Zenfralblati

fűr

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Jahrgang 1910.



Berlin 1910

J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger Zweignieberlaffung vereinigt mit ber Befferschen Buchhanblung (B. Gert)

Zentralblati

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 1.

Berlin, den 10. Januar.

1910.

A. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Chef.

Seine Erzellenz von Trott zu Solz, Kammerherr, Staatsminifter. (W. Unter den Linden 4.)

Unterstaatsekretär.

Seine Erzellenz Dr. W e v e r, Wirklicher Geheimer Rat. (W. Reithftraße 8.)

Abteilungsdirektoren.

Seine Erzellenz D. Sch wart fopff, Wirklicher Geheimer Rat, Mitglied der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Pofen. (W. Genthinerstraße 15.)

Dr. Först er, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Direktor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, Vorsitzender des Arztlichen Chrengerichtshofs und Direktor des Apothekerrats. (W. uhlandstraße 38.) von Chappuis, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat.

(W. Rurfürftendamm 22.)

Dr. Dr. Ing. Raumann, digl. (W. Burggrafenstraße 4.)

Abteilungsdirigenten.

Dr. Schmidt, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied des Senates der Akademie der Künfte zu Berlin. (Steglit, Schillerstraße 7.)

1910.

von Bremen, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Witalied des Gerichtshofs zur Entscheidung der Kompetenzkonslikte. (Grunewald, Bezirk Berlin, Königsallee 34.)
Dr. Köpke, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat. (W. Ans-

bacherstraße 16.)

Vortragende Räte.

Müller, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat. (W. Raiserin Augustastraße 58.)

Dr. Schmidtmann, Professor, Wirklicher Geheimer Ober-

medizinalrat. (Nitolasjee, Subetenstraße 54.)

Dr. Elst er, Geheimer Oberregierungsrat, Mitglied der Prüfungs= kommiffion für höhere Verwaltungsbeamte. (W. Bambergerstraße 5.)

Altmann, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Hohenzollernstraße 19.) Dr. Kirch ner, Geheimer Obermedizinalrat, Außerordentlicher Professor in der Medizinischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin. (W. Landshuterstraße 35.)

Freusberg, Geheimer Oberregierungsrat. (W. Martin Lutherstraße 79.)

Dr. Fleischer, digl. (Stegliß, Friedrichstraße 4.) Dr. Matthias, digl. (W. Pragerstraße 5.) Dr. Fleischer, degl.

Dr. Gerlach, digl. (W. Kurfürstendamm 188/189.) Sch öppa, digl. (Charlottenburg, Leibnizstraße 80.)

Dr. Dietrich, Professor, Geheimer Obermedizinalrat. (Steglit, Lindenstraße 34.)

Lutsch, Geheimer Oberregierungsrat, Konservator der Kunftdenkmäler. (Steglit, Brangelftraße 5.)

RIots d, Geheimer Dberregierungsrat, Mitglied des Disziplinar= hofs für die nichtrichterlichen Beamten. (W. uhlanbstraße 159.)

Wölfing, Evangelischer Feldpropft der Armee und Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. (C. Sinter der Varnisonkirche 1.)

Steinmetz, Geheimer Oberregierungsrat. (Wilmersborf, Motftraße 49.)

Tilmann, dogl. (Groß-Lichterfelbe-Beft, Drakeftraße 30.)

Schulte, Geheimer Oberbaurat, Bautechnischer Rat. (Schlachtenfee, Brunnenftrage 10.)

Freiherr von Zedlit und Neukirch, Geheimer Oberregierungsrat. (Grunewald, Bezirk Berlin, Auerbachstraße 2.)

Dr. Reinhardt, digl. (Steglitz, Schillerstraße 8.)

Dr. Hinge, digl. (Groß : Lichterselde : West, Theklastraße 6.)

Meher, Geheimer Regierungsrat. (Wi ftraße 118.) Nentwig, dägl. (Friedenau, Begasstraße 3.) (Wilmersborf, Bring Regenten-

Dr. A b e I, Geheimer Medizinalrat. (W. Eislebenerstraße 8.)

Beufchen, Geheimer Regierungsrat. (Charlottenburg, Giesechtstraße 20.)

Brugger, dögl. (Bilmersdorf, Hohenzollerndamm 198.) Dr. Pallat, Professor, Geheimer Regierungsrat. (Wannsee, Otto Erichstraße 9.)

Dr. Fürst en au, Geheimer Regierungsrat, Außerordentlicher Brofessor in der Furistischen Fakultät der Friedrich Wilhelms-Universität Berlin. (W. uhlandstraße 146).

Paul, Geheimer Regierungsrat. (Steglit, Benmestraße 6.) Dr. Groos, digl. (Grunewald, Bezirk Berlin, Trabenerstraße 8.)

Dr. Norrenberg, Professor, Geheimer Regierungsrat. Fafanenftraße 57.)

Hilfsarbeiter.

Dr. Moeli, Geheimer Medizinalrat, Außerordentlicher Professor, Direktor der Städtischen Frrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin. (Herzbergftraße 79.)

Dr. Afchenborn, Geheimer Medizinalrat. (NW. Luisenplat 8.) Froelich, Geheimer Medizinalrat, Apothekenbesitzer. (W. Sächstiche Straße 73.)

Blund, Regierungsrat. (Nikolassee, Burgunderstraße 10.) Romeiks, Provinzialschulrat. (N.W. Am Birtus 8.)

Dr. Amers dorffer, Professor. (W. Fasanenstraße 32.) Loycke, Konsistorialrat. (Friedenau, Menzelstraße 28.)

Dr. Kichter, Regierungsrat. Dr. Lezius, Regierungsassessor. (W. Fasanenstraße 56.)

Dr. von Hülfen, digl. (W. Luitpoloftrage 44.)

Bodenstein, digl. (W. Hohenzollerndamm 208.) Dr. Krüß, Oberlehrer. (W. Corneliusstraße 5.)

von Graevenit, Regierungsaffessor. (Charlottenburg, Kurfürstenallee 42.)

Dr. Doepner, Arzt. (Charlottenburg, Goethestraße 63.)

Vorsteher der Megbildanstalt für Denkmalaufnahmen. von Lüpke, Regierungsbaumeifter, auftragsw. (Friedenau, Friedrich Wilhelm-Plat 7.)

> Zentralbureau. (Unter ben Linden 4.)

Schulze, Geh. Rechn. Rat, Borfteber.

Baubeamter.

Stooff, Baurat, Landbauinspektor. (Halensee, Schweidnigerstraße 5.)

Geheime Expedition und Geheime Kalkulatur sowie Geheime Registratur.

Hannemann, Geh. Rechn. Rat, Bureauvorsteher. (Groß-Lichterfelde-West, Augustaftraße 20.)

Bureaukaffe des Ministeriums.

(W. Wilhelmftrafe 68.)

Rendant: Schalhorn, Seh. Rechn. Rat. (Rieber = Schönhaufen. Friedrich Wilhelmstraße 2.)

Ministerialbibliothek.

Damm, Rechnungsrat, Bibliothekar. (Kriedenau, Goklerstraße 29.)

Geheime Kanzlei.

Beier, Geh. Rechn. Rat, Direktor. (Friedenau, Cranachstraße 16.)

Landeskommission zur Beratung über die Berwendung der Konds für Runitzwece.

Ordentliche Mitglieder.

Dr. Bode, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Generaldirektor der Königlichen Museen zu Berlin.

Dr. Dettmann, Projessor, Geschichtsmaler, Direktor der Kunft-

akademie zu Königsberg i. Pr. Graf von Dönhoff-Friedrichstein, Wirkl. Geh. Rat und Kammerherr, Landhofmeister im Königreich Preußen, Erbliches Mitglied des Herrenhauses und Fideikommikbesitzer auf Schloß Friedrichstein bei Löwenhagen.

Friedrich, Professor, Maler, Senator und Mitalied der Akademie

der Künste zu Berlin. von Gebhardt, Prosessor, Geschichtsmaler und Lehrer an der Kunstakademie zu Düsseldorf, Mitglied der Akademie der Künste zu Berlin.

Hosaeus, Bildhauer zu Berlin. Dr. Justi, Professor, Direktor der Nationalgalerie und Senator der Akademie der Künste zu Berlin.

Rampf, Professor, Geschichtsmaler, Prafident der Atademie der Künfte zu Berlin und Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers.

Rahfer, Geh. Baurat, Professor, Senator und Mitglied der

Akademie der Künste zu Berlin.

Roepping, Professor, Rupferstecher, Senator und Mitglied der Akademie der Künfte zu Berlin, Borsteher des Akademischen Meisterateliers für Kupferstich.

Kolit, Professor, Direktor der Kunftakademie zu Caffel.

Loofchen, Professor, Maler zu Berlin.

Macco, Maler zu Düffeldorf.

Mangel, Profeffor, Bildhauer, Senator und Mitalied der Akademie der Künfte zu Berlin, Borfteber des Akademischen Meisterateliers für Bildhauerei.

Roeber, Professor, Maler, Direktor der Kunftakademie zu Düffeldorf.

Schaper, Professor, Bildhauer, Bizekanzler der Friedensklasse bes Ordens pour le merite für Wissenschaften und Kunft, Senator und Mitglied der Afademie der Künste zu Berlin. Scheurenberg, Professor, Maler, Senator und Mitglied der

Akademie der Künste zu Berlin. Schwechten, Geheimer Baurat, Professor, Senator und Mitsglied der Akademie der Künste zu Berlin, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Architektur.

von Werner, Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat, Brofeffor, Geschichtsmaler, Senator und Mitglied der Akademie der Künfte, Vorsteher eines Meisterateliers und Direktor der Akademischen Hochschule für die bildenden Rünfte zu Berlin.

Rönigliche Landes-Turnaustalt in Berlin.

(SW. Friedrichstraße 229.)

Direftor.

Dr. Diebom.

Lehrer.

Dr. Weede, Professor, Oberlehrer.

Türner, Oberlehrer. Dr. Bielefeld, bogl.

= Brösike, Lehrer für Anatomie.

Auskunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens.

(Schöneberg bei Berlin, Grunewalbstraße 6/7.)

Vorsteher: Dr. Horn, Professor.

B. Die Königlichen Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung.

(Bei den Regierungen werden nachstehend außer den Dirigenten nur die ichulfundigen Mitglieder aufgeführt.)

I. Proving Oftpreußen.

1. Oberpräsident zu Königsberg. Se. Erz. von Windheim.

2. Provinzialicultollegium zu Königsberg.

Se. Erz. von Windheim, Oberpräfident. Bräsident: Direktor: Dr. Schwertell, Prof., Ob. Reg. Rat.

Mitglieder:

Ewerding, Prov. Schulrat. Graff, Reg. Rat, Berwalt. Rat und Justitiar im

Nebenamt.

Dr. Zahlfeldt, Reg. und Schulrat im Nebenamt. Ziegler, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

Ehrenmitglied: D. Bode, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat a. D.

3. Regierung zu Königsberg.

Bräsident.

Dr. Graf von Renserlingt.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Wollenberg, Ob. Reg. Rat. Dirigent:

Kloefel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat. Reg. Räte:

Tobias, digl., digl.

Dr. Zahlfeldt, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Sumbinnen.

Präsident.

Dr. Stockmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwefen.

Dirigent: Reg. Räte: Saint Pierre, Db. Reg. Rat. Dembowski, Reg. und Schulrat.

Sternkopf, dagl.

Nöll, degl.

5. Regierung zu Allenstein.

Präsident.

von Sellmann.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Redern, Ob. Reg. Rat. Dirigent:

Reg. Räte: von Bultejus, Reg. und Schulrat.

Grunwald, digl.

Spohn, Schulrat, Schultechnischer Mitarbeiter.

II. Proving Westpreußen.

1. Oberpräsident zu Danzig. Se. Erz. von Jagow.

2. Provinzialschulkollegium zu Danzig.

Bräsident:

Direktor:

Se. Erz. von Jagow, Oberpräsident. Foerster, Wirkl. Seh. Ob. Reg. Rat, Reg. Präsident.

Mitalieder:

Kahle, Prof., Prov. Schulrat. Dr. Kolbe, Prov. Schulrat.

Gerschmann, Brof., Prov. Schulrat. Roscher, Reg. Rat, Berwalt. Kat und Justitiar.

3. Regierung zu Danzig.

Präsident.

Koerster, Wirkl. Geh. Ob. Rea. Rat.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Rea. Räte: Möhrs, Ob. Reg. Rat.

Dr. Rohrer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Salinger, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Marienwerder.

Bräsident.

Dr. Schilling.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Reg. Räte: Dr. Witte, Ob. Reg. Rat.

Triebel, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Waschow, Reg. und Schulrat.

Lic. Albers, degl.

III. Proving Brandenburg.

1. Oberpräsident zu Potsdam.

Se. Erz. von Loebell, Wirkl. Geh. Rat, Rammerherr, zugleich Oberpräsident des Stadtkreises Berlin.

2. Provinzialschulkollegium zu Berlin für die Provinz Brandenburg und den Stadtfreis Berlin. Demfelben find außer den Angelegenheiten der höheren Lehranstalten für die männliche und für die weibliche Jugend, der Seminare und der Präparandenanstalten, sowie der Taubstummen-und Blindenanstalten auch diejenigen der gehobenen Mädchenschulen und des Elementarschulwesens der Stadt Berlin übertragen.

Se. Erz. von Loebell, Wirkl. Geh. Rat, Kammer-Präsident:

herr, Oberpräsident zu Potsdam.

Bizepräfident: Dr. Mager, Geh. Ob. Reg. Rat.

Dr. Genz, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat. Bogel, dögl., dögl. Mitglieder:

Zacher, Reg. Kat, Berw. Kat und Justitiar. Dr. Ostermann, Geh. Reg. Kat, Prov. Schulrat. Boigt, Prof., Geh. Reg. Kat, Prov. Schulrat.

Lambeck, Prof., Prov. Schulrat. Ullmann, Prov. Schulrat. Dr. Klatt, Prof., Prov. Schulrat.

Tiebe, dogl., dogl.

Winter, Prov. Schulrat. Dr. Hüttebräufer, degl.

- Gensel, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter. Kaestner, Reg. Affessor, Berw. Rat und Justitiar. Dr. Heubaum, Prof., schultechnischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Potsdam.

Präsident.

von der Schulenburg.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reg. Räte: Dr. Lehmann, Ob. Reg. Rat.

Tarony, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Dr. Gregorovius, dsgl., dsgl.

Komorowski, Reg. und Schulrat.

Außerdem nebenamtlich beschäftigt:

Wetel, Kreisschulinspektor.

4. Regierung zu Frankfurt a. D.

Präsident.

von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reg. Räte: Körner, Ob. Reg. Rat.

Meinke, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Dr. Schneider, Reg. und Schulrat.

Cremer, degl.

IV. Provinz Bommern.

1. Oberpräsident zu Stettin. Se. Erz. Dr. Freiherr von Maltzahn, Wirkl. Geh. Rat. 2. Provinzialschulkollegium zu Stettin.

Bräsident: Se. Erz. Dr. Frhr. von Maltzahn, Wirkl. Seh.

Rat, Oberpräsident.

Direktor:

Mitalieder:

Guenther, Reg. Präsident. D. Bethe, Geh. Reg. Kat, Prov. Schulrat. von Strant, Geh. Reg. Kat, Berwalt. Kat und Justitiar im Nebenamt.

Dr. Friedel, Prov. Schulrat. Bohnstedt, Reg. und Schulrat, im Nebenamt. Dr. Mackel, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Stettin.

Präsident.

Guenther, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent:

Falkenthal, Ob. Reg. Rat. Dr. Butkh, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat. Reg. Räte:

Marquardt, Reg. und Schulrat.

Bohnstedt, degl.

4. Regierung zu Röslin.

Präsident.

Freiherr von Fund.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent:

von Sydow, Ob. Reg. Rat.

Reg. Räte: vorm Stein, Reg. und Schulrat. Dr. Lohrer, degl.

5. Regierung zu Stralfund.

Präsident.

Blomener.

Bräfidialabteilung.

Die dem Regierungspräsidenten beigegebenen Rate.

Errleben, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Prafidenten.

Reddner, Reg. und Schulrat.

V. Broving Bofen.

1. Oberpräsident zu Bosen. Se. Erz. von Waldow.

2. Provinzialschulkollegium zu Posen.

Se. Erz. von Waldow, Oberpräsident. Bräsident:

Daniels, Reg. Rat, auftragsw.

Direktor:

Daniels, Reg. Rat, Juftitiar und Berwalt. Rat. Kummerow, Prof., Prov. Schulrat. Mitalieder:

Romeiks, Prov. Schulrat, zurzeit Hilfsarbeiter im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. Kreisel, Prov. Schulrat. Schultz, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter. Doblin, Direktor der Königlichen Luisenstiftung, nebenamtlicher schultechnischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Bofen.

Bräsident.

Arahmer, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Reg. Räte: Haffenpflug, Ob. Reg. Rat. Richter, Reg. und Schulrat.

Dr. Starker, degl. Sammerschmidt, degl. Reimann, degl.

4. Regierung zu Bromberg.

Bräsident.

Dr. von Guenther.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent:

Dr. von Rofe, Db. Reg. Rat.

Reg. Räte:

Dr. Baschow, Geh. Reg. Kat, Reg. und Schulrat. Bock, Reg. und Schulrat.

Dr. Nemit, dsal.

VI. Provinz Schlesien.

1. Oberpräsident zu Breslau. Se. Erz. von Dallwit.

2. Provinzialschulkollegium zu Breslau.

Bräfident: Se. Erz. von Dallwitz, Oberpräsident.

Direktor: Dr. Schauenburg, Db. Reg. Rat, zugleich Berm.

Rat und Justitiar.

Dr. Nieberding, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat. Mitalieder:

= Thalheim, dsgl., dsgl.
= Holfeld, Prof., Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
Schlemmer, Prov. Schulrat.
Dr. Wende, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.
= Loegel, Prov. Schulrat.

Pietsch, Reg. Rat, Berw. Rat und Justitiar. Dr. Brinckmann, Prov. Schulrat.

Roch, Realschuldirektor, Schultechnischer Mitarbeiter, auftragsw.

Stein, Seminardir., nebenamtl. schultechnischer Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Breslau.

Präsident.

von Baumbach.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rea. Räte: Dittmer, Ob. Reg. Rat.

Thaif, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Dr. Progen, degl., degl.

Böhlmann, Reg. und Schulrat.

Engel, degl.

4. Regierung zu Liegnit.

Präsident.

Freiherr von Seherr-Thoß, Kammerherr.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Rea. Räte: von Reefe und Obischau, Ob. Reg. Rat.

Altenburg, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat.

Plischke, digl., digl. Buth, Reg. und Schulrat.

5. Regierung zu Oppeln.

Präsident.

von Schwerin.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dr. Rüfter, Db. Reg. Rat. Dirigenten:

Michelly, dögl. Koehler, Reg. und Schulrat. Rea. Räte:

Menschig, digl. Albrecht, degl. Volkmer, degl.

Kolbe, Sem. Dir., auftragsw.

VII. Broving Sachfen.

1. Oberpräsident zu Magdeburg. Se. Erz. von Hegel, Wirkl. Geh. Rat.

2. Provinzialschulkollegium zu Magdeburg,

Präsident: Se. Erz. von Hegel, Wirkl. Geh. Rat. Oberpräsident.

Direktor:

Mitalieder:

D. Trosien, Ob. Reg. Rat. Friese, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat. Dr. Beyer, Pros., Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat. Walther, Reg. Rat, Juftitiar und Berm. Rat.

Bege, Prov. Schulrat. Schwart, dsgl.

N. N., Ständiger juristischer Hilfsarbeiter, zurzeit

unbesett.

Jung, Oberlehrer an den Bildungs- usw. Unstalten in Dropssig, schultechn. Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Magdeburg.

Bräsident.

Dr. Miesitsched von Wischkau.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent:

Dr. Schmid, Ob. Reg. Rat.

Jenetifn, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat. Reg. Räte:

Bedert, degl., degl.

Bhilipp, Reg. und Schulrat.

4. Regierung zu Merfeburg.

Bräsident.

von Gisenhart=Rothe.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent:

zurzeit unbesett.

Rea. Räte:

Kurpiun, Reg. und Schulrat.

Guden, degl. Brückner, dsal.

5. Regierung zu Erfurt.

Präsident.

von Fidler.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Seminardirektor zu Beiligenftadt.

Dr. Lewald, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präfid. Dirigent: Reg. Räte:

Eichhorn, Reg. und Schulrat.

Dr. Kallen, Reg. und Schulrat im Nebenamt,

VIII. Proving Schleswig-Solftein.

1. Oberpräsident zu Schleswig. Se. Erz. von Bülow.

2. Provinzialschulkollegium zu Schleswig.

Bräsident: Se. Erz. von Bülow, Oberpräsident.

Ufert, Reg. Präfident. Direktor:

Freiherr von Maltahn, Ob. Reg. Rat, Berwalt. Mitalieder:

Rat und Juftitiar im Nebenamt.

Dr. Brocks, Geh. Reg. Kat, Prov. Schulrat.

- Runkel, Prov. Schulrat.

- Möller, Prof., Schultechnischer Mitarbeiter.

3. Regierung zu Schleswig.

Präsident.

Ukert.

Abteilung für Kirchen= und Schulmesen.

Diriaent:

Stute, Ob. Reg. Kat.

Saß, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat. Rea. Räte:

Dr. vom Berg, Reg. und Schulrat.

Molter, degl.

IX. Broving Sannover.

1. Oberpräsident zu Hannover. Se. Erz. Dr. von Wentel, Wirkl. Seh. Rat. 2. Provinzialicultollegium zu hannover.

Bräsident: Se. Erz. Dr. von Wentel, Wirkl. Geh. Rat, Dberpräfident

Direftor: Dr. Ludeke, Ob. Reg. Rat, zugleich Berwalt. Rat

und Justitiar.

Deltjen, Prov. Schulrat. Mitalieder:

Dr. Hennacher, Prof., Prov. Schulrat.

Rreutberg, digl., digl. Dr. Graeber, dögl., dögl. - Raffeld, Prov. Schulrat.

3. Regierung zu Sannover.

Bräfident.

von Philipsborn, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reg. Rat: Meyer, Ob. Reg. Rat. Nickell, Reg. und Schulrat.

Außerdem nebenamtlich bei der Abteilung beschäftigt:

Paftenaci, Kreisschulinspektor.

4. Regierung zu hildesheim.

Präsident.

Fromme.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent:

Dr. Schult, Db. Reg. Rat. Dr. Sachfe, Geh. Reg. Rat, Reg und Schulrat. Reg. Rat:

Außerdem bei der Abteilung beschäftigt:

Krebs, Schulrat, Domkapitular.

5. Regierung zu Lüneburg.

Prasident.

Heinrichs.

Abteilung für Rirchen- und Schulmefen.

von Rampt, Db. Reg. Rat. Dirigent:

Reg. Rat: Dr. Plath, Geh. Reg. und Schulrat.

Außerdem nebenamtlich bei der Abteilung beschäftigt:

Rohr, Kreisschulinspektor.

6. Regierung zu Stade.

Präsident.

Graf von Berg-Schönfeld.

Abteilung für Kirchen- und Schulmesen.

Dirigent: Dr. Domrich, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsid.

Reg. Rat: Gerlach, Reg. und Schulrat.

7. Regierung zu Osnabrüd.

Präsident.

Bötticher.

Abteilung für Kirchen= und Schulmesen.

Dirigent: Gärtner, Ob. Reg. Rat, Stellv. des Präsidenten. Reg. Rat: Buchholz, Sem. Direkt., Reg. und Schulrat, auf-

tragsw.

Außerdem bei der Abteilung beschäftigt:

Oppen, Schulrat, Kreisschulinspektor zu Osnabrüd.

8. Regierung zu Aurich.

Präsident.

Se. Durchlaucht Dr. Karl Prinz von Ratibor und Corvey, Prinz zu Hohenlohe=Schillingsfürst.

Ressort für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Dr. Kriege, Ob. Reg. Rat, Stellvertreter des Bra-

sidenten.

Reg. Rat: Bauckmann, Reg. und Schulrat.

X. Proving Bestfalen.

1. Oberpräsident gu Münfter.

Se. Erz. Dr. Freiherr von der Rece von der Horft, Staatsminister.

2. Provinzialschulkollegium zu Münster.

Präsident: Se. Erz. Dr. Freiherr von der Rede von der

Horft, Staatsminister, Oberpräsident.

Direktor: von Sarotity, Reg. Prafident.

Mitalieder: Dr. Hechelmann, Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat.

Löwer, Prov. Schulrat.

Dr. Flügel, digl.

Cauer, Prov. Schulrat, Ordentlicher Honorarprofessor in der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Kakultät der Universität Münster.

Schickhelm, Prof., Prov. Schulrat. Kohrer, Reg. Affessor, mit der Wahrnehmung der Stelle des Kustitiars und Verwaltungsrats beauftragt.

3. Regierung zu Münster.

Bräsident.

von Karotth.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Beintmann, Ob. Reg. Rat. Rea. Rat: Dr. Heder, Reg. und Schulrat.

Außerdem nebenamtlich beschäftigt:

Kranold, Kreisschulinspektor.

4. Regierung zu Minden.

Bräsident.

Dr. von Borries.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Dirigent: Rea. Räte: Neumüller, Ob. Reg. Rat. Dr. Robels, Reg. und Schulrat.

= Heilmann, dsgl.

5. Regierung zu Arnsberg.

Präsident.

von Bake.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Spidendorff, Ob. Reg. Rat. Dirigenten:

Mandel, degl.

Dr. Schürmann, Reg. und Schulrat. Reg. Käte:

Hellweg, digl. Dr. Körnig, degl. Mühlhan, dsgl. Dr. Wulff, døgl.

XI. Proving Seffen-Raffan.

1. Oberpräsident zu Caffel.

Se. Erz. Hengstenberg.

2. Provinzialschulkollegium zu Caffel.

Präsident: Direktor:

Se. Erz. Hengstenberg, Oberpräsident. Dr. Pachler, Ob. Reg. Rat. Dr. Kaiser, Seh. Reg. Rat, Prov. Schulrat. Mitalieder:

Borbein, Prof., Prov. Schulrat. Waßner, Prov. Schulrat.

Leist, degl.

Rubo, Gerichtsaffeffor, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Justitiars und Verwaltungsrats beauftragt.

Dr. Frael, Oberlehrer an dem Friedrichs-Gymn., nebenamtl. schultechn. Hilfsarbeiter.

Ehrenmitglied: D. Dr. Lahmener, Ob. Reg. Rat a. D.

3. Regierung zu Caffel.

Präsident.

Graf von Bernstorff.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent:

Dr. Blandenhorn, Ob. Reg. Rat. Mühlmann, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat. Reg. Räte:

Dr. Duehl, Reg. und Schulrat.

Bottermann, døgl.

4. Regierung zu Wiesbaden.

Präsident.

Dr. von Meister.

Abteilung für Kirchen- und Schulwefen.

Dirigent:

von Bardeleben, Ob. Reg. Rat. Flebbe, Reg. und Schulrat und Konfist. Rat. Reg. Räte:

Bölder, Reg. und Schulrat. Below, dsgl.

XII. Rheinproving.

1. Oberpräsident zu Koblenz.

Se. Erz. Dr. Freiherr von Schorlemer, Kammerherr. 1910.

2. Brovinzialschulkollegium zu Roblenz.

Se. Erz. Dr. Freiherr von Schorlemer, Kammer-Bräsident:

herr, Oberpräsident.

Freiherr von Sövel, Reg. Präsident. Direktor:

Dr. Buschmann, Geh. Reg. Kat, Prov. Schulrat. Mitalieder:

Rlewe, døgl., døgl. Freundgen, døgl., døgl. Dr. Relfon, Prof., Geh. Reg. Rat, Prov. Schulrat. — Meher, Geh, Reg. Rat, Prov. Schulrat. — Peters, Reg. Rat, Verwalt. Rat und Justitiar.

Abeck, Prov. Schulrat.

Hoeres, digl. Weber, Reg. Kat, Berwalt. Kat und Justitiar. Schunck, Prov. Schulrat.

Rahl, dsal.

Wehrmann, Direktor der Städt. Söheren Mädchenschule in Krefeld, schultechn. Hilfsarbeiter.

3. Regierung zu Roblenz.

Präsident.

Freiherr von Hövel.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Dirigent: Reg. Räte: Loeffel, Ob. Reg. Rat.

Röhricht, Reg. und Schulrat.

Dr. Keuter, dsal.

4. Regierung zu Düffeldorf.

Präsident.

Dr. Krufe, Wirkl. Geh. Db. Reg. Rat.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Cosack, Ob. Reg. Rat. Dirigenten: Wehersberg: dsgl.

Dr. Wolffgarten, Reg. und Schulrat. Reg. Käte:

> Thomas, dsgl. Dr. Voigt, degl. Maskus, dsgl. Polack, digl. Klauke, dsgl.

5. Regierung zu Cöln.

Präsident.

Dr. Steinmeister.

Abteilung für Kirchen- und Schulmefen.

Dirigent:

Dr. von Grimm, Ob. Reg. Rat. Dr. Ohlert, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat. Reg. Räte:

= Schaefer, Reg. und Schulrat.

6. Regierung zu Trier.

Präsident.

Dr. Balt.

Abteilung für Kirchen= und Schulwesen.

Schulin, Ob. Reg. Rat. Dirigent:

Dr. Dumden, Reg. und Schulrat. Reg. Räte:

Berief, døgl.

7. Regierung zu Aachen.

Präsident.

Dr. von Sandt.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bufenit, Db. Reg. Rat, Stello. d. Brafid. Dirigent: Dr. Wimmers, Reg. und Schulrat. Reg. Räte:

Arehmer, degl.

XIII. Hohenzollernsche Lande.

Regierung zu Sigmaringen.

Präsident.

Graf von Brühl.

Rollegium.

Dr. Lungstras, Berwaltungsgerichtsdirektor, Stellsvertreter des Präsidenten.

Roop, Reg. und Schulrat im Nebenamt, Kreisschulinspektor zu Sigmaringen.

Fürstentümer Waldeck und Phrmont.

Landesdirektor.

von Glasenapp, Bräfident, zu Arolfen.

C. Kreisschulinspektoren.

I. Proving Oftpreußen.

Auffichtsbezirke:

1. Regierungsbezirk Königsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Seemann, Schulrat, zu Braunsberg. 1. Braunsberg. Trütschel zu Guttstadt. 2. Guttstadt. 3. Heilsberg. Erdtmann zu Heilsberg. 4. Königsberg, Land. Drisch, Schulrat, zu Königsberg.

5. Memel 1. Schalnas zu Memel.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Fischhausen I. Dr. Steinwender, Superint. 3U Germau. 2. Fischhausen II. Frölke, Pfarrer zu Wargen. Derselbe, auftragsw. Kothe, Pfarrer zu Friedland Oftpr. Nietzki, Superint. zu Bartenstein. 3. Fischhausen III. 4. Friedland I. 5. Friedland II. Robatek, Pfarrer zu Momehnen. 6. Gerdauen 1. 7. Gerdauen II. Derfelbe. 8. Gerdauen III. Messerschmidt, Superint. zu Norden= burg.

Grünhagen, degl. zu Heiligenbeil. 9. Heiligenbeil I. Rouselle, Pfarrer zu Zinten. 10. Seiligenbeil II.

11. Königsberg, Stadt I. zurzeit unbesett.

12. Königsberg, Stadt II. Tromnau, Stadtschulinspektor zu Königsberg.

13. Königsberg, Stadt III. Buldmann, dsgl. daselbst. [. Nikolaiski, Superint. zu Labiau. 14. Labiau I.

15. Labiau II. 16. Labiau III. Dengel, Pfarrer zu Popelken. Herford, Prediger zu Labiau. Dloff, Superint. zu Memel.

17. Memel II. 18. Mohrungen I. Fischer, døgl. zu Saalfeld.

19. Mohrungen II. Schimmelpfennig, dsgl. zu Herzogs= malde.

Hoehne, Pfarrer zu Kl. Deren. Strehl, Pfarrer zu Gr. Beiften. 20. Pr. Eylau I. 21. Pr. Eylau II. 22. Pr. Eylau III. zurzeit unbesetzt.

23. Pr. Holland I. Schmidt, Pfarrer zu Reichenbach. Lehmann, dsgl. zu Mühlhausen. Way, dsgl. zu Herrndorf.

24. Pr. Holland II. 25. Pr. Holland III.

26. Raftenburg I. 27. Raftenburg II. 28. Wehlau I.

Neumann, Pfarrer zu Leunenburg. Malletke, dögl. zu Wenden. Schwanbeck, dögl. zu Wehlau. Lic. Theel, dögl. zu Paterswalde. 29. Wehlau II.

2. Regierungsbezirk Gumbinnen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Paul zu Darkehmen. 1. Darkehmen.

Nicolaus zu Heydekrug. Radtke zu Insterburg. Schmidt zu Marggrabowa, auftragsw. Baginski zu Pilkallen. 2. Hendekrug.

3. Insterburg. 4. Oletzko.

5. Pillkallen.

6. Ragnit. Mallée zu Ragnit, auftragsw.

7. Tilsit. zurzeit unbesetzt.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Braun, Superint. zu Angerburg. Borkowski, Pfarrer zu Kruglanken. Buchholz, Superint. zu Goldap. Ziehe, Pfarrer zu Szittkehmen. Krieger, Prediger zu Gumbinnen. Korn, Pfarrer zu Walterkehmen. 1. Angerburg I. 2. Angerburg II. 3. Goldap I.

4. Goldap II.
5. Gumbinnen I.
6. Gumbinnen II.
7. Niederung II.
8. Niederung II.
9. Stallupönen I.

Konopacti, dögl. zu Lappienen. Buske, dögl. zu Kaukehmen. Schmökel, dögl. zu Bilderweitschen.

Getzuhn, Superint. zu Mehlkehmen. 10. Stallupönen II.

3. Regierungsbezirk Allenstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Spohn, Schulrat, zu Allenstein. Dr. Schnitzler zu Allenstein, auftragsw. Hater zu Johannisburg. Kotermund zu Hohenstein. 1. Allenstein I. 2. Allenstein II. 3. Arys.

Wittschick zu Johannisburg, auftragsw.

4. Hohenstein. 5. Johannisburg. 6. Lötzen. Manten zu Lötzen.

7. Lyck. von Drygalski, Schulrat, zu Lyck. Dr. Jankowski zu Neidenburg.

8. Neidenburg. Gerber zu Ortelsburg.

9. Ortelsburg I. 10. Ortelsburg II. Dr. Schneider zu Ortelsburg.

11. Ofterode. Depner zu Osterode.

12. Röffel. Schlicht, Schulrat, zu Rössel. 13. Soldau. Moslehner, dsgl., zu Soldau.

14. Wartenburg. Fulft zu Wartenburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

zurzeit unbesett. 1. Röffel.

2. Sensburg I. Rimarski, Superint. zu Sensburg.

3. Sensburg II. Baat, Pfarrer zu Nikolaiken.

II. Broving Westpreußen.

1. Regierungsbezirk Danzig.

Ständige Kreisschulinspektoren. 1. Berent. Anaak, Schulrat, zu Berent. 2. Danzig, Höhe. Strauß zu Danzig. Riebold, zu Dirschau. Echardt zu Elbing. 3. Dirschau. 4. Elbing, Stadt. 5. Karthaus I. Palm zu Karthaus. 6. Karthaus II. Altmann, Schulrat, zu Karthaus. 7. Neustadt i. Westpr., östl. Dr. Baier, dsgl., zu Zoppot. Schreiber zu Reuftadt. westl. Kufat, Schulrat, zu Br. Stargard. Rieve, daselbst. 9. Pr. Stargard I. 10. Pr. Stargard II. 11. Putig. Hahnel zu Putig, auftragsw. Kitter, Schulrat, zu Schöneck. Katschrowski zu Sullenschin. 12. Schöneck. 13. Sullenschin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Danziger Nehrung, Dr. Rohrer, Geh. Reg. Rat, Reg. und Schulrat zu Danzig, auftragsw. öftl.,

2. Danziger Nehrung,

westl. Strauß, Kreisschulinspektor zu Danzig. er. Grude, Pfarrer zu Gotteswalde. 3. Danzig, Werder.

Dr. Damus, Stadtschulrat zu Danzig. Rappenberg, Prof., Stadtschulinspettor daselbst. Steinbrecher, Stadtschulinspektor das felbst.

5. Elbing, Höhe, öftl. Sensfuß, Pfarrer zu Trunz.

6. Elbing, Niederung,

westl. Bury, Superint. zu Elbing. zurzeit unbesett.

7. Elbing. 8. Marienburg, Gr. Werder. Grunwald, Pfarrer zu Kunzendorf.

9. Marienburg, Kl. Werder. Gürtler, dsgl. zu Marienburg.

10. Marienburg.

Dr. Ludwig, Dekan zu Thiergart, Rr. Marienburg.

11. Steegen, Danziger Nehrung. Thrun, Pfarrer zu Fürstenau. 10 Tiegenhof I. Polen Le, Superint. zu Tiegenhof.

2. Regierungsbezirk Marienwerder.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Kreuter zu Briefen. Bolff zu Brug.

1. Briesen.
2. Bruß.
3. Ot. Cylau.
4. Ot. Arone I.
5. Ot. Arone II.
6. Flatow.
7. Graudenz.
8 Conik Holff zu Brug. Hittenrauch zu Dt. Ehlau. Schmidt, Schulrat, zu Dt. Krone. Treichel, dögl., daselbst. Komorowski, Schulrat, zu Flatow. Sommer zu Graudenz. Dr. Fenselau zu Koniţ. Albrecht, Schulrat, zu Kulm. Prölß zu Kulmsee. Bleher, Schulrat, zu Strasburg. Kren zu Kessen. 8. Konitz. 9. Rulm.

9. Kulm.
10. Kulmsee.
11. Lautenburg.
12. Lessen.
13. Löbau.
14. Marienwerder.
15. Mewe.
16. Neuenburg.
17. Neumark.
18. Prechlau.
19. Pr. Friedland.
20. Rosenberg.
21. Schwetz I.
23. Schwetz II.
24. Schwetz II.
24. Schwetz II.
25. Strasburg.
26. Stuhm.
27. Thorn.
28. Luckel II.
29. Luckel II.
30. Zempelburg.

Bleher, Schulrat, zu Steuden. Frey zu Lessen.
Krey zu Lessen.
Dr. Otto, Schulrat, zu Marienwerder.
von Homeyer, Schulrat, zu Mewe.
Engelien, dögl., zu Neuenburg.
Lange, dögl., zu Neumark.
Märker zu Prechlau.
Schröter zu Pr. Friedland.
Droysen zu Riesenburg.
Lettau, Schulrat, zu Schlochau.

Lettau, Schulrat, zu Schlochau. Kießner, dögl., zu Schwetz. Kuhr daselbst.

Giese zu Schönsee. Dieser, Schulrat, zu Strasburg. Rudolph zu Stuhm.

Katluhn, Schulrat, zu Thorn. Bruhy zu Tuchel.

Daczko daselbst.

Dr. Steinhardt zu Zempelburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Reine.

III. Proving Brandenburg.

1. Stadt Berlin.

Ständige Kreisschulinspektoren. Keine

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

otters againifectionen im stevenami.					
1.	Berlin	I.	Dr. Lorenz, Schulrat, Städtischer Schul-		
			inspektor.		
2.	Berlin	II.	= Fonas, dsgl., dsgl.		
3.	Berlin	III.	Haase, dagi., dagi.		
4.	Berlin	IV.	Gaeding, Städtischer Schulinspektor.		
5.	Berlin	V.	Dr. Hausen, dsgl.		
6.	Berlin	VI.	- Kaute, Schulrat, Städtischer Schul-		
			inspektor.		
7.	Berlin	VII.	= Grundscheid, Städtischer Schul-		
			inspektor.		
8.	Berlin	\mathbf{VIII}_{\cdot}	= Giering, dsgl.		
9.	Berlin	IX.	Stubbe, digl.		
1 0.	Berlin	\mathbf{X} .	Todenhagen, digl.		
11.	Berlin	XI.	Dr. Dickhoff, digl.		
12.	Berlin	XII.	= Wulf, dägl.		
13.	Berlin	XIII.	= Lüers, dägl.		

2. Regierungsbezirk Potsdam.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Berlin-Lichtenberg. Witt, Berlin SO. 33, Köpenickerstr. 143. 2. Berlin-Reinickenborf Bandtke, Schulrat, zu Berlin NW. 52, Spenerstr. 29. 3. Berlin-Köpenick. Sakobielski, dsgl., zu Köpenick, Berg-

mannstr. 7.

4. Berlin-Nieder- Düring zu Berlin N. 58, Weißenburgerbarnim. ftraße 26. 5. Berlin-Stegliß. Hotop, Schulrat, zu Berlin NW. 87,

6. Berlin-Teltow. Ceveşowstraße 13. Setowsti zu Berlin SW. 47, Kreuzbergstraße 10 II.

7. Berlin-Deutsch- Dr. Korpjuhn, Schulrat, zu BerlinW. 50, Wilmersdorf. Bambergerstr. 2.

8. Brandenburg I. Radt de zu Brandenburg a. H., Fakobftraße 11.

9. Charlottenburg-Oft. Hoche, Schulrat, zu Charlottenburg, Goetheftr. 71.

Aufsichtsbezirke. 10. Charlottenburg=						
West.	Roeber, Schulrat, zu Charlottenburg, Suarezstr. 32.					
11. Potsdam I.	Dr. Wetsel, Schulrat, zu Potsdam, Margaretenstraße 21.					
12. Rixdorf.	Anders, Schulrat, zu Rixdorf, Kaiser Friedrichstr. 64.					
13. Schöneberg. 14. Spandau.	Kob, dögl., zu Schöneberg, Hauptstr. 98. Kaselow zu Spandau.					
Kreisschulinspektoren im Nebenamt.						
1. Angermünde I.	Hähnelt, Superint., Propst zu Anger- münde.					
2. Angermünde II.	Wildegans, Pfarrer zu Parstein bei					
3. Baruth.	Keller, Superint. zu Baruth (Mark). Trieloff, dsgl. zu Beelitz. Winter, dsgl. zu Beeskow. Meyer, dsgl. zu Belzig. Derselbe, auftragt v. Riekbark					
4. Beelitz.	Trieloff, deal zu Beelit.					
5. Beeskow.	Minter had 211 Beeafam					
6. Belzig I.	Mener dagl 211 Religio					
7. Belzig II.	Derselhe auftragem					
8. Berlin, Land I.	Rlath Superint 24 Rieghorf					
9. Berlin, Land II.	Plath, Superint. zu Biesdorf. Gareis, dsgl. zu Buch, Bez. Potsdam.					
10. Berlin, Land III.	Barthal Riggram as Charlengla					
11. Bernau I.	Barthel, Pfarrer zu Eberswalde.					
12. Bernau II.	Brandenburg, dogl. zu Zepernick.					
	Büschel, Oberpfarrer zu Dranienburg.					
13. Brandenburg II.	Salzwedel, Superint. zu Retow (West- havelland).					
14. Brandenburg III.	Müller, Pfarrer zu Groß-Areut (Mark).					
15. Brandenburg IV.	Feller, Superint. zu Brandenburg (Havel).					
16. Cöln=Land.	Parifius, Pfarrer zu Groß-Beeren. Scheele, Superint. zu Dahme (Mark).					
17. Dahme.	Scheele, Superint. zu Dahme (Mark).					
18. Eberswalde I.	Karow, Pfarrer zu Niederfindw bei Hohenfindw.					
19. Eberswalde II.	Dr. Brandt, dsgl. zu Eberswalde.					
20. Fehrbellin.	Zitlaff, Superint. zu Fehrbellin.					
21. Gramzow.	Bon, Pfarrer zu Potslow bei Seehausen					
00 6 16 61.51	n.m.					
22. Havelberg, Stadt.	Jacob, Oberpfarrer zu Havelberg.					
23. Dom-Havelberg-	~					
Wilsnack.	Derselbe, auftragsw.					
24. Jüterbog.	Regländer, Superint. zu Bochow bei					
95 Phniasmustar	Füterbog.					
25. Königswuster=	Schmidt dagl zu Banigamuitarhanian					
ganjen 1.	Schmidt, degl. zu Königswufterhausen.					

26. Königsmufter=

hausen II. Schumann, Pfarrer zu Königswufter-

27. **Ayrit.**

28. Lengen.

29. Lindow=Gransee.

30. Luckenwalde I.

31. Luckenwalde II.

32. Nauen.

33. Perleberg I.

34. Perleberg II.

35. Potsdam II.

36. Potsdam III.

37. Potsdam IV.

38. Potsdam V.

39. Prenzlau I.

40. Prenzlau II. 41. Prenzlau III.

42. Prizwalk I.

43. Prizwalk II.

44. Putlit.

45. Rathenow I.

46. Rathenow II.

47. Rathenow III.

48. Rheinsberg.

49. Ruppin I.

50. Ruppin II. 51. Schwedt.

52. Storkow I.

53. Storkow II. 54. Strasburg U.M.

55. Strausberg I.

56. Strausberg II.

57. Templin 1.

hausen.

Heimbach, Superint. zu Kyritz (Prignitz). Hörnlein, dsgl. zu Mödlich b. Lenzen (Elbe).

Pfannschmidt, dogl. zu Gransee.

Breithaupt, dogl. zu Luckenwalde.

Cunerth, Pfarrer zu Frankenförde bei Luckenwalde.

Dr. Lang, Superint. zu Rauen.

Niese, dsgl. und Oberpfarrer zu Perle=

Crusius, Superint. a. D. zu Kletzke.

Hoffmann, Paftor zu Glindow (Mark). Foller, dsgl. zu Ahrensdorf bei Lud-

migsfelde.

Miething, Superint. zu Wustermark. Faber, Erzpriester zu Charlottenburg,

Lüzowerstr. 1.

Boß, Oberpfarrer zu Prenzlau.

Manger, Superint. zu Flieth. Funke, Pfarrer zu Baumgarten

Prenzlau. Meusser, Superint. zu Pritzwalk.

Pfarrer zu Megenburg Seehaus, (Prignit).

Hefekiel, Superint. zu Putlitz.

Ettel, dägl. zu Rathenow. Hohenthal, Pfarrer zu Rhinow. Bublitz, dägl. zu Nennhausen (West= havelland).

Stobwaffer, Pastorzu Zühlen b. Linow.

Schmidt, Superint. zu Neuruppin.

Lic. Köppel, Pfarrer zu Manker. Handtmann, dsgl. zu Schwedt,

auftragsw.

Superint. Storkow von Soff, zu (Mark).

Asmis, Pastor zu Neu-Zittau.

Graßhoff, Superint. zu Strasburg $\mathfrak{u}.\mathfrak{M}.$

Bäthge, dsgl. zu Alt-Landsberg. Johl, Diakonus zu Strausberg.

Schuchardt, Superint. zu Templin.

64. Zehdenick. 65. Zoffen I. 66. Zoffen II.	Maune, Pastor zu Groß-Dölln U.M. Bitte, Superint. zu Treuenbrietzen. Schröter, dsgl. zu Wittstock (Dosse). Kramm, Konsist. Rat a. D., Superint. zu Freienwalde (Oder). Boigt, Pastor zu Neutrebbin. Otto, dsgl. zu Köritz bei Neustadt (Dosse). Guthke, Superint. zu Zehdenick. Sandmann, Propst zu Mittenwalde (Mark). Schmidt, Superint. zu Zossen.					
3. Regierungsbezirk Frankfurt a. D.						
	ige Kreisschulinspektoren.					
1. Frankfurt a. D., Guben.	}Knüppel zu Frankfurt a. D.					
2. Kottbus-Forst. 3. Senftenberg.	Meyer zu Kottbus. Schönfeld zu Senftenberg, auftragsw.					
Kreisschulinspektoren im Nebenamt.						
1. Arnswalde I. 2. Arnswalde II. 3. Arnswalde III. 4. Dobrilugk I. 5. Dobrilugk II. 6. Forst, Land. 7. Frankfurt I. (Land).	Staemmler, Superint. zu Arnswalde. Lic. Stofch, Oberpfarrer zu Neuwedell. Bauer, Pfarrer zu Kegenthin. Heller, Superint. zu Finsterwalde. Schmidt, Schloßprediger zu Dobrilugk. Kuhnert, Pfarrer zu Groß-Tzschacksdorf. Lic. Dr. Köhricht, Superint. zu Jakobs- dorf.					
8. Frankfurt II.	Nigmann, Pfarrer zu Kl. Rade.					
9. Frankfurt III.	Schultze, dsgl. zu Libbenichen.					
10. Frankfurt IV.	Mürmberger, Superint. zu Seelow.					
11. Frankfurt V.	Schramm, Erzpriester zu Frankfurt a. Ober.					
12. Friedeberg N.M. I.	Koeppel, Archidiakonus zu Friedeberg N.M.					
13. Friedeberg N.M. II.	Stanke, Oberpfarrer zu Woldenberg.					
14. Fürstenwalde.	Melter, Superint. zu Fürstenwalde. Müller, dsgl. zu Fürstenberg a. D.					
15. Guben I.	meuller, dögl. zu Fürstenberg a. D.					
16. Guben II.	Rupnow, Pfarrer zu Schenkendorf.					
17. Kalau I. 18. Kalau II.	Lube now, Superint. zu Kalau. Pfannschmidt, Oberpfarrer zu Lüb-					
ro. munu II.	benau.					

```
Auffichtsbezirke:
19. Königsberg N.M.I. Braune, Superint. zu Königsberg N.M.
20. Königsberg N.M.II. Müller, Pfarrer zu Altlietzegöricke.
21. Königsberg N.M.III. Arendt, dsgl. zu Neutornow.
22. Königsberg N.M.IV. Buttke, Superint. zu Bad Schönfließ.
23. Königsberg N.M.V. Keichert, Pfarrer zu Bärfelde.
24. Kottbus I. (Land). Kuhnert, Superint. zu Kottbus.
25. Kottbus II. Somann, Oberpfarrer zu Beig.
26. Kottbus III. Korreng, Pfarrer zu Burg.
27. Kottbus IV. Sierth, dsgl. zu Groß-Gaglow.
28. Krossen a. D. I. Gründler, dsgl. zu Gobersberg.
29. Kroffen a. D. II.
30. Kroffen a. D. III.
                                                       Gründler, digl. zu Bobersberg.
                                                       zurzeit unbesetzt.
Trage, Oberpfarrer zu Neudamm.
52. Landsberg a. W. I. Dr. Kolfe, Superint. zu Neudamm.
53. Landsberg a. W. II. Koch, dsgl. zu Viez.
54. Landsberg a. W. III. Wegner, Pfarrer zu Gralow.
55. Lucau I. Cordes, Superint. zu Lucau.
56. Lucau II. Lenz, Oberpfarrer zu Galkan.
57. Lucau II.
31. Küstrin.
32. Landsberg a.W. I.
37. Lübben I.
38. Lübben II.
                                                        Gruber, Pfarrer zu Lübben.
                                                       Fanke, Oberpfarrer zu Friedland.
Beckmann, Superint. zu Müncheberg.
Breifiner, Erzpriester zu Forst.
Gutsche, degt. zu Liebenau.
39. Müncheberg.
40. Reuzelle.
41. Schwiebus.
42. Soldin I.
                                                       Schroeder, Superint. zu Soldin.
43. Soldin II.
44. Sonnenburg.
45. Sonnenwalde.
                                                       Lüling, Pfarrer zu Mandelkow. Kolepke, Superint. zu Sonnenburg.
                                                       von Tilly, Oberpfarrer zu Sonnen-
                                                             malde.
46. Soran I.
47. Soran II.
48. Soran III.
                                                       Petri, Superint. zu Sorau.
Beyer, Pfarrer zu Dolzig.
Anders, Pfarrer zu Linderode.
49. Spremberg.
50. Sternberg I.
51. Sternberg II.
52. Sternberg III.
                                                       Dr. Eisen bed, Superint. zu Spremberg.
                                                       Roball, Oberpfarrer zu Droffen.
                                                       Dr. Hoffmann, Superint. zu Zielenzig.
                                                       Friedenreich, dogl. zu Reppen.
58. Sternberg IV.
54. Züllichan I.
55. Züllichan II.
                                                       Kolbe, Pfarrer zu Schönow.
                                                       Splittgerber, Superint. zu Züllichau.
Schultz, Pfarrer zu Schwiebus.
```

IV. Provinz Pommern.

1. Regierungsbezirk Stettin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Stettin I. zurzeit unbesetzt. 2. Stettin II. Weiß, zu Stettin.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

		ilinspettoren im Rebenamt.
1.	Anklam I.	Engler, Seminardirektor zu Anklam.
	Anklam II.	Jungmichel, Paftor zu Spantekow.
3	Anklam III.	Woehlke, dsgl. zu Altwigshagen.
<i>3.</i>	Bohn	Onican Euparint au Paku
₹•	Bahn.	Krüger, Superint. zu Bahn.
9.	Daber.	Pochhammer, dsgl. zu Daber.
6.	Demmin I.	Berg. dsgl. zu Demmin. Hübener, Pastor zu Schmarsow.
7.	Demmin II.	Hübener, Pastor zu Schmarsom.
8.	Demmin III.	Richter, dsgl. zu Wolkwitz bei Gram-
		mentin i. P.
q	Demmin IV.	Diefmann deal zu Bararam
		Dieckmann, degl. zu Beggerow.
10.	Freienwalde I.	Hötel, Superint. zu Freienwalde i. P.
11.	Freienwalde II. Garty a. D.	Gerloff, Pastor zu Uchtenhagen.
12.	wars a. D.	Petrich, Superint. zu Gart a. D.
	Gollnow I.	Dr. Schultze, dsgl. zu Gollnow.
14.	Gollnow II.	Brauser, Pastor zu Massow.
	Greifenberg I.	Matthes. Superint, zu Greifenherg i R
16.	Greifenberg II.	Matthes, Superint. zu Greifenberg i. P. Treichel, Paftor zu Renfekow.
17	Greifenhagen.	Bith Superint on Rokulant i R
10	Carobahagan T	Kühl, Superint. zu Pakulent i. P.
10.	Fakobshagen I. Fakobshagen II.	Balde, Paftor zu Rehminkel.
19.	Latopsidagen II.	Zietlow, dsgl. zu Schwanenbeck. Zietlow, Superint. zu Kammin i. P.
20.	Kammin I.	Bietlow, Superint. zu Kammin i. P.
21.	Kammin II.	keiper, Pajior zu Tribjom b. Kammin.
22.	Kolbatz I.	D. Wetzel, Superint zu Neumark i. P.
23.	Kolbatz II.	Baars, Baftor zu Babbin bei Warten-
		berg i. P.
94	Labes.	Saltwedel, Superint. Zu Labes.
	Naugard I.	Salika Emperint on Bonons
20. 06	Wayand IT	Hedtke, Superint. zu Naugard.
20.	Naugard II.	Meinhold, Pastor zu Gülzow.
21.	Pasewalk I.	Brüssan, Superint. zu Pasewalk.
28.	Pasewalk II.	Uhrland, Pastor daselbst.
29.	Pasewalk III.	Kohrt, dsgl. zu Ferdinandshof, Kreis
		Uckermünde.
30.	Penkun I.	Wahren, degl. zu Benkun.
31.	Benkun II.	Bord. deal zu Sobenreinkendorf
32	Phritz I.	Bord, dögl. zu Hohenreinkendorf. Wetzel, dögl. zu Klein-Rischow.
22.	Rhyit II	Ding a m Consaint on Bahana Sant i B
94.	Phriti II.	Zinzow, Superint. zu Benersdorf i. P.
04. 05	Regenwalde.	Bohm, Pastor zu Regenwalde. Brück, Superint. zu Stargard i. P.
35.	Stargard I.	Brud, Superint. zu Stargard i. \$.
36.	Stargard II.	Fuhr, Pattor zu Pützerlin.
³37.	Stettin III.	Bock, digl. zu Pölitz.
38.	Stettin IV.	Paulick, dsgl. zu Altdamm.
39.	Stettin V.	Kühl, Superint. zu Möhringen.
	Stettin, Archipres=	or my by the processing of the same of the
1.00	byterat.	Bölkel, Erzpriester zu Swinemunde.
	bytetut.	Street, Captiestet zu Swittemunde.

41. Treptow a. R. Lönnies, Superint. zu Treptow a. R.

42. Treptow a. Toll. I. Trommershausen, dsgl. zu Treptow a. Toll.

Friede, Paftor zu Werder bei Sieden-43. Treptow a. Toll. II. bollentin.

Schliep, Superint. zu Ueckermünde. Sontag, Pastor zu Ahlbeck, Kreis Uecker-44. Ueckermünde I.

45. Uedermünde II: münde.

Splittgerber, Superint. zu Usedom. 46. Usedom I.

Fischer, Baftor zu Erummin. Braun, Superint. zu Werben. Radte, Paftor zu Öblit. 47. Usedom II. 48. Werben I.

49. Werben II. 50. Wollin I. Müller, degl. zu Misdron.

Freger, degl. zu Groß=Stepenit. 51. Wollin II.

2. Regierungsbezirk Köslin.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bütow.

Knapp zu Bütow. 2. Stolp I. Czypulowski, Schulrat, zu Stolp.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Belgard I. Klar, Superint. zu Belgard.

Harder, Paftor zu Ziezeneff. 2. Belgard II. 3. Bublit I.

Springborn, Superint. zu Bublit. 4. Bublit II.

5. Dramburg I.

Sydow, Pastor zu Klannin. Kalmus, Superint. zu Dramburg. Krüger, Pastor, zu Balster. Lohoff, Superint. zu Körlin. Braup, dagl 211 Köslin. 6. Dramburg II. 7. Körlin.

Braun, degl. zu Köslin. Richert, Paftor zu Alt-Belt. 8. Köslin I. 9. Köslin II.

Dr. phil. Matthes, Superint. zu Kolberg. 10. Kolberg 1.

Mahlendorff, Pastor zu Degow. 11. Rolberg II.

Schwerin, dsgl. zu Sanlin. 12. Lauenburg II.

13. Neustettin I. Herrmann, Superint. zu Reustettin.

Wollermann, Oberpfarrer zu Bär-14. Neustettin II. malde i. P.

Treichel, Superint. zu Ratzebuhr. 15. Ratebuhr.

16. Rügenwalde I. Leesch, dsgl. zu Rügenwalde.

Heberlein, Pfarrer zu Grupenhagen. 17. Rügenwalde II. 18. Rummelsburg II. Müller, Pfarrer zu Priţig.

D. Wețel, Superint. zu Schivelbein. 19. Schivelbein.

20. Schlawe I. Plaensdorf, dsgl. zu Schlawe.

Maak, Pastor zu Wusterwitz, Ar. Schlawe, 21. Schlawe II. auftragsw.

22. Schlawe III. 23. Stolp II. Niemann, Paftor zu Alt-Malchow.

Wendt, dogl. zu Mügenom. Plathe, Superint. zu Stolp. 24. Stolp III. 25. Stolp IV.

Meibauer, Paftor zu Stojentin. Wentslaff, dögl. zu Freist. Schrämm, dögl. zu Rathsdamnitz.

26. Stolp V. 27. Stolp VI. 28. Tempelburg I. Schroeder, Superint. zu Tempelburg. Schroeder, dsgl. zu Tempelburg, auf-29. Tempelburg II.

tragsw.

3. Regierungsbezirk Stralsund.

Ständige Kreisschulinspektoren. Reine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altenkirchen

a. Kügen. Schultz, Superint. zu Altenkirchen.

2. Barth I Meinhold, dagl. zu Barth. 3. Barth II.

Gutte, Baftor zu Konz. Gerke, Superint. zu Gingft. 4. Bergen a. Rügen.

5. Franzburg. 6. Garz a. Rügen I.

Wartchow, dsgl. zu Franzburg. Ahlborn, dsgl. zu Garz. Danckwardt, Paftor zu Zirkow a. R. 7. Garz a. Rügen II. Dandwardt, Pastor zu Zirkow 8. Greifswald, Stadt. Eiter, Superint. zu Greifswald.

Hoppe Propft zu Güttom. 9. Greifswald, Land.

10. Grimmen.

11. Loiz I. 12. Loig II.

Schlapp, Superint. zu Grimmen. Mielde, dsgl. zu Loitz. Wallis, Pastor zu Wotenick. { Dr. Hornburg, dsgl. } zu Stralsund. 13. Stralsund.

14. Wolgast I. Schlüter, Superint. zu Wolgast.

15. Wolgast II. Pantel, Paftor zu Gr. Bungow.

V. Proving Bosen.

1. Regierungsbezirk Posen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Adelnau. Beuermann zu Adelnau. 2. Bentschen.

Sobolewski zu Bentschen. 3. Birnbaum. Kowalewski, Schulrat, zu Birnbaum.

Kropp zu Wollstein.

4. Bomst. 5. Buk. Dr. Volkmann, Schulrat, zu Buk.

6. Fraustadt. Grubel, digl., zu Frauftadt.

Dr. Doerry zu Gostyn. Bachmann zu Grätz. Kohlmeher zu Jarotschin. Jank zu Jarotschin.

Hüttemann zu Jutroschin. Winter zu Kempen, auftragsw. Weißenstein zu Koschmin.

Sint zu Rosten.

7. Softhn.
8. Gräß.
9. Jarotschin I.
10. Jarotschin II.
11. Jutroschin II.
12. Rempen.
13. Koschmin.
14. Kosten.
15. Krotoschin.
16. Liffa.
17. Weserik.
18. Wiloślaw.
19. Neutomischel.
20. Obornik.
21. Ostrowo.
22. Kinne.
23. Pleschen.
24. Bosen, Stadt.
25. Bosen, Ost.
26. Bosten, West.
27. Pudewik.
28. Raświk.
29. Rawitsch.
29. Rawitsch.
30. Rogasen.
31. Samter.
32. Schildberg I.
33. Schildberg II.
34. Schrimm II.
35. Schrimm II.
36. Schrimm II.
37. Schroda.
38. Schwerin a. W.
39. Storchnest.
40. Wolstein.
41. Wreschen. Sint zu Kosten.
Schulz zu Krotoschin.
Man zu Lissa.
Kichter, Schulrat, zu Meseritz.
Kürnth zu Miloslaw.
Heinrich zu Neutomischel.
Fleischer zu Obornik.
Platsch, Schulrat, zu Ostrowo.
Otto zu Kinne.
Krajewski zu Pleschen.
Friedrich, Schulrat, zu Posen.
Brandenburger, dsgl., zu Posen.
Brandenburger, dsgl., zu Posen.
Brunhauer, dsgl., zu Posen.
Grothe zu Pudewitz, auftragsw.
Stendal zu Kakwitz.
Fonetz, Schulrat, zu Kawitsch.
Etreich, dsgl., zu Kogasen.
Lindner zu Samter.
Suchsdorf, Schulrat, zu Schildberg.
Bruns daselbst.
Gruhn zu Schmiegel.

Gruhn zu Schmiegel. Bickenbach zu Schrimm. Popken zu Schrimm.

Appel zu Schroda. Siegel zu Schwerin a. W. Saame zu Storchneft. Kropp zu Wollstein.

Dr. Krausbauer zu Wreschen.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt. Reine.

2. Regierungsbezirk Bromberg. Ständige Kreisschulinspektoren.

 Bartschin.
 Bromberg, Oft.
 Bromberg, West. Kempff, Schulrat, zu Bartschin. Kingleb zu Bromberg. Waigatter, Schulrat, daselbst.

4. Bromberg, Süd. zurzeit unbesetzt. 5. Czarnikau. gurzeit unbefest. Rofenftedt zu Erin. 6. Exin. 7. Filehne. Klewe, Schulrat, zu Filehne. 8. Gnesen I. Krüger, degl., zu Gnefen. Renner zu Gnesen. Winter, Schulrat, zu Hohensalza. Storz, dögl., daselbst. 9. Gnesen II.

10. Hohensalza, West.

11. Hohensalza, Oft. 12. Kolmar i. P. Dr. Nugel zu Kolmar i. P.

13. Krone a. B. Boder zu Krone a. B. 14. Mogilno.

Lösche, Schulrat, zu Mogilno.

15. Nakel. Damus zu Rakel.

16. Samotschin. Ebersbach zu Samotschin.

17. Schneidemühl. Koelt zu Schneidemühl, auftragsw.

18. Schoenlanke. Rajewski zu Schoenlanke.

19. Schubin. Meyer zu Schubin. 20. Strelno. Waschke, Schulrat, zu Strelno. 21. Tremeffen. Dr. Radtke zu Tremessen.

22. Wirfit. Hoppe zu Wirsitz.

Bismard, Schulrat, zu Witkowo. 23. Witkowo.

24. Wongrowit, Nord. Heisig, digl., zu Wongrowitz. Brussow zu Wongrowitz. 25. Wongrowiß, Süd.

26. Znin.

Gutsche, Schulrat, zu Inin.

Kreisschulinspektoren im Rebenamt. Reine.

VI. Provinz Schlesien.

1. Regierungsbezirk Breslau.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Rufin, Schulrat, zu Breslau. 1. Breslau, Land.

2. Brieg. Sack zu Brieg. 3. Frankenstein. Feilzer zu Frankenstein.

4. Glaz. Dr. Firlej zu Glat. 5. Habelschwerdt. Vogt, Schulrat, zu Habelschwerdt.

6. Militsch. Wißkott zu Militsch.

7. Münsterberg=

Nimptsch. Hädrich zu Nimptsch. Leimbach zu Ramslau. 8. Ramslan.

9. Neurode. Weber zu Glatz. 10. Ohlau. Dr. Block, Schulrat, zu Ohlau.

11. Reichenbach. zurzeit unbesetzt.

12. Schweidnit.

13. Waldenburg I.

14. Waldenburg II.

15. Gr. Wartenberg.

Zimmermann zu Schweidnig.

Dr. Seehausen, Schulrat, zu Waldenburg.

Rauh, daselbst, auftragsw.

Menzel, Schulrat, zu Gr. Wartenberg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Breslau, Stadt.

2. Guhrau 1.

3. Guhrau II.

4. Guhran III.

5. Neumarkt I. 6. Neumarkt II.

7. Neumarkt III. 8. Neumarkt IV.

9. Dels I.

10. Dels II. 11. Dels III.

12. Steinau I. 13. Steinau II.

14. Steinau III. 15. Strehlen.

16. Striegau I. 17. Striegau II. 18. Trebnit II. 19. Trebnit II. 20. Trebnit III. 21. Wohlau II. 22. Wohlau II.

23. Wohlau III.

Dr. Pfundtner, Geh. Reg. Rat, Stadt-

schulrat zu Breslau. Krebs, Superint. zu Herrnstadt. Kunge, Pastor zu Küßen. Olowinsky, Pfarrer zu Guhrau.

Lic. Frommberger, Pastor zu Dt. Lissa.

Stelzer, døgl. zu Rackschütz.
Soppich, Pfarrer zu Nippern.
Schubert, døgl. zu Kanth.
(Börner, Pastor zu Gr. Beigelsdorf.
Heister, døgl. zu Strehlitz.
Berthold, Superint. zu Pontwitz.
Grimm, Erzpriester zu Kunersdorf.
Werner, Pastor zu Dieban.

Nürmberger, dögl. zu Urschkau. Hettwer, Pfarrer zu Steinau. Schäfer, Pastor zu Krummendorf. Beisker, Superint. zu Gutschoorf. Hettwer, Erzpriester zu Kuhnern.

von Ciechanski, Paftor em. zu Trebnit.

Rademacher, Pastor zu Stroppen. Reichel, dsgl. zu Trachenberg.

Anoll, degl. zu Wohlau. Fuchs, degl. zu Hönnern. Harrer zu Wohlau.

2. Regierungsbezirk Liegnitz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Sagan.

Dr. Feilhauer zu Sagan, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Langer, Pastor zu Bolkenhain. Nülsen, Pfarrer zu Alt-Röhrsdorf. Müller, Pastor zu Bunzlau. Lehmann, dsgl. zu Gersdorf a. Qu. Fiebiger, Erzpriester zu Bunzlau. 1. Bolkenhain I. 2. Bolkenhain II.

3. Bunzlau I.

4. Bunzlau II.

5. Bunzlau III.

6. Freystadt I. 7. Freystadt II.

8. Freystadt III.
9. Glogau I.
10. Glogau II.
11. Glogau III.
12. Goldberg.
13. Görlig I.

14. Görlit II. 15. Görlit III. 16. Görlit IV. 17. Grünberg I. 18. Grünberg II. 19. Grünberg III. 20. Grünberg IV. 21. Hahnau. 22. Hirjaberg I.

23. Hirschberg II. 24. Hirschberg III. 25. Hoherswerda. 26. Jauer I. 27. Jauer II. 28. Landeshut I.

29. Landeshut II. 30. Lauban I, Stadt. 31. Lauban I, Land. 32. Lauban II. 33. Liegnitz, Stadt.

34. Liegnit, Land I.
35. Liegnit, Land II.
36. Liegnit, Land III.
37. Löwenberg I.
38. Löwenberg III.
39. Löwenberg III.
40. Löwenberg IV.
41. Löwenberg V.
42. Lüben I.
43. Lüben II.
44. Ober-Lanits I.

44. Ober-Lausitz I. 45. Ober-Lausitz II.

46. Rothenburg I. 47. Rothenburg II.

Dumrese, Pastor prim. zu Freistadt. Kolbe, Pastor daselbst. Guzh, Psarrer zu Frenstadt. Busse, Pastor zu Dalkau. Stein, desgl. zu Glogau, auftragsw. Harrer zu Hochkirch. Heisker, Superint. zu Wilhelmsdorf. Dr. Wiedemann, Stadtschulrat zu Wällte

Görliß.
Demke, Paftor zu Kunnerwiß.
Kern, dögl. zu Rauscha D. E.
Petran, dögl. zu Hermsdorf D. E.
Lonicer, Superint. zu Grünberg.
Wilke, Pastor daselbst.

zurzeit unbesetzt.

Sappelt, Erzpriester zu Grünberg. Michaelis, Pastor zu Steudnig. Demelius, Pastor prim. zu Schmiede=

berg.

Lüttke, Paftor zu Kaiserswaldau. Klug, Pfarrer zu Warmbrunn. Wendt, Pfarrer zu Schwarz-Kolm D. E.

Meurer, Superint. zu Jauer. Ginella, Erzpriester daselbst. Förster, Pastor prim. zu Landeshut. Scholz, Parrer zu Landeshut.

zurzeit unbesett. Brand, Pastor zu Holzkirch. Scholz, dägl. zu Bolkersdorf. Dr. Weidemann, Stadtschulrat

Liegnitz. Duaft, Paftor zu Wahlstatt. Schmidt, dsgl. zu Berndorf.

Schütze, Pfarrer zu Wahlstatt, auftragsw. Keichert, Pastor zu Deutmannsdorf. Gaßmeyer dögl. zu Wiesenthal. Fricke, dögl. zu Giehren. Dr. Wawra, Erzpriester zu Löwenberg. Weisbrich, dögl. zu Liebenthal. Kanus, Pastor zu Hummel. Nauck, dögl. zu Groß-Krichen. Peter, Pfarrer zu Kath.-Hennersdorf. Bienau. Erzpriester zu Muskau.

Bienau, Erzpriester zu Muskau. Richter, Pastor zu Jänkendorf D.L. Handke, dsgl. zu Creba D. L.

Froboeß, Superint. zu Weißwasser D. L.

Bogel, Erzpriester zu Sagan.

Bittermann, Bastor zu Kupferberg.

Seidel, Pfarrer zu Schönau. Deutschmann, Pastor zu Mallmiß. Michel, dagl. zu Giesmannsdorf.

48. Rothenburg III.
49. Sagan.
50. Schönau I.
51. Schönau II.
52. Sprottau I.
53. Sprottau II.
54. Sprottau III. Staude, Erzpriefter und Ehrendomherr bei der Kathedralkirche in Breslau, zu Sprottau.

3. Regierungsbezirk Oppeln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Koegler zu Beuthen.

1. Beuthen I. 2. Beuthen II. Dr. Sondermann, daselbst.

3. Beuthen III. Braun, dafelbft, auftragsw. Helmke zu Falkenberg, auftragsw. Bogel zu Gleiwitz.

4. Falfenberg.
5. Gleiwiß I.
6. Gleiwiß II.
7. Groß-Etrehliß. Delke daselbst.

Dr. Hahn, Schulrat, zu Groß-Strehlitz.
Rauprich zu Grottkau.

8. Grottkau. 9. Hultschin. Klink zu Hultschin. 10. Karlsruhe. Reimann zu Karlsruhe.

11. Kattowik I.

Volkmer zu Kattowitz. Dr. Rasset, daselbst. = Walz, daselbst, auftragsw. 12. Kattowitz II. 13. Kattowitz III.

14. Königshütte I. Schwierzina, Schulrat, zu Königs=

15. Königshütte II. Schwarze daselbst.

16. Rosel I. Schubert zu Kosel.

17. Rofel II. Kupka daselbst.

18. Kreuzburg I. Sauberzweig zu Kreuzburg, auftragsw.

19. Kreuzburg II. Kerp daselbst.

Dr. Mikulla, Schulrat, zu Leobschütz.

Stenzel daselbst.

Weichert, Schulrat, zu Leschnitz.

20. Leobichütz I. 21. Leobichütz II. 22. Leobichütz II. 23. Lublinitz I. Dr. Wolter zu Lublinitz. Stephanblome daselbst.

24. Lublinif II. 25. Myslowit. 26. Reiffe I.

Wenher zu Myslowits. Langner zu Neisse, auftragsw. Dr. Böhm, Schulrat, daselbst. 27. Neisse II. 28. Neustadt.

= Hampel zu Neustadt.

29. Nikolai. Görlich zu Nikolai.

Langer zu Ober-Glogau. 30. Ober=Glogau.

31. Oppeln I.

32. Oppeln II. 33. Peiskretscham.

34. Plef I. 35. Ratibor I.

36. Katibor II. 37. Kofenberg D. S. 38. Kybnif I. 39. Kybnif II.

40. Tarnowitz.

41. Zabrze I. 42. Zabrze II.

Dr. Stork zu Oppeln.

Dudenhausen daselbft.

Schwingel zu Peiskretscham (wohnt in Gleiwitz).

Wiercinski, Schulrat, zu Pleß.

zurzeit unbesetzt.
Speer, Schulrat, zu Katibor.
Enders, dsgl., zu Rosenberg O. S.
Dr. Kzesnizek zu Kybnik.

Buchmann dafelbft.

Dr. Elbers zu Tarnowiz.

Polațek, Schulrat, zu Šabrze. Schmiţ daselbst, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Leobschütz-Rosel.

Buschow, Pastor zu Kosel. Suchner, Hosprediger zu Karlsruhe. Tondock, Pastor zu Nikolai.

2. Oppeln III. 3. Pleg II.=Rybnik.

VII. Proving Sachfen.

1. Regierungsbezirk Magdeburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Magdeburg, Land. Dr. Eberhard zu Magdeburg, auftragsw.

Kreisschulinspektoren im Rebenamt.

1. Altenplathow. 2. Anderbeck.

3. Arendsee.

Hoffmann, dagl. zu Anderbeck. Hellwig, dagl. zu Arendsee i. A. 4. Aschersleben, Stadt. Timann, Oberpfarrer zu Aschersleben. 5. Aschersleben, Land. Schleufner, Superint. zu Kochstedt.

6. Abendorf I. Schultze, Oberpfarrer zu Gr. Salge, auftragsw.

7. Atzendorf II. 8. Bahrendorf.

9. Barleben.

10. Beetsendorf.

11. Bornstedt. 12. Burg I. 13. Burg II. 14. Egeln.

Lehmann, Paftor zu Löderburg. Medem, Superint. zu Bahrendorf. Uhle, dagl. zu Freleben. Sögel, dagl. zu Beetzendorf.

Lüdecke, Superint. zu Altenplathow.

Meier, Pastor zu Hakenstedt.

zurzeit unbesett. Thienhaus, Baftor zu Burg. Gebecke, dogl. zu Westeregeln.

	fichtsbezirke:	
15. 16	Eilsleben I. Eilsleben II.	Gisevius, Superint. zu Eilsleben. Bölker, Pastor zu Harbke.
	Gardelegen I.	Horn, Superint. zu Gardelegen.
18.	Gardelegen II.	Heuduck, Pastor zu Lindstedt.
20 20	Sommern. Gröningen.	Arndt, dsgl. zu Dannigkow. Flashar, Superint. zu Gröningen.
	Gr. Apenburg.	Rögel, digl. zu Beetendorf.
22.	Halberstadt, Stadt.	zurzeit unbesett.
23. 94	Kalberstadt, Land. Kalbe a. S. I.	Behr, Pastor zu Danstedt. Behrens, Superint. zu Kalbe a. S.
25.	Kalbe a. S. II.	Dr. Zehlke, Pastor zu Gr. Rosenburg.
	Alöte I.	Müller, Superint zu Kalbe a. M.
27. 28.	Klöze II. Krafau.	Fettback, Pastor zu Hohenhenningen. Dr. Hermens, Konsist. Kat, Superint.
		zu Krakau.
29.	L.	Dransfeld, Superint. zu Leigkau. Dr. Franke, Stadtschulrat zu Magde-
30.	Magdeburg	burg.
	11. (Prof. Dr. Nordmann, dsgl., dsgl.
31. 32.	Magdeburg. Neuhaldensleben I.	Knoche, Propst zu Magdeburg. Meischeider, Superint. zu Neuhaldens=
	ŕ	leben.
33.	Neuhaldensleben II.	Dominik, Pastor zu Emben.
	Oschersleben. Osterburg.	Schufter, Superint. zu Oschersleben. Lamprecht, degl. zu Megdorf.
36.	Osterwied.	Köthe, Pastor zu Zilly.
37. 38	Quedlinburg, Stadt.	Klewitz, Superint. zu Quedlinburg. Borchert, Pastor zu Westerhausen.
39.	Salzwedel I.	Scholtz, Superint. zu Salzwedel.
40.	Salzwedel II.	Rieseberg, Pastor zu Mehmke, auf-
41.	Salzwedel III.	tragsw. Wehmann, dsgl. zu Wallstawe.
<i>4</i> 2.	Sandau I.	Bolle, dsgl. zu Bukow.
	Sandau II.	Schmidt, Superint. zu Hohengöhren.
44. 45.	Seehausen i. A. Stendal, Stadt.	Hennicke, dogl. zu Seehaufen i. A. Haftor zu Stendal.
46.	Stendal, Stadt. Stendal, Land I.	Brunabend, Superint. zu Stendal.
47. 48	Stendal, Land II. Stolberg = Wernige=	Gebauer, Paftor zu Badingen. Blau, Konsist. Rat, Superint. und Hof-
	rode (Grafschaft).	prediger zu Wernigerode.
49.	Tangermünde I.	Baack, Rastor zu Staffelde, auftragsw.
อบ. 51.	Tangermünde II. Wanzleben.	Dr. Merkel, dogl. zu Tangermunde. Meyer, dogl. zu Remkersleben.
$5\overline{2}$.	Wanzleben. Weferlingen.	Pfau, Superint. zu Weferlingen.
53.	Werben.	Cremer, dsgl. zu Iden.

54. Wolfsburg.

55. Wolmirstedt I.

56. Wolmirstedt II.

57. Ziefar.

Graf von der Schulenburg=Wolfs=

burg, Superint. zu Wolfsburg.

Schellert, dsgl. zu Farsleben. Riemann, Pastor zu Loitsche. Bon, Superint. zu Ziesar.

2. Regierungsbezirk Merseburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Nicol zu Halle a. S., auftragsw. Schütt zu Teuchern. 1. Halle a. S., Land. 2. Teuchern.

3. Zeit.

Dr. Wilde zu Zeitz.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Artern.

Büschel, Pfarrer zu Donndorf.
Schmidt, dsgl. zu Carsdorf.
Kohlrausch, Superint. zu Großmonra.
Rumpf, dsgl. zu Belgern.
Schild, dsgl. zu Witterfeld. 2. Barnstedt. 3. Beichlingen.

4. Belgern.

5. Bitterfeld I.

Brockes, Oberpfarrer zu Gräfen= 6. Bitterfeld II. hainichen.

Walter, Diakonus zu Zörbig, 7. Brehna.

tragsw. Müller, Oberpfarrer zu Cönnern. 8. Cönnern.

9. Delitzsch. Schäfer, Superint. zu Delitsch.

10. Edartsberga. Raumann, degl. zu Edartsberga.

11. Eilenburg I. 12. Eilenburg II. Dr. Büchting, dsgl. zu Eilenburg. Thon, Pfarrer zu Großwölfau.

Luther, Superint. zu Gisleben. 13. Eisleben.

Steiner, dagl. zu Elsterwerda. Strelom, dagl. zu Ermsleben. 14. Elsterwerda.

15. Ermsleben. 16. Freiburg a. U. 17. Gerbstedt.

Holzhausen, dsgl. zu Frenburg a. U.

Schlemm, degl. zu Gerbstedt.

Opit, degl. zu Gollme. 18. Gollme.

19. Halle a. S. I., Stadt. Brendel, Stadtschulrat zu Halle a. S. 20. Halle a. S., II. Heddergott, Dechant zu Halle a. S. zurzeit unbesett.

21. Beldrungen.

22. Herzberg.

Siebert, Superint. zu Herzberg. Schütz, dägl. und Propst zu Kemberg. 23. Kemberg.

Hilpert, dögl. zu Niederclobicau. Nebelsied, dögl. zu Liebenwerda. 24. Lauchstädt. 25. Liebenwerda I.

Königer, Pfarrer zu Falkenberg. 26. Liebenwerda II.

27. Lützen. Jödide, Superint. zu Lüten. Querner, degl. zu Mansfeld. 28. Mansfeld 1.

Au	ffichtsbezirke:	
29.	Mansfeld II.	Happich, Pfarrer zu Braunschwende.
	Merseburg, Stadt.	Bithorn, Brof., Stiftsuperint. zu Merse-
00.	wites fee as g, Osaes.	burg.
21	Merseburg, Land.	Goebel, Superint. zu Niederbeung.
29	Mücheln.	Lesser, Superin: 311 Stieberbennu. Lesser, degl. zu Mücheln.
ย <u>น.</u> 99	Wanningern.	nan Garadarff Sal an Boumburg
	Naumburg.	von Gersdorff, dsgl. zu Naumburg.
04.	Pforta.	Pahnke, Professor, Geistlicher Inspektor
0-	00 T	an der Landesschule Pforta.
	Prettin I.	zurzeit unbesetzt.
	Prettin II.	Hosch, Oberpfarrer zu Jeffen.
	Querfurt I.	Rosenthal, Superint. zu Querfurt.
3 8.	Querfurt II.	Schmidt, Pfarrer zu Carsdorf.
3 9.	Radewell.	Gutschmidt, Konsist. Rat a. D., Superint.
		zu Keideburg.
4 0.	Sangerhausen.	Ehrke, Pfarrer zu Sangerhausen.
	Schkenditz.	Ramin, Superint. zu Schkenditz. Nickel, digl. und Propst zu Schlieben.
4 2.	Schlieben.	Nickel. deal. und Propst zu Schlieben
	Schraplan.	Brathe, Superint. zu Wansleben.
44.	Stolberg=Roßla	Penkert, Pfarrer zu Bennungen.
	(Grafschaft).	penietry planter on Seminingen
45.	Stolberg = Stolberg	Kämmerer, Konsist. Rat, Archidiakonus
	(Grafschaft).	zu Stolberg.
46.	Torgau I.	Kraft, Superint. zu Torgau.
47.	Torgan II.	Herrmann, Pfarrer zu Torgau.
48.	Weißenfels.	Dr. Lorenz, Superint. zu Weißenfels.
	Wittenberg, Stadt.	Orthmann, dogl. zu Wittenberg.
	Wittenberg, Land.	Lic. Dunkmann, Direktor des Prediger-
- 0 -		seminars zu Wittenberg.
~ 4	0.1	on the same of the

3. Regierungsbezirk Erfurt.

Vogel, Superint. zu Zahna.

51. Zahna.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Hedig, Schulrat, zu Heiligenstadt.
 Mühlhausen i. Th.
 Mordhausen I.
 Borbis.
 Weder zu Mühlhausen i. Th., auftragsw.
 Dr. Dibbern zu Nordhausen.
 Coradi zu Worbis.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Bleicherode.
2. Erfurt I.
3. Erfurt II.
4. Ermstedt.
5. Gebese.
6. Gefell.

Saudig, Superint. zu Bleicherode.
Dr. Gutsche, Stadtschulrat zu Erfurt.
Feldkamm, Dechant zu Erfurt.
Dietrich, Pfarrer zu Frienstedt.
Sottschief, Oberpfarrer zu Gebesee.
Rathmann, dsgl. zu Gefell.

7. Heiligenstadt I.

8. Langenfalza. 9. Nohra.

10. Nordhausen II.

11. Nordhausen III.

12. Oberdorla.

13. Ranis. 14. Salza.

15. Schleusingen.

16. Sömmerda.

17. Suhl.

18. Tennstedt.

19. Walschleben.

20. Weißensee i. Th.

21. Ziegenrück.

Kulisch, Superint. zu Heiligenstadt.

Schaefer, Archidiakonus zu Langensalza. Hellweg, Pfarrer zu Nohra.

Horn, degl. zu Nordhausen.

Conradi, Kreisschulinsp. zu Worbis,

auftragsw.

Fischer, Pfarrer zu Oberdorla. France, dsgl. zu Kaulsdorf. Gallwitz, Superint. zu Salza.

Müller, dogl. zu Schleusingen.

Steinhoff, Pfarrer zu Wenigensöm=

Bätcher, Superint. zu Suhl. Fender, dägl. zu Tennstedt.

Dr. Müller, Pfarrer zu Kühnhausen. Steinhoff, dögl. zu Wenigensömmern,

auftragsw.

Hahmann, Superint. zu Wernburg.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Mosehuus, Schulrat, zu Apenrade. Dr. Schütt, dagl., zu Riel-Gaarden. 1. Apenrade. 2. Gaarden.

Schwabe zu Hadersleben. Schlichting, Schulrat, daselbst. 3. Hadersleben I. 4. Hadersleben II.

5. Heide. Franzen, digl., zu Heide. 6. Herzogt. Lauenburg. Schöppa, digl., zu Rateburg.

7. Itzehoe. 8. Sonderburg. Alberti, degl., zu Itehoe. Todsen, degl., zu Sonderburg.

9. Tondern I. Zufall zu Tondern. 10. Tondern II. zurzeit unbesetzt.

11. Wandsbek. Schünemann, Schulrat, zu Wandsbek.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Altona. Wagner, Stadtschulrat zu Altona.

2. Bordesholm. Dr. Schütt, Schulrat, zu Kiel-Gaarden, auftragsw.

3. Süder=Dithmar=

schen I. Petersen, Kirchenpropst zu Meldorf.

4. Süder=Dithmar= schen II. Suhr, Pastor zu Eddelak.

5. Süder-Dithmarschen III. Mau, Hauptpastor zu Marne.

```
Auffichtsbezirke:
 6. Ecternförde I.
                         Hornbostel, Pastor zu Krusendorf.
 7. Ecernförde II.
 8. Eiderstedt.
                         Hansen, Kirchenpropst zu Garding.
 9. Flensburg, Stadt.
                         Lorenz, Stadtschulrat zu Flensburg.
                         Niefe, Kirchenpropst zu Flensburg.
Fang, dsgl. zu Sörup.
10. Flensburg I.
11. Flensburg II.
                         Banfen, digl. zu Rappeln.
                         Schröder, Paftor zu Helgoland.
12. Helgoland, Insel.
13. Hujum 1.
    a) für die Stadt
                Hufum: Rienau, degl. zu Hufum.
   b) für den Land=
                  bezirk: Deifting, dogl. zu Schwahstedt.
Rienau, dogl. zu Husum.
14. Husum II.
15. Kiel, Stadt.
                         Bedmann, Stadtschulinspektor daselbst.
16. Oldenburg I.
                         Rulffs, Paftor zu Altenkrempe.
17. Oldenburg II.
                         Rensen, Hauptpastor zu Heiligenhafen.
18. Oldenburg, Fehmarn
                  Insel. Schacht, dsgl. zu Petersdorf a. F.
19. Pinneberg I.
20. Pinneberg II.
                         Paulsen, Kirchenpropst zu Dockenhuden.
Reuter, Pastor zu Eidelstedt.
21. Pinneberg III. 22. Pinneberg IV.
                         Maß, Hauptpaftor zu Elmshorn.
                         Derfelbe, auftragsw.
23. Plön I.
24. Plön II.
                         Möding, Hauptpaftor zu Lütjenburg.
                         Bedmann, Kirchenpropst zu Schönberg.
25. Plön III.
26. Rendsburg I.
                         Deetjen, Pastor zu Plon.
                         Hanfen, Hauptpaftor zu Rendsburg.
27. Rendsburg_II.
                         Heß, dsgl. daselbst.
Dührkop, Pastor zu Tolk.
28. Schleswig I.
29. Schleswig II.
                         Hansen, Kirchenpropst zu Kappeln.
30. Schleswig III.
                         Grönning, Pastor zu Hollingstedt.
31. Segeberg I.
    a) für die Stadt
              Segeberg: Mohr, dsgl. zu Warder, auftragsw.
    b) für den Land=
                  bezirk: Derfelbe.
32. Segeberg II.
                         Jansen, Pastor zu Henstedt.
33. Segeberg III.
                         Bruhn, digl. zu Schlamersdorf.
                         Alberti, Kreisschulinspektor, Schulrat,
34. Steinburg II.
                            zu Itehoe.
35. Stormarn I.
                         Chalybaeus, Kirchenpropst zu Alt=
                            Rahlstedt.
                         Schünemann, Kreisschulinspektor,
36. Stormarn II.
                            Schulrat, zu Wandsbek.
37. Stormarn III.
                         Schöppa, dsgl., dsgl., zu Razeburg.
```

IX. Provinz Hannover.

1. Regierungsbezirk Hannover.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Linden, Stadt. 2. Hannover-Linden Pastenaci, zu Linden.

Pape zu Hannover.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Baffum. 2. Börry.

3. Diepholz. 4. Gr. Berkel.

5. Hameln, Stadt.

6. Hannover I.

7. Hannover II.

8. Hannover III.

9. Hannover IV.

10. Hoya.

11. Husum. 12. Jeinsen. 13. Linden II.

14. Lohe. 15. Loccum.

16. Neustadt a. R.

17. Nienburg. 18. Oldendorf.

19. Pattensen.
20. Ronnenberg.
21. Springe.
22. Stolzenau.
23. Sulingen.
24. Twiftringen.
25. Vilsen.

26. Warmsen. 27. Wenhe.

28. Wunstorf.

Ubbelohde, Superint. zu Baffum. Lorenz, dsgl. zu Börry.

Benshorn, dsgl. zu Diepholz. Bätz, dsgl., zu Gr. Berkel. Uhlhorn, Paftor zu Hameln. Dr. Wehrhahn, Schulrat, Stadtschul-

at zu Hannover. Grote, Stadtschulinspektor daselbst.

Dr. Wehrhahn, Schulrat, Stadtschulrat zu Hannover, auftragsw.

Riemekaste, Paftor zu Hannover. Dr. Gronemann, Landrabbiner

au Hannover.

Cordes, Superint. zu Hoha. Mener, Pastor zu Husunn.

Fac'obshagen, Superint. zu Feinsen. Dr. Maxen, Pastor zu Linden.

Giefeke, digl. zu Lohe.

Lic. Schultzen, Konventual = Studien= direktor zu Loccum.

Firefrot zu Sockum. Einsteuftadt a.K. Kahle, dägl. zu Nienburg. Lindenberg, Pastor zu Coppenbrügge. Fraat, Superint. zu Pattensen. Beetz, dägl. zu Konnenberg. Pramann, dägl. zu Springe.

Loose, degl. zu Stolzenau. Holfte, degl. zu Sulingen. Sanen, Paftor zu Twiftringen. Hahn, Wafton zu Bilsen.

Funge, Pastor zu Warmsen. Roltemener, digl. zu Brinkum.

Frenbe, Superint. zu Wunftorf.

2. Regierungsbezirt Sildesheim.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Reine.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.		
1. Alfeld.	Krüger, Superint. zu Alfeld.	
2. Bodenem I.	Rotermund, degl. zu Bockenem.	
3. Bockenem II.	Bank, Paftor zu Ringelheim.	
4. Borsum.	Streicher, degl. zu Bavenstedt.	
5. Bovenden.	Smidt, Superint, zu Bovenden.	
6. Detfurth.	Smidt, Superint. zu Bovenden. Peters, Dechant zu Gr. Düngen.	
7. Dransféld.	Lic. Steinmet, Superint. zu Dransfeld.	
8. Duderstadt.	Lie. Steinmetz, Superint. zu Dransfeld. Bank, Prälat, Propst und Dechant zu	
O 05: T	Duderstadt.	
9. Einbeck I.	Firnhaber, Pastor zu Einbed.	
10. Einbeck II.	Vordemann, Superint. daselbst.	
11. Elze.	Münchmener, degl. zu Elze.	
12. Gieboldehausen.	Stevers, Dechum zu Georgengen.	
13. Göttingen I.	Sievers, Dechant zu Gieboldehausen. Strecker, Pastor zu Grone. Hinrichs, dögl. zu Geismar.	
14. Göttingen II. 15. Göttingen III.	Baha seel an Ohamiela	
16. Wättingen IV	Rabe, degl. zu Obernjesa.	
16. Göttingen IV. 17. Goslar I.	Personn, Schuldirektor zu Göttingen. Gehrich, Pastor zu Goslar.	
18. Goslar II.	Sonichal had an Schladan	
19. Gronau.	Henscher, degl. zu Schladen.	
20. Hardegsen.	Röhler, dögl. zu Morizberg. Uhhelahde Superint zu Sardeasen	
21. Hedemunden.	Ubbelohde, Superint. zu Hardegsen. Bösenberg, Pastor zu Gimte.	
22. Herzberg a. Harz.	Ennche Superint 211 Serzhera	
23. Hildesheim I.	Knoche, Superint. zu Herzberg. Wöhrmann, degl. zu Sarstedt, auf-	
20. <i>Quit ex yeur</i> 1.	tragsw.	
24. Hildesheim II.	Hollemann, Dechant zu Hildesheim.	
25. Hildesheim III.	Grabein, Stadtschulinsp. daselbst.	
26. Hildesheim IV.	Dr. Feder, Prof., GymnOberl. daselbst.	
27. Hohnstedt.	von Werder, Bastor zu Hammenstedt.	
28. Hohnstein.	von Werder, Pastor zu Hammenstedt. Lic. Cohrs, Konsist. Rat, Superint. zu	
	Flfeld.	
29. Klausthal.	Lic. Bornemann, Superint. zu Klaus- thal.	
30. Lindau.	Gerhardy, Dechant zu Lindau.	
31. Markoldendorf.	Tielemann, Superint. zu Markolden=	
·	dorf.	
32. Münden.	Lic. Steinmetz, dsgl. zu Dransfeld,	
	auftragsw.	

33. Nettlingen. 34. Nörten.

35. Northeim.

36. Okerthal. 37. Oldendorf. 38. Osterode.

39. Beine I.

40. Peine II.

41. Beine III. 42. Salzgitter. 43. Sarstedt.

44. Sehlde.

45. Sievershausen. 46. Solschen. 47. Uslar. 48. Börste. 49. Willershausen.

50. Wrisbergholzen.

51. Zellerfeld.

Busse, Superint. zu Nettlingen. Plathner, Pastor zu Winzenburg.

Dr. Rühle, Seminardirektor zu Nort-

Segger, Superint. zu Bienenburg. Schnehage, Paftor zu Wallenfen.

Gehrce, Superint. zu Ofterode. Stalmann, Baftor zu Gr. Flfede, auf-

tragsw. Reinhard, dägl. zu Peine.

Stalmann, dsgl. zu Gr. Issede. Rleuker, Superint. zu Salzgitter.

Wöhrmann, dsgl. zu Sarstedt. Brinkmann, dsgl. zu Sehlde.

Schlie, dsgl. zu Sievershausen. Redepenning, dsgl. zu Gr. Solschen.

Hardeland, dsgl. zu Uslar. Mellin, Paftor zu Harfum. Ruprecht, Superint. zu Willershausen. Höhrer, dsgl. zu Wrisbergholzen.

Mejer, Bastor prim. zu Zellerfeld.

3. Regierungsbezirk Lüneburg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Harburg I. 2. Lüneburg-Celle.

Peters zu Harburg. Rohr zu Lüneburg.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Ahlden.

2. Beedenboftel. 3. Bergen bei Celle. 4. Bevensen.

5. Bledede I. 6. Bleckede II.

7. Burgdorf.

8. Burgwedel. 9. Celle II.

10. Celle III.

11. Dannenberg I. 12. Dannenberg II. 13. Ebstorf.

14. Fallersleben. 15. Gartow.

Jacobshagen, Superint. zu Ahlden. Kaven, dsgl. zu Beedenboftel. Eichler, Paftor prim. zu Bergen. Bode, Superint. zu Bevensen.
Lic. Thimme, dsgl. zu Bleckede.
Erbe, Paftor zu Neuhaus a. E.
Lic. Coelle, Superint. zu Burgdorf.
Boigt, dsgl. zu Gr. Burgwedel.
Bohne, Paftor prim. zu Winsen a. Aller.
von Hagtor prim. zu Winsen a. Aller.
von Hagtor prim. zu Vannenberg.
Grünewald, Paftor prim. zu Hitzacker.
Böcker, Superint. zu Ebstorf.
Knoke, dsgl. zu Fallersleben.
Seevers, dsgl. zu Gartow.

16. Gifhorn.
17. Harburg II.
18. Harburg III.
19. Harburg IV.
20. Hoha.
21. Lehrte.
22. Lüchow I.
23. Lüchow II.
24. Lüne I.
25. Lüne II.

26. Lünne III. 27. Pattensen I.

28. Pattensen II. 29. Sievershausen. 30. Soltau I. 31. Soltau II.

Deike, Superint. zu Gifhorn. Boes, Pastor zu Elstorf. Bentlage, dögl. zu Tostedt. Stolte, Psarrer zu Harburg. Cordes, Superint. zu Hoya. Schaumburg, Pastor zu Lehrte. Busch, Superint. zu Lüchow. Beet, Pastor zu Bergen a. D. Wagenmann, Superint. zu Lüne. Fressel, Pastor zu Bardowiek. Uhlert, dögl. zu Amelinghausen. Bogelsang, Superint. zu Winsen a.d.L., austragsw.

auftragsw.

Bode, Pastor zu Egestorf. Schlie, Superint. zu Sievershausen.

25. Stevershausen.
30. Soltau I.
31. Soltau II.
32. Uelzen.
33. Waldrode I.
34. Waldrode II.
35. Winsen a. d. L.
36. Wittingen I. u. II.
37. Wittingen III.
38. Superint. Zu Wittingen III.
39. Superint. Zu Wittingen III.
30. Superint. Zu Waldrode.
31. Superint. Zu Wittingen a. d. L.
32. Wittingen III.
33. Superint. Zu Wittingen a. d. L.
34. Wittingen III.
35. Superint. Zu Wittingen.
36. Wittingen III.
37. Wittingen III.

4. Regierungsbezirk Stade.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Herter zu Lehe. Koesling zu Aumund. 1. Lehe=Geeftemünde. 2. Blumenthal.

Areisschulinspektoren im Nebenamt.

Achim.
 Altes Land.
 Bargstedt.
 Bederkesa.
 Blumenthal II.
 Bremervörde.

7. Buxtehude.

8. Hadeln.
9. Himmelpforten.
10. Horneburg.
11. Kehdingen.
12. Lilienthal.

Hartmann, Pastor zu Arbergen. Probst, Superint. zu Jork. Arfken, Pastor zu Ahlerstedt. Dieckmann, Superint. zu Lehe. Keller, dögl. zu Blumenthal. von Hanffftengel, Superint.

ъu Bremervörde.

Roft, Kastor zu Buxtehude. Wolff, dsgl. zu Nordleda. Arften, dsgl. zu Himmelpforten. Koft, dsgl. zu Buxtehude. Weher, Superint. zu Drochtersen. Krull, dsgl. zu Lilienthal.

Aufsichtsbezirke: 13. Neuhaus. Steinmetz, Superint. zu Neuhaus. Bartels, dsgl. zu Often. Degener, Paftor zu Ritterhude. 14. Often. 14. Often.

15. Ofterholz.

16. Kotenburg a. B.

17. Sandstedt.

18. Scheessel.

19. Selsingen.

20. Sittensen.

21. Stade, Stadt.

22. Berden I., Stadt.

23. Berden II., Andreas.

24. Berden III, Dom.

25. Worpswede.

26. Wulsdors.

27. Satters, vsy. zu Sitterhude.

28. Degener, Kastor zu Kotenburg.

Dhnesorg, dsgl. zu Sandstedt.

Billenbrock, Kastor zu Scheessel.

Billenbrock, Kastor zu Scheessel.

Billenbrock, Kastor zu Scheessel.

Dhnesorg, dsgl. zu Seelsingen.

Bostlang, dsgl. zu Heeslingen.

Dr. Frrgang, Direktor zu Stade.

Bolff, Superint. zu Berden.

Bolff, Superint. zu Berden.

Bilsdors.

Bolff, Superint. zu Borpswede.

von Hantsterhude. von Hanffftengel, Superint. zu Wuls-27. Wursten. Warnede, dogl. zu Dorum. Mener, dogl. zu Zeven. 28. Zeven. 5. Regierungsbezirk Osnabrück. Ständige Kreisschulinspektoren. 1 Osnabrück-Bersen= brück-Wittlage. Dr. Treit zu Osnabrück, auftragsw. 2. Osnabrück-Jburg. Oppen, Schulrat, zu Osnabrück.*) Kreisschulinspektoren im Nebenamt. 1. Aschendorf. Gattmann, Pastor zu Aschendorf. 2. Bentheim, Grafschaft. Bartel, dsgl. zu Neuenhaus. 3. Bentheim, Niedergrafschaft. Nyhuis, Konsist. Rat, Pastor zu Arkel. 4. Bentheim, Obergrafschaft. Stokmann, Pastor zu Bentheim. ick. Krämer, dsgl. zu Quakenbrück. 5. Bersenbrück. 6. Berfenbrück-Bramsche. Kaune, Superint. zu Bramsche. Dingmann, Paftor zu Schapen. 7. Freren. 8. Haselünne. 9. Hümmling. 10. Hurg-Melle. 11. Lingen I. Schniers, dsgl. zu Hafelunne. Janfen, dagl. zu Werlte. Dopjang, dagl. zu Wellingholzhaufen.

12. Lingen II. 13. Melle. Tewes, Bastor zu Bramsche b. Lingen. Wiarda, Superint. in Lingen. Kaune, Pastor zu Melle.

^{*)} Zugleich Hilfsarbeiter bei der Regierung zu Osnabrud.

14. Meppen. Knipper, Propst zu Meppen. 15. Meppen-Papenburg. Bräuer, Superint. zu Meppen.

16. Wittlage.

Sagebiel, Baftor zu Bad Effen.

6. Regierungsbezirk Aurich.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Dr. Gindler zu Wilhelmshaven, auf-1. Wilhelmshaven. tragsw.

Kreisschulinspektoren im Rebenamt.

Elster, Pastor zu Filsum. Knoop, dsgl. zu Aurich. Stokmann, dsgl. zu Borssum. Pauls, dsgl. zu Großefehn. 1. Amdorf.

2. Aurich I. 3. Aurich II.

4. Aurich-Oldendorf. 5. Bingum. Schmertmann, Superint. zu Bingum.

6. Eilfüm. Bu'ismann, Paftor zu Groß-Midlum, auftragsw.

Blanke, dogl. zu Emden. 7. Emden I. 8. Emden II.

9. Esklum.

10. Esens. 11. Leer I.

Cöper, dögl. daselbst.
Engels, dögl. zu Leer, auftragsw.
Lüpkes, Superint. zu Esens.
Linnemann, Pastor zu Leer.
Engels, dögl. daselbst.

12. Leer II. 13. Leer III. Dr. Gravel, digl. daselbst.

14. Marienhafe. 15. Resse. 16. Norden. Gossel, Superint. zu Marienhafe. Smidt, Pastor zu Hage. Thomsen, degl. zu Norden.

17. Nordernen. 18. Reepsholt. Smidt dägl. zu Hage. de Boer, Superint. zu Reepsholt.

19. Riepe. 20. Weener. Kittel, digl. zu Moordorf. Buurmann, Paftor zu Kirchborgum.

21. Westeraccum.

Müller, dogl. zu Roggenftede. Buismann, dogl. zu Groß-Midlum. 22. Westerhusen.

23. Wilhelmshaven. Bauckmann, Reg. und Schulrat zu Aurich, auftragsw.

Oftertag, Paftor zu Funnig. 24. Wittmund.

X. Proving Westfalen.

1. Regierungsbezirk Münster.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Wewer zu Ahaus.

1. Ahaus. 2. Bekum. Dr. Baron zu Ahlen. 3. Borken. Schlen zu Borken.

```
Auffichtsbezirke:
```

4. Buer. Mauel, Schulrat, zu Buer.

5. Roesfeld.

Heinz zu Koesfeld. Herold zu Lüdinghausen. 6. Lüdinghausen. 7. Münster.

Schürholz, Schulrat, zu Münster. Schneider, dsgl., zu Dorsten. Witte, dsgl., zu Recklinghausen. Kranold zu Recklinghausen.

8. Recklinghausen I. 9. Recklinghausen II.

10. Recklinghausen III.

11. Recklinghausen IV. Dr. Berensmann zu Recklinghausen, auftragsw.

12. Steinfurt.

Schürhöff, Schulrat, zu Burgsteinfurt.

13. Tedlenburg-Mün= fter=Stadt u. Land

Steinfurt-Warendorf. Dr. Hobohm zu Tecklenburg.

14. Warendorf-Tecklen-

burg. Brockmann, Schulrat, zu Warendorf.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt. Reine.

2. Regierungsbezirk Minden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Stegelmann, Schulrat, zu Bielefeld. Mitenius zu Büren. Gleim zu Halle i. W., auftragsw. 1. Bielefeld.

2. Büren.

3. Halle i. W.

4. Hörter I. 5. Minden. Ewald, Schulrat, zu Hörter. Frohneberg zu Minden.

Brand, Schulrat, zu Paderborn. Bauer, dsgl., zu Warburg. 6. Paderborn.

7. Warburg.

8. Wiedenbrück. Ries zu Wiedenbrück.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Blasheim.

2. Bünde.

Hufemann, Pfarrer zu Blasheim. Beim, degl. zu Bünde. Riemöller, degl. zu Enger. 3. Enger. 4. Gütersloh.

Siebold, dsgl. zu Gütersloh. Bogelsang, degl. zu Herford. Kriele, degl. zu Driburg. 5. Herford. 6. Hörter II.

Schlüpmann, degl. zu Mahnen. 7. Mahnen.

8. Pr. Oldendorf. Blankenstein, dagl. zu Br. Oldendorf.

3. Regierungsbezirk Arnsberg.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Arnsberg. Kleine zu Arnsberg, auftragsw.

2. Attendorn. Frese zu Attendorn.

Auffichtsbezirke:				
	Bochum I.	Austermann zu Bochum.		
	Bochum II.	Dr. Beltman daselbst.		
Ξ.	Bochum III.	Hoffmann daselbst.		
g.	Bochum IV	Signature outcope.		
7	Brilan-Mittaenstein	Rodenstock daselbst. Kaufmann zu Brilon. Schreff, Schulrat, zu Dortmund.		
0	Dartmanh T	Stuufnunn zu Dinon. Echraff Echulrat zu Dartmund		
0.	Dortmund II.	Dr. Kaiser daselbst.		
		Dr. statlet valetoli.		
10.	Gelsenkirchen=Hat=	Simftaht in Rallanfirshan auftracem		
11	tingen.	Simstedt zu Gelsenkirchen, auftragsw.		
	Gelsenkirchen I.	Dr. Weitmann zu Gelsenkirchen. Holtz, Schulrat, baselbst.		
12.	Gelsenkirchen II.	Suris, Sagarrar, bajeroji.		
15.	Hagen I.	Stordeur, degl., zu Hagen.		
14.	Hagen II.	Reusch, Adolf, daselbst.		
15.	Hamm.	Werner zu Hamm.		
16.	Hamm=Soest.	Reusch, Albert, zu Hamm, auftragsw		
17.	Herne.	Dr. Sandmann zu Herne.		
18.	Lippstadt.	Rhein, Schulrat, zu Lippstadt.		
19.	Meschede.	Dr. Besta, osgi., zu wiescheoe.		
20.	Schwelm-Hagen.	= Bornemann zu Schwelm.		
21.	Schwerte II.	Fischerworring zu Schwerte, auf		
		tragsw.		
22.	Wittgenstein.	Jessulat zu Berleburg.		
Kreisschulinspektoren im Nebenamt.				
1		^ · · ·		
	Altena-Hülscheid.	Repp, Pfarrer zu Hülscheid.		
2.	Uplerbeck.	Strathmann, dsgl. zu Opherdice.		
մ.	Arnsberg-Brilon-	on		
	Meschede.	Pate, dögl. zu Arnsberg. Niemener, dögl. zu Eichlinghofen.		
	Barop.	veiemener, osgi. zu Eichlinghofen.		
ъ.	Brackel.	Jürgensmener, dogl. zu Wickede-		
_	00 × × 000 × 05	Assertion.		
<u>6</u> .	Burbach-Wilnsdorf.	Rilke, degl. zu Burbach.		
7.	Dortmund III.	Dornheckter, Stadtschulrat zu Dort-		
_		mund.		
	Dortmund IV.	Dr. Schapler, dsgl. daselbst.		
9.	Eving.	Schreff, Schulrat, zu Dortmund, auf-		
	~	tragsw.		
	Hattingen.	Meier=Peter, Superint. zu Hattingen.		
11.	Hemer-Frönden-			
	berg.	Jansen, Pfarrer in Fröndenberg.		
12.	Hohenlimburg=			
	Letmathe.	von der Kuhlen, dsgl. zu Letmathe. Steinborn, dsgl. zu Ferlohn.		
	Herlohn.	Steinborn, digl. zu Ferlohn.		
14.	Kierspe.	Pels=Leusden, dsgl. zu Kierspe.		
	Lüdenscheid.	Proebsting, dögl. zu Lüdenscheid.		
	• •			

16. Plettenberg-Olpe. Klein, Pfarrer zu Plettenberg. Meienborn, digl. zu Berge. 17. Khynern. 18. Schwerte I. Graeve, dsgl. zu Schwerte.

19. Siegen-Freuden-Winterhager, dsgl. zu Siegen.

berg.

20. Soest-Lippstadt. Ruhr, dégl. zu Weslarn. 21. Weidenau-Retphen. Stein, degl. zu Krombach.

XI. Proving Beffen=Raffan.

1. Regierungsbezirk Caffel.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Caffel, Land. Gonnermann zu Caffel.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Allendorf a. W., Paulus, Pfarrer, Stadtschulinspizient zu Allendorf a. W., auftragsw. Stadt.

2. Allendorfa.W., Land. Dr. Bötte, Pfarrer zu Allendorf. 3. Amöneburg. Krah, Dechant zu Amoneburg.

4. Bergen. Hufnagel, Pfarrer zu Hanau-Reffelstadt.

5. Borken I.

Endemann, dsgl. zu Singlis. Steinbock, dsgl. zu Bischhausen, Kreis 6. Borken II. Friklar.

7. Bücherthal. Wittekindt, Metropolitan zu Wachenbuchen.

8. Cassel, Stadt. Stadtschulrat, Bobrit, Stadtschul= inspizient zu Cassel.

Hillenbrand, Dechant zu Caffel. 9. Caffel, Land.

Werner, Pfarrer zu Kappel. Herzig, dägl. zu Rasdorf. 10. Ebsdorf. 11. Eiterfeld.

Schaub, dsgl., Stadtschulinspizient zu 12. Eschwege, Stadt. Eschwege.

Dittmar, Pfarrer zu Altenburschla. 13. Eschwege, Land I.

14. Eichwege, Land II. Rrapf, degl. zu Neffelröden.

15. Felsberg. Beugner, degl. zu Genfungen. Koch, degl. zu Frankenberg. 16. Frankenberg.

17. Fronhausen. Landau, degl. zu Fronhausen.

18. Fulda I. Bottermann, Reg. und Schulrat zu Caffel.

Ruhl, Superint. zu Fulda. 19. Fulda II.

20. Gelnhausen, Stadt. Schäfer, Metropolitan, Stadtschul= inspizient zu Gelnhausen.

21. Gelnhaufen, Land I. Rohlenbufch, Pfarrer zu Meerholz.

22. Gelnhaufen, Land II. Sufnagel, begl. ju Birftein.

Auffichtsbezirke: Ruhl, Superint. zu Fulda. 23. Gersfeld. 24. Sottsbüren. Herwig, Metropolitan zu Dedelsheim. 25. Grebenstein. Wissemann, Superint. zu Hofgeismar. Drüner, Pfarrer extr. zu Großalmerode. Quehl, Pfarrer zu Grifte. 26. Großalmerode. 27. Gudensberg I. Ritter, degl. zu Elben. Hahne, Stadtschulinspektor, Stadtschul-28. Gudensberg II. 29. Hanau, Stadt. inspizient zu Hanau. 30. Hersfeld. Stadt. Gonnermann, Kreisschulinspektor zu Cassel, auftragsw. 32. Hersfeld, Land II. Derfelbe. Breitung, Pfarrer zu Hilders. 33. Hilders. 34. Hofgeismar, Stadt. Fuldner, digl., Stadtschulinspizient zu Hofgeismar. Merzyn, Studiendirektor des Prediger= 35. Hofgeismar, Land. jeminars zu Hofgeismar. Stadtschul= 36. Homberg, Stadt. Schotte, Wetropolitan, inspizient zu Homberg. 37. Homberg, Land. Derfelbe. 38. Hünfeld I. Ruhl, Superint. zu Fulda. 39. Hünfeld II. Schmelz, Dechant zu Hünfeld. Tliegenschmidt, Pfarrer zu Kirchhain. 40. Kirchhain. Hufnagel, dsgl. zu Langenselbold. 41. Langenselbold. Schuchardt, Metropolitan zu Hess. 42. Lichtenau (Sej).). Lichtenau. Dr. Duehl, Reg. und Schulrat 43. Marburg, Stadt. Caffel. Fuldner, Metropolitan, Stadtschul= 44. Melsungen, Stadt. inspizient zu Melsungen. 45. Melsungen, Land. Adam, Pfarrer zu Dagobertshausen. zu Neu= Schenkheld, Metropolitan 46. Reukirchen 1. firchen. Wagner, Pfarrer zu Ottrau. 47. Neufirchen II. 48. Obernkirchen I. Fischer, dsgl. zu Obernkirchen. 49. Obernkirchen II. Derfelbe. 50. Rauschenberg. Pörtje, Pfarrer zu Fosbach. 51. Rinteln. Lift, dögl. zu Deckbergen. Lic. Brauer, dögl. zu Grüsen, Kreis 52. Rosenthal. Frankenberg. Rulenkamp, Dekan zu Rotenburg. 53. Rotenburg I. 54. Rotenburg II. Kappes, Pfarrer zu Obersuhl. 55. Rotenburg III. Schrader, dsgl. zu Hersfeld. 56. Schlüchtern, Stadt. Orth, Superint., Stadtschulinspizient

zu Schlüchtern.

```
Auffichtsbezirke:
57. Schlüchtern, Land. Bolkenand, Pfarrer zu Steinau.
58. Schmalkalden, Stadt. Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
59. Schmalkalden,
                 Land I. Dethmar, Pfarrer zu Schmalkalden.
60. Schmalkalden,
                Land II. Obstfelder, Superint. zu Schmalkalden.
                          Trautwein, Pfarrer zu Goffelden.
61. Schönstadt.
62. Schwarzenfels.
                          Orth, Superint. zu Schlüchtern.
63. Sontra.
                          Martin, Metropolitan zu Sontra.
64. Spangenberg. 65. Trendelburg.
                          Schmitt, dsgl. zu Spangenberg.
                          Wissemann, Superint. zu Hofgeismar.
                          Brand, Metropolitan zu Trensa.
Reese, Pfarrer zu Basdorf.
Both, Metropolitan zu Waldkappel.
66. Treysa.
67. Vöhl.
68. Waldkappel.
69. Wanfried, Stadt.
                          Siebert, Pfarrer, Stadtschulinspizient
                             zu Wanfried.
70. Wetter.
                          Järael, dägl. zu Oberrosphe, Kr. Mar=
                             burg.
71. Wenhers.
                          Medler, Dechant zu Gersfeld.
72. Windeden.
                          Baumann, Pfarrer zu Windeden.
Reimann, Metropolitan zu Witzen-
73. Witzenhausen.
                             hausen.
                          Jacobi, dsgl. zu Wolfhagen.
Hartwig, Pfarrer zu Wellingshausen.
74. Wolfhagen.
75. Ziegenhain.
                          Peter, Metropolitan zu Zierenberg.
76. Zierenberg.
```

2. Regierungsbezirk Wiesbaden.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Höchst a. M. Te Gude zu Höchst a. M.

Kreisschulinspektoren im Nehenamt.

	or tera juga	anipetiozen im stebenami.
1.	Altweilnau.	Bohris, Dekan zu Wehrheim.
2.	Arnstein.	Gerlach, Pfarrer zu Arzbach.
3.	Battenberg.	Schellenberg, Dekan zu Battenberg.
4.	Bergebersbach.	Hief, Pfarrer zu Frohnhausen.
5.	Berod.	Fuch's, dsgl. zu Berod.
6.	Biebrich.	Stahl, dsgl. zu Biebrich.
	Braubach.	Wagner, Dekan zu Braubach.
8.	Buchenau.	Möhn, Pfarrer zu Buchenau.
9.	Cubach.	Deigmann, dsgl. zu Cubach.
10.	Diethardt.	Schmidt, dsgl. zu Miehlen.
11.	Diez.	Auler, digl. zu Freiendiez.
12.	Dillenburg.	Lotz, Schulrat, Seminardirektor zu
	0	Dillenburg.

Aufsichtsbezirke: Krämer, Pfarrer zu Dörsdorf. 13. Dörsdorf. 14. Ems. 15. Erbach a. Rhein. 16. Fischbach. 17. Frankfurt a. M. 18. Frankfurt a. M., Land. 19. Gladenbacy. 20. Grävenwiesbach. 21. Grenzhaufen. 22. Hachenburg. 23. Hadamar. 24. Herborn. 25. Holzappel. 26. Homburg v. d. H. 27. Hoftein I. 28. Foftein II. 29. Kettenbach. 30. Kirdorf. 31. Langenschwalbach. 32. Limburg I. 33. Limburg II. 34. Marienberg. 35. Massenheim. 36. Mendt. 37. Wontabaur I. 38. Montabaur II. 39. Nassau I. 40. Nassau II. 41. Nenderoth. 42. Riederlahnstein.

43. Oberlahnstein. 44. Ransbach. 45. Rennerod.

50. St. Goarshausen. 51. Sonnenberg.

46. Rodheim. 47. Rotenhahn. 48. Rüdesheim.

49. Runkel.

52. Ufingen I. 53. Ufingen II. 54. Villmar.

Bendemann, degl. zu Ems. Kilb, Dekan zu Neudorf. Horn, Pfarrer zu Fischbach. Die Städtische Schuldeputation. Enders, Pfarrer zu Frankfurt a. Mi.= Viiederrad. Premer, dsgl. zu Gladenbach. Görg, digl. zu Grävenwiesbach. Flgen, dsgl. zu Selters. Schardt, dsgl. zu Altstadt. Urban, dogl. zu Riederzeuzheim. Ende, bogl. zu Sinn. Grevel, dägl. zu Langenscheid. Höfer, dägl. zu Dornholzhausen. Mofer, dogl. zu Joftein. Bufcher, dogl. bafelbft. Dr. Seibert, døgl. zu Panrod. Schaller, dägl. zu Bommersheim. Thiel, dägl. zu Egenroth. Tripp, Domkapitular, Stadtpfarrer zu Limburg. Bödel, Bfarrer zu Mensfelden. Senn, Detan zu Marienberg. Dr. Lindenbein, dogl. zu Delkenheim. Laufer, Pfarrer zu Sahn. Hölscher, Seminardirektor zu Montabaur. Kexel, Pfarrer zu Holler. Martin, dsgl. zu Dienethal. Conradi, dögl. zu Driedorf. Ludwig, dögl. zu Niederlahnstein. Müller, dögl. zu Oberlahnstein. Jost, dögl. zu Ransbach. Gräf, dögl. zu Hellenhahn. Bömel, dögl. zu Rodheim. Pfeil, dsgl. zu Rotenhahn. Feldmann, dsgl. zu Geisenheim. Meyer, dogl. zu Runkel. Schmidtborn, Dekan zu Weisel. Jäger, Konsist. Rat, Pfarrer zu Bierstadt. Wedwerth, Seminardirektor zu Ufingen. Gramig, Dekan zu Usingen. Milbach, Priefter zu Limburg.

55. Wallau.

56. Weilburg.

57. Westerburg. 58. Wicker.

Ohly, Pfarrer zu Breidenbach. Grünschlag, Dekan zu Weilburg. Zöllner, Pfarrer zu Willmenrod. Wingender, dögl. zu Weilbach. Die Städische Schuldeputation zu Wieß= 59. Wiesbaden. baden.

XII. Rheinproving.

1. Regierungsbezirk Roblenz.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Hackfredt, Schulrat, zu Abenau. Kollbach, dsgl., zu Remagen. Prof. Dr. Beckmann zu Altenkirchen. Adenau.
 Ahrweiler.
 Altenkirchen.
 Begdorf.

Wigger zu Betzdorf.

Hermans, Schulrat, zu Roblenz. Wolff zu Kochem. 5. Robleng.

6. Rochem.

7. Areuznach. Dr. Brabander, Schulrat, zu Kreuznach.

Jünger, døgl., zu Mayen. Spilling, døgl., zu Reuwied. Dr. Schulteß zu Simmern. 8. Mayen. 9. Neuwied.

10. Simmern. Richter, Schulrat, zu Sobernheim. 11. Sobernheim.

Weinstock, dsgl., zu Boppard. Wolff, dsgl., zu Zell. 12. St. Goar.

13. Zell.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Trauthig, Pfarrer zu Oberwetz, auf-1. Braunfels. tragsw.

Anthoni, degl. zu Werdorf. 2. Greifenstein. Beibel, degl. zu Dutenhofen. 3. Wetslar.

2. Regierungsbezirk Düffeldorf.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Reichert, Schulrat, zu Barmen. 1. Barmen.

Dr. Mathieu zu Crefeld. 2. Crefeld, Stadt. 3. Dinslaken.

Peter zu Dinslaken, auftragsw. Kreut, Schulrat, zu Düffeldorf. Dr. D'ham, dsgl., zu Essen. 4. Düffeldorf, Land.

5. Essen I. 6. Essen II. Rensing daselbst.

Gerdes daselbst.

7. Essen III. 8. Essen IV. Timm, Schulrat, daselbst.

Roch daselbst. 9. Effen V.

Renker zu Geldern, auftragsw. Schiefferens zu Rheydt.

Loos zu Kempen i. d. Rheinpr. Zirfas zu Kleve. Wilkenhöner zu Lennep. Löwer zu Bohwinkel.

Aufsichtsbezirke:

10. Geldern.

11. Grevenbroich. 12. Kempen. 13. Kleve.

14. Cennep. 15. Wettmann. 16. Mörs I. 17. Mörs II.

18. Mülheim a. d. R.

19. M. Gladbach.

20. Neuß und Crefeld= Land.

21. Oberhausen.

22. Rees.

23. Remscheid.

24. Solingen I. 25. Solingen II.

Alert zu Reuß. Dr. Lorscheid zu Oberhausen. Wilkes zu Wesel.

heim a. d. R.

Schmitz zu M. Gladbach.

zurzeit unbesetzt. Apel zu Solingen.

Dr. Hindrich S'zu Opladen, auftragsw.

Kiemer, Schulrat, zu Mörs. Freitag zu Kanten. Dr. Heidingsfeld, Schulrat, zu Mül-

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Duisburg, Stadt I. Götze, Stadtschumperword.
2. Duisburg, Stadt II. Eicker, dsgl. daselbst.
3. Düsseldorf, Stadt I. Gruß, Stadtschulinspektor zu Düsseldorf.
4. Düsseldorf, Stadt II. Dr. Herold, dsgl. daselbst.
5. Düsseldorf, Stadt III. Schmitz, dsgl. daselbst.
6. Auslinspektor zu Elberseld.

ichulinspettor zu Elberfeld. Schumann, Stadtschulinspettor zu 7. Elberfeld, Stadt II. Elberfeld.

3. Regierungsbezirk Cöln.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Bergheim. 2. Bonn, Stadt.

3. Bonn, Land-Rheinbach.

4. Cöln, Land.

5. Euskirchen= Rheinbach.

6. Gummersbach. 7. Mülheim a. Kh.

8. Siegkreis. 9. Waldbröl.

10. Wipperfürth.

Fraune, Schülrat, zu Bergheim. Dr. Baedorf zu Bonn.

= Jonas, Schulrat, zu Bonn.

Donsbach zu Eöln.

Reull zu Euskirchen.

Schläper zu Gummersbach. Mennicken, Schulrat, zu Mülheim a. Rh.

Wulf zu Siegburg. Löber zu Waldbröl.

Dr. Heß zu Wipperfürth.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

Dr. Brandenberg, 1. Cöln I. Schulrat, Stadt= schulrat zu Cöln.

2. Cöln II. Heinrichs, Prof., Stadtschulrat zu Cöln.

3. Cöln III. Jobs, Stadtschulrat zu Cöln. 4. Cöln IV. Dr. Schmick, dsgl. zu Cöln.

4. Regierungsbezirk Trier.

Ständige Kreisschulinspektoren.

Müller zu Bernkaftel-Cues. 1. Bernkastel 2. Bitburg. Lent, Schulrat, zu Bitburg. 3. Daun.
4. Merzig.
5. Neuerburg i. E.
6. Ottweiler. Gürten, dögl., zu Daun. Scholz, dögl., zu Merzig. Winnikes zu Neuerburg.

Erdmann, Schulrat, zu Ottweiler.

Schieffer zu Prüm. Schu zu Saarbrücken. 7. Prüm. 8. Saarbrücken I.

9. Saarbrücken II. Mylius, Schulrat, daselbst.

10. Saarburg. 11. Saarlouis. 12. St. Wendel. Werners, dsgl., zu Saarburg. Dr. Weis zu Saarlouis. Brandt zu St. Wendel. Musmacher zu Trier. 13. Trier I.

Hochscheidt, Schulrat, zu Trier.

14. Trier II. 15. Bölflingen. 16. Wittlich. Tümmeler zu Völklingen. Bindhammer zu Wittlich.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Baumholder. 2. Hottenbach.

Seß, Pfarrer zu Baumholder. D. Hadenberg, dsgl. zu Hottenbach. Bogel, dsgl. zu Neunfirchen. Köhler, dsgl. zu Cappeln. Warmé, dsgl. zu Candsweiler. Bec, dsgl. zu St. Wendel. 3. Neunkirchen. 4. Offenbach. 5. Ottweiler.

6. St. Wendel.

7. Beldeng. Spies, Superint. zu Mülheim a. M.

5. Regierungsbezirk Aachen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Aachen I. Oppenhoff, Schulrat, zu Nachen.

Dr. Steffens daselbst. 2. Aachen II. 3. Düren. Burens zu Düren.

Birt zu Gupen. 4. Eupen.

hogrebe zu Beinsberg.

5. Heinsberg. 6. Hülich. 7. Malmedy. Mundt, Schulrat, zu Jülich. Marr zu Malmedy, auftragsw.

Dr. Schaffrath, Schulrat, zu Schleiden. 8. Schleiden.

Kreisschulinspektoren im Nebenamt.

1. Nebenamtliche Areis=

schulinspektion I. Lift, Pfarrer zu Pr. Moresnet.

2. Nebenamtliche Kreis=

schulinspektion II. Bungenberg, Pfarrer zu Inden.

XIII. Hohenzollerniche Lande.

Regierungsbezirk Sigmaringen.

Ständige Kreisschulinspektoren.

1. Hechingen.

Overmeher zu Hechingen. Koop, Reg. und Schulrat im Reben-2. Sigmaringen. amt, zu Sigmaringen.

> Kreisschulinspektoren im Nebenamt. Reine.

D. Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(W. Potsbamerftraße 120.)

Protektor.

Seine Majestät der Raiser und Rönig.

1. Beständige Sefretare.

(Die mit einem * bezeichneten find Professoren an der Universität Berlin.)

Für die Physikalisch=Mathematische Klasse.

Dr. phil. et leg. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Kanzler der Friedensklasse des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Rünfte.

med., leg., phil. Waldener, Geh. Med. Rat, Prof. Für die Philosophisch-Historische Klasse.

*Dr. Bahlen, Geh. Reg. Rat, Prof.

* = Diels, digl., digl.

2. Ordentliche Mitalieder.

Physikalisch=Mathematische Klasse.

Dr. phil., et leg. Auwers, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., s. oben.

phil. et med. Schwendener, Geh. Reg. Rat, Prof.

Munk, Geh. Reg. Rat, Honorarprof. ×

Landolt, Geh. Reg. Rat, Prof.

med., leg., phil. Waldener, Geh. Med. Rat, Brof.

phil. et med. Schulze, Franz Eilhard, Geh. Reg. Rat, Prof. Engler, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof. *

* Schwarz, Geh. Reg. Rat, Prof.

Frobenius, Brof. ×

Fischer, Geh. Reg. Rat, Prof. Hertmig, Geh. Med. Rat, Prof.

* Blanck, Geh. Reg. Rat, Prof.

Warburg, Honorarprof., Präsident der Physikalisch=Tech= nischen Reichsanstalt.

phil. et med. van 't Hoff, Geh. Reg. Rat, Honorarprof.

Branca, Geh. Bergrat, Prof. Dr.-Ing. Helmert, Geh. Reg. Rat, Prof.

Dr.-Ing. Müller-Breglau, Geh. Reg. Rat, Brof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.

*Dr. Schottky, Brof.

Roch, Kaiserl. Wirkl. Geh. Rat, Honorarprof.

Struve, Geh. Reg. Rat, Prof.

Dr., Dr. Jing. Zimmermann, Birkl. Geh. Db. Baurat, Bortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Dr.=Ing. Martens, Geh. Ob. Reg. Rat, Brof. an der Techsnischen Hochschule zu Berlin und Direktor des Königl. Materialprüfungsamts zu Dahlem.

*Dr. Nernst, Geh. Reg. Rat, Prof. Rubner, Geh. Med. Rat, Prof.

Orth, digl., digl.

Pend, Geh. Reg. Rat, Prof.

Rubens, dsgl., dsgl. Liebisch, Geh. Bergrat, Prof.

Philosophisch=Historische Klasse.

*Dr. Bahlen, Geh. Reg. Rat, Prof. Dr. Conze, Prof., Generalsekretar des Kaiserlich Deutschen Archäologischen Instituts a. D.

* Tobler, Prof.

* Diels, Geh, Reg. Rat, Prof.

Brunner, Geh. Juftigrat, Brof. Birichfeld, Geh. Reg. Rat, Prof. Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof. *Dr. von Schmoller, Prof., Hiftoriograph der Brandenburgischen Geschichte.

Dilthen, Geh. Reg. Rat, Prof.

*D. Dr. Harnad, Wirkl. Geh. Db. Reg. Rat, Prof., Generaldirektor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

*Dr. Stumpf, Geh. Reg. Rat, Prof. Schmidt, Erich, digl., dsal.

* = Erman, dsgl., bsgl.

Kofer, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor der Königlichen Staatsarchive und Direktor des Geheimen Staatsarchivs, Hiftoriograph des Preußischen Staates.

*D. Dr. Lenz, Geh. Reg. Rat, Prof.

*Dr. Kekule von Stradonitz, dsgl., dsgl.

* = von Wilamowitz=Moellendorff, digl., digl.

Rimmer, dsal., dsal.

Dreffel, Prof., Direktor am Münzkabinett der Königlichen Museen.

Burdach, Geh. Reg. Rat, Prof.

oĮ. Roethe, dsal., dsal.

Schäfer, Brof., Großhagl. Badifcher Geh. Rat. :

Mener, Eduard, Prof. Schulze, Wilhelm, digl.

Brandl, Geh. Reg. Kat, Prof. Müller, Friedrich, Prof., Abteilungsdirektor am Museum für Bölkerkunde.

Heusler, Prof.

- Seler, dsal. Lüders, digl.
 - 3. Ehrenmitglieder der Gesamtakademie.

Earl of Crawford and Balcarres zu Haigh Hall, Wigan. Dr. Lehmann, Geh. Reg. Rat, Ordentlicher Professor an der Universität Göttingen.

*Dr. Kohlrausch, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Honorarprofessor an der Universität Berlin, zurzeit in Marburg. Graf von und zu Lerchenfeld, Königl. Bayr. Außerord. Ge-

sandter und Bevollmächtigter Minister zu Berlin.

Dr. Schone, Wirkl. Geh. Rat, Generaldirektor der Königlichen Museen a. D., zu Berlin.

Frau Baurat Elise Wentel geb. Heckmann zu Berlin. Dr. von Studt, Staatsminister a. D. zu Berlin.

White, ehemal. Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika zu Berlin, zu Ithaca, N. A.

D. Dr. Frhr. von Liliencron, Birkl. Geh. Rat, Propst des Adligen Klosters St. Johannis vor Schleswig, zu Berlin. Wissenschaftliche Beamte der Akademie.

Dr. Deffau, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.

Riftenpart, Prof., Privatdozent an der Universität Berlin.

Harms, Prof.

= Czeschka Edler von Maehrenthal, degl.

= von Fritze.

D. Dr. phil. Karl Schmidt, Außerordentl. Prof. an der Universität Berlin.

Dr. Frhr. Hiller von Gaertringen, Prof.

Dr. Köhnke, Bibliothekar und Archivar der Akademie.

= Behrend, Bibliothekar und Archivar der Deutschen Kom= mission.

E. Königliche Akademie der Künste zu Berlin.

(Gesamtakabemie: Berlin W., Parifer Plat 4.) (Unterrichtsanstalten: Charlottenburg, Harbenbergftr. 33 und 36 und Fasanenftr. 1.)

Protektor.

Seine Majestät der Raiser und Rönig.

Chrenmitalieder der Akademie der Künste:

Ihre Majestät die Raiserin und Königin. Seine Königliche Hoheit der Prinzregent Luitpold von Bayern.

Dr. Schöne, Wirklicher Geheimer Rat, Generaldirektor der Königlichen Museen a. D.

Rurator.

Se. Erz. von Trott zu Solz, Staatsminister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Bräsidium.

Bräsident:

für 1. Oktober 1909/1910 Rampf, Prof., Geschichtsmaler, Vorsteher eines Akademischen Meisterateliers für Geschichts=

Stellvertreter des Prafidenten: Dr. Bruch, Prof., Borfteber einer Akademischen Meisterschule für musikalische Komposition.

Ständige Sefretäre:

Erster: zurzeit unbesett.

Aweiter: dsal.

Bureau.

Schuppli, Rechnungsrat, Inspektor.

Bibliothek.

Grohmann, Rupferftecher, Bibliothefar.

I. Senat.

Ehrenmitalieder.

Anaus, Prof., Genremaler. Radede, dagl., Romponift.

Besamtsenat.

Kampf, Prof., s. vorh. Vorsitzender: Stellbertreter: Dr. Bruch, Prof., s. vorh.

Senat, Sektion für die bildenden Rünfte.

Vorsitzender: Kampf, Prof., s. vorh.

Manzel, Prof., Bildhauer, Borfteher eines Akademischen Meisterateliers für Bildhauer. Stellpertreter:

Senat, Sektion für Musik.

Vorsitender:

Gernsheim, Prof., Komponist und Vorsteher einer Akademischen Meisterschule für musikalische

Romposition.

Stellvertreter: Scharmenka, Xaver, Prof., Komponist und Hof=

pianist.

II. Genoffenschaft der Mitalieder der Akademie.

Genossenschaft der hiesigen Ordentlichen Mitalieder.

Borfitender: Kampf, Prof., f. vorh. Stellvertreter: Dr. Bruch, digl., digl.

Sektion für die bildenden Rünfte. Borsitzenher: von Großheim, Geh. Baurat, Architekt. Stellvertreter: Mangel, Brof., Bildhauer, f. Senat.

Settion für Mufit.

Borfitender: Gernsheim, Brof., f. Senat. Stellvertreter: Scharmenfa, Kaver, dogl., dogl.

III. Atademifche Unterrichtsanftalten.

1. Sochfdule für die bildenden Kunfte.

(Charlottenburg, Hardenbergstraße 33.)

Direktor: von Werner, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., Geschichtsmaler, Borsteher eines Akademischen Meisterateliers
für Geschichtsmaler.

Direktorialassistent: Dr. Seeger, Bildnis- und Genremaler.

2. Meifterateliers.

(Charlottenburg, Harbenbergstraße 33 und D. Wilmersdorf, Westfälische Straße 3.) (Bureau: Berlin W., Pariserplaß 4.)

Für Maler:

von Werner, Prof., s. vorher.

Kampf, døgl., døgl.

Hertel, dögl., Landschaftsmaler.

Kür Bildhauer:

Manzel, Brof., f. vorher.

Tuaillon, Prof., Bildhauer. (Wilmersdorf).

Für Baukunst:

Dr.-Ing. Ogen, Geh. Reg. Rat, Prof., Architekt. Schwechten, Geh. Baurat, Prof., Architekt.

Für Rupferstecher:

Roepping, Prof., Rupferstecher.

3. Sodifdule für Mufik.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.)

Direktorium:

Dr. Kretschmar, Geh. Reg. Rat, Prof., auftragsw. Vorsteher der Abteilung für Orchesterinstrumente und Vorsitzender des Direktoriums.

Bruch, Prof., Borfteher der Kompositionsabteilung, s. vorher. Rudorff, Prof., Komponist, Vorsteher der Abteilung für Klavier und Orgel.

Schulze, Prof., Borfteber der Abteilung für Gefang.

Abteilungen:

Vorsteher der Abteilung

1. für Komposition und Theorie der Musik: Dr. Bruch, Prof., s. vorher.

2. für Gefang: Schulze, Prof., f. vorher.

3. für Orchesterinstrumente: Dr. Kretschmar, Geh. Reg. Rat, Prof., f. vorher.

4. Klavier und Orgel: Rudorff, Prof., f. vorher.

Dirigent der Aufführungen: Kauffmann, Frit, Königl. Musikdirektor, auftragsw.

4. Meisterschulen für musikalische Komposition.

(Charlottenburg, Fasanenstraße 1.) (Bureau: Berlin W., Pariferplats 4.)

Vorsteher.

Dr. Bruch, Prof., f. vorher. Gernsheim, digl., digl. humperdind, Brof.

5. Akademisches Institut für Kirchenmufik.

(Charlottenburg: Sarbenbergftraße 36.)

Direktor: fehlt zurzeit.

F. Königliche Museen in Berlin.

(Geschäftslofal: C. Gebäude des älteren Museums am Luftgarten, Eingang zunächst der Friedrichsbrude.)

Generaldirektor.

Dr. Bode, Birkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor, Erster Direktor der Gemäldegalerie und der Sammlung driftlicher Stulpturen im Kaiser Friedrich = Museum, Senator der Akademie der Künfte zu Berlin.

Beamte der Generalverwaltung.

Bosse, Geh. Reg. Rat, Berwaltungsdirektor. Stubenrauch, Reg. Affessor, Justitiar und Berwaltungsrat. Architekt der Museen fehlt zurzeit.

Dr. Rathgen, Prof., Chemiker. Laban, Prof., Bibliothekar.

Zumpe, Rechn. Rat, Erster Sekretär und Bureauvorsteher.

Krüger, Rechn. Rat, Rendant. Siede, Technischer Inspektor der Gipsformerei.

Dr. Wiegand, Abteilungsdirektor zu Konstantinopel.

Direktorialaffistent fehlt zurzeit.

Dr. Koldewen, Prof., Direktorialaffistent für auswärtige Unternehmungen, zurzeit in Babylon.

I. Altes und Nenes Mufenm sowie Kaifer Friedrich-Mufenm.

Abteilungen und Sachverständigen= Rommissionen.

1. Gemaldegalerie (Kaifer Friedrich-Mufeum).

Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, f. o. Erster Direktor:

Roetschau. Zweiter Direktor:

Kustos: Wulff. Affistent: Posse.

Erster Restaurator: Haufer I, Brof., Maler.

Zweiter Restaurator und Galerieinspektor: Hauf er, jun., Maler, auftragsw.

Sachverständigenkommission:

Borfitender: Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, f. vorher.

2. Sammlung der antiken Bildwerke und Gipsabguffe. (Altes und Meues Mufeum.)

Erster Direktor: Dr. Rekule von Stradonit, Geh. Reg. Rat. D. Prof. a. d. Universität und Mitglied

der Akademie der Wiffenschaften.

Zweiter Direktor: Dr. Winnefeld, Prof., Privatdozent a. d.

Universität.

Affistenten: Dr. Schröder.

Röfter.

Sachverständigenkommission.

Vorsitender: Dr. Rekule von Stradonitz, Geh. Reg.

Rat, Erster Direktor.

3. Sammlung von Bildwerken und Abguffen des driftlichen Beitalters (Raifer Friedrich-Museum).

Dr. Bode, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, f. o. Erster Direktor:

Zweiter Direktor: = Roetschau. Kustos:

Wulff, f. vorher. Posse, s. Gemäldegalerie. Affistent:

Sachverständigenkommission.

Dr. Bode, Wirkl. Seh. Db. Reg. Rat, f. vorher. Vorsitzender:

1910.

4. Antiquarium (Altes Museum).

Erster Direktor: Dr. Refule von Stradonit, Geh. Rea.

Rat, f. vorher.

Ameiter Direktor: Winnefeld, Brof., f. vorher.

Kustos:

Zahn. Schröder, j. vorher. Affistenten:

Röfter, dsal.

Sachverständigenkommission.

Borfitender: Dr. Refule von Stradonit, Beh. Reg.

Rat, Erster Direktor.

5. Müngkabinett (Kaifer Friedrich-Mufeum).

Dr. Menadier, Brof. Direktor:

Mit der Leitung der Abteilung der antiken Münzen beauftragt:

Direktor Brof. Dr. Dreffel (f. Ruftoden).

Dr. Dreffel, Prof., mit dem Titel eines Rustoden:

Direktors, Mitglied der Akademie der Wiffen-

schaften, s. vorher. = Nütel, Prof.

Affistenten: Freiherr von Schroetter.

Realing.

Sachverständigenkommission.

Dr. Menadier, Prof., Direktor, f. vorher. Vorsitzende:

Dreffel, digl., digl., bigl.

6. Aupferftichkabinett (Renes Mufeum).

Direktor: Dr. Friedländer. Rustoden:

Springer, Prof. von Loga, digl.

Affistent: = Gensel. Restaurator:

Haufer II.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender: Dr. Friedländer, Direktor.

7. Sammlung der Agyptischen Altertumer (Aenes Museum).

Dr. Erman, Seh. Reg. Rat, D. Prof. a. d. Direktor: Univers., Mitglied der Akademie der Wissen=

schaften.

Ruftoden:

Dr. Schäfer, Prof., mit dem Titel eines

Direktors.

Assistent:

= Schubart. = Möller

Helicite.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender:

Dr. Erman, Geh. Reg. Rat, D. Prof. a. d. Univers., Direktor.

8. Sammlung der Vorderastatischen Altertümer.

(Eingang: Kl. Museumstraße.)

Direktor:

Dr. Delitsich, Geh. Reg. Rat, D. Prof. a. d.

Univers.

Rustos:

= Messerschmidt.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender:

Dr. Delitsich, Geh. Reg. Rat, D. Prof., Direktor.

II. Mufeum für Bölferkunde.

(SW. Königgräßerstraße 120.)

1. Ethnologische Abteilungen.

a) Asien (mit Ausschluß von Oftasien).

Direktor:

Dr. Grünwedel, Brof.

Assistent:

= Stönner.

b) Oftasien.

Direktor:

Dr. Müller, F. W. K., Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Miiftent:

= Kümmel.

c) Kulturvölker Mittel- und Südamerikas.

Direktor:

Dr. Seler, A. o. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften.

Kustos:

= Preuß.

d) Die Naturstämme Amerikas.

Direktor:

Dr. Seler, Prof., f. o., in Bertr.

Affistent:

= Schmidt, Max.

e) Afrika und Ozeanien.

Direktor:

Dr. Kitter von Luschan, D. Prof. a. d. Univers.

Kustos:

= Ankermann.

Sachverständigenkommissionen.

Asiatische Sammlungen.

Vorsitzende:

der anwesende dienstälteste Direktor.

Dr. Grünwedel, Direktor, Prof.,

s. vorher. = 'Miller, F. W. R.,

Brof., f. vorher.

Amerikanische Sammlungen.

Vorsitzender:

Dr. Seler, Direktor, Prof., f. vorher.

Afrikanisch=Dzeanische Sammlung.

Dr. von Luschan, Direktor, Prof., s. vorher. Vorsitzender:

2. Vorgeschichtliche Abteilung.

Direktor:

Dr. Schuchhardt, Prof. Schmidt, Hubert.

Kustos: Affistenten:

Götze, Prof.

Brunner.

Sachverständigenkommission.

Vorsitzender:

Dr. Schuchhardt, Direktor, Prof.

Bureau:

Zunker, Rechn. Rat, Sekretär.

Konservator: Arause.

III. Runftgewerbe=Mufeum.

(SW. Pring Albrechtstraße 7/8.)

Direktoren:

Dr. Ritter von Falke, Prof., Direktor der Sammlungen, Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen-Vereines.

= Jessen, Direktor der Bibliothek, stellvertr. Mitglied des Gewerblichen Sachverständigen=

Bereines. Baul, Prof., Architekt, Direktor und Ordentlicher Lehrer der Unterrichtsanstalt, Mitglied des

Senats der Afademie der Rünfte.

Rustoden:

Fendler (Unterrichtsanstalt). Dr. Loubier, Prof. (Bibliothek).

Affistenten:

Doege (Bibliothek).

= Schmidt, Robert (Sammlung). Schmitz, Herm. (Sammlung).

Assistenten:

Dr. Schulze, Otto (Unterr. Anft.), auftragsw.

Schnorr von Carolsfeld (Samm-

luna).

Bernoulli (Bibliothek).

Sammlungskommission.

Vorsitzende:

Dr. Ritter von Falke, Prof., Direktor, s. vorh.

Seffen, digl., digl.

Unterrichtskommission.

Vorsitende:

Paul, Prof., Direktor, s. vorher.

Dr. Kitter von Falke, digl., digl., digl.

Beffen, Direktor, degl.

Bibliothekkommiffion.

Vorsitzende:

Dr. Jessen, Direktor, s. vorher.
- Ritter von Falke, Prof., Direktor, s.

vorher.

Lehrer der Fachklassen und Lehrwerkstätten an der Unterrichts= anstalt:

Baul, Prof., Direktor, f. vorher.

Doepler, Prof., Maler.

Rieth, Prof., Baumeister, auftragsm. Bastanier, Prof., Email-Waler, auftragsm. Kohloff, Prof., Ziseleur. Taubert, Prof., Holzbildhauer.

Grenander, Brof., Architett, auftragsw.

Koch, Prof., Maler.

Haverkamp, Prof., Bildhauer, auftragsw.

Böhland, Maler, auftragsw. Weiß, Prof., Maler, auftragsw. Orlit, dsgl., dsgl., dsgl. Schmarje, Bildhauer, auftragsw. Peter en, Prof.

Wilm, Goldschmied.

Schuppan, Hofgraveur. Holft, Maler. Horn, Stuckateur.

Flemming, Lehrer. Keldtircher, Krl.

Lehrer der Tagesschule und des Ergänzungsunterrichts:

Suth, Prof., Architekt.

Küpers, Prof., Maler, auftragsw.

Homolfa, dsgl., dsgl., dsgl.

Wittfeld, Prof., auftragsw.
Dannenberg, Maler, dsgl.
Becker, dsgl., dsgl.
Eggers, dsgl., dsgl.
Tippel, dsgl., dsgl.
Buich, Maler, auftragsw.
Wickelait, dsgl., dsgl.
Bloßfeldt, dsgl., dsgl.
Eloßfeldt, dsgl., dsgl.
Engelhardt, Bildhauer, auftragsw.
Autich mann, Maler.
Engelhardt, Bildhauer, auftragsw.
Rutich mann, Maler.

Außerdem nur als Lehrer der Abendschule tätig:

Senseler, Prof. Edaefer, digl.
v. König, Maler.
Sütterlin, digl.
Baum, Bildhauer.
Thierid, Architeft.
Körte, Maler.
Körnig, Architeft.
Marcus, Maler.

Bureauvorsteher und Rendant:

Scheringer, Rechn. Rat.

Restauratoren: Bölker.

Schulz, Mar.

Technischer Inspektor der Sammlungen: Karl.

Beirat für das Königliche Kunstgewerbe-Museum. Borsitzender: Dr. B o d e, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, s. vorher.

G. Königliche Nationalgalerie.

(C. Museumstraße 1/3.)

Direktor: Dr. Justi, Prof., Senator der Akademie der

Rünfte zu Berlin.

Restaurator: Westphal.

H. Raud-Museum zu Berlin.

(C. Rlofterftraße 75.)

Vorsteher: Hundrieser, Prof., Bildhauer, Mitglied der Afademie der Künfte zu Berlin.

J. Königliche Wissenschaftliche Anstalten zu Berlin. (Potsdam.)

1. Königliche Bibliothek.

(C. Plat am Opernhause.)

Beirat für Bibliothekangelegenheiten.

Vorsitzender.

D. Dr. Harnack, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Generaldirektor der Königlichen Bibliothek, Ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Mitglieder.

Dr. Schwenke, Geh. Reg. Rat, Erster Direktor der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Dr. Erman, Geh. Reg. Rat, Direktor der Universitätsbibliothek zu Bonn.

Dr. Pietschmann, Geh. Reg. Rat, Direktor der Universitäts= bibliothet zu Göttingen.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, Direktor des Meteorologischen Instituts zu Berlin.

Generaldirektor.

D. Dr. med., jur. et phil. Harnack, Wirkl. Geh. Ob. Reg. Rat, Ordentl. Prof., Mitglied der Akademie der Wiffenschaften zu Berlin.

Justitiar.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat, Univers. Richter.

Erfter Direktor.

Dr. Schwenke, Geh. Reg. Rat.

Abteilung s direktoren.

Dr. Jppel, Geh.
Reg. Kat.

= Perlbach, Prof.

= Paalzow, dsgl.

Direktoren der Abteilung für Druckfchriften.

stern, Prof., Direktor der Abteilung für Sandichriften.

Bibliothekare.

Dr. Meisner, Db. Dr. Laue, Ob. Bibliothekar. Brof., Bibliothekar mit dem Huteder, degl. Below, dsal. Titel Direktor bei der Königlichen Bibliothek. Kick, dsgl. Balentin, Ob. Biblio= Bfennig, digl. thefar mit dem Titel Hirsch, degl. Raifer, degl. Direktor bei der Könia= lichen Bibliothek. Wunderlich, Brof., Ob. Ropfermann, Prof., Ob. Bibliothekar. Bibliothekar mit dem Mann, Prof. Titel Direktor bei der Moeluner. = Raetebus. Könialichen Bibliothek. Haebler, degl., degl., degl. Wille. Racobs. Flemming, dagl., dagl., Bahlen. dsal. Seelmann, Loich. Prof., Db. Lic. Hülle, Prof. Bibliothekar. Krause, Db. Bibliothekar. Dr. Bleich. Altmann, Brof., Db. Müller, Willi. = Bibliothekar. £eÆe. Uhlworm, dsgl., dsgl. Born. Preuß, Ob. Bibliothekar. Springer. Peter, døgl. Schulz, Albert. = Walter, Schulte, Brof., Rielewicz. -Müller, Friedrich. Ob. Bibliothekar. Kahr, Ob. Bibliothekar. Hoeffler. Hortschansky, Prof., Ob. Seippel. = Bibliothekar. Degering. Maurmann. Hamann, dsgl., dsgl. Bouillieme', dagl., dagl.

Bureau.

Wrede, Prof.

Bogel, Rechnungsrat, Ob. Sekretär.

2. Königlicher Botanischer Garten zu Dahlem bei Steglitz. (Rönigin Quifeftrage 6/8.)

Direktor: Dr. Engler, Geh. Ob. Reg. Rat, O. Prof. a. d. Univers., Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Unterdirektor: Dr. Urban, Geh. Reg. Rat, Prof.

Bureau.

Hendel, Rechnungsrat, Sekretär.

3. Rönigliches Geodätisches Inftitut und Zentralburean ber Internationalen Erdmeffung auf bem Telegraphenberge bei Botsbam.

Direktor.

Dr. Dr.-Ing. Helmert, Geh. Reg. Rat, D. Prof. a. d. Universität, Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Abteilung svorsteher.

Dr. Albrecht, Geh. Reg. Rat, Dr. Krüger, Prof. Borraß, digl. Brof.

Börich, dsgl., dsgl. Dr. Kühnen, degl.

Objervatoren.

Dr. Galle, Prof.

Schnauder, dsal. Haafemann, digl. Dr. Heder, Brof. Wanach, dsgl. Dr. von Flotow.

Bureau.

Mendelson, Rechnungsrat, Bureauvorsteher und Sekretär.

4. Königliches Meteorologisches Institut zu Berlin.

I. Zentralinstitut. (Berlin W., Schinkelplat 6.)

Direktor.

Dr. Hellmann, Geh. Reg. Rat, D. Prof. a. d. Universität.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Lüdeling, Prof.

Dr. Kagner, Prof.

= Arendt, digl.

Riewel.

Observatoren.

Dr. Lachmann, Prof.

Dr. Stabe. bon Elsner.

Dr. Schwalbe, Prof.

Dr. Benge.

Bureau.

von Büttner, Rechnungsrat, Bureauvorsteher und Sekretär.

II. Meteorologisch=Magnetisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Abteilungsvorsteher.

Dr. Schmidt, D. Hon. Brof. a. d. Universität Berlin.

= Süring, Prof.

Observatoren.

Dr. Kühl.

= Marten.

Dr. Nippoldt.

Bureau.

Mener, Rechnungsrat, Sefretär.

5. Königliches Aftrophysikalisches Observatorium auf dem Telegraphenberg bei Potsdam.

Direktor.

Dr. Schwarzschild, Prof.

Hauptobservatoren.

Dr. Lohse, Prof.

= Müller, G., dsgl., Geh.

Reg. Rat.

= Kempf, Prof.

Dr. Wilsing, Prof.

= Scheiner, A. o. Prof. an

d. Universität Berlin.

Observatoren.

Biehl, Prof. Dr. Ludendorff, dogl. Dr. Cberhard, Prof. Herbsprung, digl.

6. Königliches Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Kreis Beeskow-Storkow.

Direktor.

Dr. med. et phil. Afmann, Geh. Reg. Rat, Prof.

Observatoren.

Dr. Tetens.

Dr. Conm.

Bureau.

Rluge, Sefretar.

K. Königliche Akademie gu Bofen.

Rurator.

Se. Erz. von Baldow, Oberpräsident der Proving Posen.

Beitiger Reftor.

Prof. Dr. Spies.

Syndikus.

Daniels, Regierungsrat, Juftitiar und Berwaltungsrat bei dem Provinzialschulkollegium zu Posen.

Ehrenmitglied.

Se. Durchlaucht Fürst von Bülow.

Etatmäßige Professoren.

Dr. Spies.
- Lehmann, Rudolf.

Dr. Buchholz.

Sötsich.

Nicht etatmäßige Professoren.

Dr. Borchling.

= Burchard.

= Busse, Medizinalrat, Patholog. Anatom am Hygienischen Institut zu Posen.

Dibelius.

Fode, Direktor der Kaifer Wilhelm-Bibliothek zu Pofen.

- Kitter und Edler von Hoffmann.

= Kaemmerer, Direktor des Kaiser Friedrich=Museums zu Vosen.

Mitscherlich.

- Pfuhl, Professor, Oberlehrer am Marien-Ghmnasium zu Bosen.
- Prümers, Geh. Archivrat, Direktor des Staatsarchivs zu Posen.
- Barschauer, Archivrat, Archivar am Staatsarchiv zu Posen.
 Weber, Professor, Oberlehrer am Auguste Victoria = Gym=nasium zu Posen.

Bernicke, Geh. Medizinalrat, Direktor des Hygienischen Instituts zu Bosen.

Dozenten.

Lic. Baftier, Professor. Dr. Wörner, Chemiter am Hygienischen Institut zu Posen.

Bureau.

Oflit, Afademiefefretar.

L. Die Königlichen Universitäten.

1. Albertus-Universität zu Rönigsberg i. Br.

Rector Magnificentissimus.

Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und Kronprinz von Preußen.

Rurator.

Se. Erz. von Windheim, Oberpräsident.

Ruratorialrat und Stellvertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

Dr. Freiherr von der Wenge, Graf von Lambsdorff, Oberpräsidialrat.

Zeitiger Prorektor.

Prof. Dr. Haendete.

Unversitätsrichter.

Wollenberg, Ob. Reg. Rat.

Beitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Benrath, der Furiftischen Fakultät: Prof. Dr. Gierke,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Mener, Ernst,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Krauske.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Jacoby, Geh. Konfift. Rat D. Dr. phil. Rühl.

und Mitglied des Kon= = = Siefebrecht.

= Dr. phil. Benrath. = Bauer. = = Dorner. = Dr. phil. Löhr.

Außerordentliche Professoren.

D. Lic. Hoffmann.

Privatdozent.

Lic. Herrmann.

2. Ruristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Geh. Just. Dr. Manigk. Dr. Güterbock,

Rat, Mitglied des Herren= Rohlrausch.

Gierke. hauses.

Arndt, Geh. u. Ob. Bergrat. Litten.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Mosse, Geh. Juft. Rat, Oberlandesgerichtsrat a. D.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Rauch. Dr. Anote.

= Burggraf und Graf zu = Lukas. Dohna.

Privatdozenten.

Dr. Rintelen. Dr. Holldad.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dohrn, Geh. Med. Kat. Dr. Winter, Geh. Med. Rat, Meumann, dsgl. Mitglied des Medizinal-

kollegiums.

Faffe, døgl. Hermann, døgl. Lexer, Med. Rat, Mitglied

Stieda, digl. des Medizinalkollegiums. Lichtheim, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinal-Meyer, Ernft, Medizin.

Affessor. tollegiums. Bente.

Krückmann.

Arufe.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Med. Dr. Falkenheim.

Puppe, Medizinalrat, Ge= Rat. Berthold, degl. richtsarzt und Mitalied des Medizinalkollegiums.

= Casparn, dsgl. = Schreiber, dsgl. Scholt. Sendel, Medizinalrat. Gerber.

Stenger. Zander.

Privatdozenten.

Dr. Samter, Prof. 5 ilbert, dsgl. Dr. Rosinski, Prof.

= Braat, dsgl. Rafemann, digl. = Hallervorden. = Cohn, Rud., dsal. = Askanazy, Prof. Dr. Prut, Wolfgang. = Weiß, Prof. Dr. Scheller. Roachim. med. et phil. Ellinger, Klieneberger. Wrede. døgl. Ehrhardt. Draudt. Stieda, Alfred, Prof. Hofbauer. = Goldstein. Streit. = = Hammerschlag, Prof. Laqueur. = Zangemeister, dsgl. = Brückner. Strehl, døgl. Frangenheim. Rautenberg, dsgl. Liffauer. Cohn, Theodor. Stein.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mener, Franz. Dr. Friedländer, Geh. Reg. Rat. Schönflies. Stuter. Ritthausen, degl. Albert. Rühl. Walter, Geh. Reg. Rat. Krauske. Prutz, dsgl. Raluza. Ludwich, degl. = Wünsch. Bezzenberger, dsgl. Gerlach. phil. et theol. Thiele. Brockelmann. Hahn, Geh. Reg. Rat. Battermann. = phil. et med. Braun, digl. = = Schultz=Gora. Luerssen. Meißner. = Rahn. Mitscherlich. = Baumgart, Geh.Reg.Rat. A ch. = Reep. = Werminghoff. Volkmann. Raufmann. Roßbach. Soedectemener. = Haendete. Bergeat. = Klinger. Tornquist.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Saalschütz.

= Schubert.

= Blochmann.

= Bachaus.

= Franke.

= Gutzeit.

Dr. Uhl.

= Peiser.

= Rupp.

= Franke.

= Müller, Otto.

Privatdozenten.

Dr. Tolkiehn, Prof.

= Rost, digl.

= Lühe, desgl.

= Löwenherz.

= Komalemsfi, Prof.

= von Regelein.

= Thurau, Prof. = Abromeit.

Dr. Sittcher, Brof.

= Seraphim.

Benrath, Alfred.

= Stolze.

= Spangenberg.

= Boeke.

: Wreszinski.

Beamte.

Henrard, Universitätsekretär.

Ewert, Universitätskassen=Rendant und Quästor.

2. Friedrich Wilhelms = Universität zu Berlin.

(Ein * vor dem Namen bezeichnet die Ordentlichen Mitglieder der Königlichen Atademie der Wiffenschaften in Berlin.)

Ruratorium.

Stellvertreter.

Der zeitige Rektor und der Universitätsrichter.

Zeitiger Rektor.

Prof. Dr. E. Schmidt, Geheimer Regierungsrat.

Universitätsrichter.

Dr. Daude, Geh. Reg. Rat.

Beitige Defane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr Kaftan, der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Kohler, Geh. Just. Rat, der Medizinischen Fakultät: *Brof. Dr. Bumm, Geh. Med. Rat, der Philosophischen Fakultät: *Prof. Dr. Röthe, Geh. Reg. Rat.

Jakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Beiß, Wirkl. Geh. * D. Dr. jur., med. et phil. Har-Rat. nack, Wirkl. Geh. Ob

phil. Kleinert, Ob. Konsist. Rat.

nack, Wirkl. Geh. Ob Reg. Rat, Generaldirektor d.Königlichen Bibliothek. D. Dr. phil. Graf von Bau- Dr. Seeberg. diffin. = Deigmann.

= phil. Kaftan, Db. Dr. phil. Soll.

Konfist. Rat. = Mahling, Konsist. Rat.

Ordentlicher Honorarprofessor.

D. Kawerau, Ob. Konsist. Rat, Propst von Kölln an St. Petri, Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Strack.

D. Frhr. von Soden, Prediger.

Müller.

= Simons.

Runze, Ober= lehrer am Falk-Realgym= nasium.

Lic. Dr. phil. Gregmann. D. Dr. phil. Schmidt, Karl. Dr. Lehmann, Edvard.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Hoennide. = 3scharnack.

Dr. phil. Rüchler.

2. Juristische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

*Dr. Brunner, Geh. Just. Rat. = Hübler, Geh. Db. Reg. Rat.

Dr. Ritter von Liszt, Geh. Just. Rat.

Gierke, Geh. Just. Rat.

D. Dr. jur. Kahl, digl. Dr. Hellwig, degl.

= von Martit, Oberver= waltungsgerichtsrat a.D., Geh. Ob. Reg. Rat.

Kipp, digl. Anschütz.

Rohler, Geh. Juft. Rat.

Sedel, Beh. Juft. Rat.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. jur. et phil. Stölzel, Wirkl. Geh. Rat, Kronsnndikus und Mitglied des Herrenhauses.

Dr. Weiffenbach, Wirkl. Geh. Kriegsrat, Senatspräsident beim Reichs-Militärgericht.

Krauel, Wirkl. Geh. Rat, Kaiferl. Gefandter a. D.

Rießer, Geh. Juft. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Zeumer. = Bornhak, Amtsgerichtsrat a. D.

Dr. Dickel, Amtsgerichtsrata. D., Lehrer an der Forstakademie zu Eberswalde.

Dr. jur. et phil. Rübler.

von Seeler.

Wolff.

Kürstenau, Geh. Reg. Rat und Vortragender Rat im = Ministerium der geist= = lichen 2c. Angelegenheiten.

Dr. jur. et phil. Köbner, Wirkl. Adm. Kat und Vortragen= der Rat im Reichsmarine= amt.

Kaufmann. Goldschmidt.

Privatdozenten.

Dr. Breuß.

= Laß, Prof., Geh. Reg. Rat. = von Möller, Prof.

Dr. Klee, Landrichter. Delaquis.

= Ruttner.

= Neubecker, dsgl.

Zur Abhaltung von Borlesungen zugelassen:

Dr. Stampe, Geh. Ruft. Rat, Ord. Prof. an der Universität Greifswald.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Olshausen, Geh. Med. Rat.

von Lenden, Wirkl. Geh.

*= med., leg., phil. Waldener, Geh. Med. Rat.

König, dsgl., Generalarzt à la suite des Sanitäts= forps.

Ritter von Michel, Geh. Mied. Rat.

*_ Orth, digl.

med. et phil. Hertwig, degl.

Dr. Flügge, Geh. Med. Rat.

Rubner, dsgl. Bumm, dsgl. Kraus, dsgl.

Heubner, degl. Bier, dsgl.

Hildebrand, døgl., neraloberarzt d. R.

Ziehen, Geh. Med. Rat.

Passow, dsgl.

His, dsgl.

med. et phil. Heffter, digl.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Rose, Geh. Med. Rat. *= Roch, Kaiserl. Wirkl. Geh. Kat, Generalarzt (mit dem Range als General= major) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Staatsrats.

*Dr. Munk, Herm., Geh. Reg. Rat, Prof. an der Tierärztlichen Sochschule.

Frankel, Bernh., Med. Rat.

= Lucae, digl. Senator, dsal.

Fritsch, dsgl.

Hirschberg, dsgl.

Dr. von Schjerning, Generalstabsarzt der Armee, Chef des Sanitätskorps und der Med. Abt. im Kriegs= ministerium, Direktor der Kaiser Wilhelms = Akade= mie für das militärärzt= liche Bildungswesen.

Dr. Goldscheider, Geh. Med. Rat, Oberstabsarzt d. L.

Sonnenburg, Geh. Med. Rat.

Ewald, dsgl.

Salkowski, dsgl.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Hennoch, Geh. Med. Rat. Dr. Kirchner, Geh. Db. Med. Busch, dsgl. Fasbender, dsgl. Schöler, dsgl.

Bernhardt, digl. Schweninger, degl.

Birchow, Hans, degl. Kraufe, Fedor, degl.

Wolff, Mar, digl. Brieger, degl.

M o e l'i, dsgl., Direktor der Städtischen Frrenanstalt zu Lichtenberg bei Berlin, Hilfsarbeiter im Ministe= rium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Leffer, Geh. Med. Rat. Baginsky, Adolf, digl.

Straßmann, dsgl.

Köppen.

Nagel, Wilhelm.

Silex.

Horstmann.

Warnefros, Geh. Med. Rat.

Eulenburg, dsgl., früh. Ordentl. Prof. in Greifs= mald.

Grunmach.

Rat und Vortragender Rat im Ministerium der geiftlichen zc. Angelegen= Generaloberarzt heiten, d. R.

Sünther, Geh. Med. Rat. Greeff.

Landau, Geh. Med. Rat.

Remak.

Wassermann, Geh. Med. Rat.

med. et phil. Posner.

Bagel. = Robland.

Krause, Rudolf.

Borchardt. =

Bickel. =

Schröder. Diect.

Williger, Oberstabs= arzt a. D.

Klapp.

du Bois = Reymond, = René.

Ficer.

Foachimsthal. z

Steudel. = Biver.

Privatdozenten.

Dr. Behrend, Prof. Dr. Rieß, Prof., Geh. Sani= tätsrat.

Salomon, Prof.

Lewinski.

Lewin, Louis, Prof.

= Gluck, degl.

= Hiller, Ob.Stabsarzt z. D., Prof.

Dr. Baginsky, Benno, Prof., Dr. Albu, Prof. Blumenthal, digl. Geh. Med. Rat. Kacobjohn. Benda, Prof. Bels=Leusden, Prof. Krönig, døgl. = Lazarus, Adolf, digl. Dührssen, dsgl. = = Buschke, degl. Langgaard, dsgl. = Rawiz, dsgl. Schäfer, dsgl. = = Rosenheim, Prof. = Klemperer, Felix, dsgl. = Bruhns, dsgl. Georg., Rlemperer, = Brandenburg, dsgl. døgl. = von Hansemann, degl., Burghart. = Geh. Med. Rat. med. et phil. Liepmann, du Bois=Renmond, Prof. Claude, dsgl. Köhler, dsgl. Martens, degl. de Huyter, dsgl. = Abelsdorff, digl. Casper, dsgl. med. et phil. Krause, Bendir, døgl. = Wilh., dsgl., Geh. Med. Seiffer, digl. = Rat. Micolaier, digl. = Hirschfeld, dsgl. Kriedenthal. = Grawitz, dsgl. Rost, Reg. Hat. = Hehmann, digl. Heller. = Reumann, degl. Spitta, Reg. Rat, Prof. = Kaiserling, Prof. Loewy, dsgl. Stadelmann, Hofrat, Henneberg, dägl. Richter, digl. Brot. = med. et phil. Magnus = Destreich, Prof. = Levy, dsgl. Boedeker, dsgl. Fansen. Laehr, Prof. Kosin, døgl. Müller, Franz. Brühl, Prof. Huge, dsgl. Lewandowsky, dsgl. = Schuster. Straßmann, Baul, = Strauch. døgl. Lazarus, Paul, Prof. Strauß, dsgl. Wolpert, digl. Plehn, Prof., Reg. Rata. D. = Mener, Biktor, dsal. Blumreich, Prof. = = Zinn, døgl. Cassirer. = Michaelis, Mar, digl. = Saite. Levinsohn. Ropsch, dsgl. = Grabower, digl. Herzog. = Frankenhaeuser. Facob, Paul, dsgl. = Kinkelstein, dogl. Poll, Prof. = Westenhöffer, Rothmann. = = Stabsarzt a. D. Bick, Prof. = Gottschalk, dsgl. Michaelis, Leonor, Prof. Dr. Selbron, Brof.

= Abderhalden, døgl.

= Gutmann, digl.

= Bergell, digl. = Beigke, digl.

= Rißkalt, dägl.

= pon Bardeleben, digl.

Bockenheimer, dägl.

= Langstein, dägl.

Sildebrandt, d

gl.
 Worgenroth, d

gl.

= Nicolai, dsgl.

= Fuergens, dsgl. = Schmieden, dsgl.

= Liepmann.

= Wollenberg. = Staehelin, Prof.

= Kroemer, døgl.

med. et phil. Friedmann.

= Weber, Prof.

= Rumpel.

Dr. Boruttau, Prof.

Thorner.

= Friedemann, Prof.

= Bartels.

= Friedberger. = von Bergmann.

= Folly.

Mener, Friedrich.

= Pinkus. = Brugich.

= Arhausen.

= Dönitz. = Leber.

= Röllner. = Freund.

= Tomaszewski.

= Ratenstein. = Forster.

= Fraencel. = Wagener.

= Schultz.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

*Dr. phil. et jur. Bahlen, Geh. Reg. Rat.

= Wagner, Wirkl. Geh. Rat.

* = von Schmoller, Mitglied des Staatsrats und des Herrenhauses, Historiograph der Brandenburgischen Geschichte.

* Dilthen, Geh. Reg. Rat.

* = phil. et med. Schwen = bener, begl.

* = Landolt, digl.

* = Tobler.

* = phil. et med. S ch u l z e , Franz Eilhard, Geh. Reg. Kat.

* phil. et jur. Sachau, Geh. Ob. Reg. Rat.

* = Hirschfeld, Geh. Reg.

*Dr. Kekule von Strado = nit, Geh. Reg. Rat.

f = Stumpf, dsgl. f = Foerster, dsgl.

phil. et math. Sty warz,

= von Wilamowit= Moellendorff, dsgl.

* phil. et med. Engler, Geh. Db. Reg. Rat.

Riehl, Geh. Reg. Rat.
Grdmann, dsgl.

* = Schmidt, dsgl.

* phil. et med. Fischer,

* = Zimmer, d&gl.

* = Liebisch, Geh. Bergrat. * = Schäfer, Großh. Bad.

Geheimer Rat.

*D. Dr. Lenz, Geh. Reg. Kat. *Dr. Mener, Eduard. *Dr. Pend, Geh. Reg. Rat.

Diels, dsgl.

* Dr.-Ing. Helmert, dsgl. : Branca, Geh. Bergrat. Brandl, Geh. Reg. Rat.

×

Roethe, digil. **;**; Frobenius.

Brückner.

: Erman, Geh. Reg. Rat. Planck, dögl. ÷

s.

Schottky. Delitich, Geh. Reg. Rat.

Wölfflin.

Rernst, Geh. Reg. Rat.

*D Dr. phil. Morden.

*Dr. Struve, Geh. Reg. Rat.

* = Schulze, Wilhelm.

Dr. Delbrück.

Sering.

Sieglin. Tangl.

Hinte.

Kretsschmar, Geh. Reg. = Rat.

Lüders.

Schiemann.

Rubens, Geh. Reg. Rat.

Wehnelt.

Bernhard.

Sellmann, Geh. Reg. Mat.

phil. et med. Ritter von Luschan.

Cohn, Fritz.

Lesendes Mitglied der Akademie der Wissenschaften. Dr. Burdach, Geh. Reg. Rat.

Bäfte der Universität:

Moore, Professor an der Harvard-Universität zu Cambridge. Dr. Wheeler, Professor an der Columbia - Universität zu New=Nort.

Ordentliche Honorarprofessoren.

*Dr. Warburg, Geh. Reg. Rat, *Dr. Kohlrausch, Kaiserl. Wirkl. Präsident der Physikalisch= Technischen Reichsanstalt.

phil., med. et jur., Dr.= Jng. van't Hoff, Geh. Reg. Rat.

phil. et med. Meiten, Geh. Reg. Rat a. D.

Claisen, Geh. Reg. Rat. Münch, dsgl.

Lasson, dsal.

Geh. Ob. Reg. Rat.

Slaby, Geh. Reg. Rat, Professor an der Techniichen Hochschule zu Berlin, Mitglied des Herrenhauses.

Schmidt, Adolf. Rnh, Geh. Reg. Rat.

Ascherson, digl. Lehmann=Kilhés.

Orth, Geh. Reg. Rat.

Brauer.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Wichelhaus, Geh. Reg. Rat. Dr. Liebermann, Geh. Reg. Rat, Professor an der Berendt, Geh. Bergrat, Landesgeologe. Technischen Hochschule zu Berlin.

Dr. Geiger, Geh. Reg. Rat.

Wittmack, døgl.

Magnus. Barth.

Hettner, Geh. Reg. Rat.

Roediger, døgl. Biedermann, dogl.

Gabriel, degl.

Frey. =

Reefen, Geh. Reg. Rat.

Anoblauch. Wengel.

Will, Geh. Reg. Rat.

Heusler.

Scheiner, Hauptobservator Astrophysikalischen Observatorium zu Pots= dam.

Blasius. = Fleischer.

Brenfig.

phil. et med. Deffoir.

Mener, Eug. Erwin, Prof. an der Technischen Hoch= schule zu Berlin.

Dr. Schmitt, Richard.

Sternfeld.

Seler. Thoms. =

Simmel. =

von Bortkiewicz. Meyer, Richard Mt.

Haguenin.

Ďr. phil et jur. Lehmann= Haupt, Karl.

Rossinna.

Friedländer, Mar, Geh. Reg. Rat.

Winckler.

Fastrow. Preuner. = =

Strecker.

Rambeau.

Gila. = Grund.

Zoepfl, Kaiserl. Reg. Kat. Hehmons. =

Sand. =

Kinck. Meister.

Privatdozenten.

Dr. Karsch, Prof.

Dessau, dsgl. Hoeniger, degl.

Döring, dsgl., Gymnaj. Dir. a. D.

Foct.

Weinstein, Prof., Geh. Reg.

Wahnschaffe, Geh. Berg= rat, Landesgeologe, Prof. an der Bergakademie.

Volkens, Prof.

Rothstein.

Marckwald, Prof.

Reinhardt, dsgl. Herrmann, dsgl.

Warburg, dsgl.

Dr. Thomas.

Kretschmer, Prof.

Krigar=Menzel, Prof. an der Technischen Hochschule zu Berlin.

Lindau, Prof.

Rosenheim, degl. Traube, Wilh., dsgl.

von Buchka, dsgl., Geh. Ob. Reg. Rat u. Vortr. Rat im Reichsschatzamt.

Facobson, Prof.

Winnefeld, früher Außersordentl. Prof. an der Akademie zu Münster.

Marcuse, Prof.

Holtermann, degl. Emmerling, dogl.

D. Dr. Thiele, emerit. Ordentl. Professor der Universität Königsberg.

Dr. Kolkwitz, Prof.

Leg, døgl.

phil. et jur. Mener, Paul M., ďšal.

Ballod, digl.

Meyer, Richard J., dsgl. Zimmermann, Prof. an

der Technischen Hochschule zu Berlin.

Busse, Kaiserl. Reg. Rat. Struck.

Vierkandt. =

phil. et med. Ehrenreich. =

Pschorr, Prof.

Potonié, dsgl., Landes= geologe.

Martens, dsgl.

von Sommerfeld.

Dade, Prof. =

Dibelius, degl. =

Wolf, Joh. =

Wulff.

=

Sorauer, Prof., Geh. Reg. Rat.

Spiegel, Prof.

Horovit. = = Spies.

Schur, Prof. =

Rorden.

Cberstadt, Prof. =

Ruhland. = Find, Prof. =

Reich. =

Reuberg, Prof. =

Cbeling. = Sachs, Prof.

Weisbach.

Rieß.

Delbrüd, Brof.

Bornstein, Prof. an der Landwirtsch. Hochschule.

Roppel.

Deegener, Brof.

Dr. Diels, Otto, Prof.

Ristenpart, degl. =

Gehrete, dsal.

Baur. Krabbo.

Belowsky, Prof.

Grüneisen. Fischer, Prof.

Mittwoch, dsgl.

Baefecte. Misch.

Frischeisen-Röhler. =

Tannhäuser.

Bŋk.

Großmann.

= Hartmann, Prof.

Caspar. =

Loeb, Prof. Roethner. =

= Magnus, Prof.

Cassirer.

Hoetsich, Prof.

Riebit. =

Schmidt, Hubert.

Saake.

Groethunsen. =

Mannich. = = Hahn.

Henning. =

Sander. = = Regling.

Zimmermann. Solger. =

= Claußen. =

= von Wartenberg.

Staehler. =

Bilger. = Stremme.

Hildebrandt.

Erdmannsdörffer.

Houben. Ühlig. =

Weigert. =

von Baener. =

Witt.

Oppenheimer.

Dr. Beidrich.

Lodemann.

Rupp.

Bergfeld. Spranger.

= Leng.

Dr. Rintelen.

= von Staff.

Hofmeister.

Folles.' Regener.

Bedh.

Atademische Austunftstelle zur Erteilung von Auskünften auf Anfragen wissenschaftlicher Art. (Im Universitätsgebäude.)

Leiter: Dr. Baszkowski, Brof.

Reamte.

Reishaus, Rechnungsrat, Universitätskassen = Rendant und Quaftor.

We tzel, Rechnungsrat, Universitätsekretär. Grubel, Universitätskuratorialsekretär.

3. Universität zu Greifswald.

Rurator.

Dr. jur. et phil. Frmer, Geh. Reg. Rat, Brof.

Beitiger Rettor. Prof. Dr. Frommhold.

Universitätsrichter.

Dr. jur. et med. Gesterding, Geh. Reg. Rat, Polizeidirektor, Mitalied des Herrenhauses.

Beitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Wiegand, der Juristischen Fakultät: 🗼 Dr. Weismann, Geh.

Zustizrat. der Medizinischen Fakultät: = = Schulz, Geh. Medi= zinalrat.

der Philosophischen Fakultät: = = = Bernheim, Beh. Reg. Rat.

Jakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Schultze, Victor, Geh. = Stange.

Konsist. Kat. - Dr. phil. Kunze.

= Dr. phil. Haußleiter, = = = = Wiegand. digl. = = = % rochich.

D. O e t t l i , dsgl., Mitglied des Konsistoriums der Provinz Pommern.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Dr. phil. Boffe. Lic. Dr. phil. Kögel. Steinbeck.

Privatdozenten.

Lic. U celen.
= Mandel.

Lic. Alt.

2. Juriftische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. Bierling, Geh. Dr. Beismann, Geh. Just. Just. Rat, Mitglied des Rat.

Herrenhauses. = Stampe, digit.

Dr. Pescatore, Geh. Just. = Frommhold, dsgl. Rat. = Hubrich.

> Ordentlicher Honorarprofessor. Dr. von March, Staatsanwalt a. D.

> > Außerordentliche Professoren.

Dr. Mertel.

Dr. Smend.

Privatdozent. Dr. Boehmer.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mosler, Geh. Med. Rat. Dr. jur. et med. Loeffler, Schulz, dsal. Geh. Med. Rat.

= Schulz, degl. Geh. Med. Rat = Grawit, degl. = Martin, degl. Dr. Strübing, Geh. Med. Dr. Payr.
Rat.

Bleibtreu.

Ghulze, Ernst.

Rallius.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Solger.

Beumer, Geh. Med. Rat,

Rreisarzt.

Privatdozenten.

Dr. Hoffmann, Egon, Prof. Dr. Boff.

= Ritter, dögl.

= Hitter, dögl.

= Hitter, dögl.

= Hange, Prof.

= Heler.

= Heler.

= Hohmann.

= Mangold.

= Hoffmann, Adolf.

= Hifcher.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Stengel. Dr. Konrath. phil., jur. et med. Schuppe, Engel. Geh. Reg. Rat. Mie. Ulmann, dsgl. Thomé, dsgl. Hofius. Faekel. Pernice. = Rehmte, degl. Lidzbarski. Bernheim, digl. = Schütt. Friederichsen. Chrismann. = = Müller, Wilh. = Schöne. Auwers. Oldenberg. Dtto.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Holt, Geh. Reg. Rat. = Pietich. Dr. Starke. = Roth. Schmekel. Milch. = Seudenkamp. Gebauer. = Zupiţa. Semrau. Scholt. Posner. = Heller. Bahlen. Mewaldt.

Privatdozenten.

Dr. Moeller, Prof.

= Edreber, digl.

= Berg.

= Etreder, Prof.

= Cursch mann, digl.

Beamte.

Bohn, Rechnungsrat, Universitätsekretär. Hander, Rechnungsrat, Universitätskassen-Rendant. (Die Geschäfte der Duästur werden von den Beamten der Universitätskasse wahrgenommen.) Brüsch, Kuratorialsekretär.

Akademischer Baumeister. Eucht, Landbauinspektor.

Akademischer Oberförster. Tuebben, Forstmeister.

4. Universität zu Breslau.

Kurator.

Se. Erz. von Dallwit, Oberpräsident.

Kuratorialrat: Schimmelpfennig, Ob. Präsid. Rat, Bertreter des Kurators in Behinderungsfällen.

> Zeitiger Rektor. Prof. Dr. Fischer, Otto, Geh. Just. Rat.

> > Universitätsrichter.

Dr. Schauenburg, Ob. Reg. Rat, Direktor des Provinzialsschulkollegiums.

Beitige Dekane

der Evang. Theol. Fakultät: Prof. D. Dr. Feine, der Kathol. Theol. Fakultät: Prof. Dr. Renz, Franz, der Jurist. Fakultät: Prof. Dr. Schott, der Mediz. Fakultät: Prof. Dr. Hürthle, der Philosoph. Fakultät: Prof. Dr. Baumgartner.

Jakultäten.

1. Evangelisch=Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Cornill, Geh. D. Dr. phil. Wobbermin. Konsist. Kat.

= phil. Schmidt, Wilh., Sennrich, Konsist. Kat, digl.

= phil. Feine. = = Arnold.

Ordentlicher Honorarprofessor.

D. Dr. phil. von Hase, Ob. Konsist. Rat, Mitglied des Konsistroriums.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Junder.

Lic. von Walter.

Brov. Schles.

Privatdozenten.

- D. Hoffmann, Pastor. Lie. Schmidt, Hans, Pastor.
 - 2. Katholisch= Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Laemmer, Geh. Reg. Rat, Dr. Pohle. Brälat, Apost. Protono= Nikel.

tar. = Nürnberger. = Nürnberger. = Reng, Franz.

Sdralek, Domherr.

= Sidenberger.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Seltmann, Domherr. Dr. Jungnitz, Geiftl. Rat und Direktor des Fürstbischöfl. Diözesanarchivs.

Außerordentliche Professoren.

Dr. von Teffen = Westerski. Dr. Triebs, Fürstbischöfl. Konsist. Rat. = Wittig.

Privatdozent.

Dr. Beinisch.

3. Ruriftische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Dahn, Geh. Juft. Rat. Dr. Gretener, Geh. Ruft. D. Dr. Brie, digl. Rat.

Dr. Leonhard, Rudolf, digl. = Schott.

Fischer, Otto, dogl., Ober= = Mener, Herbert. landesgerichtsrat.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Engelmann, Senatspräsident.

Aukerordentliche Brofessoren.

Dr. Bruck, Felix.

Dr. Heilborn. = Klingmüller.

Privatdozenten.

Dr. Dierschke. = Ebers.

Dr. Buch, Gerichtsassessor. = Brud, Cberhard, degl.

4. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Fischer, Berm., Geh. Dr. Bonhoeffer, Geh. Med. Med. Rat. Rat, Mitglied des Medi= Sasse, digl. zinalkollegiums.

Bonfict, dsgl.

= Filehne, degl. = Küftner, degl., Mitglied des Medizinalkollegiums.

Uhthoff, Geh. Med. Rat.

Hürthle, dögl. Pfeiffer, Richard, dögl.

Minkowski, Geh. Med. Rat. Czerny.

Rüttner, Med. Rat. Mitglied des Medizinal= follegiums.

= Reiffer, Geh. Med. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Richter, Geh. Med. Rat. Dr. Klaatsch.

Lesser, Gerichtsarzt. = Stern, Richard.

Partsch, Geh. Med. Rat. - Sinsberg.

Röhmann.

Außerordentlicher Honorarprofessor:

Dr. Triepel.

Privatdozenten.

Dr. Alexander, Prof. = Groenouw, degl. Dr. Goebel. Scheller. Rensen, degl. Boenninghaus, Brof. Mann, døgl. Voqt. Sachs, Heinrich. Schäffer, Prof. Ziegler, Kurt. Danielsen. = = Ludloff, digl. = = Strecker. Wetel, degl. Hannes. = Winkler, døgl. Kramer. = Storch. Bittorf. Gottstein, Prof. = Schmid. Erelent, digl. = Davidsohn. Foerster, Otfrid, dsgl. Jochmann. = Forschbach. = Coenen. Biberfeld, Prof. Mo ft. = Sehmann, degl. Echröber, degl. Lenz. = Bruck, Karl. Kraenkel.

5. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Galle, Geh. Reg. Rat. Dr. von Rümfer. Ladenburg, Albert, degl. Skutsch. Foerster, Kichard, dsgl. Rosanes, dsgl. Franz. = Krech. Baumgartner. Sturm, døgl. = Praetorius. Rükenthal. Brefeld, Geh. Reg. Rat. Sarrazin. = Fict. Pfeiffer, Theodor. Billebrandt, Beh. Reg. Cichorius. = = Rat, Mitglied des Herren-Gadamer. hauses. Siebs. Raufmann, Beh. Reg. Rampers. = Rat. Lummer. = Wolf, døgl. Pringsheim. = Aneser, digl. = Rühnemann. Appel, dagl. Singe, dagl. von Wendftern. = Breuk. = Holdefleiß. Supan. = = Bar. = Berneker. Berke. = Buchner. Roch. Schrader.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. med. Casper.

Dr. Scheer, Gymnasialober= lehrer a. D.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Grünhagen, Geh. Archiv= Dr. Abegg.
rat. = Metdorf. = Rosen.

Friedlaender, Geh. Reg. Rat.

= Ahrens. = Lüdecke. = Waterstradt. = Stern, William.

Drescher. Ehrlich.

· Ziegler, Konrat.

Privatdozenten.

Dr. Cohn, Prof. Dr. von dem Borne.

Rohde, dsgl. = med. et phil. Hönigs= Gürich, dsgl., Realschul= wald.

oberlehrer. = Winkler.

Liebich, Prof. - Fischer, Waldemar. - Weberbauer, dsgl. - Waetymann.

Leonhard, Richard, dögl. = Ehrenberg. Bolz, dögl. = Seger, Prof.

= Bolz, dögl. = Seger, Prof. = Herz, dögl. = Abicht, dögl., Paftor. = Billet, dögl. = Loeffler.

Billet, dsgl. = Loeffle Sachs, Artur, dsgl. = Payak. Meyer, Julius. = Kabiy.

Schaefer. - Meyer, Arnold Oskar.

Ziekursch, Prof. = Laubert. Zimmer. = Steckel. mod. et phil. Gerhardt. = Renz, Karl.

Sacur. = Ladenburg, Rudolf.

Beamte.

Richter, Rechnungsrat, Universitätsekretär. Gries, Rechnungsrat, Kendant und Quäftor.

5. Bereinigte Friedrichs = Universität Salle = Wittenberg zu Salle.

Kurator.

Mener, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor.

Professor Dr. Finger, Geh. Just. Rat.

Universitätsrichter. Sperling, Geh. Just. Rat, Landgerichtsdirektor.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Dr. phil. Loofs, der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Langheineken,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Schmidt=Rimpler, Geb. Med. Rat.

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Wangerin, Geh. Reg. Rat.

Jakultaten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Haupt, Geh. Konsist. Rat, D. Kähler.

Mitglied des Konsist. der = Dr. phil. Kautsich. Prov. Sachs.

spering, Geh. Konfist. Rat. * Drews.

= Dr.phil. hon. c. Kattenbusch, *= Lütgert. Großherzogl. Hess. Seh. = Hausleiter. Kirchenrat.

Ordentlicher Honorarprofessor.

D. Dr. phil. Warned, Paftor emerit.

Außerordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Rothstein.

D. Dr. phil. Achelis. Lic. Dr. phil. Steuernagel.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Scheibe, Pastor. Lic. Dr. phil. Weber. D. Lang, Domprediger, Prof. = Mulert. Lic. Dr. phil. Hölscher. = Goeters.

= = Beim.

2. Juriftische Fafultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Fitting, Geh. Dr. Finger, Geh. Just. Rat. Fon Blume.

= Lastig, dsgl.

jur. et phil. Loening, dsgl., Mitgl. des Herrenhauses.

jur. et phil. Stammler, Geh. Just. Rat. = Rehme. = Schwartz.

= jur. et phil. Langhei= neken. Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. von Brünned, Geh. Juft. Rat.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Raape.

Privatdozenten.

Dr. von Hollander, Prof. Dr. Krahmer, Stadtrat.

- Fleischmann, Prof.,
Amtsrichter.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weber, Geh. Med. Kat.

= Bernstein, dsgl.

= Schmidt=Rimpler,
dsgl., Generalarzt II. Al.
b. L.

= Cherth, Geh. Med. Kat.

= Hour, dsgl.

= Rour, dsgl.

= Chmidt, Adolf.

Außerordentliche Professoren.

von Hippel.

Dr. Seeligmüller, Geh.

Med. Rat.

Stoeligner.

Stoeligner.

Stoeligner.

Schulz, Gerichtsarzt.

Schwarz.

Mohr.

Mebelthau.

Privatdozenten.

Dr. Hegler, Prof. Dr. Stieda, Prof. Leser, døgl. Fromme, dsgl. Vfeifer. Lesser. Braunschweig, digl. Haasler, degl. Bahlen, dsgl. Liefmann. Roerner, degl. Siefert. Wullstein, dsgl. Loening. Winternit, degl. Oppel, Großherz. Bad. Frese, dagl. Außerord. Prof. Ifemer, Stabsarzt. Hildebrandt. Baumgarten. med. et phil. Rauffmann. Menzer, Oberstabsarzt. von Drigalski, Stadtarzt, Prof. Levy. 1910.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Kühn, Wirkl. Geh. Rat. Dr. Gutmer. Conrad, Seh. Reg. Rat. Rern. Förster. Grenacher, degl. Hultsch. Suchier, digl. Goldschmidt. Lindner, degl. Wolhard, digl. Wohltmann, Raiserl. Cantor, digl. Geh. Reg. Rat. Meumann. Niese, deal. Philippson. Robert, degl. Walther, Johannes. med. et phil. Wangerin, = Praechter. døgl. = Vorländer. Dorn, dsgl. Menzer. = Wissowa, digl. Rarsten. Baihinger, døgl. = med. u. Dr. sc. nat. Diffel= Strauch. horst. Bechtel. Saeder. Waentig. Rester.

Ordentliche Honorarprofessoren.

D. Dr. phil. Fries, Geh. Reg. Rat, Direktor der Franckeschen Stiftungen.

Dr. Muff, Geh. Reg. Kat, Rektor der Landesschule Pforta.

= Abert.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Soldefleiß. Dr. Zachariae. Keldmann. Luedecte. Bremer. Taschenberg. Bobe. Uphues. Saran. Schmidt, Karl. Schulze, Heinr. Eberhard. Martinn. Rischer. = Dr. jur. et phil. Brobnit, Mez. Prof. Schneidewind.

Privatdozenten.

Dr. Schmidt, Richard, Prof. Dr. Baumert, Prof. Scupin, dsal. Schenck, dgsl. Brandes, dsgl. Steinbrüd, digl. = Schulte, Siegmar. Buchholz, dsgl. = Sommerlad, Prof. = Medicus. = = Erdmann, Prof. Schulz, August, dsgl. von Ruville, dsgl. Ritter.

Dr. Wüft.

= Berndt, Prof.

= Bauch.

= Schädel. = Brüel.

= Hasenclever.

= Golf.

Dr. Tubandt.

= Fahn. = Rahle.

= Wadernagel. = rer. pol. Gehrig.

· Pringsheim.

Beamte.

He s s e s sechnungsrat, Rendant der Universitätskasse u. Quästor. Ha mmer, Rechnungsrat, Kuratorialsekretär. Bösche, Universitätsekretär.

6. Christian Albrechts-Universität zu Riel.

Rurator.

D. Müller, Konsistorialpräsident.

Zeitiger Reftor. Professor D. Schaeder.

Shudikus.

Schaeffer, Amtsgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Klostermann, Geh. Konsist. Rat,

der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Triepel,

der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Siemerling, Geh. Med. Rat,

der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Neumann.

Jakultaten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Klostermann, Geh.

D. Schaeder.

Konsist. Rat.

Dr. phil. Ficer.

= Baumgarten.

Lic. = = Leipoldt.

Dr. phil. Wühlau, Geh. Konsist. Rat.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Rendtorff, Konsist. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Lic. Eichhorn.

Lic. Dr. phil. Rlostermann.

2. Ruristische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hänel, Geh. Juft. Rat. Dr. Kleinfeller. = Triepel. Pappenheim.

Miemener.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Wenl.

Dr. jur. et phil. Liepmann. = = Wedemener.

Privatdozenten.

Dr. Opet, Prof., Umtsrichter. Dr. Rriegsmann. = Maschte, Prof. = Raufmann.

= Beseler.

3. Medizinische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Hensen, Dr. Siemerling, Geh. Geh. Med. Rat. Med. Rat, Mitglied des

Heller, digl. Med. Kolleg. Bölders, dsgl. = Duinde, dsgl. = Graf von Spee.

Heine.

Anschütz, Mitglied des Werth, degl. Med. Kölleg. = Fischer, digl. Lüthje.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Hoppe=Seyler.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Fald. Dr. Klingmüller.

= Ziemke. = Doehle. = von Starck. Friedrich.

Meves.

Privatdozenten.

Dr. Seeger, Geh. Sanitätsrat. Dr. Ruge, Prof., Marine-Ge-

Paulsen, Prof. neraloberarzt.

Nicolai. Sente.

phil. et med. & lein, Brof. = Wandel, Prof.

Heermann. = Moeßte.

Holzapfel, Prof. = Raece, Prof. = Böbel, degl. = Hoehne, døgl.

= Schade. von Korff, digl.

Dr. Baum.

Pfeiffer.

Rülbs. = Bering. Dr. Müller.

Wassermener.

Cohn. Höber.

4. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Hoffmann.

Schirren, Geh. Reg. Rat. Pochhammer, dsgl.

Rrümmel, degl.

Reinke, bsgl., Mitglied des Herrenhauses.

= Brandt, Geh. Reg. Rat. = Gering, dsgl.

Deuffen, digl. Rörting, digl. Schöne, digl.

Hasbach. Weber.

Rauffmann.

Harzer, Geh. Reg. Rat. = Bolquardsen, digl.

Claisen, digl.

Dr. Martius.

Rodenberg. Sudhaus. =

Holthausen. Harries.

Neumann. =

Beffter. = Racoby.

Dieterici, Geh. Reg. =

Rat.

Harms. Rachfahl.

Sieg. = = Sauer.

= Voretsich. Johnsen.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Haas. = Tönnies. Dr. Robold.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Rügheimer.

Rodewald. Bilt3. Berend.

Wolff, Eugen.

Dr. Schneidemühl.

= Landsberg. Daenell.

Bictel. Rüster.

Privatdozenten.

Dr. Stoehr, Prof., Admiralit. Dr. Nordhausen, Prof. Reibisch.

Rat.

Unger, Prof. Lohmann, digl.

Stosch, digl. = Apstein, degl.

Feist, degl. Weinnoldt, degl. Mensing. Preuner.

Mayer = Reinach.

= Quante. = Mumm. Wegemann. Dr. Zahn.

= Lehmann.

= Hasenkamp.

Dr. Fraenkel.

= Wilkens.

= Hoffmann.

Beamte.

Maagen, Rechnungsrat, Rendant der Universitätskaffe und Quästor.

Werner, Rechnungsrat, Universitätsekretär.

7. Georg Augusts-Universität zu Göttingen.

Qurator.

Dr. Ofterrath, Geh. Ob. Reg. Rat.

Beitiger Proreftor. Prof. Dr. Detmold, Geh. Ruft. Rat.

Universitätsrichter Bünther, Erster Staatsanwalt.

Reitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Bonwetsch, der Furistischen Fakultät: Prof. Dr. Schoen, der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Braun, Geh. Med. Rat, der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Wackernagel.

Jakultäten.

1. Theologische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Anoke, Geh. Konfist. Rat, D. Dr. phil. Schürer, Geh. Abt zu Bursfelde. Konsist. Rat.

= Dr. phil. Tschackert.

= Bonwetsch.

= Althaus. = Titius.

Außerordentliche Professoren:

D. Bousset.

Lic. Dr. phil. Rahlfs. = = Dtto

2. Ruriftische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. jur. et phil. Frensdorff, Dr. Detmold, Geh. Juft. Rat.

Geh. Juft. Rat. von Hippel. von Bar, digl. Schoen.

Regelsberger, dsgl. Beherle.

Ehrenberg, Victor, degl. = Tite.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Planck, Wirkl. Geh. Rat.

Außerordentlicher Professor.

Dr. Hatschek.

Privatdozenten.

Dr. Höpfner, Prof. 🖆 Walsmann.

Dr. Rosenberg. = Schreiber.

3. Medizinische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Ebstein, Geh. Med. Kat.

= Merkel, Fr., dsgl.

= Braun, dsgl. Dr. von Sippel, Geh. Med.

Rat.

med. et phil. Verworn.

von Esmarch, degl. Raufmann. Cramer, digl. Hirsch.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Effer, Geh. Med. Rat. Dr. Ehrlich, Geh. Db. Med. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Krause, Geh. Med. Rat. Dr. Lochte, Kreisarzt.

Lohmener, degl. Heubner. Heiderich. Rosenbach, degl.

Göppert. Damsch, dsgl.

Bürkner.

Privatdozenten.

Dr. Dronsen, Prof. Dr. Uffenorde. Rosenthal.

Schieck, dsgl. Weber, dsgl. Creite. Waldvogel, døgl. Fröhlich. Heg, Prof.

Jendel, degl. Borrmann, degl. Schultse. Bogt, døgl. Eichelberg.

med. et phil. Bütter, dsgl. Lichtwitz. Boit. Döring, døgl.

Birnbaum, dsgl.

4. Philosophische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Baumann, Seh. Reg. Rat. med. et phil. Ehlers, dsgl.

Wagner, H., dsal.

von Roenen, Geh. Bergrat.

med. et phil. Müller, G. E., Geh. Rea. Rat.

Riece, digl. Voigt, digl.

Cohn, Gustav, dsgl. Rlein, Felix, dogl.

Mener. Wilh.

Berthold.

Lexis, Geh. Ob. Reg. Rat.

Beter.

D. Dr. phil. Smend.

Dr. Wallach, Geh. Reg. Rat.

= Leo, degl.

 Stimming, døgl. D. Dr. jur. et phil. Well= hausen, dsal.

Dr. Morsbach.

Vischer.

Lehmann, Mar, Geh. Reg. Rat, Ehrenmitalied der Gesamtakademie der Wissenschaften zu Berlin.

Dr. Hilbert, Geh. Reg. Rat.

= Rehr, dsal.

Kleischmann, deal.

Busolt.

von Seelhorft, Lehrer an der Forstakademie Münden.

Wadernagel.

Brandi.

Schröder, Geh. Reg. Rat.

Tammann, digl. Pietschmann, dogl.

Runge, C. Wiechert. Husserl. Sethe. Brandtl.

Simon. Körte.

Mügge. Oldenberg. Bompedj.

D. Dr. Wendland.

Dr. Landau. Pohlenz. =

Hartmann.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Mener, Leo, Kaiferl. Ruffi-Dr. Viertel, Geh. Reg. Rat, Symnaf. Direktor. scher Wirkl. Staatsrat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Tollens, Geh. Reg. Rat. Dr. Ambronn.

Peipers, degl.

Polftorff. Freiberg.

Dr. Lehmann, Franz.

Fischer.

Roch.

Andreas.

Stein. Weißenfels.

Darmstädter.

Asiamondy.

Röß.

Privatdozenten.

Dr. Schultheß, Prof.

Dr. Willrich, Prof.

Dr. Zermelo, Prof.

= Coehn, d&gl.

= Mollwo, d&gl.

= Ubraham, d&gl.

= Borfche, d&gl.

= Hoffmann.

= Schüding.

= Huer. = Brecht.

= Bestelmener. = Levin.

= Gerdien.

Dr. Röbe.

= Toeplitz. = Trautmann.

= Bernstein, Prof.

= Müller.
= Simon.
= Nelson.
= Meding.
= Wolkenhauer.
= Reinach.
= Jacobsthal.

= Born.

Beamte.

Dr. Pauer, Rechnungsrat, Quäftor. Maxen, Domänenrentmeister, Rendant der Universitätskasse. Büsing, Kuratorialsekretär. Gosmann, Universitätsekretär.

8. Universität zu Marburg.

Rurator.

Dr. Schollmeyer, Geh. Ob. Reg. Rat.

Zeitiger Rektor. Prof. Dr. Maaß.

Universitätsrichter. Prof. Dr. Traeger, auftragsw.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. D. Mirbt, Geh. Konsist. Rat, der Juristischen Fakultät: Prof. Dr. Traeger, der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Tuczek, Geh. Med. Rat., der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Tröltsch.

Fakultäten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. jur. et phil. Herrmann, D. Mirbt, Geh. Konsist. Rat, Seh. Konsist. Rat. Mitglied des Konsisto-= Achelis, dsgl. mitglied des Konsistoriums zu Cassel.

= Achelis, digl. riums zu C = Dr. phil. Jülicher. = Bornhäuser. = Budde, Geh. Konsist. Rat. Lie. Heitmüller.

Außerordentlicher Professor. D. Rade.

Privatdozenten.

Lic. Bauer, Walter. Dr. phil. Westphal. Lic. Stephan. Günther.

2. Juriftische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Enneccerus, Geh. Juftig- Dr. Leon hard.

André.

Westerkamp, dsgl.

Hehmann.

= Traeger.

Schücking.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Engelmann.

Dr. Meyer, Paul.

Privatdozent. Dr. Bredt.

3. Medizinische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Mannkopff, Geh. Med. Dr. von Behring, Wirkl. Geh. Generalarzt der

Rat. Bach.

Landwehr a. D.

Schenck. Bonhoff.

Friedrich, Geh. Med. = Rat.

= Uhlfeld, Geh. Med. Rat. = Gaffer, dsgl. = Küfter, dsgl., Generalarzt (mit dem Range als Ge= neralmajor) à la suite des Sanitätskorps und Mitglied des Herrenhauses.

= Beneke. = Brauer.

Tuczek, Geh. Med. Rat, Mitglied des Medizinal= Stoeckel.

kollegiums.

Ordentlicher Honorarprofessor. Dr. Diffe.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Oftmann.

Dr. Römer.

Hildebrand, Kreisarzt.

= Bürber. Müller, Eduard.

= Kutscher.

Privatdozenten.

Dr. Jahrmärker, Prof. Dr. Haecker. Krauß, dsgl. Krusins. Lohmann, digl. Rielander, digl. Schöne. Hübner. Sauerbruch, degl. Bruns. Reich. Sittler.

von den Belden.

4. Philosophische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Barrentrapp, Geh. Reg. Dr. Meyer, Artur. Rorfchelt. Rat. Rigner, dögl. Bauer, dögl. Zinde, dögl. Cohen, Herm., dögl. Fischer, dögl. Busch. Matorp. Viëtor. Jensen. Richarz. Frhr. von der Ropp, Troeltsch. Henfel, Geh. Reg. Rat. døgl. Elster. Schmidt, E., dsgl.-= Ralbfleisch. Vogt, døgl. = Kanser, dsgl. Geldner. = Maaß. Rlebs. = Birt. Reumann. =

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Rathke.

von Sybel, Geh.Reg.Rat.

Dr. Wend. = Keugner.

Wechfler.

Außerordentliche Professoren.

Dr. von Drach, Geh. Reg. Dr. Brackmann. Röppe. Rat. Fittica. Diels. Glagau. Schwarz.

Privatdozenten.

Dr. Reißert, Prof., Reg. Rat. Dr. Meisenheimer, Prof. Wrede, Prof. Jung. Schulze, Artur, Prof.

Fritsch, dsgl. Diemar, dsgl. Drevermann. Thiele, degl. Bock, Prof. = =

von Dalwigk, dsgl. Schwantke. Dr. Fries. = Brie.

Altmann.

Schiedermaier.

= Suchier.

Stengel.

Dr. Hellinger.

= Wegener.

Rühl.

Hartmann.

Reller.

Beamte.

Trebing, Rechnungsrat, Kuratorialsekretär. Jonas, Universitätskassenrendant und Quaftor. Voedel, Universitätsekretär.

9. Rheinische Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn.

Rurator.

Cbbinghaus, Geh. Reg. Rat.

Beitiger Reftor.

Brof. Dr. Loefchete, Geh. Reg. Rat.

Universitätsrichter.

Riefenstahl, Geh. Ruft. Rat, Amtsgerichtsrat.

Beitige Defane

der Evang.-Theolog. Fakultät: Prof. D. Dr. Sieffert, Geh.

Ronsist. Kat, der Kathol.-Theolog. Fakultät: Prof. Dr. Esser, ber Kathol.-Theolog. Fakultät: Prof. Dr. Esser, Geh. Just. Kat, der Medizinischen Fakultät: Prof. Dr. Cosak, Geh. Just. Kat, der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Schulte, Geh. Reg. Kat.

Makultaten.

1. Evangelisch = Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

D. Dr. phil. Sieffert, Geh. D. Dr. phil. Sell.

Konfist. Rat, Mitglied des Konsistoriums.

phil. Grafe.

König, Geh. Konsist. Rat.

D. Sachsse, dsgl.

= Goebel, Geh. Konfist. Rat.

Ritschl. = Ede.

= Meinhold.

Lic. Dr. phil. Böhmer.

Privatdozenten.

Lic. Dr. phil. Clemen, Rarl, Lic. theol. Loefchete, Gerhard. Brof.

2. Ratholisch = Theologische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Rellner.

Dr. theol. et phil. Englert.

Schrörs.

Effer. Keldmann.

= Kirschkamp.

= Kelten.

Ordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Schnütgen, Domkapitular zu Cöln.

Aukerordentliche Professoren.

Dr. Brandt.

Dr. phil., theol. et jur. Hilling.

theol. et phil. Rauschen, Immas. Oberlehrer.

Privatdozenten.

Dr. Herkenne, Pfarrer.

Dr. Tillmann.

3. Buriftische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Ritter von Schulte, Geh. Dr. Cofad, Geh. Juft. Rat. Just. Rat. Bergbohm, Geh. Reg.

Krüger, degl.

Rat. Stut.

Born, digl., Mitglied des Herrenhauses und Kronsnndikus.

Crome. Landsberg.

Bitelmann, Geh. Juft.

Schreuer.

Rat.

Heimberger.

Außerordentlicher Honorarprofessor.

Dr. Pflüger.

Brivatdozenten.

Dr. Stier=Somlo, Prof.

Dr. Lehmann.

jur. et phil. Keller.

= Senle.

= Müller=Erzbach, Prof.

4. Medizinische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Bflüger, Geb. Med. Rat. Auswärtiges Mitglied der Akademie der Wiffenschaf= ten zu Berlin.

Bing, Geh. Med. Rat.

med. et phil. Frhr. von la Balette St. George, døgl.

Fritsch, Geh. Db. Med. Rat, Mitglied des Mediz. Kollegiums.

Ruhnt, Geh. Med. Rat.

Schulte, dsal.

Dr. Belmann, Geh. Med. Rat, Mitalied des Mediz. Rollegiums.

Bonnet, Geh. Med. Rat.

Garre, dsgl., Mitglied des Mediz. Kollegiums.

Finkler, Geh. Med. Rat.

Ribbert, digl.

Westphal, Direktor Rhein. Prov. Frrenheil und spflegeanstalt.

Nukbaum.

med. et phil. Arause, Leo.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Doutrelepont, Geh. Med. Dr. Rumpf. Rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. med. et phil. Fuchs.

Walb, Geh. Med. Rat.

Ungar, døgl. und Mit= glied des Mediz. Kolle= giums, Gerichtsarzt.

Dr. Schiefferbeder.

Rieder = Pascha, Geh. Med. Rat.

Reifferscheidt, degl.

Reichenbach.

Brivatdozenten.

Dr. Rocks, Prof.

Bohland, degl.

Thomsen, degl.

Pleter, degl. hummelsheim, degl.

Schöndorff, døgl. =

Eschweiler, degl. =

Eichler.

Graff, Prof.

Straßburger, digl.

Grouven, digl. Bunge, digl. Vogel, digl.

gur Redden, deal. Finkelnberg, degl. -

Reis, dsgl. = Selter.

Dr. Effer, Prof.

Grube. = Stich, Prof. =

Bachem. = Schmiz. =

Stursberg. Hübner. =

Rurhelle.

Embden, Brof.

Machol. Brnm.

5. Philosophische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Justi, Geh. Reg. Rat. Niffen, digl., Mitglied des Reg. Rat. Herrenhauses. Rüstner, degl.

Laspenres, Geh. Bergrat. Elter. phil., med. et jur. civ.

Strasburger, Beh. Reg. Rat.

Ritter, degl.

Wilmanns, dsgl. Rein, degl.

Foerster, dsgl. Ludwig, dsgl.

D. von Bezold, digl. Trautmann, døgl.

Jacobi, døgl.

Steinmann, Beh. Berg=

Loefch &e, Georg, Geh. Reg. Rat.

Marx, døgl.

Dr. phil. et jur. Dietzel, Geh.

Schulte, dsgl.

Kanser, Geh. Reg. Rat. Rülpe.

Brauns, Geh. Bergrat. Study. =

Lizmann. phil. et jur. Anschüt, =

Geh. Reg. Rat. = Bülbring.

Schneegans. = Brinkmann. = Clemen, Paul.

Duroff. = = Schumacher. Aereboe.

Solmsen.

= Körnicke. = Bflüger.

Rippenberger.

Männichmener.

Prym.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Jäger, Geh. Reg. Rat, Dr. Wiedemann. Gymnasialdirektor a. D.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Franck, Geh. Reg. Rat. Dr. jur. et phil. Edert.

Wolff, Leonh., Akadem. = Wentscher. Musikdirektor. London. Benede.

Pohlig. Gaufinez. Kowalewski.

phil. et theol. Sög.

Rimbach.

Frerichs.

Privatdozenten.

Dr. König, Prof. Soigt, døgl. Dr. Bucherer, Prof. Frentag, degl.

= Strubell, døgl.

Laar. Firmenich=Richart, dsgl. = Schultz, Franz, Prof.

= Borgert, dsgl. Levison, degl. Schroeter, digl. phil. et jur. Weber. Dr. Epersheim.

Wildens, Prof.

phil. et rer. pol. Mann= staedt.

Imelmann. Frost.

Mannheim. Hashagen.

herrmann.

Wngodzinski, Prof. med. et phil. Bühler.

Horten. Willers. Herbert. Schröder.

Wanner.

Dr. Enders.

Verwenen.

Reichensperger.

Meermein.

Bemede.

Seffenberg, Prof. an der Landwirtschaftlichen Atademie zu Boppelsdorf.

Hammacher. bon Salis. Rumbmann.

Müller. Schlüter. Tilmann.

Cöln.

Beamte.

Hövermann, Geheimer Rechnungsrat, Universitätskaffenrendant und Quästor.

Weigand, Rechnungsrat, Kuratorialsefretär.

N. N., Universitätsekretär.

10. Bestfälische Bilhelms-Universität zu Münfter.

Rurator.

Se. Erz. Dr. Frhr. von der Rede von der Horft, Staatsminister, Oberpräsident der Provinz Westfalen. von Biebahn, Geh. Oberregierungsrat, Kuratorialrat und Stellnertreter des Kurators.

> Beitiger Reftor. Brof. Dr. Busa.

Universitätsrichter. Rade, Geh. Juft. Rat, Landgerichtsrat.

Zeitige Dekane

der Katholisch-Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Hüls, der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät: Prof. Dr. Rosenfeld,

der Philosophischen und Naturmissenschaftlichen Fakultät: Brof. Dr. Rroll.

Sakultäten.

1. Ratholisch=Theologische Kakultät.

Ordentliche Professoren.

Domkapitu= Dr. Hitze, Apostolischer Proto-Dr. Hartmann, lar, Bäpstlicher Hausnotar. prälat. Diekamp.

Mausbach. Engelkemper.

= Hüls, Domkapitular. Grevina. Meinery.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Lux. Dr. Baut.

Dörholt.

Privatdozent. Dr. Schmidlin.

2. Rechts= und Staatswissenschaftliche Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. von Savigny, Beh. Reg. Dr. Jacobi. Rat, Mitglied des Herrenvon Bedel. Rosenfeld. hauses.

= Erman, Geh. Just. Rat. His.

= Krückmann. Schmöle.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Naendrup. = Thomsen.

Dr. Krüger.

Privatdozent. Dr. Langen, Prof., Gerichtsaffeffor.

3. Philosophische und Naturwissenschaftliche Kakultät.

Ordentliche Professoren.

=

Dr. Hittorf, Geh. Reg. Rat, Dr. Killing, Geh. Reg. Rat. = Seect, dsgl.

Auswärtiges Mitglied der Akademie der Wissen= schaften zu Berlin.

= Erler, digl. = Lehmann, digl. = Stahl, Geh. Reg. Rat.

= Sonnenburg. = Spicker, digl. = Salkowski, dsal. = König, Geh. Reg. Rat. 1910.

8

Andresen, degl.

Dr. Rroll. Dr. Ballowig. Buß. Rofemann. von Lilienthal. Koepp. Rostes. Schwering. Meister. Hoffmann, Otto. Becher. Spannagel. = Ehrenberg. Correns. = Schmidt. Meinardus.

Ordentliche Honorarprofessoren.

Dr. Philippi, Geh. Archivrat, Dr. Cauer, Provinzialschul-Archivdirektor. rat.

Außerordentliche Professoren.

Dr. Kaßner.

= Genser.

= Konen.

Dr. Stempell.

= Münscher.

= Thiel.

Außerordentlicher Honorarprofessor. Dr. med. Arneth.

Privatdozenten.

Beamte.

Drosson, Rechnungsrat, Sekretär und Quästor. Peter, Rechnungsrat, Kentmeister des Studiensonds. Wener, Universitätsekretär.

11. Lyzenm Sofianum zu Brannsberg.

Rurator.

Se. Erz. von Windheim, Oberpräsident der Proving Ostpreußen.

> Zeitiger Reftor. Professor Dr. Köhrich.

Akademischer Richter.

Die Funktionen desselben werden von dem Richter der Universität Königsberg Oberregierungsrat Wollenberg wahrgenommen.

Zeitige Dekane

der Theologischen Fakultät: Prof. Dr. Kolberg, der Philosophischen Fakultät: Prof. Dr. Switalski.

Makultaten.

1. Theologische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. theol. et phil. Koch. Dr. Kolberg.

Ordentlicher Honorarprofessor. Dr. Marquardt, Domherr zu Frauenburg.

Außerordentlicher Professor. Or. Steinmann.

Privatdozenten.

Dr. Gigalsti.

Dr. Poschmann.

2. Philosophische Fakultät.

Ordentliche Professoren.

Dr. Weißbrodt, Geh. Reg. Dr. Köhrich. Rat. = Switalski.

Miedenzu.

L. Die Königlichen Technischen Sochschulen.

1. Technische Hochschule zu Danzig.

Königlicher Kommissar. von Jagow, Erzellenz, Oberpräfident.

> Shndikus. Heinrichs, Reg. Rat.

A. Mektor und Senat.

Reitiger Rektor. Prof. Dr. Matthaeï, Geh. Reg. Rat.

Senatsmitglieder.

Bengmer, Beh. Baurat, Prof. Breidfprecher, Beh. Baurat, Dr. Eggert, Brof. Brof. Aumund, Prof. Dr.-Ing. Föttinger, dsgl. Dr. Wohl, dsgl. Schulze-Pillot, degl. Ment, degl. Dr. von Wolff, digl. = Luckwaldt, dsgl. = von Mangoldt, Beh. Reg.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder ber Abteilungstollegien find durch einen * bezeichnet.)

1. Abteilung für Architektur.

Vorsteher. Genzmer, Geh. Baurat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Carften, Baurat. *Genamer, Geh. Baurat.

Weber, digl.

*Dr. Matthaeï, Geh. Reg. Rat.

Rat, Prof.

*Beber.

Honorarprofessor. Dr. Steinbrecht, Geh. Baurat, Brof.

Dozenten.

Ehrhardt, Reg. u. Baurat.

Gramberg, Prof.

Brivatdozent. Dr.=Ing. Phleps.

II. Abteilung für Bau-Angenieurwesen.

Vorsteher. Dr. Eggert, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Eggert. *Ehlers, Baurat.

*Rohnke.

*Dr.=Bng. Krohn, Geh. Reg. Mat.

*Dr.=Ing. Oder.

*Schulze, F. W. Otto.

Dozent. *Breidsprecher, Geh. Baurat, Prof.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen und Elektrotechnik.

Vorfteher.

Schulze=Billot, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Aumund.

*Sahn.

*Brinz.

*Dr. Roefler.

*Schulze=Pillot.

*Wagener.

Dozenten.

Dipl.=Ing. Roth, Affiftent.

Dr. Grig, Affistent.

IV. Abteilung für Schiff- und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher.

Ment, Brof.

Etatmäßige Professoren.

*Mentz.

*Schütte.

*Dr.=Jng. Föttinger.

Dozenten.

*Eichhorn, Geh. Marinebau- Hölzermann, Marine-Oberrat. baurat.

V. Abteilung für Chemie.

Vorsteher.

Dr. von Wolff, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Ruff. * = Wohl. Dr. von Wolff.

Dozent. Dr. Krüger, Prof.

Privatdozent.

Dr. Plato.

VI. Abteilung für Allgemeine Wiffenschaften.

Vorsteher. Dr. Ludwaldt, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Lorenz.
= Luckwaldt.

*Dr. Schilling. = Sommer.

= von Mangoldt, Geh.

Thief.

Reg. Rat.

Wien.

Dozenten.

von Bodelmann, Brof. Dr. Ralähne, degl.

Dr. Löbner, Prof.

= Kumm, degl.

Petruschky, dsgl. Saenger, Reg. Rat.

Wese, degl.

Privatdozenten.

Dr. Mollwo, Brof.

Dr.-Ing. Pröll.

C. Beamter.

Both, Bureauvorsteher und Rendant.

2. Tednische Sochschule zu Berlin.

(Charlottenburg, Berlinerstraße 171.)

A. Mektor und Senat.

Zeitiger Rektor. Prof. Mathefius.

Verwaltungsbeamte.

Arnold, Oberverwaltungsgerichtsrat.

Dr. jur. Daude, Geh. Reg. Rat, Syndikus in rechtlichen Angelegenheiten.

Senatsmitglieder.

Cauer, Prof., Dr. Erdmann, degl., Franz, dsgl.,

Dr. Grunmach, dsal.,

= Hettner, Geh. Reg. Rat, Prof.,

Laske, Baurat, Prof.,
Dr. Meher, Eugen, Prof.,
Romberg, dsgl.,
Rudloff, Wirkl. Geh. Oberbaurat, Prof.,
de Thierry, Baurat, Prof.,
Dr. Witt, Geh. Reg. Rat, Prof.,
3 immermann, Prof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungskollegien sind durch einen * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher.

Laske, Baurat, Prof.

Statmäßige Professoren.

*Borrmann, Geh. Baurat.

*Caefar.

*Genzmer, Geh. Hog. Hat.

*Hoch. Heg. Hat.

*Tr.-Jng. Hafchdorff, J., Geh.

*Bolff, Geh. Baurat.

*Others. Hat.

*Others.

Dozenten.

Blunck, Reg. Rat.
Geher, Prof.
Goede, Landesbaurat, Prof.
Hascob, dsgl.

Detken, Prof.
Rascob, Brof.
Dr. Seeßelberg, Prof.
Stiehl, Magistratsbaurat,
dsgl.

Brivatdozenten.

Dr. Brabbée.
Cremer, Baurat, Prof.
Graef, Baurat.
Günther=Naumburg,
Prof.
Sidton, Landbauinspektor.
Skohte, Baurat.
Dr. Marx.
Schoppmeyer, Prof.
Dr. Seeßelberg, dsgl.
Stoeving, dsgl.
3 eller, Reg. Baumeister a. D.

II. Abteilung für Bauingenieurwesen.

Vorsteher. Cauer, Geh. Baurat, Prof. Etatmäßige Professoren.

*Booft. *Brix, Stadtbaurat a. D. *Cauer, Geh. Baurat.
*Dr.-Ing. Dolezalek, C.,
Geh. Reg. Rat, Baurat.

*Grant, Geh. Reg. Rat.

*Dr. Kötter.

Dr.=Ing. Müller=Breslau, Geh. Reg. Rat, Ordents liches Mitglied der Akademie der Wiffenschaften.

*Müller, Siegmund. *de Thierry, Baurat.

*Weihe.

*Werner, Geh. Reg. Rat.

Honorarprofessoren.

Kummer, Oberbaudirektor a. D., Prof.

Dr. Salomon, H., Geh. Medizinalrat.

Dozenten.

Müffigbrodt, Geh. Baurat, Rudeloff, Geh. Reg. Rat, Prof., Vortragender Rat im Reichsschatamt.

Prof.

Privatdozenten.

Bernhard, Reg. Baumstr. a. D. Dr. Galle, Prof.

Mattern, Wasserbauinspektor. Dr. Pietich, Brof. S ch a a r , Prof., Reg. Baumftr. a. D.

Fanffen, Reg Baumftr. a. D. Dr. Ragner, Brof.

Schulz, Reg. Baumstr.

Knauff, Stadtbauinsp. a. D.

III. Abteilung für Maschinen-Angenieurwesen.

Vorsteher. Franz, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Franz. *Henn. *Soffe.

*Kammerer, Geh. Reg. Rat.

*Ludewig, dsgl. *Dr. Mener, Eugen. *Dbergethmann.

*Reichel, E., Geh. Reg. Rat.

*Dr.-Ang. Reichel, 28.

*Dr. Dr.=Ing. Riedler, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.

*Dr.=Ing. Schlesinger.

*Dr. Dr. Jng. Slaby, Geh. Reg. Rat, Mitglied des Herrenhauses.

*Stumpf.

*Dr. Wedding, W.

Dozenten.

Hartmann, W., Prof.

Dr. Klingenberg, Prof. Leist, degl.

*Dr.=Ing. Martens, Geh. Ob.
Reg. Kat, Prof., Mitglied
der Akademie der Wiffens
schaften zu Berlin und
Direktor d. Kgl. Materials
prüfungsamts zu Großs
Lichterfelde.

Dr. Streder, Geh. Ob. Postrat, Prof. *We hage, Geh. Reg. Rat, Prof.

Privatdozenten.

Bauer, Prof.
Dr. Benischte, Ober-Jng.
Braun, Reg. Baumeister a. D.
Dr. Breslauer.

- Franke.
Gerstmeher, Reg. Baumeister.
von Hanffstengel, Dipl.Ing.

Hartmann, B., Prof.
Dr.:Jng. Heinel.

Silpert, August.
Dr. Kallmann, Prof., Stadtselstriker.
Leist, Prof.
Matschoff, Ingenieur.
Bagenbach, Dipl.:Jng.
Zehme, Oberingenieur.

IV. Abteilung für Schiff= und Schiffsmaschinenbau.

Vorsteher. Komberg, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Flamm, Seh. Reg. Rat.

*Laas. *Romberg.

Dozenten.

Rrell, Direktor.

*Aretschmer, Geh. Marinebaurat, Prof.

*Rudloff, Wirklicher Geh. Oberbaurat, Prof.

Privatdozenten.

Dr.-Jng. Arldt.

Piehker, Marineschiffbau=

V. Abteilung für Chemie und Süttenkunde.

Vorsteher. Dr. Witt, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Doelt. *Dr. Erdmann. *Dr. Hirschwald, Geh.Reg. Rat.

*Dr. Miethe, Geh. Reg. Rat. *Dr. von Anorre, Geh. Reg. *Schuberg. Rat.

* = Liebermann, dsgl. *Dr.-Ing. Stauber. *Dr. Witt, Geh. Reg. Rat. *Mathesius.

Dozenten.

*Dr. von Buchka, Geh. Db. Dr. Holde, Prof. * - Bilger. Reg. Rat, Prof. = Schoch, Prof. Dr.-Ing. Hanemann. Dr. Herzfeld, Brof. = Traube, digl.

Brivatdozenten.

Dr. Arndt, Prof. Dr. Jurisch, Prof. Rrahmann, Bergingenieur. Bing, digl. Börnstein. Dr. Kühling, Prof.

= Byf. Lehmann.

= Simonis, Prof. Gans, Prof. = Guertler. = Stavenhagen, degl.

= Tannhäuser. Dr.-Ing. Hanemann.

Dr. Haufer. = Traube, Prof. = Kecht, Reg. Rat. = Herzfeld, Prof. = Hinrichsen, degl. = Ullmann, dsgl. = Boswinckel, dsgl.

= Wolffenstein, degl.

VI. Abteilung für Allgemeine Biffenschaften, insbesondere für Mathematik und Naturwissenschaften.

Vorsteher

Dr. Hettner, Geh. Reg. Rat, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Dolezalek, F. *Dr. Krigar = Menzel. * = Grunmach. * = Kurlbaum, Geh. Reg. * = Herkner.

* = Hettner, Geh. Reg. Rat. * = Lampe, digl. Rolles. * = Scheffers.

Dozenten.

Dr. Kaup.

Boft, Wirkl. Geh. Ob. Reg.

Rat, Prof. Dr. Bornhak, Prof. = Dziobek, digl. = Häentsichel, degl. Hartmann, R., Geh. Reg. = Steinitz, Prof.

Rat, Prof. = Warschauer, Großherzogl. Dr. Kalischer, Prof. Hessischer A. o. Brof.

Privatdozenten.

Dr. Alexander Katy II, Justizrat, Prof.

Felgentraeger.
Wuchs, Oberlehrer.

Blatel.

= Gleiden, Reg. Rat.

= Groß, Prof.

· Jahn.

= Kalischer, Prof.

Dr. jur. et phil. Roehne.

= Lippstreu.

Feyoldt, Oberlehrer, Prof. Salkowski, Oberlehrer.

= Servus, digl., Prof.

= Wallenberg, Óberlehrer, Brof.

= med. Wenl.

3 ehn der, Agl. Bayrischer A. o. Prof.

C. Beamfe.

Hae Iner, Rechnungsrat, Bureauvorsteher. Fisch beck, Rendant.

D. Königliches Materialprüfungsamt.

(Groß Lichterfelde-West, Potsdamer Chaussee Nr. 87.)

Direktor.

Dr.-Jng. Martens, Geh. Ob. Reg. Rat, Prof., f. vorher.

Unterdirektoren.

Rudeloff, Geh. Reg. Rat, Prof. Heyn, Prof.

Abteilungsvorfteher.

Rudeloff, Geh. Reg. Rat, Prof., Vorsteher der Abteilung für Metallprüfung, s. vorher.

Gary, Prof., Vorsteher der Abteilung für Baumaterialprüfung. Herzberg, Prof., Vorsteher der Abteilung für papiers und textil-technische Prüfungen.

Henn, Brof., Borsteher der Abteilung für Metallographie, f. vorher.

Rothe, Prof., Borsteher der Abteilung für Allgemeine Chemie. Dr. Holde, Prof., Borsteher der Abteilung für Olprüfung.

Bureau.

Hähnel, Rechnungsrat, Bureauvorsteher.

3. Tednische Sochschule zu Breslan.

(Die Eröffnung findet im Oktober 1910 ftatt.)

Die Leitung der Berwaltungsgeschäfte hat bis zur Ernennung des Rektors der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

A. Rektor und Senat.

Burzeit noch nicht vorhanden.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungsfollegien find mit * bezeichnet.)

Abteilung für Maschinen=Fngenieurwesen. Etatmäßige Professoren.

*Dr.=Ing. Hilpert.

Abteilung für Chemie und Hüttenkunde.

Statmäßige Professoren.

*Dr. S t o c.

*Simmersbach.

*Friedrich.

*Dr. Abegg.

*Dr. Semmler.

Abteilung für Allgemeine Wiffenschaften.

C. Beamter.

Bode, Regierungsefretar, auftragsw.

4. Tednische Hochschule zu Hannover.

Königlicher Kommissar. Se. Erz. Dr. von Wengel, Wirkl. Geh. Rat, Oberpräsident.

A. Rektor und Senat.

Zeitiger Rektor. Prof. Frese, Geh. Reg. Rat. Senatsmitglieder.

Roß, Prof.,
Dr. von Wiese und Kais
Dr. Dertel, dögl.,
Or. Ing. Fischer, Geh. Reg.
Rat, Prof.,
Dr. Stille, Prof.,
Dr. von Wiese und Kais
ser waldau, Prof.,
Alingholz, dögl.,
Dr. Jone hoerg, Geh. Reg.
Rat., Prof.

Syndifus. Meyer, Landgerichtsdirektor.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder der Abteilungstollegien find mit * bezeichnet.

I. Abteilung für Architektur.

Vorsteher. Roß, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Mohrmann, Geh. Baurat, *Schulz.
Ronsistorialbaumeister.
*Schlener, Geh. Baurat.
*Friedrich, Maler.
*Hok.
*Solmhuber.

Dozenten.

Boigt, Maler. Gundelach, Bildhauer. Fordan, Prof., Maler.

Privatdozenten.

Dr. Haupt, Baurat, Prof. - von der Mülbe. Dr. Hahne. Siebern, Landesbauinspektor.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher. Dr. Oertel, Prof.

Statmäßige Professoren.

*Dr.-Ing. Launhardt, Geh. *Dr.-Ing. Barkhausen, Geh.
Reg. Rat, Mitglied des Reg. Rat.
Serrenhauses u. der Aka- *Arnold, dögl.
demie des Bauwesens. *Lang, dögl.

*Dandwerts, Geh. Baurat.

*Dr. Dertel.

*Dr.=Ang. Hotopp, Baurat.

*Dr.=Ing. Blum.

*Dolezalek.

*DBen.

Privatdozenten.

Beyold, Brof.

Quietmener, Reg. Baumeister a. D.

III. Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Borsteher.

Dr.=Bng. Fischer, Geh. Reg. Rat, Brof.

Statmäßige Brofessoren.

*Dr.=Ing. Fischer, Geh. Reg.

*Troske. *Rlein.

Rat.

*Weber.

*Riehn, dsgl. *Frank, dsgl.

*Dr.-Bng. Nachtweh.

*Frese, dagl.

Dozent.

Afchof, Oberingenieur, Diplomingenieur.

Privatdozent.

Dr.=Ing. Willkomm.

IV. Abteilung für chemisch = technische und elektrotechnische Wissenschaften.

> Vorsteher. Dr. Stille, Brof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Kohlrausch, Geh. Reg.

*Dr. Beim. Brecht.

Rat. Oft, døgl.

Stille.

Seubert, degl.

Bodenstein.

Behrend, degl.

Dozenten.

Dr. Eschweiler, Prof. Dr.-Ing. Bedmann, dsgl.

Hoher, Baurat, Prof. Dr. Valentiner, dssl.

Dr. Wehmer, digl.

Privatdozenten.

Dr. Laves. = Ränecke. Dr. Reppeler. = Decker.

V. Abteilung für Allgemeine Wiffenschaften, insbesondere für Mathematik und Natur= wissenschaften.

Vorsteher.

Dr. von Wiese und Kaisersmaldau, Brof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Kiepert, Geh. Reg. Rat.

*Dr. Wieghardt.

Sef. Robenberg, Geh. Reg. * = von Wiese und serswaldau.

Rat.

Carathéodory.

Dozenten.

Dr. Köcher, Prof. = Raften, degl. Nugbaum, degl. Beyold, Brof.

Dr. Lohmann, Direktor. = Erdmann, Landrichter.

Privatdozenten.

Dr. Deetjen, Prof. = Krüger, digl.

Dr. Otto, Stabsarzt, Prof. = Lessing.

C. Weamfer.

Aderhans, Rechnungsrat, Rendant und Sekretär.

5. Tednische Sochschule zu Aachen.

Königlicher Kommissar. Dr. von Sandt, Regierungspräsident.

A. Mektor und Senat.

Zeitiger Rektor. Prof. Hertwig.

Senatsmitglieder.

Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat, Dr.-Ing. Reigner, Prof., Prof., Hausmann, Prof., Sieben, døgl., Dr.-Jng. Rötscher, døgl., Dr. Dannenberg, digl.,

Birich, Geh. Baurat, Prof., Dr. Kähler, Prof., – Classen, Geh. Reg. Rat,

Brof.

B. Abteilungen.

(Die Mitglieder ber Abteilungstollegien find durch * bezeichnet.)

I. Abteilung für Architektur.

Borsteber. Hausmann, Prof.

Statmäßige Professoren.

*von Brandis.

*Hausmann.

*Dr.=Ang. Benrici, Geh. Reg. Mat.

*Ďr. Schmid. *Schupmann, Geh. Baurat.

Dozent.

Streicher, Prof., Bildhauer.

Privatdozenten.

Buchkremer, Prof., Architekt. Wildt, Reg. Baumeister.

II. Abteilung für Bau-Ingenieurwesen.

Vorsteher. Sieben, Brof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Bräuler, Geh. Reg. Rat. *Domke.

*Hold. *Duirll.

*Bertwig. *hirsch, Geh. Baurat. *Dr. Schumann.

*Sieben.

III: Abteilung für Maschinen-Ingenieurwesen.

Vorsteher.

Dr.=Ing. Rötscher, Brof.

Statmäßige Professoren.

*Dr. Grotrian, Geh. Reg. Rat. *Runkers.

*Nieten. *Dr. Rasch.

*Köchy, Geh. Reg. Rat.

*Dr.=Ing. Rötscher.

*Langer.

*Wallicks.

Dozenten.

*Dr.=Ang. Lut, Brof. Dr. Finzi, Prof. Hamacher, Telegraphendirektor.

Privatdozenten.

Folkerts, Ingenieur.

Grunewald, Reg. Baumeister.

IV. Abteilung für Bergbau und Hüttenkunde, für Chemie und Elektrochemie.

Vorsteher.

Dr. Dannenberg, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Klodmann, Geh. Baurat. *Dr. Borchers, Geh. Reg. Rat.

= Bredt, døgl.

* = Classen, dsgl.

* = Dannenberg.

*Haußmann.

*Herbst.

*Mayer. *Dr. Rau.

= Schenck.

*Schwemann.

*Dr. Stark.

Wüst, Geh. Reg. Rat.

Honorarprofessor.

Stegemann, Bergaffeffor a. D.

Dozenten.

Dr. Wieler, Brof. Cloeren. Dr.=Ing. Goerens, Prof. Wandhoff, Markscheider. Dr. von Rapff, digl.

Privatdozenten.

Dr. Bornemann. Dr.=Ing. Fischer.

Dr.=Ing. Oberhoffer. Dr. Ruer.

= Semper.

V. Abteilung für Allgemeine Wissenschaften.

Vorsteher.

Dr.-Ing. Reigner, Prof.

Etatmäßige Professoren.

*Dr. Blumenthal. * = Furtwängler. *Dr. Kötter. * = Passow.

= jur. et phil. Kähler.

*Dr.-Hng. Reißner. *Dr. Stark.

Dozenten.

Dr. Edert, Brof. Gemünd.

Henne, Ing., Oberinspektor der Nach. und Münch. Feuer= verf.Gef.

Dr. Kanser, Langerichtsdirektor. = Lehmann, Prof., Syndikus der Handelskammer.

Dr. Schat. Dipl.-Jng. Scholz, Branddirektor.

Dr. Seit, Brof.

Storp, Geh. Reg. Rat, Regierungs= und Gewerberat.

Dr. Wilden, Rechtsanwalt.

Privatdozenten.

Dr. Bernoulli.

= Meyer.

Dr. Polis. = Timpe.

= Nordmener.

C. Syndikus.

Reuter, Landgerichtsrat.

D. Beamte.

Kürten, Rechnungsrat, Rendant. Glarner, Sekretär.

N. Die höheren Lehranstalten für die männliche Ingeni

Gesamtverzeichnis derjenigen Lehranstalten, welch gemäß § 90 der Behrordnung zur Ausstellung vo. Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig= freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen.

- 1. Die mit * bezeichneten Anstalten gymnasialen und realgymnasialen Charakters sind befingt, Besähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griech is sich en beziehungsweise Englisch en besteiten Schülern auszufiellen, wenn diese an dem sir jenen Unterricht eingeführten Ersatunterricht regelmäßig teilsgenommen und nach mindestens einzähigem Besuche der Sekunda ein Zeugnis über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
- 2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterzicht im Latein.

Öffentliche Lehranftalten.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolg= reiche Besuch der zweiten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der Untersekunda (nach weit ver= breiteter Bezeichnung) bei Bollanstalten, zur Dar= legung der Befähigung genügt.

a) Symnafien.

I. Proving Oftprengen.

Direktoren:

1. Allenstein,

2. Bartenftein,

3. Braunsberg,

Dr. Sierofa.

= Roese, Prof.

= Preuß.

Direktoren:

4. Gumbinnen: Friedrichs-Schule (verbunden mit Realschule),

5. Infterburg: Symnasium (verbunden mit Realgymnasium),

6. Königsberg i. Oftpr.: Altstädtisches Symnasium,

7. Friedrichs-Kollegium,

8. Kneiphöfisches Symnasium,

9. Wilhelms-Gymnasium,

10. Lötzen, 11. *Lyd,

12. *Memel: Luisen-Gymnasium,')

13. Osterode i. Ostpr.: Kaiser Wilhelm= Symnasium,

14. Rastenburg: Herzog Albrechts=

Schule,') 15. Röffel,

16. Tillit.

zurzeit unbesetzt.

Dr. Hoffmann.

Lejeune Dirich= let.

Glogau, Prof.

Dr. Armstedt, degl. = Wagner, dsgl.

Wiesenthal.

Kotowski.

Dr. Küsel, Geh. Reg. Rat.

Wüst, dsgl.

Prellwit, Brof.

Schmeier. Müller.

II. Proving Westpreußen.

1. Danzig: Königliches Ihmnasium,

2.Städtisches Ihmnafium, 3. Deutsch-Enlau,

4. Deutsch=Rrone,

5. Elbing,

6. Graudenz, 7. *Ronit,

8. Rulm,

9. Marienburg i. Westpr.

10. Marienwerder,

11. Neuftadt i. Westpr.

12. Br. Stargard : Friedrichs-Ghmnasium,

13. *Schwetz, 14. Strasburg i. Westpr.

15. Thorn: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

Zwerg. Dr. Spieß, Prof.

Banske.

Dr. Stuhrmann.

Gronau. Doempke.

Correns. Gerstenberg.

Wundsch.

Dr. Heep, Brof.

Rittau, degl.

Eins.

Przygode. Marschall, Brof.

Dr. Kanter.

III. Proving Brandenburg.

1. Berlin: Askanisches Gymnasium, Französisches Symnasium,

Dr. Buffe, Prof. Schulze, Geh.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Chmnasium (mit Realschule) nach Frankfurter Syftem begriffen.

	Direktoren:
3. Berlin: Friedrichs-Gymnafium,	Dr. Trendelen=
3	burg, Prof.
4. Friedrichs-Werdersches Gymnas.,	= Lange.
5. Friedrich Wilhelms-Gymnas.,	= Evers, Prof.
6. Humboldt-Gymnasium,	= Ellger, dsgl.
7. Foachimsthalsches Gymnas.,	= Nebe.
8. Gymnasium zum Grauen Kloster,	D. Dr. Bellermann,
	Geh. Reg. Rat.
9. Köllnisches Chmnasium,	Dr. Gilow, Prof.
10. Königstädtisches Ghmnasium,	= Mittag, dsgl.
11. Leibniz-Gymnasium,	Roch, digl.
12. Lessing-Ghmnasium,	Dr. Duaat.
13. Luisen-Gymnasium,	= Paetolt.
14. Luisenstädtisches Gymnasium,	= Meyer, Prof. = Dielitz, dsgl.
15. Sophien-Gymnasium,	= Dielitz, dsgl.
16. Wilhelms-Gymnafium,	= Svrof.
17. Brandenburg: Gymnasium (ver-	Av 15
bunden mit Realghmnasium),	Hader.
18. Ritterakademie,	Dr. Kehr.
19. Charlottenburg: Kaiserin Augusta-	03-16-11-15-15-15-15
Ghmnafium, 20. Kaiser Friedrich = Schule (Ghm=	= Rethwisch, Prof.
20. Kaiser Friedrich = Schule (Ghm= nasium verbunden mit †Real=	
schule).	= Zernede.
21. Mommsen-Gymnasium,	= Przygode.
22. Deutsch = Wilmersdorf bei Berlin:	praygove.
Bismard-Ghmnasium,	= Coste, Prof.
23. Eberswalde: Wilhelms-Chmnasium,	= Teuber, dsgl.
24. Frankfurt a. D.: Friedrichs-Gymnas,	= Schneider.
25. Freienwalde a. D.,	= Hedicke, Prof.
26. Friedeberg i. d. Neumark,	= Korentz.
27. Friedenau,	= Busch.
28. Fürstenwalde,	= Buchwald.
29. Groß-Lichterfelde: Schiller-Gymnaf.,	= Streicher, Prof.
30. Guben: Gymnasium (verbunden mit	, , , ,
Realschule),	= Hamdorff, Geh.
	Reg. Rat.
31. Königsberg i. d. Neumark,	= Böttger, Prof. = Pretich, døgl.
32. Kottbus,	= Pretzsch, dsgl.
33. Küstrin,	= Hartmann.
34. Landsberg a. Warthe: Symnasium	~
(verbunden mit Realschule),	= Schlee.
35. Ludau,	= Seiler, Prof.
36. *Neuruppin: Friedrich Wilhelms-	æ
Ghmnasium,	= Begemann.

37. Potsdam: Biktoria-Gymnasium,

38. Brenglau,

39. Schöneberg: Prinz Heinrichs-Gymnasium,

40. Hohenzollernschule,

41. Schwedt a. Oder: Hohenzollern-Gymnafium,

42. Sorau,

43. Spandau,

44. Stealit,

45. *Wittstock, 46. Zehlendorf b. Berlin, 47. Züllichau: Pädagogium.

Direktoren:

Dr. Raffow, Prof.

Brahl, deal.

Richter, degl., Geh. Reg. Rat.

Naumann, Prof.

Wodrig, døgl. Engelmann.

Esternaux, Prof.

Lück.

Schulte, Prof.

Fischer, dsal.

Hanow.

IV. Proving Pommern.

1. Anklam,

2. Belgard,

3. Demmin,

4. Dramburg,

5. Garts a. Oder,

6. Greifenberg i. Pomm.: Kriedrich Wilhelms-Gymnafium,

7. Greifswald: Symnasium (verbunden mit Realschule),

8. Kolberg: Dom = Gymnasium (ver= bunden mit Realaymnasium),

9. Köslin,

10. *Lauenburg i. Pomm.,

11. *Neustettin: Kürstin Hedwiasches Gymnasium,

12. Puttbus: Padagogium,

13. Byrit: Bismard-Symnasium,

14. Stargard i. Bomm.: Gröningsches Gymnasium,

15. Stettin: König Wilhelms-Gymnas.,

16. Marienstifts-Symnasium

17. Stadt-Gymnasium,

18. Stolp: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

19. Stralfund,

20. Treptow a. d. Rega: Bugenhagen= Shmnasium.

Dr. Stamm. Stier, Prof.

Dr. Olsen, degl. - Rleist, degl.

Wenlandt, digl.

Conradt, dsal.

Wegener.

Wehrmann. Jonas, Prof.

Profil.

Dr. Rogge.

Marcks, Brof.

Holften, degl.

Schirlit.

Nietfi, Prof. =

Goethe.

Estuche.

Mörner.

Hahn, Prof.

von Bolten= stern, døgl.

V. Proving Bosen.

1. Bromberg, 2. Fraustadt, 3. Gnesen,

4. Hohenjalza,

5. Krotoschin: Wilhelms = Symnafium (verbunden mit Realschule),

6. *Liffa: Comenius-Gymnafium,')

7. Meferit,

8. Nakel,

9. Ostrowo,

Auguste Victoria = Gymna= 10. Posen: fium,

11. Friedrich Wilhelms-Gymnafium,

12. Marien-Gymnasium,

13. *Rawitsch,1)

14. Rogafen,

15. Schneidemühl: **Shunafium** (ver= bunden mit Realschule),

16. Schrimm,

17. Wongrowit,

Direktoren:

Dr. Liman. Conrad.

Seinrich, Prof. Biedt, dögl.

Dr. Rost, dsgl. von Sanden, digl. Horstmann, dsgl. Šielonka. Dr. Alinke.

Friebe, Geh. Reg. Rat.

Thümen, Prof., Geh. Reg. Rat.

Schröer, døgl., dsal.

Hoffmann, Prof. Dolega, Seh. Reg. Rat.

Becker. Dr. Reiche, Brof. Blombit.

VI. Broving Schlesien.

1. Beuthen D. S.

2. Breglau: Elisabeth-Gymnasium, 3. Friedrichs-Gymnasium,

4. Gymnasium zum Heiligen Geist (verbunden mit Realgymna= sium),

5. Kohannes-Ghmnasium,

6. König Wilhelms-Gymnafium,

Magdalenen-Gymnafium,

8. Matthias-Chunasium,

9. Brieg,

10. *Bunglau,

11. Frankenstein,

Ziaja, Prof. Dr. Wiedemann.

Keit, Prof.

Reißert. Laudien, Geh. Reg. Rat.

Dr. Michael.

Moller, Geh. Reg. Rat, Prof.

Prohasel, Prof. Matschky.

Dr. Biese, Prof.

= Seidel.

¹⁾ Ersatunterricht in den mittleren Rlaffen.

13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21.	Glat, Gleiwit, Glogau: Evangelisches Ghmnasium, Ratholisches Ghmnasium, Görlit, Groß Strehlit, Hirscherg, Fauer, Kattowit, Königshütte: Ghmnasium (verbunden mit Realschule), Kreuzburg D. S., Lauban, Leobschüt, Liegnit: *Königliches Ghmnasium, Fohanneum,	Sr. st. Dr. st.	uger, Prof. Seidel. Miller. Weuß, Prof. Hoffmann, dsgl. Wichalsth, Prof. hnisch. Sommerbrodt.
26.	Städtisches Gymnasium,	=	Gemoll.
27. 28.	Myslowitz, Reife,	=	Auft. Brüll, Geh. Reg.
			Rat.
	Reustadt D.S.,	=	Lemmen.
3 U.	DIS,	=	Reinhardt, Prof.
31.	Ohlau,	=	genje, vsgi.
32.	Oppeln,	Sp	rotte, digl.
	Patschkau,		Hudert, digl.
34.	Pleß: Evangelische Fürstenschule,	=	Baege, dsgl.
	Ratibor,	=	Schwarz, dsgl.
36.	Sagan,	=	Larisch.
31.	*Schweidnitz,	=	Worthmann, Prof.
38.	Strehlen: Raiser Wilhelms = Ihmna=		
	sium,	=	Petersdorff.
39.	Waldenburg,	=	Boetticher.
	Wohlau,	=	Sattig.
41.	Zaborze,	=	Drechsler.

VII. Proving Sachfen.

1. Aschersleben: Symnasium¹) (verbunden mit Realschule),

Siebert.

¹⁾ In der Umwandlung in ein Ghmnasium nach Franksurter Shstem begriffen.

Direktoren:

2. Burg i. d. Prov. Sachsen: Viktoria= Tüselmann. Ghmnasium, Dr. Lübbert, Prof. 3. Eisleben: Luther-Gymnasium, 4. Erfurt: Bierene, degl. 5. Halberstadt: Domgymnasium, = Ehrenthal, deal. 6. Halle a. d. S.: Lateinische Hauptsch. der Franckeschen Rausch, Kon= Stiftungen, direkt., Rektor. 7. Städtisches Inmna= Dr. Friedersdorff, jium, Geh. Reg. Rat. 8. Heiligenstadt, Brüll. 9. Magdeburg: Pädagogium d. Klosters Urban, Geh. Reg. Unser Lieben Frauen, Rat, Propft, Prof. 10. Dom=Gymnafium,1) Ranzow I. 11. König Wilhelms-Gnmnasium, Dr. Knaut, Prof. 12. Merseburg: Dom-Gymnasium, Rößner. 13. Mühlhausen i. Th., 14. Naumburg a. d. S.: Dom-Gymnas., Hebestreit, Prof. zurzeit unbesett. 15. Neuhaldensleben, Dr. von Hagen, Prof. 16. Nordhausen a. H., Zehme. Muff, Geh. Reg. 17. Pforta: Landesschule, Rat, Ord. Honorarprof., Kektor. Kitter, Prof. 18. Quedlinburg, 19. Rogleben: Klofterschule, Schmidt, Prof., Rektor. 20. Salzwedel, Adler. 21. Sangerhausen, 22. Schleusingen, Dannehl, Prof. Orth, dsgl. 23. Stendal. Kanzow II, digl. 24. Torgau, Dr. Schmidt, Paul. 25. Wernigerode, 26. Wittenberg: Melanchthon-Gymnas., Fordan. Rammelt. 27. Reit: Stiftsgymnafium, Holzweißig.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Ghmnafium Christianeum (verbunden mit Realghmnasium), Dr. Arnoldt, Geh. Reg. Rat.

¹⁾ Es wird ein Symnasium nach Frankfurter System angegliedert.

2. Flensburg: Symnasium (verbunden mit Realaymnasium),

3. *Glückstadt.

4. Hadersleben (verbunden mit Real= schule),

5. *Husum,

6. Riel,

7. *Meldorf,

8. Neumünster: Symnasium (verbunden mit Realichule),1)

Auguste Victoria= 9. Blön: Raiserin Gnmnasium,

10. *Rateburg,

11. Rendsburg: Symnafium (verbunden mit Realgymnasium),

12. Schleswig: Dom-Gymnasium (verbunden mit Realschule),

13. Wandsbek: Matthias Claudius-Gymnafium (verbunden mit Realschule),

Direktoren:

Latrille, Prof. Krumm, dsal.

Dr. Spanuth. = Buls, Prof. Loeber, døgl. Bräuning, døgl.

Dr. Schmitt.

Fink. Dr. Bottermann.

Schenk.

Hinrichsen, Prof.

Petersen, dsal.

IX. Proving Hannover.

1. Aurich: Ulricianum,

2. Celle,

3. *Duderstadt,

4. Emden,

5. Goslar: Ihmnasium (verbunden mit Realgymnasium),

6. Göttingen,

7. Hameln: Symnafium (verbunden mit Realschule),

8. Hannover: Lyzeum,

9. Goethe-Gymnafium,

10. Kaifer Wilhelms-Gymnafium, 11. Leibnizschule (Gymnasium ver-

bunden mit Realgymnafium),

12. Hildesheim: Symnafium Andreanum,

13. Josephinum,

14. Alfeld: Rlofterschule,

Dr. von Kleist, Prof. Niemann, degl. Dr. Jaeger, dsgl. Mülder, dsal.

Dr. Both, digl. Viertel, Beh. Reg. Rat, Brof., Ord.Honor.Prof. a. d. Univ.

Ernthropel. Dr. Pringhorn. Jung, Prof. Mücke, d§gl.

Ramdohr, Geh. Reg. Rat.

Zimmermann, Brof Beelte, dogl. Dr. Schreiber.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

15. *Klausthal,

16. Leer: Ghmnasium (verbunden mit Realgymnasium),

17. Linden bei Hannover: Kaiferin Auguste Bictoria-Ghmnasium,

18. *Lingen: Georgianum,

19. Lüneburg: Ghmnasium Johanneum (verbunden mit Realgymnasium),

20. Meppen, 21. *Münden,

22. *Norden: Ulrich-Gymnasium,

23. Northeim: Corvinianum,

24. Osnábrüd: Gymnasium Carolinum,

25. Rats-Gymnasium,

26. *Stade, 27. *Berden,

28. *Wilhelmshaven: Kaiser Wilhelms= Chmnasium,

X. Proving Westfalen.

1. Arnsberg: Gymnaf. Laurentianum,

2. Attendorn,

3. Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

4. *Bocholt, 5. Bochum,

6. Brilon: Symnasium Petrinum,

7. *Burgsteinfurt: Ghmn. Arnoldinum,

8. *Dorften,

9. Dortmund: Städtisches Gymnasium, Franksurter System in einer Klassenreihe,

10. *Gelsenkirchen,

11. Gütersloh,

12. Hagen i. Westfalen: Gymnasium (verbunden mit Realgymnasium),

13. *Hamm,

14. *Herford: Friedrichs-Gymnasium,

15. Hörter: König Wilhelm's-Gymnaf.,

16. Koesfeld: Cymnaf. Nepomucenianum,

17. Minden: Gymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Direktoren:

Wittneben, Brof.

Rühns.

Dr. Lücke. Kluge, Prof.

Dr. Hölf.

- Riehemann.

= Buchholz.

Stegmann, Prof.

= Roefener. = Ruhe, Prof.

= Knoke, degl.

Dr. Obricatis.

= Dieck.

= Prasse, Prof.

Gruchot, Geh. Reg.

Dr. Kaumann.

= Herwig, Prof.

= Heuwes. = Schwarz.

= Niggemener,

Prof. Seilmann, dsgl.

= Wiedenhöfer.

- Franz. Corsenn. Bruns.

Dr. Braun, Prof.

= Detling.

= Windel, Prof.

Hartmann.

Dr. Darpe, Prof.

= Beinge.

18. Münfter i. Westfalen: Paulinisches Shmnasium,

19. Schillergymnafium,

20. Städtisches Inmnasium (ver= bunden mit Realgymnafium),

21. Paderborn: Symnaf. Theodorianum,

22. Recklinghausen,

23. Rheine: Gymnasium Dionysianum,

24. *Soest: Archignmnasium,

25. Warburg,

26. Warendorf: Gymnaf. Laurentianum,

27. *Wattenscheid: Altonaer System,

Direktoren:

Dr. Widmann.

Gaebe.

Werra.

Senfe, Geh. Reg. Rat, Prof.

Berres.

Kührer.

Bernhardt. Wirmer, Brof.

Egen, dagl.

Hellinghaus,

dsal.

XI. Proving Seffen-Raffan.

1. Caffel: Friedrichs-Gymnafium, 2.

Wilhelms-Gumnasium,

3. *Dillenburg,

4. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule (verbunden mit Realschule),

5. Frankfurt a. M.: Kaiser Friedrichs= Gumnasium,

6. 7.

Goethe-Gymnafium, Lessing-Symnasium,

8. Fulda,

9. Hadamar,

10. Hanau,

11. *Hersfeld,

12. *Höchst a. M.: Gymnasium (verbunden mit Realschule),

13. Homburg v. d. H.: Kaiserin Friedrich= Symnasium (verbunden mit Realschule),

14. Limburg a. d. Lahn: Gymnasium (ver= bunden mit Realprognmnafium),

15. Marburg: Gymnasium Philippinum,

16. Montabaur: Kaiser Wilhelms-Gymnafium,

17. Oberlahnstein: **Symnasium** (ver= bunden mit Realprogymnasium);

Dr. Balter.

Goldscheider, Brof.

Endemann, dŝąl.

Stendell.

Dr. Buffe, Prof.

Bruhn.

Neubauer.

Wahle, Prof.

Grimmelt.

Braun.

Steiger, Prof.

Hafner, døgl.

Dr. Schulze, Geh. Reg. Rat.

Klau.

Dr. Aln, Prof.

Thamm, degl.

Schlaadt, dsgl.

18. Rinteln,

19. Weilburg,

20. Wiesbaden,

Direktoren:

Dr. Heldmann.

Paulus, Geh. Reg. Rat.

Schmidt.

XII. Rheinproving und Sohenzollern.

1. Aachen: Kaiser Karls-Ghmnasium, Kaiser Wilhelms-Gymnasium, 3. Andernach, 4. Barmen,1)

5. Bedburg: Ritterakademie,

6. Bonn: Königliches Symnafium,

Städtisches Ihmnasium (verbunden mit Realgym= nasium),

8. Boppard, 9. *Borbeck,

10. Brühl,

11. Cöln: Symnaf. an der Apostelnkirche,

Friedrich Wilhelms-Gymnaf., 12. Kaiser Wilhelms-Ghmnasium, 13.

14. Gymnasium an Mearzellen, 15. Städtisches Inmnasium in der

Areuzgasse (verbunden mit Realgymnasium),

16. Cöln-Ehrenfeld: *Schiller-Bymnaf.,

17. Crefeld,

18. Duisburg, 19. *Düren,

20. Düffeldorf: Hohenzollern-Gymnaf.,

21. Städtisches Inmnas. (verbunden mit Realgymnasium),

22. Elberfeld,2) 23. Emmerich,

24. Eschweiler: Symnasium (verbunden mit Realprogymnasium),3)

25. Effen: Königliches Inmnasium,

*Städtisches Gymnasium, 27. Euskirchen: Raiserin Auguste-Victoria-Symnafium,

Dr. Scheins.

Regel. Höveler.

Dapprich, Prof.

Gorges, digl. =

Genniges.

Riepmann.

Clar.

Dr. Cüppers.

Mertens.

Schwering, Prof.

Arvesing. Dr. Kramm.

Wesener, Prof.

Vogels.

Wiedel, Prof. Schund, dsgl.

Martens, digl. Weismeiler.

Cramer.

Leitritz, Prof. Scheibe, digl. Dr. Franke.

Roofenboom.

Siebourg, Prof.

Meese.

Dr. Hammelrath, Brof.

2) Es wird ein Realgymnasium angegliedert.

¹⁾ Es wird ein Gymnasium nach Frankfurter System angegliebert.

³⁾ In der Umwandlung in eine Realschule begriffen.

Diraftoran.

	Direktoren:
28. Siilidi.	Dr. Areuser.
28. Fülich, 29. *Kalk,	= Stephan.
20. Qampan i & Phainhuanina	= Roch.
30. Kempen i. d. Rheinprovinz,	01 - 14/-
31. Kleve,	Fischer, Prof.
32. Koblenz: Kaiserin Augusta-Gymnas.,	Dr. Weidgen.
33. Areuznach,	Eutsch.
34. *Mörs,	Dr. Seil.
35. Mülheim am Rhein: Symnasium	G
(verbunden mit Realschule),	= Brüll.
36. Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium ¹)	<u> </u>
(verbunden mit Realprogymnasium	
und Realschule),	= Zietsschmann.
	- Otel will all.
37. München-Gladbach,	= Eschbach, Prof.
38. Münstereifel,	= Meyer, dägl.
39. Neuß,	= Zenzes.
40. Neuwied: Gymnasium (verbunden	
mit Realprogymnasium),	= Biese, Prof.
41. Prüm,	= Stern.
42. Rheydt: Symnafium2) (verbunden	
mit Oberrealschule),	Rolfs, Prof.
43. Saarbrücken: Ludwigs-Gymnasium,	Neuber, Prof.
44. Saarlouis,	Dr. Fischer.
45. Siegburg,	= Paulus.
16. Siegoury,	
46. Sigmaringen,	Hester.
47. Solingen: *Gymnasium (verbunden	T. 0
mit Realschule),	Dr. Lange.
48. *Steele,	= Wirtz.
49. Traben=Trarbach,	= Schmidt.
50. Trier: Friedrich Wilhelms-Gymnaf.,	= Sligen.
51. *Kaiser Wilhelms-Gymnasium	0 0
(verbunden mit Kealgymna=	
fium),	= Poppelreuter.
52. *Viersen,	= Kolligs.
53. Wesel: Gymnasium (verbunden mit	· worrig z.
Backfehria)	Ranh Roof
Realichule),	Reuß, Prof.
54. *Wetslar,	Dr. Caesar,
55. Wipperfürth,	= Giesen.

¹⁾ Chmnasium (mit in der Entwicklung begriffenem Realgymnasium) und Realschule auf gemeinsamem Unterbau.

²⁾ In der Umwandlung in ein Ghmnastum (mit Oberrealschule) nach dem Franksurter Lehrplan begriffen.

Direktoren:

b) Realghmnafien.

I. Proving Oftprengen.

1. Infterburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Dr. Hoffmann, Gymnas.-Dir.

2. Königsberg i. Oftpreußen: Städtisches Realgymnasium,

Wittrien. Dangel.

3. Tillit,

II. Proving Bestpreußen.

1. Danzig: Johannisschule,

Dr. Fride.

2. Thorn: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

- Kanter, Gymnas. Direktor.

III. Provinz Brandenburg.

1. Berlin: Andreas-Realgymnasium (Andreasschule),

2. Dorotheenstädtisches Realsgymnafium,

3. Falk-Realgymnasium,

4. Friedrichs-Realgymnasium,

5. Kaifer Bilhelms-Realgymnaf., 6. Königstädtisches Realgymnaf.,

7. Luisenstädtisches Realgymnas., 8. Sophien-Realgymnasium,

9. Brandenburg: Realghmnasium (versbunden mit Ghmnasium),

10. Charlottenburg: Realgymnasium,

11. Herderschule,

12. Deutsch = Wilmersdorf: Goetheschule (Realgymnasium mit Realschule),

13. Frankfurt a. D.,

14. Grunewald bei Berlin,

15. Groß = Lichterfelde: Haupt = Kadetten = anstalt,

16. Realgymnasium,

17. Pankow bei Berlin,

18. Perleberg,

19. Potsdam,

Dr. Kiesel, Prof.

= Ulbrich, degl.,

Geh. Reg. Rat. Schellbach, Prof.

= Schleich, dsgl.

= Schjerning. = Bötticher, Prof.

= Meyer, døgl.

Rosenow.

Hader, Gymnas. Direktor.

Dr. Hubatsch.

= Dubislav, Prof.

= Leonhard, Prof.

= Agahd.

= Roch.

Studien-Kommission. Dr. Lehmgrübner,

Prof.

= Nath, dsgl.

Vogel.

Walther, Prof., Geh. Reg. Rat.

		Direktoren:	
	. Rathenow: Realghmnasium (verbun- den mit Realschule), . Rirdors: Kaiser Friedrich - Realanns	Gutjahr, Prof.	
21.	Rixdorf: Kaiser Friedrich = Realgym= nasium,	Krüger.	
22.	Schöneberg bei Berlin: Helmholtz-	_	
23.	Realgymnasium, Werner Siemens = Realgym=	Thouret, Prof.	
24.	nasium, Spremberg,	Wetekamp, døgl. Dr. Köhler.	
	IV. Proving Pommer	en.	
1	Kolberg: Realgymnasium (verbunden		
1.	mit Ghmnasium),	Dr. Wehrmann, Gymnas. Dir.	
2.	Stettin: Friedrich Wilhelms = Real- ghmnasium,	= Graßmann,	
3.	Schiller-Realgymnasium, Stralsund 1)	Frof. = Lehmann. = Bahlsen, Prof.	
т.	•	» Dugtjen, ptoj.	
V. Proving Posen.			
	v. prount polen.		
1.	Bromberg,	Dr. Thieme, Prof.	
1.	Bromberg,	, , , ,	
	Bromberg, VI. Provinz Schlesie: Breslau: Realgymnasium zum Heisligen Geist (verbunden	u.	
	Bromberg, VI. Provinz Schlesie: Breslau: Realgymnasium zum Hei-	n. Dr. Reißert, Ghm=	
1.	Bromberg, VI. Provinz Schlesse. Breslau: Realgymnasium zum Heisligen Geist (verbunden mit Ghmnasium), Realgymnasium am Zwinger,	Dr. Reißert, Sym= naf. Direktor. = Ludwig, Prof.	
1. 2. 3.	Bromberg, VI. Provinz Schlesse: Breslau: Realgymnasium zum Hei- ligen Geist (verbunden mit Ghmnasium), Realgymnasium am Zwinger, Görlitz,	Dr. Reißert, Sym= naf. Direktor. = Ludwig, Prof. = Kersten.	
1. 2. 3. 4.	Bromberg, VI. Provinz Schlesse. Breslau: Realghmnasium zum Heisligen Geist (verbunden mit Ghmnasium), Realghmnasium am Zwinger, Görlitz, Grünberg,	Dr. Reißert, Sym= naf. Direktor. = Ludwig, Prof. = Kersten. = Raeder.	
1. 2. 3. 4. 5.	Bromberg, VI. Provinz Schlesse. Breslau: Realghmnasium zum Heisligen Geist (verbunden mit Ghmnasium), Realghmnasium am Zwinger, Görlitz, Grünberg, Landeshut,	Dr. Reißert, Sym= naf. Direktor. = Ludwig, Prof. = Rersten. = Raeder. Reier.	
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Bromberg, VI. Provinz Schlesse. Breslau: Realgymnasium zum Heistigen Geist (verbunden mit Ghmnasium), Realgymnasium am Zwinger, Görlitz, Grünberg, Landeshut, Neiße, Katibor,	Dr. Reißert, Sym= naf. Direktor. = Ludwig, Prof. = Rersten. = Raeder. Reier. Gallien. Dr. Knape.	
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.	Bromberg, VI. Provinz Schlesse. Breslau: Realgymnasium zum Heistligen Geist (verbunden mit Ghmnasium), Realgymnasium am Zwinger, Görlitz, Grünberg, Landeshut, Neiße,	Dr. Reißert, Sym= naf. Direktor. = Ludwig, Prof. = Kerften. = Raeder. Reier. Gallien. Dr. Knape. = Weck, Prof., Geh.	
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.	Bromberg, VI. Provinz Schlesse. Breslau: Realgymnasium zum Heistigen Geist (verbunden mit Ghmnasium), Realgymnasium am Zwinger, Görlitz, Grünberg, Landeshut, Neiße, Katibor,	Dr. Reißert, Sym= naf. Direktor. = Ludwig, Prof. = Rersten. = Raeder. Reier. Gallien. Dr. Knape.	
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.	VI. Provinz Schlesier Breslau: Realgymnasium zum Heistigen Geist (verbunden mit Ghmnasium), Realgymnasium am Zwinger, Görlitz, Grünberg, Landeshut, Neiße, Katibor, Keichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule, Striegau. Tarnowitz,	Dr. Reißert, Sym= naf. Direktor. = Ludwig, Prof. = Rersten. = Raeder. Reier. Gallien. Dr. Knape. = Weck, Prof., Seh. Reg. Rat. = Semoll. Sroetschel.	
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.	VI. Provinz Schlesier Breslau: Realgymnasium zum Heistigen Geist (verbunden mit Ghmnasium), Realgymnasium am Zwinger, Görlitz, Grünberg, Landeshut, Neiße, Ratibor, Reichenbach i. Schl.: Wilhelmsschule, Striegau.	Dr. Reißert, Sym= naf. Direktor. = Ludwig, Prof. = Rersten. = Raeder. Reier. Gallien. Dr. Knape. = Weck, Prof., Seh. Reg. Rat. = Semoll. Sroetschel.	

¹⁾ In der Umwandlung in eine Oberrealschule begriffen.

3. Halberstadt,

4. Magdeburg: Realgymnasium,

5. Bismarckschule (Realgymnasium nach Franksurter System),

6. Naumburg a. S.: Realghmnafium (Frankfurter Syftem, verbunden mit Realschule),

7. Nordhausen a. Harz,

Direktoren:

Dr. Arndt.

- = Schirmer, Prof.
- Ruhfuß, digl.

Fischer. Dr. Bochow, Prof.

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: Realghmnasium (verbunden mit dem Ghmnasium Christi= aneum),

2. Realgymnasium 1) (verbunden mit Realschule),

3. Flensburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

4. Itehoe: Realgymnasium (verbunden mit Realschule),

5. Riel 1),

6. Rendsburg: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium), Dr. Arnoldt, Gymnaf. Dir.

zurzeit unbesetzt.

Latrille, Prof., Gym= nas. Dir.

Dr. Halfmann.

= Harnisch.

schenk, Gymnas. Direktor.

IX. Proving Hannover.

1. Einbed,

2. Goslar: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

3. Hannover: Realgymnafium,

4. Leibnizschule (Realgymnasium, verbunden mit Gymnasium),

5. Harburg: Realgymnafium (verbunden mit Realfchule),

6. Hildesheim: Andreas-Realghmnafium (verbunden mit Realschule),

7. Leer: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Linsert.

Dr. Both, Prof., Symnaf. Dir. • Fiehn, Prof.

Rahmdohr, Geh. Reg. Rat, Ghmnas.

Direktor.

Wolf, Prof.

Dr. Gerden, degl.

Kühns, Ghmnaf. Direktor.

¹⁾ Der Unterricht im Latein beginnt erst in der Untertertia.

8. Linden bei Hannover: Humboldt= schule (Realgymnasium verbunden mit Realschule),

9. Lüneburg: Realgymnasium (verbunden mit Symnasium),

10. Osnabrück: Realgymnasium (verbun= den mit Realschule),

11. Ofterode i. Hannover,

12. Quakenbrück,

13. Ülzen,

Direktoren:

Dr. Dehlmann, Brof.

Hölk, Ghmnas. Direftor.

Uhlemann.

Mühlefeld, Prof.

Bindel, døgl. Schöber, digl.

X. Proving Bestfalen.

1. Altena,

2. Bielefeld: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

3. Dortmund 1)

4. Hagen i. Westfalen: Realgymnasium (verbunden mit Gymnasium),

5. Ferlohn²): Realgymnasium (verbun= den mit Realschule nach Frankfurter System),

6. Lippstadt2): degl.,

7. Lüdenscheid2): bogl.,

8. Münster i. Westfalen: Städtisches Realgymnasium (verbunden mit Symnasium),

9. Siegen: Frankfurter Syftem,

10. Unna: Realgymnasium²) (verbunden mit Realschule nach Frankfurter Shitem),

11. Witten2): dsal.,

Dr. Rebling.

Herwig, Prof., Ghmnas. Dir.

Auler.

Braun, Prof., Gymnas. Dir.

Suur. Boeiche. Dr. Jahnte.

Werra, Gymnas. Direktor.

Gottschalk.

Wittenbrinck. Dr. Rehfeld, Prof.

XI. Proving Seffen-Naffan.

1. Caffel, 2. Frankfurt a. M.: Musterschule,2)

Schulte=Tigges. Walter.

1) In der Umwandlung in ein Realgymnasium nach Franksurter System begriffen.

2) Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realgymnasiums. 1910. 10

3. Frankfurt a. M.: Wöhler-Realgymn.1)

4. Wiesbaden: Königliches Realgymnasium,

XII. Rheinproving.

1. Aachen: Realgymnafium,

2. Realgymnasium (verbunden mit der Oberrealschule),

3. Barmen,

4. Bonn: Realgymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),

5. Cöln: Realgymnasium in der Kreuzgasse (verbunden mit Städtiichem Chmnasium),

6. Realgymnafium (verbunden mit der Oberrealschule),

7. Crefeld,2)

8. Duisburg,

9. Duisburg-Meiderich: Realghmnafium (verbunden mit Realschule),

10. Duisburg-Ruhrort,

11. Düren,

12. Düffeldorf: Realgymnafium (verbunsten mit Städtischem Gymsnafium),

13. Realgymnafium an der Rethelftraße (verbunden mit Realfchule),

14. Elberfeld,2)

15. Effen,3)

16. Köblenz: Raiser Wilhelm = Realgym= nasium (verbunden mit Real= schule),

17. Neunkirchen,

18. Oberhausen,3)

19. Kemscheid: 'Kealgymnasium (verbunden mit Realschule),3) Direktoren:

Dr. Liermann.

Breuer, Prof., Geh. Reg. Kat.

Dr. Reuß.

van Haag, Oberrealschul-Dir.

Dr. Michaelis

Riepmann, Ghmnas. Dir.

= Vogels, dsgl.

= Dickmann.

Schwabe, Prof.

= Steinbart, Geh. Reg. Rat.

Knippschild. von Lehmann. Dr. Beder.

Leitrit, Prof., Gymnas. Dir.

Masberg, Prof. Bundram. Dr. Steinecke.

= Gooßens. Wernide. Dr. Willenberg.

von Staa.

¹⁾ Der Lateinunterricht beginnt in der Untertertia des Realghmnasiums. 2) Es wird ein Realghmnasium nach Frankfurter Shstem angegliedert.

³⁾ In der Umwandlung in ein Realghmnasium nach Franksurter System begriffen.

20. Trier: Realgymnasium (verbunden mit dem Kaifer Wilhelms-Gymnasium).

Dr. Poppelreuter, Gymnas. Dir.

c) Oberrealschulen.

I. Proving Oftpreußen.

1. †Allenstein, 2. Königsberg i. Oftpreußen: †Burg= schule (Oberrealschule),

Dr. Milthaler. Mirisch.

II. Proving Westprengen.

1. Danzig: †Dberrealschule zu St. Petri, 2. †Elbing,

Suhr. Rantel.

3. †Graudenz,

Grott.

III. Broving Brandenburg.

1. Berlin: †Friedrichs-Werdersche Oberrealschule, 2.

Buisenstädt. Oberrealschule,

3. †Dberrealschule.

4. †Charlottenburg,

5. †Groß-Lichterfelde,

6. Schöneberg b. Berlin: † Hohenzollern= schule,

7. †Steglitz,

Dr. Nahrwold.

Marcufe.

Mellmann, Brof.

Gropp, dsgl. Schroeder.

Müller, Prof.

Lüdefe.

IV. Proving Pommern.

1. Stolp: †Oberrealschule (verbunden mit Inmnasium),

Dr. Mörner, Inmnas. Dir.

V. Proving Posen.

1. Bosen: †Berger-Oberrealschule,

Quade, Prof.

VI. Proving Schlefien.

1. Beuthen i. Oberschlesien,

2. †Breslau,

3. Freiburg i. Schlesien,

4. †Gleiwitz,

Dr. Flaschel. Unruh.

Dr. Lohmann.

= Saussknecht, Brof.

5. †Rattowitz. Hacks.

10*

VII. Provinz Sachsen.

1. †Bitterfeld, Kranke. Dr. Wahle. 2. †Delitssch, 3. †Erfurt, Benediger. 4. †Halberstadt, Berle. 5. Halle a. d. Saale: †Städtische Ober= Schotten. realschule, +Dberrealschule bei den 6. Franckeschen Stiftungen, Strien, Brof. 7. Magdeburg: † Guericeschule, Hummel. 8. Mühlhausen i. Th., Jahn, Prof. 9. Quedlinburg: †Gutmuths = Oberreal= Dr. Lorenz. schule, Voelker. 10. †Suhl, 11. Weißenfels: †Oberrealschule') = Löwisch.

VIII. Proving Schleswig-Bolftein.

1. Altona: †Oberrealschule (mit wahls freiem Unterricht in der Handelsswissenschule (mit

Strehlow.

2. Flensburg: †Dberrealschule (mit wahlfreiem Unterricht in der Handelswissenschaft — verbunden mit Landwirtschaftschule —),

Dr. Flebbe. = Baer, Prof.

3. †Riel,

IX. Proving Sannover.

1. Göttingen: †Kaiser Wilhelm II.=

Oberrealschule,

2. Horens.

Clevertor,

3. †Oberrealschule an der

Lutherkirche,

4. †Wilhelmshaven,

Whrens.

Whrens.

Ohrens.

The sofact.

Hengt.

X. Proving Westfalen.

1. †Bielefeld, Dr. Reese. 2. †Bochum, = Wehrmann. 3. †Dortmund, = Stolz, Prof.

¹⁾ Es wird ein Reformrealgymnasium nach Franksurter Shstem von UIII ab angegliebert.

4. †Sagen i. Westfalen,

5. Minden: †Dberrealschule (verbunden mit Gymnasium),

Dr. Riden.

- Heinze, Ghmnaf. Dir.

XI. Proving Heffen-Raffan.

1. Caffel: †I. Oberrealschule, Dr. Quiehl. †II. Oberrealschule, = Dewit. 3. Frankfurt a. M.: †Klinger=Oberreal= Bode. ichule, 4. +Sachienhäuser Oberrealschule, Rint. 5. †Fulda, 6. †Hanau, Machens. Dr. Schmidt. 7. †Marburg, Anabe. 8. †Schmalkalden, Hombura. 9. Wiesbaden: †Dberrealschule (verbun=

Süth, Prof.

XII. Rheinproving.

1. Aachen: †Oberrealschule (verbunden mit Kealgymnasium),

den mit Realprogymnasium),

2. †Barmen=Wupperfeld,

3. Coln: †Oberrealschule (verbunden mit Realgymnafium),

4. †Crefeld, 5. †Düsseldorf,

6. †Elberfeld,

7. Effen,

8. †Gummersbach,

9. †München-Gladbach,

10. Rhendt: †Oberrealschule (verbunden mit Chmnasium),

11. †Saarbrücken,

van Haag. Dr. Haafe.

= Dickmann, Real= ghmnas. Dir.

Quoffek. Biehoff.

Dr. Hinkmann.

= Welter, Prof.

= Ellenbeck.

= Gottschalk.

Rolfs, Prof., Ghm= naf. Dir. o

Dr. Maurer.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolg= reiche Besuch der ersten Klasse, d. h. der einjährige erfolgreiche Besuch der obersten Klasse bei sieben= stufigen Richtvollanstalten, zur Darlegung der Be= fähigung nötig ist.

Reine.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Reife= prüfung (Schlußprüfung) zur Darlegung der Be= fähigung gefordert wird.

Direktoren:

a) Broammafien.

I. Proving Weftprengen.

1. *Berent, Neermann.

2. Langfuhr: von Conradi'iche Erzie= hungsanstalt (verbunden mit Realschule)

3. Löban i. Westpr.,

4. Neumark i. Westpr.,

5. Pr. Friedland,

Dr. Bonstedt.

Timred, Prof. Lindner, døgl.

Dr. Wilbert.

II. Broving Brandenburg.

1. Forst i. d. L.: Progymnasium¹) (ver= bunden mit Realschule),

2. Krossen: Programasium (verbunden mit Realprogymnasium),

= Hübener.

Dr. Machule, Prof.

III. Proving Pommern.

1. *Pasewalk,2) 2. *Schlawe,

Dr. Barges. Weidling.

IV. Broving Bofen.

1. Kempen i. Bosen, 2. Tremessen,

Dr. Buddee. Mundrack.

V. Proving Schlesien.

1. *Goldberg: Progymnasium (verbun= den mit der Schwabe-Priesemuthschen Stiftung),

2. Rosel D. S.

Dr. Hoffmann. Schwarzkopf.

VI. Broving Westfalen.

1. Bottrop³) 2. Buer4) (verbunden mit Realschule),

Groß, Prof. Dr. Weber.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach Frankfurter Spstem beariffen.

³⁾ In der Entwicklung zu einem Realghunasium begriffen. 3) In der Entwicklung zu einem Ghunasium begriffen. 4) In der Entwicklung zu einer Oberrealschuse mit Proghunasium nach Frankfurter Syftem begriffen.

3. Gronau i. W.: Progymnasium (versbunden mit Realschule),

4. *Sattingen,

5. Herne: Progymnasium (verbunden mit Realschule), ') Frankfurter System,

6. Hörde2)

7. *Lünen's): Frankfurter System,

8. Onnhausen,

9. Rietberg: Progymnaf. Nepomucenum,

10. Schwelm: Proghmnafium 4) (verbunden mit Realschule),

11. *Schwerte,

12. *Werl: Altonaer System,

Steckelberg, Prof. Traeger.

Dr. Wirt.

= Adams.

Saarmann, Prof.

= Teetz, dsgl. = van Royen.

s Gregorius.

= Renz.

Spiecker.

VII. Provinz Hessen-Rassau.

1. *Hofgeismar,

Krösch.

VIII. Rheinproving.

1. *Ahrweiler,

2. Berg. Gladbach, 3. *Betzdorf-Kirchen,

4. *Eupen, 5. *Geldern,

6. *Grevenbroich,

7. Linz,5)

8. *Malmedy,

9. Mayen,5)

10. Ratingen, 11. Rheinbach, 5)

12. St. Wendel,5)

13. *Stolberg i. d. Rheinproving,5)

14. *Werden a. d. Ruhr,

Dr. Eichbach, Prof.

= Schäffer.

Stenger.

Dr. Schnütgen.

5 Hilff.

Ernst. Dr. Baar.

r. Duur. = Schell.

= Arns.

= Urns. = Betrh.

= Riessen.

= Hau.

Behr.

= Schantz.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule mit Progymnafium nach Frankfurter System begriffen.

²⁾ In der Umwandlung in ein Realgymnasium begriffen.

³⁾ In der Umwandlung in ein Proghmnasium nach Franksurter Shstem begriffen.

⁴⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach Frankfurter System begriffen.

⁵⁾ In der Entwicklung zu einem Gymnasium begriffen.

b) Realprogymnafien.

I. Proving Oftpreugen.

1. Goldap,1)

Dr. Graz.

II. Proving Westpreußen.

Briesen i. Westpr.,
 Dirschau,
 Kulmsee,

4. Zoppot, i)

Klingbeil. Remus. Dr. Kulcke.

Dr. Lemme.

III. Proving Brandenburg.

1. Boxhagen-Rummelsburg bei Berlin,2) I

Dr. Haafe.

* Rosenplenter.

2. Friedrichshagen bei Berlin,2) 3. Jüterbog: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

= Prollius.

4. Kroffen: Realproghmnasium (verbunben mit Proghmnasium),

sübener, Prof., Progymnas. Dir. Sebicht.

5. Lübben, 6. Lucenwalde,2) 7. Nauen,2) 8. Wriezen,

= Bogel. = Fries. Sent.

IV. Proving Pommern.

1. Swinemunde,3)

Dr. Bilmar.

2. Wolgast, 3. Wollin,

= Kröcher. = Clausius.

V. Proving Schlefien.

1. Sprottau,

Dr. Langner.

VI. Provinz Sachsen.

1. Langenfalza,2)

Dr. Bütel, Prof.

VII. Provinz Hannover.

1. Alfeld a. d. Leine,

ne, Herberholz.

2. Geeftemünde: Realprogymnafium²) (verbunden mit Realfchule),

Dr. Eilker, Prof.

3. Hannover2): Bismarcfchule,

= Rohrmann, dsgl. = Hänsel, dsgl.

4. Rienburg,2)

¹⁾ In der Entwidlung zu einem Realgymnasium nach Franksurter System begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.
3) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium mit Realschule nach Frankfurter System begriffen.

5. Papenburg,

Malte.

6. Beine: Realprogymnafium(verbunden mit Realschule),

Hogrebe.

VIII. Broving Bestfalen.

1. Bünde i. Westf.,

2. Gelienkirchen,1)

Messing. Dr. Rohlichein, Prof.

3. Wanne,1)

Bredtmann.

IX. Proving Seffen-Raffan.

Realprogymnasium 1. Biebrich: (ver= bunden mit Realschule),

2. Biedenkopf,

3. Limburg a. d. L.: Realprogymnasium (verbunden mit Ghmnasium),

4. Oberlahnstein: Realprogramagium (verbunden mit Gymnasium),

5. Wiesbaden: Realprogymnasium (verbunden mit Oberrealschule),

Stritter. Ejau, Prof.

Klau, Gymnas. Dir.

Schlaadt, Brof., Gymnas. Dir.

Güth, Prof. Ober= realschul-Dir.

X. Rheinproviuz.

1. Cöln=Mippes,1)

2. Dillingen,1)

3. Elberfeld,2)

4. Eschweiler: Realprogymnasium3) (verbunden mit Gymnasium),

5. God,

6. Hamborn,

7. Sechingen,2)

8. Langenberg,1)

9. Lennep: Realprogymnasium 1) (ver= bunden mit Realschule),

10. Merzig,

11. Mettmann: Realprogymnasium (verbunden mit Realschule),

Dr. Rorb. Wenerus, Prof. zurzeit unbesett.

Dr. Roofenboom, Gymnas. Dir. zurzeit unbesett. Dr. Krahl.

Seit.

Dr. Schmitz.

Rudolph, Prof. Uelentrup.

Lic. Dr. Vohwinkel.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Kealgymnasium begriffen. 2) In der Entwicklung zu einem Kealgymnasium nach dem Frankfurter Lehrs plan begriffen. 3) In der Umwandlung in eine Realschule begriffen.

12. Mülheim a. d. Ruhr: Realproanm= nasium1) (verbunden mit Shm= nasium und Realschule),

13. Neuwied: Realprogramasium (verbunden mit Gymnafium),

14. Ohligs=Wald: Realprogramasium') (verbunden mit Realschule).

15. Belbert: Realprogymnasium²) (ver= bunden mit Realschule),

16. Bölklingen,2),

Dr. Zietsichmann, Ghmnas. Dir.

Biese, Prof., Gnmnas. Dir.

Goerlich.

Hinrichs. Dr. Reefe.

c) Realichulen.

I. Proving Oftpreußen.

1. Gumbinnen: †Friedrichsschule (Realschule verbunden mit Symnasium),

2. Königsberg i. Oftpreußen: †Löbe=

nichtsche Realschule,3) 3.

†Steindammer Realschule, 4.Vorstädtische Realschule,

5. †Pillau,

6. †Stallupönen,

7. †Wehlau,

zurzeit unbesett.

Portehl, Prof. Dr. Müller, digl.

= Rollberg.

Meikner. Dr. Bundt.

Kacobi.

II. Broving Bestvrenfien.

1. †Rulm,

2. Langfuhr: Er= tvon Conradische ziehungsanstalt Progymnasium), (verbunden mit

3. †Meve,

4. †Riefenburg,

5. Tiegenhof,

Dr. Heine, Brof.

Bonstedt,

gnnın. Dir. Rosbund.

Tümmler.

Rump.

III. Proving Brandenburg.

1. †Arnswalde,

Dr. Horn.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen. 3) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

		Dinakhanan
Ω	93Y: 193tus 93YE YEY.	Direktoren:
2.	Berlin: †Bertram-Realschule,	Dr. Pohle.
3.	†Zweite Realschule,	= Reinhardt, Prof.
	100-111-00-151-1	Geh. Reg. Rat.
4.	†Dritte Realschule,	= Lucing, Prof.
5.	†Bierte Realschule,	= Lücking, Prof. = Tanger, dsgl. = Breslich, dsgl.
6. 7.	†Fünfte Realschule,	= Breslich, dsgl. = Glakel. dsgl.
8.	†Sechste Realschule, †Siebente Realschule,	0 1 1 g 2 1, 1 2 g 1.
9.	†Achte Realschule,	Schrodt, dägl. Wüllenweber, dägl.
10.	† Neunte Realschule,	Dr. Hellwig, dsgl.
11.	†Zehnte Realschule,	
12.	†Elfte Realschule,	= Müllenhoff.
12.	ferfice occurration	gelle, osgl. Wüllenhoff, osgl.
13.	†Zwölfte Realschule,	= Wolter, døgl.
14.	†Dreizehnte Realschule,	= Penner, døgl.
15 .	Wierzehnte Realschule,	= Fohannesson,
	(dagi.
16.	Charlottenburg: Kaiser Friedrich-	
	Schule (†Realschule	
	verb. mit Gymnas.)	= Zernecke, Gymn.
	, , , , ,	Direktor.
17.	†Realschule1)	= Denicke, Prof.,
		Realgymn. Dir.
18.	Deutsch=Wilmersdorf bei Berlin:	
	†Goetheschule (Realschule1) verbun=	
	den mit Realgymnasium),	= Leonhard, Prof.,
	A	Realgymn. Dir.
19.	Finsterwalde,	= Raebel.
20.	Forst i. d. Lausitz: †Realschule (ver-	om
	bunden mit Proghmnasium),	= Machule, Pro=
01	Charles 100 and they are the same with	gymnas. Dir.
21.	Suben: †Realschule (verbunden mit	Sambarff Bah
	Gymnafium),	- Hamdorff, Geh. Reg. Rat, Gym-
		nas. Dir.
99	+ Sanelhera	Brügmann.
22. 23	†Savelberg, Füterbog: †Realschule (verbunden	Zugmum.
20.	mit Kealprogymnasium),	Dr. Prollius, Real=
	mit occurprogymmultum)	progymnas. Dir.
24.	Köpenid: †Realschule mit progymna=	4.199
	sialen Nebenabteilungen in den	
	drei unteren Klassen,	Block.
25.	Kottbus,	Dr. Ruchhöft.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

Direktoren: 26. Landsberg a. d. Warthe: †Realschule Dr. Schlee, Gymnas. (verbunden mit Gymnafium), 27. †Pankow,1) Sternbeck. 28. Potsdam,1) Schulz. 29. Rathenow: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium), Weisker, Realgym= nas. Direktor. 30. †Rixdorf,¹) Dr. Marschall. 31. Schöneberg bei Berlin: †Comenius= Schule, Stoewer, Prof. †2weite Realschule, Wesph, dsgl. 32. 33. Tegel: †Humboldt=Realschule, Schreiber. 34 †Weißensee bei Berlin, Dr. Kemfies, Prof. Baldow, dsgl.

IV. Proving Pommern.

1. Greifswald: †Realschule (verbunden Dr. Wegener, Gymmit Ghmnasium), 2. Rammin, Nauschüts. Rohleder.

3. †Stargard i. Pomm.¹)

35. †Wittenberge,

V. Proving Bosen.

1. †Bromberg, 2. Krotoschin: †Realschule (verbunden mit Inmnasium),

3. Schneidemühl: †Realschule (verbun= den mit Gymnasium),

4. †Wollstein,

1. Breslau:

Dr. Kopka.

Rost, Prof., Sym= nas. Dir.

nas. Direktor.

Direktor.

Beder, Immas. Dir. Dr. Lämmerhirt, Brof.

VI. Provinz Schlesien.

†Erste evangelische Real=

ichule, 2. †Aweite evangelische Real= schule, iRatholische Realschule, 3. 4. †Görlit,1) 5. †Hannau, 6. †Hirschberg,¹) 7. Königshütte: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),

Dr. Aust, Prof.

Bohnemann.

Roch.

Teichert.

Dr. Arendt, Prof.

= Stecher.

Michalsky, Prof.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

Dr. Frankenbach. Steinvorth.

9. †Löwenberg,2)

VII. Proving Sachsen.

1. Aschersleben: †Realschule (verbunden mit Symnasium),3)

8. Liegnit: †Wilhelmsschule,1)

Siebert, Ihmnas. Direktor.

Born.

2. Calbe a. S. 3. †Gisleben,1)

4. Gardelegen: †Realschule mit pro= gymnafialen Nebenabteilungen in den drei unteren Klassen,

France. Dr. Walter, Prof.

Dr. Müller.

5. †Magdeburg,

6. †Naumburg a. S.: Realschule (verbunden mit Realgymnasium nach Frankfurter System),

Fischer, Realgymnas.

Direktor.

7. Oschersleben: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus i. d. drei unteren Klassen,

Breddin.

8. Schönebeck a. d. Elbe: †Realschule mit gymnas. Nebenkursus in den drei unteren Klassen,4)

Klug. Dr. Mischer, Prof.

9. †Seehausen i. d. Altmark,

10. †Beit,1)

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Altona: †Realschule (verbunden mit Realghmnasium), 2. †Apenrade,

zurzeit unbesett. Herting.

Brohm.

3. †Blankenefe,5) 4. + Elmshorn, 6)

Dr. Kirschten. Gohdes.

5. fhadersleben: (verbunden mit Gym-Dr. Spanuth, nas. Dir. nafium), Schulte, Brof. 6. Seide,1)

1) In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

2) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach dem Frankfurter Lehr: plan begriffen.

3) Das Ghmnasium ift in der Umwandlung zu einem Ghmnasium nach dem Frankfurter Lehrplan begriffen. Realschule und Ghmnafium besiten gemeinsamen Unterbau.

4) Der Lateinnebenkurfus fällt Oftern 1910 fort.

⁵⁾ Es wird ein Realprogymnasium nach Frankfurter Shstem angegliedert. 6) In der Entwicklung zu einen Realgymnasium mit Realschule begriffen.

7. †Rehoe: Realschule (verbunden mit Realgymnafium),

Dr. Halfmann,

Realgymnaf. Direktor.

8. Riel,1) 9. IMarne, Hener, Prof.

Beber.

10. Neumünster: +Realschule1) (verbunden mit Symnasium),

Dr. Schmitt, Gymnas. Direktor.

11. Oldesloe,1)

12. Schleswig: +Realichule (verbunden mit dem Dom-Gymnasium),

Bangert.

Hinrichsen, Prof., Immaf.Direktor.

13. Sonderburg,1)

Brunn. 14. Wandsbek: +Realschule (verbunden mit dem MatthiasClaudius-Symnasium),

Petersen, Brof., Gymnas. Dir.

IX. Broving Sannover.

1. †Buxtehude,

2. †Celle, 3. Emden: +Raiser Friedrichs-Schule,

4. Geeftemunde: +Realichule (verbunden mit Realgnmnasium),

5. Hameln: †Realschule (verbunden mit Symnasium),

6. Hannover: †Erste Realschule,

+2 weite Realschule,

8. Harbura: iRealschule (verbunden mit Realgymnasium),

9. Hildesheim: †Realschule (verbunden mit dem Andreas-Realgymnaj.),

10. †Lehe i. Hannover,

11. Linden bei Hannover: †Humboldt= schule (Realschule verbunden mit Realgymnasium),

Dr. Bansch.

Roefler, Prof.

Niemöller.

Gilfer, Brof.

Erythropel, Sym= nas. Dir.

Dr. Rosenthal.

Bertram, Prof.

Wolf, Brof., Real= gymn. Direktor.

Gerden, Prof., Realgymn. Dir.

Rniest.

Dr. Dehlmann, Brof., Realgumn. Dir.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

12. Osnabrück: †Realschule (verbunden mit Realgymnafium),

13. †Otterndorf,

14. Beine: †Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),

15. †Wilhelmsburg a. Elbe,

Direktoren:

Dr. Uhlemann, Realgymn. Dir.

von der Often.

Hogrebe. Ďr. Strodtmann.

X. Proving Westfalen.

1. †Dortmund,

2. †Gelsenkirchen,1)

3. †Gevelsberg2) (nach Frankfurter Sustem),

4. Gronau i. 23.3) (verbunden mit Progymnasium),

5. †Hamm,1)

6. †Haspe,

7. Herford: †Realschule (verbunden mit Landwirtschaftschule),

8. Herne4): †Realschule (verbunden mit Programasium nach Frankfurter Sustem),

9. Rerlohn: Mealschule (verbunden mit Realgymnasium nach Frankfurter Sustem),

10. †Langendreer,5)

11. Lippstadt: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium nach Frankfurter Shftem),

12. Lüdenscheid6): †Realschule (verbunden mit Realgymnasium nach Frankfurter Snftem),

13. †Münfter i. Weftfalen,

Dr. Schneider. Fritsiche, Brof.

Halvericheid.

Steckelberg, Prof., Programnas. Dir. Dr. Blende.

= Neuendorff.

Dronfen.

Wirt.

Suur, Realgymn.Dir. Dr. Menzel.

Boesche, Realgymn. \mathfrak{Dir}_{ℓ}

Dr. Sahnke, Realghmnas. Dir. Hoffichulte.

¹⁾ In der Erweiterung zu einer Oberrealschule begriffen. 2) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach Frankfurter System mit Realschule begriffen.

³⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule mit Progymnasium begriffen. 4) Dogl. mit einem Progymnasium nach Frankfurter System.

⁵⁾ In der Entwicklung zu einem Realprogymnasium mit Realschule begriffen. 6) In der Umwandlung zu einem Realgymnasium nach Frankfurter System begriffen.

- 14. Schwelm 1): †Realschule (verbunden mit Programasium nach Frankfurter System),
- 15. Unna: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium nach Frankfurter Sustem).
- 16. Witten: †Realschule (verbunden mit Realgymnasium nach Frankfurter Suftem),

Dr. Gregorius, Pro= gymnas. Dir.

Wittenbrink, Realanmnas. Dir.

Dr. Rehfeld, Prof., Realanmnas. Dir.

XI. Proving Beffen-Raffan.

1. Biebrich: †Realschule (verbunden mit Realprogramafium),

2. †Diez,

3. †Ems,

- 4. Eschwege: Friedrich Wilhelms-Schule, †Realschule (verbunden mit Gym= nasium),
- 5. Frankfurt a. M.: †Adlerflychtschule, 6.

†Liebia=Realschule,

- 7. †Realschule der israelitischen Ge= meinde (Philanthropin),
- 8. +Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,

9. †Selektenschule,

10. †Handelsrealschule,

11. †Beisenheim,

- 12. Höchst a. M.: †Realschule (verbunden mit Ihmnasium),
- 13. Homburg v. d. H.: †Realschule (ver= bunden mit Kaiserin Friedrich-Gymnasium),

Stritter. Rauschenberger. Dr. Söfer.

Stendell, Gymnas. Dir.

Dr. Winneberger. Dörr.

Dr. Abler.

= Lange. Dirigent: Schmitt, Prof., auftragsw. Dr. Langenbeck, Prof. Beckmann.

Hafner, Prof., Ihm= nas. Dir.

Dr. Schulze, Geh. Reg. Rat, Gnmn. Dir.

14. Wiesbaden: †am Zietenring2),

Höfer.

¹⁾ In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach Frankfurter System mit Realschule begriffen.

²⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.

XII. Rheinproving und Hohenzollern.

1. †Barmen Dr. Dannemann. 2. Cöln: †Realschule, Thomé, Brof. 3. Handelsschule (+Realschule), Cuppers. 4. +Crefeld, Bohle, Prof. 5. Duisburg,1) Haas. 6. Duisburg-Meiderich: +Realschule (verbunden mit Realgymnafium) Anippschild, Real= gymnaf. Dir. 7. †Dülken, 8. Düffeldorf: †Realschule an der Dr. Barth. Scharnhorststraße,') = Schweigel. +Realichule an der Rethelstraße 9. (verbunden mit Real= Masberg, Prof., Real= gymnasium), 10. Elberfeld: +Realichule in der Nord= gymnas. Dir. Fspert. Dr. Swet. stadt, 11. + Effen,1) 12. Kobleng: +Realschule (verbunden mit Realanmnafium), = Gookens. 13. † Rreuznach, Bähre. 14. Lennep: +Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),3) Dr. Rudolph, Prof. 15. Mettmann: +Realschule (verbunden mit Realprogymnafium), Lic. Dr. Bowindel. 16. Mülheim am Rhein: +Realschule (ver= Gymnas. bunden mit Gymnasium), Dr. Brüll, 17. Mülheim a. d. Ruhr: +Realschule (ver= bunden mit Gymnasium und Zietsschmann, Realprogymnasium),2) Immnas. Dir. 18. Ohligs-Wald: +Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),2) Goerlich, Prof. 19. Remscheid: +Realschule (verbunden

20. †Sobernheim, Hagemann.

mit Realgymnasium),

21. Solingen: †Realschule (verbunden mit Ghmnasium), Dr. Lange, Ghmnas. Direktor.

3) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium begriffen.

von Staa, Realgymnaf.

Dir.

¹⁾ In der Entwicklung zu einer Oberrealschule begriffen.
2) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach dem Franksurter Lehrsplan begriffen.

22. Urdingen,1)

23. Belbert: '†Realschule (verbunden mit Realprogymnasium),2)

24. Vohminkel,

25. Befel: †Realschule (verbunden mit Symnafium),

Direktoren:

Dr. Baum.

Hinrichs.

zurzeit unbesetzt.

Dr. Reuß, Prof., Gymn. Dir.

d) Öffentliche Lehrerseminare.

(Dieselben sind im einzelnen unter Abschnitt N. aufgeführt.)

o) Andre öffentliche Lehranstalten.

I. Provinz Oftprenfen,

1. Heiligenbeil: †Landwirtschaftschule.

2. Marggrabowa: †dsgl.

II. Proving Westpreußen.

1. Marienburg: Landwirtschaftschule.

III. Proving Brandenburg.

1. Dahme: †Landwirtschaftschule.

IV. Proving Pommern.

1. Eldena: †Landwirtschaftschule. 2. Schivelbein i. Pomm.: †dsgl.

V. Proving Posen.

1. Samter: †Landwirtschaftschule.

VI. Proving Schlesien.

1. Brieg: †Landwirtschaftschule.

2. Liegnit: †dsgl.

VII. Proving Shleswig-Holftein.

1. Flensburg: †Landwirtschaftschule (verbunden mit Oberrealsschule).

¹⁾ Es wird ein Realprogymnasium nach dem Tenneper Lehrplan angegliedert.
2) In der Entwicklung zu einem Realgymnasium nach dem Franksurter Lehrplan begriffen.

VIII. Proving Sannover.

1. Hildesheim: †Landwirtschaftschule.

IX. Proving Beftfalen.

1. Herford: †Landwirtschaftschule (verbunden mit Realschule).

2. Lüdinghausen: †Landwirtschaftschule.

X. Proving Seffen-Raffan.

1. Weilburg: †Landwirtschaftschule.

XI. Rheinproving.

1. Bitburg: †Landwirtschaftschule.

2. Kleve: †dsgl.

Fürftentum Balbed.

Aa. Symnafium.

1. Corbach: Fürstliches Landesgymnasium, Direktor: Dr. Wiskemann.

Cb. Reafprogymnaftum.

1. Aroljen,

Direktor: Dr. Menk.

Cc. Realidule.

1. †Bad Wildungen,

Direktor: Dr. Reichardt.

Privatlehranftalten.

a) Schullehrerseminare.

I. Proving Brandenburg.

1. Berlin: Füdische Lehrerbildungsanftalt.

II. Proving Schlesien.

1. Niesky: Seminar der Brüdergemeine. Vorsteher: Utten= dörfer.

b) Andre Privatlehranstalten.

Die nachfolgenden Anstalten bürfen Besähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer unter Leitung eines Regierungskommissans abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sosern für diese Prüfung die Prüfungsordnung von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist. Befreiungen von der mündlichen Prüfung oder einzelnen Teilen derselben sind unstatthaft.

I. Proving Brandenburg.

1. Berlin: Handelsschule von Richard Engelberg.

2. Falkenberg i. d. Mark: Biktoria-Institut von Hermann Schulz. 3. Plötzensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des

3. Plötsensee bei Berlin: Pädagogium (Progymnasium) des evangelischen Johannesstifts unter Leitung des Stiftssvorstehers Pastor W. Philipps und des Oberlehrers Theodor Menzel.

II. Proving Bofen.

1. Oftrau bei Filehne: Progymnasiale und †Realschulabteilung des Pädagogiums des Prosessors Dr. Max Beheim = Schwarzbach (Mitleiter ist Dr. Felix Beheim = Schwarzbach).

III. Provinz Schlesien.

1. Gnadenfrei: 1) †Realschule unter Leitung des Diakonus Kücherer. 2)

2. Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Friedrich Drexler.2)

IV. Proving Sachsen.

Sachsa a. Harz: †Privatrealschule des Dr. Härtel.

V. Proving Sannover.

1. Bad Lauterberg i. Harz: †Ahnsche Realschule, höhere Privatknabenschule des Dr. Paul Bartels.

2. Osnabrüd: †Möllesche Handelsschule des Dr. H. Lindemann.

VI. Broving Westfalen.

1. Paderborn: †Unterrichtsanstalt (Privatrealschule) von Heinrich Reismann.

2. Telgte: Progymnafiale und thöhere Bürgerschulabteilung des Erziehungsinstituts des Karl Linpinsel.

1) In der Entwidlung jum einem Realprogymnafium begriffen.

²⁾ Die Anstalt ist besugt, das Besätzigungszeugnis für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen Schülern der Untersetunda auszusiellen, welche die Entslassungsprüfung unter Borsis eines staatlichen Kommissars auf Grund der Ordnung der Reiseprüfung für die preußischen Progymnasien vom 6. Januar 1892 bestanden haben.

VII. Broving Seffen-Naffan.

1. Frankfurt a. M.: †Ruoff-Sassel'sches Erziehungsinstitut von

Karl Schwarz. 2. Friedrichsdorf bei Homburg v. d. H.: †Garnier'sche Lehr- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Karl Marmier.

3. St. Goarshaufen: †Erziehungsinstitut (Inftitut Hofmann) des

Professors Dr. Gustav Müller.

4. Wiesbaden: Höhere Brivatknabenschule von Hofrat Karl Kaber (Realschule und Realprogramnafium).

VIII. Rheinbroving.

1. Gaesdond: Privatunterrichts= und Erziehungsanstalt (Collegium Augustinianum) unter Leitung des Dr. Franz Hartmann.1).

2. Godesberg: Evangelisches Pädagogium (†realistische und *pro=

ghmnasiale Abteilung) von Professor Otto Kühne. 3. Kemperhof bei Koblenz: †Katholische Knabenunterrichts= und Erziehungsanstalt, unter Leitung des Oberlehrers a. D. Anton Stukenberg.

4. Obercaffel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanftalt von

Ernst Kalkuhl.

IX. Fürstentum Walded.

1. Phrmont: Pädagogium des Natango von Trippenbach (Progymnasialabteilung und +Realschulabteilung mit kaufmännischem und Unterricht in der Buchführung).

¹⁾ Bal. Ann. 2 auf S. 164.

O. Verzeichnis der anerkannten Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Ingend.

a) Söhere Maddenichulen.

Bemerkung.

In den mit + bezeichneten Höheren Mächenschulen werden die Klassen der Oberstuse zurzeit nicht in getrennten Jahreskursen unterrichtet; die mit * verssehenen Anstalten sind genehmigt, aber noch nicht eröffnet. Die Namen der Direktoren (Direktorinnen) der öffentlichen Anstalten sind in () angegeben.

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		Provinz Oftpreußen.
1	Allenstein	Luisenschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Schmidt.)
2	Braunsberg	Brivate katholische Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar, Bolksschul- lehrerinnenseminar und dazu gehöriger Präparandinnenanstalt.
3	Insterburg	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höherem
4	Königsberg	Königin Luiseschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Frauenschule, Höherem Lehrestinnenseminar und Studienanstalt i. E. — Kurse der realgymnasialen Richtung —. (Dr. Jangen).
5	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin Arnheim.
6	"	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- fteherin Cochius.
7	"	Frivate Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin Ellendt.
8	"	Private Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin von Frankenberg.
9	"	Private Höhere Madchenschule der Schulvor- steherin Sitzigrath.
10	"	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule und Höherem Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin Krause.

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
11	Königsberg	Private Höhere Mädchenschule i. E. der Schulsvorsteherin Rauschning.
12	<i>''</i>	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin Szitnick.
13	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- fteherin Thude.
14	Lyd	Städtische Höhere Mädchenschule. (Müller.)
15	Memel	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Schulrat Halling.)
16	Osterode	Kaiserin Auguste Bictoriaschule (Städtische Höhere Mädchenschule). (Cartellieri).
17	Tilfit	Königin Luisenschule (Städtische Höhere Mädechenschule) nebst Frauenschule und Höherem Lehrerinnenseminar. (Büchler).
18		Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- fteherin Boehlmann.
		Brovinz Westpreußen.
1	Berent	Brivate Höhere Mädchenschule † und Höheres Lehrerinnenseminar (Marienstift).
2	Danzig	Viktoriaschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Höherem Lehrerinnenseminar und Studienanstalt i. E. — Kurse der realsgymnasialen Richtung —. (Dr. Tesdorpf.)
3	"	Marienschule (private katholische Höhere Mädschenschule) nehft Höherem Lehrerinnensemisnar und Bolksschullehrerinnenseminar der
4	"	Schulvorsteherin Landmann. Private Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar des Schulvorstehers Dr. Scherler.
5	<i>II</i>	Private Höhere Mädchenschule des Schul- vorstehers Dr. Weinlig.
6	Danzig=Lang= fuhr	Private Höhere Mädchenschule † des Schul- vorstehers Dr. Becherrn.
7	"	Private Höhere Mädchenschule der Schuls vorsteherin Sellmann.
8	Dirschau	Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Günther.)
9	Elbing	Raiserin Auguste Bictoriaschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nehst Höherem Lehrer- innenseminar. (Horn.)
		1

2fb. Rr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
10	Graudenz	Biktoriaschule (Städtische Höhere Mädchen- schule) nehst Höherem Lehrerinnenseminar. (Knuth.)
11 12	Konit Marienburg	Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Kuhn.) Luisenschule (Städtische Höhere Mädchenschule) † nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Schlemmer).
13	Marienwerder	Städtische Höhere Mädchenschule † nebst Höhe=
14	Oliva	rem Lehrerinnenseminar. (Dr. Schoembs.) Private Höhere Mädchenschule † der Schul-
15	Thorn	vorsteherin Stumpf. Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höherem
16	Zoppot	Lehrerinnenseminar. (Dr. Maydorn.) Private Söhere Mädchenschule † der Schul- vorsteherin Weyl.
1	Berlin	Provinz Brandenburg. Augustaschule (Königliche Höhere Mädchenschule) nebst Frauenschule, Höherem Lehrerinnen- seminar und Studienanstalt i. E. — Kurse der
2	"	gymnasialen Richtung —. (Prof. Dr. Engwer.) Elisabethschule (Königliche Höhere Mädchen- schule) nebst Frauenschule, Höheren Lehrer- innenseminar und Studienanstalt i. E. — Kurse der Oberrealschulrichtung —.
3	"	(Kannegießer.) Charlottenschule (Städt. Höhere Mädchenschule)
4	<i>"</i>	(Prof. Hofmeister). Dorotheenschule (" " " ") (Prof. Dr. Hamann).
5	"	Euisenschule (", "
6	<i>"</i>	(Brof. Dr. Ritter). Margaretenschule (,, ,, ,, ,,)
7	<i>"</i>	(Dr. Schmidt). Sophienschule (,, ,, ,, ,,)
8	"	(Brof. Dr. Grube.) Biftoriaschule (" " ") (Brof. Bättagrå)
9 10	11 17	(Brof. Röttgers). 7. Städtische Söhere Mädchenschule. (Dr. Poppe.) Brivate Höhere Mädchenschule der Schul- vorsteherin Dittrich.

Lefd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
11	Berlin	Private Höhere Mädchenschule † nebst Frauenschule der Schulvorsteherin Dörstling.
12	11	Private Höhere Mädchenschule; der Schul- vorsteherin Fleck.
13	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule; der Schul- vorsteherin Herrmann.
14	"	Brivate Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar d. Schulvorsteherin Kaul.
15	u u	Brivate Höhere Mädchenschule † nebst Frauen- schule und Höherem Lehrerinnenseminar der
16	"	Schulvorsteherin Köster. Private Höhere Mädchenschule † nebst Höherem Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin Kollmorgen.
17	"	Private Höhere Mädchenschule † der Schul- vorsteherin de Mugica.
18	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule † nebst Höherem Lehrerinnenseminar d. Schulvorsteherin Prox.
19	"	Private Höhere Mädchenschule; des Schul- vorstehers Dr. Richter.
20	"	Private Höhere Mädchenschule; der Schul- vorsteherin Stier.
21	"	Private Höhere Mädchenschule nebst Volksschul- lehrerinnenseminar (v. 1.4.10 ab) des Schul-
22	"	vorstehers Ulrich. Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen nebst drei Wissenschaftlichen Fortbildungs-
23	"	flassen. Private Söhere Mädchenschule nebst Volks- schullehrerinnenseminar des Schulvorstehers Bogeler.
24	"	Private Höhere Mädchenschule des Schulvorstehers Zemke.
25	Brandenburg	Städtische Hädchenschule nehst Höherem Lehrerinnenseminar. (Prof. Dr. Felsberg.)
26	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule; der Schul- vorsteherin Prusse.
27	Charlottenburg	Auguste Victoriaschule (Städtische Höhere Mädschenschule) nebst Studienanstalt — Kurse der realgymnasialen Richtung —. (Prof. Dr. Dammholz.)

-		
Mr.		22 LY 6 27 C Y
£fð.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
-		
28	Charlottenburg	Sophie Charlottenschule (Städtische Höhere
29	"	Mädchenschule). (von Mittelstaedt.) 3. Städtische Höhere Mädchenschule i. E.
30	"	(Prof. Dr. Lenschau.) 4. Städtische Höhere Mädchenschule i. E.
31	"	(Derselbe.) Private Höhere Mädchenschule; nebst Frauen-
32	"	schule * der Schulvorsteherin Boretius. Private Höhere Mädchenschule; der Schul-
33	59	vorsteherin Keller. Private Höhere Mädchenschule; nebst Frauen-
34	"	schule der Schulvorsteherin Kirstein. Private Höhere Mädchenschule; der Schul-
35	"	vorsteherin Klockow. Private Höhere Mädchenschule† der Schul-
36	Dahlem	vorsteherin Mittelstaedt. Offentliche Höhere Mädchenschule i. E. (Direk-
37	Deutsch=	torin Schröter). Biktoria Luisenschule (Städtische Höhere Mäd-
	Wilmersdorf	denschule) nebst Frauenschule* und Söherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Gruber.)
38	"	Cecilienschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Studienanstalt i. E. — Kurse der real-
		gymnasialen Richtung —. (Dr. Triebel).
39	. "	3. Städtische Höhere Mädchenschule i. E. (zur- zeit unbeseth)
40	Eberswalde	Städtische Höhere Mädchenschule. (Wenzel.)
41	"	Brivate Höhere Mädchenschule † der Schul-
40	~	vorsteherin Tegeler.
42	Forst	Städtische Höhere Mädchenschule. † (Nölke.)
43	Frankfurt	Städtische Höhere Mädchenschule † nebst Höhe- rem Lehrerinnenseminar. (Dr. Hoffbauer.)
44	Friedenau	Offentliche Söhere Mädchenschule i. E. (Hannemann.)
45	"	Private Höhere Mädchenschule † des Schul- vorstehers Dr. Lovenz.
46	Friedrichshagen	Private Höhere Mädchenschule; des Schulsvorstehers Franke.
47	Gr.=Lichterfelde	Öffentliche Söhere Mädchenschule nebst Söherem
48	Grunewald	Lehrerinnenseminar. (Prof. Dr. Wüllenweber.) Offentliche Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule. (Prof. Dr. Meyer).
1	1	[marce (peop. 121. mrogor).

-		
2fd. Nr.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
$\frac{49}{50}$	Guben Heiligengrabe	Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Ewert.) Höhere Mädchenschule des Stiftes zum heiligen
51	Hermanns= werder	Grabe. Öffentliche Höhere Mädchenschule (Hoffbauer- Stiftung) nebst Höherem Lehrerinnenseminar.
52	Kottbus	(Bastor Arüger.) Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höhe= rem Lehrerinnenseminar. (Mathorff.)
53	Landsberg a. W.	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höhes rem Lehrerinnenseminar. (Dr. Kästner.)
54	Lankwitz	Offentliche Söhere Mädchenschule i. E. (Noth, auftragsw.)
55 56 57	Lichtenberg Neu-Ruppin Nieder=	Städtische Söhere Mädchenschule. † (Kluth.) Städtische Söhere Mädchenschule. † (Büchs.) Offentliche Söhere Mädchenschule i. E. (Seel- mann, auftragsw.)
58 59	Schönhausen Nowawes Ober=	Öffentliche Höhere Mädchenschule i. E. (Nohl.) Offentliche Höhere Mädchenschule. (Dr. Hart=
60	Schöneweide Pankow	mann.) Offentliche Höhere Mädchenschule nebst Höhe- rem Lehrerinnenseminar. (Dr. Bruns.)
$\begin{array}{c} 61 \\ 62 \end{array}$	Perleberg Potsdam	Städtische Hädenschule.; (Dr. Pachaly.) Städtische Höhere Mädenschule nebst Höhe= rem Lehrerinnenseminar. (Dr. Werth.)
63	"	Private Höhere Mädchenschule der Schul- vorsteherin Issand.
64	Rathenow	Städtische Höhere Mädchenschule. (Direktorin Betrn).
65	Rixdorf	Städtische Höhere Mädchenschule i. E. (Dr. Siepert.)
66	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule† der Schul- vorsteherin Martha Gunkel.
67	Rummelsburg	Offentliche Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Lange.)
68	Schöneberg	Chamissoschule (Städtische Höhere Mädchen- schule) nebst Studienanstalt — Kurse der real- gymnasialen Richtung —. (Prof. Dr. Schmidt.)
69	11	2. Städtische Höhere Mäddenschule i. E. (Korodi, auftragsw.)
70	"	3. Städtische Hähren Mädchenschule i. E. (Prof. Dr. Kase.)

-		
2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
71	Schöneberg	4. Städtische Höhere Mädchenschule i. E. (Brof. Dr. Teufer.)
72	"	Private Höhere Mädchenschule; nebst Höherem Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin Schwering.
73 74	Stegliţ "	Offentliche Höhere Mädchenschule. (Dr. Strüver.) Private Höhere Mädchenschule † der Schulsvorsteherin Therese Gunkel.
75	"	Private Söhere Mädchenschule † der Schul- vorsteherin Kühne.
7 6	Tegel	Offentliche Höhere Mädchenschule i. E. (Maertens.)
77	Tempelhof	Offentliche Söhere Mädchenschule. (Direktorin Soffmann).
7 8	Weißensee	Offentliche Höhere Mädchenschule nebst Höhestem Lehrerinnenseminar. (Dr. Lange.)
79 80	Wittenberge Zehlendorf	Städtische Hädchenschule. † (Haase.) Offentliche Höhere Mädchenschule. † (Dr. Dobbertin.)
		Provinz Pommern.
1	Greifswald	Kaiserin Auguste Bictoriaschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Höherem Lehresrinnenseminar. (Dr. Kömstedt.)
2	"	Private Höhere Mädchenschule der Schuls vorsteherin Henn.
3	Köslin	Private Höhere Mädchenschule der Schul- vorsteherin Prahl.
4	Kolberg	Städtischerm Pragi. Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höhe- rem Lehrerinnenseminar. (Lindner.)
5	Stargard	Städtische Höhere Mädchenschule nehst Frauenschule und Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Bolling.)
6	Stettin	Dr. Gesenius'sche private Höhere Mädchen- schule der Schulvorsteherin Scholy.
7	"	Dr. Wegener'sche private Höhere Mädchen- schule der Schulvorsteherin Wegener.
8	Stettin= Friedenshof	Private Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar.
9	Stolp	Städtische Höhere Mädchenschule. (Spiecker.)
10	Swinemünde	Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Müller.)
1		ı

2fb. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt.
1	Bromberg	Provinz Posen. Städtische Höhere Mädchenschule nebst Frauen= schule * und Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Rademacher.)
2	Posen	Euisenstiftung (Königliche Höhere Mädchensschule) nebst Frauenschule, Höherem Lehrestinnenseminar und Studienanstalt i. E. —Kurse der realgymnasialen Richtung —. (Doblin.)
3	"	Below'jche Schule (private Höhere Mädchen= schule) der Schulvorsteherin Knothe.
4	"	Private Höhere Mädchenschule Posen=West der Schulvorsteherin Sachse.
5	"	Private Söhere Mädchenschule Posen-Wilda der Schulvorsteherin Wegener.
6	Schneidemühl	Kaiserin Auguste Bictoriaschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Frauenschule und Höherem Lehrerinnenseminar. (Ernst.)
		Provinz Schlesien.
1	Beuthen	Private Höhere Mädchenschule der armen Schulschwestern.
2	"	Private Höhere Mädchenschule† der Schul= vorsteherin Schwarzenberg.
3	Breslau	Augustaschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Frauenschule und Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Schmidt.)
4	<i>11</i>	Bittoriaschule (Städtische Söhere Mädchenschule) nebst Studienanstalt i. E. — Kurse der
5	"	realgymnafialen Richtung—. (Prof.Dr. Roehl.) Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule* und Höherem Lehrerinnenseminar
6	"	der Schulvorsteherin Aust. Private Höhere Mädchenschule † der Schul-
7	"	vorsteherin Becherer. Private Höhere Mädchenschule † der Schulvor-
8	"	steherin Soffmann — vom 1.4.10 ab Hanke. — Private Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar und Kursen zur Auß-bildung von Bolksschullehrerinnen der Schulvorsteherin Höhnen.

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
9	Breslau	Brivate Söhere Mädchenschule nebst Frauen- schule der Schulvorsteherin Hontschick.
10	"	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- vorsteherin Ilming.
11	"	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin Foachimsthal.
12	"	Private Höhere Mädchenschulet der Schulvor- fteherin Klug.
13	"	Private Söhere Mädchenschule nebst Frauen- schule der Schulvorsteherin Lange.
14	"	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule der Schulvorsteherin Pawel.
15	"	Brivate Höhere Mädchenschule † der Schulsvorsteherin Sommerfeld.
16 17	// //	Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen. Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen-
18	Brieg	schule der Schulvorsteherin von Zawadzky. Brivate Höhere Mädchenschule der Schulvor
19 20	Carlowit Glat	fteherin Müller. Private Höhere Mädchenschule † der Ursulinen. , † der Schulvor=
21	Eleiwi ţ	fteherin Bauer. Private Höhere Mädchenschule; nebst Frauensschule der Schulvorsteherin Leitzmann.
22	"	Private Höhere Mädchenschule; nebst Höherem Lehrerinnenseminar und Kursen zur Aussbildung von Bolksschullehrerinnen der Schulsvorsteherin Riepel.
23	Glogau	Städtische Höhere Mädchenschule. (Meins= hausen.)
24	Görliţ	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Winderlich.)
25	Grünberg	Private Höhere Mädchenschule; der Schulsvorsteherin Fülle.
26 27	Hirschberg Fauer	Städtische Höhere Mädchenschule.† (Fratscher.) Private Höhere Mädchenschule † der Schul- vorsteherin Jacob.
28 29	Königshütte Lauban	Städtische Söhere Mädchenschule.† (Rittner.) Städtische Höhere Mädchenschule. (Direktorin Schian.)

Sfb. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
30	Liebenthal	Private Söhere Mädchenschule nebst Frauen-
31	Liegniţ	städtische Arfulinen. Städtische Höhere Mädchenschule nebst Studiensanstalt i. E. — Kurse der realgymnafialen Richtung —. (Dr. Leonhardt.)
32	#	Private Höhere Mädchenschule nehst Frauen- schule der Schulvorsteherin Koschmieder.
33	Neiße	Private Höhere Mädchenschule † der Schulsvorsteherin Zäckel.
34	"	St. Hedwigschule (private Höhere Mädchen- schule) † der Schulvorsteherin Wolter.
35	Ölß	Kronprinz Wilhelmschule (private Höhere Mädchenschule)† der Schulvorsteherin Riecke.
36	Oppeln	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule* der armen Schulschwestern.
37	Katibor	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule, Höherem Lehrerinnenseminar und Kursen zur Ausbildung von Volksschul- lehrerinnen (Schulvorsteherin Prusse).
38	n	Private Höhere Mädchenschule; der Schulvor- steherin Urbainczyk.
39 40	Schweidnit	Private Höhere Mädchenschulet der Ursulinen. Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen.
41	Striegau	Private Höhere Mädchenschulet des Schulvorsftehers Dr. Bergemann.
42	Warmbrunn	Private Höhere Mädchenschulet der Schulvorsteherin Werkenthin.
43	Zabrze	Städtische Höhere Mädchenschule.† (Dr. Lotsch.)
		Provinz Sachsen.
1 2	Burg Drohßig	Städtische Söhere Mädchenschule.† Erziehungs- und Bildungsanstalten (Königliche Höhere Mädchenschule nebst Frauenschule* und
$\frac{3}{4}$	Erfurt Gnadau	Höherem Lehrerinnenseminar). (Bolckheim.) Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen. Private Höhere Mädchenschule der Brüder- Unität nebst Höherem Lehrerinnenseminar.

Anmerkung: 1) Die Lehrerinnenbildungsanstalt ist als Höheres Lehrerinnensseminar noch nicht anerkannt.

2fb. Mr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
$\frac{}{5}$	Halle	Private Höhere Mädchenschulet der Schulvor-
6	Heiligenstadt	fteherin Sendlig. Private Höhere Mädchenschule der Schwestern der christlichen Barmherzigkeit.
7	Magdeburg	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin Pistor.
8	"	Private Höhere Mädchenschulet der Schwestern der christlichen Liebe.
9 10 11		Städtische Höhere Mädchenschule. (Schulze.) Städtische Höhere Mädchenschule. (Ziesenit.) Fürstin Annaschule (Städtische Höhere Mädchen- schule.) (Prof. Edermann.)
		Provinz Schleswig=Holftein.
1	Altona	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Wagner.)
2	"	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule und Höherem Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin Sieg.
$\begin{matrix} 3 \\ 4 \end{matrix}$	Elmshorn Flensburg	Städtische Höhere Mädchenschule. (Hennig.) Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höherem
5	Groß-Flottbek	Lehrerinnenseminar. (Mertner.) Kuratoriumsschule (private Höhere Mädchen-
6 7	Fiehoe Riel	schule). Städtische Höhere Mädchenschule. (Kramp.) Städtische Höhere Mädchenschule I nebst
8	"	Söherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Hubert.) Städtische Söhere Mädchenschule II. (Prof. Dr. Kalepky.)
9	"	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule der Schulvorsteherin Kraus.
10	Neumünster	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule und Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. von Kozlowski.)
11 12	Rendsburg Schleswig	Städtische Höhrer Mädchenschule. (Dr. Hoeppe.) Städtische Höhere Mädchenschule nehft Frauen- schule, Höherem Lehrerinnenseminar und Volks- schullehrerinnenseminar. (Dr. Walfemann.)

. 38r.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
.ef5.		
		Provinz Hannover.
1	Celle	Kaiserin Auguste Bictoriaschule (Städtische Höhere Mädchenschule). (zurzeit unbesetzt.)
2	Duderstadt	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule und drei Wissenschaftlichen Fortbil- dungsklassen der Ursulinen.
3	Emden	Städtische Häddenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Schulrat Zwigers.)
4	Geestemünde	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Söherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Stephan.)
5	Göttingen	Städtische Höhere Mädchenschule. (Heinrich.)
6	Goslar	Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Mosel.)
7	Hameln	Bictoria Luiseschule (Städtische Söhere Mädchensthule) nebst Söherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Leng.)
8	Hannover	Städtische Höhere Mädchenschule I nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Schulrat Dr. Wespy.)
9	11	Städtische Höhere Mädchenschule II. (Dr. Lohmann.)
10	"	Sophienschule (Städtische Höhere Mädchensichule III) nebst Studienanstalt i. E. — Kurse der realgymnasialen Richtung —. (Dr. Schmidt.)
11	<i>!</i> /	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin Granier.
12	"	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin von Hindersin.
13	"	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherinnen Geschwister Sudhaus.
14	Harburg	Städtische Söhere Mädchenschule. (Dr. Friedrich.)
15	Haselünne	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule der Ursulinen.
16	Hildesheim	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule. (Freymark.)
17	Ħ	Elisabethschule (private Höhere Mädchenschule) nebst Höherem Lehrerinnenseminar der Schuls vorsteherin Haakh.
18	n	Marienschule (private Höhere Mädchenschule) der Schulvorsteherin Sermes.
	4040	10

2fd. Rr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
19	Leer	Städtische Höhere Mädchenschule+ nebst
20	Lehe	Höherem Lehrerinnenseminar. (Seedorf.) Kaiserin Auguste Bictoriaschule (Städtische Höhere Mädchenschule). (Eskuchen.)
21	Linden	Städtische Höhere Mädchenschule i. E. (Könn- berg, auftragsw.)
22	Lüneburg	Städtische Hädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Zechlin.)
23	Osnabrück	Städtische Höhere Mädchenschule nehst Höherem Lehrerinnenseminar. (Schulrat Dr. Heuer- mann.)
24	"	Brivate Höhere Mädchenschule nebst drei Wissen- schaftlichen Fortbildungsklassen der Ursulinen.
25 26 27 28	Beine Stade Ülzen Wilhelmshaven	Städtische Höhere Mädchenschule. (Küßner.) Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Frrgang.) Städtische Höhere Mädchenschule. (Schwenzer.) Private Höhere Mädchenschule.
		Provinz Westfalen.
1	Ahlen	Brivate Höhere Mädchenschule i. E. der Schwestern unserer lieben Frau.
2	Arnsberg	Brivate Höhere Mädchenschule der armen Schul- schwestern+.
3	Bielefeld	Kaiserin Auguste Bictoriaschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Frauenschule,* Höherem Lehrerinnenseminar und Studiensanstalt i. E. — Kurse der realgymnasialen Richtung —. (Schulrat Dr. Gerth.)
4	"	Cecilienschule (ftiftische Höhere Mädchenschule) nebst Frauenschule, Söherem Lehrerinnensseminar und Studienanstalt i. E. — Kurse
5	Вофиш	der realgymnafialen Richtung —. Städtische Höhere Mädchenschule nehsthöherem Lehrerinnenseminar, Kursen zur Ausbildung von Bolksschullehrerinnen und der dazu geshörigen Präparandinnenanstalt. (Schierens
6		berg.) Brivate Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar, Kursen zur Ausbildung von Bolksschullehrerinnen und der dazu gehörigen Präparandinnenanstalt.

ᆄ		
Nr.		03
ė	Ort	Bezeichnung der Anstalt
£fs.		
-	1 2 5	OBJECT CHEMICAL CONTRACT Son Marketine
7	Dorsten	Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen
		nebst Frauenschule * und drei Wiffenschaft-
		li Lan Ganthilanna Effassan
_	1	lichen Fortbildungsklassen.
8	Dortmund	Private Höhere Mädchenschule der Schwestern
		der christlichen Liebe nebst Frauenschule*
		See aprilitation of the first o
		und drei Wissenschaftlichen Fortbildungs-
		flaffen.
9	Geljenkirchen	Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Werth.)
		Stabiliale Divisite manuferialite. (Di. 20etty.)
10	Hagen	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höherem
	G 6	Lehrerinnenseminar, Kursen zur Ausbildung
		was Parter hullahraninnan and San Sant ag
		von Volksschullehrerinnen und der dazu ge-
		hörigen Präparandinnenanstalt. (Dr. Möhle.)
11	Hamm	Städtische Höhere Mädchenschule. (Gall.)
		Stubility & "Gue Musayer and Calabant"
12		Städtische Höhere Mädchenschule. (Siebert.)
13	Lüdenscheid	Städtische Höhere Mädchenschule i. E.
		(Hübotter.)
4.4	0"5"	m 'S to the man of the contract of the contrac
14	Lüdinghausen	Private Höhere Mädchenschule der Franzis-
		kanerinnen nebst Frauenschule* und drei
		Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen.
ٔ ب د	~ ~~	25theniantrialen Vortonoungstraffen.
15	St. Maurit	Private Höhere Mädchenschule der Schwestern
	-	von der göttlichen Vorsehung nebst drei
		Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen.
	000 1	zoilleulahilitialen Korrononnaariallen.
16	Minden	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Frauen=
		schule und Höherem Lehrerinnenseminar.
		(Shullet D Shillen)
		(Schulrat Dr. Schlüter.)
17	Münster	Private Höhere Mädchenschule nebst Höherem
	•	Lehrerinnenseminar und Studienanstalt i. E.
ĺ	İ	
	l	— Kurse der realgymnasialen Richtung —
-		der Schulvorsteherin Güldenpfennig.
18		Private Söhere Mädchenschule nebst Söherem
10	<i>''</i>	Prionie Dodere minonenlanne nealt Doderem
		Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin
		Trainer.
19	Was anhann	
19	Paderborn	Private Höhere Mädchenschule der Congregatio
1		Beatae Mariae Virginis nebst Frauen-
		schule* und drei Wissenschaftlichen Fort-
	į	hilban office
		bildungsklassen.
20	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule nebst Höherem
	"	Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin
ļ		
		Pelizäus.
21	Siegen	Städtische Höhere Mädchenschule i. E. (Breuer.)
$\overline{22}$	Soest	Städtische Höhere Mädchenschule. (Müller.)
22	Opelt	Subtique Sohere minomentalnie. (minner.)
•	•	1.0%

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
23	Werl	Brivate Höhere Mädchenschule der Ursulinen nebst drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen.
24	Witten	Städtische Hädchenschule. (Kumpf.)
1	Caffel	Provinz Hessenschule nehst Höherem Städtische Höhere Mädchenschule nehst Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Krummacher.)
2	ll ll	Brivate Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin von Käftner.
3	"	Brivate Höhere Mädchenschule der Schwestern der christlichen Barmberzigkeit.
$\begin{matrix} 4 \\ 5 \end{matrix}$	Eschwege Frankfurt	Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Schmitz.) Elisabethenschule (Städtische Höhere Mädchenschule). (Dr. Ehrichs.)
6	"	Humboldtschule (Städtische Höhere Mädchen- schule). (Dr. Horn.)
7	"	Schillerschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Studienanstalt i. E. — Kurse der
8	11	realghmnafialen Kichtung —. (Dr. Bojunga.) Biktoriaschule (Städtische Höhere Mädchen- schule). (Dr. Keinhold.)
9	, ,,	Hightes. (Dr. Reingbio.) Höhere Mädchenschule der ifraelitischen Ge- meinde.
10	n .	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- fteherin Heinemann.
11	ff.	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin Jost.
12	"	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin Schmidt.
13		Brivate Söhere Mädchenschule der Urfulinen nebft drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen.
14	Marburg	Städtische Höhere Mädchenschule.
15	Wiesbaden	(Dr. Seehaußen.) Städtische Höhere Mädchenschule I nebst Frauen- schule, Höherem Lehrerinnenseminar und Studienanstalt i. E. — Kurse der real-
16	"	gymnasialen Richtung —. (Dr. Hofmann.) Städtische Höhere Mädchenschule II i. E. (Prof. Anacer.)
17	"	Private Höhere Mädchenschule der Schulvorsteherin Spies.

2fs. Mr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
		20 5
		Rheinprovinz.
1	Nachen	(St. Leonhard) Städtische Höhere Mädchen=
	,	schule.) (Direktorin Heckenbach.)
2		schule.) (Direktorin Heckenbach.) Private Höhere Mädchenschule nebst Studien-
-	"	anstalt i. E. der Ursulinen — Kurse der
		realgymnasialen Richtung.
3		Viktoriaschule (private Höhere Mädchenschule)
υ	<i>"</i>	nahlt Transmithela und Etersiananitalt i
		nebst Frauenschule und Studienanstalt i. E.
	OYOUN	— Kurse der realgymnasialen Richtung —.
4	Aspel	Private Höhere Mädchenschule der Schwestern
		vom heiligen Kreuz nebst drei Wissenschaft-
_	00	lichen Fortbildungsklaffen.
5	Barmen	Städtische Höhere Mädchenschule Oberbarmen
		nebst Frauenschule. (Schulrat Armbrust.)
6	Bonn	Brivate Höhere Mädchenschule nebst Frauen-
		schule des Schulvorstehers, Professors
		Dr. Brunswick.
7	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen-
		schule der Schulvorsteherin Christine
		Órammer.
8	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen-
	,,	schule und Höherem Lehrerinnenseminar der
		Schulvorsteherin Heyermann.
9	. ,,	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen-
	"	schule und Höherem Lehrerinnenseminar der
		Schulvorsteherin Klostermann.
10	Boppard	Private Höhere Mädchenschulet der Ursulinen.
$\tilde{1}\tilde{1}$	Borbeck	Städtische Höhere Mädchenschule.† (Direktorin
		van Loosen.)
12	Brühl	Private Höhere Mädchenschule i. E. der Ursulinen.
13	Calvarienberg	Brivate Höhere Mädchenschule nebst Frauen-
10	Outs at teasons and	schule der Ursulinen.
14	Cöln	Raiserin Augustaschule (Städtische Höhere Mäd-
	00111	chenschule) nebst Höherem Lehrerinnenseminar
-		und Studienanstalt i. E. — Kurse der real-
		ghmnasialen Richtung —. (Schulrat Prof.
Ì		Dr. Hohmann.)
15		
40	<i>"</i>	Königin Luifeschule (Städtische Höhere Mädchen-
		schule) nebst Frauenschule und Höherem
		Lehrerinnenseminar. (Schulrat Dr. Blum-
ı	I	berger.)

. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
] <u>e</u> fb.		to to the total to the total t
16	Cöln	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule der Schulvorsteherin Maria Drammer.
17	"	Hahre ver Schulderstellerin Mertit Australier. Her Geschein Geschein Gescheinen Geschein
18	"	Private Höhere Mädchenschule † der Schulvor- fteherin Merlo.
19	"	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- steherin Surmann.
20	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule; der Schulvor- steherin Teschner.
21		Prince Gaham Mashanlahala San Halalinan
$\frac{21}{22}$	Cöln=Chrenfeld	Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen. Private Höhere Mädchenschule der Schwestern vom armen Kinde Fesu.
23	Constalls	
23	Crefeld	Städtische Höhere Mädchenschule nehst Frauen- schule und Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Wehrmann.)
24	"	Marienschule (Private Höhere Mädchenschule) der Ursulinen.
25	Düren	Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Schür- mann.)
26		Private Höhere Mädchenschule.
$\tilde{27}$	Düffeldorf	Luisenschule (Städtische Höhere Mädchenschule)
۱ ک	2001 Court	nehst Studienanstalt i. E. — Kurse der realgymnasialen Richtung —. (Howe.)
28	11	Marienschule (private Höhere Mädchenschule) nehst Frauenschule.
29	<i>II</i>	Private Höhere Mädchenschule; der Schulvor- fteherin Kauffmann.
30	<i>!!</i>	Private Höhere Mädchenschule † der Schul- vorsteherin Müller.
31	#	Private Höhere Mädchenschule nebst Frauen- schule der Schulvorsteherin Schmidt.
32	<i>''</i>	Private Höhere Mädchenschule der Schwestern
33	<i>"</i>	vom armen Kinde Jesu. Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen
34	"	am Fürstenwall. Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen in der Ritterstraße.
35	Duisburg	Städtische Hitelituge. Städtische Höhere Mädchenschule nebst Frauenschule und Studienanstalt i. E. — Kurse der realghmnasialen Kichtung —. (Dr. Desten.)
1	ì	

Mr.	Cut	99 gazi ikuwa San Ofustakt
3€	Ort	Bezeichnung der Anstalt
36	Duisburg	Private Söhere Mädchenschule der Schwestern
37	Duisb.=Ruhrort	unserer lieben Frau. Städtische Höhere Mädchenschule. (Direktorin
38	Elberfeld	von Züchen.) Städtische Höhere Mädchenschule in der Ost-
39	"	stadt. (Dr. Töwe.) Städtische Höhere Mädchenschule in der West- stadt. (Dr. Büttner.)
40	11	Private Höhere Mädchenschule der armen Schulschwestern.
41	Eschweiler	Private Höhere Mädchenschule i. E. der Franzis- kanerinnen.
42	Essen	Luisenschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nehst Frauenschule, Höherem Lehrerinnen-
		seminar und Studienanstalt i. E. — Kurse der realgymnasialen Richtung —. (Fitschen.)
43	"	Viktoriaschule (Städtische Höhere Mädchen- schule i. E.)
44	"	Brivate Höhere Mädchenschule der Congregatio Beatae Mariae Virginis nehft drei Wissen-
45	"	schaftlichen Fortbildungsklassen. Private Höhere Mädchenschulet der Schulvor- steherin Wächtler.
$\begin{array}{c} 46 \\ 47 \end{array}$	Geilenkirchen Godesberg	Private Höhere Mädchenschule † der Ursulinen. Private Höhere Mädchenschule der Schwestern
48	Hamborn	vom armen Kinde Jesu. Städtischen Söhere Mädchenschule †. (Dr. Fordan,
49	,,	auftragsw.) Private Söhere Mädchenschule; der Schwestern unserer lieben Frau.
50 51	Herfel	Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen.
	Hilden	Brivate Höhere Mädchenschule der evangelischen Diakonissen.
52	Fülich	Private Höhere Mädchenschule † der Franzis- fanerinnen.
53	Ralt	Private Höhere Mädchenschule der Schwestern vom armen Kinde Fesu.
54	Kempen	Private Höhere Mädchenschulet der Schwestern unserer lieben Frau.
55	Koblenz	Sildaschule (Höhere Mädchenschule) nebst Höherem Lehrerinnenseminar. (Dr. Heffel.)

	l .	
Æ.		
	Ort	Bezeichnung der Anstalt
Sfb.		0 , 3
56	Roblenz	Brivate Höhere Mädchenschule der Urfulinen.
50	Studienz f	Stratifie Green Masteriante del infumen.
57	Areuznach	Städtische Höhere Mädchenschule. (Direktorin
		Hilger.)
58	Mülhausen	Private Höhere Mädchenschule der Schwestern
	'	unserer lieben Frau nebst Frauenschule
		und drei Wissenschaftlichen Fortbildungs-
		flosson
~0	om are a corre	flossen.
59	Mülheim-Rhein	Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Erck-
		mann.)
6 0	,,	Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen.
61	Mülheim=Ruhr	Städtische Höhere Mädchenschule. (Meyer.)
$6\overline{2}$	München=Glad=	Städtische Höhere Mädchenschule nehst Frauen-
04		Sahaya and Sahayam Oahyaniananfaminan
	bach	schule und Höherem Lehrerinnenseminar.
		(Dr. Stolze.)
6 3	"	Marienschule (private Höhere Mädchenschule)
	"	der Franziskanerinnen.
64	Neuß	Brivate Höhere Mädchenschule der Schweftern
O1	~ tenp	vom armen Kinde Jesu.
65	Reuwied	
60	nemoteo	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Höherem
	22	Lehrerinnenseminar. (Dr. Wasserzieher.)
66	Nonnenwerth	Private Höhere Mädchenschule der Franzis-
	ŕ	kanerinnen.
67	Oberhausen	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Frauen-
•	101911111011	schule und Höherem Lehrerinnenseminar.
	į	
ea	Out. S.	(Brof. Franck.)
68	Opladen	Marienschule (private Höhere Mädchenschule);
		der Genossenschaft der armen Dienstmägde
		Jesu Christi.
69	Remscheid	Städtische Höhere Mädchenschule.
70	Rhendt	Städtische Söhere Mädchenschule. † (Manstopf.)
71	Saarbrücken	Auguste Victoriaschule (Städtische Höhere Mäd-
	Suutotuuen	dentitute) as lit & "he was Os having so yete with
l		denschule) nebst Söherem Lehrerinnenseminar.
~ ^		(Zarth.)
72	<i>"</i>	Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen
		nebst drei Wissenschaftlichen Fortbildungs-
		flassen.
73	Solingen	Städtische Höhere Mädchenschule. (Paschen.)
74	Steele	Existisha Eshana Mas Landania i C (2:10)
14	CIERTE	Städtische Sohere Mädchenschule i. G. (Diret-
	~	torin Brüel.)
75	Süchteln	Private Höhere Mädchenschule i. E. der Fran-
- 1	-	ziskanerinnen.
j	i	·

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
76	Trier	Königliche Höhere Mädchenschule nebst Frauensschule, Höherem Lehrerinnenseminar und Studienanstalt i. E. — Kurse der realsammensiglen Kichtung — Or Rak)
77	<i>''</i>	gymnafialen Richtung —. (Dr. Boß.) Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- fteherin Caspari.
78 79 80	Wejel Weylar	Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen. Städtische Höhere Mädchenschule. (Dr. Wuttge.) Städtische Höhere Mädchenschule. (Lier.)

b) Lyzeen.

		Proving Oftpreußen.
1	Allenstein	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Luisenschule.
2	Braunsberg	Hähres Lehrerinnenseminar an der privaten fatholischen Höheren Mädchenschule.
3	Insterburg	Hatzorigen Höheren Madchenschafter. Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
4	Königsberg	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Königin Luiseschule.
5	n	Historianen vernigen Luferante. Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Ellendt.
6	"	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin von Frankenberg.
7	"	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Krause.
8	Memel	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Hädchenschule.
9	Tilfit	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Königin Luisenschule.
		Proving Bestpreußen.
$\begin{vmatrix} 1 \\ 2 \end{vmatrix}$	Berent Danzig	Höheres Lehrerinnenseminar des Marienstifts. Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Biktoriaschule.

2fd. Nr.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
3	Danzig	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Marienschule.
4	"	Hartenfante. Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule des Schulvorstehers Dr. Scherler.
5	Elbing	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Kaiserin Auguste Bictoriaschule.
6	Graudenz	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Biktoriaschule.
7	Marienburg	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Luisenschule.
8	Marienwerder	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
9	Thorn	Hoberen Madchenschule. Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
		Provinz Brandenburg.
1	Berlin	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Königlichen Augustaschule.
2	<i>II</i> .	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Königlichen Elisabethschule.
3	"	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen- schule der Schulvorsteherin Dörstling.
4	"	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Kaul.
5	<i>II</i>	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Köster.
6	Ħ	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Kollmorgen.
7	п	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Prox.
8	17	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
9	Brandenburg	Hillinen. Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.

3fb. Nr.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
10	Charlottenburg	Frauenschule* an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Boretius.
11	"	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen- schule der Schulvorsteherin Kirstein.
12	"	Private Frauenschule der Schulvorsteherin Sprengel.
13	Deutsch= Wilmersdorf	Frauenschule* und Söheres Lehrerinnens seminar an der Städtischen Viktoria Luisens schule.
14	Frankfurt	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
15	Groß=Lichter= felde	Höheres Lehrerinnenseminar an der öffentlichen Höheren Mädchenschule.
16	Grunewald	Frauenschule an der öffentlichen Höheren Mädchenschule.
17	Hermanns= werder	Höheres Lehrerinnenseminar an der öffentlichen Höheren Mädchenschule (Hoffbauer-Stiftung).
18	Kottbus	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
19	Landsberg	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Hädchenschule.
20	Pankow	Söheres Lehrerinnenseminar an der öffentlichen Söheren Mädchenschule.
21	Potsdam	Söheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
22	Rummelsburg	Söheres Lehrerinnenseminar an der öffent= lichen Höheren Mädchenschule.
23	Schöneberg	Söheres Lehrerinnenseminar an der privaten Söheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Schwering.
24	Weißensee	Höheres Lehrerinnenseminar an der öffentlichen Hädchenschule.
1	Greifswald	Proving Pommern. Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen
	•	Kaiserin Auguste Victoriaschule.
2	Rolberg	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Rädchenschule.
3	Stargard	Frauenschule * und Höhres Lehrerinnens seminar an der Städtischen Höheren Mädchensichule.

8fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
4	Stettin= Friedenshof	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule.
	A. I.	Proving Posen.
1	Bromberg	Frauenschule * und Höheres Lehrerinnensseminar an der Städtischen Höheren Mädchensichule.
2	Posen	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar
3	Schneidemühl	an der Königlichen Luisenstiftung. Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Kaiserin Auguste Victoria- schule.
		Provinz Schlesien.
1	Breslau	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar
2	"	an der Städtischen Augustaschule. Frauenschule* und Höheres Lehrerinnen- seminar an der privaten Höheren Mädchen- schule der Schulvorsteherin Aust.
3	<i>"</i>	Privates Höheres Lehrerinnenseminar der
4	"	Schulvorsteherin Hanke. Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin
5	"	Höhnen. Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen-
6	<i>11</i>	schule der Schulvorsteherin Hontschick. Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen-
7	11	schule der Schulvorsteherin Lange. Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen-
8	ıı	schule der Schulvorsteherin Kawel. Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen-
9	Gleiwiţ	schule der Schulvorsteherin von Zamadzky. Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen-
10	//	schule der Schulvorsteherin Leitmann. Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Riepel.
11	Görliţ	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen
12	Liebenthal	Höheren Mädchenschule. Frauenschule* an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.

Name and		
260. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anftalt
13	Liegnitz	Privates Höheres Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin Jähner.
14	"	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen- schule der Schulvorsteherin Koschnieder.
15	Oppeln	Frauenschule * an der privaten Höheren Mädchenschule der armen Schulschwestern.
16	Ratibor	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Prusse.
		Provinz Sachfen.
	Drohßig	Frauenschule und Höheres Lehrerinnen- seminar (Königliche Erziehungs- und Bil- dungsanstalten).
		Provinz Schleswig=Holftein.
1	Altona	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
2	"	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Sieg.
3	Flensburg	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
4	Riel	Haber Stadtischen Sicheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Hädchenschule I.
5	<i>''</i>	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen- schule der Schulvorsteherin Kraus.
6	Neumünster	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
7	Schlesmig	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
	5. (Proving Hannover.
8	Duderstadt	Frauenschule und drei Wissenschaftliche Fortsbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
9	Emden	Hubchenschuse ver trestituen. Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
10	Geestemünde	Haber Maddenschute. Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschute.

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
4	Hameln	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischer Biktoria-Luiseschule.
5	Hannover	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule I.
6	Haselünne	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen- schule der Ursulinen.
7	Hildesheim	Frauenschule an der Städtischen Höheren Mädschenschule.
8	"	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Elisabethschule.
9	Leer	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
10	Lüneburg	Haber Madchenschule.
11	Osnabrück	Habdytiftynte. Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
12	"	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
1	Bielefeld	Provinz Weft falen. Frauenschule * und Höheres Lehrerinnen- seminar an der Städtischen Kaiserin Auguste- Bictoriaschule.
2	"	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der stiftischen Cecilienschule.
3	Bochum	Hill ver stiftschie Geetlienschie. Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
4	<i>!</i> /	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule.
5	Dorsten	Frauenschule * und drei Wissenschaftliche Fort- bildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
6	Dortmund	Frauenschule * und drei Wissenschaftliche Forts bildungsklassen an der privaten Höheren Mäds chenschule der Schwestern der christlichen Liebe.
7	Hagen	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschuse.
8	Lüdinghausen	Frauenschule* und drei Wissenschaftliche Fort- bildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Franziskanerinnen.

266. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
9	St. Maurit	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Schwestern von der göttlichen Vorsehung.
10	Minden	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
11	Münster	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Güldenpfennig.
12	<i>"</i>	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Trainer.
13	Paderborn	Frauenschule* und drei Wissenschaftliche Fortsbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Congregatio Beatae Mariae Virginis.
14	"	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Belizäus.
15	Werl .	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
		Broving Hessen=Rassau.
1	Caffel	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Hädchenschule.
2	Fran t furt	Städtisches Höheres Lehrerinnenseminar. (Keller.)
3	"	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
4	Wiesbaden	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule I.
		Rheinprovinz.
1	Nachen	Städtisches Höheres Lehrerinnenseminar. (Dr. Kelleter.)
2 3	Uspel	Frauenschule an der privaten Viktoriaschule. Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Schwestern vom heiligen Kreuz.

Rr.		
	Ort	Bezeichnung der Anstalt
€		, ,
4	Barmen	Frauenschule an der Städtischen Höheren
_		Mädchenschule Oberbarmen.
5	Bonn	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen-
o	Soun	Schula Sas Cahulnaystahans Brafassans Da
		schule des Schulvorstehers, Professors Dr.
a		Brunswick.
6	"	Frauenschule an der privaten Söheren Mädchen=
_		schule der Schulvorsteherin Christine Drammer.
7	"	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar
		an der privaten Höheren Mädchenschule der
		Schulvorsteherin Heyermann.
8	"	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar
	"	an der privaten Höheren Madchenschule der
		Schulvorsteherin Klostermann.
9	Calvarienberg	Frauenschule an der privaten Höheren Mäd-
U	Carbartenberg	chenschule der Ursulinen.
10	Cöln	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen
10	Com	Quitarin Musufistanila
11		Raiferin Augustaschule.
11	"	Frauenschule und Söheres Lehrerinnenseminar
10		an der Städtischen Königin Luiseschule.
12	"	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen=
40	C	schule der Schulvorsteherin Maria Drammer.
13	Crefeld	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar
		an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
14	Düffeldorf	Städtisches Höheres Lehrerinnenseminar.
		(Dr. Ernfing.)
15	"	Frauenschule an der privaten Marienschule.
16	"	Frauenschule an der privaten Höheren Mäd=
	"	chenschule der Schulvorsteherin Schmidt.
17	Duisburg	Frauenschule an der Städtischen Söheren
	3	Mädchenschule.
18	Elberfeld	Städtische Frauenschule und Höheres Lehre-
-0	0.000	rinnenseminar (Dr Schirlik auftragam)
19	Essen	rinnenseminar. (Dr. Schirlit, auftragsw.) Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar
10	ellen	an der Städtischen Luisenschule.
20		
4U	"	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an
		der privaten Söheren Mädchenschule der
04	6	Congregatio Beatae Mariae Virginis.
21	Kaiserswerth	Privates Söheres Lehrerinnenseminar der
22	6	evangelischen Diakonissen.
22	Roblenz	Höheres Lehrerinnenseminar an der Hilda=
		fchule.
ļ	i	•

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt	
23	Roblenz	Privates Höheres Lehrerinnenseminar des Seminardirektors Dr. Wacker.	
24	Mülhaufen	Frauenschule und drei Wissenschaftliche Fort- bildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Schwestern unserer lieben Frau.	
25	München=Glad= bach	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.	
26	Neuwied '	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.	
27	Oberhausen	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Höheren Mädchenschule.	
28	Saarbrücken	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Auguste Bictoriaschule.	
29	"	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschulen der Ursulinen.	
30	Trier	Frauenschule und Höheres Lehrerinnenseminar an der Königlichen Höheren Mädchenschule.	
c) Studienanstalten.			
		Provinz Brandenburg.	
1	Berlin	Städtische Studienanstalt — Kurse der realgymnasialen Richtung —. (Prof. Dr. Funk.)	
2	Charlottenburg	Studienanstalt an der Städtischen Auguste Bictoriaschule — Kurse der realgymnasialen Richtung —.	
3	Schöneberg	Studienanstalt an der Städtischen Chamisso- schule — Kurse der realgymnasialen Rich- tung —.	

P. Die Königlichen Lehrerseminare.

I. Proving Oftpreußen.

Regierungsbezirk Königsberg.

Direktoren:

1. Braunsberg, kath.,	Heisig. Müller.
2. Preuß. Eylau, evang., 3. Memel, dsgl.,	Weutter. Berg.
4. Waldau, dågl.,	Turowski.

Regierungsbezirk Gumbinnen.
5. Angerburg, evang.,
6. Paralene bagl 21172eit unbe

6.	Karalene, dsgl.,	zurzeit	unbesetzt.
7.	Ragnit dsgl.,	zurzeit	unbesetzt.

Regierungsbezirk Allenstein.

8. Hohenstein, evang.,
9. Lyd, dsgl.,
10. Ortelsburg, dsgl.,
11. Osterode, dsgl.,
12. Osterode, dsgl.,
13. Osterode, dsgl.,

II. Proving Weftprengen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Berent, kathol.,	Dr. Frölich.
2. Danzig-Langfuhr, dsgl.,	= Rudenic.
3. Elbing, evang.,	Gaede.
4. Marienburg, dsgl.	Dr. Müller.
5. Neustadt, dägl.,	= Bidder.

Regierungsbezirk Marienwerder.

6.	Dt. Krone, kathol.,	zurzeit unbesetzt.
	Grandenz, digl.,	Dr. Ruske.
8.	Löbau, evang.,	Mazner.
9.	Preuß. Friedland, dsgl.,	Szerlinski.
	Thorn, digi.,	John.
	Thorn, fath.,	Wacker.
12.	Tuchel, dagl.,	Dr. Teit.

III. Provinz Brandenburg.

Stadt Berlin.

1. Berlin, evang. (für Stadtschullehrer), Borbrodt.

Regierungsbezirk	Potsdam.
	@ YYY Y

2. Havelberg, evang., 3. Hüterbog, døgl.,

4. Copenick, degl.,

5. Khriţ, dsgl.,

6. Reuruppin, dsgl., 7. Oranienburg, digl.,

8. Prenzlau, dsgl.,

Kohlbach. Gramm.

Dr. Renisch, Schulrat.

Rathke.

Dr. Schmidt.

Brebeck.

Lic. Rabisch.

Regierungsbezirk Frankfurt.

9. Altdöbern, evang.,

10. Droffen, dsgl.,

11. Friedeberg, N. M., dsgl.,

12. Königsberg, R. M., dsgl.,

13. Kottbus, dsgl.,

14. Neuzelle, evang., und Baifenhaus,

15. Züllichau, evang.,

Rothe.

Weinrowsky, Gym. Oberl., auftragsw.

Prall, Kreisschulinsp., døgl.

Heidrich, Schulrat.

Eggert.

Mosenthin. Däderich, Sem.

Oberl., auftragsw.

IV. Proving Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Anklam, evang.,

2. Kammin, degl.,

3. Pölitz, degl.,

4. Phrit, degl.,

Engler.

Madecte. Aumüller.

Müller.

Regierungsbezirk Köslin.

5. Bütow, evang.,

7. Köslin, dsgl.,

6. Dramburg, digl.,

Schmidt. Dr. Triloff.

Hübener.

Regierungsbezirk Stralsund.

8. Franzburg, evang.,

Schütze.

V. Proving Pofen.

Regierungsbezirk Pofen.

1. Fraustadt, kathol.,

2. Koschmin, evang.,

3. Krotoschin, dsgl.,

4. Liffa, dsgl.,

Rzesnitek, Schulrat.

Rothenberg.

Steffen, Sem. Oberl., auftragsw

Rode.

5. Paradies, kathol.,

6. Rawitsch, parität., 7. Rogasen, kathol.,

8. Schwerin a. W., evang.,

9. Wollstein, kathol.,

Rolbe. Thiel.

Pelz, Schulrat.

Braune.

Dr. Gallwit, Sem. Oberl., auftragsw.

Regierungsbezirk Bromberg.

10. Bromberg, evang.,

11. Bromberg, kathol.,

12. Exin, dsgl.,

13. Schneidemühl, døgl.,

14. Wongrowit, evang.,

Jentsch, Sem. Oberl.

auftragsw. Spannenfrebs.

Ewers, Areisschul= insp., auftragsw.

Dr. Röfters.

Wende.

VI. Broving Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, kathol.,

2. Brieg, evang.,

3. Frankenstein, fathol.

4. Habelschwerdt, kathol. 5. Münsterberg, evang.,

6. Dels, dsgl.,

7. Schweidnit, dsgl., 8. Steinau a. D., dsgl., und Waisenhaus,

Schütze. Esser. Rellner.

Dr. Wagner.

Günther.

Schulze.

Rosinski.

Delze.

Regierungsbezirk Liegnit.

9. Bunglau, evang., mit Waisenhaus und Mittelschule,

10. Liebenthal, kathol., und Baifenhaus,

11. Liegnitz, evang.,

12. Reichenbach D. L., dogl.,

13. Sagan, d§gl.,

Lic. Fischer.

Blana, Schulrat.

Fischer. Dalisda.

Dr. Schliebit, Prof.

Regierungsbezirk Oppeln.

14. Ober=Glogau, kathol.,

Dr. Schermuly, Schulrat.

15. Kreuzburg, evang.,

Hübler. Malende,

16. Leobschütz, kathol.,

Schulrat.

17. Myslowit, kathol.,

18. Peiskretscham, dagl.,

19. Pilchowitz, dsgl., 20. Prostau, dsgl., 21. Katibor, dsgl.,

22. Rosenberg, degl.,

23. Tarnowitz, døgl.,

24. Ziegenhals, dsgl., 25. Zülz, dsgl.,

Direktoren:

Dr. Linnart, Kreis= schulinspekt., auf=

tragsw.

= Stolze. Rroemer.

Rober.

Tiet.

Dr. Rücker, Inm. Oberlehrer, auf= traasw.

= Molfe.

Hoffmann. Dr. Bürger.

VII. Proving Sachsen.

Regierungsbezirk Magdeburg.

1. Barby, evang.,

2. Genthin, degl.,

3. Halberstadt, dägl., 4. Neuhaldensleben, dägl.,

5. Ofterburg, digl.,

6. Quedlinburg, digl.,

Engelbrecht.

Seeliger, Schulrat.

Schreiner. Dr. Meisner.

= Schubert, Sem. Oberl., auftragsw.

Regierungsbezirk Merseburg.

7. Delitsch, evang.,

8. Eilenburg, degl.

9. Eisleben, digl.,

10. Elfterwerda, dsgl., 11. Merfeburg, dsgl., 12. Naumburg, dsgl.,

13. Weißenfels, dagl.,

Dürr, Sem. Oberl.,

auftragsw.

Dr. Wendt.

Baade.

Dr. Sieke.

Schlichting. Dr. Girardet.

Regierungsbezirk Erfurt.

14. Erfurt, evang.,

15. Seiligenstadt, kathol.,

Harnisch.

Dr. Rallen, Reg.-und Schulrat im Neben= amt bei der Re= gierung zu Erfurt.

zurzeit unbesetzt.

16. Mühlhausen i. Th., evang.,

VIII. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Edernförde, evang.,
2. Habeburg, dögl.,
3. Rabeburg, dögl.,
4. Rendöburg, dögl.,
5. Segeberg, dögl.,
6. Tondern, dögl.,
7. Utersen, dögl.,

Badenhop.
Dr. Wiehr.
Weftphal.
Wöhlenbrink.
Lehmann=Rafchik.
Rrahe.

Dr. Clausniter.

IX. Proving Sannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, evang., 2. Wunstorf, dsgl.,

Tiedge, Schulrat. Dr. Peine. Simon, Sem. Oberl., auftragsw.

3. Hameln, dsgl.,

Regierungsbezirk Hildesheim.

4. Alfeld, evang., 5. Einbeck, dsgl.,

Scheibner, Schulrat. Lic. Dr. von Hofe, Sem. Oberl. auf= tragsw.

6. Hildesheim, kathol., 7. Northeim, evang., Poschmann. Dr. Rühle.

Regierung sbezirf Lüneburg.

8. Lüneburg, evang., 9. Mlzen, bsgl.,

Dr. Lewin. Bergmann.

Regierungsbezirk Stade.

10. Bederkesa, evang.,

Backhaus.

11. Stade, dågl., 12. Verden, dågl., Kramm, Schulrat.

Wulff.

Regierungsbezirk Osnabrück.

13. Osnabrück, evang., 14. Osnabrück, kathol.,

Tismer, Schulrat. Dr. Degen, Dom=

kapitular.

Regierungsbezirk Aurich.

15. Aurich, evang.,

Fahrenhorst, Sem. Oberl., auftragsw.

X. Proving Westfalen.

Regierungsbezirt Münfter.

1. Dorsten, kathol.,	Hold.
2. Koesfeld, dsgl.,	Grüner, Schulrat.
3. Recklinghaufen, evang.	Kernickel.
4 Marendarf fathal	Kellmia

Regierungsbezirk Minden.

5. Büren, kathol.,	Freusberg, Schulrat.
6. Gütersloh, evang.,	Ebers.
7. Herford, dsgl.,	Tesch.
8. Paderborn, kathol.,	Buchholz.
9. Petershagen, evang.,	Bonsac.

Regierungsbezirk Arnsberg.		
10. Arnsberg, kathol.,	Dr. Pring.	
11. Herdecke, evang.,	Reinert.	
12. Hilchenbach, dägl.,	Dr. Rerrl.	
13. Lüdenscheid, dägl.	Wiebel.	
14. Olpe, kathol.,	Becker, Sem. Oberl.,	
	auftragsw.	
15. Rüthen, dsgl.,	Göppner.	
16. Soeft, evang.,	Kohlmann, Schulrat.	
17. Unna, digl.	Philipp.	
18. Werl, kathol.,	Schaaf.	

XI. Proving Beffen-Naffan.

Regierungsbezirk Caffel.

1. Frankenberg, evang.,	Dr. Lieje.
2. Fulda, kathol.,	= Ernst, Schulrat.
3. Homberg, evang.,	= Frenzel.
4. Kinteln, dagl.,	- Jander, Sem.
, ,	Oberl., auftragsw.
5. Schlüchtern, dsgl.,	= Grau.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

	9	0 0	
6.	Dillenburg, parit.	Lehrer=Seminar,	Lotz, Schulrat.
7.	Montabaur,	døgl.,	Lot, Schulrat. Hölfcher. Weckwerth.
8.	Usingen,	dêgl.,	Weckwerth.

XII. Rheinproving und Hohenzollern.

2. 3.	Regierungsbezirk K Boppard, kathol., Münstermaiseld, dsgl., Neuwied, evang., Wetslar, dsgl.,	oblenz. Hecting. Dietrich. Schulz, Schulrat. Tomujchat.
5.	Regierungsbezirk Dü Elten, kathol.,	s feldorf. Alert, Kreisschul- insp., auftragsw.
7. 8.	Essen, evang., Essen, kath. Kempen, dägl., Kettwig, evang.,	Wörmann. Liefe. Schmitz, Hubert. Jaeger, Sem. Dberl, auftragsw.
11. 12. 13.	Mettmann, dögl., Mörö, dögl., Obenkirchen, kathol., Katingen, dögl., Kheydt, evang.,	Reiber. Dr. Bölbing, Prof. Dr. Stark. Dr. Cramer. Berns.
	Regierungsbezirk	Cöln.
1 5.	Brühl, kathol.,	Dr. Schmitz, Johan=
16.	Euskirchen, dsgl.,	nes, Schulrat. = Schulte, Sem. Oberl. auftragsw.
18.	Gummersbach, evang., Siegburg, kathol., Wipperfürth, dsgl.,	Heuler.
	Regierungahezirk	Trier

Regierungsbezirk Trier.

20. Merzig, kathol.,	Schomers, Sem.
21. Ottweiler, evang., 22. Prüm, kathol.,	Oberl., auftragsw. Diesner, Schulrat. Schmitz, Johannes.
23. Wittlich, døgl.,	Aussel.
m ·	x , x ox x

Regierungsbezirk Aachen.

5. 5 5	
24. Düren, kathol.,	Dr. Hippel.
25. Kornelimünster, d&gl.	= von der Fuhr.
26. Linnich, dögl.	= Aremer.

Q. Die Königlichen Holksschul-Lehrerinnenseminare.

Direktoren:

I. Proving Brandenburg.

Regierungsbezirk Frankfurt.

1. Kroffen a./D., evang.,

Frau Direktorin Weihmann.

II. Provinz Bojen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Liffa, kathol.,

Dr. Thunert

Regierungsbezirk Bromberg.

2. Hohensalza, evang.,

Lekanow, Sem. Oberl. auf= tragsw.

III. Proving Schlesien.

Regierungsbezirk Breslau.

1. Breslau, kathol.,

Stein.

Regierungsbezirk Liegnit.

2. Löwenberg, evang.,

Dr. Lampe.

Regierungsbezirk Oppeln.

3. Beuthen D. S., kathol.,

Midel.

IV. Proving Sachfen.

Regierungsbezirk Merseburg.

1. Dropfig, evang.,

Volkheim.

V. Proving Schlesmig-Solftein.

1. Augustenburg, evang.,

Frau Direktorin von Foeden.

VI. Proving Westfalen.

Regierungsbezirk Münfter.

1. Burgfteinfurt, evang.,

Schönfeld.

2. Münster, kathol., Schumacher. Regierungsbezirk Minden.

3. Paderborn, fathol.,

Gründer.

Regierungsbezirk Arnsberg. 4. Arnsberg, kathol., Runte.

VII. Proving Heffen-Naffan.

Regierungsbezirk Caffel.

1. Rotenburg a. d. Fulda, evang.,

Lic. Dr. Thomas.

VIII. Rheinproving.

Regierungsbezirk Koblenz.

1. Roblenz, fathol.,

Dr. Wader.

Regierungsbezirk Düffeldorf.

2. Xanten, fathol.,

Eppink, Schulrat.

Regierungsbezirk Trier.

3. Saarburg, fathol.,

Dr. Dahmen.

R. Präparandenanstalten.

1. Die staatlichen Präparandenanstalten.

I. Proving Oftprengen.

Regierungsbezirk Königsberg.

Vorsteher:

1.	Friedland	$\mathfrak{a}.$	۵.	Alle,	evang.,
9	Momol 18	m		,	0,

2. Memei, osgi., 3. Mohrungen, dsgl.,

4. Pillau, desgl.,

5. Raftenburg, dsgl.,

Lackner. Edstein. Basarke.

Anbuhl.

Regierungsbezirk Gumbinnen.

6. Insterburg, evang., 7. Pillfallen, døgl.,

Molloisch.

Rlatt.

Vorsteher:

Regierungsbezirk Allenstein.

8. Kohannisburg, evang. Rairies.

9. Lötzen, dsgl., Symanowski.

10. Lyd, digl., Anders.

II. Proving Westpreußen.

Regierungsbezirk Danzig.

1. Danzig-Langfuhr, kathol., zurzeit unbesetzt.

2. Elbing, evang., 3. Elbing, kathol., Rarnuth. 4. Preuß. Stargard, evang. Semprich.

Regierungsbezirk Marienwerder. 5. Deutsch-Krone, kathol.,

6. Graudenz, døgl.,

7. Jastrow, evang., 8. Löbau, døgl.

9. Marienwerder, kathol.,

10. Schlochau, dsgl.,

11. Schwetz, evang.,

12. Thorn, dsgl.,

13. Thorn, fathol.,

Dirk.

Dumare.

Böhm. Falk.

zurzeit unbesetzt.

Lubowski. Blazejewski.

Zimmermann.

Banten. Rebeschte.

III. Proving Brandenburg.

Reine.

IV. Proving Pommern.

Regierungsbezirk Stettin.

1. Weaffow, evang., 2. Plathe, dsgi.,

Measkn. Wohlfahrt.

Regierungsbezirk Köslin.

3. Dramburg, evang.,

Schröder.

4. Rummelsburg, dsgl.,

Rothkähl. Regierungsbezirk Stralsund.

5. Tribsees, evang.,

Müller.

V. Broving Bosen.

Regierungsbezirk Posen.

1. Birnbaum, kathol.,

König.

2. Bojanowo, evang.,

Tobias.

3. Krotoschin, kathol., Luksch.	teher :
4. Liffa, parität., 5. Meseriz, kathol., 6. Pleschen, evang., 7. Rawitsch, parität., 8. Rogasen, kathol., 9. Schwerin a. W., evang., 10. Unruhstadt, dsgl., 11. Wollstein, kathol.	auftragsw
Regierungsbezirk Bromberg. 12. Bromberg, kathol., Tolkmitt. 13. Czarnikau, evang., Schwalm. 14. Lobsens, parität., Hennig. 15. Schneidemühl, evang., Höhne. 16. Schönlanke, evang., Templin.	
VI. Proving Schlesien.	
Regierungsbezirk Breslau. 1. Landeck, kathol., 2. Schweidnitz, evang., 3. Striegau, dsgl., 3. Striegau, dsgl.,	
Regierungsbezirk Liegnits. 4. Frenstadt, evang., Heintke. 5. Greiffenberg, dsgl., Wulle. 6. Schmiedeberg, dsgl., Fehniger	
Regierungsbezirk Oppeln. 7. Myslowitz, kathol., 8. Oppeln, dsgl., 9. Patichkau, dsgl., 10. Pleß, evang., 11. Pleß, kathol., 12. Kosenberg, dsgl., 13. Tarnowitz, dsgl., 14. Ziegenhals, dsgl., 15. Zülz, dsgl., 16. Piels vang., 17. Vepiorsch. 18. Tarnowitz, dsgl., 19. Tarnowitz, dsgl., 20. Tarnowitz, dsgl., 30. Tarnowitz, dsgl., 30	n. vefett.

VII. Proving Sachfen.

Regierungsbezirk Magdeburg. 1. Quedlinburg, evang., 2. Weferlingen, d&gl., Reling.

Nothing.

Vorsteher:

Regierungsbezirk Erfurt.

3. Heiligenftadt, kathol.,

Hillmann.

4. Wandersleben, evang.,

Štade.

VIII. Provinz Schleswig-Holftein.

1. Apenrade, evang.,

Arieger.

2. Barmstedt, dsgl.,

Crüger. Malter.

3. Lunden, dsgl.,

IX. Proving Sannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Diepholz, evang.,

Menerholz.

Regierungsbezirk Osnabrück.

2. Melle, evang.,

Schaper.

3. Osnabrück, kathol.,

Korthaus.

Regierungsbezirk Aurich.

4. Aurich, evang.,

Decker, m. d. Leitung beauftr.

X. Provinz Westfalen.

Regierungsbezirk Münster.

1. Tecklenburg, evang.,

Röster.

Regierungsbezirk Arnsberg. 2. Laasphe, evang.,

Grokmann.

3. Olpe, fathol.,

zurzeit unbesetzt.

XI. Proving Seffen-Naffan.

Regierungsbezirk Caffel.

1. Eschwege, evang.,

Arüger. Filthaut.

2. Fritslar, kathol., 3. Rinteln, evang.,

Vahlbruch.

4. Niederzwehren, evang.,

Rupke.

Regierungsbezirk Wiesbaden.

5. Herborn, evang.,

Sopf.

XII. Rheinproving.

Regierungsbezirk Roblenz.

1. Simmern, parität.,

Wenrauch.

2. Sinzig, kathol.,

Renardy.

Borfteher:

Regierungsbezirk Cöln.

3. Bergneuftadt, evang.,

Lethaus.

Regierungsbezirk Trier.

4. Merzig, kathol.,

Bappert.

2. Die Städtischen Praparandenanstalten.

I. Proving Brandenburg.

Regierungsbezirk Potsdam.

1. Foachimsthal, evang.,

Seminarlehrer Petrick, auftragsw.

II. Provinz Pommern.

Regierungsbezirk Röslin.

1. Belgard, evang.,

Pagarge, Ord. Seminarlehrer.

III. Proving Sachsen.

Regierungsbezirk Erfurt.

1. Sömmerda, evang.,

Seminarlehrer Hessen.

IV. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Oldesloe, evang., 2. Atersen, dsgl.,

Petersen.

Lavorenz.

V. Proving Sannover.

Regierungsbezirk Hannover.

1. Hannover, evang.,

Pflüger.

Regierungsbezirk Hildesheim.

2. Einbect, evang.,

Kageler.

Regierungsbezirk Lüneburg.

3. Gifhorn, evang.,

Baumgarten.

VI. Proving Bestfalen.

Regierungsbezirf Arnsberg.

1. Rüthen, kathol.,

Goeppner, Seminar= direktor, auftragsw.

2. Werl, døgl.,

Wehling.

Vorsteher:

VII. Rheinprovinz.

Regierungsbezirk Cöln.

1. Cöln, fathol.,

Dr. Brandenberg, Schulrat.

S. Die Taubstummenanstalten.

Direktoren:

I. Proving Oftpreußen.

1. König3berg Provinz. Taubst. Anstalt, Krafft.

2. Röffel, døgl., Mecklenburg.

3. Tillit, degl., ઉત્તાપત્રિ.

II. Proving Westpreußen.

1. Danzig, Städtische Taubst. Anstalt, steht unter Leitung der Städtischen Schulde= putation, Vorsteher:

Radau, Rektor.

2. Marienburg, Provinz. Taubst. Anstalt, Hollenweger,

Schulrat. Heilscher.

3. Schlochau, døgl.,

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Königl. Taubst. Anstalt,

2. Berlin, Städtische Taubst. Anstalt, 3. Guben, Provinzial-Taubst. Anstalt, 4. Weißensee bei Berlin, Jüd. Taubst.

Unstalt,

5. Wriezen a. D., Wilhelm Augusta-Stift, Provinzial=Taubst. Anstalt,

Wende. Guşmann, Schulrat. Kopka.

Reich.

Rauer.

IV. Proving Pommern.

1. Köslin, Provinzial-Taubst. Anstalt,

2. Stettin, dagl.,

3. Stralsund, Städt. Taubst. Anstalt,

Oltersdorf.

Wollermann. Müller, Vorsteher.

Heinrichs.

V. Broving Bofen. 1. Bromberg, Provinzial-Taubst. Anstalt, Nordmann. 2. Posen, dägl. Radomski, Schulrat. 3. Schneidemühl, dsgl., Schmalz. VI. Provinz Schlesien. 1. Breslau, Bereins-Taubst. Anftalt, Rarth. 2. Liegnitz, dsgl., Bräuer. Türke, Erfter Direktor. Schorsch, Zweiter 3. Ratibor, dsgl., VII. Brovinz Sachsen. 1. Erfurt, Provinzial-Taubst. Anstalt, Prüfner. 2. Halberstadt, dsgl., Meinecte. Jarand. Riemann. 3. Halle a. S., dsgl., 4. Ofterburg, digl., 5. Weißenfels, dagl., Kühling. VIII. Provinz Schleswig=Holstein. 1. Schleswig, Provinzial-Taubst. Anstalt, Engelke, Schulrat. IX. Provinz Hannover. 1. Emden, Taubst. Anstalt, Stelling, Vorsteher. 2. Hildesheim, Provinzial-Taubst. Anst., 3. Ösnabrück, dsgl., Mörchen. Zeller. Werner. 4. Stade, dsgl., X. Provinz Westfalen. 1. Büren, fathol. Provinzial=Taubst. Anstalt, Derigs. 2. Langenhorst, degl., Bruk. 3. Petershagen, evang. Provinzial= Taubst. Anstalt, Stolte. Winter. 4. Soejt, dsgl., XI. Provinz Hessen=Nassau. 1. Camberg, Rommunalft. Taubst. Unft., Loew. 2. Frankfurt a. M., Taubst. Erziehungs= Vatter. anitalt, 3. Homberg, Kommunalft. Taubst. Unft., Dr. Richter. XII. Rheinprovinz. 1. Aachen, kathol. Proving. Taubst. Anst., Rockelmann.

2. Brühl, døgl.,

3. Cöln, kathol. Proving. Taubst. Anft., 4. Elberfeld, ev. Provinz. Taubst. Anst., 5. Essen, kathol. Provinz. Taubst. Anst.,

6. Effen-Huttrop, kath. Proving. Taubst. Anst. für Schwachbegabte,

7. Kempen, kathol. Proving. Taubst. Unft.,

8. Neuwied, ev. Proving. Taubst. Anst. nebst der Anst. für schwachbegabte Taubst. daselbst (Zweiganstalt),

9. Trier, fathol. Proving. Taubst. Unft.,

Fieth, Schulrat. Sawallisch. Steppuhn.

Blanke. Wennekamp.

Barth. Suschens.

T. Die Blindenanstalten.

I. Proving Oftpreuken.

1. Königsberg, Anstalt des Preußischen Provinzialvereins für Blindenunterricht, Brandstäter.

II. Proving Westpreußen.

1. Königsthal bei Danzig, Wilhelm Augufta= Provinzial-Blindenanstalt, Bech.

III. Provinz Brandenburg mit Berlin.

1. Berlin, Städtische Blindenschule, Rull.

2. Steglit, Königliche Blindenanstalt, Matthies.

IV. Proving Pommern.

1. Neu = Torney bei Stettin, Provinzial= Blindenanstalt (a. für Knaben, b. Victoria-Stiftung für Mädchen),

Erster Lehrer Gamradt, Borfteher.

V. Proving Posen.

1. Bromberg, Provinzial-Blindenanstalt, Wittia.

VI. Proving Schlesien.

1. Breslau, Schlesische Blinden-Unterrichts= anstalt, Schottke.

1910.

VII. Proving Sachsen.

1. Halle a. S., Provinzial-Blindenanstalt mit Zweiganstalt zu Barby, Mey.

VIII. Proving Schlesmig = Holftein.

1. Riel, Provinzialftandifche Blindenanftalt, Bundis.

IX. Proving Hannover.

1. Hannover, Provinzial-Blindenanstalt, Mohr.

X. Proving Westfalen.

- 1. Paderborn, Binckesche Provinzial-Blindens anstalt für Zöglinge kathol. Konfession, Schwester Runiberta Wershoven, Vorsteherin.
- 2. Soeft, Bindesche Provinzial-Blindenanstalt für Zöglinge evangelischer Konfession, Lesche.

XI. Proving Seffen = Maffau.

1. Frankfurt a. M., Blindenanstalt,

Wiedow.

2. Wiesbaden, degl.,

Claas.

XII. Rheinproving.

1. Düren, kathol. Provinz. Blindenanstalt, Balbus. 2. Neuwied, evangel. Provinz. Blindenanstalt, Froneberg.

U. Seminare und Termine für Abhaltung des sechswöchigen Seminarkursus für Kandidaten des evangelischen Predigtamts im Iahre 1910.

Evangel. Lehrerseminar zu

Tag des Beginnes der Kurse

I. Proving Oftprengen.

Preuß. Eylau	15. Januar	oder	1.	Montag	nach	δ.	15. Januar.
Memel	10. August	"	"	"	,,	,,	10. August.
Waldau	30. Oftober		"	"	"	"	30. Oftober.
Angerburg	30. Oktober	"	11	"	"	"	30. Oftober.
Karalene	15. Mai	"	"	"	"	"	15. Mai.
Ragnit	15. Oktober	"	"	"	"	"	15. Oftober.
Hohenstein	15. Mai	"	"	<i>!!</i>	"		15. Mai.
End.	10. August	//	"	//	"	"	10. August.
Ortelsburg	15. Mai	″	"	"	"	"	15. Mai.
Osterode	30. Oktober	//	11	"	"	"	30.Oftober.

II. Proving Westpreußen.

Löbau	16. August.
Marienburg	1. November.
Neustadt	11. Januar.
Pr. Friedland	15. April

III. Proving Brandenburg.

Berlin	10. Januar.
Röpenick	16. August.
Havelberg	8. August.
Kyritz	9. Mai.
Neuruppin	8. August.
Oranienburg	25. April.
Prenzlau	31. Oftober.
Altdöbern	17. Oftober.
Kottbus	8. August.
Droffen	17. Oftober.
Friedeberg N. M.	31. Oktober.
Königsberg N. M.	7. Februar.
Neuzelle	25. April.

IV. Proving Bommern.

Anklam Mitte Auguft. Kammin i. Bom. Anfang April.

Evangel. Lehrerseminar zu

Tag des Beginnes der Kurse

Pölit Phriz Bütow Dramburg Franzburg Röslin

Anfang November. Mitte Mai. Anfang Januar. Mitte August. Anfang November. 7. Februar.

V. Provinz Posen.

Roschmin Liffa Rawitsch, parit. Schwerin a. W. Bromberg Wongrowitz

25. April. 7. November. 17. Oftober. 19. Mai. 15. August. 10. Januar.

VI. Provinz Schlesien.

Brieg Münsterberg DIS Steinau a. D. Bunzlau Liegnitz Reichenbach D.L. Sagan Kreuzburg Schweidnitz

4. April. 9. August. 7. November. 4. April. 10. Januar. 31. Januar. 15. August. 17. Oftober. 15. August. 15. August.

VII. Proving Sachsen.

Barby Genthin Halberstadt Neuhaldensleben Osterburg Delitssch Gißleben Elsterwerda Merseburg Naumburg Weißenfels Erfurt Heiligenstadt Mühlhausen i. Th. 9. August.

8. August. 24. Oftober. 19. Mai. 8. August. 10. Januar. 24. Oftober. 19. Mai. 18. Januar. 10. Januar. 24. Oktober. 8. August. 19. Mai. 19. Mai.

Evangel. Lehrerseminar zu

Tag des Beginnes der Kurfe

VIII. Proving Schleswig-Holftein.

Tondern

1. November.

IX. Provinz Hannover,

10. Januar.10. Januar.2. Mai. Hannover Wunstorf Alfeld Northeim 24. Oftober. 8. August. 24. Oktober. Lüneburg Bederkesa 2. Mai. Stade Ülzen 2. Mai. Berden -9. August. Osnabrück, evang. 2. Mai. 24. Oftober. Aurich

X. Proving Westfalen.

Gütersloh 3. Oktober. Herford 8. August. Petershagen 20. Juni. Herbecke 23. Mai. Hilchenbach 10. Januar. Soest 7. November.

XI. Proving Beffen-Raffan.

Homberg Montag nach dem 1. August. Schlüchtern " " " 15. Januar. Dillenburg " " " 15. Januar.

XII. Rheinprovinz.

Neuwied 18. April. Wetslar 18. April. Mettmann 20. Juni. Mörs 10. Januar. Rheydt 7. November. Gummersbach 18. April. Ottweiler 3. Oftober.

V. Termine für die Prüfungen an den Lehrerseminaren im Inhre 1910.

,									
		Tag	des	Beginnes	3 der				
Seminar.		(ufnahme: prüfung	1	ntlasjungs: prüfung	zweiten Volksschullehrer: prüfung				
т	os								
I. Proviuz Oftpreußen.									
Braunsberg, kath.	14.	März.	18.	Februar.	21. Oktober.				
Pr. Eylau, evang.	12.	Septbr.	17.	August.	15. April.				
Memel, evang.	14.	März.	24.	Nanuar.	24. August.				
Waldau, evang.	14.	März.	28.	Januar. Februar.	24. August. 19. Oktober.				
Angerburg, evang.	12.	März. Septbr.	12.	Munuft.	13. 9Inril.				
Karalene, evang.	14	Mär2	4	Kehruar	14 Oftoher				
Ragnit, evang.	14.	März	98	Connar	22 Mugust				
Hohenstein, evang.	19	Sonthr	20.	Mugust	8 Mnril				
	1/1	Wärz	11	Robritor	14. Oftober. 22. August. 8. April. 17. Oftober. 11. April.				
Lyck, evang.	10	Santhr	т <u>т</u> .	Mugust	11. April.				
Ortelsburg, evang.		O 0p 22 20			24. Oftober.				
Ofterode, evang.	14.	März.	14.	gentuut.	24. Dittobet.				
TT	92.	ovinz Wes	7mro1	าหิดม					
11	•	•	•						
Berent, kath.	7.	April. April.	7.	Januar.	25. Oftober.				
Danzig-Langfuhr, kath.	7.	April.	10.	Februar.	9. Mai.				
Elbing, { evang. fathol.		April.							
Marienburg, evang.	7.	April.	11.	Januar.	6. Juni.				
Neustadt, evang.	26.	Senthr	26.	Muanit.	29. Viobbr.				
Dt. Krone, kath.	7.	April.	1.	März.	9. August.				
Graudenz, kath.	7.	April.	15.	Februar.	9. August. 14. Juni. 23. Mai. 8. Novbr.				
Löbau, evang.	7.	April.	25.	Kanuar.	23. Mai.				
Pr. Friedland, evang.	26.	Septbr.	17.	August.	8. Novbr.				
Thorn, evana.	7.	April.	1.	Kebruar.	21. Juni.				
Thorn, evang. Thorn, fath.	7.	April. April.	21.	Februar. Februar.	27. April.				
Tuchel, kath.	13.	Oftober.	8.	August.	13. Dezmbr.				
				5 1	ŭ				
III. Broving Brandenburg und Berlin.									
Berlin, evang.	14	Februar.	7	Februar.	25. April.				
Köpenick, evang.	14.	Februar.	ġ.	Februar.	4. Juni.				
Havelberg, evang.	7	März.	28	Februar.	V				
	5	Senthr.	29	Munuft	17. Oftober.				
Khrit, evang.	9. 7	Sehruar	31	August. Januar.	13. Juni.				
Neuruppin, evang.	10	South	21.	Mugust	19. Novbr.				
Oranienburg, evang.	1 J.	Septbr.	11	August.	6 Suni				
Prenzlau, evang.	41.	Reptuut.	14.	Achtuut.	6. Juni.				

		Tag	des	Beginnes	3 de	r
Seminar.		lufnahme= prüfung	Œ	ntlassungs= prüfung	Bol	zweiten tsschullehrer= prüfung
Altdöbern, evang. Kottbus, evang.	31. 28.	Januar. Februar.	25. 21.	Januar. Februar.	23.	April.
Droffen, evang. FriedebergN.Mt., evang. Königsberg, R. M.	21.	Februar.	16.	Februar. Septbr.	11. 24.	Juni. Oktober.
evang. Reuzelle, evang.	12.	Februar. Septbr.	2. 7.	Febr. Septbr.	30. 3.	April. Dezmbr.
Jüterbog, evang. Züllichau, evang.		März. Februar.		_		
Γ	V. ¥	Frovinz Po	mme	ern.		
Anklam, evang. Kammin, evang. Pölitz, evang. Puritz, evang. Bütow, evang. Oramburg, evang. Köslin, evang. Franzburg, evang.	15. 8. 1. 8. 17. 25.	März. Septbr. März. Septbr. Septbr. Februar. Auguft. Februar.	5. 24. 22. 29. 7. 15.	Februar. Septbr. Februar. August. August. Februar. August. Februar.	25. 19. 8. 26. 7. 22.	Novbr. Oftober. April. Novbr. April. Juni. Kovbr. Upril.
	v.	Provinz P	dosen	.		
Fraustadt, kath. Koschmin, evang. Krotoschin, evang.	14.	April. Oftober. April	15. 8.	Januar. Septbr. —	21. 7.	Novbr. Novbr.
Lissa, evang. Paradies, kath.	7.	April. April. April.	17.	Januar. Februar.	6.	Novbr. Juni. Wai
Rawitsch, parit. Rogasen, kath. Schwerin a. W., evang. Wallkein, kath	. 7.	April. April. April. April.	13. 10.	Februar. Januar. Februar.	19.	Mai. Dezmbr. Septbr. Rovbr.
Wollstein, kath. Bromberg, evang. Bromberg, kath.	21. 14.	März. Oktober.	7.	Februar. Septbr.	5. 30.	Dezmbr. Mai.
Exin, fath. Schneidemühl, fath. Wongrowik, evang.	7.	April. April. April.	10.	Januar. Februar. März.	28.	Mai. Rovbr. Funi.
7	<i>7</i> T 9	Brovinz S	á) lefi	ien		
Breslau, kath. Brieg, evang.	3.	März. März. März.		Januar. Januar.	30. 13.	Mai. Funi.

		Tag	deŝ	Beginnes	de:	c
Seminar.	2	lufnahme: prüfung	Œ	ntlaffungs: prüfung	Bol	zweiten Esschullehrer= prüfung
Cura Cantlain Kalk	15	····:	00	O:	00	03
Frankenstein, kath.	19.	Juni. Juni.	23.	Juni.		Novbr.
Habelschwerdt, kath.	28.	Suni.	16.	Funi. Funi. Fanuar.		Oftober.
Münsterberg, evang.	_3.	März.	28.	Januar.		Mai.
Dls, evang.	10.	März.	22.	apru.		Oktober.
Schweidnitz, evang.		März.	14.	Januar.	12.	Septbr.
Steinau evang.		Septbr.	18.	August.	28.	Novbr.
Bunzlau, evang.		Septbr.	31.	August.	5.	Dezmbr.
Liebenthal, kath.	7.	Juni.		Mai.	29.	Novbr.
Nebenkurjus		-	3.	März.		
Liegnitz, evang.	10.	März.	19.	April.	14 .	Novbr.
Reichenbach D. L.,		ŭ		,		
evang.	3.	März.	3.	Februar.	6.	Juni. Juni.
Sagan, evang.	3.	März.		Januar.	20.	Kuni.
Ober-Glogau, kath.	20.	Septbr.	8.	Septbr.	21.	Mai.
Kreuzburg, evang.	3.	März.	11.	Januar.	21.	Novbr.
Leobschütz, kath.		Septbr.	25.	August.	25	April.
Nebenkursus	٠.	-		Februar.		
Myslowitz, kath.	19	März.	1.			
Peiskretscham, kath.	14	März.	7	Januar.	25	April.
persever again, early		Borkurjus.)	••	Januar.	20.	reprii.
Nebenkurjus	(18.	Februar.		
Vilchowitz, kath.	10.	März.	19.	Januar.	29.	August.
the condition of the condition		Borturjus.)	10.	Junior		3
Proskau, kath.		März.	10.	Februar.	7.	Novbr.
Nebenkurjus				März.		
Ratibor, kath.	20.	Mai.	4.	Mai.	25.	Oktober.
Rosenberg, kath.		März.				Mai.
Nebenkurjus			4.	März.	0.	
Tarnowitz, kath.	15.	März.				
Ziegenhals, kath.	27	Juni	9	Zuni.	22	August.
Nebenkurjus	۵	<i>va</i>	22	Kebruar.		
Bülz, kath.	10	März.			98	Novbr.
Nebenkurjus	10.	wiii 9.	95	Januar. Februar.	20.	J. 10000 E.
secocitatias			20.	Acotaut.		
7	III.	Provinz S	Sachf	en.		
Barby, evang.	19.	Februar.	2.	März.	9.	Mai.
Genthin, evang.	5.	März.	9.	Februar.	6.	Juni.
Halberstadt, evang.	5.	März.	19	Februar.	Š.	Juni.
Neuhaldensleben,	٠.	~~~~~~		0000000	٠.	.0
	21	Februar.	3	März.		
Osterburg, evang.		Septbr.	31	August.	5	Dezmbr.
~pervary, county.	10.	Cepibi.	or.	anguji.	υ.	~பூள்பட்.

Tag des Beginnes der						
Seminar.	ð	Lufnahme: prüfung	6	ntlassungs: prüfung	Bol	zweiten Esschullehrer: prüfung
Duedlinburg, evang. Delitsich, evang. Eilenburg, evang.	5.	März. März. März.		Februar. Fanuar. —	23.	Mai.
Eisleben, evang.	5.	März.	5.	Februar.	30.	Mai.
Elsterwerda, evang.	10.	Septbr.	14.	Septbr.	7.	Novbr.
Merseburg, evang.	5.	März.	12.	Februar.	12.	Dezmbr.
Naumburg a./S.,evang.	5.	März.	9.	Februar.		
Weißenfels, evang.		März.	24.	Februar.	20.	Juni.
Erfurt, evang.	12.	Septbr.	14.	Septbr.	21.	Novbr.
Heiligenstadt, Eich 3=	4.0	~	_	~	•	22 15
feld, kath.	19.	Septbr.	8.	Septbr.	28.	Novbr.
Mühlhausen i. Th.,	_	om "	4.77	~ (40	O
evang.	7.	März.	17.	Februar.	13.	Juni.
VIII.	Prot	oinz Schles	wig=	Holstein.		
Edernförde, evang.	10.	März.	11.	Januar.	25.	April.
Hadersleben, evang.		März.	-18.	Muonft.	$\bar{21}$.	Novbr.
Katzeburg, evang.	10.	März.	13.	Kanuar.		April.
Rendsburg, evang.	10.	März.	18.	Januar. Januar. August.		<u> </u>
Segeberg, evang.	22.	Septbr.	11.	August.	28.	Novbr.
Tondern, evang.	10.	März.	7.	Fanuar.	18.	April.
Ütersen, evang.	22.	Septbr.	23.	August.	5.	Dezmbr.
Γ	X. 9	Brovinz Ho	uno	ver.		
Hameln, evang.	21.	März.	16.	Februar.		-
Hannover, evang.			4.	März.	24.	Mai.
Hannover, israel.	21.	März.				
Wunstorf, evang.		Septbr.	17.	August.	14.	Dezmbr.
Alfeld, evang.		Septbr.	5.	Septbr.	22.	Septbr.
Hildesheim, kath.	26.	Septbr.	19.	August.	9.	Novbr.
Northeim, evang.	21.	März.	9.	Februar.	8.	Juni.
Lüneburg, evang.	21.	März.	12.	Februar.	31.	Mai.
Ulzen, evana.	26.	Septbr.	20.	August.	6.	Dezmbr.
Bederkesa, evang.	21.	März.	19.	Februar.	14.	Juni.
Stade, evang.	26.		20.	August.	6.	Dezmbr.
Berden, evang.		März.	26.	Februar.	26.	April
Osnabrück, evang.	26.	Septbr.	31.	August.		Novbr.
Osnabrück, kath.	21.	März.	10.	Februar.		Mai.
Aurich, evang.		März.	28.	Februar.	21.	Juni.
Einbeck, evang.	21.	März.				

		Tag	des	3 Beginne	s de		
Seminar.	٤	Aufnahme: prüfung	Œ	intlassungs: prüfung	Bol	zweiten Esschullehrer= prüfung	
					-		
Σ	X. Provinz Weftfalen.						
Dorsten, kath.	8.	März.	14.	April.	17.	Oftober.	
Koesfeld, kath.	8.	März.		<u>.</u>			
Warendorf, kath.	2.	August.	20.	Juli. Januar.	21.	Novbr.	
Büren, kath.	_8.	Marz.	20.	Januar.	6.	Zuni.	
Gütersloh, evang.	14.	Juli. März.	18.	Juli. Februar.	5.	Dezmbr.	
Herford, evang.	10.	marz.	19.	Februar.	9.	Mai.	
Lüdenscheid, evang. Olpe, kath.	10.	März.					
Paderborn, kath.		März. März.	10	Sahruar			
Petershagen, evang.		März.	16.	Februar. Februar.	12	Suni	
Arnsberg, kath.	8.	März.	91	Mnril	10	Oftober.	
Herdecke, evang.	10.	März.	19.	Sanuar.	20.	Zuni.	
Hilchenbach, evang.	14.	Juli.	$\tilde{24}$.	Runi.	1 7.	Sktober.	
Rüthen, káth.	8.	März.	26.	Januar. Juni. Januar.	13.	Juni.	
Recklinghausen, evang.	10.	März.		_		_	
		ŭ					
XI.		ovinz Hesse					
Cassel, israelit.	28.	März. Septbr. Septbr. März. Septbr.	15.	Februar.	1.	Novbr.	
Frankenberg, evang.	15.	Septbr.	25.	August.	18.	Oftober.	
Fulda, kath.	15.	Septbr.	1.	Septbr.	10.	Mai.	
Homberg, evang.	3.	März.	10.	Februar.	25.	Oftober.	
Schlüchtern, evang.	8.	Septhr.	11.	August.	26.	April.	
Rinteln, evang.				-		-	
Dillenburg, parit.	18.	Septbr.	18.	August.	19.	April.	
Montabaur, parit.	15.	März.	17.	Februar.	13.	Septbr.	
Usingen, parit.	10.	März.	3.	Februar.	9.	August.	
XII. Ra	eiub	rovinz und	கூ	henzollern.			
Boppard, kath.		März.		Februar.	ດດ	Oktober.	
Münstermaifeld, kath.	1.	März.	94	Sanuar	22. 1	Suli	
Neuwied, evang.	11	Suli	21	Sulli	7	Monhr	
Wetslar, evang.	1.	Juli. März.	14.	Kehruar.	15.	Ronhr.	
Elten, kath.	1.	März.	$1\overline{5}$.	Januar. Juli. Februar. Januar.	10.	Oftober.	
Ellen, evang.	1.	März.					
Essen, kath.	1.	März.					
Kempen, kath.	11.	Juli. März.	30.	Juni.	10.	Oftober.	
Kettwig, evang.	1.	März.	_				
Mettmann, evang.	1.	März.	7.	Februar.	23.	Mai.	

Seminar.	Tag Aufnahmes prüfung	des Beginnes Entlassungs- prüfung	der zweiten Bolfsschullehrers prüfung
Mörs, evang. Odenfirchen, kath. Ratingen, kath. Rheydt, evang. Brühl, kath. Euskirchen, kath. Gummersbach, evang. Nebenkurfus Siegburg, kath. Wipperfürth, kath. Merzig, kath. Ottweiler, evang. Prüm, kath. Wittlich, kath. Nebenkurfus Kornelimünfter, kath. Düren, kath.	11. Juli. 1. März. 1. März. 1. März. 1. Juli. 1. Juli. 1. März. 1. Juli. 1. Juli. 1. Juli. 1. März.	15. Juli. 3. Februar. 26. Januar. 1. Juli. 10. Februar. 20. Septbr. 10. Februar. 24. Januar. 16. Februar (Rebenturius) 17. Februar. 4. Februar. 16. Juli. 12. Januar. 16. Juli. 28. Januar.	24. Oftober. 28. Mai. 30. Mai. 10. Oftober. 31. Oftober. 28. Mai. 6. Juni. 30. Mai. 22. Oftober. 15. Oftober. 6. Juni.
Linnich, kath.	1. März.	20. Januar.	9. Juli.

W. Termine für die Prüfungen an den staatlichen Präparandenanstalten im Iahre 1910.

	Tag des Beginnes der			
Präparandenanstalt.	Aufnahme=	Entlassungs=		
	prüfung.	prüfung.		

I. Proving Oftpreußen.

Friedland, evang.	15.	September.	19.	August.
Memel, evang.		März.	10.	Februar.
Mohrungen, evang.		März.		März.
Insterburg, evang.	17.	März.	7.	Februar.

Planten	220				
Tag des Beginnes der					
Präparandenanstalt.	Aufnahme= prüfung.	Entlassungs= prüfung.			
Pillkallen, evang. Johannisburg, evang. Löken, evang. Lyk, evang. Pillau, evang. Raftenburg, evang.	17. März. 15. September. 15. September. 17. März. 17. März. 17. März.	3. Februar. 8. August. 15. August. 14. März. 24. Februar. 11. März.			
II. Provin	Bestpreußen.				
Danzig-Langfuhr, kath. Elbing, evang. Elbing, fath. Kr. Stargard, evang. Dt. Krone, kath. Graudenz, kath. Faftrow, evang. Eöbau, evang. Marienwerder, kath. Schlochau, kath. Schweiz, evang. Thorn, evang.	7. April. 7. April. 13. Oftober. 7. April.	7. März. 7. März. 7. März. 7. März. 11. März. 7. März. 7. März. 7. März. 7. März. 11. März. 7. März. 12. März. 13. März. 14. März. 15. März. 16. März. 17. März.			
III. Provinz Brandenburg und Berlin.					
Reine.					
TV 92 marries 92 mm.					

IV. Proving Pommern.

Dramburg, evang. Massow, evang. Plathe, evang. Kummelsburg, evang. Tribsees, evang. Neustettin, Nebenkursus.	24. Februar. 11. Februar. 1. September. 1. September. 17. Februar. 15. März.	17. Februar. 4. Februar. 24. August. 24. August. 9. Februar.
V. Pro	vinz Posen.	
Birnbaum, kath. Bojanowo, evang.	7. April. 7. April.	20. Januar. 17. Januar.

	Tag des L	deginnes der			
Präparandenanstalt.	Aufnahme= prüfung.	Entlassungs= prüfung.			
Krotoschin, fath. Lissa, parit. Weseritz, fath. Pleschen, evang. Rawitsch, parit. Rogasen, fath. Schwerin a. W., evang. Unruhstadt, evang. Wollstein, fath. Bromberg, fath. Czarnikau, evang. Lohsens, fath. Schneidemühl, evang. Schönlanke, evang.	18. März. 7. April. 14. Oftober. 14. Oftober. 7. April. 7. April. 7. April.	28. Februar. 14. Februar. 21. Februar. 21. Februar. 28. Famuar. 28. Februar. 28. Februar. 7. März. 7. Februar. 16. September. 5. September. 14. Februar. 3. März.			
VI. Pro	VI. Provinz Schlesien.				
Landeck, kath. Schweidnitz, evang. Striegau, evang. Frehstadt, evang. Greiffenberg, evang. Schmiedeberg, evang. Myslowitz, kath. Oppeln, kath. Patschkau, kath. Pleß, evang. Pleß, fath. Rosenberg, kath. Tarnowitz, kath. Ziegenhals, fath. Ziilz, kath.	15. Juni. 15. März. 15. März. 16. März. 10. März. 15. März und am 1. Tage nach ben Sommerferien. 15. März. 10. März. 10. März. 10. März. 11. März. 12. März. 13. März. 14. März. 14. März.	3. Juni. 4. März. 3. März. 9. März. 19. Februar. 22. Juni. 18. Februar. 21. Februar. 25. Februar. 21. Februar. 21. Februar. 21. Februar. 21. Februar. 22. Februar. 23. Februar. 24. Februar. 25. Februar. 26. Februar. 27. Februar. 28. Februar. 29. Juni. 3. März.			
VII. Pr	ovinz Sachsen.				
Quedlinburg, evang. Weferlingen, evang. Heiligenstadt, kath. Wandersleben, evang.	4. März. 4. März. 9. September. 9. September.	9. März. 14. September.			

Tag des Beginnes der Bräparandenanstalt. Aufnahme= Entlassungs= prüfung. prüfung. VIII. Proving Schlesmig-Solftein. 5. April. Apenrade, evang. 3. März. Barmstedt, evang. 18. Oftober. 5. September. 29. August. Lunden, evang. 5. April. IX. Proving Hannover. 8. März. 24. Februar. Aurich, evang. Diepholz, evang. 8. März. 12. März. 20. September. 9. September. Melle, evang. Osnabrück, kath. 7. März. 3. März. X. Proving Westfalen. 18. Juli. 16. März. Laasphe, evang. 5. August. 8. Marz. Olpe, kath. Tecklenburg, evang. 13. April. 18. März. XI. Proving Seffen-Nassau. Eschwege, evang. 10. März. 17. März. Fritslar, kath. 12. September. Herborn, evang. 8. September. 15. September. Niederzwehren, evang. 10. März. Rinteln, evang. 10. März. 24. Februar. XII. Rheinproving und Hohenzollern. 11. Juli. 10. März. Simmern, parit. 14. März. Sinzig, kath. 15. März. 14. März. 7. März. Bergneustadt, evang.

15. März.

Merzig, kath.

10. März.

X. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowie der Rektoren im Iahre 1910.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginne Lehrer an Mittelschulen	s der Prüfung für Reftoren
Oftpreußen	Königsberg	4. April. 19. September.	8. April. 23. September.
Westpreußen	Danzig	{ 30. Mai. 21. Rovember.	31. Mai. 22. November.
Brandenburg	Berlin	27. Mai. 25. November.	9. Mai. 7. November.
Pommern	Stettin	{25. Mai. 30. November.	24. Mai. 29. November.
Posen	Posen	{25. April. 24. Oftober.	29. April. 28. Oftober.
Schlesien	Breslau	{ 12. April. 2. November.	20. April. 9. November.
Sachsen	Magdeburg	{24. Mai. 25. Oktober.	30. Mai. 31. Oktober.
Schleswig= Holftein	Riel	{ 2. Mai. 3. November.	9. Mai. 10. November.
Hannover	Hannover	{20. April. 26. Oktober.	18. April. 24. Oktober.
Westfalen	Münster	{31. Mai. 8. November.	31. Mai. 8. November.
Heffen=Naffau	Cassel	{ 10. Juni. 25. Rovember.	16. Juni. 1. Dezember.
Rheinprovinz	Koblenz	{ 4. Juni. 11. November.	21. April. 23. November.

Y. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und der Schulvorsteherinnen im Jahre 1910.

1. Staatliche Lehrerinnenseminare.

Ort.		eginnes der Entlassungsprüfung.
I. P Berlin Kroffen a. O.	rovinz Brandenb — 7. April.	urg. 7. Februar. —
Liffa Pojen Hohenfalza	II. Provinz Pofen 7. April. 7. April. 7. April.	3. Februar. 9. Wärz. —
Breslau Löwenberg Beuthen D. S.	. Provinz Schlest 17. März. 3. März. 7. März.	en. 3. Februar. 10. Februar. 15. Februar.
IV Drohßig a) Gouvern. Institu b) Lehrerinnensemin	7. Provinz Sachfe 1t — ar —	n. 30. Juni. 30. Juni.
V. Pro Augustenburg	vinz Schleswig=H 17. März.	olstein. 24. Januar.
VI. Burgfteinfurt Münfter Kaderborn Arnsberg	Frovinz Westfal 17. März. 3. August. 15. März. 15. März.	en. 2. Februar. 15. Fuli. 7. Februar. 17. Februar.
VII. A Rotenburg a. d. Fulda	sroving Hessen=N	affau. 8. März.
Roblenz Kanten Saarburg Trier	TII. Kheinproving 1. März. 14. März. 14. März. 14. März. 14. März.	3. 17. Februar. 13. Januar. 23. Februar. 20. Januar.

2. Mit der Berechtigung zur Abnahme von Entlassung sprüfungen versehene nichtstaatliche öffentliche und private Lehrerinnenseminare.

Ort.	Anstalt.	Tag bes Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
Memel Tilfit Allenftein Infterburg	I. Provinz Ostpreußen. Städtische Lehr.=Bild.=Anst. dägl. dägl. dägl.	26. August. 1. Februar. 14. Februar. 7. Februar.
Danzig	II. Provinz Westpreußen. Städtische Lehr.=Bild.=Anst.	{ 11. und { 14. Februar.
Graudenz Elbing Marienburg Marienwerder Thorn	dsgl. dsgl. dsgl.	22. August. 25. Januar. 25. Februar. 14. Januar. 17. Januar. 3. Februar.
Brandenburg Potsdam Wilmersdorf Kottbus	III. Provinz Brandenburg. a. H. Städtisches Lehrerinnenseminar dägl. dägl. dägl.	24. Fanuar. 31. Fanuar. 7. Februar. 24. Fanuar.
Greifswald Stettin Kolberg	IV. Provinz Pommern. Städtisches Lehrerinnenseminar dägl. dägl.	24. Februar. 17. Februar. 8. April.
Bromberg	V. Provinz Posen. Städtisches Lehrerinnenseminar	{21. Februar. 14. Septbr.
Görliţ Kattowiţ	VI. Provinz Schlesien. Städtisches Höheres Lehrerinnen- seminar dsgl.	14. Februar. 21. Februar.
Erfurt Gnadau	VII. Provinz Sachsen. Städtisches evang. Lehrerinnenseminar Lehr.=Bild.=Anst. d. ev. Brüder= gemeine	:. 14. Septbr. 16. Juni.
1910.		15

Ort.	Anstalt.	Tag des Beginnes der Prüfung für Lehrerinnen.
Halle a. S. Magdeburg	Lehrerinnenseminar bei den Franceschen Stiftungen Städt. Lehrerinnenseminar	9. März. 12. März.
Altona VII	I. Provinz Schleswig-Holftei Städtisches Lehrerinnenseminar	n. 28. Fanuar.
Emden Geestemünde Hameln Hannover Leer Lüneburg Osnabrück	IX. Provinz Hannover. Städtische LehrBildAnst. dägl. dägl. dägl. dägl. dägl. dägl. dägl.	7. März. 17. März. 14. März. 7. Hebruar. 8. März. 31. Januar. 14. Februar.
Bielefeld Bielefeld Bochum Dortmund Hagen Minden	X. Provinz Westfalen. Städtische LehrBildAnst. Stiftische LehrBildAnst. Städtische LehrBildAnst. Städtische LehrBildAnst. dsgl. dsgl. dsgl.	3. Februar. 10. Februar. 11. März. 11. Februar. 21. Februar. 4. Februar.
Caffel Frankfurt a. M Wiesbaden	XI. Provinz Hessen-Nassau. Städtische LehrBildAnst. dögl. dögl.	15. Februar. 8. März. 16. Februar.
Nachen	XII. Rheinprovinz. Städtische Lehr.=Bild.=Anst. für Bolksschulen	
Barmen Cöln	dsgl. für Mittlere und Höhere Mädchenschulen Städtisches Lehrerinnenseminar Städtische Höh. Mädchenschule und Lehr.=Bild.=Anst. Städtisches Volksschullehrerinnen	17. Februar.
Crefeld	feminar Evangel. Söhere Mädchenschule und Lehr. Wild. Anft. Städtische Lehr. Vild. Anft. für Volksschulen dsgl. für Mittlere und Söhere Mädchenschulen	14. März. 25. Februar. 1. März.

Ort.	Anstalt.	Tag bes Beginnes ber Prüfung für Lehrerinnen.
Düsseldorf	Städtische Lehr.=Bild.=Anst. für Bolksschulen	}14. Februar.
Elberfeld Effen	für Höhere Mädchenschulen Städtische evang. LehrBildAnst Städtische Höhere Mädchenschul	. 7. März. e
Officer	und Lehr. Bild. Anst. Städtisches Bolksschullehrerinner	1. März. 1=
Kaiserswerth	feminar Lehr. Bild. Anft. der Diakonissen	
Koblenz	anftalt Evangel. Söh. Mädchenschule un Lehr. Bild. Anft. (Hildaschule)	10. Februar. d 14. März.
Münftereifel Neuwied	Städtische kath. Lehr. Bild. Anst Städtische Höh. Mädchenschule	t. 10. März.
Saarbrücken	und Lehr. Bild. Anft. Städtische Höhere Mädchenschul und Lehr.=Bild.=Anft.	10. März. e 3. März.
	աստ Շեցւ. 2011 թ. 2011.	o. muiz.
	3. Kommissionsprüfungen.	
Ort.	Tag des Beginnes der P Sprachs Lehrerinnen. lehrerinnen.	rüfung für Schuls vorsteherinnen.
	I. Proving Oftpreußen.	
Königsberg Braunsberg	4. März. 15. März. 9. Septbr. 8. Septbr. 18. Februar. —	15. März. 17. Septbr.
	II. Proving Westpreußen.	
Danzig	7. März. 7. März. 12. Septbr. 12. Septbr.	11. März. 16. Septbr.
	III. Proving Brandenburg.	
Berlin	1 4. Februar. 13. April. 126. August. 19. Oktober.	6. Juni. 7. Rovbr.
	IV. Proving Pommern.	•
Stettin	20. Septbr. 24. Februar. 8. Septbr.	21. Septbr.
Greifswald	18. März — G. Schibi.	21. März.

15*

Ort.	rüfung für Schul= vorsteherinnen.		
Posen Bromberg	V. Provin 18. März. 123. Septbr. 121. Februar. 14. Septbr. VI. Provinz	16. März. 22. Septbr. —	18. März. 23. Septbr. 24. Februar. 15. Septbr.
Bre §lau	28. Februar. 7. März. 14. März.	1. März. 11. April.	1. März. 14. März.
Liegnit Oppeln Katibor	5. Septbr. 24. Oftober. 6. Juni. 17. Oftober. 14. März.	24. Oftober. 17. Oftober.	24. Oftober. 6. Juni. 17. Oftober. 14. März.
Halberftadt Erfurt Wagdeburg	VII. Provir 25. Februar. 19. Septbr.	20. Mai.	28. Februar. 22. Septbr.
•	Provinz Sch 7. Februar.	4. Novbr. leswig=Holfte 7. Februar.	in. —
Schleswig	{21. Februar. 19. Septbr. IX. Provinz	21. Februar. 19. Septbr. Hannover.	5. März. 24. Septbr.
Hildesheim	12. Februar. 1 6. Septbr. 1 3. Februar. 1 23. Septbr. 1 16. Februar. 1 16. Septbr.	25. Februar. 9. Septhr. — — —	26. Februar. 8. Septbr. — — —
	X. Provinz 26. Februar. 7. März. 25. Oktober. 20. Juni.	Westfalen. 7. März. 25. Oktober.	26. Februar. 7. März. 25. Oktober. 20. Juni.

^{*)} In Riel findet die Prüfung nur alle zwei Sahre ftatt.

Ort.	Tag des Lehrerinnen.	Beginnes der P Sprach: Lehrerinnen.	rüfung für Schul: vorsteherinnen.
XI. Caffel Frankfurt a. M. Montabaur Wiesbaden	Provinz H 8. März. 7. Februar.	essen=Nassau. 15. Februar. 8. März. 16. Februar.	21. Februar. 14. März. 2. März.
	XII. Rhein	,	
	5. März. 16. Septbr. 28. Februar.	3. Mai. 3. Novbr.	23. März. 30. Septbr. —

Z. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten im Iahre 1910.

Provinz.	Ş	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Oftpreußen Westpreußen	Königsber Danzig	cg.	5. September. 16. März. 23. September.
Brandenburg	Berlin (Lettehaus Seimathaus für Töchter höherer Stände Baterländ. Frauenverein	3. März. 15. September. 17. März. 1. September. 10. März. 8. September.
Pommern	Stettin		15. März. 127. September.
Posen	Posen		{ 11. März. 5. September.
Schlefien	Breslau Königshür Liegniy		17. März. 20. September. 27. September. 14. März.
Sachsen	(Magdebur Halle a. C Erfurt	cg Š.	11. März. 26. September. 15. März.
Schleswig-Holftein	Riel		7. März.
Hannover	Hannover		11. März. 120. September.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Westfalen	Bielefeld	noch unbestimmt.
Hessen-Nassau	Dortmund Caffel Wiesbaden	3. Oftober. 2. März. 28. Februar.
Rheinprovinz	Frankfurt a. M. Rheydt Düffeldorf Eupen Cöln	17. Februar. 7. März. 15. April. 17. März. 19. April.

A1. Orte und Termine für die Prüfungen als Norsteher und als Lehrer für die Taubstummenanstalten im Jahre 1910.

I. Prüfung als Vorsteher. Zu Berlin an der Königl. Taubstummenanstalt im September 1910.

II. ¥	rüfungen al	ls Lehrer.
Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen Westpreußen Brandenburg Bommern Bosen Schlesien Sachsen Schleswig-Holstein Hannover Westfalen Heinprovinz	Königsberg Marienburg Berlin Stettin Schneidemühl Breslau Erfurt Schleswig Hildesheim Büren Homberg	5. Dezember. 21. Oftober. 21. März. 31. Mai. 3. November. 17. Oftober. 29. November. 1. November. 27. Mai. 11. Juli. 9. August.

B 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinnen im Jahre 1910.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung für Turnlehrer. Turnlehrerinn				
Oftpreußen Westpreußen	Königsberg Danzig	21. März. —	9. Mai. 1. März. 1 Ende März und			
Brandenburg	Berlin	3. März.	" September.			
Pommern	Greifswald Stettin	15. März. —	9. Mai.			
Schlefien	Breslau	11. März.	15. März.			
Sachsen	Halle a. S. Magdeburg Erfurt	17. März.	21. März. 21. November.			
Schleswig=	@: Y	1.4.000 "	10 00 00			
Holftein Hannover		14. März.	12. Oftober. 13. Dezember.			
Westfalen	Hannover Bielefeld	-	7. April.			
	Dortmund Münster		3. Oftober			
Hessen-Nassau	Cassel Frankfurta. M.		2. September. 6. Juni.			
Rheinprovinz	Marburg Bonn	14. März. 14. März.	1. Dezember.			

C 1. Orte und Cermine für die Prüfungen der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen im Jahre 1910.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Oftpreußen	Königsberg	20. Juni.
Brandenburg	Berlin	29. Juni.
Schlesien	Breslau	22. Juni.
Heisen-Naffau	Caffel	13. Juni.
Kheinprovinz	Düffeldorf	11. Juli.

D 1. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrerinnen der hauswirtschaftskunde im Jahre 1910.

Provinz.	Ort.	Tag des Beginnes der Prüfung.
Ostpreußen	Königsberg	16. März. 2. September. 12. März
Westpreußen	Danzig Lettehaus	12. Marz 26. September. 7. März 19. September
Brandenburg	Berlin Baterländ. Frauenverein Peftalozzi: Fröbelhaus	14. März 12. September 28. Februar 5. September.
Pommern	Stettin	1. Wearz. 15. September.
Posen	Posen Maidburg	7. März. { 16. September 15. März
Schlesien	Breslau	2. März. 13. September.
Sachsen	Königshütte Magdeburg Halle a. S. Erfurt	20. September. 9. März. 28. September. 1. März. 12. August
Schleswig-Holftein	Altona	19. März. 26. September.
Hannover	Hannover	21. März 13. September.
Westfalen	Bielefeld Hagen Dortmund	noch unbestimmt. 10. Mai. 3. Oktober.
Hessen-Nassau	Caffel Obernkirchen	15. März. 8. März.
Rheinprovinz	Cöln Rheydt Elberfeld Eupen	5. April. 7. März. 21. März. 14. März.

Inhaltsverzeichnis des ersten Heftes.

																@	seiti
A.	Ministerius Landes	tommissio	n aur	Beratu	na i	über	: di	2 B	erive	end	una	bei	Fi	nds	f	ir	:
	otuni Päniali	tzwecke che Lando	8-Tur	anstalt		ni.	vlin	•		•	•	•	•	:	٠	•	4
	Mustin	iftstelle fü	r Rohrt	iiicher	haa	686	oras	. 11	 ntor	rich	tam.	sian i		•			
D															•	•	٠
В.	Die König	uchen 451	ovingia	ivegori	en	jur	ore	un	terr	ia)t	sver	wali	ung				
	2	. Provinz	mage.	euben .	•	•	•	•		•	•		•	•	•	٠	,
	3.	•		reußen		٠	•	•		٠	•	•	•	•	•	•	(
	4.	•		denburg nern					• •		۰	• •		•	٠	٠	3
	5.		Posen				-		•		•	٠.	•	•	•	•	10
	6.			ien .								• •	•		•	٠	10
	7.		Sachi	en .	•	•	•	•	•	•	•	. ,	•	•	•	٠	12
	8.		Set (a)	mig-H	nYste		•		•	•	•	٠.	•	•	•	•	18
	9.			over .						•	•		•	•	•	٠	18
	10.		Moftfe	ilen .	•	•	•	٠.	•	•	•			•	•	۰	15
	11.		Spesser	::Nasja	,, .	•	•	• •	•	•	•	• •	•	•	•	٠	17
		Rheinpr										• •	•	•	•	•	17
	13.	Hohenzo	Mernich	e Land	ρ.	•	•	• •	•	•	•	• •	•	•	•	:	19
	14.	Fürstent	liimer 9	Balbed	1111	ก๋ห	hrn	Inni		•	•	• •	•	•	•	•	19
C.	Areisschuli			curve	****	~ ~	.,		•	•	•	•	•	•	•	•	••
U.		Arovinz		116011													20
	2.			eußen .			•						•	•.	0	۰	$\frac{20}{22}$
	3.			enburg			•		•	•	•	٠.	•	•	•	•	$\frac{22}{24}$
	4.		Romm	tern .	•	٠	•		:	:			•	•	•	•	$\frac{1}{28}$
	5.		Poien			:			•	•	•		•	•	•	•	31
	6.			ien .	٠	•	•	• •	•		•	• •	٠	•	•	•	33
	7.		Saction	en	•	•	•		•	•	•		۰	•	•	•	37
	8.		Schles	wig-H	nĭite	in	•	• •	•	•	:		•	•	•	•	41
	9.			over								٠.	•	•	•	۰	43
	10.			len .								• •	-	•		•	48
	11.			-Nasiai									•	•		:	51
	12.	Rheinpr	sniaa	".													55
	13.	Hohenzo	Mernsch	e Land	e.												58
D.	Königliche L																58
E.	Königliche	Wkasamia	5 6.	instra an	. 03.	. O.	. ~		• •	٠	•		•	•	•	•	61
															•	۰	
F.	Königliche															•	64
G.	Königliche !	Nationalg	alerie														70
H.	Rauch:Mus	eum zu L	Berlin		۰												71
J.	Königliche																
••	1.	Piloina &	ie Rihl	inthef)** ·			(40.		,						71
	2.	Königlid Königlid	ier Knt	anische	r (88	orte	 m 2	11 3)ahr	om	hei	≪+	olik		•	•	$7\overline{2}$
	3.	Königlid	hes Ger	hätiidi	ea S	inst	itut	11116	h Qe	ntr	aľhu	reni	t her	? ! ! ! ! ! ! !	, tor		14
	•	national															73
	4.	Königlid															73
	5.	Röniglid	hes Wit	rophpfi	falis	che 8	3	hier	nata	riir	nt h	ei N	Snta	hair	•	•	74
	6.	Königlid	ies Aër	onauti	chea	DI	iferi	atn	riun	n h	ei Ωi	nbei	ther	a. R 1	cei	ŝ	
		Becktow	=Storfc	w				,						.,	,		74
K.	Königliche !	Ufahemie	211 Kn	fen													74
		*****	0 to 40 to	1 - + + +	•	•	•		•		•	• •	•		•	•	• 1

			Sette
L.	Die König	glichen Universitäten	
		1. Königsberg	. 76
		2. Berlin	. 79
		B. Greifswald	. 88
		4. Breslau	. 91
		5. Halle	. 95 . 99
		3. Ktel	102
		3. Marburg	. 102
		9. Bonn	. 103
	-	D. Münster	. 112
		1. Lyzeum Hosianum zu Braunsberg	. 114
M.		glichen Technischen Hochschulen	
272.		L. Danzig.	. 115
		2. Berlin	. 118
	a	3. Breslau	. 124
	4	4. Hannover	. 124
	Į.	5. Aachen	. 127
N.	Die höher	en Lehranstalten für die männliche Jugend	. 130
Ó.	Berzeichni	3 der anerkannten Söheren Mädchenschulen und weiter führen:	:
••	ben B	ildungsanstalten für die weibliche Jugend	. 166
Ρ.		glichen Lehrerseminare	. 194
Q.		glichen Bolksschul-Lehrerinnenseminare	. 201
R.		ichen und die Städtischen Präparandenanstalten	. 202
S.		ftummenanstalten	. 202
Τ.		benanstatten	. 209
U.	Termine		
		gelischen Predigtamts im Jahre 1910	
V.	Termine	für die Prüfungen an den Lehrerseminaren im Jahre 1910	
W.	Termine	für die Prüfungen an den ftaatlichen Praparandenanstalten in	t
		Fahre 1910	. 219
X.	Orte und	Termine für die Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen sowi	e
		der Rektoren im Jahre 1910	. 223
Y.	DSal. für	die Brufungen der Lehrerinnen, der Sprachlehrerinnen und de	r
		Schulvorsteherinnen im Jahre 1910	
\mathbf{Z} .	Beal für	die Prüfungen der Lehrerinnen für weibliche Sandarbeiten in	
٠.	ergu jut	Jahre 1910	
ΔT	Magr für	die Brüfungen als Borsteher und als Lehrer für Taubstummen	
А1.	Dogi. jai	anstalten im Sahre 1910	. 230
Dт	Onta 11ms	Termine für die Brüfungen der Turnlehrer und Turnlehrerinne	
ы.	zete und		. 231
ΩT	™ 2×4 €#		
UI.	vsgi. jur	bie Prüfungen ber Beichenlehrer und Beichenlehrerinnen in	n . 231
T) T	• • • • • • •	Sahre 1910	
טו.	vsgi. jūr	die Prüfungen der Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde in	
		Jahre 1910	. 232

Nachtrag.

Zu Seite 3: Dem Chmnasialoberlehrer Dr. Krüß ist der Titel Professor verliehen werden.

Drud von Otto Walter, Berlin S. 14.

Rentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Hebizinalangelegenheiten. Unterrichts= und Mebizinalangelegenheiten.

Mr. 2.

Berlin, den 5. Februar.

1910.

Ministerium der geistlichen zc. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß Allerhöchsteihres Geburtstags Allergnädigst geruht, dem Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichtse und Medizinalangelegenheiten von Trott zu Solz den Koten Adlereorden erster Klasse mit Eichenlaub zu verleihen.

A. Behörden und Beamte.

1) Nachzahlung von Besoldungserhöhungen für die vor dem Tode des Beamten fällig gewordenen Besoldungs= raten an die Hinterbliebenen.

Berlin, den 30. November 1909.

Auf den Bericht vom 24. Juli d. Js., betreffend Zahlung der Befoldungserhöhung des verstorbenen, an dem Gymnasium in B. angestellt gewesenen Oberlehrers Professor N. für das Gnaden-viertelzahr, erwidere ich nach Benehmen mit dem Herrn Finanz-minister dem Königlichen Provinzialschulkollegium, daß unter der "vor dem Tode des p. N. (10. Juli 1908) fällig gewordenen Besoldungsrate" im Sinne der Ziffer 5a der Grundsätze vom 27. Mai 1909 zur Ausstührung des Gesetzes, betreffend die Bes

1910.

reitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbefferungen für die unmittelbaren Staatsbeamten usw. (Zentralblatt 1909 S. 497), der Anteil der Besoldungserhöhung bis einschließlich Sep-tember 1908 zu verstehen ist, da die Anteile für die Monate August und September bereits am 1. Juli 1908 fällig und zahlbar geworden sind. Es gebührt demnach der auf die Monate August und September 1908 entfallende Anteil der Besoldungsaufbesserung des p. N. seinen Erben — nicht seiner Witme.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung. Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Wever.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. — U II 12 104 II.

2) Kanzleihilfsarbeiter (Lohnschreiber) und die ihnen zu gewährende Entschädigung.

Berlin, den 6. Dezember 1909.

Bericht vom 21. August 1909.

Nach Benehmen mit dem Herrn Finanzminister erwidere ich Eurer Erzellenz ergebenft, daß die Angehörigen des aktiven Militärftandes, welche zur Aushilfeleiftung in den Kanzleien der Staatsbehörden herangezogen werden, nicht darauf angewiesen sind, mit dem Schreibverdienst allein ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; für sie handelt es sich vielmehr lediglich um die Schaffung eines Nebenverdienstes. Diese Militärpersonen sind daher als Ranzleihilfschreiber im Sinne meines Erlaffes vom 10. August d. Js. — UII 2422 (f. S. 238) — nicht anzusehen und nur mit 40 & für den Bogen zu entschädigen.

Abschrift des die gleiche Angelegenheit für den Bereich der allgemeinen Verwaltung regelnden Erlasses der Herreich der der Finanzen und des Janern vom 11. August d. Js. — Fin.- Min. I 12 048, Min. d. Jnn. I 4703 — füge ich zu gefälliger

Kenntnisnahme und Beachtung ergebenst bei.

Un den herrn Präsidenten des Königlichen Provinzialschulkollegiums zu N.

Abschrift und Abschrift des vorerwähnten Erlasses der Herren Minister der Finanzen und des Junern vom 11. August d. 38.

teile ich Eurer Exzellenz im Berfolge meiner Berfügung vom 10. August d. Fs. — UII 2422 — zur gefälligen Beachtung ersgebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.

Un die Herren Prösidenten der übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 12 247 II.

Berlin, den 11. August 1909.

Die Erlasse vom 28. Mai d. Js. - Fin. Min. 1 6541 I. Ang., II. 5890, Min. d. Jun. I a 4094 — (Ziffer 28) und vom 24. Juni d. Is. — Fin. Min. I 10 243, Min. d. Jun. I a 4347 — haben bei einzelnen der Herren Regierungspräsidenten Zweifel darüber ent= stehen lassen, wie der Kreis der Kanzleihilfschreiber, denen die Wohltat der Erhöhung des Gebührensates auf 50 J für 1 Bogen Schreibarbeit bezw. auf 33 für den Bogen Schreib= maschinenschrift zuzubilligen ist, zu umgrenzen ist. Zur Bestebung dieser Zweifel bemerken wir im Hinblick auf § 3 der Anstellungsgrundsätze für Militäranwärter vom 20. Juni 1907, daß als Kangleihilfichreiber (Lohnschreiber) in der Regel solche Personen anzusehen sein werden, die den Zivilversorgungschein erdient haben und gegen Schreiblohn im Kanzleidienst beschäftigt werden. Um die wirtschaftliche Lage dieser Militäranwärter, die sonst ein festes Diensteinkommen nicht beziehen — Militärinvalidenpensionen oder Militärrenten kommen hierbei nicht in Betracht — und zu ihrem Lebensunterhalt auf den Schreibgebührenverdienst angewiesen sind, zu verbeffern, sind die Ge-bührensätze für den Bogen Schreibwerk bezw. Schreibmaschinenschrift erhöht worden. Diese Kanzleihilfschreiber haben daher ohne weiteres auf die erhöhten Kopialiensätze Anspruch, gleichviel ob fie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Die Borschrift am Schlusse des Erlasses vom 24. Juni d. 38. (J.Nr. cfr. S. 239) bezieht sich nur auf die Vergangenheit und bezweckt nur die Nachzahlung von Lohnerhöhungen an folche Hilfschreiber zu vermeiden, welche wieder entlassen worden find. Dagegen liegt kein Anlaß vor, wie wir erneut bemerken, diese den Kanzleis beamten sowie den übrigen aktiven Beamten der allgemeinen Berwaltung und andrer Verwaltungen, denen ausnahmsweise in Fällen gang besonderer Arbeitshäufung Kangleiarbeiten zugeteilt werden, zu bewilligen; ferner auch nicht pensionierten Beamten und Lehrern, Angehörigen des aktiven Militärstandes oder sonstigen Personen, die mitunter Hilfe in der Kanzlei leisten, die aber nicht darauf angewiesen sind, mit dem Schreibverdienst allein ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern sich lediglich

einen Nebenverdienst verschaffen wollen. Auch für diese Hisfsfräfte sind die bisherigen Sätze als ausreichend beizubehalten. Sollten in einzelnen Fällen in Ermangelung zivilversorgungsberechtigter Anwärter Zivilpersonen zur Beschäftigung als Lohnschreiber angenommen und beibehalten sein, die gleichfalls nur in dem Schreibverdienst ihre alleinige Erwerbsquelle haben, so wollen wir genehmigen, daß auch diesen Personen die erhöhten Schreibgebührensätze von 50 g bezw. 33 gewährt werden, sobald sie eine ununterbrochene Beschäftigungszeit von einem Jahre im Regierungs-Kanzleidienst zurückgelegt und ihre Leistungen befriedigt haben. Wir bemerken indes, daß die Annahme und vorläufige Beibehaltung solcher Personen für den Kanzleidienst immer nur eine Ausnahme, die durch besondere Verhältnisse bedingt ist, bleiben darf.

Soweit inzwischen eine Nachzahlung der erhöhten Schreibgebührensätze an Personen, die nach dem vorstehenden Erlasse keinen Anspruch auf diese haben, oder an solche Kanzleihilfschreiber, die seit dem 1. April 1908 nicht ununterbrochen als solche tätig gewesen sind, bezw. später eingetreten und wieder entlassen worden sind, bereits stattgefunden hat, kann von einer Wiedereinziehung

der zuviel gezahlten Beträge abgesehen werden.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern. In Vertretung: Michaelis. In Vertretung: Holz.

Un die Herren Oberpräfidenten und Regierungspräfidenten sowie an den Herrn Präfidenten der Ministerials, Militär: und Baukommission zu Berlin.

> F.M. I 12 048. M. d. J. Ia 4703.

> > Berlin, den 10. August 1909.

Auf den Bericht vom 20. Juni 1909.

Hinfichtlich der Auslegung des Begriffes "Kanzleihilfschreiber" nehme ich auf den gemeinschaftlichen Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Jnnern vom 24. Juni 1909 — Fin.Min. I 10243, Min. d. Inn. I 4347 — ergebenst Bezug. Nach den Ausstührungen dieses Erlasses sind als Kanzleishilschreiber nur diesenigen anzusehen, die ein festes Diensteinkommen aus der Staatskasse nicht beziehen und somit zu ihrem Lebensunterhalt auf den Schreibgebührenverdienst angewiesen sind. Aktive Beamte, denen ausnahmsweise Kanzleiarbeiten zusgeteilt werden, sind dagegen nicht zu den Kanzleihilsschreibern zu rechnen; sie sind daher mit 40 J für den Bogen Kanzleiarbeit zu entschädigen.

Un den herrn Prafidenten des Koniglichen Provinzialichulkollegiums zu N.

Abschrift zur gefälligen Beachtung.

Der Minifter der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Röpke.

Un die Serren Prafidenten der übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 2422.

Berlin, den 24. Juni 1909.

Auf den gefälligen Bericht vom 8. Juni d. 33. Wir können es im allgemeinen nicht billigen, daß Eure Durchlaucht einzelnen Regierungsboten die Anfertigung von Ranzleiarbeiten mahrend der dienstfreien Zeit gestattet haben. E3 ist daran festzuhalten, daß die Grenze, die zwischen den hauptsamtlichen Funktionen der einzelnen Beamtenkategorien gezogen ist, nicht verschoben wird. Ebensowenig wie es aus dienstlichen Gründen den Kanzleibeamten zu gestatten ift, Arbeiten, die in den Rahmen der Tätigkeit der Regierungsekretäre fallen — sei es während der Dienststunden oder in der dienstfreien Zeit zu erledigen, ebensowenig erscheint es zulässig, Unterbeamten dienstliche Arbeiten als Nebenbeschäftigung gegen besondere Vergütung zu übertragen, die hauptamtlich von einer besonderen hierfür ausgebildeten Beamtenklasse versehen werden. Auch das Bestreben, den Unterbeamten einen Nebenverdienst zuzuwenden, kann im Sinblick auf die Berbesserung ihres Dienskeinkommens ihre Zulaffung zur Unfertigung von Kangleiarbeiten nicht rechtfertigen. Rur wenn Fälle ganz besonderer Arbeitshäufung in der Kanzlei eintreten und ein Mangel an Arbeitskräften unliebsame Geschäftstörungen zur Folge haben könnte, wenn zivilversorgungsberechtigte Hilfichreiber nicht in ausreichender Zahl zur Berfügung fteben, wird ausnahmsweise eine Beranziehung von Hilfsträften, die eine Anwartschaft auf dauernde Annahme für den Kangleidienst nicht besitzen, zugestanden werden können. Daß bei der dortigen Regierung häufig derartige Fälle eintreten werden, ist bei dem Geschäftsumfang der Regierung nicht anzunehmen, zumal das dortige Kanzleibeamtenpersonal ausreichend bemessen ist. Die durch den Erlaß vom 28. Mai d. Is. - Fin. Min. I 6541, II 5890, Min. d. Jnn. Ia 4094 - vorgesehene Erböhung des Gebührensates auf 50 J für 1 Bogen Schreibsarbeit und auf rund 33 J für den Bogen Schreibmaschinensschrift bezieht sich nur auf die gegen Kopialien dauernd oder vorübergehend beschäftigten Kanzleihilschreiber, die ein festes Diensteinkommen aus der Staatskasse nicht beziehen und somit zu ihrem Lebensunterhalt auf den Schreibaebührenverdienst angewiesen sind. Zu den Kanzleihilfschreibern sind indes die Kanzleibeamten ebensowenig zu rechnen, wie andre aktive Beamte, denen ausnahmsweise unter der oben erwähnten Boraussetzung Kanzleiarbeiten zugeteilt werden. Die Schreiblohnstäte für Mehrleiftungen dieser Beamten werden daher in der früheren Höhe lediglich beizubehalten sein, da die Beamten angesichts der gegenwärtigen Aufbesserung ihrer Dienstbezüge mit den bisherigen Kopialiensätzen durchaus zufrieden sein können. Endlich bemerken wir noch, daß eine Nachzahlung des erhöhten Schreibgebührensatzes nur für die Kanzleihilfschreiber stattzusinden hat, die seit dem 1. April 1908 ununterbrochen als solche tätig gewesen sind.

An den herrn Regierungspräfidenten zu N.

Abschrift erhalten Eure Erzellenz (Hochgeboren, Hochwohlsgeboren) zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Besachtung.

Der Finanzminister. In Vertretung: von Dombois. Der Winister des Jnnern. In Bertretung: Holh.

An die herren Oberpräfibenten und Regierungspräfibenten sowie an ben herrn Präfibenten der Ministerials, Militars und Bautommission zu Berlin.

F.M. I 10243.

M. d. J. Ia 4347.

3) Verpadung der Fünfundzwanzigpfennigstücke.

Berlin, den 13. Dezember 1909.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Finanzministers vom 26. Rovember d. Fs. wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

Un die nachgeordneten Behörden. A 1558.

Berlin, den 26. November 1909.

Für die Staatskassen und die Kassen der den Staatsverwaltungen unterstellten Institute ist angeordnet worden, die Verpackung der auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 212) zur Ausprägung gelangenden Fünfundzwanzigftücke in Beuteln zu 100 M und in Kollen zu 10 M vorzunehmen. Der Finanzminister.

Im Auftrag: Foerster.

An sämtliche Königliche Regierungen usw. I 19851 ^{I.} Ang. II 14954. III 20140.

4) Anrechnung der an einem außerordentlichen Semi= narkursus oder an einem Seminarnebenkursus zu= gebrachten Dienstzeit bei Festsetzung des Besoldungs= dienstalters von Seminarlehrern oder Präparanden= anstaltsvorstehern usw.

Berlin, den 9. Dezember 1909.

Bur Behebung von Zweifeln wird in Ergänzung der Vorschrift unter Mr. 20 Ao Sat 2 der Grundsätze vom 27. Mai d. Js. (Zentrbl. 1909 S. 497) im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimmt, daß die an einem außerordentlichen Seminarstursus oder an einem Seminarnebenkursus zugebrachte Dienstzeit bei Festsetung des Besoldungsdienstalters von Seminarlehrern oder Präparandenanstaltsvorstehern usw. stets als im Volksschulz dienst zurückgelegt zu behandeln ist.

Wit Kücksicht auf die erfolgte Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens erhält der im Schlußsatz des Kunderlasses vom 9. September d. III 2738 — (Zentrbl. 1909 S. 775) angegebene Zusatz zu der Bestimmung unter Nr. 20 A e der Grundsätze im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister nach

stehende Fassung:

"Ebenso ist bei der Abernahme nicht akademisch gebildeter Behrer von öffentlichen nichtskaatlichen höheren Unterrichtsanstalten für die männliche und die weibliche Jugend in den Seminars oder Präparandenanstaltsdienst zu versahren."

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: von Bremen.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U III 3434.

5) Ergänzung der Gehaltsvorschriften infolge Reuordnung des höheren Mädchenschulwesens.

Berlin, den 15. Dezember 1909. In Berfolg der Nr. 20C der Grundsätze vom 27. Mai 1909 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Diensteinkommensverbesserungen usw. (Zentrbl. 1909 S. 497 ff.), wird im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister

folgendes bestimmt:

a) Das Dienstalter der Leiter, der akademisch gebildeten Oberlehrer und der akademisch gebildeten Oberlehrerinnen an Höhren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend wird, soweit diese Lehrkräfte von nichtstaatlichen öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten übernommen werden, von dem Tage der etatmäßigen Anstellung in gleicher Stellung an einer öffentlichen höheren Unterrichtsanstalt ab gerechnet.

Das Dienstalter der akademisch gebildeten Oberlehrerinnen an den Bolksschullehrerinnenseminaren wird, soweit diese Lehrskräfte von nichtstaatlichen öffentlichen Bolksschullehrerinnensemisnaren oder ebensolchen höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend übernommen werden, von dem Tage der etatmäßigen Anstellung als akademisch gebildete Oberlehrerin an einem öffentslichen Bolksschullehrerinnenseminar oder an einer öffentlichen höheren Lehranstalt für die weibliche Jugend ab gerechnet.

Der Unterrichtsminister kann aber eine Berkürzung der ans zurechnenden Dienstzeit insoweit anordnen, daß dadurch eine Bevorzugung vor den bereits an Staatsanstalten angestellten

Lehrpersonen in gleicher Stellung vermieden wird.

b) Wird eine bisher an einer nichtstaatlichen öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellte Oberlehrerin zur Direktorin eines staatlichen Bolksschullehrerinnenseminars oder einer staatlichen Höheren Mädchenschule und weiter führenden Bildungsanstalt für die weibliche Jugend befördert, so wird zunächst ihr Besoldungsdienstalter und das Gehalt festgesett, das sie als Oberlehrerin an einer staatlichen Anstalt haben würde. Alsdann erfolgt die Feststung ihres Gehaltes und ihres Besoldungsdienstalters als Direktorin gemäß Nr. 25/32 der Gehaltsvorschriften.

c) Nr. 40 der Gehaltsvorschriften in der unter Nr. 20 Ac der Grundsätze vom 27. Mai 1909 vorgesehenen Fassung wird auf die Anstellung von Geistlichen im höheren Mädchenschulsdienst ausgedehnt und dementsprechend, wie folgt, erweitert:

"Bei der Anstellung von Geistlichen als Kreisschulinspektoren, im Seminardienst oder an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend wird ansgenommen, daß der Geistliche zur Zeit seiner endgültigen Anstellung im geistlichen Amte, frühestens aber mit vollendetem 28. Lebensjahr als Wissenschaftlicher Lehrer an einer staatlichen höheren Unterrichtsanstalt angestellt worden wäre. Sein Besoldungsdienstalter wird hiernach gemäß Nr. 25 bis 32 festgesetzt."

d) Nr. 42 der Gehaltsvorschriften in der in Nr. 20 A bei o der Grundsätze vom 27. Mai 1909 für das Kultusressort fest-

gestellten Fassung erhält folgenden Zusat:

"Bei Anstellung von Lehrerinnen der öffentlichen Volksund Mittelschulen oder der im Eingang erwähnten anderen Anstalten als Ordentliche Lehrerinnen an Volksschullehrerinnenseminaren wird das Befoldungsdienstalter auf ben Tag der endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienst, frühestens aber auf den Tag des vollendeten 30. Lebens jahres festgesetzt mit der Maßgabe, daß die hierdurch be-wirkte Borrückung des Besoldungsdienstalters den Zeit= raum von 9 Jahren nicht übersteigen darf."

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartstopff.

An die nachgeordneten Behörden. A 1132 II. U III D. U III.

6) Aufhebung der Bestimmungen über die Beibringung von Gutachten der Finanzabteilungen der Regierungen über die Leiftungsfähigkeit der Beteiligten bei Un= trägen auf Gemährung von Erganzungszuschüffen oder Staatsbeihilfen für Schulverbande und von Inadengeschenken für Rirchengemeinden.

Berlin, den 12. Januar 1910. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Verminderung des Schreibwerkes genehmigen wir, indem ich der Finanzminister den Runderlaß vom 30. März 1830 (v. Kampt Annalen, Jahrg. 1837 S. 965) aufhebe, daß bei den Antragen der Königlichen Regierungen auf Gewährung von Ergänzungs-zuschüffen oder Staatsbeihilfen für Schulverbände und von Gnadengeschenken für Kirchengemeinden künftig allgemein von der Beibringung eines Gutachtens der Finanzabteilung über die Leistungsfähigkeit der Beteiligten abgesehen wird.

Der Minister der geistlichen usw. Der Finanzminister. Angelegenheiten: von Trott zu Solz.

In Vertretung: Michaelis.

An die Königlichen Regierungen. Fin. Min. Nr. I. 436. M. d. g. A. U III E 2544. U III B. G I C. G II.

7) Neue Quittungsmufter für laufende Unterstützungen und Benfionszuschüffe für ausgeschiedene Beamte sowie für laufende Unterstützungen (Erziehungs= beihilfen) und Bensionen für Witmen und Waisen von Beamten.

Berlin, den 25. Januar 1910. Beifolgend übersende ich einen Sonderabdruck der von der Königlichen Oberrechnungskammer erlassenen Verfügungen vom 13. März 1908 — G 563 — und 14. Oftober 1909 — G 1025. ¹ —, betreffend die Form der Quittungen über Unterstützungen usw. zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 1405. G I, U III D, M.

Potsbam, den 13. März 1908.

.

Zur Erleichterung des Geschäftsganges auf dem Gebiete des Pensionswesens und der Hinterbliebenenfürsorge ergehen im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister folgende Vorschriften.

A. Zivilpensionen, Witwen = und Waisengelder, Unterstützungen, Beiträge zur allgemeinen Witwenverpslegungsaustalt in Berlin und Pensionen derselben Austalt.

Ausgabefonds: Kap. 62 Tit. 3, 5a, 9, 60 " 1. Einnahmefonds: " 27 " 1.

1. Überweisungen von einer Raffe gur andren.

a) An die Stelle der unterm 23. Februar 1897 (Zentrbl. d. Abg. Berw. S. 122) bezw. unterm 5. Dezember 1898 — Nr. 2441 bezw. 17553 — vorgeschriebenen 10 Formularmuster zur Aberweisung von Beiträgen zur allgemeinen Witwenverpslegungssanstalt, von Witwenpensionen aus dieser Anstalt, von Zivils und Unfallpensionen, Witwens und Waisengeldern, Unfallrenten und Unterstützungen infolge dauernder Wohnortsveränderung der Seiten 250 Beteiligten treten die hier angehängten 6 Muster A—F. Ihnen bis 256. schließt sich zur Benachrichtigung der Pensionssusse.

Seite 256, von der neuen Zahlungstelle das weitere Mufter G an.

Die Anderungen bestehen hauptsächlich darin, daß die Formulare betreffs der Zivilpensionen auf die seit dem 1. 4. 1907 in Berbindung mit den Bensionen zur Zahlung gelangenden Unterstützungen aus dem Fonds Kap. 62 Tit. 9 ausgedehnt und im übrigen die bisherigen Einzelformulare B, D, F u. H fortgefallen sind. Statt der letzteren gelangen künftig die gemeinsamen Muster C u. F stets, also auch dann zur Anwendung, wenn nicht sämtliche drei Arten der Hinterbliebenenbezüge sondern nur eine oder zwei von ihnen in Betracht kommen. Das gleiche gilt von den neuen Mustern B u. E, die Bezüge pensionierter Beamten betreffend, und ebenso von dem Muster G, das zu entwerfen bisher den Regierungen überlassen war (Nr. 5 Abs. 2 der Vorschriften vom

23. 2. 1897).

Den "Zivilpenfionen" (Mufter B u. E) gleichzuachten find die Unfallpensionen (Unf. Fürs. Ges.); sie müssen jedoch in dem Manualauszug — Mufter B Spalte 10 — als Unfallpenfion Den "gesetzlichen Witwen= und Waisen= bezeichnet werden. geldern" (Mufter C u. F) gleichzuachten sind die Witwen- und Waisenrenten (Unf. Fürs. Gef.); sie in dem Manualauszug, Muster C, entsprechend zu bezeichnen, ist dagegen nicht erforderlich.

Gleich den alten sind auch die neuen Muster bei der überweifung von Wartegeldern, von Bezügen aus dem Penfions= Aussterbefonds und dem Gnadenpensionsfonds sowie von Unterstützungen (Kap. 62 Tit. 1, 4, 6 u. 7) mitanzuwenden; s. Nr. 12 der Vorschriften vom 23. 2. 1897.

b) Zu den Mustern A, D, E u. F wird unter Hinweis auf die auch darin gemachten Anmerkungen darauf aufmerksam ge-

macht, daß

a) laut Anm. 10 zum Mufter für die Einnahme- und Ausgabenachweisungen der Kreiskassen usw. zu den Witwen- und Waisengelderrechnungen der Regierungshauptkassen vom 5. 12. 1898 Zu- und Abgange an Beiträgen zur allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt in Berlin, welche mit dem Apriltermin beginnen, niemals schon in der Rechnung des vorhergehenden sondern stets erst in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachzuweisen sind, welchem der Zu- oder Abgangstermin angehört,

B) nach Anm. 40 gu bemfelben Mufter Ausgabeabgange, welche am 1. April beginnen, schon in der Rechnung für das vorangehende Etatsjahr vermerkt und hier justifiziert

werden können.

Gegen die erstere Vorschrift wird noch immer vielfach verstoken, so daß insbesondere bei Aberweisungen infolge Wohnorts= veränderungen die einzelnen Rechnungsnachweise des erforderlichen Zusammenhanges entbehren: bei der Kasse in A in der Rechnung für 1907 in Abgang, bei B dagegen erst 1908 in Ebenso findet die zweite Anordnung nicht die gebührende Beachtung: obgleich es nur im Interesse der rechnunglegenden Kaffen liegen kann, mit Schluß des Etatsjahres abgehende Empfänger noch in der Rechnung ebendesfelben Ctats= jahres in Abgang zu stellen, d. h. den Abgang in der Spalte "Bemerkungen" anzugeben und ihn zugleich vorschriftsmäßig zu justifizieren, werden die betreffenden Empfänger oftmals noch in die Bücher des folgendes Etatsjahres mit dem Jahres - Ausgabefoll übertragen und erft hier unter Benutung der Spalte "Abgang" förmlich in Abgang gestellt. Auch unter diesem willkürlichen Verfahren leidet die Einheitlichkeit der Rechnungen, und das Prüfungsgeschäft wird dadurch nicht unwesentlich er-

ichwert.

u. 258.

u. 260.

Regierungshauptkassen usw. sowie den beteiligten Spezialkaffen wird daher hiermit die künftige genauere Befolgung der zu a gedachten Anordnung zur Pflicht gemacht und zu b aufgegeben, mit Schluß des Etatsjahres abgehende Empfänger dann nicht mehr in die Rechnung des folgenden Etatsjahres zu übertragen, wenn ihre Inabgangstellung noch in der die lette Rahlung enthaltenden Jahresrechnung erfolgen kann.

2. Bezüge für das Gnadenvierteljahr.

Um eine Einheitlichkeit in der Form der Zahlungsanweisungen gemäß § 31 Abs. 1 und 2 bezw. Abs. 2 und 3 Ziv. Bens. Gef. zu schaffen und zugleich die Angabe derjenigen tatfächlichen Momente zu sichern, auf Grund deren die Zahlung stattgefunden hat, seiten 257 werden die weiter beifolgenden beiden Anweisungsmufter A und B neu eingeführt.

Sie werden den Regierungen usw. eine willkommene Erleichterung gewähren und können auch bei der Gewährung des Inadenvierteljahrs von Inadenpenfionen (Kap. 62 Tit. 7) verwendet werden. Bal. den Runderl. des Herrn Kinanzministers

vom 24. 6. 1907 (Min.Bl. S. 230).

3. Hinterbliebenenfürsorge.

a) Witwen= und Waifengeld.

Die Benachrichtigung der pensionzahlenden Kassen von der erfolgten Festsetzung und Anweisung von Witwen- und Waisengeld für die Hinterbliebenen eines Pensionärs oder davon, daß solche Bezüge nach dem Tode des Pensionars nicht festzusetzen waren (Nr. 15 der Vorschriften vom 4. 10. 1889 — Min.Kl. S. 205, Zentrbl. d. Abg. Berw. S. 410 —), erfolgt künftig nach den mit-beiten 259 folgenden drei Muftern A, B, C. Ihr Inhalt bedarf keiner Erläuterung. Läßt sich die eine oder die andre dieser Benachrichtigungen schon mit der Ausgabeanweisung über die Gnadenbezüge — s. vor zu 2 — verbinden, so wird anheimgestellt, dies

dort durch einen handschriftlichen Zusatz zu bewirken. Das Muster C enthält zugleich die Anweisung zur Fnabgangstellung der Pension beim Ableben des Bezugsberechtigten ohne Hinterlassung einer Witwe oder ehelicher oder legitimierter Rachkommen. Im andren Falle erfolgt eine bezügliche Anweisung in Verbindung mit der Ausgabeanweisung über die Gnadenbezüge. Einer besonderen Anweisung der Kasse zur Inabgangstellung der von dem verstorbenen Pensionär etwa noch bezogenen Unterstützung bedarf es nicht. Das Unterstützungsoll tritt vielmehr ohne weiteres mit in Abgang; und sollte nur Unterstützung allein — nicht auch Pension — bezogen worden sein, so genügt zur Belegung des Abganges die Beibringung der Sterbeurkunde, analog dem Verfahren bei Fnabgangstellung der Hinterbliebenenbezüge: Nr. 11 der Vorschriften vom 23. 2. 1897.

b) Witmenpensionen.

Obwohl bereits in Anm. 11 zum Mufter für die Einnahmeund Ausgabenachweisungen der Kreiskassen usw. zu den Witwenund Waisengelderrechnungen der Regierungshauptkassen 5. 12. 1898 zur Vereinfachung und einheitlichen Gestaltung des Geschäftsganges die Anordnung getroffen ift, daß beim Ableben eines beitragpflichtigen Mitglieds der allgemeinen verpflegungsanstalt der Kasse, welche den Beitrag zuletzt eingezogen und nachgewiesen hat, unter urschriftlicher Zufertigung bes betreffenden Schreibens der Generaldirektion ber Anftalt und der zugehörigen Anlagen Anweifung zur Inabgangftellung des Beitrags und zugleich entweder Anweisung zur Zahlung der Witwenpension zu erteilen oder Mitteilung darüber zu machen ift, von welcher andren Raffe sowie von wann ab und mit welchem Betrage die Penfion gezahlt wird, erfolgen nicht felten noch getrennte Anweisungen betreffs des Beitrags und der Benfion unter Beifügung von Abschriften der zugrundeliegenden Festsetzungen der Generaldirektion.

Es wird daher angeordnet, daß fünftig die beregten Einnahme- und Ausgabeanweisungen nach dem beifolgenden Muster Seite 261

zu erfolgen haben.

4. Rechnungslegung.

Im § 12 Abs. 4 der Anweisung zur Legung der Zivilpensionsrechnungen vom 31. 1. 1873 ist vorgeschrieben, daß bei diesen Rechnungen "Beträge, welche zur Deckung von Schulden an Gerichtsbehörden oder auf deren Requisition an Privatpersonen gezahlt worden sind", ebensowenig in Betracht kommen, als Abzüge an Witwenkassenbeiträgen, "indem die Quittungen über dergleichen Abzüge statt der Barzahlung ausgehändigt werden, also über die volle Pension Quittung erteilt werden muß".

Diese Bestimmung wird hiermit aufgehoben.

Künftig sind daher Zahlungen dieser Art mit der Quittung des an die Stelle des eigentlich Bezugsberechtigten gesetzten empfangberechtigten Dritten zu belegen; und dementsprechend sind auch die für Dritte erteilten Zahlungsanweisungen nebst den gerichtlichen Pfändungsbeschlüssen u. dergl. als Rechnungspillstiftetorien mitbeizubringen.

Wegen der Abzüge an Witwenkassenbeiträgen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; s. insbesondere betreffs der Quittungsform Nr. 5 der diess. allgem. Verfügung vom 11. 7. 1900

(Min.Bl. S. 246).

B. Sonstige laufende Unterstützungen sowie Pensionszuschüsse für ausgeschiedene Beamte, sonstige laufende Unterstützungen (Erziehungsbeihilfen) und Pensionen für Witwen und Waisen von Beamten.

5. Form der Quittungen über Unterstützungen usw.

Zahlungen dieser Art erfolgen fortan einheitlich gegen eiten 262 Quittung nach den beigeschlossenen Mustern A, B, C und D. dis 265. Nur hinsichtlich des Stiftspensionssonds, Kap. 97 Tit. 7, bleiben die in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften unberührt. Ebenso wird nichts geändert an der Vorschrift, daß Quittungen über Zahlungen aus dem Pensionsaussterbesonds und dem Gnadenpensionssonds, Kap. 62 Tit. 4 und 7, im allgemeinen nach den für Zivilpensionen bezw. für Witwens und Waisensgelder vorgeschriebenen Mustern auszustellen sind; s. Abs. 6 der bezüglichen Anordnungen vom 9. 12. 1907 (Min.VI. 1908 S. 2).

Den neuen Mustern zufolge fällt künftig insbesondere die in der Regel bisher geforderte behördliche Bescheinigung über Bürdigkeit und Bedürftigkeit der Empfänger fort. Statt ihrer sind, was die etwaige Besserung der Vermögensverhältnisse der Unterstützten anlangt, entsprechende Versicherungen der

Empfänger vorgesehen.

In den Quittungsmustern C und D ist die bisher übliche Erklärung, betreffend koftenfreie Aufnahme der Kinder in öffentliche Anstalten, durch die allgemein gehaltene Versicherung ersett, "daß keines der Kinder Aufnahme in einer Erziehungsoder Pflegeanstalt gefunden hat", weil einerseits den Empfängern im allgemeinen ein Urteil darüber nicht wohl zugemutet werden kann, ob die Anstalt, in welche ein Kind aufgenommen, eine öffentliche ist, und anderseits die Beschränkung oder der gänzliche Widerruf einer Unterstützung (Erziehungsbeihilfe) im Falle der Aufnahme der Waisen in Pflegeanstalten unter Umständen auch dann einzutreten hat, wenn die Aufnahme in die Anstalt nicht kostenfrei erfolgt ist. So fallen beispielsweise Unterstützungen aus dem Fonds Kap. 62 Tit. 9 auch dann fort, wenn die Waisen in dem Botsdamer Militärwaisenhaus, einer ftiftischen Anftalt, Aufnahme finden, (Erlaß vom 26. 8. 1899 — Fin. Min. I. 10034 —), obwohl in solchen Fällen das gesetzliche Waisengeld der Kinder von der Mutter oder dem sonstigen Bertreter des Kindes als Erziehungsbeitrag an die Anstaltskasse abzutreten ift (Erlaß vom 7. 2. 1888 — Min. Bl. f. d. i. B. S. 80 —).

Es bedarf daher der Prüfung im einzelnen Falle, ob nach den bestehenden Borschriften oder Grundsätzen Veranlassung zur Entziehung der Unterstützung (Erziehungsbeihilfe) vorliegt oder

nicht.

Die Verbindung der Bezüge der Witmen und der Waisen in einer Quittung läßt doppelte Belege und doppelte Bescheinigungen für einen und denselben Empfänger vermeiden; und das besondere Formular für Vormünder und Pfleger wird den gablenden Raffen nicht unerwünscht sein. Gelangt nur eine der verschiedenen Arten von Bezügen zur Zahlung, so ist gleichwohl das entsprechende gemeinsame Formular zu verwenden.

Etwaigen besonderen Erfordernissen in der Quittung oder der Bescheinigung nach Maggabe spezieller Bestimmungen oder der an die Bewilligung geknüpften befonderen Bedingungen muß selbstverständlich auch ferner — durch handschriftliche Zusätze oder

Anderungen - genügt werden.

Einstweilen sind die neuen Quittungsformulare zu beschränken auf Bezüge aus Ctatsfonds des Finanzminifteriums. Beabsichtigt ist indessen ihre Berwendung für alle Zahlungen der Regierungshauptkaffen ufw. an Unterftützungen und deral., ohne Unterscheidung dahin, aus welchen Fonds sie fließen und welcher Verwaltung fie angehören. Rähere Anweisungen hierüber bleiben vorbehalten.

Bu A und B.

6. Die vorstehend vorgeschriebenen Formulare werden mit Ausnahme des Musters B zu Ziff. 2, dessen Fälle nur selten vorkommen, gemäß Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 5. d. M. — I. 2051 — für den gesamten Bereich der Monarchie einheitlich durch Buchdruck vervielfältigt werden.

7. Die zur Mitteilung an die Zahlungstellen des Bezirkes

erforderlichen Abdrucke dieser Berfügung sind beigefügt.

8. Kommt im einzelnen Falle außer der gesetzlichen Pension Zusat für noch eine Oftmarken-Pensionszulage in Betracht, so werden die Negiermagen die Vordrucke nach den vorbehandelten Mustern mit entsprechen- in Bosen, den handschriftlichen Zusätzen unschwer auch für diese Bezüge Bromberg, mit verwendet werden können. Besondere Formulare zu Manual= Danzig auszügen usw. hinsichtlich jener Zulagen erscheinen daher ent-u. Marienbehrlich.

> Oberrechnungskammer. von Magdeburg.

An famtliche Königliche Regierungen, die Königliche Minifteriale, Militar: und Bautommission in Berlin sowie den Serrn Polizeipräsidenten daselbit. G. 563.

Einzie Bishe	ehungf riger	telle: Wohnc	ort:		, de	en <u>ten</u> .	19
	ans di				g Mitglieder d Stalt zu Gerlin		einen
1	2	3	4	5	6	7	8
Bei= trag halb= jähr= lich	für lau= fende StatS= jahr	ang das fol= gende Etats= jahr M &	Nr. des Auf= nahme= fceins	Name	Amtstellung	Hier ein= gezogen bis Ende	Be= merkungen
zur A	herwei i he Reg mit	ifung i ierung. Urschr	überrei iftlich Erfuche	dft. an die Kön	nfolge Wol , den igliche Reg in —— ere Einziehr	ten ierung ing.	19
1. Q 2. 9	Lachrid Irfchrif	cagen ht der tlich a	in das bisher n d	Kataster. igen Einzie	in ————	nach V	ordruck.
Zur Be		! Zu= 1 April vorhe Stats	und Abg termin l rgehende jahres n	änge von Wid deginnen, sind n sondern ste achzuweisen, d n. 10 zum Rec	wenkassenteitri niemals school ts erft in ber em ber Zu= ot hn.=Muster von	igen, wel 1 in ber : 3 Rechnun 1 Er Abgan 1 5. 12.]	che mit bem Rechnung bes g besjenigen gstermin an= 1898).
Mr. 316.	Ausdi	ug aus Witn	dem Ma venverpfl	nual über Bei: egungsanstalt	träge der Mitg (zur Überweisu	lieder der ng).	allgemeinen

Ç	Э.	1
•	•	
_	+1	1
•	+	
٠	;	
	•	ĺ
=	\$	1
t	•	i
•		١

	den <u>tar</u> 19	Aus 3us 3us
Muster B.	Begierungsbezirk: Sahlungftelle: Bisheriger Wohnort: Neuer Wohnort:	

aus dem Manual über Fivilpenstonen und Anterstützungen.

aus benen Witwen- und Waisengeld seinerzeit nicht zu zahlen insbefondere: etwaige Gründe, ift, Abzüge an Witwenkassen: beiträgen, ob Unfallpenfion Bemerkungen, Kap. 62 Tit. 9: Unterstützung **Etatsjah**r Abgang laufende für das gezahlt Sier Ende 2 Zahres: betrag ¥ laufende ober Rente *\$* penfion Statsjahr | jährlich*) Militär: 9 Kap. 62 Tit. 3: Zivilpenfion Abgang für das *&* gezahlt Ende betrag Jahres-က N Amtstellung Lette Borname Bu- unb

Der Königlichen Regierung infolge Wohnortsveränderung zur Aberweifung überreicht. *) Der Fonds, welchem die Militätpenston oder Rente zur Last fällt, ist anzugeben.

Nr. 317. Auszug aus dem Mannal über Zivilpensionen und Unterstützungen (zur Überweifung).

Rönigliche

Königli	iche Regierung.
	, den ten 19
	Urschriftlich an die Königliche Regierung
	in
	mit dem Ersuchen um Weiterzahlung.
	a) Der Beamte ist pensioniert zum
	b) Seine letzte Dienstbehörde war
	c) Das von ihm vor der Pensionierung zuletzt bezogen
	Diensteinkommen hat betragen: M Gehal
	zuschuffes (wenn vor dem 1. 4. 1907 penfioniert, auch
	geldzuschuß),
	d) Gründe, aus welchen Witwen= und Waifengeld feiner
	zeit nicht zu zahlen ist, sind vorhander
Verme	erf zum Kataster.
&V	*
Kontgu	iche Regiernug, den ten 19
1.	
2.	noch genräruck
3.	numituji vem empjangei
4.	Urschriftlich an d
	in
	zur Weiterzahlung.

ු ල	
G O	
-	
r F	
2	
=	
ŗ	

Muster G.	
Regierung Sbezirk:	
Zahlungftelle:	le l
Bisheriger Wohnort:	
Reuer Wohnort:	

Au &', au g aus dem Manual über hinterbliebenenbezüge.

13	Bemerkungen (Kürzungen ge- mäß 8.10.K.K. K		
 12	Witwens	Achgang auf Grund des für das § 14 Ach. Grund des Statistafra gen u. dergl.)	
11	Kap. 60 Tit. 1: Witwens penfion	Hier gezahlt bis Ende	
10 11		Zah= reß= betrag M	
6		Witwennummer	
8	Kap. 62 Tit. 9: Unter- fülgung	Abgang für bas laufende Etatsjahr M &	
7		Hier gezahlt bis Ende	
9		ng Sah= as res= ide betrag ahr d d	
5	Kap. 62 Xit. 5a.: Gefetz- liches Witwen- und Waijengeld	Abgang für bas laufende Etatsjahr A I	
4		Hier gezahlt bis Ende	
3	Kap. 62 Liches s	Sah- res- betrag M &	
2	Letzte Amtifellung		
	Der Witwe Zu:, Bor: und Ge-		

Der Königlichen Regierung infolge Wohnortsveränderung zur überweifung überreicht.

Photoliche

Rr. 318 Auszug aus bem Manual über Hinterbliebenenbezüge (zur Mberweifung).

	, den <u>ten</u>
	Markanikilik on Sia Olinialika Masiamus
	Urschriftlich an die Königliche Regierung
	in
	mit dem Ersuchen um Weiterzahlung.
Bermer!	f zum Kataster.
55	
Sinialid	dje Regierung.
souritin	
	, den <u>ten</u> 19
	Einzutragen in das Kataster.
2.	Nachricht der bisherigen Zahlungstelle auch Bordruck
	raditation der Emplangerin
4.	Urschriftlich an d
	•
	in
	in

જી દી દેવા મા છે.

	Mufter D.						
	Königliche Regierung.	den	ten		19		
Heftrand.	Der Witwenkassenbeitrag i	es halhiähr	lich		2.		
	wird vom 1.	19 19	ab du	rch d	, .		
	eingezogen merden.						
	Bur Beachtung! Bu und Abgänge dem Apriltermin Rechnung des vo Rechnung desjeni Bus oder Abgangs Wuster vom 5.12	an Witw beginnen, rangehende gen Etatø termin ang	enkassenb sind nie en sonder jahres no	emals schi rn stets e rchzuweiser	on in ber rft in ber 1, bem ber		
	Au			٠			
	δ						
	in						
	Nr. 319. Mitteilung über weitere Einzieh Witwenverpflegungsanstalt auf übern	ing von	Beiträge folge Wi	n zur al ohnortsver	lgemeinen änderung.		
	Muster E.						
	Königliche Regierung.	den	ten		19		
1		r		2			
	Bom 1 19 ab n	orden -	1 Nob	resbeträge	3		
	für den			ension			
	int ben			einschl. Militär pension	Unter: stützung		
જ ભ	durch d		М	ober Rente			
eftrand	inweiter gezahlt werden						
n d.	Bur Beachtung! Ausgabeabgänge, welche am 1. April beginnen, können schon in der Rechnung für das vorangehende Etaksjahr vermerkt und zu derselben justifiziert werden. (Anm. 40						
	zum RechnMuft	er von 5.	12. 1898)	١.			
	Un						
	in						
	Nr. 320. Mitteilung über Weiterzahlung von	-	und 11n4	erstiikuuo	auf Ithers		
	weisung infolge Wohnortsveränderung			18			

	Mufter F.						
	Königliche Regierung						
	Vom 1 19 ab 1 2 3						
	werden für die Witwe Sahresbeträge an						
2	Witwen: und Unter: Witwen: und Waisen: stützung pension						
	durch d gelb M 3 M 3 M 3						
+	in						
+ 11 11	weiter gezahlt werden						
	Zur Beachtung: Ausgabeabgänge, welche am 1. April beginnen, können schon in der Rechnung für das vorangehende Etatsjahr vermerkt und zu derselben justifiziert werden. (Anm. 40 zum Rechn.:Muster vom 5. 12. 1898).						
	An						
	in						
	Königlige Regierung.						
	, den <u>ten</u> 19						
Seftrand.	Thre Bezüge an Pension und Unterstützung an Witwen- und Waisengeld, Witwenpension und Unterstützung werden vom 1						
	Un d						
	in						
	Rr. 322. Benachrichtigung des Empfängers von der neuen Zahlungsanweifung infolge Wohnortsveränderung.						

Königlice	Regierung
	, den <u>ten</u> 19
	Gnadenbezüge aus dem Zivilpenfivnsfonds.
	Die Penfion des am verstorbenen in
	im Jahresbetrag von
Was nicht zutrifit,	in Worten:
iff zu durch= ftreichen.	als eheliche — legitimierte — Nachkommen bes Berftorbenen im voraus in einer Summe zu zahlen. Darauf tritt die Penfion in Abgang.
An d	
	in
	zutrisst, ist zu durch= streichen.

	Waster I Königliche F	
		Gnadenbezüge ans bem Zivilpensionsfonds.
		Die Pension des am verstorbenen in
		im Jahresbetrag von
Seftrand.		in Worten: Wark Pf. an d. des Verstorbenen
	Was nicht zutrifft,	dessen — deren — Ernährer er ganz — überwiegend — ge- wesen ist und den — die — er in Bedürftigkeit hinter- lassen hat,
	ift zu { burch: fireichen.	an d
		im voraus in einer Summe zu zahlen.
		Darauf tritt die Pension in Abgang.
	An	
	U	in
	1	

	Muster A.
	Königliche Regierung, denten 19
	Beleg zur Zivilpenfionsrechnung.
	(Witwen: und Waisengeld ist zur Jahlung angewiesen.)
	Für die Witwe und die Waisen des amverstorbenen
Seftrand	in find vom 1. ab Witwen= und Waisengelder zur Zahlung durch d
and.	in angewiesen worden, was in der Zivilpensionsrechnung zu vermerken ist. Die Bezüge sind berechnet worden unter Zugrundelegung der von dem Verstorbenen bezogenen Vension von jährlich
	Au d
	in
	Muster B. Königliche Regierung, den 19
	Beleg zur Zivilpensionsrechnung. (Witwen: und Waisengeld war <u>nicht</u> zur Jahlung anzuweisen.)
್ ಕ 13	Der am verstorbene in
Seftrand.	hat zwar eine Witwe und Waisen hinterlassen. Ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld besteht jedoch
	nicht, da Dies ift in der Zivilpenfionsrechnung zu vermerken.
	An 5
	in
	Nr. 13. Beleg zur Zivilpensionsrechnung barüber, daß Witwens und Waisengeld nicht zur Zahlung anzuweisen war.

J.	öniglidje	Regierung.	, den	<u>ten</u>	*************	19
American manufacture for the first first from the first first first from the first first first from the first firs		Beleg . (Juabgangstellung	zur Zivilpenf ohne Zahlung bliebenenbezü	von Gnaden	•	inter
		Der laut beilieger				
₹ a ++ + + > + >		vierteljah		hat eine mmen nicht mit Ablauf zu ftellen.	: Witwe hinterlo des St	ode: Iffen erbe
ъ	N	n in				

Mufter C.

æ	Š
٢	ø
_	+
٠	+
٠	3
*	2
;	⇉
\$	9

Königlice	Regierung, den19
/	1. Bermerk zu den Katastern. 2. Nachricht der Witwe nach Bordruck unter Beifügung des Pensionsberechtigungscheins. 3. Urschriftlich nebst Unlagen an d
,	mit der Anweisung, a. den Witwenkassenbeitrag vom 1. 19 ab in Abgang zu stellen, b. die Pension vom 1. 19 ab zu zahlen

Bur Beachtung! 1) Abzüge an Witwenkassenbeiträgen, welche mit dem Apriltermin beginnen, sind niemals schon in der Rechnung des voransgehenden sondern stets erst in der Rechnung deszenigen Etalssjahres nachzuweisen, dem der Abgangstermin angehört. (Anm. 10 zum Rechn.-Muster vom 5. 12. 1898.)

2) Im Anschluß an die Begründung des Beitragsabganges ist in der Rechnung zugleich anzugeben, an welcher Stelle die Pension in Zugang erscheint oder von welcher anderen Kasse und mit welchem Betrage sowie von welchem Termin ab sie gezahlt wird.

Beginnt die Pensionszahlung erst nach einjähriger Karenzzeit (ältere Periode), so ist die Witwe mit dem Jahresbetrag der Pension und dem Zugangstermin im Ausgabeahschnitt der Rechnung einstweilen nachrichtlich zu vermerken, damit es der nochmaligen Borlegung der Belege zur nächsten Rechnung nicht bedarf. (Unm. 11 zu demselben Muster.)

3) Gelangt die Witwenpension nicht bei ber Kasse zur Zahlung, die den Beitrag in Abgang zu stellen hat, so ist das Bewilligungschreiben der Generaldirektion nebst Anlagen gleiche wohl dieser Kasse urschriftlich wegen der Fnabgangstellung des Beitrags zuzusertigen, zugleich aber die Pension der zuständigen anderen Regierung bezw. Kasse unter Benusung des vorgeschriebenen Formulars zu liberweisen. Der Beistügung einer beglaubigten Abschrift des Schreibens der Generaldirektion zur Justiszierung des Ausgabezuganges bedarf es nicht. (Pr. 8 der Borschr, der Ober-Rechnungskammer vom 23, 2. 1897.)

Rr. 15. Anweisung zur Inabgangstellung eines Witwenkassenbeitrags und Zahlung einer Witwenpension.

Seftrand.

Mufter A.

Laufende Unterstützungen und Pensionszuschüffe für ehemalige Beamte.

- 1) Nur ber Markbetrag ift in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.
- 2) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.

- 3) Auszufüllen, und zwar von dem Empfänger selbst, mit "nichts", wenn dies zutrist, sonst mit "nur" unter kurzer Bezeichnung der neuen Anstellung oder Besschäftigung sowie des aus ihr bezogenen Einstommens.
- 4) Eigenhändige Untersichrift oder Handzeischen; letztere mit amte licher Beischrift der letzten Amtstellung sowie des Bors und Ausnamens des Empfänsgers.
- 5) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amts stellung des bescheinis genden Beamten.

Quittung.

in Worten: 1) Mark Bf.
Unterstützung — Pensionszuschuß — habe ich
2) für den Monat 19
für daste Bierteljahr des Etats=
jahres 19
für das Etatsjahr 19
aus der Staatskasse gezahlt erhalten.
Ich versichere,
1. daß ich für obigen Zeitraum an Dienst-
einkommen infolge einer Anstellung oder
Beschäftigung im Reichs- oder Staats-
dienst oder in einem sonstigen öffent-
lichen Dienste3)
bezogen oder zu beziehen habe,
2. daß eine Besserung meiner Bermögens-
verhältnisse nicht eingetreten ist.
, den <u>ten</u> 19
Vor= und Zuname:4)
Letzte Amtstellung:
Bescheinigung.

Rr. 310. Quittung: Unterftugungen und Penfionszuschüffe für ehemalige Beamte.

Mufter	В.
--------	----

Laufende Unterfützungen und Vensions: zuschüffe für ehemalige Beamte. (Bormund, Pfleger).

	Duittung.
1) Nur ber Markbetrag ist	
in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zah- len zu wiederholen. 2) Was nicht zutrifft, ist zu durchstreichen.	in Worten:1)
	für das Etatsjahr 19
3) Letzte Amtstellung, Bor- und Zuname des Unter- stützungsempfängers.	für den ³)
4) Im Falle des Aufentshaltes des Unterstützungsempfängers an einem andren Orte, in einer auswärtigen Pflegeanstalt usw. ist in der Regel eine von der bestreffenden Ortsbehörde, Anstalt usw. ausgesteltzunftalt usw. ausgesteltzunftalt usw. ausgesteltzunftalt usw. ausgesteltzun	als fein Vormund (Pfleger) aus der Staats- kasse gezahlt erhalten. Ich versichere, 1. daß der Genannte noch lebt, 1) 2. daß eine Besserung seiner Vermögens- verhältnisse nicht eingetreten ist.
te Lebensbescheinigung beizubringen.	, den <u>ten</u> 19
5) Eigenhändige Unters schrift des Bormundes (Pflegers).	5)
	Bescheinigung.
6) Stand und Name des Bormundes (Pflegers).	Der 6)
7) Bergl. Anm. 4.	sutreffend.") den
8) Siegel ober Stempel, Unterschrift und Amt- ftellung bes bescheini- genden Beamten.	6.

Nr. 311. Quittung: Unterstützungen und Pensionszuschüsse für ehemalige Beamte. (Bormund, Pfleger).

Mufter C.

Lausende Unterstützungen, Penfionen und Erziehungsbeihilfen für Bitwen und Baisen von Beamten.

	D. 11	ittung	J•	
¹) Nur der Markbetrag	in Worten:1)			
ift in Buchftaben, ber Pfennigbetrag in Zah- Len zu wieberholen.	habe ich und zwar	für den Wi für das Etatsja	onat	teljahr des
		an Unter= stükung M S	N S	N 3
²) Rufname.	für mich			
3) Seste Antfiellung und Rame des derftorbenen Ehemannes.	als Witwe des 3) ans der Staatskasse ge Jch versichere, 1. daß ich seit den Ehemannes nicht 2. daß meine vorde sie keine Aufnahr Pslegeanstalt gef ihnen besindliche Töchter unverehel 3. daß meine vorde einem selbständig 4. daß eine Besseru nisse nicht eingetr	Zahlt erho wieder ge zeichneten ne in eir unden ha nehr icht find, zeichneten en Erwerl ng meiner eten ift.	niten. neines vor eheiratet i Rinder ner Erzieh ben und als 16 F Kinder no ee gelangt	rgenannten jabe, noch leben, ungs= oder die unter ahre alten och nicht zu i find, ensverhält=
4) Eigenhändige Untersichrift (Bors, Mannessund Geburtsname) oder Handelichen; letztere mit autlicher Beischrift der Namen der Witwe.	Die Witwe lebt noo unterzeichnet. Ihre A treffend.	Heinigui Ch und ha ngaben zv ven <u>teu</u>	ig. t die Quit t 1, 2 und	ttung felbft 3 find zu=
5) Siegel oder Stempel, Unterschrift und Amt- ftellung des bescheini- genden Beamten. Mr. 312. Quittung: Unte		unverheirat n find hand	ete Töchter schriftlich v	r. Die er: orzunehmen.

und mar

ર્લ	
_	
٠	
٠	
Ş	
:	
5	

Mufter D.

Laufende Unterstützungen, Penfionen und Erziehungsbeihilfen für Witmen und Baifen von Beamten. (Bormund, Pfleger).

- 1) Rur ber Markbetrag ift in Buchftaben, der Pfennigbetrag in Bahlen au wiederholen.
- 2) Leite Amtstellung und Name des verstorbenen Beamten.

- 3) Vor: und Geburtsname ber Witme.
- 4) Rufname.

- 5) Im Falle des Aufent: haltes der Sinterbliebenen an einem anbren Orte, in einer auswär: tigen Pflegeanstaltusw. ift in ber Regel eine von der betreffenden Orts: behörde, Anstalt usw. ausgestellte bezügliche Bescheinigung beizu= bringen.
- 6) Gigenhändige Unter: fdrift des Bormundes (Pflegers).
- 7) Stand und Rame bes Vormundes (Pflegers).
- 8) Bergl. Anm. 5.
- 9) Siegel ober Stempel, Unterschrift und Umtftellung bes bescheinis genben Beamten.

D.	u i	ti	u	u	g.
----	-----	----	---	---	----

habe ich für die Hinterbliebenen des verstorbenen?)

	für da Eta	ıs tsja	onat <u>te</u> B hres 1 Etatsja	iert 9	eljahr	_
für die Witwe ³)	an Unte stützu M	r=	an Penfi <i>M</i>		an C ziehun beihi M	igs:
140 010 2010100 /		.[]				T
für die Kinder: a.4) geb. am b						
c				<u> </u>		
θ,		.		.		.
zusammen				ļ]	

als ihr Bormund (Pfleger) aus der Staatstaffe ge= zahlt erhalten.

Ich versichere, 1. daß die Witwe sowie die Kinder noch leben und

die Witwe nicht wieder geheiratet hat, 5)

2. daß teines der Kinder Aufnahme in einer Erziehungs- oder Pflegeanstalt gefunden hat und die unter ihnen besindlichen mehr als 16 Jahre alten Töchter unverehelicht find,

3. daß die vorbezeichneten Kinder noch nicht zu einem

felbständigen Erwerbe gelangt sind, 4. daß eine Besserung in den Vermögensverhältnissen der Witwe oder der Kinder nicht eingetreten ist.

..... ben <u>ten</u> 19

Bescheinigung.

ist zurzeit Vormund (Pfleger) der vorbezeichneten Sinterbliebenen und hat die Quittung felbst unterzeichnet. Seine Angaben zu 1, 2 und 3 find zutreffend. 8)

, den	<u>ten</u>	1
9)		

Nr. 313. Quittung: Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen für Witwen und Waisen. (Vormund, Pfleger.)

Potsdam, den 14. Oktober 1909.

b.

Die in Abschnitt B Ziff. 5 letzter Absatz der diesseitigen Vorschriften vom 13. März 1908 — G. 563 — (Min.Bl. S. 95, Zentrbl. A. B. S. 256) angeordnete Beschränkung der neuen Duittungsmuster für laufende Unterstützungen und Pensions= zuschüffe für ausgeschiedene Beamte sowie für laufende Unterftütungen (Erziehungsbeihilfen) und Benfionen für Witmen und Baifen von Beamten auf Bezüge aus Ctatsfonds des Finang= ministeriums wird hiermit nach Anhörung der sämtlichen beteiliaten Herren Departementschefs aufgehoben. Es finden daher die Vorschriften a. a. D. nunmehr auf alle Zahlungen der Regierungshauptkassen und deren Spezialkassen, der Kasse der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bautommission und der Polizeihauptkasse in Berlin an Unterstützungen und dergl. aus den dazu bestimmten ordentlichen Fonds Anwendung, ohne Unterscheidung dahin, welcher Berwaltung sie angehören. Nur hinsichtlich der Bezüge aus den Fonds Kap. 62 Tit. 4 und 7 des Etats des Finanzministeriums sowie aus dem Stiftspensions= fonds, Kap. 97 Tit. 7 des Etats des Ministeriums des Innern, verbleibt es bei der Sonderbestimmung in Ziff. 5 Abs. 1 der vorgedachten Vorschriften; s. in bezug auf letteren Fonds und die Fonds der Berwaltung des Innern im allgemeinen auch den Erlaß des Herrn Ministers des Junern vom 8. Mai 1908 (Min.Bl. S. 95). — Die Quittungen über sogenannte Ausgleichsunterstützungen (Kap. 62 Tit. 9 des Etats des Finanzministeriums) richten sich nach den in bezug auf sie ergangenen besonderen Vorschriften.

Etwa noch vorhandene Bestände an Vordrucken nach den bisherigen Mustern der einzelnen Verwaltungen können zunächst

aufgebraucht werden.

Die Zahlungstellen sind alsbald mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Oberrechnungskammer. von Magdeburg.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Ministerials, Militärs und Baustommission in Berlin und ben herrn Polizeiprafibenten baselbst. — G. 1025 I.

B. Universitäten und Technische Sochschulen.

8) Aufführung der in den Instituten usw. beschäftigten Bersonen in den amtlichen Bersonalverzeichnissen der Universitäten.

Berlin, den 4. Januar 1910.

In das amtliche Personalverzeichnis der Universität sind von den in den Instituten usw. beschäftigten Personen nur diesenigen aufzunehmen, welche von den nach den bestehenden Bestimmungen zur Annahme berechtigten Stellen im Rahmen ihrer amtlichen Besugnisse angenommen sind. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Beschäftigung gegen Gehalt, Remuneration oder Lohn stattsindet. Bezüglich der Berechtigung zur Annahme von Assistenten verweise ich dabei auf die diesseitigen Erlasse vom 1. Juli 1867 — 13 169 U — (Zentrbl. S. 394) und vom 26. März 1895 — U I 20 160 — (Zentrbl. S. 398).

An den herrn Universitätskurator zu N.

1910.

Abschrift übersende ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

An die übrigen herren Universitätskuratoren. — UI 2585.

9) Einschreibung von Staatsangehörigen des Großsherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsensultensburg und Sotha, sowie der Fürstentümer Schwarzburg nud Gotha, sowie der Fürstentümer Schwarzburg nudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. in den Juristischen Fakultäten auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses.

Berlin, den 4. Januar 1910. Im Anschluß an den ersten Absatz meines Erlasses vom 10. Juni v. Js. — U I 1283 — (Zentrbl. S. 692) teile ich Eurer — Grzellenz ergebenst mit, daß im Großherzogtum Sachsen, den Serzogtümern Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, sowie den Fürstentümern Schwarzburg-

Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung auch auf Grund des Reisezeugnisses eines deutschen Realghmnasiums oder einer deutschen Oberrealschule stattfindet.

Eure Erzellenz wollen demgemäß das Erforderliche versanlassen.

An die Herren Universitätsfuratoren.

Abschrift übersende ich Eurer Magnifizenz und dem Senat zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

Un den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelmsellniversität zu Berlin. — U I 2677.

C. Runft und Wiffenschaft.

10) Abtrennung der Nationalgalerie von dem Bersbande der Königlichen Museen zu Berlin und von der Generalverwaltung der Museen. (Zu vergl. Zentrbl. f. 1896 Seite 247 Nr. 43.)

Auf Ihren Bericht vom 23. November d. Is. will Ich unter Aufhebung Weiner Order vom 29. Januar 1896 hiermit genehmigen, daß die Nationalgalerie in Berlin vom Berbande der Königlichen Museen daselbst und damit von deren Generalverwaltung abgetrennt und wieder unmittelbar dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten unterstellt wird. Sie wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Reues Balais, den 1. Dezember 1909.

Wilhelm.

von Trott zu Solz.

Un den Minifter der geiftlichen usw. Ungelegenheiten.

11) Erlaß, betreffend die zur Ablegung der Diplom = prüfung für den mittleren Bibliothekdienst vor= geschriebene praktische Tätigkeit.

1.

Behufs Ableistung der im § 4b der Prüfungsordnung vom 10. August 1909 (Zentrbl. S. 706) vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit können von der Königlichen Bibliothek zu Berlin und den Universitätsbibliotheken Personen, welche die vorgeschriebene Vorbildung nachweisen, zu unentgeltlicher Beschäftigung ansgenommen werden, jedoch gleichzeitig nicht mehr als 4 (im ersten Vorbereitungsjahr besindliche) bei der Königlichen Bibliothek, je zwei bei den einzelnen Universitätsbibliotheken. Die Annahme unterliegt der Genehmigung des Vorsitzenden des Beirats für Vibliotheksangelegenheiten.

9

Die Dauer des Borbereitungsdienstes beträgt mindestens ein Jahr.

3.

Die Beschäftigung der auszubildenden Personen ist so einzurichten, daß sie mit sämtlichen für den mittleren Dienst in Betracht kommenden Arbeiten bekannt werden. Aber den Erfolg des Vorbereitungsdienstes in den einzelnen Dienstzweigen und über das dienstliche und außerdienstliche Berhalten ist vom Vorstand der Bibliothek ein Zeugnis auszustellen. Personen, die sich als ungeeignet erweisen, sind alsbald zu entlassen.

Berlin, den 30. Dezember 1909.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten. Im Auftrag: Schmidt.

UIK 8424.

12) Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung auf Grund des § 2 Abs. 2, 4 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902.

Bei den Zeichenlehrerprüfungen hat sich in den letzten Jahren wiederholt ergeben, daß Bewerber und Bewerberinnen, die nicht den regelmäßigen zweijährigen Kursus eines Zeichenlehrerseminars besucht hatten, im Zeichnen an der Schultafel und in der Methodik des Zeichenunterrichtes wenig oder garnicht ausgebildet waren. Ich bestimme daher in Ergänzung des § 2 Abs. 2, 4 der Prüstungsordnung vom 31. Januar 1902, daß künftig nur solche Bes

werber und Bewerberinnen zur Zeichenlehrerprüfung zugelaffen werden, welche die erforderliche Ausbildung im Schultafelzeichnen und in der Methodik genoffen und mindeftens ein Jahr lang am Abungschulunterricht eines Zeichenlehrerseminars oder einer andren entsprechend eingerichteten Anstalt mit Erfolg teilgenommen haben.

Der Nachweis über diese Vorbereitung ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Leiters bezw. der Leiterin der betreffenden

Anstalt zu führen.

Dem Direktor der dortigen Königlichen Kunstakademie ist von dem Inhalt des Erlasses Kenntnis zu geben.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schmidt.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu Königsberg i. Pr.*)

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

13) Abänderung der Vorschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friedenstandes vom 18. März 1905.
(Bergl. Zentralblatt für 1905 Seite 573 Nr. 110.)

Oftober 1909.

Deckblätter Nr. 20 bis 47

สน

Borschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friedenstandes. D. V. E. Nr. 29.

Seite 3. Ziffer I. 8. c erhält folgenden Zusat:

Von dieser können solche jungen Leute, welche die Prima einer der unter a bezeichneten Lehranstalten wenigstens ein Jahr lang besucht haben, auf Antrag des Truppenteils durch den Borsitzenden der Ober-Militär-Prüfungskommission befreit werden, wenn ihre Schulzeugnisse genügen.

^{*)} In gleicher Beise ift an die übrigen beteiligten Anstalten verfügt worden.

Seite 4. In Ziffer I. 11, Absatz 2 in Zeile 1 von oben ift hinter "ift" einzuschalten:

außer einer Stammliste nach Anlage 6

Seite 4. In Ziffer I. 12 ift am Schlusse hinzuzufügen:

Bon der vorstehend genannten Altersgrenze kann nur mit Allerhöchster Ermächtigung abgesehen werden.

Seite 5. Ziffer I. 18, Absat 2 ift in Zeile 9 bei dem Worte "sei" mit einem *) sowie mit folgender Fußnote zu versehen:

*) Bgl. Berfügung des Allgemeinen Kriegs:Departements vom 14. 12. 1906 U. B. Bl. 1907 Seite 5.

In Zeile 11 ift hinter dem Worte "Fahnenjunker" einzufügen: geboren und

Seite 7. Ziffer I. 22, Absatz 2 ift in Zeile 2 hinter dem Worte इं "welche" einzufügen:

von der Fähnrichprüfung nach I. 8. c befreit worden find, und schließlich solche, welche

Seite 7. In Ziffer I. 22, Absat 3 ift in der Zeile 4 hinter dem Worte "Kadetten" einzuschalten:

, für solche, die nach erfolgter Rabetteneinstellung, aber noch im gleichen Monat die Prüfung bestehen, zwei Tage später

Seite 9. In Ziffer I. 25. b, Zeile 13/14 von oben ist statt "44 letzter Satz" zu setzen: 43. b

Seite 10. In Ziffer I. 30, Absatz 1 ift hinter dem Worte "Berlin" statt des Punktes ein Komma zu setzen und hinzuzufügen:

> nahmsweise mit Genehmigung der General = Inspektion auch bei einer Kriegsschule oder der Selekta der Haupt-Radettenanstalt.

Seite 12. In Biffer I. 38 fällt der dritte Absatz weg.

Seite 12. In Ziffer I. 39, Zeile 2 hinter dem Worte "Berlin" ist einzuschalten:

oder der Selekta der Haupt-Radettenanstalt

Deckbi. 27.

3

- Seite 13. In Ziffer I. 41 ist am Schlusse vor "II. 39" einzufügen: I. 43. c.
- Seite 13/14. Ziffer I. 43 und 44 sind zu streichen und wie folgt zu ersetzen:
- 43. a) Die Reihenfolge der Leutnantspatente regelt sich für alle gemeinsam beförderten Fähnriche einer Kriegsschulgruppe (Ziffer 60 der Kriegsschul-Ordnung) nach den Leistungen in der Offizierprüfung. Bei gleicher Gesamtpunktzahl ist die Dienstzeit und, falls diese gleich ist, das Lebensalter bei der Festsetzung mit zugrunde zu legen. Das Fähnerichpatent bleibt außer Betracht.

Das gleiche gilt für Fähnriche, die nach I. 25 die Offizierprüfung ohne Besuch einer Kriegsschule ablegen. Werden solche gleichzeitig mit den Fähnrichen einer Kriegsschulgruppe zu Leutnants befördert (oder patentiert — [I. 25. b]), so bestimmt sich die Reihenfolge der Patente für Kriegsschüler und Richtfriegsschüler nach Absatz 1.

Werden Fähnriche verschiedener Kriegsschulgruppen an einem Tage zu Leutnants befördert, so richtet sich die Reihenfolge ihrer Patente zunächst nach dem Zeitpunkt der Ablegung der Offizierprüfung und weiterhin nach

den Bestimmungen im ersten Absatz.

b) Frühere Abiturienten höherer Lehranstalten (I. 8. a) ershalten bei der Beförderung zum Offizier ein vordatiertes Patent. Die Reihenfolge regelt sich für sie sinngemäß nach I. 43. a. Borpatentierungen, die bis vor die Bollendung des 17. Lebensjahres zurückführen, sind außegeschlossen.

c) Fähnriche, deren Beförderung nach I. 41 und II. 53 hinausgeschoben wird, erhalten gegenüber ihren Altersgenossen ein um soviel später datiertes Patent, als sich ihre Beförderung verzögert hat; desgleichen auch diejenigen Fähnriche, welche aus anderen Gründen absichtlich später zur Beförderung eingegeben werden, wie die mit ihnen Geprüften.

d) Fähnriche, die die Offizierprüfung nicht bestanden haben und zu ihrer Wiederholung zugelassen sind, rechnen zu derjenigen Gruppe, bei der sie die Prüfung bestanden

haben.

44. Die Vorschläge für die Reihenfolge — getrennt für Abiturienten und Richtabiturienten — werden Seiner Majestät dem Kaiser und König von der General-Zuspektion unmittelbar unterbreitet.

Die Vorschläge müffen Angaben enthalten über die Zusgehörigkeit der Fähnriche zu einzelnen Kriegsschulgruppen, den

Decfbl. 31.

Dedbi. 33.

Tag der Ablegung der Offizierprüfung und die darin erreichten Gesamtpunktzahlen (I. 43. a). Um Borpatentierungen bis vor die Bollendung des 17. Lebensjahrs zu vermeiden, find diejenigen Abiturienten besonders ersichtlich zu machen, die infolge ihres geringen Lebensalters hierbei in Frage kommen können.

Der Truppenteil darf mit dem Borschlag für die Ernennung zum Offizier eine Borpatentierung Allerhöchsten Orts erbitten, wenn ein Fähnrich ohne eigene Schuld in feiner Laufbahn vom Diensteintritt bis zur Ernennung zum Offizier erheblich auf-

gehalten worden ist (vgl. auch I. 38).

Seite 15. Ziffer I. 49 ift in Zeile 3/4 zu streichen: "vor der Ober-Militär-Brüfungskommission".

Seite 16. Ziffer I. 53. In der zweiten Zeile ist statt des Wortes "die" zu feten:

den Vorsitenden der

In Ziffer I. 59 erster Absatz sind in der Zeile 8 Seite 18/19. von unten die Worte "bei gefestigtem Charakter und militärischer Brauchbarkeit", sowie in Zeile 4 von unten die Worte "in der Regel" zu streichen.

Ferner ist in der Zeile 4 von unten hinter dem Worte "haben" einzuschalten:

, sofern sie nicht aus disziplinaren oder anderen Gründen absichtlich später zur Beförderung eingegeben werden als die mit ihnen Geprüften.

In der 4. Zeile von unten ift das Wort "diesen" durch "den Selektanern" zn ersetzen.

Der lette Absatz der Riffer I. 59 auf Seite 19 fällt weg.

Ziffer II. 4. Zeile 4 von oben ist hinter "Fähnrich-Seite 23. prüfungen," hinzuzufügen:

Betreffs der Kadetten vgl. II. 43.

Seite 27. In Ziffer II. 23 letzte Zeile ist bei dem Worte "Kommission" ein *) zu seten mit folgender Fugnote:

*) Auf Einberufung der Angemeldeten kann nur dann gerechnet werden, wenn vorschriftsmäßige Anmeldepapiere bis jum Schluffe bes dem Prufungstermin vorangehenden Monats der Kommission vorliegen.

Seite 29. In Ziffer II. 31 A. a) ist hinter dem Worte "Belobigung - " einzuschalten:

> sowie zur Zuerkennung der Reife an bereits zu Offizieren Ernannte,

.37.

Dectof. 38.

Seite 33. In Ziffer II. 39. f) ist in der ersten Zeile hinter nzur" einzufügen:

Ausfertigung aber

- Seite 33. Ziffer II. 40. Die Abfätze 1 und 2 sind zu streichen, dafür ift zu setzen:
- 40. Die Offizierprüfung der Selektaner (I. 60) beginnt in si der zweiten Hälfte des Januar und endet Mitte Februar. Ans schließend findet die Fähnrichprüfung der Obersekundaner (I. 49 bis 52) statt, die am 10. März beendet sein muß (vgl. die Prüsfungsvorschrift für die Ober-Militär-Prüfungskommission § 18, 3).
 - Seite 34. Ziffer II. 43 erhält folgenden Wortlaut:

43. Fähnrichprüfung.

Die schriftliche und mündliche Prüfung erfolgt in der Haupt-Kadettenanstalt unter Leitung des Borsitzenden, der für beide Teile der Prüfung die Aufgaben stellt, nach Maßgabe der Prüfungsvorschrift durch die Lehrer, die den Unterricht in der betressenden Klasse erteilt haben. Zur Prüfung wird vom Borsitzenden ein zugeteilter Ofsizier der Kommission als Schriftsührer sowie für jede Klasse ein Beisitzer zugezogen. Als Beisitzer sinden Berwendung der Oberstudiendirektor des Kadettenkorps, die Studiendirektoren sowie ältere, erfahrene Oberlehrer der Haupt-Kadettenanstalt.

Seite 35. Ziffer II. 47. Absat 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Kommando des Kadettenkorps legt die Anstellungsvorschläge für die Kadetten (Obersekundaner) bis spätestes zum 20. März der General = Inspektion vor, welche sie sobald wie möglich mit dem Bericht der Ober-Militär-Früfungskommission der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet (vgl. Krüfungsvorschrift für die Ober-Militär-Krüfungskommission § 18, 3).

für die Ober-Militär-Prüfungskommission § 18, 3). Die Anstellung der Selektaner und der Abiturienten ist möglichst vorher und zwar bald nach Beendigung der betreffenden

Brufungen von der Allerhöchsten Stelle zu erbitten.

Seite 36. In Ziffer II. 49, Absat 2 ift in Zeile 6 statt "5." zu setzen: 6.

- Die Fußnote zum 3. Absatz ist hinter dem Worte "Satz" g wie solgt zu vervollständigen:

, vgl. auch Absatz 1 ber Berfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 14. 12. 1906 — A. B. BI. 1907 S. 5.

Deckol. 49

ect6f. 43.

4

Seite 36. In Ziffer II. 50, Zeile 4/5 ist statt "sofortigen" zu fetzen:
rechtzeitigen

realizettigen

Seite 39, Anlage 1, Vorbemerkung. Als zweiter Absatz ist hinzuzufügen:

Bei guten Leistungen in der schriftlichen Prüfung ist Bestreiung von der mündlichen Prüfung zulässig (vgl. Prüfungssvorschrift für die Ober-Militär-Prüfungskommission).

Seite 59/61. Die Anlage 6 ist durch das anliegende neue Muster zur Stammliste zu ersetzen.

Seite 65. In der Anlage 10 ist beim Abschnitt a) dem letzten Worte "worden" ein *) hinzuzufügen sowie folgende Fußnote:

*) Seitens der Schulbehörden in Preußen sind bei Aussertigung der Schulzgeugnisse die Erlasse des Ministers der geistlichen, Unterrichtsz und Medizinalzangelegenheiten vom 30. 6. 1876 UN 3114 und vom 10. 7. 1902 UN 1832 zu beachten.

Seite 67. In Anlage 11 sind in Zeile 4 von unten die Worte "Abteilung für Fähnrichprüfung"
zu streichen.

Anlage 6 (3u I. 8. c, I. 11, II. 24, 25, 48, 49).

Stammlifte

peg

I. zur Offizierprüfung,

II. zur Fähnrichprüfung,

III. zur Ausstellung des Reifezeugnisses,

IV. zur Anerkennung des Zeugnisses einer nicht deutschen Lehranstalt,

V. zur Befreiung von der Fähnrichprüfung angemelsteten N. N. d.. (Truppenteil).

Anmerkung: Die Waisenhausbuchdruckerei in Cassel hält Formulare vorrätig.

Decibi. 45.

1	2	3	4	5	6		
Nr.	Dienftgrad	Truppenteil	Bor: und Zu- namen (Es ift nur der Rufname anzugeben)	Re: li: gion	a. Tag be Diensteintri b. Tag be Fähnrichpate Tagu. Wonat	tts s nts	& c = a Geburtstag und Lebensalter
Betspiel zu I	Leutnant der Reserve	2. Oberrheinisches Infanterie- Regiment Ar. 99	Rarl	ev.	a. 1. Oftober b. Leutnant ber Referbe 1. Suli	19	24. 10. 18 21 ⁴ / ₁₂ Jahre
1	ober Fähnrich	1.Garde=Regiment zu Fuß	Gustav	ev.	a. 1. März b. 1. November	19 19	28. 9. 18 18 ⁶ / ₁₂ Jahre
Beispiel zu II	Ginjährig = Frei- williger Füfi- Lier	5. Rheinisches Infanterte: Regiment Ar. 65	August	fath.	a. 1. April	19	12. 3. 18 20 ⁷ / ₁₂ Jahre
	ober Als Fahnen- junker in Aus- flicht genommen	Leib-Garbe- Hufaren-Regiment	G gon :	ev.	a. Angaben, w dessen Einstell beabsichtigt 1	ung	15. 5. 18 17 ⁵ / ₁₂ Jahre
Beifpiel zu III	Gefreiter	Grenadier - Negi- ment König Wil- helm I (2. Wefi- preußifces) Nr. 7	Bictor	fath.	a. 1. Januar	19	20. 12. 18 19 ¹ / ₁₂ Sahre
1	Unteroffizier	1. Warbe-Felb- artillerie-Regi- ment	Paul	ev.	a. 1. April	19	28. 8. 18 18 ⁹ / ₁₂ Jahre
Beispiel zu IV und V	Als Fahnen- junter in Aus- flöst genommen	2. Garbe-Ulanen- Regiment	Wilhelm	eb.	a. Angaben , w bessen Einstell beabsichtigt t	ann ung virb	15. 2 . 18 . 20 ¹ / ₁₂ Jahre

Notiz 1. Bei I und II ist bei wiederholten Prüfungen ebenso wie bei III in der Spalte "Be-Bei I, II und III sind Allerhöchste Kabinetisorders betreffs des Alters, Befreiung von Urichrift oder beglaubigter Abschrift bezufügen, was insbesondere auch für die Prüfungen befördert sind, und der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu beachten ist. 3. Bet den außerhalb des Deutschen Keiches Geborenen ist in Spalte 7, d anzugeben, ob sie

		1	1	
7		8	9	10
oren Ort und Lan Geburtsort	Staat ober Preußische Broving	Stanb und Wohnort bes Baters	Bo der Angemeldete früher seine Bildung erhalten, welche öffentlichen Schulen, welche Klassen, welche Williar-Lehr- anstalten er besucht hat	Bemerkungen
Glogau	Schleffen	Hauptmann a. D., tot	Siehe beigefügte Unterrichtsnach- weifung	Ob zur ersten oder zweiten Brüfung. Angabe der Beilagen, die mit eingegeben find. Berfetzungen von einem Trup
Schlettstadt	Elfaß- Lothringen	Generalmajor 3. D., Stettin	desgleichen	penteil zum andern oder etwaigi frühere Dienfizett. In Spalte 9 ift bei der zweiter Brüfung anzugeben, ob und durch wen die Vorbereitung zur Prüfung
Riga, hat die Reichs- angehörigkeit und die Breu- kische Staaks- angehörigkeit nachträglich erworben	Rugland	Rentner, früher Besitzer einer Ma- schinenfabrif, tot	be§gleichen	fortgefest ift. Die Zeugnisse dar- über sind beizustügen. Bei I und II Angabe, ob und in welchem Fache der Angemeldete sich einer freiwilligen Brüfung unterziehen will; (Anlage I XI), Anlage 3 VIII).
Jaffn als beutscher Reichs- angehöriger	Rumänien	Rittmeister a. D. u. Kitter- gutsbesitser Haus Moh- rungen, Kreis Sangerhausen	deSgleichen	gemeldete gemäß Ziffer I der An- Lage 1 statt in Französsich in Eng- ltich oder fact in Englich in Wussissich geprüft zu werden wünscht.
Meiningen	Herzogtum Sachlen- Meiningen	Königlicher Kammerherr, Berlin	4 Jahre im elterlichen Saufe, 3 Jahre Shmnafium, in Stettin bis ein- ichtießl. Obertertia, 3 Jahre Shmnafium zum Grauen Klofter in Berlin bis ein- ichtießl. Unterprima, 41/2 Wonat Vors- bereitung zur Fähn- richprüfung bei N.N. in N.	Bestand im Monat
Schönbrunn bei Wien als beutscher Keichs- angehöriger	Öfterreich	Regierungsrat, Wagdeburg		Abiturient.
Pot≊bam	Branbenburg	Raiferlicher Botfchafter in St. Petersburg	6 Jahre im elterlichen Hause und Privat- unterricht, 4 Jahre Ghmnasial- abteilung der St. Unnenschule in St. Betersburg bis einschl. Unterprima; besuchte die Unter- prima ein Jahr lang.	

N., den 19 . . Unterschrift des Kommandeurs.

merkungen" anzugeben, wann der Angemelbete die früheren Brüfungen abgelegt hat. der Reife für Prima (lettere jedoch nur bei I und II), ober sonstigen Inhalts anzusühren und in iolcher Offiziere, die vorbehaltlich Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen ohne Patent bereits eutsche Reichsangehörige sind.

14) Remunerierung des Gefangunterrichtes bei den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 11. Dezember 1909.

Auf den Bericht vom 23. August d. F3. will ich genehmigen, daß der Gesangunterricht künftig ebenso wie der Zeichenunterricht mit $110\,\mathcal{M}$ für die Wochenstunde und mit $2\,\mathcal{M}$ $50\,\mathcal{J}$ für die Einzelstunde vergütet wird.

Un das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwarteopff.

Un die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. — U II 3839.

15) Abschlußprüfungen an den sogenannten Rektoratschulen (den unvollständigen Proghmnasien, Realproghmnasien, Bealproghmnasien bezw. Realschulen).

Berlin, den 8. Januar 1910.

Im Berfolge meines Kunderlasses vom 15. Juli 1909 — UII 6695 UIII C — beauftrage ich — vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung der ganzen Angelegenheit — die Königslichen Provinzialschulkollegien, diejenigen Direktoren, denen die schulkechnische Aussicht über eine der sogenannten Rektoratschulen (der unvollständigen Progymnasien, Realprogymnasien bezw. Realschulen) des dortigen Aussichtsbezirkes übertragen worden ist, zu ermächtigen, über die bestandene Abschlußprüfung an den bezeichneten Anstalten den betreffenden Schülern ein Zeugnis nach dem in der Anlage beigesügten Vordruck auszustellen. In diesem Zeugnis ist anzugeben, für welche Klasse einer höheren Lehranstalt der Schüler die Reise dargetan hat.

Für die Vornahme der Prüfung, an der sich nur diejenigen Schüler beteiligen, die in eine höhere Lehranstalt überzutreten beabsichtigen, können die Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstusigen höheren Schulen vom 29. Oktober 1901 sinnsgemäß Anwendung sinden. Die hierin dem Königlichen Kommissar zugewiesenen Ermächtigungen sallen demjenigen Direktorzu, dessen Aussicht die Rektoratschule unterstellt ist. Dieser kann sich bei der Leitung der Abschlußprüfung nicht durch den Rektorder Kettoratschule sonderen nur durch den Direktor einer anderen

höheren Schule mit Genehmigung des zuständigen Provinzial-

schulkollegiums vertreten laffen.

Die mündliche Prüfung hat sich auf alle wissenschaftlichen Fächer, nicht nur auf die für die betreffende Schulgattung hauptstächlich in Betracht kommenden Lehrgegenstände zu erstrecken.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnis in bezug auf den Erlaß vom 14. September 1909 — U II 6695 U III C.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen. U II 2644 U III C.

(Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)

Abgangszeugnis.

Ardandezei	ugurs.
N. N. (die Bornamen sind sämtlich an streichen) geboren den 18 Ronfession, Sohn des . des Baters) war Jahre auf der . und zwar Fahre in der oberst	zu Kreis , , ,
I. Betragen:	
II. Leiftungen: Religion: Latein: Griechisch: Französisch: Englisch: Geschichte:	Mathematik: Naturgeschichte: Naturlehre: Turnen: Zeichnen: Singen: Handschrift:
Auf Grund der schriftlichen u	nd mündlichen Prüfung, die

Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung, die unter dem Borsitz des von dem Königlichen Provinzialschulstollegium hierzu ernannten Kommissars abgehalten wurde, ist dem Schüler die Reife für die eine zuerkannt worden.

..... den 19 ..

Der Kommissar des Königlichen Provinzialschulkollegiums:

Der Rektor:

16) Schulferien der höheren Lehranstalten für das Rahr 1910.

I. Proving Oftpreußen.

Königsberg i. Pr., den 5. Januar 1910. Die Ferienordnung für das Schuljahr 1910 wird, wie folgt,

festgesett:

Schluß des Unterrichtes:

Mittwoch den 23. März, Ostern: Bfingsten: Donnerstag den 12. Mai,

Dienstag den 28. Juni, Sommer: Herbst: Donnerstag den 29. Sep-

zember,

tember, Weihnachten: Donnerstag den 22. DeDonnerstag den 7. April. Donnerstag den 19. Mai. Dienstag den 2. August. Donnerstag den 13. Oftober.

Beginn

Donnerstag den 5. 3a= nuar 1911.

Schluß des Schuljahrs 1910: Sonnabend den 1. April 1911.

Königliches Provinzialschulkollegium. Schwerzell.

II. Proving Bestpreußen.

Danzig, den 4. Dezember 1909. Mit Genehmigung des Herrn Ministers werden die Ferien für das Schuljahr 1910/11 festgesetzt, wie folgt:

	Dauer	Schluß des Unterrich	Beginn htes:	
Ostern	14 Tage	Mittwoch den 23. März.	Donnerstag den 7. April.	
Pfingsten	6 Tage	Donnerstag den 12. Mai mittags.	Donnerstag den 19. Mai.	
Sommer= ferien	33 Tage	Freitag den 1. Juli mittags.	Donnerstag den 4. August.	
Herbstferien	14 Tage	Mittwoch den 28. Sep- tember.	Donnerstag, den 13.Oktober.	
Weihnachten	13 Tage	Donnerstag den 22. Des zember.	Donnerstag den 5. Januar 1911.	

Schluß des Schuljahrs: Sonnabend den 1. April 1911. Königliches Provinzialschulkollegium. Rahle.

III. Proving Brandenburg.

Berlin, den 2. Dezember 1909.

Die Ferien an den Unterrichtsanstalten unseres Verwaltungsbereichs sind für das Schuljahr 1910 einschließlich der Ofterferien 1911 wie folgt festgesetzt:

1. Ofterferien.

Schluß des Schuljahrs 1909: Mittwoch den 23. März 1910. Anfang " " " Donnerstag den 7. April 1910.

2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 13. Mai 1910. Anfang " " Donnerstag den 19. Wai 1910.

3. Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 6. Juli. Anfang " " Freitag den 5. August;

jedoch für die höheren Lehranstalten in Berlin, Charlottenburg, Dahlem, Friedenau, Friedrichshagen, Grunewald, Jüterbog, Köpenick, Lankwit, Groß-Lichterfelde, Lichtenberg, Mariendorf, Nowawes, Pankow, Potsdam, Reinickendorf, Kirdorf, Kummelsburg, Schmargendorf, Schöneberg, Ober-Schöneweide, Spandau, Steglit, Tegel, Tempelhof, Weißensee, Wilmersdorf und Zehlendorf: Freitag den 12. August.

4. Berbstferien.

Schluß des Sommerhalbjahrs: Mittwoch den 28. September. Anfang des Winterhalbjahrs: Donnerstag den 13. Oktober; jedoch für die besonders genannten Lehranstalten: Donnerstag den 6. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 21. Dezember 1910. Anfang " " : Donnerstag den 5. Fanuar 1911.

6. Ofterferien 1911.

Schluß des Schuljahrs 1910: Freitag den 7. April 1911. Anfang """" 1911: Dienstag den 25. April 1911.

Königliches Provinzialschulkollegium. Mager.

IV. Proving Pommern.

Stettin, den 24. November 1909.

Wir setzen die Ferien an den höheren Schulen in Pommern für das Schuljahr 1910/11, wie folgt, fest:

1. Ofterferien.

Schulschluß: Mittwoch den 23. März 1910 mittags. Schulanfang: Donnerstag den 7. April früh.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 13. Mai nachmittags. Schulanfang: Donnerstag den 19. Mai früh.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Freitag den 1. Juli mittags. Schulanfang: Dienstag den 2. August früh.

4. Berbftferien.

Schulschluß: Sonnabend den 1. Oktober mittags. Schulanfang: Dienstag den 18. Oktober früh.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch den 21. Dezember mittags. Schulanfang: Donnerstag den 5. Januar 1911 früh.

6. Ofterferien 1911.

Schulschluß: Mittwoch den 5. April mittags. Schulanfang: Donnerstag den 20. April früh.

Königliches Provinzialschulkollegium. von Malkahn.

V. Proving Pofen.

Posen, den 4. Dezember 1909.

Bezüglich der Ferien an den uns unterstellten Unterrichtsanstalten bestimmen wir, daß im Jahre 1910

der Schulschluß:

der Schulanfang:

zu Oftern: Mittwoch den 23. März, Donnerstag den 7. April, zu Pfingsten: Freitag den 13. Mai Donnerstag den 19. Wai, (nachmittags 4 Uhr),

der Schulschluß:

der Schulanfang:

den 1. Juli,

vor den Sommerferien: Freitag Freitag den 5. August,

zu Michaelis: Freitag den 30. Sep-

Freitag den 14. Oktober,

tember,

zu Weihnachten: Mittwoch den Donnerstag den 5. Januar 21. Dezember, 1911

stattzufinden hat.

Königliches Provinzialschulkollegium. Daniels.

VI. Proving Schlesien.

Breslau, den 2. Dezember 1909.

Die Ferien für das Jahr 1910 find von uns, wie folgt, festgesett worden:

1. Ofterferien.

Schulschluß: Sonnabend den 19. März. Schulanfang: Dienstag den 5. April.

2. Pfingstferien.

Schulschluß: Freitag den 13. Mai. Schulanfang: Freitag den 20. Mai.

3. Sommerferien.

Schulschluß: Dienstag den 5. Juli. Schulanfang: Dienstag den 9. August.

4. Berbstferien.

Schulschluß: Sonnabend den 1. Oktober. Schulanfang: Mittwoch den 12. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schulschluß: Mittwoch den 21. Dezember. Schulanfang: Mittwoch den 4. Januar 1911.

> Königliches Provinzialschulkollegium. Schauenburg.

VII. Provinz Sachsen.

Magdeburg, den 6. Dezember 1909.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten werden die Ferien im Schuljahr 1910/11 für die uns unterstellten Schulen der Provinz Sachsen, wie folgt, festgesetzt:

Bezeichnung	Dauer	Shluß	Wiederbeginn		
der Ferien		des Unterrichtes			
Osterferien 1910	2 Wochen	Mittwoch ben 23. März.	Donnerstag den 7. April.		
Pfingstferien	5 Tage	Freitag den 13. Mai nachm.	Donnerstag den 19. Mai.		
Sommerferien	4 Wochen	Sonnabend den 2. Juli.	Dienstag den 2. August.		
Herbstferien	2 Wochen	Sonnabend den 1. Oktober.	Dienstag den 18. Oktober.		
Weihnachtsferien	2 Wochen	Mittwoch den 21. Dezember.	Donnerstag den 5. Januar 1911		
Osterferien 1911	2 Wochen	Mittwoch den 5. April 1911.	Donnerstag den 20. April 1911		

Königliches Provinzialschulkollegium. Erofien.

VIII. Proving Schleswig = Holftein.

Schleswig, den 6. Dezember 1909.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1910/11 ift, wie folgt, festgesetzt worden:

Dsterferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 19. März. Beginn """"Dienstag den 5. April.

Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 13. Mai. Beginn " " Donnerstag den 19. Mai.

Sommerferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 6. Juli. Beginn " " Donnerstag den 4. August.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 9. Juli. Beginn " " Donnerstag den 11. August.

Berbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Sonnabend den 1. Oftober. Beginn " " Dienstag den 18. Oftober.

Für die Kieler Anstalten:

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 5. Oftober. Beginn """"Dienstag den 18. Oftober.

Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 21. Dezember. Beginn " " Donnerstag den 5. Januar 1911.

Königliches Provinzialschulkollegium.

IX. Proving Hannover.

Hannover, den 2. Dezember 1909.

Die Ferien für die uns unterstellten Schulen werden mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichtsund Medizinalangelegenheiten für das Schuljahr 1910/11, wie folgt, festgesetzt:

Shluß

Wiederanfang

des Unterrichtes.

I. Osterferien.

Mittwoch den 23. März. Donnerstag den 7. April.

II. Pfingstferien.

Freitag den 13. Mai. Freitag den 20. Mai.

III. Sommerferien.

Sonnabend den 2. Juli. Dienstag den 2. August.

Ausnahmen für die Städte Göttingen und Celle: Sonnabend den 16. Juli. Dienstag den 16. Auguft.

IV. Berbstferien.

Sonnabend den 1. Oktober. Dienstag den 18. Oktober.

V. Beihnachtsferien.

Mittwoch den 21. Dezember Donnerstag den 5. Januar 1911.

Schluß des Schuljahrs: Mittwoch den 5. April 1911.

Königliches Provinzialschulkollegium.

von Wengel.

X. Proving Bestfalen.

Münfter, den 24. Dezember 1909.

Der Herr Minister hat für das Schuljahr 1910/11 die nachstehende Ferienordnung für die Schulen unseres Aufsichtsbereichs bestimmt:

- 1. Anfang des Schuljahrs 1910: Mittwoch den 13. April 1910.
 - 2. Pfingstferien.
- Schluß des Unterrichtes: Freitag den 13. Mai mittags 12 Uhr. Beginn " : Dienstag den 24. Mai.
 - 3. Hauptferien.
- Schluß des Unterrichtes: Dienstag den 9. August mittags 12 Uhr. Beginn " " " " : Mittwoch den 14. September.
 - 4. Weihnachtsferien.
- Schluß des Unterrichtes: Mittwoch den 21. Dezember mittags 12Uhr. Beginn " " : Donnerstag den 5. Fanuar 1911.
 - 5. Ofterferien.
- Schluß des Schuljahrs 1910: Mittwoch den 29. März 1911 mittags 12 Uhr.

Beginn des Schuljahrs 1911: Mittwoch den 19. April 1911.

Die Herren Direktoren werden ermächtigt, an denjenigen Anstalten, an denen es wegen einer größeren Zahl von außwärtigen Schülern wünschenswert erscheint, statt 12 Uhr eine frühere Stunde als Schluß des Unterrichtes anzusetzen.

Königliches Provinzialschulkollegium. 3m Auftrag: Sechelmann.

XI. Proving Seffen-Naffau und Fürstentum Balded.

Cassel, den 25. Januar 1910.

Ferienordnung für die höheren Schulen der Provinz Hessen-Rassau und des Fürstentums Waldeck.

Oftern 1910 bis einschließlich Oftern 1911.

Nähere Bezeichnung.	S ch I u f			Anfang	
		bes Sch	ulunterri	htes.	,

A. Für den Regierungsbezirk Cassel (mit Ausnahme der Stadt Marburg), das Fürstentum Waldeck und die Städte Dillenburg, Franksurt a. M., Homburg v. d. H. und Weilburg.

Ostern 1910 Pfingsten Sommer Michaelis Weihnachten Ostern 1911 Sonnabend den 19. März. Freitag den 13. Mai.*) Freitag den 1. Juli.*) Sonnabend den 24. September. Dienstag den 20. Dezember.*) Mittwoch den 5. April 1911,

Montag ben 4. April.
Donnerstag ben 19. Mai,
Dienstag ben 2. August.
Montag ben 10. Oktober.
Mittwoch ben 4. Januar 1911.
Donnerstag ben 20. April 1911.

B. Für die Städte Marburg, Biebrich, Biedenkopf, Diez, Ems, Hadamar, Höchst a. M., Geisenheim, Limburg, Montabaur und Wiesbaden.

Oftern 1910 Pfingsten Sommer Wichaelis Weihnachten Ostern 1911 Sonnabend ben 19. März. Freitag ben 13. Nai.*) Freitag ben 15. Juli.*) Sonnabend ben 1. Oktober. Mittwoch ben 21. Dezember.*) Mittwoch ben 5. April 1911. Montag ben 4. April. Dienstag ben 24. Mai. Dienstag ben 16. August. Donnerstag ben 13. Oktober. Mittwoch den 4. Januar 1911. Donnerstag den 20. April 1911.

Anmerkung. *) Der Unterricht ist an diesem Tage unverkurzt durchzuführen.

C. Für die Stadt Oberlahnstein gilt die Ferienordnung der Rheinprovinz.

Königliches Provinzialschulkollegium. Hengstenberg.

XII. Rheinproving.

Koblenz, den 8. Januar 1910.

Die Ferienordnung für das Schuljahr 1910 ist für die uns unterstellten höheren Lehranstalten festgesetzt worden, wie folgt:

1. Ofterferien.

Schluß des Schuljahrs 1909: Dienstag den 22. März 1910 mittags 12 Uhr. Anfang des Unterrichtes: Mittwoch den 13. April 1910. 2. Pfingstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 13. Mai 1910 mittags 12 Uhr.

Anfang des Unterrichtes: Dienstag den 24. Mai 1910.

3. Berbstferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 5. August 1910 mittags 12 Uhr.

Beginn des Unterrichtes: Dienstag den 13. September 1910.

4. Weihnachtsferien.

Schluß des Unterrichtes: Freitag den 23. Dezember 1910 mittags 12 Uhr.

Beginn des Unterrichtes: Donnerstag den 5. Januar 1911.

Königliches Provinzialschulkollegium. von Sövel.

E. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

17) Abkommen über den gegenseitigen Austausch beutscher und schottischer Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichtes an den Söheren Mädchenschulen.

Berlin, den 19. November 1909.

Das Königliche Provinzialschulkollegium setze ich davon in Kenntnis, Die Königliche Regierung daß neuerdings auch mit der schottischen Unterrichtsverwaltung ein Abkommen über den gegenseitigen Austausch deutscher und schottischer Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichtes an den Höheren Mädchenschulen getroffen worden ist.

Indem ich Abschrift der zwischen den beiderseitigen Untersichtsverwaltungen abgeschlossenn Bereinbarung in deutscher Sprache beifüge, bemerke ich, daß die in den Kunderlassen vom 20. Juni v. Js. — UIIID 6071 — (Zentrbl. S. 742), 30. November v. Js. — UIIID 7326 — und 9. September d. Js. — UIIID 7208^{II} — über den gegenseitigen Austausch von Esprerinnen Bur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichtes enthaltenen Bestimmungen auch auf den Austausch deutscher und schottischer Lehrerinnen sinngemäß Anwendung finden.

Die Meldungen der Lehrerinnen für Lehramtsassischentinnenstellen in Schottland sind mir mit denjenigen für England bis zum 15. Mai j. Is. vorzulegen. Die Bezeichnung derjenigen Anstalten, welche die Aberweisung schottischer Lehrerinnen besantragt haben, hat bis zum 10. Juli j. Is. zu erfolgen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen. U III D 7607.

Vereinbarung

über den Austausch dentscher und schottischer Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichtes an den Höheren Mädchenschulen beider Länder.

Um den Austausch von deutschen und schottischen Lehrerinnen an den beiderseitigen Höheren Mädchenschulen zu begründen und zu sichten, haben der Preußische Minister der geistlichen, Unterzichts und Medizinalangelegenheiten und die "Lords of the Committee of the Privy Council on Education" in Schottland die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

I.

1. Die preußischen Höheren Mädchenschulen nehmen eine Anzahl schottischer Lehrerinnen auf zu dem Zwecke, nach Maßgabe der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- angelegenheiten erlassenen Anweisungen (zurzeit vom 27. März 1905 und 29. Februar 1908) englische Konversationsübungen mit den Schülerinnen zu veranstalten. Die Zahl dieser Lehrerinnen richtet sich nach den Anträgen der Anstaltsleitungen. Ebenso treten preußische Lehrerinnen bei den schottischen Höheren und Mittel-Mädchenschulen ein, um deutsche Konversationsübungen nach den Bestimmungen der Kundversügung Nr. 390 des "Scotch Education Department" abzuhalten.

2. Die schottischen Lehrerinnen müssen in der Regel durch Ablegung der entsprechenden Prüfung und durch Besuch von Universitätsvorlesungen die Besähigung zur Anstellung als Lehrerinnen an schottischen Höheren Mädchenschulen erworben

haben.

Bon den preußischen Lehrerinnen wird gefordert, daß sie die Prüfung für das Lehramt an mittleren und Höheren Mädchensichulen bestanden haben.

Die Lehrerinnen müssen mit den Elementen der Sprache

des anderen Landes vertraut sein.

2. Die preußischen Lehrerinnen treten ihre Stelle im Monat September an, die schottischen in der Regel im Monat Oktober. Die beiderseitigen Lehrerinnen verpflichten sich von vornherein für die ganze Zeit der Anstellung. Die Anstellung geschieht in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahrs; jedoch kann in Ausnahmefällen auf besonderen Antrag einer Anstaltsleitung auch Anstellung auf kürzere Zeit erfolgen.

4. Die schottischen Gehrerinnen erhalten zur Bestreitung der Auswendung für Wohnung und Beköstigung eine monatliche Bergütung von 110 M (£. 5 s. 10), die Ferien eingerechnet, die in die Zeit von ihrem Eintritt bis zu ihrem endgültigen Austritt fallen.

Die preußischen Lehrerinnen erhalten entweder für die Bestreitung von Wohnung und Beköstigung einen Geld betrag in solcher Höhe (nämlich £.65 bis £.70 für das Schuljahr), wie in jedem Falle der preußischen Geschäftstelle von dem "Scotch Education Department" angegeben wird; oder sie werden, falls die Schulbehörden dies vorziehen, mit freier Station (Kost und Wohnung) versorgt, je nach den im Einzelfall getroffenen Absmachungen.

5a. Die preußischen Lehrerinnen in Schottland stehen unter der unmittelbaren Leitung der Direktorin der Anstalt, der sie überwiesen sind. Ihr Dienst soll durchschnittlich zwei Stunden täglich nicht überschreiten. Sie dürfen unter keinen Umständen mit lehrplanmäßigem Unterricht oder-mit der Aberwachung der Schülerinnen betraut werden. Die Art ihrer Tätigkeit ist durch die Vorschriften der Kundverfügung Nr. 390 des "Scotch Edu-

cation Department" bestimmt.

5b. Die schottischen Lehrerinnen stehen in Preußen unter der unmittelbaren Leitung des Direktors oder der Direktorin der Anstalt, der sie überwiesen sind. Ihr Dienst soll durchschnittlich zwei Stunden täglich nicht überschreiten. Sie dürsen unter keinen Umständen mit lehrplanmäßigem Unterricht oder mit der Aberwachung der Schülerinnen betraut werden. Die Art ihrer Tätigkeit wird durch die von dem Minister der geistlichen, Unterrichts= und Wedizinalangelegenheiten erlassenen Anweisungen zurzeit vom 27. März 1905 und 29. Februar 1908) bestimmt.

6. Die Lehrerinnen sind ermächtigt, in allen Klassen der Anstalt dem Unterricht beizuwohnen, soweit es für ihre Tätigsteit und Weiterbildung dienlich ist. Die Leiter und Leiterinnen der Anstalten werden es sich angelegen sein lassen, ihnen nach Möglichkeit die Gelegenheit zu verschaffen, sich in der Sprache

des Landes zu vervollkommnen.

II.

1. Der Geschäftsverkehr bezüglich des Austausches der Lehrerinnen geschieht ausschließlich zwischen dem von dem preu-

ßischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zu diesem Zwecke bezeichneten Keferenten seines Ministeriums (Berlin W. 64, Wilhelmstraße 68) und dem von dem "Scotch Education Department" dafür bezeichneten Beamten. Dieser Beamte ist zunächst bis zur Bezeichnung eines anderen der "Secretary of the Department", Dover House, Whitehall, London SW.

2a. Die Liften der preußischen Lehrerinnen werden der schottischen Geschäftstelle von der preußischen vor dem 25. Juni

übersandt.

2b. Die Liften der schottischen Lehrerinnen werden der preußischen Geschäftstelle von der schottischen vor dem 20. Juli

zugesandt.

3. Diese Listen werden enthalten: Der Lehrerin Name und Borname, Ort und Zeit der Geburt, Bekenntnis, Mitteilung über Lehramtszeugnis, Diplom usw., gegenwärtigen Wohnort bezw. Adresse, etwaige Wünsche in betreff der örtlichen Lage der Anstalt.

4. Inbetreff der schottischen Lehrerinnen wird die preußische Geschäftstelle der schottischen bis zum 10. August Nachricht geben, welchen Schulen die verschiedenen Lehrerinnen überwiesen sind.

Inbetreff der preußischen Lehrerinnen wird die schottische Geschäftstelle der preußischen zum 10. August Mitteilung machen, welchen Schulen die verschiedenen Lehrerinnen zugeteilt sind.

Die Geschäftstellen lassen den Lehrerinnen ihres Landes die

Nachricht über Ort und Zeit ihres Dienstantritts zugehen.

5. Die beiden Geschäftstellen teilen einander unmittelbar die Beobachtungen mit, die über die äußeren Bedingungen des Aufenthaltes, über Dienst und Führung von den Lehrerinnen selbst wie von den Direktoren und Direktorinnen zu ihrer Kenntnisgelangen.

7. Jeder Lehrerin wird am Schlusse ihres Dienstes von der Leitung der Anstalt ein Zeugnis über die Dauer ihres Auf-

enthaltes und ihre Führung ausgestellt.

Die Lehrerinnen verpflichten sich, über die Anstalten, an denen sie tätig waren, nichts ohne Genehmigung der Aufsichts-behörde beider Länder zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. August 1909.

Der Königlich Preußische Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten.

> Im Auftrag: von Bremen.

Peutland.

Vice-President of the Committee of Council on Education in Scotland.

18) Aufhebung des Altersnachweises für die Zulassung zu den Prüfungen der Lehrerinnen an Mittel= und Höheren Mädchenschulen sowie an Volksschulen.

Berlin, den 30. November 1909.

In Verfolg meines Erlasses vom 12. März d. I. — U III 807 U III D — (Zentrbl. für die Unterr. Verw. 1909 S. 369) will ich unter Ausbedung der bezüglichen Borschrift in § 8 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874/31. Mai 1894 davon absehen, daß künftig für die Zulassung zu den Prüfungen der Lehrerinnen an Mittels und Höheren Mädchenschulen sowie an Volksschulen von den Bewerberinnen der Nachweis der Vollendung des 19. Lebensjahres gefordert wird.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen. U III D 7671 U III C.

19) Weitere Anerkennungen Höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.

(S. Zentrbl. 1910 S. 166 ff.)

Sp. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Friedenau	Brivate Höhere Mädchenschule† der Schuls vorsteherin Koenneberg.
2	Breslau	Kurse zur Ausbildung von Bolksschullehre- rinnen nebst dazu gehöriger Präparandinnen- anstalt an dem privaten Höheren Lehrerinnen- seminar der Schulvorsteherin Hanke.
3	Kattowitz	Städtische Höhere Mädchenschule nebst Frauen- fchule und Höherem Lehrerinnenseminar (Bünger).
4 5	Myslowit Waldenburg	Städtische Höhere Mädchenschule; (Röthe). Städtische Höhere Mädchenschule (Dr. Giese- mann).

Lefd. Mr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
6	Heiligenstadt	Frauenschule und drei Wissenschaftliche Fort- bildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Schwestern der christlichen Schulen von der Barmherzigkeit.
7	Cassel	Private Höhere Mädchenschule (Kuratoriums= schule).
8	Dornholzhausen Fulda	Frauenschule der Schulvorsteherin Roßbach. Private Söhere Mädchenschule der Genossen- schaft der Englischen Fraulein.
10	Hanau	Stantischa Sahara Manthula (Runganitah))
11	Limburg	Marienschule (private Höhere Mädchenschulee der Genossenschaft der armen Dienstmägde Jesu Christi nebst Frauenschule und drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen.
12	Wiesbaden	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- fteherin Schaus.
13	Arenberg	Desgl. der Dominikanerinnen.
14	Cöln-Chrenfeld	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen in der privaten Höheren Mädchenschule der Schwestern vom armen Kinde Jesu.
15	Hersel	Frauenschule und drei Wissenschaftliche Fort- bildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
16	Ohligs	Städtische Höhere Mädchenschule i. E. (Leiterin Boigt).
17	Saarbrücken	Private Höhere Mädchenschule der Schulvor- fteherin Kablé.
18	"	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen- schule der Ursulinen.

Bemerkung. Zu Seite 174 Nr. 29. Die Städtische Höhere Mädchensschule in Lauban ist mit \dagger zu führen.

F. Lehrer: und Lehrerinnenseminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Berhältnisse.

20) Ausbildung zur Lehrerin der Hauswirtschaftsfunde.

Berlin, den 7. Dezember 1909. Bur Bermeidung von Misverständnissen mache ich darauf aufmerksam, daß die in Heft 9/10 des Zentralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung für 1909 (Seite 716 ff.) versöffentlichten Bestimmungen über die Ausbildung zur Lehrerin der Hauswirtschaftskunde unter besonderer Berückschtigung der Bedürfnisse ländlicher Haushaltungen sich nur auf die dem Herrn Landwirtschaftsminister unterstehenden Anstalten (Landwirtschaftslichen Frauenschulen) beziehen. Durch diese Bestimmungen wird an den diesseitigen Anordnungen über Ausbildung und Prüfung der genannten Lehrerinnen vom Jahre 1907 bezw. 1908 nichts geändert; insbesondere können diesenigen Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben, nach wie vor zur Ausbildung und Prüfung als Hauswirtschaftslehrerin zugelassen werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartktopff.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin.
U III A 3411.

21) Altersnachlaß für die Zulassung zur Seminaraufnahmeprüfung.

Berlin, den 8. Januar 1910. Durch die Erlasse vom 3. Mai 1873 — U 16 200 — (Zentrbl. S. 279) und 4. Mai 1876 — U III 4653 — (Zentrbl. S. 286) ist das Königliche Provinzialschulkollegium ermächtigt, Präparanden, denen an dem vorschriftsmäßigen Alter von 17 Jahren nicht mehr als 6 Monate sehlen, die Teilnahme an der Abgangsprüfung bezw. an der Seminarausnahmeprüfung zu gestatten, wenn sie körperlich gehörig entwickelt sind und hossen lassen, daß sie der Prüfung mit Ersolg sich unterziehen werden. Herzubemerke ich, daß ein Altersnachlaß über 6 Monate hinauß übershaupt nicht zu erteilen ist, daß entsprechende Gesuche also mir nicht vorzulegen, sondern von dort auß unter Berücksichtigung dieses Erlasses ablehnend zu bescheiden sind.

Für die Handhabung der oben angezogenen Erlasse erwarte ich, daß das Königliche Provinzialschulkollegium vor der Geenehmigung des Altersnachlasses Sich in jedem Falle eingehend durch Einziehung von Zeugnissen über die gehörige körperliche Entwicklung und die geistige Reise des Präparanden untererichtet.

Auch ift zu vermeiden, daß Seminaranwärtern, die das vorsichriftsmäßige Alter erreicht haben, der Plat im Seminar durch solche entzogen wird, denen Altersnachlaß gewährt worden ift.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartstopff.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. U III 3722.

22) Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen.

Berlin, den 8. Januar 1910.

UIII C 2434 — (Zentrbl. S. 143) und vom 24. April 1908 — UIII C 522 — (Zentrbl. S. 603) sowie auf die 3. Ausführungs-anweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz vom 6. November 1907 A III 2 bb übertrage ich den Königlichen Regierungen beziehungsweise für Berlin dem Königlichen Provinzialschulkollegium hierselbst die Besugnis zur Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen an den ihnen unterstellten Schulen, soweit sie bisher noch den Herren Oberpräsidenten vorbehalten war.

Es handelt sich im wesentlichen um Urlaubsgesuche zur Erlernung fremder Sprachen im In- und Ausland, zur Borbereitung auf Prüfungen, zur probeweisen Abernahme von Stellen an gewerblichen Fortbildungschulen, Kunftschulen und

dergl.

Die Königliche Regierung
Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle bei Erteilung von Urlaub, der nicht durch Gesundheitsrücksichten bedingt wird, stetz eingehend prüsen, ob auch durch die Beurlaubung der Lehrer und Lehrerinnen weder die Interessen der Schule noch die der Schulunterhaltungspflichtigen geschädigt werden. Die letzteren sind jedesmal vorher zu hören. In Zweiselskällen ist die Entsicheidung des Herrn Oberpräsidenten einzuholen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin. U III C 3532.

23) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird im Jahre 1910 ein etwa fünf Monate währender Kursus in der Königlichen Landesturnanstalt zu Berlin abgehalten werden; sein Beginn ist

auf Donnerstag den 4. August d. Fs. festgesetzt worden.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März d. F. anzubringen. Bewerberinnen, welche noch nicht im Schuldienst beschäftigt sind, haben ihre Meldungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Königlichen Regierung, die in Berlin wohnenden bei dem Königlichen Polizeipräsidium hiersselbst ebenjalls bis zum 15. März d. F. einzureichen.

selbst ebenfalls bis zum 15. März d. Fs. einzureichen.
Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 verzeichneten Schriftstücke sowie ein nach Maß-gabe des Nachstehenden von einer geprüften Turnlehrerin außzustellendes Zeugnis über die körperliche Fertigkeit der Bewerberin geheftet beizufügen; die Meldung selbst ist mit diesen

Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Die endgültige Aufnahme in den Kursus ist von dem Bestehen einer Prüfung abhängig, für welche mindestens Abungen wie die folgenden verlangt werden: Hangeln aufwärts im Streckhang ohne Schwung an senkrechten Stangen; Schaukeln im Beugehang an den Schaukelringen; Schwingen im Querstreckstütz am Barren; Hochsprung als Schlußsprung aus Stand 0,50 m; als Spreizsprung mit Anlauf 0,75 m; Weitsprung mit Anlauf 2,00 m; freier Gang auf den Schwebestangen; Dauerlauf 5 Minuten; Weitwurf mit dem Schlagball (die im Knabensturnen übliche Art) 15 m. Außerdem werden die einfachen Freisübungen des Schulturnens als bekannt vorausgesetzt.

Das vorerwähnte Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin hat sich darüber auszusprechen, daß und wie die genannten Abungen

von der Bewerberin geleistet worden find.

Berlin, den 10. Januar 1910.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. U III B 40.

G. Öffentliches Volksichulwefen.

24) Verrechnung des im § 22 des Volksschulunterhal= tungsgesets gedachten Staatszuschusses zur An= sammlung von Baufonds.

Berlin, den 23. November 1909.

Auf den Bericht vom 14. Oktober d. 33.

Die durch § 22 des Volksschulunterhaltungsgesetzes behufs Gewährung widerruflicher Ergänzungszuschüsse an unvermögende Schulverbände mit 25 oder weniger Schulstellen aus Staatssfonds bereitgestellten Mittel in Höhe der Hälfte der von den Schulverbänden zur Ansammlung von Baufonds aufzubringenden Beträge sind, wie in der zweiten Ausführungsanweisung zum Volksschulunterhaltungsgesetz unter III Ziffer 7 Absat 2 ausgesührt ist, Schwankungen unterworfen und können daher auf den dortigen Provinzialetat nicht übertragen werden. Sie sind vielmehr in den Rechnungen von der geistlichen und Unterzichtsverwaltung unter Kapitel 121 Titel 34a als Mehrausgabe nachzuweisen.

Un die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. 3m Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen. UEIII 10566 UIII D.

25) Anschluß von öffentlichen mittleren Schulen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer.

Berlin, den 29. November 1909.

Auf das Schreiben vom 9. November d. Js. erwidere ich Ihnen, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes vom 25. August d. Js. (Gesetzsamml. S. 738) die Gemeinden, welche zur Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen verpslichtet sind, berechtigt erscheinen, den Beitritt zur Alterszulagekasse der Bolksschullehrer behufs Versicherung von Alterszulagen für die Lehrspersonen an den mittleren Schulen schon mit Wirkung vom 1. April 1909 ab zu beschließen. Für die betreffenden Stellen sind alsdann die in dem Verteilungsplan für 1909 ermittelten

Beitragsätze und zwar für das ganze Rechnungsjahr 1909 zu entrichten. Eine neue Feststellung der Beitragsätze ist nicht erforderlich. Vielmehr hat die Heranziehung der Gemeinden für die nachträglich angeschlossenen Stellen an den mittleren Schulen durch besondere Berfügung zu erfolgen.

Un den Bürgermeifter Berrn N. Sochwohlgeboren gu N.

Abschrift zur Kenntnis. An die Königliche Regierung zu N.

> Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

Un die übrigen Königlichen Regierungen. UIII C 3762 UIII E.

26) Festsetzung des Wertes der Dienstwohnungen für die Volksschullehrer in den Schulmatrikeln.

Berlin, den 30. November 1909.

Auf den Bericht vom 13. November 1909.

Im Hindlick auf die Vorschrift im § 19 Abs. 2 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes wird künftig überhaupt davon abzusehen sein, in den Schulmatrikeln die Werte der Dienstwohnungen der Volksschullehrer ersichtlich zu machen. Die Rücksicht auf die Einskommensteuer-Veranlagung und die gesetzlichen Vorschriften über die Pfändbarkeit des Diensteinkommens kann für die Frage, ob die Aufnahme des Wohnungswertes in die Matrikeln geboten ist, nicht als entscheidend angesehen werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die Königliche Regierung zu N. UIII E 2641.

27) Berechnung der Dienstzeit für die Gemährung der Amtszulage an Erste und alleinstehende Lehrer gemäß § 24 Absat 2 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 1. Dezember 1909.

Der Königlichen Regierung trete ich darin bei, daß bei der Berechnung der zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit, die nach

§ 24 Absat 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes die gesetzliche Boraussteung für den Bezug der pensionsfähigen Amtszulage von jährlich 100 M bildet, nur die Dienstzeit in Betracht zu ziehen ist, die im öffentlichen Schuldienst Preußens in der Stellung als Erster oder alleinstehender Lehrer zurückgelegt ist. Die §§ 34 bis 36 des Gesetzes sinden auf die Berechnung dieser Dienstzeit keine Anwendung.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die übrigen Königlichen Regierungen. UIII E 2674.

28) Förderung der Jugenderziehung, besonders auf dem Gebiete der Leibesübungen, durch die Militärsbehörden.

Berlin, den 21. Oktober 1909.

Jugenderziehung.

Ersahrungen der letzten Zeit über Jugenderziehung lassen von neuem erkennen, wie schnell sich die Jugend für alles begeistert, was das militärische Gebiet berührt. Es liegt im lebhaften Interesse des Staates, namentlich aber der Armee, daß dieser Sinn für das Militärische, die Freude am Soldatentum, auch von militärischer Seite in der Jugend möglichst erhalten und gefördert wird. So z. B. wird es häusig ohne Schädigung der dienstlichen Interessen möglich sein, Schülern, ganzen Schülen oder einzelnen Klassen, auch Fortbildungschulen, die Teilnahme als Zuschauern bei Paraden, bei Manövern oder interessanten Abungen zu gestatten, ihnen dabei bevorzugte Plätze anzuweisen und sie durch besonders geeignete Persönlichkeiten führen und über die Vorgänge bei der Abung usw. unterrichten zu lassen.

Ferner liegt es im eigensten Interesse des Heres, wenn die stetig wachsenden Bestrebungen zur Steigerung der körperlichen Leistungssähigkeit der Jugend dadurch unterstützt werden, daß nach Möglichkeit Exerzier= und Turnplätze, Exerzierhäuser, Turn= hallen usw. zur Pflege der Bolksspiele, des Sports und des

Turnens unentgeltlich überlassen werden.

Die Zulassung von Schülern (auch Fortbildungschülern) zu ben Militärschwimmanstalten kann unter der Voraussetzung,

daß der Militärschwimmdienst keine Störung erleidet und daß keine Ersatzansprüche irgend welcher Art an die Heeresverwaltung gestellt werden, gegen mäßiges Entgelt in den Standorten gestattet werden, in denen keine Privatschwimmanstalten vorhanden sind. In Fällen, bei denen es sich um von Gemeinden erpachtete Schwimmanstalten handelt, muß vor der Freigabe der Anstalten für Schüler das Einverständnis der Gemeinde einzgeholt werden, sofern der Mietvertrag sich nicht schon hierüber ausspricht.

Die Teilnahme von Offizieren (auch Unteroffizieren) an den Wehrkraftbestrebungen der Jugend durch persönliches Erscheinen bei den Spielen, dei turnerischen Wettkämpfen, vaterländischen Festen usw. dürfte besonders anregend und ermunternd auf die

Jugend wirken.

Die Königlichen Generalkommandos werden ergebenft ersucht, bei den unterstellten Kommandobehörden und Truppenteilen darauf hinzuwirken, daß die Bestrebungen zur Erhaltung des gesunden militärischen Sinnes und zur Förderung der Wehrkraft in der Jugend in der angegebenen Richtung nach Kräften unterstützt werden.

Der Kriegsminifter: von Heeringen.

Un fämtliche Königliche Generalkommandos.

Berlin, den 2. Dezember 1909.

Abschrift zur Kenntnisnahme und mit dem Beranlassen, das ur Sorge zu tragen, daß von dem dankenswerten Entgegenstommen, welches der Herr Kriegsminister durch den Erlaß bestundet hat, tunlichst Gebrauch gemacht wird. In geeigneten Fällen ist an die militärischen Kommandobehörden und Truppensteile ein entsprechender Antrag zu stellen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen. UIII A 3255 UIIIB.

29) Auslegung des Begriffes "Besoldung" im Sinne des § 5 Abs. 4 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 4. Dezember 1909.

Auf das Schreiben vom 24. November d. Fs. erwidere ich Ihnen, daß unter der "Befoldung" im Sinne des § 5 Abs. 4

des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes lediglich die im § 5 Abs. 1 gedachte Besoldung der einstweilig angestellten Lehrer und Lehrerinnen, d. i. $\frac{4}{5}$ des Grundgehaltes der betreffenden Schulstellen, nicht auch die diesen Lehrkräften nach den §§ 16 ff. des Gesetzes zustehende Mietentschädigung zu verstehen ist. Die auftragseweise beschäftigten Lehrkräfte haben an sich keinen gesetzlichen Anspruch auf Mietentschädigung. Es ist aber naturgemäß nicht ausgeschlossen, daß bei der Festsetzung der Vergütung dieser Lehrkräfte auf das Wohnungsbedürfnis Kücksicht genommen wird. An den Sern Bürgermeister zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die Königlichen Regierungen. UIII E 2687.

30) Auslegung der §§ 57 und 58 des neuen Lehrer= besoldungsgesetzes.

Berlin, den 8. Dezember 1909.

Auf den Bericht vom 10. November 1909.

Nachdem die Lehrerin K. B. in N. auf Aufforderung am 8. Oktober d. Js. erklärt hat, bei der alten Besoldungsordnung versbleiben zu wollen, ift ihr, da die Erklärung unwiderruflich ist, nach § 58 (letter Sat) des Lehrerbesoldungsgesetzes dis zu ihrem Ausscheiden das nach der bisherigen Besoldungsordnung zusstehende Diensteinkommen (Erundgehalt, Alterszulage, Miets

entschädigung) zu gewähren.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß die Lehrerin trot ihrer Erklärung nach § 57 des Lehrerbefoldungsgesetes Anspruch auf die gesetzlichen Normalsäte für Grundgehalt und Alterszulage habe, und daß der den Lehrpersonen ein Wahlrecht einräumende § 58 nur auf diejenigen Lehrpersonen zutreffe, die nach den Besoldungsvorschriften des neuen Gesetes ungünstiger als nach ihrer bisherigen Besoldungsvordnung gestellt sein würden, entbehrt der Begründung. Die Königliche Regierung übersieht, daß der § 57 lediglich die künstige Dotierung der Schulstellen, somit die Neugestaltung der Besoldungsordnungen betrifft, während die Rechte der derzeitigen Stelleninhaber durch den § 58 geregelt werden. Der § 57 kommt für den vorliegenden Fall überhaupt nicht in Frage. Das in § 58 gedachte Wahlrecht steht allen am 1. April 1908 oder seit diesem Tage dis zur

Berkündung des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes endgültig oder einstweilig angestellten Lehrkräften zu. Alle diese Lehrkräfte sind zur Erklärung aufzufordern, ohne daß zuvor zu prüfen ist, ob sie sich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes besser stehen als nach ihrer bisherigen Besoldungsordnung.

Un die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die übrigen Königlichen Regierungen. UIII E 2632. UIII C.

31) Amtszulagen für die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen.

Berlin, den 18. Dezember 1909.

Auf den Bericht vom 22. November 1909.

Der Rechtsauffassung der Königlichen Regierung kann nicht beigetreten werden. Der § 24 Abs. 1 des neuen Lehrerbesoldungs-gesetzes verordnet, daß die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen eine pensionsfähige Amts= zulage von mindestens 700 M jährlich erhalten. Diese Vorschrift darf nicht in der Weise einschränkend ausgelegt werden, daß zu den Schulen mit sechs oder mehr auffteigenden Klassen ohne Rücksicht auf die Größe der Schulsnsteme ganz allgemein nur solche sechsstufigen Schulen gerechnet werden, in denen im wesentlichen voller Unterricht nach den allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 erteilt wird. Dies würde zu weit gehen. Wohl aber kann es als der Absicht des Gesetzes entsprechend angesehen werden, daß die Amtszulage von 700 M nur an die Leiter wirklicher sechsstufiger Schulshsteme gezahlt werden soll, und daß rein künstliche Aufbauten und völlig unentwickelte Systeme, wie 3. B. Systeme von sechs aufsteigenden Klassen mit nur 3 oder 4 Lehrkräften, nicht unter die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Sat 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes fallen, da in ihnen infolge der übermäßigen Verminderung der Unterrichtstunden die Erreichung des Lehrziels eines ordnungsmäßig eingerichteten jechs= stufigen Systems regelmäßig nicht erwartet werden kann. Nur diese künstlichen Gebilde hat auch der Runderlaß vom 7. August d. Fs. — UIII E 1818 — (Zentrbl. S. 732) im Auge gehabt. Dagegen gehören sechsstufige Anstalten mit 6 oder mehr Lehr= fraften ohne weiteres zu den "Schulen mit fechs oder mehr aufsteigenden Klassen", und auch ein sechsstufiges System mit nur 5 Lehrkräften wird man noch als unter die Borschrift fallend ansehen können, da allenfalls sechs Klassen durch fünf Lehrkräfte

in normaler Beise unterrichtlich versorgt werden können.

Hiervon ausgehend sind von den in dem Berichte genannten sechsstusigen Anstalten die evangelische Volksschule zu N. (5 Lehreträfte, 8 Klassen), die evangelische Volksschule zu N. (8 Lehrer, 12 Klassen), die evangelische Volksschule zu M.-L. (5 Lehrer, 7 Klassen), die evangelische Wädchenvolksschule zu O.-L. (5 Lehreträfte, 7 Klassen), die evangelische Knabenschule zu O.-L. (6 Lehreträfte, 7 Klassen) und die katholischen Volksschule zu O.-L. (6 Lehreträfte, 7 Klassen) und die katholischen Volksschulen zu O.-L. und N.-L. (6 Lehrer, 9 Klassen) als Schulen mit sechs ausstelischen Klassen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes anzusehen. Dagegen kann die in dem Berichte unter d ausgesührte sechsklassige evangelische Volksschule zu M. mit nur 4 Lehrern nicht zu den Schulen dieser Art gerechnet werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das weitere ver-

anlassen.

Un die Königliche Regierung ju N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung. An die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Stolbergschen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un ben herrn Oberpräfidenten ju Magdeburg. UIII E 2790.

32) Gewährung des vollen Staatsbeitrags für die Dauer der Gnadenzeit (§ 45 Abs. 2 des Lehrerbesol= dungsgesetzes).

Berlin, den 22. Dezember 1909.

Auf den Bericht vom 27. November 1909.

Die Borschrift im § 45 Abs. 2 Sat 2 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes findet nur in den Fällen Anwendung, wo auf Grund des § 32 des Gesetzes Gnadenbezüge zu gewähren sind. Der § 32 trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da den Hinterbliebenen nur auftragsweise beschäftigter Lehrer Gnadensezüge nicht zustehen, und die Gewährung von Gnadenbezügen in einem solchen Falle lediglich eine freiwillige Leistung des Schulverbandes darstellt. Es hat daher eine Kürzung des Staatsbeitrags zu erfolgen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. 3m Auftrag: von Bremen.

An die Königliche Regierung su N. U III E 2738 U III DI.

33) Zahlung des ferneren Staatsbeitrags gemäß § 43 ubjat 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

Berlin, den 28. Dezember 1909.

Auf den Bericht vom 11. Dezember 1909.

Die Zahlung des ferneren Staatsbeitrags von jährlich 100 M ift nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Absates 4 im § 43 des Lehrerbefoldungsgesetzes auf die Fälle beschränkt, in denen von einem Schulverband mit nicht mehr als 7 Schulstellen einem Ersten oder alleinstehenden Lehrer auf Grund des § 24 Absat 2 eine Alterszulage von 100 M zu zahlen ist. Mit dem Wegfall dieser Julage fällt auch der fernere Staatsbeitrag sort. Das muß auch für den Fall gelten, in dem einem Ersten Lehrer infolge Abertragung von Leitungsbesugnissen an Stelle der im § 24 Absat 2 gedachten Amtszulage von 100 M eine solche von mindestens 200 M gemäß § 24 Absat 1 zu zahlen ist. Der Schulverband hat in einem solchen Falle keinen Anspruch auf Weitergewährung des ferneren Staatsbeitrags.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis. An die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift teile ich Eurer Erzellenz zur gefälligen Kenntnisenahme und entsprechenden Anwendung für den Bereich der Stolbergschen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Un den herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. U III E 2850.

34) Entschädigung der Vorsitzenden der Schulverbande und Schulkommissionen.

Berlin, den 6. Januar 1910.

Auf den Bericht vom 15. Juni 1909.

Nach den Vorschriften des Volksschulunterhaltungsgesetes hat nur der Verbandsvorsteher von Gesamtschulverbänden Anspruch auf Entschädigung für die gehabte Mühewaltung. Für Vorsitsende des Schulvorstandes von Gigenschulverbänden hat diese Vestimmung feine Geltung. Die Vorschrift in B III Ziffer 8 der dritten Ausführungsanweisung hat nur die Bedeutung, daß den Genannten eine mäßige Entschädigung zugebilligt werden kann. Doch wird die Königliche Regierung die Beschlußfassung hierüber den Schulverbänden zu überlassen haben.

Es steht nichts entgegen, diese Grundsätze auch auf die Vor-

sitzenden von Unterkommissionen anzuwenden.

Daß alle Borsitzenden Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen haben, bedarf keiner Erwähnung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartstopff.

An die Königliche Regierung zu N. U III D 2907.

35) Gewährung von Ortszulagen an Volksschullehrer und elehrerinnen.

Berlin, den 10. Januar 1910.

Auf den Bericht vom 18. Dezember 1909.

Der Rechtsauffassung der Königlichen Regierung trete ich bei. Die von den städtischen Kollegien in L. beschlossene Zusatsbestimmung, wonach die Gewährung der ersten oder einer weiteren Ortszulage bei unbefriedigender Dienstführung vom Magistrat versagt werden kann, ist mit dem Lehrerbesoldungsgesetz und dem von dem Gesetzgeber mit der Einführung der Ortszulage versolgten Zwecke nicht vereindar. Die im § 10 des Gesetzes hinsichtlich der Alterszulagen getroffene singuläre Vorschrift ist auf die Ortszulage, auch wenn sie nach dem Dienstalter der Lehrer und Lehrerinnen abgestuft ist, nicht anwendbar.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. U III E 2895.

36) Staatsbeiträge zu den Alterszulagekassen für Bolksschullehrer.

Berlin, den 13. Januar 1910.

Auf den Bericht vom 27. Dezember 1909, betreffend den Berteilungsplan der Bolksschullehrer-Alterszulagekaffe für 1909.

Begen den oben gedachten Berteilungsplan hat fich bei der diesseitigen Prüfung zu erinnern gefunden, daß für die Lehrerinnenstellen in den Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen ein weiterer Staatszuschuß von je 70 M ausgeworfen ist, obwohl der Beitragsatz für die Lehrerinstelle nach Abzug des Staatszuschuffes von 114 M nur noch 61 M beträgt. Allerdings ist in dem § 48 des Lehrerbesoldungsgesetzes ausdrücklich vorgesehen, daß eine Kürzung des weiteren Staatszuschusses nicht Indessen ift diese Vorschrift nur dahin zu verstehen, stattfindet. daß in den im ersten Sate des Absates 1 behandelten Fällen, in denen der Bedarf für die bisherigen gesetlichen Mindeftsätze der Alterszulagen von 100 M bezw. 80 M hinter dem Staatszuschuß von 337 M bezw. 184 M zurückbleibt, eine Kürzung des weiteren Staatszuschusses zur Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen den verschiebenen Bezirksalters= zulagekaffen nicht zu erfolgen hat. Zu diesem Zwecke foll auch bei den Lehrerinnenstellen des dortigen Bezirkes eine Kurzung des weiteren Staatszuschusses nicht ftattfinden. Da aber die Staatszuschüffe zur Alterszulagekasse nicht den Schulverbanden ausgezahlt sondern den letteren nur auf ihre Beiträge zur Kasse angerechnet werden (§ 46 Abs. 1), so folgt daraus, daß die Staatszuschüffe in keinem Falle höher sein durfen, als die Beiträge betragen. Denn sonst würden die Überschüsse den Schulverbänden zur Bereicherung dienen, mas naturgemäß nicht der Absicht des Gesetzes entspricht. Die Borschrift im § 48 Abs. 1 Sat 2 hat daher zur Voraussetzung, daß der tatsächliche Beitrag zur Alterszulagekaffe für die Lehrer=(Lehrerin=)ftelle noch immer so hoch ist, daß auch der weitere Staatszuschuß zu seiner Deckung gebraucht wird. Trifft dies, wie im vorliegenden Kalle, nicht zu, so kann auch der weitere Staatszuschuß nur bis zur Höhe des zur vollen Deckung des Alterszulagekassenbeitrags erforderlichen Betrages, also hier bis zur Höhe von 61 M, gewährt werden.

Die Königliche Regierung wolle hiernach die weiteren Staatszuschüffe bei den Lehrerinnenstellen in den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen um 9 M kürzen und die Spalten 13 und 15 des Berteilungsplans entsprechend ab-

ändern.

Un die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen. U III E 52.

37) Genehmigung von Besoldungsbeschlüffen durch die Schulaufsichtsbehörde.

Berlin, den 14. Januar 1910.

Auf die Vorstellung vom 25. November v. Js. erwidere ich dem Magistrat, daß die Beschwerde über die Berfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 16. Oktober v. 38. für begründet nicht erachtet werden kann. Wenn es auch richtig ift, daß das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) eine erschöpfende Regelung gefunden hat, so folgt daraus doch keineswegs, daß die der Schulauffichtsbehorde nach den bisherigen Vorschriften hinsichtlich der Genehmigung von Besoldungsfestjeningen zustehenden Auffichtsbefugniffe haben beseitigt werden follen. Bielmehr hat das Gefetz die Frage, ob und inwieweit die Besoldungsbeschlüsse der Schulverbande der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bedürfen, im allgemeinen unberührt gelassen (vergl. Begründung, insbesondere zu Artikel I, 3 zu § 2 des Entwurfes). Die gegenteilige Auffassung findet auch in dem § 23 des Lehrerbesoldungsgesetzes keine Stüte. Denn hier ist die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nur im Zusammenhang mit der Einführung einer besonderen Rechts= kontrolle gegen die Versagung der Genehmigung erwähnt. Besoldungsbeschlüsse der Schulverbande bedürfen daher, soweit fie über die gesetlichen Mindestsätze hinausgehen, nach dem unberührt gebliebenen § 18 der Regierungsinstruktion vom 23. Dkkober 1817 der Genehmigung der Schulauffichtsbehörde (vergl. auch § 4 Abj. 1 des Lehrerpensionsgesetzes).

Ich trete hiernach der Rechtsauffassung der Königlichen Resgierung zu N. in ihrem Bescheide vom 16. Oktober v. Js. bei.

An den Magistrat gu P.

Abschrift zur Kenntnis. An die Königlichen Regierungen. Abschrift teile ich Eurer Erzellenz wegen der Stolbergschen Grafschaften zur gefälligen Kenntnis ergebenft mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An den Herrn Oberpräfidenten zu Magdeburg. U III E 2896.

38) Wirkung des Anschlusses einer öffentlichen mittleren Schule an die Ruhegehaltskasse für Volksschullehrer bezüglich der bereits in Ruhestand getretenen Lehr= fräfte der Anstalt.

Berlin, den 15. Januar 1910.

Auf die Anfrage vom 29. November v. 38.

Soweit Gemeinden, die mittlere Schulen unterhalten, auf Grund der ihnen durch das Gesetz vom 25. August 1909 (Gesetzsamml. S. 738) eingeräumten Befugnis der Volksschullehrerz Alterszulagekasse und der Ruhegehaltskasse beitreten, hat die Ruhezgehaltskasse auch die bisher schon zahlbaren Ruhegehälter für Lehrpersonen, die an den angeschlossenen mittleren Schulen tätig waren, von dem Zeitpunkt des Beitritts an zu übernehmen.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

Un die übrigen Königlichen Regierungen. U III C 45.

Rachtrag.

39) Programm des französischen Ferien Doppelkursus, welcher zu Berlin vom 14. bis 24. März 1910 in den Käumen der Universität abgehalten werden wird.

Programm.

Sonntag den 13. März am Abend um 8 Uhr: Begrüßungs= abend im "Kaifer-Keller", Friedrichstraße 178 I.

- Montag den 14. um 9 Uhr: Eröffnung Professor Kabisch: Aber Zweck, Gang und Ausnutzung des Kursus.
 - 10-11 Uhr: Serr A. S. Maillet: Les impressions d'un journaliste français à Berlin.
 - um 11 Uhr: Berteilung der Teilnehmer auf die Zirkel von je 4-5 Herren. Beginn der Abungen.
- Dienstag den 15. um 9-10 Uhr: Herr Louis Lagarde: Victor Hugo Dramaturge et romancier.
 - 10—11 Uhr: Herr Louis Lagarde: Sprechübung mit der Gesamtheit des Kursus.
 - 11-1 Uhr: übung in den Zirkeln.
- Mittwoch den 16. um 9—10 Uhr: Herr Pierre Masclaux: Une nouvelle traduction en vers du Faust de Goethe par M. Pierre Masclaux.
 - 10—11 Uhr: Herr Pierre Masclaux: Sprechübung mit der Gesantheit des Kursus.
 - 11-1 Uhr: übung in den Zirkeln.
- Donnerstag den 17. um 9—10 Uhr: Herr Charles Besson: Gustave Flaubert, sa personne et son art de la composition.
 - 10—11 Uhr: Professor Rabisch: Eine Probe-Anfangslektion mit Symnasialauintanern.
 - 11-1 Uhr: übung in den Birkeln.
- Freitag den 18. um 9-10 Uhr: Herr Maurice Le Gal: Les Français du Nord et ceux du Midi.
 - 10—11 Uhr: Herr Geheimer Regierungsrat Professor Dr. W. Münch: Vermischte Mitteilungen für Neuphilologen (à la fortune du pot).
 - 11—1 Uhr: Abung in den Zirkeln.
- Sonnabend den 19. um 9-10 Uhr: Herr Pierre Masclaux: La possibilité d'un rapprochement entre la France et l'Allemagne.
 - 10—11 Uhr: Professor Kabisch: Neue Tageslyrik.
 - 11-1 Uhr: Übung in den Zirkeln.
- Montag den 21. um 9-10 Uhr: Herr Louis Lagarde: Les fêtes populaires de Paris (Jour de l'an, Carnaval et Mi-Carême, Le Grand Prix, les couronnements de rosières, le 14 Juillet).
 - 10-11 Uhr: Professor Kabisch: Aus dem neuesten Wort- schatz bes Französischen.
 - 11-1 Uhr: übung in den Zirkeln.

- Dienstag den 22. um 9-10 Uhr: Herr A. S. Maillet: La chanson politique et satirique en France au 17° siècle.
 - 10—11 Uhr: Professor Kabisch: Leroux-Cesbron, Souvenirs d'un maire de village, eine reiche Realienquelle für den französischen Unterricht.
 - 11-1 Uhr: übung in den Birkeln.
- Mittwoch den 23. um 9-10 Uhr: Herr Charles Besson: Influence réciproque de la littérature française et des autres littératures européennes au 19° siècle.
 - 10-11 Uhr: Serr Jules Laurens: Le Roman français au 17° siècle.
 - 11-1 Uhr: übung in den Zirkeln.
- Donnerstag den 24. um 9-10 Uhr: Herr Maurice Le Gal: La vie à la Caserne.
 - um 10 Uhr: Professor Kabisch: Schlußwort.

Bemerkungen.

- 1. Der Leiter des Kursus, Professor Otto Kabisch, Johannisthals Berlin, bittet um Mitteilung, wer von den Herren schon am Begrüßungsabend teilnimmt.
- 2. Die Borträge vor der Gesamtheit des Kursus sind immer von 9—11 Uhr im Auditorium 10 der Universität. An den Nachmittagen können noch Borträge ansgesetzt werden, wenn dem Kursusleiter bestimmte Wünsch eb is spätestens am 1. März mitgeteilt werden.
- 3. Rezitationen französischer Texte können auf Wunsch täglich stattfinden.
- 4. Zu den Vorträgen können auch Lehrer höherer Lehranstalten zugelassen werden, welche nicht Teil= nehmer am Kursus sind.
- 5. Für Herren, welche über den Schluß des Kursus hinaus in Berlin bleiben, wird auf ihren Wunsch ein Zirkel eingerichtet werden, der täglich 2 Stunden übt.
- 6. Auf besonderen Bunsch können an den Nach = mittagen Einzelübungen (ein Herr mit einem Franzosen) eingerichtet werden.
- 7. Herren, die außerhalb der Arbeitszeit für das Französische Gelegenheit zu englischer Konversation zu haben wünschen, können sie in einem besonderen englischen Zirkel finden.

40) Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königlichen Museen zu Berlin Oftern 1910.

Die Vorlesungen, soweit sie nicht am Abend stattsinden, beginnen in der Regel vormittags um 9 Uhr und dauern — mit einer Pause — bis gegen 2 Uhr.

1. Donnerstag den 31. März.

Im Neuen Museum, Singang der Nationalgalerie gegenüber. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Erman: "Die ägyptische Kultur" (genauere Bezeichnung des Themas bleibt vorbehalten).

2. Freitag den 1. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Brinz Albrechtstraße 7a. Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Delitzsch: "Herodots babylonische Nachrichten im Lichte der Ausgrabungen"; im Anschluß hieran (etwa 11 Uhr) Führung durch die Borderasiatische Abteilung der Königlichen Museen durch Dr. Messerschmidt.

Abends 7 Uhr.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a. Dr. Regling: "Überblick über die antike Münzprägung."

3. Sonnabend den 2. April.

Im Hörsaal des Museums für Bölkerkunde Königgrätzerstraße 120. Direktor Professor Dr. Schuchhardt: "Archäologisches zu den Römerkriegen in Norddeutschland."

4. Montag den 4. April.

Im Alten Mufeum, am Luftgarten. Ruftos Dr. Zahn: "Antike Kleinkunft."

5. Dienstag den 5. April.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a. Direktor Professor Dr. Winnefeld: "Die neuen Aussgrabungen der Königlichen Museen in Kleinasien."

Abends 7 Uhr.

Im Hörsaal des Kunstgewerbemuseums, Prinz Albrechtstraße 7a. Kustos Dr. Schubart: "Paphrusurkunden aus Alexandrien."

6. Mittwoch den 6. April.

Im Hörsaal des Museums für Völkerkunde, Königgrätzerstraße 120. Kustos Dr. Hubert Schmidt: "Aberblick der europäischen Bor- und Frühgeschichte."

7. Donnerstag den 6. April.

Im Neuen Museum, Eingang der Nationalgalerie gegenüber. Cymnasialdirektor Prosessor Dr. Trendelenburg: "Altertümer von Olympia."

Die Direktorialbeamten des Alten und Neuen Museums sowie des Museums für Völkerkunde sind bereit, die Herren Teilnehmer während der Dauer des Kursus persönlich durch die ihnen unterstellten Sammlungen zu führen.

- 41) Programm für den vom 11. bis 22. April 1910 in Göttingen abzuhaltenden naturwiffenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.
- Professor Behrendsen: a) 2 Stunden "Geometrische Methoden im arithmetischen Unterricht".
 - b) 1 Stunde "Wie weit kann die Theorie der Jonensleitung im Unterricht auf höheren Schulen verwendet werden".
- Professor Cochu: 2 Stunden "Photochemie und Photographie". Geheimrat Brofessor Cramer: 1 Stunde "Nervosität"
- Geheimrat Professor Rlein: 3 Stunden "Elementare Mechanik".
- Professor Prandtl: 2 Stunden "Aërodynamik und Luftschifffahrt".
- Professor Simon: a) 2 Stunden "Theorie und Prazis elektrischer Arbeitsvorgänge".
 - b) 1 Stunde "Der elektrische Lichthogen".
- Geheimrat Professor Boigt: a) 2 Stunden "Aber Elektroneutheorie".
 - b) 1 Stunde "Modernste Hilfsmittel der Spektroskopie".
- Professor Wiechert: 2 Stunden "Neuere Methoden und Resultate der Erforschung der physikalischen Borgänge in der freien Atmosphäre".
- Professor Landau: 2 Stunden "Elementare Mengenlehre".

		6-8	9-10	10-11	11-12	121	12	2-3	3-4	4-5	
Wontag 11. April	÷		Eröffnung		Rlein	#			Infitutsbesic Rein	Institutsbesichtigungen u. a. Klein	en u. a.
Dienstag 12. "	٠		Behrendsen a)		Rein	=			Runge	ıge	
Mittwock 13. "			Behrendsen a)		Rein	=					
Donnerstag 14. "	:		Wiechert		Simon a)	H.			Behrenbsen	ıbjen	
Frettag 15. "	:		Wiechert		Simon a)	E			Simon	no	
Sonnabend 16. "			Cramer		Simon b)	Ħ					
<i>M</i> dontag 18. "	•		Botgt a)		Cochu	n			Boigt		
Dienstag 19. "	:		Boigt a)		Cochu b)	n			Cochu	ng	
Wittwoch 20. "	•		Boigt		Behrenbsen	plen					
Donnerstag 21. "			Sanbau		Prandt	btr			Wiechert	ert	
Frettag 22. "	:		Sanbau		Prandtl	btt			Pranbtl	19t(
	-	•	•	-		-	-	_			

Inhaltsverzeichnis des zweiten Heftes.

Seite			
	Beamten fällig geworbenen Besoldungsraten an die hinterbliebenen.	. 1)	A.
235	Erlaß vom 30. November 1909		
236) Kanzleihilfsarbeiter (Lohnschreiber) und die ihnen zu gewährende Entsschädigung. Erlaß vom 6. Dezember 1909		
240) Berpackung der Fünfundzwanzigpfennigstücke. Erlaß vom 13. Dezember 1909		
) Anrechnung der an einem außerordentlichen Seminarkursus oder an einem Seminarnebenkursus zugebrachten Dienstzett bei Fesischung des Besoldungsdienstalters von Seminarlehrern oder Präparandenanstalts-vorstehern usw. Erlaß vom 9. Dezember 1909	4)	
) Ergänzung der Gehaltsvorschriften insolge Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens. Erlaß vom 15. Dezember 1909	5)	
	Nufhebung der Bestimmungen über die Beibringung von Sutachten der Finanzabteilungen der Regierungen über die Leistungsfähigkeit der Beteiligten bei Anträgen auf Gewährung von Ergänzungszuschüffen ober Staatsbeihilsen für Schulverbände und von Gnadengeschenken für Kirchengemeinden. Erlaß vom 12. Januar d. IS.	6)	
) Reue Quittungsmuster für lausende Unterfützungen und Pensions- zuschüffe für ausgeschiedene Beamte sowie für lausende Unterstützungen (Erziehungsbeihilsen) und Pensionen für Witwen und Waisen von Beamten. Erlaß vom 25. Januar d. Is.	7)	
267) Aufführung der in den Instituten usw. beschäftigten Versonen in den amtlichen Personalverzeichnissen der Universitäten. Erlaß vom 4. Ja- nuar d. IS.	. 8)	В.
) Einschreibung von Staatsangehörigen des Großherzogtums Sachjen, der Herzogtümer Sachjen-Altenburg und Sachjen-Coburg und Gotha, sowie der Fürstentümer Schwarzburg Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. in den Juristischen Fakultäten auf Grund eines realistischen Reisezeugnisses. Erlaß vom 4. Januar d. Js.	9)	
) Abtrennung der Nationalgalerie von dem Berbande der Königlichen Musen zu Berlin und von der Generalverwaltung der Musen. Allers höchster Erlaß vom 1. Dezember 1909	. 10)	C.
	Grlaß, betreffend die zur Ablegung der Diplomprüfung für den mitt- leren Bibliothekdienst vorgeschriebene praktische Tätigkeit. Erlaß vom 30. Dezember 1909	11)	
	3. Zisembet 1903	12)	

Seite

D. 13)	Abänderung der Borschrift über die Ergänzung der Offiziere des Friesbenstandes vom 18. März 1905	270
14)	Remunerierung des Gesangunterrichtes bei den höheren Lehranftalten. Erlaß vom 11. Dezember 1909	278
15)	Abschlußprüsungen an den sogenannten Rektoratschulen (den unvollständigen Progymnasien, Realprogymnasien bezw. Realschulen). Erlaß vom 8. Januar d. IS.	278
16)	Schulferien ber höheren Lehranstalten für das Jahr 1910	280
	Abkommen über den gegenseitigen Austausch deutscher und schottischer Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichtes an den Höhreren Mädchenschulen. Erlaß vom 19. November 1909	288
·	Aufhebung des Altersnachweises für die Zulassung zu den Prüfungen der Lehrerinnen an Mittel= und Höheren Mädchenschulen sowie an Bolksschulen. Erlaß vom 30. November 1909	292
•	Weitere Anerkennungen Söherer Lehranstalten für die weibliche Jugend	292
	Ausbildung zur Lehrerin der Hauswirtschaftskunde. Erlaß vom 7. Dezember 1909	294
•	Altersnachlaß für die Zulassung zur Seminaraufnahmeprüfung. Erlaß vom 8. Januar d. Js.	294
22)	Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen. Erlaß vom 8. Januar d. Is.	295
23)	Kurfus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Bekanntmachung vom 10. Januar d. Is.	296
G. 24)	Berrechnung bes im § 22 bes Bolksschulunterhaltungsgesetzes gedachten Staatszuschusses zur Ansammlung von Baufonds. Erlaß vom 23. November 1909	297
25)	Anschluß von öffentlichen mittleren Schulen an die Alterkzulagkasse ber Bolksschullehrer. Erlaß vom 29. November 1909.	297
26)	Festsetzung bes Wertes ber Dienstwohnungen für die Volksschullehrer in ben Schulmatrikeln. Erlaß vom 30. November 1909	298
27)	Berechnung ber Dienstzeit für die Gewährung der Amtszulage an Erste und alleinstehende Lehrer gemäß § 24 Absat 2 des neuen Lehrerbesolbungsgesetzes. Erlaß vom 1. Dezember 1909	298
28)	Förderung der Jugenderziehung, besonders auf dem Gebiete der Leibessübungen, durch die Militärbehärden. Erlaß vom 2. Dezember 1909 .	299
29)	Auslegung des Begriffes "Besoldung" im Sinne des § 5 Abs. 4 des neuen Lehrerbesoldungsgeseiges. Erlaß vom 4. Dezember 1909	3 00
30)	Auslegung der §§ 57 und 58 des neuen Lehrerbesoldungsgesets. Erlat vom 8. Dezember 1909	301
31)	Amtszulagen für die Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klaffen. Erlaß vom 18. Dezember 1909	302
32)	Gemährung bes vollen Staatsbeitrags für die Dauer der Gnadenzeit (§ 45 Abs. 2 des Lehrerbesolbungsgesetzes). Erlaß vom 22. Dezember 1909	303
33)	Zahlung bes ferneren Staatsbeitrags gemäß § 43 Abfat 4 bes Lehrers besolbungsgesels. Erlag vom 28. Dezember 1909	304
34)	Entschädigung der Borsigenden der Schulverbande und Schulkommissionen. Erlag vom 6. Januar d. Is.	305
35)	Gewährung von Ortszulagen an Volksschullehrer und elehrerinnen. Erlaß vom 10. Januar d. Js.	305
19	910,	

		Gette
3 6)) Staatsbeiträge zu den Alterszulagekassen für Bolksschullehrer. Erlaß vom 13. Januar d. Js	306
37)	Genehmigung von Besolbungsbeschlissen durch die Schulaufsichtsbehörde. Erlaß vom 14. Januar d. Is	307
38)	Birkung des Anschlusses einer öffentlichen mittleren Schule an die Ruhegehaltskasse für Bolksschullehrer bezüglich der bereits in Ruhesskand getretenen Lehrkräfte der Anstalt. Erlaß vom 15. Januar d. Js.	308
	Nachtrag.	
39)	Programm des französischen Ferien-Doppelfursus, welcher zu Berlin vom 14. bis 24. März 1910 in den Käumen der Universität abgehalten werden wird	308
40)	Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in ben Königlichen Museen zu Berlin Ostern 1910	311
41)	Brogramm für ben vom 11. bis 22. April 1910 in Göttingen abzus haltenben naturwiffenichaftlichen Ferienfursus für Lehrer höherer Schulen	312

Berichtigungen.

Seite 30 Abschnitt 2 find zuzusetzen:

3. Lauenburg I. 4. Kummelsburg I.

Schreher zu Lauenburg. Bornhagen zu Rummelsburg.

Seite 32 Mr. 40: Statt Kropp ist zu lesen "Dr. Tolle". Seite 40 Mr. 4 ift gu lefen "Conradi" ftatt Coradi.

Zeutralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Wedizinalangelegenheiten.

Nr. 3.

Berlin, den 1. März.

1910.

A. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

42) Berwendung von Mittelschullehrern auf der Unterftufe höherer Lehranstalten.

Berlin, den 26. Dezember 1909.

Auf den Bericht vom 6. Dezember d. Fs. erwidere ich, daß die Berwendung von Mittelschullehrern an höheren Lehranstalten zuf die Unterstuse beschränkt bleiben soll. Hier können ihnen iolgende Fächer übertragen werden: Religion, Geschichte, Erdeunde, Rechnen und Naturwissenschaften, serner bei solchen Anstalten, deren Unterbau nach dem Lehrplan der Realschule einzerichtet ist, außerdem noch Französisch, sosern der Lehrer im Französischen die Prüfung bestanden und mindestens ein halbes Jahr sich in Ländern französischer Junge zur praktischen Übung in der Sprache aufgehalten hat. Diesem Lehrer kann dann an der betressen Anstalt in Berbindung mit Französisch auch der Unterricht im Deutschen übertragen werden, voraußgesetzt, daß er auch in diesem Fache in der Mittelschullehrerprüfung eine Lehrsbesähigung erworben hat.

Hiernach erscheint die von dem Kuratorium des Proghmnasiums in N. beabsichtigte Berwendung eines zu berusenden Mittelschullehrers von Untertertia an auswärts nicht angängig.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: Wever.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N. UII 5047II.

1910.

Berlin, den 4. Februar 1910.

Abschrift übersende ich dem Königlichen Provinzialschulskollegium zur Kenntnisnahme.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

Un die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. - U II 237.

43) Remunerierung beauftragter Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten.

Berlin, den 26. Januar 1910.

Auf den Bericht vom 30. Dezember v. 38.

Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister genehmige ich, daß die Jahresremuneration derjenigen Bewerber um Zeichenslehrerstellen, welche die vorgeschriebene Prüfung als Zeichenlehrer für höhere Unterrichtsanstalten bestanden haben und an staatlichen höheren Unterrichtsanstalten als Berwalter einer Zeichenslehrerstelle oder als Bertreter erkrankter oder beurlaubter Zeichenslehrer oder aus sonstiger Beranlassung voll beschäftigt werden, auf 2100 M erhöht werde, und zwar mit Wirkung vom 1. April 1908 ab. Die nachzuzahlenden Beträge sind im einzelnen auf die Kassen derjenigen Anstalten anzuweisen, bei welchen die Beschäftigung tatsächlich stattgefunden hat.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 4.

44) Aufnahme heimischer Bau- und Kunstdenkmäler im Zeichenunterricht der höheren Schulen und der Lehrerbildungsanstalten.

Berlin, den 7. Februar 1910.

Wie die Ausstellungen von Schülerarbeiten aus dem Zeichenunterricht der höheren Schulen und der Lehrerbildungsanstalten in den letzten Jahren gezeigt haben, ist seit dem Erscheinen der neuen Lehrpläne das Interesse an der zeichnerischen Wiedergabe der heimischen Bau= und Kunstdenkmäler stetig gewachsen. Eine große Zahl von Schulen hat auch schon recht erfreuliche Erfolge auf diesem Gebiete aufzuweisen. Daneben gibt es freilich noch manche Anstalt, an der bis jett die heimatlichen Denkmäler über= haupt noch nicht in den Bereich des zeichnerischen Studiums gezogen sind. Ich nehme aber an, daß es nur des Anstoßes bezoarf, um auch dort das Interesse für die dankbaren und meist sehr nahe liegenden Aufgaben zu wecken, wie sie unser an altem

Kunstbesitz reiches Land in Fülle bietet.

Durch die neuen Bestimmungen über das Linearzeichnen an den Realanstalten (Zentralblatt für die ges. Unterr. Verw. 1908 S. 793 ff.) und die neuen Lehrpläne für die Lyzeen und Studienanstalten ist zu dem freihändigen Zeichnen nach Gebäuden und Gebäudeteilen das Darstellen von Bauwerken in Projektion und konstruierter Perspektive hinzugetreten. Der Zeichenlehrer, in dessen Hände die Unterweisung in beiden Arten der Darstellung liegt, hat dadurch die Möglichkeit, Aufgaben zu stellen, deren Lösung sowohl gebundenes wie freihändiges Zeichnen verlangt. Wenn er diese Freiheit benutzt, um an Stelle des zurzeit etwas zu weit ausgedehnten Zeichnens und Malens nach ausgestopften Tieren und sogenannten Stilleben die Schüler und Schülerinnen einfache Bau= und Kunstdenkmäler oder Teile davon aufnehmen und darstellen zu lassen, so wird er nicht nur das Interesse an dem Zeichenunterricht bis in die oberen Klassen rege erhalten und steigern können, sondern auch in der Lage sein, bei seinen Schülern Verständnis und Liebe für die heimischen Kunstformen zu erwecken. Besonders zu begrüßen wäre es, wenn diese Übungen dazu benutzt würden, um solche Denkmäler aufzu= nehmen, deren Bestand durch die bauliche Entwicklung des Schulortes gefährdet erscheint. Es kann sich dabei natürlich nicht um das Aufnehmen großer Bauwerke handeln; wohl aber bieten die kleineren, an sich unscheinbaren und darum in ihrem Werte oft unterschätzten Bauten und Bauteile dem Zeichenunterricht eine große Zahl gut zu bewältigender und auch für die Denk= malpflege bedeutungsvoller Aufgaben dar. Einfache typische Bauten, Bauernhäuser, kleine Kapellen, Pforten, Möbel, Grabsteine, Friedhofsportale, Gartenhäuschen, Zäune und was sonst an Werken dieser Art dem Verfalle und der Zerstörung ausgesetzt ist, kann von den Schülern und Schülerinnen der oberen Klassen leicht aufgenommen werden und würde, wenn die Zeichnungen der Schule verblieben, ein schätzbares Material für die Pflege und das Studium der heimatlichen Denkmäler abgeben. Um zur Begründung solcher Heimatsarchive in den höheren Schulen und Seminaren anzuregen, ist beabsichtigt, zu Beginn des nächsten Jahres in Berlin eine Ausstellung von zeichnerischen

Aufnahmen heimischer Bau- und Kunstdenkmäler, die von Schülern und Schülerinnen hergestellt sind, zu veranstalten und diese Außstellung demnächst durch die Provinzen der Monarchie wandern

zu lassen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, den Ihm unterstellten höheren Lehranstalten und Seminaren von Vorstehendem Kenntnis zu geben. Wegen der geplanten Außestellung bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U IV 5105 U II, U III.

45) Befreiung junger Leute, die als Fahnenjunker einstreten wollen, von der Fähnrichprüfung, wenn ihre Schulzeugnisse über den einjährigen Besuch der Prima genügen.

Berlin, den 15. Februar 1910.

Auf Grund einer Mitteilung des Herrn Kriegsministers übersende ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium hierneben zur Kenntnisnahme Abschrift eines von der Generalinspektion des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens an die Generalskommandos und obersten Waffenbehörden gerichteten Schreibens vom 21. Januar d. Js., betreffend die Befreiung junger Leute, die als Fahnenjunker eintreten wollen, von der Fähnrichprüfung, wenn ihre Schulzeugnisse über den einjährigen Besuch der Prima genügen.

Mit bezug auf den Erlaß vom 2. März 1903 — UII 512 — (Zentrbl. S. 272) beauftrage ich daß Königliche Provinzialsschulkollegium, in geeigneter Weise Anordnung zu treffen, daß die Schüler der höheren Lehranstalten Seines Aufsichtsbezirkeß, welche beabsichtigen, die Offizierlausbahn zu erwählen, auf die in der Anlage enthaltene Bestimmung hingewiesen werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartstopff.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 298.

Generalinsvektion

Des

Berlin, den 21. Januar 1910.

Militär:Erziehunas: und Bildunasweseus.

Nr. 105/10.

Nachdem laut Bekanntmachung vom 2. November 1909 im Armee-Berordnungsblatt für 1909, Seite 312, mit Allerhöchster Genehmigung vom 21. Oktober 1909 den Primanern höherer Lehranstalten, wenn sie nach einjährigem Besuche der Brima in die Armee als Fahnenjunker eintreten, nach Maßgabe ihrer Schulzeugnisse die Fähnrichprüfung erlassen werden barf, und solche Prüflinge, die in der schriftlichen Fahnrichprüfung Gutes geleistet haben, von der mündlichen Prüfung befreit werden können, hofft das Kriegsministerium, daß hierdurch eine Berminderung des Besuches der privaten Militärvorbereitungsanftalten

(sogenannten Pressen) eintreten wird.

D... Königliche bittet die Generalinspektion dem= zufolge unter Bezugnahme auf ihr Schreiben vom 30. 1. 1903 Nr. 241/03 ergebenst um gefällige Beranlassung, daß die Regiments= usw. Kommandeure den sich zum Diensteintritt als Kahnenjunker ohne Abiturientenprüfung meldenden Leuten anraten, wenigstens ein Sahr die Prima zu besuchen, um sich nicht dem Pressebesuch mit seinen Gefahren auszuseten. Um indessen keine falschen Hoffnungen zu erwecken, wird es sich empfehlen, die jungen Leute gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß ihre Befreiung von der Fähnrichprüfung nur dann eintreten kann, wenn ihre Schulzeugnisse über den einjährigen Besuch der Prima genügen. (Deckblatt 20 zu I. 8 der D. E. B.).

Der Generalinspekteur.

von Pfuel.

An das Königliche Generalkommando des Gardekorps, I. bis XI., und XIV bis XVIII. Armeekorps, die Königlichen Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ing. usw. Korps, und die Königlichen Inspettionen der Jäger und Schützen fowie der Bertehrstruppen.

B. Söhere Lehranstalten für die weibliche Zuaend.

46) Unzulässigfeit einer Ronkurrenzprüfung für die zum Eintritt in ein Höheres Lehrerinnenseminar be= rechtigten Bewerberinnen.

Berlin, den 1. Februar 1910. Nach BII, 15 Absatz 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Höheren Mädchenschulen und die weiter führenden Bildungs= anstalten für die weibliche Jugend vom 18. August 1908 ist der Eintritt in die Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen (C 2 b) bedingt durch das ohne besondere Prüfung zu erteilende Zeugnis über den erfolgreichen Besuch der obersten Klasse einer solchen Höheren Mädchenschule, die in getrennten Jahreskursen unterzichtet. Nur Schülerinnen, die dieses Abgangszeugnis nicht bestitzen, müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen.

Wie mir verschiedentlich mitgeteilt worden ist, beabsichtigen einzelne Anstaltsleiter mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der Anmeldungen für die Aufnahme in daß Höhere Lehrerinnensseminar die Zahl der zu besetzenden Plätze überschreitet, für die Aufnahme eine Konkurrenzprüfung auch für die Schülerinnen einzuführen, die ein Zeugnis der vorbezeichneten Art aufweisen

fönnen.

Ein solches Verfahren würde gegen die Absicht der oben erwähnten Bestimmung verstoßen. Die Anstaltsdirektoren usw. haben für den Fall, daß die Zahl der Meldungen größer ist als die Zahl der in dem Höheren Lehrerinnenseminar zu besetzenden Plätze, die Auswahl unter den Bewerberinnen lediglich nach den Schul- und sonstigen Zeugnissen zu treffen.

Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich, die Direktoren usw. der Höheren Lehrerinnenseminare in der dortigen

Proving demgemäß mit Weisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 16 232.

47) Bemessung des Diensteinkommens der Zeichen= lehrer und =lehrerinnen an den nichtstaatlichen öffent= lichen Söheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 7. Februar 1910.

Auf den Bericht vom 28. Dezember v. 38.

Aus Ziffer 33 Abs. 2 der Bestimmungen vom 18. August 1908 ist die Absicht zu erkennen, die Zeichenlehrer und elehrerinnen an den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend hinsichtlich ihres Diensteinkommens besser zu stellen als die an diesen Anstalten angestellten andren Technischen und Elementarelehrer und elehrerinnen, wie dies auch an den Staatsanstalten geschieht. Wenn die Zeichenlehrer und elehrerinnen als Grunde

gehalt nur das Anfangsgehalt der technischen Lehrkräfte an den Bolksschulen — 1100 bezw. 1000 M — zuzüglich der für sie vorgesehenen besonderen Zulagen von mindestens 450 bezw. 300 M, also 1550 bezw. 1300 M, zu erhalten hätten, würde dieser Absicht der oben bezeichneten Bestimmungen nicht entsprochen; denn diese Lehrkräfte würden alsdann schlechter gestellt sein als die mit ihnen an der Anstalt wirkenden Elementarlehrer und elehrerinnen, die das Anfangsgehalt der Volkschullehrer und elehrerinnen mit 1400 bezw. 1200 M und die besondere Zulage von 300 bezw. 200 M, also 1700 bezw. 1400 M, als Grundsgehalt zu beziehen haben. Dem Sinne von Ziffer 33 Abs. 2 der oben erwähnten Bestimmungen entspricht es daher, daß bei der Berechnung des Grundgehaltes der Zeichenlehrer und elehrerinnen an den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen nicht die Sätze der technischen Lehrkräfte sondern die der gewöhnlichen Lehrer bezw. Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksschulen mit 1400 bezw. 1200 M zugrunde gelegt werden. Dieselben haben daher, falls den Lehrkräften an den Bolksschulen nicht noch besondere Ortszulagen gezahlt werden, mindestens $1400 + 450 = 1850 \, M$ bezw. $1200 + 300 = 1500 \, M$ zu erhalten.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. U II 16011.

C. Lehrer: und Bolksschullehrerinnen: Seminare 2c., Bildung der Zehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Verhältnisse.

48) Nachweis der Schulbildung für die Zulassung zur Turnlehrerinnenprüfung.

Berlin, den 24. Januar 1910.

Die Zulassung zur Turnlehrerinnenprüfung ist nach der bestehenden Ordnung u. a. von dem Nachweis einer guten Schulbildung abhängig. Um Zweifel wegen der Auslegung dieser Vorschrift auszuschließen, mache ich zur künftigen Beachtung

darauf aufmerksam, daß bei den Turnlehrerinnenprüfungen hinssichtlich der Schulbildung der Bewerberinnen die gleichen Ansforderungen zu stellen sind, wie sie durch die Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908 für Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen festgesetz sind. Auf Bewerberinnen, welche nicht die oberste Klasse einer vollentwickelten Höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelsschule mit Erfolg besucht haben, sindet hinsichtlich des Nachweises einer gleichwertigen Bildung der Erlaß vom 5. Oktober 1907—U III A 2908 U III C. — (Zentrbl. S. 779/80) sinngemäße Anwendung.

Wegen entsprechender Verständigung der Leiter und Leiterinnen von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wolle das Königliche Provinzialschulkollegium hiernach das Erforderliche

veranlassen.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die Königlichen Regierungen und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. U III B 4863.

49) Nähere Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 5. Februar 1910.

Auf den Bericht vom 2. November v. 33.

Mit dem Königlichen Provinzialschulkollegium sind wir darin einverstanden, daß es unstatthaft ist, die für die Ausbildung als Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin durch die Bestimmungen vom 24. Juni 1907 vorgeschriebene Zeit von einem Jahre zu 40 Unterrichtswochen in Abschnitte zu zerlegen und zwischen die einzelnen Abschnitte die Ausbildung in einem andren Fache einzuschieben. Die Ausbildung muß vielmehr für jedes Fach ohne Unterbrechung des einjährigen Kursus durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur für die Anstalten gestattet, an denen die Ausbildung zur Handarbeitslehrerin mit der zur Hauswirtschaftselehrerin in einem Kursus von mindestens zweijähriger Dauer verbunden ist.

Um jedoch denjenigen Bewerberinnen, welche die beiden Prüfungen nacheinander abzulegen gedenken, die Möglichkeit zu geben, ihre Ausbildung mit der Bollendung des 19. Lebensjahrs abzuschließen, genehmigen wir unter Einschränkung der Bestimmung in den §§ 4, 5a der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde, daß Bewerberinnen der bezeichneten Art zu der ersten Prüfung schon nach vollendetem 18. Lebensjahr zugelassen werden. Zum Eintritt in den öffentlichen Schuldienst ist nach wie vor die Vollendung des 19. Lebensjahrs erforderlich.

Un das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung sowie zur Mitteilung an die in Betracht fommenden Unftalten.

An die übrigen Königlichen Brovinzialschulkollegien und an die Königlichen Regierungen,

Durchlaucht Abschrift erhalten Eure Sochgeboren zur gefälligen Kennt-Hochwohlgeboren nisnahme und Mitteilung an die in Betracht kommenden Anstalten.

Der Minister Der Minister für Sandel und Gewerbe. der geiftlichen ufw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartkopff. Im Auftrag: Neuhaus.

An die herren Regierungspräfibenten und den herrn Polizeipräfibenten zu Berlin. M. f. H. u. G. IV. 191.

M. d. g. A. UIII C 3709 U III A.

50) Rahnpflege in den Seminaren und Präparanden= anstalten.

Berlin, den 8. Februar 1910.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium lasse ich .. Exemplare der von dem Deutschen Zentralkomitee für Zahnpflege in den Schulen herausgegebenen Schrift: "Notwendigkeit und Wert der Zahnpflege" mit der Beranlaffung Zugehen, die Anlagen an die Seminare und staatlichen Braparandenanstalten zu verteilen und für die Inventarisierung Sorge zu tragen. Der Ein-reichung einer Inventarisationsbescheinigung bedarf es nicht. Die Schrift ist in erster Linie bei der Anleitung der Zög-

linge zu einer sachgemäßen Pflege ihrer Zähne zu benuten. In

den Seminaren ist sie außerdem in geeignet erscheinender Beise bei dem in Klasse III lehrplanmäßig zu erteilenden Unterricht über Bau und Leben des menschlichen Körpers zu berücksichtigen, damit die Zöglinge ausreichend vorgebildet werden, um später als Lehrer die ihnen anvertrauten Schüler zu der bedeutsamen

Bflege der Zähne sachgemäß anzuleiten.

Ich seise dabei als selbstverständlich voraus, daß die Zögslinge der Präparandenanstalten und der Seminare überall ansgehalten werden, auf die Reinlichkeit ihres Mundes und ihrer Zähne sorgfältig zu achten, und daß in allen Lehrerbildungssanstalten geeignete Vorkehrungen getroffen sind, die eine ordnungsmäßige Reinigung des Mundes und der Zähne ermöglichen. Wo sie etwa noch nicht vorhanden sein sollten, ist für ihre schleunige Einrichtung zu sorgen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. U III 4744/08 M.

51) Bewilligung außerordentl. Remunerationen aus Gehaltsersparnissen bei Seminaren und staatlichen Präparandenanstalten.

Berlin, den 16. Februar 1910.

Die Bewilligung außerordentlicher Kemunerationen aus der im Laufe eines Etatsjahrs bei einem Seminar oder einer staatslichen Präparandenanstalt eingetretenen Gehaltsersparnis ist diseher nach Maßgabe der Vorschrift im § 23 des Staatshaushaltsegestes vom 11. Mai 1898 (Gesetsfamml. S. 77) von hier aus erfolgt. Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und zur Verminderung des Schreibwertes ermächtige ich das Königliche Provinzialschusschlichulegium unter Ausbedung des Erlasses vom 26. März 1877 — U III 392 — (Zentralblatt S. 149), Kemunerationen der gedachten Art unter genauester Beachtung der angezogenen Gesietesvorschrift sowie der hierzu ergangenen Bestimmungen künftig selbständig zu bewilligen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UIII 419.

D. Öffentliches Bolksichulwefen.

52) Bereinfachung der Rechnunglegung über die gesetzlichen Staatsbeiträge zu dem Lehrerdiensteinkommen.

Berlin, den 17. Januar 1910.

Im Anschluß an den zweiten Absatz des Erlasses vom 5. November v. Js. — Fin. Min. I. 17557 — (Zentrbl. S. 844).

Im Interesse einer Vereinsachung der Rechnunglegung über die gesetslichen Staatsbeiträge zu dem Lehrerdiensteinkommen wird im Einverständnis mit der Königlichen Oberrechnungsfanmer unter Abänderung des Erlasses vom 1. Dezember 1898 — Fin.Min. I. 15657^{I.} II. 12498 — (Zentrbl. 1899 S. 298) bis auf weiteres nachgelassen, daß die für die Teilrechnungen von den Ausgaben zu Elementarschulzwecken erforderlichen Augaben über die Söhe der nach § 43 Abs. 5 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzs zu berücksichtigenden Schulunterhaltungskosten ohne alljährliche Neuseststellung bei allen den Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen beibehalten werden, in denen die Schulunterhaltungsfosten daß die Mögslichkeit einer Kürzung der Beiträge ausgeschlossen, ist.

Dagegen kann auf die alljährliche Feststellung und den rechnungsmäßigen Nachweis des Jahresbetrags der Schulsunterhaltungskoften nicht verzichtet werden bei Schulverbänden, denen nach gesetzlicher Vorschrift die Staatsbeiträge bisher nicht oder nur zum Teil zu gewähren waren, weil der Jahresbetrag der Schulunterhaltungskoften hinter dem Staatsbeitrag

zurückblieb.

Für die weiteren Fälle, in denen der gesetzliche Staatssbeitrag dem Gesamtbetrag der Schulunterhaltungskoften im Borjahr so nahe kam, daß eine Anderung im Betrage der letteren ihn beeinflussen könnte, muß ebenfalls die alljährliche Feststellung der Sohe der Schulunterhaltungskoften stattsinden.

Im übrigen weise ich erneut auf die Anordnungen des Erlasses vom 1. Dezember 1898, die die Königliche Regierung für eine sorgfältige Feststellung der Höhe der Schulunterhaltungsekosten verantwortlich machen, hin und beauftrage Sie, die allsährlich neu sestgestellten Schulunterhaltungskostenbeiträge von den rechnungsührenden Kassen in Spalte 7 der Teilrechnung farbig eintragen zu lassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen. U III E 2796.

53) Auslegung des § 32 Abs. 4 des Lehrerbesoldungs = gesetzes.

Berlin, den 20. Januar 1910.

Auf die Anfrage vom 20. Dezember v. 38.

Die Zahlung des Gnadenvierteljahrs kann naturgemäß auch an Eltern, Geschwister, Geschwisterfinder oder Pflegekinder des verstorbenen Lehrers, die die Kosten seiner letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, insoweit angeordnet werden, als der Nachlaß zur Deckung dieser Kosten nicht ausreicht. Dassür, daß bei der im § 32 Abs. 4 gedachten zweiten Alternative unter den Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Beerdigung bestritten haben, nur dritte Personen mit Aussichluß der Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder und Pflegekinder zu verstehen seien, bietet das Gesetz keinen Anhalt.

Ist aber der verstorbene Lehrer der Ernährer seiner Eltern oder seiner Geschwister, Geschwisterkinder oder Pssegekinder gewesen und hat er sie in Bedürftigkeit hinterlassen, so kann den Hinterbliebenen das volle Diensteinkommen des Verstorbenen für das Gnadenvierteljahr gewährt werden, auch wenn der Nachlaß zur Deckung der Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung

ausreicht.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Kenntnis. An die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift teile ich Eurer Erzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anwendung für den Bereich der Stolbergsichen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. UIIIE 2889 UIIIDI.

54) Zuständigkeit und Verfahren bei der Festsetzung des Gnadenvierteljahrs und der Witwen- und Waisen- gelder der Hinterbliebenen der Lehrer bezw. Lehre- rinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen.

Berlin, den 22. Januar 1910.

a)

Auf den Bericht vom 22. November v. Is. Gemäß § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 109) regelt sich die Zuständigkeit und das Verfahren bei der

Kestsetzung des Gnadenvierteljahrs und der Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen der Lehrer bezw. Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen nach den jeweilig geltenden gesetzlichen Borschriften über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten mit der Maßgabe, daß, soweit in den letteren eine Mitwirkung der Minister porgeschrieben ift, an deren Stelle der Oberpräsident tritt. Hierdurch ift auf den Oberpräsidenten auch das in § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetsfamml. S. 298) dem Berwaltungschef eingeräumte Recht der Übertragung der Entscheidungen auf eine nachgeordnete Behörde übergegangen. Die Oberpräsidenten sind alfo auf Grund ber §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. Mart 1908 (Gesetssamml. S. 35) und der §§ 16 und 20 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) befugt, die Festsetzung des Gnadenvierteljahrs und der Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen den Königlichen Regierungen zur selbständigen Entschließung zu übertragen.

Bezüglich der unmittelbaren Staatsbeamten hat diese Abertragung durch den Erlaß vom 23. April 1883 (vergl. Zentralbl. 1883 S. 478) stattgefunden. In demselben Maße ersuche ich Eure Erzellenz ergebenst, auch für die Lehrkräfte an den nichtstaatlichen mittleren Schulen, soweit es nicht schon geschehen ist und keine Bedenken entgegenstehen, diese Delegation auss

zusprechen.

Un ben herrn Oberpräsidenten gu N.

Abschrift teile ich Euren Exzellenzen zur Kenntnis und Nach= achtung ergebenst mit.

[Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Herren Oberpräsidenten.

b)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Gesetzemml. S. 109), der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 7. März 1908 (Gesetzsamml. S. 35) und der §§ 16 und 20 des Gesetzes vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) übertrage ich der Königlichen Regierung die selbständige Bewilligung des Gnadenvierteljahrs und der Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen der

Lehrer bezw. Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen in den Hohenzollernschen Canden.

> Der Minifter der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu Sigmaringen. — UIII D 3003.

55) Betrieb des orthopadischen Schulturnens in der Stadt Hagen i. 28.

Berlin, den 24. Januar 1910. Im Anschluß an den Erlaß vom 13. Juni 1908 — UIII B 2220 M — (Zentrbl. S. 750) mache ich das Königl. Provinzialschuldie Könialiche Regierung auf den Betrieb des orthopädischen Schulturnens in der Stadt Hagen i. W. aufmerksam, wie er in dem abschriftlich angeschlossenen Berichte dargestellt ift. Der geschilderte Betrieb ist besonders auch deshalb beachtenswert, weil er zeigt, wie mit verhältnismäßig einfachen, nur mäßige Kosten verursachenden

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Mitteln recht erfreuliche Erfolge erzielt werden können.

An die Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Arnsberg) und die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UIII B 3846 M.

Das orthopädische Schulturnen in der Stadt hagen i. 28.

Der nachfolgende Bericht foll ein genaues Bild über die Entwicklung, die Geftaltung, den Betrieb und die Erfolge unseres orthopädischen Schulturnens geben. Zu diesem Zwecke ist der im Borjahr erstattete Bericht zugrunde gelegt worden. Der Bericht zeigt, daß wir in unserem Betriebe mancherlei Fortschritte und Vervollkommnungen zu verzeichnen haben. Bor allem aber liegt genaues statistisches Material über die Erfolge vor, so daß wir also die so segensreich wirkende Einrichtung nicht mehr mit unbestimmten Allgemeinsätzen zu begründen brauchen, sondern auf Grund wiederholter und eingehender ärztlicher Untersuchungen die Einwirkungen des orthopadischen Schulturnens hinsichtlich der Verbesserung der Haltung und auch des AUgemeinbefindens in jedem einzelnen Falle nachweisen können.

I. Die Entwicklung.

Die erste Anregung zur Einrichtung orthopädischer Turnkurse in der Schule ging von dem Schularzt Sanitätsrat Dr. Voormann aus. Er richtete, angeregt durch einen Vortrag des Professors Betersen-Bonn über Stoliose und Schule auf der IV. Jahresversammlung des deutschen Bereines für Schulgesundheitspflege in Bonn 1903 (vergl. Gefunde Jugend, IV. Jahrgang, Heft 5/6) gemeinsam mit dem damaligen Städtischen Oberturnlehrer Grittner in dem genannten Jahre einen Kursus ein, der mehr privaten Charakter trug und nur von kurzer Dauer war, und der in erster Linie den Zweck verfolgte, Turnlehrerinnen in den Betrieb des orthopadifchen Turnens einzuführen. Im folgenden Jahre wurde von der Stadt ein von Mai bis Ottober mährender orthopädischer Turnkursus, an dem 35 Mädchen teilnahmen, eingerichtet. Über diesen Kursus befindet sich ein kurzer Bericht in der Monatschrift für das Turnwesen, 23. Jahrgang, S. 249 (Heft 7/8 1904). Am 1. Oktober desselben Sahres begann ein neuer Kursus, der von 50 Mädchen besucht wurde. Den Unterricht erteilten drei Damen unter Leitung des Städtischen Oberturnlehrers und unter Aufsicht des genannten Schularztes. Je nach den Bermögensverhältnissen der Eltern waren die Kinder von der Zahlung einer Entschädigung entweder ganz befreit, oder sie mußten für die Teilnahme eine Gebühr von 3 bis 5 Mark entrichten. Die Berichte über den Erfolg des Kurfus, der am 31. März endigte, laufeten außerordentlich günstig. Um den beshandelten Schülerinnen einen Ersatz für das im Sommer außfallende orthopädische Turnen zu bieten, wurden sie zum regelmäßigen Besuche der städtischen Badeanstalt angehalten. Stadt gab an die Rinder 1000 Karten gur Benutzung des Schwimmbads unentgeltlich ab.

Infolge Erkrankung des Städtischen Oberturnlehrers begannen die neuen Kurse, in denen 87 Mädchen von fünf Turnelehrerinnen wöchentlich einmal je $1^1/2$ Stunden unterrichtet wurden, erst im Dezember 1905 wieder. Die ärztliche Aufsicht wurde infolge der Junahme der Teilnehmerzahl nunmehr von zwei Schulärzten, Sanitätsrat Dr. Boormann und Dr. Heß, ausgeführt. Ende Mai 1906 gelangte der Kursus zum Abschluß. Es möge hier erwähnt werden, daß Herr Dr. Heß schon zwei Jahre früher, gelegentlich der IV. Jahresversammlung des Allsgemeinen Deutschen Bereines für Schulgesundheitspflege (2. und I. Juni 1903 in Bonn) für das orthopädische Turnen in der Schule warm einen Eerst. Ergänzungsheft dieser Zeitschrift

vom 17. Juli 1903, S. 79).

Eine Erweiterung und Amgestaltung trat mit der Abernahme der Städtischen Oberturnlehrerstelle durch den Einsender dieses Berichtes ein, der nach privater Vorbereitung an zwei Ausbildungskursen im orthopädischen Turnen teilgenommen und sich das Zeugnis der Befähigung zur Erteilung und Leitung des orthopädischen Turnens in der Schule in der orthopädischen Abeteilung einer Universitätsklinik erworben hatte. Die Zahl der teilnehmenden Kinder wuchs auf etwa 130 an. Diesmal fanden auch die Knaben Berücksichtigung. Unter Leitung von sechs Lehrerinnen und zwei Lehrern wurden die Kinder in acht Abeteilungen (sechs Mädchen- und zwei Knabenabteilungen) wöchentlich zweimal etwa 25 Wochen hindurch unterrichtet. Die ärztliche Aussicht den Knabenabteilungen wurde dem Schularzt Dr. Ketteler übertragen.

Im November 1907 begann ein neuer Kursus, der sich bis in den Juli 1908 erstreckte und am 31. Juli 1908 mit einem öffentlichen Schlußturnen seinen Abschluß erreichte. Die Turnsübungen fanden, wie im Borjahr, wöchentlich zweimal statt, dauerten aber jedesmal $1^{1}/_{2}$ Stunde. Die Zahl der Abteilungen blieb dieselbe wie im Borjahr. Auch die Teilnehmerzahl hielt

sich in gleicher Höhe.

Das öffentliche Schlußturnen fand am 31. Juli, nachmittags 5 bis $6^{1}/_{2}$ Uhr, in der Turnhalle an der Fleherstraße statt und hatte hauptsächlich den Zweck, weitere Kreise mit unseren orthopädischen Turneinrichtungen bekannt zu machen. Es waren eingeladen: das Stadtverordnetenkollegium, die Schuldeputation, die Schulärzte, die Direktoren der höheren Schulen, die Rektoren der Bolksschulen und die Eltern der beteiligten Kinder. Auf die Teilnahme von Frauen wurde besonders hingewiesen. Über 100 Teilnehmer aus den obengenannten Kreisen hatten sich eingefunden und folgten mit sichtlichem Interesse den Vorsührungen, die folgenden Verlauf nahmen:

- I. Einleitender Bortrag des Städtischen Oberturnlehrers über die Gesamteinrichtung.
- II. Turnen der Mädchen.
 - a) Stabübungen auf der orthopädischen Turnbank.
 - b) Ubungen im Steigbügel.
 - c) Abungen am Ribstol und an der wagerechten Leiter.
- III. Turnen der Anaben.
 - a) Hantelübungen auf der orthopädischen Turnbank.
 - b) Freiübungen.
 - c) Einzelübungen am Barren und das Kriechen in seinen verschiedenen Formen.

Etwa 130 Knaben und Mädchen aus allen orthopädischen Turnabteilungen beteiligten sich an dem Schlußturnen, das der Oberturnlehrer unter Mithilse der Turnlehrer und elehrerinnen selbst leitete. Die Übungen auf der orthopädischen Turnbank wurden auf acht Bänken von acht Schülern gleichzeitig auß-

geführt und zwar so, daß jedesmal nur symmetrisch und asymmetrisch links, bezw. rechts hoch turnende Kinder zu gleicher Zeit übten.

In dem einleitenden Bortrag wurden die anwesenden Eltern u. a. auf die Bedeutung des Turnens im Hause als Unterstützung des orthopädischen Schulturnens hingewiesen und einsgeladen, recht oft den Turnübungen beizuwohnen und sich Ratzu holen für die turnerische Betätigung der Kinder zu Hause.

Zu einer ständigen Einrichtung soll das öffentliche Schluß-

Zu einer ständigen Einrichtung soll das öffentliche Schlußturnen nicht werden; wir hoffen sogar, daß diese Einrichtung ihren Zweck mit Hilfe der in den Lokalblättern erschienenen Berichte vollkommen erreicht hat, so daß eine Wiederholung für die

Zukunft überflüssig sein dürfte.

Der neue Kursus begann im Oktober vorigen Jahres und dauerte bis Ende Juli dieses Jahres. Die Zahl der Abteilungen hat sich wieder vermehrt; es turnten etwa 150 Schüler in 11 Abteilungen (7 Mädchen= und 4 Knabenabteilungen). Fede Ab= teilung zählte im Durchschnitt 14 Kinder. Nach Möglichkeit wurden je 2 Knaben= bezw. Mädchenabteilungen zu einer Doppel= gruppe vereinigt; und die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Einrichtung große Vorteile bietet. Abgesehen davon, daß die Turnhallen nur für die Hälfte der Zeit in Anspruch genommen zu werden brauchten, und die Aufsicht bedeutend erleichtert wurde, ist der Hauptvorteil darin zu suchen, daß durch das Hand in Hand-Arbeiten der beiden Abteilungsleiter eine gründliche Ausnutung der Turnzeit möglich ift. Eine gewiffe Unftetigkeit trat dadurch ein, daß zu Oftern eine Reihe der an dem orthopädischen Turnen teilnehmenden Kinder aus der Schule entlassen wurde. Mur wenige Kinder, befonders Mädchen, fetten das Turnen auch nach ihrer Entlassung weiter fort; die meisten kamen nicht wieder. Die Folge davon war, daß eine Abteilung ganz eingehen mußte, und in den übrigen Abteilungen die Besuchstiffer auf 10 im Durchschnitt zurückging. Um diesen Abelstand für die Zukunft aus dem Wege zu räumen, sollen die orthopädischen Kurse mit dem Schuljahr beginnen und schließen, so daß also jedes Kind ein ganzes Jahr hindurch an den Abungen teilnehmen kann. Damit indessen das orthopädische Turnen für den Winter 1909/10 nicht gang ausfällt, sondern ein Abergang geschaffen wird, foll im Oftober ein fürzerer Rurfus beginnen, der sich nur bis Marz erstreckt, und für den in erster Linie solche Kinder ausgesucht werden sollen, die weiterhin die Schule besuchen werden und Oftern 1910 gleich in den neuen Jahreskursus mit eintreten fönnen.

II. Die Organisation.

Die mit irgendeiner Form des Schiefwuchses oder mit schwacher Rückenmuskulatur behafteten Knaben und Mädchen 1910.

unserer Volksschulen werden zu einer Voruntersuchung bestellt, die von den mit der ärztlichen Aufsicht über das orthopädische Turnen betrauten Schulärzten vorgenommen wird. Beim Beginne der Abungen treten noch etwa acht bis zehn Mädchen der höheren Lehranstalten mit ein. Die Kinder des ersten und äweiten Schuljahrs können wegen der vielen älteren Schüler und Schülerinnen selten berücksichtigt werden. Der Städtische Oberturnlehrer teilt die ausgewählten Kinder in Abteilungen ein und setzt in einer Konferenz mit den in Betracht kommenden Turnlehrern und elehrerinnen unter Berücksichtigung der von den Arzten gewünschten Stunden und der zur Berfügung stehenden Turnhalle Ort und Zeit für die Abungen der einzelnen Ab-teilungen fest. Die Aufgabe der Turnlehrer und Turnlehrerinnen ift es nun, durch eine gründliche Ausnutzung der Turnzeit und durch Innehaltung des aufgestellten Ubungs- und Stundenplans den vorhandenen Schaden entgegenzuarbeiten. Die Ausbildung der Cehrkräfte und die Aufstellung des Abungsplans geschieht durch den Oberturnlehrer, dem weiterhin die Aufgabe zufällt, jene bei ihrer Tätigkeit zu besuchen, durch Vorführung neuer und eigenartiger Abungsgruppen anzuregen und in Berbindung mit der Städtischen Schuldeputation alle äußeren Angelegenheiten zu regeln.

Die Arzte untersuchen die für das orthopädische Turnen ausgewählten Kinder auf ihren Gesundheitszustand, bestimmen Art und Grad der Abungen, nehmen Messungen und Kontrollsmessungen vor und geben auf Grund ihrer Beobachtungen ihr

Urteil über den Erfolg ab.

III. Betrieb und Geräte.

Es soll hier ausdrücklich betont werden, daß unser orthopädischer Turnbetrieb wesentlich verschieden ist von der Art des Betriebes, wie er nach dem Berichte des Oberbürgermeisters in der Stadt Düsseldorf gestaltet ist. In Düsseldorf wird der orthopädische Turnunterricht in enger Anlehnung an den Leitsaden von Mikulicz und Tomasczewski, der für Anstaltsbehandlung geschrieben ist, aber für die Berhältnisse einer Schule weniger zwecknäßig erscheint, unter Benutung besonderer Apparate erteilt. Diese Einrichtung ist in Hagen im Hinblick auf ihre Nachteile grundsätlich vermieden worden. Abgesehen davon, daß besondere orthopädische Apparate, die auf passivem Bege in erster Linie mobilisieren und redressieren sollen, in das orthopädische Institut und in die Hand des Fachorthopäden gehören, sprechen gewisse Gründe gegen die Einrichtung, die mit nicht unerheblichen Kosten verknüpft ist, deren Einsührung also bei ärmeren Gemeinden auf Widerstand stoßen würde. Nach unserem Dasürhalten ist das für orthopädische Schulturnen wichtigste Moment die Stärkung der

Rückenmuskulatur und auch die Anregung des Stoffwechsels durch eine angepaßte aktive Methode. Dabei kommen die Mobilisationen und das Redressement keineswegs zu kurz. Unser orthopadisches Turnen soll also nichts weiter sein als ein angewandtes Turnen, das orthopadifche Zwede verfolgt und deffen Grundlage die aus dem Gebiete der Frei-, Handgerät- und Geräte-übungen für die genannten Zwecke ausgewählten und zusammen-gestellten Abungen des deutschen Schulturnens bilden. Dieses Abungsmaterial wird erweitert und erganzt durch die Kriechübungen nach Professor Klapp sowie durch eine Reihe wertvoller Abungen, die dem schwedischen Turnen entnommen find. hat sich herausgestellt, daß neben einigen deutschen Geräten ein schwedisches Turngerät, der Ribstol, für orthopädische Zwecke ganz hervorragend geeignet ift. Das Gerät ift billig, nimmt wenig Raum ein, ist stets gebrauchsertig und gestattet, wie kein andres Turngerät, neben dem gleichzeitigen üben einer größeren Anzahl von Schülern die gleichzeitige Vornahme symmetrischer und asymmetrischer übungen. An besonderen Geräten verwenden wir nur die orthopadische Turnbank, den Steigbügel und die Rugelstäbe für die Bank- und Freiübungen (nach Angabe des Einsenders in zwei Größen hergestellt und von der Westfälischen Turn- und Feuerwehrgerätefabrik von H. Meyer-Hagen i. 28.).

Ebenfalls ift jede Abteilung mit einigen Barrengurten und einem Redreffionswolm ausgestattet worden. Erfinder dieser beiden patentamtlich geschützten Einrichtungen, die nicht etwa selbständige Apparate darstellen, sondern nur Hilfsgeräte, zu verwenden in Berbindung mit den vorhandenen Turngeräten, sein follen, ift der Einsender dieses Berichtes. Die Berwendung in unseren orthopädischen Turnabteilungen erfolgte erft, als ärztliche Autoritäten und erfahrene orthopädische Turnlehrer und Turnlehrerinnen ihr durchweg äußerst günstiges Urteil über die Zweckmäßigkeit abgegeben hatten. Der Borteil des orthopädischen Barrengurtes besteht darin, daß der sehr wirkungsvolle Dauerschwimmhang an dem Barren in bequemer und ungefährlicher Weise symmetrisch und asymmetrisch vorgenommen werden kann, während der Doppelgurt eine außerordentlich wertvolle Lagerungsübung zur Bekämpfung der Apphose bei gleichzeitig vor-handener Lordose ermöglicht. Der Redressionswolm ist ein an dem Ribstol (auch an einer Leiter usw.) anzuhängendes Hilfsgerat, das infolge feiner Berftellbarteit geftattet, jede Stelle des Rückens im Hang redressierend zu beeinflussen. Er garantiert eine erfolgreiche Bekämpfung des runden Rückens auch bei schiefer Schulter und gleichzeitig auftretender Lordose. Auf die Ronftruktion der beiden Ginrichtungen kam Ginsender dieses Berichtes, als einigen Kindern mit ftarkem runden Rücken infolge der lordotischen Einbiegung der Wirbelfäule die Aufbeugeübungen

auf der orthopädischen Turnbank seitens eines Arztes verboten wurden und ein genügender Ersatz an andren Abungen nicht

porhanden war.

Einen weiteren Ausbau erfuhren wieder die Freiübungen im Siten (mit 2 Arten des Siten's) und Knieen, im Stehen und Gehen; erwähnt seien auch die Gehübungen mit dem Stabe im Rücken. Die Kriechübungen murden etwas eingeschränkt, und nur die Abungen des stationären Kriechens mit gutem Erfolge von den Kindern vorgenommen. Es sei hier noch erwähnt, daß unser orthopädisches Schulturnen öfter von Fachleuten (Arzten, Turn-lehrern und Turnlehrerinnen) besichtigt worden ift, und daß dabei sowohl die Organisation wie auch der Turnbetrieb vollen Beifall Auch die vielfachen, an den Ginsender dieses Berichtes gerichteten Anfragen aus kleineren und größeren Städten, die nach dem Hagener Borbild orthopädisches Schulturnen einrichten wollen, beweisen, daß wir zur erfolgreichen Bekämpfung der Haltungsfehler einen gangbaren Weg eingeschlagen haben.

Übungsplan für das orthopädische Turnen.

Bür den orthopädischen Turnbetrieb stellte Ginsender dieses Berichtes folgende Grundfate auf, die nach Zustimmung der beteiligten Arzte für die mit dem orthopädischen Turnen betrauten Turnlehrer und Turnlehrerinnen maßgebend find:

I. Grundsat: In jeder orthopädischen Turnstunde sind

folgende drei Forderungen zu beachten:

1. die in einer abnormen Form erstarrte Wirbelfäule muß mobilifiert werden;

2. den Kückgratverkrümmungen muß durch redressierende Abungen entgegengewirkt werden;

3. das Hauptaugenmerk ift auf die Kräftigung der Rücken=

muskulatur zu richten.

II. Grundsat: Die erste der beiden wöchentlichen orthopädischen Tarnstunden beginnt mit den Hantelübungen auf der orthopädischen Turnbank. Wir lehnen uns hierbei an die von Professor Mikulicz und Frau Tomasczewski zusammengestellten Hantelübungen an, jedoch mit dem Unterschied, daß die Schwimmübung (aber nicht nach dem erwähnten Lehrbuch sondern der wirklichen Schwimmübung entsprechend), das Oberkörperwiegen und das Armkreisen von allen Kindern, die symmetrischen Abungen nur von den symmetrisch turnenden, die asymmetrischen Abungen dagegen nur von den asymmetrisch links, bezw. rechts hoch turnenden Kindern ausgeführt werden. Gine weniger wert= volle Abung ist gestrichen, einige wertvollere Abungen sind ein= aefüat worden.

Die zweite Wochenstunde nimmt mit den in dem gleichen Lehrbuch enthaltenen Stabübungen auf der Bank ihren Anfang. Alle Bankübungen werden zunächst als reine Freiübungen betrieben; erst nach und nach erfolgt die Belastung der Hände mit

den Hanteln oder dem Rugelstab.

Sobald als möglich muß dazu übergegangen werden, daß die mehrzeitigen Übungen in einem Zuge hin zur Schlußhaltung verbunden mit langsamem, tiefem Einatmen und ebenfalls in einem Zuge zurück zur Ruhelage verbunden mit langsamem, vollständigem Ausatmen führen.

III. Grundsat: Sobald als möglich sollen die Schwimmübungen und die Aufbeugeübungen an den Schwebestangen geübt werden, weil sämtliche Kinder zu gleicher Zeit beschäftigt werden können und weil der Einfluß dieser Abungen auf die Kräftigung der Rückenmuskulatur ein sehr bedeutender ist.

IV. Grundsat: Ausgehend von der physiologischen Forderung, daß zum Zwecke der Mobilisierung der Wirbelsäule der äußersten Streckung eine starke Beugung und zur Erreichung hoher Leistungsfähigkeit und Spannkraft eines Muskels der vollsten Dehnung eine größtmögliche Zusammenziehung folgen muß, lassen wir den Ausbeugeübungen und auch den übrigen Abungen in spannbeugender Stellung die entsprechende Gegenübung, das Vorwärts= und Abwärtsbeugen, unmittelbar folgen, damit

1. die überstreckte Wirbelsaule gebeugt und infolgedessen 2. der tiefsten Ginatmungstellung des Bruftforbes eine

2. der tieften Einatmungtellung des Bruftorbes eine möglichst günstige Stellung zur völligen Ausatmung folgt, 3. wird durch diese Gegenübung die stark gespannte Rücken-

muskulatur entspannt und gedehnt und

4. erfahren die zuvor gedehnten Bauchmuskeln eine starke Zusammenziehung.

V. Grundsat: Im übrigen bleibt die Auswahl der Abungen dem Leiter, bezw. der Leiterin des orthopädischen Turnens über-lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß mobilisierende, redressierende und muskelstärkende Abungen im Wechsel Anwendung sinden.

Sine scharfe Abgrenzung der verschiedenen Abungkarten nach den in dem ersten Grundsatz genannten Gesichtspunkten ist nicht gut möglich; die nachfolgende Sinteilung ist mit Rücksicht auf den wesentlichten Ginkluß der Abungen erfolgt.

den wesentlichsten Einfluß der übungen erfolgt.

A. Mobilisierende übungen.

1. Das Kriechen; in vier Stufen ift möglichst bald zu der ausgiebigsten Form des Kriechens fortzuschreiten, die vor allem als stationäres Kriechen Anwendung findet.

2. Freiübungen im Siten, Stehen und Gehen; Rumpfsbeugen (Spannbeugen) und strehen, auch in Verbindung. Oberkörperkreisen mit Hüftstütz, hochgehobenen oder seitlich gebeugten Armen.

3. Bein= und Huftkreisen im Hang.

4. Wiegen an den Kletterstangen; Griff erst in Augen-, dann Brust- und zuletzt in Hüfthöhe. (Stand zwischen den Stangen, vor der linken oder vor der rechten Stange, je nach dem symmetrisch, asymmetrisch rechts hoch oder asymmetrisch links hoch geturnt werden soll).

B. Redreffierende übungen.

1. Hangübungen (wagerechte Leiter, Reck, Trapez, Ringe und Kletterstangen) symmetrisch und asymmetrisch.

2. Freiübungen (als Selbstredressement) mit längerem Ver-

weilen in redreffierender Haltung.

3. Freier Armhang rücklings am aufgestemmten Trapez ober an einem Schaukelring, wobei der Ring von den beiden Seilen bezw. Riemen getragen wird.

4. Steigbügel.

5. Hangstandarten (Kletterstangen, Leitern, Ringe, Reck, Barren und Ribstol) als Dauerübungen, wobei teilweise das Selbstredressement leicht und mit bestem Erfolge ans gewandt werden kann (Kletterstangen).

6. Dauerschwimmhang und Lagerungsübungen am Barren unter Benutzung des Echternach'ichen Barrengurtes

(D. R. G. M.).

7. Hang am Ribstol mit dem angehängten Echternach'schen Redressionswolm (D. R. G. M.).

C. Übungen zur Stärkung der Rückenmuskulatur.

1. Bankübungen.

2. Abungen an den Schwebestangen.

3. Freinbungen (Rumpfdrehen, Rumpfbeugen (Spannbeugen) und Verbindungen, auch mit Belaftung der Hände durch Eisenstab und Hanteln als Dauerübungen). Schwebeübungen und Liegestützübungen (auch am Barren und den Schwebestangen).

4. Übungen am Barren. 5. Übungen am Ribstol.

VI. Grundsatz: Bei allen Abungen ist die Atmungsgymnastik mit größter Sorgsalt zu berücksichtigen und im besonderen noch darauf zu achten, daß der größten Ausweitung des Brustkorbes durch tieses Einatmen eine völlige Entleerung der Lungen durch ausgiebiges Ausatmen folgen muß.

VII. Grundsat: Die Freiübungen sind so zu gestalten, daß alle Kinder der Abteilung gleichzeitig in der Weise üben, daß die orthopädischen Zwecke für alle erreicht werden. Jede orthopädische Freiübungsgruppe ist nach Möglichkeit in diesem Sinne zu gestalten; auch muß die Aufstellung der Abungen dementsprechend gewählt werden.

VIII. Grundsat: Aus hygienischen Gründen wird von jedem Kinde verlangt, daß es zur orthopädischen Abungstunde ein reines Taschentuch mitbringt, auf dem während der Pausen zwischen den einzelnen Bankübungen der Kopf ruht.

IV. Arztliche Urteile über den Erfolg.

A. Schularzt Sanitätsrat Dr. Boormann berichtet über die Erfolge der von ihm untersuchten Mädchenabteilungen u. a. folgendes:

"Bu den Kursen wurden zunächst die Kinder mit Wirbel-säulenverkrümmung auserlesen. Das waren Kinder mit einfach nach vorn gekrümmtem Rücken, dann die mit seitlichen Ausbiegungen der Wirbelfäule, mit Stoliose. Dazu kommen die Kinder mit auffallend schwach ent= wickelter Rücken= und Schultermuskulatur. Kindern mit krummem Rücken, bei denen die Krümmung die Folge von schlechter Haltung und von schwacher Muskulatur war, sind sehr gute Resultate erzielt worden. Wenn die Krümmung die Folge eines fehlerhaften Baues der Wirbelfäule war, ließ fich nicht viel erzielen. Sehr gut waren die Erfolge bei der Stoliose. Dieses Leiden war vorhanden mit Fällen vom allerleichteften Grade der habituellen Stoliose, schlechter Haltung, bis zu den höheren Graden oder stabilen mit nachweisbaren anatomischen Beränderungen der Wirbelfäule. Auch in den schlimmsten Källen wurden bedeutsame Erfolge erzielt. Leider war bei diesen schlimmsten Fällen die geringste Ausdauer vorhanden. Bei den mittelschweren und den leichteren Fällen war die Besserung entschieden groß, bei vielen war vollständige Heilung erfolgt. Auch bei den Kindern mit schwacher Rücken- und Schultermuskulatur erfolgte bedeutende Befferung. Schon durch die Kleider kann man erkennen, daß sie viel leichtere und freiere Bewegungen haben; ihre Brust hat sich ausgedehnt, ihre Atmung ist viel umfangreicher geworden. Kindern ist auf die Atmungsgymnastik besonderer Wert gelegt worden. Dadurch ist bei allen infolge befferer Atmung auch ein besserer Blutumlauf und eine allgemeine Berbesserung der Konstitution der Kinder erreicht worden. Die Kinder sehen jetzt viel besser aus, sie gehen jetzt mit grader Haltung, während sie früher oft sogar in bekleidetem Zustand durch ihre schiefe Haltung auffielen."

Dr. Boormann.

B. Schularzt Dr. Heß legte seinem Berichte über die Erfolge in den übrigen Mädchenabteilungen folgende statistische Aberssicht bei:

	Anzahl	ge= hoben	ge= bessert	kein Erfolg	schlecht besucht
Runder Kücken mit Flach= bruft und Borlagerung der Schultergürtel Links konver Rechts konver Kunder Kücken mit links= konverer Skoliose Kunder Kücken mit rechts= konverer Skoliose	10 18 8 6	1 4 3 1	3 7 3	4 2 1 1	2 5 1 2
Lambordorfalskoliose	1			1	
Bersteifung des Schulters gelenkes	1		1		

Dr. Heß hebt besonders hervor, daß sich die Fälle, in denen das Leiden vollständig beseitigt ist, nur auf die ersten Anfänge beginnenden Schieswuchses beziehen.

C. Schularzt Dr. Ketteler, dem die ärztliche Aufsicht über die Knabenabteilungen übertragen ist, berichtet aussührlich über jeden einzelnen Fall. Da die Gesamtstatistik ihres Umfanges wegen hier nicht wiedergegeben werden kann, so sei aus dem begleitenden Berichte folgende Abersicht wiedergegeben:

"Von 39 Fällen waren 14 Skoliosen oder Kuphosen gegen Ende der Kurse geheilt; bei einigen Skoliosen bestanden allerdings noch leichte Krümmungen des Kückens. 2 Fälle waren fast geheilt; 3 zeigten bedeutende Besserung. In 2 besonders schweren Fällen von Kuphosenskoliose oder Skoliose in Brusts bezw. Lendenteil war wohl bedeutende Kräftigung der Rückenmuskulatur und Stillstand des eigentlichen Prozesses an der Birbelfäule, aber keine merkliche Besserung hinsichtlich der Versbiegungen sestzustellen, wenn auch dei solch schweren Fällen wohl der Grundsatz gelten dars: "Stillstand ist Fortschritt". In 2 weiteren Fällen war durch die intensive Wirkung der Übungen eine leichte Überkorrektur entstanden; selbe wurde natürlich gleich durch entsprechende Anderung der Turnart zu beseitigen erstrebt, was mit Sicherheit zu erwarten ist. 6 Fälle von krummen Kücken

bezw. schlechter Haltung waren gänzlich, bezw. 8 bis auf kleine, leicht noch zu beseitigende Mängel geheilt oder zeigten doch ganz bedeutende Besserung. Dazu war in einem Falle von anfänglicher Flachbrust durch die vorsägliche Wirkung des Turnens ein gesunder Brustkorb mit gut entwickelter Muskulatur entstanden; in 2 von obigen Fällen — Lordose, bezw. schlechter Haltung — schließlich, die anfangs wegen schwachen Herzens gebotene große Vorsicht überflüssig geworden".

Dr. Ketteler.

V. Schluß.

Infolge der außerordentlich günstigen Resultate ist das orthopadische Turnen in der Schule bei uns zu einer ständigen

Einrichtung geworden.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß die Stadt einen Zuschuß von 2400 Mark leistet. Außerdem beschaffte fie für jede Doppelabteilung vier, für jede Einzelabteilung zwei orthopädische Turn-bänke nebst den dazu gehörigen Woll- und Leinendecken und Riemen, ferner die erforderlichen Steigbügel, Santeln, Augelstäbe und Gurte, sowie für jede Abteilung einen Redressions-wolm. Im Vorjahr waren für diesen Zweck 200 Mark ein-malig als besondere Ausgabe ausgeworfen. Die Beitragsätze für die Rinder find nach dem Steuerfat der Eltern auf 3, 5, 10 und 20 Mark festgelegt. Arme Kinder sind von der Zahlung eines Beitrags ganglich befreit.

Für das neue Rechnungsjahr sind zur Beschaffung orthopädischer Geräte 400 Mark als einmalige Ausgabe vorgesehen.

Hagen, den 30. Juli 1909.

Echternach, Oberturnlehrer.

56) Beginn des Bezuges der im § 24 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes gedachten pensionsfähigen Amtszulage von jährlich 100 M für Erste und alleinftehende Lehrer. — Zahlung des gesetzlichen Staats= beitrags aus § 43 Absatz 4 a. a. D.

Berlin, den 24. Januar 1910.

Auf den Bericht vom 6. Januar d. Fs. Die im § 24 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes gedachte pensionsfähige Amtszulage von jährlich 100 M, welche Erste und alleinstehende Lehrer nach Zurucklegung einer zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit in der Stellung eines solchen Lehrers erhalten, ist von dem auf die Vollendung der zehnjährigen unsunterbrochenen Dienstzeit folgenden Tage ab zu gewähren. Bon demselben Zeitpunkte ab ist auch der fernere gesetzliche Staatsbeitrag aus § 43 Absatz 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes zur Loblung anzumeisen

zur Zahlung anzuweisen.
Die im § 11 des Gesetzes gegebene Vorschrift, wonach der Bezug der Alterszulagen mit dem Ablauf des Vierteljahrs beginnt, in dem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird, sindet auf die oben bezeichnete Amtszulage keine analoge Anwendung. Ich verweise hierbei auch auf den Erlaß vom 19. Januar 1898 (Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung S. 271), wonach das volle Grundgehalt an Stelle der im § 5 des Gesetzes bestimmten "Besoldung" und danach der ungefürzte Staatsbeitrag ebenfalls von dem Tage ab zu zahlen sind, an dem die Voraussetzungen des § 5 nicht mehr zutreffen.

Un die Königliche Regierung ju N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. An die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift teile ich Eurer Exzellenz zur gefälligen Kenntnis= nahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Stolberg= schen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Un den herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. UIII E 40.

57) Neuordnung des Mittelschulmesens.

Berlin, den 3. Februar 1910.

Die anliegenden Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens treten spätestens mit Beginn des Schulzjahrs 1911, vom ersten Schulzahrgang aufsteigend, an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 (Zentrbl. S. 598 ff.). Wo es die Verhältnisse der Schulen zulassen, kann der neue Plan von demselben Zeitpunkte an auch in den übrigen Klassen befolgt werden, besonders in der Klasse, in welcher der fremdsprachliche Unterricht beginnt.

Ich erwarte, daß die Königliche Regierung es Sich wird angelegen sein lassen, die Schulunterhaltungspslichtigen über die Bedeutung der Mittelschule aufzuklären. Dabei wird auch auf den Wert hinzuweisen sein, den die neuen Anordnungen für solche Schulen, die zurzeit lediglich der Vorbereitung auf höhere Schulen dienen, gewinnen können, wenn sie ihre Ziele durch Annahme des Planes der Mittelschule erweitern.

Der angemeffenen und ausgiebigen Benutzung der Bewegungsfreiheit, welche die Pläne gewähren, wolle die Königliche Regierung gleichfalls Ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Ebenso wird nötigenfalls die Errichtung von Freistellen an den Mittelschulen von Ihr anzuregen sein.

Über die Erwirfung von Berechtigungen für die voll ausgestalteten Mittelschulen können zurzeit Mitteilungen noch nicht gemacht werden.

Es ift darauf hinzuwirken, daß in den Mittelschulen unter Ausscheidung alles Fernerliegenden nur solche Unterrichtstoffe behandelt werden, in denen die Schüler es zu brauchbarer selbständiger Arbeit zu bringen vermögen. Die Königliche Regierung wird die von den einzelnen Schulen auf Grund des anliegenden Lehrplans aufzustellenden Sonderlehrpläne und Stoffpläne hiernach sorgfältig zu prüfen haben.

Die Entscheidung über die Einführung der Lehr= und Lernmittel der Mittelschulen liegt auch fernerhin in der Hand der Königlichen Regierung; nur wegen der Religionsbücher und wegen der deutschen Lesebücher soll in gleicher Weise wie bisher meine Genehmigung eingeholt werden.

Wegen der zu bildenden Berwaltungsräte (Kuratorien) für die Mittelschulen behalte ich mir Berfügung vor.

An die Königlichen Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen, Unterrichtsund Medizinalangelegenheiten.

von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. U III C 170.

28 estimmungen

über die

Neuordnung des Mittelschulwesens

in Preußen

vom 3. Jebruar 1910

Inhalt.

		Seite
	Ministerialverfügung vom 3. Februar 1910	343
A.	Borbemerkungen	7-348
В.	Allgemeine Bestimmungen	19—360
	I. Ginrichtung der Mittelschule	19-3 50
	II. Lehrer und Lehrerinnen	0-351
	III. Stundenpläne	1-360
	1V. Allgemeine Bemerkungen zu I-III	361
C.	Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsfächer	2-4 08
	I. a) Evangelische Religion	
	b) Katholische Religion	5-369
	II. Deutsch	
	a) Sprechen und Lesen 36	
	b) Sprachlehre	3-374
	c) Rechtschreibung	4-376
	d) Auffatzübungen	7—37 8
	III. Fremdsprache	8-382
	a) Englisch	8-380
	b) Französisch	0-382
	IV. Heimatkunde	2-384

																Sette
V.	Geschichte :			•,											•	384-386
VI.	Erdkunde .			٠			٠			۰						386—387
VII.	Mathemati	ŧ.										•				387-391
	a) Rechner	t.														387 - 390
	b) Raumle	hre														390—391
VIII.	Naturkund	e .												۰		392-396
	a) Naturgo	schi	djte	2												392 —394
	b) Naturle	hre														394—3 96
IX.	Schönschrei	ben														396
X.	Zeichnen .										• .	•				397-401
	a) Gedächi															
	b) Zeichner	n no	ıch	dei	n	Све	gei	ıſt	anì	0						398-400
	c) Linearzo	eichn	ten													400 - 401
XI.	Gesang															401-403
XII.	Turnen .										۰					403-404
XIII.	Buchführun	tg.														404405
XIV.	Reschäftion	110	mit	ክል	r	Sa.	иh									405-408

Bestimmungen

üher:

die Neuordnung des Mittelschulwesens.

A. Vorbemerkungen.

Die Entwicklung auf den Gebieten des Handwerks, des Kunstgewerbes, des Handels und der Industrie ersordert eine gesteigerte Ausbildung der Knaben und der Mädchen für diese Erwerbszweige. Im Zusammenhang damit macht sich das Besdürsnis nach einer geeigneten Vorbereitung auf mancherlei mittlere Stellungen im Verwaltungsdienst des Staates und der Gemeinden, wie größerer Industries und Handelsgeschäfte geltend.

Diesen Forderungen vermag die Bolksschule auch in ihren entwickeltesten Gestaltungen wegen der mannigsachen Schwierigsteiten, unter denen sie als allgemeine Pflichtschule arbeitet, nur in geringerem Grade zu dienen. Bei der höheren Schule wieder liegen die Ziele nach der wissenschaftlichen Seite, so daß auch sie

in ausreichender Weise dazu nicht imstande ist.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer zwischen der eigentlichen Bolksschule und der höheren Schule stehenden Schulseinrichtung, die unter Vermeidung auch des Scheines wissenschaftlichen Betriebes die Kinder in ihrem Lebenskreis heimisch macht und sie befähigt, sich in ihrem späteren Lebensberuf zurechtzusinden. Als solche können die Mittelschuleinrichtungen, wic sie durch den Erlaß vom 15. Oktober 1872 vorgesehen wurden, nicht mehr ganz gelten. Ihr Lehrplan ist für höchstenssechs aussteigende Klassen berechnet, und seine Anforderungen nehmen nicht ausreichende Kücssicht auf das praktische Leben; er vermag daher nicht mehr den unterrichtlichen Bedürsnissen der Segenwart voll zu entsprechen. Wo man diese ausreichend bezückssichtigte, hat die Entwicklung ganz von selbst dazu geführt, die Mittelschuleinrichtungen tunlichst neunklassig zu gestalten,

weil es so allein möglich ift, daß sie ihren eigentümlichen Auf-

gaben gerecht werden.

Die höhere Leiftungsfähigkeit dieser Form hat ihren Grund in der Berlängerung des Schulbesuchs um ein Jahr erheblich höherer Reise der Schüler. Die Bedeutung dieses Jahres für die geistige Ausbildung wie für die sittliche Haltung und Kräftigung der jungen Leute kann nicht leicht überschätzt werden. Durch kleinere Klassenbesuchszahlen, durch reichere Ausstattung mit Lehrmitteln und durch die der Schularbeit meist günftigeren häuslichen Verhältnisse wird die Wirkung der verlängerten Unters

richtszeit noch wesentlich unterstütt.

Un vielen kleineren Orten hat man das Bedürfnis nach einer über die Ziele der Volksschule hinausführenden Schule dadurch zu befriedigen versucht, daß man Schulen mannigfachster Geftaltung einrichtete, städtische und private Rektorats-, Ober-, Lateinschulen u. dergl. Diese Schulen sind teils ganz selbständig, teils zweigen sie sich von Volksschulen ab. Den elementaren Unterricht der ersten Schuljahre erhalten auch die Kinder dieser Schulen meift in der Volksschule. Sie verfolgen hauptsächlich den Zweck, die Kinder der in Betracht kommenden Bevölkerungschichten für den späteren Übertritt in eine höhere Schule ohne zu erheblichen Zeitverluft vorzubereiten und sie dabei die Erziehung und Pflege des Elternhauses möglichst lange genießen In erziehlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinficht find folche Schulen von großer Bedeutung. Aber indem sie ausschließlich nach dem Plane derjenigen höheren Schule arbeiten, für die sie vorbereiten, dienen sie meist nur im beschränktem Maße den wirklichen Bedürfniffen des eigentlichen Mittelftandes. Aufgabe könnte die Annahme der geplanten Ein= richtungen der Mittelschule beffer fördern. Durch geringe Abweichungen des Lehrplans und durch Einrichtung von Abteilungsunterricht in einzelnen Fächern der höheren Schulen (namentlich in fremben Sprachen) würde die Mittelschule imftande fein, auch auf höhere Schulen vorzubereiten.

B. Allgemeine Bestimmungen.

I. Einrichtung der Mittelschule.

1. Die voll ausgestaltete Mittelschule umfaßt neun auffteigende Sahreskurse, in der Regel in neun gesonderten Rlaffen,

von denen je drei die Unter-, Mittel- und Oberstufe bilden.
2. Die Mittelschule darf sich auf die Volksschule in der Weise aufbauen, daß sie die Unterstufe mit ihr gemeinsam hat. Befähigten Kindern von Volksschulen, die nach dem Urteil ihrer Lehrer das Lehrziel der Unterstufe einer Mittelschule gut erreicht haben, soll gestättet sein, ohne Prüfung versuchsweise in die Mittelstufe einer Mittelschule überzutreten. Die unterste Klasse der Mittelftufe dient dann dazu, Berschiedenheiten in der Bor-bereitung der Kinder auszugleichen. Lehr- und Stundenplan dieser Klasse nehmen darauf Rücksicht.

3. Die vielfach vorhandenen Mittelschulklassen, die erst nach dem fünften Schuljahrgang von Volksschulen sich abzweigen, sind geeignet, eine über die Bolksschule hinausgehende Bildung zu vermitteln, wenn sie auch das Ziel einer voll ausgestalteten

Mittelschule nicht zu erreichen vermögen.

4. Es ist gestattet, Mittelschulen einzurichten, die nur Mittel=

und Oberstufe enthalten.

5. Ein Zwang, neunstufige Mittelschulen einzurichten, oder vorhandene Rektorats, Ober-, Lateinschulen usw. in Mittelsschulen umzuwandeln, besteht nicht.

6. In den zu Mittelschuleinrichtungen gehörenden Klassen wird ein Schulgeld erhoben, für deffen Sohe die Genehmigung

der Regierung einzuholen ift.

Um die bessere Bildung, welche die Mittelschule gewähren will, nicht lediglich von der wirtschaftlichen Lage der Eltern abhängig sein zu lassen, wird bei jeder Mittelschule eine angemeffene Zahl von Freistellen für folche unterstützungsbedürftigen Kinder festzusetzen sein, die für den Besuch dieser Schule ge= eignet sind und sich durch Fleiß und Begabung auszeichnen.

7. Das Mindestalter für den Eintritt in Klasse IX einer voll entwickelten Mittelschule beträgt in der Regel 6, für den

Eintritt in die VI. Klasse 9 Jahre. 8. Die Höchstzahl der Schüler oder Schülerinnen in den Alassen der Unter- und Mittelstufe einer Mittelschule beträgt 50,

der Oberstufe 45.

9. Fit die Kinderzahl gering, so dürfen zwei Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden; doch ift dann die Höchstzahl 40 in der Regel nicht zu überschreiten.

10. Die Mittelschuleinrichtungen werden grundsätzlich für

Knaben oder Mädchen getrennt eingerichtet.

11. Wo die erforderliche Zahl von Schülern oder Schülerinnen nicht vorhanden ist, um nach Geschlechtern getrennte Mittelschulen zu bilden, ist es gestattet, Knaben und Mädchen zu vereinigen.

Auch an Mittelschulen, in denen die Geschlechter grundsätzlich getrennt sind, dürfen in einzelnen Klassen Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, wenn die Zahl der Schüler oder Schülerinnen einzelner Jahrgänge zur Bildung getrennter Knaben- oder Mädchenklassen nicht außreicht.

12. Bei geringer Kinderzahl ist es demnach erlaubt, schon Mittelschulen mit nur drei Klassen einzurichten, deren jede zwei

Schuljahrgänge vereinigt.

H. Lehrer und Lehrerinnen.

1. In den Alassen der Mittels und Oberstuse einer Mittelsschule sind grundsätzlich als Alassenlehrer nur Lehrer und Lehrerinnen zu beschäftigen, die das Zeugnis der Befähigung zum Unterricht an Mittelschulen sich erworben oder die Prüfung für das höhere Schulamt bezw. für den Unterricht an Höheren

Mädchenschulen bestanden haben.

2. Die Lehrer und Lehrerinnen des Gesanges, des Zeichnens, des Turnens, der Hand- und Gartenarbeit und der Haus- haltungskunde sollen mindestens dann, wenn die Zahl der Stunden ausreicht, eine Lehrkraft in einem der genannten Fächer voll zu beschäftigen, eine besondere Borbildung für diese Fächer nachgewiesen und die Prüfungen abgelegt haben, soweit solche staatlicherseits dafür angeordnet sind. Auch für den Unterricht in der Buchführung ist eine Vorbereitung sehr erwünscht.

3. In den Klassen der Unterstuse ist es gestattet, Volks-

3. In den Klaffen der Unterstufe ist es gestattet, Volks-schullehrer und Volksschullehrerinnen zu beschäftigen. Sie dürfen in technischen Fächern, soweit hierfür nicht nach der Bestimmung unter 2 besondere Fachlehrer und Fachlehrerinnen erforderlich sind, auch in den Klassen der Mittels und Oberstufe unterrichten.

4. Die Einheitlichkeit des Unterrichtes der Unterstuse macht es erwünscht, daß ihn wenigstens in jeder Klasse nur eine Lehrfraft erteilt; notwendig ist dies für den Unterricht im Anschauen, Sprechen, Lesen, Schreiben, Darstellen und in der Heimatkunde. Wegen der Bedeutung dieser Stuse für die Lernanfänger empsiehlt es sich, den Unterricht möglichst in die Hand einer Lehrkraft zu legen, die sich unterrichtlich bereits bewährt hat.

5. An Mädchenmittelschulen erteilen in der Regel vorwiegend gehrerinnen bis in die oberften Klassen Unterricht; doch können

auch männliche Lehrkräfte an ihnen beschäftigt werden. In Klassen mit gemischten Geschlechtern unterrichten besonders auf der Unter- und Mittelstuse ebenfalls Lehrer und Lehrerinnen nebeneinander. Auf der Unterstuse von Knabenmittelschulen dürfen auch Lehrerinnen den Unterricht geben.

6. Die Leitung der Schulen üben Rektoren aus, an Mädchen-

mittelschulen auch geprüfte Schulvorsteherinnen.

III. Stundenpläne.

1. Allgemeiner Stundenplan.

1. Die Stundenzahl für den Unterricht in der Mittelschule ift, abgesehen von der Unterstufe, auf durchschnittlich etwa fünf

täglich zu bemessen.

2. Verbindlich wird Unterricht in einer fremden Sprache erteilt. Guten Schülern darf mit Genehmigung der Regierung die Möglichkeit geboten werden, vom siebenten Schuljahr an unsverbindlich eine zweite fremde Sprache zu treiben.

3. Im Rechenunterricht der ersten Klasse wird die Buchführung berücksichtigt, soweit der Unterricht nicht auf Beruse vorbereitet, in denen sie einen Teil der Berussarbeit bildet.

- 4. Erwünscht ist es, daß Schülern und Schülerinnen die Gelegenheit zur Tätigkeit mit der Hand gegeben wird, indem die Schule neben dem bereits bestehenden verbindlichen Handarbeitsunterricht für Mädchen auch Unterricht in Handarbeit für Anaben, in Gartenarbeit für Anaben und Mädchen und in Haushaltung für Mädchen einrichtet. Der Unterricht in diesen Fächern ist in der Regel unverbindlich.
- 5. Grundsätzlich soll jedem Schüler die Teilnahme nur an einem der unverbindlichen Fächer gestattet werden, um jede Aberlastung auszuschließen.
- 6. Durch Festsetzung eines Mindest- und Höchstmaßes der Stunden für die sprachlichen, die mathematisch-naturkundlichen Fächer und das Zeichnen ist jeder Schule ein Spielraum gegeben, den Stundenplan den besonderen Behältnissen anzupassen, um die Ausbildung in denjenigen Fächern zu vertiesen, die für den späteren Beruf besonders wichtig sind. Die bei jeder Klasse einsgetragene Höchststundenzahl ist aber nicht zu überschreiten.
- 7. Die Benutung der Höchstftundenzahl soll weniger der Ausdehnung der Stoffgebiete dienen, die behandelt werden, als ihrer gründlicheren Durcharbeitung. Bei jeder Berminderung der Stundenzahlen sind die Stoffe soweit zu kürzen, daß die nötige Durcharbeitung unter allen Umständen sichergestellt ist.

de Mr.	~		
Laufende Nr.	∀α t h	9	8
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.	Religion Deutsch Englisch Französisch Geschichte Grdkunde (Heimatkunde in Nl. 7 und 6) Rechnen (mit Buchführung) und Raumlehre Naturkunde Schreiben Zeichnen Seichnen Sungen Turnen Hand= oder Gartenarbeit	6/2 (3) 9 4 2/2 (1) 2/2 (1)	6/2 (3) 10 5 2 2/2 (1) 2/2 (1)
	Höchst= a) verbindlich	18	22

Die Stundenzahlen der mit einer Klammer { zusammengefaßten Fächer dürfen sprache und in Handarbeit bezw. Gartenarbeit sind durch Klammer () als uns

2. Stundenplan mit Berücksichtigung des späteren Berufes.

Unter Innehaltung der Gesamtstundenzahl darf der Stundenplan der Oberstuse mit Kücksicht auf den späteren kaufmännischen oder gewerblichen Beruf der Schüler verändert werden.

I.

Bahl der Stunden in Rlaffe

7	6	5	4	3	2	1	zu= fammen
6/2 (3) 10 2 5 2 2/2 (1) 2/2 (1)	2 7 — — 2 4 2 2 2 2 3 (2)	$ \begin{cases} 2 \\ 5 \\ 4-5 \\ - \\ 1 \\ 1 \\ 4-5 \\ 2-3 \\ 1 \\ 2 \\ 3 \\ (2) \end{cases} $	$ \begin{array}{c c} 2 \\ 5 \\ 4 - 5 \\ - \\ 2 \\ 4 - 5 \\ 2 - 3 \\ 1 \\ 2 \\ 2 \\ 3 \\ (2) \end{array} $	$ \begin{array}{c} 2 \\ 5-6 \\ 3-4 \\ (4-5) \end{array} $ $ \left\{\begin{array}{c} 2 \\ 2 \\ 4-5 \\ 3-4 \\ - \\ 2 \\ 1 \\ 3 \\ (2) \end{array}\right. $	$ \begin{array}{c c} 2 \\ 5-6 \\ 3-4 \\ (4-5) \end{array} $ $ \left\{\begin{array}{c} 2 \\ 2 \\ 4-6 \\ 3-4 \\ - \\ 2 \\ 1 \\ 3 \\ (2) \end{array}\right. $	$ \begin{array}{c} 2 \\ 5-6 \\ 3-4 \\ (4-5) \end{array} $ $ \left\{\begin{array}{c} 2 \\ 2 \\ 4-6 \\ 3-4 \\ - \\ 3 \\ (2) \end{array}\right. $	$ \begin{array}{c c} 21 \\ 61-64 \\ 17-22 \\ (12-15) \end{array} $ $ \begin{cases} 9 \\ 13 \\ 38-45 \\ 15-20 \\ 8 \\ 13 \\ 11 \\ 21 \\ (12) \end{cases} $
24	26 28	28 30	30 32	32 34	32 34	32 34	244 256

in anderer Beise auf sie verteilt werden. Die Stunden in der zweiten Fremdverbindlich gekennzeichnet.

In ähnlicher Weise können andre Erwerbszweige wie z. B. Landwirtschaft, Schiffahrt, Berg- und Hüttenwesen mit Genehmigung der Regierung Berücksichtigung finden.

Plan Mittelschule

Laufende Nr.	Fach		Zahl d	er Stu	nden i	n Klaff	e
<i></i>		9	8	7	6	5	4
1	Religion	6/2 (3)	6/2 (3)	6/2 (3)	2	2	2
2	Deutsch	9	10	10	7	5	5
3	Englisch				_	∫ 4−5	∫4-5
4	Französisch	_		_		1 -	l -
5	Geschichte			_		1	2
6	Grdfunde (Heimatkunde in Kl. 7 u. 6)	_	_	2	2	1	2
7	Rechnen (mit Buchführung) und Raumlehre	4	5	5	4	4-5	4—5
8	Naturkunde	_			2	2—3	2-3
9	Schreiben	_	2	2	2	1	1
10	Zeichnen			_	2	2	2
11	Singen	2/2 (1)	$^{2/_{2}}$ (1)	2/2 (1)	2	2	2
12	Turnen	2/2 (1)	2/2 (1)	$^{2}/_{2}$ (1)	3	3	3
13	Hand= oder Gartenarbeit	_		-	(2)	(2)	(2)
	Döchst= a) verbindlich	18	22	24	26	28	30
ĵt:	undenzahl b) bei Teilnahme an un- verbindlichen Fächern .	_		_	28	30	32

Die Anmerkung zu Plan I gilt auch hier.

3. Stundenplan für Mäddenmittelfculen.

Dieser Plan schließt sich an den Plan der Anabenschulen an, soweit nicht die durch den zarteren Körperbau der Mädchen

II. für Anaben.

		Mit 8	Rückficht au	f einen Be	ruf im		
3a	Handel u hl der Stu	nd Verkehi inden in K		Zah	Gew I der Stu	erbe. nden in K	laffe
3	2	1	zu= fammen	3	2	1	zu= fammen
2	2	2	21	2	2	2	21
56	5—6	5—6	61—64	5—6	5-6	5-6	61—64
3-5	3-5	3—5	17—25	3-4	3-4	∫ 3—4	17—22
5—6	(5-6)	(5—6)	(15—18)	(3—4)	(3-4)	(3-4)	(9—12)
2	2	2	9	\int 2	£ 2	S 2) 9
2	2	2	13	2	2	2	13
5—6	56	5—6	4146	6—7	67	6-7	4449
2-3	2-3	2-3	12—17	4—5	45	4-5	18-23
-	-	-	8	-	-		8
2	2	2	12	34	34	34	15—18
1	1	_	11	1	1	-	11
3	3	3	21	3	3	3	21
(2)	(2)	(2)	(12)	(2)	(2)	(2)	(12)
32	32	32	244	32	32	32	244
34	34	34	256	34	34	34	256

bedingte geringere Stundenzahl und der Handarbeits- und Haushaltungsunterricht besonders auf der Oberstuse Anderungen nötig machen. Es gilt für ihn das zu Plan I Gesagte. Auch er läßt sich nach dem späteren Erwerbsberuf der Mädchen verändern.

Plan III. Mittelschule für Mädchen.

		The state of the second	-					STATE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN NAMED IN C			
.agg.	'8				æ	ahl der	Stunder	Zahl ber Stunden in Klaffe			
Slps		6	æ	7	9	ıc	4	က	જ	-	zusammen
							•	((5
	Religion	6/2 (3)	6/2 (3)	6/2 (3)	0.1	63	5 71	20	N	29	21
82	Deutsch	6	6	6	2-8	9-6	$^{5-6}$	96	2—6	99	59 - 65
ಣ	Englifd,	1	1	I	1	(4-5	6-4-5	3-4	f 3-4	f 3-4	17-22
4	Franzölifc	1	1	1	1	— ا	ا	(4-5)	(4-5)	(4-2)	(12-15)
5	Gefchichte	1	2	I	1	-	2	2	2	2	6
9	Erdfunde (Heimathunde in Al. 7 u. 6)	1		23	23	-	7 _	7 ب	~ ~ ~	- - -	13
2	Rechnen (mitBuchführ.) u. Raumlehre	4	4	4	3-4	3-4	9 - 4	4-5	4 - 5	4 - 5	33 —39
œ	Raturfunde	I	1	1	67	2	63	2-4	2-4	2-4	12 - 18
6	Schreiben	l	က	63		1		I		1	∞
10	Beichnen	1	ı	I	67	2	7	67	63	7	12
H	Singen	2/2 (1)	2/2 (1)	2/2 (1)	62	63	83	23	63	2	15
12	Turnen	2/2 (1)	2/2 (1)	2/2 (1)	67	87	8	22	63	83	15
13	Handarbeit	1	-	63	73	87	2	67	2	2	15
14	Haushalt und Gartenbau	1	1	1	1	l	1	ı	(3)	(3)	(4)
	Höchste a) verbindlich	18	22	24	56	28	30	30	30	30	238
	stunden= b) bei Teilnahme an un= zahl: verbindlichenFächern		I	l	ı	1	1	32	32	33	244

Die Anmerkung zu Plan I gilt auch hier.

4. Unterrichtspläne für Mittelschulen, die auch auf höhere Schulen vorbereiten.

Der Stunden- und Lehrplan einer Mittelschule, die auch dem Zwede dient, für höhere Knaben- oder Mädchenschulen vorzubereiten, lehnt fich an die Plane der höheren Schulen an, für die er vorbereiten will. Schon von der Mittelftufe an weicht daher stärker von dem Plane der Volksschule ab, um ohne Aberlaftung der Schüler die Zeit für den fremdsprachlichen Unterricht zu gewinnen.

Es kommen dabei in erster Linie die höheren Schulen in Betracht, mit deren Unterrichtsplänen der Blan der Mittelschule so viel Berwandtschaft zeigt, daß er ihnen ganz ähnlich gestaltet werden kann, ohne daß der Charakter der Mittelschule dadurch aufgehoben würde. Das find Gymnasium und Realgymnasium mit gemeinsamem Unterbau, die Real- oder Oberrealschule, sowie

die Höhere Mädchenschule.

Dadurch, daß der Stoff von fünf Klassen der höheren Schule auf sechs Klassen der Mittelschule verteilt wird, werden die Gesamtstundenzahlen der einzelnen Fächer in den höheren Schulen nicht nur erreicht sondern in einer Anzahl von Fächern noch überschritten. Damit ist aber die Möglichkeit gewährleistet, in der Mittelschule die Aufgaben der entsprechenden Klassen höherer

Schulen zu lösen.

Kür die Knaben, die in eine Schule mit gemeinsamem Unterbau übergehen wollen, ist Unterricht in Latein, für die Knaben, die später eine Real- oder eine Oberrealschule, und für die Mädchen, die eine Höhere Mädchenschule zu besuchen beabsichtigen, ift Unterricht in Englisch einzurichten. Der Unterricht in beiden Kächern wird dem Bedürfnis entsprechend in der Regel Abteilungsunterricht sein. Plan IV zeigt das Beispiel einer solchen Stundenverteilung. Die Stundenzahlen der genannten Schulen find zum Bergleiche daneben gestellt. Fest-zuhalten ist bei Aufstellung eines solchen Planes, daß für die einzelnen Kächer in der Regel die Gesamtstundenzahlen erreicht werden, die in den entsprechenden Klassen der höheren Schulen dafür angesett sind. Rleine Rlassenfrequenzen gestatten eine beschränkte Verminderung der Stundenzahlen.

Die Mittelschule kann auch auf Gymnafien des allgemeinen Lehrplans vorbereiten. Wegen der hierbei sich ergebenden organisatorischen Schwierigkeiten und wegen der größeren Ansprüche des fremdsprachlichen Unterrichtes, namentlich des lateinischen und griechischen, kann sie aber nicht das Ziel der Untersekunda

Blan V gibt hierfür ein Beispiel.

Plan Für eine Mittelschule zur Vorbereitung auf den Besuch

				-1	au:11	- TS-X	.Y.		2	. Sc	hule	n n	rit g	gemein:	: :
Laufende Rummer				1.	Mitt	erlah	ite.			a)	Gŋ	mno	ıfiu	m	-
ade Ne	Fach				Rla	isse					Я	laff	e		
Lanfer		6	5	4	3	2	1	zu= fam= men	6	5	4	n 3	ಖ 3	zu: fam: men	
1	Religion	2	2	2	2	2	2	12	3	2	2	2	2	11	
2	Deutsch	5	5	4	4 (5)	3 (4)	4	25 (27)	5	4	4	3	3	19	
3	Latein	_	-	_	7	7	7	21	-		_	10	10	20	
4	Französisch	5	6	6	4	4	4 (5)	29 (30)	6	6	6	3	2	23	
5	Englisch	_	_	-	4	4	4	12		_	_		_	_	
6	Geschichte	[2	3	4	3 (4)	3 (4)	3 (4)	18 (21)	(2	2	6	3	4	17	
7	Erdfunde	(<u> </u>		-	_	_	_	_	ĺ-			_			
8	Mathematif	4	4	5	5	5	5	28	5	5	5	4	4	23	
9	Naturkunde	2	2	3	2 (3)	3 (4)	3 (4)	15 (18)	2	2	3	2	2	11	
10	Schreiben	1	1	1	-	_	_	3	2	2	_		-	4	
11	Zeichnen	2	2	2	2	2	2	12	_	2	2	2	2	8	
12	Singen	1	1	1	1	1	_	5	2	2	_		_	4	
Tu	rnen: a) für Knaben .	3	3	3	3	3	3	18	3	3	3	3	3	15	-
	b) für Mädchen	2	2	2	2	2	2	12	_			_			

Die Klammern () im Plane der Mittelschule bringen die Stundenzahlen, die in Englisch tritt. Die Klammer { faßt die Stundenzahlen in Geschichte und Erdkunde zu-

IV. einer höheren Schule ausschließlich des Gymnasiums.

fam			erba Igyn	u mafi	um				schul ealf			4.	Şöh	ere :	Mäd	chen	fchule
		S	Rlaff	e				R	lasse					Я	laffe		
6	5	4	u 3	១ ន	zu= fam= men	6	5	4	u 3	D 3	zu= fam= men	7	6	5	4	3	zu= fam= men
3	2	2	2	2	11	3	2	2	2	2	11	3	3	3	2	2	13
5	4	4	3	3	19	5	4	4	3	3	19	6	5	5	4	4	24
_	_	_	8	8	16	_	_	_	_	_	_	_		_	_	-	_
6	6	6	4	4	26	6	6	6	6	6	30	6	5	5	4	4	24
-		_	_	_	_	_	_	_	5	4	9	-		_	4	4	8.
12	2	6	3	3	16	_	_	3	2	2	17{7	_	2	2	2	2	8
1-	_		_		_	2	2	2	2	2	1'(10	2	2	2	2	2	10
5	5	5	4	4	23	5	5	6	6	5	27	3	3	3	3	3	15
2	2	3	3	3	13	2	2	2	2	4	12	2	2	2	3	3	12
2	2	_		_	4	2	2	2	_	_	6	1	1	1	_	_	3
-	2	2	2	2	8	-	2	2	2	2	8	2	2	2	2	2	10
2	2	-	_		4	2	2		_		4	2	2	2	2	2	10
3	3	3	3	3	15	3	3	3	3	3	1 5		-	_	_		
-	_		_	_	_	_	-	_	_	_		2	2	2	3	3	12

Knabenschulen eintreten können, wenn an Stelle des Unterrichtes in Latein Unterricht in sammen.

Man V. Schule zur Borbereitung auf ein Gymnassium.

		නි	Tymnafium	Linu Linu				S.,	Mittelschule	huse		
જ વર્ષ			Raffe	83				-	Rlaffe	<u>.e.</u>	and the second	
	9	70	4	ಇ ಣ	3uz fanınca	9	10	4	e	જ	-	3U= fammen
Religion	က	2	87	2	6	2	2	2	62	2	22	12
Deutsch	3,4	2 1 3	က	67	12	4	4	4	4	4	4	24
Lateinisch,	, ∞		8	∞ ∞	32	5	9	9	5	5	7.0	32
Griechisch	ı	ı	ı	9	9	1	1	1	ಣ	83	67	2
Franzölifch	1	ı	4	67	9	١	١	1	1	က	ಣ	9
Geschichte	1	ı	63	67	1,14	L	-	67	67	87	67	6
Erdunde	63	63	63	$\overline{}$	2)11	- - -	7	2	8	67	0.1	12
Mathematif	4	4	4	က	15	4	4	4	4	4	4	24
Naturkunde	67	8	67	67	8	87	63	67	67	67	67	12
Schreiben	63	63	1	١	4	-	-	_	-	1	1	4
Zeichnen	1	67	67	63	9	2	2	က	ന	87	2	14
Singen	C3	67	1		4	_	Т	-		_	_	9
Turnen	က	က	ಣ	က	12	က	က	ಣ	ಣ	က	က	18
Handarbeit	1			l	1	3	3	(3)	3	3	3	(12)

VI. Allgemeine Bemerkungen zu Abschnitt I-III.

- 1. Zwecks Anpassung an die immer verwickelter sich gestaltenden Erwerbsverhältnisse beider Geschlechter soll Bewegungsfreiheit in dem gegeben sein, was hauptsächlich auf der Oberstuse der Mittelschule über das Bildungsziel der Volksschule hinausgeht. Für alle Gestaltungen der Schule sind aber die ersten sechs Jahreskurse möglichst gleich einzurichten.
- 2. Wenn an einem Orte die Oberstusen der Mittelschulen lehrplanmäßig verschieden gestaltet sind, dürfen die Schüler, welche die Reise für die Oberstuse erlangt haben, in die ihrem künftigen Lebensberuf besonders bestimmten ohne weitere Prüfung übertreten.
- 3. Nur da, wo die häuslichen Verhältnisse der Kinder oder die Schulwege es erwünscht machen, dürfen vormittags bis zu 5 Unterrichtstunden erteilt werden; 6 Lehrstunden nacheinander sind nicht gestattet.
- 4. Zwischen den Stunden finden ausgiebig bemessene Pausen statt.
- 5. Es ist wünschenswert, die Unterrichtstunden der Unterstufe für Religion, Heimatkunde, Turnen und Gesang in halbe Stunden zu zerlegen, ebenso die für Rechnen wenigstens soweit, daß an jedem Tage einmal gerechnet wird.
- 6. Die Stunden für Religion sind tunlichst an den Anfang des Unterrichtes zu setzen.
- 7. Der Unterricht für Zeichnen und Handarbeit wird grundsfätlich in die Zeit mit gleichmäßigem Tageslicht gelegt, auf der Mittels und Oberstufe wenn möglich je 2 Stunden oder $1^{1/2}$ Stunden zusammen.
- 8. Zur Vermeidung der Aberlastung mit häuslichen schriftlichen Arbeiten ist in jeder Klasse ein bestimmter Plan für sie festzusetzen.
- 9. Der Unterricht der Mittelschule behandelt in allen Fächern vornehmlich die Stoffe, die Bedeutung haben für die Lebensvershältnisse, in welchen das Kind auswächst.
- 10. Zede Unterrichtstunde führe die Kinder dazu, ihre Kräfte in möglichst selbständiger, tüchtiger und freudiger Arbeit zu betätigen.

C. Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsfächer.

I. a) Evangelische Religion.

Biel.

Kenntnis der Haupttatsachen aus der Heilsgeschichte, Berständnis des evangelischen Bekenntnisses, dadurch Weckung und Kräftigung der religiös-sittlichen Anlagen des Kindes, um es zu befähigen, ein evangelisch-christliches Leben zu führen und innershalb der Gemeinde sich zu betätigen.

Aufgabe.

A. Unterstufe: Geschichten aus dem Leben der Hauptpersonen des Alten und Neuen Testaments, insonderheit des Herrn Jesus.

Klasse IX. Besprechungen über Gott, soweit er dem religiösen Gemüt aus dem Tageslauf, aus der Natur und aus dem Besen und Leben des Kindes selbst entgegentritt. Im Zussammenhang damit einige angemessene Worgens, Abends und Tischgebete.

Eine geringe Zahl biblischer Geschichten aus dem Alten Testament, an denen die einfachsten Beziehungen des Menschen zu Gott und zu den Mitmenschen veranschaulicht werden. Einige leichte Geschichten aus dem Leben des Herrn, besonders aus

seiner Kindheit.

Rlaffe VIII. Einzelgeschichten aus dem Leben der Patrisarchen, Geschichten des Neuen Testaments, aus denen das Kind den Herrn als den Heiland der Menschen zu erkennen vermag.

Klasse VII. Geschichten aus dem Leben der großen Männer Fraels in der Zeit seiner Entwicklung zum Volke, wie der Richter- und der Königsherrschaft. Geschichten von dem Herrn, die dem Kinde in Zusammenfassung mit den früher behandelten die Kenntnis von den Haupttatsachen seines Lebens vermitteln.

In allen drei Klassen der Unterstuse in Verbindung mit den biblischen Geschichten Sprüche, einzelne dem kindlichen Verständnis angemessene Sätze der drei ersten Hauptstücke des Katechismus, darunter insbesondere die 10 Gebote und das Vaterunser ohne Luthers Erklärung, leichte Gebete und Liederstrophen.

B. Mittelstuse: Geschichte des Alten und Neuen Testaments unter Berücksichtigung ihres Schauplages und der Zeitverhältnisse, soweit es für das kindliche Verständnis auf dieser Stuse möglich ist. Aneignung des I., II. und III. Hauptstücks, nur für das I. Hauptstück und den I. Artikel mit Luthers Er-

flärung.

Klasse VI. Ausgewählte Geschichten des Alten Testaments, besonders Bilder aus dem Leben einzelner vorbildlicher Persönslichkeiten. In möglichster Anlehnung daran Aneignung des I. Hauptstücks und des I. Artikels. Einige Lieder und Strophen.

Klasse V. Das Leben, Leiden und Sterben des Herrn Jesus. Aneignung des II. Artikels und des III. Hauptstücks.

Kirchenlieder.

Klasse IV. Lebensbilder aus der Apostelgeschichte, ebenso von einzelnen Persönlichkeiten der Kirchengeschichte, die für die Gründung und Entwicklung der christlichen Kirche besonders der Heimat dis auf unsere Zeit bedeutungsvoll geworden sind. Der III. Artikel. Die Ordnung des Gottesdienstes. Dabei kurze Angaben über die Einrichtung des Kirchengesangbuchs.

C. Oberstufe: Lesen biblischer Bücher und Abschnitte. An geeigneter Stelle das Notwendigste aus der Bibelkunde. Einsgehendere Behandlung des Katechismus. Ausgiebige Verwendung des Gesangbuchs.

Klasse III. Lesen von Stücken hauptsächlich aus dem Alten Testamente, namentlich aus den Psalmen und prophetischen Büchern. I. Artikel. I. Hauptstück.

Klasse II. Lesen eines synoptischen Evangeliums sowie zusammenhängender Reden, besonders auch von Gleichnissen des Herrn, aus den anderen Evangelien. II. Artikel und III. Hauptstück.

Klasse I. Lesen von Stücken der Apostelgeschichte und von Abschnitten der Briefe. Wiederholung und Ergänzung der kirchengeschichtlichen Lebensbilder unter besonderer Berücksichtigung des Lebens der Kirche in der Gegenwart und ihrer Versassung. Dabei das Wichtigste aus der Geschichte des Kirchenliedes. Der III. Artikel. Aneignung des Textes des IV. und V. Hauptstücks unter Vermittlung seines Worts und Sachverständnisses.

Methodische Bemerkungen.

Das Ziel des Keligionsunterrichtes kann nur erreicht werden, wenn das Kind während der ganzen Schulzeit durch den Geift, der das gefamte Leben der Schule beherrscht, sowie durch seine Einführung in das Leben der religiös hervorragenden Persön-lichkeiten der Bibel und der Kirche zu religiös-sittlicher Gesinnung erzogen wird. Der Nachdruck ist daher im Unterricht nicht in erster Linie auf Aneignung eines umfassenden Wissensstroffs sondern darauf zu legen, daß das Kind religiös miterlebt und dadurch eine Förderung für sein religiöses Wesen erfährt. Aber-

bürdung mit Memorierstoff ist zu vermeiden. Insbesondere gehören biblische Geschichten nicht zum religiösen Gedachtnisstoff; és ist vielmehr zu verhüten, daß eine wortgetreue Einprägung

biblischer Geschichten rein gedächtnismäßig erfolgt.

Gegenüber einer verflachenden Behandlung biblischer Texte durch Ausscheidung der Kleinmalerei ihrer Sprache, wie fie in biblischen Geschichtsbüchern vielfach üblich ist, muß die Besprechung durch aufmerksame Beachtung des Bibelwortes in die Diefe zu führen suchen.

Die religiös-sittlichen Wahrheiten der biblischen Geschichten werden tunlichst in Sprüchen, Katechismussätzen und Lieder-

strophen zusammengefakt.

Der Katechismusunterricht wird nach dem in der Gemeinde

eingeführten Katechismus erteilt.

Der Wortlaut des Katechismus findet seine Beranschaulichung auf der Mittelftufe wesentlich durch die biblischen Geschichten, an deren Behandlung die des Katechismusstücks sich anlehnt. Im übrigen sind Erläuterungen auf der Mittelftuse nur soweit zu geben, als sie zum Verständnis des Wortsinns nötig sind und dazu dienen, das Kind zur Anwendung der Katechismusworte auf das eigne religiöse und sittliche Leben anzuleiten.

Eine eingehende Erklärung des Katechismus bleibt der Oberftufe porbehalten. Auch hier ist die Heilsgeschichte und die Heilslehre in engsten Zusammenhang mit einander zu setzen, so daß

der Religionsunterricht sich möglichst einheitlich gestaltet.

Bon denjenigen Kirchenliedern, die für die Schulen des Bezirkes festgesett find, werden einige ganz, andere in einzelnen Strophen gelernt; eine weitere Zahl von Kirchenliedern und geiftlichen Liedern ist nur zu lesen, darunter auch solche der neuen

und neuesten Zeit. An Bibelsprüchen sind ausschließlich solche zu wählen, die Einfluß auf die spätere Lebensführung des Rindes gewinnen Ihre Bahl ift gemäß den darüber in den einzelnen Provinzen zwischen den kirchlichen und staatlichen Beborden getroffenen Vereinbarungen festzuseten; und fie find im Stoffplan genau zu bezeichnen. Dieser religiose Gedachtnisstoff wie die zu lesenden Stücke der Bibel sind möglichst in die Geschichte der Verfönlichkeiten der Bibel und der Kirche einzugliedern und aus Diesem Zusammenhang zum Berständnis zu bringen.

Uberall, wo es angeht, ift auf das dem Kinde bekannte firchliche Leben Bezug zu nehmen. So wird z. B. schon auf der Unterftufe im Anschluß an die Geschichten des Neuen Testaments ein kindliches Berftandnis der driftlichen Hauptfeste angebahnt. Auf der Mittelstufe wird es durch Lesen der entsprechenden Bibelabschnitte erweitert und vertieft, mahrend auf der Oberstufe das ganze Kirchenjahr durch Lesen der alten oder neuen Evangelien oder der Episteln zur Behandlung kommt. Bei Besprechung des kirchlichen Lebens der Gegenwart sind die im Orte etwa vorhandenen Einrichtungen, wie Herbergen zur Heimat, Fünglingsvereine, Bibelgesellschaften und dergl. heranzuziehen.

Der Lehrer muß zur Bertiefung seines Unterrichtes mit gewissen theologischen Hauptfragen namentlich aus der Einleitungswissenschaft bekannt sein. In den Unterricht von Kindern, die dafür nicht die erforderliche Reife besitzen, gehört aber alles eigentlich Theologische nicht. Schlicht und einsach bringe man die religiösen Tatsachen und Gedanken an die Kinder, je nach der Fähigkeit ihrer Alterstusse. Breites Erklären bleibe fern. Bei allen Belehrungen muß heilige Scheu davor walten,

Bei allen Belehrungen muß heilige Scheu davor walten, gefundes religiöses Leben zu schädigen, und das ernste Bestreben sich betätigen, neues religiöses Leben anzusachen oder das vor-

handene zu stärken.

Ib. Katholische Religion.

Biel.

Der katholische Religionsunterricht in der Mittelschule soll die Schüler durch Lehre und Abung soweit heranbilden, daß sie in ihrem späteren Berufe mit Berständnis und Freude ihre

religiösen Pflichten erfüllen.

Dem Charakter des Gesamtunterrichtes der Mittelschule entsprechend wird daher auch der katholische Religionsunterricht sein Ziel hier weiter und höher steden als in der Bolksschule. Neben einer mäßigen Erweiterung des Stoffes ist eine vertiefende Behandlung notwendig.

Aufgabe.

Rlasse IX.

Biblische Geschichte: Ausgewählte biblische Geschichten

des Alten und Neuen Testaments.

Nachdem die grundlegenden Wahrheiten der Heilsgeschichte von der Erschaffung, dem Sündenfall, der Verheißung des Erslösers und der Auserwählung eines besonderen Gottesvolkes dem kindlichen Verständnis nahe gebracht sind, wird das Leben Jesu behandelt und eingeprägt und zwar die wichtigsten Begebenheiten der Jugendgeschichte, einige des öffentlichen Lebens, in weiterem Umfang wiederum diejenigen des Leidens. Den Schluß bilden die Auferstehung und Himmelfahrt.

die Auferstehung und Himmelfahrt. Ratechismus: Einübung der wichtigsten Gebete und Lehrstücke nach dem Wortlaut des Diözesankatechismus. Daneben

wird ber Sonntag und das Gotteshaus besprochen und im Anschluß an das Kirchenjahr auf die Weihnachts- und Ofterzeit hingewiesen. Auch wird je ein kurzes Weihnachts-, Ofter- und Marienlied eingeprägt.

Rlasse VIII.

Biblische Geschichte: Der Stoff der IX. Rlasse wird wieder= holt und mäßig erweitert für das Alte Testament durch den größten Teil der Geschichte Fosephs, für das Neue Testament durch einige

wichtige Lektionen aus dem Leben und Leiden Jesu.

Katechismus: Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses und der Gebete nach der kurzeren Fassung des kleinen Katechismus (unbefternte Fragen). Wiederholung und Bervollftändigung der Bebete, Lehrstücke und des liturgischen Stoffes mit einer kurzen Belehrung und Anleitung über das Benehmen im Gotteshaufe und über den andächtigen Besuch des Gottes= dienstes. Erklärung derjenigen Zeremonien und religiösen Gesbräuche, an denen das Kind schon teilzunehmen pflegt. Je ein turzes Schutzengel-, Advents- und Fastenlied.

Rlasse VII.

Biblische Geschichte: Bollständige Darstellung der Geschichte des Alten und Neuen Bundes nach dem Wortlaut der kleinen biblischen Geschichte. Der Memorierstoff wird beschränkt auf die früher gelernten Lektionen, denen noch einige besonders

wichtige hinzugefügt werden.

Katechismus: Wiederholung des I. und II. Hauptstücks und das III. Hauptstück des kleinen Ratechismus mit befonderer Berücksichtigung des Buffakraments. Die Gebete, Lehrstücke sowie das Liturgische wird entsprechend der abschließenden Lehraufgabe der Unterstufe vervollständigt. Den bisherigen Liedern wird noch ein Lied zum Beiligen Geift, ein zweites Weihnachtslied, ein Lied zum hl. Joseph und ein und das andre Lied zu den Hauptteilen der hl. Messe oder ein Sakramentslied hinzugefügt.

Rlasse VI.

Biblische Geschichte: Die Geschichte des Alten Testaments

in ausgewählten Lektionen (große Bibl. Geschichte). Katechismus: Das 1. Hauptstück. Vom Glauben. Auf der Mittelstufe werden nur die unbesternten Fragen des großen

Katechismus gelernt.

Die gebräuchlichen Gebete für Schule und Haus werden nach dem Wortlaut des großen Katechismus angeeignet. Liederschatz ist um einige Kummern zu bereichern. Dazu werden die Schüler mit dem Leben einiger Beiligen bekannt gemacht, die zur näheren Heimat in besonderer Beziehung gestanden haben.

Rlasse V.

Biblische Geschichte: Die Geschichte des Neuen Testaments

in ausgewählten Lektionen.

Katechismus: Das III. Hauptstück. Bon den Gnadenmitteln. Besondere Erklärung der hl. Messe. Mehrere neue Lieder und Heiligenleben. Die gelernten Gebete und Lehrstücke werden in diesem und den folgenden Jahren durch öftere Wiederholung zum bleibenden Besitztum gemacht.

Rlasse IV.

Biblische Geschichte: Zusammenhängende Darstellung der Geschichte des Alten und Neuen Bundes unter besonderer Be-

tonung der Stammlektionen.

Katechismus: Das II. Hauptstück. Bon den Geboten. Besondere Erklärung des Kirchenjahrs. Einige neue Lieder und Heiligenleben.

Rlasse III.

Biblische Geschichte: Berherrlichung Jesu. Abschluß des Lebens Jesu durch zusammenfassende Wiederholung nach verschiedenen Gesichtspunkten. Apostelgeschichte. Ausgewählte Stücke der vier Evangelien und der Apostelgeschichte werden gelesen. Besprechung der weiteren Geschichte der Kirche im Anschluß an den kurzen Abriß der Religionsgeschichte im Anhang des Katechismus.

Katechismus: I. Hauptstück. Bon dem Glauben. Einige Lieder werden gelernt. Die früher erworbenen Kenntnisse über Feste und Heilige werden an der Hand des Kirchenkalenders gelegentlich wiederholt und durch Mitteilungen über die gebräuchelichsen Namenspatrone und sonstige bedeutsame Heilige ergänzt.

Rlaffe II.

Kirch engeschichte: Altertum und Mittelalter in zusammenhängenden Charakterbildern. Die sonn- und festtäglichen Perikopen sind im Laufe der letzten zwei Jahre möglichst vollskändig zu wiederholen.

Ratechismus: Das II. Hauptstück. Bon den Geboten.

Rlaffe I.

Rirchengeschichte: Reuzeit.

Katechismus: Das III. Hauptstück. Bon den Gnadenmitteln.

Methodische Bemerkungen.

Auf jeder der drei Stufen der Mittelschule soll den Schülern der Inhalt der katholischen Religion in einer entsprechenden Abrundung geboten werden. Für die Stoffbegrenzung der einzelnen Stufen sind gegebenenfalls die Weisungen des eingeführten Lehrbuchs zu benutzen. Die Art der Behandlung erfolgt stets mit Rücksicht auf das Ziel des Keligionsunterrichtes. Darum ist anzustreben, daß die Schüler ein sicheres und klares Wissen der Glaubenslehren, Festigkeit im Gehorsam gegen das christliche Sittengeset und Liebe zu den Gnadenmitteln der Kirche gewinnen. Für die Auswahl des Stosses in der biblischen Geschichte

Für die Auswahl des Stoffes in der biblischen Geschichte empfiehlt sich Anlehnung an die Stoffverteilungspläne der mehrsklassigen Volksschulen. Auf der Mittels und Oberstufe sind im Alten Testament die grundlegenden Abschnitte und im Neuen Testamente die Perikopen und wenigstens die Reden des Herrn zu lernen.

Durch Zusammenfassung und Zusammenstellung von Personen, Tatsachen und Lehren nach verschiedenen Gesichtspunkten soll den Schülern der Oberklassen ein Aberblick über die Heils

geschichte gegeben werden.

Die Kirchengeschichte ist der Oberstufe zuzuweisen. Sie beschränkt sich auf die Behandlung einer Reihe von Charaktersbildern, die so auszuwählen und mit einander zu verdinden sind, daß sie in ihrer Gesamtheit einen Überblick über die Geschichte der Kirche bieten.

Bei der Auswahl der Heiligenleben ift von dem Näherliegens den auszugehen. In erster Linie werden zu behandeln sein:

1. Heilige, welche durch befondere Gebräuche im Kinderleben bekannt sind;

2. Heilige, die zur engern Heimat in näherer Beziehung gestanden haben;

3. Namens-, Pfarr-, Diözesanpatrone und Landesheilige;

4. Beilige, die für Chrifti Berk von besonderer Bedeutung sind.

Das praktische Ziel des Religionsunterrichtes wird neben dem dies noch in vertiefenderer Weise aussührenden nichtschulplanmäßigen Beicht- und Kommunionunterricht durch Anleitung und Anhaltung zur Teilnahme am kirchlichen Leben erstrebt. Zu diesem Zwecke sind die notwendigen liturgischen Kenntnisse zu vermitteln und die ersorderlichen Gebete und Gesänge für den Gottesdienst einzuprägen. Auch müssen die Schüler in den Gebrauch ihres Gebetbuchs eingeführt und mit der Lebensgeschichte einzelner vorbildlicher Heiliger bekannt gemacht werden. Diese Unterrichtsgegenstände werden zu gegebener Zeit im Anschluß an das Kirchenjahr behandelt. Liegt der gesamte Keligionsunterricht einer Klasse nicht in einer Hand, so sind sie in den für den Katechismusunterricht bestimmten Stunden zu behandeln.

Beim Katechismusunterricht finden jene Wahrheiten und Pflichten eine besondere Berücksichtigung, deren Festhaltung und Beachtung sich im späteren Berufsleben der Schüler bestondere Schwierigkeiten entgegenstellen werden (Apologetische

Belehrungen).

Die Gebete und Gefänge sind entsprechend dem Alter und der Fassungskraft der Schüler den vorgeschriebenen Lehrbüchern zu entnehmen. Der Wortlaut der Gebete und Lehrstücke richtet sich nach dem Text des Diözesankatechismus. Bei den Liedern kann eine Auswahl unter den Strophen getroffen werden. Den höheren Lehrzwecken müssen die Lehrmittel entsprechen. Sie sind vorzusehen für den biblischen, liturgischen und kirchengeschichtlichen Unterricht. Die vorhandenen geographischen, historischen, kulturgeschichtlichen und künstlerischen Darstellungen sind gegebenenfalls durch Faustzeichnungen zu ergänzen.

H. Deutsch.

Ziel.

Berständnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Fertigkeit im sprachrichtigen und klaren Gedankenausdruck. Einige Bekanntschaft mit der vaterländischen Literatur zur Erweckung der Freude an ihrer Schönheit sowie der Liebe zu ihr und zu dem Baterland.

Aufgabe.

a) Sprechen und Lesen.

Unterstuse: (Mit dem Sprechen und Lesen sind auf dieser Stuse die übrigen Zweige des deutschen Unterrichtes eng versunden.) Ordnung und Ergänzung der Stoffe des Ersahrungsfreises der Kinder und die Befähigung, über sie in kindlicher Beise zu sprechen. Sichere Aneignung der Fertigkeit im Lesen und Schreiben. Dabei Bildung des Gemütslebens der Kinder durch den Inhalt geeigneter Lesestücke, auch leichter epischer und lyrischer Dichtungen, von denen einige gedächtnismäßig angeeignet werden.

Alasse IX. Anschauungs, Sprech, Lese- und Schreib- übungen in fortdauernder Berknüpfung miteinander. Klärung, Ergänzung und Ordnung der Borstellungen von Gegenständen und Geschehnissen aus des Kindes engstem Lebenskreis, z. B. Haus, Straße, Garten, Feste, Spielzeug, auf dem Wege der Anschauung. Dabei kindliches, knappes Sprechen in vollständigen Säzen und Darstellen besprochener Sachen durch Zeichnen, Formen, leichte Kartonarbeiten usw. Langsames, ungeziertes Lesen kleiner Säze, die sich allmählich zu kurzen Stücken verbinden, in deutscher Schreib und Druckschrift. Erlernen der

deutschen Schreibschrift, der arabischen Ziffern und der Satzgeichen. Ab- und Aufschreiben von Wörtern und kleinen Sätzen in lauttreuer Schreibweise.

Möglichst zeitig wird mit Feder und Tinte geschrieben.

Klaffe VIII. Übungen im Anschauen, Sprechen, Lesen und Schreiben an Gegenständen und Borgängen des weiteren Lebensstreises des Kindes, an Tätigkeiten im Gewerbe und Berkehre, an einzelnen leicht auffaßbaren Naturs und Kunstdenkmälern. Darsstellen verschiedenster Art wie in Klasse IX.

Ab= und Aufschreibeübungen wie in der vorigen Klasse.

Außer Lesestücken, die ihren Inhalt dem Anschauungskreis des Kindes entnehmen, werden kurze und leichte Märchen, Fabeln, Sagen und Geschichten gelesen. Auch hierbei, soweit wie möglich, finnliche Veranschaulichung.

Das Schönschreiben zweigt sich von dem deutschen Unterricht in je zwei (vier halben) gesonderten Stunden ab (siehe

Abschnitt IX).

Klasse VII. Der Anschauungsunterricht dieser Klasse erweitert sich mit zwei (vier halben) Stunden wöchentlich zum gesonderten Unterricht in der Heimatkunde, mit welcher der deutsche Unterricht durch die Stücke des Lesebuchs in enger Verbindung bleibt. Lesestücke zur Heimatkunde, Sagen und Geschichten, leichte Märchen und Fabeln, in prosaischer und poetischer Form. Niederschriften leichter Sätze aus allen Gebieten des Sachunterrichtes.

Auch in dieser Klasse Übungen der Hand im Darstellen ge-

eigneter Begenstände der Anschauung.

Mittelstuse: Stücke in ungebundener und gebundener Form. Unter den letteren überwiegen die epischen Dichtungen; doch sehlen in keiner Alasse lyrische. Neben der Aunstpoesie sindet auch die Bolkspoesie ihre Stelle. Der Juhalt der Lesestücke hat den sachkundlichen Unterricht zu beleben und zu vertiesen, das Gemüt des Kindes in religiös-sittlicher, nationaler und ästhetischer Hinsicht zu pslegen. Reichliches Lesen vom Blatte und von Stücken, die zu Hause vorbereitet sind. Mündliches oder schriftliches Nacherzählen und Nachlesen der täglichen häuselichen Leseaufgabe. Laute und sinnrichtiges Sprechen und Lesen wird nachdrücklich betont. Aneignung einer kleinen Zahl poetischer und prosaischer Stücke.

Klasse VI. Neben Stücken aus dem Stoffe des Sachunterrichtes, besonders der vaterländischen Geschichte, werden Sagen,

Märchen, Fabeln und leichte Erzählungen gelesen.

Klasse V. Der Stoff ist inhaltlich nach den gleichen Gestichtspunkten auszuwählen wie für Klasse VI. Fabeln und Erzählungen treten mehr hervor; Parabeln und Rätsel werden mit Maß neu eingeführt.

Klasse IV. Lesen von Beschreibungen und Schilderungen, die an andre Unterrichtsfächer, besonders an die Natur- und Erdkunde, sich anlehnen, von schwereren Erzählungen, von epischen und leichteren lyrischen Dichtungen. Sprichwörter in Auswahl.

Oberstufe: Überblick über Haupterscheinungen unserer deutschen Literatur, hauptsächlich von ihrer zweiten Blüteperiode an. Die auf den früheren Stufen zur Kenntnis gekommenen Dichtungen usw. werden zusammengestellt und durch neue Stoffe ergänzt. Aus ihnen und den nötigsten Angaben über den Lebensgang der hervorragendsten Dichter werden einzelne Lebensbilder gewonnen. Keine Literaturgeschichte.

Klasse III. Erzählungen und Beschreibungen auch im Zusammenhang mit dem sachtundlichen Unterricht. Epische Dichtungen. Balladen möglichst in Anlehnung an die geschichtlichen

Aufgaben der Rlasse. Lieder volkstümlicher Art.

Klasse II. Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen wie in Klasse III. Episches und Lyrisches, besonders Balladen von Uhland und Schiller. Freiheits- und Vaterlandslieder. Sänger

der Befreiungsfriege.

Alasse I. Neben schwierigeren Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen einzelne leichte Abhandlungen und Briefe. Epische und lyrische Dichtungen von neueren sowie zeitgenössischen Dichtern. Die Glocke. Teile auß Hermann und Dorothea. Nach Wahl Dramen wie Hehse Kolberg und ähnliche, Schillers Tell und Wallensteins Lager.

Methodifche Bemerkungen.

Unterstufe ist in allen drei Klassen einheitlich. Er führt das Kind, zunächst in Fortsetzung seiner bisherigen Entwicklung, zur Fähigkeit, die Sinne für Gewinnung von Vorstellungen zu gebrauchen. Der dieses Ziel versolgende Anschauungsunterricht stützt sich möglichst auf Gegenstände und Erlebnisse, auch solche aus dem Gedächtnis des Kindes. Das Kind lernt Gegenstände und Vorgänge selbstätig unter Benutzung aller Sinne beobachten, seine Beobachtungen zusammenstellen und über das Beobachtete sich aussprechen. Dabei ist deutliches Sprechen sorgfältig zu üben. Für natürliches, lautreines, gutes Sprechen ist das Vorbild des Lehrers Hautreitel. Schreien, Flüstern, Haften, Leiern sind von vornherein zu bekämpfen.

Die mit besonderen Sprachgebrechen (Lispeln, Stammeln, Stottern) behafteten Kinder müssen von Anfang an Berücksichtisgung erfahren. Um die erforderliche Abung zu ermöglichen und Schwache wie Schüchterne zu ermutigen, sindet das Chorsprechen in eingeschränkter Ausdehnung seine Stelle. Doch ist dabei auf Mäßigung der Stimme der einzelnen Schüler streng zu halten.

Bei allem Sprechen ift dem Kinde Freiheit des Ausdrucks

nicht nur zu laffen, sondern von ihm zu fordern.

Dem Sprechen folgt das Lesen der Lesestücke, die sich tunlichst auf das Beobachtete beziehen, unter andauernder Beachtung der richtigen Wort- und Sathetonung. Dem Lesen schließt sich das Nacherzählen des Gelesenen an, das auch mit als Mittel zur Aberwachung des häuslichen Lesens dient.

Nur solche Lesestoffe werden ausgewählt, die dem Kinde

ohne viele Erklärungen verständlich find.

Für richtiges Schreiben ift scharfe Lautunterscheidung durch ausmerksames Hören und das Erfassen der Wortbilder durch

genaues Lesen die Boraussetzung.

Da es sich in erster Linie um ein bewußtes Heimischwerden der Kinder in ihrem Tebenskreis handelt, hat jede Schule ihren gesonderten Stoffplan für die Unterstuse, der sich so genau wie möglich an die Verhältnisse des Tebenskreises der Kinder anlehnt.

Mittel= und Oberstufe. Bei der Auswahl der Lesestücke für die Mittel= und Oberstuse ist die geistige Fähigkeit der Kinder sorgfältig zu berücksichtigen, alles über sie Hinausgehende zu vermeiden. Gute Prosastücke nehmen allmählich immer

breiteren Raum ein.

Von unseren klassischen Dramen können andere als Schillers Tell und Wallensteins Lager auch in guten ersten Klassen mit einigem Berständnis nicht gelesen werden. Das Epos Hermann und Dorothea wird als Ganzes dem geistigen Standpunkt der Schüler nicht durchweg angemessen sein. Es ist daher eine Auswahl geeigneter Stücke zu treffen. Neben bewährten älteren sind neuere und neueste Schriftsteller zu benutzen.

Die Behandlung der Lesestroffe darf nicht schematisch erfolgen; sie paßt sich vielmehr jedesmal dem besonderen Inhalt des Stückes an. — Die Wort- und Sacherklärungen sowie die Erläuterungen des Inhaltes beschränken sich auf das zum kindlichen Berktändnis Notwendige.

Wo die Herausstellung der Gliederungen und Grundgedanken der Dichtungen am Platze ist, muß sie jedenfalls ohne Schädigung des dichterischen Gehaltes erfolgen. Man lasse dabei die

Dichtung felbft möglichft zu Worte kommen.

(Alles ist einfach und dem jugendlichen Standpunkte der

Rinder angemessen darzubieten.

Es ist danach zu streben, daß jede Lesestunde eine Stunde des Genusses der Kinder an einem eigenen Erlebnis werde.

Die stets im Anschluß an Lesestücke darzubietenden Belehrungen über Form und Art der Dichtungen sind knapp und kurz zu geben. In jeder Klasse wird eine kleine Zahl wirklich wertvoller poetischer und auch einzelner prosaischer Stücke gelernt, auf deren gutes und kindliches Aufsagen besonderer Fleiß zu verwenden ist. Lieder werden auch gesungen. Die anzueignenden Stücke sind im Stoffverteilungsplan sestzusetzen; ihre Auswahl ist von Zeit zu Zeit zu prüfen.

Der gesamte Lesestoff wird in dem Schullesen, in der regelmäßigen häuslichen Leseaufgabe und in der Privatletture

erledigt.

Diese wird in allmählich stärker anwachsendem Maße auf Grund eines vorher sestzustellenden Planes gepflegt zwecks Aber-leitung zum selbständigen Lesen nach der Schulzeit. Sie ist im Unterricht regelmäßig zu überwachen.

Neben dem Lesebuch finden in den oberen Klassen brauchbare Schulausgaben namentlich in der Privatlektüre Berwendung.

Dem Unterricht in Sprechen und Lesen ist auf allen Stufen ein ausgiebiger Teil der für den deutschen Unterricht sestgesetzten Stunden zu widmen. Er muß seine Unterstützung in der sorgfältigen Pflege einer guten Sprache in allen Unterrichtstunden sinden.

b) Sprachlehre.

Biel.

Die Fähigkeit der Kinder, unter Vermeidung der Fehler der Umgangsprache mit Bewußtsein richtig zu sprechen und zu schreiben und sich, soweit es die Jugend der Kinder gestattet, auch der Schönheiten der Form unserer Muttersprache bewußt zu werden.

Aufgabe.

Unterstufe. Die Bestandteile des einsachen Sates (Satzgegenstand, Satzaussage, nähere Bestimmung ohne weitere Unterscheidung) und die üblichsten sprachlichen Veränderungen werden dem Kinde an dem, was es liest und spricht, zum Beswußtsein gebracht.

Klaffe IX. Auflösung kleiner Sätze in ihre Bestandteile: Wort, Laut und Buchstabe, Dingwort, Geschlechtswort, Eigenschaftswort, Zahlwort, Tätigkeitswort.

Klasse VIII. Die beim Sprechen und in Lesestücken gebrauchten Wortarten, Verbindung des Geschlechtswortes, des Eigenschaftswortes, des Fürwortes, des Zahlwortes sowie des Tätigkeitswortes mit dem Dingwort und des Tätigkeitswortes mit dem persönlichen Fürwort in einsachsten Säten. Umlautung. Eins und Mehrzahl. Zerlegung einsach zusammengesetzter Wörter in ihre Bestandteile.

Regelmäßige Biegung. Steigerung des Rlasse VII.

Eigenschaftswortes.

Die drei Hauptzeitformen des Tätigkeitswortes. Gebrauch der üblichsten Verhältniswörter, namentlich derjenigen mit dem 3. und 4. Falle. Abtrennungen von Bor- und Nachfilben leichter Wörter.

Mittelstufe: Einführung in die Kenntnis und den Gebrauch der regelmäßigen Erscheinungen der Sprache. Klasse VI. Die Bestandteile des einfachen Satzes, Wort-Abungen in der regelbiegung starke und schwache Form. mäßigen Abwandlung der Tätigkeitswörter. Berhältniswörter, Wortbildung durch Aneinanderfügung selbständiger Wörter der Sprache.

Klaffe V. Der durch leichtere Arten der Beifügung, der Erganzung und des Umftandes erweiterte einfache Sat. Sat mit gehäuften Satzteilen. Die schwache und starke Abwandlung. Einfachste Wortbildung durch Bor- und Nachstilben.

Klaffe IV. Der mehrfach erweiterte Sat. Schwierigere Formen der Biegung und Abwandlung. Regelmäßige Wortbildung durch Zusammensetzung, durch Bor- und Nachsilben.

Oberstufe: Aneignung des Berständnisses schwierigerer und unregelmäßiger Sat- und Wortformen. Ubung in ihrer Anwendung.

Klasse III. Die Satverbindung. Unregelmäßige Biegung Schwierigere Bildungen von Wörtern durch Vor- und Nachfilben

sowie durch Zusammensetzung.

Klasse II. Das Satgefüge. Unregelmäßige Abwandlung.

Bildung von Wortfamilien.

Rlaffe I. Bertiefende Wiederholung der bisherigen Stoffe mit Betonung der Unregelmäßigkeiten und Schwankungen.

c) Rechtschreibung.

Riel.

Sicherheit in der Anwendung der Regeln der Rechtschreibung bei Anfertigung von Schriftstücken mannigfachster Art.

Aufgabe.

Unterstufe: Aneignung einiger Fertigkeit im Schreiben der leichteren und häufig vorkommenden Wörter, wie sie dem Rinde aus Haus und Schule bekannt find, in engster Berbindung mit den Abungen im Sprechen, Lesen und Schreiben. Die üblichsten Satzeichen in leichten Fällen.

Rlasse IX. Ab- und Aufschreibeübungen, lettere nach dem Gedächtnis oder nach Borfprechen; Großschreibung in den ein-fachsten Fällen. Punkt. Fragezeichen.

Rlaffe VIII. Übungen wie in der vorhergehenden Rlaffe unter Ausdehnung auf solche Wörter lauttreuer Schreibung und auf Sätze, die nicht aus dem Lesebuch entnommen sind. Abschreibeübungen treten mehr zurück. Beiftrich.

Klasse VII. Dehnung und Schärfung der Selbstlaute. Bildung von Wortreihen. Die früheren Abungen erweitern fich gemäß dem zunehmenden Wortschatz der Kinder. Ubungen im Gebrauche der in den Lesestücken vorkommenden Satzeichen.

Mittelstufe: Schreibung schwierigerer Wörter und der Wortveränderungen, die das Kind in der Sprachlehre kennen lernt, sowie Sicherheit in der Schreibung der dem Kinde neuen Wörter, die aus dem Sachunterricht sich ergeben (auch Namen). Gebrauch der Satzeichen. Aufschreiben. Diktate.

Rlaffe VI. Große und fleine Anfangsbuchstaben. Lange und kurze Selbstlaute ohne besondere Bezeichnung.

lautende Wörter. Bunkt. Beistrich.

Schwierige Wörter, deren Schreibung nur Rlasse V. durch Abung anzueignen ift. Leichte Fremdwörter, für die es brauchbare deutsche nicht gibt. Strichpunkt, Ausrufungszeichen,

Gedankenstrich.

Rlaffe IV. Einige schwer ersethare oder noch allgemein gebräuchliche Fremdwörter. Zusammenfassende Wiederholung der gesamten Rechtschreibung, besonders der Teile, bei denen Regeln angewendet werden. Doppelpunkt und Anführungszeichen, übung im Gebrauche aller Satzeichen.

Auf der Oberstufe wird besonderer Unterricht in der Rechtschreibung nicht erteilt; doch werden auch hier Diktate ge= geschrieben und Wiederholungen angestellt, soweit sich diese Abungen durch die schriftlichen Arbeiten der Schüler als not= mendig erweisen.

Methodische Bemerkungen über Sprachlehre und Rechtschreibung.

Der Unterricht in der Sprachlehre und in der Rechtschreibung beschränkt sich auf das, was das Kind zu richtigem Sprechen und Schreiben in seinem Lebenskreis nötig hat. Es find für ihn zwar bestimmte Zeiten durch den Stundenplan festzusetzen, doch durfen dies nicht volle Stunden sein.

Beide Stude stehen in engster Berbindung mit einander und mit dem übrigen deutschen Unterricht, in den sie sich nach

Möglichkeit eingliedern.

Die Unterstufe bringt den Kindern an dem, was sie in der Schule hören und lesen, zum Bewußtsein, was sprachrichtig ist, und leitet sie dabei an, daß sie selbst ebenso zu sprechen und zu schreiben haben, um es richtig zu tun. Die Mittel- und die Oberstufe bieten kein eigentliches System der deutschen Sprache, sondern sie fassen die sprachlichen Erscheinungen zu Gruppen und unter bestimmte Regeln zusammen, wobei die Oberstufe die besondere Aufgabe hat, das Schwierigere und das Unregelmäßige anzueigenen und das früher Gelernte durch fortgesetze Ubung zu voller Sicherheit

und Freiheit der Berwendung zu führen.

Diejenigen Stücke, bei denen irgend welche Neigung der Kinder zu sprachlich falschem Ausdruck oder falscher Schreibung nicht vorhanden ist, sind im Unterricht nur kurz zu behandeln. Eindringlich und andauernd aber muß alles das getrieben werden, was beim Sprechen und Schreiben der Kinder erfahrungsmäßig Schwierigkeiten bereitet. Dabei sind Abweichungen der Mundeart zu berücksichtigen, wenn ihr Einfluß bei den Kindern sich geltend macht.

Bei der Behandlung der Wortbildung wird der Wandel

der Wortformen und der Wortbedeutung berücksichtigt.

Der Unterricht setzt straffe Sprachzucht von Anfang an und in allen Fächern voraus. Auge und Ohr sind in seinen Dienst zu stellen. Unrichtigkeiten des Sprechens und Schreibens werden sofort unter Beteiligung aller Kinder der Klasse richtig gestellt.

Als Grundlage für den Unterricht in der Rechtschreibung

dient das Heft "Umtliche Regeln und Wörterverzeichnis".

Außer dem lautrichtigen Sprechen sind Abschreibe-, besonders aber Aufschreibeübungen nach dem Gedächtnis und Vorsprechen sowie Niederschriften die Abungsmittel.

Die Rechtschreibeübungen berücksichtigen stets die Fehler in

den Riederschriften und Aufsätzen (fiehe Absatz d).

Die im Sachunterricht neu auftretenden Wörter sind dort auch mit ihrer Schreibweise einzuprägen, so daß ihre Aneignung nach und nach erfolgt. Sie werden aber in dem Rechtschreibeunterricht in die Gruppen, zu denen sie gehören, eingeordnet und mit ihnen wiederholt.

Die erste Kenntnis von den Satzeichen erhält das Kind durch den Lesestoff. Ihre Einübung erfolgt durch die Ab- und Aufschreibeübungen. Die zusammenfassende Behandlung sindet in den Unterrichtstunden für Rechtschreibung und Sprach-

lehre statt.

Da, wo die deutsche Sprache verständliche eigene Wörter besitzt, sind, abgesehen von ganz allgemein üblichen technischen Ausdrücken, Fremdwörter in dem gesamten Unterricht streng zu vermeiden.

In der Sprachlehre finden mit Rücksicht auf den fremdsprachlichen Unterricht später auch die lateinischen Bezeichnungen Verwendung.

d) Auffagübungen.

Biel.

Fertigkeit des Kindes, Stoffe seines Anschauungs- und Ge- dankenkreises klar und richtig schriftlich darzustellen.

Aufgabe.

Unterstufe: Aufsätze als selbständige schriftliche Arbeiten werden nicht gesertigt; doch wird das Kind bereits auf dieser Stufe angehalten, kleine, im Sachunterricht aller Fächer gegewonnene Sätze mit wachsender Selbständigkeit niederzuschreiben.

Mittelstüfe: Die Übungen der Unterstuse werden tunlichst in seder Unterrichtstunde fortgesetzt, doch insosern erweitert, als die Kinder im deutschen Unterricht angeleitet werden, inhaltlich zusammenhängende Stücke niederzuschreiben. In der Form von Erzählungen werden auch wertvolle Stoffe dem Leben des Kindes außerhalb der Schule entnommen. Die Briefform wird verwendet.

Die Oberstufe bringt selbständige Bearbeitungen bekannter Unterrichtstoffe, besonders aus dem Gebiete des Lesens. Dasneben werden die den Schülern bekannten Lebensverhältnisse noch stärker berücksichtigt, auch in anzusertigenden Briefen und Geschäftsaufsägen. Die kurzen Niederschriften werden in den Unterrichtstunden geeigneter Fächer fortgesetzt und in ihnen durch gegenseitige oder eigene Durchsicht der Linder unter Besteiligung des Lehrers erledigt.

Methodifche Bemerkungen.

Auf der Mittelstuse wird alle drei Wochen, in der Oberstuse alle vier Wochen ein Aufsatz geliesert. Auf beiden Stusen ist darauf zu achten, daß er sich in bescheidener Ausdehnung halte. Den Stoff für ihn bieten vorwiegend der Sachs und der Leseunterricht. In steigendem Maße ist er auch dem Lebenskreis der Kinder zu entnehmen, wobei ihrer Eigenart Gelegenheit zur Betätigung gegeben ist.

Die Aufgaben entsprechen dem jedesmaligen Anschauungsund Gedankenkreis der Kinder und sind angemessen zu begrenzen. Briefformen und Geschäftsaussätze werden ausreichend

geübt.

Eine Vorbereitung des Inhaltes der Aufsätze ist nicht von Anfang an und nicht in allen Fällen zu entbehren. Ihr Zweck ist aber nicht, den Kindern neue Gedanken zuzuführen; sie hat sich vielmehr auf die Sammlung und Ordnung vorhandener Gedanken der Kinder zu beschränken. Allmählich wird sie immer ausgedehnter den Schülern selbst überlassen.

In formeller Hinsicht erstreckt sich die Vorbereitung auf Rechtschreibung und Sprachlehre, doch ohne die Form irgendwie festzulegen. Sie nimmt mit der wachsenden Sprachfertigkeit der Kinder ab und fällt, auf der Oberftufe von Anfang an auf ein Mindestmaß beschränkt, zulett tunlichst ganz fort. Auf der Oberstufe werden außer den festgesetzten häuslichen

Auffäten jährlich zwei bis drei Klaffenauffäte geschrieben.

Die Darstellung soll folgerichtig und klar, kurz und ein-

fach sein.

Bor allem ist auf die Selbständigkeit der Schüler in Anfertigung von Schriftsätzen hinzuarbeiten. Alle leeren Redensarten, alle unkindlichen Betrachtungen und Aberlegungen, sowie alle Außerungen ungefunder Phantasie muffen ausgeschloffen bleiben. Eigenart der Schüler in Auffassung und Darftellung ist aber freundlich zu beachten und zu pflegen.

Der Lehrer fieht nur die Reinschriften durch.

Die vorbereitende Arbeit für die Auffätze erfolgt als Klassen= unterricht, ebenso die Zurückgabe. Letztere gibt auch zu Recht= schreibeübungen Veranlassung.

III. Fremdsprache.

Biel.

Sicherheit begrenzter grammatischer Kenntnisse, Kähigkeit, gesprochenes Englisch oder Französisch richtig aufzufassen, sowie leichtere Schriftwerke dieser Sprachen zu lesen. Einige Gewandt-

heit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck.

Für die Wahl der verbindlich zu betreibenden fremden Sprache find die befonderen Berhaltniffe und Bedürfniffe der Schüler ausschlaggebend. Beil Deutschland zu den Bölkern englischer Zunge erheblich stärkere Beziehungen in Handel, Berstehr und Industrie hat als zu Frankreich, wird im allgemeinen dem Englischen, besonders für Knabenschulen, der Borzug zu geben sein. Wo das Französische als Fremdsprache getrieben wird, ist es unmöglich, das Unterrichtsziel in der gleichen Zahl von Wochenstunden wie beim Englischen zu erreichen.

Wegen der Einführung einer zweiten fremden Sprache siehe

3. III Abs. 2.

Aufgabe.

a) Englisch.

Mittelstufe: Erwerbung der richtigen Aussprache der Laute auf Grund eines Vorkursus im Lautieren; Leseübungen. Sichere Aneignung eines Vorrats der gebräuchlichsten Vokabeln. Regelmäßige Formenlehre. Das Notwendigste aus der unregel-

mäßigen Formenlehre.

Klasse V. Planmäßige Erlernung der Laute, ihre Festlegung in Musterwörtern und deren Berbindung zu kleinen Sätzen. Später beständige Leseübungen zusammenhängender Sprachstosse. Auswendiglernen kleinerer Prosastüde, Gedichte, Rätsel, Singen kleinerer Lieder, Sprechübungen im Anschluß an Gegenstände und Borkommnisse des täglichen Lebens, an Bilder und an die Stücke des Lesebuchs.

Aneignung eines kleinen Wortschapes.

Regelmäßige Formenlehre. Hauptregeln der Syntax, soweit sie zum Verständnis der elementaren Sätze nötig sind.

Abschriften und Umformungen behandelter Texte. Rleine

Diktate.

Klasse IV. Sprech- und Leseübungen unter Steigerung der Ansprüche an fließende und richtige Aussprache und an den Inshalt des zu Behandelnden. Erweiterung des Wortschatzes.

Wiederholung und Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre. Häufiger gebrauchte unregelmäßige Berben. Haupterscheinungen

der Syntax.

Schriftliche Wiedergabe und Umformung des Gelesenen und Gesprochenen. Diktate. Abersetzungen aus der fremden Sprache

in die deutsche und umgekehrt.

Oberstufe: Die Hör- und Ausspracheübungen werden sorgfältig weiter betrieben in Anlehnung an den behandelten Sprechund Leseftoff. Lektüre leichterer Schulschriftsteller. Auswendiglernen von Gedichten, auch Singen einiger Lieder. Nach Inhalt und Form schwerere Sprech- und Leseübungen. Vermehrung des Wortschatzes.

Unregelmäßige Formenlehre. Das Notwendige aus der

Satlehre.

Anfertigung von leichten Schriftsten, auch von Briefen. Klasse III. Abungen der Schüler im Sprechen über schwerere Stoffe. Lesen leichter moderner englischer Prosa.

Erweiterung des Wortschatzes durch Zusammenstellung von

Wörtern nach ethymologischen und sachlichen Gesichtspunkten. Die unregelmäßigen Tätigkeitswörter. Stete Wiederholung

und Abschluß der Formenlehre. Hauptregeln der Shntax.

Schriftliche übungen wie in Klasse IV.

Klasse II. Die Sprechübungen werden fortgefett. Weiteres

Lesen und Abersetzen moderner englischer Texte.

Ergänzung des Wortschatzes. Aneignung einer Anzahl häufig gebrauchter Redewendungen. Zusammenstellung der bisher öfter vorgekommenen Synonyma.

Fortsetzung der Behandlung der Regeln der Syntax.

Die schriftlichen Übungen erfolgen in der gleichen Weise wie bisher. Diktate auch über Stoffe, die dem Schüler noch nicht bekannt waren. Übersetzungen. Schriftliche Wiedergabe von

Belesenem und Erlebtem. Geschäftsbriefe.

Rlasse I. Sprechübungen wie in den früheren Klassen, wobei tunlichst Land und Leute Englands berücksichtigt werden. Gegenseitiges Fragen und Antworten der Schüler. Lesen wie in den vorhergehenden Klassen, dazu auch von leichten Schriftstücken aus dem Vorstellungskreis des späteren praktischen Beruses.

Bermehrung des Wort- und Phrasenschatzes. Wichtige

Shnonhma.

Zusammensassende und ergänzende Wiederholung der Grammatik. Schriftliche Abungen wie in den früheren Klassen, einssachste freie Arbeiten. Besondere Pflege des Briefstils, auch für den Geschäftsverkehr.

b) Französisch.

Für die mündlichen und schriftlichen Arbeiten gelten die gleichen Bestimmungen, wie für das Englische. Im folgenden werden das her nur die Aufgaben des grammatischen Unterrichtes bezeichnet.

Mittelstufe: Regelmäßige Formenlehre.

Klasse V. Die Tätigkeitswörter auf er, avoir und être. Die Formenlehre des Dingwortes mit Geschlechtswort, des Eigensichaftswortes und des Zahlwortes. Die wichtigsten Fürwörter. Grundlegende Hauptregeln der Satzlehre, 3. B. Wortstellung.

Kläffe IV. Das Fürwort und die gebräuchlichsten leichtesten Verhältniswörter und Bindewörter. Die Verben auf ir und re. Reichliche Abungen der regelmäßigen Verben, auch in fragender, bejahender und verneinender Form. Das rücksbezügliche Tätigkeitswort.

Dberstufe: Unregelmäßige Formenlehre. Satzlehre.

Klasse III. Unregelmäßigkeiten der deklinierbaren Wortsarten, die gebräuchlichsten unregelmäßigen Tätigkeitswörter.

Klasse II. Weniger gebräuchliche unregelmäßige Tätigs keitswörter. Wortstellung. Das Nötigste über den Gebrauch

der Zeiten und Modi, besonders des Konjunktivs.

Klasse I. Das Wichtigste aus der Lehre vom Infinitiv, Partizip, Gerundium, Artikel, Adjektiv, Pronomen. Die üblichen Präpositionen. Die auf allen Stufen des Unterrichtes gewonnenen Regeln über Silbentrennung und Zeichensetzung werden zussammengefaßt und wiederholt.

Mittelschulen, die hauptsächlich die Aberführung ihrer Schüler auf höhere Schulen sich zur Aufgabe gesetzt haben, lehnen ihren Lehrplan für die fremden Sprachen an die Schulart an, für die

sie in erster Linie vorbereiten.

Methodische Bemerkungen.

1. Der Aneignung einer guten Aussprache ist auf allen Unterrichtstufen die größte Sorgfalt zu widmen. Beständig ist die Aussprache zu überwachen und zu verbessern, wobei in steigendem Make die Schüler selbst herangezogen werden. Chorsprechen, auch Chorfingen wird fleißig benutt. Anforderungen an Sicherheit, Blug und Betonung werden angemeffen gesteigert. Immer ist auf den Unterschied zwischen Buchstabe und Laut, zwischen Sprachbild und Sprachklang hinzuweisen.

2. Sprechübungen find von Anfang an zu treiben, zunächst in einfachster Form, dann in allen Klassen und Stunden sich steigernd sowohl hinsichtlich des planmäßig zu erweiternden Stoffgebiets, als auch burch erhöhte Ansprüche an Geläufigkeit und Zusammenhang. Zu besprechen ist Selbsterlebtes und daher Berstandenes, wie es dem Kinde in Haus und Hof, in der Schule und auf der Straße sich darbietet. Weiter sind je nach Art der Schule zu behandeln: Handel, Gewerbe und Handwerk, Hauswirtschaft, Nahrungsmittel, Handels- und Berkehrswege, Häfen, Bost, Telegraphen-, Eisenbahnverbindungen, mechanische Arbeiten, Bearbeitung der Metalle, des Holzes u. dergl. Leben des fremden Volkes findet dabei Beachtung. Soweit als möglich ift hierbei sachliches Beobachtungsmaterial heranzuziehen; nur als Erfat dienen Bilder, Landkarten oder andre Hilfsmittel. Auch können die Sprechübungen sich an den Lesestoff anlehnen. Die einfache Wechselrede zwischen Lehrer und Schüler herrscht zunächst vor; doch darf sie nie zu einem geiftlofen Frage- und Antwortspiel herabsinken. Die zusammenhängende Darstellung darf nicht ausgeschloffen sein. Die Gestaltung gerade dieser Sprechübungen hat das eigenartige Bedürfnis jeder Schule zu berücksichtigen. Es ist ein bestimmter Weg für sie im Stoffplan festzulegen.

Bei der Beurteilung der Leistungen sind die Aussprache und

die Sprechfähigkeit angemessen zu bewerten.

3. Neben den Sprechübungen bildet das Lesen und Abersetzen ein Hauptmittel zur Erlernung der Fremdsprache. schließt sich zuerst an ein Lehrbuch, später an ein Lesebuch an; fpater können Schulautoren berwendet werden, in der oberften Klaffe auch solche technischen Inhaltes. Die Prosa steht im Vordergrund; nach und nach immer ftarker wird die Erzählung von ber Beschreibung abgelöst. Bei der Auswahl ist das Gebiet zu betonen, das für den späteren Beruf der Schüler die größte Bedeutung hat. Sprachliche Abungen, grammatische und sonstige Belehrungen dürsen die Lektüre selbst nie zur dienenden Rolle hinunterdrücken. Auf allen Stufen ist fließendes, lebendiges, wohlbetontes Lesen der fremdsprachlichen Texte anzustreben unter Berücksichtigung des Wort- und des Sattons. Besondere Aufmerksamkeit ift der guten deutschen Abersetzung zu widmen. Eigenart des sprachlichen Ausdrucks jedes der beiden Idiome ift

dabei forgfältig zum Bewußtsein der Schüler gu bringen.

Rurge Profaftude und Gedichte werden in beschränkter Rahl auswendig gelernt und ausdrucksvoll, aber natürlich vorgetragen. einzelne Lieder, deren Melodien in der Gesangstunde eingeübt werden, auch gefungen.

4. Mit ben Sprech- und Leseübungen ift die Aneignung und Befestigung des dazu nötigen Wort- und Phrasenschates verbunden. Sachlich geordnete Vokabularien finden neben eigenen

Zusammenstellungen verwandter Wörter Berwendung.

5. Im grammatischen Unterricht ist Beschränkung auf das Wichtigste nötig, damit die Schüler zur Beherrschung des Unentbehrlichen geführt werden können. Nur selten gebrauchte Unregelmäßigkeiten der Formen und der Satbildung find lexikalisch anzueignen. Unwichtiges aus der Formenlehre und der Syntax wird der Erklärung gelegentlich seines Borkommens in der Lekture überlassen. Die Regeln werden induktiv gewonnen, zunächst an einzelnen Formen oder Sätzen, später an typischen Beispielen aus der Lekture. Durch Zusammenfassung und Wiederholung erfolgt ihre Aneignung zu einem leicht verwendbaren Gigentum.

Grammatische Analyse ist ausgiebig zu betreiben.

Der grammatische Unterricht wird in der Regel in deutscher

Sprache erteilt.

6. Die schriftlichen übungen dienen in erster Linie der Befestigung und Betätigung des grammatischen Wiffens. Abschriften, Niederschriften aus dem Gedächtnis, Diktate find ihre früheste Neben sie treten Umwandlung gegebener kleiner Erzählungen nach grammatischen Gesichtspunkten (Beränderung von Zeit, Person u.a.) in Briefform und Abersetzungen. In den beiden obersten Klassen werden freiere Niederschriften, besonders Briefe, namentlich folche beruflichen Inhaltes, angefertigt.

Wo dem fremdsprachlichen Unterricht in den drei oberen Rlaffen eine verminderte Stundenzahl zur Verfügung fteht, ift der Umfang der anzueignenden Kenntnisse zu vermindern. Sicherheit und Gewandtheit des Könnens in dem beschränkteren

Kreise darf nichts nachgelassen werden.

IV. Beimatkunde.

Biel ift das Heimischwerden des Kindes in dem Beimatsort und in der umgebenden, die Eigenart des Ortes bedingenden Landschaft, sowie die Liebe zur Heimat. Der Unterricht in der Heimatkunde bildet gleichzeitig die Borbereitung für den Unterricht in Erdkunde, Naturkunde und Geschichte.

Aufgabe.

Klasse VII. Der Heimatsort, nähere Umgebung der Heimat. Hervorragende Bauten, Kirchen, Schlösser. Dabei Himmelszgegenden. Die scheinbare Sonnenbahn, Tageszund Jahreszeiten, Zeitangabe durch die Uhr. Zeichnungen des Lehrersführen zum Verständnis der Karte.

Tiere, Pflanzen (Bäume, Anlagen) und Steine des Heimats-

ortes.

Kaiser Wilhelm II. und Kaiserin Auguste Victoria. Die Eltern: Kaiser Friedrich III. und Kaiserin Viktoria. Die Groß-

eltern: Kaiser Wilhelm der Große und Kaiserin Augusta.

Klasse VI. Das Weichbild des Heimatsortes; dabei Gewinnung geographischer Grundbegriffe (Höhen und Tiefen, Berg und Tal, Land und Waffer), das nächste Dorf (bezw. die nächste Stadt) und Umgebung, heimatliche Landschaft, die scheinbare Bahn des Mondes und seine Gestalten, Monate, Wochen. Richtige Auffassung kartographischer Anschauungsmittel: Plan, Relief, Profile, Karten.

Friedrich Wilhelm III., Königin Luise. Friedrich der Große. Friedrich Wilhelm der Große Kurfürft. Wo Herrscher oder andre hervorragende Männer für die Heimat besondere Besteutung gewonnen haben (z. B. Friedrich Wilhelm I. für Ostspreußen, Luther für Wittenberg, Nettelbeck für Kolberg, Krupp

für Effen), werden auch diese behandelt.

Methodifche Bemerkungen.

Der Unterricht in der Heimatkunde ist für die erdkundlichen und naturkundlichen Stoffe möglichst an die zu behandelnden Gegenstände in der Natur selbst anzulehnen. Er berücksichtigt die vorhandenen Naturdenkmäler. Die grundlegenden Borstellungen aus der Erdkunde und der Naturkunde werden auf gemeinsamen Spaziergängen gewonnen. Diese sind eingehend vorzubereiten, gründlich zu verarbeiten und fleißig auszunutzen. In weiterem Berlaufe ist das Kind zu eigenen Bevbachtungen anzuhalten; alle Borstellungen werden möglichst durch sie gewonnen. Das Bild ist nur aushilfsweise zu benutzen.

Die Aberleitung von der Wirklichkeit zur Karke bieten die Zeichnungen des Lehrers, die er vor den Augen der Kinder unter beständiger Heranziehung derselben zum geistigen Mitarbeiten entstehen läßt, und die sich mehr und mehr kartenartig gestalten.

Leicht erkennbare Beziehungen der heimatlichen Landschaft zu dem Leben ihrer Bewohner werden zum Bewußtsein gebracht.

Für die geschichtlichen Stoffe bieten die Geburtstage des Herscherpaars, patriotische Feiertage, vorhandene geschichtliche Denkmäler, Bauten, Bilder u. dergl. den Ausgangspunkt. Neben

den Herrschern selbst können hervorragende Männer ihrer Zeit

Berücksichtigung finden.

Aber die Fassungskraft des jugendlichen Kindesalters hinausliegende Stoffe sind streng fernzuhalten. Bon begrifflichen Erklärungen ist auf dieser Stufe ganz abzusehen. Die Wirklichkeit aufzusassen und festzuhalten, ist Aufgabe des Unterrichtes. Auch hier Darstellungen des Angeschauten durch das Kind wie im Anschauungsunterricht.

An Namen und Zahlen ist nur das Allernotwendigste zu

geben.

Das Lesebuch wird in der Heimatkunde zur Vertiefung, Belebung und Ergänzung, nicht zur Darbietung neuer Stoffe verwendet.

V. Geschichte.

Biel.

Einblick in die großen Zeiten der Entwicklung unseres Volkes bis zur Gegenwart. Berständnis und Sinn für die Größe des Baterlandes und die Verdienste seiner Fürsten und hervorragenden Männer auf mannigfaltigsten Gebieten. Kenntnis wichtigster Ereignisse der alten und mittelalterlichen Geschichte.

Aufgabe.

Mittelstufe: Borbereitender Überblick über die vatersländische Geschichte in einzelnen Lebensbildern der Neuzeit. Die Hauptereignisse der alten Geschichte.

Rlasse V. Bilder aus der vaterländischen Geschichte, bes sonders aus der brandenburgisch preußischen, von der Zeit des

Großen Kurfürsten bis auf die Jetztzeit.

Klasse IV. Bilder aus der griechischen und römischen Sage und Geschichte. Die Zeit von den Perserkriegen bis Alexander den Großen bezw. von den punischen Kriegen bis Augustus wird besonders berücksichtigt. Kömer und Germanen.

Oberstuse: Deutsche Geschichte von der Völkerwanderung bis zur Auflösung des römisch-deutschen Kaisertums. Aufbau und Entwicklung des national-deutschen Kaisertums bis zur Gegenwart.

Klasse III. Deutsche Geschichte von der Völkerwanderung

bis zum Friedenschluß von Münster und Osnabrück.

Klasse II. Brandenburgisch-preußische Geschichte mit Gin-

schluß der deutschen von 1648 ab bis zur Gegenwart.

Klasse I. Wiederholung der Geschichte Brandenburg-Preußens und Deutschlands besonders vom Ende des dreißigjährigen Krieges an unter Hervorhebung seiner wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung. Dabei Fürsorge der Hohenzollern für

Land und Bolk. Deutschlands Weltstellung, Berfassung und Berwaltung. Die soziale Gesetzgebung. Berfassung und Ber-

waltung Preußens.

In den Klassen der Mittelschulen, die zum Abergang auf höhere Schulen vorbereiten, werden die Lehraufgaben der entsprechenden Klassen der höheren Schule behandelt.

Methodische Bemerkungen.

Der in Klasse V einsetzende eigentliche Geschichtsunterricht geht nach dem vorbereitenden Unterricht dieser Klasse in Klasse IV—II chronologisch vorwärts. Kürzungen des Lehrstoffs dürfen nie auf Kosten der Geschichte der neuesten Zeit erfolgen.

nie auf Kosten der Geschichte der neuesten Zeit erfolgen. Namen und Zahlen der Geschichte sind auf das Mindestmaß zu beschränken. Diese aber sind durch ständige Wiederholung fest einzuprägen. Für jede Klasse sind bestimmte Wiederholungen

ber Lehraufgaben früherer Klaffen festzuseten.

Nur wirklich bedeutende Tatsachen sind eingehend zu beschandeln; alles Unwesentliche ift zu übergehen oder nur ganz kurz zu behandeln.

Hinweise auf die ausländische Geschichte sind an geeigneter

Stelle zu geben.

Die Kulturgeschichte findet ausgiebige Berücksichtigung und ist mit der politischen eng zu verbinden. Sozialpolitische und wirtschaftliche Belehrungen sind den Kindern bei der Behandlung der Förderung des Volkswohls durch unser Fürstenhaus zu bieten. Für die Auswahl dieser Stoffe sind auch die Zwecke maßgebend, denen die Schule im besonderen dient.

In der Regel bilden Perfönlichkeiten den Mittelpunkt der zu einem geschloffenen Ganzen zu gestaltenden Zeitperioden. Auf der Mittelstufe wird der Unterricht ausschließlich in Lebens-

und Einzelbildern erteilt.

Konfessionelle Fragen sind mit besonderem Takt zu behandeln. Liebe zu Fürst und Baterland wird in dem Geschichtss unterricht eifrig gepslegt. Parteifragen gehören nicht in die

Schule.

Der Geschichtsunterricht muß ein heimatkundliches Element in sich schließen. Alles aus dem Anschauungskreis des Kindes, was mit der Geschichte einer Periode zusammenhängt, wird zur Anknüpfung, Veranschaulichung oder Vergleichung herangezogen: insbesondere Bauten mannigfaltigster Art, Kunst-, Natur- und Sprach-Denkmäler. Umrißzeichnungen, in die geschichtlich wichtige Ortlichkeiten eingetragen werden, die Karte, die Erklärung gesichichtlicher Bilder und Gedichte sinden zur Weckung lebendiger Vorstellungen Verwendung.

Der Lehrer bedient sich der Erzählung als der wichtigsten Lehrform der Geschichte; doch darf in den oberen Klassen die

entwickelnde Lehrform nicht fehlen. Auch der Schüler erzählt in der Regel bei der Wiederholung im Zusammenhang. Doch ist der Stoff nicht nur in derselben Folge oder gar Form wiederzugeben sondern möglichst mannigsaltig zu gestalten. Am Schlusse größerer Zeitabschnitte werden Längs oder Querschnitte gezogen, Bergleiche mit Personen, Tatsachen und Entwicklungen andrer Zeiten angestellt oder Verknüpfungen mit Bekanntem aus der biblischen Geschichte, der Erdkunde und der Literatur gewonnen, um das Verständnis zu fördern und die Aneignung zu erleichtern.

Der Geschichtsunterricht soll klar durchgearbeitete Gesamtvorstellungen — wenn es auch wenige sind — in vaterländischer Bärme und Begeisterung so vermitteln, daß an ihnen des Kindes vaterländische Gefühle gekräftigt, die Lust nach Erweiterung und Bertiefung seiner Kenntnisse geweckt, und, soweit möglich, das Verständnis für die Geschichte der Gegenwart an-

gebahnt wird.

VI. Erdfunde.

Biel.

Eingehendere Kenntnis und genaueres Berständnis der natürlichen Beschaffenheit des Baterlandes und der Beziehungen zwischen seinen Bewohnern und seiner Natur. Nähere Bekanntschaft mit Europa und allgemeinere mit den übrigen Erdteilen. Einiges Wissen von dem Bau und der Gestaltung der Erde und ihrer Stellung als Weltkörper sowie von der sie umschließenden Lufthülle.

Aufgabe.

Mittelstufe: Mitteleuropa.

Klasse V. Bon der Heimatlandschaft ausgehend Länderkunde Preußens mit Einschluß der kleineren norddeutschen und mittelbeutschen Staaten. Holland und Belgien. Dabei in Erweiterung des heimatkundlichen Unterrichtes in Klasse VII und VI nähere Einführung in das Verständnis der kartographischen Hilfsmittel (Globus, Karte, Relief).

Rlasse IV. Die süddeutschen Staaten. Ofterreich-Ungarn.

Die Schweiz. Übersicht über Mitteleuropa.

Oberstufe: Das übrige Europa und die fremden Erdteile. Wiederholung und Ergänzung der Erdkunde von Deutschland.

Rlasse III. Die übrigen europäischen Länder. Dabei Wieder-

holung der Nachbargebiete Deutschlands.

Klasse II. Die fremden Erdteile unter Hervorhebung der

deutschen Kolonien.

Klasse I. Wiederholung der Erdkunde von Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Heimat. Die erdkundlichen

Grundlagen des Wirtschaftslebens Deutschlands, sein Berkehr mit anderen Ländern und Erdteilen. Zusammenfassung und Ers gänzung der Grundtatsachen der allgemeinen Erdkunde und der aftronomischen Geographie.

Methodische Bemerkungen.

Der Stoff wird, soweit angängig, von den Kindern unter Leitung des Lehrers durch eigene Arbeit gewonnen und zum Berständnis gebracht.

Geordnet wird er möglichst nach natürlichen Landschaften; innerhalb dieser sind physikalische und politische Erdkunde aufs

engste zu verbinden.

Belehrungen aus der Sandelsgeographie, aus der allgemeinen Erdkunde und aus der aftronomischen Geographie sinden in beschränkter Ausdehnung und ungesucht auf allen Stufen ihre Stelle.

Aberall wird durch Beziehung zur Heimat die Einsicht in

deren erdkundliche Eigenart gefördert.

Der Gedächtnisstoff ist sorgfältig auszuwählen, auf das Notwendigste zu beschränken und sicher einzuprägen. Die Zahlen werden abgerundet; Berhältniszahlen finden häufig Benutung.

Die Anschauung der Wirklichkeit auf Spaziergängen und kleinen Ausflügen, besonders der Überblick über die Hauptpunkte der Hernenhimmels und des Wetters werden als eindrucksvollste Unterrichtsmittel vom Lehrer selbst und nach seiner Anleitung von den Schülern ausgiebig verwendet.

Daneben werden bildliche oder körperliche Silfsmittel benutzt. Das Kartenlesen sindet besondere Pflege. Gute Abbildungen leisten als Ergänzung der Karte unentbehrliche Dienste, ebenso

die Zeichnung des Lehrers.

Das Zeichnen und Formen des Schülers im Unterricht wie als Hausaufgabe ist Mittel zur Einprägung der Karte und zur Wiederholung. Es hat sich auf Darstellungen einfachster Art zu beschränken.

Eiteratur, Sage und Geschichte, die sich an bestimmte Landsichaften und Orte anknüpfen, sind maßvoll zur Belebung des

Unterrichtes heranzuziehen.

VII. Mathematik.

a) Rechnen.

Ziel.

Sicherheit und Gewandtheit im Rechnen, besonders im Kopfrechnen mit ganzen und gebrochnen Zahlen in Anwendung auf die Berhältnisse des bürgerlichen Lebens.

Einsicht in das Wesen der Grundrechnungsarten mit allgemeinen Rahlen.

Aufaabe.

Unterftufe: Die Grundrechnungsarten mit ganzen, unbenannten und einfach benannten Bahlen.

Rlasse IX. Der Zahlenraum von 1-20. Abdieren und

Subtrahieren im Zahlenkreis von 1—100. Klasse VIII. Rechnen in den vier Grundrechnungsarten im Bahlenkreis von 1—100. Sichere Beherrschung des kleinen Einmaleins und des Eins in Eins. Addieren und Subtrahieren im Zahlenkreis von 1-1000.

Klasse VII. Multiplizieren und Dividieren im Rahlenkreis Die vier Grundrechnungsarten im magvoll ervon 1-1000.

weiterten Rahlenkreis.

Mittelstufe. Besestigung des Stoffes der Unterstufe, Bruchrechnen. Das Rechnen mit mehrfach benannten Zahlen.

Klaffe VI. Abungen mit mehrfach benannten Zahlen und Anwendung auf Dreisatgaben. Befestigung des schriftlichen Rechnens im größeren Bablenraum unter beständiger Steigerung der Kertigkeit im Kopfrechnen, befonders im Zahlenkreis von 1—100. Kenntnis der deutschen Münzen, Maße und Gewichte auf dem Wege der Anschauung; Anwendung der dezimalen Schreibweise.

Rlaffe V. Teilbarkeit der Zahlen. Größtes gemeinschaftliches Maß, kleinstes gemeinschaftliches Bielfaches. Primzahlen; zusammengesette Bahlen. Gemeine Brüche. Reichliche Unwendung in Dreisatgaben aus dem burgerlichen Leben. Dezimale

Sprechweise, einfache dezimale Rechnungen.

Klasse IV. Dezimalbrüche, auch in Berbindung mit ge-meinen Brüchen. Zusammengesetzter Dreisatz in schwierigeren Aufgaben des bürgerlichen Lebens, insonderheit aus der Prozent= rechnung. Vorbereitung des arithmetischen Unterrichtes durch Wiederholung von früher gelösten Aufgaben unter Verwendung von Buchstaben statt bestimmter Zahlen. Auswertung von Buch-stabenausdrücken durch Einsetzen bestimmter Zahlen.

Beitere übungen im Rechnen von Aufgaben Oberstufe. aus dem bürgerlichen Leben.

Grundlage der Arithmetik und Algebra.

Prozent=. Zins=, Gewichts=, Gewinn= und Klasse III. Aufgaben zur Kranken-, Unfall- und Alters-Berlustrechnung.

versicherung.

Shstematische Zusammenfassung der Grundrechnungsregeln durch Buchstabenformeln. Begriff der relativen Größen, an praktischen Beispielen entwickelt. Rechnen mit relativen Größen. Graphische Darstellung. Fortsetzung der Abungen in Auswerten

von Buchstabenausdrücken. Anwendung auf reine und ein= gekleidete Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten.

Rlasse II. Rabatt=, Gesellschafts=, Mischungsrechnung, Quadratwurzeln.

Wichtige Sätze von den Proportionen.

Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Berücksichtigung von Aufgaben geometrischen Inhaltes. Unwendung graphischer Darftellung.

Klasse I. Zinseszinsberechnung nach Tabellen. ere. Aktien. Scheckverkehr. Wechsel. Staats=

vaviere.

Das Einfachste von den Potenzen und Wurzeln. Einfache

Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten.

Kür die Mädchenmittelschulen fällt entsprechend der geringeren Stundenzahl die Arithmetik und Algebra fort; die burgerlichen Rechnungsarten stehen hier noch mehr im Vordergrund als in der Knabenmittelschule.

3cm Zusammenhang mit dem Rechenunterricht wird Anleitung zu einfachster Buchführung gegeben (siehe Abschn. XIII).

Methodische Bemerkungen.

Das praktische Rechnen steht auf allen Stufen im Vorder-Die Entwicklung der Regel darf die Zeit für die Abungen nicht über Gebühr kurzen. Dabei ist aber überall auf gründliches Verständnis und Selbständigkeit hinzuarbeiten und rein mechanisches Rechnen nach Regeln streng zu vermeiden.

Erst nach voller Sicherheit in einem Normalverfahren dürfen freiere Lösungsweisen und Benutzung sogenannter Rechenvorteile

zugelaffen werden.

Aberall wird vom mündlichen Rechnen mit kleineren Zahlen ausgegangen und zum schriftlichen mit immer größeren Bahlen fortgeschritten. Das Rechnen mit übergroßen Zahlen, insonderheit mit Brüchen großer Nenner ift zu vermeiden. Aber im Rahlenkreis von 1—100 ist volle Beherrschung aller Rahlenverhältnisse auch für das mündliche Rechnen anzustreben.

Nur solche Aufgaben sind zu verwenden, die dem praktischen Leben entnommen find und daher sachlichen Wert haben, auch dem Berständnis der Kinder leicht erschlossen werden können. Bedeutungslose Sachbeziehungen und verwickelte Aufgaben find

auszuscheiden.

Mit allgemein üblichen abweichenden Rechnungsweisen der Raufleute und Gewerbetreibenden werden die Kinder auf der Oberstufe bekannt gemacht. Die sogenannte österreichische Subtraktionsmethode darf an geeigneter Stelle betrieben werden.

Die Bedeutung des Rechnens mit allgemeinen Zahlen liegt darin, das Rechnen mit bestimmten Zahlen als Sonderfall allgemeiner Regeln erscheinen zu laffen und fo größeren Aberblick

und größere Rechengewandtheit zu erzielen.

Auf allen Stufen sinden Wiederholung der grundlegenden Teile des vorher Durchgenommenen und Vorbereitung des demnächst zu Behandelnden ihre Stelle.

(Bergleiche die nach dem Plane für Raumlehre gegebenen gemeins samen Bemerkungen für Rechnen und Raumlehre).

b) Raumlehre.

Biel.

Kenntnis der für das praktische Leben wichtigen Lehrstätze aus der ebenen und körperlichen Raumlehre. Fähigkeit, sie in Konstruktionss und Berechnungsaufgaben anzuwenden. Fertigskeit in der Berechnung gradliniger Figuren und des Kreises, sowie der einsacheren Körper und ihrer Teile.

Aufgabe.

Mittelstufe: Gewinnung von Raumanschauung als Borbereitung für den Unterricht in der Raumlehre. Die Lehre vom Dreieck.

Klasse V. Einführung in die Grundbegriffe der Raumanschauung, wobei der Raum vorwiegend als Träger planimetrischer Raumbeziehungen zu betrachten ist. Raumausdehnungen, Flächen, Linien, Punkte der Umgebung. Ebene Figuren als Teile der Körperbegrenzung und als selbständige Gebilde, an welchen die Begriffe des Winkels, des Parallelismus und der Symmetrie zur Anschauung zu bringen sind. Fortgesetzte Übungen im Zeichnen von Figuren mit Lineal und Zirkel und in ihrer Ausmessung mit Längenmaß und Winkelmaß; serner Messungen an Gegenständen der Umgebung und Abungen im Abschätzen von Längen- und Winkelgrößen. Einsache Ausgaben der Flächenund Raumberechnung unter Verwertung des Zusammenhanges von Kauminhalt und Gewicht.

Klaffe IV. Lehre von den Graden und Winkeln. Die wichtigsten Sätze vom Dreieck und die geometrischen Grund-

konstruktionen.

Oberstufe: Sätze von den Vierecken und vom Kreise, Aufgaben und Berechnungen.

Einfache trigonometrische Berechnungen. Die einfachsten stereometrischen Gebilde.

Klasse III. Lehre vom Parallelogramm und Trapez. Die wichtigsten Sätze vom Kreise. Betrachtung der Anderung des Gesamtcharakters von Figuren durch Größenänderung einzelner Stücke. Konstruktionen unter analytischer Vorbetrachtung und mit Determination.

Rlasse II. Die Hauptsätze der Ahnlichkeitslehre. Flächensvergleichung und Flächenberechnung auch von Gebilden mit verwickelterer geradliniger Begrenzung. Ausmessung und Meßtischsaufnahmen von Flächenstücken, unzugänglichen Strecken, Höhen usw., Annäherungsberechnung krummlinig begrenzter Flächen.

Rlasse I. Begriff der trigonometrischen Funktionen. Sinus-

fat und Cosinussat.

Trigonometrische Berechnung des rechtwinkligen und schiefs winkligen Dreiecks mittels vierstelliger Tafeln der Werte der trigonometrischen Funktionen.

Berechnung von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten sowie parallel-perspektivische Zeichnungen der einfacheren stereo-

metrischen Gebilde.

In der Mädchenmittelschule beschränkt sich die Raumlehre auf das Notwendigste aus der Flächen- und Körpermessung, um den Mädchen das Verständnis für Auffassung und Verechnung einsacher Flächen und Körper zu vermitteln.

Methodisches.

Die Raumlehre hat auf allen Stufen die Raumanschauung durch Messung, Schätzung, Konstruktion, Zeichnung und Herstellung von ebenen Figuren und Körpern zu pslegen und die Anwendung auf die mathematischer Formulierung fähigen Gestiete des Lebens zu berücksichtigen. Die parallelsperspektivischen Zeichnungen sind möglichst in einem gegebenen Maßstab und in gegebener Verkürzung und Verschiebung auszusühren.

Die Bewegung (Parallelverschiebung, Umlegung, Drehung)

ift weitgehend zu benutzen.

Bor Feld- und Höhenmessungen im Freien werden Höhe, Flächen- und Raumdiagonale an den Ausdehnungen im Zimmer bestimmt.

Methodifches für Rechnen und Raumlehre gemeinsam.

Aus dem Gesamtgebiet der Mathematik ist alles auszuscheiden, was zu weiterer Verwendung nicht gelangen kann. Aberall ist die genetische Methode anzuwenden. Stoff und

Aberall ift die genetische Methode anzuwenden. Stoff und Methode sind durchaus den Bedürfnissen des Lebens anzupassen. Der Begriff der Beränderlichkeit und gegenseitigen Abhängigkeit ift stets aufzuzeigen sowohl hinsichtlich der Größenverhältnisse als der Lagebeziehungen.

Arithmetik und Geometrie sollen durch graphische Darstellungen und deren Deutungen sich aufs innigste durchdringen. Bei der Lösung der schriftlichen Aufgaben als Klassen- oder Hausaufgaben ist auf Sauberkeit und größte Sorgfalt zu halten.

VIII. Naturfunde.

a) Naturgeschichte.

Biel.

Kenntnis und Verständnis des Baues und der wichtigsten Tebensäußerungen der Pflanzen, Tiere und des Menschen. Die mannigfaltigen Beziehungen der Lebewesen zu einander wie zum Menschen. Kenntnis der für den Menschen wichtigsten Mineralien. Liebe zur Natur. Befähigung, durch eigene Besobachtung später an der Hand volkstümlicher Schriften sich weiter zu bilden, die Natur zu betrachten, zu benutzen und sich ihrer zu freuen.

Aufgabe.

Klasse VI. (In dem heimatkundlichen Unterricht der VII. Klasse hat das Kind die hervorragenoften Bertreter der der Naturreiche seiner Umgebung in ihrer Erscheinung auffassen gelernt und dabei ihre Kamen sich eingeprägt, ohne daß sie Gegenstand eingehender Betrachtung waren.) Beschreibung von einfachen Pflanzen, die durch Bau und Blüte ins Auge fallen, sowie der bekanntesten Zierpslanzen. Mit der Beschreibung soweit möglich eng verbunden Besprechung der Lebensweise der behandelten Pflanzen, Anleitung zur Blumenpslege.

Wichtige der Heimat eigentümliche Säugetiere und Bögel unter Berücksichtigung ihres eigentümlichen Baues, ihrer Lebens-

weise, ihres Nutens und Schadens.

Die wesentlichsten Bestandteile des heimatlichen Bodens. Klasse V. Eingehendere Besprechung von leichter aufstaßbaren Blütenpstanzen nach Bau und Lebensäußerungen.

Vergleichung mit verwandten Formen.

Reptilien, Amphibien und Fische, Bau und Lebensweise, ihr Nugen und Schaden.

Grundbegriffe vom Bau, vom Leben und von der Pflege

des menschlichen Körpers.

Wichtige Mineralien im Haushalt des Menschen.

Alasse IV. Pflanzen mit schwieriger erkennbarem Blütenbau. Bergleichende Beschreibung von Vertretern aller fünf Klassen der Wirbeltiere. Es ift dabei die Beziehung der Gestaltung ihrer Organe zu der Eigenart der ihnen zufallenden Leistungen klar herauszustellen.

Mineralien, die in der Industrie der Heimat Berwendung

finden.

Klasse III. Die Nadelhölzer. Einführung in ein natürliches Syftem. Einfache Ubungen im Bestimmen von Pflanzen.

Gliedertiere unter besonderer Berücksichtigung der Insekten. Die wichtigsten Mineralstoffe zum Aufbau des menschlichen Körpers.

Klasse II. Die Sporenpflanzen, besonders solche, die für den Menschen nütlich oder schädlich find. Ausländische für Deutschland wertvolle Kulturpflanzen.

Zusammenfassung der bisher gewonnenen Anschauungen vom Bau und Leben der Pflanzen. Fortgesetzte einfache Abungen

im Bestimmen von Pflanzen.

Aus den noch nicht behandelten Kreisen der Tiere einzelne Vertreter, die für den Menschen besondere Bedeutung haben (z. B. Trichine, Bandwurm, Regenwurm, Aufter, Koralle, Tafelschwamm).

Die hauptsächlichsten Gesteine, aus denen die Erde besteht. Dabei Beziehung zu dem Unterricht in der Erdkunde der Heimat. Klasse I. Pflanzenkrankheiten und ihre Erreger. Pflanzen-

und Tiergeographie. Einzelne Lebensgemeinschaften.

Zusammenstellung der bisher gewonnenen Kenntnisse vom

Bau und Leben der Tiere.

Bau und Leben des menschlichen Körpers. Gesundheitslehre. In allen Rlaffen find dem Schüler außer den eingehender behandelten Vertretern der drei Naturreiche auch die übrigen soweit zur Kenntnis zu bringen, daß er in der Natur und Kultur seiner Umgebung bekannt wird.

Methodische Bemerkungen.

Die Fülle naturgeschichtlichen Stoffes verlangt für die eingehende Behandlung Beschränkung auf das Typische und durchaus Notwendige. Nur die wichtigften Borgange des Lebens der Tiere und Pflanzen und ihre Beziehungen zu einander wie zum Menschen sind zu betrachten.

Die Bedeutung der Naturgegenstände für Haushalt, Handel, Gewerbe, Landwirtschaft, auch Heilkunde ist bei der Auswahl makgebend. Die Giftpflanzen sind an ihrer Stelle in den ver-

schiedenen Klassen zu sicherer Kenntnis zu bringen.

Das Kind foll die Abereinstimmung zwischen der Einrichtung der Lebewesen und ihren Daseinsbedingungen erkennen und seine

Erkenntnis turz und zutreffend aussprechen können.

Wo es die Verhältnisse irgend möglich machen, ist der Schüler anzuleiten, mit der umgebenden Natur zu leben. enthalt im Freien und Ausflüge des Lehrers mit den Schülern bieten die beste Gelegenheit für die Anleitung dazu. Der Unterricht in der heimatlichen Pflanzenwelt soll nur von den Natur= gegenständen selbst ausgehen. Für ihre Beschaffung muß der Lehrer überall da, wo die Pflanzen noch aus der Natur genommen werden können, besondere Anweisung geben. Dabei ist abzuzielen auf Verhinderung von Schaden oder von Ausrottung seltener Pflanzen und auf Beachtung der bezüglichen behördlichen Bestimmungen.

Als Ersat für die Natur selbst und zur Beobachtung der Lebensentwicklung im einzelnen sollte bei jeder Schule ein kleiner Schulgarten, ein Aquarium, ein Terrarium, womöglich ein kleines Gehege für einzelne Säugetiere und Vögel angelegt werden.

Daneben dienen Präparate, Modelle und Abbildungen als Beranschaulichungsmittel. Ergänzend tritt die Kreidezeichnung des Lehrers auf. Ihm muß auch ein Mikroskop zur Bers

fügung stehen.

Die Unterrichtstoffe der Pflanzenkunde und der Tierkunde werden auf das Schuljahr so verteilt, daß die Möglichkeit besteht, die Naturgegenstände zu beschaffen. Um die Einheit der Natur zum Ausdruck zu bringen, empfiehlt es sich, zusammensgehörende Stoffe aus beiden Gebieten auch nebeneinander zu behandeln.

Bon den Mineralien wird nur das hervorgehoben, was sich aus der sinnlichen Anschauung ergibt. Ihre Zusammensetzung

und Beränderung findet in der Chemie ihre Stelle.

Die Lehre vom Bau des menschlichen Körpers behandelt anatomische Einzelheiten nur soweit, als es zum Verständnis der Funktionen der Körperteile notwendig ist. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichtszweigs ist die Anleitung zu einer vernünftigen Lebensweise.

Auf Gartenbau und Blumenpflege, Landwirtschaft und Obstbau ist entsprechend den örtlichen Berhältnissen einzugehen. Die bei diesen Beschäftigungen durch die Kinder im Hause gewonnenen

Borstellungen sind möglichst zu verwerten.

Zur Selbsttätigkeit sind die Schüler überall anzuregen, besonders zur Anlegung eigener Sammlungen, zum Untersuchen, Abschätzen und Wessen der Ausdehnungen und zum Zeichnen oder Formen beobachteter Dinge.

b) Naturlehre.

Biel.

Kenntnis der wichtigeren physikalischen und chemischen Ericheinungen und Gesetze, insbesondere derer, die für das häusliche,
gewerbliche und Verkehrsleben, sowie für Klima und Wetter Bedeutung haben.

Aufgabe.

Klasse III. Physik. Das Unentbehrliche aus der Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der Körper sowie aus der Wärmelehre. Dabei das Einfachste aus der Wetterkunde.

Klasse II. Physik. Leichtere Erscheinungen aus der Lehre vom Schalle und vom Lichte sowie aus dem Gebiete des Magnetismus und der Reibungselektrizität.

Die Grundbegriffe der anorganischen Chemie. Chemie. Die Chemie in ihrer Anwendung in hervorragenden Gewerben der Gegend, Mineralien, die in Industrie und Technik Bermen-Wichtigste Gesteine der Erdrinde. Die Bodendung finden. arten (siehe auch Naturgeschichte Abschnitt VIIIa Klasse VI und Klasse II).

Klasse I. Physik. Einfachere Abschnitte aus der Mechanik der festen, fluffigen und luftformigen Körper. Wichtige Stude

aus der Lehre von der Stromelektrizität.

Chemie. Leichtere Erscheinungen aus der organischen Chemie und aus der Nahrungsmittellehre unter Berücksichtigung der

heimischen Industrie.

Die Verteilung der Stoffe auf die drei Klassen darf auch so erfolgen, daß einzelne für den späteren Beruf befonders wichtige Gebiete in Klasse I vorzugsweise oder ausschließlich behandelt

werden (3. B. Technologie und Chemie der Küche).

Die Mädchenmittelschule zielt bei der Auswahl der zu behandelnden Stoffe vornehmlich darauf ab, den Mädchen Kenntnis und Verständnis der physikalischen und chemischen Vorgänge mitzugeben, die ihnen bei der Arbeit in Haus und Garten und Rüche fortwährend entgegentreten.

Der Unterricht in der Naturlehre findet seine praktische Ber-

wertung im Hauswirtschaftsunterricht.

Methodische Bemerkungen.

Als Grundlage des Unterrichtes dient die Erfahrung, die in erfter Linie durch die Beobachtung der Erscheinungen des taglichen Lebens gewonnen wird. Als Ersatz für fie und als Ersgänzung zu ihr tritt der Bersuch ein. Alle Apparate, die bei den Versuchen benutzt werden, muffen so einfach wie möglich fein.

Soweit es zum Verständnis von Lebenserscheinungen in der Pflanzen- und Tierwelt nütlich ift, werden leicht verständliche physikalische und chemische Belehrungen zweckmäßig in einfachster Form schon in dem vorhergehenden naturgeschichtlichen Unterricht

gegeben.

Die in der Naturgeschichte bereits zur Kenntnis gebrachten

Mineralien werden in der Chemie eingehender behandelt.

Die Schüler find zum aufmerksamen und planmäßigen Beobachten der im Bereiche ihrer Sinnesmahrnehmungen liegenden Naturvorgänge anzuleiten. Sie müssen lernen, die in ihrer Umgebung sich zeigenden Erscheinungen richtig aufzufassen, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden, das klar Erfaßte richtig zum Ausdruck zu bringen.

Wünschenswert ist es, die Schüler zur Herstellung einfacherer physikalischer Apparate und zur Ausführung leichterer Versuche anzuhalten und dafür im Physikunterrichtszimmer geeignete Gin= richtungen zu treffen. Zedenfalls haben die Schüler, soweit der Unterrichtstoff es ermöglicht, physikalische Apparate wenigstensschematisch zu zeichnen.

1X. Schönschreiben.

Biel.

Eine saubere, deutliche, fließende, gewandte Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsten.

Aufgabe.

Unterstufe. Übung der deutschen und lateinischen

Schrift und der arabischen Ziffern.

Klasse IX. Gesonderter Schreibunterricht sindet nicht statt. Die Kinder lernen aber im Zusammenhang des übrigen deutschen Unterrichtes die deutschen kleinen und großen Buchstaben und die arabischen Ziffern (vergleiche Abschnitt I Klasse IX).

Klasse VIII. Das Schreiben zweigt sich als Schönsschreiben mit Feder und Tinte von dem deutschen Unterricht ab. Abungen in der deutschen Schrift, den Ziffern und den im Unterricht bereits gebrouchten Schreichen

Unterricht bereits gebrauchten Satzeichen. Rlasse VII. Fortsetzung der Abungen. Erlernung der lateinischen kleinen und großen Buchstaben. Auch Wörter

werden geschrieben.

Mittelstufe: Fertigkeit im fließenden und raschen Schreiben der erlernten deutschen und lateinischen Buchstaben.

Auf der Oberstuse erhalten nur noch Schüler mit schlechter Schrift gesonderten Schreibunterricht.

Methodifche Bemerkungen.

Der Schreibunterricht ist durchgehend Klassenunterricht.

Nur wenn alle schriftlichen Arbeiten, die häuslichen wie die in der Schule angesertigten, sauber und deutlich geschrieben werden, ist das Ziel des Schreibunterrichtes zu erreichen.

Dem Unterricht ist die in der eingeführten Fibel gebrauchte

Schrift zugrunde zu legen.

Bei allen schriftlichen Arbeiten ist von allen Lehrern und Lehrerinnen einheitlich und unausgesetzt auf gute Körperhaltung zu achten. Nehmen sie eine ganze Stunde in Anspruch, so ist durch Aufstehen und Sehen entsernterer Gegenstände Abwechselung für die Körperhaltung und das Auge herbeizuführen.

Von Klasse VIII ab werden Gruppen der Buchstaben nach ihren Grundformen gebildet. Die Grundformen sind kurz zur Anschauung zu bringen, so daß die Kinder sie beschreiben können.

Biel Übung im Taktichreiben bei zunehmender Schnelligkeit der Ausführung.

X. Zeichnen.

Biel.

Freihandzeichnen. Fähigkeit, die Formen und Farben der Dinge selbständig zu beobachten und das Beobachtete einfach und mit Geschmack darzustellen.

Linearzeichnen. Entwicklung der Fähigkeit des räumlichen Vorstellens und einiges Verständnis von Werkzeichnungen.

a) Gedächtniszeichnen.

1. bis 4. Schuljahr.

1. Malendes Zeichnen

als Hilfsmittel für andre Unterrichtsgegenstände.

Rlaffe IX und VIII.

Das erste Schulzeichnen knüpft an das unbefangene Zeichnen der Kinder an, wie es im Nachahmungspiel sich äußert. Es steht in engem Zusammenhang mit dem übrigen Unterricht, insbesondere dem Anschauungsunterricht.

Es kommen daher einfache, leicht zu bewältigende Gegenftände aus dem Gedächtniskreis der Schüler zur Darstellung.

Zeichen material. Weicher Stift, Schiefertafel oder Papier.

2. Selbständiges Gedächtniszeichnen.

Rlasse VII und VI.

Lehraufgabe.

Die Auswahl der Aufgaben erfolgt mit Kücksicht auf das Leben der Natur, auf Spiele, Beschäftigungen, Feste usw. in den verschiedenen Jahreszeiten, sowie auf andre Unterrichtsfächer,

sofern diese zeichnerisch verwertbare Aufgaben bieten.

Es ist naheliegend, im Frühjahr Ei (Osterei), Reisen, Seifen, blase, Ball, Luftballon, Murmeln usw. darstellen zu lassen, im Sommer und Serbste: Früchte, wie Kirsche, Apfel, Pflaume, Kürbis und Gegenstände wie Drachen, Sichel, im Winter Gegenstände wie Schiefel, Hausgiebel, Schlüssel, Regenschirm, ferner: Pfefferkuchen, Tannenbaum, aus Anlaß eines patriotischen Festtags: Fahne, Säbel, Flinte.

Unterrichtsgang.

Im Unterricht ist im allgemeinen folgender Gang eins zuschlagen:

1910.

Die Schüler werden angehalten, den darzustellenden Gegenstand aufmerksam zu beobachten, sich die Hauptmerkmale einzuprägen und alsdann das Beobachtete selbständig aus dem Gedächtnis wiederzugeben. Gegenstände, die den Schülern gut bekannt sind, wie Ei, Reisen, Ball usw. können, ohne daß der Gegenstand vorgezeigt wird, sosort aus dem Gedächtnis dargestellt werden. Bon den Zeichnungen werden einige verschieden gelungene herausgegriffen, vorgezeigt und zugleich mit dem Gegenstand besprochen. Sodann stellen alle Schüler die Aufgabe zum zweiten Male dar, teils an der Wandtasel, teils auf Papier. Der Zeichensläche ist wie der Wandtasel eine steilschräge Lage zu geben. Die Schüler sind bei der Arbeit anzuhalten, die Hand frei und leicht zu bewegen und die Zeichnung in großen Linienzügen anzulegen. Die entstandenen Zeichnungen werden vom Lehrer durchgesehen. Häusig wiederkehrende Fehler werden unter Zuhilsenahme der Schultasel besprochen. Bei der Verbesserung der Zeichnungen sind die Schüler anzuhalten, die bersehlte Form solange stehen zu lassen, bis sie die richtige gestroffen haben.

Beichenmaterial.

Für die ersten Abungen: weiche weiße oder farbige Kreide oder Kohle und Blocks von billigem Papier (Packpapier, Dütenpapier); später weicher Bleistift und Blocks von Zeichenpapier. Zum Aufstellen der Blocks sind einsache Ständer erforderlich.

b) Zeichnen nach bem Gegenstand.

5. bis 9. Schuljahr.

Der Unterricht geht vom Gedächtniszeichnen zunächst zum Abzeichnen slacher Formen über, an die sich später körperliche Gegenstände anschließen. Als Ziel des Unterrichtes ist ins Auge zu sassen, daß der Schüler lernt, selbständig Beobachtungen vor der Natur zu machen, das Beobachtete in der Zeichnung sicher und mit Geschmack darzustellen und eine klare Vorstellung des gezeichneten Gegenstandes im Gedächtnis zu behalten.

1. Zeichnen flacher Formen.

Klasse V und IV.

Lehraufgabe.

Die Auswahl der Aufgaben erfolgt mit Kücksicht auf Jahreszeit usw. (f. Klasse VII und VI), örtliche Verhältnisse und andre Unterrichtsgegenstände.

Zur Darstellung gelangen: Naturblätter, Schmetterlinge, Vogelfedern und andre flache Formen.

Unterrichtsgang.

Nachdem die Schüler einzeln oder gruppenweise mit Eremplaren einer Naturform z. B. eines Efeublatts versehen find, werden sie veranlaßt, den Gegenstand genau anzusehen, sich seine Hauptmerkmale einzuprägen und ihn dann auf Grund ihrer Beobachtung aus dem Gedächtnis darzustellen (mit Kohle oder Kreide auf Packpapier). Bon den Zeichnungen werden einige verschieden gelungene herausgegriffen, vorgezeigt und zugleich mit dem Gegenstand besprochen. Sodann ftellen alle Schüler ben Gegenstand noch einmal aus dem Gedachtnis dar, teils an der Wandtafel, teils auf Papier. Die entstandenen Zeichnungen werden in der für das 3. und 4. Schuljahr angegebenen Beise durchgesehen und verbeffert. Nach diesen Borübungen geben die Schüler zur Wiedergabe der einzelnen Borbilder (mit Bleistift) über. Sie haben zunächst die Gesamtform und die Hauptteile des Borbildes in einfachen Linienzügen zu entwerfen und erft dann auf Einzelheiten z. B. des Blattrandes einzugehen. Vor pedantischem Nachzeichnen unwichtiger Einzelheiten ist zu warnen. Die gezeichneten Gegenstände werden in einer der nächsten Stunden aus dem Gedächtnis wiederholt. Vorgeschrittenere Schüler können mit der Wiedergabe der Farbe der gezeichneten Gegen stände — in Wasserfarbe — beschäftigt werden.

Zeichenmaterial.

Für die ersten Abungen: Kohle und Blocks von billigem Papier (Packpapier, Dütenpapier); später: Bleistift und Blocks von Zeichenpapier, Pinsel und Wasserfarbe.

2. Zeichnen förperlicher Gegenstände.

Klasse III, II und I.

Lehraufgabe.

Zeichnen nach einfachen Gegenständen (Gebrauchsgegenständen, Natur: und Kunstformen, Teilen des Schulgebäudes usw.) und Wiedergabe der perspektivischen und Beleuchtungserscheinungen. Skizzieren und Zeichnen an der Wandtafel.

Unterrichtsgang.

Zur Einführung in das Zeichnen nach körperlichen Gegenständen empfiehlt es sich, die Schüler zuerst die wichtigsten perspektivischen Erscheinungen im Freien (Allee, Eisenbahnschienen usw.) an allen Teilen des Schulzimmers und des Schulgebäudes (Fensterreihe, Korridore usw.) und an großen Gegenständen (Schrank, Schultafel, Kiste usw.) selbst finden zu lassen und erst dann kleinere Objekte zu betrachten und wiederzugeben. Hierbei ist der Schüler anzuleiten, das Vorbild ausmerksam zu betrachten und auf Grund seiner Beobachtungen die Gesamtsormen frei zu entwerfen. Seine Zeichnung vergleicht er mit dem Vorbild, insem er sie senkrecht daneben stellt oder möglichst weit von sich entsernt hält. Die Fehler, die ihm hierbei nicht zum Bewußtsein kommen, werden unter Anleitung des Lehrers festgestellt und verbessert. Zugleich werden die Hauptschatten eingesetzt. Häusig wiederkehrende Fehler sind von dem Lehrer unter Zuhilsenahme der Wandtafel zu besprechen. Die gezeichneten Gegenstände werden in einer der nächsten Stunden aus dem Gedächtnis wiederholt.

Vorgeschrittene Schüler können mit der Wiedergabe der Farben der gezeichneten Gegenstände — in Wasserfarbe —

beschäftigt werden.

Zeichenmaterial. Wie in Rlasse V und IV.

Auf allen Unterrichtstusen sind die Schüler gelegentlich anzuregen, ihren natürlichen Gestaltungstrieb nach ihrer Weise und Neigung zu betätigen.

c) Linearzeichnen. Klasse V bis I.

Das Linearzeichnen wird in Klasse V und IV mit der Raumlehre verbunden; in Klasse III bis I wird ihm eine besondere Stunde eingeräumt.

Lehraufgabe.

Klasse IV. Zeichnen geometrischer Formen unter Anwendung der Reißschiene, des Oreiecks und der Ziehseder (gegebenenfalls in Berbindung mit der Handarbeit, insbesondere leichter Holzarbeit).

Rlaffe III. Maßstabzeichnen (gegebenenfalls wie in

Rlasse IV).

Alasse II. Projizieren einsacher Körper: Prisma, Würfel. Phramide und Zusammensehungen dieser Formen. Aufnehmen entsprechender einsacher Gegenstände (Kasten, Schemel, Tisch usw.) in gegebenem Waße (auch in Verbindung mit der Handarbeit, insbesondere mit der Hobelbankarbeit).

Klasse I. Fortsetzung des Projizierens einfacher Körper: Zylinder, Kegel und Zusammensetzungen dieser Formen. Auf-

nahmen einfacher Gegenstände in gegebenem Maßstab (gegebenens falls wie Klasse II).

Unterrichtsgang.

Der Unterricht hat vom körperlichen Modell auszugehen; er darf aber nicht dabei stehen bleiben. Vielmehr sind tunlichst bald Aufgaben zu stellen, die nicht durch ein besonderes Modell veranschaulicht sondern nur durch eine Stizze des Lehrers angedeutet werden. Der Schüler soll auf diese Weise Projektions

zeichnungen lesen lernen.

Die Modelle sind im Grundriß, Aufriß, und, wenn nötig, auch im Seitenriß zu zeichnen. Ferner sind die im Modell ansgenommenen Schnittebenen und der Mantel des Objekts darzustellen. Sämtliche Gegenstände sind in rechtz und schieswinkliger Barallelprojektion wiederzugeben. Die Zeichnungen sind mit Ziehfeder und Tusche auszusühren und mit einem ruhigen, lichten Farbenton zu überlegen.

Die Benutung von Vorlagen und Wandtafeln ist aus-

geschlossen.

Beichenmaterial.

Weißes Zeichenpapier, Bleistift, Zentimetermaß, Zirkel mit Einsat, Reißschiene und Dreieck, wenn möglich: Reißbrett, Reiß-

feder und Ausziehtusche.

An den Mädchenmittelschulen kann in den Klassen III bis I unter Einschränkung der Aufgaben des Linearzeichnens ein Teil der für den Zeichenunterricht angesetzen Zeit, höchstens aber die Hälfte, auf Übungen im Entwersen für weibliche Handarbeiten verwandt werden. Dies darf jedoch nur da geschehen, wo die mit dem Zeichenunterricht betraute Lehrerin auch den Handarbeitsunterricht in den genannten Klassen erteilt, und auch nur unter der Boraussetzung, daß diese Lehrerin die Prüfung als Zeichenslehrerin der weiblichen Handarbeiten nach der Prüfungsordnung vom 18. Mai 1908 abgelegt und in der letztgenannten im Fache "Berzierungsarbeiten" mindestens die Note "genügend" ersworben hat.

XI. Gefang.

Ziel.

Befähigung der Schüler, in der Familie und im Freundestreis ihre Lieder zu singen, am gottesdienstlichen Gesange der Gemeinde sich würdig zu beteiligen und auf Grund der Entwicklung des musikalischen Gehöres und Geschmackes und der erworbenen musikalischen Kenntnisse und Fertigkeiten auch im späteren Leben sich mit Erfolg gesanglich zu betätigen und zu vervollkommnen.

Die in der Gesangstunde erlernten Melodien werden in den Stunden für Religion, Deutsch, Turnen usw. verwendet.

Anfgabe.

I. Unterstufe.

Klasse IX—VII. Aneignung einer Anzahl sangbarer Kinderreime, Bolkslieder und Choralmelodien. Der in jedem Kinde
liegende Trieb, seinem Gefühle auch tönenden Ausdruck zu geben,
soll in geordnete Bahnen geleitet werden. Die Melodien halten
sich in angemessenem Tonumfang. Bei dem Erlernen der
Melodien Beachtung der einsachsten Regeln über Aussprache,
Stimmbildung, Atmung und einsachste Treffübungen. Gesungen
wird nur nach dem Gehöre.

II. Mittelftufe.

Alasse VI—IV. übungen zur Bildung der Stimme in Melodik, Rhythmik, Ohnamik. Die sichtbare Darstellung der Tonverhältnisse durch die Note. Die gebräuchlichen Durtonarten. Stimme, Treffe, Zählübungen. Einübung von Bolkkliedern und Chorälen sowie von Melodien, die im fremdsprachlichen Unterricht verwendet werden. Bom sechsten Schuljahrgang an können einige Melodien von Bolkkliedern auch zweistimmig eingeübt werden. Regel ift der einstimmige Gesang.

III. Oberstufe.

Klasse III—II. Moltonarten. Schwierige Stimm= und Treffübungen. Der Gesang nach Noten wird bis zu tunlichster Fertigkeit gebracht. Erlernung von Bolks- und Choralmelodien.

Zwecks Berwendung bei Schulfeierlichkeiten auch mehrstimmige Lieder. Das Volkslied herrscht auch auf dieser Stuse vor.

Methodische Bemerkungen.

Die Lieder müffen nach Text und Melodie dauernden Wert

haben und müffen auswendig gesungen werden können.

Für jede Schule ist ein Kanon der in den einzelnen Klassen zu erlernenden Lieder sestzusetzen; sie passen sich den Stossen der andren Unterrichtsgegenstände und dem Natur= und Kirchenjahr an.

Die Choralmelodien werden in der Fassung, wie sie beim

Gottesdienft vorgeschrieben sind, eingeübt.

Im allgemeinen ist der Gesang Chorgesang. Schon auf der Unterstuse indes sind die Kinder bei aller Schonung des kindlichen Zartgefühls möglichst auch zum Einzelsingen zu ermutigen. Auf der Mittel- und Oberstuse tritt der Einzelgesang in allmählicher Erweiterung stärker hervor. Alles Unnatürliche und Gezierte ist bei ihm zu vermeiden.

Richtige Körperhaltung, Mundstellung und Tonbildung, reine und ungekünstelte Aussprache, richtiges Atemholen sind bei

allem Singen sorgfältig zu beachten. Besonders auf der Oberstufe ist die Stimme bei ihrer Beränderung rechtzeitig zu schonen. Kinder, die in Klasse I noch nicht wechseln, nehmen an dem Gesangunterricht der II. Klasse teil.

Durch alle Gesangstunden muß auch bei den Stimm-, Treffund Notenübungen ein frischer Zug geben, der sich frei von

aller Pedanterie hält.

Gute gesangliche Veranschaulichungsmittel find angemeffen zu berwenden.

XII. Turnen.

Riel.

Förderung der Gefundheit, Kraft und Gewandtheit des Körpers; Natürlichkeit und Anmut in Haltung und Bewegung. Stärkung von Selbstvertrauen, Mut und Ausdauer. Willige Unterordnung unter gegebene Befehle und gemeinschaftliche Zwecke. Bei den Knaben Ausstattung mit Fertigkeiten, die für den Dienst im vaterländischen Beere wertvoll find.

Aufaabe.

I. Unterstufe.

Klaffe IX-VII. Das natürliche Bewegungsbedürfnis des Kindes findet in geordnetem Spielbetrieb seine Hauptbefriedigung. Nachahmungs-, Sing-, leichte Lauf- und Ballspiele.

Der Erziehung zu regelrechter Muskeltätigkeit und zu Gefälligkeit in Haltung und Bewegung dienen zweckmäßig auß-

gewählte Freiübungen.

Unter günstigen Berhältniffen kann mit leichten Gerätübungen der Anfang gemacht werden.

II. Mittelftufe.

Klasse VI—IV. Jugendspiele und volkstümliche Übungen, auch als Wett- und Kampfspiele. Freiübungen, namentlich solche, welche der Entwicklung eines leistungsfähigen Brustkorbes und gerader Haltung dienen. Statt der Freisibungen können auch zuweilen Handgerätübungen mit Holz- oder leichten Gisenstäben vorgenommen werden. Ordnungsübungen nur soweit, als sie der schnellen Gewinnung zwedmäßiger Aufstellungen dienen.

Un Geräten vorzugsweise Geschicklichkeitsübungen. Wo die

Möglichkeit vorliegt, wird auch das Schwimmen genflegt.

III. Oberstufe.

Rlaffe III—I. Jugendspiele und volkstümliche Abungen, besonders Wett- und Kampfipiele. Frei- und Handgerätübungen wie in der Mittelftufe mit Steigerung der Anforderungen. Ordnungsübungen bei Knaben in militärischer Form, bei Mädchen als Elemente einfachster Reigentänze. Un Geräten hauptsächlich Mut- und Geschicklichkeitsübungen.

Pflege des Schwimmens, wenn sich Gelegenheit dazu bietet. Ru Spielen und Märschen außerhalb der Schulzeit wird tunlichst

Anregung und Gelegenheit gegeben.

Methodische Bemerkungen.

Auf Grund des Leitfadens für den Turnunterricht in den preukischen Volksschulen von 1895 und der Anleitung für das Knabenturnen in Volksschulen ohne Turnhalle von 1909 ist für den Unterricht im Turnen ein Lehrplan aufzustellen, der den Abungstoff nach seinem Werte für das Abungsbedürfnis der einzelnen Stufen auswählt und verteilt.

Der Körper ist in jeder Turnstunde allseitig durchzuüben; Abungen zur Kräftigung der Rückenstreckmuskeln und der inneren Organe sollten in keiner Stunde unterlassen werden.

Die Abungszeit ist möglichst auszunuten.

Alle Abungen, namentlich die grundlegenden, find genau, mit Anspannung aller Kräfte auszuführen. Ihre vollendete Darstellung muß Leichtigkeit und Anmut in Haltung und Bewegung mit Kraft und Energie vereinen.

Das Turnen ist tunlichst in Form von Gemeinübungen

unter unmittelbarer Leitung bes Lehrers zu betreiben.

Wenn die Verhältniffe es irgend gestatten, ist im Freien zu turnen.

Die Turnhalle ist gut zu lüften und staubfrei zu halten.

Die Tracht muß angemessen sein; beengende Kleidungstücke

find nicht zu dulden.

Das Turnen muß in frischem, fröhlichem Sinne geschehen. Die natürliche Freude an der Bewegung, an dem Wachstum der Aräfte und der zunehmenden Beherrschung des Körpers sowie an dem Zusammenschluß in der jugendlichen Gemeinschaft muß erhalten und gesteigert werden, damit der Betrieb heilsamer Leibesübungen zu einem die Schulzeit überdauernden Bedürfnis merde.

XIII. Buchführung.

Besondere Unterrichtstunden sind für die Buchführung nicht angesett. Es werden die Rechenstunden der I. Rlaffe mitbenutt.

Biel.

Befähigung, ordnungsmäßig und sorgfältig über Einnahme und Ausgabe des Hausstandes, sowie eines einfachen, kleinen Sewerbebetriebs Rechnung zu führen, etwaige Ersparnisse vorteilhaft anzulegen und in besonderen Fällen die Beschaffung größerer Mittel zweckentsprechend zu bewirken. Dadurch Weckung des Sinnes für Ordnung und Sparsamkeit.

Aufgabe.

Abungen im ordnungsmäßigen Verbuchen hauswirtschaftlicher und gewerblicher Einnahmen und Ausgaben. Belehrungen über die Wohlfahrtsgesete und die örtlichen Wohlfahrtseinrichtungen, über Versicherungen und Sparkassen; über Anlage und Verwaltung der Ersparnisse; über Barzahlungen, über den Kredit, seine Vorteile und Nachteile.

Methodifche Bemerkungen.

Stücke der zu behandelnden Stoffe sind bereits in andren Fächern, namentlich im Rechnen, im Deutschen und in der Geschichte besprochen. Sie sind zu sammeln und zu ergänzen.

Aller Unterricht lehnt sich an bestimmte, den Schülern bestannte Sinrichtungen des praktischen Lebens an unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Berhältnisse. Die praktischen Aussichtungen haben die Hauptbedeutung in diesem Unterricht.

XIV. Beschäftigung mit der Sand.

1. Handarbeit.

a) für Anaben.

Es empsiehlt sich, daß die Schule ausreichende Gelegenheit zu gestaltender Tätigkeit mit der Hand bietet. Dies kann auf der Unterstufe durch vorbereitende Übungen im Zeichnen und Formen, in leichten Kartonarbeiten usw., von der Mittelstufe an durch Handarbeit in dafür besonders angesetzen Unterrichtsstunden und, wo möglich, durch Beschäftigung in der Gartenspslege geschehen. Den einzelnen Anstalten bleibt unter Zusstimmung der Schulbehörde die Auswahl der Arbeiten und ihre Anordnung überlassen. Modellieren, Papps, Holzs und Metallsarbeiten werden im allgemeinen den Umfang der Beschäftigung bestimmen. Im einzelnen wird diese, soweit es ohne Ausartung in Spielerei möglich ist, mit den dafür geeigneten Unterrichtsssächern in Zusammenhang zu setzen sein.

Es kommt weniger auf die Zahl der anzusertigenden Stücke als auf Selbständigkeit und Sauberkeit der Ausführung an.

b) für Mädchen. (Nadelarbeit.)

Ziel.

Grundlage für die Fähigkeit, einfache zum Hausgebrauch nötige Gegenstände selbständig herzustellen und schadhaft gewordene Stücke auszubessern. Gewöhnung an Sauberkeit und geduldigen Fleiß, Weckung des Sinnes für Form und Farbe, Bildung des Geschmackes.

Anfgabe.

I. Unterstufe.

Der Unterricht in der eigentlichen Nadelarbeit beginnt erst in Klasse VIII. In Klasse IX wird durch Abungen im Flechten, Knüpfen u. a. auf den Nadelarbeitsunterricht vorbereitet.

Klaffe VIII—VII. Näharbeiten in einfachsten Sticharten, Häfeln, Striden möglichst an einfachen Gebrauchsgegenständen.

II. Mittelftufe.

Klasse VI—IV. Nähen, in zunehmendem Maße bei Ansfertigung von Gebrauchsgegenständen, Sticken, Stricken, Häcken, Flicken.

III. Oberftufe.

Klasse III—I. Nähen, auch Maschinennähen, Sticken, Flicken, Stopfen, Anstricken, Zuschneiden; alles in Berwendung an Gebrauchstücken. Besprechungen über den Einkauf von Wäschesgegenständen.

Methodische Bemerknugen.

Der Unterricht ist Klassenunterricht; doch sind geschickteren und schnelleren Schülerinnen Zwischenarbeiten zu gestatten.

Zur Vermeidung des Aberdrusses wird zwischen den einzelnen Arbeiten angemessen gewechselt. Auch ist den Schülerinnen für Material, Form usw. des Gegenstandes möglichste Freiheit der Auswahl zu lassen.

Jede angeeignete Fertigkeit wird in der späteren Klasse an einer selbständig herzustellenden Arbeit wiederholt, soweit sie nicht im späteren Unterricht an sich schon ausgedehntere Verwendung sindet.

Eigentliche Luxusarbeiten werden in der Schule nicht aussgeführt; doch sind alle Gebrauchsgegenstände so anzusertigen, daß Stoff, Schnitt und Machart den Anforderungen der Zeit entsprechen und geschmackbildend wirken.

Jeder anzubringende Schmuck ist dem Zwecke und dem Stoffe, der Größe und der Form des Gegenstandes, sowie seiner Lage

und Umgebung anzupassen.

Die in der Schulküche schadhaft gewordene Wäsche gibt geeignete Gelegenheit für Stopfen und Micken in der Sandarbeitstunde.

2. Sauswirtschaft für Mädchen.

Die Schule foll mit dafür eintreten, daß die Mädchen zu verständiger Arbeit in Wohnung und Küche angeleitet werden und foll für die in Betracht kommenden Arbeiten namentlich durch Einrichtung einer Schulküche Gelegenheit schaffen. Das Kind soll sich bei allem häuslichen Tun der Gründe dafür bewuft werden.

Aufgabe.

I. In der Hausarbeit.

(Wo die Möglichkeit praktischer Ausführung vorhanden ist). Wohnräume und Möbel und ihre Reinigung. Lüftung. Erwärmung und Beleuchtung. Die dafür erforderlichen Ginrichtungen.

II. Kochen und Nahrungsmittellehre.

Nährwert der Speisen und ihre Zusammenstellung zu Mahlzeiten mit den dazu gehörigen Borarbeiten. Aufbewahren der Nahrungsmittel. Berwendung von Speiseresten. Eintragung der Rezepte in ein besonderes Heft.

Besprechung über die Preise der Waren. Einkauf und Bar-

zahlung (fiehe Buchführung).

III. Behandlung der Bäsche.

Waschen, Rollen und Plätten. Entfernung von Fleden. Die Stundenzahl für den Unterricht in der Schulküche ist ohne Schädigung der Handarbeit in erster Linie aus den für die Handarbeit oder für die Naturkunde angesetzten Unterricht= stunden nach Bedürfnis zu ergänzen. Wo die Kinder die bereiteten Speifen felbst verzehren, empfiehlt es sich, die Mittagftunden einzubeziehen.

(Die Aufstellung eines ins einzelne gehenden Lehrplans kann nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erfolgen).

3. Gartenarbeit für Anaben und Mädchen.

Der Unterricht im Gartenbau erstreckt sich auf die Anlage eines einfachen Hausgartens, auf die Verbefferung des Gartenbodens, auf die Arbeiten im Gemüse und Blumengarten, auf

die Obstarten, ihre Verwertung und Behandlung.

Aller Unterricht in der Hauswirtschaft und im Gartenbau biete den Kindern in erster Linie praktische Arbeiten als beste Art der Belehrung. Die theoretische Unterweisung, die sich auf das Allernotwendigste beschränkt, lehnt sich an die Arbeiten der Kinder an.

Berlin, den 3. Februar 1910.

Der Minister

der geiftlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Trott zu Solz.

58) Beranstaltung von Fahrten an die See für Bolksschüler durch den Deutschen Flottenverein.

Berlin, den 4. Februar 1910.

Die Präsidialgeschäftstelle des Deutschen Flottenvereins hierselbst hat in Aussicht genommen, im laufenden Jahre Schülerschaften an die See auch für die Schüler der Volksschulen in ausgedehnterem Maße zu veranstalten. Nach den Erfahrungen, die bei den bisherigen Fahrten gemacht worden sind, und bei deren vaterländischer Bedeutung habe ich Bedenken gegen die Ausschührung vom Standpunkte der Schule aus nicht geltend gemacht, sondern gern meine Zustimmung erklärt, wenn bei der Ausschührung einer Reihe von Sesichtspunkten Rechnung getragen wird. Indem ich die Königliche Regierung hiervon in Kenntnisses, übersende ich umstehend Abschrift meines Schreibens vom 8. Dezember v. Is. — U III A 3323 — an die genannte Geschäftstelle, in welchem die gedachten Gesichtspunkte zusammens

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. 3m Auftrag: Schwartetopff.

gestellt sind, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin. U III A 3663/09.

Berlin, den 8. Dezember 1909. In Ergänzung meines Schreibens vom 9. Oktober d. Fs. — UIII A 2880 —. Nach dem Ergebnis der angestellten Ermittlungen will ich keine Bedenken gegen die Beranstaltung von Schülersahrten auch für Volksschüler durch den Deutschen Flottenverein geltend machen, falls auch weiterhin nachfolgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen wird.

1. Die Teilnahme ist freiwillig und erfolgt auf Wunsch der

Eltern ausschließlich mährend der Schulferien.

2. Zu den Fahrten dürfen nur solche Bolksschüler der letten beiden Fahrgänge zugelassen werden, deren Gesundheitszustand und Führung zu Bedenken keinen Anlaß geben.

3. Auch einer Anzahl unbemittelter Schüler (tunlichst aus jeder beteiligten Klasse) muß die Teilnahme ermöglicht werden.

4. Die Teilnehmer muffen gegen Unfälle angemeffen ver-

sichert werden.

5. Die erforderlichen Vorbereitungen für die Fahrt, besonders auch für Nachtquartiere, Beköftigung und Führung, sind vom

Deutschen Flottenverein zu treffen.

6. Die Zahl der Führer ist so zu bemessen, daß auf je 10 bis 12 Schüler ein Führer entfällt. Mindestens die Hälfte dieser Führer mussen Lehrer sein.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un die Präsidialgeschäftstelle des Deutschen Flottenvereins zu Berlin. U III A 3323.

59) Gewährung der Amtszulage von 700 M an Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Rlassen aus § 24 Abs. 1 & B. G.

Berlin, den 4. Februar 1910.

Auf den Bericht vom 13. Januar d. Js.
Die einschränkende Auslegung, die die Königliche Regierung dem § 24 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes in Ihrer Kundverfügung vom 3. Dezember v. Js. gibt, vermag ich nicht zu billigen. Sie sindet weder in dem Wortlaut des Gesetzes noch in den parlamentarischen Berhandlungen ihre Begründung. Schon in dem diesseitigen Kunderlaß vom 7. August 1909 (Zentrbl. f. d. Unterr. Berw. S. 732) ist darauf hingewiesen, daß die Amtszulage von mindestens 700 M auch solchen Leitern von Schulspstemen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen zusteht, die dem Kreisschulinspektor nicht unmittelbar unterstellt sind und infolge des Bestehens einer Ortschulinspektion nur beschränkte Leitungsbesugnisse haben. Die dortige Ansicht, daß

als Leiter von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen nur solche Lehrer anzusehen seien, die die Kektorprüfung abgelegt haben, oder von ihr dispensiert und mit der Dienstanweisung für Kektoren ausgestattet seien, und daß daher die Mindestamtszulage von 700 M solchen Hauptlehrern nicht zustehe, die ohne Ablegung der Kektorprüfung lediglich nach einer Dienstanweisung für Hauptlehrer die Schule leiten, trägt in die gesetliche Bestimmung eine Unterscheidung hinein, für die es an einem Anshalt sehlt. Als Leiter im Sinne des § 24 Abs. 1 Sats 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes müssen alle von der Schulaufsichtsbehörde ernannten oder bestätigten Inhaber der leitenden Stellen an Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen oder nicht. Es wird aber, worauf auch bereits in dem Schlußabsatz des Kunderlasses vom 5. Januar d. Js. — U III C 2689 — hingewiesen ist, in Zukunft streng darauf zu halten sein, daß die leitenden Stellen an Schulßstemen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen werden, die die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben.

Ich veranlasse hiernach die Königliche Regierung, unter Aushebung Ihrer Rundverfügung vom 3. Dezember 1909 das

Erforderliche zu veranlassen.

Un die Königliche Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartfopff.

Un die übrigen Königlichen Regierungen. UIII E 101.

60) Unzulässigkeit der Bestellung mehrerer Leiter für dasselbe Bolksschulsnftem.

Berlin, den 9. Februar 1910.

pp. Im übrigen erscheint es nicht angängig, die bisherige Einzrichtung, bei welcher neben dem Rektor noch ein Hauptlehrer für die Leitung eines Schulspftems bestellt ist, auch fernerhin beizubehalten. Bielmehr muß im Hinblick auf die Vorschriften des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes grundsätlich Gewicht darauf gelegt werden, daß an der Volksschule bezw. dem einzelnen Spstem derselben nur eine leitende Stelle besteht. Es wird daher darauf Bedacht zu nehmen sein, daß unter Entbindung

des derzeitigen Rektors von der Leitung für die Bolksknaben= schule in W. ein selbständiger Leiter bestellt wird.

Die Königliche Regierung wolle demgemäß das Erforderliche

veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die Königliche Regierung zu N. U III E 10 028.

Nachtrag.

61) Weitere Anerkennungen Höherer Lehranstalten für die weibliche Fugend.
(S. Zentrbl. 1910 S. 166 ff.)

8fd. Mr.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
$\frac{1}{2}$	Charlottenburg Posen	Private Frauenschule von Ebert-Wellmann. von Hartmann'sche Schule (private Höhere Mäd- chenschule+) der Schulvorsteherin Wegener.
3	Breslau	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
4	Carlowitg	Frauenschule an der privaten Höheren Mäd- chenschule der Ursulinen.
5	Erfurt	Frauenschule und drei Wissenschaftliche Fort- bildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
6	Haselünne	Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.
7	Frankfurt a. M.	Harmen. Höhere Mädchenschule verbunden mit der Real- schule der israelitischen Religionsgemeinschaft.
8	Wiesbaden	Private Höhere Mädchenschule der Genofsensichalt.
9	Cöln=Ehrenfeld	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchen- schule der Schwestern vom armen Kinde Fesu.
10	Duisburg= Meiderich	Städtische Höhere Mädchenschule+ (Direktorin Wittleder).

Inhaltsverzeichnis des dritten Heftes.

		Seite
A. 42)	Berwendung von Mittelschullehrern auf der Unterstufe höherer Lehranstalten. Erlasse vom 26. Dezember 1909 und vom 4. Februar d. Fd.	317
•	Remunerierung beauftragter Zeichenlehrer an höheren Lehranstalten. Erlaß vom 26. Januar d. Is.	318
	Aufnahme heimischer Baus und Kunstdenkmäler im Zeichenunterricht der höheren Schulen und der Lehrerbildungsanstalten. Erlaß vom 7. Februar d. Is.	318
45)	Befreiung junger Leute, die als Fahnenjunker eintreten wollen, von der Fähnrichprüfung, wenn ihre Schulzeugnisse über den einjährigen Besuch der Prima genügen. Erlaß vom 15. Februar d. Fs	320
B. 46)	Unzulässigeit einer Konkurrenzprüfung für die zum Eintritt in ein Höheres Lehrerinnenseminar berechtigten Bewerberinnen. Erlaß vom 1. Februar d. F.	321
47)	Bemessung des Diensteinkommens der Zeichenlehrer und lehrerinnen an den nichtstaatlichen öffentlichen Höhren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend. Erlaß vom 7. Februar d. IS.	322
C. 48)	Nachweis der Schulbildung für die Zulassung zur Turnlehrerinnen- prüfung. Erlaß vom 24. Januar d. Is.	323
	Nähere Bestimmungen über die Zulassung zur Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde. Erlas vom 5. Februar d. F	324
50)	Zahnpsiege in den Seminaren und Präparandenanstalten. Erlaß vom 8. Februar d. Is	325
51)	Bewilligung außerordentl. Kemunerationen aus Gehaltsersparnissen bei Seminaren und staatlichen Präparandenanstalten. Erlaß vom 16. Februar b. Js.	326
D. 52)	Bereinsachung der Rechnunglegung über die gesetlichen Staatsbeiträge zu dem Lehrerdiensteinkommen. Erlaß vom 17. Januar d. Js	327
53)	Auslegung bes § 32 Abs. 4 bes Lehrerbesolbungsgesetzes. Erlaß vom 20. Januar d. Js.	328
54)	Buffändigkeit und Versahren bei der Festsetzung des Gnadenvierteljahrs und der Witwen- und Waisengelber der hinterbliebenen der Lehrer bezw. Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen. Erlasse vom 22. Januar d. Is.	32 8
55)	Betrieb bes orthopäbischen Schulturnens in der Stadt Hagen i. W. Erlaß vom 24. Januar d. Is	330
56)	Beginn bes Bezuges der im § 24 Absat 2 des Lehrerbesolbungsgesetzes gebachten pensionsfähigen Amtszulage von jährlich 100 <i>M</i> für Erste und alleinstehende Lehrer. — Zahlung des gesetzlichen Staatsbeitrags auß § 43 Absat 4 a. a. D. Ersaß vom 24. Januar d. Js	341

		Seite
57)	Neuordnung des Mittelschulwesens. Erlaß vom 3. Februar d. Is	343
58)	Beranstaltung von Fahrten an die See für Volksschüler durch den Deutschen Flottenverein. Erlaß vom 4. Februar d. Is	408
59)	Gewährung der Amtszulage von 700 M an Leiter von Schulen mit	
	sechs ober mehr aufsteigenden Klassen aus § 24 Abs. 1 L.B.G. Erlaß vom 4. Februar d. Is	409
60)	Unzulässiget der Bestellung mehrerer Leiter für dasselbe Bolksichulssystem. Erlaß bom 9. Februar d. 38	410
	Nachtrag.	
	, •	
61)	Weitere Anerkennungen Söherer Lehranstalten für die weibliche Jugend	411

Berichtigungen.

- Seite 269 Nr. 12. Der Erlaß datiert vom 3. Januar 1910 und hat die Geschäftsnummer U IV 4101.
- Seite 299 Nr. 28. Der Erlaß des Herrn Kriegsministers vom 21. Oktober 1909 hat die Geschäftsnummer 476/8. 09. A. 2.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geiftlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten.

Rr. 4. Berlin, den 1. April.

1910.

A. Behörden und Beamte.

62) Zuläffige Preise für Tapeten in Dienstwohnungen.

Berlin, den 5. Februar 1910.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 15. September 1906 — GIC 12428 — (Zentrbl. S. 678).

Nachstehender Kunderlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Finnern vom 7. Januar d. Fs.

M. d. ö. A. III B 2. 324 B/A II Fin.Min. I 21 871

-, betreffend die zuläffigen Preise bei

M. d. Inn. Ia 5704/5

Tapezierungen in Dienstwohnungen, wird zur Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. A 86 GIC.

Berlin, den 7. Januar 1910.

Ein Einzelfall gibt uns Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der wegen der zulässigen Preise bei Tapezierungen in Dienstwohnungen ergangene Erlaß vom 5. Juli 1906

III B 1. 1281 M. d. ö. A.

— Ia 4312 M. d. Inn. — lediglich für die Dienstwohnungsräume

I 10 901 Fin.Min. der höheren Beamten zu gelten hat. Auf die Dienstwohnungen der mittleren und Unterbeamten findet er keine Anwendung. Die Preise für Tapeten in Dienstwohnungen der mittleren Beamten werden hiermit auf 20 bis 75 Pf. und für Tapeten in Unterbeamten-Dienstwohnungen auf 20 bis 45 Pf. für die Kolle sestgesett. Die zulässigen Söchstpreise sind nur für die besseren Wohnräume zu bewilligen.

Der Finanzminister. Im Auftrag:

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister des Innern. In Vertretung:

Halle.

In Vertretung:

n Vertretung Holtz.

An die Herren Oberpräfidenten und Regierungspräfidenten sowie an den Herrn Polizeipräfidenten und die Ministerialbautommission zu Berlin.

III B 2. 324 B A/II M. b. ö. A.

I 21 871 FM.

Ia 5704/5 M. d. Inn.

63) Auszahlungen durch weißen Scheck im Reichsbankgiroverkehr.

Berlin, den 12. Februar 1910.

Das Reichsbankdirektorium hat sich damit einverstanden erklärt, daß sämtliche an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossene staatliche Kassen ermächtigt werden, Auszahlungen, die nicht mittels roten Schecks geleistet werden können, durch Erteilung weißer Schecks zu bewirken, wenn die Ausfertigung derselben auf Auszahlungsbeträge von 300 M und mehr beschränkt bleibt. Boraussetzung für die Erteilung weißer nicht gekreuzter Schecks ist jedoch, daß die sofortige Abhebung des Betrages gesichert erscheint oder von der zahlenden Kasse überwacht wird.

Die Raffen des diesseitigen Geschäftsbereichs haben in Bu-

kunft hiernach zu verfahren.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Bever.

Un die beteiligten Behörden. - A 118.

64) Berichterstattung über Berwaltungstreitsachen von grundsätlicher Bedeutung zwecks Bestellung eines Kommissars für die mündliche Berhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht.

Berlin, den 19. Februar 1910.

Mit bezug auf den § 74 des Landesverwaltungsgesetzes und die allgemeine Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom

16. Januar 1899, betreffend die Bestellung von Kommissarien zur Bertretung von Behörden oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses (Ministerialblatt für die innere Verwaltung Seite 18), ersuche ich Ew. usw. ergebenst, mir von allen aus dem dortigen Bezirke an das Oberverwaltungsgericht gelangenden, meinen Geschäftsekreis berührenden Verwaltungstreitsachen, in denen es sich um eine Rechtsfrage von grundsätlicher Vedeutung handelt, unter kurzer Darlegung dieser Rechtsfrage so rechtzeitig Mitteilung zu machen, daß die Vestellung eines Kommissars für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht erfolgen kann.

Der Minifter der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III E 146 U III C. U III D.

65) Bewertung der Kanzleiarbeit von Kanzlei= hilfschreibern.

Berlin, den 20. Februar 1910.

Nachstehender Kunderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 19. Januar d. Fs., betreffend die Bewertung der nach dem Zeitaufwand zu schätzenden Kanzleiarbeit der Kanzleihilfschreiber bei den Oberpräsidien und Regierungen, wird im Verfolge des Kunderlasses vom 5. November v. Fs. — A 1264 B — (Zentralbl. der ges. Unterrichtsverw. für 1909 S. 802 Nr. 208) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Bever.

Un die nachgeordneten Behörden. - A 130.

Berlin, den 19. Januar 1910.

Zur Behebung laut gewordener Zweifel weisen wir darauf hin, daß unser Kunderlaß vom 27. August v. Js. — F. M. I 11686 I, II 10505, III 13623, M. d. J. Ia 4851 —, betreffend die Bewertung der nach dem Zeitauswand zu schätzenden Kanzleizarbeit, — sich nur auf die Kanzleibeamten, nicht auch auf die Kanzleihilsschreiber bezieht. Für die Kanzleihilsschreiber bleibt der Kunderlaß vom 23. Februar 1894, F.M. I 2958 I. Ang., M. d. J. I A 1785 — in Kraft, wonach für eine Stunde Schreibarbeit

oder ihr gleich zu achtender sonstiger Kanzleiarbeit vier Seiten (= 8/8 Bogen) zu berechnen sind.

Im Auftrag: Salle.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern. In Bertretung: Holt.

Un die fämtlichen herren Oberpräfidenten und Regierungspräfidenten, sowie an den herrn Prafidenten der Königlichen Ministerials, Militär: und Baukommission zu Berlin.

I 17 246 I. Ang. II 6678. III 103. M. d. J. Ia 3099.

66) Befoldungsdienstalter von Beamten, die früher Schutmänner waren.

Berlin, den 28. Februar 1910.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 24. Januar d. Fs. wird zur Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Beranlassung mitgeteilt.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. — A 154.

Berlin, den 24. Januar 1910.

Bei Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters für die aus der Rlaffe der Schutzmänner hervorgegangenen Unterbeamten find mehrfach Zweifel darüber entstanden, ob den ehemaligen Schutz-männern, die vor dem 1. April 1908 in den Unterbeamtendienst übergetreten sind, das über das Normalgehalt hinausgehende Gehalt, welches sie in ihrer früheren Stelle als Schutzmann am 1. April 1908 bezogen haben würden, gemäß Ziffer 46°b der Gehaltsvorschriften bis zum normalmäßigen Aufrücken in die entsprechende höhere Gehaltstufe der neuen Stelle zu bewilligen sei. Diese Frage ist zu verneinen.

Die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters bezweckt nur, daß die ehemaligen Schutmanner am 1. April 1908 in der neuen Stelle nicht weniger an Gehalt beziehen, als ihnen in der früheren Stelle zu diesem Zeitpunkt normalmäßig zugestanden haben wurde, und daß fie in der neuen Stelle zu demfelben Beitpunkt

in die nächsthöhere Gehaltstufe aufsteigen, zu welchem dies in der

früheren Klasse geschehen wäre.

Für einen Kanzleidiener, der den Zivilversorgungschein in der Berliner Schutzmannschaft am 5. November 1903 erworben hat, am 31. März 1905 aus der Schutmannschaft ausgeschieden und am 1. April 1905 in der Besoldungsklasse 1200 bis 170021 angestellt ift, würde das Besoldungsdienstalter auf den 5. No= vember 1891 festzuseten sein, da er in der Schutzmannschaft am 1. April 1908 bei einer nach Erlangung des Zivilversorgungscheins zurückgelegten Dienstzeit von 4 Jahren und 148 Tagen ein Gehalt von 1520 M, steigend am 5. November 1909 (1. Januar 1910) auf 1640 M zu beziehen gehabt hätte, diesen Beträgen aber in der Besoldungsklaffe 1200 bis 170021 die Sate der 6. und 7. Stufe von 1560 M und 1630 M entsprechen. letterer Betrag um 10 M hinter dem Gehaltsatz zurückbleibt, den der Beamte als Schutzmann am 5. November 1909 erreicht haben würde, begründet keine weitere Vordatierung des Besoldungsdienstalters als Kanzleidiener. Dem Beamten hat nicht für jeden späteren Zeitpunkt seiner Laufbahn in der neuen Stelle das Gehalt zugesichert werden follen, das er in der früheren Stelle zu erwarten gehabt hätte. (Bergleiche Schlußsatz in Nr. 25 der Gehaltsvorschriften.)

Im übrigen wird bemerkt, daß die Bestimmung unter Ziffer 6 der Gehaltsvorschriften, wonach die der Zeit nach fälligen Gehaltszulagen vom ersten des Kalendervierteljahrs ab denjenigen Beamten zu bewilligen sind, die nach ihrem Besoldungsdienstalter an diesem Tage eine höhere Dienstalterstuse erreichen oder während des letztverslossenen Kalendervierteljahrs erreicht haben, auch für solche Beamte gilt, deren Besoldungsdienstalter bei der etatmäßigen Anstellung durch Anrechnung von Militärdienstzeit oder diätarischer Beschäftigung zu verbessern ist. Soweit einzelnen Beamten die höhere Gehaltstuse nach dem spitz berechneten Besoldungsdienstalter — statt von dem ersten Tage des folgenden Kalendervierteljahrs ab — bereits bewilligt worden ist, kann es

hierbei bewendên.

Der Finanzminister. In Bertretung: Michaelis.

Der Minister des Innern. Im Auftrag: von Herrmann.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerials, Militärs und Baukommission zu Berlin. F.M. I 16 644 I. Ang.

M. d. J. Ia 3034.

B. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

67) Bescheinigung über ben erfolgreichen Besuch einer Rlaffe.

Berlin, den 5. März 1910.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts.

Nach Eurer Hochwohlgeboren Ausführungen hat ein Unterprimaner der dortigen Anstalt, der die Versetung nach Oberprima nicht erreichte, ein Abgangszeugnis erhalten mit der Bemerkung, daß er sich durchaus bemüht habe, den Anforderungen zu entsprechen, und daß ihm daher, abgesehen vom Schriftlichen, der erfolgreiche Besuch der Unterprima bescheinigt werden könne. Dem Schüler sollte durch diese Bemerkung der Eintritt in eine Verwaltung ermöglicht werden, die ausdrücklich den Nachweis eines "erfolgreichen Besuches" der Unterprima fordert.

Wir können das dort geübte Berfahren nicht billigen und ordnen hiermit an, daß der erfolgreiche Besuch einer Klasse in Zukunft nur den Schülern bescheinigt wird, welche die Reife für

die nächsthöhere Klasse erlangt haben.

An den Herrn Direktor des Ihmnasiums zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Königliches Provinzialschulkollegium. Mager.

Un die Herren Direktoren der höheren Lehranstalten einschl. der höheren Mädchenschulen und Studienanstalten. III. 1148.

C. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

68) Ausdehnung des Erlasses vom 5. März 1909 — UIII D 7201 UII — (Zentrbl. S. 367) auf die Leiter privater höherer Lehranstalten.

Berlin, den 8. Januar 1910.

Auf den Bericht vom 4. Oktober v. Fs. erwidere ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium unter entsprechender Absänderung des Erlasses vom 19. September 1903 — U III D 6642 —

(Zentrbl. S. 533), daß von Schulaufsichtswegen nichts dagegen zu erinnern ist, wenn sich Leiter privater Höherer Knabenschulen, Höherer Mädchenschulen und weiter führender Bildungsanstalten für die weibliche Jugend als Direktor bezeichnen.

Un das Rönigliche Provinzialschulfollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. - UIII D 7437 UII.

69) Mietentschädigung der Leiter der höheren Unter= richtsanstalten.

Berlin, den 8. Februar 1910.

Auf den Bericht vom 31. Dezember v. 38.

Der § 5 des Normaletats, betreffend die Besoldung der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichtsanstalten, vom 5. Juni v. Js. bestimmt, daß die Anstaltsleiter, welche keine Dienst-wohnung haben, an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses eine Mietentschädigung erhalten.

Der § 4 sett die Tarifklasse sest, zu der die Anstaltsleiter gehören und ist namentlich für die Bemessung der Pension von Bedeutung. Abgesehen von dem Falle des § 7 des Regulativs über die Dienstwohnungen der Staatsbeamten wird es keine

Direktoren geben, welche Wohnungsgeldzuschuß beziehen.

Der Direktor der Städtischen Söheren Mädchenschule in N. hat demnach eine Mietentschädigung von $1200\,$ M jährlich zu beziehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

Un das Königliche Provinzialschulkollegium zu N. — U II 16 023.

70) Besoldung der Lehrpersonen an Abungschulen nichtstaatlicher öfffentlicher Höherer Lehrerinnenseminare.

Berlin, den 23. Februar 1910.

Auf den Bericht vom 3. Januar d. 38.

Es ist nicht zu fordern, daß Lehrer und Lehrerinnen an Abungschulen nichtstaatlicher öffentlicher Höherer Lehrerinnen-

seminare, die den gewöhnlichen Klassenunterricht erteilen, also nicht als Abungslehrer bezw. Abungslehrerinnen die Aufsicht bei den Lehrübungen der Seminaristinnen führen oder Anweisung dafür erteilen, als Elementarlehrer öffentlicher Höherer Mädchenschulen besoldet werden. Vielmehr genügt es, wenn sie eine Besoldung nach den Sätzen der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen des in Frage kommenden Ortes erhalten.

Für den Fall, daß dem Magistrat die Abernahme eines für die Abungschule berufenen Lehrers an die Volksschule vorbehalten bleiben soll, empfiehlt sich die Aufnahme eines entsprechenden

Bermerkes in die Berufungsurkunde.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwarthopff.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N. — U II 16 028 II.

71) Beitere Anerkennungen Höherer Lehranstalten für die weibliche Fugend.

(Siehe die vorhergehenden Hefte dieses Jahrganges.)

Sto .Nr.	Ort.	Bezeichnung der Anstalt.
1	Rulm	Städtische Höhere Mädchenschule; (Lang- behn).
2	Berlin	Private Höhere Mädchenschule† des Schulsvorstehers Brühl.
3	"	Private Höhere Mädchenschule der Schulsvorsteherin Kühn.
4	Stettin	Kaiserin Auguste Bictoriaschule (Städtische Hädchenschule) nebst Höherem Lehrerinnenseminar (Prof. Dr. Böddeker).
5	Treptow a. R.	Städtische Höhere Mädchenschule; (Fixson).
6	Bredlau	Frauenschule an der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Fo- achimsthal.
7	Bunzlau	Städtische Höhere Mädchenschule (Steffens).
8	Aschersleben Erfurt	Desgleichen (Witt). Königin Luiseschule (Städtische Höhere Mädchenschule) (Falk).

8fd. 9kr.	Ort.	Bezeichnung.
10	Erfurt	Städtisches Höheres Lehrerinnenseminar (Haase).
11	Halberstadt	Kaiserin Augusta Viktoriaschule (Städtische Höhere Mädchenschule) (Süttke).
12	Magdeburg	Augustaschule (Städtische Höhere Mädchensichule) nebst Höherem Lehrerinnenseminar (Dr. Campe).
13	"	Luisenschule (Städtische Höhere Mädchenschule) nebst Studienanstalt — Kurse der realgymnasialen Richtung — (Dr. Güldner).
14	<i>11</i> .	Biktoriaschule (Städtische Höhere Mädchen- schule) (Prof. Dr. Kamann).
15	Schönebeck	Städtische Höhere Mädchenschule (Dähne).
16	Stendal	Desgleichen (Brof. Wernicke).
17	Frankfurt a. M.	Frauenschule an der mit der Realschule der ifraelitischen Religionsgesellschaft verbuns denen Höheren Mädchenschule.
18	"	Private Höhere Mädchenschule nehst Frauen- schule der Schulvorsteherin Steimer.
19	Viersen	Städtische Höhere Mädchenschule (Direktorin Mießen).
20	Vohwinkel	Städtische Höhere Mädchenschule i. E. (Direktorin Goecke).

Bemerkung. Zu Seite 171 Nr. 56 und Seite 176 Nr. 5. Bei der Städtischen Höheren Mädchenschule in Neuruppin und der privaten Höheren Mädchenschule der Schulvorsteherin Sendlitz zu Halle a. H. ift das † zu streichen.

D. Lehrer: und Bolksschullehrerinnen: seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Berhältnisse.

72) Turnlehrerinnenprüfung zu Stettin. (Zentrbl. S. 231.)

Der Beginn der in Stettin abzuhaltenden Turnlehrerinnensprüfung ist vom 9. auf den 2. Mai d. Fs. verlegt worden.

73) Abernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftisgungen durch Lehrpersonen an den Seminaren und Präparandenanstalten.

Berlin, den 18. Februar 1910.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. August 1909 (Gesetsamml. S. 784) sind in Abänderung der Bestimmungen unter Nr. 1 bis 3 der Kabinettsorder vom 13. Juli 1839 (Gesetssamml. S. 205) die Zentralbehörden ermächtigt worden, in geeigneten Fällen die Entscheidung über jederzeit widerrufliche Genehmigungen zur Abernahme bestimmter Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen durch die Angehörigen bestimmter Beamtenklassen und die Bestugnis zum Widerruf solcher Genehmigungen den Provinzialbehörden zu übertragen.

Hollegium, den Lehrpersonen an den Seminaren und Präparandenanstalten die widerrufliche Genehmigung zur Erteilung von Unterricht an andren Lehranstalten dis zu wöchentlich höchstens 4 Stunden oder zur Abernahme von Organistenstellen sowie zur Leitung von Gesang- und Turnvereinen u. dergl. von dort aus zu erteilen. Auch zur Abertragung des Amtes eines Kassensührers bei den Seminar- und Präparandenanstaltskassen

ist meine Genehmigung nicht mehr einzuholen.

Die Veränderungen in der Wahrnehmung von Nebenämtern sind in die durch Erlaß vom 30. September v. Fs. — U III 2833 — vorgeschriebenen Nachweisungen aufzunehmen.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Weber.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U III 317 A.

74) Zulassung von Reichsausländerinnen zu den Prüfungen für Hauswirtschafts-, Handarbeits- oder Turnlehrerinnen.

Berlin, den 3. März 1910.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. 38.

Reichsausländerinnen können zu den Prüfungen für Hauswirtschafts-, Handarbeits- oder Turnlehrerinnen zugelassen werden, wenn sie die in den betreffenden Prüfungsordnungen geforderte Schulbildung erworben und die für ihre Prüfung vorgeschriebene Ausbildung an solchen preußischen Anstalten genossen haben, die zu dieser Vorbereitung berechtigt sind. In ihren Zeugnissen ist gegebenenfalls hinzuzusetzen, daß durch das Bestehen der Prüfung ein Recht auf Anstellung in Preußen nicht erworben wird. An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartktopff.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. — U III A 173 U III B, U III C.

E. Öffentliches Bolksichulwefen.

75) Gefet,

betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Schulordnung für die Fürstentümer Waldeck und Phrmont. Bom 3. Fanuar 1910.

(Gefetsfamml. S. 11.)

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont geschlossen Vertrages vom 2. März 1887, mit Zustimmung Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont sowie des Landtags der Fürstentümer, was folgt:

§ 1.

An Stelle des Abs. 1 im § 28 der Schulordnung für die Fürstentümer Waldeck und Phrmont vom 9. Juli 1855 (Resgierungsblatt von 1855 S. 210 ff.) tritt folgende Vorschrift:

"Das schulpflichtige Alter beginnt mit dem vollens deten 6. Lebensjahr und dauert 8 Jahre."

§ 2.

Im Abs. 2 des § 53 a. a. D. treten an Stelle der Worte "einer dreijährigen Dienstzeit" die Worte: "einer fünfjährigen Dienstzeit".

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 3. Januar 1910.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpit. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach, v. Arnim. v. Moltke. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.

Der Landesdirektor. v. Glasenapp.

76) Bekämpfung der Schund- und Schmutgliteratur durch die Schule.

Berlin, den 15. Februar 1910. Die durch Schund- und Schmutzliteratur entstehenden Schädigungen der fittlich-religiösen Anschauungen unseres Volkes machen die Hilfe der Schule in dem gegen sie eröffneten Kampfe nötig. Ich habe das Vertrauen, daß das Königliche Provinzialschulkollegium Seine besondere Aufmerksamkeit bei Besichtigungen der Lehrerbildungsanstalten und bei sonstigen Gelegenheiten darauf richtet, daß die Praparanden und Seminariften Bucher lefen, die wahrhaft geistbildend und veredelnd wirken konnen. Es wird dies allein indes nicht genugen, um fie für den ihnen als Lehrern bevorstehenden Kampf gegen die schlechte Literatur zu befähigen. Zu diesem Zwecke wird es vielmehr, abgesehen von der gesamten erziehlichen Einwirkung auf die Zöglinge, die besondere Aufgabe der Lehrer des Deutschen sein muffen, bei der Aneignung einer ausreichenden Renntnis Jugend= und Bolksschriften guter namentlich die Seminaristen des dritten Jahrganges (1. Klasse) auf die vorhandene Schmutz- und Schundliteratur hinzudeuten und ihnen deren Charafter und Gefahren auch an einzelnen angemeffenen Beispielen jum Bewußtfein zu bringen. Gegebenen= falls dürfte es sich empfehlen, wenn der Direktor des Seminars selbst sich dieser Aufgabe unterzieht, deren hoher Bedeutung nur ein sehr taktvolles und besonnenes Verfahren gerecht werden In entsprechender Weise sind auch die Direktoren der höheren Lehranstalten anzuweisen, daß namentlich die Berwalter ber Schülerbibliotheken sowie die Lehrer des Deutschen ihrerseits mitwirken, die Bestrebungen gegen die Schundliteratur zu unterstüten.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U III A 236 U III.

77) Berteilung der Lehrpersonen auf die einzelnen Schulen.

Berlin, den 20. Februar 1910.

Auf den Bericht vom 29. November 1909.

Das den Schuldeputationen nach Abschnitt III Nr. 2 Abs. 4 ff. der dritten Anweisung zur Ausführung des Schulunterhaltungsgesetzes gewährte Recht der Verteilung der Lehrpersonen auf die
einzelnen Schulen hängt eng zusammen mit den ihnen nach Abschnitt III Nr. 2 Abs. 400 a. a. D. gegebenen Rechte der Feststellung der Schulbezirke. Dagegen läßt sich die Zuweisung des Unterrichtes in den einzelnen Schulklassen an die Lehrpersonen nicht trennen von der den Schulklassen nach Abschnitt III Nr. 2 Abs. 3b a. a. D. vorbehaltenen Feststellung der Lehr- und Lektionspläne, wobei die technischen Besähigungen und Leistungen der Lehrpersonen zu berücksichtigen sind. Die Verwendung der Lehrpersonen in den einzelnen Schulklassen ist daher von den Schulinspektoren anzuordnen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königliche Regierung zu N. - U III D 3064.

78) Gewährung des weiteren Staatsbeitrags und des weiteren Staatszuschusses in Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen (§ 43 Abs. 2 Sat 2, Abs. 4, § 46 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes).

Berlin, den 28. Februar 1910.

Auf den Bericht vom 4. Februar d. 38.

Für die Entscheidung der Frage, ob der in § 43 Abs. 2 Sats 2 und Abs. 4 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes gedachte weitere Staatsbeitrag oder der weitere Staatszuschutz gemäß § 46 Abs. 2 a. a. D. zu gewähren ist, kommt es lediglich darauf an, ob in dem Schulverband nicht mehr als sieden Schulstellen vorshanden sind. Der Umstand, daß die politischen Gemeinden infolge ihrer Jugehörigkeit zu verschiedenen Schulverbänden mehr als sieden Schulstellen zählen, kommt nicht in Betracht. Ebenso ist es bedeutungslos, ob die Schulstellen eines Schulverbandes mit nicht mehr als sieden Schulstellen sählen sieden schulstellen sählen. Die Bestimmungen im § 44 des Lehrerbesoldungsgesetzes sinden auf die weiteren Staatsbeiträge und Staatszuschüsse überhaupt keine Anwendung.

Hiernach unterliegt es keinem Bedenken, in einem Falle, wo innerhalb einer politischen Gemeinde ein Schulverband mit über 25 Stellen und ein israelitischer Schulverband mit einer alleinsstehenden Lehrerstelle besteht, die weiteren Staatsbeiträge auß § 43 Abs. 2 Sat 2 und Abs. 4 des Lehrerbesoldungsgesetzes sowie den weiteren Staatszuschuß auß § 46 Abs. 2 a. a. D. für die ifraelitische Lehrerstelle und zwar lediglich zugunsten der ifraelitischen Gemeinde anzuweisen.

Un die Konigliche Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung. An die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Oppeln.

Abschrift teile ich Eurer Erzellenz wegen der Stolbergschen Grafschaften zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Un den herrn Oberpräfidenten zu Magdeburg. - UIII E 350.

79) Anschluß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen an die Alterszulagekasse der Bolksschullehrer.

Berlin, den 1. März 1910.

Auf den Bericht vom 31. Januar d. Fs.

Der Auffassung der Königlichen Regierung bezüglich der Bestimmung im § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1909 (Gesetzsamml. S. 738) trete ich bei. Auch für die Lehrkräfte der an die Bolksschullehreralterszulagekasse angeschlossenen öffentlichen mittleren Schulen ist die Anrechnung von Privatschuldienst nach Maßgabe des § 36 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai v. Is. (Gesetzsamml. S. 93) zulässig, sosern für die anzurechnende Privatschuldienstzeit die gesetzlich vorgeschriebene Nachzahlung zur Alterszulagekasse die geleistet wird. Dadurch werden in einzelnen Fällen Schwierigkeiten entstehen, da die Gemeinden vielsach den Lehrern an mittleren Schulen bei ihrer Anstellung die Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen zugesichert haben. Die Gemeinden werden in diesen Fällen konsequenter Weise auch die jetzt erforderliche Nachzahlung an die Alterszulagekasse zus gunsten der Lehrer zu übernehmen haben.

Aberhaupt macht der Anschluß an die Alterszulagekasse eine neue, von der Königlichen Regierung vorzunehmende Feststellung des Besoldungsdienstalters der an der betreffenden mittleren Schule angestellten Lehrkräfte unter Zugrundelegung der §§ 34 bis 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai v. Js. ersforderlich.

An die Königliche Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung. Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Austrag: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen. — UIII E 363.

80) Wegfall der Pflicht zur Baufondsansammlung und des staatlichen Beitrags zum Kreisfonds (§§ 14, 22 B.U.G.) mit dem Tage der Aushebung einer Schulstelle.

Berlin, den 10. März 1910.

Auf den Bericht vom 31. Januar d. 33.

Der Königlichen Regierung trete ich darin bei, daß bei Aufbebung einer Schulstelle die Pflicht zur Baufondsansammlung für diese Stelle nach § 14 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes mit dem Tage der Ausbebung aufhört, und demgemäß auch der staatliche Beitrag nach § 22 a. a. D. mit diesem Tage wegs

zufallen hat.

Indessen weise ich die Königliche Regierung auf die zweite Ausstührungsanweisung zum Bolksschulunterhaltungsgesetz Absichnitt III Nr. 7 Absat 2 hin, wonach der nach § 22 des Gesetzes in Höhe der Hälfte der Baufondsansammlung (§ 14) zu zahlende Staatszuschuß bei Beginn jedes Etatsjahrs auf Grund der zu dieser Zeit obwaltenden Verhältnisse vorläusig zu berechnen und der erforderliche Ausgleich am Schlusse des Etatsjahrs herbeiszusühren ist. Es bedarf also nicht in jedem einzelnen Falle der Veränderung des Staatszuschusse einer besonderen Mitteilung an den Amtsausschuß, sondern es genügt eine summarische Mitzeilung am Schlusse des Etatsjahrs.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. — U III D 535.

81) Übertragung der Bewilligung von laufenden Ergänzungszuschüffen zu den Unterhaltungskoften neu einzurichten der Schulftellen in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulftellen auf die Königlichen Regierungen.

Berlin, den 11. Märg 1910.

Die zu den Unterhaltungskosten neu einzurichtender Schulstellen erforderlichen laufenden Ergänzungszuschüsse sind bisher auf entsprechenden Antrag der Königlichen Regierung in jedem

einzelnen Falle von hier aus bewilligt worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister habe ich in Aussicht genommen, den Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats zu dezentralisieren. Demnach wird die Königliche Regierung ermächtigt, die zu den Unterhaltungskoften neu einzurichtender Schulstellen in Schulverbaltungskoften neu einzurichtender Schulstellen in Schulverbaltungskoften neu einzurichtender Schulstellen in Schulverbaltichen laufenden Ergänzungszuschüffe selbständig zu bewilligen. Zu diesem Zweckestelle ich der Königlichen Regierung für die Rechnungsjahre 1910, 1911 und 1912, die Bewilligung der Mittel durch den Landtag vorausgesetzt, einen Betrag von jährlich je

buchstäblich:

zur Verfügung, jedoch mit der Maßgabe, daß die Königliche Regierung bis zum 31. Dezember jedes Jahres nur über $^4/_5$ der für das betreffende Rechnungsjahr überwiesenen Summe

verfügen darf.

Der Umstand, daß die der Königlichen Regierung überwiesene Summe für einen längeren Zeitraum sest bemessen ist,
wird es der Königlichen Regierung ermöglichen, mit der Einrichtung neuer Schulstellen künftig in planmäßiger Weise vorzugehen. Bei Aufstellung des Verwendungsplans wird die Königliche Regierung Sich vor Augen halten müssen, daß Sie
mit der Ihr übertragenen größeren Selbständigkeit auch die Verantwortung dafür zu tragen hat, daß das Schulwesen Ihres Bezirkes in ordnungsmäßiger Weise fortentwickelt, dabei aber auch den Kücksichten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit voll Rechnung getragen wird.

Demgemäß wird in der Einrichtung neuer Schulstellen nicht nur mit der regelmäßigen Bevölkerungszunahme Schritt zu halten, sondern auch eine allmähliche Beseitigung der in dem dortigen Bezirke vorhandenen überfüllten Schulen anzustreben sein. In letzterer Beziehung wird die Königliche Regierung Ihr besonderes Augenmerk auf die stark überfüllten Schulen (einklassige Schulen mit mehr als 100 Kindern und mehrklassige Schulen, in

denen durchschnittlich mehr als 90 Kinder auf eine Lehrkraft entsfallen) zu richten und diese Schulen bei der Einrichtung neuer Schulstellen in erster Linie zu berücksichtigen haben.

Eine Berstärkung der oben überwiesenen Summe kann, wie

ich ausdrücklich bemerke, nicht erfolgen.

Die Summe darf lediglich zur Einrichtung von neuen Stellen an öffentlichen Volksschulen verwendet werden. Zur Befriedigung von Anforderungen, die über die normalen Einrichtungen der öffentlichen Volksschulen hinausgehen, dürfen aus der überwiesenen Summe grundsätlich Ergänzungszuschüffe nicht bewilligt werden. Ausgeschlossen ift dennach die Berücksichtigung von Stellen an eingegliederten gehobenen Klassen, an besonderen Veranstaltungen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder (§ 24 Abs. 3 und 4 L.B.G.), von Stellen, die lediglich zu dem Zwecke eingerichtet werden sollen, um die Erteilung hauswirtschaftlichen Unterrichtes zu ermöglichen, usw. So erwünscht derartige Einrichtungen an sich auch sind, ist ihre Förderung durch Bewilligung laufender staatlicher Ergänzungszuschäftschusch die normale Ausgestaltung der Volksschuleinrichtungen bedingt werden, nicht angängig.

Im übrigen sind bei der Bewilligung laufender Ergänzungszuschüsse aus den obigen Mitteln die in dem Kunderlaß vom
8. April 1908 — UIIE 1097 — (Zentralblatt f. U.-B. S. 529)
dargelegten Gesichtspunkte genau zu beachten. Namentlich ist
auch an dem Grundsatz seitzuhalten, daß in allen Fällen, in
benen behufs Errichtung einer neuen Schulstelle an einen Schuls
verband zu gleicher Zeit in baulicher Beziehung und für die
lausende Unterhaltung der neuen Stelle Anforderungen gestellt
werden müssen, zunächst der lausende Mehrauswand sicherzustellen,
und zu dessen Deckung die noch vorhandene Leistungskraft des
Schulverbandes in vollem Umsang in Anspruch zu nehmen ist.
Ein Abweichen von diesem Grundsatz kann der Königlichen
Regierung nur in Ausnahmefällen gestattet werden, insbesondere
wenn es zur Erzielung eines besseren Gesamtergebnisses für die
Staatskasse bei Berücksichtigung der Wünsche der Schulunters

haltungspflichtigen geboten erscheint.

Die Leiftungsfähigkeit der Schulverbände ift vor der Inaussichtstellung eines laufenden Ergänzungszuschusses eingehend zu prüfen. Bei dieser Prüfung sind die bisher ergangenen ministeriellen Weisungen sorgfältig zu beachten. Insbesondere ift auch auf die Errichtung neuer Stellen als Lehrerinnenstellen, soweit angängig, Bedacht zu nehmen.

Bei Gesamtschulverbänden (vgl. §§ 1 ff. B.U.G.) ift die Leistungsfähigkeit jeder einzelnen zum Schulverband gehörigen Gemeinde (Gutsbezirks) einer Prüfung zu unterziehen und ein

1910.

Ergänzungszuschuß ausdrücklich nur zugunften der Gemeinden (Gutsbezirke) zu bewilligen, deren Leiftungsfähigkeit nach Maß-gabe der vorgedachten Bestimmungen zweiselfrei zu verneinen ist.

Bei der Verwendung der Fonds wolle Sich die Königliche Regierung ferner gegenwärtig halten, daß die Schulverbände als Träger der Schulunterhaltung an sich auch für den durch Errichtung neuer Stellen erwachsenden Mehrauswahd aufzukommen haben, und daß es sich in der Regel nur um die Bewilligung eines staatlichen Ergänzungszuschusses in mäßigem Umfang handeln kann, um unvermögenden Schulverbänden bei der Abernahme der neuen Last eine gewisse Erleichterung zu schaffen. Es muß daher grundsätlich dahin gestrebt werden, daß jedenfalls ein Teil der Unterhaltungskosten der neuen Schulstelle von den Schulunterhaltungspslichtigen übernommen wird.

Die Anweisung eines laufenden Ergänzungszuschusses darf erst erfolgen, nachdem die gesamten Unterhaltungskosten der neuen Stelle bedingungslos und ohne Bezugnahme auf den in Aussicht gestellten Zuschuß von den zu ihrer Tragung Verpflichteten übernommen oder im Feststellungsversahren ihnen auferlegt sind. Auch aus den Beschlüssen der Feststellungsbehörden muß zweiselstei hervorgehen, daß die Schulunterhaltungspslichtigen verpslichtet werden, die gesamten durch die Anstellung der neuen

Lehrkraft erwachsenden Mehraufwendungen zu tragen.

Die Bewilligungsdauer der Ergänzungszuschüffe ist von der Königlichen Regierung in der Weise kestzuseben, daß sie mit dem Zeitpunkte abläuft, von welchem ab die Kreisausschüffe einen neuen Berteilungsplan für den ihnen überwiesenen Anteil an dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 34a aufzustellen haben. Anderseits muß Wert darauf gelegt werden, daß die Fortzahlung des dortseits bewilligten Zuschusses an den Schulverband in unveränderter Höhe mindestens für zwei Jahre sichergestellt wird. Die Bewilligungsdauer wird daher für die im Rechnungsjahr 1910 bewilligten Ergänzungszuschüffe auf den 31. März 1913, für die nach dem 1. April 1911 zur Anweisung gelangenden Beträge dagegen auf den 31. März 1918 festzuseßen sein]. *)

Die aus der überwiesenen Summe zur Anweisung gelangenden Beträge sind in den Rechnungen von der geistlichen und Unterrichtsverwaltung zunächst unter Kapitel 121 Titel 36

als Mehrausgabe nachzuweisen.

Sobald eine neue Schulftelle, für welche die Königliche Regierung einen laufenden Ergänzungszuschuß bewilligt hat, besetzt worden ist, muß vom Beginne des nächsten Etatsjahrs

^{*) []} Für die Regierungen Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg tritt an diese Stelle folgende Bestimmung: Die Bewilligungsdauer der Ergänzungszuschüsse wird in der Regel so zu bemessen sein, daß sie am Schlusse des fünften Rechnungszahrs ihr Ende erreicht.

ab der Zuschuß von Kapitel 121 Titel 36 auf Kapitel 121 Titel 34a*) des dortigen Etats übertragen werden, soweit nicht, was forgfältig zu prüfen ift, die bedachten Schulverbande inzwischen in die Reihe derjenigen mit mehr als 25 Schulstellen übergetreten find. In letterem Falle ift der Erganzungszuschuß auf den Zentralfonds unter Kapitel 121 Titel 34 zu übertragen. Die hiernach bei Kapitel 121 Titel 36 abzusetzende Summe ist von der Königlichen Regierung zum 15. Ottober jedes Jahres nach Maßgabe des beiliegenden Musters mir anzuzeigen. Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten. Auf Grund dieser Unzeigen wird die Berichtigung des Staatshaushaltsetats erfolgen und der von der Königlichen Regierung für die Schulverbande oder weniger Stellen angegebene Betrag in dem Provinzialetat bezw. der Etatsdeklaration bei dem Titel 34a *) zugesetzt werden. Zu Beginn des neuen Etatsjahrs sind alsdann die zahlenden Kaffen anzuweisen, die Einzelbeträge, aus denen die übertragenen Summen sich zusammensetzen, Titel 36 in Abgang zu stellen und, soweit es sich um Schulverbande mit 25 oder weniger Stellen handelt, bei Titel 34a *) in Ausgabe, die Zuschüffe aber für Schulverbande mit mehr als 25 Stellen bei Titel 34 als Mehrausgabe nachzuweisen.

Sofern der Jahresbetrag der Einzelbewilligungen in einem Rechnungsjahr die der Königlichen Regierung überwiesene Summe nicht erreichen sollte, wächst der Differenzbetrag dem Anteil der Königlichen Regierung für das nächste Rechnungsjahr ohne weiteres hinzu. Im übrigen sind die am Jahresschlußsich ergebenden Ersparnisse in Rest zu stellen und können im folgenden Rechnungsjahr zu einmaligen Ergänzungszuschüffen behufs Förderung der ersten Einrichtung neuer Schulstellen vers

wendet werden.

Diese Vorschriften machen eine eingehende Kontrollführung über die überwiesene Summe notwendig. Für die dortseits zu führende Kontrolle ist das beiliegende Muster A zu verwenden. Dabei ist folgendes zu beachten: Sobald die Königliche Regierung für eine neue Schulstelle die Bewilligung eines laufenden Ergänzungszuschusses in festem Betrage zugesagt hat, ist der Fall in den Spalten 1 dis 3 der Kontrolle zu verwerken und der Jahre setrag des Ergänzungszuschusses in Spalte 6 zum Soll zu stellen. Nur wenn mit Sicherheit sesssteht, daß die Besetzung der neuen Stelle in dem laufenden Rechnungsjahr nicht mehr erfolgen kann, ist der Betrag erst in die Sollspalte des folgenden Etatsjahrs (Spalte 9 bezw. Spalte 12) einzusetzen. Wird demnächst die neue Stelle, für welche beispielsweise ein laufender Ergänzungszuschuß von jährlich 600 M zum Soll ges

^{*)} für Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg Titel 34.

stellt und in Spalte 6 eingetragen ift, am 1. Juli 1910 besetzt, so ist der Betrag von 600 M in Spalte 6 mit schwarzer Tinte au ftreichen und in den Spalten 7, 10, 11, 13 und 14 einzutragen. In Spalte 8 find dagegen nur drei Bierteile von $600=450\,M$ einzusetzen. Wird dieser Zuschuß vom 1. April 1911 ab auf Kapitel 121 Titel 34a (Titel 34) übertragen, so ist er in den Spalten 10, 11, 13 und 14 mit roter Tinte zu streichen. Die am Schluffe eines Etatsjahrs nicht zur Anweisung gelangenden Sollstellungen find in der Sollspalte des betreffenden Rahres mit schwarzer Tinte zu streichen und in die Sollspalte des nächsten Rechnungsjahrs zu übernehmen. Die Summe der Rahleneintragungen in den Spalten 6 und 7, den Spalten 9 und 10 und den Spalten 12 und 13 darf in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 4/5 der nach dem Titelblatt der Kontrolle für das betreffende Etatsjahr zur Berfügung ftehenden Summe, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März den Gesamt-betrag der gedachten Summe nicht überschreiten. Nach Ablauf des Etatsjahrs, aber vor dem Finalabschluß der Regierungshauptkasse, ist die zweite Istspalte des betreffenden Etatsjahrs (Spalte 8 bezw. 11 bezw. 14) aufzurechnen und in der vorgesehenen Weise abzuschließen. Der dabei als erspart ermittelte Betrag ift der Regierungshauptkasse noch vor dem Kinglabschluß mit dem Auftrag anzugeben, ihn in ihren Büchern unter Kapitel 121 Titel 36 in Sollausgabezugang und in Restausgabe nachzuweisen. Dieser Reftbetrag kann von der Königlichen Regierung im folgenden Statsjahr zu einmaligen Ergänzungs= zuschüffen behufs Förderung der ersten Sinrichtung neuer Schul= stellen verwendet werden. Aber die Berwendung dieser Mittel hat die Königliche Regierung eine besondere Kontrolle zu führen. Eine Abschrift der Kontrolle A bezüglich der Eintragungen des letten Etatsjahrs und der etwaigen Vornotierungen für die folgenden Jahre ist mir zum 20. Mai jedes Jahres vorzulegen. Dabei ist auch anzugeben, welcher Betrag der Königlichen Regierung für das neue Ctatsjahr zur Gewährung einmaliger Erganzungszuschüffe behufs Forderung der ersten Ginrichtung neuer Schulftellen insgesamt zur Verfügung steht.

Neben der Kontrolle A ist über die dortseits bewilligten lauf en den Ergänzungszuschüsse eine Nachweisung nach dem beiliegenden Muster B zu führen. Die Eintragung der einzelnen Fälle in diese Nachweisung hat zu erfolgen, sobald die laufenden Ergänzungszuschüsse bewilligt oder in sichere Aussicht gestellt sind. Die Aussüllung der Spalten 5 bis 8 und 13 dieser Nachweisung hat bei Gesamtschulverbänden nur bezüglich der Gemeinden und Gutsbezirke zu erfolgen, die an dem bewilligten Ergänzungszuschaft teilnehmen. Eine Reinschrift dieser Nachweisung ist mir pünktlich zum 15. November jedes Jahres vorzulegen. Ergeht

darauf bis Ende Dezember von hier aus keine besondere Anweisung, so kann die Regierung vom 1. Januar ab über das
lette Fünftel Ihres Anteils ebenfalls selbständig Verfügung
treffen. Ich weise übrigens darauf hin, daß ich in der Regel
nicht beabsichtige, dieses lette Fünftel ganz oder teilweise zurückzuziehen und für andre Bezirke zu verwenden. Auch das lette
Fünftel soll bei sachgemäßer Verwendung des dortigen Fondsanteils grundsätlich ungeschmälert der Königlichen Regierung
erhalten bleiben; ich will mir nur die Möglichkeit vorbehalten,
in Ausnahmefällen bei seiner Verwendung namentlich zu dem
Zwecke mitzuwirken, um die Richtigkeit des Versahrens der
Königlichen Regierung prüfen und mir die Verücksichtigung bestimmter Schulverbände vorbehalten zu können.

Die nach den Erlassen vom 19. Mai 1903 — UIII E 1385 — und vom 19. September 1903 — UIII E 2031 — zum 10. September jedes Fahres vorzulegende Nachweisung über die im vorausgegangenen Rechnungsjahr aus Kapitel 121 Titel 36 geleisteten Zahlungen kommt für die Zukunft in Fortsall; sie ist

letztmalig zum 10. September 1910 einzureichen.

Zu den Unterhaltungskoften neuer Schulstellen, die in Schulverbänden mit mehr als 25 Stellen oder an von der Königlichen Ansiedlungskommission für die Provinzen Posen und Westpreußen errichteten Bolksschulen eingerichtet werden, dürfen aus dem der Königlichen Regierung überwiesenen Fondsanteil Ergänzungszuschüsse nicht bewilligt werden. Die hierfür notwendigen Zuschüsse sind nach wie vor in der vorgeschriebenen Form bei mir zu beantragen. Dagegen müssen die laufenden Ergänzungszuschüsse sin neue Schulstellen, deren Einrichtung durch die Aufteilung größerer Landslächen in Rentengüter oder durch andre mit der inneren Kolonisation zusammenhängende Maßnahmen notwendig wird, aus dem Fondsanteil der Königslichen Regierung flüssig gemacht werden. Zur Jnaussichtstellung oder Bewilligung solcher Zuschüsse ist jedoch in jedem Falle meine Genehmigung einzuholen.

Zum Schlusse bemerke ich ausdrücklich, daß die vorgenommene Dezentralisation des Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 des Staatshaushaltsetats zunächst nur einen Versuch bedeutet. Ich behalte mir vor, über die Ersahrungen, die bei diesem Versuch gemacht sind, später einen Vericht einzusordern.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un die Königlichen Regierungen. - U III E 494.

Kontroffe

über die

aus dem Fonds unter Rap. 121 Sit. 36 des Staatshanshaltsetats bewilligten laufenden Ergänzungszuschüffe.

Bu laufenden Ergänzungszuschüffen find verfügbar:	
im Rechnung Sjahr 1910 ber überwiesene Anteil	<u>u_</u>
	N
	<u>N</u>
zusammen	$\mathcal{U}.$
Davon ab die durch den Etat für 1911 auf Kap. 121	
Tit. 34a (34) übertragene Summe	<u>N</u>
bleiben verfügbar	$\mathcal{U}.$
im Rechnungsjahr 1912.	
Im Rechnungsjahr 1911 standen zur Berfügung .	U
Der überwiesene Anteil für 1912 beträgt	<u>u</u>
zusammen	$\mathcal{U}.$
Davon ab die durch den Etat für 1912 auf Kap. 121	
Tit. 34a (34) übertragene Summe	N
bleiben verfügbar	n.

Schul: verband	Rreis	Rähere Bezeichnung ber neu eingerichteten Schulstelle und Angabe des konsessionellen Charatters der Schule, an der sie errichtet wird	Stelle ist besetzt am	Der laufende Ergänzungszuschuß ist bewilligt dis	Adhresdetrag des vorläufig G zum Soll gestellten laufenden S Ergänzungszuschusse	Jahresdetrag des zur An- weifung gelangten laufenden Ergänzungszulfausfes	8.00 dem Betrage 中 7 fonunen für 1910 19
			Die Stel	Der laufende ist b	Jahresbetrag kum Solf geftelf Ergänzungs	Jahresbetrag k weifung gelang Ergänzungs	Non dem in Sp. 7 konu tatfächlich zu
1	2	3	4	5	6	7	8
		er Anweifun find nach der Mithir	m Tit				-

191			1912	
Soli	3 st	Soll		3 st
Rahresdetrag des vorfäufig k zum Solf gestellten laufenden Ergänzungszuschussiges Andresdetrag des zur An- Kweilung gelangten laufenden Ergänzungszuschen	Bon dem Betrage in Sp. 10 kommen für 1911 tatfäcklich zur Zahlung	Jahresbetrag des vorläufig k zum Soll gestellten lausenden Ergänzungszuschnstes	Rahresbetrag des zur An: k weifung gelangten laufenden Ergänzungszulchusfes	Non dem Betrage in Sp. 13 foumen für 1912 tatsächlich zur Zahlung
9 10	11	12	13	14

Madweisung

ber

in Schulverbänden mit 25 ober weniger Schulstellen bewilligten ober in Aussicht gestellten laufenden Ergänzungszuschüsse zur Ginrichtung neuer Schulstellen.

Æ	n	m	e	r	ŧ	11	n	g.	
---	---	---	---	---	---	----	---	----	--

- 1. Die Spalten 5 bis 8 und 13 dieser Nachweisung sind bei Gesamtschulverbänden nur bezüglich der Gemeinden und Gutsbezirke auszufüllen, die an dem bewilligten Ergänzungszuschuß teilnehmen. In Spalte 13 ift der Betrag anzugeben, den diese Gemeinden (Gutsbezirke) tatsächlich aus eigenen Mitteln zu den Unterhaltungskoften der neuen Stelle beizutragen haben würden, wenn der Ergänzungszuschuß in Spalte 12 nicht bewilligt wäre.
- 2. Spalte 12 ift aufzurechnen. Die rechnerische Richtigkeit ift zu bescheinigen.
- 3. Die Nachweisung ist am Schlusse mit folgendem Vermerke zu versehen: Nachzuweisen ist die Verwendung

a)	von 4/	/ ₅ des	diesjährigen	Fondsanteils	(. M) =	
b)	" ¹/	∫₅ des	vorjährigen	"	(. ") =	
c)	des n	rach de	er vorjährige	n Nachweisung	noch nicht	verwen=	
	deten !	Betrag	es von			=	
					zusamı	men	M
		Vern	oendet find n	ach vorstehende	r Nachweisi	ıng	
		Mitk	in sind zurze	it noch unverw	endet		M

9tr.	S ch u l =		Charafter der Schule	Staatseinkommenstener ich. der fingierten Steuer	ımte Staats: veranlagte Steuern Ergänzungssteuer	Sch		Bo Gefamtb mit nid Lichen öff Abgo (einscht. Laft	elastung htstaat: entlichen iben
.	verband	Rreis	Konfessioneller	Staatseinko keinfchl. der fin	Gefo R und staatlich ausschl.	Betrag <i>M</i>	Prozentsat im Berz hältnis zu den Steuern in Spalte 6	Betrag <i>M</i>	Prozentsak im Ber: hältnis zu den Steuern in Spatte 6
1	2	3	4	5	6	7		8	

Schüler: zahl im Schul: ver: band	der bis Lehri ii	ahl Sherigen iträfte im verband Bezeichnung ber neuen Stelle Lehre= rinnen		Betrag bes bes willigten Laufenben Ers gänzungss zus fchuffes	Betrag der durch die Reugründung entfiehenden Laufenden Gefamtkosten abzüglich der gejetzlichen Staats: Leistungen	Be: merfungen.
				M	м	
9	1	0	11	12	13	14
	ı		Übertrag			
			Zu übertragen			

Käniolide	Regierung.
CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	A*************************************

Abteilung für Rirden- und Schulwefen.

F.: Nr.

Betrifft:

Berichtigung bes Staatshaushaltsetats.

Erlaß vom

Berichterstatter:

Nn

den Herrn Minister der geistlichen ufw. Angelegenheiten

in

Berlin W 64

Unter den Linden 4.

Durch den nächstjährigen Staats= haushaltsetat find an Graänzunasauschüffen für neu eingerichtete, bereits ordnungsmäßig besetzte Schulftellen

. , den . . Oftober 19 . . .

. M.

von Kap. 121 Tit. 36 abzuseten. Diese Summe fest fich zusammen aus:

- a) Ergänzungszuschüffen an Schulverbände mit 25 und weniger Stellen M
- b) Ergänzungszuschüffen an Schulverbände, die inzwi= fcen in die Reihe derjeni= gen mit mehr als 25 Stellen übergetreten find

zusammen wie oben . . M.

Wir werden seinerzeit Anweisung erteilen, daß vom Beginne des nächsten Rechnungsjahrs ab der Betrag unter a bei Kapitel 121 Titel 34a*) in Ausgabe, der Betrag unter b dagegen bei Kap. 121 Tit. 34 als Mehrausgabe nachaewiesen wird.

^{*)} Für die Regierungen in Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg: Tit. 34.

82) Übertragung der Bewilligung der Staats= beihilfen für Elementarschulbauten in Schulverbänden mit nicht mehr als 25 Schulstellen auf die Königlichen Regierungen.

Berlin, den 11. März 1910.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König durch Allerhöchste Kabinettsorder vom 28. Februar 1910 die Unterverteilung der für die Unterstützung von leiftungsunfähigen Schulbaupflichtigen zur Berfügung stehenden Statsmittel meinem Ermeffen über-laffen hat, will ich im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister die Bewilligung der Staatsbeihilfen für Elementarschulbauten in Schulverbanden mit nicht mehr als 25 Schulftellen vom 1. April 1910 ab der Königlichen Regierung über-

Zu diesem Zwecke stelle ich der Königlichen Regierung für die Rechnungsjahre 1910, 1911 und 1912, die Bewilligung der Mittel durch den Landtag vorausgesetzt, aus dem Fonds unter Kapitel 121 Titel 36 den Betrag von je

buchstäblich: usw. zur Verfügung.

Mukerdem werde ich aus dem zur Förderung des Schulwesens in den gemischtsprachlichen Bezirken bestimmten Extraordinarium, dessen Bewilligung vorausgesetzt, zu Beginn jedes der vorbezeichneten Rechnungsjahre der Königlichen Regierung den Betrag von

buchstäblich: usw. überweisen, Q bei deffen Verwendung die Borschriften des Erlasses vom 25. Januar 1907 — U III E 5068 — auch künftig zu beachten sind.]*)

Eine Berftärkung diefer Mittel kann, wie ich ausdrücklich bemerke, nicht erfolgen. Ferner weise ich noch besonders darauf hin, daß die Königliche Regierung aus Ihrem Fondsanteil auch bie Beihilfen für die Baufälle fluffig machen muß, die nach dem bisherigen Verfahren hier bereits vorgetragen find, und in benen die Erwirkung einer staatlichen Baubeihilfe in bestimmter Sohe im Rahmen des dortigen Fondsanteils für das Rechnungs-jahr 1910 in Aussicht gestellt worden ist.

Die Aberweisung der Mittel erfolgt mit der Maßgabe, daß die Königliche Regierung bis zum 31. Dezember j. Is. nur über 4/5 der für das betreffende Rechnungsjahr überwiesenen

^{*) [}Zusatz für die Regierungen in Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg und Oppeln, für Oppeln jedoch nur bis zum Zeichen D].

Summe verfügen darf, während ich mir die nähere Bestimmung wegen Berwendung des letten Fünftels vorbehalte. Ich bemerke jedoch, daß ich in der Regel nicht beabsichtige, dieses lette Fünftel etwa ganz oder teilweise zurückzuziehen und für andre Bezirke zu verwenden. Auch das lette Fünftel soll bei sachgemäßer Berwendung des dortigen Fondsanteils grundsätzlich ungeschmälert dem dortigen Bezirke erhalten bleiben und ein Eingriff in den dort aufgestellten Berwendungsplan, soweit als irgend tunlich, vermieden werden. Wenn weiter unten die Einreichung einer Nachweisung für die Berwendung des letten Fünftels gesordert wird, so will ich mir damit nur die Möglichkeit offenhalten, in Ausnahmefällen bei seiner Berwendung namentlich zu dem Zwecke mitzuwirken, um die Richtigkeit des Berfahrens der Königlichen Regierung prüfen und mir die Berücksichtigung bestimmter Schulverbände vorbehalten zu können. Demgemäß ist auch der volle Fondsanteil der Königlichen Regierung sogleich bei Beginn des Rechnungsjahrs von der

dortigen Hauptkaffe in Sollausgabezugang vorzutragen.

Der Umstand, daß die der Königlichen Regierung überwiesene Summe für einen längeren Zeitraum fest bemessen ist, wird es der Königlichen Regierung ermöglichen, mit der Ausführung von Neu-, Ersatz- und Erweiterungsbauten künftig in planmäßiger Weise vorzugehen. Die Königliche Regierung wird Sich über den Zustand der Schulgebäude und die erforderliche Neugründung von Schulklassen innerhalb des dortigen Bezirkes einen Aberblick zu verschaffen haben und demgemäß ein festes Bauprogramm für die nächsten drei Jahre ins Auge fassen können. Bei Aufstellung des Berwendungsplans wird Königliche Regierung Sich vor Augen halten muffen, daß Sie mit der Ihr übertragenen größeren Selbständigkeit auch die Berantwortung dafür zu tragen hat, daß die baulichen Berhält-nisse der Bolksschulen Ihres Bezirkes in ordnungsmäßiger Weise fort entwickelt werden, dabei aber auch den Rücksichten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit voll Rechnung getragen wird. Anderseits find die Verhandlungen mit den Baupflichtigen auf solche Baufälle zu beschränken, deren Berücksichtigung innerhalb der zur Verfügung gestellten Mittel in den nächsten drei Jahren möglich erscheint. In erster Linie werden die Baufälle zu fördern sein, in denen bereits Berhandlungen mit den Schulunterhaltungspflichtigen angeknüpft sind, da erfahrungsgemäß gerade durch die lange Hinzögerung der Verhandlungen Mißstimmung bei den Schulverbänden hervorgerufen Leistungswilligkeit beeinträchtigt wird.

Bei den Einzelbewilligungen hat die Königliche Regierung die Grundsätze zu befolgen, die bisher für die Vorbereitung der Beihilfenanträge maßgebend gewesen sind. Namentlich ist auch an dem Grundsatz festzuhalten, daß in allen Fällen, in denen behufs Errichtung einer neuen Schulstelle an einen Schulverband zu gleicher Zeit in baulicher Beziehung und für die laufende Unterhaltung der neuen Schulstelle Anforderungen gestellt werden müssen, zunächst der laufende Mehrauswand sicherzusstellen und zu dessen Deckung die noch vorhandene Leistungskraft des Schulverbandes in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen ist. Ein Abweichen von diesem Grundsatz kann der Königlichen Regierung nur in Ausnahmefällen gestattet werden, insbesondere, wenn es zur Erzielung eines besseren Gesamtergebnisses für die Staatskasse bei Berücksichtigung der Wünsche der Schuluntershaltungspssichtigen geboten erscheint.

Tür Schulbauten, die durch die Aufteilung größerer Landsflächen in Rentengüter oder durch andre mit der inneren Kolonisation zusammenhängende Maßnahmen notwendig werden, darf die Königliche Regierung Beihilfen aus Ihrem Fondsansteil nur mit meiner vorher einzuholenden Genehmigung bes

willigen oder in Aussicht stellen.

Die Leiftungsfähigkeit der Baupflichtigen ist vor der Inaussichtstellung einer staatlichen Baubeihilse eingehend zu prüfen. Bei dieser Prüfung sind die bisher ergangenen ministeriellen Weisungen sorgfältig zu beachten. Sosern mehrere Baupflichtige (Gemeinden und Gutsbezirke als Teile von Gesamtschulverbänden, Kirchengemeinden, Patrone) vorhanden sind, ist die Leistungsfähigkeit jedes einzelnen Verpflichteten einer Prüfung zu unterziehen und eine staatliche Baubeihilse ausdrücklich nur zu Gunsten derjenigen Verpflichteten zu bewilligen, deren Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der vorgedachten Vestimmungen zweiselsrei zu verneinen ist.

Der Umfang des Bauvorhabens ift tunlichst zu beschränken. Als Maßtab der Beurteilung werden die Entscheidungen der Berwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden über den Begriff der "Notwendigkeit" heranzuziehen sein, die sich auf die Befugsnis der Schulaufsichtsbehörde zu Anforderungen gemäß § 47 des Zuständigkeitsgesetzes und § 2 ff. des Feststellungsgesetzes vom 26. Mai 1887 [oder auf die Zahlung des Staatsbeitrags gemäß § 17 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes] beziehen. [Auf die Erslasse vom 20. Juli 1906 — UIII E 7028 — und vom 28. April 1909 — UIII E Nr. 5032 UIII D. — Zentralblatt 1909

S. 589 — wird Bezug genommen.]*)
Die Vorschriften über die Beteiligung der Kreisbaubeamten an der Vorbereitung und Abrechnung der Elementarschulbauten, die in der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten vom

^{*)} Die [] eingeklammerten Stellen kommen bei den Regierungen zu Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg in Fortfall.

1. Dezember 1898 sowie in den Erlassen vom 30. März 1897 — M. d. g. A. UIII E 1400, M. d. ö. Arb. III. 4410, Zentralblatt S. 380 st.; vom 5. Oktober 1905 — M. d. g. A. UIII E 6148, M. d. ö. Arb. III. 1. 459, Zentralblatt S. 776, som 31. Mai 1908 — UIII E 5776 — Zentralblatt S. 657; vom 7. Mai 1909 — F. M. I.6411, M. d. ö. Arb. III. P. 11, 113, B, M. d. g. A. UIII E 5590 UIII D. Zentralblatt S. 586] *) und vom 15. Juni 1909 — UIII E 5224 — Zentrbl. S. 723 — entbalten sind, bleiben in der bisserigen Weise in Kraft. Ebenso verbleibt es auch für die Zukunft bei der Bestimmung, daß die Bauentwürfe für Schulbauten, bei denen Staatsleistungen von mehr als 50000 M in Frage kommen, hier zur Superrevision vorzulegen sind.

Sofern die Summe der von der Königlichen Regierung bewilligten Staatsbeihilfen den Ihr überwiesenen Fondsanteil in einem Rechnungsjahr nicht erreichen sollte, machft der Differenzbetrag dem Anteil der Königlichen Regierung für das nächste Rechnungsjahr ohne weiteres hinzu. Ebenso stehen alle Ersparnisse, die bei den Baubeihilfen für Schulverbande mit nicht mehr als 25 Stellen nach dem 1. April 1910 eintreten, sofern die Beihilfe nicht bei dem Extraordinarium Kapitel 31 Titel 214 auß 1907 zu verrechnen ift, zur freien Verfügung der Königlichen Regierung auch dann, wenn es sich um Ersparnisse an Schulbaubeihilfen handelt, die nach dem bisherigen Verfahren Allerhöchsten Ortes erwirkt worden siud. Ersparnisse der letztgedachten Art find bei dem einzelnen Baufall in Abgang, aber gleichzeitig bei dem Fondsanteil der Königlichen Regierung in Gollausgabezugang nachzuweisen und, soweit sie bis zum Sahresschluß nicht anderweit gebraucht worden sind, zusammen mit dem unverwendet gebliebenen Betrage des dortigen Fondsanteils in Reft zu stellen. Die durch Erlaß vom 11. August 1908 — UIIIE Nr. 6888 — vorgeschriebene Ersparnisnachweisung ist in der bisherigen Form letztmalig zum 1. Mai 1910 hierher einzureichen. Später sind in diese Rachweisung nur noch die Ersparnisse bei dem Extraordinarium Kapitel 31 Titel 214 aus 1907 aufzunehmen.

Da die Staatsbeihilfen für Elementarschulbauten als feste Beihilfen bewilligt werden, kommen Ersparnisse, die sich bei der Bauausführung gegen den ursprünglichen Anschlag ergeben, auch künftig insoweit den Baupslichtigen zugute, als sie deren baren Baukostenbeitrag nicht übersteigen. Ersparnisse an der Staatsbeihilfe ergeben sich deshalb im allgemeinen nur dann, wenn

^{*)} Bei den Regierungen in Danzig, Marienwerder, Posen und Bromberg ift ftatt [] zu setzen: vom 14. August 1907 — M. d. ö. Arb. III. P. 11, 124; M. d. g. A. U III E, 7388. —

die Baupflichtigen bare Beiträge zu den Baukosten nicht zu leisten haben, wenn der Bauentwurf nachträglich eingeschränkt wird oder wenn in den Dedungsmitteln, mit denen bei Bemessung der Staatsbeihilfe gerechnet worden ist (z. B. durch Hinzutritt des staatlichen Baubeitrags aus § 17 B.U.G. oder durch Mehrerlöß aus dem Verkaufe alter Schulgrundstücke gegen die ursprüngliche Annahme) Anderungen eintreten. Die Entscheidung über Antrage der Baupflichtigen auf ausnahmsweise Belaffung derartiger Ersparnisse geht vom 1. April 1910 ab auf die Königliche Regierung über. Hierbei ift grundsätzlich darauf zu achten, daß die Baupflichtigen den Betrag auch tatsächlich leisten, den sie bei den Verhandlungen über die Bemessung der Bauhilfe übernommen haben. Es wird daher derartigen Anträgen im allgemeinen nur dann und insoweit stattzugeben sein, als die nach der Bauabrechnung entstandenen Baukosten die veranschlagten Roften ohne Verschulden der Baupflichtigen übersteigen.

Zum 15. November jedes Jahres ist mir über die bis dahin aus dem Anteil der Königlichen Regierung bewilligten Beihilfen wie über die für das lette Fünftel in Aussicht genommenen Beihilfen eine Liste nach beifolgenden Mustern A und B einzureichen. Außerdem ift anzugeben, ob und in welcher Gesamthohe die Königliche Regierung etwa bereits aus den Ihr vorbehaltlos zur Berfügung ftehenden vier Fünfteln des nächstjährigen Fonds= anteils einzelnen Schulverbanden die Gemahrung von Baubei= hilfen bestimmt in Aussicht gestellt hat. Die Baufälle sind in beiden Liften freisweise zu ordnen. Geringe zur Abrundung notwendige Aberschreitungen der Lifte A find, wenn entsprechende Minderbelaftung der Lifte B gegenüberfteht, ohne Bedenken. Die Summe der eingetretenen Ersparnisse ift auf der Lifte A In die Liften find nur fertig vorbereitete Bauzu vermerken. fälle, in denen die Bewilligung einer Beihilfe in bestimmter Höhe entweder schon zugesagt oder in Aussicht genommen ift, aufzunehmen. Bei ratenweiser Zusage von Baubeihilfen ift zusgleich anzugeben, in welchen Etatsjahren die Bewilligung der folgenden Raten erfolgen foll.

Für Schulverbande mit mehr als 25 Schulftellen dürfen aus dem der Königlichen Regierung überwiesenen Fondsanteil staatliche Baubeihilfen nicht bewilligt werden. Zur Ge-währung von Baubeihilfen an diese Schulverbande ist ein Zentralfonds zurückbehalten worden. Anträge dieser Schulver-bände sind in der bisherigen Weise vorzubereiten und mittels Berichtes an mich einzureichen. In dem Berichte ist das Be-dürfnis für die geplanten Bauten kurz aber erschöpfend zu begründen. Ferner muß der Bericht die Höhe der Gesamtbaukosten, deren Berteilung auf die einzelnen Baupflichtigen, eine Aufzählung der vorhandenen Deckungsmittel, die Höhe der erforderlichen Staatsbeihilfe und deren Berteilung auf die einzelnen Baupflichtigen enthalten. Auch ift anzugeben, ob die erforderliche Staatsbeihilfe in Raten bereitgestellt werden kann, und wie in diesem Falle die Raten auf das laufende und die folgenden Etatsjahre zu verteilen sind. Als Anlagen sind dem Berichte der Bauentwurf, der Haushaltsanschlag des Schulverbandes und der politischen Gemeinde, bei Gesamtschulverbänden auch eine Nachweisung über deren Leistungsfähigkeit (Erlaß vom 3. April 1908 — UIII E 1096, Zentrbl. S. 523) — beizusügen.

Zum Schlusse bemerke ich noch ausdrücklich, daß die vorsgenommene Dezentralisation der staatlichen Elementarschulbaussonds nur einen Versuch bedeutet. Ich behalte mir vor, über die Ersahrungen, die bei diesem Versuche gemacht sind, später einen Vericht einzufordern.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen. — UIII E 5 318.

Nachweisung

ber

in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen aus den vorbehaltlos zur Berfügung gestellten vier Fünfteln des Fondsanteils bewilligten Banbeihilfen.

Unmerkung:

- 1. Die Spalten 15 bis 17 ber Nachweifung find aufzurechnen. Die Richtigkeit ber Aufrechnung ift zu bescheinigen.
- 2. In Spalte 18 der Nachweisung ist, wenn die Spanndienste nicht in Natur geleistet werben, die Zahl der vorhandenen Zugtiere anzugeben.
- 3. Bei den in dieser Nachweisung enthaltenen Baufällen, die nach dem bisherigen Bersahren hier bereits vorgetragen sind, und in denen die Erwirkung einer staatlichen Baubeihilse im Nahmen des dortigen Fondsanteils sür das Rechnungsjahr 1910 in bestimmter Höhe schon in Aussicht gestellt worden ist, ist in Spalte 19 Datum und Nummer des betressenden Ministerialerlasses anzugeben.
- 4. Bei der Ausfüllung der Spalte 17 kommt es darauf an, festzustellen, um welchen Betrag die Baubeihilse würde erhöht werden müssen, wenn der § 17 B.U.G. nicht in Geltung und ein gesetzlicher Baubeitrag des Staates deshalb nicht zu zahlen wäre. Um dies festzustellen, ist der dem Gesantsschulverband zusließende, an sich von den Baukosten vorweg in Abzug zu bringende gesetzliche Baubeitrag auf die zu dem Gesantschulverband gehörenden Gemeinden (Gutsbezirke) nach dem Verhältnis ihres Anteils an den Schulbauskoften rechnungsmäßig zu verteilen.

1910.

										-
	Areis	Roufessons & Soutessons & Soutessons & Soutessons & Soutessons & South and South Annal South Anna South		Auf die einzelnen Träger der Schul: baulast entfallen an Baukosten	Die einzelnen Träger der Schulbaulast erhalten an Beihilfen	Staatseinkommensteuer einschl. der fingierten Stener	Sesante Staatse und staatlich veranlagte Steuern ausschl. Ergänzungsteuer	ı	1	
3	3	4	5	6	7	8	9		10	
			Im Gebiete des Bolfsschulunter: haltungsgeseges d. B. I. Gesamtschulver: band x bestehend aus a) Gemeinde x b) Gutsbezirf y oder Einzelgemeinde x und Kirchengemeinde in Posen: d. B. Schulsozietät in Westpreußen: d. B. Besther des Gutes x als Guts-und Grundherr.	Es find nur die Beträge anzusführen, welche von den Korpostationen usw. aus eigenen Witteln aufzubringen seine Beihilfe nicht bereitgesstellt wäre, also nicht die Besträge, welche aus vorhandes nen Dedungsmitteln, wie Baufonds, Erslöß für alte Schulgebäude uswerdenfönnen.						
	hul= rt	Rreis	And Recig Recig	ful: Rreis der schulbaulaft Schulbaulaft Sm Gebiete des Bolkschulunter: haltungsgeses 3. B. I. Gesantschulunter: band x bestehend aus a) Gemeinde x b) Gutsbezirk y oder Ginzelgemeinde x und Kirchengemeinde in Posen: 3. B. Schulsozietät in Westpreußen: 3. B. Sestyer des Gutes x als Guts:	Im Gebiete des Bolfsschulunter; haltungsgeseiges der den der	Im Gebiete des Bolfsschulunters haltungsgesetzes d. B. I. Gesamtschuluers des Gestind nur die Beträge anzusschiften, welche von den Korporationen usw. aus eigenen Witteln auf zubringen sein Wirdengemeinde und Kirchengemeinde in Posen: d. B. Schulsozietät in Westwert des Guites aus Guits. B. Bestwer des Guites und Estritten	Im Gebiete des Bolfsschulunters haltungsgesetzes 3. B. I. Gesantschulvers band x bestehend aus a) Gemeinde x die Genen Witteln aus eigenen Witteln aus eigenen Wirden, falls eine Beihlse nicht bereitgestellt wäre, associate Wichengemeinde in Posen: a. B. Schulsozietät in Westbreußen: 3. B. Sesitzer des Gutes x als Guts.	Im Gebiete des Bolfsschulunter: haltungsgesetzes 3. B. I. Gesamtschulver: bestende und a) Gemeinde x bestehend auß a) Gemeinde x und Kirchengemeinde und Kirchengemeinde in Bosen: 3. B. Schulsozietät in Westverlägen: 3. B. Schulsozietät in Westverlägen: 3. B. Besitzer des Gutes und Kirchengemeinde in Westverlägen: weiche auß vorsander nen Dedungs; mitteln, wie Saufondds, Erzlöß sür alte Schulspedande usw. bestritten	Im Gebiete des Boltsschulunter: haltungsgesets de Boltsschulunter: haltungsgesets de Boltsschulunter: haltungsgesets de Boltsschulunter: haltungsgesets de Boltsschuluer: haltungsgesets de Boltschuluer: haltungsgesets d	## A

Bare Gesamt- belaftung mit nichtstaatlichen öffentlichen (einschl. Sechälltigen) de geneen in Be. de 182 311 den Eteneen in Eb. de 182 312 den Eteneen in Eb. de 182 313 den Eteneen in Eb. de 182 314 den Eteneen in Eb. de 182 315 de 182 316 de 182 317 de 182 317 de 182 318 de	Schilferzahl im Schulverband	Bauvorhaben	311 der neuen Lehrerstelle ist ein kogänzungszuschuß bewilligt von	R Die Gefantbaukosten betragen	🛪 Die Gesamtbeihilse beträgt	Non dem gelegtigen Baubeltrag (§ 17 K.U.G.) würden auf diesenigen Saupsticktigen, die an der bewilligten Beihilfe teilnehnen, entfallen	gerben bie hand: und Spanndienste für ben Bau in Natur geleistet?	Bemerkungen	Bitr Befiprengen, Pofen und Reg.: Bes. Dppein: bie Beihilfe wird gezahlt aus Fonds:
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
		Es genügt eine furze Eintragung, wie d. B. Alassen eines 6. Klassen raums, Erlassen für 2 Klassen räume, Neubau einer Lehrerwohnung, Neubau eines Klassen klassen muß seines Klassen som ber Klassen sum fiets zu erstennen sein, wies viel Alassen im Ganzen im Ghassen werben sein, werden sein, wies viel Klassen im Ganzen im Ghassen werden sollen.							
1			Summe						
			1	n 4/	5 .				M "

Nachweisung

ber

in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen ans dem letzten Fünftel des Fondsanteils zu bewilligenden Baubeihilfen.

Unmerfung:

- 1. Die Spalten 15 bis 17 der Nachweifung find aufzurechnen. Die Richtigkeit der Aufrechnung ift zu bescheinigen.
- 2. In Spalte 18 ber Nachweisung ist, wenn die Spannbienste nicht in Natur geleistet werben, die Zahl ber vorhandenen Zugtiere anzugeben.
- 3. Bei den in dieser Nachweisung enthaltenen Baufällen, die nach dem bisherigen Bersahren hier bereits vorgetragen sind, und in denen die Erwirkung einer staatlichen Baubeihilse im Rahmen des dortigen Fondsanteils für das Rechnungsjahr 1910 in bestimmter Höhe schon in Aussicht gestellt worden ist, ist in Spalte 19 Datum und Nummer des betressenden Ministerialerlasses anzugeben.
- 4. Bei der Ausfüllung der Spalte 17 kommt es darauf an, festzustellen, um welchen Betrag die Baubeihilse würde erhöht werden müssen, wenn der § 17 B.U.G. nicht in Geltung und ein gesetzlicher Baubeitrag des Staates deshalb nicht zu zahlen wäre. Um dies sestzustellen, ist der dem Gesantsschulderband zusließende, an sich von den Baukosten vorweg in Abzug zu bringende gesetzliche Baubeitrag auf die zu dem Gesantschulverband gehörenden Gemeinden (Gutsbezirke) nach dem Berhältnis ihres Anteils an den Schulbauskosten rechnungsmäßig zu verteilen.

-										
.[3fb. 3fr.	Schul= ort	Kreis	Konfessioneller Charafter der Schule	Eräger ber Schulbaulaft	Auf die einzelnen Träger der Schuls baulaft entfallen an Bautosten	Die einzelnen Träger der Schulbaulast erhalten an Beihilsen	Staatseinkommensteuer einschl. der stener	Sefante Staats- und flaatlich veranlagte Steuern ausschl. Ergänzungsteuer	g getrag	Prozentsch im Berhältnis zu S B
1	2	3	4	5	6	7	8	9		10
				Im Gebiete bes Bolfsschuluntershaltungsgesetes 3. B. I. Gesamtschulversband x bestehend aus a) Gemeinde x b) Gutsbezirf y oder Einzelgemeinde x und Kirchengemeinde in Posen: 3. B. Schulspzietät in Westpreußen: 3. B. Besitzer des Gutes x als Gutszund Grundherr.	Es find nur die Beträge aufzusführen, welche von den Korporationen uswaussellen aufzubringen seine Beihilfen icht bereitgesstellt wäre, also nicht die Beträge, welche aus vorhandesmitteln, wie Baufonds, Erzlöß für alte Schulgebäube uswinden.					

belastu nichtsta öffent Abg Echus Schus Bayas	Prozentlak im Berdältnis vergentlak im Berdentlak in Sp. 9 (1921)	Schillerzahl im Schulverband	Bauvorhaben	Au der neuen Lehystelle ist ein kogänzungszuschuß bewilligt von	: 🗞 Die Gesamtbaukosten betragen	🛸 Die Gesamtbeihilse beträgt	Von dem geleglichen Baubeitrag (§ 17 B.U.G.) würden auf diesenigen Saupflichtigen, welche an der bewilligten Beihilfe teilnehmen, entfallen	Werben die Hand: und Spannblenste stur den Bau in Ratur geleistet?	Bemerkungen	Sitz Weftpreußen, Pofen und Reg 2Be3. Oppeln: bie Beihilfe wird gezahlt aus Fonds:
1	1	12	13	14	15	16	17	18	19	20
			Es genügt eine furze Eintragung, wie z. B. Andan eines 6. Klassen raums, Ersatdan einer Lehrerwohrung, Reubau einer Lehrerwohrung, Reubau eines Klassen raums (bisher angemietet) usw. Bei Bermehrung der Klassen sine Klassen eine Klassen im Schulberband geschaffen werben sollen.	Falls eine neue Rehrstelle ohne Ifd. Er: gänzungszu: fchuß errichtet ist, ist bies ausdrücklich zu vermerken.						
				Summe						
				1			teil beträg			

Machtraa.

83) Brogramm für den gu Pfingften 1910 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen.

Bonn.

Dienstag, den 17. Mai.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr im Akademischen Kunftmuseum — Eingang Hofgartenstraße. Die Kretisch-mykenische Kultur und ihr Fortleben in Griechenland. Geh. Reg. Rat Brof. Dr. Loeichete.

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Einführung in die Agyptische Kunft. Professor Dr. Wiedemann.

Mittwoch den 18. Mai.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr. Die Akropolis von Athen und ihre Denkmäler. Loeschete.

Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Griechisches Schrift- und Buchwesen. Brof. Dr. Brinkmann.

Donnerstag den 19. Mai.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr. Olympia. Loeschete.

Nachmittags frei.

Rum Besuche empfohlen: Cöln, Doppelkirche in Schwarz-Rheindorf, Heisterbach.

Freitag den 20. Mai.

Vormittags von 8 bis 12 Uhr. Erklärung der Denkmäler des Provinzialmuseums. Direktor Prof. Dr. Lehner. Nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Seelenglaube und Totenkult bei

den Griechen. Loeschete.

Samstag den 21. Mai.

Ausflug an den Limes bei Ballendar und Sahn unter Führung von Geh. Rat Brof. Dr. Loeschete.

Trier.

Montag den 23. Mai.

Vormittags von 81/2 bis $10^1/2$ Uhr. Versammlung im Provinzialmuseum. Geschichte und Lopographie des römischen Trier. Erklärung der einschlägigen Inschriften und Monumente des Museums. Direktor Dr. Krüger. Bon 11 bis 12 Uhr. Römische Keramik. Fräulein Dr. Fölzer. Bon 12 bis 1 Uhr. Besichtigung von Amphitheater und Bafilika. Nachmittags von 1/24 bis 5. Besichtigung von Porta nigra und Dom (und Liebfrauen-Rirche).

Bon 5 bis 6 Uhr. Besichtigung der Thermen und der Mosel-

brücke.

Empfohlen wird für den Abend eine Fahrt nach Igel zum Original der Fgeler Säule. Abfahrt Trier 629.

Dienstag den 24. Mai.

Vormittags 8 Uhr im Museum. Römische Grabdenkmäler, insbesondere die Neumagener Monumente und der Abauf der Raeler Säule. Krüger.

Bon 11 bis 12 Uhr. Römische Bronzen. Fölzer. Bon 12 bis 1 Uhr. Götter und Tempel. Krüger.

Von 1/24 bis 4 nachmittags. Besichtigung des Kaiserpalastes. Von 4 bis 5 im Museum. Villen und Mosaiken.

Bon 5 bis 6 Uhr. Gladiatorenkämpfe und Zirkusspiele nach Trierer Junden mit Lichtbildern. Rrüger.

Mittwoch den 25. Mai.

Ausflug nach Bollendorf a. d. Sauer. Abfahrt Trier 808 vormittags. Besichtigung der Felsinschrift an der Bärengöttin Artio, des Kingwalls auf der Riederburg, des Diana-denkmals, der Villa rustica bei Bollendorf.

Literatur zur Vorbereitung.

Hettner, Mustrierter Führer durch das Provinzialmuseum zu Trier 1903 (nur noch vom Museum direkt zu beziehen).

Hettner, Bu den römischen Altertumern von Trier und Umgebung (Westdeutsche Zeitschrift, Band 10).

Hettner, Die Steindenkmäler des Trierer Museums, Trier 1893.

Lehner, Die römische Stadtbefestigung von Trier (Westdeutsche

Zeitschrift, Band 15). Senffarth, Der römische Kaiserpalast in Trier (Westdeutsche Zeitschrift, Band 12).

von Behr, Die römischen Denkmäler von Trier und Umgebung (Trierer Jahresberichte I. 1908).

Krüger, Die Trierer Kömerbauten. Kurzer Führer durch die römischen Bauten Triers 1909.

von Behr, Führer durch Trier 1909. Ausonius, Mosella. Erklärt von Hosius. 2. Auflage 1909. Graeven, Der Stadtplan des römischen Trier (in "Denkmal-pslege" 1904 S. 125).

84) Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen im Auftrag des Königlichen Unterrichtsministeriums veranstaltet vom Physikalischen Bereine zu Frankfurt a. M.

Der Kursus sindet statt von Montag dem 3. bis Samstag den 15. Oktober 1910 im Institut des Physikalischen Vereines, Kettenhosweg 136.

Lehrplan.

I. Borlefungen.

1. Physikalische: (Physikalischer Hörfaal)

A. Professor Dr. R. Wachsmuth, Dozent am Physikalischen Bereine und an der Akademie für Sozial- und Handels- missenschaften, Direktor des Physikalischen Instituts:

Thomas Young Interferenzprinzip. — Fresnel'scher Spiegelversuch. — Das Biprisma. — Newton'sche Kinge. — Interferenzfarben bei dünnen Blättchen mit paralleler oder keilförmiger Begrenzung. — Interferenzen dicker Platten. — Fizeau's Kurven gleicher Dicke, Brewster'sche Streifen. — Interferentialrefraktor von Jamin. — Michelson's Interferometer. — Apparat von Fabry und Berot.

Die Bersuche von Grimaldi. — Die Schwerd'schen Beugungserscheinungen. — Beobachtungsmethoden von Fresnel und Fraunhoser. — Beugung durch einen und mehrere Spalte. — Breite und Intensität des Beugungsbildes. — Bestimmung der Wellenlänge des Lichtes. — Gitterspektren. — Herstellung der Gitter. — Prismatische Gitter. — Gittersehler. — Ungenauigkeiten in Rowland's Spektraltaseln.

 $(2 \times 2$ Stunden.)

B. Dr. Seddig, Privatdozent an der Akademie für Sozialund Handelswissenschaften, Volontärassistent am Physikalischen Institut:

a) Aus der geometrischen Optik.

Die Natur des Lichtstrahls. — Punktweise Abbildung

durch optische Systeme. — Sinus Bedingung.

Abbildung großer Flächen durch enge Buschel. — Strahlenbegrenzung, Gesichtsfeld und Helligkeit. — Die photographischen Objekte und die Augenlinse; die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit.

Mikroskop und Fernrohr und die Grenzen ihres Auf-

lösungsvermögens.

 $(3 \times 2$ Stunden.)

b) Demonstration neuer Apparate und Versuchsanordnungen.

Rheoftate, Rheodorde, Projektionsapparate, Interferenzsmodelle. — Neue Episkopporrichtung. — Einrichtung für stereoskopische Projektion. — Absolutes Bolometer.

Entstehung des Dopplereffektes. — Foucault'scher Pendelversuch. — Modifizierte Schlierenmethode. — Analyse schwingender Flammen. — Adiabatische Temperaturänderungen.

(2 Stunden.)

2. Meteorologische:

Dr. F. Linke, Dozent am Physikalischen Berein und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Instituts für Meteorologie und Geophhik.

a) Ausgewählte Kapitel aus der Geophysik.

Luftelektrizität. — Seismik. — Theorie des Erdinnern usw.

(4 Stunden.)

b) Wetterkunde (mit spezieller Berücksichtigung ihrer Einführung in den Unterricht).

(2 Stunden.)

3. Elektrotechnische: (Elektrotechnischer Hörfaal).

- A. Professor Dr. C. Déguisne, Dozent am Physikalischen Bereine und an der Akademie für Sozial- und Handels- wissenschaften, Direktor des Elektrotechnischen Instituts:
 - a) Spule mit Wechselstrom. Selbstinduktion. Scheinbarer Widerstand. Phasenverschiebung zwischen Strom und Klemmenspannung.
 - b) Kondensator mit Wechselstrom. Phasenverschiebung zwischen Strom und Klemmenspannung. Spule und Kondensfator in Serienschaltung. Kritische Wechselzahl. Resonanz.
 - c) Gedämpfte elektrische Schwingungen. Ungedämpfte Schwingungen. Methode zur Erzeugung beider Schwingungsarten. Wellenmesser.
 - d) Drahtlose Telegraphie. Wellenempfänger. Abstimmung auf bestimmte Wellenlängen. Einrichtung von Stationen für drahtlose Telegraphie.

 $(4 \times 2$ Stunden.)

B. Professor Dr. J. Epstein, Oberingenieur der Felten- und Guilleaume-Lahmeyerwerke:

Thema vorbehalten.

4. Chemische: (Chemischer Hörfaal).

A. Professor Dr. M. Freund, Dozent am Physikalischen Vereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Chemischen Instituts:

Neues aus der chemischen Technologie.

(2 bis 3 Stunden.)

B. Professor Dr. R. Lorenz, Dozent am Physikalischen Bereine und an der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, Direktor des Instituts für physikalische Chemie und Metallurgie:

Thema vorbehalten.

5. Einleitende Besprechungen der Extursionen.

II. übungen.

1. Eleftrotechnisches Praftifum:

a) Cichung von Strommessern (Normalinstrument, Boltameter) und Spannungsmessern (Normalinstrument, Milliamperemeter).

b) Eichung von Wattmetern und Zählern.

e) Messung von Widerständen bei Gleich= und Wechselftrom (scheinbarer Widerstand bei Spulen bei verschiedener Wechselzahl).

d) Bestimmung der Kapazität von Kondensatoren

1. mit Wheatstone'scher Brücke,

2. mit balliftischem Galvanometer.

e) Bestimmung der Wellenlänge von elektrischen Schwingungen.

f) Gegenseitiges Abstimmen von zwei Stationen für drahtlose Telephonie.

 $(6 \times 3$ Stunden.)

2. Geophysikalische übungen.*)

Brüfungen und Ablesungen meteorologischer Apparate (Barometer, Anemometer, Staubzähler usw.). — Luftselektrische Messungen; Arbeiten am Seismographen. — Entwersen von Wetterkarten.

 $(3 \times 2$ Stunden.)

3. Abungen im Bearbeiten des Glafes.

[&]quot;) Im Anschluß hieran sind wissenschaftliche Ballonsahrten zu Selbstkostenpreisen (im Freiballon ebent. Motorballon) mit meteorologischen und lustelektrischen Messungen, ferner ein Besuch des Flugplazes Grießheim in Aussch genommen.

III. Extursionen.

1. Chemische Fabriken, 2. Werke der Felten= und Guilleaume-Lahmeyerwerke, 3. Elektrotechnische Fabrik von Hartmann & Braun, A.-G., 4. Städt. Elektrizitätswerk und Umformerstation, 5. Sammlungen der Senckenbergischen Natursorschenden Gesell= schaft.

6. Naturwissenschaftliche Einrichtungen der höheren Schulen Frankfurts.

IV. Mitteilungen der Teilnehmer.

Für Mitteilungen oder Demonstrationen der Kursisten können noch Stunden angesetzt werden. Anmeldungen werden bei den Leitern des Kursus, Oberrealschuldirektor Dr. Bode und Brofeffor Dr. Boller, erbeten.

Inhaltsverzeichnis des vierten Heftes.

			Sette
A	62)	Zulässige Preise für Tapeten in Dienstwohnungen. Erlaß vom 5. Februar d. Is	415
	63)	Auszahlungen durch weißen Scheck im Reichsbankgiroverkehr. Erlaß vom 12. Februar d. Fs	416
	64)	Berichterstattung über Berwaltungstreitsachen von grundsätzlicher Bebeutung zwecks Bestellung eines Kommissars für die mündliche Bershandlung vor dem Oberverwaltungsgericht. Erlaß vom 19. Februar d. Is.	416
	65)	Bewertung der Kanzleiarbeit von Kanzleihilfschreibern. Erlaß vom 20. Februar d. IS	417
	66)	Besoldungsdienstalter von Beamten, die früher Schuhmänner waren. Erlaß vom 28. Februar d. Fs.	418
В.	67)	Bescheinigung über ben erfolgreichen Besuch einer Klasse. Berfügung bes Königl. Provinzialschulkollegiums zu Berlin vom 5. März b. Is	420
C.	68)	Ausdehnung des Erlasses vom 5. März 1909 — UIII D 7201 UII — (Zentröl. S. 367) auf die Leiter privater höherer Lehranstalten. Erlaß vom 8. Kanuar d. Ke.	420
	69)	Mietentschäbigung der Leiter der höheren Unterrichtsanstalten. Erlaß vom 8. Februar d. Fs.	421
	70)	Besoldung der Lehrpersonen an Übungschulen nichtstaatlicher öffentlicher Höherer Lehrerinnenseminare. Erlaß vom 23. Februar d. Is.	421
	71)	Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.	422
D.		Turnlehrerinnenprüfung du Stettin	423
	73)	Übernahme von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen durch Lehrpersonen an den Seminaren und Präparandenanstalten. Erlaß vom 18. Februar d. Fs.	424
	74)	Zulassung von Neichsausländerinnen zu den Prüfungen für Hauswirtsschafts-, Handarbeits- oder Turnlehrerinnen. Erlaß vom 3. März d. FS.	424
E	•	Geset, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Schulordnung für die Fürstentümer Waldeck und Phrmont. Vom 3. Januar 1910.	425
	•	Bekämpfung der Schunds und Schmuhliteratur durch die Schule. Erlaß vom 15. Februar d. Is	426
		Berteilung der Lehrpersonen auf die einzelnen Schulen. Erlaß vom 20. Februar d. Is.	427
	7 8)	Gewährung des weiteren Staatsbeitrags und des weiteren Staatszuschusses in Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen (§ 43 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4, § 46 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes). Erlaß vom 28. Februar d. Fs.	427

		Seite
•	Anschluß ber Lehrer und Lehrerinnen an ben öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen an die Alterszulagekasse der Bolksschullehrer. Erlaß vom 1. März d. Js	428
80)	Wegfall der Pflicht zur Baufondsansammlung und des staatlichen Beitrags zum Kreissonds (§§ 14, 22 B.U.G.) mit dem Tage der Aus- hebung einer Schulstelle. Erlaß vom 10. März d. Is	
81)	übertragung der Bewilligung von laufenden Ergänzungszuschüffen zu ben Unterhaltungstosten neu einzurichtender Schulftellen in Schulverbanden mit 25 ober weniger Schulstellen auf die Königlichen Regierungen.	
82)	Erlaß vom 11. März d. IS	
	Königlichen Regierungen. Erlaß vom 11. März b. 38	
	Nachtrag.	
83)	Programm für ben zu Pfingsten 1910 in Bonn und Trier abzuhaltenden archäologischen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen	
84)	Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen im Auftrag des Königlichen Unterrichtsministeriums veranstaltet vom Physikalischen Bereine zu Franksurt a. M.	
	O	200

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen.

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten.

Mr. 5.

Berlin, den 30. April.

1910.

A. Behörden und Beamte.

85) Abänderung der Bestimmungen über die Anrech= nung von Zulagen als Diensteinkommen im Sinne des § 27 Ziffer 2 des Pensionsgesetzes.

Berlin, den 19. März 1910.

Nachstehender Kunderlaß der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 21. Februar d. Fs. wird im Anschluß an den Kunderlaß vom 17. August 1901 — A 1316 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr. Berw. für 1901 S. 745 Nr. 138) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. — A 312.

Berlin, den 21. Februar 1910. Auf die Berichte vom 19. Oktober v. Js. und 5. Januar d. Js.

Die Ansicht der Königlichen Regierung, daß die in unserem Kunderlaß vom 27. Juli 1901 — Min.Bl. f. d. i. B. S. 206 — gestroffene Bestimmung, wonach die einzelnen Beamten neben der Besoldung gewährten Dienst-, Stellen-, Orts- oder Teuerungszulagen allgemein als Diensteinkommen im Sinne des § 27 Ziffer 2 des Pensionsgesetzes anzusehen sind, durch Artikel VIII

des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (Gesetzsamml. S. 95) eine teilweise Abänderung erfahren hat, ift zutreffend; denn nach der zuletzt erwähnten Gesetzesvorschrift sind die Beträge, welche zur Entsichädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, und die Ortszulagen der Auslandsbeamten bei Berechsnung des früheren und des neuen Diensteinkommens nicht in

Ansat zu bringen.

Eine weitere Anderung ift dadurch eingetreten, daß nach der vom 1. April 1908 ab geltenden Besoldungsordnung die Lokalzulagen, und zwar sowohl die pensionsfähigen wie die nichtzpensionsfähigen, sowie die Stellenzulagen, welche den Charakter von Tenerungszulagen haben, als solche allgemein weggefallen sind, während anderseits nichtpensionsfähige Stellenzulagen für Beamte in besonders verantwortlichen Stellungen (z. B. für die Sekretäre in den Präsidialbureaus der Regierungen, die Ersten Gerichtschreiber bei den Oberlandesgerichten, die Borsteher bestimmter Bureaus bei der Eisenbahnverwaltung, den Oberzolldirektionen usw.) neu in die Gehaltsnachweisung eingestellt worden sind. Letztere Zulagen fallen, wie hiermit angeordnet wird, gleichfalls unter die Bestimmung des im übrigen noch in Geltung besindlichen, obenerwähnten Kunderlasses.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrag:

Im Auftrag: von Kitzing.

Halle.

An usw.

F. M. I. 612 I. Ang. II. 1342/III. 2674.

M. d. Inn. Ia. 3368.

86) Anderung der §§ 9, 10 und 59 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung.

Berlin, den 26. März 1910.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. Februar 1910, betreffend Anderung der §§ 9, 10 und 59 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.

An die nachgeordneten Behörden. — GIC 10347 A. UI. UII. UIV.

Im Einvernehmen mit den andren beteiligten Ressorts werden die Bestimmungen in den §§ 9, 10 und 59 Abs. 8 und 10 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten der Staatshoch-bauverwaltung wie folgt abgeändert:

§§ 9 und 10. Die dienstlichen Aufträge gehen den Orts= baubeamten, vorbehaltlich der nachstehend getroffenen Beschrän=

fungen, durch die vorgesette Dienstbehörde zu.

Bei der Unterhaltung staatlicher oder vom Staate ansgemieteter Gebäude können die Ortsbaubeamten von den Behörden der nutnießenden Berwaltungen im Rahmen des § 59 unmittels

bar in Anspruch genommen werden.

Die Kuratoren der Universitäten sind besugt, den Baubeamten, zu deren Baukreisen die Universitäten gehören, allgemein Aufträge im Bereiche der Universitätsbauverwaltung unmittelbar zu erteilen (vergl. die Anweisung für die Behandlung der Uni-

versitätsbausachen vom 1. August 1895.*)

Die Regierungsabteilungen II und III dürfen den Bausbeamten unmittelbar Aufträge insoweit erteilen, als nicht nach Lage des Einzelfalls die Befolgung der Borschrift im ersten Absatz geboten ist. Der Ministerialerlaß vom 20. August 1903, Zentralblatt der Bauverwaltung S. 441, wird hierdurch entsprechend erweitert.

Die Landräte sind in dringenden Fällen ermächtigt, in staatlichen Berwaltungsangelegenheiten die technische Mitwirkung der Ortsbaubeamten unmittelbar in Anspruch zu nehmen, insbesondere dann, wenn die Erledigung ein Berlassen des Wohnortes nicht

erforderlich macht.

In Gaupolizeigeschäften, bei denen die Baubeamten von Amts wegen mitzuwirken haben (§ 93), können die zuständigen staatlichen Behörden sich mit ihnen unmittelbar ins Benehmen

setten.

Die Baubeamten sind im allgemeinen verpflichtet, Ersuchen andrer Behörden um Auskunfterteilung Folge zu geben. Sie sind jedoch berechtigt, solche Ersuchen, die besondere Dienstreisen oder größere Ausarbeitungen notwendig machen, unter Hinweis auf den ersten Absatz dieses Paragraphen zurückzusenden, sofern aus dem Ersuchen nicht deutlich hervorgeht, daß nach dem pflichtsmäßigen Ermessen der ersuchenden Behörde Gefahr im Berzuge ist.

§ 59 Abs. 8. Die erforderlichen Anschläge sind, falls die Kosten der an einem Gebäude (§ 57) für notwendig erachteten Unterhaltungsarbeiten nach überschläglicher Schätzung 500 M überschreiten, von dem Ortsbaubeamten ohne besonderen Auftrag auszuarbeiten. Die Anschläge sind, wenn sie den Betrag von 3000 M nicht übersteigen, den Behörden der nutznießenden

^{*)} Zentr.Bl. f. d. ges. Unterr. Berw. für 1895 S. 607.

Berwaltung zur Bereitstellung der Geldmittel unmittelzuzustellen, soweit sie aber über den Betrag von 3000 M hinausgehen, der vorgesetzten Dienstbehörde zur Prüfung und weiteren Beranlassung zu überreichen. In beiden Fällen ist den Anschlägen eine Abschrift der betreffenden Berhandlungen beizufügen. Bei Unterhaltungsarbeiten, die an einer Bauanlage von mehreren Gebäuden ausgeführt werden, gilt die Grenze von 3000 M für die Gefamtanlage, wenn die Bauarbeiten eine sachliche Einheit bilden, sonst für die einzelnen Gebäude be-Für größere Instandsetzungen, deren Kosten die etatmäßigen Unterhaltungsmittel übersteigen, find zunächst nur Kostenüberschläge aufzustellen.

§ 59 Abs. 10. In der zweiten Zeile sind die Worte "von den Regierungspräsidenten usw." zu streichen.
Die Bestimmungen des Runderlasses vom 13. Juli 1908 — III. P. 11. 15*) — werden, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, hierdurch abgeändert.

Re ein Abdruck dieses Erlasses für die Ortsbaubeamten der

Hochbauverwaltung ist beigefügt.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. von Breitenbach.

Un die Berren Regierungspräsidenten, ben herrn Bolizeipräsidenten und ben herrn Brafibenten der Ministerialbautommiffion gu Berlin. III. P. 11, 28. B. A. C.

B. Universitäten.

87) Zulassung Hamburgischer Staatsangehöriger zum Rechtstudium auf Grund eines realistischen Reife= zeugnisses.

Berlin, den 5. April 1910.

Im Verfolge des Erlasses vom 7. Oktober 1902 — U I 2 311 — (Zentbl. S. 577) — teile ich Eurer Grzellenz ergebenst mit, daß in Hamburg die Zulaffung zur ersten juristischen Prüfung auch auf Grund des Reifezeugnisses eines deutschen Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule stattfindet. Dies

^{*)} Zentr.Bl. f. d. gef. Unterr. Verw. für 1909 S. 210.

ist für die Einschreibung Hamburgischer Staatsangehöriger in der Furistischen Fakultät zu beachten.

Eure Exzellenz wollen demgemäß das Erforderliche veranlassen.

Un die herren Universitätsfuratoren.

Abschrift übersende ich Eurer Magnifizenz und dem Senat zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Elster.

An den Herrn Rektor und den Senat der Königlichen Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin. UI 527 UII.

C. Söhere Lehranstalten

88) Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche März 1908 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten Lehramtes. Bearbeitet im König-(Zentrbi. für 1909

Anzahl I. Das durchschnittliche Lebensalter der Kandidaten (Spalte 2) vom 1. April 1907 bis anaestellten II. Nach Provinzen Nu8-2b) gur Beit ber cheibuna Ablegung berjenibeam. Begirfe 2a) zur Zeit 3) gur Beit ber Ran-1) gur Beit aen Lehramtsprüber ber bibaten, bei fung, auf Grund deren die wissenber Grlangung ber Au-I. benen wegen berfönlicher Berhältniffe die Ablegung her Ablegung Ablegung ber erften Brovinzial= ber Reifeschaftl.Befähigung für festeUnstellung ithers ftellungs-Rehramta prüfung fähigteit prüfung schulkollegien borbehaltlos er-worben ist haupt. der Lehramtsprüfung Monate Jahre Jahre Sahre uim. ber-Sahre fpatet ift. 5a A. Staatliche Anftalten. Oftvreußen 2) Weftpreußen $\overline{24}$ 3a) Stadtfreis Berlin . b) Brandenburg . . . $\frac{2}{5}$ 4) Bommern . . 26 5) Posen Schlesien . . 6) 7) Sachsen . . 8) Schleswig-Holftein $\bar{3}$ 9) Sannover . . . $\tilde{2}$ $\overline{29}$ 10) Weftfalen ī 11) Seffen-Naffau . . . 12a) Rheinland b) Hohenzollern 1) 141 1907/1908 1906|1907 1905/1906 1904/1905 Staats: 1903 | 1904 durch= 1902|1903 ichnitt 1901/1902 1900 | 1901 1899|1900 1.5 1898/99 B. Hichtstaatliche Angalten. 1) Oftpreußen 24 2) Westpreußen $\overline{26}$ 3a) Stadtfreis Berlin b) Brandenburg . . . 4) Pommern . . 5) Pofen Schlesien . . 6) $2\bar{2}$ Sachsen . . . Schleswig-Holftein |

¹⁾ Darunter 10 Kandibaten, die bei der Bilbung der Durchschnitte nicht in Betracht in ihren persönlichen Berhältnissen lagen, bereits in einem vorgerückten Lebensalter ftanden.

für die männliche Jugend.

Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1907 bis Ende in Preußen erstmals angestellten Kandidaten des höheren lichen Statistischen Landesamt. Seite 312 Rr. 41.)

betru Ende Kand	Mär	allen 1908 1		II. Das durchschrittliche Lebensalter nach Ausscheidung der Kan- didaten (Spalte 3), bei denen wegen persönlicher Berhältnisse die Ablegung der Lehramtsprüfung oder die erste feste Anstellung seit Erlangung der Anstellungsfähigkeit verspätet ist, betrug											
	: Zeit rften 1 An- ung	5) für ben Zeitpunkt, bon welchem ab bas Be- foldungs- bienstatter batiert		1) zur Zeit ber Ab- Iegung der Reife- prüfung		2 a) zur Zeit der Üblegung der ersten Lehramts- prüfung		2b) zur Ablegung gen Lehre fung, au beren bi schaftl. B für feste vorbehal worb	der Gr. Langung de r		4) zur Zeit der ersten festen An- stellung		5) für ben Beitpunkt, bon welchem ab das Be- foldungs- dienstalter datiert		
Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Ronate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Infre	Monate
	7	8		9		10		1	11		12		13		
27 29 26 30 29 28 28 28 28 28 27 29 29 29 30 31 33 36 36 36	2 7 5 9 3 11 8 5 6 2 11 1 1 1 1 9 9 9 1 4 10 7	27 29 26 30 29 29 28 28 28 30 31 28 28 27 29 29 29 29 29 31 33 35 35 35	2 6 5 9 3 11 8 5 6 6 2 11 1 1 1 - 8 9 7 4 2 2 2 7 3	19 20 20 19 19 22 19 — 20 19 20 19 19 20 19 19 20 19 19 20 19	6 7 	24 25 — 24 24 24 26 24 — 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 2	5 1 	24 25 ——————————————————————————————————	5 2 — 11 2 3 7 9 3 — 8 — 9 5 3 6 6 1 11 10 5 6 —	26 27 ——————————————————————————————————	7 8 — 65 9 4 8 8 — 1 — 8 10 3 9 5 1 7 5 9 8	26 27 — 27 26 27 29 35 — 27 27 27 27 27 27 27 27 27 27 27 27 32 35 35 35 35 35 35 35 36 37 37 37 37 37 37 37 37 37 37 37 37 37	10 11 	26 27 ——————————————————————————————————	10 11
27 28 28 29 28 — 29 28 28	$ \begin{vmatrix} 5 \\ 1 \\ 11 \\ 2 \\ 11 \\ \hline 6 \\ 7 \\ 10 \end{vmatrix} $	27 28 28 28 28 28 — 28 28 28	5 1 11 10 8 - 10 5 4	19 19 18 19 18 — 19 19 19	8 5 2 10 5 -6 11 1	24 24 23 24 23 — 24 24 24 23	3 1 2 3 2 - 3 5 9	25 24 23 24 23 ———————————————————————————	2 1 2 5 2 	27 26 25 26 25 — 26 26 26 26	$\begin{bmatrix} 2 \\ 7 \\ 8 \\ 6 \\ \hline 9 \\ 7 \\ 6 \end{bmatrix}$	27 26 26 26 25 — 26 26 26 26	3 2 7 10 6 - 10 8 7	27 25 26 26 25 — 26 26 26 26	$ \begin{vmatrix} 3 \\ 10 \\ 7 \\ 7 \\ 6 \\ 9 \\ 7 \\ 4 \end{vmatrix} $

gezogen worben find, weil fie bei Ablegung ber erften Lehramtsprüfung aus Gründen, bie

		der R	I. Das durchschnittliche Lebensalter (Spalte 2) vom 1. April 1907 bis angestellten								
Prov bezw. 5 Provi Jchulfol	I. über- haupt.	II. Nach Aus- fcheibung ber Kan- bibaten, bei benen wegen persönlicher Berbältnisse bie Ablegung ber Lehr- annts-	1) zur d Able der N prüf	e Beit er gung teife- ung	Able der e Lehre	r Zeit er gung erften amt&- ung	2b) zur Ablegung gen Lehr fung, au beren bi fchafil.Be für festen vorbehal	3) zar Zeit ber Gr!angung ber An- fiellungs- fähigkeit			
			prüfung usw. ver- spätet ist.	Jahre	Monate	Jahre	Monate	Jahre	Morate	Zahre	Monate
1		2	3	<u> </u>	4	<u></u>	5	5	6		
9) Hannove 10) Westfale 11) Sessen:I 12a) Rheinla	en Laffau nd	18 70 24 120	6 26 8 43	19 19 19 19	9 9 8 11	26 26 25 26	8 5	26 26 25 26	2 3 9 7	28 28 28 28	$\frac{2}{4}$
b) Hohenzo Staats= durch= jchnitt	11907/1908 1906/1907 1906/1906 1904/1905 1903/1904 1902/1903 1901/1902 1900/1901 1899/1900 1898/99	408 376 324 2) 291 3) 260 280 248 253 217 173		19 19 19 19 19 19 19 19 19	9 6 5 6 8 8 7 5 6 6	26 26 26 25 26 26 26 26 26 26 26		26 26 26 26 26 26 26 27 26 26 26	5 3 9 3 11 8 - 9 6	28 28 28 28 29 28 29 28 29 28 28 28	7 6 9 5 - 8 - 10 7 6
9) Hannov 10) Weftfale 11) Heften-V 12a) Kheimla b) Hohenzoll Staats- durch- fcnitt	pe Anftalten 1990 men. 1960 men.	12 24 28 59 17 21 58 30 76 27 14 2 1) 549 538 403 395 395 395 370 305 267	4 9 3 10 4 5 18 7 6 9 26 8 55 — 164 163 115 84 74 73 112 97 63	19 19 19 19 19 20 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19 19	$\begin{array}{c} 2 \\ 10 \\ 8 \\ 6 \\ 9 \\ 3 \\ 9 \\ 5 \\ 4 \\ 6 \\ 10 \\ 7 \\ 7 \\ 8 \\ 7 \\ 5 \\ 7 \\ 6 \end{array}$	24 26 26 26 26 26 26 25 25 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26	6531838191011732221161956532	24 26 26 26 26 27 26 26 26 26 25 26 26 26 26 27 26 26 27 26 26 27 26 26 27 26 26 27 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26	11 10 5 8 8 6 -2 2 2 -4 8 5 2 5 3 8 3 -7 11 11	27 28 28 28 29 28 29 28 29 28 27 28 27 28 28 29 28 27 28 28 29 28 28 29 28 28 29 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28 28	1 11 18 9 11 7 -6 6 6 9 5 11 5 8 6 6 6 10 6 11 10 9 11 11 10 9 9 11 11 10 9 9 11 11 10 9 9 9 10 9 10 9 10 9 10 9 10 9 10 9 10 9 10 9 10 9 10 9 10 9 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10

¹⁾ Siehe Unmerkung 1) auf Seite 466/467. — 2) Darunter 1 Kandidat, der bei der erst 9 Monate vor der Lehramtsprüfung abgelegt hat. — 3) Desgl. 8 Kandidaten, weil bereits in einem vorgerückten Alter standen.

Ende	g bei Mär idatei	aUen 3 1908 n		dit At	oaten Leaur	(Spo 1a be	lte 3) r	ittliche L , bei der hramtspr ber Anft	ien weg üfuna 1	en per ober b	önlic ie er	her V fte fe	erhäll Ite A	nisse : nstellu	die na
der e fester	r Beit erften 1 An- ung	5) für Beitp bo welche bas folbu biensi bat	unkt, n en ab Be- ngs- talter	legun Re	r Zeit Ab- g ber ife- iung	ber e Lehr	zur ber gung erften amt3- jung	gen Lehr fung, au deren di	f Grund e wiffen- fähigung nitellung tlos er-	3) zur der Langui Anstell fähig	Gr• 1g ber Lung&=	fester	r Beiterften 1 An- iung	5) für Zeitp belche bas folbu dienst bati	unkt, n m ab Be- ngs- alter
Sahre	Monate	Jahre	Monate	Zahre	Monate	Jahre	Monate	Zahre	Monate	Jahre	Monate	Sahre	Monate	Jahre	Monate
	7	8			9	1	0	10)a	1	1	1	2	1	3
28 29 28 29	6 8 8 4	28 28 28 28	2 8 - 3	19 19 19 20	8 10 6 1	24 24 24 24	4 5 1 7	24 24 24 24	4 7 3 9	26 26 26 27	6 10 2 2	26 27 27 27 27	9 -3 6	26 26 27 26	7 4 2 9
29 28 29 29 30 30 32 32 33	2 11 6 3 6 11 5 11 2	28 28 28 29 29 30 31 31 32 32	6 4 11 6 10 2 5 10 5 5	19 19 19 19 19 20 19 19 19	96895 7455	24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24	4 -3 4 -7 2 5 7 6	24 24 24 24 24 24 24 24 24 —	6 2 4 7 - 9 3 6 8	26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26	9 6 9 10 6 9 7 9 10 11	27 26 27 27 27 28 29 30 31 31	1 9 6 5 6 6 9 2 4	26 26 27 26 26 27 28 29 30	7 5 -11 10 8 -5 5 7
27 29 28 29 29 29 28 29 28 29 28 29 29 29 31 33 34 34 34	$\begin{bmatrix} 4 \\ 3 \\ 10 \\ 3 \\ -1 \\ 11 \\ 27 \\ 9 \\ 2 \\ 9 \\ 8 \\ 2 \\ 11 \\ 2 \\ 11 \\ 7 \\ 6 \\ -8 \\ 9 \\ -2 \\ 4 \end{bmatrix}$	27 29 28 29 28 29 28 28 28 29 28 28 27 28 28 29 28 30 31 32 32 33 33	4 1 10 	19 20 18 19 19 20 19 19 19 19 19 20 	7 2 2 10 5 3 8 11 7 8 10 6 1 10 7 9 10 5 1 6 3 6 7	24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 2	4923 -946335517 -51441771597	24 24 23 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24 24	9925 - 24654739 - 734619559	26 27 25 26 26 27 26 27 28 26 27 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26 26	9 2 7 8 6 5 9 11 1 11 10 2 2 2 - 8 9 10 6 10 7 7 10	27 26 26 26 26 27 27 29 27 27 27 27 27 27 27 27 27 27 27 27 27	$\begin{bmatrix} -\frac{4}{7} & \frac{4}{7} & \frac{7}{10} & \frac{6}{5} & \frac{5}{10} & \frac{1}{2} & \frac{7}{7} & \frac{3}{6} & \frac{6}{7} & \frac{3}{11} & \frac{1}{11} & \frac{1}{11} & \frac{1}{9} & \frac{1}{6} & \frac{1}{6$	27 26 26 26 26 27 26 27 26 29 26 27 26 29 26 27 26 26 27 26 26 27 26 28 27 30 31 31	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$

Bildung der Durchschnitte nicht in Betracht gezogen worden ist, weil er die Reiseprüfung sie bei der 1903/04 erfolgten Übernahme der Lehranstalten durch das Provinzialschulkollegium

In der äußeren Form der Übersicht sind Abänderungen gegen die gleichartige Rachweisung des Borjahrs nicht vorgekommen; indessen sind die Rachweisungen der letzten acht Jahre gegen die früheren Jahre durch die Spalten I. 2b und II. 2b erweitert worden. Im übrigen ist wie bereits in den neun Borjahren gegen die Rachweisungen vor 1897/98 die Erweiterung dahin beibehalten, daß

- 1. die im Aufsichtsbezirk des Provinzialschulkfollegiums zu Berlin erstmalig festangestellten Kandidaten in gesonderten Angaben für den Stadtfreis Berlin (mit Sinschluß des Joachtmathalschen Symnasiums) und für den übrigen Geschäftsbereich nachgewiesen sind,
- 2. zur Erleichterung von Vergleichungen bie Zahlenwerte ber Staatsburchschnitte für alle zehn Berichtsjahre nebeneinandergestellt find,

						I.	a	lle	r s	Ran	bib	atei	ı						=
bei fämtlichen Anstalten:	1898/99	1000/1000	0061/6601	1900/1901	Toolloon	1901/1902	-00-1-00-	1909/1908	0001/2001	1903/1904		1904/1905	000=1-00=	1005/1006	1909/1906	1006/1007	1001/0061	1007/1000	1301/1300
je für Kandidaten	267	3	05	37	o o	3 9	5	38	35	1) 3	92	²) 4	04	4	78	5	38	3)5	49
1) zur Zeit ber Ablegung ber	Rahre.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Rahre.	Wonate.	Jahre.	Monate.	Inhre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Rahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
Reifeprüfung	19	3 19	7	19	5	19	7	19	8	19	7	19	7	19	6	19	7	19	9
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	26	226	3	26	5	26	6	26	5	26	9	26	1	26	6	25	11	26	2
2b)zur Zeit der Ablegung der- jenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wiffen- schaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehalt- los erworben ist		- 26	11	26	11	27		26	9	27		26	3	26	8	26	3	26	5
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28 4	128	9	28	10	28	11	28	9	29	1	28	6	28	10	28	6	28	6
4) zur Zeit ber erften feften		134		34	1			31		31		29	6	2 9	7	28	11	29	2
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienst- alter rechnet	33 5	33	4	32	11	32	9	31	1	30	5	28	11	29	2	2 8	7	28	7
1) Bergl. Unmerfung 3 a 2) " 2 2 3) " 1 1	uf Si "	eite "	46	8/46 8/46 6 /46	39.	•	•	'	•	. '	'		•	•		•		•	

Sachlich ift die Aufbereitung der Ergebniffe der vorliegenden Erhebung in derfelben Beise erfolgt wie für die neun Vorjahre.

Erläuterungen zur Übersicht.

Den Zweden der Vergleichung der Hauptergebniffe der Überficht sollen folgende Ausführungen dienen:

Ergebniffe für ben Staat.

Im Staatsdurchschnitt für alle Anftalten sowie für die staatlichen bezw. nichtstaatlichen Anstalten besonders betrug das Lebensalter der erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes in den zehn Zahren 1898/99, 1899/1900, 1900/1901, 1901/1902, 1902/1903, 1903/1904, 1904/1905, 1905/1906, 1906/1907 und 1907/1908 und zwar

			II.	b	er (Rar							n e		Q	erfi	pätı	ıng		_
bei fämtlichen Anstalten:	1000100	1020/33	1000/1000	1899/1900	1000/1001	1900/1901	1001	1901/1902	1009/1009	1904/1909	1009/1004	1909/1904	1004/1005	COST/FOST	1005/1000	0061/6061	1906/1907	1000/10001	1007/1908	0061/1061
je für Kandidaten	6	3	9	7	1	12	7	3	7	4	8	34	1.	15	1	34	10	63	10	64
1) zur Zeit der Ablegung der	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Infre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Rahre.	Monate.	Anhre.	Monate.
Reifeprüfung	19	7	19	6	19	3	19	6	20	1	19	5	19	10	19	9	19	7	19	10
2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung .	24	7	24	9	24	5	24	1	24	7	24	1	24	4	24	4	24	1	24	5
2b)zur Zeit der Ablegung der- jenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wiffen- schaftliche Befähigung für feste Anstellung vorbehalt- los erworben ist		_	24	9	24	5	24	5	24	9	24	1	24	6	24	4	24	3	24	7
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	26	10	27	_	26	7	26	7	26	10	26	6	26	10	26	9	26	8	27	_
4) zur Zeit ber erften feften Anftellung	32	6	31	9	31	11	31	1	29	1	27	3	27	6	27	7	26	11	27	4
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienst- alter rechnet	31	4	31	_	30	7	29	6	28	3	26	10	27	1	27	1	26	9	26	11

							I	. a	ΙΙ	r	Rai	ndi	bat	en						
bei den staatlichen Anstalten:	1898/99	1000 oo	1899/1900	0001/6601	1000/1001	1001/0001	1001/1009	7061/1061	1009/1009	12021/2021	1003/1004	#001/00cT	1904/1905	COCT/FOCT	1905/1906	1000/1000	1006/1007	1001/0061	1007/1008	oner/roet
je für Kandidaten	9.	4	8	8	1:	L7	14	17	10	05	13	32	1	13	15	56	10	62	³) 1	41
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung	- 28 36 35	- 1 7	19 26 27 29 36	11 1 10	19 26 27 28 36	6 7 3 9 4	19 26 27 28 36	1 10 1	19 26 26 29 33	7 10 - 9	19 26 27 29 31	5 8	19 26 26 28 30	8 6 7 6	19 26 26 28 29	7 11 9	19 25 26 28 29	10 4 6 1	19 26 26 28	9 9 Wonate
bei ben nichtftaatlichen Anftalten:		79	٥	. ~		-0		10		20	1)0	20	0)0	01	9	20		70		00
je für Kandidaten	17		١,	17	1	53	۱.	4 8			1)2	. !			١,	22		76	4	08 .
1) zur Zeit ber Ablegung ber	Iahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Zahre.	Monate	Jahre.	Monate	Jahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate.	Zahre.	Monate
Reiseprüfung	19	6	19	6	19	5	19		19		19		19	6	19	5	19	6	19	9
ersten Lehramtsprüfung . 2b) zur Zeit der Ablegung der- jenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissen- schaftliche Beschigung für seste Anstellung vorbehalt- los erworben ist	26	2	26 26		26 26		26 27		26 26		26 26		25				26 26		26 26	5
3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungsfähigkeit	28	6	28 28		$\frac{20}{28}$				28 28		29		28		28		28		28	7
4) zur Zeit der ersten festen Anstellung	33		33		32			5			30	6					28			2
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienst=	32		32		31						29								28	_
1) Bergl. Anmerkung 3 (2) " " 2 2 3) " " 1	auf "	S	eite " "	4	38/4 68/4 36/4	469) .													

			II.	ъ	er :	Ra			en, ht						e X	}er	pä	un	g	
bei ben ftaatlichen Anftalten:	9000	1898/99	10001	1889/1900	100011001	1900/1901	1001/1000	7001/1007	100011000	1902/1909	1009/1001	1909/1904	1004/1005	1904/1905	1000	9061/6061	10001	1906/1907	1007/1000	0061/1061
je für Kandidaten	2	20	1	5	3	0	2	2	1	1	1	7	2	26	8	39	4	16	4	3
1) zur Zeit ber Ablegung ber	1.	Monate.	Jahre.			Monate.								Monate.	ľ		Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.
Retserrüfung 2a) zur Zeit der Ablegung der ersten Lehramtsprüfung 2b) zur Zeit der Ablegung der- jenigen Lehramtsprüfung,	19 24		20 25		19 24		19 24		20 24		19 24		20 24	6	19 24	1	19 24	2	20 24	7
auf Grund beren die wissensichaftliche Besähigung für seste Anstellung vorbehaltslos erworben ist 3) zur Zeit der Erlangung der Anstellungssähigkeit 4) zur Zeit der ersten sesten Anstellung.	26 35		25 27 35	9	24 26 35	5	24 26 34	7	24 27 32	1	24 26 27	5	24 26 27	9	24 27 27	3	24 26 27	5 10 —	24 27 27	9 8 11
5) für die Zeit, von welcher ab das Besoldungsdienst- alter rechnet	33		34			9	33	_	31			11	27	7	27	3	27	_	27	11.
bei ben nichtstaatlichen Anstalten: je für Kandibaten	4	13	8	32	8	2	5	1	6	3	6	7	8	39	9)5	1	17	12	ŧ
A)	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Fahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Rahre.	Monate.	Jahre.	Monate.	Rahre.	Monate,
1) zur Zeit der Ablegung der Reifeprüfung 2a) zur Zeit der Ablegung der	19	5	19	5	19	4	19	7	20	-	19	5	19	9	19	8	19	6	19	9
ersten Lehramtsprüfung . 2b) zur Zeit der Ablegung ders jenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wiffens schaftliche Befähigung für	24	6	24	7	24	5	24	2	24	7	24	_	24	4	24	3	24		24	4.
feste Anstellung vorbehalt- los erworben ist	-	-	24	8	24	6	24	3	24	9	24		24	7	24	4	24	2	24	6
Unstellungsfähigkeit 4) zur Zeit der ersten festen	26	11	26	10	26		26		26	ļ	26		26	Ì	ı		26			9
Anstellung	31	4	31	2	30	9	29	6	28	6	27	5	27	6	27	9	26	9	27	1
ab das Besoldungsdienste alter rechnet	3 0	7	30	5	29	5	28		27	8	26	10	26	11	27		26	5	26	7

Bei den 1898/99 bezw. 1899/1900, 1900/1901, 1901/1902, 1902/1903, festangestellten Kandidaten lag ein

2					u	nb				
				1) ដ	er R	eifepri	ifung			
કુાછાં વિભા	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908
									bei a	llen
für sämtliche Anstalten: 1) der Reifeprüfung. 2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähis	6 8	68	70	611	69	72	6 6	70	64	65
gung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist 3) der Erlangung der An=		74	76	75	71	75	68	72	68	6s
stellungsfähigkeit	810 1410	$\frac{92}{147}$	95 147	94 1 42	91 120	96 115	811 911	94 101	811 94	89 95
dungsdienstalter	1311	139	136	132	115	1010	94	98	90	810
für die staatlichen Anstaten: 1) der Reifeprüfung 2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die missenschaftl. Befähigung für feste Anstellung	68	71	71	69	70	73	610	610	62	63
vorbehaltlos erworben ist		81	79	75	73	78	611	610	68	65
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit 4) der ersten sesten Anstellung 5) dem berechneten Besol-	85 1611	93 170	93 1610	92 165	95 142	98 124	810 105	92 100	810 95	87 94
dungsdienstalter	157	159	158	156	139	122	101	911	94	93
für die nichtstaatlichen Anstalten: 1) der Reiseprüsung 2a) der ersten Lehramtsprüsung 2b) derjenigen Lehramtsprüsung, auf Grund beren die missenschaftl. Beschie	6 8	6 6	611	70	68	71	65	71	66	65
gung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		70	74	75	70	73	69	74	69	68
3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit. 4) der ersten festen Anstellung	90 138	91 138	95 136	95 1210	90 113	94 1010	811 99	94 101	90 95	810 95
5) dem berechneten Besol- dungsdienstalter	1211	1211	125	1110	106	102	92	96	810	89

1903/1904, 1904/1905, 1905/1906, 1906/1907 und 1907/1908 erstmals Zeitraum von Jahren, Monaten

							unb								
		2a)) ber	erften	Lehra	mtspri	üfung					igen L beren			
3/99	1899/1900	900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	liche	Befä	higung rbehali	für	feste	An-
1898/99	/668	/006	901/	902/	903/	904/	905/	/906	200			$\frac{1904}{1905}$			
Randi		(Reih								1905	1904	1905	1906	1907	1908
68	68	70	611	69	72	66	70	64	65	71	75	68	72	68	68
•	•				•		•			04	Q3	02	02	04	03
o .	08	06	Oe	04	Оз	02	02	04	03						
22	26	25	25	24	24	25	22	27	24	20	21	23	22	23	21
82	711	77	73	53	43	35	211	30	30	411	40	33	211	28	29
73	71	66	63	48	38	210	26	28	25	44	35	28	26	24	22
68	71	71	69	7 0	73	610	610	62	63	73	78	611	610	68	65
	a	•	•			٠	•	•	•	03	O5	01	Oo	O ₆	0_{5}
	10	08	08	O3	O5	01	00	Oe	02			•			•
19 103	22 911	22 99	25 98	25 72	25 51	20 37	24 32	28 33	24 31	22 611	20 48	111 36	24 32	22 29	$\frac{2^2}{211}$
811	88	87	89	69	411	33	31	32	30	66	46	32	31	28	210
011	Ou	0,	0,	00	411	90	9r	32	50	00	40		9.	20	210
68	66	611	70	68	71	65	71	66	65	70	73	69	74	69	68
•		•	•	•	•	•	•	•	•	04	02	04	03	O3	03
	06	O5	()5	04	03	04	03	03	03						
24	27	26	25	24	24	26	23	26	25	20	21	22	20	23	22
70	72	67	510	47	43	34	30	211	30	43	37	30	29	28	29
63	65	56	410	310	38	29	25	24	24	36	211	25	22	21	21

					1	ınb				
		3)	der C	rlangi	ung d	er An	ftellun	ıgsfäl	igkeit	
3mifcen	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908
für fämtliche Anstalten:			bei	allen	Rant	ibater	(Rei	he I.)		·
1) der Reiseprüfung	810 22	92 26	95 25	94 25	91 24	96 24	811 2 ⁵	94 24	811 27	89 24
worben ist		110	111	111	20	21	23	22	23	21
4) der ersten festen Anstellung 5) dem berechneten Besoldungs=	60	55	52	410	211	j 11	10	0,9	05	0,8
dienstalter	51	47	41	310	24	14	O 5	04	01	0 r
für die staatlichen Ansstalten:										
1) ber Reifeprüfung 2a) ber ersten Lehramtsprüfung 2b) berjenigenLehramtsprüfung, auf Grund beren die wissenschaftl. Befähigung für sette Anstellung vorbehaltloß ers	85 19	93 22	93 22	92 25	95 25	98 25	810 20	92 24	810 28	87 24
worben ist	•	12	16	19	22	20	111	24	22	22:
ftellungsfähigkeit	86	79	77	73	49	28	i7	010	07	O ₃ ,
dienstalter	72	66	65	64	44	26	13	09	06	08
für die nichtstaatlichen Unstalten:										
1) der Reiseprüfung 2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b) der jenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für seste	90 24	91 27	95 26	95 25	90 24	94 23	811 26	94 23	90 26	810° 25
Anftellung vorbehaltlos ers worben ist	0	21	21	20	20	21	22	20	23	22
ftellungsfähigfeit	48	47	41	35	23	16	010	09	05	07
dienstalter	311	310	30	25	16	010	Оз	02	(+) 02	(+) OE

			-	111	nb				
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		4) ber	ersten fe		tellung			
1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908
	1	ı	bei all	en Kand	idaten (9	Reihe I.)			1
1410 82	147 711	147 77	142 73	120 53	115 43	911 35	101 31	94 30	95 30
							**		
Q	73	71	69	411	40	33	211	28	29
60	55	52	410	211	111	10	09	05	Os
(+).11	(+).10	(+)11	(+)10	1(+).7	(+).7	(+).7	(+).5	(+).5	· (+). ⁷
							. Z.	,	
1611 103	170 911	1610 99	165 98	14 ² 7 2	124 51	10 ⁵ 37	100 32	95 33	94 31
	044	0.4		200					
86	811 79	91 77	90 73	611 49	48 28	36	32	29	211
						. 17	010		09
(+)14]	(+)13	(+)12	(+)011	(+).5	(+).2	(+).4	(+).1	(+).1	(+).1
138 70	138 72	136 67	1210 510	113 47	1010 39	99 34	101 30	95 211	95 30
•	68	62	55	43	37	30	29	28	29
48	47	41	35	23	16	010	Оэ	O5	07
(+).9 (+) 1910	= das ₹	(+) 1 ¹ Zefoldung	(+)10 Sdienstalte	(+).9 er rechnet	(+).8 fo viel	(+).7 früher al	(+).7 3 die erst	(+). ⁷ e Anstelli 33	(+). ⁹ ing.

					uı	ιb				
		5)	bem	berechi	reten :	Befold	ungsb	ienftalt	er	
zwifchen	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1095/1906	1906/1907	1907/1908
			bei c	llen	Randi	baten	(Reihe	I.)		
für sämtliche Anstalten: 1) ber Reiseprüfung 2a) ber ersten Lehramtsprüfung 2b) berjenigen Lehramtsprüfung, auf Stud beren	1311 73	139 71	13 ⁶ 6 ⁶	132 63	11 ⁵ 48	1010 38	94 210	98 28	90 28	810 25
die wissenschaftl. Befähis gung für seste Anstellung vorbehaltlos erworben ist 3) der Erlangung der Ans		65	.60	59	44	35	28	26	. 2 4	22
ftellungsfäßigkeit	51 (—) <u>1</u> 1	47 (—) ,10	41] (—)[1		24 (—), 7	14 (-), 7	05 (—) , 7	04 (-) , 5	(-) , 4	(-).7
für die staatlichen An=	·	۰	۰	•	•	•	•	·	•	•
ftalten: 1) ber Reiseprüfung. 2a) ber ersten Lehramtsprüfung 2b) berjenigen Lehramts- prüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähi-	157 811	159 88	158 87	156 89	139 69	122 411	101 33	911 31	94 32	93 30
gung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist		78	711	81	66	46	32	31	28	210
3) ber Erlangung ber An- ftellungsfähigkeit 4) ber ersten festen Anstellung 5) dem berechneten Besol- bungsbienstalter	72 (—) 14	66 (—)13	65 (—) 12	6 <u>4</u> (—)011	44 (—), 5	26 (—), 2	13 (-) 4	(-) _, 1	06 (—) .1	(-) .1
für die nichtstaatlichen		·	·		·	·			-	,
An stalten: 1) der Reiseprüfung. 2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b) derjenigen Lehramissprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähis	1211 6 ³	1211 65	125 56	1110 410	106 310	102 31	92 24	96 25	810 24	89 24
gung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist 3) der Erlangung der An-		511	51	45	36	211	25	22	21 (—)02	21
ftellungsfähigkeit	311 (—) , 9	310 (—) . 9	20 (—) <u>1</u> 1	25 (—)10	16 (—). 9	O10 (—). 8	03 (—) . 7			

^{(—) =} bas Alter bei ber ersten sesten Anstellung rechnet so viel später als bas Besolbungsbienstatter.

					u	nd				
				1) i	er Re	ifepri	ifung			
zwischen	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908
für fämtliche Anstalten:	£	ei des			n, bei getreter			Verfpä II.)	itung	
1) der Reiseprüfung	. 5 0	53	52	47	4 6	48	46	47	46	47
Anstellung vorbehaltlos er- worben ist		53	52	411	48	48	48	47	48	49
ftellungsfähigkeit	73 1211	$\begin{array}{c} 76 \\ 123 \end{array}$	74 128	71 117	69 90	71 710	70 78	70 710	71 74	$\frac{7^2}{7^6}$
dienstalter	119	116	114	100	82	75	73	74	72	71
für die staatlichen Anstalten: 1) der Reiseprüfung	411	54 54	53	48 55	.410	49 49	46 46	4 7 4 5	4 7	4 6
ftellungsfähigkeit 4) der ersten festen Anstellung	69 1 52	77 151	73 1511	72 154	70 12 ⁵	71 78	69 78	75 75	73 75	77 710
5) dem berechneten Besoldungs- dienstalter	132	141	147	137	119	77	77	75	75	710
für die nichtstaatlichen Unstalten:					•		•	•	•	
2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b) derjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissen- schaftl. Befähigung für seste Anstellung vorbehaltlos er=	51	52	51	47	.47	47	47	47	46	47
worben ist	•	53	52	48	49	47	410	48	48	49
stellungsfähigteit	76 1111	75 119	75 115	70 911	69 86	71 80	71 79	71 81	70 73	70 74
dienstalter	112	110	101	85	78	75	72	74	611	610

					u	nb				
			2 a)	der e	rsten :	Lehran	ntspri	üfung		
zwischen	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908
					bei de	en Ra	ndidat	en, bei	dene	n eine
für sämtliche Anstalten: 1) der Reiseprüfung. 2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b) dersenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaft. Verähle	50 ·	58	52 •	47	46	48	46	47	46	47
gung für feste Anstellung vorbehaltloß erworben ist 3) der Erlangung der An-		00	00	04	02	00	02	Oo	02	02
stellungsfähigkeit	23 711	23 70	22 76	26 70	23 46	25 32	26 32	25 33	27 210	27 211
5) dem berechneten Besol= dungsdienstalter	69	63	62	55	38	29	29	29	28	26
für die staatlichen An= stalten:										
1) der Reifeprüfung 2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b) dersenigen Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl. Befähigung für seste Anstellung	411 ·	5 4	53	48	48	49	46	47	47	46
vorbehaltlos erworben ist 3) der Erlangung der An-	۰	00	Oo	09	03	00	Oo	.02	O3	02
stellungsfähigkeit 4) der ersten festen Anstellung	110 103	23 99	20 108	26 108	2 4 79	24 211	23 32	210 210	28 210	31 34
5) dem berechneten Besol- dungsdienstalter	83	89	94	811	71	210	31	210	210	34
für die nichtstaatlichen Anstalten:							,			
1) der Reifeprüfung 2a) der ersten Lehramtsprüfung 2b) der jenigen Lehramts- prüfung, auf Grund deren die missenschaftl. Befähis	51 °	52	51	47	47	47	47	47	46	47
gung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist 3) der Erlangung der An-		01	01	01	02	00	O3	01	02	02
stellungsfähigkeit	25 610	23 67	24 64	25 54	2 ² 3 ¹ 1	26 35	26 32	26 36	26 29	25 29
5) dem berechneten Besol= dungsdienstalter	61	510	50	310	31	210	27	29	25	23

				177.				und								
2b) derj. Lehramtsprüfung, auf Grund deren die wissenschaftl.						1 1 1:	3) der Erlangung der Anstellungsfähigkeit									
2b) berj. Lehrantsprüfung, auf Grund beren die wissenschaft. Befählgung für feste Anstellung vorbehaltlos erworben ist						66/8681	899/1900	1061/006	901/1902	902/1903	903/1904	904/1905	905/1906	906/1907	1907/1908	
				1906 1907		189	1899	1900	1901	1905	1903	1904	1905	1906	1907	
Verf	pätun	g ni	cht e	ingetr	eten	lft (Re	ihe I	I.)		1		F	1	ı	1	
48 02	48 00	48 02	47 00	48 02	49 02	73 23	76 23	74 22	71 26	69 23	71 25	70 26	70 25	71 27	72 27	
•	•		٠	. •	•	•	23	22	22	21	25	24	25	25	25	
21 44	25 32	24 30	$\frac{25}{33}$	25 28	25 29	58	4 9	54	46	23		08	010	03	04	
36	29	27	29	26	24	46	40	40	211	15	04	03	04	01	01	
		-			ŧ									i.		
410 02	49 00	46 00	45 02	410 03	48 02	69 110	77 23	73 20	72 26	70 24	71 24	69 23	75 210	73 28	77 31	
					:			'								
			٠.			•	23	20	19	22	24	23	30	25	211	
22 77	24 211	28 32	30 30	25 27	211 32	85	76	88	82	55	07	011	<u>0</u> 0	$\dot{0}^2$		
611	210	31	30	27	32	65	66	74	65	49	O6	O10	00	02	03	
49 ()2	47 00	410 O3	48 01	46 O2	49 O2	76 25	75 23	75 24	70 25	69 2 2	71 26	71 26	71 26	70 26	70 25	
		• .	•	•	•		22	23	24	20	26	23	25	24	23	
20 39	26 35	23 211	25 35	24 27	23 27	45	44	40	211	19	011	08	10	03	04	
211	210	24	28	23	21	38	37	28	15	011	04	01	03	01	()02	

					un	b				
	4) der ersten sesten Anstellung									
გwi∫chen	1898/99	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906		
				bei de	n Rand	daten,	bei ben	en eine		
für sämtliche Anftalten: 1) ber Reiseprüfung 2a) ber ersten Lehramtsprüfung 2b) berjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund beren die wissens schaftl. Befähigung für seste	1211 711	123 70	128 76	117 70	90 46	710 32	78 32	710 33		
Anstellung vorbehaltlos er- worben ist		70	76	68	44	32	30	33,		
ftellungsfähigkeit	58 •	49	54 •	46 ·	2 ³	Oa	08	010		
5) dem berechneten Befoldungs- dienstalter	(+)12	(+)	(十)14	(+)17	(+).10	(十).5	(+).5	(+).6		
für die staatlichen Ansstalten: 1) der Reiseprüfung	15 ² 10 ³	151 99	1511 108	154 108	125 79	78 211	78 32	75 210		
jägaftl. Befähigung für feste Anstellung vorbehaltlos ers worben sti	85	99 76	10 ⁸	911 82	77 55	211 07	32 · 011	30 00		
4) der ersten festen Anstellung 5) dem berechneten Besoldungs			•			•	٠			
dienstalter	(十)20	(十)10	(+)1 ⁴	(+)19	(+).8	(+).1	(+).1	(+).0		
1) ber Reifeprüfung 2a) ber ersten Lehramtsprüfung 2b) berjenigen Lehramtsprüfung, auf Grund beren die wissensichaftl. Befähigung für seste	1111 610	119 67	115 64	911 54	86 311	80 35	79 32	81 36		
Anstellung vorbehaltlos ers worben ist	:	66	63	53	39	35	211	35		
3) der Erlangung der An- ftellungsfähigkeit 4) der ersten sesten Anstellung 5) dem berechneten Besoldungs-	45 ·	44	40 ·	211	19	011	0s	10 ·		
dienstalter	(+).9	(十)・9		(+)16						

(+) = das Besoldungsdienstalter rechnet (-) = das Alter bei der ersten sessen Anstellung

und												
		5) dem berechneten Besolbungsdienftalter										
1906/1907	1907/1908	66/8681	1899/1900	1900/1901	1901/1902	1902/1903	1903/1904	1904/1905	1905/1906	1906/1907	1907/1908	
Berspätung nicht eingetreten ift (Reihe II.)												
74 210	76 211	119 69	116 63	114 62	100 55	82 38	75 29	73 20	7 4 29	72 28	71 26	
28	29	•	63	62	51	36	29	24	29	26	24	
03	04 ·	$^{46}_{(-)12}$	40 ().9	40 (-)14	211 (—)17	15 (—).10	04 (—).5	03 (—).5	04 (—).6	01 (—).2	(—)01 (—).5	
(+).2	(+).5				•	•	•	•		•	e e	
75 210	710 34	132 83	141 89	147 94	137 811	119 71	77 210	77 31	75 210	75 210	710 34	
27	32	·	89	94	82	611	210	31	30	27	32	
02	03	65 (—)20	66 (—)10	74 (—)14	65 (—)19	49 (—).8	06 (—).1	010 (—).1	00 (-).0	(—).0	(-) .0	
(+).0	(+).0		•	•	•	. •		•	•	•	•	
73 29	74 29	11 ² 61	110 510	101 50	85 310	78 31	75 210	72 24	74 29	611 25	610 23	
27	27		59	411	39	211	210	24	28	23	21	
	04	38 (—).9	37 (—).9	28 (-)14	15 (—)16	011 (—),10	(-). 7	01 (—).7	().9	(-).4	(-)0 ²	
(+).4	(十).6	l .								1 .		

soviel früher als die erster Anstellung. rechnet so viel später als das Besoldungsdienstalter.

89) Besuch kinematographischer Vorführungen durch Schüler höherer Lehranstalten.

Breslau, den 3. März 1910.

Die kinematographischen Beranstaltungen haben allmählich eine so große Berbreitung gefunden und wenigstens zum Teil einen solchen Charakter angenommen, daß von ihnen eine fittliche Schädigung der heranwachsenden Jugend zu befürchten ist. Wir vertrauen, daß die Herren Direktoren und Lehrer der

Bir vertrauen, daß die Herren Direktoren und Lehrer der höheren Schulen es Sich angelegen sein lassen, den hieraus entstehenden Gefahren durch sorgfältige Beobachtung und geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Hierher gehört vor allem, daß der Besuch kinematographischer Borführungen durch Schüler ausstrücklich denselben Beschränkungen unterworfen wird, denen nach der Schulordnung der Besuch von Theatern, öffentlichen Konzerten, Vorträgen und Schaustellungen unterliegt. Sofern dies an einzelnen Orten noch nicht geschehen sein sollte, ist alsbald das Erforderliche anzuordnen.

Königliches Provinzialschulkollegium. In Vertretung: Nieberding.

Un die herren Direktoren der höheren Lehranftalten. Rr. 4 465.

D. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

90) Ausscheiden Höherer Lehranstalten aus der Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer.

Berlin, den 26. März 1910.

Bei der Anerkennung Höherer Mädchenschulen als höherer Lehranstalten ist in verstärktem Maße die Frage aufgetreten, ob diesenigen Anstalten, welche an die Ruhegehaltskasse der Bolksschullehrer auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 109 u. ff.) angeschlossen waren, in der genannten Kasse verbleiben haben. Da bisher in der Praxis verschieden versahren worden ist, bestimme ich hiermit folgendes:

Mit Ablauf dessenigen Rechnungsjahrs, in dem die Ans

Wit Ablauf desjenigen Rechnungsjahrs, in dem die Anserkennung als höhere Lehranstalt erfolgt, scheidet die Schule aus der Ruhegehaltskasse der Bolksschullehrer aus. Weitere Beiträge hat der zur Unterhaltung der Anstalt verpslichtete Schulverband nicht zu leisten. Dagegen hat die genannte Kasse die Ruhes

gehälter bezüglich der bis zum Ausscheiden eingetretenen Penfionsfälle auch fernerhin bis zum Untergang des Rechtsanspruchs des Berechtigten zu zahlen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die Königlichen Regierungen. UII 16 198 UIII D.

91) Beitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Fugend.

(Siehe die vorhergehenden Hefte dieses Jahrganges.)

Sfd. Fr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt							
1 2 3	Charlottenburg Lucenwalde Schöneberg	Private Frauenschule von Peltesohn-Bölder. Städtische Höhere Mädchenschule (Heumann). Bolksschullehrerinnenseminar (umgewandeltes Höheres Lehrerinnenseminar) an der privaten Höheren Mädchenschule der Schult							
$\begin{array}{c} 4 \\ 5 \\ 6 \end{array}$	Pyrit Schweidnit Halberstadt	vorsteherin Schwering. Städtische Höhere Mädchenschule; (Janisch). Städtische Höhere Mädchenschule (Bonewit). Höheres Lehrerinnenseminar an der Städtischen Kaiserin Augusta Viktoriaschule.							
7	Halle a. S.	Städtische Höhere Mädchenschule (Schulrat							
8	<i>II</i> .	Dr. Biedermann). Höhere Mädchenschule nebst Höherem Lehrerinnenseminar in den Franceschen Stiftungen (Balzer).							
9	Nordhausen	Königin Luiseschule (Städtische Höhere							
10	Keppel	Mädchenschule) (Schulrat Reinsch). Offentliche Söhere Mädchenschule † nebst Söherem Lehrerinnenseminar (Stift Keppelsche Erziehungs- und Schulanstalt) (Oberin von Ciriacy-Wantrup).							
11	Frankfurt a. M.	Studienanstalt an der Städtischen Schiller- schule — Kurse der realgymnasialen							
12	Homburg v.d.H.	Kichtung — (bisher Studienanstalt i. E.). Kaiserin Auguste Victoriaschule + (Städtische Höhere Mädchenschule) (Blümlein).							

8fd. Mr.	Ort.	Bezeichnung der Anstalt.
13	Cöln	Städtische Studienanstalt — Kurse der gymnasialen Richtung — (Prof. Dr.
14	Crefeld	Kreuter). Drei Wissenschaftliche Fortbildungsklassen an der privaten Höheren Mädchenschule der Ursulinen.

Bemerkung: Zu Seite 170 Nr. 41. Die Höhere Mädchenschule der Schulvorsteherin Tegeler zu Eberswalde unterrichtet jetzt in getrennten Jahreskursen auf der Oberstufe.

Zu Seite 175 Nr. 4. Die Lehrerinnenbildungsanftalt der Brüder-Unität in Gnadau ist nunmehr als Höheres Lehrerinnen-

feminar anerkannt worden.

E. Lehrer: und Bolksschullehrerinnen: Seminare 20., Bildung der Lehrer und Lehre: rinnen und deren persönliche Verhältnisse.

92) Abereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der im Königreich Preußen und im Staatsgebiet der Freien und Hansestadt Bremen ausgestellten Befähisgungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftsstunde.

Berlin, den 11. März 1910.

Mit der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten in Bremen habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, welche von der staatlichen Prüfungs-kommission für das Seminar des Frauenerwerbes- und Ausbildungsvereins für Hauswirtschaftslehrerinnen in Bremen auf Grund voraufgegangener Prüfung ausgestellt sind, im Königreich Preußen und die von einer staatlichen Prüfungskommission in Preußen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Staatsgebiet der Freien und Hansestaats Bremen die gleiche Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Das p. usw. setze ich zur Beachtung in vorkommenden Fällen hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die Königlichen Provinzialschultollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — UIII A 132.

93) Übereinkommen mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha wegen gegenseitiger Unserkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 11. März 1910. Mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha habe ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde, welche von der am Herzogin Marie-Justitut in Gotha eingerichteten Nebenabteilung zur Ausbildung von Hauswirtschaftselehrerinnen auf Grund voraufgegangener Prüfung ausgestellt sind, im Königreich Preußen und die von einer staatlichen Prüfungskommission in Preußen ausgestellten Befähigungszeugenisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde im Staatsgebiet des Herzogtums Sachsen-Koburg-Gotha die gleiche Gültigkeit erslangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Das p. usw. setze ich zur Beachtung in vorkommenden Fällen

hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — UIII A350.

94) Ründigung des mit dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, getroffenen Abstommens wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten.

Berlin, den 16. März 1910. Das mit dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, in Schwerin unter dem 11. Juni 1895 — UIII D 2102 — (Zentrbl. S. 628) getroffene Abkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten habe ich zum 1. April d. Js. gekündigt. Die Befähigungszeugnisse für Handarbeitslehrerinnen, die nach dem 1. April d. Js. auf Grund der in Medlenburg bestehenden Bestimmungen ausgestellt werden, erlangen demnach für das preußische Staatsgebiet keine Geltung.

Das p. usw. setze ich zur Beachtung in vorkommenden Källen

hiervon in Renntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen, die Herren Regierungsspräfidenten und den Herrn Polizeipräfidenten hier. — U III A 571.

95) Turn= und Schwimmlehrerinnen=Prüfung.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbste d. Is. in Berlin abzuhalten ist, wird Ende September

d. Fs. an einem noch festzusetenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U III A 3209 usw. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zuslässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Berhältnisse, v. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, besgründet sind.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Diensthehörde spätestens dis zum 10. Juli d. Js., Meldungen andrer Bewerberinnen bei derzenigen Königslichen Kegierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Kolizeipräsidenten — ebenfalls bis zu

diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Weldungen können nur dann Berückstigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnens Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist

von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 14. April 1910.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Bekanntmachung. — UIII B 1310.

F. Zaubstummenanstalten.

96) Allgemeine Bestimmungen

über Annahme und Beschäftigung der Rursisten bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin.

§ 1.

An der Königlichen Taubstummenanstalt beginnt alljährlich mit Anfang des Sommersemesters ein Kursus zur Ausbildung von Taubstummenlehrern und sehrerinnen, zu dem Volksschullehrer und elehrerinnen, anstellungsfähige Kandidaten des höheren Schulamtes und der Theologie sowie Geiftliche zugelassen werden können. Bei der Zulaffung haben diejenigen Lehrer und Lehrerinnen den Borzug, die von der Provinzialverwaltung ihrer Heimat= provinz vorgeschlagen werden. Volksschullehrer, die zum Kursus zugelaffen werden wollen, haben den Nachweis zu führen, daß sie die zweite Lehrerprüfung bestanden und für die ganze Dauer ihrer Aufenthaltes in Berlin feitens der zuftändigen Behörden Urlaub erhalten haben. Lehrerinnen haben nachzuweisen, daß sie mindestens 2 Jahre in wirklichem Klassenunterricht vollbeschäftigt gewesen sind. Die anstellungsfähigen Kandidaten des höheren Schulamtes und der Theologie sowie die Geistlichen haben ihre diesbezüglichen Zeugnisse einzureichen. Alle Bewerber haben außerdem ein amtliches Führungszeugnis und ein Gefundheitszeugnis vorzulegen, welches von einem Arzte ausgestellt ift, der das Recht zur Kührung eines Dienstsiegels besitzt.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Kursus sind unter Besobachtung des Inftanzenwegs und unter Beistügung der vorzenannten Zeugnisse an den Minister der geistlichen, Unterrichtsund Medizinalangelegenheiten zu richten. Die Erlaubnis zur Teilnahme an dem Kursus ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf erfolgt unbedingt, wenn der Kursist das Amtsverhältnis aufgibt, in dem er bei seiner Einberufung stand.

§ 2.

Der Ausbildungskursus dauert zwei Jahre. Abkürzungen sind nur mit besonderer Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten angängig.

§ 3.

Die bei der Königlichen Taubstummenanstalt eintretenden Kursisten erhalten eine theoretische und praktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung umfaßt die Bertiefung in die allsgemeine Pädagogik und die Einsicht in die Erziehung des Taubstummen im besonderen, die Methodik aller Unterrichtgegenskände der Taubstummenschule, vor allem des Sprachunterrichtes, die Kenntnis der Anatomie und Physiologie der Sinneswerkzeuge, der psychosphysiologischen Natur der Sprachsunktion, der Gesetze der Phonetik, der kindlichen Sprachentwicklung, des logischen und grammatischen Ausbaus der Wortsprache überhaupt und der wichtigken Sprachstörungen, eine genaue Bekanntschaft mit der geistigen und sprachlichen Entwicklung des taubstummen Kindes— insbesondere auch der Gebärdensprache und die Kenntnis der Geschichte und Literatur des Taubstummenbildungswesens, soweit sie für die Entwicklung desselben von Bedeutung sind.

§ 4.

Die Einführung in die Theorie des Taubstummenunterrichtes erfolgt durch den Direktor der Anstalt unter Beihilfe von Anstalts=lehrern und durch Dozenten der Königlichen Universität in be=

ftimmten, planmäßig festzustellenden Stunden.

Die praktische Ausbildung wird durch gastweisen Besuch der Lehrstunden, durch Lehrübungen und durch selbständige Unterrichtstätigkeit gefördert. Die Aursusteilnehmer haben sich den bezüglichen Anordnungen des Direktors unbedingt zu fügen. Demgemäß sind sie auch verpflichtet, die ihnen durch den Stundensplan überwiesenen Unterrichtstunden nach Maßgabe des Lehrplans und der etwaigen besonderen Anweisungen des Direktorsgewissenhaft zu halten. Auch in Fällen der Behinderung der Anstaltslehrer und bei einzelnen Schülern zu gewährender Nachshilfe haben sie die ihnen vom Direktor zugewiesenen Stunden in gleicher Weise zu übernehmen.

§ 5.

Der gastweise Besuch in den verschiedenen Anstaltsklassen erfolgt nach einem vom Direktor aufzustellenden Plane. Die Aursisten sind gehalten, pünktlich zu den Lehrstunden zu erscheinen, jede Störung des Unterrichtes zu vermeiden und die Arbeiten des Lehrers aufmerksam zu verfolgen.

§ 6.

Neben der Förderung der Fachbildung haben sie es sich angelegen sein zu lassen, ihre allgemeine Bildung, insbesondere auch ihre fremdsprachlichen Kenntnisse in mindestens einer modernen Sprache, zu vertiefen und zu erweitern. Es wird ihnen hierzu Gelegenheit nachgewiesen und Zeit zur Verfügung gestellt werden. Auch haben sie die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der allgemeinen Pädagogik eingehend zu verfolgen.

Für die Fachbildung steht den Kurfisten die Anstaltsbibliothek

zur Berfügung.

§ 7.

Zur Förderung in der schriftlichen Darstellung haben die Kursisten nach Anleitung des Direktors dem Bedürfnis entsprechend Aufgaben aus dem Gebiete der Taubstummenbildung zu bearbeiten oder Referate über die beim Unterricht oder beim Hospitieren gesammelten Erfahrungen anzusertigen.

§ 8.

Die Kursisten sind verpflichtet, die internen Zöglinge der Taubstummenanstalt während der Freizeit und in den Arbeitstunden — im Bedürsnissall auch in den Ferien — nach Maßzgabe des Aufsichtsplans zu beaufsichtigen und in ihren häuslichen Arbeiten zu unterstützen. Um die sprachliche Ausbildung der Schüler möglichst zu fördern, wird ihnen empfohlen, auch außershalb der Schulzeit in sprachlichen Berkehr mit den Taubstummen zu treten. Es ist ihnen nicht gestattet, die konventionelle oder künstliche Gebärdensprache anzuwenden, wie sie auch nicht dulden dürsen, daß die taubstummen Zöglinge während ihres Unterrichtes die Gebärde gebrauchen oder während ihrer Aussicht in der schulfreien Zeit dann anwenden, wenn sie die Lautsprache schon erlernt haben.

§ 9.

Der Direktor ist besugt, je zwei Kursisten und Kursistinnen mit der Aufsicht der Zöglinge des Internats an den Sonntags vormittagen, in der Zeit vom Abendessen bis zum Schlafensgehen, wie auch während der Nacht zu beauftragen. Dieselben sind verpflichtet, während dieser Zeit ihre Wohnung im Anstaltsgebäude bezw. ihre Schlafstätten in den Schlasssen zu nehmen.

Dieser Verpslichtung hat sich jeder Kursusteilnehmer im Interesse seiner Ausbildung zu unterziehen. Die Dauer dieser Inspektion setzt der Direktor nach Bedürfnis sest; ihm steht auch das Recht zu, verheiratete Teilnehmer gegebenensalls davon zu befreien. Im Beschwerdesall entscheidet das Königliche Provinzialschulskollegium, dessen Disziplin die Kursisten in höherer Instanzunterstehen.

§ 10.

Solche Kursisten, die nicht die exforderlichen Fähigkeiten für den Beruf eines Taubstummenlehrers zeigen oder die den vorftehenden Bestimmungen nicht gewissenhaft nachkommen, werden unter Entziehung des ihnen etwa gewährten Stipendiums von der Teilnahme am Ausbildungskursus ausgeschlossen. Die Entsicheidung hierüber steht dem Minister der geistlichen, Unterrichtsund Medizinalangelegenheiten zu.

\$ 11.

Am Schlusse des Ausbildungskursus haben die Kursisten die durch die Prüfungsordnung vom 27. Juni 1878 vorgeschriebene Taubstummenlehrerprüfung abzulegen. Gine Verbindlichkeit zu ihrer Unterbringung als Lehrer oder Lehrerinnen an einer Taubstummens oder andren Schulanstalt übernimmt die Königliche Taubstummenanstalt nicht.

Berlin, den 10. März 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. Im Auftrag: Schwartkopff.

U III A 189.

97) Termin für die diesjährige Prüfung für Borsteher an Taubstummenanstalten.

Die im Jahre 1910 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 27. September d. F. vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und dis zum 1. August d. F. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkfollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreis der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienst beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können

ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin, den 7. April 1910.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. 3m Auftrag: von Bremen.

Bekanntmachung.
U III A 610.

G. Öffentliches Bolksichulwefen.

98) Zuständigkeit der Gemeindeorgane, nicht des Schulvorstandes, zur Beschlußfassung über die Gestaltung der Lehrerbesoldung in den einen Eigenschulverband bildenden Landgemeinden (§§ 46, 47 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes).

Berlin, den 21. März 1910.

Auf den Bericht vom 25. Februar d. Fs.

Der Rechtsauffassung der Königlichen Regierung trete ich bei. In Landgemeinden, die einen Eigenschulverband bilden, haben die verfassungsmäßigen Gemeindeorgane, nicht aber der Schulvorstand (§ 47 des Bolksschulunterhaltungsgesetzes) über die Gestaltung der Besoldungsordnung für die Lehrer und Lehrerinnen, insbesondere über die Bewilligung von Orts= und Amtszulagen, zu beschließen. Die Feststellung der Besoldungsätze steht mit der Bewilligung der zu ihrer Deckung laufend ersorderlichen Mittel in so engem Zusammenhang, daß die Beschlußfassung hierüber nur einheitlich durch die Gemeindeorgane erfolgen kann. Durch die Borschrift unter BIII der dritten Aussührungsanweisung zum Bolksschulunterhaltungsgesetz, durch welche dem Schulvorstand zur Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß die Besoldungen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Borschrift ansgemessen der Lehrer innerhalb der gesetzlichen Borschrift ansgemessen der Lehrer innerhalb der Gehulvorstand eine selbständige Bersügungsgewalt auf dem Sebiete des Besoldungswesens nicht übertragen werden sollen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

Un die Königliche Regierung zu N. — U III E 497.

99) Anerkennung der von der Kronprinz= und Kron= prinzessin= Stiftung des Deutschen Kriegerbundes unterhaltenen Waisenhäuser als gemeinnüzige Privat= anstalten im Sinne des § 35 Absat 1 Ziffer 2 L.B.G.

Berlin, den 30. März 1910.

Auf Grund der hier vorgenommenen Prüfung der Berhält= niffe der Kronpring- und Kronprinzessin-Stiftung des Deutschen Kriegerbundes ermächtige ich die Königliche Regierung, die von dieser Stiftung unterhaltenen Waisenhäuser als folche Anftalten anzuerkennen, die ausschlieglich gemeinnütigen Zweden dienen und für ihre Unterhaltung auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen find. Nach § 35 Abs. 1 Ziffer 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes ift daher den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen die von ihnen an den Schulen der Waisenhäuser zugebrachte Dienstzeit als öffentlicher Schuldienst anzurechnen. Zurzeit unterhält die Kronpring- und Kronprinzessin-Stiftung vier Waisenhäuser und zwar in Römhild (Sachsen-Meiningen), Osnabrück, Canth und Wittlich. Gin fünftes Waisenhaus wird noch im Laufe dieses Jahres in Samter (Proving Posen) errichtet werden. Unbeschadet der vorstehenden Ermächtigung ist die Anrechnung der Dienstzeit in Römhild in jedem Einzelfall nach § 35 Abs. 2 a. a. D. bei mir nachzusuchen.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen. U III E 601 U III A.

100) Zweite Bolksschullehrerprüfung zu Drossen. (Zentrbl. S. 215).

Der Beginn der zweiten Bolksschullehrerprüfung zu Droffen ift vom 11. auf den 18. Juni d. Fo. verlegt worden.

101) Rechtsgrundsäte des Königlichen Oberver= waltungsgerichtes.

a

1. Das Bermögensauseinanbersetzungsversahren nach § 24 Abs. 3 bes Bolksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 sindet nur dann Anwendung, wenn durch Einführung des Schulunterhaltungsgesetzes eine Schulsozietät oder eine ein selbständiges Rechtssubjekt bildende Schule aufgehoben ist und an deren

Stelle erstmalig mehrere, auf bem Kommunalprinzip bes §1 bes Gefetes beruhende Schulverbande treten.

2. Der § 4 a. a. D. begründet die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde nur für folde Bermögensauseinandersetzungen, welche nach Einführung des Schulunterhaltungsgesetzes infolge der Bildung, Anderung oder Auflösung der Schulverbände notwendig werden. Für Ausprüche, welche aus der Lösung besonderer Bertragsverhältnisse entstehen z. B. aus einer vertragsmäßigen gasteweisen Einschulung, findet ein Auseinandersetzungsversahren auf Grund des B.U.G. nicht statt.

Das Volksschulunterhaltungsgesetz läßt in zwei Fällen der Beränderung von Schulverbandsverhältnissen, nämlich in den Fällen des § 4 und des § 24 Absatz, eine Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über die Vermögensauseinandersetzung vorbehaltlich einer den Beteiligten gegen diese Entscheidung zustehenden Klage im Verwaltungstreitverfahren zu. Keiner dieser Fälle liegt hier vor.

Der § 24 a. a. D. spricht im Absatz 1 und 2 zunächst aus, die besonderen Schulgemeinden (Sozietäten) sowie diejenigen Schulen, welche bisher als felbständige Rechts subjekte Träger der Volksschullasten waren, aufgehoben werden, und daß das Vermögen einer aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) als Ganzes auf den nach § 1 Absat 2 bes Gesetzes an ihre Stelle tretenden Schulverband übergeht. Im Anschluß hieran bestimmt Absat 3, daß, wenn der Bezirk der aufgehobenen Schulgemeinde (Schule) sich über den Bezirk mehrerer Schulverbände erstreckt hat, die mehreren Verbande als Rechtsnachfolger eintreten. Über die Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Schulverbanden beschließt die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich der Entscheidung im Ber-Hieraus ergibt sich, daß der § 24 Abwaltungstreitverfahren. jat 3 nur in denjenigen Fällen eine Entscheidung der Schuls aufsichtsbehörde über die Bermögensauseinandersetzung vorsieht, in denen fraft des Gesetzes eine Schulfozietät oder eine ein jelbständiges Rechtssubjekt bildende Schule aufgehoben ist und an deren Stelle erstmalig mehrere, auf dem Kommunal= prinzip des § 1 des Gesetzes beruhende Schulverbande treten. Dann sollen sich diese mehreren Schulverbande als Rechtsnachfolger der aufgehobenen Schulsozietät oder Schule über deren ihnen angefallenes Vermögen nach der Vorschrift des § 24 Abjat 3 auseinanderseten.

Daß etwa die Schulen in W. bisher als selbständige Rechtssubjekte Träger der Bolksschullast gewesen seien, kommt hier nicht in Frage. Es bleibt daher hinsichtlich der Answendbarkeit des § 24 Absatz a.a. D. nur zu prüfen, ob bis zum Inkrafttreten des Bolksschulunterhaltungsgesetzes die zu

den Volksschulen in W. gewiesenen Hausväter der Stadt W. und der Landgemeinde Dt. eine Schulfogiet at gebildet haben. Aber auch dies ift nicht der Fall gewesen, wie sich aus den vom Gerichtshof eingesehenen und zum Gegenstand ber mündlichen Verhandlung gemachten Akten des Magistrats zu W. und der Königlichen Regierung zu M. mit Sicherheit ergibt. Dem zwischen der Stadt W. und der Landgemeinde N. abgeschloffenen Vertrage vom 26. November 1867 war eine auf Grund der Niederschrift des Regierungskommissars vom 19. Mai 1864 einstweiligen Regelung der unklaren Schulverhältnisse getroffene Bereinbarung der beiden Gemeinden vorausgegangen, nach welcher die Stadt W. der Landgemeinde N. die herkömmliche Benutung der städtischen Elementarschulen gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von 90 Talern und unter Befreiung der Gemeinde N. von der Teilnahme an der Unterhaltung der Schulen vom 1. Januar 1864 ab auf weitere fünf Fahre gestattete. Die durch diese Vereinbarung abgeschlossenen Borgänge lassen klar erkennen, daß die Schulauf-sichtsbehörde sich absichtlich der Einrichtung einer Schulsozietät entzog und es bei der bisherigen herkömmlichen Benutung der von der Stadt W. zu unterhaltenden Schulen durch die Kinder der Gemeinde N. gegen einen von letzterer zu leistenden festen Beitrag belassen wollte. Der Vertrag vom 26. November 1867 enthält lediglich eine Verlängerung und Ausgestaltung des bis-herigen Zustandes. Es fehlte nach wie vor an den wesentlichen Boraussetzungen für das Bestehen einer Schulsozietät, nämlich an der Abgrenzung eines örtlichen Schulbezirkes, der Organisation der Schulgemeinschaft zu einer Korporation des öffentlichen Rechtes durch Einsetzung eines Schulvorstandes sowie der Festsetzung der Beitragspflicht sämtlicher zur Schule gewiesener Hausväter. Gegenteil murde es durch den von der Schulauffichtsbehörde gebilligten Bertrag ausdrücklich dabei belaffen, daß der Stadt die Unterhaltung der Schulen oblag und die Gemeinde N. nur einen fest bestimmten Beitrag für die Benutung der Schulen zahlte. Statt daß eine Abgrenzung von Schulbezirken vor= genommen wurde, räumte der § 5 des Bertrages den Gingeseffenen der Gemeinde R. sogar das Recht ein, diejenigen städtischen Volksschulen zu wählen, in welche sie ihre Kinder schicken wollten. Von der Teilnahme an der Verwaltung der Schulen und einem Anteil am Schulvermögen blieb die Gemeinde N. ausgeschlossen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß lediglich eine gaftweise Einschulung in Frage kam.

Bestand aber keine Schulsozietät zwischen den Parteien, und waren die Schulen in W. auch nicht selbständige Rechtssubjekte, so ist für eine Vermögensauseinandersetzung auf Grund des § 24

Absat 3 a. a. D. hier kein Raum.

Aber auch die gesetzlichen Boraussetzungen für die Zulässigkeit einer Bermögensauseinandersetzung auf Grund des § 4 a. a. D. find im vorliegenden Falle nicht gegeben. Nach § 4 beschließt die Schulaufsichtsbehörde über eine Vermögens= auseinandersetzung, ber Bildung, welche infolae Anderung oder Auflösung der Schulverbande notwendig wird, vorbehaltlich der Entscheidung im Berwaltung-Während der § 24 a. a. D. diejenigen Ausstreitverfahren. einandersetzungen regelt, welche in bestimmten Källen durch das Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetes notwendig werden, beziehen sich die Bestimmungen des § 4 nur auf Schulverbandsveranderungen, welche nach Inkrafttreten des Geseites eintreten.

Der § 4 a. a. D. begründet aber eine Zuständigkeit der Schulauffichtsbehörde zur Beschlußfaffung nur für folche Bermögensauseinanderjetungen, welche infolge der Bildung, Anderung oder Auflösung der Schulverbande notwendig werden. Keine dieser Voraussetzungen liegt aber für die von der Betlagten beanspruchte "Bermögensauseinandersetzung" vor. Eine Anderung oder Auflösung eines Schulverbandes kommt hier nicht Frage, weil die Landgemeinde N. sich mit der Stadt 28. überhaupt nicht in einem Schulverband befunden hatte, sondern nur gastweise eingeschult war. Nun ist zwar beim Fukrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes aus der Landgemeinde N. ein eigener Schulverband gebildet worden. Die begehrte Schadloshaltung ist aber nicht in folge der Bildung dieses Schulsverbandes notwendig geworden. Vielmehr beruht der Anspruch der Gemeinde N. ursächlich darauf, daß ihr infolge der durch die Schulaufsichtsbehörde angeordneten Zuweisung der Kinder von N. zu der im Schulverband N. neu errichteten Schule die Ausübung ihres Bertragsrechtes, die Kinder gaftweise in die Schulen der Stadt W. zu schicken, unmöglich gemacht worden ift. Lediglich als Folge diefer Unterbindung der Auß= übung ihrer vertragsmäßigen Befugniffe ift die Beränderung in den Schullasten der Gemeinde N. eingetreten, auf welche sie ihren Anspruch auf "Bermögensauseinandersetzung" stütt. Wenn die Regierung den neuen Schulverband R. zwar gebildet, jedoch von der Errichtung eines eigenen Schulhauses in seinem Bezirke abgesehen und es bei der bisherigen gaftweisen Zuweisung der Kinder aus N. zu den städtischen Schulen in W. belassen hätte, wozu sie nach § 5 a. a. D. rechtlich in der Lage war, würde dem Entschädigungsanspruch der Gemeinde N. jede Grundlage fehlen. Hieraus wird erkennbar, daß die begehrte Schadloshaltung nicht infolge der Bildung des Schulverbandes notwendig geworden ist. Es fehlte daher der Schulaufsichtsbehörde an der gesetzlichen Ruständigkeit, über den Anspruch der Gemeinde N. zu befinden.

Der Beschluß der Regierung vom 20. Dezember 1907 war mit-

hin außer Kraft zu setzen.

Unter diesen Umständen konnte die Frage, ob und eventuell inwieweit der Bertrag vom 26. November 1867 durch das Bolks-schulunterhaltungsgesetz oder eine in der Bildung des eigenen Schulverbandes N. liegende Anordnung der Regierung aufsgeho ben worden ist, auf sich beruhen bleiben.

Selbst wenn aber anzuerkennen wäre, daß der erhobene Ansspruch auf Schadloshaltung infolge der Bildung des Schulverbandes erwachsen sei, würde für eine Bermögensaussein andersetzung auf Grund des § 4 a. a. D. kein Raum

sein, da es für eine solche an einem Gegenstand mangelt.

Der Bezirksausschuß irrt, wenn er annimmt, "daß der im § 4 im Gegensatz zu den spezialisierten Borschriften der §§ 24 bis 30 gewählte allgemeine Ausdruck "Bermögensauseinanderstetung" nicht so eng aufzufassen ist, daß darunter nur die Ausseinandersetung des Miteigentums an gemeinschaftlich besessenen Bermögenstücken zu verstehen sei, vielmehr, daß darunter im weitesten Sinne jede Auseinandersetung vermögensrechtlicher Art zu begreifen ist, welche infolge des durch Bildung, Anderung oder Auslösung von Schulverbänden bewirkten Eingriffs in bestehende Privatrechte, insbesondere also auch in gegenseitige Bertragsrechte, zwischen den Beteiligten erforderlich wird."

Seine Bestimmung des Begriffes der Vermögenkauseinanderssetung ist rechtsirrtümlich. Gegenstand der Vermögenkauseinandersetung im Sinne des § 4 a. a. D. können immer nur bewegliche oder unbewegliche Sachen, an welchen den Beteiligten gemeinsche sie als Gesamt gläubiger oder Gehuldverhältnisse, an welchen sie als Gesamt gläubiger oder Gesamt schuldverhältnisse, an welchen sie als Gesamt gläubiger oder Gesamt schuldverhältnisse, an welchen sie als Gesamt gläubiger oder Gesamt schuldverheiltnisse beteiligt sind, bilden, aber nicht gegensseitig er Forderungen der Beteiligten. Eine weitergehende Ausgleichung, insbesondere der öffentlicherechtlichen Interessen, wie sie § 3 der Landgemeinder der öffentlicherechtlichen Interessen, wie sie § 3 der Landgemeinder ordnung vom 3. Juli 1891 für den Fall einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke zuläßt, sindet auf Grund der Vorschrift des § 4 a. a. D. nicht statt (vergl. von Brauchitsch, die neuen Preußischen Verwaltungsgesetz von Brauchitschulunterhaltungsgesetz von Lezius, Anm. 2 zu § 4, und von Bremen, Anm. 1 Absat 1 und 2 zu § 4).

von Bremen, Anm. 1 Absaß 1 und 2 zu § 4).
Der vertragsmäßige Anspruch der Beklagten, die Kinder aus der Gemeinde gegen ein bestimmtes Entgelt gastweise in die Schulen der Stadt W. zu schicken, könnte daher keinen

Gegenstand der Vermögensauseinandersetzung bilden.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 5. Oktober 1909. — VIII. B. 54. 08.)

b.

- 1) Die Beschaffung ber inneren Einrichtung eines Schulgebändes bilbet teinen Baufall im Sinne ber Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes.
- 2) Mitglieder des Schulvorstandes in der Provinz Posen unterliegen nicht der Disziplinargewalt der Schulaussichsbehörde, sondern können nur aus Grund des § 48 der Berordg. v. 26. Dezbr. 1808 durch Zwangstrasen zur Erfüllung ihrer Berpstichtungen angehalten oder wegen Pstichtverletzung ihres Amtes enthoben werden.

Der Beschluß vom 20. Januar 1907 ist mit der Klage aus § 47 des Zuständigkeitsgeseßes nicht angreifbar, weil hier kein Baufall vorliegt. Daß insbesondere die innere Einrichtung, die Tische und Banke, zum Schulinventar und mit diesem nicht zu den "Schulgebäuden" und "Schulmeisterwohnungen" im Sinne der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes über die Schulbaulast gehören, hat das Oberverwaltungsgericht in feststehender Praxis angenommen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungs= gerichtes Band 4 Seite 185, Band 13 Seite 264, Band 19 Seite 187 und Band 43 Seite 190). Der Beschluß vom 20. Januar 1907 enthält eine neue Anforderung an die Schulgemeinde. hierfür das Gesetz vom 26. Mai 1887 in der Provinz Vosen nicht gilt (§ 6 dieses Gesetzes), so greifen die Bestimmungen des alten Rechtes Platz, nach welchem eine Klage im Verwaltungstreitverfahren nicht stattfand. Da die Repräsentanten in der Sitzung vom 29. Fanuar 1907 die Ausführung des Beschlusses abgelehnt und die Bereitstellung der erforderlichen Mittel verweigert hatten, waren die Boraussetzungen der Zwangsetatisierung durch den Regierungspräsidenten (§ 48 des Zuständigkeitsgesetzes) gegeben. Gegen deffen unterm 9. Februar 1907 erlaffene Verfügung stand aber nur dem Schulvorstand, nicht den Repräsentanten das Recht der Klage beim Oberverwaltungsgericht zu. Der Schulvorstand hat davon nicht Gebrauch gemacht.

Was die Ordnungsmäßigkeit des Umlagebeschlusses anlangt, so hatte Kläger eingewendet, daß an ihm nicht sämtliche Mitzglieder des Schulvorstandes teilgenommen hätten. Der angegriffene Beschluß würde rechtsunwirksam sein, wenn zu der Sitzung, in der er gefaßt wurde, Personen, die zur Mitwirkung berusen waren, nicht zugezogen wären oder bei seinem Zustandekommen Personen, denen die Besugnis zur Beschlußfassung fehlte, teilzgenommen hätten. Sine Vorschrift, wonach der Schulvorstand nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlußfähig wäre, besteht aber nicht. In dieser Hinsilder Witglieder den Ausführungen des Vorderrichters nur beigetreten werden. Aber auch die weitere Annahme des Klägers, daß der zur Sitzung des Schulvorstandes nicht eingeladene und daher in ihr auch nicht erschienene A. Z. damals noch Mitglied des Schulvorstandes gewesen sei, weil er

nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens seines Amtes als Schulvorstandsmitglied hatte entsetzt werden können, ift irrig; denn die zu Mitgliedern des Schulvorstandes bestellten Hausväter gehören nicht zu denjenigen Beamten, auf welche das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, Anwendung findet (vergl. Ministerialerlasse vom 11. März 1863 und 8. August 1896 im Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung Seite 144 und Seite 596, sowie Schneider und von Bremen, Volksschulwesen, Band 1 Seite 97, und das Urteil vom 18. September 1896, Band 30 Seite 170 der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes). Der Schulaufsichtsbehörde fteht daher auch eine eigentliche Disziplinargewalt gegen diese Mitglieder nicht zu. Es ift ihr nur die Möglichkeit gegeben, einen Schulvorsteher durch Androhung von Zwangstrafen nach Maßgabe des § 11 der Geschäftsinstruktion vom 23. Oktober 1817 und § 48 der Berordnung vom 26. Dezember 1808 zur Befolgung der Anordnungen der Schulauffichtsbehörde anzuhalten oder, wenn es sich um die Wahrnehmung von Gerechtsamen der Schule bei einzelnen Rechtsgeschäften handelt, hierzu nach § 659 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechtes einen Bevollmächtigten von Umts wegen zu bestellen oder nach Bewandtnis der Umstände und der Schwere der begangenen Pflichtverletzung den betreffenden Schulvorsteher ohne förmliches Disziplinarverfahren aus seiner Stelle zu entfernen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 21. Dezember 1909 — VIII. C. 9. 09.)

c)

Die Bestimmung des § 59 Abs. 3 des Boltsschulunterhaltungsgeseites, wonach die Aussertigung der Ernennungsurkunden der Boltsschullehrer der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten ist, findet auch dann Anwendung, wenn das bestehende Recht der Lehrerberufung seitens der Gemeinden nach § 61 aufrecht erhalten bleibt.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 hat der Magistrat zu C. für die von ihm gewählten Lehrer an den dortigen öffentlichen Volksschulen die Berufungsurkunden aussgefertigt, welche dann von der Schulaufsichtsbehörde bestätigt wurden. Er beansprucht das Recht auf Ausstellung der Berufungsurkunden auch unter der Geltung des Gesetzes vom 28. Juli 1906. Die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchenund Schulwesen, zu F. hat jedoch durch Verfügung vom 20. Juni 1908 die Fortdauer dieser Abung auf Grund der §§ 61 Abs. 3

und 59 Abs. 3 des genannten Gesetzes für unzulässig erklärt, da nach diesen Bestimmungen die Aussertigung der Ernennungsurkunden fortan lediglich der Schulaufsichtsbehörde zustehe.

Von der Klägerin wird geltend gemacht, daß der dritte Absatz des § 61 des Volksschulunterhaltungsgesetzes durch das Wort "finngemäß" in unlöslicher Berbindung mit dem ersten Absatze ftehe, woraus sich ergebe, daß das Berwaltungstreitversfahren zur Entscheidung über die weitergehenden Befugnisse der Gemeinden in dem Umfang, wie sie sich nach Absat 1 und 3 des § 61 a. a. D. gestalten, gegeben sei. Diese Auslegung geht fehl. Die Stellung der Vorschrift, daß hinsichtlich der Bestäti= gung, der Ausfertigung der Ernennungsurkunde und der Un= stellung die Bestimmungen des § 59 Absat 3 bis 5 sinngemäß Anwendung finden, im dritten Absatz des § 61 hinter dem die Zulässigkeit des Berwaltungstreitversahrens vorsehenden zweiten Absat läßt es als völlig ausgeschlossen erscheinen, daß auch für die im dritten Absatz bezeichneten Gegenstände das Berwaltungstreitverfahren habe zugelassen werden sollen. Das Wort "finngemäß" im dritten Absatz des § 61 bedeutet weiter nichts als "entsprechend"; ebenso wie bei der durch das Gesetz im § 59 Absat 1 und 2 für die Zukunft neu geordneten Mitwirkung der Gemeindebehörden bei der Lehrerberufung soll auch bei der durch das Gesetz aufrechterhaltenen bisherigen Mitwirkung der Gemeindebehörden die Anstellung der Lehrer und die Ausfertigung der Ernennungsurkunden ausschlieflich der Schulaufsichtsbehörde zustehen. Daß diese Auslegung die allein richtige ist, ergibt sich auch aus den Verhandlungen des Herrenhausés bei Gelegenheit der Ablehnung des Antrags Wilms. Dieser Antrag, welcher dahin ging, im § 59 Absatz 3 die Worte "unter Ausfertigung der Ernennungsurkunde" zu ftreichen, follte nach der Absicht des Antragftellers "die Möglichkeit offen lassen, daß die Königliche Staatsregierung durch Streichung dieser Worte "unter Aus-fertigung der Ernennungsurkunde" die Möglichkeit habe, die bisherige tatsächliche Entwicklung zu berücksichtigen" (Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses in der Seffion 1905/06 Seite 521). Demgegenüber gaben die Regierungsvertreter zwar zu, daß in einem Teile der Gemeinden bisher tatfächlich die Ernennungsurkunden von den Gemeindebehörden ausgefertigt worden seien, betonten aber mit Entschiedenheit, daß dieses Verfahren mit dem Artikel 24 der Berfassungsurkunde im Widerspruch stehe, daß nach der Entstehungs-geschichte des gedachten Artikels die Befugnis zur Ausfertigung der Ernennungsurkunde der Schulaufsichtsbehörde vorbehalten bleiben sollte, und daß "jett, wo es sich darum handele, endlich einen einheitlichen, der Verfassung entsprechenden Zustand herbeizuführen, nichts übrig bleibe, als in dieser Weise die

Berhältnisse zu regeln" (Seit. 517, 522, 523 a. a. D.). Darauf

wurde der Antrag Wilms abgelehnt.

Es muß daher als ausgeschlossen gelten, daß die gesetzgebenden Faktoren die bisher tatsächlich seitens eines Teiles der Gemeindebehörden geübte Aussertigung der Ernennungsurkunde haben aufrecht erhalten wollen. Auch hieraus ergibt sich, daß der Ausdruck "sinngemäß" im § 61 Absatz 3 a. a. D. nicht den Sinn haben kann, den die Klägerin ihm beilegt.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 25. Februar 1910 — VIII. B. 21. 09).

H. Nichtamtliches.

102) Nordseebad Langeoog.

Hofpiz des Alosters Loccum.

Die Infel Langeoog bietet bei ausgezeichnetem Wellenschlag einen vorziglichen, in ununterbrochen glatter und fester Fläche verlaufenden Bade- und Promenadenstrand, welcher in fünf bis zehn Minuten vom Hospiz des evangelischen Alosters Loccum bezw. vom Dorfe Langeoog aus auf festen Pfaden zu erreichen ist. Im Norden und Westen von hohen, gründewachsenen Dünen beschützt, liegen auf der Südseite der Insel weitgestreckte Flächen von Wiesen- und Weideland, von Kinderherden beweidet, so

daß frische Milch stets ausreichend vorhanden ift.

Auf einer Dünenhöhe am Westrande, in der Nähe des Herrenund Damenstrandes, besindet sich eine große Aussichtshalle (sogenannte "Strandhalle") — mit Restaurationsbetrieb —, welche durch seste Pfade mit dem Dorse und dem Hospiz einerseits und dem vorliegenden, mit Strandkörben besetzen "neutralen" Strande anderseits in Verbindung steht und der Badegesellschaft als Bereinigungspunkt dient. Eine andre Strandhalle mit Restaurationsbetrieb besindet sich in der Nähe des sogenannten Melkhörn. Zu weiteren Spaziersahrten, Lustsahrten zu Wagen und zu Schiffe, zur Teilnahme am Fischsang und zur Seehundjagd bietet sich Gelegenheit. Ein Besuch der sehr interessanten "Bogelkolonie" auf dem Ostland ist auch zu Fuße ohne Schwierigkeiten ausführbar. Für Spiele zc. im Freien ist gesorgt. Dagegen werden Konzerte, Tanzpartien und andre ähnliche Unterhaltungen von der Badeverwaltung nicht veranstaltet.

Postamt, Telegraphenstation und Fernsprechanlage nach dem Festland besinden sich auf der Insel. Gil- und Frachtgüter (von und nach allen Bahnstationen Deutschlands) werden bahnseitig

bis in die Gepächalle auf der Insel geliefert und von dort ab-

geholt.

Die Verwaltung des Seebads Langevog ist vom Aloster Loccum übernommen. Von der Gemeinde Langevog wird eine mäßige Kurtage (4 bis 10 M) erhoben. — Der auf der Insel wohnende Arzt — Dr. med. Bockhorn — ist zugleich Badearzt.*)

In der Nähe des Sospizes liegt eine Anftalt zur Berabreichung warmer Seebäder und kalter Duschen. Diese Anstalt

enthält zwei Inhalationszellen.

Die Badezeit, welche mit Eintritt der Flut wechselt und, regelmäßig eine Stunde vor Hochwasser beginnend, eine Stunde nach Eintritt der Ebbe schließt, wird durch öffentlichen Anschlag auf der Insel bekannt gemacht.

Die Breise der Bader 2c. betragen:

A. in der See aus fahrbaren Badekutschen 0,60 M, aus feststehenden Zelten 0,40 M das Bad (Kinder die Hälfte);

B. Warme Seewaffer-Wannenbander mit Dusche 1,50 M das Bad;

C. Kalte Seewaffer-Duschen (ohne Warmbad) 0,75 M;

D. Für einmaliges Inhalieren 0,50 M.

Bum Besuche der Infel Langevog werden auf den größeren Eisenbahnstationen West- und Norddeutschlands direkte Fahrkarten ausgeben. Der direkte Reiseweg nach Langeoog führt entweder über Bremen=Oldenburg-Zever oder über Münster-Emden=Norden nach dem Bahnhof Efens der Oftfriefischen Ruftenbahn. größeren Bequemlichkeit der Badereisenden werden vom 1. Juli bis 15. August in den morgens 6 Uhr von Bremen fahrenden Bug in Oldenburg Durchgangswagen Oldenburg-Efens, in den 1 Uhr 57 Min. nachmittags von Esens fahrenden Zug Durchsgangswagen Esens-Oldenburg eingestellt, so daß nur ein einsmaliges Umsteigen erforderlich ist. Von Esens (Bahnhof) erfolgt die Weiterfahrt mittelst der neuen Kreisbahn nach dem unmittels bar am Deiche gelegenen Safen von Benfersiel in etwa 10 Minuten. Von Bensersiel findet täglich ein- bis zweimal mittelft des geräumigen und bequemen Dampffciffs "Kaiferin Auguste Bictoria" die Beförderung nach der Insel in etwa 40 Minuten statt. jedem abfahrenden bezw. ankommenden Dampfichiff wird Kreisbahn von bezw. nach Esens möglichst im direkten Anschluß an die Badezüge den Berkehr vermitteln. Der Dampfer legt fowohl in Bensersiel als in Langevog an einer festen Landungs=

^{*)} In Berbindung mit dem Badearzt wird in diesem Jahre vom 15. August ab Dr. Martin Sehbel, Lehrer der Bortragskunst an der Universität und Gesanglehrer in Leipzig, Kurse abhalten in Stimmbildung, Atemkunde, sowie rednerischer und gesanglicher Technik. — Man verlange Prospekte durch die Adresse des Dr. med. Bockhorn, Kordseebad Langeoog.

brücke an. In Langeoog wird der Berkehr von der Landunas= brude nach dem Dorfe und Hospiz sowie umgekehrt durch Pferde-Die Gifenbahu-Rückfahrkarten nach Langeoog bahn vermittelt.*) find unter Lösung von Zuschlagkarten auch wahlweise über Norddeich, Bremerhaven und Curhaven mit Umfteigen auf Nordernen gultig.

Das vom Klofter Loccum gegründete, im Jahre 1885 eingeweihte Sofpiz, geöffnet vom 6. Juni bis 25. September,

bietet Badegaften aller gebildeten Stände, insbesondere evangelischen Geistlichen, Lehrern, Beamten, Offizieren usw. einen ruhigen, behaglichen Aufenthalt. Unter Fernhaltung jedes Luxus gewährt es bei mäßigen Breisen den Komfort in Wohnung und Beföstigung, welcher den Lebensgewohnheiten der gedachten Kreise entspricht und zur Sicherung eines guten Kurerfolges erforderlich ift, zugleich auch die Möglichkeit, fern von dem aufregenden Treiben größerer Bäder, frei von lästigem Etikettenzwang in einem Hause mit aut deutscher, christlicher Lebensordnung nur den Zwecken körperlicher und geistiger Erholung zu leben. Un die neue Ortswasserleitung und Kanalisation ist das Hospiz

angeschlossen.

Das Kofpiz enthält neben zwei geräumigen Speisehallen, einem Gesellschaftsaal, Konversations= und Leseräumen, sowie Billardzimmer, 120 für etwa 200 Personen eingerichtete Logier= zimmer. Die Aufnahme geschieht in der Regel mit voller Benfion (Wohnung, Verpflegung und Bedienung) und nicht unter einer Gästen, welchen wegen überfüllung Unterkunft nicht gewährt werden kann, oder welche lieber in der Nachbarschaft wohnen, kann nach vorheriger Anmeldung von der leitenden Hausdame auch volle oder teilweise Bervflegung im Sofviz qu= gestanden werden. Weinzwang besteht nicht. Annahme von Trintgeldern ift dem Berfonal des Sofpizes unterfagt. Gine fleine Bibliothet steht den Hospizgästen unentgeltlich zur Benutung.

Neben dem Hospiz ift ein neuer großer Tennisplat.

^{*)} Rähere Auskunft über Abfahrtzeit des Dampfichiffs, die bequemfte Reiseroute, Gisenbahnanschlüsse, Rückahrfarten 2c. erteilt auf frankierte Anfragen die Direktion der Reederei Gens-Langeoog A.-G. (herr D. Beder) zu Gens, welche auf Wunsch auch einen "Führer durch die Jusel Langeoog (nebst Wegweiser)" verfendet.

Bergl. auch die ausführlichen Angaben in dem "Führer durch die deutschen **Nordseebader** 1910", welcher für 0,20 M von dem Invalidendank in Berlin, dem Internationalen Berkehrsbureau, Berlin, Unter den Linden 14, dem Reisebureau der Hamburg-Amerika-Linie, Berlin, Unter den Linden 8, wie in allen Filialen des Invalidendant und in ben Austunftstellen bes Berbandes deutscher Nordseebader in den größeren Städten, wie auch bei dem Norddeutschen Lloud, Bremen, Abteilung Europäische Fahrt, und der Samburg-Amerita-Linie, Abteilung Seebaderdienft, Hamburg, erhältlich ift.

Die nach Lage und Größe der Zimmer abgestuften **Bohnungs-** preise betragen 9, 11, 16 und 21 \mathcal{M} (mit Kabinett $24^{l}/_{2}$ \mathcal{M}) wöchentlich. Zedes Zimmer ist mit einem Ruhepolster (Chaiselongue) versehen. Einige kleine Mansardenzimmer in einsacherer Ausstattung werden zu 3 bezw. 5 und 7 \mathcal{M} für die Woche abgegeben. — Für die Zimmer zu 16 und 21 \mathcal{M} wird im Juli und August ein Zuschlag von 50 Pf. pro Tag berechnet, wenn sie nicht mit mindestens zwei Betten besetzt sind.

Für jedes Bett mit Bettwäsige werden 3,50 M für die Woche berechnet. In den größeren Zimmern können drei Betten gestellt werden. Hausordnungsmäßige Bedienung ist in den Breisen ein-

begriffen.

Die regelmäßige Berpflegung befteht aus:

a) dem Frühstück (Kaffee, Tee oder Milch mit Gebäck und Butter),

b) dem Mittagessen (Suppe, drei Gänge, Kaffee),

c) dem Abendessen (Fleischgericht oder kalter Aufschnitt) und wird mit 28 M pro Person und Woche, 4 M für einzelne Tage, berechnet. (Für Kinder von 6 bis 12 Jahren mit 21 M bezw. 3 M, für Kinder unter 6 Jahren mit 14 M bezw. 2 M, für Dienstboten mit 17,50 M bezw. 2,50 M.)

Bei nicht vollen Wochen erfolgt tageweise Berechnung. Ankunfts- und Abfahrtstag werden zusammen als ein Sag gerechnet.

Echtes und einheimisches Bier vom Fasse. Bein von zuverlässigen Säufern.

Anmeldungen sind zu richten an die Verwaltung des Hospies im Nordseebade Langevog, z. H. der Hansdamen Fräulein A. Krahnstöver und Fräulein E. Taddiken, bis 1. Juni in Jever (Oldensburg), vom 2. Juni ab an dieselbe in Langevog, welche auf frankierte Anfrage die Bedingungen der Aufnahme mitteilen wird. Da für die Sommerschulferien ein so großer Andrang stattsindet, daß nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden können, empsiehlt sich, Anmeldungen für diese Zeit möglichst zeitig einzusenden.

Über Privatwohnungen wird auf Wunsch durch den Badekommissar, über die Wohnungen in den Gasthösen bezw. Logierhänsern von deren Besitzern (Flörke — früher Ahrenholts —, Leiß — Inhaber Ostermann —, Meinen, Peters, Falke) Anskunft erteilt.

	Inhaltsverzeichnis des fünften Heftes.	Seite
A. 85)	Abänberung der Bestimmungen über die Anrechnung von Zulagen als Diensteinkommen im Sinne des § 27 Zisser 2 des Pensionsgesets. Erlaß vom 19. März d. Hs	461
86)	Anderung der §§ 9, 10 und 59 der Dienstanweisung für die Ortsbau- beamten der Staatshochbauverwaltung. Erlaß vom 26. März d. IS.	462
	Zulaffung Samburgischer Staatkangehöriger zum Rechtsstudium auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses. Erlaß vom 5. April d. Rs.	464
C. 88)	Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensalter der in der Zeit vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 an den öffentlichen höheren Unterrichtsanstalten in Preußen erstmals angestellten Kandibaten des höheren Lehramtes. Bearbeitet im Königlichen Statistischen Landesamt	466
89)	Besuch kinematographischer Borführungen durch Schüler höherer Lehr- anstalten. Berfügung des Königl. Provinzialschulkollegiums zu Brestau vom 3. März d. Is.	484
D. 90)	Ausscheiden Söherer Lehranftalten aus der Ruhegehaltskaffe der Bolks-	
91)	schullehrer. Erlaß vom 26. März d. IS	$\frac{484}{485}$
	Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung ber im Königreich Preußen und im Staatsgebiet ber Freien und Hansestabt Bremen ausgestellten Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen ber Hauswirtschafts-	
09)	kunde. Erlaß vom 11. März d. Is	486
	Wotha wegen gegenseitiger Anerkennung der Besähigungszeugnisse für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde. Erlaß vom 11. März d. Is. Kündigung des mit dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, getrossenen Abkommens wegen gegenseitiger Anerkennung der Besähigungszeugnisse für Lehrerinnen der	487
95)	weiblichen Handarbeiten. Erlaß vom 16. März d. Is	487
F. 96)	Allgemeine Bestimmungen über Annahme sund Beschäftigung der Kurssisten bei der Königlichen Taubstummenanstalt zu Berlin. Vom	488
	10. März d. Js	489
97)	Termin für die diesjährige Prüfung für Borsteher an Taubstummen- anstalten. Bekanntmachung vom 7. April d. Is	492
G. 98)	Zuständigkeit der Gemeindeorgane, nicht des Schulvorstandes, zur Besichluftassung über die Gestaltung der Lehrerbesoldung in den einen Gigenschulverband bilbenden Landgemeinden (§§ 46, 47 des Bolksschulz	
99)	unterhaltungsgesetzes). Erlaß vom 21. März d. Js	
100)	8weite Bolksschullehrerprüfung zu Drossen	494
101)	Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entschei- dungen des VIII. Senats vom 5. Oktober und 21. Dezember 1909 und 25. Februar 1910	
H.102	Mordsebad Langeoog. Hospiz des Mosters Loccum	502

Zentralblett

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 6.

Berlin, den 1. Juni.

1910.

Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

- 1. dem Unterstaatsekretär Wirklichen Geheimen Rat Dr. Wever den nachgesuchten Abschied unter Verleihung der Brillanten zum Königlichen Kronenorden erster Klasse zu erteilen,
- 2. den Ministerialdirektor Wirklichen Geheimen Rat D. Schwartskopff zum Unterstaatsekretär und
- 3. den Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat von Bremen zum Ministerialdirektor zu ernennen.

Infolgedessen ist der Ministerialdirektor von Bremen mit der Leitung der Abteilung für das höhere Schulwesen — Erste Unterrichtsabteilung — und der Abteilung für das Elementarunterrichtswesen — Zweite Unterrichtsabteilung — beauftragt und an seiner Stelle dem Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Müller die Wahrnehmung der Dirigentengeschäfte bei der Zweiten Unterrichtsabteilung übertragen worden.

A. Behörden und Beamte.

103) Betrifft Schreibmaschinen = Farbbander.

Berlin, den 12. April 1910.

Mit bezug auf den Runderlaß vom 1. März v. Js. — A 175 — (Zentrbl. S. 353).

Der Herr Justizminister hat den Justizbehörden durch die abschriftlich beiliegende, im Justiz-Ministerialblatt Seite 73/76 abgedruckte Verfügung vom 21. Februar d. Is. eine neue Nach-weisung derjenigen im Handel besindlichen Schreibmaschinen-Farbbänder mitgeteilt, welche zur Verwendung bei Justizbehörden geeignet besunden sind.

Ich bestimme hierdurch, daß diese Berfügung auch innerhalb des hiesigen Geschäftsbereichs sinngemäß zur Durchführung zu

bringen ift.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Wever.

Un die nachgeordneten Behörden. A 393.

Allgemeine Berfügung vom 21. Februar 1910, betreffend Schreib= maschinen-Farbbänder, die zur Berwendung bei den Justizbehörden geeignet sind.

Den Justizbehörden wird anliegend eine Nachweisung derjenigen im Handel befindlichen Schreibmaschinen-Farbbänder mitgeteilt, welche zur Verwendung bei Justizbehörden geeignet befunden sind. Die Nachweisung ist nach den Namen der Vertreter alphabetisch geordnet. Auf die darin verzeichneten Farbbänder sindet die Allgemeine Versügung vom 11. Februar 1905, betreffend die Herstellung von gerichtlichen Urkunden mit der Schreibmaschine und die zur Verwendung bei den Justizbehörden

geeigneten Farbbänder (Fust.-Minist.-Bl. S. 41) Anwendung; doch wird bemerkt, daß die Prüfung der Farbbänder sich nur auf die Haltbarkeit der Schrift, nicht aber auf die Zusammensetzung und Haltbarkeit der zu den Bändern verwendeten Gewebe erstreckt. Die früheren Nachweisungen sind fortan nicht mehr gültig.

Berlin, den 21. Februar 1910.

Der Juftizminister. In Bertretung: Rüngel.

L. 4076, S. 127 Bb. 3.

Nachweisung.

Lfd. Nr.	Hersteller.	Bezeichnung des Farbbandes.	Bertreter.
1.	Molineus & Co. in Bar- men.	Adler (unauslösch= lich).	Ablerwerke, vorm. Heinrich Kleher, Aktiengesellschaft in Frankfurt a. M.
2.	Crescent-Thpewriter Supply Co. in Boston.	Crescent.	Bellers Registrator Compag- nie m. b. H. in Berlin SO. 26, Elisabeth-Ufer 5/6.
3.	Eduard Beher in Chemniţ.	Behers Deutsches Farbband.	Eduard Beher in Chemnitz.
4.	Beherlen & Co. in Stutt- gart.	Indelible (Farb= tiffen).	A. Beperlen & Co. in Berlin W. 8, Friedrichstraße 56.
5.	Ellams Duplikator Co. in London.	Derby Indelible.	Bluen & Co. R. G. in Berlin W. 66, Leipzigerstraße 130.
6.	Karl Fr. Brauer in Stettin, Böliherstraße 97.	Arlac.	Karl Fr. Brauer in Stettin, Pöligerstraße 97.
7.	Wilhelm Brauns in Rei- chenberg i. Böhmen.	Schwarz Record- Farbband bon Bilhelm Brauns, Chemische Far- benfabrik in Rei- chenberg.	Wilhelm Brauns in Reichen- berg i. Böhmen.
8.	Deutsche Bürobedarfs-Ge- sellschaft (Bruer & Co.) in Goslar a. Harz.	Herchnia Farb- band.	Deutsche Bürobedarfs-Gesell- schaft (Bruer & Co.) in Goslar a. Harz.
9.	Molineus & Co. in Bar- men.	Justizia (unaus- löschlich).	H. Büttner in Berlin N. 24, Oranienburgerstraße 1/3.
10.	Wie vor.	Diamant (Dia- mond) (Inde- lible).	J. Bug in Berlin N. 24.

Lfd. Nr.	Hersteller.	Bezeichnung des Farbbandes.	Bertreter.
11.	Molineus & Co. in Bar=	Navy Brand (un-	J. Bus in Berlin N. 24.
12.	men. Wie vor.	auslöschlich). Buz, unauslösch= lich, schwarz,	Wie vor.
13.	Cophing=Union in London.	nicht kopierend. Strongman.	Copix-Union in Berlin (früher Fürst & Weiniger).
14.	F. S. Webster & Co. in Boston.	Star.	Hermann Dürfelen & Co. in Berlin W. 8, Friedrich= ftraße 59/60.
15.	Dr. Dannenberg & Co. in Bochum.	Tenia, schwarzes Aktenband.	Dr. Dannenberg & Co. in Bochum i. Westf.
16.	Carl Giesecke, Hannover, Im Moore 14.	Schwarz schreiben- des Schreibma- schinen - Farb- band.	Carl Giesecke, Hannover, Im Moore 14.
17.	The Kemington-Typewriter Co. in New- Nork.	Official-Record.	Glogowsti & Co. in Berlin W, Friedrichstraße 83.
18.	Wie vor.	Remtico-Paragon (früher Inde- lible).	Wie bor.
19.	Grohen & Richtmann in Cöln und Berlin.	Blidensberfer Farbrolle "Im- perial".	Gropen & Richtmann in Cöln und Berlin.
20.	Molineus & Co. in Bar- men.	Rubin.	Julius Guttfeld & Sohn in Berlin SW., Königgräßer- straße 81.
21.	Dr. Abolf Heinemann in Worms.	Aktenband.	Dr. Adolf Heinemann in Worms.
22.	Lamson Baragon Supply Company Ltd., London E. C., St. Pauls-Curchy hard 4.	Paragon=Ribbon, black record.	Max Herrmann in Berlin C. 2, Reue Friedrichstr. 2.
23.	Wie vor.	Paragon=Ribbon, Indelible=offi= zial.	Wie vor.
24.	Heim.	Herband.	Hegel & Co. in Obertürkheim.
25.	Dr. Abolf Hölken in Char- lottenburg, Windscheid- straße 23.	Pico.	Dr. Abolf Hölfen in Char- lottenburg, Windscheid- straße 23.
26.	Ludwig Hoerth in Bühl (Baden).	Hoerth's Ambra- Schreibband.	Ludwig Hoerth in Bühl (Baden).
27.	E. Horlbogen in Berlin- Wilmersdorf, Heidel- bergerplag 1.	Alondyke.	E. Horlbogen in Berlin-Wil- mersborf, Heidelberger- play 1.
28.	Diedrich Kiebeler in Bar- men, Brögelerstraße 3 a.	Record=Band (Pfauband).	Diedrich Kiebeler in Bar- men, Brögelerstraße 3 a.
29.	Carl Fr. Brauer in Stettin.	Haka, Urkunden-	Hen, Stogeietstuge 3a. Hermann Krandt in Berlin SW., Friedrichstraße 16.
30.	Dhett & Co. in New= York.	Farbband. Eagle Brand In- belible.	Max Kornider, Lindners Rachf. in Breslau.

Lfd. Nr.	Hersteller.	Bezeichnung des Farbbandes.	Bertreter.
31.	Robert Lent in Stettin,	Sedinia Farb-	Robert Lent in Stettin,
32.	Steinstraße 2. Günther Wagner in Han- nover.	band. Notariatsband.	Steinstraße 2. Mercedes, Bureaumaschinen- Gesellschaft m. b. S. in Berlin SW. 68, Mark- grasenstraße 92/93.
33.	Thpewriter Supply Com- panh Ltd., London E. C., 85 Golben Lane, Hatfield Street.	Ullinor-Farbband, schwarz rekord.	Ulrich Nordmann in Dresden A., Marienstraße 13.
34.	Günther Wagner in Han- nover.	Oliver-Farbband.	Dliver Schreibmaschinen-Ge- sellichaft m. b. H. in Berlin SW. 68, Martgrafenstraße 92/93.
35.	The Carters Ink Com- panh in Boston Mass.	Viktor-Farbband (black record).	W. Ottemann in Hannover, Gretchenstraße 7.
36. 37.	Albert Padberg in Elberfeld. B. Pahle in Friedenau-	Alpad. Kosmos-Farb-	Albert Kadberg in Elberfeld. B. Pahle in Friedenau-
38.	Berlin, Taunusstraße 24. Progreß-Topewriter Sup- plh Co. Lito., 85 Golben Lane & Hatsield Street, London E. C.	band. Apple-Brand (In- delible black re- cord).	Berlin, Taunusstraße 24. Progreß-Typewriter Supply Co. Lid., 85 Golben Lane & Hatsield Street, London E. C.
39.	Edicon &. &. G. Scheller & Co. in Braun- jchweig.	Brunonia=Band.	G. Scheller & Co. in Braun- schweig.
40.	Arthur Schmidt in Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 70 (früher in Breslau, Goldene Krone).	Arthur Schmidt's Behörden-Farb- band.	Arthur Schmidt in Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 70 (früher in Breslau, Gol- dene Krone).
41. 42.	Wie vor. Thpewriter Ribbon Mfg. Co. in Bhiladelphia.	Artus, schwarz. Black copping blue	Wie vor. Schmiß-Fellmer in Cöln.
43.	Wie vor.	Black record.	Wie vor.
44.	The Hammond Thpewriter Co. 69 th und 70 th Streets, 537/551 East River New-York.	Hammond-Spezi- al-Black-Re- cord.	Ferdinand Schreh, G. m. b. H., in Berlin SW. 19, Leip- zigerstraße 51.
45.	Karl Schütte in Berlin W. 66.	Schütteband.	Karl Schütte in Berlin W. 66.
46.	Bah State Supplh Co. in Boston, Mass. U.S.A.	Bay State Brand (indelible co- phing).	Seitter & Co. in Berlin W. 8, Aronenstraße 56.
47.	Smith Premier Thpewriter Co. in Shracuse, N. Y.	Official-Indelible.	The Smith Premier Type- writer Co. m. b. H. in Berlin W. 8, Friedrichstr. 62.
48.	Smith Premier Thpe- writer Co. in Shracuse, U. S. A.	Premier Brand Black record.	Wie por.
49.	The Smith Premier Thpe- writer Co. m. b. H. in Berlin W. 8, Friedrich- straße 62.	Bremier Brand Official Record.	Wie vor.

Lfd. Nr.	Herfteller.	Bezeichnung des Farbbandes.	Bertreter.
50.	Aug. Leonhardi in Dresden.	Stolzenberg Farb- band.	Fabrik Stolzenberg Berlin, G. m. b. H. in Berlin SW. 68. Charlottenstraße 19.
51.	Günther Wagner in Han- nover.	Pelikan Farbband.	
52.	Wie vor.	Gee=Wee=Farb= band.	Wie vor.
53.	Wie vor.	"Rappen".	Wie vor.
54.	Beltmarke, Gesellschaft für Geschäftsbedarf m. b. H. (vormals Karl Ruese) in Berlin NW. 7.	Marke "Welt".	Beltmarke, Gesellschaft für Geschäftsbedarf m. b. H. (vormals Karl Nuese) in Berlin NW. 7.
55.	Dr. Wenzlif in Coln a. Rh.	Deutsches Farb- band.	Dr. Wenzlif in Coln a. Rh., Salierring 1.

104) Beilegung der Beamteneigenschaft an wieder= eingestellte Benfionare.

Berlin, den 22. April 1910.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 17. Dezember v. Fs. wird zur Beachtung mitgeteilt.

Es erscheint angemeffen, nach Beilegung der Beamteneigenschaft an einen wiedereingestellten Pensionär demselben statt etwaigen Lohnes Remuneration zu gewähren und die Bergütung gleichzeitig von dem Lohnfonds auf den Hilfsarbeiterfonds oder ähnliche Remunerationsfonds zu übertragen.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Wever.

Un die nachgeordneten Behörben. - A 504.

Berlin, den 17. Dezember 1910.

Bei Prüfung der Zivilpensionsrechnungen ist mehrsach wahrgenommen worden, daß bei der Wiederbeschäftigung von Benfionären nicht immer sachgemäß verfahren wird. Wie es einerseits nicht gerechtfertigt ware, Penfionaren in den fraglichen Fällen lediglich deshalb Beamteneigenschaft beizulegen, um die Rurzungsbestimmungen der §§ 27ff. des Benfionsgesetes auf fie zur Anwendung zu bringen, kann es ebensowenig gebilligt werden,

die Betreffenden nur aus dem Grunde in einem privatrechtlichen Dienftverhältnis zu beschäftigen, um ihnen den vollen Genuß ihres Ruhegehaltes zu belassen oder um im Hinblick auf den Bensionsbezug durch geringere Bezahlung die Lohn- oder Be-Die Anstellungsbehörden haben foldungsfonds zu entlaften. beshalb bei jeder Wiederverwendung eines Penfionars forgfältig zu prüfen, ob die Boraussetzungen zur Begründung eines Be-amtenverhältnisses insbesondere nach dem Wesen und der Dauer der Beschäftigung oder der Art der Entlohnung Hierbei ift zu beachten, daß der Mangel einer etatmäßigen Stelle, der Borbehalt des Widerrufs oder der Kündigung, sowie eine nicht volle oder nicht dauernde Beschäftigung zwar nach den §§ 2 und 5 des Penfionsgesetzes in penfionsrechtlicher Beziehung von Bedeutung find, die Beilegung der Beamteneigenschaft aber nicht ausschließen. Ebenso ift es unerheblich, ob die Bezahlung aus Befoldungs= oder andren perfönlichen oder aus sächlichen Fonds erfoigt. Reinesfalls aber durfen persönliche Rücksichten auf den Benfionar der Absicht des Gesetzes zuwider zu einer Mehrbelaftung der Staatskasse führen, wie in der Regel auch zur Bermeidung von Ungleichheiten eine Befferstellung der Benfionare gegenüber den mit ähnlichen Obliegenheiten betrauten Beamten untunlich sein wird.

Wir ersuchen ergebenst, hiernach in Zukunft gefälligst zu

verfahren.

Der Finanzminister. In Vertretung. Michaelis. Der Minister des Innern. In Bertretung. Holt.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, sowie an den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerials, Militärs und Baukommission zu Berlin. F.M. I. 16 229. 1. Ang. M. d. J. Ia 5 636.

105) Auslegung der Bestimmung im § 14 Ziffer 3 des Pensionsgesetzes.

Berlin, den 22. April 1910.

Nachstehende Kundverfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 30. März d. Fs. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Bever.

Un die nachgeordneten Behörden. — A 537.

Berlin, den 30. März 1910.

Zur Auslegung des § 14 Ziffer 3 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) wird hiermit in Gemäßheit eines Beschlusses des Königlichen Staatsministeriums folgendes bestimmt:

1. Für die Anrechnung der Zeit der "nur vorläufig oder auf Probe" erfolgten Beschäftigung einer "anstellungsberechtigten ehemaligen Militärperson" ist nicht Boraussetzung, daß die Beschäftigung mit Kücksicht auf die Anstellungsberechtigung erfolgt ist. Es genügt, wenn die ehemalige Militärperson während der

Zeit der Beschäftigung anstellungsberechtigt war.

2. Die Anrechnung ist auch dann begründet, wenn die Beschäftigung nicht in einem Beamten- sondern in einem privaterechtlichen Berhältnis zur Staatsgewalt erfolgt ist. Die Beschäftigung muß jedoch eine beamtenähnliche, d. h. eine solche gewesen sein, die im allgemeinen von Beamten wahrgenommen wird; die ehemalige Militärperson muß mithin während der Dauer dieser vorläusigen Tätigkeit ständig und überwiegend Obliegenheiten wahrgenommen haben, die nach den bestehenden Einrichtungen des betreffenden Berwaltungszweigs regelmäßig auch von Beamten verrichtet werden, wie dies z. B. für Silfseausseiner bei einer Berwaltungsbehörde, für Hilfsbriefträger, Hilfsrottensührer usw., sowie namentlich für jede aushilfsweise, wenn auch nur vorübergehende Beschäftigung im Bureaus oder Kanzleidienst zutrifft.

Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die Zeit der vorläufigen Beschäftigung einer anstellungsberechtigten ehemaligen Militärperson als gewöhnlicher Arbeiter im privatrechtlichen Ber-

hältnis bei einer Behörde.

3. Für die Anrechnung der Zeit der "nur vorläufig oder auf Probe" erfolgten Beschäftigung einer anstellungsberechtigten ehemaligen Militärperson ist es nicht erforderlich, daß diese Beschäftigung mit der Absicht der späteren Anstellung als Beamter erfolgt ist.

4. Eine Umrechnung der bereits rechtskräftig gewordenen oder durch Beschwerde nicht angesochtenen Pensionssestseungen nach Maßgabe der vorstehenden Grundsätze hat nicht zu erfolgen.

Der Finanzminister.

Im Auftrag: Halle. Der Minister des Innern.

Im Auftrag: von Kitzing.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie an den Herrn Kräsidenten der Königlichen Ministerials, Militärs und Baukommission zu Berlin. — H.M. I. 4075 I. M. d. J. Ia. 3646.

106) Einführung der neuen "Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Brüfung von Portlandzement und von Gifenportlandzement.

Berlin, den 27. April 1910.

Nachstehender, nebst Anlagen im Bentralblatt der Bauverwaltung für 1910 Nr. 28 abgedruckte Runderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 16. März 1910, betreffend die Einführung der neuen "Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portsandzement und von Eisenportlandzement", wird unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 10. Juli 1909 — GIC 10605 UIT (Zentrbl. S.690) zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Freusberg.

An die nachgeordneten Behörden. - GIC 10 603 UIT.

Berlin, den 16. März 1910.

An Stelle der "Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement" vom 28. Juli 1887 (M.-Bl. f. d. g. i. B. 1887, S. 189 und Zentralbl. d. B. V. 1887, S. 309) treten von jetzt ab die "Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement und von Eisen-portlandzement" vom Dezember 1909.

Beide Normen, von denen je . . . Abdrucke beigefügt find,

unterscheiden sich lediglich in den beiden Abschnitten:

I. Begriffserklärung und

II. Berpackung und Gewicht. Bereits mehrere Jahre vor Aufstellung dieser neuen Normen waren in meinem Auftrag, und zwar auf Beranlassung des Bereines Deutscher Portlandzementsabrikanten und des Bereines Deutscher Gisenportlandzement-Werke, umfangreiche vergleichende Bersuche mit Portland= und Eisenportlandzement vorgenommen worden; ich verweise deswegen auf das 5. und 6. Seft der "Mitteilungen aus dem Königlichen Materialprüfungsamt zu Groß-Lichterfelde-West" Jahrgang 1909.

Daselbst ist auf Seite 338 bis 353 die Prüfung von Eisen-portlandzement im Vergleiche zu Portlandzement in den Verjuchsreihen I, IIa und b mitgeteilt (Tabelle 1 bis 23).

Ergebnis der Prüfung befindet sich auf S. 353.

Ein Auszug aus diefer Veröffentlichung wird Eurer usw. demnächst zur Verteilung an die nachgeordneten Behörden und Beamten zugehen.

Die oben genannten Versuchsreihen können gegebenenfalls bereits vor der im Erlasse vom 6. März 1909 — $\frac{III 189 \, A}{ID. 4686}$ erwähnten Untersuchung einen Anhalt geben, ob nach dem Gegenstand der Bauaussührung die eine oder die andre Zementart vorzugsweise geeignet erscheint; dabei ist hinsichtlich des Eisenportlandzements, besonders wenn es sich um Lusterhärtung handelt, die Bewährung mit besonderer Sorgsalt durch Versuche festzustellen. Die in der Regel für beide Zementarten zu veranlassende Ausschreibung kann hiernach ausnahmsweise auch von vornherein auf eine Zementart beschränkt werden.

Im übrigen bemerke ich zu den neuen Normen folgendes:

Bu I. Begriffserklärung von Portlandzement.

Die in der Begründung und Erläuterung erwähnten Naturzemente sind den Portlandzementen ähnliche, aus natürlichen Steinen durch einfaches Brennen hergestellte Erzeugnisse, die jesdoch mangels inniger Mischung der Bestandteile nicht die erforderliche Gleichmäßigkeit gewährleisten. Solche Zemente dürsen nicht als Portlandzemente bezeichnet werden.

Bu I. Begriffserklärung von Gifenportlandzement.

Um die Erfahrung bei Berwendung dieses Zements zu erweitern, ist von etwaigen verdächtigen Erscheinungen, die eine schädliche Zusammensetzung der Schlacke vermuten lassen, dem Materialprüfungsamt in Groß-Lichterfelde Witteilung zu machen.

Insbesondere wird eine Nachprüfung durch das Materialprüfungsamt erforderlich sein, falls die Bermutung vorliegen sollte, daß die Mischung des gelieferten Zements der Probe nicht

entspricht.

Bu VII. Festigkeit.

Bei Vergebung von größeren Zementlieferungen empfiehlt es sich, vor der Zuschlagserteilung nicht nur Proben mit Normensand und in der Normalmischung 1:3 anzustellen sondern, wie dies in der Begründung und Erläuterung hervorgehoben wird, auch mit denjenigen Mischungen und Sandsorten, die bei dem Baue wirklich verwandt werden sollen (z. B. 1:5 oder 1:7).

Es sei hier noch besonders darauf hingewiesen, daß die

Es sei hier noch besonders darauf hingewiesen, daß die Druckprobe in Zukunft in erster Linie maßgebend sein soll, die Zugprobe jedoch daneben beibehalten ift, da sie als Vorprobe genigt und auf den Baustellen meist leichter auszuführen

sein wird.

Ich ersuche, hiernach alle nachgeordneten Behörden und Beamten mit Anweisung zu versehen und die neuen Normen im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. von Breitenbach.

An die Herren Oberpräsibenten zu Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Koblenz und Münster (Strombaus bezw. Kanalverwaltung) usw. — III 295 A/B. I D. 4 208.

107) Betrifft Normalbriefumschläge.

Berlin, den 4. Mai 1910.

Der Herr Staatsekretär des Reichs-Postamtes hat es im Interesse der leichteren Abwicklung des Briefverkehrs als sehr erwünscht bezeichnet, wenn auch die Behörden dazu übergehen würden, bei ihrem Schriftwechsel in allen geeigneten Fällen sogenannte Normalbriefumschläge zu verwenden. Diese 15,5 cm langen und 12,5 cm breiten Umschläge werden namentlich dann mit Vorteil benutzt werden können, wenn es sich um die Verssendung von Schreiben usw. auf Papier in Quartsormat handelt, das bei doppeltem Zusammenlegen in die bezeichneten Umschläge paßt.

Dem geäußerten Wunsche ist nach Möglichkeit zu entsprechen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Bertretung. Wever.

An die nachgeordneten Behörden. — A 532 B.

108) Richtigkeitsbescheinigungen unter Kosten= rechnungen.

Berlin, den 10. Mai 1910.

Nachstehende Ausführungsverfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Janern vom 19. April d. Js. zu dem Staatsministerialbeschluß vom 4. November v. Js., betreffend die Richtigkeitsbescheinigungen unter Kostenrechnungen der Arbeiter, Handwerker, Lieferanten und Unternehmer, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung. Wever.

An die nachgeordneten Behörden. — A 661.

Berlin, den 19. April 1910.

(1) Eure Exzellenz (Hochwohlgeboren, Hochgeboren, Durchlaucht) erhalten anbei einen Abdruck des Staatsministerialbeschlusses vom 4. November vorigen Jahres, betreffend die Richtigkeitsbescheinigungen unter den Kostenrechnungen, zur weiteren Beranlassung für den Bereich der allgemeinen Berwaltung und der mir, dem Minister des Junern, unterstellten Berwaltung des Junern.

(2) Die Bestimmungen des Beschlusses sind auf die Kostenrechnungen der Arbeiter, Handwerker, Lieferer und Unternehmer

beschränkt.

(3) Die unter Nr. 1 des Beschlusses vorgeschriebene Richtigkeitsbescheinigung ist in der Regel von der Behörde oder Dienststelle, die die Ausführung der Arbeiten und Lieserungen anordnet, oder von dem Beamten zu erteilen, welcher die Ausstührung in verantwortlicher Weise zu leiten und die Arbeiten zu überwachen und abzunehmen hat. Der Empfänger einer in Rechnung gestellten Forderung darf für gewöhnlich zur Ausstellung der Richtigkeitsbescheinigung oder sonstiger zur Begründung erforderlicher Bescheinigungen nicht zugelassen werden.

(4) Mit der Vollziehung der Richtigkeitsbescheinigung wird neben der Verantwortung nach Maßgabe des vorerwähnten Staatsministerialbeschlusses insbesondere auch die Verantwortung

dafür übernommen, daß

a) bei Gas=, Elektrizitäts= und Wasserlieferungen, "der Stand der Gas=, Elektrizitäts= und Wassermesser richtig angegeben und die Lieferung, soweit die Kosten auf die Staatskasse übernommen und nicht für Rechnung Oritter vorschußweise bestritten werden, lediglich zu dienstlichen Zwecken erfolgt ist";

b) bei der Unterhaltung von Dienstwohngebäuden und Dienstwohnungen, "die in Rechnung gestellten Arbeiten nicht durch Mutwillen oder Fahrlässigkeit des Inhabers, seiner Angehörigen oder seines Dienstpersonals

veranlaßt find;"

c) beim Ersatse alter Inventarienstücke durch neue, "die ersetzen Inventarienstücke, soweit ihre anderweite Berwendung nicht nachgewiesen wird, durch den ordnungsgemäßen dienstlichen Gebrauch und nicht durch das Berschulden Dritter abgängig geworden sind;"

d) bei der Ausbesserung von Inventarienstücken, "die Beschädigungen nicht durch ein vertretbares Ber-

schulden herbeigeführt worden find;"

o) beim Ersate zerbrochener Gegenstände, "die Besichädigung ohne vertretbares Berschulden erfolgt ist oder

zum Koftenersatz Berpflichtete nicht zu ermitteln ge-

f) in den Listen über Löhne der Arheiter,

a) "die Tagesvergütungen und Lohnbeträge nur für die Tage in Ansatz gebracht sind, an denen die Empfänger dienstlich tätig gewesen sind oder für die sie nach den ministeriellen Bestimmungen auf die Gewährung der Lohnbeträge usw. Anspruch haben";

(5) "wenn Überstunden berechnet sind, diese zu den in Rechnung gestellten Arbeiten wirklich verwendet und

notwendig gewesen sind";

7) "die Berechnung der Tagesvergütungen und Löhne sowie deren Erhöhung bestimmungsgemäß erfolgt ist";

- d) "wenn Löhne für Bertretung erkrankter, dienstunfähiger oder beurlaubter Beamten in Ansatz gekommen sind, die vertretenen Beamten während der Zeit, für die Bertretungskosten gezahlt worden, nachweislich krank und dienstunfähig gewesen oder von der zusständigen Stelle beurlaubt worden sind, und daß die Abernahme der Bertretungskosten für beurlaubte Beamte von der zuständigen Stelle genehmigt worden ist".
- (5) Der Oberrechnungskammer verbleibt die Befugnis, bei der Rechnungsrevision im einzelnen Falle nähere Erläuterungen zu der ausgestellten allgemeinen Richtigkeitsbescheinigung zu fordern.

Der Finanzminister. Frhr. von Rheinbaben. Der Minifter des Innern. Im Auftrag: von Riging.

An sämtliche Herren Oberpräsibenten und Regierungspräsibenten, den Herren Präsidenten der Königlichen Ministerials, Militärs und Baukommission und den Herren Polizeipräsibenten zu Berlin. — H.M. I. 19 823 I. M. d. J. Ia. 3671 II.

Beschluß,

betreffend die Richtigkeitsbescheinigungen unter Rostenrechnungen.

1. Die als Geldausgabebelege dienenden Koftenrechnungen find vor der Leiftung der Zahlung mit einer Richtigkeitsbescheinigung zu versehen, für welche die Form genügt: "Die Richtigkeit bescheinigt." (Ort, Tag, Unterschrift und Dienstebezeichnung).

2. Mit der unterschriftlichen Bollziehung der Richtigkeitssbescheinigung werden die in den Kostenrechnungen enthaltenen tatsächlichen Angaben bestätigt; auch wird die Verantwortung dafür übernommen, daß die Leistungen oder Lieferungen zu dem Zwecke, zu dem sie geschehen, notwendig gewesen, daß sie gut und zweckentsprechend ausgeführt, daß die Angaben über Maße und Gewichte richtig, daß von den Forderungsberechtigten alle ihnen obliegenden Verpflichtungen erfüllt und daß die Preise ortsüblich sind oder nicht billiger haben bedungen werden können.

3. Hat von einer Feststellung des Maßes oder Gewichtes aus besonderen Umständen abgesehen werden müssen, oder hat ein Beamter — z. B. infolge von Erkrankung, Versetzung oder Pensionierung des zuständigen Beamten, bei Forderungsnach-weisen über Reisen, an denen er nicht teilgenommen hat, usw. — die Richtigkeit zu bescheinigen, ohne aus eigener Aberzeugung das bestätigen zu können, worauf sich die Richtigkeitsbescheinigung erstreckt, so begründet die Bescheinigung der Richtigkeit die Verzantwortung nur dasür, daß sich bei so forgfältiger Prüfung, als sie nach Lage des Falles möglich war, Bedenken gegen die Richtigkeit im Sinne der Bestimmung unter Nr. 2 nicht erzgeben haben.

4. Unbeschadet dieser Borschriften wird den Ressorthefs ausstrücklich überlassen, für einzelne Fälle vorzuschreiben, worauf sich die Prüfung bei Abgabe der Richtigkeitsbescheinigung zu ers

strecken hat.

5. Die von den beteiligten Ressortchefs erlassene Rundverstügung vom 16. August 1876 (M.Bl. f. d. i. B. S. 190) tritt außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1910.

Königliches Staatsministerium.

von Bethmann-Hollweg. von Tirpit. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück. Beseler. von Breitenbach. von Arnim. von Moltke. Sydow von Trott zu Solz. von Heeringen.

B. Kunft und Wiffenschaft.

109) Vorschriften über die Prüfung der Bureausassistenten bei dem Königlichen Meteorossischen Ingischen Institut zu Berlin.

(Zu vergl. Nr. 106 Seite 545 bes Zentralblatts für 1909).

Die Anwärter für die ausschließlich den Militäranwärtern vorbehaltenen Bureauassistentenstellen werden nur in offene

Stellen zunächst zur Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten einberufen. Dem Ermessen des Direktors des Instituts bleibt es überlassen, die Einberufung des Anwärters von dem Nachweis abhängig zu machen, daß er neben einer guten Handsschrift genügende Fertigkeit im Stenographieren, in der Hands

habung der Schreibmaschine und im Zeichnen besitzt.

Im sechsten Monat der Probezeit hat sich der Anwärter einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfungskommission besteht aus dem Direktor oder dessen Stellvertreter als Borsitzendem, dem Bureauvorsteher und einem von dem Direktor zu bestimmenden mittleren Beamten erster Klasse. Aber die Zuslassung zur Prüfung entscheidet der Direktor im fünften Monat der Probezeit auf Grund der Leistungen sowie der dienstlichen und außerdienstlichen Führung des Anwärters.

Beim Bestehen der Prüfung wird der Anwärter nach Ablauf der Probezeit als Bureauassistent etatmäßig angestellt; im andren Falle und bei Nichtzulassung zur Prüfung wird er entlassen.

Eine Wiederholung der Prüfung findet nicht ftatt.

In der Prüfung soll der Anwärter nachweisen, daß er imstande ist, kleinere Schriftsätze selbständig aufzusetzen und einsachere Rechnungsachen, bei denen besondere etatrechtliche und
gesetzliche Bestimmungen nicht zu beachten sind, richtig zu bearbeiten; ferner, daß er über die Geschäfte bei dem Institut im
allgemeinen unterrichtet ist und sich während der Probedienstzeit
genügende Kenntnisse über den Geschäftsgang und die diesen

regelnden Vorschriften angeeignet hat.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine — nicht öffentliche — mündliche. Die schriftliche Prüfung wird an einem Tage während höchstens sechs Stunden abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach dem Ermessen des Borssißenden der Prüfungskommission; sie soll sich aber bei einem Prüfling nicht länger als zwei Stunden hinziehen. Die schriftsliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt unter ständiger Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission; es dürsen dabei nur diejenigen Hismittel benut werden, welche von dem Borsitzenden der Prüfungsstommission ausdrücklich zugelassen sind.

Zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung soll mindestens ein Tag und sollen nicht mehr als drei Tage liegen.

Die Anberaumung der Prüfung erfolgt durch den Borsitsenden der Prüfungskommission; sie muß vor Ablauf der sechssmonatigen Probedienstzeit des Anwärters beendet sein.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt die Zahl und Art der in der schriftlichen Prüfung zu stellenden Aufgaben und die bei ihrer Bearbeitung zu benutzenden Silfsmittel; er ordnet die Beaufsichtigung der Prüflinge während der schriftlichen

Brüfung. Für die Aufgaben haben die andren Mitglieder dem Borsitzenden Borschläge zu machen. Die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten erfolgt durch sämtliche Mitglieder der Prüfungstommission und zwar zunächst durch das Mitglied, welches die betreffende Aufgabe vorgeschlagen hat. Der Borsitzende gibt den den Ausschlag. Erachtet die Prüfungskommission die sämtlichen Arbeiten für mißlungen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Wenn der größere Teil der Arbeiten völlig mißlungen ist, so kann der Borsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung der andren Mitglieder die Prüfung für nicht bestanden erstlären. In beiden Fällen unterbleibt die mündliche Brüfung.

Der Vorsitzende leitet ferner die mündliche Prüfung; er beftimmt, in welchen Gegenständen er selbst prüfen will, in welchen

die andren Mitglieder der Kommission zu prüfen haben.

Der Vorsitsende entscheidet über den Ausfall der Prüfung nach Anhörung der andren Mitglieder. Vertreten diese eine abmeichende Ansicht, so hat er eine kurze Begründung seiner Entscheidung zu dem über den Gang der Prüfung aufzunehmenden Protokoll zu geben.

Dem Frufling ist am Schlusse der Prüfung durch den Borsitzenden der Kommission zu eröffnen, ob er die Prüfung bestanden hat oder nicht. Besondere Prädikate werden nicht

erteilt.

Berlin den 21. April 1910.

UIK 1385.

C. Söhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

110) Wahlfreies Linearzeichnen an den Realanstalten.

Berlin, den 10. März 1910.

Bum Berichte vom 22. Februar 1910.

— — Es wird zu erwägen sein, ob nicht die dem Linearzeichnen zugewiesene Aufgabe nutbringender als bisher gelöst werden kann, wenn dieses Unterrichtsfach in engere Beziehung zu dem mathematischen und zu dem Zeichenunterricht gebracht wird. Eine solche Teilung des Linearzeichnens und eine Angliederung seines theoretischen Teiles an den mathematischen und des praktischen Teiles an den obligatorischen Zeichenunterricht lag auch in der Absicht des Erlasses vom 14. September 1908 — UII 2744 (Zentrbl. S. 793) —. Dem Zwecke dieses Erlasses würde vielleicht auch dann entsprochen werden können, wenn die

den beiden Seiten des Linearzeichnens zugewiesene Lehraufgabe schon innerhalb der 5 bezw. 2 Pflichtstunden Erledigung fände, die nach den Lehrplänen von 1901 dem mathematischen und dem Beichenunterricht eingeräumt find. In diesem Falle würde in den beiden Klaffen OIII und UII eine Berteilung des Lehrpensums des Linearzeichnens in der Beise eintreten muffen, daß das geometrische Darstellen einfacher Körper in schräger und in normaler Parallelprojektion mit Schnitten und Abwicklungen, so wie es bisher schon in dem mathematischen Lehr= plan der UII an Realanstalten vorgesehen war, im Anschluß an den stereometrischen Unterricht behandelt würde, während auf das Maßstabzeichnen und das geometrische Darftellen einfacher Geräte und Architekturformen in verschiedenen Unsichten in jedem der beiden Jahre etwa ein Viertel der für den obligatorischen Zeichenunterricht angesetzten Zeit zu verwenden ware. In entsprechender Beise wurden auf der Oberstufe die spezielle darstellende Geometrie, die Schattenlehre und Perspektive einen wesentlichen Teil des mathematischen Bensums bilden, die malerische Perspektive und Schattenkonstruktion aber wie auch die projektivische und perspektivische Darstellung von Beraten und Bebaudeteilen, von Gifenkonftruktionen, einfachen Maschinenteilen sowie einfache Terrainaufnahmen eine Aufgabe des obligatorischen Zeichenunterrichtes sein (vgl. auch den Erlaß vom 7. Februar 1910 — UIV 5105 UII. UIII — Zentrbl. S. 318 —). —

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N. — U II 10 449.

Berlin, den 2. Mai 1910.

Auf den Bericht vom 21. April d. Fs. ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, Anträgen auf Verteilung der dem Linearzeichnen zugewiesenen Lehraufgaben auf den mathematischen und den Zeichenunterricht unter Fortfall der beiden für das Linearzeichnen vorgesehenen fakultativen Stunden versuchsweise statzugeben. Die Verfügung über die beiden das durch freiwerdenden wahlfreien Stunden behalte ich mir vor.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. 3m Auftrag: Köpte.

An das Provinzialschulkollegium zu N. *) — UII. 10 449 III.

^{*)} Abschrift des Erlasses haben auch die übrigen Provinzialschulkollegien ershalten.

111) Bufammensetzung der Röniglichen Wiffenschaft= lichen Brüfungskom missionen für das Etatsjahr 1910.

Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen find für das Etatsjahr 1910, wie folgt, zusammengesett:

Brüfungsfächer.

Namen der Mitglieder.

1. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen zu Königsberg i. Pr.

Allgemeine Brüfung Ausschluß der katholischen Religionslehre

Desgleichen und evangelische Religionslehre

Evangelische Religionslehre Katholische Religionslehre

Philosophische Propädeutik

Deutsch

Lateinisch und Griechisch

Hebräisch

Französisch Englisch Geschichte

Erdfunde

Reine Mathematik

Physik

mit | Dr. Schwerzell, Professor, Ober= regierungsrat, Direktor des Könialichen Provinzialschulkollegiums zu Königsberg i. Pr., zugleich Direktor der Kommission.

Hoffmann, Direktor des Gym= nafiums nebst Realgymnafium zu Insterburg.

D. Dr. Kühl, Professor. Dr. Schulz, Professor zu Braunsberg.

Ach, Professor.

Goedecemener, Professor.

- Kowalewski, Professor, Privatdozent.

= Baumgart, Professor, Geheimer Regierungsrat.

= Meigner, Professor. = Wünsch, Professor.

Jeep, Professor.

Deubner, Professor. D. Dr. Kühl, Professor. Dr. Schulz, Professor zu Brauns berg.

= Schultz-Gora, Professor.

Raluza, Professor. Rühl, Professor.

Krauste, Professor.

Werminghoff, Brofessor.

Sahn, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Franz Mener, Professor.

Schönflies, Professor. Bolkmann, Professor.

Raufmann, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie Botanik und Zoologie	Dr. Klinger, Professor. - phil. et med. Braun, Professor, Geheimer Regierungsrat. - Euerssen, Professor. Landsberg, Professor am Wilhelms- Ghmnasium zu Königsberg i. Pr.
2. Für die Provin	z Brandenburg zu Berlin.
Ausichluß der katholischen Religionslehre Augemeine Prüfung in der	Dr. Bogel, Geheimer Regierungs- rat, Provinzialschulrat, zugleich Direktor der Kommission. Lambeck, Prosessor, Provinzialschulrat. Tiebe, Prosessor, Brovinzialschulrat. Leuchtenberger, Gymnasialschulrat. Leuchtenberger, Gymnasialschulrat. Leuchtenberger, Gymnasialschulrat. Leuchtenberger, Gymnasialschektor a. D., Geheimer Regierungsrat, zugleich erster stellvertretender Direktor der Kommission. Dr. Evers, Prosessor, Direktor des Friedrich Wilhelms-Gymnasians zu Berlin. Wellmann, Gymnasialdirektor a. D., Geheimer Regierungsrat. Gensel, Prosessor, Schultech- nischer Mitarbeiter bei dem König- lichen Provinzialschulkollegium zu Berlin. Seubaum, Prosessor, Hiss- arbeiter im Kultusministerium. Münch, Prosessor, Geheimer
Pädagogik und in der evangelischen Religions= lehre	Regierungsrat.
Evangelische Religionslehre	D. Seeberg, Professor.
Ratholische Religionslehre	Dr. Runze, Professor. Kleineidam, Propst zu St. Hedwig, Fürstbischöflicher Delegat, Ehrens domherr.
Philosophische Propädeutik und Vädagogik	Dr. Riehl, Professor, Geheimer Regierungsrat. Grdmann, Professor, Geheimer Regierungsrat.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik und Pädagogik Deutsch	Regierungsrat. = Röthe, Professor, Geheimer
Lateinisch und Griechisch	Regierungsrat. Rinzel, Professor am Ber- linischen Gymnasium zum Grauen Kloster zu Berlin. Diels, Professor, Geheimer Regierungsrat. D. Dr. Norden, Professor. Dr. Kirchner, Professor am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Berlin.
Hebräisch	D. Dr. Graf von Baudissin,
Franzölisch	Professor. Dr. Ulbrich, Professor, Geheimer Regierungsrat, Direktor des Dorostheenstädtischen Realgymnasiums zu Berlin, zugleich zweiter stellvers
Englisch	fretender Direktor der Kommission. Haguenin, Professor. Dr. Pariselle, Lektor, Professor. = Brandl, Prosessor, Geheimer Regierungsrat. = Schleich, Direktor des Friedrichs=
Geschichte	Realghmnasiums zu Berlin. Münch, Professor, Geheimer Regierungsrat. Schäfer, Professor, Großherzog- lich Badischer Geheimer Rat. Sch. Meyer, Professor.
Erdkunde	= Hinte, Professor. = Penck, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Reine Wathematik	Denicke, Direktor der Ober- realschule II zu Charlottenburg Lampe, Prosessor an der Tech- nischen Hochschule zu Charlotten- burg, Geheimer Regierungsrat Knoblauch, Prosessor Färber, Prosessor an der Luisenstädtischen Oberrealschule zu Berlin.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Angewandte Mathematik	Dr. Steinitz, Professor an der Technischen Hochschule zu Char-
Phylit	lottenburg. - Rubens, Professor, Geheimer Regierungsrat. - Krigar-Menzel, Professor an der Technischen Hochschule zu Charlottenburg. - Böttger, Professor am Dorothenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Chemie nebst Mineralogie	# Liebisch, Prosessor, Geheimer Bergrat. # Fischer, Prosessor, Abteilungs= vorsteher am Chemischen Universitätsinstitut. # Böttger, Prosessor am Dorostheenstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Botanik und Zoologie	= Schwendener, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Brauer, Professor. = Röseler, Professor am Königstädtischen Realgymnasium zu Berlin.
Polnisch	= Brückner, Professor.
3. Für die Provin	3 Pommern zu Greifswald.
Ausschluß der kathölischen Religionslehre	zugleich Direktor der Kommission. = Wegener, Direktor des Ghm= nasiums nebst Realschule zu Greifs= wald, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religions= lehre	
	D. Dr. Haußleiter, Professor, Ge- heimer Konsistorialrat. Dr. Stange, Professor.

Prüfungsfächer.	Ramen der Mitglieder.
Philosophische Propädeutik	Dr. Schuppe, Professor, Geheimer
	Regierungsrat.
	- Rehmke, Professor, Geheimer
Deutsch	Regierungsrat. = Ehrismann Brofessor
	stofch, Professor, Privatdozent.
Lateinisch und Griechisch	= Ehrismann, Professor. = Stosch, Professor, Privatdozent. = Schoene, Professor.
Cantallie V	= Holius, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Haußleiter, Professor, Ge-
Französisch	heimer Konsistorialrat. Dr. Bahlsen, Professor, Realgym-
() () - (-1,-1)	nasialdirektor zu Stralsund.
~ ***	= Thurau, Bringtdozent
Englisch	= Konrath, Professor. = Bahlsen, Professor, Realgym= nasialdirektor zu Stralsund.
	= Vallen, Professor, Realgym=
Geschichte	= Ulmann, Professor, Geheimer
	Regierungsrat.
	= Bernheim, Professor, Geheimer
	Regierungsrat.
Erdkunde	= Otto, Professor. = Friederichsen, Professor.
erorumoe	Friederichsen, Professor.
	Realgymnasiums zu Stettin.
Reine Mathematik	= Engel, Professor.
Reine und Angewandte	= Vahlen, Professor.
Mathematik Physik	= Mie, Professor.
79910	starke, Professor.
	= Schünemann, Professor am
orr	Symnasium zu Greifswald. = Auwers, Professor. = Faekel, Professor.
Themie nebst Mineralogie	= Uuwers, Professor.
Botanik und Zoologie	= Faetel, Professor. = Schütt, Professor.
Javiagie	= Müller, Wilhelm, Brofessor.
:	on the state of th
	Binkelmann, Professor am Schiller-RealgymnasiumzuStettin.

4. Für die Provinzen Schlesien und Posen zu Breslau Allgemeine Prüfung mit Dr. Thalheim, Geheimer Re-Ausschluß der katholischen gierungsrat, Provinzialschlurat, zu-Keligionslehre

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Evangelische Religionslehre	D. Gennrich, Professor, Konsistorials rat. Dr. Troeger, Professor am Magdas
Katholische Religionslehre Philosophische Propädeutik	lenen-Ghmnafium zu Breslau. = Pohle, Professor. = Baumgartner, Professor. = Kühnemann, Professor. = William Stern, Professor.
Deutsch	= Koch, Professor. = Siebs, Professor. = Fielitz, Professor am König Wilhelms = Ghmnasium zu Bres- lau.
Lateinisch und Griechisch	Förster, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellver- tretender Direktor der Kommission. Gerken, Professor.
Hebräisch	D. Dr. Cornill, Professor, Geheimer Ronsistorialrat.
Franzöfisch	Dr. Pohle, Professor. = Appel, Prosessor, Geheimer Regierungsrat. Pillet, Lektor, Prosessor, Oberslehrer a. D.
Englisch	Dr. Sarrazin, Professor. Särtner, Professor an der
Geschichte	Oberrealschile zu Breslau. Raufmann, Professor, Geheimer Regierungsrat. Cichorius, Professor. Rampers, Professor. Breuß, Professor. Chaube, Professor am Elisa
Erdkunde Reine Wathematik	beth-Gymnasium zu Breslau. Supan, Prosessor. Rosanes, Prosessor, Geheimer Regierungsrat. Rneser, Prosessor, Geheimer Regierungsrat. Bogt, Prosessor am Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Reine und Angewandte Mathematik	Regierungsrat.
Physik Chemie nebst Mineralogie	= Lummer, Professor. = Hinge, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie Polnisch	# Buchner, Professor. # Glazel, Professor an der Ober- realschule zu Breslau. # Rosen, Prosessor. # Rosen, Professor. # Staats, Prosessor am Magda- lenen-Ghmnasium zu Breslau. # Berneker, Prosessor.
5. Für die Br	oving Posen zu Posen.
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Rummerow, Professor, Provinzial=
Deutsch	Schulrat, Direktor der Kommission. Dr. Lehmann, Professor. Borchling, Professor.
Franzöfifch Englifch	Lic. Bastier, Prosessor. Dr. Dibelius, Prosessor.
6. Für die Provi	nz Sachsen zu Halle a. S.
Ausschluß der kathölischen Religionslehre	Geheimer Regierungsrat, Ordent- licher Honorarprofessor, zugleich Direktor der Kommission.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religions= lehre	Dr. Heddergott, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. Rothstein, Professor.
Philosophische Propädeutik	= Eoofs, Professor. Dr. Meumann, Professor. = Menzer, Professor. = Rausch, Rettor der Lateinischen
Deutsch	= Raufch, Rektor der Lateinischen Sauptschule zu Halle a. S. = Strauch, Professor. = Bremer, Professor. = Saran, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Lateinisch und Griechisch	Dr. Wissowa, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellver- tretender Direktor der Kommission.
Hebräifch Franzöfifch	# Kern, Professor. # Praechter, Professor. D. Dr. Rothstein, Professor. Dr. Suchier, Professor, Geheimer Regierungsrat. # Strien, Professor, Direktor der Oberrealschule der Franceschen
Englisch	Stiftungen zu Halle a. S Förster, Professor Regel, Professor an der Ober- realschule der Frankeschen Stiftun-
Geschichte	gen zu Halle a. S. = Lindner, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdfunde Reine Wathematik	Fester, Prosessor. N. N. Bhilippson, Prosessor. Cantor, Prosessor, Geheimer Regierungsrat. Bangerin, Prosessor, Geheimer
Reine und Angewandte Mathematik Physik	Regierungsrat. Sherhard, Professor. Sutmer, Professor. Dorn, Professor, Geheimer Resgierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Rarl Schmidt, Professor. = Luedecke, Professor. = Loewenhardt, Professor an der Städtischen Oberrealschule zu
Botanik und Zvologie	Halle a. S. = Karsten, Professor. = Haecker, Prosessor.

7. Für die Provinz Schleswig-Holstein zu Kiel.

Allgemeine Prüfung mit Dr. Brocks, Geheimer Regierungs= Ausschluß der katholischen rat, Provinzialschulrat zu Schles= Wig, zugleich Direktor der Kom= mission.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Loeber, Symnasialdirektor zu Kiel.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religions= lehre	Plagge, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	heimer Konfistorialrat. Lic. theol. Dr. phil. Leipoldt, Pro-
Philosophische Propädeutik	fessor. Dr. Deußen, Professor, Geheimer Regierungsrat Martius, Professor.
Deutsch Lateinisch und Griechisch	= Kauffmann, Professor. = Sudhaus, Professor. = Racoby, Brofessor.
Hebräisch	# Bidel, Professor. D. Klostermann, Professor, Ge- heimer Konsitorialrat. Lic. theol. Dr. phil. Leipoldt, Pro-
Franzöfifch	fessor. Dr. Körting, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Englisch Geschichte	= Boretich, Professor. = Holthausen, Professor. = Bolquardsen, Professor, Ge- heimer Regierungsrat. = Rodenberg, Professor. = Rachsahl, Professor.
Erdkunde	= Krummel, Professor, Gegeinier
Reine Mathematik	Regierungsrat. = Pochhammer, Professor, Ge- heimer Regierungsrat. = Landsberg, Professor.
Reine und Angewandte Mathematik	= Landsberg, Professor. = Heffter, Professor.
Phylit	= Weber, Professor. = Dieterici, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Fohnsen, Professor. = Bilt, Professor.
1	

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Botanik und Zoologie	Dr. Reinke, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Brandt, Professor, Geheimer
Dänisch	Regierungsrat. Sering, Professor, Geheimer Regierungsrat.
8. Für die Provin	z Hannover zu Göttingen.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Biertel, Professor, Geheimer Regierungsrat, Gymnasialdirektor zu Göttingen, zugleich Direktor der Kommission. Both, Direktor des Realgyms- nasiums nebst Gymnasium zu Goslar.
Allgemeine Prüfung in der katholischen Religions= lehre	Pagel, Pfarrer.
Evangelische Religionslehre	D. Anoke, Professor, Geheimer
Philosophie und Pädagogik	Ronsistorialrat. Dr. Both, Direktor des Realsgymnasiums nebst Gymnasium zu Goslar. Baumann, Professor, Geheimer Regierungsrat. G. E. Müller, Professor, Gesheimer Regierungsrat.
Deutsch	5 usserl, Professor. Schröder, Professor, Geheimer
Lateinisch und Griechisch	Regierungsrat. = Weißenfels, Professor. = Leo, Professor, Geheimer Re- gierungsrat.
Hebräisch	D. Dr. Wendland, Professor. Dr. Pohleng, Professor. D. Knoke, Professor, Geheimer Konssistorialrat.
Franzöfifch	Dr. Both, Direktor des Realghms nasiums nebst Ghmnasium zu Goslar. = Stimming, Professor, Ges heimer Regierungsrat.

Brüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Englisch Geschichte	Dr. Morsbach, Professor. - M. Lehmann, Professor, Ge- heimer Regierungsrat. - Busolt, Professor.
Grdkunde	= Brandi, Professor. = H. Bagner, Professor, Ge=
Reine Mathematik	heimer Regierungsrat. - Felix Klein, Professor, Ge- heimer Regierungsrat. - Hilbert, Professor, Geheimer Regierungsrat. - Landau, Professor.
Angewandte Mathematik	= Runge, Professor. = Wiechert, Professor. = Pranotl, Professor.
Angewandte Mathematik (Astronomie)	= Hartmann, Professor.
Physik	= Riece, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Mineralogie	= Mügge, Professor.
Botanik und Zoologie	= Köz, Professor. = Ehlers, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Berthold, Professor. = Peter, Professor.
9. Für die Provi	ng Westfalen zu Münster.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der evan- gelischen Religionslehre	Schickhelm, Professor, Provinzials schulrat, zugleich Direktor der Kommission. Dr. Cauer, Professor, Provinzials schulrat.
Evangelische Religionslehre	Lic. Dr. Simon, Konfistorialrat.
Katholische Religionslehre	Culemann, Konsistorialrat. Dr. Mausbach, Prosessor. — Engelkemper, Prosessor.
Philosophie und Pädagogik	= Engeltemper, Professor. = Spicker, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Becher, Professor. = Geyser, Professor.
Deutsch	= Geyfer, Professor. = Fostes, Professor. = Schwering, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Deutsch	Sölscher, Professor am Paulinischen
Lateinisch und Griechisch	Shunasium zu Münster. Dr. Sonnenburg, Prosessor. = Kroll, Prosessor. = Münscher, Prosessor. = Gaede, Direktor des Schiller=
Hebräisch	ghmnasiums zu Münster. Lic. Dr. Simon, Konsistorialrat. Culemann, Konsistorialrat. Dr. Mausbach, Professor.
Französisch	= Engelkemper, Professor. = Undresen, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Mettlich, Professor am Paulini=
Englisch	schen Gymnasium zu Münster. Reller, Professor. Sase, Professor am Paulinischen
Geschichte	Shunafium zu Münster. Seeck, Professor, Geheimer Regierungsrat. Srler, Professor, Geheimer Regierungsrat. Weister, Professor.
Erdfunde	= Spannagel, Professor. = Meinardus, Professor. = Auler, Realgymnasialdirektor zu
Reine Mathematik	Dortmund. = Killing, Professor, Geheimer Regierungsrat, zugleich stellvertretender Direktor der Kommission. = von Lilienthal, Professor. Blankenburg, Professor am Gym-
Angewandte Mathematik Physik	nasium zu Burgsteinfurt. Dr. Dehn, Privatdozent, Professor. = Schmidt, Professor. = Konen, Professor am Paulini=
Chemie nebst Mineralogie	fcen Gymnafium zu Münster. = Salkowski, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Buß, Professor. = Thiel, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Chemie nebst Mineralogie Botanik und Zoologie	Dr. Kulf, Professor am Realgym= nasium zu Dortmund. = Ballowitz, Professor. = Correns, Professor. = Stempell, Professor.
10. Für die Provinz Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre Allgemeine Prüfung in der katholischen Religionslehre Evangelische Religionslehre	direktor zu Marburg, zugleich Direktor der Kommission. = Weber, Pfarrer. D. Jülicher, Prosessor, Geheimer Konsistorialrat.
Philosophie Deutsch Lateinisch und Griechisch	Dr. Hüpeden, Professor am Friestrichsghmnasium zu Cassel. Matorp, Professor. Schwarz, Professor. Bogt, Professor. Geheimer Resgierungsrat. Clster, Professor. Maaß, Professor. Birt, Professor.
Hebräisch	D. Budde, Professor, Geheimer
Franzöfisch	Ronfistorialrat. Dr. Wech filer, Professor. = Quiehl, Direktor der Ober-
Englisch	realschule zu Cassel Biëtor, Prosessor. Dörr, Direktor der Liebig-Realschule
Geschichte	zu Frankfurt a. M. Dr. Busch, Professor. = Klebs, Professor. = Glagau, Professor. = Endemann, Professor, Chm=
Grdkunde	nasialdirektor zu Dillenburg Fischer, Prosessor, Geheimer Regierungsrat Kühl, Privatdozent.
Mathematik mit Ausschluß der Angewandten Mathe- matik	= Rühl, Privatdozent. = Henfel, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Neumann, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Angewandte Wathematik	Dr. von Dalwigk, Privatdozent,
Phylit	Professor Richarz, Professor Keukner. Brotessor.
Chemie nebst Wineralogie	Feugner, Professor. Gulze, Brivadozent, Professor. Bauer, Professor, Geheimer Regierungsrat. Zince, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Botanik und Zoologie	Fries, Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut der Königlichen Universität. Sorschelt, Professor. Diels, Professor. Reichenbach, Professor an der Adlerstychtschule zu Frankfurt a. M.
11. Für die R	heinproving zu Bonn.
Allgemeine Prüfung mit Ausschluß der katholischen Religionslehre	Dr. Nelson, Professor, Geheimer Regierungsrat, Provinzialschulrat zu Koblenz, Direktor der Kom- mission.
Evangelische Religionslehre	D. Dr. König, Professor, Geheimer Konsistorialrat.
Katholische Religionslehre	Dr. Englert, Professor. = Goes, Brosessor.
Philosophie	= Külpe, Professor. = Dhroff, Brofessor.
Deutsch	= Wentscher, Professor. = Wilmanns, Professor, Geheimer Regierungsrat. = Ligmann, Professor. N. N.
Lateinisch und Griechisch	= Marx, Professor, Geheimer Re- gierungsrat. = Elter, Prosessor. = Brinkmann, Professor. = Backhaus, Professor am Frie- drich Wilhelms = Ghmnasium zu
Hebräisch	Eölń. D. Dr. König, Professor. Dr. Feldmann, Professor.

Prüfungsfächer.	Namen der Mitglieder.
Hebräisch Französisch	Dr. Goet, Professor. Schneegang, Professor.
Ծ. առջորվայ	= Gaufinez, Professor. = Bogels, Direktor des Städtischen
	Shmnasiums nebst Realghmnasium in der Kreuzgasse zu Cöln.
Englisch	= Trautmann, Professor, Ge- heimer Regierungsrat.
Geschichte	= Bülbring, Professor. = Nissen, Professor, Geheimer
O o laying to	Regierungsrat. Ritter, Professor, Geheimer Re-
	gierungsrat.
	D. Dr. von Bezold, Professor, Ge- heimer Regierungsrat.
On 1 15 /	Dr. Schulte, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Erdfunde	= Rein, Professor, Geheimer Re- gierungsrat.
Reine Mathematik	Study, Professor. Sondon, Professor.
Angewandte Mathematik	= Hausdorff, Brofessor. = Schwering, Direttor des
	Aposteln-Gymnasiums zu Cöln.
Phylit	Ranser, Professor, Geheimer Regierungsrat.
Chemie nebst Wineralogie	= Pflüger, Professor. = Steinmann, Professor, Ge=
•	heimer Bergrat. = Anschütz, Professor, Geheimer
Botanik und Zoologie	Regierungsrat. = Strasburger, Professor, Ge=
	heimer Regierungsrat.
	Regierungsrat, zugleich stellver-
93 a	tretender Direktor der Kommission.

Berlin, den 6. Mai 1910.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Bekanntmachung. — U II 921.

D. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

112) Aufhebung des Altersnachweises für die Zulassung zu den Prüfungen der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache.

Berlin, den 16. April 1910. Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 30. November v. Js. — U III D 7671 U III C — (Zentrbl. 1910 S. 292) — bestimme ich, daß künftig auch von den Bewerberinnen, die sich zur Ablegung der Prüfung der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache nach der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 melden, der Nachweis der Vollendung des

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien.

19. Lebensjahrs nicht gefordert wird.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartstopff.

An die Königlichen Regierungen. — UII 16698 UIIIB.

113) Unrechnung der an Privatschulen zugebrachten Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter von Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen.

Berlin, den 29. April 1910.

Auf den Bericht vom 13. April d. 38.

Die Lehrer und Lehrerinnen an den nichtstaatlichen öffentslichen Höheren Mädchenschulen, welche unter Berücksichtigung der in BIV 33 Abs. 2 der Bestimmungen vom 18. August 1908 (Zentrbl. S. 707) vorgesehenen Zulagen nach dem Gesetze über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentslichen Bolksschulen vom 26. Mai v. Is. besoldet werden, können aus § 36 dieses Gesetzes einen Anspruch auf Anrechnung der im Privatschuldienst verbrachten Zeit auf das Besoldungsdienstalter nicht herleiten. Es muß vielmehr den Unterhaltungspslichtigen solcher Anstalten überlassen bleiben, ob und inwieweit sie eine Anrechnung dieser Dienstzeit vornehmen wollen.

An das Königliche Provingialschulkollegium gu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag. Köpke.

Un die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. - UII 17060.

114) Termin für die Biffenschaftliche Brüfung (Derlehrerinnenprüfung) zu Berlin.

Zur Ablegung der Wissenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag, den 24. Oktober d. Fs., vormittags 9 Uhr im Gebäude der hiesigen Königlichen Augustaschule, Kleinbeerenstraße 16/19

anberaumt.

Die Meldungen zu dieser Brüfung sind spätestens zum 24. Juni d. Is. — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Behörde, seitens andrer Bewerberinnen unmittelbar — schriftlich an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke versweise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 6. Mai 1910.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

Bekanntmachung.
U II 17 195.

115) Beitere Anerkennungen höherer Lehr = anstalten für die weibliche Fugend.
(Siehe die vorhergehenden Geste dieses Jahraanges).

2fd. Nr.	Drt	Bezeichnung der Anstalt
1	Bartenstein	Königin Sophie Charlotteschule (Städtische
2	Rastenburg	Höhere Mädchenschule) (Fahnke). Städtische Höhere Mädchenschule (Dr. Clodius).
3	Stettin	Frauenschule an der Kaiserin Auguste Bictoriaschule.

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
4	Breslau	Studienanstalt an der Biktoriaschule — Kurse der realghmnasialen Richtung — (bisher Studienanstalt i. E.).
5	Oppeln	Städtische Höhere Mädchenschule (Dr. Ullsmann).
6	Magdeburg	Frauenschule an der Victoriaschule.
7 8	Duedlinburg	Städtische Höhere Mädchenschule (Theile).
8	Weißenfels -	desgleichen (Dr. Lippelt).
9	Hannover	Studienanstalt an der Sophienschule —
^		Kurse der realgymnasialen Richtung —
40	m."S	(bisher Studienanstalt i. E.).
10	Münden	Städtische Höhere Mädchenschule (Schoen).
$\frac{11}{12}$		desgleichen (Dr. Müller). Private Frauenschule des evangelischen
14	Cassel	Fröbelseminars.
13	Barmen	Städtische Höhere Mädchenschule Unter-
10	~uviiicii	barmen (Prof. Dr. Halfmann).
14	,,	desgleichen Mittelbarmen (Dr. Gerlach).
$\overline{15}$	Cöln	Höheres Lehrerinnenseminar an der privaten
		Höheren Mädchenschule der evangelischen Gemeinde.
16	Kreuznach	Frauenschule an der Städtischen Höheren Mädchenschule.

Bemerkung zu Seite 169 Nr. 26: Die private Höhere Mädchenschule der Schulvorsteherin Prusse zu Brandenburg ist am 1. April d. Fs. geschlossen worden.

E. Lehrer: und Bolksschullehrerinnen: Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Berhältnisse.

116) Zweite Bolksschullehrerprüfung am Schullehrer=
seminar zu Kyritz.
(Zentrbl. S. 214.)

Der Beginn der am Schullehrerseminar zu Kyrit abzushaltenden zweiten Bolksschullehrerprüfung ist vom 17. Oktober auf den 1. November d. Fs. verlegt worden.

117) Prüfung der Rektoren und der Mittelschullehrer zu Stettin.

(Zentrbl. S. 223.)

Der Beginn der zu Stettin abzuhaltenden Prüfung der Rektoren ist vom 24. Mai auf den 21. Juni und der der Mittelsschullehrer vom 25. Mai auf den 22. Juni d. F. verlegt worden.

118) Übersicht über die Ergebnisse der staatlichen Beranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen sowie zur Ausbildung von Leitern für Bolks- und Jugendspiele in Preußen während des Etatsjahrs 1909.

Berlin, den 4. April 1910.

Der Königlichen Regierung übersende ich in der Anlage eine Abersicht über die Ergebnisse der staatlichen Beranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen sowie zur Ausbildung von Leitern für Bolks- und Jugendspiele in Preußen während des Etatsjahrs 1909 zur Kenntnisnahme.

Mit Befriedigung habe ich aus den mir vorgelegten Berichten ersehen, daß in einer großen Zahl von Bezirken durch das planmäßige und tatkräftige Borgehen der Königlichen Regierungen teilweise schon so beachtenswerte Erfolge erzielt worden sind. Ich benutze diesen Anlaß gern, um allen, welche hierzu durch ihre Mitarbeit beigetragen haben, insonderheit auch den beteiligten Lehrern und Lehrerinnen, meine Anerkennung auszusprechen.

Ich erwarte, daß diesem wichtigen Teile der Jugendfürsorge auch weiterhin nachhaltige Förderung besonders auch in den Be-

zirken zuteil wird, welche hierin andren noch nachstehen.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten. In Bertretung: Wever.

An die Königlichen Regierungen. U III B 279 II.

Aber sicht

über die Ergebnisse der staatlichen Beranstaltungen zur Ansbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen sowie zur Ansbildung von Leitern für Volks- und Jugendspiele in Prenßen während des Etatsjahrs 1909.

Vorbemerkung.

Das Gedeihen der Jugendfürsorge durch Pflege körperlicher Ubungen hängt zu einem wesentlichen Teile davon ab, daß eine möglichst große Anzahl von Männern und Frauen gewonnen wird, welche zur persönlichen Mitarbeit fähig und bereit sind. Wie die nachfolgende Abersicht zeigt, sind allein im Etatsjahr 1909 seitens der preußischen Unterrichtsverwaltung mehr als 13 000 Personen für die Leitung gesunder Leibesübungen ausgebildet oder fortzgebildet worden. Die Kurse wurden von bewährten Fachleuten geleitet, die ihre Tätigkeit nicht auf die technische Befähigung und Abung der Teilnehmer beschränkten, sondern diese namentlich auch von der hohen Bedeutung gesunder Leibesübungen für das Bolkswohl zu überzeugen und für ihre planmäßige Berbreitung unter der Schuls und schulentlassenen Jugend zu erwärmen verstanden. Biele Leiter der Provinzialkurse hatten sich für ihre Aufgabe in einem Lehrgang an der Landesturnanstalt in gemeinsamer Arbeit unter der Leitung des Direktors und des Lehrerfollegiums der bezeichneten Anstalt besonders vorbereitet.

Nicht wenig trug es auch zur Erreichung des Zweckes der Kurse bei, daß so zahlreiche Präsidenten und Bertreter von Regierungen, Landräte, Geistliche, Militärs, Bürgermeister, Gemeindevertreter, Privatleute usw. ihr Interesse an den Beran-

staltungen persönlich bekundeten.

Die Berichte der Regierungen lassen erkennen, daß die staatlichen Kurse auch des Jahres 1909 alsbald nach ihrem Abschluß eine erfreuliche Wirkung zu üben angefangen haben, indem sie der seit einer Reihe von Jahren von der Unterrichtsverwaltung in Stadt und Land eingeleiteten oder geförderten Bewegung viele Tausende neuer, arbeitsfreudiger Anhänger zusührten.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient die opferwillige Unterstützung, welche viele Gemeinden den Kursen haben zuteil

werden laffen.

Die Zahl der Personen, welche an den von den Königlichen Regierungen bis zum Schlusse des Etatsjahrs 1904 veranlaßten Turn- und Spielkursen teilgenommen haben, betrug 2084, die Zahl der Teilnehmer in den Etatsjahren 1905 bis 1908 20617, im Etatsjahr 1909 11901, insgesamt also 34602. Das nähere

ergibt sich aus der Abersicht C. Nicht mitgezählt sind hierbei die Teilnehmer an den Beranstaltungen der Landesturnaustalt und der akademischen Aurse, deren Zahl schon für das eine Etatsjahr 1909 nach Abersicht A und B 635+675=1310 betrug.

Die angeführten Zahlen geben Grund zu der Hoffnung auf ein weiteres frästiges Fortschreiten der Bestrebungen zur körperlichen und sittlichen Kräftigung unserer Jugend. Diese Hoffnung wird nicht wenig gestärft durch einen Blick auf die erfolgreiche Tätigkeit, welche von privaten Vereinigungen auf diesem Gebiete geleistet worden ist und noch gegenwärtig geleistet wird. Auf die dankenswerte Anregung des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele sind in Preußen von 1890 bis 1908 durch preußische Turnlehrer usw. 10372 Personen als Leiter von Volks- und Jugendspielen ausgebildet worden. (Das Ergebnis für 1909 ist hier noch nicht bekannt geworden.) Dazu kommt die Mitarbeit der Vereine der Deutschen Turnerschaft, einer zurzeit etwa eine Million Mitglieder umfassenden Vereinigung, welche seit Jahren in aller Stille und mit großer Opferwilligkeit sich an der körperlichen und sittlichen Erziehung der Jugend in dankenswerter Weise beteiligt hat, ferner die Vereine des Deutschen Schwimmeverbandes, der Deutschen Schwimmerschaft, zahlreiche Schwimmeverbandes, der Deutschen Schwimmerschaft, zahlreiche Sportvereine verschiedener Art, die konfessionellen Jugendvereine usw.

Die Unterrichtsverwaltung war auf ein möglichst ersprießliches Zusammenwirken mit allen diesen Bereinigungen bedacht und hat deren Anteil auch während des Etatsjahrs 1909 nach

Möglichkeit materiell und ideell zu fördern gefucht.

A.

Zahl der Teilnehmer

an den im Etatsjahr 1909 bei der Königlichen Jandesturnanstalt abgehaltenen Kursen.

1.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern	91
2.	Akademischer Sommerkursus zur Ausbildung von an-	
	gehenden Turnlehrern und Studierenden in der	
	Leitung von volkstümlichen Abungen und Spielen .	26
3.	Akademischer Winterkursus zur Ausbildung von Turn-	
	lehrern	55
4.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	109
	Lehrgang für Leiter von Turn- und Spielkursen	69
	Fortbildungskursus für Seminarturnlehrer	23
	Korthildungskurfus für Turnlehrer an höheren Schulen	63

8. Fortbildungskursus für im Amte befindliche Turn- lehrerinnen zur Einführung in die neue Mädchen-	
turnweise	104
9. Fortbildungskursus für Vorturner und Turnwarte der zur Deutschen Turnerschaft gehörigen Vereine .	95
zusammen	635
В.	
Zahl der Teilnehmer	
an den bei den Universitäten Königsberg, Greifswald, Freslau, Halle Göttingen, Münster, Marburg und Bonn abgehaltenen Kursen im Etatsjahr 1909.	, Kiel,
a) Sommerkurse zur Ausbildung von angehenden Turn- lehrern und Studierenden in der Leitung von volks- tümlichen Übungen und Spielen	405 270
zusammen	

C. Überficht

über die

im Ctatsjahr 1909 von den Königlichen Regierungen abgehaltenen Kurse zur Joribildung im Turnen und in der Erteilung von Turnunterricht sowie zur Ausbildung von Jehrern und Jehrerinnen in der Leitung von Volks- und Ingendspielen.

_	und Beiterrungen in net Terrung bon Borka, und Sudenolbreren.													
			Des Kur	ันธิ	-	3ahl	der . u	Rurs nd &			hmer	,		
8fd. Nr.	Re= gier ű ngs=				ıer.	nnen	ffichts= 1te	iche	beamte	Te	dre il= mer	tzahl		
ëγ	bezirf	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichts- beamte	Geistliche	andre Beamte	männliche	weibliche	Gefamtzahl		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Rönigs= berg	Turn= und Spielfurfus	Guttstadt		42	17	4	5	_		_	68		
$\frac{2}{3}$	"	bêgl. bêgl.	Wormbitt Landsberg	Rektor Trosien, Königsberg	32 41	9	4	3 2	_		_	48 45		
4	"	digl.	Seiligen= beil)gzzzzg	60	5	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{2}$	-	_		69		
		I.	Königsberg	3, zusammen	175	31	12	12	-	_		230		
5	Sum= binnen	Turn= und Spielfurfus	Hendekrug	Lehrer Niklaus	30	_	1			_		31		
6	"	bsgl.	Heinrichs: walbe	Turnlehrer Huwe	41		-	-	_			41		
7	"	 Ծ Յ ցԼ.	Tilsit	Kreisschulinspektor Bastenaci, Helfer Lehrer Huwe und	36	_		-	_	14		50		
8	,,	ઠે કેલું.	Tilsit	Reftor Bronfert Kreisschulinspektor Paskenaci, Helferin Lehrerin Brandtner	-	42	_		_			42		
9	"	bigľ.	Kirchspiel Biktupönen, Tilsit Land I, Kattkischken und	Rreisschulinsp. Pastenaci, Helser Lehrer Huwe	3 0		connection	_		6		36		
10		bsgl.	Langspargen Ragnit	Seminarl. Ruschel	44			-		_		44		
11	"	digl.	Stallu=	Lehrer Hartung	15	-	-	-				15		
12	″	bsgl.	pönen Dar≠ fehmen	Lehrer Tromm	39	-	1		_	-	_	40		
13 14	"	bigl.	Trempen	Lehrer Bublit	20	-	1		-	1		22		
_	"	bagi.	ToUming= kehmen	Lehrer Trottner	24	_			_	_	_	24		
15	"	bigl.	Marg: grabowa	Lehrer Joesche	29	-	1	-	1	25	-	56		
l		II. (Bumbinnen	, zusammen	30 8	42	4	-	1	46		401		

			Des Kur	ันธิ		3ahl	ber .	Rurf nd (uste zwar	ilne	hmer	
2fb. Nr.	Re= gierungs=	OV.			aa.	nnen	ffichts= ate	idje	eamte	T	dre eil= mer	tzahl
બ	bezirk	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts: beamte	Beistlich.	andre Beamte	männliche	welbliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
16	Allenstein	Turn= und Spielfurfus	Willenberg	Lehrer Schulz	28	_	_					28
17	"	digt.	Friedrichs.	Lehrer Spriewald	24	_		_	_	_	11	35
18	"	ხ ფე[.	hof Ortels: burg	Seminarl. Widenberg und Lehrer Theurer	30		_			_	_	30
19	"	bšgl.	Warten= burg	Lehrer Groß	13	11			_	_	—	24
20	" .	dsgl.	Bischofs= bura	Lehrer Hanky	22	6	_	1	-	5	1	35
21	"	bigl.	Hohenstein	Seminarlehrer Firchow	35	-	1		_	_	_	36
22	"	bsgl.	Silgen= burg	derfelbe	25		1		_			26
$\begin{array}{c} 23 \\ 24 \end{array}$	<i>"</i>	bēgl. bēgl.	Ofterode Lözen	Lehrer Rosinsky Lehrer Britt	8 3 7	_	_	_	_	_	_	8 37
25	"	degl.	Jedwabno	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	13		_	-	_		_	13
		ŢŢŢ	. Anenhein	, zusammen	235	17	2	l		5	12	272
26	Danzig	Turn= und Spielfurfus	Pr. Star= gard	Oberturnl. Walle=' rand, Danzig	46)-			2	-		50
27	"	bsgl.	Höoch= stüblau	derselbe	30	3	.2	_	-	_	-	33
28	"	dēgļ.	Hagenort	derfelbe	27	J 1		-	-		-	28
			IV. Danzig	, zusammen	103	4	2	-	2			111
29	Marien= werder	Turn= und Spielkurjus	Dt. Krone	Oberl. DiplIng. Ebert, in Dt. Krone	35	eressea	_		_	_		35
30	"	dagi.	Graudenz	Seminarl. Behlau in Graudenz	17	_		-		_	-	17
31	,,	dēgl.	Löbau	Seminarl. Ebert in Löbau	31		_	-	-	_		31
32	"	ઇક્રે લુંદિ.	Pr. Fried= land	Kreisschulinsp.Schröster in Pr. Friedland	3 0				_		-	30
33	"	bsgl.	Thorn	Bolksschull. Giese in Thorn	23			_			-	23
		v. m	arienwerder	, zusammen	136	-	_	-	_		_	136
34	Potsbam	Spielfurfus	Lichten= berg	Lehrer Thiemer aus Lichtenberg	-	21	_	_	_	_	-	21

			Des Kur	ันธิ	6	3ahl	ber u	Kurf nd ¿			jmer	
2fd. Mr.	Re= gierungs=	Art	Ort	Leiter:	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts- beamte	Beiftliche	andre Beamte	Te neh	dre il= mer	<u>Befamtzahl</u>
	bezirt	2000			Beh	Lehren	pag gedinfa	Geif	andre	männliche	weibliche	Gefa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
35	Potsdam	Turn= und Spielfurjus	Rathenow	Lehrer Billerbeck aus Rathenow, Turnl. a. Realghmn.	10	8		_			_	18
36	,,	dēgī.	Halbe	Rektor Rother	28	2	1	1	_	-	-	32
37 38	"	Spielkurfus Turn= und	Spandau Lucken=	Turnl. O. Fren Lehrer Wolter	30 8	11		_	_	_	_	30 19
90	"	Spielkurjus	malbe	in Luckenwalde	8	11						13
39	"	ે ઇક્રેલુા.	Mitten= walde	Lehrer <u>Vogler</u>	4	_	_		-			4
40	"	bāgl.	Speren= berg	Lehrer Neumann	4	_	-	_	-	_		4
41	"	dēgl.	Lenzen	Bernhard Krüger, Lehrer inWittenberge	31	_	3 (Geist-	_	_	-		34
42	,,	ն ցցլ.	Weißenfee	Lehrer Fielit	20	1	liche)		_			21
43	"	bigi.	Königs- wusterhaus.	Rektor Kother	32	4	_	-	-	-	2	38
		V	l. Potsdan	ı, zusammen	167	47	4	1	-		2	221
44	Frankfurt a./D.	Spielfurjus	Krossen a. D.	Oberturnl. Noack in Kottbus	11	3	1		1	2	1	19
45	"	bŝgl.	Gaffen	Gymnafiall. Opit	16	3	1	_	_	-		20
46	"	bêgl.	Rottbus	in Sorau Oberturnl. Noac und Lehrerin von Parpart in Kottbus	10	18	_		_	2	2	32
47	,,	bsgl.	Senften=	Turnl. Rochan	4	8	_		-	_	-	12
48	"	bsgl.	berg Letschin	Turnl. Salzmann in Frankfurt a. D.	23	3			_	3		29
		VII	. Frankfur	t, zusammen	64	35	2		1	7	3	112
49	Stettin	Turn- u. Spiel= kurjus (Doppelk,)	Stettin	Kath und Bleßin, Turnlehrer	41	_			_		-	41
50	,,	bsgl.	Stettin	dsgl.	39		_	_	_	7	_	46
51	, "	Turn= und Spielfurfus	Pasewalk	Kath, Eurnlehrer	16	4	*****	-	-	-	-	20
52	"	bŝgi.	Gollnow	Bleßin, Turnl.	23	4	_	_	_	8		35
53	"	døgl.	Swine= münde	Rath, Turnlehrer	17			1		-		18
54	,,	bsgl.	Pyrit	Bleßin, Turnl.	19	6	_	1		_	_	26
			II. Stettir	ı, zusammen	155	14	_	2	_	15	_	186
	•			,								

		Des Kurfus				Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
3fb. Nr.	Re= gierungs=				ıe	nnen	ffidsts= nte	idje	eamte	Te	dre il= mer	tzahl	
ે જે	bezirf	Art	Drt	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Shulauffichts- beamte	Beistliche	andre Beamte	männliche	weibliche	Gefamtzahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
55	Röslin	Grgänzungs- furfus	Bora= tuchen	Schulz, Turnl. in Köslin	33	4	1	_	_		_	38	
56	"	für Turnen Turn: und Spielfursus	Gr. Tuchen	berfelbe	19		1	_	_		6	26	
57 58	" "	dsgl. Grgänzungs- furfus für Turnen	Gr. Nakitt Lauenburg	derfelbe derfelbe	22 48	_2	_	_	_	_1	_	$\begin{array}{c} 23 \\ 50 \end{array}$	
59 60	"	diggl. Turn= und Spielfurjus	Leba Chott= Ichow	derfelbe derfelbe	26 23	_2	— 1	_ 1	_	3 1	9 1	$\begin{array}{c} 40 \\ 27 \end{array}$	
61	."	døgl.	Rolberg	Wolffgramm, Turnl. in Köslin	52	9	2	1		1	-	65	
62	"	dsgl.	Groß= Zeftin	derfelbe	46		1		-	3		50	
63	"	Grgänzungs- furfus	Belgard	Wilke, Turnl. in Dramburg	47	7	1	-			-	55	
64	"	für Turnen Ergänzungskurf. für Spiel unb	Neustettin	derfelbe	58	4	5	_		2	10	79	
65 66	"	Turnen dögl. Ergänzungs.	Dramburg Kallies	derfelbe derfelbe	$\frac{55}{25}$	9 4	3 4	_	_ 1	$\frac{1}{3}$	_ 11	68 48	
	"	furfus für Turnen		'									
		-	IX. Köslin	, zusammen	454	41	19	2	ı	15	37	569	
67	Stralfund	Turn= und Spielkurjus	Bergen a. Ag.	Volksjchullehrer Schulte in Bergen	15	-	1	-	-	-	-	16	
		X.	. Stralfund	, zusammen	15	-	. 1			_		16	
68	Posen	bāgl.	Bentschen	Städt. Turnlehrer Brattfe in Schwiebus	39	4		_	_		2	45	
69	"	bsgl.	Birnbaum	Lehrer Schulz in Birnbaum	23	-		_	-	-	-	23	
70	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	dägl.	Bojanowo	LehrerLiebermann in Rawitsch	17	4	_	-	6	1	1	29	
71	"	dāgl.	Glowno	Lehrer Martin Fiebig in Posen	70	2	1	-	-	-	-	73	
72	"	bsgI.	Görchen	LehrerLiebermann in Rawitsch	40	5		1	-	2	-	48	
73	"	bŝgl.	Gräţ	Lehrer Zaensch in Liffa	49	4			1	-	2	56	
74	<i>19</i>	bāgl.	Jarotschin I	derselbe	34	4	1		 —	—		39	

			Des Kurs	นซิ	Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
2fd. Nr.	Re= gierungs= bezirk	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Shulauffichts= beamte	Geistliche	andre Beamte	männliche gen	il=	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
75	Posen	Turn= und Spielfurjus	Jarot= ∫chin II	LehrerLiebermann in Rawitsch	44	3	1				_	48
76 77	" "	dagi. dagi.	Jutroschin Kazmierz	derfelbe Lehrer Nowicki in Posen	65 19	$\frac{4}{2}$	_ 1	_		_1	_ 8	70 30
78	,,	ઇ કેવુર્દિ.	Koschmin	Lehrer Jaensch in Lissa	33	3	1	2	3	7		49
79 80	<i>1</i> 9	digl.	Kriewen Kröben	derfelbe LehrerLiebermann in Rawitsch	22 37		1 1		_1 	_1	_	$\begin{array}{c} 25 \\ 44 \end{array}$
81 82	" "	dāgl. dāgl.	Krotoschin Lissa	derselbe Lehrer Jaensch in Lissa	45 59	_ 1	1	<u>1</u>	_5 	15 —	_	67 61
83	,,	bsgl.	Meserit	Lehrer Schulz in Birnbaum	27	6	_	-	_	-	3	36
84	. "	dsgl.	Miloslaw	Lehrer Peet in Posen	32	-	1	-	-	1		34
85	"	dsgl.	Obornik	Lehrer Doege in Obornik	28		1	-	-	-		29
86	"	bsgl.	Pinne	Lehrer Nowicki in Posen	30	6	1	1	-	-	7	45
87	"	bsgl.	Posen	Lehrer Martin Fiebig in Bosen	28			-	-	_		28
88	"	bēgl.	Pudewit	Lehrer Peet in Posen	24	4	1	_	1	-	1	31
89	"	ઇ કેવુર્દ.	Rawitsch	LehrerLiebermann in Rawitsch	26	5	1	-	-	-	-	32
90	"	dāgl.	Rogasen	Seminarl. Marwan in Rogafen	24	6		1	2	-	5	38
91	"	bsgl.	Samter	Lehrer Rowicki in Posen	36	5	1	-	-	1	-	43
92	"	døgl.	Schmiegel	Lehrer Jaensch in Lissa	37	3	1	-	-	6	-	47
93	"	degl.	Schrimm	Gymnasialoberl. Dr. Schulze	60	10	2	-	-	1	1	74
94	"	dsgl.	Schroda	Lehrer Jaensch in Lissa	31	6	1	-	-	1		39
95	" "	døgl.	Schwerin a. W.	Spielinsp. Münzer in Bismarchütte	23	3	_	-	2	126	38	192
96	19	digt.	Storchnest		27	1	1	-	1	2	-	32
			XI. Pofer	ı, zusammen	1029	97	20	6	22	165	68	1407

-			Des Kur	้นธิ		Bahl	der u		uste zwar		hmei	;
efd. Nr.	Re= gierungs=	Art	Ort	Leiter -	rer	innen	ulaufsichts= beamte	lithe	Beamte	neh	dre eil= mer	Gefamtzahl
ઝ	bezirf	2171	on	zener	Lehrer	Lehrerinnen	Shulaufsichts- beamte	Geistliche	andre Beamte	männliche	weibliche	Gefan
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
97	Bromberg	Turn= und Spielfurjus	Crone a. Br.	Lehrer Krueger in Crone a. Br.	32	3	1	_	_		<u> </u>	36
98	,,	dagi.	Königl. Wierzchmin	derselbe	11	_	_	_			_	11
99	"	bāgl.	Monko=	Lehrer Drener	12						_	12
100	,,	dsgl.	warsk Erin	in Monkowarsk Lehrer Saerths	25			_			_	25
101	**	bsgl.	Gnesen	in Janowit Reftor Schwartzer	49	6	_	_	_		_	55
102	"	bsgl.	Rleyko	in Gnesen Lehrer Franke	18		1	_	-			19
103	,,	bsgl.	Mogilno	in Kletto Hauptl. Strebkow in Mogilno	48	4	_	_	_	_	-	52
_104	,,	bsgl.	Gembiţ	Lehrer Kutner in Gembit	18	_	_		_			18
105	"	døgl.	Schubin	Lehrer Fischer in Gr. Beerenbruch	57	1	1		-			59
106	"	dsgl.	Nakel	Lehrer Lange in Nakel	25		Canada		-		-	25
107 108	"	digl. digl.	Mrotschen Schneide=	derfelbe Lehrer Hoffmann	$\frac{27}{30}$	$-\frac{1}{2}$	_ 1	_	_	_	_	$\begin{array}{c} 27 \\ 33 \end{array}$
109	,,	bēgī.	mühl Wissek	in Schneidemühl Lehrer Weide=	11	_		1	_	_	_	12
110	,,	dsgl.	Kolmar i. P.	mann in Wiffek Oberl. Dr. Sehmsborf in Kolmar i. B.	47	_	_	_				47
111	"	dsgl.	Witkowo	Lehrer Flatau in Grünfeld	39	1	-		-	_	-	40
112	~	bsgl.	Schwar= zenau	Lehrer Bock in Schwarzenau	31			_	-	_	-	31
113	"	bāgī.	Wirsit	Kreisschulinsp. Hoppe in Wirsit	28	-	1	-	-		-	29
$-114 \\ 115$	"	dagi. dagi.	Lobsens Wongro=	derselbe Rektor Soppe	33 63	_4	1 1	_	-	_	_	$\begin{array}{c} 38 \\ 64 \end{array}$
116	,,	degl.	wit Filehne	in Wongrowitz Lehrer Speer in Filehne	31		_	_	_	_	_	31
117	,,	dsgl.	Tremessen	Lehrer Pfützen= reuter i. Tremessen	38	-	1		-		-	3 9
118	,,	dēgl.	Shlowit	derfelbe	40	-	1		_		_	41
		XII	. Bromberg	3, zufammen	713	21	9	l	-	-	-	744

		Des Kurjus				Zahl der Kursusteilnehmer und zwar							
2fd. Mr.	Re= gierungs=	Art	04	Ωeiter '	aaa	innen	ulauffichts= beamte	ľiďje	3eamte		dre eil= mer	ıtzahl	
G.	bezir t	21.Lt	Ort	retter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts- beamte	Geistiche	andre Beamte	männliche	wełbliche	Gefamtzahl	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
119	Breslau	Turn= und Spielkurjus	Reichsthal	Pähold, Lehrer in Namslau	21		1			_	_	22	
120 121	# #	bigl. bigl.	Landeck Dels	Seminarl. Bafalla Reftor Bufe in Dels	23 24	_2	_	_	_	_	_	$\frac{25}{24}$	
122	"	Spielkurjus	Steinau a. D.	Symnafialturnl. Serfte in Liegniz	13	-	_	_	-	19	8	40	
123	"	digl.	Sandberg	Lehrer Gen in Alt- maffer (gepr. Turnl.)	19			-		-	-	19	
124	"	bigi.	Breslau	Turnlehrer Boer in Breslau	27		_	-	_		_	27	
125	"	Turn= 11. Spielfurfus	Schweid= niţ	Lehrer Schirrmann in Schweidnit	13	11	_			7	9	40	
		XI	II. Breslan	, zusammen	140	13	l	_	-	26	17	197	
126	Liegniß	Turn= u. Svielfurfus	Slogau	Realschull. Bürschel i. Slogau	22	7		_	_		2	31	
127	"	Spielfurfus	Görlit	Realschull. Bräuer in Sörlitz	5	11					-	16	
128	"	Turn= u. Spielfurjus	Lauban	Stattet in Golfitz Ghmnafialturnl. Leuchtmann i.Lauban	5	_		_		5	_	10	
129	"	Spielkurfus	Löwen= berg	Lehrer Herde in Löwenberg	14	-	-	-	_	_		14	
130	"	Turn= u. Spielfurfus	Sagan	Seminarl. Scholz in Sagan	18	5		-		_	-	23	
.		X	IV. Liegnii	k, zusammen	64	23		_	_	5	2	94	
131	Oppeln	Turnkurfus	Beuthen	Oberl. und Turnl. Wasner in Kattowit	46	5	Citizen		-	_	_	51	
132	"	dsgl.	Bismarct= hütte	Turnl. Fesser in Bismarchütte	66	20	_	-	-	-	-	86	
133	"	bigľ.	Kosel	Turnl. Walter und Kreisschulinsp. — gebr. Turnl. —	baru	unb nter 1 S	41 37 Lehi Gulau	er, 3	itani Lehr Bbean	erinn	en	 78	
134	.,,	bŝgI.	Friedens- hütte Stotkr. Beuthen	Schubert in Kosel Turnl. Seeliger in Friedenshütte	42	20	-	-	-	-	-	62	
135	"	bīgi.	Rönigs= hütte	derfelbe	35	7			-	-	-	42	
136	"	begi.	Rattowit	Ghmnafialoberl. Lullwit a. Kattowit, gepr. Turnl.	10	12		-	-	-	-	24	

=			Des Kurf	Rufus Zahl ber Kurfuste und zwar								
2fd. Nr.	Re= gierungs=	or i			ta:	innen	iffichts= nte	lidje	deamte	T	dre eil: mer	tzahl
લ્સ	bezirf	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichts- beamte	Beistliche	andre Beamte	männliche	weibliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
137	Oppeln	<u>Eurnfurfus</u>	Neiße	Lehrer Rieger in Reiße, gepr. Turnl.	39 baru	u11 inter	b 56 50 Leh	Host Fer, (itani S Lehi	en, cerin	l ten	95
138	"	bigt.	Neuftadt	Seminarl. u. Turnl. Schmidt in Myslowis	58 ta	15 nten	und (jämtl	28 ion Ω	Hoit ehrer	i•	1	102
139	"	bāgľ.	Oppeln	Gepr. Turnl. Kand. b. höh. Schulamtes bon Romatowski in Oppeln	28	15		-	_	_	-	43
140	"	bsgl.	Pleß	Ghunafialoberl. Paul in Pleg, gepr.	38	8 ta	und nten (L		Dolp Solp	i•	1	71
141	"	bsgl.	Ratibor	Turnl. Turnl. Schiwon in Ratibor	43	6		_	_	-	_	49
142	"	dêgl.	Rybnik	Turnl. am Proghmn. i. E. Artur Beuter in Khbnit	30 barun		und Lehrer		Hosp Het			43
143	"	Turnkursus	Ruda, Kr. Zabrze	gepr. Turnlehrer Kra- marczhk in Zaborze	61		und (Le	20 hrer)	Holp	itant	en,	81
144	"	Spielfursus	Sohrau D.S.	Spielinfp.Münzer	46	5					34	85
$\frac{145}{146}$	"	bsgl. bsgl.	Beneschau Ottmachau	derfelbe berfelbe	55 64	4	_	_ 1	1	12	$\frac{1}{26}$	73 95
147	"	bêgi.	Rrappit	derfelbe	56	3	-		_	7	57	123
		X	IV. Oppeln	, zusammen	756		182 Hojpi	l	l	19	120	1203
148	Magde= burg	Turn= und Spielfurfus	Calbe a.S.	Reftor Friebel in Magdeburg	46	9	tanten	1	_		_	56
149	"	begi.	Neuhaldens- leben	Stäbt. Turninsp. Dankworth in Magbeburg	22	5	-	_	1	2	1	31
		XVI.	Magdeburg	, zusammen	68	14	-	1	1	2	1	87
150	Merfeburg	Turn= und Spielkurjus	Annaburg	Turnl. Freund	26	1	1		-		4	32
151	"	bsgl.	Zörbig	derfelbe	24	6	1	-		2	6	39
152 153	",	digl. digl.	Lüţen Artern	derfelbe derfelbe	$\begin{array}{c} 35 \\ 52 \end{array}$	7	$egin{array}{c} 2 \ 4 \end{array}$	1 1	=	2	$\frac{11}{3}$	$\begin{array}{c} 58 \\ 63 \end{array}$
2			Merseburg	, zusammen	137	17	8	2		4	24	192
154	<u>Erfurt</u>	Turn= und	Mühl=	Turnl. Actermann	27		_		-	-	_	27
155	"	Spielkurfus dsgl.	hauf. i. Th. Nord: haufen	in Mühlhausen Turnl. Kunze in Nordhausen	19	21	-	-	-	-	-	40
ı		1	3		1	1	1	,	,	1	٠	

-			Des Kurs	นธิ	,	Bahl	ber .		uste war		hmer	
2fd. Nr.	Re= gierungs=	27		0.11	aəs	nnen	ffichts: nte	liche	Beamte .	T	dre eil= mer	ıtzahl
G.	bezirt	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts- beamte	Beistlich	andre Beamte	männliche	weibliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
156	Erfurt	Turn= und Spielfurfus	Schleufin=	Eurninsp. Krelling in Erfurt	12	_			_	_		12
157	"	Spielfurjus	gen Suhl	Lehrer Pötssch in Weißenfels	39	_		-	_	_	-	39
		XV.	III. Erfur	t, zusammen	97	21		_	_	_	-	118
158 159	Shleswig "	Spielkurfus Turn= und Spielkurfus	Flensburg Wandsbef	Turnl. Schenk Bolksschullehrer Davids	 13	36 17	_	_	_	_	_	36 30
160	"	dagi.	Ectern=	Lehrer Clausen	13		_		-	_		13
161	"	bēgī.	förde Tondern	in Iţehoe Präparandenl. Escildsen	21		1		_			22
162	"	Turn= und Spielfur∫us	Ihehoe	Oberturnl. Stroh- meher in Dortmund, Dr. Kowalzig in Kiel, Lehrer Gieseler in	55	6	1		1	2	1	66
163	"	Spielfurfus	Habers=	Inchoe Lehrer Sörensen	20			_	-	_	_	20
164	"	dāgi.	leben Riel	in Hjerting Oberl. Reese in Riel	18	_		_	-	_	—	18
165	"	begl.	Telling= ftebt	Turnl. Gosch in Seide	16		_	_	-		-	16
166 167	"	dsgl. Turnkurjus	Hennstedt Itzehoe	berfelbe Turninfp. Stroh= mener in Dortmb.	12 2	_2	_	_	_	_	_	12 4
		XIX	. Shleswi	g, zusammen	170	61	2	-	1	2	1	237
168	Hannover	Turn= und	Limmer	Turnl. Gauhl	26	7	2	_	_	-	_	35
169	"	Spielfurfus dsgl.	Barfing= haufen	in Sannover derfelbe	26	6	1	_	-	_	-	33
		XX	. Hannover	, zusammen	52	13	3		_	_	-	68
170	Hildes= heim	Spielfurjus	Niebersachs. werfen	Lehrer Höltje in Wiegersdorf	27	_	_		_	_	_	27
		XXI. Hilber	Sheim, zufa	mmen (wie oben)			İ					

			Des Rur	ันธิ		Zahl	ber .	Rurf nd ¿			jmer	
2fd. Nr.	Re: gierungs:	Art	0-4	<u> Leiter</u>	aec	innen	tffichts= nte	litje	3eamte		dre eil= mer	uzahl
	bezirt	21.11	Ort —	retter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts= beamte	Beiftliche	andre Beamte	männliche	weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
171	Lüneburg	Turn= u. Spielfurfus	Uelzen	Seminarl. Hoff= mann in Lüneburg	18	chooses.		_		-	-	18
172	"	bsgl.	Wittingen	Volksschullehrer Sauerbren in Celle	27				-		-	27
		XXII	. Lünebnrg	, zusammen	45		_		_	_	-	45
173	Stabe	Turn= u. Spielfurfus	Achim	Turnl. Beyer in Berben	21	3				-	-	24
174	"	begl.	Blumen= thal	Areisschulinspektor Roesling, Techn.Leit.: Lehrer Arominga II	31	4	1	_		1	-	37
175	"	bāgl.	Lefum	in Blumenthal Areisfchulinfpeltor Roesling, Techn.Leit.: Seminarl. Kunath in Bremen	30	4	1	1	-	1	-	37
176	,,	begl.	Bremer= vörde	Lehrer Mehn in Bremervörde (gepr. Turnl.)	8		Chemin		-	20		28
177	"	dsgl.	Ofterholz	Turnl. Henning in Lebe	18	4	4	2	10	15	55	108
178	"	bāgI.	Rotenburg	Turnl. Fischer aus Hamburg	24	-	_	-	1	1	-	26
179	"	begi.	Verben	Turnl. Beyer in Verden	20	12		-			2	34
		XX	III. Stabe	e, zusammen	152	27	6	3	11	38	57	294
180	Osnabrück	Spielkurfus	Neuen: haus	Ghmnafialturnl. Kuhlmann in Osnabrück	28	5			-	_		33
181	"	Turns u. Spielfurfus	Wersche (Wiffingen)	derfelbe	21	4	-		-	-	-	25
182	,,	bsgl.	Sögel	derfelbe	17	6	CORPORATE OF THE PERSON NAMED IN COLUMN	1	-		-	24
183	"	bagi.	Aschendorf	derfelbe	16	7	_	-		-	-	23
184 85	"	dsgl. dsgl.	Meppen Fürstenau	derfelbe berfelbe	40 33	13 10			_	_	_	53 43
86	"	bigt.	Bramsche	berfelbe	18	5	_			_		$\frac{43}{23}$
.00	"		,	f, zusammen	173	50	_	1	_			224
187	Aurich	Turn= u.	Aurich	Seminarl.Meinen	26	_	_	_	1	_	_	27
		Spielfurfus XXV. Q	ı lurid), zufa	in Aurich mmen (wie oben)								
188	Münster	Turn- u. Spielfurfus	Lengerich	Volksschull. Renfert a. Münster	51	5	3	2	-	1	-	62
	1910.	, ,	•							38	•	

-	. 175 is.		Des Kurf	ันริ	, (Bahl	der !	Rurf nd z	uste war	ilnel	jmer	:
2fb. Nr.	Re= gierungs=	or		0.11	aaı	innen	tffichts= nte	lithe	eamte	Te neh	dre eil= mer	ıtzahl
G _V	bezir t	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Shulauffichts- beamte	Geistliche	andre Beamte	männliche	wetbliche	Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
189	Münster	Turn= und Spielkurjus	Coesfeld	Volksjøull. Søeffler a.Kheine	28	30	1	_	_	_	_	59
190	"	bsgl.	Dorften		25	24		-	—	-	-	49
		XXV	I. Münfter	r, zusammen	104	59	4	2	_	1	-	170
191	Minden	Turn= u. Spielkurjus	Minden	Mittelfchull. Steinwald (Ernl.)	38	_	1	_	_	_	_	39
192	n	bsgl.	Bad Denn:		38		_	-		-		38
193	,"	Turnkurjus	hausen Bünde	Lehrer Benzky (Eurnl.)	45		-		-	-		45
194	"	Turn= u. Spielfurfus	Hausen	Lehrer Vogel in	23	1	_		-	-	<u> </u>	24
195	,,	bigl.	Levern	Ennigloh (Turnl.) derfelbe	24		_		_		-	24
$\frac{196}{197}$	"	bāgl. bāgl.	Herford Lübbecke	Turnl Niermann Reftor Lorens	29 13	9	_	- 1		_	-	38 14
	"			in Rahden				•				
198 199	"	digl. Digl.	Şörter Paderborn	Turnl. Bratvogel Oberturnl.	10 45	16 34	_	_	_	_	_	26 79
200	,,	bsgľ.	- Wiedenbrück	Schmall Turnl. Rhefer	30	15	1					46
:	•	XXV	II. Minder	ı, zusammen	295	75	2	1	_	-	_	373
201	Arnsberg	Turn= und Spielfurjus	Attendorn	Turnl. Johannes Bick in Attenborn	18	1	_	_	_	_	_	19
202	n	digi.	Siegen	Turnl. Paul Latt=	26		_	-	_	-		26
203	10	bāgl.	Retphen	rich aus Siegen berselbe	18	_	_ [_	18
204	"	bagi.	Bochum	Oberturnl. Walbe in Bochum	36	_	-	-	-	-	-	36
205	"	bsgl.	Bochum	Turnl. Becker aus Langendreer	28	-	-	-		-	-	28
206	"	dsgl.	Bochum	Turnlehrerin Flas- famp aus Werne	-	26	-		_	-	-	26
207	"	dsgl.	Herne	Turnl. Meißner in Herne	43	-		-		_	-	43
208	"	dsgl.	Herne	Turnlehrerin Westphal in Herne	-	3 2	·—	-	-	-	-	32
209	"	bsgl.	Wanne	Turnl. Käse in Wanne	41	-	/ <u></u>	-	-	-	-	41

			Des Kurf	นธิ	Zahl ber Kursusteilnehmer und zwar							:
2fd. Nr.	Re= gierungs=			0.4	ıa:	innen	ffichts: nte	lidje	Beamte	Te	dre il: mer	tzahl
⇔	bezirk	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulauffichts- beamte	Beistlich	andre Beamte	männliche	weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
								1				
210	Arnsberg	Turn= u. Spielfurjus	Watten= scheid	Turnl. Hennen in Wattenscheib	34	-		-	-		-	34
211	"	bagi.	Unterdahl:	Turnl. Ohsick	44	_		_	_	_		44
212	"	bigi.	hausen Witten	in Königsfteele Techu. Seminar- lehrerin Meinecte aus Dortmund	_	18	_	_	_		·	18
213	. "	bsgi.	Hörde	Turnl. Gutschank	25		.—	-				25
214	"	Turnkurfus	Gelsen=	in Dortmund Eurnl. Käfe in Wanne	36	_	_	_	-			36
215	"	Turn= und Spielkurfus	firchen Hagen	Städt. Oberturnl. Echternach in Hagen	26	-	_		_	1	_	27
216	"	ં ઇક્રેલુી. ે	Sagen .	derfelbe	-	50	_		-	-		50
$-\frac{217}{218}$	"	Spielfurfus dsgl.	Hagen Hagen	derfelbe berfelbe	23	23	_	_	_		_	$\frac{23}{23}$
2 19	"	Turn: und Svielfurius	Sagen	berjelbe	26	_		_	_	-	_	26
220	,,	bsgl.	Hagen	derfelbe	28				-	_		28
221	"	Turnkurjus	Hamm	Turnl. Häseler in Hamm	38			_	-	_	_	38
222	"	Fortbilbungs. furfus im Mädchenturnen	Ramen	derselbe	-	12	_	-	-	_	-	12
223	,,	Turntur jus	Haspe .	Realschuldirektor Dr. Neuendorff in Haspe.	32	8	_	-		-	-	40
224	"	Spielfurfus	Schwelm	Lehrer Oftwinkel in Langenfeld	30	6		-	-	-	-	36
225	"	Turn= u. Spielfurfus	Aplerbeck	Lurnl. Špäh in Wambel	23	17		-	-	_	-	40
226	,,	ˈbsgl.ˈ	Barop	derfelbe	23	15		-	-	1		39
227	"	dägl.	Schwerte	Lehrer Balke, Lurnl.	40	8		-	-	-	-	48
$\frac{228}{229}$	"	døgl. døgl.	Unnen Dortmund	Oberturnl. Stroh-	19	10 65	_	_	_			29 65
	"			meher, techn Semi- narlehrerin Meinecke		00				ļ		
230	"	bsgl.	Dortmund	Oberturnl. Stroh- meher, Lehrer Schmickmann,	44	-	_	-	-	-	-	44
		XXVIII	ı I. Arnsberç	Schulte, Kleffmann' 3, Zusammen	701	291	_	_	_	2	_	994
231	Caffel	Turn- u. Spielkurjus	Hünfeld	Lehrer Atert und Seminarl. Dorft- mann, beibe zu Hünfelb	7	2		_	-		-	9

			Des Kursi	นธิ	Zahl ber Kursusteilnehmer und zwar							
8fd. Nr.	Re: gierungs:	OVI	0.4	0.:4	ıer	innen	ılauffi∯t§≠ beamte	lidje	Beamte	and Tei nehr	[=	ıtzahl.
⇔	bezirf	Art	Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Shulauffichts- beamte	Beistliche	andre Beamte	männliche	weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
232	Caffel	Turn= u. Spielfurfus	Rinteln	Bräparanden- anstaltsvorst. Bahl- bruch in Kinteln	35	_	1	_		_	-	3 6
233	"	begl.	Caffel	Turnl. Kühnemuth in Cassel	27	_	_	-	-	_	-	27
234	"	bigl.	Fritlar	derfelbe	26	-	_	-	-	13 Tur-		39
235	711	begl.	Geln= hausen	Städt. Turninsp. Weichenbusch in	36	7	2	_	-	ner 1	_	46
236	"	bsgl.	gof=	Frankfurt a. M. Turnl. Rühnemuth	36	_	1	-	_	_	_	37
237 238	"	bēgī. bēgī.	geismar Melfungen Schlüch:	in Caffel berfelbe Lehrer Bankow	28 26	_	_	1	=	_	_	29 26
239	"	bêgi.	tern Ziegen=	in Düffelborf Seminaroberl.	28		_	_	_	_		28-
	"		hain	Sander i. Rotenbg.	1							
		XX	IIX. Casses	l, zusammen	249	9	4	1	-	14	-	277
240	Wiesbaden	Turn= u. Svielfurfus	Rüdes= heim	Lehrer Philippi	25	12	-	-	-	-	2	3 9
$\frac{241}{242}$	"	bigl. bigl.	Şöchst St. Goars≥	Rektor Hardt Lehrer Philippi	32 34		_	-		_	_	43 40
-	"		hausen	, , , , , , , , ,		-		•				
243 244	**	bigl. bigl.	Biebrich Biedenkopf	Rektor Hardt berselbe	30	7	_	_	_	=	_	37 37
245	"	bigl.	Sachenburg	Reftor Arah	41		_	-	_	_	_	41
246	17	begl.	Weilburg	Lehrer Philippi	31	-	_	-	 —	—		31
247	,,	bøgl.	Oberursel	Rektor Hardt	36		-	-	-			43
248	"	þägl.	Idstein	berfelbe	32		-	-	-	_	-	32
249	ir	døgl.	Limburg	Lehrer Philippi	21	10	-		_	_	_	31
		XXX.	Wiesbader	ı, zusammen	319	52	-	1	-		2	374
250	Roblenz	Turn= u. Spielfurjus	Rempenich	Hauptl. Strauck in Ahrweiler	14	4	-	-	-	-	-	18
251	,,	bsgl.	Ahrweiler	berfelbe	15	-		-	-	—	 —	15
252	"	bigi.	Flam= mersfelb	Hauptl. Schoop in Hörhausen	21	-	1	_	-	-		22
253	· <i>u</i>	døgl.	Bethorf	Turnl. Theiß in Begdorf	25	-	-	-	-	4	-	29
254	"	bsgl.	Roblenz	Turnl. Schmidt in Roblenz	29	-	-	-	-	-	-	29

			Des Kur	ันธิ	,	Zahl	ber .		uste war		hmei	;
Lfb. Nr.	Re= gierungs=	OY		0.11	ter	innen	ulauffichts= beamte	liche	Beamte	E	bre eil= mer	ıtzahl
^{Cસ} ્	bezir t	Art	Drt	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichts- beamte	Gefftliche	andre Beamte	männliche	wełbliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
255	Roblenz	Turn= und Spielfurfus	Roblenz	Turnlehrerin Reller in Roblenz		20			_		_	20
256	"	bāgl.	Rochem	Turnl. Schmidt in Roblenz	21	9		-	-			30
257	,,	bāgī.	Treis	derfelbe	16	8			_	_	_	24
258	"	bagi.	Boppard	Seminarl. Loef	19	-	-		-	-		19
259	"	Spielfurfus	Rreuznach	Lehrer Kleid in Kreuznach	14	_	_					14
260	"	Turn= u. Spielfurfus	Nieder= mendig	Lehrer Pickel in Mayen	24	-	-	_	_	-	-	24
261	"	bagi.	Neuwied	Gymnafialturnl. Rüper in Roblenz	40	17			*********		-	57
262	"	bāgl.	Simmern	Lehrer Hütwohl in Castellaun	27	-	-	_	-		****	27
263	,,	begi.	Mheinbollen	berfelbe	19	_	_	_	_			19
264	"	bagi.	Rirn	Lehrer Gabler in Sobernheim	19	-	-	-	-	-	-	19
265	"	dēgl.	Traben= Trarbach	Lehrer Kléin in Albegund	24	1	-		-	-	-	25
266	"	bigl.	Büchen= beuren	berfelbe	18	-		-	-			18
		XXX	I. Roblen	3, zusammen	345	59	1			4	-	409
267	Düffeldorf	Spielfurfus	Barmen	Oberturnl. Schröber	_	20	_	_	_		_	20
268	"	Turn= und Spielfurfus	Barmen	Lehrer Cbelhoff	54	-	-		-	-		54
269	,,	Turnkurjus	Cleve	Lehrer Lingenbrings	27	_	_	_	_			27
270	"	Turn= und Spielfurjus	Crefeld	Rektorv d. Heuvel	25		-	_	-	-	-	25
271	"	bsgl.	Silben	Lehrer Jenny	30	1		_	-			30
272	"	pggľ.	Revelaer	Lehrer Haas	26	-	-	-	-	-	-	26
$\begin{array}{c} 273 \\ 274 \end{array}$	"	dagl.	M. Glabbach Viersen	Turnl. Schulz Lehrer Leven	41	20		_	_	-	-	41
275	"	dsgl. Turnfurjus	Lennep	Lehrer Klenner	10 30	32		_		_	_	42 30
276	"	digl.	Friemers: heim	Reffor v. d. Heuvel	23	2	-	_	-	_	_	25
277	"	bēgī.	Mülheim= Ruhr	Turnlehrerin Redeker	—.	33	-	-	-		-	33
278	"	dsgl.	Neuß	Mettor b. d. Heubel in Crefeld	36	-			-		-	36
279	"	bsgl.	Neuß	Turnlehrerin Arandin in Duffelborf	-	40	-	-	-	-	-	40
280	"	døgl.	Ürdingen	Reftor v. d. Heuvel	14	_	-	-	-			14

			Des Kurs	แชิ	Zahl ber Kursusteilnehmer und zwar							
2fd. Nr.	Re= gierungs=	or		0.4	aaa	innen	ıffichts= mte	ítáje	Beamte	neh	dre eil= mer	ıtzahl
લ્સ	bezirt	Art	- Ort	Leiter	Lehrer	Lehrerinnen	Shulauffichts- beamte	Geistliche	andre Beamte	männliche	wetbiiche	- Gefamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
281 282 283	Düsseldorf "	Turnfurfus dägl. dägl.	Ürdingen Delhoven Straberg	Lehrerin Knopp Reftorv. d. Heuvel Lehrerin Nolden	$\begin{bmatrix} - \\ 21 \\ - \end{bmatrix}$	19 13	_		=	=	=	19 21 13
284	"	Turn= und Spielfurfus	Hamborn	Rektor Steinschen	3 9	_		-	-	-	-	39
285 286 287 288	# # #	Turnfurfus biggl. biggl. tiggl. Turn= und Spielfurfus	Sterfrade Waljum Opladen Elberfeld (f.d. Kr.Mett.	Lehr. Schlagkamp Lehrer Betten Lehrer Edelhoff Rektor Log	$\begin{array}{c c} 32 \\ 27 \\ - \\ 20 \end{array}$	24 16	=	=	_ 	 - -	_	32 27 24 36
289	"	bagl.	mann) Wefel	Silfichullehrer	10	5		-		-		15
290 291	" "	dsgl. Turnfurjus	Empel Düffeldorf	Hagborn Lehrer Günther Oberturnl. Sichelsheim	18 32	13 —		$\begin{vmatrix} 2 \\ - \end{vmatrix}$	_	-	_	33 32
292 293 294	"	bāgī. bāgī. bāgī.	Düffeldorf Düffeldorf Düffeldorf	derfelbe derfelbe	50 26 26	_	_	<u></u>	_	=	_	50 26 26
295 296 297	" "	degi. degi. degi.	Jüchen Rheydt Rheydt	Rektor Löh berfelbe Lehrerin Becker	42 57	_ _ 15	=	=	=	_	_	42 57 15
298 299 300	" " "	digi. digi. digi.	Essen Borbeck Essen	Rektor Log Rektor v. d. Heuvel Rektor Log	68 33 58			_	_	=	=	68 33 58
301	"	Turn= u. Spielkurjus	Remicheid	Oberturnl.Gråber	18			-			_	18
301 a 302	"	begl. begl.	Remscheid Wermels- firchen	derfelbe derfelbe		35 3	_	_	_		_	35 15
303 304	, " "	Turnfurfus dsgl.	Solingen Solingen	Lehrer Edelhoff Turnlehrerin Thurm	20 —		_	_	_	_	- -	20 35
		XXXII	Düsseldor	f, zusammen	925	305		2	-	_	-	1232
305	Cöln	Turn: u. Svielturius	Bonn	Städt. Turninsp.	7	25	_	-	_	_	-	32
306 307 308	" .#	Turnfurjus dsgl. Spielfurjus	Cöln Cöln-Nippes Cöln=	Turnl. Schnaß berselbe Lehrer Brinkmann	19 12 32	_	_	<u>-</u>	=	_ _ _	=	19 12 32
309 310	"	bigl. bigl.	Lindenthal Cöln Cöln	Turnl. Schnaß Lehrer Bolen in Frechen		35 15		_	_	_	_	35 31

	:	21. + 2	Des Kur	ันธิ	,	Zahl	der u	Kurf nd (hmei	¢
2fd. Nr.	Re: gierungs:	Art	Ort	Leiter	rer	innen	ulaufsichts= beamte	ſitje	3eamte	neh	dre eil= mer	utzahl
G,	bezirk	2001		zenet	Lehrer	Lehrerinnen	Schulaufsichts- beamte	Beistliche	andre Beamte	männliche	weibliche	Gesamtzahl
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
311	Cöln	Spiel f urfus	Summers= bach	Lehrer Kirsch in Riedersekmar	98	_		_	-			98
312	"	Turnkurjus	Porz	Gepr. Turnl. Rierfpel in B. Glabbach.	18	-	_	_		_	_	18
313	. <i>u</i>	ઇકેલુંદિ	Dellbrück b. Mülheim a. Rh.	Gepr. Turnl. Kohl- grüber in Dünnwald	24	_	-	_				24
314	**	bigl.	Mülheim a. Rh.	Lehrer Melzer	24	_	-	_			-	24
315	"	bīgi.	Mülheim a. Rh.	Lehrerin Knauff	_	31	-	_	-			31
316	"	Spielfurjus	Cöln	Lehr. Brindmann	32		-	-	_	_	_	32
317 318	PP	dsgl. dsal.	Cöln Cöln	Turnl. Schnaß Lehrer Ruland	13	$\frac{32}{10}$		_ :	_	_		$\begin{array}{c} 32 \\ 23 \end{array}$
		XX	XIII. Cöln	, zusammen	295	148	_	_	_	<u>.</u>		443
319	Trier	Turn= und Spielfurfus	Bitburg	Turnl. Back in Trier	26	7	1	_	_		_	34
320	<i>;</i> ,	dägl.	Bollenborf,	berselbe	15	10	_	_	_		_	25
321	"	bsgl.	Ar. Bitburg Saarbrücken	Turninsp. Poller	36		_	_	_			36
322	,,	dēgī.	(Malftatt) dsgl.	derfelbe		31		_			_	31
323	"	bāgl.	Saarburg	Turnl. Back in Trier	20	10	1	1		_	-	32
324	. "	dāgi.	Trier	Lehrer Roth	32	17	-	-	-	_		49
325	"	bigl.	Pütt= lingen	Lehrerin Zender in Püttlingen	_	14	-		_	_	_	14
$\begin{array}{c} 326 \\ 327 \end{array}$	"	dsgl. Spielfurfus	Bölklingen Wittlich	diefelbe Lehrer Schoenberger	35	26		_				26 35
328	"	Turn= und	Baum-	in Berncastel-Cues Turninsp. Poller	17	1			_	1		55 19
920	"	Spielkursus	holder, Kr. St. Wendel	aus Saarbrücken	1.	1			-	1		10
		XX	XIV. Trier	, zusammen	181	116	2	1	-	1	-	301
329	Aachen	Turn= und Spielfurfus	Zülich	Kgl. Seminarl. Wichterich in Jülich		21	-	-	-	-	-	21
3 30	"	bagi.	Düren	HedwigBöwering, gepr.Turnlehrerin	-	48	-	-	-	-	-	4 8
		XXX	KV. Aachen	, zusammen		69						69
331	Sig: maringen	Turn= und Spielfurfus	Sechingen	Hauptl. Nerz in Zungingen	40		1	_	-	-	_	41
1		XXXVI.Sign	naringen, zu	fammen (wie oben)								

		<u> </u>	Zahl	der Kurjus	steilnehmer	im Etats:
Lfbe. Nr.	Regierungsbezirk	Lehrer	Lehre= rinnen	Schul= auffichts= beamte	Geistliche	andre Beamte
1	2	3	4	5	6	7
					Busa	mmen:
I. II. III.	Rönigsberg	175 308 235	31 42 17	$\begin{array}{c c} & 12 \\ & 4 \\ & 2 \end{array}$	$-\frac{12}{1}$	_ _ 1
IV. V.	Danzig	103 136	4	2	_	_ 2
VI. VII.	Potsbam	167 64	47 35	4 2	_ 1	- 1
VIII. IX. X.	Stettin	155 454 15	14 41 —	19 1	_ 2	_ 1 _ 1
XI. XII.	Posen	1 029 713	97 21	20 9	6 1	
XIII. XIV. XV.	Breslau	140 64 756	13 23 124	1 182 Hospitanten	= 1	= 1
XVI. XVII. XVIII.	Magdeburg	68 137 97	14 17 21	- 8 -	- 1 -	_ 1
XIX.	Schleswig	170	61	2	_	1
XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV.	Hannover Hilbesheim Lüneburg Stade Osnabrüd Aurich	52 27 45 152 173 26	13 — 27 50	= 3 = 6 = -	- - 3 1	= = -11 -1
XXVI. XXVII. XXVIII.	Münfter	104 295 701	59 75 291	- 4 2	$\begin{bmatrix} 2 \\ 1 \end{bmatrix}$	Committee Committee
XXIX. XXX.	Caffel	249 319	9 52	_ 4	1 1	_
XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV.	Coblenz	345 925 295 181 —	59 305 148 116 69		$\begin{array}{c c} - & \\ - & \\ - & \\ - & \end{array}$	_ _ _ _
XXXVI.	Sigmaringen	40		1	-	_
	Summe	8 915	1 895	162 Hofpi- tanten	41	42

jahr 1909,	und zwar:		Zahl ber T Königlichen Turn	en von ben Deranlaßten	Wieder:	
andre Te männliche	ilnehmer weibliche	Sesamtzahl im Statsjahr 1909	bis zum Schlusse bes Etatsjahrs 1904	in ben Etatsjahren 1905 bis 1908	Insgefamt	holung der Spalte 1
8	9	10	11	12	13	
ftellun	g.					
46 5	_ 	230 401 272	MATERIA MATERI	375 322 362	605 723 634	I. II. III.
_	_	111 136	COMMENTS	194 124	305 260	1V. V.
- 7	$\frac{2}{3}$	221 112		231 399	452 511	VI. VII.
15 15	37 	186 569 16	 13 8	237 499 87	423 1 081 111	VIII. IX. X.
165	_ 68	1 407 744		539 1 400	1 946 2 144	XI. XII.
26 5 19	17 2 120	197 94 1 203	_ _ 437	246 221 3 276	443 315 4 916	XIII. XIV. XV.
_ 4	$-{}^{24}$	87 192 118	<u>-</u>	320 1 340 196	407 1 532 314	XVI. XVII. XVIII.
2	1	237	285	118	640	XIX.
38	57 	68 27 45 294 224 27	- - - - -	308 257 125 188 303 158	376 284 170 482 527 185	XX. XXI. XXII. XXIII. XXIV. XXV.
- 1 2	_ 	170 373 994	166 299 —	357 453 1 442	693 1 125 2 436	XXVI. XXVII. XXVIII.
14	2	277 374	_	217 936	494 1 310	XXIX. XXX.
- 4 - 1		409 1 232 443 301 69	133 743 — —	981 3 328 422 265 275	1 523 5 303 865 566 344	XXXI. XXXII. XXXIII. XXXIV. XXXV.
-	_	41		116	157	XXXVI.
371	346	11 901	2 084	20 617	34 602	
1	I	1	l			ł

119) Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1911.

Berlin, den 18. April 1910.

In der Königlichen Landesturnanstalt hierselbst wird zu Anfang Januar 1911 wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden. Es wird beabssichtigt, etwa 100 Bewerber einzuberusen. Die Königliche Provinzialskegierung wolle daher die Meldungen geeigneter Bewerber tunlichst fördern.

Für den Eintritt in die Anstalt sind die Bestimmungen vom 15. Mai 1894 maßgebend. Bei der nach § 4 dieser Bestimmungen abzulegenden Aufnahmeprüfung werden u. a. folgende Abungen verlangt:

am Rede: Schwungkippe, auch in Verbindungen, Felgaufzug;

am Barren: Schwungstemmen am Ende des Rückschwungs, auch in Verbindungen, Schulterstand aus Grätschsitz hinter den Händen;

am Pferde: die einfachen Stütssprünge aus Reitstand wie Flanke, Kehre, Wende, Hocke;

wie Flanke, Kehre, Wende, Hode; im Springen: Hochsprung mit Anlauf 1,20 m, Weitsprung 4 m:

sprung 4 m; Dauerlauf 10 Minuten; Stabsprung: 1,50 m hoch;

Rugelstoßen (Steinstoßen) 10 kg 4 m.

Die Königliche Regierung
Das Königliche Provinzialschulkollegium veranlasse ich, diese Ansordnung in Ihrem Berwaltungsbezirk in geeigneter Beise beskannt zu machen, besonders auch auf die Bermehrung der Zahl der Kursusteilnehmer hinzuweisen. Aber die dort eingehenden Meldungen ist vor Ablauf des September d. Is. unter kurzer, möglichst bestimmter gutachtlicher Außerung zu den einzelnen Beswerbungen zu berichten.

Auch wenn Aufnahmegesuche dort nicht eingehen sollten,

erwarte ich Bericht.

Jedem Bewerber ift ein Exemplar der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 unter Hinweiß auf die nach vorstehendem bei der Aufnahmeprüfung verlangten Abungen mitzuteilen; die ansmeldende Behörde hat sich von der genügenden Turnsfertigkeit des Anzumeldenden Aberzeugung zu versichaffen, damit nicht etwa aufgenommene Bewerber wegen nicht genügender Turnsertigkeit wieder entlassen werden müssen.

Indem ich noch besonders auf den § 6 der Bestimmungen vom 15. Mai 1894 verweise, veranlasse ich die Königliche Kegierung schultollegium, die Unterstützungsbedürftigkeit der Beswerber auf Grund amtlicher Unterlagen sorgfältigst zu prüfen, so daß die bezüglichen Angaben in der durch meinen Erlaß vom 20. März 1877 — UIII 7340 — vorgeschriebenen Nachweisung als unbedingt zuverlässig bei Bewilligung und Bemessung der Unterstützungen zugrunde gelegt werden können.

Die betreffenden Lehrer sind aus drücklich auf die mißlichen Folgen ungenauer Angaben hinzuweisen. Auf der Nachweisung ift auch anzugeben, ob der Angemeldete ledig

oder verheiratet ist.

Zugleich sind die Bewerber darauf aufmerksam zu machen, daß die persönlichen Reisekosten nach und von Berlin von ihnen mit in Rechnung gezogen werden müssen, und daß 120 M bei den gesteigerten Wohnungs- und Nahrungsmittelpreisen auch bei großer Sparsamkeit kaum mehr für einen Monat ausreichen. Besonders ist darauf zu achten, daß bezüglich der Beurlaubungs- und Stellvertretungsverhältnisse sowie darüber, wer die Kosten für die Stellvertretung trägt, keinerlei Zweisel bestehen bleiben.

Die Lebensläufe, Zeugniffe usw. find von jedem Bewerber

zu einem besonderen Hefte vereinigt vorzulegen.

In Spalte "Bemerkungen" auf frühere Nachweisungen, Berichte, den Begleitbericht und der Meldung beiliegende Zeugnisse usw. zu verweisen, ist unzulässig. Die genannte Spalte ist der Abersicht entsprechend kurz und bestimmt auszufüllen.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift erhält das Königliche Provinzialschulkollegium zur Nachricht und gleichmäßigen weiteren Beranlassung bezüglich der

zu Seinem Geschäftstreis gehörigen Unterrichtsanstalten.

Wiederholt bemerke ich, daß es in hohem Maße erwünscht ist, eine größere Zahl Wissenschaftlicher Lehrer, welche für die Erteilung des Turnunterrichtes geeignet sind, durch Teilnahme an dem Kursus dafür ordnungsmäßig zu besähigen. Was die Lehrerseminare betrifft, so mache ich darauf ausmerksam, daß ein gedeihliches Fortschreiten der gegenwärtig allgemein als notwendig anserkannten, auf Steigerung der Volkskraft durch stärkere Betonung gesunder Leibesübungen gerichteten Bestrebungen zu einem wesentlichen Teile mit von einer zweckentsprechenden Ausbildung der angehenden Lehrer abhängig ist. Diese sollen nicht bloßselbst gern und mit dem beabsichtigten Ersolge turnen, spielen,

jchwimmen usw., sondern auch befähigt werden, anregenden Unterricht in solchen Leibesübungen zu erteilen. Soll dieses Ziel im Seminar erreicht werden, so muß schon den Präparanden burch einen ihrer Eigenart angepagten, frifden und planmäßigen Unterricht ein bestimmtes Mag von Fertigkeit angeeignet und besonders auch Freude an gesunder forperlicher Betätigung in ihnen werden. Hierzu ift es notwendig, daß nicht nur in den Lehrerseminaren sondern auch in den Braparandenanstalten der Turnunterricht überall von Lehrern erteilt wird, welche dazu besonders vorgebildet und befähigt find. Das Königliché Provinzialschulkollegium wolle geeignete Vorkehrungen treffen, daß das Ziel binnen einer bestimmten Frist erreicht wird. Im Begleitbericht zu den Anmeldungen ist anzugeben, an welchen Seminaren und Präparandenanstalten ein geprüfter Turnlehrer zurzeit noch fehlt, und innerhalb welcher Zeit das Königliche Provinzialschuls kollegium diesen Mangel zu beseitigen hofft. Ich verkenne nicht, daß aus der Ausbildung der Lehrkräfte sich für einige Anstalten Schwierigkeiten ergeben werden; doch werden diese kaum irgendwo unüberwindbar fein. Schlieflich mache ich darauf aufmertfam, daß der Aufenthalt an der hiesigen Landesturnanstalt strebsamen Lehrern mannigfache Gelegenheit zur Fortbildung auch auf andren Gebieten aibt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschultollegien. — UIII B 1307.

F. Öffeniliches Volksichulwesen.

120) Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienst zugebrachten Zeit für Lehrkräfte der an die Bolksschullehreralterszulagestasse angeschlossen öffentlichen mittleren Schulen.

Berlin, den 16. April 1910.

Auf die Anfrage vom 12. März d. Fs. Auch für die Lehrkräfte der an die Volksschullehreralterszulagekasse angeschlossenen öffentlichen mittleren Schulen ist die Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schuldienst zugebrachten Zeit nur mit meiner Genehmigung zulässig und zwar auch dann, wenn die Gemeinden den Lehrpersonen die Anrechnung dieser Dienstzeit bereits zugesichert haben. Im letzteren Falle ist in dem Antrag auf Anrechnung der Dienstzeit zu erörtern, welches Diensteinkommen die betreffende Lehrperson nach Maßgabe der bisherigen Besoldungsordnung bei Anrechnung der außerpreußischen Dienstzeit bezogen hat, und wie sich das Diensteinkommen nach der neuen Besoldungsordnung bei Anrechnung dieser Dienstzeit und ohne Anrechnung derselben stellt. Im übrigen verweise ich wegen der Begründung der Ansträge auf Anrechnung außerpreußischer Dienstzeit auf den Rundserlaß vom 25. Juni 1897 (Zentrlbl. f. d. Unterr. Berw. S. 681).

An die Königliche Regierung ju N.

Abschrift im Anschluß an den Runderlaß vom 1. März d. Fs. — UIII C 363 — (Zentrbl. S. 428) zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die übrigen Königlichen Regierungen. U III C 1073.

121) Festsetung der Bergütung für auftragsmeise besichäftigte Schulamtsbewerber unter Berücksichtigung des Wohnungsbedürfnisses.

Berlin, den 18. April 1910.

Schon in dem Runderlaß vom 4. Dezember v. Js. (Zentrbl. f. die Unterrichtsverwaltung 1910 S. 300) ist darauf hingewiesen, daß, wenn auch die auftragsweise beschäftigten Lehrkräfte einen unmittelbaren gesetlichen Anspruch auf Weietentschädigung nicht haben, es doch nicht ausgeschlossen sei, daß bei der Festseuung der Vergütung dieser Lehrkräfte auf deren Wohnungsbedürfnis Rücsicht genommen werde. In dieser Beziehung mache ich besonders darauf aufmerksam, daß nach den auch jetzt noch maßegebenden Erlassen vom 15. Februar und 29. Juni 1900 (Zentrbl. S. 407, 698) Schulamtsbewerber, die wegen Nichtersüllung ihrer aktiven Militärpslicht noch nicht angestellt werden können, im allgemeinen durch die Sinausschiedung ihrer einstweiligen Anstellung über den üblichen Zeitpunkt hinaus keine finanziellen Nachteile erleiden und während der auftragsweisen Verwaltung unbesetzer Schulstellen dieselben Bezüge erhalten solen, die sie bei einstweiliger Anstellung erhalten haben würden. Es ist daher

von Amts wegen im Verwaltungsweg dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen dem auftragsweise beschäftigten Schulamtsbewerber, falls nicht eine Dienstwohnung vorhanden ist, eine Vergütung in einer Höhe gewährt wird, die auch auf das Wohnungsbedürfnis Rücksicht ninmt und den dem einstweilig angestellten Lehrer zustehenden Gehaltsbezügen (Besoldung § 5 und Wietentschädigung § 16 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes) gleichstommt.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift teile ich Eurer Erzellenz zur gefälligen Kenntnis= nahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Stolberg= schen Grafschaften ergebenst mit.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartkopff.

Un den herrn Oberpräfidenten zu Magdeburg. - UIII E 770.

122) Rechtsgrundsätze des Königlichen Obervermal= tungsgerichtes.

Die Anwendbarkeit des § 61 Abs. 1 B.U.G. ift ausgeschlossen, wenn unter Aufrechterhaltung der Schulgemeinde die bürgerliche Gemeinde lediglich das sogenannte Schulfassendesizit übernommen hatte.

Der § 61 Abs. 1 bes Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen, vom 28. Juli 1906 bestimmt, daß es in den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in denen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist, und die Gemeindeorgane ein Recht auf weitergehende Mitwirfung bei der Berufung der Lehrkräfte besessen oder eine solche weitergehende Mitwirfung bei der Berufung ausgeübt haben, auch serner hierbei bewendet. Trägerin der Schullast war die bürgerliche Gemeinde beim Inkrasttreten des Volksschulzunterhaltungsgesetzes aber nur dann, wenn die Schule zu diesem Zeitpunkt eine Gemeinde anstalt war. Es genügt zur Answendung des § 61 a. a. D. nicht, wenn unter Aufrechterhaltung der Schulgemeinde die bürgerliche Gemeinde lediglich das sogenannte Schulkassenden der Schulkassenden der Schulkassenden Rusgaben, auf den Gemeindeetat übernommen hatte (vergl. von Brauchitsch,

die Preußischen Verwaltungsgesetze, Band VII Seite 219, Anm. 2a zu § 61; Lezius, das Gesetz, betreffend Unterhaltung der öffentslichen Volksschulen, 2. Aufl. S. 138 Anm. 1; von Rohrscheidt, Kommentar zu demselben Gesetze, 3. Aufl. Seite 310 Anm. 2).

Die Rlägerin ftützt fich nun zum Erweise ihrer Behauptung, daß fie beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 28. Juli 1906 Trägerin der Schullasten in ihrem Schulverband gewesen sei, auf den zwischen den städtischen Körperschaften und dem Schulvorstand zu M. abgeschlossenen Rezes vom 2. Oktober 1889. Dieser Rezes wurde vereinbart, als die Vereinigung der Schulgemeinde D.-M. mit der Schulgemeinde M. bevorstand. sollte nach dem Willen der Beteiligten, wie in dem Berichte des Schulvorstandes zu M. vom 25. Februar 1890 in den Akten der Regierung über den gedachten Anschluß der Schulgemeinde D.-M. hervorgehoben wird, das feitherige Berhältnis, daß die burgerliche Gemeinde M. die Ausgaben der Schulgemeinde M. getragen hatte, endgültig geordnet werden. Die Beteiligten gingen dabei unstreitig von der Absicht aus, daß diese Ordnung auch nach der Bereinigung der beiden genannten Schulgemeinden für den erweiterten Schulverband maßgebend sein sollte. Der Inhalt dieses Rezesses ergibt nun zweifellos, daß lediglich die Lasten des Schulverbandes auf den Gemeindeetat übernommen werden Reineswegs aber sollte die Schulgemeinde aufgelöft und die Schule zu einer Gemeindeveranstaltung gemacht werden.

Chensowenig sind die übrigen von der Klägerin geltend ge=

machten Umstände für ihre Behauptung beweiserheblich.

Wenn der Magistrat tatsächlich die Lehrer gewählt hat, so folgt daraus noch nicht, daß die Stadt rechtlich als Tragerin der Schullast anzusehen war. Aus dem Umstand, daß für die die Schule besuchenden katholischen Schüler kein Schulgeld erhoben, auch der ifraelitischen Religionsgemeinschaft im Schulgebäude ein Unterrichtszimmer eingeräumt, sowie freie Benutzung der Lehr= mittel, freie Heizung und Reinigung, endlich auch die Teilnahme der jüdischen Kinder an einzelnen Unterrichtsgegenständen der Volksschule zugestanden wurde, ist noch nicht einmal ein Beweis dafür zu entnehmen, daß der Schulvorstand bei Einräumung dieser Bergünstigungen in dem Glauben gehandelt hat, die Schule sei eine städtische Anstalt, geschweige denn, daß sie rechtlich eine Gemeindeanstalt mar. Endlich ift die Behauptung, daß die Belder für die Schulaufwendungen tatfächlich in benselben Behältern verwahrt und durch dieselben Bücher geführt worden seien wie die städtischen Gelder, und daß der Stadtkämmerer die Schulkasse und die Stadtkasse gemeinsam verwaltet habe, nicht geeignet, das aus dem Rezesse und den übrigen oben erwähnten Vorgängen unzweifelhaft sich ergebende rechtliche Fortbestehen einer Schulgemeinde mit felbständigem Bermögen und getrennter

Schulkasse irgendwie in Frage zu stellen. Der Bezirksausschuß irrt daher, wenn er annimmt, beim Inkrafttreten des Volksschulsunterhaltungsgesetzes sei die Stadtgemeinde Trägerin der Schulslast gewesen. Falls bei dieser Annahme, wie es den Anschein hat, die Auffassung maßgebend gewesen ist, daß von der Abernahme eines Schulkassenstellbetrags nicht die Rede sein könne, weil die Stadtgemeinde die Tragung der Schullast im gesamten Umfang übernommen habe, so würde eine solche Ansicht rechtseirrtümlich sein. Sin Schulkassenstellbetrag liegt immer dann vor, wenn die Schulausgaben aus eigenen Einnahmen der Schulzgemeinde nicht voll gedeckt werden können. Besitzt eine Schulzgemeinde keine eigenen Einnahmen, so stellen die gesamten Ausgaben den Schulkassenschlebetrag dar.

Da im vorliegenden Falle die Stadtgemeinde lediglich den Schulkassenfehlbetrag auf den städtischen Haushaltsplan übersnommen hatte, ohne daß eine Auflösung der Schulgemeinde erfolgte, so ift diese die gesetzliche Trägerin der Schullast geblieben (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 44 Seite 194). Für die von der Klägerin begehrte Anwendung des § 61 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes sehlt es daher an

einer wesentlichen Voraussetzung.

(Erkenntnis des VIII. Senats vom 7. Januar 1910 — VIII B. 14. 09 —.)

G. Nachtrag. 123) Programm für den vom 1. bis 13. August 1910 in Göttingen stattsindenden englischen

	Freitag 12. Aug.	an der Dberrent: daffel.	nərəitiqjo& Ju@j			
derftraße).	Donnerstag 11. August	cem Entstehen 1 Kapitel.)	uch des ge: ihonographen.	Professor Dr. Mousbach: Dr. Wousbach: Die neueren Die Erund- Wetsoben lagen der neu- sputälischer englissen Forlöhung. Berstunft.		
fität, Ween	Mittwoch 10. August	sprofessor Dr. Worsdach: jen Schristsprache von ihrem Entste (Auswahl der wichtigsten Kapitel.	Or. Morsbach: k's Elementarb ten mit dem P	Professor Dr. Worsbach: Die neueren Methoben spirattischer Forschung.	·	
sus für Lehrer höherer Schulen (Auditorienhaus der Universität, Weenderstraße)	Dienstag 9. August		Universitätsprofessor. Worsbach: Phonetische Übungen nach Sweet's Elementarbuch des ge- sprochenen Englisch. Demonstrationen mit dem Phonographen.	3.y.	Rev. Thomas: Recitations of Specimens of English Prose and Verse.	Mc. Grath: On the English Literature of the 19. century.
torienhaus	Montag 8. August	Universitäts Hichte der neuenglisch dis zur Gegenwart.	Univerl ctische Übunge enen Englisch.	ittet: .ouses. A. Play.	Rev. Thomas of Specimen Prose an	Mc. (On the Engli of the 19
(Audi	Sonn, abend 6. Aug.	Gelaji Dis	Phone	lbungg3 wers H		
Schulen	Freitag 5. Angust	fessor di: seridaast und		Lefe: und Übungszirtel: Bernhard Shaw, Widowers Houses.	Recitations of English Verse.	rath: h Literature century.
höherer	Donnerstag 4. August	Universitätsprofesjor Dr. Worsbach: Ergebnisse der Rautwissenschaft und	Auslprache.	Bernhard	Rev. Thomas: Recitations of Specimens of English Prose and Verse.	Mc. Grath: On the English Literature of the 19. century.
ehrer	Mitt: woch 3. Aug.	Ergebni Barftell				
fus für E	Dienstag 2. August	univProf. Dr. Morsbach über die beften Hiss. mittel zum wissensien	Studium der englischen Sprache und Literatur im Anschluß	an die Sammlung (Pauliner: straße 19).	frath: Social Life in land.	Geb. Reg. Rat Prof. Dr. Wagner: Die geographi- fichen Faktoren bes engl. Boltstums.
Rux	Wontag 1. August	Eröffnung bes Kurlus burch Prof. Worsbach und Bortrag über Iweck und Ziel des Kurlus.	UnivKrof. Dr.Morsbach über englifche Bortrags: weife	(Elocution)	Mc. Gr. Sketches of Sc Engls	Geh. Reg. Katl Prof. Dr. Cohn: Staat und Karteien in England.
191	0. 1198	01-6	11-01	11-12	g—₹ 3	9— <u>ç</u>

Bemerkungen.

1. Die Leiter der Lese- und übungszirkel (11 bis 12 Uhr) sind: Universitätsprofessor Dr. Morsbach, Mc. Grath aus

Oxford, Rev. Thomas aus London.

Es werden drei Gruppen gebildet, von denen jede 6 Sitzungen halten wird. Die Leiter der Gruppen wechseln in der Weise miteinander ab, daß sie von 2 zu 2 Stunden eine andre Gruppe übernehmen.

In den Lese- und Abungszirkeln wird das folgende neuenglische Luftspiel gelesen und in englischer Sprache mit den Teilnehmern erörtert: Bornard Shaw, Widowers Houses: A Play

(Archibald Constable & Co., London 1906. Price 1/6 net.)
In den Borträgen und Abungen der Herren Mc. Grath und Thomas werden die Teilnehmer reichlich Gelegenheit haben, gebildetes Südenglisch zu hören.

Für die "Recitations" werden Stücke genommen aus: Herrig: British Classical Authors, ed. by Max Förster

86 ed. 1905.

Es ist den Teilnehmern sehr zu empfehlen, daß sie sich mit den ausgewählten Stücken, die mit einem besonderen Blatte später im einzelnen bekannt gegeben werden, vorher gehörig vertraut machen. Auch ist die Kenntnis der Swootschen Lautschrift in seinem Elementarbuch des gesprochenen Englisch (Leipzig 3. Aust. 1895) für die phonetischen Abungen des Professor Morsbach dringend gewünscht.

3. In den Käumen des Englischen Seminars (Kaulinerstraße 19) ist eine Ausstellung von wissenschaftlichen Lehrmitteln versanstaltet und wird durch Professor Morsbach (s. Stundensplan) erläutert werden. Die Käume des Neusprachlichen Seminars sind den Teilnehmern zur Besichtigung der Sammlung sowie zur Privatlektüre jederzeit zugänglich.

4. Auch diejenigen Fachgenoffen in Göttingen, welche nicht zu dem Kursus berufen sind, werden bei den "Recitations" willkommen sein, sind aber gebeten, sich vorher bei dem Pro-

fessor Dr. Morsbach anzumelden.

5. Biermal wöchentlich von 9 Uhr abends an: Freie Zusammenkunft der Teilnehmer in Anwesenheit der Herren Mo. Grath und Thomas. Die Unterhaltungsprache ist die englische.

6. Aber alle den Kursus betreffenden Fragen ist Professor

Dr. Morsbach bereit, jederzeit Auskunft zu geben.

Wegen im voraus zu beschaffender oder zu empfehlender Wohnungen wende man sich an den Oberpedellen J. Mankel, Göttingen, Kurze Geismarstraße 40.

7. Sonntag ben 31. Juli 9 Uhr abends: Begrüßung der Teilnehmer im "Englischen Hof" durch den Leiter des Kursus. Allgemeine Mitteilungen zur Orientierung der Teilnehmer.

124) Abersicht der im Sommer 1910 von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse.

Ort.	Ber: anstaltet durch	Beit.	Gegenstand.	Preis für die Teilnahme	Abresse der Auskunft- stelle, von welcher auch das genaue Programm zu erhalten ist.						
		Fra	ınzösische Fe	rienkurfe.							
Dijon.	Universität Dijon.	4. Juli bis 30. Of- tober.	Srammatik, Literatur: geschichte, praktische Übungen.	30 Fr. 1 Monat, 40 = 6 Wochen, 50 = 2 Monate, 60 = 3 und 4 Monate.	Lambert, Professeur à l'Université, rue Vi- ollet-le-Duc, Dijon.						
Grenoble.	Universität Grenoble.	1. Juli bis 31. Of: tober.	døgľ.	50 Fr. 6 Wochen, 60 = 2 Wonate, 70 = 3 = , 80 = 4 = .							
Lausanne.	Univerfität Lausanne.	21. Fuli bis 31. August.	bøgľ.	40 Fr.	M. le Professeur Val- lette, Glos Villard, Lau- sanne.						
Neuchâtel,	Univerfität Neuchâtel.	18. Fuli bis 13. Augufi und 15. Auguft bis 10. Sep:	b\$gI.	30 Fr. 1 Kurjus, 50 = 2 Kurje.							
		tember. 18. Juli bis	Altfranzösisch und Phonetik.	30 Fr.							
Paris.	Alliance Française.	5. August. 1. bis 31. Fuli und 1. bis 31. August.	Phonetif, Grammatif, Literatur: geschichte, praktische	55 Fr. 1 Monat, 100 Fr. 2 Mo- nate, einzelne Stunden 1 Fr.	Siège central de l'Alli- ance française, 186 Boulevard Saint Ger- main, Paris.						
Versailles.	Lycée de jeunes filles Versailles	27. Juli bis 18. August und 19. August bis 10. Sep= tember.	Ubungen. digt.	60 Fr. 1 Kurjus, 100 Fr. 2 Kurje, einzelne Stun: den 2 Fr.	fesseur agrégée de						
			nglische Fer								
London.	Universität London.	18. Fuli bis 12. August.	Englische Sprache und Literatur, praktische Übungen.	60 M	Director of the Holiday Course. The Registrar of the University Extension Board, University of London, South Kensington, London S.W.						

	Inhaltsverzeignis des semsten Hestes.	
		Seite
	Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten	507
A. 103)	Betrifft Schreibmaschinen-Farbbänder. Erlaß vom 12. April d. Is	508
104)	Beilegung der Beamteneigenschaft an wiedereingestellte Pensionäre. Erlaß vom 22. April d. Is	512
105)	Auslegung ber Bestimmung im § 14 Biffer 3 des Penfionsgesetzes.	0
106)	Erlaß vom 22. April d. 38	513
	Erlaß vom 27. April d. IS. Betrifft Normalbriefumschläge. Erlaß vom 4. Mai d. IS. Richtigkeitsbescheinigungen unter Kostenrechnungen. Erlaß vom 10. Mai b. IS.	515 517 517
R 100)	d. 33	914
	lichen Meteorologischen Institut zu Berlin. Bom 21. April b. Is	5 20
•	Bahlfreies Linearzeichnen an den Realanstalten. Erlasse vom 10. März und 2. Mai d. Fs	522
111)	Zusammenseigung ber Königlichen Bissenschaftlichen Prüfungstom: missionen für das Etatsjahr 1910. Bekanntmachung vom 6. Mai d. 38.	524
D. 112)	Aufhebung des Altersnachweises für die Zulaffung au den Prüfungen der Lehrerinnen der frangösischen und der englischen Sprache. Erlaß	l. i
	vom 16. April d. Is.	539
113)	Anrechnung der an Privatschulen zugebrachten Dienstzeit auf das Be- foldungsdienstalter von Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen	
114)	Höheren Mädchenschulen. Erlaß vom 29. April d. IS. Termin für die Wissenschaftliche Prüsung (Oberlehrerinnenprüsung) zu Berlin. Bekanntmachung vom 6. Mai d. IS.	539 540
115)	Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend	540 540
	Zweite Bolksschullehrerprüfung am Schullehrerseminar zu Khrit	541
117)	Prüfung der Rektoren und der Mittelschullehrer zu Stettin	542
118)	übersicht über die Ergebnisse der staatlichen Beranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung von Turnlehrern und Turnlehrerinnen sowie zur Ausbildung von Leitern für Bolks und Jugendspiele in Preußen während des Etatsjahrs 1909. Erlaß vom 4. April 6. IS.	542
119)	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern im Jahre 1911. Erlaß vom	J±2
,	18. April 1910	564
F. 120)	Anrechnung der im außerpreußischen öffentlichen oder privaten Schulbienst zugebrachten Zeit für Lehrkräfte der an die Bolksschullehrersalterszulagekasse angeschlossenen öffentlichen mittleren Schulen. Erlaß vom 16. April d. IS.	566
121)	Festjetung der Bergütung für auftragsweise beschäftigte Schulamts- bewerber unter Berücksigung des Wohnungsbedürfnisses. Erlaß	
122)	vom 18. April d. Js	567 568
G. 123)	Programm für ben vom 1. bis 13. August 1910 in Göttingen statt- findenden englischen Kursus für Lehrer höherer Schulen	571
124)	übersicht der im Sommer 1910 von französischen und englischen	911
)	Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse	573

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Hedizinalangelegenheiten.

Nr. 7.

Berlin, den 1. Juli.

1910.

A. Universitäten und Technische Hochschulen.

125) Aufnahme von Beamten und ihrer Familien= angehörigen in die Universitätskliniken.

. Berlin, den 3. Juni 1910.

In den Erlassen vom 20. Dezember 1898 — U I 8012 II — (Zentrbl. 1899 S. 207) und vom 12. Januar 1899 — U I 20037 — ift auf die Borteile aufmerksam gemacht worden, die den Besamten und ihren Angehörigen erwachsen, wenn sie in Krankheitssfällen die Universitätskliniken in Anspruch nehmen. Da diese Erlasse vielsach misverstanden worden sind, weise ich zur Besebung von Zweiseln darauf hin, daß die erwähnten Borteile darin bestehen, daß in den Universitätskliniken außer dem tägslichen Kurkostensatz besondere Kosten für Operationen und ärztliche Behandlung nicht zur Hebung gelangen, und daß diese Kurkostenssätz erheblich niedriger sind als in Privatkliniken. In besonders geeigneten Fällen können Beamte oder deren Angehörige auch auf Freibetten verpslegt werden; jedoch sind solche Freibetten nur in der III. Klasse vorhanden.

Hinsichtlich der Kurkostensätze selbst bestehen dagegen für die Beamten und ihre Angehörigen besondere Bergünstigungen

nicht.

Ich ersuche, dies in geeigneter Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Naumann.

An die herren Universitätskuratoren (außer Münfter und Braunsberg). — UI 485.

40

126) Zusammensetzung der Kommissionen für die Brüsfungen der Nahrungsmittelchemiker für die Zeit vom 1. April 1910 bis Ende März 1911.

Es wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß die Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittelchemiker für die Zeit vom 1. April 1910 bis Ende März 1911, wie folgt, zusammensgeset find:

A. Vorprüfung.

1. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochsichule in Aachen:

Vorfitgender: Oberregierungsrat Bufenit.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Classen und Dr. Bredt, der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler und der Professor der Physik Dr. Stark.

2. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Berlin:

Vorsitzender: der Verwaltungsdirektor der Königlichen

Charité Geheimer Regierungsrat Bütter.

Examinatoren: der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut und Außerordentliche Professor Geheimer Regierungsrat Dr. Gabriel, der Ordentliche Prosessor der Botanik Geheimer Oberregierungsrat Dr. Engler und der Ordentliche Honorarprosessor der Physik an der Universität und Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt Geheimer Regierungsrat Dr. Warburg.

3. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hochichule in Berlin:

juie in Detrin.

Vorsitzender: (Stelle zurzeit nicht besett).

Examinatoren: die Professoren der Chemie Dr. Erdemann und Geheimer Regierungsrat Dr. Liebermann, der Dozent der Botanik Dr. Pilger und der Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Kurlbaum.

4. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Bonn: Borsitender: der Universitätskurator Geheimer Regierungs-

rat Ebbinghaus.

Examinatoren: der Ordentliche Prosessor der Chemie Gebeimer Regierungsrat Dr. Anschütz, der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut und Außerordentliche Prosessor der Ordentliche Prosessor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Strassburger und der Ordentliche Prosessor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Rahser.

5. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Breslau:

Vorsitzender: der Universitätskuratorialrat Oberpräsidial=

rat Schimmelpfennig.

Examinatoren: die Ordentlichen Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Buchner und Dr. Gasdamer, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Kax und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Lummer.

6. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Göttingen:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Ober-

regierungsrat Dr. Ofterrath. Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Gesheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der Außerordentsliche Professor der Agrikulturchemie Geheimer Regierungsrat Dr. Tollens, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Peter und der Ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Riecke.

7. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Greifswald:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Regie-

rungsrat Professor Dr. Jrmer.

Eraminatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Scholtz, der Ordentliche Professor der Physik Dr. Mie und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

8. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Halle a. S.:

Borfitzender: der Geheime Medizinalrat Dr. Rifel.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Borländer, der Außerordentliche Professor der Chemie und Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut Dr. Schulze, der Außerordentliche Professor der Botanif Dr. Mez und der Ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Dorn.

9. Prüfungskommission an der Königlichen Technischen Hoch-

schule in Hannover:

Borsitzender: der Regierungs- und Geheime Medizinalrat Dr. Gürtler.

Examinatoren: die Professoren der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Seubert und Dr. Behrend, der Professor der Botanik Dr. Heß und der Professor der Physik Dr. Precht. 10. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Riel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat La mpe.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Harries, der Außerordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Rügheimer, der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke und der Ordentliche Professor der Physik Geheimer Regierungsrat Dr. Dieterici.

11. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in

Königsberg i. Br.:

Vorsitzender: der Regierungs= und Geheime Medizinalrat

Dr. Springfeld.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Klinger, der Außerordentliche Professor Chemie Dr. Rupp, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Luergen und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Kaufmann.

12. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in

Marbura:

Vorsitender: der Universitätskurator Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Professor Dr. Schmidtmann.

Examinatoren: die Ordentlichen Professoren der Chemie Geheimen Regierungsräte Dr. Zinde und Dr. Schmidt, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Meyer und der Ordentliche Professor der Physik Dr. Richarz.

13. Prüfungskommission an der Königlichen Universität in Münster i. 28.:

Vorsitzender: der Regierungs= und Geheime Medizinalrat

Dr. Krummacher.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Salkowski, der Drdentliche Professor der Nahrungsmittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Correns und der Ordentliche Brofessor der Physik Dr. Schmidt.

B. Hauptprüfung.

1. Prüfungskommission in Aachen:

Vorsitzender: Oberregierungsrat Busenit. Examinatoren: der Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Claffen, der Borfteher des Städtischen Nahrungsmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schumacher und der Dozent der Botanik Professor Dr. Wieler.

- 2. Prüfungstommission in Berlin:
 - Vorsitzender: der Vortragende Kat im Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten Geheimer Medizinalrat Dr. Abel.
 - Examinatoren: der Dozent der Nahrungsmittelchemie an der Königlichen Technischen Hochschule Geheimer Oberregierungsrat Professor Dr. von Buchka, der Professor der Technischen Chemie an derselben Hochschule Geheimer Regierungsrat Dr. Witt und der Professor der Botanik an der Königlichen Universität Geheimer Regierungsrat Dr. Schwendener.
- 3. Prüfungskommission in Bonn:
 - Vorsitzender: der Außerordentliche Professor Geheimer Medizinalrat Dr. Ungar.
 - Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Anschütz, der Abteilungsvorsteher am Chemischen Institut Außerordentlicher Professor Dr. Kippenberger und der Außerordentliche Professor der Botanik Dr. Benecke.
- 4. Prüfungskommission in Breslau:
 - Borsitender: der Universitätskuratorialrat Oberpräsidialrat Schimmelpfennig.
 - Examinatoren: der Außerordentliche Professorder Candwirt schaftlichen und Technologischen Chemie Dr. Ahrens, der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Gadamer und der Außerordentliche Professor der Botanik Dr. Rosen.
- 5. Prüfungskommission in Göttingen:
 - Borsitzender: der Universitätskurator Geheimer Oberregierungsrat Dr. Ofterrath.
 - Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Wallach, der Außersordentliche Professor der Chemie Dr. Polstorff und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Berthold.
- 6. Prüfungskommiffion in Greifswald:
 - Borfitender: derUniversitätskurator Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Frmer.
 - Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Auwers, der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Scholtz und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Schütt.

7. Prüfungskommission in Halle a./S.:

Vorsitzender: der Universitätskurator Geheimer Ober-

regierungsrat Mener.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Borländer, der Privatdozent der Chemie Professor Dr. Baumert und der Außerordentliche Professor der Botanik Dr. Mez.

8. Prüfungskommission in Hannover:

Vorsitzender: der Regierungs= und Geheime Medizinal=

rat Dr. Gürtler.

Examinatoren: der Leiter des Städtischen Lebensmittel-Untersuchungsamtes Dr. Schwarz, der Professor der Technischen Chemie an der Königlichen Technischen Hochschule Geheimer Regierungsrat Dr. Oft und der Professor der Botanik an dieser Anstalt Dr. Heß.

9. Prüfungskommission in Riel:

Vorsitzender: der Konsistorialrat Lampe.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Chemie Dr. Harries, der Außerordentliche Professor der Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Kügheimer und der Ordentliche Professor der Botanik Geheimer Regierungsrat Dr. Reinke.

10. Prüfungskommission in Königsberg i. Pr.:

Vorsitzender: der Regierungs= und Geheime Medizinal=

rat Dr. Springfeld.

Examinatoren: der Außerordentliche Professor der Chemie Dr. Rupp, der Borsteher der Bersuchstation des Ostpreußischen Landwirtschaftlichen Zentralvereins Professor Dr. Klien, der Ordentliche Professor der Agrifulturchemie Dr. Stuper, welcher abwechselnd mit Professor Klien an den Prüfungen teilnimmt, und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Luerhen.

11. Prüfungskommission in Marburg:

Borfitzender: der Universitätskurator Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Professor Dr. Schmidtmann.

Examinatoren: der Abteilungsvorsteher am Pharmazeutisch Ehemischen Institut, Privatdozent Prosessor Dr. Keller, der Ordentliche Prosessor der Pharmazeutischen Chemie Geheimer Regierungsrat Dr. Schmidt und der Ordentliche Prosessor der Botanik Dr. Weher.

12. Prüfungskommission in Münster i. 28.:

Borfitender: der Universitätskuratorialrat Geheimer Oberregierungsrat von Biebahn.

Examinatoren: der Ordentliche Professor der Nahrungs= mittelchemie Geheimer Regierungsrat Dr. König, der Außerordentliche Professor der Pharmazeutischen Chemie Dr. Kagner und der Ordentliche Professor der Botanik Dr. Correns.

Berlin, den 6. Juni 1910.

Der Minister der geiftlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrag: Naumann.

Bekanntmachung. U I 187 II.

B. Kunft und Wissenschaft.

127) Ordnung der Prüfung für Gefanglehrer und elehrerinnen an den höheren Lehranstalten in Preußen.

Berlin, den 24. Juni 1910.

Im Berfolge meines Erlaffes vom 13. Oktober 1909 — U II 3045, U III, U III D, U IV - übersende ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium Eremplare der Ordnung der Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen in den höheren Lehranstalten in Preußen, welche mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft treten wird.

Ich bemerke dazu folgendes: Bei den im § 2 Absatz genannten Bewerbern und Be-werberinnen ist in erster Linie an solche Persönlichkeiten gedacht, die eine wesentlich künstlerische Ausbildung erhalten haben und die den Gesangunterricht an den höheren Lehranstalten im Nebenamt erteilen mürden.

Nur in den Fällen würden solche Persönlichkeiten Anstellung als Gefanglehrer oder elehrerin erhalten können, wenn der Besangunterricht einer Anstalt allein eine volle Lehrkraft in Anspruch nimmt oder wenn ein Gesanglehrer (eine Gesanglehrerin) zugleich an mehreren Anstalten ausschließlich mit Gesangunterricht beschäftigt werden kann.

In allen andren Källen kann die feste Anstellung der im § 2 Absatz 2 bezeichneten Bewerber und Bewerberinnen an einer höheren Schule nur dann in Frage kommen, wenn sie auch auf andren Gebieten solche Lehrbefähigung nachgewiesen haben, daß

ihre Verwendbarkeit im Schulbetrieb gesichert ift.

Das Zeugnis befähigt an sich nicht zur festen Anstellung als Gesanglehrer ober Gefanglehrerin. Diejenigen Bewerber und Bewerberinnen, die sich noch nicht im Unterricht an einer öffentslichen Schule bewährt haben, sind zunächst probeweise bezw. kommissarich ein Jahr an einer solchen Anstalt zu beschäftigen. Erweisen sie sich während dieser Zeit als besähigt für die Aufgaben des Unterrichtes und der Erziehung, so wird auf Grund eines Gutachtens des Leiters (der Leiterin) der Anstalt von dem Provinzialschulkollegium ihrem Zeugnis ein entsprechender Vermerk zugefügt. Erst dieser Vermerk gibt die Vefähigung zur Anstellung als Gesanglehrer oder Gesanglehrerin an einer höheren Lebranstalt.

Bewerber und Bewerberinnen, die bereits im öffentlichen Schuldienst gestanden haben, können unmittelbar nach Bestehen der Prüfung ihr Zeugnis mit den nötigen Nachweisungen zur Aufnahme des bezeichneten Bermerkes dem Provinzialschulskollegium derjenigen Provinz vorlegen, in welcher sie beschäftigt waren. Dieser Behörde steht die Entscheidung darüber zu, ob die Nachweise ausreichen, oder ob der Bewerber (die Bewerberin) zunächst ein Jahr probeweise bezw.kommissarisch zu beschäftigen ist.

Die erste Krüfungskommission habe ich bei dem Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik, Charlottenburg, Hardensbergstraße 36, eingerichtet und zum Königlichen Kommissar und Borsitsenden den Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Kretzschmar, kommissarischen Direktor der Königlichen Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg ernannt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U IV 6123, U II, U III B.

Ordnung

Der

Prüfung für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

§ 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Gesangunterricht an höheren Lehranftalten werden von dem Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten nach Bedarf Prüfungskommissionen einsgerichtet, die aus je einem Königlichen Kommissar als Borsigendem und vier sachmännisch gebildeten Mitgliedern bestehen,

unter denen fich ein im Schuldienft stehender Gefanglehrer be-

finden muß.

Ort und Zeit der Prüfungen werden jedesmal durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht. Die Prüfungsgebühr beträgt zwanzig Wark und ist vor Eintritt in die Prüfung zu entrichten.

§ 2.

Bur Prüfung werden zugelaffen:

1. Bewerber, welche die zweite Lehrerprüfung bestanden haben, und Bewerberinnen, welchen die Berechtigung

zur endgültigen Unftellung erteilt worden ift,

2. andere Bewerber und Bewerberinnen, welche das Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang bezw. das Abgangszeugnis einer Höheren Mädchenschule*) oder das Zeugnis der Versetung in die Obersetunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bezw. in die dritte Klasse einer Studienanstalt bestw. in die dritte Klasse einer Studienanstalt bestwend das 22. Lebensjahr vollendet haben. Diese Bewerber und Bewerberinnen haben außerdem eingehend nachzuweisen, mit welchen Studien sie sich nach Erslangung des berechtigenden Zeugnisses beschäftigt haben.

Alle Bewerber und Bewerberinnen haben sich über eine zweisährige musikalische und gesangpädagogische Ausbildung

auszuweisen.

§ 3.

Die Meldung zur Prüfung ist zwei Monate vor dem bekannt gegebenen Termin an den Borsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Der Meldung beizusügen sind: 1. ein ärztliches Zeugnis, 2. ein von dem Bewerber (der Bewerberin) selbstgeschriebener Lebenslauf, 3. ein Unbescholtenheitszeugnis, 4. die Nachweise über die in § 2 bezeichnete Vorbildung, 5. falls der Bewerber (die Bewerberin) bereits versucht hat, die Prüfung abzulegen, das darüber ausgestellte Zeugnis (s. § 9). Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet auf

Der Borsitsende der Prüfungskommission entscheidet auf Grund der vorgelegten Nachweise über die Zulassung zur Prüfung. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht dem Bewerber (der Bewerberin) die Berufung an den Minister der geistlichen, Unter-

richts= und Medizinalangelegenheiten offen.

^{*)} Anm. Auch diesenigen Bewerberinnen werden zugelassen, welche vor dem 1. April 1909 das Abgangszeugnis einer Höheren Mädchenschule nach den Bestimmungen vom 31. Mai 1894 erworben haben.

§ 4.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen münd- lichen Teil und erstreckt sich

A. auf die allgemeine musikalische Bildung,

B. auf die besondere Befähigung zum Erteilen des Gesangunterrichtes an höheren Lehranstalten.*)

§ 5.

Schriftliche Prüfung unter Klaufur.

Es wird gefordert:

Zu A: 1. Die Ausarbeitung eines bezifferten Basses oder eines Arienbasses von Händel oder eines anderen Komponisten des 17. und 18. Jahrhunderts.

2. Die Komposition einer Motette oder eines Liedes

2. Die Komposition einer Wotette oder eines Liedes für gemischten Chor in Form einer Skizze oder die erste Durchführung einer vierstimmigen Bokalfuge.

3. Die Umarbeitung eines geeigneten Sololieds in ein Chorftuck.

Von Bewerberinnen wird ftatt der unter 2 und 3 angegebenen Forderung die Umarbeitung a) eines gemischten Chors, b) eines geeigneten Sololieds, Volkselieds oder Chorals in einen 3 oder 4 stimmigen Satzfür Kinder= oder Frauenchor verlangt.

Bu B: 1. Die Ausarbeitung einer Gesanglehrprobe.

2. Das Niederschreiben von mindestens 3 Musikdiktaten, unter denen sich ein schwereres und eins mit falschen Noten befinden soll. Absolutes Tonbewußtsein wird hierbei nicht verlangt.

§ 6.

Mündliche Brüfung.

Bu A: Musikgeschichte.

Der Kandidat (die Kandidatin) hat seine (ihre) Bertrautheit mit den Hauptschulen, Hauptmeistern und Hauptwerken der Bokalmusik, insbesondere den für Schulzwecke in Betracht kommenden, nachzuweisen. Dabei ist auf die den einzelnen Werken zugrunde liegenden Formen einzugehen. Auch ist Gewicht zu legen auf Kenntnis von Sammelwerken, Gesamtausgaben und weiteren Hilfsmitteln der Orientierung.

^{*)} Die Prüfung ist in der Regel in Gruppen vorzunehmen und derart einzurichten, daß für die Alaufurarbeiten 6 Stunden, für die mündliche Prüfung jedes Prüflings 2—3 Stunden festgesetzt werden.

Bu B: 1. Die Prüfung erstreckt sich auf die Kenntnis

a) der Stimm- und Atmungsorgane, ihrer Funktionen und ihrer Behandlung,

b) der Ton- und Lautbildungslehre, wobei Bortragsproben im Sprechen von Texten zu geben find,

c) der Methodik des Schulgesangunterrichtes.

2. Der Kandidat (die Kandidatin) hat ferner

a) ein Lied oder eine Oratorienarie mit Klaviersbegleitung verständig und mit guter Tonbildung und Aussprache vorzutragen,

b) eine schwere Chorstimme vom Blatte zu singen,

c) einen unbegleiteten und einen begleiteten Chorfatz, auch in den alten Schlüffeln, auf dem Klavier, der Orgel oder dem Harmonium vom Blatte zu spielen,

d) einen leichteren Chor vom Blatte zu transponieren,
e) ein Bolkslied oder einen Choral frei zu begleiten,

f) eine Lehrprobe mit Schülern einer Sexta oder Quinta oder mit Schülerinnen der entsprechenden Klassen einer Höheren Mädchenschule zu halten,

g) eine kurze Probe im Einstudieren und Dirigieren eines gemischten Chors bezw. eines 3= oder

oder 4stimmigen Kinderchors zu geben,

h) die Prüfung einiger Schüler oder Schülerinnen auf Charakter und Zustand der Stimme vorzunehmen.

3. Der Kandidat (die Kandidatin), muß sich in der Fertigkeit ausweisen, auf der Bioline ein Lied oder eine Chorstimme richtig und rein vom Blatte sowie eine Anzahl von Melodien auswendig in jeder Tonaart zu spielen.

§ 7.

Die Ergebnisse der Prüsung werden mit "sehr gut", "gut", "genügend" und "nicht genügend" beurteilt. Nicht vollgenügende Leistungen im Klavier- und Biolinspiel können durch hervorragende Leistungen in gesanglicher Beziehung ausgeglichen werden.

Der ungenügende Ausfall der Lehrprobe kann nicht durch beffere Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden.

§ 8.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission darüber zu entscheiden, ob eine Wiederholung der gesamten Prüfung oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüfung zu fordern ist, und zugleich zu bestimmen, innerhalb welcher Zeit letztere stattzusinden hat. Die Ergänzungsprüfung ift vor derselben Kommission abzulegen wie

die erfte Brufung.

Bewerber (Bewerberinnen), die zweimal die gesamte Prüfung nicht bestanden haben, sind zu einer weiteren Prüfung nicht zusulassen. Ebenso ist die Ergänzungsprüfung nur zweimal zuslässig.

Bei fortgeschrittenen Examinanden darf die Prüfung auf

einstimmigen Beschluß der Kommission gekürzt werden.

§ 9.

Aber das Ergebnis der Prüfung, mag sie bestanden, nur zum Teile bestanden oder nicht bestanden sein, ist dem Kandidaten (der Kandidatin) in jedem Falle ein Zeugnis nach dem beiliegenden Muster auszustellen und durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitglieds der Kommission zu beglaubigen.

Berlin, den 24. Juni 1910.

Der Minister

der geiftlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

von Trott zu Solz.

Bengnis

Muster.

über die Ablegung der Prüfung für Gefanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten.

D (Stand, Bors und Zuname, Wohnort),	
geboren den ten	
(bei einem kleineren Orte ist auch der Kreis anzugeben)	
(Angabe der Konfession bezw. Religion) , hat nac Beibringung der vorgeschriebenen Zeugnisse und Nachweise vo der unterzeichneten Kommission eine Früfung nach Maßgab der Früfungsordnung vom 24. Juni 1910 abgelegt und dies	r
(Gesamtergebnis, zum Teile, nicht) bestanden.	
I. Art der Porbildung.	

II. Ausfall etwa früher abgelegter Gefanglehrer- oder elehrerinnenprüfungen.
III. Urteile über die einzelnen Kächer.
A. Allgemeine musikalische Befähigung.
1. Schriftliche Prüfung:
B. Besondere Befähigung zur Erteilung von Gesang- unterricht.
1. Schriftliche Brüfung:
IV. Bemerkungen.
(Entscheidung der Prüsungskommission, ob eine Wiederholung der gesauten Prüsung oder nur die Ergänzung einzelner Teile in einer nochmaligen Prüsung zu sordern ist.)
, den (letzter Tag ber Prüfung) ten
Königliche Prüfungskommission.
(Siegel) N. N. Königlicher Kommissar. N. N.

C. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

128) Berlegung der Herbstferien für die Provinz Westfalen und für die Rheinprovinz.

(Vgl. Zentrbl. S. 286 und 287.)

Roblenz, den 17. Mai 1910.

Um dem Wunsche mehrerer Eisenbahndirektionen zu entsprechen, daß die Herbstferien für Rheinland und Westfalen an demselben Tage beginnen möchten, wird bestimmt, daß die Herbstsferien im Schuljahr 1910 am 10. August mittags 12 Uhr anzusfangen haben; der Unterricht ist am 20. September wieder aufzunehmen.

Königliches Provinzialschulkollegium. Buschmann.

I. 10 700.

D. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

129) Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.

8fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Gumbinnen	Cecilienschule (Städtische Höhere Mädchenschule) (Bartezky).
$\frac{2}{3}$	Kr. Stargard Freien= walde a. D.	Städtische Höhere Mädchenschule † (Loehrke). Städtische Höhere Mädchenschule (Didmann).
4	Leobschütz	Private Höhere Mädchenschule der armen Schulschwestern.
5	Eilenburg	Städtische Höhere Mädchenschule † (Weise).
6	Naum- burg a. S.	Luisenschule (Städtische Höhere Mädchen- schule) (Prof. Dr. Borkowsky).
7	Hannover	Private Höhere Mädchenschule der Schul- vorsteherin Philips.
8		desgleichen der Schulvorsteherin Schrader.
8	Herne	Städtische Höhere Mädchenschule (Kemna).
10	Fulda	Private evangelische Höhere Mädchenschule † (Leiter Pfarrer Reich).

E. Lehrer: und Bolksschullehrerinnen: Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren persönliche Berhältnisse.

130) Amtsbezeichnung der Leiter von Schulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen und solcher Ersten Lehrer an Bolksschulen mit drei und mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind.

Berlin, den 5. Fanuar 1910. Im Anschluß an Nr. 13 der Ausführungsanweisung vom 21. Juni 1909 — UIII E 1460 — (Zentrbl. S. 601) zu dem neuen Volksschullehrerbesoldungsgesetz weise ich die Königlichen Regierungen auf die Resolution des Hauses der Abgeordneten hin, wonach den mit voller Leitungsbesugnis ausgestatteten Leitern von Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen grundsätlich die Amtsbezeichnung Rektor, andern Schulleitern und solchen Ersten Lehrern an Volksschulen mit drei oder mehr Lehrkräften, denen Leitungsbesugnisse übertragen sind, grundställich die Amtsbezeichnung Hauptlehrer beigelegt werden soll.

Ich bin damit einverstanden, daß dieser Resolution Folge gegeben wird und veranlaffe die Königlichen Regierungen, hiernach das weitere anzuordnen. Hinsichtlich derjenigen Hauptlehrer, bei welchen nicht alle für die Ernennung zum Kektor notwendigen Voraussetzungen gegeben find, ift in eine nähere Prüfung der Berhältnisse einzutreten. Soweit nur formelle Gründe (Nichtablegung der betreffenden Prüfungen) entgegenstehen, kommt in Frage, sonst tuchtigen Leitern durch Dispense von der Mittelschullehrerprüfung unter der Bedingung, daß sie die Rektorprüfung binnen bestimmter Frift ablegen, unter gang besonderen Umständen z. B. bei vorgerücktem Alter auch durch Befreiung von der Mittelschullehrer- und Rektorprüfung behilf= lich zu sein, wie dies bereits bisher nach den bestehenden Bestimmungen (§ 1 Abs. 3, bezw. § 3 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901) in Ausnahmefällen geschehen ift. Dort, wo eine Dispensation unbedenklich erscheint, find die ersforderlichen Anträge bei mir zu stellen. Können die betreffenden Lehrer aber zur selbständigen Leitung nicht für befähigt erachtet werden, oder kann nach Lage der Sache eine Dispensation nicht empfohlen werden, so wird der gegenwärtige Zustand, soweit nicht etwa eine Versetzung des Hauptlehrers möglich ift, einst= weilen noch aufrecht zu erhalten fein, bis fich beim Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers die Neuregelung im Sinne der allgemeinen Bestimmung ermöglichen läßt.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß auch im übrigen beim Ausscheiden der gegenwärtigen Stelleninhaber die Neubesetzung der Stellen von Leitern an Systemen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen nur mit Lehrkräften erfolgen darf,

welche die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen, das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin und den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg (betreffs der Grafschaft Stolberg). U III C 2689. 131) Berbot der Benutung von gedruckten Borlagen 2c. in dem Nadelarbeitsunterricht an Mädchenschulen und Lehrerinnenseminaren.

Berlin, den 27. Mai 1910.

Infolge der neuen Bestimmungen über den Unterricht in der Nadelarbeit an Höheren Mödchenschulen und Mädchenmittelsschulen werden von Lehrmittelgeschäften Entwürse und angesangene Arbeiten als Vorbilder für das Verzieren von Gebrauchssgegenständen, Kleidungstücken und dergl. für den Schulgebrauch herausgegeben. Da die Verwendung solcher Vorbilder den Absichten der neuen Lehrpläne widerspricht, veranlasse ich das Königliche Provinzialschulkollegtum, den Ihm unterstellten Mädchensdie Königliche Kegierung.

die Königliche Regierung, schraften und Lehrerinnenseminaren bekannt zu geben, daß gestruckte Borlagen, angefangene oder fertige Arbeiten und andre Hilfsmittel dieser Art in dem Nadelarbeitsunterricht nicht benutzt werden dürfen. Auch die Anstalten, die sich mit der Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen befassen, sind von diesem Erlasse in Kenntnis zu setzen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Provinsialschulkollegien und Regierungen. — U III A 1373 U III D. U II.

132) Nähere Bestimmungen über die Zulassung zur Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Berlin, den 31. Mai 1910.

Die bei der Ausbildung und Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde seit Erlaß der Prüfungsordnungen vom 18. Mai 1908 (Zentrbl. S. 607) gemachten Ersahrungen veranlassen uns zu folgenden Austührungen und Bestimmungen:

Es ist häusig vorgekommen, daß Bewerberinnen, welche das durch die Bestimmungen vom 24. Juni 1907 (Zentrbl. S. 563) vorgeschriebene Ausbildungsjahr an einem Seminar oder in einem Kursus für Technische Lehrerinnen durchgemacht hatten, sich zur Prüfung meldeten, ohne die für die Zulassung erforderliche Schulbildung zu besitzen. In der Regel hatten in solchen Fällen

die Leiter und Leiterinnen der Ausbildungsanstalten die Schulzeugnisse der Bewerberinnen bei der Aufnahme als ausreichend angesehen, während sich bei der Brüfung durch das zuständige Provinzialichulkollegium herausstellte, daß sie den bestehenden Borschriften nicht entsprachen. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich aus dieser verschiedenen Beurteilung der Schulzeugnisse sowohl für die Bewerberinnen als auch für die Ausbildungs= anstalten und die Prüfungsbehörden ergeben haben, erscheint es notwendig, den Bewerberinnen fünftig schon vor der Zulaffung zur Ausbildung eine fichere Gemahr dafür zu geben, daß ihre Schulbildung auch für die Zulaffung zur Prufung genügt. Ru diesem Awecke ist den Leitern und Leiterinnen der in Betracht tommenden Anstalten und Kurse aufzugeben, daß sie von jetzt ab von jeder Bewerberin vor der Aufnahme die Schulzeugniffe oder sonstige Nachweise der Schulbildung einfordern, fie dem zuständigen Provinzialschulkollegium zur Prüfung vorlegen und erft, wenn diefes die Nachweise als ausreichend anerkennt, die Bewerberin zur Ausbildung zulaffen.

Bon den Bewerberinnen, die sich in Gemäßheit der Erlasse vom 5. Oktober 1907 — Min. d. g. Ang. U III A 2908, U III C Min. s. s. u. s. IV 10079 — (Zentrbl. S. 779) und 16. April 1908 — Min. f. s. u. s. IV 4467 I. Min. d. g. Ang. U III C 1378 U III A — (Zentrbl. S. 603) einer schulmissenschaftlichen Borprüfung zu unterziehen haben, ist künstig eine Prüfungsgebühr von je 10 M zu erheben. Aus den eingehenden Beträgen sind

die Kosten der Brüfung zu bestreiten.

Da die Bewerberinnen eine Schulbildung nachzuweisen haben, die mindestens einer abgeschlossenen Mittelschulbildung gleichwertig ist, muß sich die Borprüfung, wie bereits in dem oben angezogenen Erlasse vom 5. Oktober 1907 bestimmt worden ist, von jetzt ab auch auf eine fremde Sprache erstrecken. Es genügt, wenn in der einen fremden Sprache das Ziel der Mittelsichule erreicht ist. Bei dem Urteil über die gesamte Vorprüfung ist entscheidendes Gewicht auf den deutschen Aussatz zu legen.

Bei den bis jett abgehaltenen Prüfungen hat sich ferner ergeben, daß sich das Ziel der Ausbildung in der Handarbeit oder in der Hauswirtschaft innerhalb eines Jahres ohne übermäßige Anspannung der Kräfte nur dann mit Sicherheit erreichen läßt, wenn die Bewerberin außer der erforderlichen geistigen Reife schon ein gewisses Maß praktischer Erfahrung und technischen Geschickes auf dem von ihr gewählten Gebiete besitt. Die Aussbildungsanstalten sind daher anzuweisen, von jett ab sämtliche Bewerberinnen vor der Aufnahme in den Seminarkursus auf die in Betracht kommenden technischen Fertigkeiten zu prüfen und nur diesenigen aufzunehmen, die diese Prüfung bestehen. Bei den angehenden Handarbeitslehrerinnen hat sich die Prüfung

auf die in den neuen Lehrplänen für die Höheren Mädchenschulen und Mädchenmittelschulen vorgeschriebenen Techniken sowie auf das Zeichnen zu erstrecken. Bon den angehenden Hauswirtschaftselehrerinnen ist zu verlangen, daß sie in der Herstellung einfacher Gerichte und in der Aussihrung praktischer Hausarbeiten einige Erfahrung besitzen. Bewerberinnen, die den ersten Jahreskursus einer Frauenschule besucht und an dem betreffenden Fachunterricht und am Zeichnen mit Erfolg teilgenommen haben, können ohne besondere technische Prüfung in die Frauenschulkurse zur Ausbildung Technischer Lehrerinnen eintreten.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle hiernach die Ihm unterstehenden Anstalten zur Ausbildung von Handarbeits=

und Hauswirtschaftslehrerinnen mit Anweisung verseben.

Un die Königliche Provingialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung. Un die Königlichen Regierungen.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister Der Minister für Handel und Gewerbe. der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: In Bertretung: Neuhaus. Schwartsopff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. Min. f. H. G. IV 5980.

Win. d. g. Ang. U III A 1278.

1.2

F. Öffentliches Bolksschulwesen.

133) Abernahme der Schulbaukosten in fiskalischen Gutsbezirken auf den Patronatsbaufonds.

Berlin, den 18. Mai 1910.

In dem Kunderlaß vom 25. August 1908 — Fin.Min. I 14 286, M. f. H. wew. I 7759, M. f. Landw. usw. II 10 636,

III 11 036, M. d. g. A. U III D 2512 G I C — (Zentralbl. f. U.B. S. 795) ist bestimmt worden, daß für die Anweisung der vom Fistus zu entrichtenden Schulbautoften der Grundsatz zu gelten hat, daß alle einmaligen Leistungen auf den Patronatsbaufonds, alle laufenden Koften bezw. alle in Form von Steuern erhobenen Baubeiträge dagegen auf die zuständigen Verwaltungsfonds zu übernehmen find. Zu den letteren find auf Grund der Nr. 3 des Runderlasses von einzelnen Regierungen alle Baubeiträge gerechnet worden, welche auf den Fistus innerhalb eines Gutsbezirkes entfallen, für welchen gemäß § 8 Abs. 2 ein Statut über die Verteilung der Schullasten erlassen ist, auch wenn sie mittels Sonderausschreibens als einmalige erhoben werden. Zur Klarftellung diefer Bestimmung des Runderlaffes vom 25. August 1908 wird hiermit erläuternd bemerkt, daß die in den unterverteilenden fiskalischen Gutsbezirken auf den Fiskus entfallenden einmaligen Baubeitrage ebenso wie dies in Nr. 2 für die nicht unterverteilenden bestimmt ist, auf den Patronatsbaufonds nicht auf den jeweiligen Berwaltungsfonds zu übernehmen find.

Es find dagegen die bei der Unterverteilung der Baukosten auf die übrigen Steuerzahler des siskalischen Gutsbezirkes entstallenden Beiträge von diesen alsbald als außerordentliche Leistungen einzuziehen. Soweit es die Fälligkeit der Bausummen zuläßt, kann zur Schonung der Steuerzahler eine ratensweise Einziehung erfolgen. Etwaige außfallende, im Zwangsswege nicht beizutreibende oder nach Feststellung im Keklamationswege zu hoch veranlagte Beträge sind alsdann aus der Schulkasse des unterverteilenden siskalischen Gutsbezirkes zu

decten.

Auf den Patronatsbaufonds sind auch die einmaligen Baubeiträge zu übernehmen, welche auf den in anderen Kommunalverbänden belegenen Gutsbesitz des Fiskus entfallen und als

außerordentliche Leistungen eingezogen werden.

Auf die zuständigen Verwaltungsfonds sind daher in allen Fällen nur die vom Fiskus aufzubringenden laufenden Schullasten zu übernehmen. Zu diesen gehören die in den Schulhaushaltsanschlag einzustellenden Mittel für kleine bauliche Reparaturen (§ 13 B.U.G.), die Beiträge zu den Baufondsansammlungen (§ 14 B.U.G.), die laufenden Tilgungsaund Verzinsungsraten eines Baudarlehns, sowie auch die bei einer bestonderen Verteilung von Bausummen in den siskalischen Gutsebezirken ausgefallenen und alsdann aus der Schulkasse gedeckten Baubeiträge.

Hierbei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Kosten der Beschaffung und Instandsetzung der Schulklasseneinrichtung (Bänke, Katheder usw.) als Schulbaukosten nicht angesehen werden

dürfen und daher niemals aus dem Patronatsbaufonds zu bestreiten sind.

Der Finanzminister. Im Auftrag:

In aufting. Dulheuer. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrag:

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrag: von Versen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Thiel.

Un die Königlichen Regierungen ausschließlich Posen, Bromberg, Danzig und Marienwerder.

Fin.Min. I 6064.

Min. f. Landw. ufw. II 3878.

M. f. H. u. Gew. I 3690.

Wt. b. g. Ang. UIII D 190. UIII E. GIC.

134) Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienst im Falle ihrer Berheiratung.

Berlin, den 21. Mai 1910.

Ein Spezialfall gibt mir Veranlassung, die nachgeordneten Behörden erneut auf die Aunderlasse vom 13. Februar 1892 — U III C 300 — (Zentralbl. S. 413), vom 15. Juli 1892 — U III C 2322 — (Zentralbl. S. 835) und vom 10. September 1897 — U III D 2396 U III C — (Zentralbl. S. 767) hinzuweisen, nach denen in die Ernennungsurtunden der Lehrerinnen und in die Besoldungsordnungen die Bestimmung aufzunehmen ist, daß die Verheiratung der Lehrerinnen die Aussehung ihrer Anstellung zur Folge hat.

Diese Anordnung der vorbezeichneten Erlasse ist von der Bestimmung unter B2 der vierten Ausführungsanweisung zum

Schulunterhaltungsgesetz nicht berührt worden.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schwartskopff.

An die Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UIII D 3150 UIII C. UII.

135) Staatlicher Baubeitrag zu den Baukosten für Zwecke der gehobenen Abteilungen öffentlicher Bolksschulen.

Berlin, den 23. Mai 1910.

Auf den Bericht vom 16. April d. 38. Nach den Erlassen vom 21. Oktober 1903 — U III E 1973 — (Zentralblatt Seite 536) und vom 28. Juni 1905 — UIIIE 1241 — (Zentralblatt Seite 503) find für die Lehrerstellen an den gehobenen Abteilungen öffentlicher Bolksschulen die gesetslichen Staatsbeiträge und die Staatszuschüffe zur Alterszulagetaffe nur dann zu gahlen, wenn die Anstalten ungeachtet der Angliederung von Rlassen mit einem höheren Unterrichtsziel nach ihrer wesentlichen und überwiegenden Einrichtung und mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit ihres Lehrkörpers doch in ihrer Gesamtheit als öffentliche Bolksschulen im Sinne der Gesetze vom 14. Juni 1888 und 31. März 1889 anzusehen find. Liegt diese Voraussetzung vor, und find die gehobenen Klaffen mit Genehmigung der Schulauffichtsbehörde einer Bolksichule dergeftalt eingegliedert, daß sie rechtlich als deren Bestandteil anzusehen sind (vgl. L.B.G. § 24 Abs. 3 und Ausf. Anw. zum L.B.G. Ziff. 13 c), so sindet es kein Bedenken, auch zu den Baukosten, die aus der Beschaffung von Klassenzimmern für die gehobenen Abteilungen erwachsen und nach Lage des Einzelfalls als norwendig ansutaktiven February 2013. zuerkennen find, den gesetzlichen Baubeitrag aus § 17 B.U.G. gu zahlen, sofern in dem betreffenden Schulverband insgesamt nicht mehr als sieben Schulftellen vorhanden sind.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Un die übrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift zur entsprechenden Beachtung im Bereiche der Stolbergichen Grafschaften ergebenst.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An ben herrn Oberpräfidenten ju Magdeburg. — UIII E 5531.

136) Abertragung von Leitungsbefugnissen an Lehrerinnen und Gewährung von Amtszulagen an weibliche Leiter von Bolksschulen.

Berlin, den 31. Mai 1910.

Die Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 über das Diensteinkommen der Leiter von Schulen mit fechs oder mehr aufsteigenden Klaffen und der andren Schulleiter (vergl. insbesondere § 17 Abs. 1 und § 24 Abs. 1) haben lediglich männliche Leiter im Auge und können auf Lehrerinnen, denen Leitungsbefugnisse übertragen werden, nicht ohne weiteres Anwendung finden. Der Gesetzgeber hat von der Aufnahme gleichartiger Bestimmungen für weibliche Leiter in der Annahme abgesehen, daß hierfür zurzeit ein Bedürfnis nicht vorliege. Nachdem sich indes aus den auf den Runderlaß vom 26. Januar 1910 — UIII E 74 — erstatteten Berichten ergeben hat, daß gegenwärtig bereits eine Anzahl weiblicher Leiter vorhanden ift, und mit der Aufrechterhaltung dieses Systems gerechnet werden muß, ist von Aufsichtswegen nichts dagegen zu erinnern, wenn die Schulverbände in Anlehnung an das im § 24 Abs. 1 & B.G. zum Ausdruck gebrachte Prinzip auch den weiblichen Leitern angemeffene penfionsfähige Amtszulagen bewilligen. Sinsichtlich der Höhe der Zulagen sind die Schulverbande an die im § 24 Abs. I vorgesehenen Mindestfätze naturgemäß nicht gebunden. Die Beschlüsse der Schulverbande über die Bewilligung von Amtszulagen an weibliche Leiter bedürfen der Genehmigung der Schulauffichtsbehörde.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Abertragung von Leitungsbefugnissen an Lehrerinnen nur in besonderen Fällen und nur da in Frage kommen kann, wo die Geschlechtertrennung vollskändig durchgeführt ist. Soweit es sich um größere Schulspsteme (Bolksmädchenschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen) handelt, darf die Leitung jedenfalls nur solchen Lehrerinnen übertragen werden, welche die in dem Erlasse vom 24. April 1874 gedachte Prüfung für Schulvorsteherinnen (vergl. Zentralblatt f. U.B. 1894 S. 497) bestanden haben und in jeder Beziehung die Gewähr für eine ordnungsmäßige Erfüllung der mit einer leitenden Stelle verbundenen Aufgaben

bieten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Prodinzialschulkollegium zu Berlin. — U III E 378 II.

137) Einführung der dritten Turnstunde auf der Mittelund Oberstuse der Bolksschulen; allgemeine Einführung der Abungen für das tägliche Turnen; Aufgaben des Turnunterrichtes.

Berlin, den 13. Juni 1910.

Nach Anhörung der Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen bestimme ich, was folgt.

I. Wie bisher schon in den höheren Lehranstalten, Seminaren und Mittelschulen, so sind nunmehr auch auf der Mittels und Oberstuse der Bolksschulen für Leibesübungen grundsätlich drei

verbindliche Wochenftunden anzusetzen.

Die Vermehrung der Turnzeit um eine Wochenstunde soll besonders den volkstümlichen Abungen, Bewegungspielen, Turnmärschen und andren Leibesübungen im Freien (Eislauf, Rodeln und dergl.) zugute kommen nach Maßgabe des Erlasses vom 27. Fanuar 1909 — U III B 40 — (Zentralbl. S. 241 ff.), auf dessen verständnisvolle und folgerichtige Durchführung ich großen Wert lege. Wo seitens der Schulunterhaltungspflichtigen für die Erteilung von Schwimm unterricht an die Schulkinder gesorgt wird, wie es in dankenswerter Weise schon mehrsach geschieht, können für die Dauer dieses Unterrichtes hierzu auch für das

Turnen angesetzte Stunden benutzt werden.

Die erweiterte Turnzeit kann aber ihren Zweck, der Steigerung unserer Volkskraft im Sinne des erwähnten Erlasses zu dienen, nur dann erreichen, wenn sie ohne Aberlaftung der Rugend eingeführt wird. Insonderheit darf die jetzige Gesamt= zahl der Unterrichtstunden in der Volksschule dadurch nicht vermehrt werden. Es ist daher von der bisherigen Unterrichtszeit eine für den Deutschunterricht einschließlich Schönschreiben bestimmte Stunde zugunsten des Turnens abzuseten. Damit diese Kürzung der Stundenzahl nicht etwa eine Schädigung des für die Volksschule ganz besonders bedeutsamen Unterrichtes im Deutschen herbeiführe, erwarte ich, daß in allen Lehrfächern die Möglichkeit, die sprachliche Entwicklung, insonderheit die Fertigkeit im selbständigen mündlichen und schriftlichen Ausdruck, durch zweckentsprechenden Betrieb zu fördern, noch nachdrücklicher als bisher benutzt wird (vergl. Erlaß vom 21. Januar 1908 U III A 3193 U III — Zentrbl. S. 379). Da die Stoffe für die deutschen Auffätze vielfach aus den Realien, auch aus der bibli= schen Geschichte genommen werden, so steht nichts im Wege, ihre Vorbereitung für die schriftliche Bearbeitung in angemessenem Wechsel nötigenfalls in der betreffenden Realien- oder Religion= ftunde zu erledigen. Endlich ift Diejenige Zeit, in welcher der stundenplanmäßige Turnunterricht wegen zu ungünstiger Witterung ausfallen muß, zur Förderung des Deutschen zu verwenden, wenn nicht besondere Hindernisse dem entgegenstehen.

In den Halbtagschulen, in denen bisher nur 1 bis 1½ Stunde für verbindlichen Turnunterricht verwendet werden konnte, wird diese Zeit auf 1½ bis 2 Stunden oder besser auf 3 bis 4 halbe Stunden zu vermehren sein. Hierzu treten die nachstehend unter II aufgeführten täglichen Nbungen.

Wo die besonderen Verhältnisse einer Schule es notwendig erscheinen lassen, die bisherige Turnzeit einstweilen beizubehalten, kann die Königliche Regierung Sich als ermächtigt ansehen, die erforderliche Genehmigung zu erteilen. Binnen Jahresfrist erwarte ich die Einreichung einer Abersicht über diese Fälle mit Angabe der Gründe für die Beibehaltung der bisherigen Turnzeit und mit Bezeichnung des Zeitpunktes, zu dem diese Gründe voraussichtlich in Wegsall kommen werden.

II. Infolge des Erlasses vom 7. Juni 1907 — U III B 1167 U II. U III. U III D. M. — sind in Schulen aller Art Bersuche angestellt worden, durch geordnete Bornahme gewisser Freiübungen nachteiligen Folgen des anhaltenden Sixens der Schüler und der Schülerinnen nach Möglichkeit vorzubeugen. Die Abungen sollten die Atmung vertiesen, die Berdauung und den Blutumlauf beleben, die Hatung verbessern helsen usw., und waren diesen verschiedenen Zwecken entsprechend ausgewählt und zusammengestellt.

Die damit gemachten Erfahrungen sind fast durchweg sehr Fast überall ist ein günstiger Einfluß der Abungen auf die Haltung sowie die körperliche und geistige Frische und Regsamkeit der Schüler festgestellt worden. Gegenüber diesem auch für den Erfolg der Unterrichtsarbeit nicht unwesentlichen Gewinne kann der verhältnismäßig fehr geringe Zeitverluft nicht ins Gewicht fallen, zumal da er durch angemessene Berteilung auf die einzelnen Lehrstunden des betreffenden Tages noch weniger fühlbar gemacht werden kann. Bielfach geäußerten Bünschen entsprechend bestimme ich daber, daß in allen Schulen an den Tagen, an denen Turnunterricht oder Turnspiele nicht stattfinden, 5 bis 10 Minuten lang "Abungen für das tägliche Turnen" im Sinne des § 24 (S. 38 ff.) der Anleitung für das Knaben-turnen vorgenommen werden. Hiervon ist jedoch in denjenigen Schulen ganz oder teilweise abzusehen, in denen ihrer zweckdienlichen Ausführung persönliche, räumliche oder sonstige Hinderniffe entgegenstehen, fofern und folange diese von der guftandigen Schulaufsichtsbehörde als erheblich anerkannt werden. Gine Abersicht über diese Schulen mit den Angaben wie zu I ist mir binnen Jahresfrist vorzulegen.

Im einzelnen bemerke ich noch folgendes:

- 1. Es ift im Freien zu üben; im geschlossenen Raume nur nach gründlicher Lüftung.
- 2. Im Klassenzimmer sind alle Abungen auszuscheiden, durch die Staub aufgewirbelt wird. Abungen im Stehen oder Liegen auf den Bänken sind zu vermeiden.
- 3. Boraussetzung für den Erfolg ift sachgemäße Ausführung der Ubungen unter Anleitung zu richtiger Atemführung. Sie sind daher im Turnunterricht hinreichend vorzubereiten und gesläufig zu machen.
 - 4. Es ift nicht unmittelbar nach dem Frühftück zu üben.
- 5. Die Abungen sind nicht in die Pausen zu legen, da diese zu freier Bewegung und Erholung bestimmt und im Interesse der Gesundheit und Kräftigung der Schüler nicht zu verkürzen sind. Am zweckmäßigsten werden sie vor einer Pause vorgenommen, sodaß diese unmittelbar anschließt. In vielen Berichten wird die Zeit nach der 3. oder 4. Lektion als besonders geeignet bezeichnet.
- 6. Mit besonderem Eifer und Erfolge ist nach den vorgelegten Berichten an den Anstalten geübt worden, wo Anstalts= lehrer selbst mitgeübt haben.

III. Für alle Schulgattungen bleibt es die vornehmste Aufsgabe des Turnunterrichtes, durch einen möglichst anregenden Betrieb die Betätigung in gesunden Körperübungen der Jugend zum unverlierbaren Bedürfnis und zu einer auch freiwillig außershalb der Pflichtstunden und über die Schulentlassung hinaus gern geübten Lebensgewohnheit zu machen. Die Einrichtung freier Spielstunden oder Spielnachmittage im Sinne des Erlasses vom 27. Januar 1909 — U III B 40 U III. U III A. U II — ist hiernach tunlichst zu fördern.

Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich, hiernach das Erforderliche schleunigst zu veranlassen, damit die Bestimmungen zu I und II tunlichst bald, spätestens aber nach den besvorstehenden Sommerserien in Kraft treten können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen. U III B 6339 U III A. U III. U II. 138) Rechtsgrundsätze des Königlichen Obervermal= tungsgerichtes.

Das auf den neuen Schulverband nach § 61 B.N.G. übergegangene Recht der Schulgemeinde zur freien Wahl aller Lehrträfte ohne Leitungsbefugniffe schlieft das Recht zur Wahl der mit Leitungsbefugniffen verschenen Lehrer nicht von selbst ein.

Die katholische Bolksschule zu N. wurde in den sechsziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts von der katholischen Schulgemeinde gegründet und dis zum Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes von dieser Schulgemeinde unterhalten; von ihr wurde das Recht der Berufung der Lehrpersonen ausgeübt. Wenn von einer solchen Schulgemeinde ein Mitwirkungsrecht bei Berufung der Lehrkräfte ausgeübt worden ist, welches weiter reicht, als gegenwärtig die §§ 58 bis 60 des Schulunterhaltungszesetzets bestimmen, so geht es nach § 61 Abs. 1 Sat 3 a. a. D. auf den nach dem Gesetze gebildeten Schulverband mit der Maßzgabe über, daß es durch die im § 59 Absat 2 bezeichneten Organe ausgeübt wird. Das Recht des jetzigen Schulverbandes, die Lehrpersonen an der katholischen Bolksschule zu wählen, ist daher auf die frühere Wahl dieser Lehrpersonen durch die katholische Schulgemeinde zurückzusühren.

Wenn das Geset vorschreibt, daß das bisher von der Schulsgemeinde ausgeübte Mitwirkungsrecht auf den durch das Gesetzgebildeten Schulverband übergeht, so heißt dies, daß der letztere das Recht in dem Umfang erhält, in welchem es durch die Schulgemeinde ausgeübt worden war. Gine Erweiterung erfährt dieser Umfang nicht. Die Klägerin kann daher das Recht, bei der katholischen Bolksschule die mit Leitungsbefugnissen versehenen Lehrpersonen frei zu wählen, nur dann haben, wenn dis zum Inkrafttreten des Bolksschulunterhaltungsgesetzes die katholische Schulgemeinde für die katholische Bolksschule die mit Leitungsse

befugnissen versehenen Lehrpersonen frei gewählt hat.

Die katholische Volksschule enthielt nur fünf aufsteigende Klassen. Es stand ihr ein Rektor nicht vor. Das entsprach den Grundsäten der Verwaltung: "Rektoren gibt es, mit Ausnahme weniger Schulen, die nach altem Hektoren gibt es, mit Ausnahme weniger Schulen, die nach altem Hektoren geleitet werden, nur an Schulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen"; "als Rektor gilt der Leiter einer Volksschule mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen der Leiter einer Volksschule, die nach altem Hektor geleitet wird" (vergl. Begründung eines Gesetzes betreffend das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Session 1896/7 Nr. 9 Seite 50, Aussührungserlaß zum Lehrerbesoldungsgesetz vom 20. März 1897 Zisser 3 Absatz 2 bei Pogge Volksschulgesetz 1897. Seite 230, Ministerialerlasse vom 1. Juli 1889, 21. Juni 1892, 12. Juli 1893, 25. Juli 1894, Zentralblatt für die ges. Unters

richtsverwaltung 1891 Seite 641, 1892 Seite 834, 1893 Seite 714, 1894 Seite 704). Auch einen Hauptlehrer hatte die katholische Volksschule nicht. "Als Hauptlehrer sollen Erste Lehrer gelten, wenn an der Schule mindestens drei Lehrer oder Lehrerinnen angestellt find und dem ersten Lehrer der Schule eine besondere Stellung im Organismus derselben eingeräumt ist" (Begründung a. a. D. Seite 50, Ausführungserlaß a. a. D. Seite 230). Diesen Sinn verbindet das Lehrerbesoldungs= geset (vergl. daselbst § 2 Absat 2) vom 3. März 1897 (Gesetstämmlung Seite 25) mit der Bezeichnung der "Rektoren und solcher Ersten Lehrer an Volksschulen mit drei oder mehr Lehr= fraften, denen Leitungsbefugnisse übertragen find". Das Schulunterhaltungsgeset hat die Bezeichnungen in der Bedeutung, die fie im Lehrerbesoldungsgesetz haben, übernommen (Stenogr. Bericht des Abgeordnetenhauses 1905/6 Seite 5288), und hebt außdrücklich und mit besonderen Bestimmungen (§ 60) diese Klasse der Lehrpersonen hervor. Denn die Bedeutung dieser Amter habe in den letten Sahrzehnten in steigender Zunahme Bedeutung Den Inhabern derfelben feien immer mehr Schulaufsichtsbefugnisse übertragen, welche eine stärkere Einwirkung des Staates bei der Auswahl der Perfonlichkeiten erforderten; fie seien Vorgesetzte der Lehrer, hätten die Befugnisse der Ortsschulinspektoren, d. h. staatshoheitliche Befugnisse, nicht bloß Dirigentenrechte. Auch die Hauptlehrer hätten Leitungsbefugniffe, wenn auch in geringerem Grade (vergl. die Nachweisungen bei von Bremen, Schulunterhaltungsgesetz, zweite Auflage Seite 175).

Wenn es nun feststeht, daß die tatholische Bolksschule mit Leitungsbefugnissen versebene Lehrpersonen bis zum Inkrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes nicht gehabt, also die katholische Schulgemeinde solche Lehrpersonen nicht gewählt hat, so fann auch die Stadtgemeinde N. ein solches Recht nicht haben. Insbesondere erweift auch die in Berwaltung und Gesets mit größtem Nachdruck durchgeführte unterschiedliche Behandlung der mit Leitungsbefugniffen versehenen Lehrpersonen im Gegensat au den andren Lehrkräften die Unguläffigkeit der Schluffolgerung, daß ein Recht zur freien Wahl aller Lehrkräfte ohne Leitungsbefugnisse, einschließlich der nicht mit Leitungsbefugnissen versehenen Ersten Lehrer, sich von selbst auch auf die Wahl der mit

Leitungsbefugnissen versebenen Lehrer ausdehnen könne.

Somit steht der Klägerin das in Anspruch genommene Recht zu. Wenn die Königliche Regierung bei der Anerkennung der städtischen Lehrerwahlrechte eine Fassung wählte, nach der solches Wahlrecht in bezug auf die mit Leitungsbefugnissen ver= sehenen Lehrpersonen der katholischen Bolksschule ausgeschloffen

würde, so entsprach dies dem geltenden Rechte.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 18. Februar 1910 — VIII. B. 38.09 —.)

G. Nachtrag.

139) Nachtrag zur der Abersicht der im Sommer 1910 von französischen und englichen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienkurse.

(Siehe Zentralbl. S. 573.)

Ort.	Ver: anstaltet durch	Zeit.	Gegenstand.	Preis für die Teilnahme.	Abresse der Auskunft: stelle, von welcher auch das genaue Programm zu erhalten ist.
		Fr	anzölische Fe	erienkurfe.	
Bayeux et Granville	Alliance Française.	1. bis 24. August.	Grammatik, Literatur: geschichte, praktische Übungen.	52 Fr. 50 cent.	M. Godal, Professeur, Collège de Bayeux (Normandie).
Besançon	Univerfität Besançon.	1. Juli bis 1. Oktober.	Grammatik, Literatur:	40 Fr. 1 Monat, 50 = 2 Monate, 50 = 3 = 65 = 4 =	M. Vernier, Directeur des cours de vacances, Besançon, 10, rue de Général-Lecourbe.
Caen	Alliance Française und Universität Caen.	4. Fuli bis 30. August.	døgľ.		Secrétariat des cours de français à l'Uni- versité, Caen.
Honfleur	Teachers Guild, London.	August.	bâgľ.	_	M. Albert Leconte, Pro- fesseur, 6 bis, rue de Grâce. Honfleur (Cal- vados).
Lisieux	Alliance Française.	Fuli und August.	døgľ.	_	M. Féquet, secrétaire des cours de vacances, 12, rue Guillonneau, Lisieux.
Nancy	Alliance Française unb Univerfität Nancy.	Juli bis Oktober.	bâgĭ.	40 Fr. 1 Monat, jeder der beiden folgenden Mos nate 10 Fr., der ganze Kurfus 60 Fr.	M. Laurent, Directeur des cours de français pour les étrangers à l'Université, Nancy.
	Syndicat d'Initiative de Rouen et de la Haute- Nor- mandie unb Alliance Française.	4. Juli bis 27. August.	Grammatif, Literatur- geschichte, praftische Übungen, Geschichte und Geographie Frankreichs.	15 Fr. 1 Woche, 50 = 1 Woche, 75 = 6 Wochen, 100 Fr. ganzer Kurjus.	M. Chevaldin, Direction des cours de vacances pour les étrangers, 23, Rue Bouquet, Rouen (Seine-Inférieure).

Ort.	Ber= anftaltet burch	Zeit.	Gegenstand.	Preis für die Teilnahme.	Abresse der Auskunftsstelle, von welcher anch das genaue Programm zu erhalten ist.
Saint- Malo- Saint- Servon	Univerfität Rennes unb Alliance	1. bis 27 August.	Grammatik, Literatur: geschichte, praktische	50 Fr. 1 Monat, 30 = 15 Tage.	M. Gohin, Professeur au Lycée de Rennes.
Saint- Valery-en Caux	Française. Alliance Française.	1. Juli bis	übungen. Grammatif, Literatur= geschichte, praftische		Villa de l'Alliance, Saint-Valery-en-Caux.
Villerville- sur-Mer	desgt.	August.	Übungen. bøgt.	_	M. Boscan, Directeur de l'Ecole suprérieure de Rambouillet (Seine et Oise).

Englische Ferienkurse.

Oxford	Univerfität Oxford.		Englische Sprache und Literatur, praftische Übungen.	Kurjus,	J. A. R. Marriott M. A. University Extension Delegacy, Examination Schools, Oxford.
--------	------------------------	--	--	---------	--

Inhaltsverzeichnis des siebenten Heftes.

		Sette
·	Aufnahme von Beamten und ihrer Familienangehörigen in die Universitätskliniten. Erlaß vom 3. Juni d. Is.	575
126)	Zusammensehung der Kommissionen für die Brüfungen der Nahrungs- mittelchemiker für die Zeit vom 1. April 1910 bis Ende März 1911. Bekanntmachung vom 6. Juni d. Js	576
B. 127)	Ordnung der Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen an den höheren Lehranstalten in Preußen. Erlaß vom 24. Juni d. Is.	581
C. 128)	Verlegung der Herhsterien für die Provinz Westsalen und für die Rheinprovinz. Versügung des Provinzialschulkollegiums in Koblenz v. 17. Mai 1910	587
D. 129)	Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend	588
E. 130)	Amtsbezeichnung der Leiter von Schulen mit sechs und mehr aufsteigenden Klassen und solcher Ersten Lehrer am Bolksschulen mit drei und mehr Lehrträften, denen Leitungsbesugnisse übertragen sind. Erlaß vom 5. Januar d. Is.	588
131)	Verbot der Benutzung von gedruckten Vorlagen 2c. in dem Nadelsarbeitsunterricht an Mädchenschulen und Lehrerinnenseminaren. Erlaß vom 27. Mai d. Fs.	590
132)	Nähere Bestimmungen über die Zulassung zur Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde. Erlaß vom 31. Mai d. Is.	590
F. 133)	übernahme der Schulbaukosten in fiskalischen Gutsbezirken auf den Patronatsbausonds. Erlaß vom 18. Mai d. Js	592
134)	Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schulbienst im Falle ihrer Berheiratung. Erlaß vom 21. Mai d. Fs	594
135)	Staatlicher Baubeitrag zu ben Baukosten für Zwecke der gehobenen Abteilungen öffentlicher Bolksschulen. Erlaß vom 23. Mai d. Is.	59 5
136)	Übertragung von Leitungsbesugnissen an Lehrerinnen und Gemährung von Amtszulagen an weibliche Leiter von Bolksschulen. Erlaß vom 31. Mai d. Is.	596
137)	Einführung der dritten Turnstunde auf der Mittels und Oberstuse der Bolksschulen; allgemeine Einführung der Übungen für das tägliche Turnen; Aufgaben des Turnunterrichtes. Erlaß vom 13. Juni d. 38.	597
138)	Mechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheibung des VIII. Senats vom 18. Februar d. Js	600
G. 139)	Nachtrag zu der Übersicht der im Sommer 1910 von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genommenen Ferienturse .	602

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Wedizinalangelegenheiten.

Mr. 8/9.

Berlin, den 15. August.

1910.

A. Behörden und Beamte.

140) Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs= und Lüftungsanlagen.

(S. Zentralblatt für 1893 S. 448 ff.)

Inhaltsverzeichnis. Seite
Orangica Control of the Market Control of the Contr
Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und
Lüftungsanlagen, §§ 1 bis 8 605—613
Anlage A.: Anleitung jum Entwerfen und Berdingen von Zentral-
heizungs und Lüftungsanlagen 614-627
Desgrings the culturgentagen
" B. 1.: Programm für Beizungs- und Lüftungsanlagen 627—629
"B. 2.: " " die Beheizung von Kirchen 629—630
" C. 1.: Besondere Bedingungen für den Entwurf 630—631
" C. 2.: " " bie Ausführung 631—632
"C. 2.: " " " bie Ausführung 631—632 "D.: Berechnung der stündlichen Wärmeverluste 634—635
"E.: Tabelle über das Verdingungsergebnis 638
F. 1. Clother that his Schrick and Laift sing Manuschine
" F. 1.: Beschreibung und Betriebsvorschrift einer Warmwasser-
heizungs= und Lüftungsanlage 636—648
" F. 2.: Beschreibung und Betriebsvorschrift einer Niederdruck=
dampsheizungs- und Lüftungsanlage 643-649
" F. 3.: Beschreibung und Betriebsvorschrift einer Beißwasser-
heizungantage 650—65
heizungsanlage
" 1. 4. Dientropt futtiten int Ressentatiet pun Hondottatoanthitester-
anlagen
"G.: Formular für die Beobachtung der Temperaturen in den
_ beheizten Räumen 650
"H.: Formular für die Buchung der Unterhaltungs- und Be-
triebstoften
" J.: Borschriften und Formular für die Aufstellung der Nach-
mailureau üben his Ort and Ort autilitud bet stud-
weisungen über die Art und Anlagekosten 658–65: K.: Borschriften und Kormular für die Ausstellung der Rach-
" and all and a commentation of the state of
meisungen über die Retriehkergehnisse 66066

Anweisuna

zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs: und Tüffungsaulagen.

§ 1. Vorbereitung&=Arbeiten.

1. Für Gebäude, die Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen erhalten sollen, ift schon bei Vorlage des allgemeinen Bauentwurfes im Erläuterungsbericht anzugeben, welche Heizungs= und Lüftungsart nach den örtlichen Berhältnissen und nach der Zweckbestimmung des Gebäudes am geeignetsten erscheint.

2. Bei Ausarbeitung des ausführlichen Bauentwurfes und Kostenanschlags sind die Heizungs- und Lüftungsanlagen in

folgender Art zu berücksichtigen:

a. in den Grundriffen sind die Räume zu bezeichnen, die zur Unterbringung der Wärmeentwickler und der Brennftoffe verfügbar find, sowie die Stellen anzugeben, an denen Rauchrohre und Luftkanäle angelegt werden können;

b. im Erläuterungsbericht ist die Heizungsart anzugeben

und kurz zu begründen;

c. im Kostenanschlag ift der erforderliche Geldbetrag überschläglich nach dem kubischen Inhalt der zu heizenden Räume auf Grund von Erfahrungsätzen und unter Berücksichtigung der zurzeit herrschenden Preislage ermitteln. Hierbei ist auf etwaige besondere Lüftungs anlagen Rücksicht zu nehmen.

3. Zugleich ist für alle mit der Herstellung verbundenen Nebenarbeiten ein entsprechender Prozentsatz der überschläglich berechneten Rosten der Heizanlage in Tit. XV. einzuseten.

4. Ferner find in Tit. Insgemein angemeffene Betrage vor-

zusehen:

a. für die Aufstellung der Wärmeverluftberechnung (vergl. Absat 8);

b. für die Entschädigung von Bewerbern, deren Heizent= würfe nicht zur Ausführung gewählt werden können, jedoch sorgfältig bearbeitet sind (vergl. § 2 Absat 8);

c. für den etwa notwendigen Betrieb der Heizanlage im Winter vor der Abergabe des Gebäudes an die nuts-

niekende Behörde.

5. Sobald der Auftrag zur Vorbereitung der Bauausführung Unt. A. erteilt ist, hat die Bauverwaltung nach Anleitung der Anlage A unt. B, C und den Mustern der Anlagen B und C das Programm und die besonderen Bedingungen aufzustellen und der vorgesetzten Behörde (vergl. § 8) vorzulegen. Gleichzeitig find Paufen oder Abdrucke der Bauzeichnungen einzureichen, die anschlagmäßig zur Verfügung stehenden Mittel anzugeben und diejenigen Firmen namhaft zu machen, die zur Beteiligung am Wettbewerb (vergl.

§ 2) empfohlen werden. Bei Kirchenbauten find diese Ausarbeitungen bereits bei der Vorlage der ausführlichen Entwürfe, in die bei Luftheizungen die Luftkanäle, bei Dampfheizungen die Rohrleitungen und Heizkörper einzutragen find, mit vorzulegen.

6. Die vorgesetzte Dienstbehörde hat diese Ausarbeitungen zu prüfen und endgultig festzustellen sowie über die am Wett-bewerb zu beteiligenden Firmen zu entscheiden, wenn die Koften der Anlage ausschließlich der Nebenarbeiten auf nicht mehr als

15 000 M veranschlagt find.

7. Bei Anlagen mit einem höheren Kostenanschlagsbetrag als 15 000 M find die Ausarbeitungen sowie die Vorschläge über die am Wettbewerb zu beteiligenden Unternehmer nach Vorprüfung mir, bei Bauten für die Gestüt-, Domanen- und Forstverwaltung dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und bei Bauten, deren Kosten aus den vom Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten verwalteten Stiftungsfonds bestritten werden, dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten zur Genehmigung vorzulegen. Bei Kirchen, an denen der Staat wegen der Rechtsverhältnisse oder vom Standpunkte der Denkmalpflege aus ein Interesse hat, oder für die eine itaatliche Bauhilfe gewährt wird, find die Heizprogramme unabhängig von den Kosten stets dem letztgenannten Herrn Minister vorzulegen.

8. Nach Genehmigung des Programms ist die Berechnung der stündlichen Wärmeverlufte nach dem Muster der Anlage D am. D. einer Heizungsfirma gegen Entgelt zu übertragen. Bon dieser Berechnung find die Angaben in den Spalten 1 bis 5 unter Zugrundelegung der Bauzeichnungen und des Programms von

der Bauverwaltung endgültig zu prüfen.

9. Hierauf hat lettere ungefäumt unter Beachtung der Prüfungsbemerkungen den Wettbewerb einzuleiten. Diese Maßnahmen sind so frühzeitig zu treffen, daß die Prüfung und Fest-stellung der Angebote noch vor Beginne der von den Heizungsund Lüftungsanlagen abhängigen Maurerarbeiten erfolgen kann.

10. Bei der Einrichtung von Zentralheizungen in vorhandenen Gebäuden sind die durch Vorarbeiten etwa entstehenden Kosten, sofern ein Baufonds noch nicht vorhanden ist, und wenn es sich um eine von der allgemeinen Bauverwaltung zu leitende Ausführung handelt, in der durch den Runderlaß vom 3. April 1905 III. 3177 vorgeschriebenen Weise bei mir rechtzeitig zu beantragen.

11. Beim Einbau von Heizungsanlagen in Kirchen, an deren Erhaltung der Staat rechtliche oder konservatorische Interessen hat, ist entsprechend dem Kunderlaß vom 6. Mai 1904, betreffend die Förderung der Denkmalpflege, sowie nach den Runderlassen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-

angelegenheiten vom 8. Januar 1902 und 10. November 1905 zu verfahren. Nach Punkt 2 des erstgenannten Erlasses haben sich die Ortsbaubeamten und die Provinzialkonservatoren zu rechter Zeit wechselseitig und mit den beteiligten Korporationen usw. ins Benehmen zu setzen, ohne daß es zuvor einer besonderen Ermächtigung der vorgesetzen Behörde dazu bedarf.

§ 2. Berdingung der Ausführung.

a) Ausschreibung.

1. Die Berdingung soll auf Grund eines Wettbewerbes erfolgen, zu dem bei Anlagen im voraussichtlichen Kostenbetrag unter 20 000 M bis zu drei, bei größeren Anlagen drei bis fünf

geeignete Unternehmer aufzufordern find.

2. Als Unterlage dienen das Programm, die Zeichnungen und die Berechnung der Wärmeverluste. Außerdem sind die allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905 und die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten vom 17. Januar 1900 sowie die besonderen Bedingungen zusgrunde zu legen.

3. Die Zeichnungen find den Bewerbern in doppelter Ausfertigung zu verabfolgen. Lichtpausen mit weißen Linien auf blauem Grunde und Zeichnungen mit dunkel angelegten

Flächen find unzulässig.

4. Für Anfertigung der Entwürfe sind angemessene Fristen zu setzen, insbesondere, wenn es sich um umfangreiche Lüftungs-anlagen handelt.

b) Prüfung der Angebote.

5. Die eingegangenen Angebote nehft den zugehörigen Berechnungen sind von der Bauverwaltung technisch und rechnerisch zu prüfen. Nachdem festgestellt ist, wie weit die einzelnen Entwürfe den Forderungen des Programms entsprechen, bleibt zu ermitteln, welches Angebot das für die Staatsverwaltung annehmbarste ist.

6. Zu diesem Zwecke ift in einer Tabelle nach dem Muster

Unt. E. der Anlage E das Berdingungsergebnis zusammenzustellen.

7. Sämtliche Unterlagen sind sodann mit dem superrevisierten Programm und einer Abschrift der die Heizung betreffenden Positionen des Kostenanschlags der vorgeseiten Dienstsbehörde (§ 8) vorzulegen, wobei die Erteilung des Zuschlags an einen der Bewerber mit etwaigen Abänderungs- und Ergänzungsvorschlägen zu beantragen und zu begründen ist.

8. Zugleich sind für die etwa zu gewährenden Entschädisgungen (§ 1) Borschläge zu machen. Die Höhe der Entschädigung

ift von der Höhe der Angebotsumme und von der größeren oder geringeren Sorgfalt abhängig zu machen, mit der die Entwürfe

aufgestellt sind.

9. Nach Prüfung der Entwürfe und Berechnungen erteilt die vorgesetzte Dienstbehörde, sofern die Kosten der Anlage den Betrag von 30 000 M nicht erreichen, ihrerseits den Zuschlag und erstattet hierüber sowie über die etwa gewährten Entschädigungen der Ministerialinstanz unter Einreichung der Tabelle über das Verdingungsergebnis (Anlage E) Anzeige.

10. Bei höheren Kostensummen jedoch sowie unabhängig von den Kosten in allen Fällen, in denen besondere Schwierigkeiten vorliegen oder bisher nicht erprobte Konstruktionen zur Answendung kommen sollen, bleibt die Entscheidung der Ministerials

instanz vorbehalten.

11. Es ist darauf zu achten, daß jede am Wettbewerd beteiligte Firma eine vollständige Aussertigung der ihr zugestellten Zeichnungen, also einschließlich der Schnitte zurückreicht. Bei Vorlagen an die Ministerialinstanz sind die sämtlichen Zeichenungen, und zwar in Mappen, beizugeben. Ferner ist dabei anzugeben, wie weit der Bau bereits vorgeschritten ist, damit beurteilt werden kann, ob und in welchem Umfang noch Anderungen wegen des Einbaus der Heizanlage angängig sind.

c) Abschluß des Vertrages.

12. Mit dem ausgewählten Unternehmer ist zunächst der Entwurf und die Kostenberechnung für die Ausführung endgültig sestzustellen und sodann ein Vertrag in doppelter Aussertigung

abzuschließen.

13. Der Hauptausfertigung des Vertrages sind beizufügen: die allgemeinen Vertragsbedingungen vom 17. Januar 1900, die besonderen Bedingungen, die Verechnung der Wärmeverluste, das Programm sowie die Zeichnungen, das Angebot und die zusgehörigen Erläuterungen des Unternehmers mit den etwa ersforderlich gewordenen Ergänzungen oder Abänderungen. Diese Schriftstücke und Zeichnungen sind durch beiderseitige Unterschrift als zum Vertrage gehörig anzuerkennen.

14. Für die Nebenausfertigung genügen das Programm, die besonderen Bedingungen, das Angebot und die Berechnung der

Wärmeverlufte.

§ 3. Ausführung und Abnahme.

Der Unternehmer hat mit der Ausführung der Seizanlage auf der Bauftelle binnen der in den besonderen Bedingungen festgestellten Frist zu beginnen, sobald er von der Bauverwaltung durch eingeschriebenen Brief dazu aufgesordert ist. Bon etwaigen bei der Brüfung erfolgten Anderungen des Entwurses ist dem Unternehmer bei Erteilung des Zuschlags Kenntnis zu geben. Sobald die Ausführung beendet ist, hat die Bauverwaltung die Anlage in allen Teilen zu prüfen und festzustellen, ob die Verstragsbedingungen erfüllt, oder noch Anderungen und Nacharbeiten seitens des Unternehmers zu bewirken sind. (Vergl. IV. 1. der Anlage A.)

§ 4. Übergabe an die nugnießende Behörde.

1. Für die Abergabe des Gebäudes an die nutnießende Be-Ant. F. hörde hat der Baubeamte nach dem Muster der Anlagen F eine Beschreibung und Betriebsvorschrift auf Grund der in der Anlage A unter IV. 2. erwähnten Borschläge des Unternehmers auszuarbeiten. Zu diesem Zwecke hat der Baubeamte diese Borschläge zu prüfen und nötigenfalls zu ergänzen. Hierbei ist darauf zu achten, daß die Angaben über den Brennstoff, über die bei niedrigster Außentemperatur zu erzielenden Wärmegrade in den Käumen und über die Temperatur der Wärmeträger mit den in Anlage A unter III 5. A. c. und III 5. C. b. gegebenen Borschriften sowie mit den Bedingungen der Ausschreibung und des Angebots übereinstimmen.

2. Die ergänzte Betriebsvorschrift ist von der ausführenden Firma durch Unterschrift anzuerkennen. Auch sind von ihr die dazu gehörigen, der Ausführung entsprechenden Zeichenungen der Anlage zu liefern. Bei Wasserheizungen und Dampsheizungen sind die Rohrleitungen schematisch in die Zeiche

nungen einzutragen.

3. Die Ausarbeitungen sind alsdann der vorgesetzten Dienstbehörde zur Prüfung und endgültigen Feststellung vor-

zulegen.

4. Es ift dafür Sorge zu tragen, daß die Beschreibung und Betriebsvorschrift spätestens bis zum Tage der Übergabe des Gebäudes endgültig sestgestellt sind. Eine Aussertigung ist der nutnießenden Behörde auszuhändigen; eine andere Aussertigung ist zu den Akten des Ortsbaubeamten zu nehmen. In der Nach-weisung der Anlagekosten (§ 7) ist hierüber eine Angabe zu machen.

§ 5. Eintragung in die Inventarienzeichnungen.

1. Die Heizanlage ift der Ausführung entsprechend mit den wichtigsten Einzelheiten von der Bauverwaltung in die Invenstarienzeichnungen unter Beischrift kurzer Erläuterungen am Rande der Zeichnungen einzutragen. Wenn verschiedene Heizungsarten in einem Gebäude zur Anwendung kommen, sind die Raumsbezeichnungen nach den Heizungsarten verschiedensarbig zu untersftreichen. (Vergl. Anlage AI Absatz 4.)

- 2. Der bei dem Ortsbaubeamten verbleibenden Ausfertigung find Einzelzeichnungen der Wärmeentwickler, Heizkörper und sonstiger wichtiger Teile der Anlage beizufügen.
- § 6. Aberwachung der Heizungs= und Lüftungsanlage.

a) Überwachung durch den Baubeamten.

1. Der Baubeamte hat während jeder Heizperiode mindestens einmal die Heizungs- und Lüftungsanlage einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen und von der Art des Betriebes Renntnis

2. Bei Besichtigungen innerhalb der Gewährleiftungszeit ift festzustellen, ob die Anlage durchweg den vertragsmäßigen Anforderungen unter Berücksichtigung der Benutungsart und etwaiger äußerer Umstände, welche die Wirkung der Heizung und Lüftung beeinflussen, entspricht, ober ob etwa Anderungen und Ergänzungen auf Kosten des Unternehmers veranlaßt werden muffen. Der Befund ift in die Nachweisung über die Betriebs= ergebnisse der Heizanlage einzutragen.

3. Bei den Besichtigungen nach Ablauf der Gewährleiftungs= zeit ift festzustellen, ob und welche Ausbesserungs- und Ergänzungsarbeiten im Laufe des Sommers zur Ausführung ge-langen müffen, um die Anlage betriebsfähig zu erhalten.

4. Aber die Besichtigungen hat der Baubeamte alljährlich am 1. Mai der vorgesetzten Dienstbehörde zu berichten. In allen dringenden Fällen, namentlich wenn Gefahr im Berzuge ist, hat der Baubeamte sofort die nötigen Anordnungen zu treffen und hiervon auch der nutnießenden Behörde Mitteilung zu machen.

- Im übrigen hat der Baubeamte dauernd darauf zu achten, daß die Koften des regelmäßigen Betriebes namentlich auch durch die Wahl geeigneter Brennstoffe sich in angemessenen wirtschaftlichen Grenzen halten. Zu diesem Zwecke ist er bei der Berdingung des Bedarfes an Rohlen und fonstigen Brennstoffen insoweit mitzuwirken verpflichtet, als er auf Ersuchen der nutsnießenden Behörde über die eingegangenen Lieferungsangebote nebst den vorgelegten Proben ein Gutachten abzugeben und seine Vorschläge bezüglich des annehmbarsten Angebots der genannten Behörde mitzuteilen hat.
- 6. Der Baubeamte ift verpflichtet, die Befähigung und Tätigkeit der Heizer zu überwachen und im Kalle von Ungehörigkeiten der nutnießenden Behörde Mitteilung zu machen.
 - b) Aberwachung durch die nutnießende Behörde.
- 7. Damit die Wirkung der Heizungs- und Lüftungsanlagen mit Sicherheit beurteilt werden kann, ist es notwendig, daß die nutnießende Behörde durch ihre Beamten während der Gemähr-

leistungszeit wöchentlich einmal vor Beginne der Dienststunden die Temperatur in allen von der Zentralheizung erwärmten Räumen und die äußere Temperatur in Graden Celfius meffen Ant. G. und in eine Liste nach dem Muster der Anlage G eintragen läßt. Falls in den Gebäuden eine Anzahl gleichartiger und gleich-liegender Räume vorhanden ift, können diese Messungen auf einzelne dieser Räume beschränkt werden.

8. Der Berbrauch an Brennstoffen ist dauernd in prüfungs= fähiger Weise zu buchen. Die Kosten dafür find, unter Angabe der Einheitspreise, für die ganze Heizperiode zu ermitteln. Ferner find zur Ermittlung der Unterhaltungskoften alle Inftandsetzungs= unt. H. und Erneuerungs-Arbeiten nach dem Mufter der Anlage H zu

buchen.

9. Diese Aufzeichnungen über Wärmemeffungen, Brennstoffverbrauch, Unterhaltungs= und Betriebskosten werden durch die nutnießende Behörde dem Baubeamten mitgeteilt.

10. Bon 5 zu 5 Jahren, zum ersten Male am 1. Oktober 1910, ist seitens des Baubeamten an die vorgesetzte Behörde zu berichten, ob die Buchungen nach Anlage H bei allen Zentralheizungen

ordnungsmäßig erfolgt find.

11. Das Heizerpersonal ist zu verpflichten, dem Baubeamten jede Auskunft zu geben und nach seinen Anweisungen bei der Behandlung der Heizanlage zu verfahren. Falls ein besonderer Beizingenieur angestellt ift, hat der Baubeamte sich mit diesem in Benehmen zu setzen.

§ 7. Statistische Nachweisungen.

1. Tunlichst unmittelbar nach Ausführung der Heizungs= und Lüftungsanlagen ift, sobald die Ausführungskoften sich mit annähernder Sicherheit übersehen lassen, nach der Anlage J eine Anl J. einmalige Nachweisung durch den Baubeamten auszuarbeiten und nach Brüfung seitens der vorgesetzen Dienstbehörde mit einzureichen.

2. Weiterhin ist bis zum Ablauf der Gemährleiftungszeit Unt. K. jährlich eine Nachweisung nach der Anlage K über die Betriebs= ergebnisse auszuarbeiten und nach Prüfung seitens der vorgesetten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. November mit einzureichen.

§ 8. Geltungsbereich.

1. Die vorstehenden Bestimmungen sind bei allen Bauten, deren Ausführung oder Überwachung der Staatsbauverwaltung bestimmungsgemäß obliegt, anzuwenden, gleichviel ob die Kosten ganz oder teilweise aus Staatsfonds gedeckt werden; desgleichen für solche Bauten, deren Kosten aus Stiftungsfonds, die unter Staatsverwaltung fteben, getragen werden.

2. Als vorgesetzte Dienstbehörden gelten bei Universitätssbauten der Kurator, bei den Domänens und Forstbauten die Königliche Regierung, bei allen übrigen Bauten, mit Ausnahme der Bauten der Eisenbahnverwaltung, der Regierungspräsident.

3. Für Kirchen, Pfarr- und Schulbauten, zu denen aus dem Patronatsbaufonds oder dem Allerhöchsten Dispositionsfonds bei der Generalstaatskasse Beiträge gewährt werden, wird die Anwendung der Bestimmungen nicht unbedingt gefordert, aber insoweit empfohlen, als die Umstände des einzelnen Falles es gestatten.

4. Mit dieser Maßgabe gelten die Bestimmungen für alle neu auszuführenden Anlagen, während die im § 6.a. vorgeschriebenen regelmäßigen Besichtigungen auch bei allen älteren

Unlagen vorzunehmen find.

5. Auf die Staatseisenbahnverwaltung finden die Bestimmungen in den §§ 1 bis 7 insoweit Anwendung, als sich nicht nach der Verwaltungsordnung und den bestehenden Buchungssund Rechnungsvorschriften Abweichungen ergeben. Im einzelnen treten folgende Anderungen ein:

a. die Aufwendungen gemäß § 1 Abs. 4 und 8 sind bei Bauausführungen zu Lasten extraordinärer Baufonds als Verwaltungskoften zu behandeln und demgemäß auf

den Betriebsfonds zu verrechnen;

b. das Programm und die besonderen Bedingungen (§ 1 Abs. 7) sind mir nur für Heizungs- und Lüftungs-Anlagen, bei denen die Anschlagsumme mehr als 30000 M beträgt, zur Genehmigung vorzulegen;

c. der im § 2 Abs. 9 vorgeschriebenen Anzeige an mich bes darf es nur bei Anlagen, deren Kosten mehr als 30000 M

betragen;

d. die Borschrift im § 5 gilt mit der Maßgabe, daß die Heizanlage in die Entwurfzeichnung einzutragen ift, und die angegebenen Einzelzeichnungen aufzubewahren find;

o. die Aberwachung der Anlage gemäß § 6a ist lediglich Sache des Borstandes der Betriebsinspettion. Die Borschriften unter a Abs. 5 2. Satz und unter b kommen in Fortfall;

f. die im § 7 vorgeschriebenen Nachweisungen sind nur auf besondere diesseitige Anweisung aufzustellen;

g. auf Werkstattanlagen finden die Vorschriften keine Answendung.

Berlin, den 29. April 1909.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten In Bertretung von Coels.

Anlage A.

Anleitung

zum Entwerfen und Perdingen von Zentralheizungs- und Tüftungs-Aulagen.

(Zur Anweisung vom Jahre 1909.)

I. Ansarbeitungen der Banverwaltung.

Als Unterlagen für den Wettbewerb sind anzufertigen: Abstrucke der Bauzeichnungen, das Programm, die besonderen Bestingungen und die Berechnung der Wärmeverlufte.

In den Zeichnungen sind darzustellen:

a. die Lage des Gebändes und seine Umgebungen unter

Angabe der Nordlinie;

b. die mit Raumbezeichnungen und Nummern sowie mit Längen- und Flächenmaßen versehenen Grundriffe aller Geschoffe;

c. die wesentlichsten Durchschnitte, darunter ein Schnitt durch den Heizraum, mit Angabe des höchsten Grund-

wasserstandes.

Aus den Grundriffen und Schnitten muß ersichtlich sein, ob Nischen in den Fensterbrüftungen angelegt werden sollen.

Wenn verschiedene Seizungsarten in einem Gebäude zur Anwendung kommen, sind in den Grundrissen die Raumsbezeichnungen in folgenden Farben zu unterstreichen: bei Luftheizung grün, bei Heizung sein, bei Beißwasserheizung rot, bei Warmwasserbeizung blau, bei Dampsheizung gelb. Die mit Einzelheizung zu versehenden Käume sind durch Einzeichnung der Ofen kenntlich zu machen.

Die der Berechnung der Wärmeverluste zugrunde zu legende niedrigste Ortstemperatur, bei der die vorgeschriebene Erwärmung ohne übermäßige Anspannung der Seizanlage erzielt werden muß, ist, soweit möglich, nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre

anzunehmen.

II. Ausarbeitungen der Bewerber.

1. Berechnungen, Erläuterungen und Zeichnungen.

In der Berechnung der Wärmeverluste sind die Spalten 6 und 7 zu prüsen und nötigenfalls zu berichtigen. Die Spalten 8 und 9 sind auszufüllen. Die Summe von Spalte 9 ist am Schlusse zu ermitteln. Durch Unterzeichnung der Wärmeverlust-berechnung hat der Bewerber die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit zu übernehmen.

Ferner sind prüfungsfähige Berechnungen zu liefern von der Größe der Wärmeentwickler, der Rostflächen, Schornsteine,

des Lüftungsbedarfes, der Luftkanäle, Heizkörper u. dergl.

In einer Erläuterung ift die Heizungs= und Lüftungsanlage eingehend zu beschreiben. Zugleich sind hierbei etwaige Bedenken gegen die Unterlagen des Wettbewerbes zum Ausdruck zu bringen. Auch steht es dem Bewerber frei, selbständige Gegen-vorschläge zu machen; doch ist für die Entwurfsbearbeitung stets das von der Bauverwaltung den Bewerbern gegebene Programm als Grundlage beizuhehalten. Auch ist anzugeben, welches Bedienungspersonal zum ordnungsmäßigen Betriebe erforderlich sein wird.

In eine Ausfertigung der Zeichnungen der Bauverwaltung, und zwar nicht nur in die Grundrisse sondern auch in die Schnitte, ist der Entwurf des Wettbewerbers einzutragen. Ins-

besondere ist darzustellen:

Die Lage der Rauchrohre, der Luftkanäle, ihrer Ein= und Ausströmungsöffnungen sowie der Frischluftentnahmestellen, die Lage der Wärmeentwickler und der Räume für Brennstoffe, die Anordnung der Rohrleitungen unter Angabe der Ausgleichvorrichtungen, der Rohrschlitze oder Rohrkanäle, der Hauptventile und der Ausdehnungsgefäße sowie die Stellung der Heizkörper. Dabei sind folgende Farben zu wählen:

für	Warmwasserheizkörper	lau
. ,,	Zuflußröhren bei Warmwasserheizung r	:ot
"	Kückflugröhren bei Warmwasserheizung k	olau
"	Dampsheizkörper	rün
19	Dampfröhren	elb
"	Dampfwasserröhren g	rün
"	Luftleitungen b	raun
"	Raltluftkanäle	rün
"	Warmluftkanäle r	ot
"	Abluftkanäle b	lau.

Entwürfe, zu denen nicht die von der Bauverwaltung gelieferten Zeichnungen benutt worden sind, können von der Zuschlagserteilung von vornherein ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn die Eintragungen der Heizanlage in die Schnitte fehlen.

Bei Euftheizungen ist die Lage der Frischluft-, Ablust- und Umlaufkanäle anzugeben und bei etwaiger Wahl von Borrichtungen zur Mischung kalter und warmer Luft deren Wirkung und Betrieb durch Leichnung und Beschreibung zu erläutern.

und Betrieb durch Zeichnung und Beschreibung zu erläutern. Un Einzelzeichnungen sind beizufügen: Darstellung der Bärmeentwickler, Heizkörper, Rohrverbindungen, Ventile, Gitter, Lüftungsklappen, Ausgleichvorrichtungen, Ausdehnungsgefäße u. dergl. Hierzu können vorhandene Drucksachen und Pausen verwendet werden. Einzeldarstellungen und Beschreibungen der angebotenen Gegenstände sind mit der Aufschrift: Gehört zu Pos. . . . des Angebots zu versehen.

2. Roftenberechnung.

Die Kosten der Anlage sind getrennt nach den etwa vorstommenden verschiedenen Arten der Heizung und Lüftung in einer ausführlichen Berechnung zu veranschlagen.

Diese Kostenberechnung soll alle zur betriebsfähigen Herftellung der Anlage erforderlichen Leistungen und Lieferungen umfassen, sofern nicht bestimmte Teile ausdrücklich ausgeschlossen

find.

Dagegen sind die Kosten für Erdarbeiten, Stemmarbeiten Herstellung des Mauerwerkes bei Luftheizösen, Kesseln, Kanälen u. dergl., Berputzen der durch Mauern und Decken geführten Röhren sowie für Einsetzen und Berputzen der Lüftungsklappen, Schieber, Kohrhalter u. dergl. einschließlich der dazu erforder-lichen Baustosse, auch für Tischler-, Maler- und Lackiererarbeiten sowie für Anschlüsse an Wasserleitungen und Entwässerungen nicht in die Kostenberechnung aufzunehmen.

Der Bewerber hat für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Zeichnungen zu denjenigen Nebenarbeiten, die vor Beginne der Montierung der Heizungsanlage zur Ausführung gelangen, die volle Berantwortung zu übernehmen, desgleichen auch für die richtige Ausführung der während der Montierung nach seinen Zeichnungen oder Angaben herzustellenden Neben-

arbeiten.

Die für schmiedeeiserne Keffel und Gefäße gewählten Wandstärken sind sowohl in den Einzelzeichnungen als in der Koften-

berechnung genau anzugeben.

Alle Wärmeentwickler sind nach der Heizstäche und dem Gewichte, alle Heizkörper nach der Heizstäche, getrennt von den Kosten der Ausstellung in Ansatz zu bringen. Alle Kohrleitungen sind mit dem inneren und äußeren Durchmesser und einschließlich des Berlegens und des Dichtungsmaterials sowie eines Anstrichs mit Mennige aufzunehmen, die Formstücke, Lagerungse und Besseltigungsteile in einem bestimmten Berhältnis zum Gesamtspreis der Rohrleitungen anzugeben. Die Wärmeschutzumhüllungen sind nach dem Längenmaß und dem äußeren Durchmesser der zu umhüllenden Kohre zu berechnen. Freiliegende Wärmeschutzumhüllungen sind gegen Beschädigung zu schützen und mit Dissarbe einmal zu streichen.

Geschmiedete und gußeiserne Gitter, Drahtgitter, Klappen und Schieber, Ausdehnungsgefäße und Saugkappen für Abzugschächte sind nach Stückzahl, Maß und Wandstärken aufzuführen. Die Kostenberechnung ift nach folgenden Titeln zu ordnen:

I. Wärmeentwickler (Keffel, Luftheizöfen u. dergl.) mit Tit. allem Zubehör, einschließlich der zur Ausruftung gehörigen Thermometer und der Phrometerhülfen.

II. Heizkörper mit allem Zubehör einschließlich der Regelungsvorrichtungen für die Wärmeabgabe, jedoch

ausschließlich etwaiger Verkleidungen.

III. Rohrleitungen, Mauer- und Deckenschuthülsen, Längenausgleicher, Wärmeschutzmasse.

IV. Ausdehnungsgefäße, Wassersammler, Sauptventile, Abergangsventile.

0VV - 000 ..

V. Regelungsvorrichtungen für Luftkanäle nebst Gittern, Kiltern, Saugkappen usw.

VI. Kohrschlitverkleidungen, Kanalabdeckungen, Kontroll-

vorrichtungen u. dergl.

VII. Insgemein, Fracht, Reisekosten in Hundertteilen der Titel I bis VI.

Am Schlusse der Kostenberechnung ist überschläglich nach den Gesamtkoften der auf Lüftungsanlagen entfallende Betrag au ermitteln.

Nachträge, in denen verschiedene Ausführungsarten zur Auswahl gestellt werden, find zwar zulässig, doch soll das Hauptangebot diejenige Ausführungsart behandeln, welche der Bewerber für die zweckmäßigste hält.

III. Technische Borfdriften für die Bearbeitung der Programme und Entwürfe.

1. Grad der Erwärmung und Stärke des Luftwechsels in den einzelnen Räumen.

Als Wärmegrade sind in der Regel vorzuschreiben:		
für Krankenzimmer	22 ° C.	
" Geschäfts- und Wohnräume	20° "	
" Säle, Hörfäle und Hafträume	18° "	
" Sammlungs- und Ausstellungsräume, Flure, Gänge	"	
und Treppenhäuser, je nach ihrer Benutung und		
dem auf ihnen stattfindenden Berkehre 10-	-18° "	
" Hafträume, die lediglich zum gemeinschaftlichen		
Schlafen der Gefangenen dienen		
Schlafräume, welche auch zum Aufenthalt der Gef	angenen	ı

Schlafräume, welche auch zum Aufenthalt der Gefangenen an Sonn- und Feiertagen dienen, sind auf 18° zu heizen, aber ebenso wie die nur zum Schlafen dienenden Hafträume mit Abstellvorrichtungen zu versehen.

Der Berechnung ist in der Regel ein Luftwechsel für Kopf

und Stunde zugrunde zulegen, und zwar:

in Schlafzellen für Gefangene von
2. Berechnung der Wärmeverluste. Für die Berechnung der Wärmeverluste sind folgende Temperaturen in Ansatzu bringen: für ungeheizte oder nicht täglich geheizte, abgeschlossen Väume im Keller und in den übrigen Geschossen O°C. "ungeheizte, öfter von der Außenlust bestrichene Käume, wie Durchsahrten, Vorhallen und Vorsssume, wie Durchsahrten, Vorhallen und Vorsssume, wie Dachschalung

bei Quaderverblendung ist für die gleiche Gesamtwandstärke den
vorstehenden Werten ein Zuschlag von 15 v. H. hinzuzurechnen.
Bei vollem Sandsteinmauerwerk (Quader= oder Bruchstein)
von 0,30 m Stärke
"0'40" $"$ $"$ $"$ $"$ $"$ $"$ $"$ $"$ $"$
$\frac{1}{1}$ $\frac{0.50}{0.00}$ $\frac{1}{1}$
0.60 " " 1.55 " "
" 0,60 " "
$\frac{1}{1}$ $\frac{0.80}{0.80}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{30}{1}$ $\frac{1}{1}$ $\frac{1}{1}$
$^{''}_{''}$ 0
$_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$ $_{\prime\prime}$
" 1,10 " " 1,00 " "
" 1,20 " "
Bei Meanerwerk aus Stampfbeton sind bis auf weiteres die
werte fur Sanofieinmauerwert anzunenmen.
Bei Kalksteinmauerwerk sind vorstehende Werte um 10 v. H.
zu erhöhen.
Bei Drahtputzwänden von 4 bis 6 cm Stärke 3,00 W.E.
" Balkenlagen mit halbem Windelboden" 2,40 " "
" Current agent and gursem with series of the
als Fußboden
als Decke
" Gewolben mit massivem Eugboden 1,00 " "
"Gewölben mit Dielung darüber
als Fußboden 0,45 " "
als Deae
als Decke 0,70 " " " hölzernen, über dem Erdreich hohl verlegten Fußböden 0,80 " " " desgl. in Alphalt verlegt
Start in Office the content of the c
" besgi. in alphait veriegt
" massiven Fußböden über dem Erdreich 1,40 " "
" einfachen Fenstern und Glasfüllungen in Türen 5,00 ""
", einfachen Fenstern mit doppelter Verglasung . 3,50 ", ",
" doppelten Fenstern
" einsachen Oberlichtern 5,30 " "
" coppetten " 2,40 " "
" Euren
" doppelten "
nach Art und Belag
auf den hiernach ermittelten Warmebedarf musen mindestens
nachstehende Zuschläge gemacht werden: a. Zuschläge für Himmelsrichtung auf Außenflächen:
a. Anlwiage fur Himmeiskichtung auf angenliechen:
Norden, Nordosten, Nordwesten, Osten 15 v. H.
Westen, Südosten, Südwesten 10 " " b. Für Edräume und solche mit einander gegenüber-
o. Fur Saraume und joiche mit einander gegenüber-
liegenden Außenflächen ist ein besonderer Zuschlag von 5 " "
auf alle Außenflächen zu machen.

c. Luschläge für Windanfall:

e. Julujuge fut zombanjan.
Auf Straßenansichtsflächen, die dem Windanfall aus-
gesetz find, sowie auf alle Außenflächen frei-
gelegi lino, jomie auf arre stabenhausen frei-
stehender Gebäude 10 v. H.
d. Zuschläge für besonders hohe Räume:
Räume von über 4,0 m Höhe erhalten für jedes Meter
Mehrhöhe auf den berechneten Wärmebedarf einen
2011 May was
Suggested by $2^{1/2}$, y
Bushlag von $2^{1/2}$, , jedoch nicht mehr als
Treppenhäuser erhalten diesen Zuschlag nicht.
e. Zuschläge für Anheizen und Betriebsunterbrechung.
Für ununterbrochenen Betrieb mit Bedienung auch
bei Nacht
Deat ship Balaning his Make
Desgl. ohne Bedienung bei Nacht 10 " "
Für täglich unterbrochenen 13 bis 15 stündigen Heiz-
betrieb einschl. des Anheizens, welches nicht unter
drei Stunden anzunehmen ist 15 " "
Für täglich unterbrochenen 9 bis 12 ftündigen Heiz-
The first this year.
berried, juilt mie dur 20 " "
betrieb, sonst wie vor
Die Zuschläge für Anheizen und Betriebsunterbrechung find
an Sam similation of the Surface of the so his d hardwarden
zu dem, einschließlich der Zuschläge für a bis d, berechneten
Wärmebedarf zu machen.

Bei Berechnung des Wärmebedarfes für solche Käume, die neben höher erwärmten Zimmern oder Sälen liegen, wie zum Beispiel für Flure und Gänge, ist der durch die Wärmeabgabe der Trennungswände entstehende Wärmegewinn von dem Wärme-

verluft in Abzug zu bringen.

Bei Kirchenschiffen und ähnlich hohen, mit großen Abstühlungsflächen und starken Mauern versehenen Käumen, die nicht täglich geheizt werden, ist von der Berechnung der Wärmes verluste nach dem Muster der Anlage D Abstand zu nehmen. Es soll vielmehr bei den für solche Käume zu entwerfenden Zentralheizungen den Bewerbern überlassen bleiben, durch Ersfahrungsätze nachzuweisen, daß die verlangte Erwärmung gesichert ist.

3. Berechnung des Luftwechsels.

Die höchste Außentemperatur ist im allgemeinen anzunehmen zu:

+ 25°, wenn der Luftwechsel durch die Anlage sowohl im Winter als im Sommer erzielt werden soll,

+ 10°, wenn nur während der Heizperiode die volle Lüftung verlangt wird (Krankenhäuser, Schulen, Gerichtfäle, Versammlungsäle, Kassenräume u. dergl.), 0 bis + 5%, wenn im Winter die volle Lüftung nur durch= schnittlich erzielt zu werden braucht (Wohnräume, gering besette Bureauräume u. dergl.).

Sofern die Räume nicht gleichzeitig durch die einzuführende Luft erwärmt werden, ist der Berechnung der Kanalanlage stets

die höchste Außentemperatur zugrunde zu legen.

Die niedrigste Außentemperatur ist maßgebend für die Größenverhältnisse der zur Erwärmung der Zuluft bestimmten Heizkörper. Soll der volle Luftwechsel auch an den kältesten Wintertagen erzielt werden, oder wird die Erwärmung der Räume an den Luftwechsel geknüpft, so ist die Temperatur gleich der niedrigsten Außentemperatur, für welche die Beiganlage bestimmt ift, anzunehmen.

Im allgemeinen ist mit Ausnahme der Luftheizung eine Beschränkung des Luftwechsels bei starker Kälte zulässig und für die Lüftungsanlage eine niedrigste Außentemperatur von - 5°

anzunehmen.

Wenn keine besonderen Heizkörper für Erwärmung der Zuluft vorhanden find, muß der Wärmebedarf für die Lüftung bei Berechnung der örtlichen Heizkörper berücksichtigt werden.

4. Allgemeine Forderungen für alle Beizungsarten.

a. Um Rauchbelästigung zu verhüten, müssen Einrichtungen zur möglichst vollständigen Berbrennung der Brennstoffe vor-

gesehen werden.

b. Bei der Aufstellung der Kessel und der Anlage der Heizkammern ift darauf Bedacht zu nehmen, daß fie bequem gereinigt werden können. Es sind Vorkehrungen zu treffen, durch welche die Temperatur des Wassers, der Heizluft und der Druck des Waffers oder Dampfes sicher ersehen werden können. Um die Temperatur der abziehenden Rauchgase messen zu können, sind Hülsen zum Ginseten von Phrometern vorzusehen.
c. Kessel und Luftheizöfen muffen zur Bornahme von Aus-

besserungen oder zur Erneuerung möglichst bequem aus der Ummantelung und aus dem Gebäude entfernt werden können.

d. Die nicht zur unmittelbaren Wärmeabgabe bestimmten Leitungsröhren sind zur Verhütung von Wärmeverluften oder Frostschäden mit schlechten Wärmeleitern zu umkleiden. Aber die Einzelheiten dieser Umkleidungen ift in den Erläuterungen

und in der Kostenberechnung das nähere anzugeben.

o. Bei Führung der Röhren durch Decken und Wände find Borkehrungen zu treffen, die verhüten, daß an diesen Stellen durch die Bewegung der Röhren der dichte Schluß beeinträchtigt und der anstoßende Mörtelput gelöft wird. Berbindungstellen dürfen nicht im Innern von Mauern oder Decken liegen.

- f. Wo durch den von warmer Luft mitgeführten Staub über Ausströmungsöffnungen, Heizkörpern oder Rohrleitungen, Wände und Deden beschmutt werden konnten, ist dafür zu forgen, daß der Luftstrom von den Wänden und Decken abgelenkt und tunlichst verteilt wird.
- 5. Besondere Forderungen für die einzelnen Beizunasarten.

A. Luftheizung.

a. Bei der Konstruktion von Feuerluftheizöfen ist auf die Möglichkeit des Auswechselns einzelner Teile Wert zu legen.

Die Dfen müffen eine Heizfläche von solcher Größe erhalten und so konstruiert werden, daß bei vorschriftsmäßigem Betriebe ein Erglühen der Eisenteile nicht eintritt, und ein Verbrennen der in der Luft enthaltenen Staubteile an den Beizflächen auß-

aeschlossen ist.

Sämtliche Verbindungstellen müssen so dicht schließen, daß ein Austreten des Rauches oder schädlicher Gase in die Beizkammer nicht möglich ift. Ferner ist darauf zu achten, daß die Eisenteile sich unbeschadet der Dichtigkeit des Berschluffes außdehnen können, und daß die Reinigung der Heizflächen von Staub mit Leichtigkeit von der Heizkammer aus erfolgen kann. Die Reinigung der Rauchzüge muß fich dagegen von einem Raume außerhalb der Heizkammer, der mit der Zuführung frischer Luft in keinem Zusammenhang steht, bewirken lassen. Die Ginsteigetur zur Beizkammer ist doppelt aus Gifen herzuftellen.

Die Lage und Verteilung der Ausströmungsöffnungen sowie ihre Höhe über dem Fußboden sind so zu mählen, daß bei gleichmäßiger Erwärmung des Raumes eine Beläftigung der Insassen durch Luftbewegungen nicht eintreten kann. In den Kanalen zur Abführung verbrauchter Luft ist je eine Offnung in der Nahe des Fußbodens und der Dede anzulegen. oberen Offnungen find namentlich dann erforderlich, wenn Gasbeleuchtung vorgesehen, oder die Entwicklung zu hoher Warmegrade zu befürchten ift. Für die Sandhabung diefer Abluftöffnungen sind in der Betriebsvorschrift (IV. 2) besondere Be-

stimmungen zu treffen. c. Die Temperatur der in die Räume eintretenden Luft darf 45° nicht überschreiten. Die Bestimmung der Geschwins digkeit und die genauere Ermittlung der Temperatur der einströmenden Luft bleibt der Berechnung des Bewerbers vor= behalten.

d. Bei der Einführung der frischen Luft in die Heizkammern sind die unterirdischen Kanäle auf möglichst geringe Längen zu beschränken. Um Störungen durch Wind vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Luftentnahme an zwei entgegengesetzen Stellen derart anzuordnen, daß je nach der Windrichtung die Luft von der einen oder anderen Seite den Luftbeizöfen zugeführt werden kann.

e. Bur Reinigung der frischen kalten Luft von Staub sind Staubkammern vorzusehen, und nach Bedarf bequem zugängliche,

leicht zu reinigende Filter aufzustellen.

f. Der Feuchtigkeitsgehalt der Zuluft ist bei Luftheizungsund Lüftungsanlagen im einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

B. Heißwafferheizung.

a. Die Heizanlage ist so zu berechnen, daß zur Erzielung der vorgeschriebenen Wirkung das Wasser nicht über 140° C. erwärmt wird.

b. Die Heizösen sind so herzustellen, daß die Feuerschlangen zur Ausbesserung oder Erneuerung ohne wesentliche Beschädigung des Mauerwerkes herausgenommen werden können.

o. Die Röhren muffen überall leicht zugänglich sein und sollen, soweit tunlich, nicht in die Fußböden verlegt werden.

d. Rohrleitungen, die zur Erwärmung kalt liegender Lüftungschlote dienen oder sonst der Gefahr des Einfrierens ausgesetzt sind, müssen statt mit Wasser mit einer anderen geeigneten, schwer gefrierbaren Flüssigteit gefüllt werden. Dersartige Flüssigkeiten dürfen die Rohrwandungen nicht angreisen und keine Kristalle absetzen.

o. Bei Biegung der Röhren um 180° muffen schleifenförmige Erweiterungen vorgesehen werden, wenn die parallel laufenden Röhren weniger als 8 cm von einander entfernt find.

f. Die ganze Anlage muß einschließlich der Feuerschlangen im kalten Zustand einen Probedruck von 150 Atmosphären aus-

halten können, ohne Undichtigkeiten zu zeigen.

g. Zur Beobachtung des in der Anlage auftretenden Druckes ift an einem der Borläufe jedes Ofens nahe an der Feuerschlange ein Manometer anzubringen mit einer roten Marke bei 25 Atm.

C. Warmwafferheizung und Dampf-Warmwafferheizung.

a. Die Konstruktion der Kessel muß unter Angabe der wichtigsten Wandstärken in allen Einzelheiten durch Zeichnungen dargestellt werden, die zugleich die Einmauerung, die Anordnung des Rostes, der Feuerzüge usw. ersehen lassen.

Das Rücklaufrohr der Leitung darf an keiner Stelle von

der Stichflamme der Feuerung getroffen werden.

b. Die Heizanlage ist so zu berechnen, daß zur Erzielung der vorgeschriebenen Wirkung das Wasser im Kessel bei Mittel-

druckheizungen nicht über 120° C., bei Niederdruckheizungen nicht über 90° C. erwärmt wird. Die Rücklauftemperaturen des Wassers sollen dabei für Mitteldruckheizung 90°, für Niedersdruckheizung 70° nicht unterschreiten und müssen ebenso wie die Vorlauftemperaturen durch Thermometer erkennbar sein.

c. In den Bauzeichnungen ist die Lage der Köhren und der Ausgleichvorrichtungen anzugeben, während in besonderen Einzelzeichnungen die Verbindung der Köhren, die Konstruktion der Ausgleichstücke und Ventile sowie die Art der Führung der

Röhren durch Wände und Decken darzustellen sind.

d. Von den Heizkörpern müssen Zeichnungen beigefügt werden, aus denen unter Angabe der Materialien und der Wandstärken die Berbindungen und Anschlüsse an die Rohrsleitungen ersichtlich sind.

Die Heizkörper sind so herzustellen, daß sie ohne Beschädisgung der Rohrleitungen und Wände abgenommen werden

können.

Die Bentile von Heizkörpern, die allgemein zugänglich sind, sollen in der Regel nicht mit sesten Handrädern oder Griffen sondern mit Aufstechschlüsseln versehen werden.

Die Bentile von Heizkörpern, die bei zeitweiligem Abschluß der Gefahr des Einfrierens ausgesetzt werden, sind so zu konstruieren, daß eine völlige Unterbrechung des Wasserumlaufs

nicht eintreten kann.

o. Die Ausdehnungsgefäße sind mit Aberlaufröhren zu versehen, die mit vollem Duerschnitt bis zum Heizraum gehen und dort frei ausmünden. Besondere Signalrohre sind zu vermeiden. Der Wasserstand im Ausdehnungsgefäß ist im Kesselzraum durch Manometer oder eine andere geeignete Borrichtung ersichtlich zu machen. Gefäße und Rohre sind gegen Einfrieren durch Berkleidungen zu schützen. Zur Ausfüllung zwischen den Ausdehnungsgefäßen und den Berkleidungen dürfen organische oder schwefelhaltige anorganische Stoffe nicht verwendet werden.

Unter jedem Ausdehnungsgefäß ist ein Sicherheitsboden mit

Wasserableitung vorzusehen.

Fülleitungen sind niemals unmittelbar an den Keffel an-

zuschließen sondern entweder am Vorlauf oder am Rücklauf.

f. In jedem Falle ist besonders zu erwägen, ob Aushelftessel erforderlich sind. Im allgemeinen kann bei Anlage mehrerer Kessel von der Beschaffung eines Aushelstessels abzesehen werden. Die gesamte Kesselsläche ist alsdann so zu bemessen, daß bei der Ausschaltung eines schadhaften Kessels mit den übrigen der Wärmebedarf durch Verlängerung der Heizzeit ohne Schwierigkeit erzielt werden kaun. Bei Anlagen für ununterbrochenen Betrieb sind stets Aushelskessel zu versanschlagen.

g. Die gesamte Anlage ist so herzustellen, daß sie nach der Bollendung, ohne Undichtigkeiten zu zeigen, einer Druckprobe mit kaltem Wasser unterworsen werden kann. Bei Niederdrucksheizungen ist in der Regel ein Druck anzuwenden, der den im Kessel vorhandenen Druck der Wassersteigen um 1½ Atmosphären übersteigen, höchstens aber 3½ Atmosphären betragen soll. Bei Mitteldruckheizungen ist ein Druck von 5 Atmosphären anzuwenden.

h. Berkleidungen von Heizkörpern find tunlichst zu vermeiden.

D. Dampfheizung und Dampfwasserheizung.

a. Die Konstruktion der Kessel muß unter Angabe der wichtigsten Wandstärken in allen Einzelheiten durch Zeichnungen dargestellt werden, die zugleich die Einmauerung sowie die Ansordnung der Koste und der Feuerzüge, die Vorkehrungen zur selbsttätigen Regelung der Feuerung, die Speisevorrichtungen, die Standrohre und sonstige Konstruktionsteile ersehen lassen.

b. Dampfspannungen von mehr als 2 Atmosphären sind nur in Käumen, welche in der Regel allein dem Heizpersonal zugänglich sind, zulässig. Hinter den erforderlichen Abergangs-vorrichtungen sind in jedem Falle Sicherheitsventile anzuordnen, deren Belastung einer Dampsspannung entspricht, die den besabsichtigten geringeren Druck um eine Atmosphäre übersteigt.

c. Die Heizung ist so anzulegen, daß störendes Geräusch, Pochen und Knallen in den Rohrleitungen und Heizkörpern nach Ablauf der Anheizzeit nicht vorkommen. Standröhre dürfen nicht

im Heizraum ausmünden.

d. Die bei der Warmwasserheizung unter c, d, f und h aufgeführten Bestimmungen gelten auch hier mit der Abweichung, daß wegen der Gesahr des Einfrierens auf Abscheidung des Dampswassers und dessen vollständigen Absluß aus den Heiz-

körpern und Rohrleitungen besonders zu halten ift.

e. Die Anlage ist so herzustellen, daß sie nach Bollendung einer Druckprobe unterworsen werden kann, ohne Undichtigkeiten zu zeigen. Bei Niederdruckeizungen mit offenem Standrohr sind die Kessel mit 3 Atmosphären Wasserdruck, Rohrleitungen und Heizkörper im Betriebe durch abwechselndes Erwärmen und Erkalten auf Dichtigkeit zu erproben. Bei Niederdruckdampsheizungen, für die Dampf mit herabgemindertem Drucke unmittelbar verwendet wird, sind die Rohrleitungen und Heizkörper mit einem Dampsdruck zu prüsen, der den Druck, sür den das unter bbezeichnete Sicherheitsventil belastet ist, um 2 Atmosphären übersteigt. Zedoch ist der für den Dampskessel genehmigte höchste Druck nicht zu überschreiten. Bei Hochdruckeizungen gelten für die Druckprobe der Dampskessel die gesetzlichen Bestimmungen. Zur Prüsung der übrigen Anlage ist Damps von der höchsten zulässigen Spannung zu verwenden.

IV. Allgemeines.

1. Berfahren bei Bornahme von Druckproben und Probeheizungen.

a. Die erforderlichen Druckproben sollen im Beisein des Unternehmers oder seines Vertreters vorgenommen werden. Die hierzu nötigen Hilfskräfte, Pumpen, Manometer u. dergl. hat der Unternehmer auf seine Kosten zu beschaffen. Die Beschaffung von Druckwasser ist Sache der Bauverwaltung. Beteiligt sich der Unternehmer auf Einladung weder selbst noch durch einen Vertreter an der Druckprobe, so begibt er sich jedes Einwandes gegen den seitens der Bauverwaltung festgestellten

Befund.

b. Sobald die Heizung nach ihrem äußeren Ansehen von der Bauverwaltung für sachgemäß hergestellt erachtet wird, ist tunlichst bald festzustellen, ob die Anlage im allgemeinen den Vertragsbedingungen entspricht. Zu diesem Zwecke ist eine erste Probeheizung von genügender Dauer vorzunehmen. Zu dieser hat der Unternehmer unentgeltlich die nötigen Mannschaften zu stellen, während daß zur Füllung der Kessel und der Leitungen ersorderliche Wasser, sowie die Brennstoffe von der Bauverwaltung geliesert werden. Bei der ersten Probeheizung ist sestzustellen, ob alle Heistürper nahezu gleichzeitig warm werden, ob die Anlage überall dicht bleibt und ob sie geräuschloß arbeitet.

c. Mit dem Tage der ersten Probehetzung beginnt die in den besonderen Vertragsbedingungen vorzusehende, im allgemeinen nicht über drei Jahre hinaus auszudehnende Gewähr-

leistungsfrist.

d. Um endgültig festzustellen, ob die vorgeschriebene Wirkung erzielt wird, soll innerhalb des ersten Winters, nachdem das Gebäude in regelmäßige Benutung genommen worden ist, eine zweite, etwa drei dis achtägige Probeheizung dei niedriger Außentemperatur vorgenommen werden. Ergibt sich bei der zweiten Probeheizung, daß die Anlage den Bedingungen des Bertrages nicht entspricht, so sind die zur Herstellung einer einwandsreien Anlage erforderlichen Nacharbeiten derart zu beschleunigen, daß noch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine nochmalige Probeheizung möglich wird. Ist dies nicht zu erreichen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist so lange, dis der vertragsmäßige Zustand erreicht und durch eine Probeheizung nachgewiesen ist.

Bei der zweiten Probeheizung ist der Bedarf an Brennstoff im ganzen festzustellen und für 100 obm beheizten Raumes und einen Tag umzurechnen. Das Ergebnis ist bei der Nachweisung über die Betriebsergebnisse des ersten Betriebsjahrs unter

Spalte 10 mitzuteilen.

2. Betriebsvorschrift.

Für die Bedienung der Heizung hat der Unternehmer im Einvernehmen mit der Bauberwaltung nach dem Muster der Anlagen F Vorschläge zu einer "Betriebsvorschrift" auszuarbeiten. (Bergl. § 4 der Anweisung.)

Der Unternehmer hat das Bedienungspersonal mit seinen Obliegenheiten während der Probeheizungen vertraut zu machen.

Rach Feststellung der Betriebsvorschrift ist diese von dem Unternehmer durch Unterschrift anzuerkennen.

Anlage B. 1. Broaramm*) für die Zentralheizungs: und Tüftungsanlage im 1. Lage des Gebäudes: 2. Entfernung vom nächsten Güterbahnhof und Be- . . . schaffenheit des Zufuhrwegs: 3. Vorherrschende besonders abkühlende Winde: 4. Beschaffenheit der Mauern: (Werksteinverblendung, Liegelbau, Stampfbeton, . Putbau, Fachwerk.) 5. Beschaffenheit der Decken und Rukböden zwischen . Räumen verschiedener Wärmegrade: (Balkenrichtung.) 6. Bedachung mit oder ohne Schalung: 7. Kenster und Oberlichte: (Einfach, doppelt oder doppelt verglaft. Bei den . . . Fenstern ist die lichte Höhe der Brüftung zwischen Kußboden und Kensterbrett anzugeben.) 8. Höchster Grundwasser= oder Hochwasserstand, be- . . . zogen auf die Kellersohle: 9. Beschaffenheit des für Heizzwede zur Berfügung stehenden Wassers in bezug auf Resselsteinbildung oder Schlammablagerung: 10. Kann die Rohrleitung durch Anschluß an eine. . . wässerungsleitung entleert werden? (Tiefenlage der Leitung, bezogen auf die Reller= . . foble.)

^{*)} Die rechtsseitigen Angaben haben sich auf das zu beschränken, was zur Aufstellung des Heizentwurses wissenswert und auf die Preisbemessung von Einfluß ist.

40					
12.	Bezugsgebiete und Preise für Brennstoffe frei				
	Heigraum bei Bezügen in größeren Mengen. 50 kg Steinkohle kosten: 50 " Hattenkoks " 50 " Gastoks "				
	50 km Steinfohle fosten:	•	٠	•	٠
	50 kg Stellitopie topieli.	•	•	•	•
	ou " Harrentots "		•		۰
	50 " Gaskoks "				۰
	50 " Gastoks " 50 " Braunkohle " Als Brennstoff soll beim Entwurfe angenommen				
12	Mis Brannstoff fall haim Continues ananamman		•	•	•
19.	mis Stenultoll lon neine Surmarie auflenommen	•	•	•	٠
	werden:	, .			
14.	Einrichtungen zur Rauchverhütung: Lage der Kesselräume und der Lagerräume für Brennstoffe sowie der Rauchrohre:				
15	Rage der Resselräume und der Ragerräume für				
10.	Brannstaffa Samia San Parahnahna.	•	•	•	•
16.	Lage der Heizkammern, der Luftkanäle und der				
	Lage der Heizkammern, der Luftkanäle und der Stellen zur Entnahme frischer Luft:				
17	Art und Dauer der Benutzung der Räume:				
10	West and Musican San Existence	•	۰	•	•
10.	Art und Umfang der Heizung:		۰	٠	•
19.	Die Heizung ist zu entwerfen: a) für ununterbrochenen Betrieb mit Bedienung				
	a) für ununterbrochenen Betrieb mit Bedienung			۰	
	auch bei Nacht,				
	auch bei Nacht, b) desgl. ohne Bedienung bei Nacht, c) für täglich unterbrochenen 13- bis 15stündigen		•	•	•
	o) vesyi. onne Bevienung vei raucht,		•	۰	٠
	c) für täglich unterbrochenen 13= bis 15 stündigen				0
	Heizbetrieb,				
	Heizbetrieb, d) desgl. 9= bis 12stündigen Heizbetrieb,				
	a) file San Batrick and I'll agent Materbuck and a		•	۰	0
	0) für den Betrieb nach längeren Unterbrechungen: (Das Zutreffende ist rechts zu bezeichnen.) Erforderliche Raumtemperaturen bei — · Außen-				0
	(Das Zutressende ist rechts zu bezeichnen.)				
20.	Erforderliche Raumtemperaturen bei — • Auken=				
	temperatur:				
ดา	Cubalt San an hairandan Winner im sanaan	•	•		•
21.	Inhalt der zu heizenden Räume im ganzen:		•	•	•
	(Nach Heizarten getrennt.)				0
22.	Summe der Wärmeverlufte im ganzen ohne Zu-				
	schläge.				
			•	•	•
00		•	•	•	•
23.	Heizkörper:	• 0	۰	•	
24.	Welche Rohrleitungen sind in Mauerschlitzen mit				
	Welche Rohrleitungen sind in Mauerschlitzen mit dicht schließenden Berkleidungen zu verlegen? Wo sind Fußboden-Rohrkanäle zulässig? Größe des Luftwechsels, bezogen auf den Raum-				
95	Ma find Tuhhadan Bahrkanala zulastia?			•	•
40.	Confirm Suganocusationtiumine Sumiliate	•	٥	0	٠
26.	Große des Luftwechiels, bezogen auf den Raum-			٥	•
	inbalt oder die Berionenkabl.				
	Angabe der niedrigften Außentemperatur, für	, .		0	
	molche die Spieffachen zur Germarmung der Grisch-	٠	•	_	-
	welche die Seizssächen zur Erwärmung der Frisch- luft und der höchsten Außentemperatur, für welche	•	•	•	۰
	infr nun ber dochten unbeutemberatur, für meiche	• •	•	•	0
	die Zu- und Abluftkanäle zu berechnen sind: Inhalt der mit besonderen Lüftungsanlagen zu	, ,	٠.	•	۰
27.	Inhalt der mit besonderen Lüftungsanlagen zu				
	versehenden Räume im ganzen:	-			
90	Outstafandsman		٥	۰	•
20.	Luftbefeuchtung:			0	٠
29.	Betriebskraft für die Lüftungsanlage:	•		•	•
30.	Beleuchtung der zu lüftenden Räume:				

31. Spätere Erweiterung des Gebäudes und ungefährer Inhalt der im Erweiterungsbau zu heizenden Räume: 32. Wie weit ist die Heizung des Erweiterungsbaussichon jetzt zu berücksichtigen? 33. Sonstige Angaben, welche auf die Entwurfsbearbeitung und zausführung von Einfluß sein könnten Aufgestellt: Anerkanz	nt:
an and an an an an an an an an an an an an an	Anlage B. 2.
Programm	
für die Beheizung der	Kirche
in	
Bauart: Hallenkirche, Basilika, Zentralkirche: Decken massiv gewölbt oder aus Holz ohne oder mit Berputz, oberer Abdeckung mit Dachpappe und Lehm- schlag: Material der Umfassungsmauern: Fußbodenbelag:	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Fuhalt der zu heizenden Käume und zu erzielenden Tei bei — O Außentemperatur	nperaturen
a. Hauptkirchenraum	temperatur " " "
Seizschstem: Deizraum: Tage des Schornsteins: Grundwassertand, bezogen auf den tiefsten Teil des Kirchenfußbodens: Fensterstächen in qm: Flächen sämtlicher Wände, Decken, des Fußbodens, der Säulen oder Pfeiler in der Abwicklung nach qm gemessen: An Zeichnungen sind erforderlich ein Lageplan der Kirche und ihrer Umgebung, die Grundrisse des Kirchenschiffs und der Emporen mit dem Gestühl, die zur Veranschaulichung des Innenraums nötigen	

Schnitte und die Ansichten, soweit sie zur Beur-
teilung der Schornsteinlage nötig sind.
Aufgestellt: Anerkannt:
Aufgestellt: Anerkannt:
Der
Committee Commit
Anlage C. 1.
Besondere Bedingungen
für den Entwurf der Zentralheizungs: und Lüftungsanlage
im
31
•
1. Der Ausschreibung liegen zugrunde:
a) die allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung
von Leistungen und Lieferungen vom 23. Dezember 1905
nebst den dazu gehörigen Anlagen,
b) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung
von Staatsbauten vom 17. Januar 1900,
c) die Anweisung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom
Jahre 1909 zur Herstellung und Unterhaltung von Zentral-
heizungs- und Lüftungsanlagen,
d) das Heizprogramm, die Berechnung der Wärmeverlufte und
die Bauzeichnungen,
e) die hier folgenden Bedingungen.
2. Es bleibt vorbehalten, von den nach 1.c. veranschlagten nur
für die unter Titel I bis IV und VII enthaltenen Leistungen
den Zuschlag zu erteilen,
3. Beginn der Ausführung auf der Baustelle nach erfolgter Auf-
forderung Mochen Roraussichtlich im Monat
3. Beginn der Ausführung auf der Bauftelle nach erfolgter Aufstorderung Wochen. Boraussichtlich im Monat 4. Fristen für Vollendung der einzelnen Leistungen und der
ganzen Anlage:
5. Die Gewährleiftungszeit dauert Jahre.
6. Benn ausländische Erzeugnisse von den Bewerbern angeboten
werden, ist dies im Preisverzeichnis ausdrücklich anzugeben.
7. Die bei Tagelohnarbeiten beanspruchten Sätze sind von den
Bewerbern am Schlusse des Angebots zu bezeichnen und
derart 24 homessen das die Marmachung der Mrhaiter die
derart zu bemessen, daß die Aberwachung der Arbeiter, die Vorhaltung und Abnutzung der Werkzeuge, die Lieferung von
Licht, Holz- oder Schmiedekohlen sowie von Schmieröl mit
eingeschlossen find.
Q Gina Rambfishtuna ann Dahluna ainas Glathhatanas (C. 1
Or which A say Wayneiling on Bayneten Sie Say Dultiles with
8. Eine Berpflichtung zur Zahlung eines Geldbetrags (§ 1 Absat 4 der Anweisung) an Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, besteht nicht. Eine solche Zahlung ist ausgeschlossen,
erganien, vertegt nicht. Gine joiche Zahlung ist ausgeschloffen,
wenn die Beteiligung an dem Wettbewerb auf Grund eines
Gesuches des Bewerbers erfolgt ist.

9. Die Summen der Titel I bis IV dürfen bei der Abrechnung zusammen die Angebotsumme nicht überschreiten. Mehreleistungen infolge baulicher Anderungen oder Anordnungen der Bauverwaltung sind besonders in Rechnung zu stellen; dagegen sind Leistungen, welche zur Erzielung der vorgeschriebenen Wirkung und zu einem ordnungsmäßigen Betriebe notwendig, aber im Angebot gar nicht oder nicht ausreichend angegeben sind, unentgeltlich auszusühren.

10. Der ausführende Unternehmer hat rechtzeitig alle Angaben zu machen, die bei Ausführung des Mauerwerkes zu berücksichtigen sind, damit Stemmarbeiten nach Möglichkeit vermieden

werden.

Für bauliche Anderungen, welche durch nicht rechtzeitige oder falsche Angaben des Unternehmers notwendig werden,

hat dieser aufzukommen.

Falls bauseitig Anderungen gegen die Vertragszeichnungen eintreten, durch welche die Leistungen des Unternehmers versändert werden könnten, wird diesem sofort Mitteilung gemacht. Der Unternehmer verliert Anspruch auf Entschädigung für Wehrleiftungen, wenn er nicht innerhalb 8 Tagen die etwa entstehenden Mehrkosten angibt.

11. Die Regelung der Bentile hat auf Berlangen der Bauvermaltung zu erfolgen, sobald das Gebäude mit Türen und Fenstern vollständig geschlossen ist. Der Unternehmer kann nicht verlangen, daß sich hieran sogleich die zweite Probe-

heizung anschließt.

12. Die am Schlusse des Preisverzeichnisses angegebenen Tagelohnsätze sind derart bemessen, daß die Aberwachung der Arbeiter, die Borhaltung und Abnutung der Werkzeuge, die Lieferung von Licht, Holz oder Schmiedekohlen sowie von Schmieröl mit eingeschlossen sind.

13. Sonstige aus den örtlichen Berhältnissen sich ergebende Be-

dingungen:

		211	ne	rŧ	aı	nr	it	3	lum	¥5	er	:tx	a	ze			
٠٠.		٠	•		۰			,	den								

(Anlage D folgt auf S. 634.)

Tabelle

über das Berdingungsergebnis der Seizungs= und Luf	tungsa	mlage
im gu		
Art der Heizung:		
	Untern	ehmer
	A. B.	. C.
1. Summe der Wärmeeinheiten mit Zuschlägen: 2. Summe der Wärmeeinheiten, die der Berechnung der Kessellel im Heizraum zugrunde gelegt ist: 3. Zahl, Bauart und Heizsläche der Kessellel: (Bei Berechnung der Kesselleheizsläche sind nur die einerseits von Feuergasen, anderseits von Walser berührten Flächen, nicht aber die an Mauerwertstoßenden Flächen in Ansatzu bringen.) 4. Gewichte der Kessellel in kg: 5. Blechstärken bei schmiedeeisernen Kesselleln in mm: 6. Gewichte der Eisenteile der Feuerungsausrüftung bei schmiedeeisernen Kesselleln in kg: 7. Heizssächen in den Käumen, getrennt nach Heizsschafterersormen, in qm:	=	
8. Art und Größe der Heizflächen bei besonderer Lüftungseinrichtungen: 9. Material der Kohrleitungen: 10. Wärmeschutzmasse und Länge der geschützten Rohre		
in m: 11. Anzahl und Art der Regelungsvorrichtungen: a) an den Heizkesseln, b) für einzelne Gebäudeteile, c) an den Heizkörpern, d) an den Lüftungsanlagen. 12. (Sier sind die Summen des Summe von Titel Handler Generale der Gen	I I I	
Summe von Titel I bis IV u. VI. """" """ """ """ "" "" "" ""	I I I	
14. Anschlagmäßig stehen zur Berfügung: 15. Beurteilung der Entwürfe: 16. Antrag auf Zuschlagerteilung: 17. Antrag auf Entschädigung von Bewerbern:		

Berechnung der ftund:

1.		2.								3.				4.
	Я	au	m			9	At b k üh lung sfläche							
	a.	b.	c.	d.	e.	a.	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	ရူ
Nr.	Bezeichnung und Rummer des Raumes	Länge	Breite	Şöhe	Inhalt	Bezeichnung	Himmelsrichtung	Länge	Höhe und Breite	Fläche	Anzahl	Abzuziehen	In Rechnung gestellt	Stärke ber Manb
		m	m	m	cbm			m	m	qm		qm	qm	cm
1.	Beratungs: zimmer (Sazimmer) 47	M	ultipl	ikatio iel fü	n ber r bie	Zahl Ausf	en in	Spa	ilte 3	b erha h, 5. liten 1 2,94 3,75 21,50 25,80 21,50 30,00	c uni bis	6.	5,88 5,88 3,75 15,62 19,92 17,75 30,00	 51 51 38
2.	Borraum 59	5,0	2,5	4,0	50	*************************************	w. w. -	1,4 1,5 2,5 5,0 5,0 5,0	2,1 2,5 4,3 4,3 4,3 2,5	2,94 3,75 10,75 21,50 21,50 12,50	1 1 1 1 1	2,94 3,75	2,94 3,75 7,81 17,75 21,50 12,50	- 51 38 38 -

*) Es bedeutet: E.F. Einfache Fenster A.W. Außenwände D.F. Doppel-Fenster F.V. Fußboden F.X. Innentüren D. Decken U.T. Außentüren E.D. Einfache Obe

J.W. Innenwände

C.D. Einfache Oberlichter D.D. Doppelte Oberlichter.

Für die höhe einer senkrechten Wand ist die ganze Geschofhühe, zwischen den Fußboden: Oberkanten gemessen, einzusetzen.

Fenfter find nicht in der äußeren Offnung sondern in der inneren Leibung zu meffen. Am Schlusse der Berechnung ist die Summe der Rauminhalte und der Wärmeverluste sämt= licher Räume nach Heizarten getrennt in den Spalten 2.0, 7.0 und 9 zu ermitteln. Die Summe in Spalte 9. ift ben ftatistischen Berechnungen (Anlage J) zugrunde zu legen.

lichen Wärmeverlufte.

Anlage D.

	5. 6. 7.		8. 9.					10.					
in G	mpera rad. C	elfius 	.	Gink	Bärm jeiten us ch lä	ohne	.3ı	ıfchlo für	ige	nheiten			
a.	b.	C.	zien				äge äge						
			toëffi	a.	b.	C.	a.	b.	c.	Wärme: E Zufchläge			
Innen	Außen	Unterschied	Transmiffionskoeffizient	Abgabe	Gewinn	im ganzen (a-b)	Himmelsrichtung.	Windanfall	Betriebsunterbrechung	Gesamtsumme der Wärme-Einheiten einschl. der Auschläge	23	emertungen *)	
								5	fizze	zum Zah	lenbeisp	iel. — Grundriß.	
							۱,		<u>≺1,4</u>		3x	- 51	
+ 20 + 20 + 20 + 20 + 20 + 20 + 20 + 12 + 12 + 12 + 12 + 12	$\begin{array}{c} -20 \\ -20 \\ +12 \\ -20 \\ -20 \\ +12 \\ \pm 0 \\ \end{array}$ $\begin{array}{c} -20 \\ +20 \\ +20 \\ +20 \\ \pm 0 \\ \end{array}$	+40 $+40$ $+40$ $+40$ $+40$ $+8$ $+20$ $+32$ -8 -8 $+12$	5,00 2,00 1,10 1,10 1,30 0,35 5,00 2,00 1,10 1,30 1,30	1176	60 185 224 469	437 0 → 329	<u>6-14</u>	\$ \\ \frac{1}{2} \\ \		eratungs Zimmer +20° k-1,5 S Vorraum +12° Arbeite Zimmer	38	38 _{+ 20°} 38 60 Korridor + 12°	
Stigge	zum J	ahlenb	eispie	i. — D	uersd	nitt.				+20°			
รา										••-			
+20° 00'4 + 20° 00'4 +							.						

Anlage F. 1. Warmwasserheizung.

Beschreibung und Betriebsvorschrift
der Warmwafferheizungs= und Lüftungsanlage.
im
•
A. Beschreibung der Warmwasserheizungsaulage.
1. Angabe des Unternehmers, welcher die Anlage aus=
geführt hat:
2. Zeit der Ausführung:
3. Tag der ersten Probeheizung, von dem an die
Gewährleistungszeit gerechnet wird:
4. Tag der zweiten Probeheizung:
5. Ende der Gewährleiftungszeit:
(Die Daten von 4. und 5. sind einzusetzen, so bald die zweite Probeheizung ergeben hat, daß
die Anlage den Bedingungen des Vertrages
entspricht.)
6. Art des Heizschstems:
Niederdruckwarmwasserheizung.
Mitteldruckmarmmasserheizung
(Das Rutreffende ist rechts zu bezeichnen.)
7. Höchste zulässige Wassertemperatur im Kessel: + O.C.
7. Höchste zulässige Wassertemperatur im Kessel: + ° C. 8. Die Heizung ist berechnet für: — ° C. Außentemperatur.
9. Raumtemperaturen: + ° C. in (Bezeichnung der Räume). + ° C. " + ° C. " " " "
$+ \cdot \cdot \cdot \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\circ}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\circ}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\circ}}}} \stackrel{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{\overset{\circ}{$
+ ° C., " " " " "
10. a) Gesamtinhalt der zu heizenden
Räume, nach Raumtemperaturen cbm auf + °C. getrennt:
getrennt: " + °C.
dus com. b) Gesamtinhalt der bei der Anlage
bereits berücksichtigten Erweite-
rungsbauten, nach Kaumtempe cbm auf + °C.
11. Stündlicher größter Wärmebedarf,
nötigenfalls nach Heizgruppen ge-
getrennt:
a) für die Heizung ohne Zuschläge: W.E. laut Wärmeverb) """ mit Zuschlägen: W.E. lustberechnung. c) """Lüftung, soweit der Wärmebedarf durch
b) " " mit Zuschlägen: W. E. stuftberechnung.
c) was Luftung, soweit der Wärmebedarf durch
die Keijel der Heizungsanlage zu decken ist (B.3): W.E.
d) für die Anheizzeit: W.E.
e) für Erweiterungsbauten, geschätzt auf:W.E. f) für die Ermittlung der Kesselstläche:W.E.
1) fat die Cimitituity det stelleiheighunge W.D.

12. Erforderliche masser berührte Kesselheizsläche:	
a) ohne Erweiterungsbauten:	qm.
h) mit	qm.
13. Vorhandene wasserührte Kesselheizsläche:	\dots qm.
14. Anzahl, Einzelheizfläche und Bauart der Reffel,	• • • • •
nötigenfalls nach Heizgruppen getrennt: .	• • • • •
15. Schornsteine:	• • • • •
Anzahl, Abmessungen und Höhe derselben.	
16. Anzuwendender Brennstoff:	• • • • •
17. Wodurch soll Rauchbelästigung vermieden werden?	• • • • • •
18. Sind selbsttätige Berbrennungsregler vorhanden?. (Bauart und Wirkungsweise.)	
19 Sahan die Gessel Ahsnerrnnrrichtungen?	
19. Haben die Kessel Absperrvorrichtungen?	• • • • •
Welche?	
20. Welche Sicherheits= und Anzeigevorrichtungen find.	
an den Resseln norhanden	
21. Füll- und Entleerungseinrichtungen:	
22. Anordnung des Rohrnetzes:	
23. Wie erfolgt die Ent- und Belüftung der Heiz	
anlage?	
24. Welche Leitungen sind gegen Wärmeverluste ge	
schützt und in welcher Weise?	
25. Sind Längenausgleicher vorgesehen? Wo und .	
welcher Art?	
26. Sind Teile des Rohrnetzes absperrbar? Welche.	
und wodurch?	• • • • •
27. Anzahl, Bauart und Standort der Ausdehnungs.	
gefäße:	
28. Welche Vorkehrungen verhüten das Einfrieren des .	
Wassers in den Ausdehnungsgefäßen? 29. Wodurch ist die richtige Füllung der Anlage er	
fennbar?	
30 Art und Angranung der Heizkörner	
fennbar? 30. Art und Anordnung der Heizkörper: 31. Gesamtheizsläche in den zu erwärmenden Räumen, . nach Arten getrennt, in am:	
nach Arten getrennt, in qm:	
32. Wie wird die Wärmeabgabe der Heizkörper ge	
regelt?	
33. Besondere Eigentümlichkeiten der Heizanlage:	
, , , , , ,	
B. Befcreibung der Jüftungsanlage.	
1. Größe des stündlichen Luftwechsels:	chm
2. Grenzen der Außentemperatur, innerhalb welcher.	
vorstehender Luftwechsel erfolgen soll:	
1910. 44	
1910. 44	

3. Erforderliche Wärmemenge, soweit sie bei der						
Heizungsanlage (A 11, Absate) nicht berück-						
fichtigt ift:		,	,			
a) ohne Erweiterung:				W	E.	
b) mit "				W	·E	
4. Art und Größe der hierfür vorgesehenen Wärme-						
entwickler und Heizflächen, nach Gruppen getrennt:						
5. Inwieweit ist hierbei eine spätere Erweiterung						
berückjichtigt?	•.	•				
6. Erfolgt die Luftbewegung durch Temperaturunter-						
schied oder durch eine andere Betriebskraft, und		•				
melche?						
7. Wird die Zuluft gereinigt und befeuchtet, und wie?						
8. Anordnung der Luftzuführung:						
9. Anordnung der Luftabführung:						
10. Regelungsvorrichtungen:						
					, .	
c) " " Abluftmenge:	•	÷				
d) " " Luftbefeuchtung:			•			
11. Kontrollvorrichtungen:			•			
12. Besondere Eigentümlichkeiten der Lüftungsanlage:			•			

C. Betriebsvorschriften.

a) Allgemeine Borschriften.

Der Heizraum darf von fremden Personen nur in Gegenwart des Heizers betreten werden. Bei Abwesenheit des Heizers sind der Heizraum und der Brennstoffraum unter Verschluß zu

halten.

Die Anlage soll dauernd, auch im Sommer, mit Wasser gestüllt sein. Wasserwechsel ist tunlichst zu vermeiden. Zur Entsernung des Schmutzes ist die Anlage jedoch einmal, und zwar kurz vor Beginn der zweiten Heizperiode zu entleeren und so lange durchzuspillen, bis das Wasser klar absließt. Die Kessel und das Rohrsystem sind dann wieder zu füllen und langsam bis auf 90°C. anzuheizen, um die im Wasser enthaltene Luft auszutreiben.

Wenn das Wasser kesselsteinhaltig ist, muß zum Füllen und Nachfüllen reines Regenwasser verwendet werden; oder die kessels steinbildenden Stosse müssen durch chemische Mittel ausgefällt

werden.

Im Herbste vor Beginne des Heizbetriebs sind sämtliche Heizkörper, Rohrleitungen, Heizkammern, Luftkanäle, Gitter und Lüftungsklappen von Staub zu reinigen und bewegliche Teile gangbar zu machen. Ferner hat der Heizer sich davon zu überzeugen, daß sämtliche Absperrvorrichtungen der Kessel und Rohrleitungen sowie die Regulierventile der Heizkörper geöffnet, dagegen alle zur Füllung und Entleerung dienenden Hähne geschlossen sind. Die Einstellvorrichtungen an den oberen Enden der Heizrohrstränge, welche nur zum einmaligen Abregulieren des Wasserumlaufs dienen, sollen hierbei nicht verstellt werden. Hierauf ist nötigensalls die Wassersüllung zu ergänzen und der Schornstein nebst

Rauchkanal anzuwärmen.

Während des Betriebes ist folgendes zu beachten: Die Heizungsanlage ist in allen Teilen sauber zu halten; Asche und Schlacke sind aus dem Heizraum täglich zu entsernen. Luftkammern und Luftkanäle dürsen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Blank bearbeitete Teile sind zu putzen; kleine Undichtheiten an Rohrleitungen, Stopsbüchsen usw. sind vom Heizer sofort zu beseitigen. Schäden an der Feuerungsanlage, durch welche eine Betriebstörung entstehen kann, sind rechtzeitig auszubessern. Es darf hiermit nicht bis zum Schlusse des Heizebetriebs gewartet werden. Das Entnehmen von Wasser aus der Heizente micht richtig gefüllte Anlagen dürsen nicht angeheizt werden.

Je nach der Art des Betriebes und des verwendeten Brennstoffs sind in regelmäßigen Zwischenräumen die Feuerzüge gründlich zu reinigen; insbesondere ist die Flugasche auf den

Resselheizflächen häufig zu beseitigen.

Das Heizen darf nie so lange unterbrochen werden, auch dürfen in Räumen, in welchen sich Heizkörper oder Röhren bestinden, die Fenster, Türen oder Lüftungsklappen nie so lange offen stehen, daß die Temperatur in den Räumen bis in die Nähe des Gefrierpunktes sinkt, weil dadurch Frostschäden entstehen können.

Wenn möglich, ift die Heizung auch während der Nacht etwas in Betrieb zu erhalten, um eine zu große Abkühlung der Käume zu verhüten. Die tägliche Heizdauer soll möglichst lange außzgedehnt und dabei die Wassertemperatur möglichst niedrig erz

halten werden.

War der Betrieb während der Nacht unterbrochen, so ist morgens frühzeitig mit dem Heizen zu beginnen, und während der Anheizdauer die ganze vorhandene Kesselbeizssäche zu be-

nuten.

Sparsamkeit des Betriebes ist anzustreben durch Innehaltung der vorgeschriebenen Raumtemperaturen, durch rechtzeitige Handshabung der Heizkörperventile sowie Vermeidung von unnötigem Offnen der Fenster und der etwa vorhandenen oberen Lüftungsflappen. Die Raumtemperatur soll in der Mitte des Raumes

in 1,5 m Höhe über dem Fußboden gemessen werden, auf keinen

Fall in der Nähe der Fenster oder Außenwände.

Wird in einzelnen Räumen eine zu niedrige Temperatur abgelesen, so ist in der Temperaturliste zu bemerken, ob dies auf offene Fenster, Lüftungsklappen, abgesperrte Heizbere, zeitweise nicht genügend erwärmte anstohende Räume oder auf bauliche Mängel oder auf besonderen Wunsch der Insassen zurückzussühren ist.

Der Heizer hat dafür zu sorgen, daß die Heizkörperventile abends geöffnet und die Lüftungsklappen geschlossen werden, damit am nächsten Morgen die Zimmer sich rechtzeitig erwärmen.

Größere Mängel und Schäden, welche der Seizer nicht selbst beseitigen kann, sind sofort zur Anzeige zu bringen. Nötigensalls ist das Feuer von den Rosten zu entsernen und hiernach

die Anlage zu entleeren.

Im Frühjahr nach Schluß des Heizbetriebs sind vom Heizer sofort die Kessel durch Schließen der Rauchschieber, Regulatoren, Feuer- und Aschenfalltüren von der Außenluft abzusperren.

Im Laufe des Sommers find vorzunehmen:

Reinigung der Feuerzüge, Ausbesserung des Feuerungs= mauerwerkes, Erneuerung oder Ausbesserung beschädigter Teile an der ganzen Heizungs- und Lüftungsanlage, insbesondere an den Eisenteilen der Feuerungsanlage und an den Rohrumhüllungen, Nachziehen der Flanschdichtungen, Beseitigung von Undichtheiten an Rohrleitungen, Stopsbüchsen und Heizkörpern; Gangbarmachen der Bentile, Hähne, Regulatoren usw. sowie Prüfung aller Anzeigevorrichtungen.

Bur Ausführung vorstehender Arbeiten empfiehlt es sich, eine

Heizungsfirma heranzuziehen.

Bird wegen Ausbesserungen die Entleerung eines Teiles oder der ganzen Anlage notwendig, so ist die Zeit des Leersstehens tunlichst einzuschränken, weil sonst die Dichtungen der etwa vorhandenen Flanschen vertrocknen und zu erneuten Ausbesserungen Anlaß geben.

Vorstehende allgemeine, sowie die nachfolgenden besonderen Vorschriften muffen dem Heizer genau bekannt sein und in einer

Ausfertigung im Heizraum aufbewahrt werden.

b) Besondere Borschriften.

1. Brennstoff.

Als Brennstoff ist in einer Stückgröße von mm

zu verwenden.

Koks darf nur in trockenem Zustand verfeuert werden. Wenn größere Stücke unverbrannt in die Verbrennungsrückstände

gelangen, find fie mittels eines Siebes von etwa 20 mm Majchen-

weite herauszulesen und wieder zu verwenden.

Aschenfall, Füchse und Feuerzüge sind stets sauber zu halten. Die letzteren sind in Zwischenräumen von etwa 4 Wochen mit einer Drahtburste zu reinigen.

2. Das Heizen.

Bor dem Anheizen eines Kesselsels hat der Heizer sich davon zu überzeugen, daß die im Borlauf und Rücklauf angebrachten Absperrschieder geöffnet sind. Bei dem Anfeuern sind die Rauchschieder und Aschenfalltüren zu öffnen. Ist die gewünschte Wassertemperatur nahezu erreicht, so werden die Aschenfalltüren und Rauchschieder so weit geschlossen, daß diese Temperatur durch die selbsttätigen Verbrennungsregler erhalten bleibt. Für das Einstellen der Rauchschieder und Verbrennungsregler lassen sich vorschriften nicht geben; es ist dies der Ersahrung des Heizers zu überlassen.

Wirkt ein Berbrennungsregler nicht zuverlässig, so ift er bis zu seiner Instandsetzung außer Betrieb zu setzen. Die Regelung der Berbrennungsluft ist so lange durch Einstellen der Aschen-

falltür zu bewirken.

Bor dem Aufschütten neuen Brennstoffs ist das Feuer zu schläcken zu befreien.

Das Offnen des Füllschachtes muß stets langsam erfolgen;

zuvor ist der Rauchschieber ganz zu öffnen.

Vor dem Einatmen von Koksdünsten wird gewarnt.

Falls die zulässige Wassertemperatur (A 7) überschritten wird, ist die Aschenfalltür und die Regulatorklappe zu schließen und die Fülltür zu öffnen, damit durch das Eintreten kühlerer Luft in die Feuerzüge der Kesselinhalt sich abkühlt. Im Notfall ist das Feuer von den Rosten zu entsernen. Das Nachfüllen von Wasser in einen überhitzten Kessel ist verboten; ist ein Nachfüllen ersorderlich, so muß damit gewartet werden, bis der Kessel absgekühlt ist.

3. Waffertemperatur.

Die einzuhaltende Wassertemperatur richtet sich nach der jeweiligen Außentemperatur derart, daß sie bei mildem Wetter nur eine geringe Höhe erreicht und bei strenger Kälte bis zu höchstens 90°C. bei Niederdruckheizung und 120°C. bei Witteldruckheizung gesteigert wird.

4. Wafferstand, Füllung und Entleerung.

Der Wasserstand ist dauernd an der im Kesselhaus vorshandenen Vorrichtung zu beobachten und soll nie unter die für den niedrigsten Wasserstand angebrachte Marke sinken.

Absperrhähne an Anzeigevorrichtungen dürfen nur bei er-

forderlichen Ausbesserungen geschlossen werden. Zur Ergänzung des Wasserinhaltes ist der Füllhahn so lange zu öffnen, bis der richtige Wasserstand wieder hergestellt ist.

Zeigt sich ein ungewöhnlicher Wasserverlust der Anlage, so ist mit dem Beizen aufzuhören und nicht eher wieder zu be-

ginnen, als bis die Ursache erkannt und beseitigt ist.

Beim Küllen und auch beim Entleeren der Anlage find alle Schieber, Drosselklappen und Beizkörperventile offen zu halten. Unter keinen Umftänden darf ein Ressel entleert werden, solange sich auf seinem Roste noch Feuer befindet. Die Entleerung soll in der Regel nur in kaltem Zustand der Anlage stattfinden; nur im Notfall darf das Wasser heiß abgelassen werden.

5. Regelung der Raumtemperaturen.

Die Regelung der Raumtemperaturen erfolgt in erster Linie vom Keffelraum aus durch größere oder geringere Erwärmung des Waffers, ferner durch Einstellung der etwa in den Rückläufen eingebauten Droffelklappen oder Schieber und in letter Linie erst durch die Bentile der Heizkörper.

Ift eine Raumgruppe besonders dem Winde ausgesett, fo ist die zugehörige Droffelklappe ganz zu öffnen, während die Droffelklappen der anderen Systeme je nach Bedarf teilweise zu

schließen sind.

6. Lüftung.

Etwa vorhandene obere Abluftklappen find im Winter geschlossen zu halten. Die übrigen Abluftklappen sind nur so lange zu öffnen, als zur Lüftung der Räume erforderlich ift.

c) Aberwachung der Anlage durch die nutnießende Behörde.

Damit die Wirkung der Heizungs- und Lüftungsanlagen mit Sicherheit beurteilt werden kann, ift es notwendig, daß die nutnießende Behörde durch ihre Beamten während der Bewährleiftungszeit wöchentlich einmal vor Beginne der Dienstftunden die Temperatur in allen von der Zentralheizung erwärmten Käumen und die äußere Temperatur in Graden Celfius messen und nach den hierfür unter C. a) gegebenen Vorschriften 1 Gremplar in eine Lifte nach dem Mufter der Anlage G eintragen lagt. ber Ani. G. Falls in den Gebäuden eine Anzahl gleichartiger und gleich= liegender Räume vorhanden ift, können diese Messungen auf ein= vorschrift zelne dieser Räume beschränkt werden.

Der Verbrauch an Brennstoffen ist dauernd in prüfungs= fähiger Weise zu buchen. Die Kosten dafür sind unter Angabe der Einheitspreise für die ganze Heizperiode zu ermitteln. Ferner find zur Ermittlung der Unterhaltungskoften alle Instandsetzungs-

ift der

Betriebs: beizu=

heften.

und Erneuerungsarbeiten nach dem Mufter der Anlage H zu 1 Exemplar buchen.

Diese Aufzeichnungen über Wärmemessungen, Brennstoffversbrauch, Unterhaltungs- und Betriebskoften sind dem Baubeamten

mitzuteilen.

Das Heizerpersonal ist verpflichtet, dem Baubeamten jede Auskunft zu geben und nach seinen Anweisungen bei der Beshandlung der Heizanlage zu verfahren.

Anlage F. 2. Niederdruckdampfheizung. Beidreibung und Betriebsvoridrift der Niederdruddampfheizungsund Lüftunasanlage A. Beschreibung der Dampsheizungsanlage. 1. Angabe des Unternehmers, welcher die Anlage aus=. geführt hat: 2. Zeit der Ausführung: 3. Tag der ersten Probeheizung, von dem an die Ge- Tag der erpen provezzigen..., währleiftungszeit gerechnet wird: 4. Tag der zweiten Probeheizung: 5. Ende der Gemährleiftungszeit: (Die Daten von 4 und 5 find einzuseten, fo-. bald die zweite Probeheizung ergeben hat, daß die Anlage den Bedingungen des Vertrages ent- (pricht.) 6. Art des Beiginftems: Berwendung von Hochdruckdampf? Erzeugung niedrig gespannten Dampfes? 7. Gewöhnlicher Betriebsdruck . . . Atmosphären Überdruck. im Reffel: + . . . °C. in a) Gesamtinhalt der zu heizenden . . . cbm auf + . . . O.C. 10. Räume nach Raumtempera- $\sup : \frac{\cdots \quad {}_{n}}{\operatorname{cbm}} \, \, {}_{n} \, + \cdots \, {}_{n} \, \operatorname{C}.$ turen getrennt: b) Gesamtinhalt der bei der An= lage bereits berücksichtigten Erweiterungsbauten, nach Raum. . . . cbm auf + . . . OC. temperaturen getrennt: ... " " + ... ° C.

11.	Stündlicher größter Wärmebedarf, nötigenfalls nach Heizgruppen ge- trennt:	
	a) für die Heizung ohne Zuschläge: W.E. laut b) " " mit Zuschlägen: W.E. lust c) für die Lüftung, soweit der Wärmebedarf	Wärmever= berechnung.
	vura vie kellei ver Heizungsanlage zu decken	
		W.E.
		W.E.
	f) für die Ermittlung der Kesselheitssläche:	W.E. W.E.
12.	Erforderliche wasserberührte Kesselheizsläche:	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
	a) ohne Erweiterungsbauten:	qm
10	n) mit	
13. 14.	Borhandene wasserührte Kesselheizssäche:	\cdots qm
14.	Anzahl, Einzelheizfläche und Bauart der Keffel, nötigenfalls nach Heizgruppen getrennt:	• • • • •
15.	Schornsteine:	• • • • •
	Anzahl, Abmessungen und Höhe derselben:	
16.	Anzuwendender Brennstoff:	
17.	Wodurch soll Rauchbelästigung vermieden werden?	
18.	Sind selbsttätige Verbrennungsregler vorhanden? (Bauart und Wirkungsweise)	
19.	Haben die Kessel Absperrvorrichtungen?	• • • • •
	Wo?	
20	Welche?	
20.		
21.	richtungen sind an den Kesseln vorhanden? . Füll- und Entleerungseinrichtungen:	
22.	Anordnung des Kohrnezes:	
23.	Wie erfolgt die Ent- und Belüftung der Heizanlage: .	
24.	Auf welche Weise wird das Niederschlagwasser aus.	
~	Den Sommtlettungen und den Seisfärnern ahaaführte	
25.	Welche Leitungen sind gegen Wärmeverluste ge-	
26.	schützt und in welcher Weise? Sind Längenausgleicher vorgesehen?	
	The same to all the same Office of the	
27.	Sind Teile des Rohrnetes absperrbar und modurch?	
28.		
29 .	Gesamtheizssäche in den zu erwärmenden Räumen:.	
30.	(Nach Arten getrennt.) Wie wird die Wärmeabgabe der Heizkörper geregelt?.	\cdot qm \cdot \cdot
31.	Besondere Eigentümlichkeiten der Heizanlage:	
		- ,
1	B. Beschreibung der Tüftungsanlage.	•
1.	Größe des stündlichen Luftwechsels:	· · cbm

2. Grenzen der Außentemperatur, inner- halb welcher vorstehender Luftwechsel erfolgen soll: 3. Erforderliche Wärmemenge, soweit sie bei der Heiz-			•	. '	D (C.
anlage (A. 11, Absatz c) nicht berücksichtigt ist:				**1	, ,	_
a) ohne Erweiterung:				W		
b) mit "				W	.I	Ξ.
4. Art und Größe der hierfür vorgesehenen Bärme	٠.	•				
entwickler und Heizflächen, nach Gruppen getrennt						
entwickler und Heizssächen, nach Gruppen getrennt 5. Inwieweit ist hierbei eine spätere Erweiterung	i .					
berücksichtigt?						
6. Erfolgt die Luftbewegung durch Temperaturunter-		٠.	•	•	•	•
schied oder durch eine andere Betriebskraft, und welche ?	•	•.	•	•	•	4.
7 Wind his Dulish commind and haloughed and miss		•	•	•	•	•
7. Wird die Zuluft gereinigt und befeuchtet, und wie?	•	9 1	٠	•	•	a
8. Anordnung der Luftzuführung:	•	•	٠	•	•	•
9. Anordnung der Luftabführung:						
10. Regelungsvorrichtungen:			٠			
a) für die Lufttemperatur:						
b) " " Zuluftmenge:						
c) " " Abluftmenge:						
d) " " Luftbefeuchtung:						•
11. Kontrollvorrichtungen:	•	•	•	•	•	•
10 Balandana Gizantim lidhaitan dan Walaza	•	•	•	•	•	•
12. Besondere Eigentümlichkeiten der Anlage:	•	•	•	•	•	•

C. Betriebsvorschrift.

a) Allgemeine Borschriften.

Der Heizraum darf von fremden Personen nur in Gegenwart des Heizers betreten werden. Bei Abwesenheit des Heizers sind der Heizraum und der Brennstoffraum unter Verschlußzu halten.

Die Erneuerung des Wasserinhaltes der Kessel ist tunlichst

zu vermeiden.

Bur Entfernung des Schmutes sind die Kessel jedoch einmal, und zwar kurz vor Beginn der zweiten Seizperiode zu entleeren und so lange durchzuspülen, bis das Wasser klar absließt. Die Kessel sind dann wieder zu füllen und langsam bis zur Dampfentwicklung anzuheizen, um die im Wasser enthaltene Luft auszutreiben.

Im Frühjahr nach Schluß des Heizbetriebs find durch den Heizer sofort die Ressel ganz mit Wasser zu füllen und nach Reinigung der Feuerzüge, sowie Ausbesserung des Feuerungsmauerwerkes und Ergänzung der Eisenteile der Feuerungen durch Schließen der Rauchschieber, Regulatoren, Feuer- und Aschenfall-

türen von der Außenluft abzusperren.

Die Füllung der Keffel hat mit Regenwaffer oder abgekochtem Wasser zu erfolgen.

Ferner find vorzunehmen:

Die Erneuerung oder Ausbesserung der beschädigten Teile der Heizungs- und Lüftungsanlage, z. B. der Rohrumhüllungen, die Beseitigung von Undichtheiten an Rohrleitungen, Stopfbüchsen und Heizkörpern, das Gangbarmachen der Bentile, Hähne, Reguslatoren usw., sowie die Prüfung aller Anzeigevorrichtungen.

Zur Ausführung vorstehender Arbeiten ift nötigenfalls eine

Heizungsfirma heranzuziehen.

Im Herbste vor Beginne des Heizbetriebs sind sämtliche Heizkörper, Rohrleitungen, Heizkammern, Luftkanäle, Gitter und Lüftungsklappen von Staub zu reinigen und bewegliche Teile

gangbar zu machen.

Ferner hat der Seizer sich zu überzeugen, daß sämtliche Absperrvorrichtungen der Kessell und Rohrleitungen sowie die Regulierventile der Seizkörper geöffnet, dagegen alle zur Füllung und Entleerung dienenden Bentile, Sähne oder Schieber geschlossen sind. Vorhandene Einstellvorrichtungen, welche nur zum erstmaligen Regulieren nach der Ausführung gedient haben, sollen hierbei nicht verstellt werden.

Hierauf ist die Wasserfüllung der Kessel bis zum höchsten während des Betriebes zu haltenden Wasserstand abzulassen und der Schornstein nebst Rauchkanal nötigenfalls anzuwärmen.

Während des Heizbetriebs ift folgendes zu be= achten:

Die Heizungsanlage ist in allen Teilen sauber zu halten. Asche und Schlacke sind aus dem Heizraum täglich zu entfernen. Luftkammern und Luftkanäle dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden. Blank bearbeitete Teile sind durch Puten blank zu halten; kleine Undichtheiten an Rohrleitungen, Stopfbüchsen usw. sind vom Heizer sosort zu beseitigen. Schäden an der Feuerungsanlage, durch welche eine Betriebstörung entstehen kann, sind rechtzeitig auszubessern; es darf hiermit nicht bis zum Schlusse des Heizbetriebs gewartet werden.

Fe nach der Art des Betriebes und des verwendeten Brennstoffs sind die Feuerzüge in regelmäßigen Zwischenräumen gründslich zu reinigen; insbesondere ist die Flugasche auf den Kessels

heizflächen häufig zu beseitigen.

Das Entnehmen von Wasser oder Dampf aus der Heizanslage ist unstatthaft. Abgesperrte oder entleerte oder nicht richtig gefüllte Kessel dürfen nicht angeheizt werden.

Das Heizen darf nie so lange unterbrochen werden, auch dürfen in Käumen, in welchen sich Heizkörper oder Köhren bestinden, Fenster, Türen oder Lüstungsklappen nie so lange offen stehen, daß die Temperatur in den Käumen bis in die Nähe des Gefrierpunktes sinkt, weil dadurch Frostschäden entstehen können.

Nötigenfalls ist die Heizung auch während der Nacht sowie an

Sonn- und Feiertagen in Betrieb zu erhalten.

War der Betrieb während der Nacht unterbrochen, ist morgens frühzeitig mit dem Heizen zu beginnen und während der Anheizdauer die gange vorhandene Reffelheizfläche zu benuten.

Sparsamkeit des Betriebes ist anzustreben durch Innehaltung der vorgeschriebenen Raumtemperaturen, durch rechtzeitige Handhabung der Heizkörperventile sowie Bermeidung von unnötigem Offnen der Fenster und der oberen Lüftungsklappen.

Die Raumtemperatur soll in der Mitte der Käume in 1,5 m Höhe über dem Fußboden gemeffen werden, nicht etwa in der Rähe der Fenster oder an Außenwänden. Wird in einzelnen Räumen eine zu niedrige Temperatur abgelesen, so ift in der Temperaturliste zu bemerken, ob dies auf offene Türen, Fenster, Lüftungsklappen, abgesperrte Beizkörper, zeitweise nicht genügend erwärmte anftogende Räume ober auf bauliche Mängel ober auf Bunsch der Insassen zurückzuführen ist. Der Heizer hat dafür zu sorgen, daß die Heizkörperventile

abends geöffnet und die Lüftungsklappen geschlossen werden, damit am nächsten Morgen die Zimmer sich rechtzeitig erwärmen.

Größere Mängel und Schäden, welche der Beizer nicht selbst beseitigen kann, sind sofort zur Anzeige zu bringen. Nötigenfalls ist das Feuer von den Rosten zu entfernen und hiernach die Anlage zu entleeren.

Vorstehende allgemeine sowie die nachfolgenden besonderen Vorschriften müssen dem Heizer genau bekannt sein und in einer Ausfertigung stets im Heizraum selbst aufbewahrt werden.

b) Besondere Vorschriften.

1. [Brennstoff.

Als Brennstoff ist in einer Stückgröße von . . . mm

zu verwenden.

Roks darf nur in trocenem Zustand verfeuert werden. Wenn größere Stücke unverbrannt in die Verbrennungsrückstände gelangen, find sie mittels eines Siebes von etwa 20 mm Maschenweite herauszulesen und wieder zu verwenden.

Aschenfall, Fuchs und Feuerzüge find stets sauber zu erhalten; die letzteren find in Zwischenräumen von etwa 4 Wochen

mit der Drahtbürste zu reinigen.

2. Das Heizen.

Vor dem Anheizen hat der Heizer sich davon zu überzeugen, daß der Reffel ebenso wie auch der Standrohrsiphon richtig gefüllt ift, und daß Wafferstandanzeiger und Manometer in Ordnung sind.

Beim Anheizen sind der Rauchschieber und die Aschenfalltür ganz zu öffnen. Ist der vorgeschriebene Betriebsdruck erreicht, so wird die Aschenfalltür ganz und der Rauchschieber so weit geschlossen, daß dieser Druck durch den selbsttätigen Verbrennungszegler erhalten bleibt. Für das Einstellen des Rauchschiebers und des Verbrennungszeglers lassen sich Regeln nicht aufstellen; es ist dies der Erfahrung des Heizers zu überlassen.

Wirkt der Verbrennungsregler nicht zuverlässig, so ist er bis zu seiner Instandsetzung außer Betrieb zu setzen. Die Regelung der Verbrennungsluft ist so lange durch Einstellen der Aschenfallklauve zu bewirken. Der Seizer darf in diesem Falle das Kessel-

haus nicht verlassen.

Ist bei Duecksilberregulatoren durch zu hohen Dampfdruck das Duecksilber aus dem Regulator herausgeworfen, so ist der vom Dampfraum zum Regulator führende kleine Absperrhahn zu schließen, um weiteres Ausströmen des Dampses zu verhindern.

Bor dem Aufschütten neuen Brennstoffs ist das Keuer zu

schüren und der Roft von Schladen zu befreien.

Das Offnen des Füllschachtes muß stets langsam erfolgen; zuvor ist der Rauchschieber ganz zu öffnen.

Bor dem Ginatmen von Koksdünften wird gewarnt.

Falls der zulässige Dampforuck überschritten wird, sind die Aschenfallklappe und die Regulatorklappe zu schließen und ist die Fülltür zu öffnen, damit durch das Eintreten kühlerer Luft in die Feuerzüge des Kessells dessen Wasserinhalt sich abkühlt und der Dampforuck dadurch sinkt; im Notfall ist das Feuer von den Rosten zu entsernen. In derselben Weise ist zu versahren, wenn durch Unachtsamkeit des Heizers der Wasserstand im Kessel so tief gesunken ist, daß ein Glühendwerden der Feuerzüge zu des fürchten ist. Das Nachsüllen von Wasser in den überhitzten Kessel ist verboten; es muß damit gewartet werden, bis der Kessel abgekühlt ist.

Ein etwa vorhandener Absperrhahn der Luftleitung im Ressel-

raum bleibt dauernd offen.

Beim Anheizen nach längeren Unterbrechungen sind die dem Kessel zunächst gelegenen Heizkörper zuerst zu öffnen; erst nach deren Erwärmung sind auch die entsernteren gruppenweise anzustellen.

3. Füllung und Entleerung.

Der Wasserstand soll während des Betriebes die obere der hinter dem Wasserstandsglas angebrachten Marken nicht übersteigen und nicht unter die untere herabsinken. Steht der Kessel ohne Aufsicht unter Dampf, so sind die Wasserstandshähne zu schließen. Das Standrohr soll stets richtig gefüllt sein. Ist der Kessel übergekocht, d. h. durch den zu hohen Dampfdruck das

Wasser aus dem Standrohr herausgeworsen, so daß der Dampf frei ausströmt, so darf das Standrohr nicht nachgefüllt werden, so lange noch Dampf ausströmt, da sonst heftiges Schlagen einstritt. In diesem Falle ist das Feuer von dem Roste zu entsernen. Erst nach Abkühlung sind der Kessel und das Standrohr wieder zu füllen und zu heizen.

Weder der Kessel, noch das Standrohr dürfen entleert werden, so lange sich noch Feuer auf dem Roste besindet. Die Entleerung soll in der Regel nur in faltem Zustand stattsinden. Nur im Notfall darf das Wasser heiß abgelassen werden. Der Kessel und das Standrohr besitzen besondere Fülls und Entleerungss

hähne.

4. Dampfspannung.

Die am Manometer abzulesende Dampsspannung im Kesselsoll während des Betriebes dauernd... Atm. betragen. Ein Steigern der Spannung hat keinen Zweck und schädigt nur die Birksamkeit der Anlage. Die größte überhaupt erreichbare Dampsspannung beträgt... Atm.; bei dieser wird schon das Wasser aus dem Standrohr herausgeworsen und der Dampf bläst ab. (Vergl. Abs. 2 und 3.)

5. Regelung der Raumtemperaturen.

Die beliebige Regelung der Raumtemperaturen erfolgt nur durch Verstellen der Heizkörperventile zwischen den Marken "Warm"

und "Kalt".

Die Heizkörperventile besitzen eine Vorrichtung zum Drosseln, welche derartig eingestellt ist, daß bei der Stellung auf "Warm" nur so viel Dampf das Ventil durchströmen kann, als der Heizkörper zu kondensieren vermag. Die Kondenswasserleitung soll bei geöffnetem Ventil nur handwarm sein. Die Voreinstellung des Ventils ist nötigenfalls hiernach zu ändern.

6. Lüftung.

Etwa vorhandene obere Abluftklappen sind im Winter geschlossen zu halten. Die übrigen Abluftklappen sind nur so lange zu öffnen, als zur Lüftung der Räume erforderlich ist.

c) Aberwachung der Anlage durch die nutnießende Behörde.

(Wie bei Anlage F. 1. "Betriebsvorschrift für Warmwasser- heizungsanlagen".)

Anlage F. 3. Seißwasserheizung.

Be	eschreibung und Betriebsvorschrift der Heiswasserheizungsanlage
	im au au
	A. Beschreibung.
1.	Angabe des Unternehmers, welcher die Anlage ausgeführt hat:
2.	Reit her Musführung:
. 3.	Tag der ersten Probeheizung, von dem an die
4.	Tag der zweiten Probeheizung:
ο.	(Die Daten von 4 und 5 sind einzuseten, sobald
	die zweite Probeheizung ergeben hat, daß die Ans lage den Bedingungen des Vertrages entspricht.)
6.	Sächste zulässige Massertemperatur. + 1800 C
7. 8	Die Heizung ist berechnet für: OC. Außentemperatur
٥.	Die Heizung ist berechnet für: — ° C. Außentemperatur Raumtemperaturen: + ° C. in (Bezeichnung der Räume) + ° C. " " " " a) Gesamtinhalt der zu heizenden cbm auf + ° C.
9.	a) Gesamtinhalt der zu heizenden chm auf + o C
••	Räume, nach Raumtemperaturen " + ° C getrennt:
	$\frac{1}{3u_1cbm}$, $\frac{1}{3u_1cbm}$
	b) Gesamtinhalt der bei der Ansage cbm auf + O C. bereits berücksichtigten Erweite= ,, ,, + O C. rungsbauten, nach Raumtempe=
	raturen getrennt:
10.	Stündlicher größter Wärmebedarf, nötigenfalls nach Heizgruppen ge-
	trennt: a) für die Heizung ohne Zuschläge: W.E. laut Wärmever: b) ,, ,, mit Zuschlägen: W.E. lustberechnung c) ,, Büftung, soweit der Wärmebedarf durch
	die Heizungsanlage zu decken ist: W.E.
	d) für die Anheizzeit: W.E. e) ,, " Erweiterungsbauten geschätzt auf: W.E.
	Anzahl, Einzelheizsläche und Bauart der Ofen: Schornsteine:
	(Anzahl, Abmessungen und Höhe derselben.)
14.	Anzuwendender Brennstoff: Wodurch soll Rauchbelästigung vermieden werden? Sind sebsttätige Verbrennungsregler vorhanden?
15.	Sind sebsttätige Berbrennungsregler vorhanden? (Bauart und Wirkungsweise.)

16.	Welche Sicherheits= und Anzeigevorrichtungen sind		•,		
	vorhanden?				
17.	Füll- und Entleerungseinrichtungen:				
18.	or				
	Welche Leitungen find gegen Wärmeverlufte ge-				
	schützt und in welcher Weise?				
20.	Sind Teile des Rohrnetes absperrbar? Welche				
	(()				
21.	Welche Vorkehrungen verhüten das Einfrieren?				
	OV				
	Gesamtheizfläche in den zu erwärmenden Räumen,				
	nach Arten getrennt in gm:				
24.	Wie wird die Wärmeabgabe der Heizkörper ge-				
	V. O				
25.	OT THE STATE OF TH				

B. Betriebsvorschriften.

a) Allgemeine Vorschriften.

Der Heizraum darf von fremden Versonen nur in Gegenwart des Heizers betreten werden. Bei Abwesenheit des Heizers sind der Heizraum und der Brennstoffraum unter Verschluß zu balten.

Die Anlage soll dauernd, auch im Sommer, mit Wasser gefüllt sein. Wasserwechsel ist tunlichst zu vermeiden. Wenn das Wasser kesselsteinhaltig ist, muß zum Füllen und Nachfüllen reines Regenwasser verwendet werden, oder die kesselstein-

bildenden Stoffe muffen durch chemische Mittel ausgefällt werden. Im Herbste vor Beginne des Heizbetriebs sind sämtliche Heizkörper, Rohrleitungen, Heizkammern, Luftkanäle, Gitter und Lüftungsklappen von Staub zu reinigen und bewegsliche Teile gangbar zu machen, sowie etwa vorhandene Absperrshähne zu öffnen.

Hierauf ift nötigenfalls die Wasserfüllung zu ergänzen und

der Schornstein nebst Rauchkanal anzuwärmen.

_ Während des Betriebes ist folgendes zu be=

achten:

Die Heizungsanlage ift in allen Teilen sauber zu halten; Asche und Schlacke sind aus dem Heizraum täglich zu entfernen. Luftkammern und Luftkanäle dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Blank bearbeitete Teile sind zu putsen. Schäden an der Feuerungsanlage, durch welche eine Betriebsstörung entstehen kann, sind rechtzeitig auszubessern; es darf hiermit nicht bis zum Schlusse des Heizanlage ist streng versons Entnehmen von Wasser aus der Heizanlage ist streng versons

boten. Entleerte sowie nicht richtig gefüllte Anlagen dürfen nicht angeheizt werden.

Die Feuerzüge sind je nach der Art des Betriebes und des verwendeten Brennstoffs in regelmäßigen Zwischenräumen gründs

lich zu reinigen.

Das Heizen darf nie so lange unterbrochen werden, auch dürfen in Räumen, in welchen sich Heizkörper oder Röhren bestinden, die Fenster, Türen oder Lüftungsklappen nie so lange offenstehen, daß die Temperatur in den Räumen bis in die Rähe des Gefrierpunktes sinkt, weil dadurch Frostschäden entstehen können.

Wenn nötig, ift die Heizung auch während der Nacht in Betrieb zu erhalten. Die tägliche Heizdauer soll möglichst lange ausgedehnt, und dabei die Wassertemperatur möglichst niedrig

gehalten werden.

War der Betrieb mährend der Nacht unterbrochen, so ist

morgens frühzeitig mit dem Beizen zu beginnen.

Sparsamkeit des Betriebes ist anzustreben durch Innehaltung der vorgeschriebenen Raumtemperaturen sowie Vermeidung von unnötigem Offnen der Fenster und der etwa vorhandenen oberen Lüftungsklappen. Die Raumtemperatur soll in der Mitte des Raumes in 1,5 m höhe über dem Fußboden gemessen werden, auf keinen Fall in der Nähe der Fenster oder Außenwände.

Wird in einzelnen Räumen eine zu niedrige Temperatur abgelesen, so ist in der Temperaturliste zu bemerken, ob dies auf offene Fenster, Lüftungsklappen, abgesperrte Heizkörper, zeitweise nicht genügend erwärmte anstoßende Räume oder auf bauliche Mängel oder auf besonderen Bunsch der Insassen zurückzuführen ist.

Größere Mängel und Schäden, welche der Heizer nicht selbst beseitigen kann, sind sofort zur Anzeige zu bringen. Nötigenfalls ist das Feuer von den Rosten zu entfernen und hiernach die

Anlage zu entleeren.

Im Frühjahr nach Schluß des Heizbetriebs sind vom Heizer sofort die Feuerschlangen durch Schließen der Rauchschieber, Regulatoren, Feuers und Aschenfalltüren von der Außensluft abzusperren.

Im Laufe des Sommers find vorzunehmen:

Durchpumpen des Kohrspstems, Keinigung der Feuerzüge, Ausbesserung des Feuerungsmauerwerkes, Erneuerung oder Ausbesserung beschädigter Teile der Heizungs und Lüftungsanlage, insbesondere an den Eisenteilen der Feuerungsanlage und an den Rohrumhüllungen; Beseitigung von Undichtheiten an Kohrleitungen und Heiztörpern; Gangbarmachen der Bentile, Hähne, Regulatoren usw. sowie Prüfung aller Anzeigevorrichtungen.

Bur Ausführung vorstehender Arbeiten empfiehlt es sich, eine

Heizungsfirma heranzuziehen.

Vorstehende allgemeine, sowie die nachfolgenden besonderen Vorschriften mussen dem Heizer genau bekannt sein und in einer Ausfertigung im Heizraum ausbewahrt werden.

b) Besondere Borschriften.

Bei schnellem Anheizen entstehen in den Feuerschlangen und den unteren Teilen der Steigerohre hohe Wassertemperaturen und erhebliche Spannungen, noch bevor der Wasserumlauf im Rohrsystem erfolgt. Mit derartig auftretenden Spannungserhöhungen ist zwar eine erhebliche Gefahr noch nicht verbunden; doch kann eine solche eintreten, wenn bei steigender Wassertemperatur die Spannung bleibt oder noch zunimmt. Es muß deshalb langsam angeheizt werden. Steigt die Wassertemperatur auf 140°C. und darüber, so ist das Feuer zu mäßigen. Bei Spannungen von 25 kg für 1 gem oder 180° Wassertemperatur ist das Feuer zu entfernen, weil sonst Explosionen zu befürchten sind.

Treten Spannungen von mehr als 25 kg auf oder werden die Rückläufe früher warm als die Vorläufe, oder werden Schläge in den Köhren wahrgenommen, so hat der Heizer seinem Vorgesetzten unverzüglich Meldung zu machen. Es ist dann im Benehmen mit dem zuständigen Baubeamten eine zuverlässige Heizungssirma sofort mit der Prüfung der Heizanlage zu ben

auftragen.

Diese Prüfung hat sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

1. Ob Berftopfungen im Rohrnet vorliegen oder Suft in ihm enthalten ift.

2. Bei geschlossenen Ausdehnungsröhren, ob der Luftraum

in ihnen eine ausreichende Größe hat.

3. Bei Ausdehnungsgefäßen mit Sicherheitsventilen, ob die Bentilbelastung nicht zu groß ift, und ob die Bentile gangbar sind.

Anlagen, deren Wassersüllung mit Sprit gemischt ist, sind der Gefahr einer Explosion in erhöhtem Maße ausgesetzt und daher mit besonderer Vorsicht zu behandeln.

c) Aberwachung der Anlage durch die nutnießende Behörde.

(Wie bei Anlage F. 1. "Betriebsvorschrift für Warmwasserheizungsanlagen".)

Anlage F. 4. Hochdruckbampftesselanlagen.

Dienstvorschriften für Reffelmarter von Sochdruckdampfteffeln.

Allgemeines.

1. Die Keffelanlage ist stets rein, gut erleuchtet und von allen nicht dahin gehörigen Gegenständen frei zu halten.

2. Der Keffelwärter darf Unbefugten den Aufenthalt in der

Resselanlage nicht gestatten.

3. Der Kesselwärter ist für die Wartung des Kessels verantwortlich; er darf den Kessel während des Betriebes nicht ohne Aufsicht lassen.

Inbetriebsetzung des Ressels.

4. Bor dem Füllen des Kessels ist festzustellen, ob er im Innern gereinigt ist und Fremdkörper aus ihm entfernt sind. Alle zu ihm gehörigen Borrichtungen müssen gangbar und deren Zuführungen zum Kessels frei sein.

5. Das Anheizen foll langfam und erst erfolgen, nachdem der Kessel mindestens bis zur Höhe des festgesetzten niedrigsten

Wasserstandes gefüllt ift.

"6. Während des Anheizens ift das Dampfventil geschlossen und der Dampfraum mit der äußeren Luft in offener Verbindung zu erhalten. Auch das Nachziehen der Dichtungen hat während dieser Zeit zu erfolgen.

7. Die Wasserstandsvorrichtungen sind vor und mährend des Anheizens zu prüfen, das Manometer ist stetig zu beobachten.

Betrieb des Reffels.

8. Hähne und Bentile find langsam zu öffnen und zu

schließen.

9. Der Wasserstand soll möglichst gleichmäßig gehalten werden und darf nicht unter die Marke des festgesetzten niedrigsten Standes sinken.

10. Die Wasserstandsvorrichtungen sind unter Benutzung aller Hähne oder Bentile täglich recht oft zu prüfen. Unregelmäßigkeiten, insbesondere Verstopfungen sind sofort zu beseitigen.

11. Die Speisevorrichtungen find täglich sämtlich zu benuten

und stets in brauchbarem Zustand zu erhalten.

12. Das Manometer ist zeitweise vorsichtig auf seine Gangbarkeit zu prüfen.

13. Der Dampfdruck foll die festgesetzte höchste Spannung

nicht überschreiten.

14. Die Sicherheitsventile sind täglich durch vorsichtiges Ansheben zu lüften. Zede Anderung der Belastung der Sicherheitssventile ist untersagt.

15. Beim jedesmaligen Offnen der Feuertüren ift der Zug

zu vermindern.

16. Vor oder während Stillstandspausen ist der Keffel auf-

zuspeisen und der Zug zu vermindern.

17. Beim Schichtwechsel darf der abtretende Kessellwärter sich erst dann entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordenungsmäßigem Zustand übernommen hat.

18. Sinkt das Wasser unter die Marke des niedrigsten

Standes, so ift die Einwirkung des Keuers aufzuheben und dem Vorgesetzten unverzüglich Anzeige zu erstatten.

19. Steigt der Dampfdruck zu hoch, so ist der Kessel zu speisen und der Bug zu vermindern. Genügt dies nicht, so ift die Einwirkung des Feuers aufzuheben.

20. Bei Beendigung des Keffelbetriebs hat der Keffelwärter den Dampf tunlichst wegzuarbeiten, das Keuer allmählich zu mäßigen und eingeben zu laffen bezw. vom Reffel abzusperren, ben Rauchschieber zu schließen und den Reffel aufzuspeifen.

Bei außergewöhnlichen Erscheinungen, Undichtheiten, Beulen, Erglühen von Reffelteilen ufm. ift die Ginwirkung des Reuers sofort aufzuheben und dem Borgesetten unverzüglich

Meldung zu erstatten.

22. Das Decken (Bänken) des Keuers nach Beendigung der Arbeitszeit ift nur geftattet, wenn der Reffel unter Aufficht bleibt. Außerdem darf der Rauchschieber nicht ganz geschlossen und der Rost nicht gang bedeckt werden.

Außerbetriebsetung des Reffels.

23. Das vollständige Entleeren des Kessels darf erst vorgenommen werden, nachdem das Feuer entfernt und das Mauerwerk genügend abgekühlt ift. Muß die Entleerung unter Dampfdruck erfolgen, so darf dies nur mit höchstens 1 Atmosphäre Druck geschehen.

24. Das Einlassen von kaltem Wasser in den eben entleerten,

heißen Ressel ist streng untersagt.

25. Bei Frostwetter find außer Betrieb zu setzende Reffel und deren Rohrleitungen gegen Einfrieren zu schützen.

Reinigung des Ressels.

26. Kesselstein und Schlamm sind aus dem Kessel oft und gründlich zu entfernen. Das Abklopfen des Keffelfteins darf nicht mit zu scharfen Werkzeugen ausgeführt werden.

27. Die Züge und die Kesselwandungen sind oft und gründlich

von Flugasche und Rost zu reinigen.

28. Der zu befahrende Kessel muß von den mit ihm ver-bundenen und im Betriebe befindlichen Kesseln in allen Rohrverbindungen durch genügend ftarke Blindflanschen oder durch Abnehmen von Zwischenstücken sichtbar abgetrennt werden. Die

Feuerungseinrichtungen find ficher abzusperren.

29. Der Keffelwärter hat sich von der stattgehabten gründ= lichen Reinigung des Reffels und der Züge perfönlich zu überzeugen. Dabei sind die Kesselwandungen genau zu besichtigen, und ift der Zustand des Resselmauerwerkes zu untersuchen. Unregelmäßigkeiten find sofort zur Anzeige zu bringen und zu be= seitigen.

Bentralheizungs- und Lüftungsanlage in

Temperaturen im Betriebsjahr 19..... — 19...... (Wöchentlich einmal vor Beginn der Dienststunden aufzunehmen in 1,50 m Höhe über dem Fußboden und entweder mitten im Zimmer oder an einer nicht kalten Wand.)

Datum	O Außentemperatur	s Windrichtung	Bei Wasserpeizungen Temperatur im Steige- rohr. Bei Dampf- heizungen Spannung in Afm. Bei Luftheizungen Temperatur der Heizusch			ber i		Bemerkingen, J. B. ilber Lüftung und Urfache zu gertinger Erwärmung (vergl. Anlage F Allgemeine Betriebsvorfäriften)
æ	Beobach	tete T	emperaturen					
28	leobadj	tete Co	emperaturen					
28	еобаф	tete Te	emperaturen					
28	eobach	tete Te	mperaturen	,			-	
28	eobach	tete Te	mperaturen					

Zentralheizungs und Lüftungsanlage im

	und Betriebskosten
im Berichtsjahr 19/19	(Bom 1. September bis 31. August.)
. Zeit und Art der Ausbesserungen und Erneuerungen	Kosten
g	
2. Underungen ber ursprünglichen An-	1
lage	
3. Art, Menge, Bezugsquelle und Gin-	
heitspreis des Brennftoffs: (Sier ift nicht die beschaffte	
fondern die wirklich verbrauchte Menge anzugeben.)	
4. Bezeichnung bes Bedienungs= personals:	
(Die Bersonen sind einzeln mit ihren Bezügen, die Heizer mit Namen anzuführen.)	
Ramen anzujugven.)	
	zusammen
,	Aufgestellt
	ben 19
(Name:)	
(Amtsbezeichnu	ung:)

	Aufgeftellt								
		2	Art der Heizung Aufgestellt						
	`	Name :)							
1									
Nummer	Beftimmung des Gebäudes und Ort der Ausführung	Zeit der Ausführung und Name des Unternehmers	Art ber Heizung und Lüftung						
		Sind in einem Ge Art, so ist für jede In Spalte 4 furz zu beschreiben. Bauart und seuerberi die Art der Zeizförz Anordnung und Be Art der Lüstung, of mechanische Kräste, die kammern, die Zusüh brauchter Lust. In Spalte 5. Temperatur zu erwät In Spalte 7 sund Größe des L frische Lust in beso wird. Die niedrigst förper in den Lustsa zichnung der Grenz- sichnung der Grenz- sichnung der Grenz- sichnung der Grenz- sinden soll, anzugebe	betreffend die Ausfüllung der Tabelle. bäude Zentralheizungen verschiedener eine besondere Tabelle aufzustellen. ist die Art der Seizung und Lüftung Dabei ist anzugeben die Jahl, ührte Seizssäche der Bärmeentwicker, per in den geheizten Käumen, die schaffenheit der Kohrleitungen, die dichaffenheit der Kohrleitungen, die dichaffenheit der Absteitungen, die dichaffenheit der Abstührung verzie Art der Seizsörper in den Lustzung frischer und Absührung verzist der Inhalt der auf verschiedene rmenden Käume getrennt anzugeben. Ind diesenigen Käume nach Inhalt uftwechsels zu bezeichnen, für die die deitzummern und die höchste Temperatur, aus bei dich Eemperatur, antale berechnet sind, ist durch Bezen, in denen der Lustwechsel statzun. obm enthaltende Saal wird stündlich sei Außentemperaturen von C. gelüstet.						

Anlage J.

der	Zentralheizung&=	und	Lüftungsanlage
zu			
Gep	rüft,	den	19
	Der Regier	ungs=	und Baurat

_5	6	7		8	3	9	10
Sahalt der zu E erwärmenden Räume	Nerlangte Semperaturen in den zu erwärmenden Räumen	Inhalt der zu lüstenden Räume und Eröße des Lustwechsels in com	Ansten dangen mi	für 100 cbm Bebeizten Ammes Ammes	für 1000 W.E. der ber für Heis Seis der für Heis der der der Wärmer mengen der der Mengen der der der Mengen der der der der der der der der der der	Rosten der Lüftungsanlagen	Gesamtkosten und Bemerkungen
							Gesamtkosten

Die in Spalte 8A aufzunehmenden Koften find in Spalte 10 folgendermaßen einzeln aufzuführen:

- a. Die Rosten der eigentlichen Heizungsanlage,
- b. Die Koften für das Sinmauern und Verputen aller zur Seizung gehörigen Teile,
- c. Die Kosten für die durch die Anlage bedingten Nebenarbeiten anderer Handwerker.

Den Angaben in den Spalten 8 B und 8 C find nicht die Gesamtsoften sondern nur die in Spalte 8 A eingetragenen Kosten der Heizung zugrunde zu legen. Bei 8 C ist die Gesamtsumme der Wärmeeinseiten einschl. der Juschstäge (Spalte 9 in Ansage D) in Rechenung zu ziehen.

In Spalte 9 sind die Rosten der Lüstungsanlage einzutragen. Wenn eine genaue Berechnung schwierig ist, genügt eine überschlägliche Ermittlung.

In Spalte 10 find die Gesamtkoften ber Anlagen, also die Summe der Anlagekoften für Heizung (Spalte 8 A) und für Lüftung (Spalte 9) einzutragen.

Ferner find außer den gemäß nebenstehendem Vorbruck zu machenden Angaben noch etwaige besondere Berhältniffe und örtliche Umstände, welche auf die Höhe der Anlagekosten von Sinfluß gewesen sind, anzugeben.

Spalte $8A+9 = \mathcal{M}$. Von den Anlagekosten der Heizung entfallen auf:

a. b.

D. C.

Die Beschreibung und die Betriebsvorschriften find der nutznießenden Behörde mit Schreiben vom übersandt worden.

Sine Aussertigung der Beschreibung und der Bestriebsvorschriften ist am

zu den Akien bes Ortsbaus beamten genommen.

			Na	hweisung	über	die Betr	iebsergebnisse
		(N	ame :)		ufgest.	eIIt.	thr 19/19 Art ber Seizung
		(A	mtsbezeichn —————	ung:)			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
Rummer	Bestimmung bes Gebäubes und Ort	Zeit der Auß= führung und Name deß Unter=	Inhalt ber zu erwärmen= ben Räume	Ber= langte Eempera= tur ber zu erwärmen= ben Räume	An= zahl der Heiz= tage	Rosten der Unter= haltung und Reini= gung	Bezeichnung im ganzen
		nehmers	cbm	Grad C.		M	kg
						:	
			Bemei	•	etreff der Ta		lusfüllung -
			handen, f zustellen. In S: Temperatu geben. In Sp die notwer Zustand einzelner notwendig	o ift für palte 4 ift r zu erwi palte 7 fint 1dig waren, ju erhalten. Teile (Keffel war, so ifi	jede ei ber Ii irmende Jämtli um di Wens I, Heizk i dies i	ne befonde nhalt der n Räume de Ausgab e Anlage in n eine völl örper, Roh n Svalte l	ne Anlagen vor- re Tabelle auf- auf verschiebene getrennt anzu- en aufzuführen, betriebsfähigem ige Erneuerung tleitungen usw.) 0 unter Angabe onders zu ver-

Anlage K.

2			zininge m.
der Zentralheizungs un	, ,	•	
3u(1. September—31. August.)		. **	
Geprüft, den Der Regierung	18= und Baur).
8.).	10.
und Menge des verbrauchten Brennstoffs	Rosten des	Brennstoffs b	
für einen Betriebstag und 100 cbm beheizten Raumes	für 50 kg	im ganzen	Bemerkungen
kg	М	м	
			Gesamtkosten: (Spalte 7+9 b)
			Rosten für 1 Nuteinheit: 3. B. bei Krankenhäusern oder Gefängnissen unter Unnahme normaler Be- legung.
In Spalte 10 find aufzu Die Gehälter und Löhn und sonstiges Hilspersonal. Ferner sind Angaben zu der vom Baubeamten vorge über die Temperatur der ab über etwaige Mängel, die unter Mitteilung der Maßna	den Befund esichtigungen, uchaase sowie	Wai han Wrahahaisuwa am	
unter Mitteilung der Maßna	ihmen zu der	en Abstellung.	Bei ber Probeheizung am

141) Erweiterung der Zuständigkeit der Provinzial= behörden in Bauangelegenheiten.

Berlin, den 1. Juni 1910.

Nachstehender Kunderlaß der Herren Minister der öffentslichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern vom 7. Februar d. F., betreffend Erweiterung der Zuständigkeit der Provinzialbehörden in Bauangelegenheiten, wird zur gleichmäßigen Besachtung für den dortigen Geschäftsbereich mitgeteilt. Über die Anwendung der Bestimmungen auf kirchliche Gebäude bleibt bessondere Verfügung vorbehalten.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartkopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 227.

Berlin, den 7. Februar 1910.

Im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ressorts und der Königlichen Oberrechnungskammer bestimmen wir für unsern Geschäftsbereich, daß die Provinzialbehörden über die Ausführung der nachbezeichneten baulichen Maßnahmen, für die bisher ministerielle Genehmigung vorgeschrieben war, hinfort unter eigener Verantwortung zu besinden haben:

1. Anlegung elektrischer Lichtleitungen (Abschnitt IV F. Abs. 1 der Bestimmungen über die Bauart der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Gebäude, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsicherheit, vom

1. November 1892),

2. Einrichtung eigener Wasserleitungen (einschl. Wasserleitungsmotore) und Anschluß an vorhandene öffentliche Wasserleitungen, soweit staatseigene Gebäude (einschl. der darin besindlichen Dienstwohnungen) und Gärten im Sinne des § 28 des Dienstwohnungsregulativs in Frage kommen (Abschnitt IV G. 1, Abs. 2 a. a. D.),

3. Anlegung von Hydranten zur Besprengung von Gärten und Hösen — jedoch ausschließlich der Hydranten zur Besprengung von Gärten im Sinne des § 23 des Dienstwohnungsregulativs — (Abschnitt IV G. 2 Abs. 4

a. a. D.),

4. Anlegung von Feuerlöschleitungen in Gebäuden, die an eine öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind (Abschnitt IV G. 3 Abs. 3 a. a. D.),

5. Anlegung von Blitzableitern (Abschnitt VI A Abs. 3 a. a. D.),

6. Beschaffung von Kenstermarkisen und Fensterjalousien für Dienstwohnungen (Runderlaß vom 12. Januar 1881 — Min. Bl. f. d. i. B. S. 76 — vergl. auch § 254 Rr. 1 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staats-

hochbauverwaltung), 7. Beschaffung von Innenrouleaus für Dienstwohnungen (Kunderlaß vom 7. September 1889 — MinBl. f. d. i. B. S. 162 — vergl. auch § 254 Mr. 2 Abs. 2 der

Dienstanweisung),

8. erstmalige Beschäffung von Fahnen für Dienstgebäude (Runderlaß vom 10. Fuli 1892 — MinBl. f. d. i. B. S. 342 — vergl. auch § 254 Mr. 3 der Dienstanweisung).

Die Ermächtigung zu 1 wird unter dem Borbehalt erteilt, daß die laufende Unterhaltung der elektrischen Lichtleitung sich nicht teurer stellt, als bei der bisherigen Beleuchtungsart. Berursacht sie höhere Kosten, so ist auch weiterhin die Genehmigung der Zentralinstanz zu beantragen. Dasselbe gilt für die Errichtung eigener Anlagen zur Erzeugung elektrischen Stromes und zur Herstellung von Gas. Db der Borbehalt zu 1 erfüllt ift, ift jedesmal durch eine den Zahlungsanweisungen beizufügende Berechnung ersichtlich zu machen.

Die Regierungspräsidenten (die Ministerialbaukommission) haben bei den unter 2 bis 6 aufgeführten Angelegenheiten, wegen der dabei in Betracht kommenden bautechnischen oder architektonischen Fragen, auch dann mitzuwirken, wenn an sich andere Provinzialbehörden (Provinzialbehörden der Justizverwaltung, Provinzialschulkollegien, Oberzolldirektionen usw.) qu-

ständig sind.

Durch die Ermächtigung in Ziffer 8 wird die Bestimmung, daß für Dienstwohnungen Fahnen auf Staatskosten in der Regel nicht beschafft werden dürfen, nicht berührt. Sollte im einzelnen Falle aus besonderen Gründen eine Ausnahme von der Regel geboten erscheinen, so wäre auch weiterhin an die Bentralinstanz zu berichten.

Die in materieller Hinsicht bestehenden Borschriften bleiben Im übrigen überlaffen wir den Provinzialbehörden

die Verantwortung dafür, daß bei der Handhabung der vorftehend erteilten Befugnisse nach den Grundsätzen der Sparfam-

keit und Wirtschaftlichkeit verfahren werde.

Wegen Ausdehnung dieser Bestimmungen auf die übrigen Berwaltungszweige wird von den betreffenden Herren Ressortchefs noch besondere Verfügung ergehen.

An die Herren Regierungspräfidenten und die Königliche Ministerialbaukommission gu Berlin.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minister der Der Finanzminister. Der Minister öffentlichen Arbeiten. In Vertretung. des Innern. v. Breitenbach. Michaelis. i. B. Holt.

An die Herren Oberpräsidenten — Strombauberwaltungen und Kanalberwaltung — zu Danzig, Breslau, Magdeburg, Hannover, Koblenz und Münster, den Herrn Regierungspräsidenten — Berwaltung der Märkischen Wasserfraßen — zu Potsdam, das Königliche Hauptbauamt zu Potsdam, die Königlichen Kanalbaudirektionen zu Hannover und Essen und den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — III 155 B, M. d. ö. U. I 1715, F.M. Ia 3 294, M. d. J.

142) Kaffen= und Rechnungswesen bei den Bauaus= führungen der Staatshochbauverwaltung.

Berlin, den 10. Juni 1910.

Die nachgeordneten Behörden mache ich auf die demnächst im Ministerialblatt für die innere Verwaltung zur Veröffentslichung gelangende allgemeine Versügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18. März 1910, betreffend das Kassens und Rechnungswesen bei den Bauaussührungen der Staatshochbauverwaltung, aufmerksam, durch die die Vestimmungen der §§ 221 bis 230 der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten dieser Verwaltung abgeändert und zugleich die im § 221 unter Nr. 1, 2 und 6 aufgeführten Sonderbestimmungen ersetzt werden.

Sonderabdrucke der Verfügung können von dem Verlage des Ministerialblatts für die innere Verwaltung zum Preise von 16 bis 17 Pf. bei Entnahme größerer Posten bezogen werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwarttopff.

An die nachgeordneten Behörben. — GIC. 10 752. A. UI. UII. UIII. UIV.

143) Entlastung der Baubeamten der Staatshochbaus verwaltung von minder wichtigen Arbeiten und Hebung ihrer Selbständigkeit.

Berlin, den 10. Juni 1910.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Mai d. Fs., betreffend Entlastung der Baubeamten der Staatshochbauverwaltung von minder wichtigen Arbeiten und Hebung ihrer Selbständigkeit, durch den die mittels Verfügung vom 22. Dezember 1908 - GIC. 12977 A usw. mitgeteilten Erlasse vom 20. Juli 1907 und 13. Juli 1908 (Zentrbl. f. d. gef. U.B. 1909 S. 207) abgeandert und erweitert werden, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartfopff.

An die nachgeordneten Behörden. - GIC. 10 936. A. UI. UII. UIII. UIIIB. UIIIE. UIV.

Berlin, den 9. Mai 1910. Infolge der Erfahrungen, die bei der Handhabung der Borschriften über die Entlastung der Baubeamten der Staatshochbauverwaltung von minder wichtigen Arbeiten und zur Hebung ihrer Selbständigkeit gemacht worden find, halte ich es im Ginvernehmen mit den anderen beteiligten Refforts für angezeigt, Die Bestimmungen des Runderlasses vom 20. Juli 1907 III. 1156 — in mehreren Punkten abzuändern und zu erweitern und die einschränkenden Bestimmungen des Runderlasses vom 13. Juli 1908 — III P. II 15 — aufzuheben. Der Abersichtlichkeit wegen sind die Anderungen und Ergänzungen mit den in Rraft gebliebenen Vorschriften zu den nachstehenden Bestimmungen vereinigt worden, die damit an die Stelle ber Runderlaffe vom 20. Juli 1907 und 13. Juli 1908 treten:

1. Die den Bauinspektionen zugeteilten etatmäßigen oder diätarischen Bureaubeamten (Regierungsbausefretäre, Baufefretäre, Bauassistenten, ausgebildete Bausupernumerare und technische Bureauhilfsarbeiter) können, sofern nicht in besonderen Fällen nach dem Ermeffen der Ortsbaubeamten eine Abweichung ge-

boten ist,

a) an den Verhandlungen über die jährlichen Bauunter= haltungsarbeiten beteiligt werden,

b) folche Bauunterhaltungsarbeiten felbständig vorbereiten

und deren Ausführung überwachen, c) die Rechnungen über Bauunterhaltungsarbeiten mit der Berantwortlichkeit für die Richtigkeit von Magen, Zahlen, Gewichten und Einheitspreisen prüfen und mit der Richtigkeitsbescheinigung "im Auftrag" der Ortsbaube-amten versehen, so daß diesen nur die weitere geschäftliche Behandlung verbleibt,

d) in der gleichen Weise (a bis c) auch zu der Vorbereitung und Leitung von kleineren Neubauten, die fich dazu

eignen, herangezogen werden.

2. Die Ortsbaubeamten find befugt, den technischen Bureaubeamten die selbständige Erledigung schriftlicher Arbeiten, ftatistischer Angelegenheiten oder dergl. zu übertragen. Inwieweit die Arbeiten in den einzelnen Fällen in eingehender oder freierer Weise nachzuprüfen sind, haben die Baubeamten pflichtgemäß zu entscheiden. Schreiben an Unternehmer, durch die keine Berbindlichkeiten übernommen oder anerkannt werden, können von den Bureaubeamten "im Auftrag" der Baubeamten unterzeichnet werden.

3. Die Bureaubeamten dürfen mit einfachen baupolizeilichen

Revisionen betraut werden.

4. Die Bureaubeamten dürfen in den unter 1 bis 3 bezeichneten Källen sowohl zu Dienstgeschäften am Orte der Bauinspektion als auch zu auswärtigen Dienstverrichtungen in geeigneten Fällen herangezogen werden, sofern die Erledigung der Bureaugeschäfte dadurch nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird. auswärtigen Geschäften haben die Bureaubeamten Gelegenheit zu nehmen, soweit es die besonderen Geschäfte der einzelnen Dienstreise gestatten, und soweit dies ohne räumliche oder zeitliche Ausdehnung der Reise möglich ift, die baulichen Verhältnisse des Baukreises kennen zu lernen und sich in der Baupraxis fortzubilden. Wichtige Dienstverrichtungen, namentlich solche, die von größerer finanzieller Tragweite sind oder sein können, sind jedoch von den Baubeamten selbst mahrzunehmen. Ru diesen Dienstgeschäften werden in der Regel zu rechnen sein: Berhandlungen mit Behörden, sofern diese sich durch höhere Beamte ver= treten laffen; die Untersuchung und Auswahl von Bauftellen; örtliche Besichtigungen zur Klärung der Frage, ob Instandsetzungen ausreichen oder Um-, Erweiterungs- oder Neubauten geboten find; Bauabnahmen zur Bestimmung über Schluß= zahlungen oder Rückgabe von Pfändern; bei Volksschulbauten die vorgeschriebenen drei Besichtigungen; endlich Besichtigungen, bei denen Angelegenheiten der Denkmalpflege, der Kunft oder des Kunftgewerbes erörtert werden.

Hinsichtlich der Kosten der Dienstreisen der technischen Bureaubeamten wird auf die Ziffer 53 der Bestimmungen vom

10. März 1903 verwiesen.

5. Bei Bauinspektionen, in deren Dienktbezirk neben dem Areisbauinspektor ein höherer Baubeamter des Hochbausach, der zur Vertretung herangezogen werden kann, nicht vorhanden ist, darf die Vertretung des Baubeamten in Behinderungsfällen dem einzigen oder dem ersten etatmäßigen technischen Bureaubeamten der Bauinspektion dis zur Dauer von 4 Wochen übertragen werden. Die Bestimmung hierüber ist im einzelnen Falle von dem Regierungspräsidenten zu treffen, der auch, je nach Lage des Einzelfalls, anzuordnen hat, ob der Bureaubeamte die Vertretung in vollem Umfang oder mit gewissen — gegebenensalls näher sestzusetzenden — Einschränkungen übernehmen soll.

6. Die Bestimmungen in den Ziffern 1 bis 5 finden auch auf Regierungsbauführer im zweiten und dritten Ausbildungsabschnitt finngemäß Anwendung. Sind die Regierungsbauführer mit der selbständigen Leitung von Bauausführungen betraut, fo liegen ihnen alle bei diesen vorkommenden Dienstgeschäfte in demfelben Umfang wie den Regierungsbaumeistern ob, soweit nicht im einzelnen Falle Beschränkungen getroffen wor-

den find.

7. Bei Neubauten und baulichen Instandsetzungen bis zu 3000 M — abgesehen von Umbauten und Erneuerungsbauten an Kirchen sowie von Bauten von besonderem Kunstwert oder von ungewöhnlich schwierigen Konstruktionen — haben die Orts= baubeamten alle bautechnischen Geschäfte selbständig und end= gültig zu erledigen, sofern nicht durch besondere Bestimmungen die Genehmigung der Brovinzialbehörde vorgeschrieben ift. Die Rostengrenze von 3000 M gilt bei Bauten, die an einer Bauanlage von mehreren Gebäuden (Pfarrgehöfte usw.) ausgeführt werden, für die einzelnen Gebäude, wenn für diese die Bauten besonders vergeben und abgerechnet werden, für die Gesamtanlage, wenn die Bauausführung eine sachliche Einheit bildet. Diese Bestimmung darf nicht dazu führen, zusammen-gehörige Bauausführungen in unzulässiger Weise zu teilen. In Zweifelsfällen ist von dem Regierungspräsidenten (der Ministerialsbaukommission) Entscheidung zu treffen.

Die für die Domänenverwaltung erlassene Rundverfügung vom 19. Juni 1908 — II. 8091. M. f. L. — bleibt, abgesehen von den Bestimmungen über die Anweisung von Rechnungen und Abschlagszahlungen — Ziffer 3 der Rundverfügung —, auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres in Kraft. Hinsichtlich der Befugnis der Baubeamten zur Anweisung

von Rechnungen und Abschlagszahlungen wird auf die allgemeine Berfügung vom 18. März d. Fs., betreffend das Kassen- und Rechnungswesen bei den Bauausführungen der Staatshochbau-

verwaltung verwiesen.

8. Die Regierungspräsidenten (Ministerialbaukommission) die technischen Referenten der Regierung (der sind befugt, Ministerialbaukommission) zu ermächtigen, die Prüfung von Rechnungsbelegen in einfachen, klarliegenden Fällen ben ihnen zugewiesenen technischen Bureaubeamten mit voller Verantwortung zu übertragen. Die technischen Referenten haben sich in solchen Fällen über die Handhabung des Prüfungsgeschäftes durch Stichproben zu unterrichten. Für die Rechnungsrevision der Oberrechnungskammer ist ersichtlich zu machen, welche Belege von den Bureaubeamten im Rahmen jener Ermächtigung geprüft worden find.

9. Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. Runi 1907 unter-

liegen der Superrevision

a) Entwürfe und Kostenanschläge der nicht unter b und c fallenden staatlichen Neu- und Reparaturbauten, deren Kosten 50 000 M (früher 30 000 M) übersteigen,

b) Entwürfe und Anschläge zu Kirchenbauten bei einem Kostenbetrag über 15 000 M (früher 5 000 M bezw.

 $10\,000\,M),$

c) Entwürfe und Anschläge zu Bauten von Kunftdenkmälern bei einem Kostenbetrag über 10 000 M (früher $5\,000$ bis $10\,000\,M$).

Bei Interessentenbauten, die unter Beteiligung des Staates ausgeführt werden, bedarf es der Superrevision, sobald der

staatliche Beitrag die vorbezeichneten Beträge übersteigt.

Der Zentralinstanz bleibt vorbehalten, für Bauten, die nach ihrem Ermeffen in technischer oder rechtlicher Beziehung besondere Bedeutung haben, oder bei denen hinsichtlich der Bauart oder der zur Berwendung gelangenden Bauftoffe besondere Schwierigkeiten oder Bedenken obwalten, die Vorlegung der Entwürfe und Anschläge zur Superrevision auch bei geringeren als den vorbezeichneten Koftenbeträgen anzuordnen.

10. Aber die weiteren Erfahrungen ersuche ich, gegebenenfalls unter Beifügung entsprechender Vorschläge, bis zum 1. April 1913 zu berichten. Dabei sehe ich auch einer Außerung darüber entgegen, ob zu Ziffer 7 eine Erweiterung der Kostengrenze

bis zu 5 000 M für zweckmäßig erachtet wird. Abdrucke dieses Erlasses für die Ortsbaubeamten der Staatshochbauverwaltung nebst einigen Übereremplaren liegen bei.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. von Breitenbach.

Un die herren Regierungspräfidenten, ben herrn Polizeipräfidenten und ben herrn Brafibenten der Königlichen Ministerialbautommission zu Berlin. - III. P. 11. 94. B. A. C.

144) Befet,

zur Abanderung der Borfchriften über die Bohnungsgeldzuschüffe und Mietentschädigungen. Bom 25. Juni 1910.

(Gesetsfamml. S. 105.)

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaden König von Breußen 2c., verordnen, mit Zuftimmung der beiden Säufer des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artifel I.

Das Geset vom 26. Mai 1909 (Gesetssamml. S. 91) zur Abänderung des Gesets, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüffen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetsamml. S. 209) wird aufgehoben.

Artifel II.

Das Gesetz, betreffend die Gewährung von Wohnungsgeldzuschäffen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 209) wird abgeändert, wie folgt:

1. An die Stelle des im § 1 des Gesetzes erwähnten, dem Gesetze beigefügten Tarifs tritt der diesem Gesetze beiliegende

Tarif.

2. Im § 2 treten an die Stelle von Abs. 4 und 5 folgende

Bestimmungen:

Die Stellung der Orte in den verschiedenen im Tarife bezeichneten Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnisse, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten jeweilig maßzgebend ist.

Welcher Ortsklasse ein außerhalb Deutschlands gelegener, in diesem Ortsklassenwerzeichnisse nicht enthaltener Ort, an dem preußische Beamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben, zuzuweisen ist, wird durch den beteiligten Kessortminister im Einvernehmen

mit dem Finanzminister bestimmt.

3. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort "Servisklasse" durch "Orts-

flasse" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 werden die Worte "der Durchschnittssat des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis V" durch die Worte "der pensionsfähige Durchschnittssat des Wohnungsegeldzuschusses für sämtliche Ortsklassen, wie er im Tarif ansgegeben ist" ersett.

Artifel III.

Die für unmittelbare Staatsbeamte an Orten der Servisklassen A, I, II, III, IV vorgesehenen Mietentschädigungen gelten in Zukunst für die Orte der Ortsklassen A, B, C, D, E.

Artikel IV.

Beamten, für welche die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung eine Berringerung ihres Bezugs an Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung mit sich bringen würde, wird bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Versetzung der bisherige Betrag fortgewährt, soweit nicht durch eine Steigerung ihres Diensteinkommens an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung ein Ausgleich eintritt. Mit entsprechender Beschränkung ist auch den im Staatsdienste wiederangestellten Pensionaren ein etwaiger Ausfall an Pension und Diensteinkommen, den sie infolge der Borschriften dieses Gesetzes erleiden, zu ersetzen.

Diensteinkommensteigerungen (Abs. 1), die vor dem 1. Juli

1910 eintreten, bleiben außer Betracht.

Artikel V.

In den §§ 17 Abs. 1, 18, 19 des Gesetzes über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolkssichulen vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 93) werden die Worte "Servisklasseninteilung" durch "Ortsklasseninteilung", "Servisklassenverzeichnis" durch "Ortsklassenverzeichnis", "Servisklasse (Servisklassen)" durch "Ortsklasse (Ortsklassen)", "Servisklasse klasse IV" durch Ortsklasse E" ersetz.

Der § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Mietentschädigung darf

1. für Lehrer in Ortschaften

der Ortsklasse A nicht weniger als 800 Mark, der Ortsklasse B nicht weniger als 630 Mark, der Ortsklasse C nicht weniger als 520 Mark, der Ortsklasse D nicht weniger als 450 Mark,

2. für Lehrerinnen in Ortschaften

der Ortsklasse A nicht weniger als 560 Mark, der Ortsklasse B nicht weniger als 470 Mark, der Ortsklasse C nicht weniger als 390 Mark, der Ortsklasse D nicht weniger als 330 Mark

jährlich betragen. Für die oberste Stufe der Ortsklasse E muß sie für Lehrer mindestens 330 Mark, für Lehrerinnen mindestens 250 Mark jährlich betragen.

Auf Volksschullehrer und slehrerinnen sinden die Vorschriften im Artikel IV Abs. 1 und 3 sinngemäß Anwendung.

Artikel VI.

Dieses Geset tritt mit Wirkung vom 1. April 1910 ab in

Kraft.

Die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten werden auf Grund des im beiliegenden Tarif angegebenen pensionsfähigen Durchschnittssatzes des Wohnungsgeldzuschusses anderweitig sestgestellt; Nachzahlungen für die vor dem 1. April 1910 liegende Zeit sinden nicht statt. Diese Bestimmung sindet

für die Bolksschullehrer und elehrerinnen und deren Hintersbliebene sinngemäß Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Riel, an Bord M. D. "Hohenzollern", den 25. Juni 1910.

(L. S.)

Beamte aleichen

V. Unterbeamte

Wilhelm.

Anlage.

546

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwiß.

Tarif.

mi.t Sur Observice	Zahre zuschu	Sbetrag Jes in	des W den Or flasse	ohnung ten der	8geld= Orts=	Penfions: fähiger Durch:
Bezeichnung der Beamten	A	В	: C	D	Е	schnitts: say
	м	М	М	м	М	М
I. Beamte der 1. Rangklaffe . II. Beamte der 2. und 3. Rangs	2 100	1 680	1 260	1 080	900	1 404
flasse	1 680	1 260	1 020	900	810	1 134
III. Beamte der 4. und 5. Rangstlaffe	1 300	920	800	720	630	874
vinzial=, Kreis= und Lofal= behörden, Kanzleibeamte und						

145) Ausführung des Gesetzes zur Abanderung der Borschriften über die Wohnungsgeldzuschüffe und Mietentschädigungen vom 25. Funi 1910.

800

480

630

360

520

290

450

220

Berlin, den 12. Juli 1910.

Den nachgeordneten Behörden übersende ich mit bezug auf den Runderlaß vom 26. Juni d. Fs. — B 1465 — anliegend zur entsprechenden gleichmäßigen weiteren Veranlassung Abschrift der Verfügung der Herren Minister des Junern und der Finanzen vom 28. Juni d. Fs. — M. d. F. Ia 4315. F.M. I. 11 148 I.

II 9402. III 12 667 —, betreffend die Ausführung des Gesets zur Abänderung der Borschriften über die Wohnungsgeldzuschüffe und Mietentschädigungen vom 25. Juni 1910 (Gesetsamml. S. 105), nebst der darin erwähnten vergleichenden Abersicht der bisherigen und der künftigen Stellung der preußischen Orte in der Klassen-

einteilung.

Unter den in dem Erlasse bezeichneten Vordrucken a und e für die Jahlungsanweisungen bezüglich der vom 1. April d. Fs. ab fälligen Unterschiedsbeträge insolge Erhöhung der Sätze gegensüber den bisher bezogenen Wohnungsgeldzuschüssen und Mietentschädigungen sind die am Schlusse der Grundsätze für die Diensteinkommensverbesserwaltung 1909 (Jentralblatt für die ges. Unterrichtsverwaltung 1909 S. 514) aufgesührten Vordrucke a und o zu verstehen. Der Bedarf an solchen Vordrucken ist im Bureauwege bei dem Kassenbureau der Regierung in Marienwerder anzusordern.

Bei der anderweiten Feststellung der Pensionen und Hinterbliebenenbezüge und der Nachzahlung der erhöhten Beträge für den Zeitraum vom 1. April 1910 ab sind nach dem anliegenden Erlasse die Borschriften in Ziffer 4 bis 10 des Erlasses der bezeichneten Herren Minister vom 28. Mai 1909 zu beachten. Diesen Borschriften entsprechen die Bestimmungen unter Ziffer 2 bis 8 der "Erundsäge" vom 27. Mai 1909 (Zentralblatt S. 498

bis 500).

Die Nachweisungen der in der Zentralinstanz anderweit festzusetzenden Bensionen und Hinterbliebenenbezüge (vergl. Ziffer 6 Abs. 2 der "Grundsätze") sind mir mit tunlichster Beschleunigung

einzureichen.

Dasselbe gilt für die gemäß Art. II Ziff. 2 Abs. 3 des Gesetzes etwa erforderlichen Anträge wegen Neufestsetzung der Wohsnungsgeldzuschüffe für preußische Beamte, welche an außerhalb Deutschlands gelegenen Orten ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarzkopff.

An die nachgeordneten Behörden mit Ausnahme der Königlichen Regierungen. — B 1584.

Berlin, den 28. Juni 1910.

Durch das Gesetz zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüffe und Mietentschädigungen vom 25. Juni 1910 (Gesetzsamml. S. 105) werden der Wohnungsgeldzuschußtarif und die Ortsklassenitenlung, wie sie für die Reichsbeamten

nach dem Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 573) Beilage V und VI in Kraft find, für Preußen mit

Wirkung vom 1. April d. Fs. ab eingeführt.

Eine vergleichende Abersicht der bisherigen und der künftigen Stellung der preußischen Orte in der Klasseneinteilung mit einer Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Wohnungsgeldzuschüsse ist in der Anlage beigefügt. Wegen Neusestsetzung der Wohnungsgeldzuschüsse für preußische Beamte, die an außerhalb Deutschlands gelegenen Orten ihren dienstlichen Wohnsitz haben, sind alsbald gemäß Art. II Ziff. 2 Abs. 3 des Gesetzes die erforderlichen Anträge zu stellen.

Die für unmittelbare Staatsbeamte an Orten der Servißklasse A, I, II, III, IV in der Besoldungsordnung und im Staatshaushaltsetat vorgesehenen Mietentschädigungen gelten in Zu-

kunft für die Orte der Ortsklassen A, B, C, D, E.

Soweit hiernach Erhöhungen der Sätze des bisher bezogenen Wohnungsgeldzuschusses oder der Mietentschädigung eintreten, sind die vom 1. April d. Is. ab fälligen Unterschiedsbeträge alsbald zur Zahlung anzuweisen. Für diese Anweisung sind, wie im Einvernehmen mit der Oberrechnungskammer bestimmt wird, die Vordrucke a und e (eingeführt durch Erlaß vom 28. Mai 1909 — F.M. I 6541 I. Ang. II 5890. M. d. J. I. 4094 —) zu verwenden.

In Spalte 3 des Bordrucks a (Dienstort) und in Spalte 1 des Vordrucks o (Dienstort) ist in Klammer zunächst die bissherige Servisklasse und daneben die neue Ortsklasse anzugeben, 3. B. (IIIC).

Die fälligen und im laufenden Rechnungsjahr noch fällig werdenden Unterschiedsbeträge find als Mehrausgabe bei den Fonds zu Wohnungsgeldzuschüffen und Mietentschädigungen zu

verrechnen.

In Artikel IV des Gesetzes ist bestimmt, daß Beamten, für welche die Einführung der neuen Ortsklasseneinteilung eine Berringerung ihres Bezuges an Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung mit sich bringen würde, dis zum Zeitpunkte einer etwaigen Versetzung der disherige Betrag fortzugewähren ist, soweit nicht durch eine Steigerung ihres Diensteinkommens an Gehalt, Zulagen, Wohnungsgeldzuschuß oder Mietentschädigung ein Ausgleich eintritt.

Ein solcher Ausgleich kann durch Gehaltserhöhung oder Aufsteigen im Gehalte, durch Zulagen, Abergang des Beamten in eine höhere Tarifklasse, durch Einreihung des Dienstortes in eine höhere Ortsklasse oder durch Erhöhung der Mietentschädigung herbeigeführt werden. Das Entgelt für Wahrnehmung eines Nebenamtes oder sonstige Nebeneinkünfte sind zum Ausgleich

nicht heranzuziehen.

Demgemäß ift bei aktiven Beamten, sofern

a) die Diensteinkommensteigerung den Unterschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Sate des Wohnungs= geldzuschusses erreicht oder übersteigt, der Wohnungs= geldzuschuß auf die normalmäßige Höhe festzuseten,

b) die Diensteinkommensteigerung niedriger ist, als der Unterschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Sate

des Wohnungsgeldzuschusses,

der bisher bezogene Wohnungsgeldzuschuß nur um den Betrag

der Diensteinkommensteigerung zu fürzen.

3. B. würde bei einem Regierungsekretär in einem Orte, der früher der Servisklasse A angehört hat, jett in Ortsklasse B eingereiht ist, wenn sein Gehalt am 1. Oktober 1910 von 3600 M auf 3900 M erhöht wird, der Wohnungsgeldzuschuß von 720 M (bisheriger Sat) auf 630 M (neuer Sat) zu ermäßigen sein, da durch die Diensteinkommensteigerung von 300 M der Unterschied von 90 M ausgeglichen wird. (Soll an Wohnungsgeldzuschuß für 1910 = 675 M.) Dagegen würde bei einem an demselben Orte beschäftigten Regierungsboten, dessen Gehalt am 1. Oktober 1910 von 1490 auf 1560 M erhöht wird, nur die Diensteinkommensteigerung von 70 M auf den Unterschied zwischen dem bisherigen Wohnungsgeldzuschuß (480 M) und dem neuen (360 M) anzurechnen sein. Von dem Unterschiedsbetrag von 120 M sind also 50 M bis zur nächsten Gehaltsteigerung am 1. Oktober 1913 fortzubeziehen. (Soll an Wohnungsgeldzuschuß für 1910 = 445 M, für 1913 = 385 M.)

Mit entsprechender Beschränkung ift auch den im Staatsdienst wiederangestellten Bensionären ein etwaiger Ausfall an Bension und Diensteinkommen, den sie infolge der Vorschriften

des Gefetes erleiden, zu erfeten.

Ein im Staatsdienst wiederangestellter Pensionär, der Dienstwohnungsinhaber ist, würde z. B. einen Ausfall dadurch erleiden,
daß ihm als Wert der Dienstwohnung der nunmehr erhöhte
pensionsfähige Durchschnittsat des Wohnungsgeldzuschufses angerechnet und seine Pension entsprechend mehr gefürzt wird. In
solchen Fällen hat ein entsprechender Ausgleich stattzusinden; die
Ausgleichsbeträge sind bei den Fonds "zu anderen persönlichen
Ausgaben" (Stellenzulagen) zu verrechnen.

Diensteinkommensteigerungen, die vor dem 1. Juli 1910

eingetreten find, bleiben außer Betracht.

Nach Artikel VI des Gesetzs werden die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Rubestand getretenen Beamten und die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Beamten auf Grund des im neuen Tarif angegebenen pensionsfähigen Durchschnittsates des Wohnungsgeldzuschusses anderweit festgestellt. Es ist hierbei aber ausdrücklich bestimmt worden, daß Nachzahlungen für die vor

dem 1. April 1910 liegende Zeit nicht stattsinden. Bei der anderweitigen Feststellung der Pensionen und Hinter-bliebenenbezüge und der Nachzahlung der erhöhten Beträge für die Zeit vom 1. April 1910 ab sind im übrigen die Vorschriften in Ziffer 4 bis 10 des obenbezeichneten Erlasses vom 28. Mai v. Fs. entsprechend zu beachten.

Die in Frage kommenden Nachweifungen der von uns fest-

gestellten Bezüge find tunlichst bald einzureichen.

Der Kinanzminister. Im Auftrag:

Halle.

Der Minister des Innern. Im Auftrag: von Herrmann.

An fämiliche Berren Oberpräfidenten und Regierungspräfidenten sowie an ben herrn Brafibenten der Königlichen Ministerials, Militar: und Bautommiffion zu Berlin. — F.M. I. 11 148 I. Ang. II 9402. III 12 667.

M. b. N. Ia. 4315.

der bisherigen und der künftigen Stellung der preußischen Orte in der Klasseneinteilung. Vergleichende Aberficht

Aumerkung: Die Wohnungsgeldzuschssusch:

in der						4	ür A	für Tarifklaffe	laff	9					
fünftis		н			П			Ш			IV			Δ	
gen Orts	bi8 1909	nach dent Gefetze vom	tünftig	618 1909	nach dem Gefetze bom	fünftig	5i8	nach dent Gefetze hom	fünftig	big.	nach dem Gefetze	fünftig	618	nach bem Gefetze	tünftig
tlaffe		26. 5. 1909			26. 5. 1909		ener	26. 5. 1909		1909	26. 5. 1909		1909	26. 5. 1909	
⋖	1 500	2 000	2 100	1 200	1 600	1 680	900	1 200	1 300	540	720	800	(240) 360	480	480
m	1 200	1 600	1 680	006	1 200	1 260	099	088	920	432	280	630	(180) 270	360	360
'	006	1 200	1 260	720	096	1 020	540	720	800	360	480	220	$\begin{pmatrix} 144 \\ 216 \end{pmatrix}$	290	290
	720	096	1 080	009	800	900	480	070	720	300	400	450	(108) 162	220	220
ш	009	800	900	540	720	810	420	260	630	216	290	330	(72) 108	150	150
ger ttfab	855	1312	1 404	069	1 056 1 134	1 134	525	800	874	327	494	546	(126)	300	9

*) Die eingeklammerten Zahlen bei der Tarifflasse V stellen die Säge vor Intreteen des Geseges vom 4. April 1906 (Gesegsammi. S. 115) dar.

						_
Berwaltungs- bezirke (Kreise)	Drie	Bisherige Servisklaffe Klinftige	Verwaltungs- bezirke (Kreife)	Drte	Bisherige Serviäklaffe	Sinftige Ortstaffe
a) Regierun Braunsberg Fijchhausen	evbinz Dîtpreußen g s b e z i r f R ö n i g Braunsberg i. Oftpr. Fischhausen	III D IV D IV D	Neibenburg	Solbau i. Oftpr Ortelsburg	III IV IV III IV III	$\begin{array}{c} \mathbf{D} \\ \mathbf{D} \\ \mathbf{C} \\ \mathbf{D} \\ \mathbf{C} \end{array}$
Gerdauen Seiligenbeil	Gerdauen	IV D IV D IV D IV D IV D		Danzig	IV IV III	
Memel	Bommelsvitte		Danziger Niede- rung. Dirschau. Sibing, Stfr. Karthaus. Marienburg i. Westpr.	Weichselmünde Dirschau	III	D C C D
b) Regierung Ungerburg Darfehmen Goldap	Wehlau	inne1 IV D IV D	Neustadt i.Westpr. Breußisch = Star-	i. Westpr. Neuteich Tiegenhof Neustadt i. Westpr. Zoppot	IV IV IV III	C D C C
Gumbinnen, Stfr	Warruß	IV D	1	Preußisch=Stargard Buhig 1 ngsbezirk Mar werder	IV	Ď
Tilsit, Står. c) Regierun Allenstein, Står Johannisburg . Löben .	Lözen	IV D IV D IV D III D III D III C IV D IV D IV D IV D IV D III C	Briesen	Briefen . Gollub . Culm . Deutscheftrone . Flatow . Graudenz . Konig . Eöbau i. Westpr. Neumars i. Westpr. Marienwerder . Weme	IV III IV IV III IV III IV	

Berwaltungs- bezirke (Kreife)	Drte	Bisherige Servisklaffe	Rünftige Ortstaffaffe	Berwaltungs- bezirke (Kreise)	Orte	Bisherige Serviskaffe	Rünftige Ortätlaffe
Schweit	Schlochau Reuenburg i. Westpr. Schwetz	IV IV IV		Niederbarnim	Lichtenberg Lübars (mit Waid=	IV I	В
Strasburg i. Westpr. Stuhm Thorn, Stfr. Thorn, Ldfr. Tuchel	Chriftburg	IV IV III III	D C D D		mannsluft) Neuenhagen Nieber-Schönhausen Oberschöneweide Oranienburg Kansow Blögensee (bei Berslin) mit Jungfernheide	IV III III	B B D B
	tadifreis Berlin			=	Rahnsdorf mit Wil- helmshagen	IV	
	Berlin	A	A	=	Reinidendorf	II	
	vinz Brandenburg ngsbezirk Pots	ያ ከ ሰ	111	=	Tasdorf	IV II	
Angermünde	Angermünde Schwedt a. d. Oder Beeskow	III	D D D		be) mit Tegel Schloß und forst- fiskalischem Guts- bezirk außer Plö- hensee und Jung-	<u> </u>	
Charlottenburg, Stfr					fernheide	\prod	
Deutsch-Wilmers- dorf, Stkr Jüterbog-Luden- walde	, ,	A	A D	Dberbarnim	Wittenau (mit Bor- jigwalde) Wolfersdorf b.Erfner Eberswalde Falfenberg Freienwalde		D
=	Alt-Landsberg. Bernau Biesdorf Birkenwerder Blankenburg Borhagen-Rum- melsburg Buch Erfner Französisch-Buchholz Fredersdorf	IV III IV IV IV IV IV IV IV IV	D D D B C C B C C B	Osthavelland Ostprignit Sotsbam, Står. Prenzlau Richorf, Står.	a. b. Ober Straußberg. Briezen Dallgow Falfenhagen Rauen Bichelsdorf Seegefelb Belten Brithwalf Brithwalf Brithwalf Britsdan Brotsdan Rrenzlau Righer	IV III IV IV IV IV IV IV IV III IV	
=	Kohenscheinder . Kalkberge Kaulsdorf	IV	B	Ruppin Schöneberg, Stfr. Spandau, Stfr Leltow	Schöneberg	A I	A B

Verwaltungs= bezirke (Kreise)	Drte	Bisherige Servistlaffe	Kiinftige Ortstlaffe	Verwaltungs- bezirke (Kreise)	Orte	Bisherige Servisklasse	Rünftige Ortstaffe
Teltow	Alt-Glienicke	IV	D	Frankfurt a. d. D.,			
	Brit	II	B	Stfr	Frankfurt a. d. Ober	1	C
=	Dahlem	III		i. d. Neum.	Driesen	IV	D
	Eichwalde	IV	C	= =	Friedeberg i. d.		_
	Friedenau Groß-Lichterfelde .	I	A	Guben, Ldfr	Reum. Fürstenberg a.d.Oder	IV	D
	Grünau	ш		Guben, Stkr	Guben	II	c
=	Grunewald (Kolonie)	I	A	Rönigsberg			
*	Soherlöhme	IV	B	i. d. Neum.	Königsberg i. d. i. d. Reum.	ш	D
=	Fohannisthal Rönigs-Wuster-	III	ь		Küstrin	щ	D
• • • •	hausen	IV	C	Kottbus, Stkr	Kottbus	1	C
=	Lankwit	II	В	Krossen'	Arossen a. d. Oder		C
	Lichtenrade	$_{ m III}^{ m IV}$	D B	Landsberg, Stfr	Sommerfeld	Ш	D
=	Marienfelde		C	Eunosberg, Otte.	a. d. Warthe	11	D
=	Nieder-Schöneweide	III	В	Lebus	Fürstenwalde	II	C
*	Nikolassee	IV	C	Luctau	Finsterwalde	III	
	Nowawes m. Neuen- borf	ш	C	Lübben	Luctau	IV III	D D
=	Ruhleben	IV	č	Soldin	Berlinchen	IV	Ď
=	Schmargendorf	ш	В	Sorau	Sorau i. d. Nieder-		
=	Schmöckwiß	IV		~. r	Lausitz	III	D
	Stahnsdorf	IV	D A	Spremberg	Veu=Welzow Sprembergi.d. Lau=	IV	D
	Steglitz	IV	Ď	*	fit	ш	D
=	Tempelhof	Ī	Ā	Weststernberg	Drossen	ш	
=	Trebbin	IV	D	Züllichau=Schwie=			_
=	Treptow	IV	A D	bus	Schwiebus	IV	D
	Waltersdorf	II	В	,	Dunityuu	1111	ענו
=	Behlendorf	II	В	5. P	rovinz Fommern		
~ *.v. • • • •	Rossen	IV	D	a) Regieru	ngsbezirt Ste	t t i	n
Templin	Templin	IV	D		Anklam	III	
Westhavelland .	Behdenick		. –	Demmin	Demmin	III	
	Rathenow	II		Greifenberg	Greifenberg i. Pom. Treptow a. d. Rega	III	
Westprignit	Havelberg	III		Greifenhagen	Greifenhagen	īv	
	Berleberg			Kammin	Kammin i. Bom	ш	
Zauch-Belzig	Wittenberge Belzig	IV		Naugard	Gollnow	III	_
,	Werder a. d. Havel .	1		White	Raugard	III	
				Phriz	Altdamm	III	
-	gsbezirk Frank		r t	*	Frauendorf	IV	D
Arnswalde	Arnswalde			=	Gart a. d. Oder		D
Calau		IV			Soylow	IV	D
=	Lübbenau	TV	Ū		Stolzenhagen)	ıv	D
Forst i. d. Lausis.	Conferences	- '			Büllchow	III	
Střr	Forst i. d. Lausit .	II	C	Regenwalde	Labes	III	D

Verwaltungs= bezirke (Kreise)	Drte	Bisherige Servistlaffe	Rünftige Ortstaffaffe	Verwaltungs= bezirke (Kreise)	Drte	Bisherige Servistfaffe Klinftige Oristfaffe
Belgard Bütow. Dramburg. Köslin. Kolberg-Körlin Lauenburg i. Hom. Keuftettin Kummelsburg Schlawe Stolp i. Hom., Stfr. Stolp, Loke.	Stargard i. Kom. Stettin. Tafewalf Rafewalf Sanfin (Seebad) Seringsdorf (Seebad) Seringsdorf (Seebad) Swinemunde un g & b e z i r f R ö s Belgard a. b. Persiante Sante Sante Rolberg Lauenburg i. Kom. Reuftettin Rummelsburg i. Fom. Schlawe i. Kom. Stolp i. Kom.	I III IIV IV	B D D D D D C D D D C D D D C D D D D C D		Rempen i. Pojen Roschmin Roschmin Roschmin Roschmin Risten Rrotoschin Lissa Bentschen Weserig Reutomisches Obornis Rogasen Ostalmierzhee Veserighen	IV D IV D III C IV D III C IV D III D IV D III D IV D III D IV D IV
Greifswald	Tutty Greifswald Bolgaft Bergen auf Kügen Putbus Safiniz (Seebab) Thiehow Stralfund Provinz Vojen ungsbezirf Po Abelnau Bollstein Fraustabt Luschwiz Gostyn Griph Grüß Opaleniza	fe m IV IV IV IV IV IV			Schleusenau . Schwebenhöhe . Czarnikau Schönlanke (Stabt) mit Oberfösterei . Filehne Gnesen Argenau Kohensalza Kolmar i. Bosen Schneidemühl Mogilno Pakoscho Tremessen Schreien	I C

Verwaltungs- bezirke (Kreife)	Orte	Bisherige Servisklaffe	Rünftige Ortstaffe	Berwaltungs- bezirke (Kreife)	Orte	Bisherige Servisklaffe	Rünftige Ortstaffe
Witfit	Wirfit	IV	D D D	Rulfenhain	Bunzlau	IV III III II	D D
7. Ą	rovinz Schlesien			Goldberg-Hannau	Hannau	III	D
a) Regieru	ngsbezirk Bre	3 L a	u	Grünberg Hirschberg	Grünberg i. Schles. Herischborf	IV	D
Breslau, Stfr Breslau, Ldfr	Breslau	A III III	B C D	=	Kerischdorf	IV II	D
= = .	Harilieb		Ď D	=	Schmiedeberg i. Schlesien	IV	D
= = .	Klein-Tichanich	IV	D		Schreiberhau Warmbrunn	IV III	D D
Brieg, Stfr	Alettendorf Brieg	IV II	D	Hoherswerda	Honerswerda	IV	D
Frankenstein Glah	Frankenstein i.Schles. Glatz	IV	D	Jauer		Ш	
Habelschwerdt.	Reinerz (Bad) Habelschwerdt	IV IV	D D	=	Liebau	IV	D
	Landeck i. Schles	III	D	Lauban Liegniy, Stfr	Lauban	III	$\widetilde{\mathbf{D}}$
Militsch	Militsch (Stadt) Münsterberg i.Schles.	III IV	D D	Löwenberg	Liegniz	ш	D
Namslau Neumarkt	Namslau	III IV	D D	Lüben	Lüben i. Schles		D
Meurode	Neumarkt i. Schles. Neurode	IV IV	D D	Dber-Lausit	Mustau Niesty	IV	D D
DIS	Bernstadt i. Schles	ш	D	Sagan	Weißwasser	IV III	D
Dhlau	Dis i. Schief Ohlau	$\Pi\Pi$	D D	Sprottau	Sprottau		
Reichenbach	Langenbielau Reichenbach i. Schles.	$\Pi\Pi$	D D	c) Regieru	ngsbezirk Opp	o e I i	n
Schweidnitz, Stfr. Schweidnitz, Ldfr.	Schweidniß	$_{ m II}$	C D	Beuthen i. Ober- schles., Stkr	Beuthen i. Oberschles.	I	C
Strehlen	Strehlen i. Schles	Ш		Beuthen i. Ober-	' ' '		D
Striegau Trebnitg	Striegau	III IV	D	schles., Ldkr.	Bismarchütte Chropaczow	IV	Ď
Waldenburg	Altwasser	III IV	D D	s s	Sohenlinde (Lagiew-	ıv	D
	Görbersdorf Gottesberg i. Schlef.	IV III	D	= =	Rarf	IV	D
	Nieder-Hermsdorf .	IV	D		Miechowit	IV	$\bar{\mathbf{D}}$
=	Nieder-Salzbrunn . Nieder-Wüstegiers-	IV	D	= =	Neu-Heiduf Drzegow (Gut) mit	III	D
=	dorf	IV	D-		Bahnhof Morgen- roth	ш	D
	(Bad)	IV	D		Roßberg	II	D
*	Weisstein (Weißstein)	IV	Ď	Gleiwit, Stfr	Gleiwit		C
reohlau	Wohlau	Ш	ען	l Groß-Strehliß .	Groß-Strehlitz	1111	ען

Serwaftungs-bezirte (Rreije)						
Rattowij, Sthr. Rattow	bezirke	Orte	Bisherige Servisklaffe	Künftige Ortstafiaffe	bezirke °	Blagerige Scrubstaffe Sintinge Shintinge
Rublinits	(Kreife) Grottkau	Grottfau Ottmadjau Rattowig i. Ober- jchlessen Sirfenthal (Brzezin- ka) Bogutschük mit Za- wodzie Chorzow Zanow Zanuahütte Myslowik Schoppinik Sciemtanowik Zalenze Königähütte i. Ober- schlessen Randrzin-Pogor- zellek Kosfel Konstan	III IV IV III IV IV III IV III IV III IV III IV III IV III IV III IV III IV III IV		(Kreife) Babrze	Ruba
i. Oberschles. Reustadt i. Oberschles. Div Derschles. D	Lublinity	Lublinit Mittel-Neuland Neisse Reisse Batschfau	IV IV II IV	D C D	Salzwedel Stendal	Thale a. Harz III D Salzwebel II D Stendal II D
	i. Oberschles. Oppeln, Stkr. Oppeln, Stkr. Ples Ratibor, Stkr. Ratibor, Lokr. Nosenberg i. Oberschles. Khbnik Tarnowith	Reuftadt i. Oberschles. Ober-Glogau Oppeln Rrappiß Nifolai Pleß Natibor Hatibor IV II IV III IV IV IV IV IV IV IV IV IV		Bitterfeld Delihich Delihich Salle, Střr. Mansfelder Seefreis Merfeburg Naumburg Sangerhausen Vorgau Weißenfels, Střr. Wittenberg Beiß, Střr.	Bitterfelb	

(· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					
Berwaltungs- bezirfe (Kreife)	Orte	Bisherige Servisklaffe Künftige Ortstaffe	Berwaltungs- bezirke (Areise)	Drie	Bisherige Servisklaffe Rünftige Ortsklaffe
Erfurt, Stkr. Erfurt, Ldtr. Griurt, Ldtr. Herigenstadt Aangenstadt Aangenstadt Anschlaufen i. Th., Stkr. Rordhaufen, Stkr. Rordhaufen, Stkr. Rordhaufen, Stkr. Rotheusingen 9. Provin R e g i e r u n g Altona, Stkr. Apenrade Bordesholm Chernförde Eidersfürd, Stkr. Hensburg, Edkr. Hensburg, Edkr. Hensburg, Edkr. Hensburg, Edkr. Hensburg, Edkr. Rougensteben burg Hilm Riel, Stkr. Reumünster, Stkr. Roumünster, Stkr. Rorderdith marschen Pinneberg	Withhhaulen i. Thür. Nordhausen i. Thür. Nordhausen i. Thür. "I Schleswig-Holstein I S de z i r k S ch l e i Altona . Apentade . Altheikendorf (Baarden (Landgemeinde) 2) . Hound in the in the intervence of	I C III D D II	Rendsburg Schleswig Schleswig Schleswig Scapeterg Sonderburg Steinburg Steinburg Stormarn Süderdith marschen Tondern Bandsbet, Stfr. 10. Paa g i e r u n Handen, Stfr. Linden, Stfr. Linden, Stfr. Rienburg b) R e g i e r u n Mfeld Sinden, Stfr. Kinden, Stfr. Kin	Sonderburg. Güüfkadt. Jzehoe. Kellinghusen Mhrensburg. Alt-Nahlstedt Oldesloe Keinbes Keinfeld Schiffbes Belgoland (Insel) Meldorf Tondern Westerland a. Sylt Bandsbes Srovinz Hannover tg & b e z i r f H a n n Hannover. Linden i. Hann. Seelze. Nienburg a. d. Beser g & b e z i r f H i b e ß	NH DC DD DD DD DD DD DD DD DD DD DD DD DD
Riel (Servisklasse			Kiel (Servisklasse	I) vereinigt	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,

						_
Berwaltungs= bezirfe (Kreife)	Orte	Bisherige Servistiaffe Rünftige Ortstiaffe	Verwaltungs- bezirfe (Kreife)	Orte	Bisherige Serbisklaffe	Rünftige Ortstaffe
Rellerfeld	Dsterode a. Harz . Beine Klausthal Zellerfelb	$ \mathbf{III} \mathbf{D}$	Beckum	Ahlen	IV IV II III	D
Burgdorf Celle, Stkr	gsbezirk Lüne Lehrte	IV D	Stfr	Münster i. Westf Sankt-Maurit	III	
Harburg, Stfr Harburg, Ldfr. Lüneburg, Stfr.	Harburg a. d. Elbe Wilhelmsburg Lüneburg		Stfr		п	D
d) Regier:	Uelzen ungsbezirk St Hemelingen	a b e		Buer mit Hugo Dorften	IV III	D D
Blumenthal	Aumund	III D	: :	Šorst a. d. Emscher Šsterseld Rectlinghausen	III	D
	Lesum	III D IV D I C	Steinfurt	Laer	IV IV III	D D D
Lehe	Bulsdorf	III D	b) Regieru	Warendorf . ngsbezirk Min	be:	n
Stabe	Scharmbeck	IV D	Bielefeld, Lokr		III IV	D
Aschendorf	gsbezirk Osna Papenburg		Högter	Driburg	IV III	D
Grafschaft Bentheim Iburg	Bentheim Schüttorf Kothenfelde (Bad) .	IV D IV D IV D	Minden	Minden 1. West. Ohnhausen (Bad) Neuhaus i. Wests. Paderborn	III	D
Meppen	Lingen	$\lim_{\Omega} D$	Wiedenbrück	Gütersloh Wiedenbrück	III	D
Aurich	ıngsbezirk Aus Aurich Emden	$ \begin{array}{c c} \mathbf{III} & \mathbf{D} \\ \mathbf{II} & \mathbf{C} \end{array} $	c) Regierun Altena	g 3 b e z i r f Arn 3 Altena i. Westf Eiringhausen (Ldg.	ber II IV	C
Leer	Leer i. Ostfriesland Norden Norderney (Insel) .	$egin{array}{c} ext{III} & ext{D} \\ ext{III} & ext{D} \\ ext{} \end{array}$		Plettenberg) Halver (Ldg. Halver) Plettenberg (Stadt) mit Bahnhof	IV	Ď
11. P	Wilhelmshaden		1	mit Bahnhof Werbohl (Log. Wer- dohl) Arnsberg Neheim		D D D
Ahaus	Gronau i. Westf		Bochum, Stkr	Bochum	I	В

Berwaltungs- bezirke (Kreife)	Drte	Bisherige Servistlaffe Klinftige	Ort&flaffe	Berwaltungs- bezirfe (Kreife)	Drte	Bisherige Servisklasse	Rünftige Ortstaffe
Bochum, Ldfr """"""""""""""""""""""""""""""""""	Altenbochum Langenbreer Weitmar Werne (Landsgemeinde) Dortmund Bövinghausen bei Kastrop Bövinghausen bei Lütgendortmund Brackel Dorftseld Eving Giesenberg-Sodingen Kastrop Lünen Lütgenbortmund Mengede Merklinde			Sjerlohn, Ldfr Lippstadt	Lippstabt. Lübenscheide (Stabt) Meschee (Stabt) Meschee (Stabt) Meschee (Stabt) Förde mit Greven- brüd* Olpe (Stabt) Gevelsberg Langerseld Schwelm Börde mit Altenvörde Ernsdorf mit Greuz- thal Rlafeld mit Geisweid Nieder-Schelden Siegen Weidenau Soeft Witten Berleburg		
Sogen i. Westf., Stkr.	Gidel	III	D C	a) Regier	vinz Hessen-Rassau ungsbezirk Cas		
Hagen, Lokk	Saspe	IV I IV I II		Caffel, Stfr Caffel, Ldfr	Wilhelmshöhe (Schloß)	I III	C
Hattingen Ha	Unna	III		Cassell	Cassel) Friplar Fulba Gelnhausen Orb Sanau-Resselstabt Bergen Fechenheim Schmalfalben Herselb Hersel		C D D D D D D D D

Berwaltungs- bezirke (Kreise)	Orte	Bisherige Serbistlaffe	Künftige Ortskaffe	Berwaltungs- bezirfe (Kreife)	Bisherine Gervistlaffe Similing Dristlaffe
b) Regierun Dillfreis Frankfurt a. M., Stkr Frankfurt a. M., Ldkr. ? Fodhkt	Saiger	ab IIII IV A IV IV IV IV III III	e n D D D D D D C C	Wiesbaden, Ldkr. 13. Pa a) Regieru Ahrweiler Altenkirchen	Schierstein IV D Connenberg IV C
Limburg Oberlahnkreis . Obertaunuskreis .	Söchfé a. Main Söchbeim Nied	IV IV IV III IV IV IV		Cohlenz, Stfr. Coblenz, Ldfr	Ehrenbreitstein I C Bfassenshurm IV D Seizenthurm IV D Sochem IV D Bingerbrück III D Riten IV D Reuznach III C Münster a. Stein (Bad) IV D Sobernheim IV D Andernach IV D Mahen IV D Rolch IV D
freiß Rheingautreiß St-Goarshaufen. Unterlahntreiß Untertaunustreiß Unterwefterwaldfreiß Wiesbaden, Stfr. Wiesbaden, Ldfr.		III IV III IV IV II IV II	DDDCDDDCCDDD DAC	Barmen, Stfr Crefeld, Stfr Crefeld, Ldfr	Sanit-Goar
3) Seit dem 1. 4. 10 mit dem Stadtfreis Franksurt a. M. (Servisklasse A) vereinigt				=	Dinklafen IV D Hamborn II D Heisfeld IV D Gterkrade III D

Berwaltungs- bezirfe (Kreife)	Orte	Bisherige Servistlaffe	Ortaffaffe	Berwaltungs- bezirfe (Areife)	Drte	Btäherige Serviätlaffe	Rünftige Ortetiaffe
(Kreife) Düffelborf, Stfr. Düffelborf, Loftr. Suisburg, Stfr. Elberfeld, Stfr. Elfen, Stfr. Effen, Loftr. Geldern	Düsseldorf	I		•	Mettmann Belbert Bohwinkel Bohwinkel Böllfrath mit Dornap Bliersheim Friemersheim Hody-Emmerich Hohenburg- Kalbenhaufen Homberg Mörs Rheinberg Mülheim a. d. Ruhr Mitaden 7) Dümpten 7) Dümpten 8) München-Gladbach Hoerdt 9) mit Ober- Kaifel Neuß Oberhaufen Etten	III III IV IV IV IV IV IV	
Gladbach	München-Gladbach Landgemeinde (Dbergeburth) Ddenkirchen Siersen Grevenbroich Dülken Rempen i. Rhl. Goch Rleve Lennep Lüttringhausen Radevormwalb	III IV IV IV III IV III		Remicheid, Stfr. Rheydt, Stfr. Solingen, Stfr. Solingen, Ldfr.	Rhehdt. Solingen. Gräfrath. Ohligs. Opladen. Wald. Wiesdorf mit Küp- persteg.	II III IIV III IV	C C C C D C D D D
4) Teile von seit dem 1. 4. 09 dorf (Servisklasse	Ronsborf. Bermelsfirchen. Hermelsfirchen. Herberg mit Nebiges und Tönischeide. Heibe. Heibe. Heiligenhaus Kronenberg. Langenberg. Gerresheim und Romit dem Stadtfreis I) vereinigt L. 4. 10 mit dem S	IV IV IV III III ath si	DDDD ind	Landfreis Essen heim a. d. Ruhr, s ⁷) Seit dem 1. Oberhausen (Ser Stadtfreis Mülhe bereinigt ⁸) Seit dem 1 freis Mülheim a. mit dem Stadtfre einigt ⁹) Teile von s	4. 10 aufgelöst und sowie den Stadtkeis Oberhausen und Essen Swisklasse I), teils mit dem Swisklasse I), teils mim a. d. Ruhr (Servis den Schuhr (Servis Essen Servis Essen Schuhr (Servis Disselborf (Servis Disselborf (Servis A7*	en Werein tadtk it t sklasse t Sta 1), t e I) t	tül= nigt reis dem e I) adt= eils ver=

	r	10.5	ر م	ı	<u> </u>	1.2	
Berwaltungs-	Drte	rig	Künftige Ortstafasse	Verwaltungs=	Drte	Bisherige Servisklasse	tige Taffe
bezirke (Areise)	ntie	tab	rita rta	bezirke (Kreije)	orre .	igh rbig	linf rt8f
(acceile)	1	80	ଜ୍ୟ	(strelle)		ఇత్త	සූජ
c) Regien	ungsbezirk Cö	ln		Saarbrücken	Dudweiler	Ш	D
Bonn, Stfr	Bonn	I	B		Friedrichsthal mit	TTT	_
Bonn, Ldkr	Godesberg	IV	D		Bildstock	III	D
	Vilich mit Beuel .		Ď		Kilchingen-Han-		
Cöln a. Rh., Stfr.	Cöln a. Rhein	A	A]	weiler	IV	Ď.
Cöln, Ldfr	Brühl	IV	D		Saarbrücken	I	В
= =	Kalf 10) mit Bahnhof		C		a. d. Saar 11)	1	В
	Bingst 10)	IV	D		Sulzbach	Ш	D
Euskirchen Gummersbach	Euskirchen	Ш	D		Bölklingen	III	\mathbf{C}
Mülheim a. Kh.,	Ouninetsouth	111	ע	Saarbura	Saarburg	IV	D
Stfr	Mülheim a. Rhein	I	В	Saarlouis	Bous	IV	D
Mülheim a. Rh.,	Wanskana	m	Т		Dillingen	IV	C
Ldfr.	Bensberg	ш			Ensdorf	IV III	D
= =	Heumar mit Porz			=	Lebach	IV	Ď
~''a	und Urbach	IV	D	~ *	Saarlouis	II	C
Siegkreiß	Bergheim a. d. Sieg	IV	D	Sankt-Wendel .	Ramborn	IV III	D
	Geistingen (Landge=	1		Trier, Stfr	Trier	I	C
*	meinde) außer		_	Trier, Ldkr	Conz	IV	D
	Hennef	IV	D	= =	Rürenz	III	D D
*	Hennef (Landge= meinde Geistingen)	IV	D	= = .	Merzlich Santt-Mathias-Me=	11	ָ ע
	Sonnef	III			dard=Fepén	II	D
*	Königswinter	III	D D	Wittlich	Wittlich	IV	D
	Rieder-Dollendorf. Ober-Dollendorf.	IV IV		e) Regieru	ingsbezirk Aad	en	
	Ober-Kassel	ĪV		Aachen. Stkr 1	Aachen	I	В
	Siegburg	III		Aachen, Ldkr	Eschweiler	II	
Waldbröl	Troisdorf Waldbröl	IV IV	D	= =	Herzogenrath Kichterich	IV	D D
Wipperfürth	Wipperführth			= = .	Stolbera b. Aachen		č
	ungsbezirk Tr				Würselen	IV	Ď
Bernkastel		III		Düren	Düren	Π	C
Bitburg	Bitburg	IV		Eupen	Eupen		Ď
Daun	Khllburg	IV IV	D	Beilenkirchen	Geilenkirchen-Hung-	- 1	
£uun	Gerolstein	īv	Ď	Constan	hoven	IV	Ď
	Hillesheim	IV	D	Jülich	Jülich	III	D D
Merzig	Merzig Illingen-Gennweiler	IV	D D	Malmedh	Malmedy	III	$\tilde{\mathbf{D}}$
Ottweiler	Reunkirchen	п	c l	Montjoie	Montjoie	IV	D
=	Ottweiler	III		14	Hohenzollern		
Prüm	Brüm		D	Oberämter	Conculoticen		
Saabrücken	Brebach	IV		Sigmaringen	Sigmaringen	III	$\bar{\mathbf{D}}$
	L. 4. 10 mit dem S			sechingen	Hechingen	$ \Pi 1 $	D
Cöln (Servisklasse		uvil	ICID	11) Seit dem 1.4	l.09 mit Saarbrücken v	erein	iiat
	,			,			- ∕ ∪ *

146) Unbrauchbarmachung von bei den Landeskaffen noch eingehenden Eintalerstücken deutschen Gepräges.

Berlin, den 30. Juni 1910.

Nachstehender Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 4. Juni 1910, betreffend die Unbrauchbarmachung von bei den Landeskassen noch eingehenden Eintalerstücken deutschen Gepräges, wird zu gleichmäßiger weiterer Beranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwarzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. - A 993.

Berlin, den 4. Juni 1910.

Der Bundesrat hat laut Bekanntmachung vom 28. April 1910 (Reichsgesethl. S. 672) die Bestimmung getroffen, daß die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Talerstücke deutschen Gepräges durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben sind.

Königliche Ministerial-, Militär- und Baukommission

Die " Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern " Regierung

beauftrage ich, die Bekanntmachung durch Abdruck in den Amts-blättern, den Kreisblättern und den sonstigen zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Berwaltungsbehörden dienenden Blättern alsbald veröffentlichen zu lassen. Sine weitere kostensfreie Bekanntmachung in anderen Blättern, deren Auswahl dem dortseitigen Ermessen überlassen wird, würde sehr erwünscht sein.

Der Finanzminister. Im Auftrag: Halle.

An die Königliche Winisterials, Willitärs und Baukommission, die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern und sämtliche Königliche Regierungen.
— I. 8270. I. II. 7753. III. 11113.

147) Dienstliche Postsendungen der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer.

Berlin, den 2. Juli 1910.

Für die dienstlichen Postsendungen der mit erweiterten Aufssichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer bestimme ich

im Anschluß an den Kunderlaß vom 4. März 1903 — A 162. G. U. III B. U. IV. M^{II} — (Zentrbl. S. 266) im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Staatsekretär

des Reichs-Postamtes folgendes:

Den Rektoren und Lehrern steht zwar an sich das Recht, von dem Portoablösungsvermerk Gebrauch zu machen, nicht zu. Sie sind jedoch ermächtigt, als Organe der staatlichen Schulaufsicht sich des Portoablösungsvermerkes für den dienstlichen Verkehr mit dem Kreisschulinspektor oder der oberen Schulaufsichtsbehörde und für die Ausführung der im Schulaufsichtsinteresse ihnen übertragenen Aufträge zu bedienen. Auf den Briefumschlag ist in solchen Fällen der Vermerk zu setzen:

Frei durch Ablösung Nr. 21. Für die staatliche Schulaufsicht. In Ermangelung eines Dienstfiegels. (Name.)

Rektor (bezw. Hauptlehrer, Lehrer.)

Den Beteiligten ist hiervon alsbald Nachricht zu geben. Den Oberpostdirektionen sind die Namen der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Kektoren und Lehrer jetzt und bei eintretenden Anderungen mitzuteilen.

An die Königlichen Regierungen.

Abschrift teile ich Eurer Erzellenz zur gefälligen Kenntniß= nahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Stolberg= schen Grafschaften ergebenst mit.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwarttopff.

Un den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — A 94 U III C.

B. Königliche Atademie ju Pofen.

148) Ordnung der Diplomprüfungen.

§ 1.

Die Diplomprüfungen sollen solchen Hörern der Königlichen Akademie zu Posen, welche Wert auf einen gewissen Abschluß ihres akademischen Studiums legen, Gelegenheit bieten, den ersfolgreichen Besuch der Hochschule durch Bestehen einer Prüfung nachzuweisen.

Rechte, insbesondere auf Anstellung oder Beschäftigung im Staatsdienst werden durch das Bestehen einer oder mehrerer Prüfungen nicht erworben.

§ 2.

Diplomprüfungenkönnen in folgenden Kächern abgelegt werden:

1. im Bürgerlichen Rechte, 2. im Offentlichen Rechte,

3. in Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft,

4. in Philosophie, 5. in Badagogik,

6. in Geschichte,

7. in Deutscher Sprache und Literatur,

8. in Französischer Sprache und Literatur, 9. in Englischer Sprache und Literatur,

10. in Phhilik,

11. in Chemie und Mineralogie,

12. in Hngiene.

§ 3.

Für jedes der in § 2 genannten Brufungsfächer wird eine Brüfungskommission gebildet, welche aus dem Rettor bezw. dem Prorektor als Borsitzendem und zwei oder mehr von dem Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten für jedes Studienjahr zu ernennenden Mitaliedern besteht.

Bu den Diplomprüfungen können nur solche Bersonen zugelaffen werden, welche mindeftens vier Semester an der Koniglichen Akademie eingeschrieben waren und während dieser Zeit mindestens zwei Semester hindurch an übungen in dem Fache teilgenommen haben, in dem fie fich der Brüfung zu unterziehen münschen.

§ 5.

Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei dem Bor- sitzenden der betreffenden Prüfungskommission. Ihr sind beizufügen:

1. ein von dem Bewerber selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf, der den Bildungsgang des Bewerbers erkennen läkt:

2. die Schul- und fonftigen Zeugniffe über den Bildungs-

gang des Bewerbers; 3. der nach § 4 erforderliche Nachweis über das Studium an der Königlichen Akademie;

4. das Hörerbuch als Ausweis über die besuchten Vorlesungen

und Ubungen.

Eine an der Königlichen Akademie zu Posen belegte Borlefung oder Abung gilt in der Regel nur dann als besucht, wenn sie spätestens drei Wochen nach Beginn des Semesters angemeldet und frühestens zwei Wochen vor, spätestens aber zwei Wochen nach Schluß des Semesters abgemeldet worden ist.

Auf Grund der Meldung entscheidet die Brüfungskommission,

ob der Bewerber zur Prüfung zuzulassen ist oder nicht. Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann feitens des Bewerbers die Entscheidung des Ministers der geistlichen usw. Angelegenheiten nachgesucht werden.

§ 7.

Die Brüfung soll den Nachweis führen, daß der Bewerber die von ihm belegten Vorlesungen und Abungen in dem Prüfungs= fach mit Erfolg besucht und durch Selbststudium sich weiter derart fortgebildet hat, daß er nicht nur über die wichtigsten Tatsachen des ganzen Prüfungsgebiets Bescheid weiß, sondern auch auf einem besonderen Teile desfelben fich eingehendere Renntniffe erworben hat.

§ 8.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und in eine mündliche. Die schriftliche geht der mündlichen voraus.

§ 9.

Die schriftliche Prüfung umfaßt eine häusliche Arbeit aus dem Brufungsfach. Die Frift für ihre Anfertigung beträgt fechs Wochen und kann nur aus besonderen Gründen durch Beschluß der Prüfungskommission verlängert werden. An Stelle dieser Arbeit kann eine im Seminar angefertigte Abungsarbeit treten. Nach Durchsicht der häuslichen Arbeit bestimmt die Kommission, ob zu ihrer Ergänzung eine Klausurarbeit erforderlich ist; für diese sind höchstens vier Stunden anzuseten. Dem Bewerber ift vor der Klausurarbeit mitzuteilen, welcher Hilfsmittel er sich bedienen darf; die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel hat die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§ 10.

Die mündliche Prüfung umfaßt das vom Bewerber gewählte Rach und dauert in der Regel eine, höchstens eineinhalb Stunden.

§ 11.

Aber das Gesamtergebnis der Prüfung hat die Kommission unmittelbar nach dem Schlusse der mündlichen Brüfung Entscheidung zu treffen.

§ 12.

Ift die Prüfung bestanden, so ist eins von den drei Prädikaten:

1. genügend,

2. gut,

3. mit Auszeichnung

festzustellen.

Das Urteil über die häusliche Arbeit sowie gegebenenfalls über die Klausurarbeit ist besonders anzugeben.

§ 13.

Ift die Prüfung nicht bestanden, so ist dies dem Bewerber mit dem Hinzufügen zu eröffnen, daß die Prüfung noch einmal wiederholt werden kann, aber frühestens nach einem Semester.

§ 14.

Dem Bewerber, welcher die Prüfung bestanden hat, wird von der Kommission ein Diplom nach dem beigefügten Formular ausgefertigt.

§ 15.

Die Prüfungskommission faßt alle Beschlüsse nach Stimmensmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16.

Die Prüfungsgebühren betragen für Reichsangehörige 10 M, für Ausländer 20 M. Die Gebühren sind zugleich mit der Meldung zur Prüfung an das Sekretariat der Königlichen Akademie zu entrichten. Gilt die Prüfung als nicht bestanden, so findet eine Rückzahlung der Gebühren nicht statt. Die Prüfungszgebühren sließen den Mitgliedern der Prüfungskommission zu gleichen Teilen zu.

§ 17.

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt sofort in Kraft.

Werlin, den 26. Mai 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten.

von Trott zu Solz.

UIT 23661.

Königliche Akademie zu Pofen.

Dipsom.

Bor der unterzeichneten Prüfungskommission hat sich Herr (Fräulein, Frau), geboren am19
zu
Diploms (in der Dentschen Sprache und Literatur)
in Semäßheit der Ordnung der Diplomprüfungen an der König- lichen Akademie zu Posen vom 26. Mai 1910 einer schriftlichen und am 19 einer mündlichen Prüfung unterzogen.
Herr (Fräulein, Frau) hat an der Afademie im SS, WS 2c., im ganzen also Semester studiert und aus dem Gebiete (der Deutschen Sprache und Literatur) die nachfolgenden Borlesungen gehört: SS 19 WS 19 SS 19
2C.
Die schriftliche Prüfung bestand in der häuslichen Arbeit über (folgt Angabe des Themas). Diese Arbeit murde seitens der Kommission beurteilt, wie folgt:
Außerdem hat Herr (Fräulein, Frau) eine Klausur- arbeit über (Angabe des Themas) geliefert, welche das Prädikat erhalten hat.
In der mündlichen Prüfung hat Herr (Fräulein, Frau) befriedigende, gute 2c Kenntnisse gezeigt, besonders auf dem Gebiete (der Deutschen Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts). Nach diesen Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung erteilt die unterzeichnete Prüfungskommission dem
Herrn (Fräulein, Frau) dieses
Diplom
zum Zeugnis, daß er (sie) die Prüfung in der (Deutschen Sprache und Literatur)
(genügend, gut, mit Auszeichnung) bestanden hat. Posen, den 19
Die Königliche Prüfungskommission für das Fach (der Deutschen Sprache und Literatur). Namen der Mitglieder der Kommission.

C. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

149) Amtliche Beziehungen von Direktoren höherer Lehranstalten zu Höheren Knabenschulen.

Berlin, den 26. März 1910.

Auf den Bericht vom Ich die der Erlasse vom 15. Juli 1909 — U II 6695 U III C — und vom 8. Januar 1910 — U II 2644 U III C — (Zentralbl. 1910 S. 278) eine nähere Beziehung zwischen der Söheren Knabenschule in N. und dem Chmnasium in N. hergestellt wird. Dem Chmnasialichieftor wird es obliegen, als Kommissar des Königlichen Provinzialschulkollegiums die von der Obertertia der Söheren Knabenschule in N. abgehenden Schüler, welche die Absicht haben, in eine höhere Lehranstalt für die männliche Jugend einzutreten, in der Anstalt in N. einer Prüfung zu unterziehen, durch welche festgestellt wird, ob der Schüler die Reise für die Untersekunda eines Chmnasiums erlangt hat.

Der Symnasialdirektor wird im übrigen sein Augenmerk darauf zu richten haben, daß er auch während des Schuljahrs im Benehmen mit dem die Aufsicht über die Schule führenden Kreisschulinspektor sich über den Stand der Leistungen der Schüler laufend in Kenntnis hält, wie es denn auch seine Aufsgabe sein wird, den Kreisschulinspektor in den schultechnischen Angelegenheiten zu beraten. In der Wahrnehmung dieser Geschäfte handelt der Symnasialdirektor in N. als Beauftragter

der Königlichen Regierung in N.

Dem Direktor hat die Stadtgemeinde N. als Bergütung für seine Mühewaltung eine von der Königlichen Regierung in N. sestzusetzende Remuneration und Ersatz oder Reisekosten zu geswähren.

Hiernach wolle das Königliche Provinzialschulkollegium dem Chmnasialdirektor in N. die Übernahme des ihm von der Königslichen Regierung in N. zu übertragenden Nebenamtes gestatten.

Die Königliche Regierung hat Abschrift dieses Erlasses erhalten.

Un das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und weiteren Beranlassung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Röpte.

An die Königliche Regierung zu N. U II 5080 U III C.

150) Beurlaubung von Lehrern zu Bereinstagungen.

a) Berlin, den 31. März 1910.

Die Anträge von Bereinsvorständen, ihre dem Lehrstand angehörenden Bereinsmitglieder für die Beteiligung an den Bereinstagungen zu beurlauben, haben sich neuerdings so vermehrt, daß bei einer etwaigen Gewährung aller in dieser Hinsicht vorgetragenen Wünsche eine erhebliche Störung des Schuldienstes unvermeidlich sein würde. Eine unterschiedliche Behandlung solcher Anträge ist aber aus nahe liegenden Gründen ausgesschlossen. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, allgemein zu erstlären, daß auf die Gewährung von Urlaub behufs Teilnahme an Bereinstagungen während der Schulzeit in Zukunft nicht mehr gerechnet werden darf.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle hiernach das
Die Königliche Regierung

Erforderliche veranlaffen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und die Königlichen Regierungen. — U II 384 U III A.

Berlin, den 8. Juli 1910.

Mehrere mir neuerdings vorgelegte Anträge geben mir Beraulassung, im Berfolge meines Erlasses vom 31. März d. Fs. — UII 384 UIII A — nochmals hervorzuheben, daß Gesuchen um allgemeine Gewährung von Urlaub zur Teilnahme an Bereinstagungen während der Schulzeit sowie um Hinweisung auf derartige Beranstaltungen in Zukunft nicht mehr entsprochen werden kann. Es bleibt aber den Direktoren bezw. den Provinzialschulkollegien auch fernerhin unbenommen, nach Maßgabe der in den Dienstanweisungen enthaltenen Bestimmungen in einzelnen Fällen dann Urlaub zu erteilen, wenn es ohne Nachteil für den Unterrichtsbetrieb geschehen kann, und wenn von dem Besuche der Bersammlung für den teilnehmenden Lehrer oder für den Unterricht eine nennenswerte Förderung erwartet werden kann.

Jedenfalls aber liegt ein hinreichender Anlaß zur Beurlaubung nicht vor, wenn es sich um Beranstaltungen handelt, welche von Lehrern oder Lehrervereinigungen ausgehen, sowie um solche, bei denen ausschließlich oder vorwiegend auf die Teilnahme von Lehrern gerechnet wird. Solche Tagungen wissenschaftlicher oder allgemeiner Art können in der Ferienzeit abgehalten

werden.

Inwieweit von dieser letteren Bestimmung mit Rücksicht darauf, daß die Borbereitungen bereits getroffen sind, und eine Berschiebung des Termins nicht mehr möglich ift, Ausnahmen bis zum Schlusse des laufenden Kalenderjahrs zulässig erscheinen, bleibt dem Ermessen der Provinzialschulkollegien überlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 1375 UIII C.

Berlin, den 8. Juli 1910.

Abschrift einer unter dem heutigen Tage an die Königlichen Provinzialschulkollegien gerichteten Verfügung erhält die Königliche Regierung zur Kenntnisnahme und sinngemäßen Anwendung.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un die Königlichen Regierungen. - UII. 1375. UIII C.

151) Naturmissenschaftliche Schülerübungen an den höheren Lehranstalten.

Berlin, den 13. Juni 1910.

Aus den auf den Kunderlaß vom 25. März v. Js. — UII 777 — von den Königlichen Provinzialschulkollegien erstatteten Berichten habe ich zu meiner Befriedigung ersehen, daß die naturwissenschaftlichen Schülerübungen in den letzten Jahren an den preußischen höheren Lehranstalten immer mehr Eingang gefunden und sich nach dem übereinstimmenden Urteil der Gutzachter wohl bewährt haben. Neben den chemischen Laboratoriumszarbeiten, die den Lehrplänen entsprechend an den meisten neunstusigen Realanstalten bereits eingeführt worden sind, haben auch naturgeschichtliche und physikalische Schülerübungen an allen Urten höherer Lehranstalten zur Förderung eines auf Grund sorgfältiger eigener Beobachtungen gewonnenen Naturerkennens in erfreulicher Weise beigetragen. Ich nehme gerne Veranlassung, den beteiligten Lehrern für den Eiser, den sie bei der Einrichtung und Leitung dieser Abungen bewiesen haben, meine Anerkennung auszusprechen.

Bei dem hohen Werte, der dem praktischen Unterrichtsversfahren für die Anleitung zum Beobachten und selbständigen Denken sowie für die Erkenntnis der Eigenart, der Bedeutung und begrenzten Anwendbarkeit der naturwissenschaftlichen Arbeitss

methoden beizumessen ift, sind mir weitere Bersuche nach der

bezeichneten Richtung hin erwünscht.

vereinzelten realistischen Vollanstalten chemische Laboratoriumsübungen noch nicht ftattfinden, ift auf deren Ginführung mit Beginn des kommenden Schuljahrs hinzuwirken.

Die Schülerversuche im naturgeschichtlichen Unterricht, sowohl Beobachtungen im Schulgarten, an Terrarien und Aquarien, wie auch pflanzenphysiologische Bersuche, einfache makroskopische und mikroftopische Braparierubungen, soweit sie sich für den Schulunterricht eignen, sind je nach der Klassenstufe in planmäßiger Weise in den Unterricht einzuordnen.

Im Physikunterricht ist dort, wo die räumlichen Verhältnisse es irgendwie ermöglichen, darauf hinzuwirken, daß — unbeschadet der Gewinnung eines gedrängten Aberblicks über das Gesamtgebiet der Physik — auf einzelnen Teilgebieten den Schülern die Methoden der physikalischen Forschungsweise anfangs in gemeinsam vorgenommenen Abungen, später in allmählich selbständiger sich gestaltenden Einzelversuchen näher gebracht werden.

Um die Einführung beziehungsweise die Fortführung des von Schülerversuchen ausgehenden praktischen Unterrichtsversfahrens zu ermöglichen, bin ich, falls die betreffenden Anstaltstassen nicht in der Lage sind, die in Betracht kommenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten, bereit, den vom Staate zu unterhaltenden Anstalten eine Beihilfe zu bewilligen, soweit es

die zur Verfügung stehenden Konds gestatten.

Der Minifter der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartfopff.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. - U II 720.

152) Lehrplan des Gefangunterrichtes an den höheren Lehranstalten für die männliche Rugend.

Berlin, den 21. Juli 1910. Im Berfolge meines Erlasses vom 7. Juni 1909 — U II 1887 U IV. U III — übersende ich dem Königlichen Provinzialschulkollegium . . . Abdrucke des neuen Lehrplans des Gefangunterrichtes an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend mit dem Auftrag für seine baldige Durchführung Sorge zu tragen.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 394.

Lehrplan

Des

Gesangunterrichtes an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

(Ergänzung der Lehrpläne und Lehraufgaben vom 29. Mai 1901).

A. Allgemeines Lehrziel.

Auf planmäßiger Ausbildung des Gehöres und der Stimme beruhende Fertigkeit, einfachere Melodien und namentlich auch die Unter- und Mittelstimmen im mehrstimmigen Saße vom Blatte zu singen, sowie verständnisvoller Bortrag guter Bolks-lieder und anderer für die Schule geeigneter Gesangstücke aner-kannter, besonders deutscher Meister älterer und neuerer Zeit; dadurch Einführung in das Verständnis der musikalischen Kunstüberhaupt.

B. Methodische Bemerkungen. [

1. Der Lehrer des Gesanges hat sich stets zu vergegenwärtigen, daß der Zweck des Gesangunterrichtes an den höheren Lehranstalten sich nicht in der Mitwirkung des Chors bei seierlichen Anlässen erschöpft, sondern daß der Schulgesang vor allem eine durchs Leben dauernde Liebe zum Gesange erwecken und die Grundlagen des Verständnisses musikalischer Mittel und Formen geben soll. Dazu hat der Gesangunterricht die Aufgabe, an der allgemeinen geistigen und ästhetischen Ausbildung der Schüler und auch an ihrer gesundheitlichen Entwicklung mitzuwirken.

2. Die nächstliegende Aufgabe des Gesangunterrichtes ift die Ausbildung von Gehör und Stimme. Der Schüler soll lernen, Töne aufzufassen und verschiedene Töne und Tonfolgen nach

Bohe, Takt und Rhythmus zu erkennen und zu fingen.

Da zur Bezeichnung der Tonhöhen die Note dient, ist mit den die Grundlage alles Musikunterrichtes bildenden Gehörübungen gleichzeitig die Einführung in die Notenschrift und die Einprägung der Notennamen zu verbinden. Die Ziffer wird nur zur genaueren Kennzeichnung der Intervalle benutzt. Der Gebrauch anderer, von den gewöhnlichen Notennamen und den Solmisfationssilben abweichender Bezeichnungen bedarf der ministeriellen Genehmigung.

In Verbindung mit den Gehörübungen stehen Treff= und Zählübungen, die sich an die einzustudierenden Stücke anschließen follen, ohne an fie gebunden zu fein.

Den Abungen wird im ersten halben Kahre die C-Leiter zugrunde gelegt; danach erft folgt die Unterscheidung von ganzen und halben Stufen, die Einführung in den Bau der Durleiter und die Entwicklung der anderen Tonleitern.

Die Gesangstunden, auch die in Sexta, sind vor allem für das Singen bestimmt. Die theoretischen Belehrungen haben nur insofern Wert, als sie dem bewußten und selbständigen Singen zur Boraussetzung dienen; daber follen diese Belehrungen keinen breiteren Raum einnehmen, als für den angegebenen Zweck erforderlich ist; auch sollen sie nur allmählich soweit dargeboten

werden, als fie beim Singen Berwendung finden.

3. Bei der Ausbildung der Stimme ist klare und dialektfreie Aussprache der einfachen Bokale und Diphthonge, richtige Bildung der Konsonanten, Hervorbringung eines reinen und gleichmäßigen Tones, ungezwungener Übergang aus der Bruftstimme in die Kopfstimme und umgekehrt durch fortlaufende Ubungen zu erstreben. Durchaus ift zu vermeiden, die Schüler über ihre tonische und dynamische Stimmgrenze hinauszuführen. In natürlicher Stimmlage leise zu singen, ist das beste Mittel, die Stimme und den Sinn für einen schönen Ton zu erziehen; Aberanstrengung der Stimme hat leicht eine dauernde Schädigung

der Stimmorgane zur Folge. 4. Bei allen Gesangübungen sind die Schüler zum wohlüberlegten Atmen anzuhalten. Abgesehen davon, daß dies zur Erzielung eines richtigen Vortrags erforderlich ift, bildet das damit verbundene Tiefatmen eine fortlaufende Ghmnaftik der Lunge, die zur gefunden Entwicklung dieses wichtigen Organs beiträgt. Dabei ist für frische Luft im Gesangraum stets zu sorgen; auch achte der Lehrer darauf, daß die Schüler beim Singen eine ungezwungene Haltung einnehmen, und daß die Bewegungen der Bruft- und Bauchmuskeln nicht durch unrichtige Haltung der Arme und des Kopfes oder durch zu enge Kleidung-

stücke beeinträchtigt werden.

5. Der Unterricht kann im allgemeinen nur Massenunterricht sein; jedoch muß in jeder Gesangstunde zwischen Einzelgesang Dadurch werden die und Klaffengesang gewechselt werden. Stimmen vor Ermudung geschützt, und der Lehrer kann dabei das Stimmvermögen der einzelnen Schüler erkennen und fördernd darauf einwirken. Zugleich wird der Schüler fich seines könnens bewußt und gewinnt Freudigkeit und Mut, felbständig zu fingen.

6. Die Hauptaufgabe des Gesangunterrichtes liegt im angewendeten Gesange, mit dem sogleich zu beginnen ist, nachdem die erften Gehör-, Treff-, Zähl- und Tonbildungsübungen erfolgt sind. In den beiden unteren Klassen bestimmen die einzuübenden Lieder das ganze Schuljahr hindurch den Gang der theoretischen Belehrungen und der praktischen Borübungen. Alle allgemein musikalischen und gesanglichen Abungen sind also stets in Berbindung mit dem angewendeten Gesange zu halten und so einzurichten, daß dieser niemals vernachlässigt wird. In dieser Beziehung empsiehlt es sich, in der Sexta und teilweise auch in der Quinta das einzuübende Lied oder seine wichtigeren Teile an der Schultafel entstehen zu lassen, ehe von dem Liederbuch Gesbrauch gemacht wird.

Eine angemeffene Bahl von Bolksliedern und Choralen muß

den Schülern zum festen Eigentum werden.

Besondere Ausmerksamkeit ist, der Natur des Liedes gemäß, auf allen Stufen dem Texte zuzuwenden. Der Lehrer trage zunächst selbst den Text mit guter Betonung vor, am besten ohne Zuhilsenahme des Buches, und bringe schwierigere Stellen zum Berständnis. Sinweise auf den prosodischen Khythmus, auf besonders betonte Silben oder Wörter führen zum Berständnis der Melodie, insbesondere des gewählten Taktes und des musikalischen Khythmus. Nicht nur die erste sondern auch die übrigen Strophen sind zu singen, damit die Aneignung des Textes den Schülern erleichtert wird.

7. Bei den Chorübungen treten Abungen im Hören von Harmonien, Aufschlüsse über Akkordverbindungen und musikalische Formen hinzu, jedoch nur im unmittelbaren Anschluß an die einzuübenden Chöre und in Form anregender Hinweise, nicht als zusammenhängende Darstellungen. Dabei ist dem Altersunterschied zwischen den oberen und unteren Stimmen Kechnung

zu tragen.

Tonbildung, Aussprache, Atmung, Phrasierung und straffe Phythmik sind auch bei den Chorübungen immersort im Auge zu behalten und nach Bedarf durch eingestreute besondere Abungen auf der richtigen Höhe zu erhalten.

8. Die Bildung eines aus Sopran, Alt, Tenor und Baß bestehenden gemischten Chors ist bei den neunklassigen Anstalten

die Keael.

Wo an sechsklassigen Anstalten sich ein gemischter Chor nicht bilden läßt, nehme man seine Zuflucht zu Bearbeitungen für zwei oder drei Knabenstimmen und eine Männerstimme. Dabei ist zu beachten, daß die Bearbeitung dem Original möglichst entspreche; in allen Fällen ist die Auswahl der Kompositionen so zu treffen, daß der Chor in stimmlicher Beziehung nicht übersanstrengt wird.

9. Kompositionen für Männerstimmen dürfen nur ausnahmsweise und nur mit besonders sorgfältiger Berücksichtigung der jugendlichen Stimme geübt werden. Durch die Bildung eines Männerchors darf die Pflege des gemischten Chors nicht beeinsträchtigt werden. Während des Stimmwechsels sind die Stimmen

sorglich zu schonen.

10. Die Benutzung eines Instruments bei der Einübung von a capella-Sätzen ist in der Regel ausgeschlossen; wird ein solches ausnahmsweise gebraucht, so ist die Geige dem Alavier vorzuziehen. Letzteres wähle man, wenn schwierige Harmonien und Aktordsolgen zu erläutern sind. Auch bei der Einübung begleiteter Chöre darf die Selbsttätigkeit der Sänger durch fortdauernden Gebrauch des Klaviers nicht unterbunden werden; es empsiehlt sich vielmehr, auch hier den Bokalsatz möglichst ohne Benutzung des Instruments einzuüben.

Durchaus zu vermeiden ist das verständnislose Nachsingen nach einer vor- oder mitgespielten oder vom Lehrer vor- oder mitgesungenen Melodie. Der Schüler soll angeleitet werden, selbständig nach Noten zu singen; wo Töne nicht getroffen werden, ist es Sache des Lehrers, dem Schüler durch Hinweise auf Zwischenintervalle, Stimmführung und Akkordverbindungen be-

hilflich zu sein.

'Nur dann singe der Lehrer vor, wenn einwandfreie Tonbildung, richtige Phrasierung und Atmung oder der gute Bortrag einer Stelle gezeigt werden muß.

11. Säusliche Aufgaben find für den Gesangunterricht nicht

zu stellen.

C. Lehraufgaben.

1. VI. 2 Stunden wöchentlich*).

Zusammenfassende Wiederholung der in der Vor- und Volksschule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Einführung in die Notenschrift. G-Schlüssel und Notennamen. Die Notenwerte bis zur Achtelnote und die entsprechenden Pausen. Der Takt und die gebräuchlichsten Taktarten. Volls und Auftakt, Zählsund Taktierübungen, Bindebogen, Wiederholungszeichen, Schlüsskrich und Fermate. Die gebräuchlichsten dynamischen Zeichen und Tempovorschriften. Aufbau der Durleiter, Tetrachord, ganze und halbe Stufe. Die Intervalle der Durleiter, der tonische Oreiklang mit seinen Umkehrungen und Umstellungen sowie später die Oreiklänge der Duart und Duint in derselben Weise.

Entwicklung der G- und F-Leiter; die Zeichen #, b und \$1. Abungen im melodischen, rhythmischen und harmonischen Hören mittels des sogenannten Diktats. Im Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht Abungen zur Erzielung richtiger Tonsbildung, Aussprache und Atmung. Singen von einstimmigen

^{*)} An dem Unterrichte der Sexta und Quinta haben alle Schüler teilzunehmen.

Liedern und Chorälen auf Grund der fortschreitenden allgemeinen gesanglichen Kenntnisse und Fertigkeiten und unter gebührender Berücksichtigung des Textes.

2. V. 2 Stunden wöchentlich.

Entwicklung der übrigen Durleitern. Leitereigene und leiterfremde Töne. Die Notenwerte bis zur Zweiunddreißigstel Note und die entsprechenden Pausen. Die Triolen. Seltener vorkommende Taktarten. Die chromatische Leiter und die enharmonische Verwechslung. Die Molleiter; Unterscheidung der großen und kleinen Terz und Sext. Eingehenderes über Rhythmus, Tempo und Dynamik.

Fortsetzung der Gehörübungen durch Abertragen von Tonund Tonwertfolgen in die Notenschrift (Diktat). Weitere rhythmische Abungen und Abungen zur Bervollkommnung der Tonbildung, Aussprache und Atmung. Einführung in die Zwei-

stimmigkeit.

Zweistimmige Gesänge in harmonischer und polyphoner Stimmführung.

3. Gemischter Chor.*)

Aus den gesanglich und musikalisch befähigten Schülern der Klassen IV—I wird an neunklassigen Anstalten stets und an sechsklassigen Anstalten, wenn es die Verhältnisse gestatten, ein gemischter Chor zusammengestellt; es werden wöchentlich in je einer Stunde die Knaben- und die Männerstimmen gesondert unterrichtet, und außerdem übt in einer Stunde der gesamte Chor, sodaß also auf den gemischten Chor wöchentlich 3 Stunden verwendet werden, kein Schüler aber an mehr als 2 Stunden teilzunehmen hat. Es ist gestattet, begabtere Schüler der VI und V mit ausdrücklicher Zustimmung der Eltern im Chor mitsingen zu lassen.

Zu üben sind Volkslieder und volkstümliche Lieder, Choräle, Humnen und Motetten ohne Begleitung eines Instruments und in beschränktem Maße Kantaten, Chöre und andere Kompositionen,

die eine Begleitung erfordern.

Im Zusammenhang mit den einzelnen Gesangwerken, zum Teil im Verlaufe des Einübens selbst sind die Schüler im sicheren Hören von Harmonien, von konsonanten und dissonanten Aktorden auszubilden und ebenso über den Aufbau der Form zu unterzichten. Daneben können kurze Bemerkungen über bedeutende musikalische Werke, Komponisten und musikgeschichtliche Zusammenshänge gegeben werden.

^{*)} Die für das Singen beanlagten Schüler von IV an aufwärts find zur Teilnahme am Chorfingen verpflichtet.

4. Halbjährlich werden die Schüler der oberen Klassen, die aus dem Stimmwechsel ausgetreten sind, auf ihre Singfähigkeit geprüft und die dazu geeigneten dem Chor überwiesen.

Berlin, den 21. Juni 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. von Trott zu Solz.

D. Söhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

153) Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.

.186 .0fs	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Charlottenburg	Private Höhere Mädchenschule † der Schulsvorsteherin Muche.
2	. : ! //	Privates Höheres Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin Willigmann.
3	Liegnit	Kurse zur Ausbildung von Bolksschul- lehrerinnen der Schulvorsteherin Jähner.
4	Altona	Private Höhere Mädchenschule der Schul- vorsteherin Ewald.
5	Herlohn	Städtische Höhere Mädchenschule (Klumpp).
$\frac{5}{6}$	Wanne	desgleichen (Bausenbach).
7	Wattenscheid	desgleichen (Leiterin Sake).
8	Frankfurt a.M.	Private Höhere Mädchenschule der Schulsvorsteherin Stockmann.
9	Fritzlar	Private Söhere Mädchenschule † der Ur- fulinen.
10	Dortmund	Städtische Höhere Mädchenschule (Dr. Schöne).
11	Düffeldorf=	Städtische Höhere Mädchenschule i. E.
	Oberkassel	(Leiter Prof. Dr. Freiburg).

Bemerkung zu Seite 169 Nr. 18: Die private Höhere Mädchenschule und das mit ihr verbundene Höhere Lehrerinnenseminar der Schulvorsteherin Prox in Berlin sind am 1. Juli d. Fs. geschlossen worden.

E. Taubstummenanstalten.

154) Satungen

für die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin.

Aufgabe der Auftalt.

§ 1.

Die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin hat die Aufgabe, taubstumme Kinder beiderlei Geschlechtes und ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses aus dem Gebiete der ganzen Monarchie durch Unterricht und Erziehung zu religiös-sittlichen und erwerbsfähigen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft auszubilden. Sie soll in dieser Beziehung den andern Taubstummenanstalten der Monarchie als Musteranstalt dienen. Zusgleich hat sie die Bestimmung, Lehrer für die Unterweisung und Erziehung taubstummer Kinder theoretisch und praktisch auszubilden.

Einrichtung der Anstalt.

§ 2.

Die Anstalt ist für 40 interne und 60 bis 80 externe, zusammen für 100 bis 120 Zöglinge bestimmt. Die internen Zöglinge erhalten in der Anstalt Wohnung, Heizung und Beleuchtung, Beköstigung, Reinigung der Wäsche und Unterricht. Die externen Zöglinge (Schulgänger) nehmen nur am Untericht teil.

Leiftungen der Böglinge.

§ 3.

Die internen Zöglinge sind entweder Bensionäre oder Inshaber ganzer oder halber Freistellen. Die Pensionäre haben ein jährliches Kostgeld von 540 M, die Inhaber halber Freistellen ein solches von 270 M zu zahlen.

Die Inhaber ganzer Freiftellen find von jeder Leiftung an

die Anstalt befreit.

Die externen Zöglinge (Schulgänger) haben ein jährliches Schulgeld von 96 M zu zahlen. Sämtliche Zahlungen sind in Vierteljahrsraten im voraus an die Kasse der Königlichen Taubstummenanstalt, Berlin W. 9, Linkstraße 42 zu richten.

Aufnahmebedingungen.

§ 4.

Es können nur solche bildungsfähigen Kinder Aufnahme finden, die

a) wirklich taub oder in dem Grade schwerhörig sind, daß sie mittels des Gehöres die Sprache nicht erlernen können oder die schon erlernte Sprache durch das Ohr nicht aufzufassen wers mögen,

b) außer an ihrer Taubheit oder Schwerhörigkeit an keinem ihre Ausbildung hindernden Gebrechen, auch an keiner anstedenden

oder unheilbaren Krankheit leiden.

§ 5.

Die Zöglinge sollen bei ihrem Eintritt in die Anstalt das siebente Lebensjahr vollendet, das zehnte nicht überschritten haben. Die Zulassung älterer Schüler kann unter besonderen Umständen ausnahmsweise erfolgen.

§ 6.

Gesuche um Aufnahme in die Anstalt, die in der Regel nur mit Beginn des Sommerhalbjahrs erfolgt, sind an den Direktor zu richten, der über die Aufnahme der unter § 5 Sat 1 bezeichneten Zöglinge selbständig Entscheidung trifft. Über die Zulassung der älteren Schüler (§ 5 Sat 2) sowie über die Besetzung der ganzen und halben Freistellen und über die völlige oder teilweise Befreiung vom Schulgeld entscheidet das Königsliche Provinzialschulkollegium. Den Gesuchen sind beizusügen:

a) eine Nachweisung über die persönlichen Verhältnisse des

Kindes und seiner Eltern und ein kurzer Lebenslauf;

- b) der Geburtschein;
- c) ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes, insbesondere aber Bescheinigungen, daß die Borausssetzungen des § 4 zutreffen, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
- d) ein Zeugnis über die Bildungsfähigkeit des Kindes, ent= weder von dem Ortsichulinspektor oder von einem des Taub=

stummenunterrichtes fundigen Schulmann ausgestellt;

- e) der Impf= bezw. der Wiederimpfungschein;
- f) der "Fragebogen zur Taubstummenstatistik für das Deutsche Reich" in doppelter Aussührung; und zwar hat sich die Aussfüllung des Fragebogens auf den "Kopf" und die Beantwortung der Fragen von 1 bis 12 zu erstrecken. Bei Gesuchen um Bersleihung von halben oder ganzen Freistellen sind außerdem beiszusügen:

g) ein Bedürftigkeitszeugnis und

h) eine obrigkeitliche Bescheinigung, daß und in welcher Weise für die Beschaffung und Instandhaltung der erforderlichen Beskleidungsgegenstände gesorgt werden soll.

Ausstattung der Zöglinge.

§ 7.

Fedes Kind, das in das Internat der Anstalt aufgenommen wird, muß mit folgenden Gegenständen ausgestattet sein: 6 Henden, 12 Taschentücher, 3 Kaar Sommer= und 3 Kaar Winterstrümpfe, 1 Kaar Pantoffeln, 1 Kleider=, 1 Stiefel= und 1 Bahnbürste, doppeltem Anzug, doppeltem Schuhwerk, 1 Sommer= und 1 Winterhut oder =müße.

Diese Gegenstände mussen während des Aufenthaltes der Kinder in der Anstalt in gutem Zustand erhalten und nach der

Anweisung des Direktors ergänzt werden.

Der Unterricht in der Anstalt.

§ 8.

Durch den in der Anstalt erteilten Unterricht, der auf eine achtjährige Dauer berechnet ist, sollen die Kinder zur Erlernung einer Berufsarbeit befähigt werden.

§ 9.

Unterrichtsgegenstände sind:

I. Sprachunterricht und zwar:

1. Artikulationsunterricht (Entwicklung der Laute, Berbindung der Laute zu Silben und Wörtern, Abung im Absehen, Sprechen, Schreiben und Lesen),

2. Anschauungsunterricht,

3. Lefen,

4. Sprachformenunterricht,

5. Abung in der schriftlichen Darftellung,

6. Freier Sprachunterricht.

II. Religionsunterricht (nach Konfessionen gesondert).

III. Rechnen und Raumlehre.

IV. Realien und zwar:

1. Geographie, 2. Geschichte,

3. Naturkunde.

V. Turnunterricht und Jugendspiele.

VI. Sandfertigkeitsunterricht für Anaben.

VII. Weibliche Handarbeiten und Haushaltungsunterricht für Mädchen.

Die Ordnungen der Auftalt.

§ 10.

Der Unterricht wird von dem Direktor, den Lehrern und Lehrerinnen und den Teilnehmern an den Ausbildungskursen

für Taubstummenlehrer und elehrerinnen in Gemäßheit des von dem Königlichen Provinzialschulkollegium genehmigten Lehrplans erteilt.

Die Aufficht über die Zöglinge wird von dem Direktor und den übrigen Lehrpersonen den Borschriften der von der Behörde

erlaffenen Hausordnung entsprechend geübt.

Im übrigen liegt die häusliche Pflege der Internatszöglinge in den Händen einer Erzieherin und eines Konomen, die sie unter Aufsicht des Direktors ausüben. Dem Okonomen liegt insbesondere die Beköstigung der Kinder ob, bei der er sich aufs genauste nach den Bestimmungen des vom Königlichen Provinzialschulkollegium mit ihm abgeschlossenen Vertrages zu richten hat.

Für die Gesundheitspflege der Zöglinge ist ein Anstaltsarzt bestellt, dem die Aberwachung des Gesundheitszustandes der Kinder und ihre Pslege in Krankheitsfällen durch besonderen Bertrag zur Pslicht gemacht ist. Außerdem sindet eine fortslausende spezialärztliche Untersuchung und Behandlung sämtlicher

Schüler der Anstalt statt.

Die Aufrechterhaltung der Disziplin, die Leitung des Unterrichtes, die nächste Aussicht über die Anstalt nach ihrem gesamten inneren und äußeren Bestande sowie deren Bertretung nach außen steht dem Direktor zu.

Abgang und Entlaffung von der Anftalt.

§ 11.

Eltern, bezw. deren Bertreter, die ihre Kinder oder Pflegebefohlenen von der Anstalt nehmen wollen, haben dies, wenn die Kinder dem Internat angehören, drei Monate, sonst vier Wochen vorher dem Direktor anzuzeigen. Dementsprechend werden die Eltern, bezw. deren Bertreter ebenso lange vorher benachrichtigt, wenn die Zöglinge nach beendeter Ausbildung von der Anstalt entlassen werden sollen.

§ 12.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung, die in der Regel nur mit dem Ende des Schuljahrs stattfindet, ein Zeugnis über ihre Führung und das Maß der durch den Unterricht gewonnenen

Befähigungen.

Für den Abergang der Zöglinge in das praktische Leben stellt die Anstalt ihre vermittelnde Unterstützung gern zur Bersfügung. Sine mit irgend welchen Kosten verbundene Berspslichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge übersnimmt sie jedoch nicht.

Bildung von Tanbftummenlehrern und elehrerinnen.

§ 13.

Die Ausbildung von Taubstummenlehrern und elehrerinnen an der Anstalt ist durch Ministerialerlaß vom 10. März 1910 — UIII A 189 — (Zentrbl. S. 489) geregelt.

Reffortverhältniffe der Anftalt.

§ 14.

Die Mnstalt untersteht dem Königlichen Provinzialschul-kollegium in Berlin.

Berlin, den 29. Juni 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Im Auftrag:

UIII A 1780.

F. Öffentliches Bolksichulwefen.

155) Gefet,

betreffend den Anschluß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen an die Alterszulagekasse der Bolksschullehrer. Bom 25. August 1909.*)

(Gesetsfamml. S. 738.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser bes Landtags der Monarchie, mas folgt:

§ 1.

Diejenigen Gemeinden (Gutsbezirke, Berbände), welche zur Aufbringung des Diensteinkommens der Lehrer und Lehrerinnen an den in § 1 des Gesetzes, betreffend das Ruhegehalt der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, vom 11. Juni 1894 bezeichneten mittleren Schulen verpflichtet sind,

^{*)} Die Ausführungsverfügung bazu vom 10. September 1909 — U III C 3247 — ift abgebruckt im Zentralblatt für 1909 Seite 788.

erhalten das Recht, bis zum 1. April 1910 und, sofern es sich um eine nach diesem Zeitpunkt errichtete Unterrichtsanstalt handelt, bis zum 1. April des auf die Eröffnung folgenden Jahres der für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen ihres Bezirkes bestehenden Alterszulagekasse zur Berssicherung von Alterszulagen in Höhe der für die Lehrkräfte an den Volksschulen normierten Sätze mit dem Beginne des betreffenden Kassenjahrs und mit der Wirkung beizutreten, daß sie ebenso angesehen werden, als wenn sie auf Grund des Gesetzes vom 26. Mai 1909 zum Beitritte verpslichtet gewesen wären. Der Beitritt zur Alterszulagekasse ist nur einheitlich für alle an der fraglichen Schule angestellten Lehrkräfte zulässig und ferner davon abhängig, daß zugleich gemäß § 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1894 der Beitritt zur Auhegehaltskasse erfolgt. Die in dieser Vorschrift vorgesehene Fristbestimmung sindet in Fällen der vorliegenden Art keine Anwendung.

Im Falle des Beitritts finden hinsichtlich des Bezugs der Alterszulagen und der Berechnung der Dienstzeit für die Gewähzung derselben die Vorschriften des Gesetzes vom 26. Mai 1909

entsprechende Anwendung.

Gine Beteiligung der Staatskasse an der Aufbringung des Alterszulagekassenbeitrags sindet auf Grund dieses Gesetzes nicht statt.

§ 2.

Das Gesetz tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 25. August 1909.

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Befeler. v. Arnim. v. Moltke. Zugleich für den Finanzminister:

v. Trott zu Solz.

156) Zulassung zur Turnlehrerprüfung von solchen Bewerbern, welche nicht in staatlichen Kursen vorsgebildet sind.

Berlin, den 2. Juni 1910.

Auf den Bericht vom 8. Mai d. Fs.

Unter den obwaltenden Umftänden will ich genehmigen, daß dem Lehrer R. und dem Kandidaten B. auf Grund der von ihnen abgelegten Prüfung das Turnlehrerzeugnis erteilt wird.

Künftig ist jedoch vor Zulassung zur Turnlehrerprüfung bezüglich solcher Bewerber, welche nicht in den entsprechenden staatlichen Kursen vorgebildet sind, sorgfältig zu prüfen, ob die Art ihrer Vorbereitung nach jeder Richtung den zu stellenden Anforderungen genügen kann. Hierbei ist zu beachten, daß ein bloßes Zeugnis über praktische Turnsertigkeit nicht genügt, da die Prüfung sich noch auf eine beträchtliche Zahl anderer wichtiger Gegenstände erstreckt, für die eine planmäßige, in der Regel nur in einem geordneten Lehrgang von angemessener Dauer zu erswerbende Vorbildung unerläßlich ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. |Im Auftrag: von Bremen.

An das Königliche Provinzialschulkollegium zu N. — UIII B 6207.

157) Dienstalterszulagen für Oberlehrerinnen an gehobenen Mädchenschulen.

Berlin, den 5. Juli 1910.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. 38.

Die Vorschrift im § 7 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes, wonach Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulamt bestanden haben, die erste Alterszulage schon nach dreijähriger Dienstzeit im öffentlichen Schuldienst erhalten, sindet nach ihrem Wortlaut nur auf männliche Lehrkräfte Answendung. Sie kann daher auf Oberlehrerinnen an gehobenen Mädchenschulen, die an die Alterszulagekasse angeschlossen sind, nicht ausgedehnt werden.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. — UIII D 1518 UIII E.

158) Schulturnen und Spielen mährend des Winters.

Lüneburg, den 6. September 1909.

Erwiderung auf den Bericht vom 10. Juli d. Fs. So dankenswert die Absicht ist, in den größeren Orten auf dem Lande Käume zu schaffen, die neben andern Zwecken auch dem Turnen und Spielen dienen sollen, wenn die Witterung dies im Freien zu tun verbietet, so haben wir doch dagegen, daß

Wirtshausfäle für das Winterturnen der schulpflichtigen

Jugend in Aussicht genommen werden, Bedenken.

Vor allem richten sich dieselben gegen die erfahrungsmäßig in diesen nicht peinlich sauberen Räumen vorhandene schlechte Luft, die bei der durch das Turnen und Spielen gesteigerten Lungentätigkeit der Gesundheit gefährlich werden kann. Dazu kommt, daß die im Auftrag des Herrn Ministers herausgegebene neue Anleitung grade solche Abungen und Spiele im Auge hat, die ohne Benutung von Turnhallen und am besten im Freien ausgeführt werden können.

Die Gefahren der Witterung für die Gesundheit werden in der Regel überschätzt; wenn es nicht gerade regnet und schneit, und wenn nicht stärkere nördliche oder östliche Winde herrschen, so können auch im Winter im Freien ganz gut solche Ubungen vorgenommen werden, die den Lehrer und die Schüler in fortswährender körperlicher Bewegung erhalten. Diejenigen Fälle, in denen der Gesundheitszustand des Lehrers oder einzelner Kinder

dies verbietet, werden als Ausnahmen zu behandeln sein.

Wir erklären ausdrücklich, daß die vorstehenden Ausführungen nur die Schulturnstunden betreffen und daß wir die Wichtigkeit, das Turnen und Spielen der schulentlassenen Jugend auf jede nur mögliche Weise, also etwa auch durch Benutzung von Wirtshaussälen zum Turnen, zu fördern, voll anerkennen.

Un den herrn Kreisschulinspettor zu N.

Abschrift erhalten Sie zur Kenntnis und Nachachtung.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

von Kampt.

An sämtliche Herren Kreisschulinspektoren bes Bezirkes (mit Ausnahme von Celle III, Harburg IV und Sievershausen). — II. 5627.

159) Ausführung des Gesetes zur Abänderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen vom 25. Juni 1910 hinsichtlich der Wietentschädigungen der Volksschullehrer und sehrerinnen.

Berlin, den 13. Juli 1910.

Zur Ausführung des Gesetzes zur Abanderung der Borschriften über die Wohnungsgeldzuschüfte und Mietentschädigungen

vom 25. Juni 1910 (Gesetzsamml. S. 105), bestimme ich, soweit das Gesetz die Mietentschädigungen der Bolksschullehrer und elehrerinnen betrifft, im Einverständnis mit dem Herrn Finanz-

minister folgendes:

1. An die Stelle der bisherigen Servisklasseneinteilung mit den Klassen A, I dis IV tritt das Ortsklassenvzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist. Die derzeitige Einreihung der Orte in die reichsgesetzlichen Ortsklassen A dis E ergibt sich aus der Beilage VI zum Reichsbesoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzl. S. 628 ff.). Eine vergleichende übersicht*) der disherigen und der künftigen Stellung der preußischen Orte in der Klasseninteilung wird beigefügt.

Infolge der Einführung der Reichsortsklasseneinteilung werden 510 preußische Orte einer im Range höheren, 100 einer

niedrigeren Klasse zugeteilt.

2. Die im § 17 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetes vom 26. Mai 1909 für die Mietentschädigung der Lehrer und Lehrerinnen sestgeseten Mindestsäte sind nicht unerheblich erhöht.
3. Die Einführung der Keichsortsklasseneinteilung in Vers

3. Die Einführung der Reichsortsklasseneinteilung in Bersbindung mit der Erhöhung der Mindestsätze macht eine Revision der auf Grund des § 18 L.G.B. festgesetzen Mietentschädigungstarise notwendig. Dieserhalb wird das Ersorderliche von den Herren Oberpräsidenten mit tunlichster Beschleunigung veranlaßt werden.

Sobald der neue Tarif festgesetzt und veröffentlicht ist, wolle die Königliche Regierung dafür Sorge tragen, daß die darnach den Lehrern und Lehrerinnen zustehende anderweite Mietentschädigung ihnen alsbald gezahlt wird, und zwar rückwirkend

bóm 1. April 1910 ab.

Dabei ist zu beachten, daß solchen Lehrpersonen, für welche die Einführung der neuen Ortsklasseneitung in Verbindung mit den Sätzen des neuen Tariss eine Verringerung ihrer Mietzentschädigung mit sich bringen würde, der bisherige Mietentschädigungsbetrag bis zum Zeitpunkt einer etwaigen Versetzung fortzugewähren ist, soweit nicht durch eine mit oder nach dem 1. Juli 1910 eingetretene Steigerung ihres Diensteinkommens an Gehalt, Alterszulage, Amtszulage, Ortszulage oder Mietentschädigung ein Ausgleich eintritt (Art. IV Abs. 1 und 3, Art. VAbs. 3 d. G.).

Ein solcher Ausgleich kann insbesondere durch Gehaltserhöhung oder Aufsteigen im Gehalte, durch Zulagen, Übergang des Lehrers in eine höhere Tariftlasse, durch Einreihung des

^{*)} Abgebrudt Seite 676.

Dienstortes in eine höhere Ortsklasse oder durch Erhöhung der Mietentschädigung herbeigeführt werden.

Demgemäß ift, sofern

a) die Diensteinkommensteigerung den Unterschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Sate der Mietentschädigung erreicht oder übersteigt, die Mietentschädigung auf die normalmäßige Söhe feltzuseten,

b) die Diensteinkommensteigerung niedriger ist, als der Untersschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Sate der Mietentschädigung, die bisher bezogene Mietentschädisgung nur um den Betrag der Diensteinkommensteigerung

zu fürzen.

4. Zur Tragung des mit der anderweiten Regelung der Mietentschädigung verbundenen Mehrauswandes sind die Schulverbände gesetzlich verpslichtet. Ich nehme an, daß diese im allgemeinen fähig sein werden, die Mehrausgabe ohne fühlbaren Druck aus eigenen Mitteln zu leisten. Neue Staatsmittel zur Gewährung von Ergänzungszuschäffen an leistungschwache Verbände können nur in geringem Umfang überwiesen werden. Die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhe-

Die Pensionen der nach dem 1. April 1908 in den Ruhestand getretenen Lehrer und Lehrerinnen sowie die Bersorgungsansprüche der Hinterbliebenen der seit dem 1. April 1908 verstorbenen Lehrer sind auf Grund des Art. VI Abs. 2 des G. in Berbindung mit § 60 L.B.G. alsbald von Amts wegen einer Nachprüfung zu unterziehen und, sofern dies für die Beteiligten günstiger ist, unter Zugrundelegung des sich aus dem neuen Mietentschädigungstarif ergebenden pensionssähigen Durchschnittsatzes der Mietentschädigung anderweit festzustellen. Doch sinden Nachzahlungen für die vor dem 1. April d. F. liegende Zeit nicht statt.

Un die Röniglichen Regierungen.

Abschrift zur entsprechenden weiteren Veranlassung hinsicht- lich Berlins.

Un das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Stolbergschen Grafschaften ergebenst.

Der Minister der geistlichen usw. Ungelegenheiten. von Trott zu Solz.

An den herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — U. III E 1390.

G. Nichtamtliches.

160) Butherheim in Berlin zur Aufnahme von Pfarrerund Lehrertöchtern.

Die im Jahre 1883 begründete Deutsche Lutherstiftung, die sich zur Aufgabe gestellt hat, evangelischen Pfarrern und Lehrern, insbesondere denen auf dem Lande, die Erziehung der Kinder zu erleichtern durch Gewährung von Stipendien und durch den Nachweiß von Pensionen und Unterrichtsanstalten für die berufsliche Ausbildung der Kinder, auch durch Gründung eigener entsprechender Anstalten, hat nunmehr auf dem Grundstück Müllenshoffstraße Nr. 5 in Berlin zur Aufnahme von Pfarrers und Lehrertöchtern, die nach ihrer Konsirmation zur Ausbildung in irgend einem Berufe die Großstadt aufsuchen, das "Lutherheim" errichtet.

Das nähere hierüber ergibt sich aus dem unten abgedruckten Prospekt des Borstandes des Zentralvereins der Deutschen Lutherstiftung vom Juni 1910.

Das Lutherheim, von der unter dem Protektorat Seiner Majestät des Kaisers stehenden Deutschen Lutherstiftung gegründet, nimmt Töchter von Pfarrern und Lehrern, die nach ihrer Konsirmation zur Ausbildung in irgend einem Beruse die Großstadt aufsuchen, auf.

Die Sorge um die Fortbildung der Töchter zur Erlangung eines selbständigen Beruses lastet in unserer Zeit schwer auf den Familien der Pfarrer und Lehrer, namentlich, wenn sie durch ihren Berus gezwungen sind, sern von den Bildungstätten auf dem Lande zu leben. Darum hat die Deutsche Lutherstiftung, die, um eine Dankesschuld dem großen Resormator für die Bezundung des evangelischen Pfarrhauses und der deutschen evangelischen Bolksschule abzutragen, seit dem Luthersahr 1883 sich die Erleichterung der Erziehung von Kindern evangelischer Pfarrer und Lehrer zur Aufgabe stellt, dieses — S. 59, Müllenshoffstraße 5 belegene — Haus begründet und wird es am 1. Oktober d. Fs. eröffnen.

In christlicher Hausordnung wird es den jungen Mädchen ein gesundes und behagliches Heim bieten, darin sie, vor den Versuchungen des großstädtischen Lebens bewahrt, einen Ersat ihres Elternhauses sinden, und von dem aus sie die Vildungstätten der Großstadt benutzen können.

Das neuerbaute, modern eingerichtete Haus kann 50 junge Mädchen aufnehmen und bietet gegen eine Pension von 600 bis 800 M, je nach der Wahl des Zimmers neben Wohnung und Heizung volle Verpstegung.

Soweit angängig, stellt das Haus auch einige Zimmer mit voller Pension den in Berlin angestellten Lehrerinnen zur Berstügung.

Anmeldungen werden von dem Vorstand des Zentralvereins der Deutschen Lutherstiftung — Berlin W 9, Köthenerstraße 38 — entgegengenommen.

Berlin, im Juni 1910.

Der Borftand des Zentralvereins der Deutschen Lutherstiftung.

D. Koch, Wirklicher Oberkonsistorialrat, Borsistender. D. Schwartzkopff, Unterstaatsetetär, Stellvertr. Borsigender. Dr. Duske, Oberkonsistorialrat, Schapmeister.

Baldige Anmeldungen sind erwünscht.

H. Nachtrag.

161) Programm für den in der Zeit vom 10. bis 15. Oktober 1910 in den Räumen des Hygienischen Instituts der Universität Göttingen abzuhaltenden schulhygienischen Ferienkurs für Direktoren und Oberslehrer höherer Lehranstalten.

Montag den 10. Oktober

vormittags 9 Uhr: Einleitung über Aufgaben, Ziele und Methoden der Hygiene. Luft. Bentilation. nachmittags: Besichtigung der Gasanstalt und des Elektrizitäts= werkes.

Dienstag den 11. Oftober

vormittags: Beleuchtung, Subsellien. nachmittags: Besichtigung des Physikalischen Instituts.

Mittwoch den 12. Oktober

vormittags: Hygiene des Schulkindes und des Unterrichtes. nachmittags: Besichtigung zweier Schulen.

Donnerstag den 13. Oftober

vormittags: Nichtansteckende Schülerkrankheiten. nachmittags: Besichtigung der Mädchenmittelschule.

Freitag den 14. Oktober

vormittags: Ansteckende Schülerkrankheiten. nachmittags: Besichtigung der Universitätsturnhalle und des Stadtbads.

Sonnabend:

Ausflug nach Cassel und Besichtigung hygienisch wichtiger Einrichtungen dort.

(Anderungen des Programms vorbehalten.)

162) Programm für ben in der Zeit vom 4. bis 15. Oktober Ferienkursus für Lehrer

Dienstag, den 4. Oktober	Mittwoch, den 5. Oftober	Donnerstag, den 6. Oktober	Freitag, den 7. Oktober	Sonnabend, den 8. Oktober	
	9-101/2	9—10 ¹ / ₂	9-101/2	9-101/2	
Alte Urania (Invalidenftraße 57/62). 11 Uhr:	Geographisches Institut (Georgenstraße 34/36).	Landwirtschaft- liche Hochschule (Invalidenstraße 42).	Mineralogijch-Petrographisches Infitiut (Invalibenstraße 43).		
	Seheimer Regierungsrat	Geheimer Regierungsrat	Dr. 9	rgrat Professor iebisch:	
Eröffnung des Kursus durch den Provinzialschul= rat Geheimen	Professor Dr. Pend: "Über Hoch= und	Professor Dr. Zung: "Mechanik und	van't Hoff über	ungen von J. H. die Bildung der Salzlager."	
Regierungsrat Dr. Logel.	Mittelgebirge." Im Anschluß: Besichtigung	Chemismus ber Atmung." (Mit Demonstra-		nschluß: bes Instituts.	
Im Anschluß hieran:	bes Instituts.	tionen und Experimenten.)			
Besichtigung	$11^{1}/_{2}-1^{1}/_{2}$	$11^{1}/_{2}-1^{1}/_{2}$	111/2-11/2	111/2-11/2	
ber Ausstellung botanischer und zoologischer Lehrmittel unter Führung	Gruppe B: Pro	fessor Dr. Bötta	er: Ubungen in	Alte übungen aus allen ber Lusführung irat von Professor gen mit besonberer	
des Professors Dr. Röseler.	31/2-51/2	$3^{1}/_{2} - 5^{1}/_{2}$	31/251/2		
	Gruppe A u. B: Gruppe C: Profe	Mechaniker und C For Bohn: Schulr	optifer Singe unte versuche aus dem G "Praktische Übunge	Alte r Beirat von Pros ebiete der Mechanik en aus dem Gebiete	
Bemerkung:			7-9		
Die Ausstellung ist bis Donnerstag den 13. Oktober täglich mit Ausnahme bes Sonntags von 10-5 Uhr geöffnet.			Alte Urania. Seheimer Regierungsrat Professor Dr. Jung: "Wechselwirkung der Organe im menschlichen Körper." (Mit Lichtbilbern.)		
I					

1910 in Berlin höherer Schulen. abzuhaltenden naturmiffenschaftlichen

Montag, den 10. Oktober	Dienstag, den 11. Oktober	Mittwoch, den 12. Oktober	Donnerstag, den 13. Oktober	Freitag, den 14. Oktober	
9-101/2	9-101/2	$9-10^{1}/_{2}$	9-101/2	9-101/2	
Physikalisches Institut (Reichstagsuser 7/8). Privatbozent Dr. Regener: "Über ben gegens wärtigen Stand	(Phyfikatisches (Lindenstra Privatdozens "Über Fernph	owerferschule 8 Aubitorium) 13 Ege 97/98). 9 Dr. Slazel: 10 otographie und 16 legraphie."	(Helfische Professor Dr. "Neuere experir auf dem Gebiete	es Institut Straße 1). Franz Fischer: nentelle Methoder der anorganischer emie."	
der radioaktiven Forschung."	(Mit Demo	nstrationen.)	_	nschluß: des Instituts.	
(Mit Experis menten.)					
111/2-11/2	$11^{1}/_{2}$ — $1^{1}/_{2}$	$11^{1/2}-1^{1/2}$	111/2-11/2	~	
Urania. Gebieten der Phy Gemischer und elei Dr. Seyne: "Prak Berücksichtigung de					
31/2-51/2	31/2-51/2		31/2-51/2	dem Salzbergwer Hercynia	
Urania. feffor Dr. Seyne: und Wärmelehre.' der Mikrostopie, (am Sarlyberge bei Bienenburg unter Führung bes Geheimen				
i mittoptopie, c		1	,	Bergrats Professor	
			6—8		

Botantiden Gartens - bleibt die nabere Bereinbarung noch vorbehalten.

erlebniffe.

(Mit Lichtbildern.)

Regierungsrat Dr. Bogel.

	Inhaltsverzeichnis des achten und neunten Heftes.	~
A 140)	Anweisung gur herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs-	Sette
141)	und Lüftungsanlagen. Bom 29. April 1909	605
	heiten. Erlaß vom 1. Juni d. 38.	662
142)	Kassen, und Rechnungswesen bei den Bauausssührungen der Staats- hochbauverwaltung. Erlas vom 10. Juni d. Is	664
143)	Entlastung der Baubeamten der Staatshochbauberwaltung von minder wichtigen Arbeiten und Hebung ihrer Selbständigkeit. Erlaß vom	
144)	10. Juni d. Js	664
	und Mietentschädigungen. Bom 25. Juni b. Is	668
	Wohnungsgeldzuschiffe und Mietentschäbigungen vom 25. Juni 1910. Erlaß vom 12. Juni d. Is.	671
	Unbrauchbarmachung von den bei den Landeskassen noch eingehenden Eintalerstücken deutschen Gepräges. Erlaß vom 30. Juni d. Fs Dienstliche Postsendungen der mit erweiterten Aussichtsbefugnissen aus-	689
141)	gestatteten Rektoren und Lehrer. Erlaß vom 2. Juli d. Js	689
B. 148)	Ordnung der Diplomprüfungen. Bom 26. Mai d. Is	690
•	Amtliche Beziehungen von Direktoren höherer Lehranstalten zu höheren Knabenschulen. Erlaß vom 26. März d. Is.	695
150)	Beurlaubung von Lehrern zu Bereinstagungen. Erlaffe vom 31. März und 8. Juli d. Is	696
151)	Naturwiffenschaftliche Schülerübungen an den höheren Lehranstalten.	
152)	Erlaß vom 13. Juni d. IS	697 698
	Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend	704
	Satungen für die Königliche Taubstummenanstalt zu Berlin. Bom 29. Juni d. Fs	705
F. 155)	Gesetz, betreffend den Anschluß der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen an die Alterszulagekasse Bolksschullehrer. Bom 25. August 1909	709
156)	Bulaffung zur Turnlehrerprüfung von folden Bewerbern, welche nicht	
157)	in staatlichen Kursen vorgebildet sind. Erlaß vom 2. Juni d. Is Dienstalterszulagen für Oberlehrerinnen an gehobenen Mädchenschulen.	710
158)	Erlaß vom 5. Juli d. Is	711
	Königl. Regierung zu Lüneburg vom 6. September 1909	711
159)	Ausführung des Gesetzes zur Abanderung der Borschriften über die Wohnungsgeldzuschiffe und Mietentschätigungen vom 25. Juni 1910 hinsichtlich der Mietentschätigungen der Bolksschullehrer und elehre-	
	rinnen. Erlaß vom 13. Juli d. Fs	712
-	Lutherheim in Berlin zur Aufnahme von Pfarrer- und Lehrertöchtern	715
н.161)	Programm für den in der Zeit vom 10. bis 15. Oktober 1910 in den Räumen des Sygienischen Instituts der Universität Göttingen abzu- haltenden schulhygienischen Ferienkurs für Direktoren und Oberlehrer	
162)	höherer Lehranstalten	717
()	abzuhaltenden naturwiffenschaftlichen Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen	718.

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Hebizinalangelegenheiten. Unterrichts= und

Mr. 10.

1910.

Berlin, den 1. Oftober.

1910.

50

A. Behörden und Beamte.

163) Sefet,

betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten.

Vom 26. Juli 1910.

(Gefetjamml. S. 150.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.		
Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen nach den folgenden Sätzen:	Tag	egelder
I. Aktive Staatsminister	35	Mark;
II. Beamte der ersten Rangklasse	28	=
III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	22	=
IV. Beamte der vierten und fünften Rangklaffe	15	=
V. Beamte, die nicht zu den obigen Klaffen ge-		
hören	12	=
hören		
VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis-		
und Lokalbehörden und andere Beamte		
gleichen Kanges	8	=
VII. Andere Beamte	6	=
soweit sie bisher zu diesem Satze berechtigt	Ų	
waren,	1	
im übrigen	4	٠.

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar bei I 23 Mark, bei II 18 Mark, bei II 15 Mark, bei IV 12 Mark, bei V 9 Mark, bei VI 6 Mark, bei VI 4,50 Mark oder 3 Mark.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das einundeinhalbsache

der Sätze unter I bis VII gewährt.

§ 2.

Werden etatmäßig angestellte Beamte vorübergehend außershalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt, so erhalten sie neben ihrer Besoldung die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Tagesaelber.

Dauert eine solche Beschäftigung dieser Beamten längere Zeit, so bestimmt die vorgesetzte Behörde die Höhe der Tagegelder. Das gleiche gilt, wenn nicht etatmäßig angestellte Beamte

außerhalb ihres Wohnortes verwendet werden.

Für die Dauer der Hin= und Rückreise erhalten die Beamten auf jeden Fall die im § 1 Abs. 1 festgesetzten Tagegelder.

§ 3.

Bei Dienstreisen erhalten an Fahrkosten für das Kilometer, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,

1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen aurückgelegt werden können,

aracyclege iscreen connen,		
a) die im § 1 unter I bis IV genannten Beamten	9	Pfennig,
wenn der Fahrpreis für die erste Wagen- klasse bezahlt ist, sonst	7	=
b) die unter Vund VI genannten Beamten	7	=
wenn der Fahrpreis für die zweite Bagenklaffe oder die erste Schiffsklaffe		
bezahlt ist, sonst	5	=
c) die unter VII genannten Beamten .	5	\$

2. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,

a) die unter I bis IV genannten Beamten 60

b) die unter Vund VI genannten Beamten 40 c) die unter VII genannten Beamten . 30

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Beamten geführt.

In den Fällen des Abs. 1 Ar. 1 erhalten für jeden Zusoder Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übersnachtungsorte

die unter I bis IV genannten Beamten . . . 1,50 Mark, die unter V und VI genannten Beamten . . . 1,00 = bie unter VII genannten Beamten 0,50 = .

Hat in den Fällen des Abs. 1 Rr. 1 einer der unter I und II genannten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für

diesen 5 Pfennig für das Kilometer.

Haben in den Fällen des Abf. 1 Nr. 2 mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Berkehrsmittel benutzt, so erhält der einzelne Beamte 30 Pfennig für das Kilometer, es sei denn, daß die Fahrkosten des einzelnen Beamten sich trotz der gemeinschaftslichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben.

§ 4.

Aber die Benutung von Kleinbahnen (Straßenbahnen) und Kraftwagen durch die Beamten bei Dienstreisen und über die Höhe der in diesen Fällen zu gewährenden Fahrkosten bestimmt das Staatsministerium das Rähere.

§ 5.

Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Berkehrsmitteln aussühren, erhalten sie, abgesehen von den bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zus und Abgang, keine Fahrkosten. Das Nähere darüber bestimmt das Staatsministerium, das auch eine Entschädigung für Nebenkosten gewähren kann.

§ 6.

Die Fahrkosten werden für die Hin= und Rückreise besonders berechnet.

Hat ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander erledigt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fahrkosten zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene

Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§ 7.

Für Geschäfte am Wohnort erhält der Beamte keine Tagesgelder und Fahrkosten. Dies gilt auch von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von diesem. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, eine Fahrgelegenheit zu benutzen, oder hat er sonstige notwendige Unkosten wie Brückens oder Fährgeld gehabt, so werden die Auslagen erstattet.

Für einzelne Ortschaften kann der Verwaltungschef in Gemeinsichaft mit dem Kinanzminister bestimmen, daß den Beamten bei

Geschäften außerhalb des Dienstgebäudes die verauslagten Fahrkoften erstattet werden.

§ 8.

Haben an Fahrkoften, einschließlich der Auslagen für Zuund Abgänge, höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge auf-

gewendet werden muffen, so find diese zu erstatten.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Verwaltungschef einen Zuschuß oder eine Pauschsvergütung bewilligen. Das gleiche gilt für Reisen außerhalb des Reichsgebiets.

§ 9.

Für Beamte, denen ein Amtsbezirk überwiesen ist, oder die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen oder regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen genötigt werden, kann das Staats=ministerium oder der Berwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister an Stelle der gesetzmäßigen Tagegelder und Fahrstosten anderweitige Beträge sestsjeven. Das gleiche gilt für Dienstreisen zwischen nahe gelegenen Orten.

§ 10.

Beamte, die für ihre Reisen innerhalb ihres Amtsbezirkes neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reise-kosten oder für die Unterhaltung von Fahrzeug oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Fahrkosten nur dann, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen und der Ort des Dienstgeschäftes nicht weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Amtsbezirkes entfernt ist.

§ 11.

Werden Beamte, die nach den §§ 9, 10 eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben sie den Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde und zwar, sosern nicht allgemeine Anordnungen bestehen, nach Anhörung der besteiligten Beamten.

§ 12.

Beante, die sich im Vorbereitungsdienste befinden, erhalten für Dienstreisen Tagegelder und Fahrkosten, wenn die Reisen nicht lediglich zum Zwecke ihrer Ausbildung erfolgen. Ob dies der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Behörde.

§ 13.

Der mit dem Amte verbundene Rang ist für die Feststellung der Tagegelder- und Fahrkostensätze maßgebend, auch wenn der

persönliche Rang des Beamten höher ist. Beamte, die im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die ihnen nach diesem Gesetze zu gewährenden Sätze.

§ 14.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten sind die Ausführungs-bestimmungen maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungschefs und des Finanz-ministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor dem 1. Oktober 1910 begonnen und an diesem Tage oder später beendigt werden, sind die Tagesgelder und Fahrkosten nach den bisherigen Bestimmungen zu gewähren.

§ 16.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufsgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

§ 17.

Die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, die für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte über die Tagegelder und Fahrkosten der Beamten ergangen find, bleiben in Kraft. Sie können

durch Königliche Verordnung abgeändert werden.

Abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2 dürfen aber nicht höhere als die im § 1 Abs. 1 und § 3 bestimmten Vergütungen gewährt werden, und ist eine über die Vorschrift des § 6 hinausgehende Abrundung der Entfernungen und die Gewährung der bestimmungsmäßigen Tagegelder und Fahrkosten bei geringerer Entfernung als zwei Kilometer nicht statthaft.

Unter den gleichen Beschränkungen kann die Gewährung von Tagegeldern und Fahrkosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch ferner durch Königliche Berordnung besonders

geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Fahrkosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissions- und Ausschußmitgliedern zu gewähren sind, durch Königliche Berordnung geändert oder neu bestimmt werden. Alle Königlichen Verordnungen und allgemeinen Anordnungen bes Staatsministeriums sowie des Verwaltungschefs in Gemeinschaft mit dem Finanzminister, welche auf Grund der §§ 4, 5, 9, 14, 17 dieses Gesetzes ergangen sind, sind dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, sonst dei seinem nächsten Zusammenstritte vorzulegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Aalefund, an Bord M. Y. "Hohenzollern", den 26. Juli 1910.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwiz. Lenze.

164) Anrechnung der von Teilen der Schuttruppe für Südwestafrika im Jahre 1908 ausgeführten miliztärischen Unternehmungen auf die pensionsberechztigende Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten.

Berlin, den 8. Juli 1910.

Mit bezug auf den Erlaß vom 10. Mai 1883 — G III 1284 — und auf die Bestimmung unter Zisser 13 der in der Anlage zu dem Erlasse der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 10. April 1883 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr. Berw. von 1883 S. 478) zusammengestellten Grundsäte sowie im Anschluß an den Erlaß vom 8. Juli 1909 — A 973 — (Zentralbl. 1909 S. 680) wird nachstehende Rundversügung der bezeichneten Herren Minister vom 2. Juni d. Is. nebst dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. März d. Is. zur gleichmäßigen Beachtung mitzgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartkopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 974.

Berlin, den 2. Juni 1910.

Im Anschluß an die Bestimmung unter Ziffer 13 der in der Anlage zu unserem Erlasse vom 10. April 1883 (Min.Bl. S. 54) zusammengestellten Grundsätze über die Berechnung der pensions

berechtigenden Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten übersenden wir anliegend Abschrift der Allerhöchsten Order vom 17. März d. Fs., betreffend die von Teilen der Schutzruppe für Südwestafrika im Rahre 1908 ausgeführten militärischen Unternehmungen, zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Der Finanzminister.

Der Minister des Innern. Im Auftrag: Halle. Im Auftrag: von Kiking.

Un fämtliche herren Oberpräfidenten und Regierungspräfidenten sowie an die Königliche Ministerials, Militärs und Baukommission. F.M. l. 5353 I. II. 6775. III. 10 139.

M. d. N. Ia 4087.

Ich bestimme, daß die folgenden von Teilen der Schutztruppe für Südwestafrika im Jahre 1908 ausgeführten militärischen Unternehmungen im Sinne des § 17 des Offizierpensionsgesetzes und § 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes als Kriege anzusehen find, für die den Teilnehmern das Jahr 1908 als Kriegsjahr anzurechnen ist:

1. Patrouillengefecht der 1. Kompagnie bei Geinab

27. August 1908 gegen Simon Copper-Leute.

2. Die Unternehmungen und Zusammenstöße der 3. und 14. Kompagnie sowie der 6. Batterie in der Zeit vom 18. bis 26. Dezember 1908 anläglich des Einfalls der Hottentottenbande unter Abraham Rolfs in das Schutaebiet.

Als Kriegsteilnehmer haben diejenigen Angehörigen der Schuttruppe für Südwestafrika, welche in dem Gefechtskalender Diefer Schuttruppe namentlich aufgeführt find, zu gelten.

Berlin, den 17. März 1910.

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Un den Reichskangler (Reichs:Rolonialamt).

165) Herabminderung der Betriebskoften bei den Bentralheizungsanlagen in ftaatlichen Bebauden.

Berlin, den 11. Juli 1910.

Nachstehender Kunderlaß des Herrn Ministers der öffentslichen Arbeiten vom 27. Mai d. Fs., betreffend die Herab-

minderung der Betriebskosten bei den Zentralheizungsanlagen in staatlichen Gebäuden, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartfopff.

Un die nachgeordneten Behörden. - A 1023 GIC.

Berlin, den 27. Mai 1910.

Die hohen Betriebskoften der Zentralheizungsanlagen in staatlichen Gebänden legen die Erwägung nahe, ob nicht durch bauliche Maßnahmen oder bei Beschaffung der Brennmaterialien sowie durch den Betrieb eine Herabminderung der Kosten möglich ist.

An baulichen Mahnahmen kommen zur Herabminderung

der Wärmeverlufte in Betracht:

a) bei Außenwänden

innere Berkleidung der Bände von ausgebauten Dachsgeschoffen mit Korkplatten, äußerer Anstrich mit Baffersglas oder mit Olfarbe,

im Innern: Tapezierung statt Leimfarbenanstrichs;

- b) bei Fußböden über kalten Räumen (Durchfahrten) Herstellung einer Rabitzdecke unter der vorhandenen Decke, Belegen mit besonders starkem Linoleum;
- c) bei massiven Decken im obersten Geschosse Berstärkung der Decke durch Aufbringen von Lehmeftrich oder Aufbringen von Sand und Zement oder Gipsestrich;
- d) bei Fenstern

Dichten der Fugen zwischen Rahmen und Mauerwerk durch Werg, Dichten der Fugen an den Fensterflügeln durch Einlegen von Baumwollrollen oder Anziehen der Fensterverschlüsse, Ferstellung von Doppelsenstern;

e) bei Türen

Dichten der Anschlagfugen, insbesondere bei Außenturen.

Die Beschaffung der Brennmaterialien ist bei manchen Heizanlagen dadurch erschwert, daß verhältnismäßig kleine Lagerungsräume zur Verfügung stehen und infolgedessen nur ein geringer Teil des Winterbedarfes im Laufe des Sommers angeliesert werden kann, vielmehr während der Heizzeit öfter Ergänzungslieserungen mit kurzen Fristen erfolgen müssen.

Hiermit ift eine Berteuerung der Brennmaterialien verbunden, die vermieden werden könnte, wenn Lagerräume in solcher Ausschnung vorhanden wären, daß ein großer Teil der Brennsmaterialien im Laufe des Sommers angefahren werden könnte.

Für die Behörden ist es meist nicht leicht, sich von der Richtigkeit der angelieferten Mengen von Brennmaterial zu überzeugen. Bei Steinkohlenlieferungen, die stets nach Gewicht erfolgen, wird in den meisten Fällen die Anfuhr in geeichten Wagen und die Aberwachung durch einen zuverlässigen Beamten

genügen, um die richtige Lieferung festzuftellen.

Kokslieferungen sollten stets nach Sektolitern erfolgen und nicht nach Kilogramm, weil Koks große Wengen Wasser aufs zunehmen imftande ist und daher in seuchtem Zustand erheblich mehr wiegt als in trocenem. Da die Kessel bei Verwendung von seuchtem Koks durch die entwickelten Wasserdämpse und ihre Niederschläge in den kälteren Feuerzügen stark leiden, darf nur trocener Koks verseuert werden. Es empsiehlt sich daher, die Kokslagerräume mit hohlliegenden Bretterböden zu versehen, damit der Koks, sofern er seucht angesahren wird, vor seiner

Verwendung austrodnen kann.

Um eine Prüfung der angelieferten Koksmenge nach Raumsgehalt zu ermöglichen, empfiehlt sich die Serstellung leicht meßbarer Abteile in den Lagerräumen durch Holzverschläge von 1,00 bis 2,00 m Höhe. Der mit der Abnahme der Lieferung beauftragte Beamte ist dann leicht in der Lage, die erforderslichen Kaumermittlungen vorzunehmen. Nach Schluß der Heizperiode ist man dann auch imstande, durch Messung des Kestes mit einiger Sicherheit den tatsächlichen Verbrauch von Koks zu ermitteln. Soweit es sich dabei um Zentralheizungsanlagen handelt, über deren Betriebsergebnisse nach der Anweizung vom 29. April v. Js.* zu berichten ist, müssen einige Hetoliter Koks in trockenem Zustand gewogen, und die gesamte verbrauchte, nicht die beschaffte, Wenge Koks nach Kilogramm umgerechnet werden.

Im Betriebe von Zentralheizungsanlagen wird häufig nicht mit der erforderlichen Umsicht und Sparsamkeit verfahren. Für die betriebstechnische Behandlung der Zentralheizungsanlagen sind die bezüglichen Abschnitte der Anweisung vom

29. April v. Js. zu beachten.

Diese Anweisung setzt die vertragsmäßig zu gewährleistenden Wärmegrade fest und zwar, um sicher zu gehen, in reichlichem Maße. Die Wärmezufuhr, beispielsweise durch Dampfröhren oder Warmwasserichten, wird wesentlich durch Widerstände in den Leitungen und Bentilen beeinflußt, die zum Teil noch nicht

^{*)} Abgedruckt im Bentralblatt für 1910 Seite 605.

mit Sicherheit ermittelt sind und daher auch nicht genau in Rechnung gestellt werden können. Anderungen in der Lage der Rohre während der Bauausführung oder im Laufe der Benutung ändern die Wärmezufuhr; und es ist deshalb erwünscht, um bei etwaigen baulichen Anderungen nicht durch die Heize anlage behindert zu werden, letztere derart zu bemessen, daß eine reichlich hohe Erwärmung der Räume ermöglicht wird.

Bei der früher allgemeinen Berwendung von Regumurthermometern war es bei Ofenheizung selbstverständlich, daß Wohn= und Geschäftsräume mit + 150 R als durchaus genügend erwärmt erachtet wurden. Bei Zentralheizungsanlagen für Staatsgebände werden für Wohn- und Geschäftsräume aus ben angedeuteten Gründen + 20 ° C in Rechnung geftellt. Temperatur von +15 R entspricht aber nicht +20 C sondern nur + 18,75° C. Der Umstand, daß + 20° in den Verträgen über Herstellung der Zentralheizungen vorgesehen find, verleitet leicht zu der ständigen Erwärmung der Räume auf diesen Wärmegrad. Ebenso führt die Vorschrift von + 10° oder 12°C. 3. B. für Flure und Treppenhäuser, häufig dazu, diese Räume stets bis zu dieser Höhe zu erwärmen, während in den weitaus meisten Källen eine Erwärmung bis auf etwa 80 genügen würde. Ein Teil der Flurheigkörper, insbesondere in den oberen Geschoffen, wird während des größten Teiles der Heizperiode ganz oder teilweise geschlossen gehalten werden können. Bei Warmwasserheizanlagen setzt die Frostgefahr dem Absperren von Heizkörpern natürliche Grenzen.

So unzwedmäßig es ist, während der Arbeitspausen, also über Nacht und an Feiertagen, das Gebäude vollständig ohne Wärmezufuhr zu lassen, so unwirtschaftlich ist es, in den Arbeitspausen die Heizanlage vollständig in Betrieb zu halten. Bei Warmwasserbeizungen wird die Wärmezufuhr durch geringere Erwärmung des Wassers eingeschränkt werden können; bei Dampsheizung ist eine Einschränkung nur durch Abschlußeinzelner Heizsbrer oder ganzer Gruppen von Heizkörpern

angängig.

Erhebliche Wärmeverluste entstehen auch häufig durch zu reichliche Lüftung. Der hygienische Wert angemessener Lüftung soll nicht unterschätzt werden; aber vielsach erfolgt die Wärmeregelung in einem Raume durch Offnen der Fenster statt durch rechtzeitige

Handhabung der Heizkörper- oder Rohrstrangventile.

In Räumen mit Abluftröhren werden deren Berschlußvorrichtungen in manchen Gebäuden gar nicht oder nicht sachgemäß gehandhabt. Es muß daher darauf hingewiesen werden,
daß diese Borrichtungen nur nach Bedarf geöffnet werden sollen.
Beispielsweise sind obere Abluftöffnungen, wo solche überhaupt
vorhanden sind, nur bei zeitweiser Aberhitzung des Raumes zu

öffnen. Bei abendlichen Verhandlungen in Sitzungsälen mit Gasbeleuchtung wird allerdings eine ständige Abführung der durch die Beleuchtung hoch erwärmten Luft aus den oberen Teilen des Raumes nötig sein. In gewöhnlichen Geschäftsräumen aber sowie in Schulklassen sind die oberen Ablustöffnungen während der Heizperiode in der Regel geschlossen zu halten.

Untere Ablustöffnungen sind nur während der Benutzung

von Käumen durch eine größere Anzahl Menschen geöffnet zu halten. Sie sind also nach Schluß der Benutung der Käume sogleich zu schließen und auch während der Anheizdauer am

Morgen eines jeden Tages geschlossen zu halten.

Nicht unwesentliche Wärmeverluste entstehen ferner dadurch, daß die Verschlußvorrichtungen an Abluströhren nicht dicht schließen. Das Bestreben mancher Heizstrmen, ein niedriges Angebot zu machen, verleitet leicht dazu, besonders an den Lüftungsvorrichtungen zu sparen und minderwertige, leichte Ware zu liefern. Den Verschlußvorrichtungen wird also erhöhte Auf-

merksamkeit zuzuwenden sein.

Mehrfach ift es auch beobachtet worden, daß die tägliche Seizdauer des ganzen oder eines größeren Teiles des Seizschstems einer Warmwasserheizung lediglich deshalb über die späten Abendstunden ausgedehnt wurde, weil ein einzelner höherer Beamter diese Stunden zum Arbeiten benutzt. Liegt dessen Arbeitszimmer weit entfernt vom Kessel, dann sind ganz unverhältniszmäßig große Wärmeauswendungen erforderlich, insbesondere, wenn die zwischenliegenden Seizkörperstränge nicht vom Keller aus absperrbar sind, so daß daß Absperren der Einzelventile an den Heizkörpern umständlich wäre.

Ob und inwieweit eine Anderung in der Beschaffung der Brennmaterialien ratsam ist, bleibt besonders zu erwägen. Dem Vernehmen nach beschaffen manche Behörden die Brennmaterialien für größere Gruppen von Staatsgebäuden gemeinsam und erzielen dadurch ermäßigte Preise. Es ist daher zu prüsen, ob ein solches Versahren im dortigen Bezirke durchführbar ist.

Guré Tić. Die usw. ersuche ich, die Ortsbaubeamten auf Vorstehendes hinzuweisen und prüfen zu lassen, ob bei den ihrer Obhut ansvertrauten Staatsgebäuden etwa bauliche Ergänzungen notwendig sind, um die Wärmeverluste und hiermit die Betriebsstoften herabzumindern. Zutreffendenfalls empfehle ich, die nutznießenden Behörden darauf aufmerksam zu machen unter ichäungsweiser Angabe der voraussichtlichen Baukosten. Kostpielige Neuanlagen von Brennmaterialräumen sind indessen nicht in Aussicht zu nehmen; vielmehr wird in jedem Einzelfall zu prüfen sein, ob sich nicht durch Berschiebung in der Benutzung der vorhandenen Kellerräume mehr Platz zur Lagerung von Brennmaterialien gewinnen läßt.

Ferner wollen Gure Tit. die Ortsbaubeamten veranlaffen, dem Betriebe von Zentralheizungsanlagen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und etwaige Mängel den zuständigen Stellen zur

Renntnis zu bringen.

Abschrift dieses Erlasses habe ich sämtlichen Herren Staatsministern mitgeteilt mit dem Anheimgeben, für die zu ihrem Ressort gehörigen Heizanlagen das ihnen notwendig Erscheinende zu veranlassen. Soweit die Mitwirkung der Staatsbaubeamten ersorderlich ist, wird deren Fnanspruchnahme durch Vermittlung Eurer Lit. der usw. zu erfolgen haben.

> Der Minister der öffentlichen Arbeiten. In Vertretung: von Coels.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten, die Ministerialbaukommission, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin. — III. B. 1 87.

166) Vorschriften für die Pensions- und die Witwen- und Waisengeldnachweisungen.

Potsbam, den 13. Juli 1910.

- 1. In Abänderung unserer Vorschriften vom 18. Dezember 1908 G. 253 (M.Bl. 09 S. 28, E.M.Bl. 09 S. 130, H.Bl. 09 S. 121, It.Bl. A.B. 09 S. 48, It.Bl. U.B. 09 S. 281), namentlich der Anmerkungen 2 zu den Mustern A und B zur Witwen- und Waisengeldnachweisung, verzichten wir allgemein auf die Beifügung der Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden als Belege zu diesen Nachweisungen, wobei wir uns jedoch vorbehalten, sie im Einzelfall einzufordern, wenn Veranlassung dazu gegeben ist.
- 2. Das Beispiel zur Pensionsnachweisung (ebenfalls Anlage jener Vorschriften) erhält infolge der dem § 14 Ziffer 3 Zivilspensionsgesetzes neuerdings gegebenen Auslegung (Erl. vom 30. 3. 1910 W.Bl. S. 77 —) in Spalte 2, Abschnitt b, im Einsgang die Fassung:
 - Vom 2. 7. bis 25. 9. 1874 Hilfschreiber bei der hiefigen Regierung, war anstellungsberechtigte ehemalige Militärperson 86 Tage.
- 3. Anmerkung 21 zu demselben Muster wird im Abs. 1, Sat 2 des Bermerkes für Spalte 10, wie folgt geändert:

Der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (vergl. § 4 Abs. 1 Unf. Fürs. Ges.) sowie der Jahresarbeitsverdienst, welchen während des letzten Jahres vor dem Unfall Personen bezogen haben, die mit Arbeiten derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben beschäftigt waren (Abs. 2 a. a. D.), sind nicht höher als das nachgewiesene pensionsfähige Diensteinstommen.

An die Stelle des Abs. 2 Sat 2 derselben Anmerkung tritt folgende Borschrift:

Abersteigt der ortsübliche Tagelohn oder der Jahresarbeitsverdienst das Diensteinkommen des Beamten, so ist der Schlußsatz des vorstehenden Bermerkes, soweit er nicht zutrifft, zu streichen, der höhere Tagelohn oder Jahresarbeitsverdienst unter dem Diensteinkommen in Spalte 4 anzugeben und nach ihm die Pension zu bemessen.

4. Die Borschrift im § 12a des Hinterbl. Fürs. Ges. darüber, wie das Witwens und Waisengeld zu berechnen ist, wenn der Verstorbene als Pensionär im Reichss oder Staatsdienst im Sinne der §§ 27 und 28 Ziv. Pens. Ges. wiederangestellt gewesen ist (Anmerk. 9 zum Muster A für die Witwens und Waisengeldsnachweisung, Abschn. Ba 1 u. 2 der Ausf. Best. vom 22. 1. 1909— M.V. S. 63—), hat nach unsern Wahrnehmungen nicht immer Beachtung gefunden. Wir benutzen daher diese Gelegensheit, um auf sie noch besonders aufmerksam zu machen.

Oberrechnungskammer. Magdeburg.

Un die beteiligten nachgeordneten Behörden. - G. 1278.

167) Annahme von Schecks bei den Raffen im Bereiche des Minifteriums der geiftlichen ufw. Angelegenheiten.

Berlin, den 15. Juli 1910.

Der Herr Finanzminister hat die beiliegende Rundverstügung vom 25. April d. Fs. erlassen, durch die eine zahlungsshalber erfolgende Annahme von Schecks bei der Generalstaatsstasse, den Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Kassen der Berwaltung der Zölle und indirekten Steuern unter bestimmten Boraussetzungen zugelassen wird.

Ich bestimme hierdurch, daß dieser Erlaß auch auf die Raffen meines Geschäftsbereichs Anwendung zu finden hat.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarttopff.

An die nachgeordneten Behörden. - A 943.

Berlin, den 25. April 1910.

Betrifft die Annahme von Schecks bei der Generalstaatskaffe. ben Regierungshauptkassen, den Kreiskassen und den Rassen ber Berwaltung der Bölle und indirekten Steuern.

(1.) Zur weiteren Erleichterung des Geldverkehrs wird hierdurch bestimmt, daß von der Generalstaatskasse, den Regierungshauptkassen und der Kasse der Königlichen Ministerial-Militär-und Baukommission in Berlin, den Kreiskassen und den Kassen der Berwaltung der Zölle und indirekten Steuern Schecks 1) unter folgenden Bedingungen angenommen werden dürfen.

(2.) Die Annahme der Schecks erfolgt nur zahlungshalber und nicht an Zahlung Statt, so daß die zu tilgende Forderung als bezahlt und das Schuldverhältnis als erloschen erst gilt, wenn der Scheck bar eingelöst oder bei der Verrechnung wirksam gut-

geschrieben ist.

Der Sched ift Inhaberiched.

a) wenn in ihm als Zahlungsempfänger ber Inhaber bes Scheds be-Beichnet ift, b) wenn bem Ramen oder ber Firma bes Zahlungsempfängers die Worte

"ober überbringer" ober ein gleichbebeutenber Bufat beigefügt ift, c) wenn ber Scheck feine Angabe barüber enthalt, an wen ju gahlen ift.

Schecks, die auf einen beftimmten Zahlungsempfänger lauten — mit ober ohne ben Zusatz "an Order" —, heißen Orders die Es. Sie können durch Indossament, d. i. durch einen auf ben Scheck zu seinen Bermerk, übertragen merden.

Schecks, die im Text die Worte "nicht an Order" enthalten, heißen Rekta =

sched, die durch durch Indossament nicht weitergegeben werden.
Sin Sched, der in bar ausgezahlt werden soll, heißt Barsched. Soll er nur "verrechnet", also nicht bar eingelöst werden, so ist er mit dem quer über den Sched zu setzenden Bermerke "Nur zur Berrechnung" zu versehen ("zu kreuzen"). Der Bezogene schreibt den Betrag des gekreuzten Scheds dem Konto des Empfangs berechtigten aut.

¹⁾ I. Der Scheck ift eine Unweisung bes Ausstellers an ben "Bezogenen", eine bestimmte Summe aus dem Guthaben des Ausstellers zu zahlen.

II. Man unterscheibet :

a) Inhaberschecks, b) Orderschecks,

c) Reftaschedis.

(3.) Die Annahme beschränkt fich auf folche Schecks, die

a) am Orte der Kasse zahlbar und auf eine der im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71 ff.) 1) bezeichneten Anstalten, Genoffenschaften, Sparkassen oder Firmen gezogen sind,

b) den Anforderungen des Scheckgesetzes und außerdem denjenigen Bestimmungen entsprechen, die für den Geschäftsverkehr der Reichsbank und einer bei ihr etwa bestehenden

Abrechnungstelle getroffen find,

c) spätestens 2 Werktage vor Ablauf der Vorlegungsfrist (§ 11 d. Sch. S.) der Kasse vorgelegt werden,

d) kein späteres Datum als den Tag der Vorlegung tragen.

(4.) Ob der Bezogene zu den in § 2 Sch. G. aufgeführten Anstalten, Genoffenschaften, Sparkaffen oder Firmen gehört, ift nötigenfalls durch mündliche Rückfrage bei der Gerichtschreiberei

für Registersachen festzustellen.

(5.) Bei Annahme von Schecks ist darauf zu achten, daß fie mit dem nach dem Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 (§ 70 und Tarifnummer 10) erforderlichen Stempel verseben find. Geht mit der Bost, &. B. aus dem Ausland, ein mit der Stempelfteuer nicht versehener Sched ein, so hat die Raffe unter Beachtung des § 73 des Reichsstempelgesetes die Berfteuerung vorläufig für Rechnung der Staatskaffe zu bewirken2) und den Stempelbetrag, wenn tunlich bei der Ginziehung des Scheckbetrags mitzuerheben oder sonst in geeigneter Weise nachträglich einzuziehen, soweit nicht von der Einziehung wegen etwa damit verbundener unverhältnismäßiger Kosten und Weiterungen gemäß dem Kunderlasse vom 24. Fanuar 1907 (F.M. I 13078) — im Bereiche der Zollver= waltung vom 19. Februar 1907 (III 2577) — ausnahmsweise abgesehen werden kann.

(6.) Andere infolge der Hingabe des Schecks entstehende besondere Rosten, die bei dem sonst üblichen Zahlungs- und Einziehungsverfahren nicht erwachsen waren, find gleichfalls vom Schuldner zu tragen. Wegen der Einziehung gilt das

5 Gesagte.

Zur Annahme von Schecks find nur die Kaffen selbst, nicht auch die mit der Abholung oder zwangsweisen Einziehung von Geldern beauftragten Beamten ermächtigt.

(8.) Jeder Scheck, der nicht schon als Verrechnungscheck eingereicht wird, ist in der Regel von der Kasse zu kreuzen, d. h.

Jahr der Berwendung der Marke auf dieser niedergeschrieben werden.

¹⁾ Nachstehend mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Borlegungsfristen für Auslandschefe, vom 19. März 1908 (Reichs: Gesethl. S. 85) und einem Auszug aus der Wechselordnung in der Fassung vom 3. Juni 1908 (Reichs: Gesethl. S. 327) als Anhang abgedruckt.

2) Die Entwertung der Marke hat dadurch zu erfolgen, daß Tag, Monat und

auf der Borderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke "Nur zur Verrechnung" zu versehen (§ 14 Sch. G.). Liegen besondere Gründe vor, so kann hiervon abgesehen und der Scheck als Barscheck angenommen und zur Zahlung vorgelegt werden. Zu beachten ist ferner, daß Bankbüuser in der Regel Schecks, in denen der Vermerkt "oder Abersbringer" gestrichen ist, grundsätlich nicht einlösen. Vermerke hierüber pslegen in den Scheckvordrucken enthalten zu sein.

(9.) Es ist ein Scheckeingangsbuch nach beiliegendem Muster zu führen. Scheckeingangsbuch und die vorhandenen Schecks sind bei der Generalstaatskasse, den Regierungshauptkassen (Kasse der Ministerial-Militär= und Baukommission) im Tresor — bei den Oberzolkassen im Kassenbehälter — unter gemeinschaftlichem Versichlusse, bei den Kreiskassen unter alleiniger Obhut des Rentsmeisters — bei den Folkassen unter Verschluß der beiden oder des alleinigen Kassenbehälter) aufzubewahren und bei den ordentlichen und außerordentlichen Revisionen dem Revisor vorzulegen.

(10.) Die Eintragung des Schecks in das Scheckeingangsbuch hat sofort beim Eingang zu erfolgen. Dem Einlieferer ist bei Annahme des Schecks Empfangsbescheinigung nach

folgendem Mufter zu erteilen:

Der (Name und Wohnort des	. , ,
Dekung von	t des Bezogenen) ge=
in Buchstaben:	
eingeliefert.	
, den	19
KönigI.	
Schedeingangsbuch-Nr	(Unterschrift).

Bei Ginsendung des Schecks mit der Poft wird Empfangs=

bescheinigung nur auf Antrag ausgestellt.

(11). Neben dieser Empfangsbescheinigung über Schecklingabe wird Quittung über den Empfang des Geldbetrags nach Einslösung des Schecks nur in Hinterlegungsachen erteilt, und zwar dem § 16 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (G.S. S. 249) entsprechend auf der zweiten Ausfertigung der Hinterlegungserklärung. In allen übrigen Fällen ist von Ausstellung einer Quittung, wenn der Scheck eingelöst ist, abzusehen, sofern nicht vom Einzahler gegenteiliger Antrag gestellt wird.

(12.) Die Abersendung der Quittungen (Nr. 10 und 11) erfolgt unter "Portopflichtige Dienstsache" unfrankiert, sofern nicht, z. B. im Verkehr mit staatlichen Behörden, der Porto-

abfindungsvermerk anzuwenden ift.

(13.) In den Manualen, Hebelisten, Zollberechnungen uswist die Annahme eines Schecks an der Stelle, an welcher der Betrag zum Soll steht, in der Bemerkungspalte durch das Wort "Scheck" unter Angabe der Nummer des Scheckeingangsbuchs ersichtlich zu machen. In Einnahme ist der Betrag erst nach erfolgter Einlösung des Schecks durch Barzahlung oder nach der

Gutschrift im Reichsbankgiro-Kontogegenbuch zu buchen.

(14.) Ergeben sich gegen die ordnungsmäßige Ausstellung des Schecks keine Bedenken, so ift er — auf Verlangen des Bezogenen gemäß § 13 Sch. G. mit Quittung der Kasse (Betrag empfangen. Tag, Firma und Unterschrift) versehen — durch Borlegung bei der örtlichen Reichsbankanstalt oder bei dem Bezogenen zur Einslöung zu bringen. Bei Inhaberschecks ist Quittungsvermerk auf den Schecks in der Regel nicht erforderlich. Die Aufsetzung eines Indossaments der Kasse bei der Weitergabe des Schecks ist mit Rücksicht auf § 15 Sch. G. zu vermeiden.

(15.) Der Kendant der Kasse (bei den Zollkassen der erste oder der alleinige Kassenbeamte) ist dafür verantwortlich, daß nach Annahme eines Schecks die gesetzlich erforderlichen Handlungen gegenüber dem Bezogenen, etwaigen Jndossanten und dem Aussteller des Schecks vorgenommen werden. Wo neben diesen Beamten besondere Kasserer vorhanden sind, trifft diese die gleiche

Berantwortlichkeit.

(16.) Wird der Scheck nicht eingelöft, so ist gemäß § 16 Sch. G.

a) der Bezogene zu ersuchen, sofort eine auf den Scheck zu setzende Erklärung

"Dieser Schek ist mir heute vorgelegt, aber nicht eingelöst worden.

zu unterschreiben, oder

b) von der Abrechnungstelle zu bescheinigen, daß der Scheck vor dem Ablauf der Borlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöft worden ist, oder

c) der Scheck zum Protest zu geben.

(17.) Der Einlieferer des Schecks ift von der Nichteinlösung unverzüglich zu benachrichtigen und um anderweitige Zahlung einschließlich der Koften zu ersuchen. Erfolgt die Zahlung, so ist ihm der Scheck gegen Empfangsbescheinigung oder mittels eingeschriebenen Briefes zurückzugeben; erfolgt sie nicht, so ist die zwangsweise Beitreibung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken.

(18.) Ift der Scheck nicht vom Einlieferer ausgeftellt oder befinden sich auf dem Scheck Indossamente, so hat die Kasse zur Erhaltung des Regreßrechtes gleichzeitig mit dem Einlieferer auch den Aussteller und die Indossamen von der Nichteinlösung des Schecks durch eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen (§§ 15, 17 Sch. G.) und die erhaltenen Posturkunden mit dem Scheck dis zur Bezahlung der Forderung und Nebenkosten zurückzubehalten. Erfolgt die Zahlung durch den Einlieferer nicht binnen eines Monats, so ist derjenigen Stelle, welche die Einnahme-Anweisung erteilt hat oder die zur Erhebung der Klage zuständig ist, behufs Verfolgung des Regreßanspruchs Anzeige zu erstatten.

(19.) Die möglichst häufige Benutung der im Berkehr mit der Reichsbank "als rote Schecks" bezeichneten Giroanweisungen, mit denen der zu zahlende Betrag unmittelbar von dem Giroskonto des Ausstellers auf das des Empfängers übertragen wird,

bleibt auch künftig anzustreben.

usw.

(25.) Wegen Behandlung der auf Depositenguthaben bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse und bei der Königlichen Seehandlung (Preuß. Staatsbank) gezogenen Schecks behält es bei dem Runderlaß vom 17. Juli 1908 (I 9291, II 7932, III 12753) sein Bewenden.

usw.

Der Finanzminister. Freiherr von Rheinbaben.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Präsidenten der Königlichen Ministerials, Militärs und Baukommission zu Berlin und die Königlichen Regierungen. — I 48881. II 4641. III 7540.

Durch das Etatsjahr laufende Rummer	Lag des Eingangs des Schecks	Name und Wohnort bes Ausstellers ober Indosfanten, ber ben Scheck übergeben hat	Name bes Bezogenen	Lag ber Ausstellung bes Schecks	Die Borlegungsfrift läuft ab am:	Nr. des Schecks	Betrag bes Schecks	Ramensunter- jchrift als Quittung bes Beamten usw. ber ben Scheck zur Worlegung beim Bezogenen bzw. ber Reichs- bankankalt er- halten hat, unb Tagesangabe
I	2	3	4	5	6	7	8	9

Der Scheck ift dem Be- zogenen vorgelegt am:		Des Ein= nahme= buchs Bezeich= nung und Nr.	Der Scheck ift nicht eingelöft und deshalb durückgesandt		hmes cingelöft und beshalb z zeichs zurückgesandt zung		Betrag entstand sonderer (Port	Bemerkungen ober etwaige fonftige Rach- weife über ben Berbleib von Schecks
10	M Pf	12	am 13	an wen	15 Pf	16		
			,					

Scheckgeleb.

Vom 11. März 1908.

Bir Bilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Raifer, König von Preugen ufw. verordnen im Namen des Reiches, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstaas, was folgt:

§ 1.

Der Scheck muß enthalten:

1. die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Scheck oder, wenn der Scheck in einer fremden Sprache außgeftellt ift, einen jener Bezeichnung entsprechenden Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme

zu zahlen; 3. die Unterschrift des Ausstellers;

4. die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

§ 2.

Als Bezogene follen nur bezeichnet werden:

1. diejenigen Anftalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genoffenschaftsregister eingetragenen Benossenschaften, welche sich nach den für ihren Geschäfts-betrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Rahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen;

2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, welche

gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreiben.

§ 3.

Als Guthaben ist der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnis Schecks einzulösen verpflichtet ist.

§ 4. ,

Als Jahlungsempfänger kann entweder eine bestimmte Person ober Firma oder der Inhaber des Schecks angegeben werden. Der Aussteller kann sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen.

Sind dem Namen oder der Firma des Zahlungsempfängers die Worte "oder Aberbringer" oder ein gleichbedeutender Zusat beigefügt, oder enthält der Scheck keine Angabe darüber, an wen

zu zahlen ist, so gilt er als auf den Inhaber gestellt.

§ 5.

Der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ansgegebene Ort gilt als Zahlungsort. Die Angabe eines anderen Zahlungsortes gilt als nicht geschrieben. Ift bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

§.6.

Ist die zu zahlende Geldsumme in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

§ 7.

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Die Angabe einer anderen Zahlungszeit macht den Scheck nichtig.

§ 8.

Der auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellte Scheck kann durch Indossament übertragen werden, wenn nicht der Aussteller die Abertragung durch die Worte "nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Zusat untersagt hat.

oder durch einen gleichbedeutenden Zusatz untersagt hat. In betreff der Form des Indossaments, in betreff der Legistimation des Besitzers eines indossierten Schecks und der Prüs fung der Legitimation sowie in betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe sinden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Ein auf eine Abschrift des Schecks gesetzes Indossament ist jedoch unwirksam. Das gleiche gilt von einem Indossament des Bezogenen. Ein Indossament an den Bezogenen gilt als Quittung.

§ 9.

Schecks, die auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar sind, können in mehreren Aussertigungen ausgestellt werden. Jede Aussertigung muß im Texte mit der Bezeichnung "Erste, zweite, dritte usw. Aussertigung" oder mit einer gleichbedeutenden Bezeichnung versehen werden; ist dies nicht geschen, so gilt jede Aussertigung als ein für sich bestehender Scheck.

Ist von mehreren Aussertigungen eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Aussertigungen der Indossant, welcher mehrere Aussertigungen an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Aussertigungen befinden, auf Grund ihres In-

dossaments verpflichtet.

§ 10.

Der Scheck kann nicht angenommen werden. Ein auf den Scheck gesetzter Annahmevermerk gilt als nicht geschrieben.

§ 11.

Der im Inland ausgestellte und zahlbare Scheck ist binnen zehn Tagen nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungs-

orte zur Zahlung vorzulegen.

Für Schecks, die im Ausland ausgestellt, im Inland zahlbar sind, bestimmt der Bundesrat die Vorlegungsfrist. Das gleiche gilt für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Ausland zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder einen am Zahlungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des Sonntags oder des Keiertags der nächst-

folgende Werktag.

§ 12.

Die Einlieferung eines Schecks in eine Abrechnungstelle, bei welcher der Bezogene vertreten ist, gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungstelle maßgebenden Bestimmungen entspricht.

Der Bundesrat bestimmt, welche Stellen als Abrechnungstellen im Sinne dieses Besetzes zu gelten haben.

§ 13.

Der Bezogene, der den Scheckbetrag bezahlt, kann die Aushändigung des guittierten Schecks verlangen.

Der Ablauf der Borlegungsfrist ist auf das Recht des Be-

zogenen zur Zahlung ohne Einfluß.

Ein Widerruf des Schecks ift erft nach dem Ablauf der Borlegungsfrist wirksam.

Der Aussteller sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk: "Rur gur Verrechnung" verbieten, daß der Scheck bar bezahlt werde. zogene darf in diesem Falle den Scheck nur durch Berrechnung Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne bieses einlösen. Gefetzes.

Das Berbot kann nicht zurückgenommen werden. Die Aberstretung des Berbotes macht den Bezogenen für den dadurch ents

stehenden Schaden verantwortlich.

§ 15.

Der Aussteller und die Indossanten haften dem Inhaber

für die Ginlösung des Schecks.

Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Sched haftet jeder, der seinen Namen oder seine Kirma auf die Rudseite bes Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Ginlösung. zogenen findet diese Vorschrift keine Anwendung. Auf den Be=

Hat ein Indoffant dem Indoffament die Bemerkung "ohne Gemährleiftung" ober einen gleichbedeutenden Borbehalt hinzusgefügt, so ist er von der Berbindlichkeit aus seinem Indossament

befreit.

§ 16.

Zur Ausübung des Regreßrechtes muß nachgewiesen werden, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöft oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur geführt werden:

1. durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene und den Tag der Vorlegung enthaltende

Erklärung:

2. durch eine Bescheinigung der Abrechnungstelle, daß der Scheck vor dem Ablauf der Borlegungsfrift eingeliefert und nicht eingelöft worden ift;

3. durch einen Protest.

Auf die Borlegung des Schecks und den Protest finden die Vorschriften der Artikel 87, 88, 90, 91 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Enthält der Scheck die Aufforderung, keinen Protest zu ersheben, so finden die Borschriften des Artikels 42 der Wechselsordnung entsprechende Anwendung.

§ 17.

Wegen der Benachrichtigung der Vormänner und ihres Einlösungsrechtes sowie wegen des Umfanges der Regreßforderung und der Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten finden die Vorschriften der Artikel 45 bis 48, 50 bis 52 und des Artikel 55 der Wechselordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Inhaber des vergeblich zur Jahlung vorgelegten Schecks verpflichtet ist, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Ausstellung der im § 16 Abs. 1 bezeichneten Erklärung, Bescheinigung oder Protesturkunde, spätestens aber innerhalb zweier Tage nach dem Ablauf der Vorlegungsfrist, von der Nichtzahlung des Schecks zu benachrichtigen.

§ 18.

Der Inhaber des Schecks kann sich wegen seiner ganzen Regreßforderung an alle Verpflichtete oder auch nur an einige oder einen halten, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Es steht in seiner Wahl, welchen Verpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Dem Inhaber des Schecks kann der Schuldner nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit seiner Erskärung in dem Scheck betreffen oder sich aus dem Inhalt des Schecks ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Inhaber zus

stehen.

§ 19.

Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Schecks, der zum Nachweis der rechtzeitigen Vorlegung und der Nichteinlösung oder des vergeblichen Versuches der Vorlegung dienenden Urkunden und einer quittierten Rechnung Zahlung zu leisten verbunden.

§ 20.

Die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Bormanner verjähren, wenn der Scheck in Europa mit Ausnahme von Island und den Farvern zahlbar ist, in drei Monaten,

andernfalls in sechs Monaten.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Ablauf der Borlegungsfrist, gegen jeden Indossanten, wenn er, bevor eine Klage gegen ihn erhoben worden ist, gezahlt hat, mit der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit der Erhebung der Klage.

§ 21.

Der Aussteller, dessen Regresverbindlichkeit durch Unterlassung rechtzeitiger Borlegung oder durch Berjährung erloschen ist, bleibt dem Inhaber des Schecks so weit verpstlichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde.

§ 22.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 21 verjährt der Anspruch in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks.

§ 23.

Aus einem Scheck, auf dem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, bleiben diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet.

§ 24.

Auf die Anfechtung einer auf einen Scheck geleisteten Zahlung finden die Vorschriften des § 34 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 25.

Im Ausland zahlbare Schecks dürfen auch auf solche Bezogene lauten, auf die nach dem ausländischen Rechte ein Scheck gezogen werden darf.

§ 26.

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Ausland ausgestellten Schecks sowie jeder im Ausland auf einen Scheck gesetzten Erflärung werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem

die Ausstellung oder die Erklärung erfolgt ift.

Entspricht jedoch der im Ausland ausgestellte Scheck oder die im Ausland auf einen Scheck gesetze Erklärung den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß nach aussländischem Gesetze ein Mangel vorliegt, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inland auf den Scheck gesetzten Erklärungen entnommen werden. Auch ist die im Ausland erfolgte Ausstellung eines im Inland zahlbaren Schecks sowie die auf einen solchen Scheck im Ausland gesetzte Erklärung wirksam, wenn sie auch nur den Anforderungen des inländischen Gesetze entspricht.

§ 27.

Abhanden gekommene oder vernichtete Schecks unterliegen der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muß mindestens zwei Monate betragen.

Nach Einleitung des Aufgebotsverfahrens kann der Berechtigte, falls der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt, von dem Bezogenen aber nicht eingelöft worden war, von dem Aussteller Zahlung fordern, wenn er bis zur Kraftloserklärung Sicherheit leiftet.

\$ 28.

Bürgerliche Rechtsftreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, gehören, fofern in erster Instanz die Landgerichte zuständig find, por die Kammern für Handelssachen.

In burgerlichen Rechtsftreitigkeiten, in welchen durch Rlage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ift, wird die Berhandlung und Entscheidung letter Inftang im Sinne des § 8 des Ginführungsgesetzes gum Berichts=

verfassungsgesetz dem Reichsgericht zugewiesen.

Auf die Geltendmachung von Regreßansprüchen aus einem Scheck finden die den Wechselprozes betreffenden Borschriften der §§ 602 bis 605 der ZivilprozeFordnung entsprechende Anwendung. Die Rechtsstreitigkeiten, in welchen ein solcher Anspruch geltend gemacht wird, gelten als Keriensachen.

[§ 29.

Im Sinne des § 24 des Gesetzes, betreffend die Wechselftempelfteuer, vom 10. Juni 1869 (Bundes-Gefethl. S. 193 ff.) find als Schecks, für welche die Befreiung von der Wechselstempelabgabe bestimmt ist, diejenigen Urkunden anzusehen, die ben Anforderungen der SS 1, 2, 7, 25, 26 des gewärtigen Gesetzes entiprechen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung auf Schecks, welche vor dem auf ihnen angebenen Ausstellungstag in Umlauf gesetzt find. Für die Entrichtung der Abgabe haftet als Gesamtschuldner jeder, der am Umlauf des Schecks im Sinne des § 5 bes Gesethes, betreffend die Wechselstempelsteuer, im Inland por

dem Ausstellungstag teilgenommen hat.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft. schriften finden auf früher ausgestellte Scheds keine Unwendung.

Mit dem Infrafttreten des Gesetzes, betreffend die Er-leichterung des Wechselprotestes, werden die im § 16 des gegenwärtigen Gesetzes angeführten Vorschriften durch die neuen Artikel 87 bis 88°a, 89 a, 90 bis 91 a, 92 Abs. 2 der Wechselordnung sowie durch die §§ 3, 4 des erstgenannten Gesetzes ersett.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Raiserlichen Sinfiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 11. März 1908.

gez. Wilhelm.

(L. S.) ggez. von Bethmann Sollweg.

Bekanntmachung

betreffend die Borlegungsfriften für Anslandicheds

vom 19. März 1908 (Reichs-Gefethl. S. 85).

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Scheckgesetes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzll. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Im Ausland ausgestellte, im Inland zahlbare Scheds find binnen der nachstehend bezeichneten Friften nach der Ausstellung dem Bezogenen am Zahlungsort zur Zahlung vorzulegen: im europäischen Ausland — mit Ausnahme von Island

und den Farbern — ausgestellte Schecks binnen 3 Wochen,

in den Ruftenländern von Afien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere ausgestellte Schecks binnen 1 Monat,

in den Bereinigten Staaten von Amerika, in Canada, Reufundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Canarischen und Capverdischen Inseln ausgestellte Schecks binnen

2 Monaten,

sonst im Ausland, mit Ginschluß der deutschen Schutgebiete,

ausgestellte Schecks binnen 3 Monaten.

Die Friften gelten auch für Schecks, die im Inland ausgestellt, im Ausland zahlbar find, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

Auszug.

Wechielordnung.

Artifel 87.

Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichts beamten oder einen Postbeamten aufgenommen werden. De Ruziehung von Zeugen oder eines Protofollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88.

In den Protest ist aufzunehmen:

1. der Name oder die Firma der Personen, für welche und

gegen welche der Protest erhoben wird;

2. die Angabe, daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselrechtlichen Leistung aufgefordert worden oder nicht anzutreffen gewesen ist oder daß ihr Geschäftslokal oder ihre Wohnung sich nicht hat ermitteln lassen;

3. die Angabe des Ortes sowie des Kalendertags, Wonats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 2) gesichehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

4. im Falle einer Chrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie fie angeboten

oder geleiftet wird.

Der Protest ist von dem Protestbeamten zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel oder dem Amtsstempel zu versehen.

Artifel 90.

Schreibsehler, Auslassungen und sonstige Mängel der Protesturkunde können bis zur Aushändigung der Urkunde an die Person, für welche der Protest erhoben ist, von dem Protestbeamten berichtigt werden. Die Berichtigung ist als solche unter Beifügung der Unterschrift kenntlich zu machen.

Von dem Protest ist eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. Aber den Inhalt des Wechsels oder der Kopie ist ein Bermerk aufzunehmen. Der Vermerk hat zu enthalten:

1. den Betrag des Wechsels;

2. die Zahlungszeit;

3. den Ort, den Monatstag und das Jahr der Ausstellung;

4. die Namen des Ausstellers, des Remittenten und des

Bezogenen;

5. falls eine vom Bezogenen verschiedene Person angegeben ist, durch welche die Zahlung erfolgen soll, den Ramen dieser Person sowie die Namen der etwaigen Notadressen und Ehrenakzeptanten.

Die Abschriften und Vermerke find geordnet aufzubewahren.

Artifel 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Absorderung eines Wechselduplikats sowie alle
sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte
müssen in deren Geschäftslokal und in Ermanglung eines solchen
in deren Wohnung vorgenommen werden. An einer anderen
Stelle, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem
Einverständnis geschehen.

Ist in dem Protest vermerkt, daß sich das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht hat ermitteln lassen, so ist der Protest

nicht deshalb ungültig, weil die Ermittlung möglich war.

Die Berantwortlichkeit des Protestbeamten, der es unterläßt, geeignete Ermittlungen anzustellen, wird durch die Vorschrift des Abs. 2 nicht berührt. If eine Nachstrage bei der Polizeis behörde des Ortes ohne Erfolg geblieben, so ist der Protestbeamte zu weiteren Nachsforschungen nicht verpslichtet.

Artikel 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen ("ohne Protest", "ohne Kosten" usw.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artifel 45.

Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpslichtet, seinen unmittelbaren Bormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichtes zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatz, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatz des aus der unterlassen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpslichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artifel 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormann rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sosern nicht dargetan wird, daß der ansgekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artifel 48.

Feder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des

quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jähr-

licher Zinsen vom Verfalltag ab;

2. die Protestkosten und anderen Auslagen; 3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsort wohnt, zu demsjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsort kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Berlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentslicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder in Ermanglung derselben durch ein Attest zweier Kausleute zu bescheinigen.

Artikel 51.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezählte oder durch Rimesse berichtigte Summe nehft sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage

der Zahlung;

2. die ihm erstandenen Roften;

3. eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnort des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Plaze genommen, welcher dem Wohnort des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Artikel 50 zur Anwendung.

Artikel 52.

Durch die Bestimmungen der Artikel 50 und 51 Mr. 1 und 3 wird bei einem Regreß auf einen ausländischen Ort die Be-rechnung höherer dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artifel 55.

Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

168) Abertragung der Befugnis zur Ermäßigung oder zum Erlasse von Bertragstrafen auf die nachgeordneten Behörden.

Berlin, den 19. Juli 1910.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni d. 38. bin ich ermächtigt worden, die durch den nachstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 15. Dezember 1866 erteilte Befugnis zur Ermäßigung ober zum Erlasse von Bertragstrafen für den Bereich des mir unterftellten Ministeriums auf die nachgeordneten Behörden zu übertragen. Demgemäß bestimme ich, daß in Zukunft in diesem Geschäftsbereich Strafen, die nach den Verträgen über die Ausführung von Staatsbauten oder von Leistungen und Lieferungen wegen verspäteter Erfüllung seitens der Unternehmer verwirkt worden sind, von den nachgeordneten Behörden auf 10 v. H. bes vertragsmäßigen Betrages ermäßigt werden können, wenn dem Staate aus der Berzögerung der Leiftung oder Lieferung ein Nachteil nicht erwachsen und die Friftbestimmung ohne Einfluß auf die Preisstellung gewesen ist, auch sonstige Gründe nicht für die Auferlegung einer höheren Strafe sprechen.

In allen übrigen Fällen ist auch fernerhin meine Entsicheidung in der üblichen Weise einzuholen.

Anträge auf gänzliche Niederschlagung von Bertragstrafen werden in der Regel ablehnend zu bescheiden sein, weil ein zu weit gehendes Entgegenkommen nach dieser Richtung hin die Gefahr in sich birgt, daß die Unternehmer auf eine rechtzeitige Erfüllung der Verträge nicht hinreichend Bedacht nehmen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäße Answendung, wenn die Kosten ganz oder teilweise aus staatlich ver-

walteten Stiftungsfonds gedeckt werden.

Sie gelten ferner bei Intereffentenbauten, soweit ber Staat an der Kostenaufbringung beteiligt ist und sofern die übrigen Interessenten gleichmäßig verfahren.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartfopff.

An die nachgeordneten Behörden. — GIC 11 196 A. F. UI. UII. UIII. UIV. M.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts. will Ich Sie in Rücksicht auf § 19 der Instruktion für die Oberrechnungskammer vom 18. Dezember 1824 ermächtigen, im Geschäftsbereich des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten, namentlich auch bei kirchlichen und Schulbauten hinsichtlich des Erlasses oder der Ermäßigung von Konventionalstrasen, welche Privatpersonen auf Grund der mit ihnen von Behörden geschlossenen Kontrakte verwirkt haben, selbständig nach Besinden der Umstände zu entscheiden.

Berlin den 15. Dezember 1866.

Wilhelm.

von Mühler.

Un ben Minifter ber geiftlichen uim. Angelegenheiten.

169) Einlösung der Reichskassenscheine zu 50,20 und 5 Mark von 1882 und zu 50 Mark von 1899.

Berlin, den 30. Juli 1910.

Nachstehende Verfügung des Herrn Finanzministers vom 24. Juni d. Fs. wird zur entsprechenden gleichmäßigen weiteren Beranlassung mitgeteilt.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarttopff.

An die nachgeordneten Behörben. - A 1059.

Berlin, den 24. Juni 1910.

Auf Beschluß des Bundesrats werden die Reichskassenscheine zu 50, 20 und 5 Mark von 1882 und die Reichskassenscheine zu 50 Mark von 1899 vom 1. Januar 1911 ab nur noch bei der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere eingelöst. Eine entsprechende Bekanntmachung ist in Nr. 23 des Keichsegesetzblatts erschienen.

Es wird ergebenst ersucht, für weitere Bekanntgabe dieses Beschlusses durch Mitteilung an die nachgeordneten Behörden und Kassen sowie durch Veröffentlichung in den amtlichen

Blättern und den zur koftenfreien Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen zur Verfügung stehenden Zeitungen Sorge zu tragen.

> Der Finanzminister. Im Auftrag. Halle.

An sämtliche Herren Oberpräsibenten und Regierungspräsibenten, sämtliche Königsliche Regierungen usw. — I. 8271 I. II. 8888. III. 12087.

170) Zahlungen an Inhaber von Postscheckto'nten.

Berlin, den 23. August 1910.

Im Anschluß an den Erlaß vom 12. Oktober 1909 --

A 1343 — (Zentrbl. S. 763).

Der Herr Finanzminister hat durch Verfügung vom 29. Juni d. Fs. (1. 10 118 ^I. II. 9 409) bestimmt, daß Anträge der Inshaber von Postscheckkonten, ihnen ihre Guthaben bei den staatlichen Kassen unter Verwendung von Zahlkarten auf ihr Postscheckkonto zu überweisen, schon dann für vorliegend zu erachten sind, wenn auf den Forderungszetteln oder auf den Kechnungen die Nummer des Postscheckkontos des Forderungsberechtigten ansgegeben ist.

Indem ich dies zur gleichmäßigen Beachtung mitteile, bemerke ich, daß die Kosten der erforderlichen Vordrucke zu Zahlkarten, insoweit sie nicht einzeln unentgeltlich von der Post bezogen werden, bei den Geschäftsbedürfnissonds zu verrechnen

oder aus der Amtskostenentschädigung zu bestreiten sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. 3m Auftrag: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. - A 1083.

B. Universitäten und Technische Sochschulen

171) Anfertigung und Versendung der Bestandzeich nungen von Universitätsbauten.

Berlin, den 12. Juli 1910

In Zusammenfassung und Erweiterung der Erlasse vor 23. Dezember 1889 — U I 2515 G III — (Zentrbl. 1890 S. 177 20. April 1894 — U I 5681 — (Zentrbl. S. 535), 9. Dezembe

- 1899 M. d. ö. A. III 19925, M. d. g. A. U I 2393 —, 21. Juli 1903 M. d. g. A. U I 1637, M. d. ö A. III B 1192 und vom 23. November 1909 U I 1630 betreffend die Anfertigung und Berfendung der Bestandzeichnungen von Universitätssbauten, bestimmen wir folgendes:
- 1. Die Bestandzeichnungen sind in mindestens je 50 Exemplaren herzustellen.
- 2. 13 Exemplare überreicht der Universitätsbaubeamte unmittelbar ohne Bermittlung des Universitätskurators dem ihm vorgesetzen Regierungspräsidenten (in Berlin der Ministerialbauskommission), der der Exemplar für sich behält, die übrigen 12 aber an den Minister der öffentlichen Arbeiten einreicht.
- 3. 3 Abzüge behält der Ortsbaubeamte für den eigenen Bedarf.
- 4. 6 weitere Abzüge übersendet der Ortsbaubeamte an den Universitätskurator, der 1 Exemplar für sich behält, 3 an den Rektor und Senat, bei Institutsbauten an den Institutsdirektor abgibt und 2 an den Unterrichtsminister einreicht. In Berlin erfolgt die Übersendung der letztgenannten 5 Exemplare unsmittelbar an die bezeichneten Stellen.
- 5. Fe 1 ferneres Exemplar der Bestandzeichnungen sendet der Universitätsbaubeamte unmittelbar an die 9 Hygienischen Institute der Universitäten Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg und Bonn, an das Hygienische Institut in Posen und an die Ortsbaubeamten bei den übrigen Landesuniversitäten.
- 6. Der Rest ist von dem Ortsbaubeamten für besondere Zwecke, z. B. für die Zusendung an andere Verwaltungen, verstügbar zu halten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrag: Thür

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Naumann.

An die Herren Universitätskuratoren einschließlich Braunsberg sowie die Herren Regierungspräsidenten zu Königsberg i. Pr., Stralsund, Breslau, Merseburg, Schleswig, Hildesheim, Cassel, Coln und Münster i. B.

M. b. ö. A. III B1 147. M. b. g. A. U I 2500/08.

172) Verfassungstatut

ber

Königlichen Technischen Sochschule zu Breslan.

I. Allgemeine Beftimmungen.

§ 1.

Die Technische Hochschule zu Breslau hat die Aufgabe, für den technischen Beruf im Staats- und Gemeindedienst wie im industriellen Leben die höhere Ausbildung zu gewähren sowie die Wissenschule zu dem tech- nischen Unterrichtsgebiet gehören.

Die Technische Hochschule ist dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterstellt. An Ort und Stelle wird die Aussicht durch einen vom Minister zu

ernennenden Kommissar ausgeübt.

§ 2.

An der Technischen Hochschule bestehen folgende Abteilungen:

- 1. die Abteilung für Maschineningenieurwesen und Elektrotechnik,
- 2. die Abteilung für Chemie und Hüttenkunde, 3. die Abteilung für Allgemeine Biffenschaften.

Die Abteilungen zu 1 und 2 gelten als "Fachabteilungen". Es bleibt dem Minister vorbehalten, sowohl die Zahl dieser Abteilungen wie auch die ihnen überwiesenen Unterrichtszweige nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vermehren.

§ 3.

Mit den Vorträgen in den einzelnen Lehrfächern sind je nach dem Bedürfnis des Unterrichtes Abungen in den Zeichenfälen und Laboratorien sowie Unterweisungen in den Sammlungsräumen und bei Extursionen verbunden.

§ 4.

Der Unterricht ist im allgemeinen nach Jahreskursen geordnet, die mit dem Wintersemester anfangen.

Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober, das Sommer=

femester am 1. April.

Die Ferien dauern vom 1. August bis zum 30. September sowie zu Weihnachten und Oftern je zwei Wochen.

§ 5.

Den Studierenden und Hörern steht die Wahl der Borträge und Abungen, an denen sie teilnehmen wollen, frei. Doch werden von jeder Abteilung Studienpläne zur Erleichterung einer sachgemäßen Auswahl der zu belegenden Borträge und Abungen aufgestellt. Die Zulassung zu solchen Borträgen und Abungen, welche zu ihrem Berständnis andere vorbereitende Unterrichtssegegenstände voraussetzen, kann von der vorherigen Erledigung der letzteren abhängig gemacht werden.

§ 6.

Die Technische Hochschule hat entsprechend dem Allerhöchsten Erlasse vom 11. Oktober 1899 das Recht:

1. auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diploms Ingenieurs (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: DiploSna.) zu erteilen

deutscher Schrift: Dipl.-Jng.) zu erteilen,

2. Diplom-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktor-Ingenieuren (abgekürzte Schreibweise, und zwar in deutscher Schrift: Dr.-Ing.) zu promovieren,

zwar in deutscher Schrift: Dr.-Ing.) zu promobieren, 3. die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, nach Maßgabe der in der Promotionsordnung sestzusetzenden Bedingungen zu verleihen.

II. Die Lehrer ber Tednischen Sochschule.

§ 7.

Die Lehrer der Technischen Hochschule teilen sich in fünf Klassen:

1. Etatmäßige Professoren,

2. Honorarprofessoren,

3. Dozenten,

4. Privatdozenten,

5. Lektoren.

Zur Unterstützung der etatmäßigen Professoren, der Honorarprofessoren und der Dozenten werden nach Bedürfnis Assistenten und sonstige geeignete Hilfskräfte bestellt.

§ 8.

Die Etatmäßigen Professoren werden vom König ernannt, die Honorarprofessoren, Dozenten und Lektoren von dem Minister; zu der Ernennung der Honorarprofessoren ist jedoch in jedem einzelnen Falle Königliche Genehmigung einzuholen.

§ 9.

Die Bedingungen für die Habilitation als Privatdozent ergeben sich aus der vom Minister zu erlassenden Habilitations-

ordnung.

Die Privatdozenten sind nur über diejenigen Fächer Vorslesungen und Abungen zu halten berechtigt, für welche sie Habilitation erlangt haben.

III. Die Abteilungen.

§ 10.

Jede Abteilung besteht aus den ihr zugeteilten Lehrern und den bei ihr eingeschriebenen Studierenden und Hörern.

Ein Mitglied einer Abteilung kann nicht gleichzeitig Mitglied

einer anderen sein.

Die Abteilungen werden durch die Abteilungskollegien vertreten.

§ 11.

Das Abteilungskollegium besteht aus den etatmäßigen Professoren und denjenigen Dozenten der Abteilung, welche vom Minister zu Mitgliedern ernannt sind. Auch die Honorarprofessoren können in die Abteilungskollegien berufen werden.

§ 12.

Das Abteilungskollegium hat für die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Unterrichtes auf dem Gebiete seiner Abteilung Sorge zu tragen. Es ist dafür verantwortlich, daß jeder Studierende der Abteilung während der vorgeschriebenen Studiensdauer Gelegenheit hat, in den zu seinem Fache gehörigen Lehrzgegenständen in angemessener Reihenfolge die erforderlichen Vorsträge zu hören und Abungen durchzumachen.

Wenn sich in dem Lehrgang Lücken oder Mängel sinden, so hat das Abteilungskollegium darüber an den Minister Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen, jedoch unter Vermeidung von

Personalvorschlägen (§ 14).

§ 13.

Das Abteilungstollegium stellt den Studienplan der Abteilung auf und überwacht den Studiengang der bei ihr eingeschriebenen Studierenden und Hörer. Es macht die Vorschläge für die Verleihung von Stipendien, Unterstützungen, Prämien, sowie für Honorarerlaß.

' Für die Studierenden und Hörer des ersten Studienjahrs aller Abteilungen liegen diese Aufgaben dem Kollegium der

Abteilung für Allgemeine Wissenschaften ob.

Das Abteilungskollegium stellt das Vorlesungsverzeichnis der Abteilung auf.

§ 14.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten der Abteilungskollegien gehört es, Borschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neue Lehrstühle zu machen (§ 12), sofern sie, was die Regel bildet, vom Minister dazu aufgefordert werden. Diese Gutachten haben sich der Regel nach mindestens auf drei für den Lehrstuhl geeignet scheinende Personen zu erstrecken und deren Besähigung eingehend zu erörtern.

§ 15.

Zur Leitung seiner Geschäfte wählt das Abteilungskollegium aus seiner Mitte einen Abteilungsvorsteher. Die Amtsdauer desselben ist einjährig und beginnt am 1. Juli. Die Wahl sindet im Monat Mai statt. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsbauer ist zulässig.

Die Übernahme der Geschäfte des Abteilungsvorstehers darf nur aus bestimmten Gründen, über deren Zulänglickeit

der Minister entscheidet, abgelehnt werden.

Ist der Abteilungsvorsteher an der Wahrnehmung seiner Geschäfte verhindert, so liegt die Stellvertretung seinem Amtsvorgänger und bei dessen Verhinderung dem von dem Abteilungskollegium gewählten Senator (§ 20) ob.

Scheidet der Abteilungsvorsteher vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist nach näherer Bestimmung des Ministers eine Ersatz-

wahl vorzunehmen.

§ 16.

Der Abteilungsvorsteher vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Abteilungskollegium und dem Rektor und dem Senat.

Alle für den Minister oder den Königlichen Kommissar bestimmten Berichte des Abteilungskollegiums sind durch Bers

mittlung bes Senats einzureichen.

Der Abteilungsvorsteher ist in erster Linie dafür verantwortlich, daß das Abteilungskollegium seine Aufgaben und Pflichten erfüllt; er hat namentlich die hinsichtlich des Lehrganges sich ergebenden Mängel (§ 12 Abs. 2) zur Beratung zu bringen. Er hat den Studiengang sowie die disziplinare Hattung der Studierenden und Hörer seiner Abteilung zu überwachen und ihnen mit seinem Kate zur Seite zu stehen; er ist befugt, den Studierenden und Hörern persönlich oder durch ein Mittglied des Abteilungskollegiums als untersten Grad der Disziplinarsstrafe eine Küge zu erteilen. Die Studierenden und Hörer des ersten Studienjahrs aller Abteilungen sind in dieser Beziehung dem Vorsteher der Abteilung für Allgemeine Wissenschung dem Vorsteher der Abteilung für Allgemeine Wissenschung dem unterstellt.

§ 17.

Der Abteilungsvorsteher beruft das Kollegium nach seinem Ermeffen ober auf Antrag zweier Mitglieder zu Sitzungen, in welchen die Geschäfte der Abteilung verhandelt werden, und in denen er den Borfit führt.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Abteilungskollegiums ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die Berufung zu einer Situng hat unter Mitteilung der Tages-

ordnung zu erfolgen.

Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Erörterung und Beschluffassung über Angelegenheiten der Abteilung zu beantragen und die Aufnahme der betreffenden Gegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu verlangen.

§ 18.

Das nähere über die Einrichtung der Abteilungskollegien und ihren Geschäftsgang wird durch eine besondere vom Minister zu erlassende Geschäftsanweisung bestimmt.

IV. Reftor und Senat.

§ 19.

Der Rektor und der Senat haben die gemeinsamen Angelegenheiten der Technischen Hochschule zu verwalten und die allgemeine Aufsicht und Disziplin über die Studierenden zu üben.

§ 20.

Der Senat besteht aus:

1. dem Rektor.

2. dem Borganger des Rektors (Prorektor),

3. den Abteilungsvorstehern,

4. einer der Zahl der Abteilungen entsprechenden Zahl von Senatoren, bon denen jedes Abteilungskollegium einen aus seiner Mitte für ben Zeitraum von zwei Sahren Die Wahlen finden im Monat Mai statt; die Gewählten treten am 1. Juli ihr Amt an.

Alljährlich scheidet die Hälfte der gewählten Senatoren aus. Ist ihre Bahl nicht durch zwei teilbar, so bestimmt der Minister den einzuhaltenden Wechsel.

§ 21.

Der Senat hält in der Regel an zwei bestimmten Tagen des Monats ordentliche Sitzungen ab und außerdem außer= ordentliche, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Bestimmungen des § 17 finden auf den Senat ent=

sprechende Anwendung.

§ 22.

Der Senat ist die Difziplinarbehörde für fämtliche Studierende und Sorer. Er beschlieft über die Erteilung von Berweisen vor versammeltem Senat, über die Androhung des Ausschlusses und den wirklichen Ausschluß von der Hochschule, über die Aufhebung von Honorarstundungen und befreiungen sowie über die bei dem Minister zu stellenden Anträge auf Entziehung von Stivendien.

§ 23.

Der Senat erläßt nach Anhörung der Abteilungskollegien und mit Genehmigung des Ministers:

a) die Benutzungsordnungen für die Bibliothek der Hoch= schule und für die sonstigen allen Abteilungen gemein=

famen Einrichtungen,

die Anweisungen für die in den Sammlungen und Instituten sowie beim Unterricht beschäftigten Anstalts= diener.

§ 24.

Ru den Befugnissen und Obliegenheiten des Senats gehören insbesondere:

1. die Begutachtung von Abanderungen des Berfaffung-

statuts,

2. die Abfaffung des Programms nebst Vorlefungsverzeichnis der Hochschule auf Grund der Vorschläge der Abteilungs= kollegien borbehaltlich der Genehmigung des Ministers, sowie die Berteilung der Borfale und Abungeraume,

3. die Anmeldung der für die Hochschule erforderlich scheinenden persönlichen und sächlichen Mehrausgaben für das nächste Rechnungsjahr, insbesondere die Borsichläge über den Bedarf an Hilfslehrern, Assistenten und Lehrmitteln auf Grund der Anträge der Abteilungs= follegien,

4. die Begutachtung der Vorschläge der Abteilungskollegien in betreff des Lehrganges (§ 12) sowie der Berufung

neuer Lehrfräfte (§ 14),

5. die Anzeige über die Beschlüsse der Abteilungskollegien in bezug auf die Zulassung von Privatdozenten,

6. die Beschlußfassung über die an den Minister gerichteten Anträge der Abteilungskollegien auf Gemährung von Stipendien und Unterstützungen,

7. die Gestsetzung des Beginnes der Weihnachts- und Ofter-

ferien,

8. die Berichterstattung über die Wahl des Rektors, der Abteilungsvorsteher und der Senatoren,

9. die Beschlußfassung über die Anträge der Abteilungskollegien auf Erteilung der Bürde eines Doktor-Ingenieurs nach Maßgabe der Promotionsordnung.

Die Beschlußfassung über die Stundung oder den Erlaß von Honoraren innerhalb der zulässigen Grenzen erfolgt durch einen Ausschuß, welcher aus dem Rektor als Vorsitzendem, den Abteilungsvorstehern und dem Spndikus besteht.

§ 25.

Der Rektor wird vom Minister ernannt; seine Amtsdauer

ist zweijährig und beginnt am 1. Juli.

Der Gesamtheit der Abteilungskollegien steht das Recht zu, eins ihrer Mitglieder durch Wahl für das Rektoramt in Vorschlag zu bringen. Die Wahl sindet im Monat Mai statt.

Eine Wiederwahl des Rektors und der Senatoren nach

Ablauf ihrer Amtsdauer ist zulässig.

Der Rektor kann nicht zugleich das Amt eines Abteilungs= vorstehers oder Senators bekleiden; gegebenenfalls sind Neuwahlen für die letzteren Amter vorzunehmen.

Die Annahme der Wahl zum Rektor oder Senator darf nur aus bestimmten Gründen, über deren Zulänglichkeit der Minister

entscheidet, abgelehnt werden.

Ist der Rektor an der Wahrnehmung seiner Geschäfte vershindert, so liegt die Stellvertretung dem Prorektor und bei dessen Berhinderung dem an Jahren ältesten, nicht verhinderten Senatsmitglied ob.

Scheidet der Rektor oder ein Senator im Laufe seiner Amtsdauer aus, so sind nach näherer Bestimmung des Ministers

Ersatwahlen vorzunehmen.

§ 26.

Der Rektor beruft den Senat sowie die Gesamtheit der Abteilungskollegien zu Sitzungen und führt in diesen den Vorsitz.

Der Rektor leitet die Geschäfte des Senats, bereitet dessen Verhandlungen vor und trägt für die Ausführung der vom Senat innerhalb seiner Zuständigkeit gesaßten Beschlüsse Sorge. Er hat das Recht, die Abteilungskollegien zu Außerungen

Er hat das Recht, die Abteilungskollegien zu Außerungen zu veranlassen, welche für die Verhandlungen des Senats oder für die sonstige ihm obliegende Berichterstattung erforderlich sind.

Der Rektor ist befugt und verpstichtet, Beschlüsse des Senats, welche nach seiner Aberzeugung die Befugnisse desselben überschreiten oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Winisters über ihre Ausführung nachzusuchen.

Der Rektor bertritt den Senat wie die Technische Hochschule nach außen, verhandelt namens des Senats und der Hochschule mit Behörden und Privatpersonen, führt den Schriftwechsel und unterzeichnet alle Schriftstücke, sofern dieselben nicht dem Syndikus ausschließlich zugewiesen sind. Er zeichnet die Berichte des Senats mit der Unterschrift: "Rektor und Senat der Technischen Hochschule" und seinem Namen, die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift: "Der Rektor der Technischen Hochschule" und seinem Namen. Die Abfassung der Berichte des Senats liegt dem Rektor ob; jedoch können mit Zustimmung des letzteren vom Senat auch andere Mitglieder desselben mit der Abfassung beauftragt werden.

Die Berichte an den Minister sind durch Vermittlung des

Königlichen Kommissars einzureichen.

§ 27.

Der Rektor hat die Beobachtung des Verfassungstatuts und derkonstigen Vorschriften zu überwachen und ist für die ordnungsmäßige Verwendung der für die Zwecke der Hochschule überwiesenen Mittel, für ihre richtige Verteilung und die Einhaltung der etatmäßigen Grenzen in den einzelnen Titeln und Positionen, wie sie im Etat der Hochschule aufgestellt sind, verantwortlich. Er hat sämtliche Zahlungsanweisungen zu zeichnen, soweit nicht für die Verwaltung einzelner Fonds vom Minister besondere Vorschriften erlassen sind. Der Rektor ist der Dienstvorgesetzte der mittleren und Unterbeamten.

§ 28.

Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden und

Hörer und ihre Einschreibung in die Abteilungen.

Der Rektor ist befugt, zur Wahrung der Disziplin auch ohne vorherigen Senatsbeschluß Studierenden und Hörern persönlich oder durch ein Senatsmitglied einen Verweiß zu ersteilen.

V. Der Syndifus.

§ 29.

Der Syndikus wird vom Minister auf Zeit bestellt. Er bearbeitet die Rechtsangelegenheiten der Hochschule und unterstützt den Rektor und den Senat in der Erledigung der Berwaltungsgeschäfte.

Der Syndikus ist Kassenkurator und hat die ordentlichen

und außerordentlichen Kaffenrevisionen vorzunehmen.

Er hat das Recht und die Pflicht, den Sitzungen des Senats beizuwohnen, und ist befugt, bei den Verhandlungen das Wort zu ergreifen.

Seine Obliegenheiten im einzelnen werden durch eine bom

Minister zu erlassende Geschäftsanweisung geregelt.

VI. Die Besucher der Sochschule.

§ 30.

Die Besucher der Hochschule zerfallen in Studierende, Hörer und Gasteilnehmer.

§ 31.

Als Studierende werden diejenigen Reichsinländer aufgenommen, welche fich im Besitze des Reisezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums oder einer deutschen Oberrealschule, einer baprischen Industrieschule oder der Königlich Säch-

fifchen Gewerbeatademie zu Chemnit befinden.

Reichsinländer, welche eine außerbeutsche Lehranstalt besucht haben, werden dann als Studierende zugelassen, wenn ihre Vorsbildung in dem betreffenden Lande zum Besuche einer Hochschule berechtigt und der im Absatz geforderten im wesentlichen gleichwertig ist. Aber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Minister.

Reichsausländer können unter den gleichen Bedingungen wie Reichsinländer als Studierende zugelassen werden; indessen ift dazu, auch wenn sie den Anforderungen im Absat 1 und 2

genügen, die Genehmigung des Ministers erforderlich.

Borstehende Bestimmungen gelten auch für diesenigen, welche von einer anderen Hochschule auf die Technische Hochschule überzgehen.

§ 32.

Die Aufnahme der Studierenden findet beim Beginne jedes Semesters statt. Sie erfolgt durch den Rektor unter Aushänzbigung einer Matrikel gegen die Angelobung, den Gesetzen der Hochschule und den Anordnungen der akademischen Behörden Gehorsam beweisen zu wollen.

Die Gültigkeit der Matrikel erstreckt sich auf vier Jahre,

kann jedoch nach Umständen verlängert werden.

Feder Studierende hat bei seiner Aufnahme einer bestimmten Abteilung beizutreten, deren Wahl ihm freisteht.

§ 33.

Am Schlusse der einzelnen Semester sowie beim Verlassen der Hochschule wird den Studierenden auf ihren Antrag eine Bescheinigung über den Besuch der Hochschule und die ange-

nommenen Vorträge und Abungen erteilt.

Bei denjenigen Unterrichtsfächern, welche mit Abungen verbunden sind, kann den Studierenden, welche sich an diesen Abungen beteiligt haben, auf ihren Wunsch auch ein Zeugnis über die erzielten Erfolge erteilt werden.

§ 34.

Personen, welche die für die Zulassung als Studierende vorgeschriebene Vorbildung nicht besitzen, können, sofern sie die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nachweisen, als Hörer zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt durch den Rektor. Indessen ist auch hier für Reichs= ausländer die Genehmigung des Ministers erforderlich. Diesem bleibt es vorbehalten, noch weitere Bedingungen für die Zulaffung, namentlich die einer vorgängigen praktischen Tätigkeit, vorzuschreiben.

Die Hörer haben einer bestimmten Abteilung beizutreten,

deren Wahl ihnen freisteht.

Der Besuch der Borlefungen und Abungen kann ihnen bescheinigt werden; andere akademische Zeugnisse werden ihnen nicht erteilt.

§ 35.

Die Studierenden der Universität zu Breslau sind zur Annahme von Unterricht gegen das für Studierende der Tech-nischen Hochschule vorgeschriebene Honorar ohne weiteres berechtiat.

§ 36.

Personen, welche an einzelnen Vorträgen oder übungen teilzunehmen münschen, ihrer äußeren Lebenstellung nach aber weder als Studierende noch als Hörer eintreten können, darf von dem Rektor im Einverständnis mit dem betreffenden Lehrer gestattet werden, dem Unterricht des letteren als "Gastteilnehmer" beizuwohnen.

VII. Das Unterrichtshonorar.

§ 37.

Die Höhe des Unterrichtshonorars wird durch den Minister

festgesett.

Kur den von Privatdozenten erteilten Unterricht bleibt die Höhe des Honorars dem Ermeffen derfelben unter Borbehalt der Genehmigung des Senats überlassen.

§ 38.

Reichsinländischen Studierenden, die bedürftig find, kann, sofern sie sich durch Berhalten und Fortschritte auszeichnen, das

Honorar ganz oder halb erlassen werden. Die Zahl der so Begünftigten darf jedoch einen bestimmten, von dem Minister festzusetzenden Prozentsag der für dasfelbe Unterrichtsjahr an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden nicht übersteigen.

Inhaber von preußischen Staatstipendien, sowie von solchen Stipendien, welche von dem Minifter hierzu außersehen werden, sind von der Honorarzahlung befreit. Sie werden in die im Absatz 2 bezeichnete Zahl nicht eingerechnet.

Bei Hörern und Gastteilnehmern kann ein Honorarerlaß nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Ministers stattsinden.

Eine Stundung des Honorars ift nur für Studierende und höchstens auf die Dauer von zwei Monaten zulässig.

§ 39.

Eine Kückerstattung eingezahlter Honorare sindet statt, wenn nachträglich Honorarsreiheit bewilligt ist; ferner, wenn ein Vortrag oder eine Abung nicht zustande gekommen ist oder vor dem 1. Januar bezw. 1. Juni hat abgebrochen werden müssen, ohne daß der abgebrochene Vortrag bezw. die Abung durch einen anderen Lehrer zu Ende geführt ist.

Aber anderweitige Anträge auf Rückzahlung des Honorars entscheidet der Rektor nach Anhörung des Syndikus und der

beteiligten Lehrer.

Der Anspruch auf Rückerstattung geht verloren, wenn er nicht innerhalb des betreffenden Semesters bis zum 15. Januar oder 15. Juni geltend gemacht wird.

VIII. Schlußbestimmung.

Dieses Versassungstatut tritt sofort mit folgender Maßgabe in Kraft:

1. der erste Rektor wird vom König ernannt; seine Amts=

dauer läuft bis zum 1. Juli 1912,

2. der erste Prorektor wird vom Senat gewählt und vom Minister bestätigt, seine Amtsdauer läuft bis zu demsfelben Zeitpunkt,

3. die Antsdauer der nach Eröffnung der Hochschule gewählten Abteilungsvorsteher und Senatoren läuft für erstere bis zum 1. Juli 1911 und für letztere bis zum 1. Juli 1912.

Mit der Ausführung dieses Berfassungstatuts ist der Mi-

nister beauftragt.

Auf Ihren Bericht vom 13. Juli d. Is. will Ich dem anbei zurückfolgenden Verfassungstatut der Technischen Hochschule zu Breslau hiermit Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Drontheim, an Bord M. Y. "Hohenzollern," den 20. Juli 1910.

Wilhelm.

von Trott zu Solz.

Un den Minifter der geiftlichen usw. Angelegenheiten.

173) Rangverhältnisse des Rektors, der Etatmäßigen Professoren und der mit dem Professortitel besteideten Dozenten der Technischen Hochschule zu Breslau.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Etatmäßigen Prosessor an der Technischen Hochschule in Breslau Dr. Rudolf Schenck zu deren Rektor für die Amtszeit bis zum 1. Juli 1912 zu ernennen und gleichzeitig

1. den Rektor dieser Hochschule für seine Antsdauer unter Beilegung des Titels "Magnifizenz" für seine amtlichen Beziehungen der dritten Kangklasse,

2. Die Ctatmäßigen Professoren an der genannten Soch-

schule der vierten Rangklasse und

3. die mit dem Professoritel bekleideten Dozenten derselben Sochschule der fünften Rangklasse

mit der Bestimmung zuzuteilen, daß wenn einer der unter 2 und 3 bezeichneten Lehrer einen ihm persönlich beigelegten höheren Rang besitzt, es dabei bewendet.

Bekanntmachung. — UIT 22 417.

C. Kunft und Wissenschaft.

174) Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen.

Den Beginn der ersten am Königlichen Akademischen Institut für Kirchenmusik in Charlottenburg, Hardenbergstr. 36, abzushaltenden Prüfung für Gesanglehrer und slehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen habe ich auf den 4. Januar 1911 sestsgesetzt.*)

Berlin, den 20. August 1910.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Schmidt.

Bekanntmachung U IV 6640.

^{*)} Alle an den Borsitzenden der Prüfungskommission für Gesanglehrer und -lehrerinnen an höheren Lehranstalten, Geheimen Regierungsrat Prosession. Dr. Kretzschmar gerichteten Anfragen, Gesuche usw., sind nach Charlottenburg, Hardenbergftr. 36 (Königl. Ukademisches Institut für Kirchenmusst) zu adressieren.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

175) Anderungen der Wissenschaftlichen Aufnahmes bedingungen in den "Borschriften für die Ergänzung des Seeoffizierkorps".

Berlin, den 14. Juli 1910.

In dem 1909 erschienenen Neudruck der "Vorschriften für die Ergänzung des Seeofsizierkorps" ist die Nr. 4 "Wissenschaftliche Aufnahmebedingungen" unter anderem dahin abgeändert worden, daß in den Reifezeugnissen nicht mehr das Prädikat "gut" für Englisch, dasiür aber das Bestehen einer an der Marineschule abzulegenden besonderen "Eintrittsprüfung in Englisch" gefordert wird; auch ist die Bemerkung fortgefallen: "Die Abiturienten der Oberrealschulen haben die sehlende Kenntnis des Lateinischen durch das Mindestprädikat ihrer Schulen "gut" in der englischen und französischen Sprache auszugleichen".

Wit bezug auf den Kunderlaß vom 25. Juli 1902 —

Witt bezug auf den Kunderlaß vom 25. Fult 1902 — UII 1961 — (Zentralblatt 1902 Seite 542) benachrichtige ich hiersvon das Königliche Provinzialschulkollegium mit dem Auftrag, von dieser Abänderung den Direktoren der neunstufigen höheren

Lehranstalten Kenntnis zu geben.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Köpke.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 1276.

176) Ergänzung der Anweisungen für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandidaten an den preußischen höheren Schulen vom 27. März 1905 und vom 29. Februar 1908.

(Zu vergl. Zentrbl. 1906 S. 221 und 1908 S. 436 Rr. 60.)

Berlin, den 11. August 1910.

Die auf den Erlaß vom 29. Februar 1908 erstatteten Berichte über die Mitwirkung ausländischer Assistenten bei dem neusprachlichen Unterricht der höheren Lehranstalten befürworten sämtlich die Beibehaltung und den weiteren Ausbau der Einrichtung. Nur in vereinzelten Gutachten von Direktoren und Lehrerkollegien wird die Ansicht vertreten, daß die für die außeländischen Assisten verausgabten Geldsummen besser darauf

verwandt würden, für preußische Oberlehrer eine größere Zahl von Stipendien zu Studienreisen ins Ausland verfügbar zu machen, als es bereits geschieht. Hierbei wird übersehen, daß gerade durch den Assistanten wie auch Oberlehrern, ein längerer, meist einsähriger Aufenthalt im Ausland ermöglicht wird. Die Gesamtzahl beläuft sich bereits jetzt auf 149; sie würde bedeutender sein, wenn nicht vielsach der noch immer nicht überwundene Lehrermangel die Verwendung der Kandidaten während des Probesahrs im Inland nötig machte.

ulw.

Als ein Abelftand wird von manchen Seiten hervorgehoben, daß die Schüler durch den regelmäßigen Unterricht und die übrigen wahlfreien Fächer schon stark in Anspruch genommen seien, und daß daher für die Beteiligung an den Konversationssübungen vielfach die Zeit sehle. So erkläre sich, daß oft die Zahl der Teilnehmer nach ansangs großem Zulauf bald merklich

abnehme.

Diese Erwägungen weisen darauf hin, für den weiteren Ausbau der Einrichtung besonders in der Richtung zu sorgen, welche unter Nr. 3 des Erlasses vom 29. Februar 1908 bezeichnet worden ist, nämlich in der Berwendung der Assländer, unter der sicheren Leitung des Fachmanns stehend, seinen besonderen Borzug der vollen und tiesen Beherrschung seiner Muttersprache so zur Geltung bringen, daß seine Arbeit sich in das System des verantwortlichen Lehrers einfügt und allen Schülern, ohne eine Mehrbelastung, zugute kommt. Die Berichte der Provinzialschulkollegien lassen erkennen, daß, wo derartige Bersuche gemacht worden sind, die ausländischen Assistenten überall erfreulichen Eiser und Takt bewiesen haben, und daß die dankenswerte Bemühung der Fachlehrer, durch dieses Mittel ihren Unterricht wirksamer auszugestalten, durch siehtlichen Erfolg belohnt worden ist.

Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle daher den Anstalten Freiheit darin lassen, die besonderen Konversationstunden zu beschränken und dafür die Zahl der Stunden zu ershöhen, in denen der Assistent sich am regelmäßigen Unterricht in Anwesenheit und unter Leitung des Fachlehrers beteiligt. Man wird wohl im allgemeinen nicht so weit gehen, wie es an einer Anstalt bereits geschehen ist, daß die wahlfreien Konversationstunden überhaupt aufgegeben werden, und die ganze Tätigkeit des Assistenten in den Klassenunterricht gelegt wird, obwohl auch gegen eine solche Ordnung, wo die Verhältnisse sie wünschenss

wert machen, nichts einzuwenden ist.

Die Anregungen, die in dem angeführten Erlasse für die Mitwirkung der Assistenten beim regelmäßigen Unterricht gegeben

worden sind, haben an mehreren Schulen zweckmäßige weitere Ausgestaltung ersahren. Es empsiehlt sich danach, die Sprechsübungen des Assistenten, wenigstens in den unteren und mittleren Klassen, erst dann einsetzen zu lassen, wenn ein Stoffgebiet oder ein Lesestück vorher vom Fachlehrer durchgearbeitet worden ist.

Der Afsistent ist anzuhalten, im Anfang langsam und beutlich zu sprechen und sich möglichst an den Sprachstoff zu halten, der der Klasse bekannt ist, damit alle Schüler ihm zu folgen vermögen; ob dies erreicht wird, davon wird der Fachlehrer sich auch selbst von Zeit zu Zeit überzeugen müssen. In dem Maße, wie das Verständnis der Schüler wächst, wird der Assistent zu schnellerem Sprechen übergehen und idiomatische Ausdrücke und Wendungen brauchen können, die unter Benutzung der Wandtasel einzuprägen und in einem Heftchen zu sammeln sind.

Der Fachlehrer mird darüber machen, daß der Assistent nicht zu viel selbst spricht, und daß er die Schüler zum zusammenshängenden Sprechen kommen läßt. Auch wird er darauf halten, daß früher behandelte und eingeprägte Ausdrücke und Wendungen gelegentlich immer wieder im Gedächtnis aufgefrischt werden, damit durch solche immanente Repetition, ohne lähmende Wiedersholungen desselben Stoffgebiets, das einmal Erworbene immer

mehr zum sicheren Besitze wird.

An den Anstalten, an denen Hilfsbücher für die Sprechübungen eingeführt sind (Kron, Harnisch-Duchesne, Krüger u. a.), wird der Fachlehrer diesen Teil des Unterrichtes mehr und mehr

dem Assistenten anvertrauen können.

Die Mitarbeit des Assistenten kann auch dadurch wertvoll werden, daß er beauftragt wird, Abschnitte von Schriftwerken, die im Unterricht behandelt sind, Prosa, Gedichte, dramatische Szenen, im Zusammenhang und ausdrucksvoll vorzulesen, damit den Schülern die eigentümliche Form des fremdsprachlichen Werkes lebendig werde, und sie zum vollen künstlerischen Genusse Erarbeiteten kommen, zugleich auch ihr Ohr an dem Vorztrag des Ausländers bilden.

In den oberen Klassen kann man den Assistenten kurze Vorträge über Gegenstände halten lassen, die zur Erläuterung der behandelten Schriftwerke dienen oder die sonst mit dem Unterricht in Beziehung stehen. Auch Lichtbildervorträge sind mehrfach mit Erfolg geboten worden. An diese Vorträge wird man Sprechübungen oder Inhaltsangaben der Schüler anschließen, um sestzustellen, wie weit sie den Vortragenden verstanden haben

und seine Ausführungen wiederzugeben vermögen.

Die Assistenten werden dem Unterricht in den Klassen, in denen sie mitwirken sollen, häusig beiwohnen müssen, und zwar nicht nur in ihren eigenen sondern auch in anderen Fächern, um die Schüler und die deutsche Unterrichtsart gründlich kennen

zu lernen. Bei dem fast von allen ausländischen Kandidate gerühmten Eifer ist anzunehmen, daß sie gern dazu bereit sei werden, zumal da sie dadurch für ihre eigene Ausbildung i

Deutschen gewinnen.

Die wählfreien Konversationsübungen können daneben, so weit Bedürfnis vorhanden ift, weiter gepflegt werden. werden ihre Bedeutung für solche Schüler behalten, die sich mit der einen oder anderen neueren Fremdsprache eingehender beschäftigen und die dafür nötige Zeit opfern wollen. Für diese Ubungen ist an einigen Anstalten die nachahmenswerte Ginrichtung getroffen worden, daß die Affistenten vorher, und fortschreitend monatlich oder vierteljährlich, einen Plan entwerfen, den sie dem Direktor und dem Fachlehrer vorlegen und nach dem fie, wenn er genehmigt oder verbeffert ift, ihre Tätigkeit ein-Im übrigen find die unter dem 25. Marz 1905 und bem 29. Februar 1908 gegebenen Anweisungen zu beachten. hat sich besonders als vorteilhaft bewährt, in den Konversation-stunden dieselben Stoffe zu behandeln, die zurzeit in anderen Kächern durchgenommen werden; auch hierfür ist Hospitieren der Assistenten nötig.

Sehr empfehlenswert ist es, daß in den wahlfreien Konverssationstunden der Direktor oder ein Fachlehrer anfänglich, bis der Assistent sich eingewöhnt hat, möglichst häusig anwesend ist. An manchen Schulen ist der Brauch eingeführt, daß der Assistent bei seinem Eintritt einem bestimmten Lehrer zu seiner Anleitung zugewiesen wird. Dies ist in der Regel der älteste Lehrer des Faches oder mit dessen Zustimmung der Fachlehrer,

der sich bereit erklärt, das Amt zu übernehmen.

Banz besonders hat sich der Berkehr mit den ausländischen Assistenten für die Lehrer der neueren Sprachen als nütlich er= Mehrfach sind Konversationetranzchen gebildet, auch wiesen. Austauschstunden zu gegenseitiger Förderung in der Weise verabredet worden, daß der heimische Lehrer dem ausländischen Stunden in der deutschen Sprache gab und dafür Unterricht in der fremden empfing. Ubrigens ist nichts dagegen einzuwenden, daß, wie es an einer Anstalt geschieht, wöchentlich ein oder zwei der 12 Pflichtstunden des Afsistenten zu regelmäßigen Abungen mit den neusprachlichen Lehrern verwandt werden. In diesen Zirkeln find teils Sprechübungen getrieben, teils schriftliche Ausarbeitungen der Lehrer durchgesprochen oder schwierigere deutsche Texte übersetzt worden. An einer Anstalt lassen sich die Lehrer am Schlusse der Stunden, denen der Afsistent beigewohnt hat, die Fehler nennen, die sie in Aussprache und Ausdruck bei den Schulern haben durchgeben laffen, oder die fie felbst gemacht haben. Ein folder Berkehr, der freilich nur bei völligem gegenseitigem Takt möglich ift, gibt ein erfreuliches Zeugnis wie von dem Streben nach Weiterbildung so von der freien und vorurteilslosen Stellung der älteren deutschen Lehrer zu den jungen Ausländern. Allerdings wird kein verständiger neusprachlicher Lehrer, mag er auch noch so weit in der Beherrschung der fremden Sprache vorgedrungen sein, sich scheuen einzugestehen, daß er von einem gebildeten Ausländer in dessen eigener Sprache lernen kann, und sich die Gelegenheit dazu entgehen lassen.

Aber die Mitarbeit der Assistenten in den Pädagogischen Seminaren (vergl. Kr. 5 des Erlasses vom 29. Februar 1908) lauten die Berichte überall günstig. Wo Abungszirkel für Lehrer in der oben bezeichneten Weise eingerichtet sind, können diese Stunden für die neusprachlichen Seminarkandidaten verbindlich

gemacht werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarzkopff.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 1403. I. u. II.

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

177) Berfahren beim Schulmechsel an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 6. Juli 1910.

Auf den Bericht vom 18. Juni d. 38.

Unter gleichzeitigem Hinweis auf Nr. 9 der Bestimmungen über die Versetung der Schülerinnen der Höheren Mädchensschulen, Lyzeen und Studienanstalten (Abschnitt F der Aussführungsbestimmungen vom 12. Dezember 1908 zu dem Erlasse vom 18. August 1908 über die Neuordnung des höheren Mädchenschulmesens) ermächtige ich das Königliche Provinzialschulkollegium, für die dortige Provinz allgemein anzuordnen, daß die für das Versahren beim Schulwechsel an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend ergangenen Vorschriften künftig auch auf die höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend Anwendung zu sinden haben.

Un das Königliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 17 507 II.

178) Gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse über die Anstellungsfähigkeit als Oberlehrerin an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungs-anstalten für die weibliche Jugend zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin.

Berlin, den 13. Juli 1910.

Mit dem Großherzoglich Mecklenburgischen Ministerium, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, in Schwerin ist die gegenseitige Vereinbarung getrossen worden, daß die den Lehrerinnen, welche die Prüsung für das höhere Lehramt vor der Großherzoglichen Wissenschaftlichen Prüsungskommission in Rostock bestanden haben, unter den in der Verordnung vom 8. April 1910 enthaltenen Voraussetzungen auszusertigenden Zeugnisse über die Anstellungsfähigkeit als Oberlehrerin an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Vildungsanstalten für die weibliche Jugend sowie die von Lehrerinnen vor einer Königlich Preußischen Prüsungskommission unter den Voraussetzungen des Kunderlasses vom 3. April 1909 — U III D 5649 U II. U I — (Zentraldl. S. 411) erworbenen Zeugnisse in beiden Ländern die gleiche Gültigkeit erlangen, die sie in dem Staate besitzen, in welchem sie ausgestellt sind.

Das Königliche Provinzialschulkollegium setze ich zur Be-achtung in vorkommenden Fällen hiervon in Kenntnis.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — U II 17 268.

179) Weitere Anerkennungen Höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend.

2fd. Nr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Charlottenburg	Brivate Höhere Mädchenschule des Schul- vorstehers Apel.
2	Lissa i. P.	Desgleichen der Schulvorsteherin Sander.
2 3	Kattowig	Studienanstalt i. E. (Kurse ber Oberreal- schulrichtung) an der Städtischen Höheren Mädchenschule.
$\frac{4}{5}$	Hafte	Private Höhere Mädchenschule der Ursulinen.
5	Wilhelms= burg a. E.	Städtische Höhere Mädchenschule i. E. (Leiter Realschuldirektor Dr. Strodtmann).
6	Buer	Offentliche Söhere Mädchenschule (Leiterin Kraneburg).
7	Dortmund	Höheres Lehrerinnenseminar an der Städti- schen Höheren Mädchenschule.
8	Hersfeld	Städtische Höhere Mädchenschule (Dr. Schrof).

F. Lehrer= und Bolfsschullehrerinnen= Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehre= rinnen und deren persönliche Berhältnisse.

180) Abhaltung von Entlassungsprüfungen bei der jüdischen Lehrerbildungsanstalt in Cöln.

Der jüdischen Lehrerbildungsanstalt in Cöln ist die widerrufliche Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen verliehen worden.

Befanntmachung.
UIII 7664.

181) Anrechnung von Militärdienstzeit bei Festsetung des Besoldungsdienstalters der Volksichullehrer.

Berlin, den 3. August 1910.

Auf die Berichte vom 19. Juni und 20. Juli d. Is. Die Borschrift in § 10 Abs. 5 des alten (§ 34 Abs. 4 des neuen) Lehrerbesoldungsgesetzes ist bisher dahin ausgelegt worden, daß unter der auf das Dienstalter anzurechnenden aktiven Militärdienstzeit nur diejenige Militärdienstzeit zu verstehen sei, die unmittelbar nach dem Austritt aus dem Seminar vor dem Eintritt in den öffentlichen Schuldienst oder nach dem Eintritt in den letzteren abgeleistet ift, alfo jedenfalls zu einer Reit, während der der Dienende in Beziehung zum Schuldienst stand. Nachdem das Kammergericht in dem rechtskräftigen Urteil vom 8. Februar 1910 dahin entschieden hat, daß diese einschränkende Auslegung in dem Wortlaut des Gesetzes keine ausreichende Stütze finde, will ich nunmehr im Einvernehmen mit bem Herrn Finanzminifter genehmigen, daß bei Gestsetzung des Besoldungsdienstalters der Bolksschullehrer der Dienstzeit im Schulamt die Zeit des aktiven Militärdienstes ohne Einschränkung, also auch dann hinzugerechnet wird, wenn sie vor Ergreifung des Lehrerberufs und vor Eintritt in das Seminar zurückgelegt ist. Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 21. Lebensjahrs fällt, bleibt auch in diesem Falle außer Berechnung.

An den herrn Oberpräsidenten zu N.

Abschrift zur Beachtung und mit dem Auftrag, in den= jenigen Fällen, in denen im Hinblick auf die bisherige einschränkende Auslegung die Anrechnung von Militärdienstzeit abgelehnt worden ist, eine Nachprüfung vorzunehmen und eventuell das Besoldungsdienstalter anderweit festzuseten.

Un die Röniglichen Regierungen.

Abschrift übersende ich Eurer Erzellenz zur gefälligen Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung im Bereiche der Fürstlich Stolbergschen Grafschaften ergebenft.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — UIII E 1742.

G. Öffentliches Bolksichulwefen.

182) Gefet,

betreffend die Schulversäumnisse im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Pommern und Fürstentums Rügen.

Vom 25. Juli 1910.

(Gefetsfamml. S. 255).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Candtags der Monarchie, für das Gebiet des ehemaligen Herzogtums Kommern und Fürstentums Rügen, was folgt:

§ 1.

Die Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 23. Mai 1835 über das bei Schulversäumnissen zu beobachtende Strafversahren werden aufgehoben.

An ihre Stelle tritt der § 48 des Allgemeinen Landrechts

Teil II Titel 12.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord M. Y. "Hohenzollern", den 25. Juli 1910.

(L. S.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwiz. Lenze.

183) Rechtswirksamkeit der Entlassung eines Lehrers aus einer von ihm innegehabten Stelle.

Berlin, den 16. Juli 1910.

Auf den Bericht vom 18. Juni d. 38.

Die Entlassung eines Lehrers, der seine Stelle aufgeben will, wird nach allgemeinen Grundsätzen rechtswirksam mit der Zu-

ftellung oder Bekanntgabe der Entlassungsverfügung an den Lehrer. Rach dem Runderlaß vom 10. Juli 1906 (Zentrbl. S. 656) soll die Entlassung erst ausgesprochen werden, wenn die Bestätigung

für die neue Stelle erfolgt und dem Lehrer zugeftellt ift.

Im vorliegenden Falle hat die Königliche Regierung durch Verfügung vom 21. Februar d. Js. die Entlassung des Lehrers S. aus seiner Stellung in W. zum 1. April d. Js. ausgesprochen, nachdem die Königliche Regierung in X. ihn unter dem 10. Februar d. Js. als Mittelschullehrer an den städtischen geshobenen Bürgerschulen in B. vom 1. April d. Js. ab endgültig bestätigt und ihm dies mitgeteilt hatte. Damit war unter Zuziehung aller Beteiligten der zum 1. April 1910 eintretende Wechsel in der Stellung des S. sestgelegt und konnte nicht mehr einseitig von einer Stelle rückgängig gemacht oder verhindert werden. Die von der Königlichen Regierung in X. am 18. März d. Is. ausgesprochene Zurückziehung der Bestätigung war nicht mehr zulässig. Die Regierung konnte sich auf den Erlas vom 17. März 1874 (Zentraldl. 1874 S. 344) im vorliegenden Falle nicht berusen, da er einen anderen Tatbestand zur Vorausseung hat und im wesentlichen ausspricht, daß zur Anstellung das Einsverständnis des berusenen Lehrers (der Lehrerin) gehört.

Eine Verpflichtung der Stadt W., den p. S. weiter zu beschäftigen, vermag ich nicht anzuerkennen und veranlasse deshalb die Königliche Regierung, von weiteren Verhandlungen dieserhalb mit der Stadt abzusehen, auch die Stadtschuldeputation ents

sprechend zu bescheiden.

Ich habe die Königliche Regierung in X. angewiesen, die Abernahme des p. S. als Mittelschullehrer an den gehobenen Bürgerschulen in B. mit der Wirkung vom 1. April d. Fs. ab zu veranlassen.

An die Königliche Regierung Bu N.

Abschrift zur Nachachtung.

An die übrigen Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift teile ich Eurer Erzellenz mit dem Ersuchen ergebenft mit, gefälligst die Fürstlich Stolbergschen Konsistorien mit Nach-richt zu versehen.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag. Müller.

An den Herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — U III D 1272 II u. III.

184) Auslegung des § 44 des Bolksichulunterhaltungs= gesetes über Die' Zusammensetzung der Schuldeputation.

Berlin, den 23. Juli 1910.

Auf den Bericht vom 1. Juli d. 38.

Wird ein zur Gruppe der des Erziehungs- und Bolksschulwesens kundigen Männer (§ 44 I Ziffer 3 B.U.G.) gehörendes Mitglied der Stadtschuldeputation jum Stadtverordneten gewählt, so erlischt dadurch seine Mitgliedschaft nicht; die betreffende Berson bleibt vielmehr Mitglied der Schuldeputation. Sie gehört auch weiterhin zur Gruppe der des Erziehungs- und Bolksschulwesens kundigen Männer und tritt nicht etwa zu der Gruppe der nach § 44 I Ziffer 2 und § 44 II Abs. 2 B.U.G. von der Stadtverordnetenversammlung aus der Bahl der Stadtverordneten gewählten Mitalieder über.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königliche Regierung zu N. UIII D 1871.

185) Gewährung der Alterszulagen nach § 7 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetes vom 26. Mai 1909.

Berlin, den 26. Juli 1910.

Auf den Bericht vom 15. Juni d. 38.

Da durch die Ablegung der ersten theologischen Prüfung (pro licentia concionandi) noch nicht die Befähigung zur Anstellung im geistlichen Amte erworben wird, können Lehrer, welche lediglich diese Prüfung bestanden haben, nicht zu den im § 7 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetes bezeichneten Lehrern gerechnet werden.

Dagegen, daß Lehrer, die durch Prüfungszeugnisse nicht-preußischer aber deutscher Kirchenbehörden die Befähigung zur Anstellung im geiftlichen Amte nachgewiesen haben, nach Maßgabe der Bestimmung im § 7 Abs. 2 a. a. D. behandelt werden, findet

sich nichts zu erinnern.

Die aus dem Stande der katholischen Geistlichen hervorgegangenen Lehrer haben den Nachweis zu erbringen, daß sie nach Ablegung der Prüfung pro introitu auch das Priefterfeminar bis zum ordnungsmäßigen Abschluß durch die Priefter-

weihe besucht haben.

Obige Vorschriften gelten in gleicher Beise für die an den öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrer wie für die Lehrer an den mittleren Schulen, sofern sie der Alterszulagekasse ans geschlossen sind.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

In Vertretung: Schwartstopff.

An die Königliche Regierung zu N. — U III D 1698 U III E, U II, G I, G II.

186) Anschluß von Privatschulen an eine Ruhegehalts=
fasse.

Berlin, den 2. August 1910.

Wie mir bekannt geworden ist, hat die Absicht privater Schulen, durch den Anschluß an eine Ruhegehaltskasse inßbesondere an die Allgemeine deutsche Pensionsanstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen hierselbst, ihren Lehrkräften für den Fall dauernder Dienstunfähigkeit eine angemessene Pension zu sichern, seitens der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nicht immer die im Interesse der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nicht immer die im Interesse der Froderliche Unterstützung gesunden. Ich sehe mich daher veranlaßt, ausdrücklich zu betonen, daß es nur mit Freuden begrüßt werden kann, wenn seitens der Privatschulen in immer weiterem Umfang danach gestrebt wird, den an ihnen angestellten Lehrpersonen für den Eintritt dauernder Dienstunfähigkeit eine gesicherte Zukunft zu bieten. Es wird deshalb auch nichts dagegen zu erinnern sein, wenn in den Fällen, in denen um die Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Unterhaltung privater Mädchenschulen gebeten wird, die von der Unstalt für die Lehrerinnen zu entrichtenden Versicherungsbeiträge in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwartstopff.

An die Königlichen Provinzialichulkollegien und Regierungen (ausschl. Regierung zu N.). — U III D 1846 U II.

187) Mitwirkung der Schule bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben.

Berlin, den 5. August 1910.

Die auf den Kunderlaß vom 20. Oktober 1908 — U III D 3670 — erstatteten Berichte haben von neuem bestätigt, daß das Reichsgesetz vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzl. S. 113), betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, bisher im allgemeinen noch unvollkommen durchgeführt wird, und daß bei den der Durchführung entgegenstehenden Schwierigkeiten auf eine tätige Mitwirkung der Schule für die Handhabung der Aufsicht besonderer Wert gelegt werden muß.

Im Einverständnis mit dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe will ich daher nach den Borschlägen einiger Be-richte genehmigen, daß die Feststellung der Beschäftigung schul-pflichtiger Kinder in gewerblichen Betrieben unter Mitwirtung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt. Diese werden die Feststellung in den allermeisten Fällen durch Befragen der Kinder ichnell und sicher zu treffen in der Lage sein. Zu dem Zwecke find die nach dem Runderlaß vom 12. August 1907 — UIII D 2558 I — (Zentrbl. S. 787) angeordneten Klassenverzeichnisse der mit Arbeitskarten ausgestatteten Kinder auf die sämtlichen gewerblich beschäftigten fremden und eigenen Kinder auszudehnen. Damit die Lehrer aber nicht die Freudigkeit an der Mitwirkung verlieren, ift die Liftenführung möglichst einfach zu gestalten; auch find den Lehrern keinerlei eingehendere Erhebungen aufzutragen, die sie zu auffälligen Nachforschungen zwingen würden. In den Listen werden wenige kurze und einfache Angaben (Name, Eltern, Arbeitgeber der Kinder, Art der Beschäftigung) als Grundlage für etwaige polizeiliche Magnahmen genügen. Die Liften find in bestimmten, nach den Verhältnissen des Bezirkes festzusetzenden Zeiträumen durch den Kreisschulinspektor dem Gewerbeinspektor zu übermitteln. In der Regel wird es genügen, wenn die Abersendung zweimal im Jahre erfolgt.

Den nachgeordneten Behörden überlasse ich hiernach das Erforderliche anzuordnen.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin.

Abschrift lasse ich Eurer Exzellenz zur entsprechenden Beachtung im Bereiche der Stolbergschen Grafschaften ergebenst zugehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwarzkopff.

An den herrn Oberpräsidenten zu Magdeburg. — UIII D 3023.

188) Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes durch mennonitische Lehrer.

Berlin, den 6. August 1910.

In dem Erlasse vom 22. Mai 1871 (Zentralblatt Seite 360) ist ausgeführt, daß einem dem mennonitischen Glaubensbekenntnis angehörigen Lehrer die Erteilung des Religionsunterrichtes an einer evangelischen oder katholischen Schule nicht übertragen werden könne. Die Anstellung eines solchen Lehrers sollte demgemäß nur an mehrklassigen Schulen und auch an diesen nur für diesenigen Fächer erfolgen, die mit dem Religionsunterricht nicht

in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Bei Ermittlungen, die durch eine Eingabe der Westpreußischen Mennoniten-Semeinden veranlaßt wurden, hat sich nunmehr heraußgestellt, daß der obengedachte Ministerialerlaß von den Königlichen Regierungen der Provinz Westpreußen disher nicht zur vollen Durchführung gelangt, vielmehr einzelnen mennonitischen Lehrern unter bestimmten Boraußsetzungen die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes übertragen worden ist. Da Unzuträglichseiten aus diesem Versahren sich nicht ergeben haben, din ich in Erwägungen darüber eingetreten, ob nach Lage der Verhältnisse eine Milderung des obenbezeichneten Erlasses für zulässig zu erachten ist.

Grundsätlich muß zwar daran festgehalten werden, daß die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes die Zugehörigsteit des Lehrers zur evangelischen Kirche zur Boraussetzung hat. Es erscheint deshalb nicht angängig, einem der evangelischen Landeskirche nicht angehörigen Lehrer im Prüfungszeugnis die Berechtigung zur Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes ohne Borbehalt zuzusprechen. Im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat erachte ich es dagegen dei dem besonders gearteten Berhältnis der Mennoniten zur evangelischen Landesstirche nicht für erforderlich, die mennonitischen Lehrer noch weitershin im Sinne des Erlasses vom 22. Mai 1871 von der Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes völlig auszuschließen.

In Abänderung des gedachten Erlasses ermächtige ich des halb die Königliche Regierung, auf Borschlag oder nach Anhörung des Kreis und Ortsschulinspektors und des den Religionsunterricht der betreffenden Schule leitenden evangelischen Geistlichen widerruflich zu gestatten, daß mennonitische Lehrer und Lehrerinnen den Unterricht in biblischer Geschichte und in den drei ersten Hauptstücken des Katechismus an Volksschulen erteilen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwartkopff.

An die Königlichen Regierungen zu Danzig und Marienwerder. — U III A 1512 U II. G I.

189) Zahlung des staatlichen Baubeitrags im Falle der Einrichtung von Zentralheizungen in Volksschulgebäuden.

Berlin, den 11. August 1910.

Auf den Bericht vom 27. Juni d. 38.

Eine grundsätliche und allgemeingültige Anweisung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen die durch Anlage von Zentralheizungen in Volksschulgebäuden entstehenden Kosten als notwendige Baukosten im Sinne des § 17 B.U.G. anzusehen find, kann von hier aus schon aus dem Grunde nicht gegeben werden, weil die Entscheidung dieser Frage gemäß § 17 Abs. 2 des Schulunterhaltungsgesetzes in letzer Instanz dem Provinzial-rat zusteht. Im allgemeinen wird bei der Berechnung des staatlichen Baubeitrags davon auszugehen sein, daß die durch Anlage einer Zentralheizung entstehenden Kosten nur dann als notwendige Baukoften angesehen werden können, wenn nach den Berhältnissen des einzelnen Falles die Einrichtung der Zentralheizung sich wirtschaftlich günstiger als die Ofenheizung stellt. Nach den bisher gemachten Erfahrungen ist dies bei Volksschulgebäuden mit mehr als vier Klassenzimmern noch nicht der Fall; bei Gebäuden derartig kleinen Umfanges stellen sich die Kosten der Anlage und des Betriebes einer Zentralheizung bedeutend höher als die Kosten der Ofenheizung. Gin wirtschaftlicher Vorteil ist durch die Zentralheizung aber auch bei Schulen größeren Umfanges — mit mehr als acht Klassenzimmern — im allgemeinen nicht gegeben und vielleicht nur bann zu erreichen, wenn die Anlage sehr sorgfältig bedient wird. In der Regel stellen sich auch hier die Betriebskoften höher. Da der gesetzliche Baubeitrag aus § 17 B.U.G. nur in Schulverbanden mit nicht mehr als

sieben Schulstellen gezahlt wird, kommt hiernach im allgemeinen die Zahlung des gesetzlichen Baubeitrags zu den Kosten der Anlage von Zentralheizungen nicht in Betracht.

In Lehrerdienstwohnungen wird die Anlage von Zentral-

heizungen in der Regel überhaupt zu unterlaffen sein.

Un die Rönigliche Regierung gu N.

Abschrift zur Nachachtung.

Durchlaucht

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Altmann.

Un die übrigen Königlichen Regierungen. - U III E 1548.

190) Jugendfürsorge durch Körperpflege.

Berlin, den 12. August 1910.

Eurer Sochgeboren lasse ich im Einvernehmen mit dem Sochwohlgeboren Derrn Minister des Junern ... Abdrucke eines Bortrags über die Jugendfürsorge durch Körperpslege im Kreise Herrschaft Schmaltalen zugehen, der beim Lehrgang für Schulaufsichtst und Berwaltungsbeamte an der Königlichen Landesturnanstalt in Berlin am 30. Mai d. Is. vom Landrat Dr. Hagen gehalten worden ist. Ich ersuche ergebenst, je ein Stück den Landräten des dortigen Bezirkes, den Regierungs und Schulräten sowie denjenigen Dezernenten der Königlichen Regierung zu übermitteln, welche Angelegenheiten der Jugendfürsorge bearbeiten. Je ein Exemplar ist ferner für die Bücherei der Königlichen Regierung und für die Atten der Kreissichulinspektionen bestimmt.

Der Vortrag zeigt an einem Beispiel, welche erfreulichen Ergebnisse mit verhältnismäßig geringen Mitteln auf dem Gebiete der Jugendfürsorge durch verständnisvolles und freudiges Zusammenwirken der berufenen Behörden, Beamten, Lehrer sowie

geeigneter Privatleute erzielt werden können.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwarzkopff.

An die Herren Regierungspräsidenten. — U III B 6549. U III A.

Vortrag

über

die Jugendfürsorge durch Körperpflege im Kreise Serrschaft Schmalkalden.

Gehalten beim Lehrgang für Schulaufsichtz: und Verwaltungsbeamte an der Königlichen Landesturnanstalt in Berlin am 30. Mai 1910 von Landrat Dr. Hagen.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß die Verwaltungsmaßnahmen sich tunlichst an das praktische Bedürfnis, an die Eigenart von Land und Leuten anzuschließen haben, beginne ich meinen auf Anregung aus dem Unterrichtsministerium gewählten Vortrag über die Jugendfürsorge durch Körperpslege im Kreise Herrschaft Schmalkalden mit einer kurzen Darlegung

der Individualität desfelben.

Der genannte Kreis hat auf einem Flächenraum von nur 279,573 gkm nach der letten Personenstandsaufnahme 43500 Ein-Bu ihm gehört nur eine Stadt, die Kreisstadt mit 9500 Einwohnern. Die Bevölkerung des Kreifes, deren jährliche Zunahme 8,88% beträgt, ist fast durchweg eine seghafte, die Volkswirtschaft eine vorzugsweise auf dem Mittelstand auf-Mehr als 2/3 der Einwohner leben von der In= dustrie, wenige ausschließlich von der Landwirtschaft. Sie gibt aber vielen Industriearbeitern einen kleinen Nebenverdienst aus Ackerbau und Viehhaltung. Auf 7 Einwohner entfällt ein Werkftättenarbeiter. Seit Jahrhunderten ift die Hauptinduftrie des Kreises die Eisen industrie und insbesondere die Rlein eisenindustrie. Sie wird auf dem Lande hauptsächlich in handwerksmäßigen oder hausgewerblichen Betrieben ausgeübt. Neben der Eisenindustrie werden Drechslerei und Korbmacherei, vorzugsweise in hausgewerblicher Art, betrieben. Die Arbeits= räume sind eng und baulich sehr mangelhaft. Staub- und Rußentwicklung ift stark, der Staub vielfach mit harten, scharfen Teilchen durchsett. Die Bentilation ist eine unzweckmäßige. Sehr ausgedehnt ift die Arbeitszeit; bei den im Kreise recht zahlreichen Nagelschmieden beginnt fie z. B. schon früh um 5 Uhr und dauert — natürlich mit Pausen — bis 8 Uhr abends und länger. Die Korbmacher arbeiten vor den Liefertagen

bis tief in die Nacht hinein, um die für die Ernährung der kinderreichen Familie nötige Anzahl von Körben an den Kommissionär abliefern zu können. Bei der Armut der Leute wird von der Hand in den Mund gelebt. Der Arbeitsverdienst der hausgewerblichen Nagler, Drechsler und Korbmacher ist sehr gering, durchschnittlich etwa 15 M die Woche. Um die Haushaltskasse ausreichend zu speisen, mussen alle arbeits= fähigen Familienmitglieder, auch die Rinder, mithelfen. Die gewerbliche Kinderarbeit ist daber im Kreise noch sehr verbreitet und kann angesichts der wirtschaftlichen Not der Ramilien im Interesse der Erhaltung derselben nicht immer durch Anwendung des Kinderschutzgesetzes auf ein erträgliches Maß gebracht werden. Die Kinder haben bei schlechter Luft in den Schmieden anstrengende Steharbeit und in den Arbeitstuben anhaltende Sikarbeit, teilweise mit vornübergebeugter Haltung, zu leisten. Dadurch werden mannigfache Gesundheitschädigungen veranlaßt. Befördert werden solche noch durch das scharfe Klima des Gebirges, welches bei den empfindlichen Rindern die Erkältungsgefahr erhöht, durch biologische Ginflüsse (Inzucht, erbliche Belastung), Erleichterung der Ansteckung bei bazillären Krankheiten infolge des engen Zusammenwohnens, durch die steile Lage der Feldmark, die sich schwer bewirtschaften läßt und an die Herztätiakeit erhöhte Anforderungen stellt, durch die Aralosiakeit und Berständnislosiakeit der Bevölkerung gegenüber gesundheitlichen Fragen, gepaart mit Aberglauben und Fatalismus, wie sie sich nicht selten bei einem Bolke vorfinden, das wie die Schmalkalder Kreisbevölkerung Jahrhunderte lang abgeschlossen in den Bergen gelebt hat und erst seit einigen Jahrzehnten dem allgemeinen Berkehre angeschloffen ift. Auch die Ortsfitten und Lebensgewohnheiten der Bevölkerung des Kreifes wirken vielfach nachteilig auf die gesundheitliche Entwicklung des Nachwuchses ein, zumal die Art der Ernährung, die fast allgemein bei den kleinen Leuten nicht nur unzureichend sondern auch höchst unzweckmäßig ift. Der Altoholismus war früher fehr ftark außgebreitet; er äußert aber auch jett noch seinen verderblichen Einfluß nicht nur bei der schulentlassenen Jugend sondern auch bei der vorschul= und bei der schulpflichtigen Jugend. war auch das Ergebnis der Schüleruntersuchungen früher ein recht trauriges. In manchen Gemeinden waren 50% und mehr der untersuchten Kinder mit gesundheitlichen Mängeln — von gang geringen abgesehen — behaftet.

Bei der Wahl des Berufes wird weniger auf die gesundheitliche Tauglichkeit zu dem Berufe als auf die Möglichkeit eines baldigen guten Berdienstes gesehen, um die dürftige Haushaltskaffe so zu speisen, daß nun endlich einmal dieser oder jener Wunsch nach Verbesserung der Lebenslage erfüllt werden kann. Einen Blick in die Zukunft läßt die Not des Tages

nicht zu.

Wollte man den so gearteten Verhältnissen eine wirtsame Umgestaltung im Interesse der Seranbildung einer gesunden, auch zu kräftiger Betätigung durch Leibesübungen tauglichen Jugend zuteil werden lassen, so mußte zunächst eine gründeliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung angestrebt und durchgeführt werden. Nur dann konnten die Familien mehr als bisher für die Pslege und Fortbildung unterernährter und körperlich geschwächter Kinder tun; nur dann waren Gemeinden und Kreis in der Lage, Opfer für eine umsfassende und rationelle Jugendfürsorge mit dem Ziele der Gesundung und Gesunderhaltung des Nachwuchses

zu bringen.

Mit der Verbefferung der Verkehrsverhältniffe behufs allgemeiner Kräftigung der Volkswirtschaft des Kreises murde begonnen. Das Gifenbahnnet murde derart erweitert, daß gegenüber dem Bestande von 3 Stationen bezw. Haltestellen im Jahre 1890 jett 17 Stationen und Haltestellen im Kreise vorhanden sind. Die neuen Bahnlinien find, teilweise unter dem Einfluß einer großen Brandkataftrophe, Die Wegeverhältniffe murden verbeffert. wurden die gahlreichen Wasserkräfte im Rreise reguliert und dadurch der Industrie und der Landwirtschaft in höherem Make nutbar gemacht. Die Folge war eine wesentliche wirtschaftliche Kräftigung der vorhandenen gewerblichen Anlagen und das Entstehen neuer lebensfähiger Unternehmungen. Etwa 50 % der Ortschaften des Kreises sind im Laufe der Sahre an ein Elektrizitäts werk angeschlossen. Dem Rlein= gewerbe murde, soweit tunlich, besonders durch Genoffen= ichaftsbildungen aufgeholfen; auf treisbehördliche Unregung murde in der größten Raglerortschaft des Kreises eine Ragel= schmiedegenossenschaft gegründet, welche sich sehr günstig ent= widelt hat und auch Rachfolge fand. Die Ausbildung des gewerblichen Nachwuchses ist durch Gründung einer staatlichen Kachschule für die Kleineisen= und Stahlwarenindustrie und zahl= reicher Fortbildungschulen in neue Bahnen geleitet. Bur Er-möglichung des Besuches der Fachschule seitens der Söhne der Kleinfeuerarbeiter murden erhebliche Stipendien zur Verfügung Bei der Fachschule sind eine amtliche Auskunfts- und Beratungstelle für die Rleineiseninduftrie und Meisterkurse einaerichtet.

Die Landwirtschaft, die durch zahlreiche mit erheblichen Staatsunterstützungen durchgeführte Zusammenlegungen zu einer erhöhten Leistungsfähigkeit gebracht war, wurde mittels Einstührung der Frankenrasse durch Hebung der Rindviehzucht

gefördert, die für die volkswirtschaftliche Entwicklung Kreises von ganz wesentlicher Bedeutung ift; jett find 7 500 Stud zumeist gut gezüchteten Rindviehs im Kreise vorhanden. kleinen Leuten diente die Hebung der Ziegenzucht. Es finden sich gegenwärtig rund 7 600 Ziegen, 13 Ziegenzuchtvereine und ein Ziegenzuchtverband im Kreise. Als Zuchtrichtung wurde die Saanenrasse gewählt, die sich jetzt durchaus bewährt. Infolge der Bermehrung ergiebigen Milchviehs und insbesondere infolge der ausgedehnten Ziegenhaltung konnte reichlicher als bisher den Rindern der kleinen Leute zweds Bekampfung der weit verbreiteten Blutarmut und Unterernährung stickstoff= haltige Nahrung zugeführt werden. In vielen Familien gibt es leider außer der Ziegenmilch nur felten stickstoffhaltige Nahrung; man ernährt die Kinder in manchen Ortschaften ziemlich allgemein vorzugsweise mit Brot, Kaffee, Brühe und Kartoffeln. Der Kreis hat für die Zwecke der Viehzucht und Viehhaltung von Jahr zu Sahr Mittel zur Verfügung gestellt und jest auch einen besonderen Ziegenzuchtwart angenommen. Ferner wurde im Interesse der Kinderernährung dem Obstbau seitens des Kreises besondere Beachtung geschenkt und vom Kreise ein Kreisbaumwart angestellt. Der Ausfuhr des Obstes aus dem Kreise wurde entgegengetreten.

Annähernd zeigt sich der Erfolg der volkswirtschaftlichen Waßnahmen im Kreise in der Steigerung seiner Steuerkraft. Von 1896/97 bis 1909/10 hat sich die Staatseinkommensfteuer um 139% und die Zahl der Steuerpflichtigen um 1910, die Sewerbesteuer um 148% und die Zahl der Steuerpflichtigen um 1910, die Sewerbesteuer um 148% und die Zahl der Steuerpflichtigen derselben um 154% erhöht; auf dem Lande waren 1896/97 239 Sewerbesteuerpflichtige mit 4748 M Sewerbesteuer vorhanden, 1909/10 sind es 727 (204% mehr) mit 10 336 M (218% mehr). Die Staatseinkommensteuer beträgt jetz 2,85 M bezw. mit den Zuschlägen 3,10 M pro Kopf der Kreisbevölkerung. Die Kreise umlage konnte trotz steter Erweiterung der Kulturaufgaben des Kreise zurückgehen, je mehr die Bezirks (Provinzial) Absgabe zunahm. Zetz beträgt die Kreisumlage 21%, die Bezirksteuer 10%, die gesamte Umlage also 31%. Allerdings wird auf Grund eines alten Privilegiums noch ein sog. Biersheller zur Kreiskommunalkasse erhoben, dessen jährlicher Ertrag

sich auf etwa 31 000 M beläuft.

Habe ich angesichts des mir anheimgegebenen Themas scheinbar etwas weit ausgeholt, so geschah dies in der Berücksichtigung des Umstandes, daß das neue Erziehungsideal — rationelle Leibes= erziehung neben der Geisteserziehung — nach der ganzen Eigen= art der Entwicklung der für die nationale Erziehung unserer Jugend eingelebten Grundsite in Stadt und Land nur auf einer gesunden wirtschaftlichen Grundlage in unge=

1910.

hindertem Fortschritt in das Leben des Bolkes eindringen und Bolkssele und Bolkssitte organisch ergreifen wird. Wir Berwaltungsbeamten erfahren es ja Tag für Tag, wie zumal auf dem Lande jeder Fortschritt durch die Kostenfrage gefährdet wird, und daß er sich nur dann harmonisch einlebt, wenn die finanzielle Grundlage, die ihn zu stützen hat, eine gesunde und der volkswirtschaftlichen Kraft der Bevöls

kerung angepaßte ift.

Die im Kreise eingeleitete Jugendfürsorge sette vor nicht ganz zwei Jahrzehnten ein, und zwar mit der Berbesserung der hygienischen Berhältnisse der Schulgebäude und ihrer Zubehörungen. In vielen Fällen war vorzugsweise infolge von Schulkrankheiten (Blutarmut, Kurzsichtigkeit, Stoliose) ein ungünstiger Gesundheitszustand der Schüler hervorgerusen. Es sind in dieser Zeit 17 neue Schulen gebaut; und bezüglich des Neubaus von sieben weiteren Schulanwesen sind die Bershandlungen bereits eingeleitet. Stets ist darauf gesehen, daß die neuen Schulen, soweit es die vorhandenen Mittel nur irgend zuließen, den schulhygienischen Anforderungen entsprechend gebaut und ausgestattet wurden. Für jede neue Schule wurde ein Schulbad vorgesehen. Der Schulhofzaum wurde reichlich bemessen. Für die Bänke wurden, wenn

angängig, neue zweckmäßige Systeme gewält.

Die vorhand en en älteren Schulhäuser wurden zeitgemäßer In einer Anzahl derselben murden Schulbader eingerichtet. Nunmehr find die Schulbadeverhältnisse des Kreises anaeleat. soweit vorgeschritten, daß die Schulkinder von etwa 45% der Gemeinden in einem Schulbrausebad baden können. Kür den Sommer stehen fast in allen Gemeinden Schulbadepläte zur Berfügung. Schon seit 1894 ift das Baden der Knaben im Freien unter Aufficht eines Lehrers eingeführt. Seitens bes Landratsamtes find besondere Baberegeln aufgestellt. Der Kreis hat sich an der Deckung der Kosten der Einrichtung von Schulbädern ganz wesentlich beteiligt. Die Gemeinden übernahmen die baulichen Herstellungen. Die Kosten, einschließlich der baulichen, betragen für ein mittleres ländliches Schulbad 6 Braufen und einer Badewanne 1 500 bis 2 000 M. Es empfiehlt sich, wie es neuerdings in meinem Amtsbezirk allgemein geschieht, außer dem Duscheraum einen besonderen Raum für das Mus = und Ankleiden bereitzustellen und das Schulbad der ganzen Bevölkerung eines Dorfes, zumal auch der schulentlassenen Jugend, zugänglich zu machen. Zu diesem Zwecke sind dann für größere Dörfer noch ein bis zwei Badewannen im Bade- oder Ankleideraum, eventuell durch spanische Wand oder Vorhang abschließbar, aufzustellen. Früher war eine Staatsunterstützung für die Schulbäder nicht zu erreichen. Neuerdings

scheint das anders geworden zu sein. Es ist zu hoffen, daß dann einer der wichtigsten schulhtzenischen Ansforderungen, der regelmäßigen Hauthstege der in regster Körperentwicklung besindlichen Schuljugend, auch auf dem Lande mehr als bisher entsprochen werden kann. Das wäre für die Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Schüler von großer Bedeutung und würde durch die Kinder auch auf die Familien und ihren Reinlichkeitssinn günstig einwirken. Sollen die Kinder durch die Pflege der Leibesübungen im Interesse ihrer gesundheitlichen Entwicklung zu reichlichem Stoffswechsel gesührt werden, so muß auch für regelmäßige Hautspflege gesorgt werden. Sonst tritt der volle gesundheitliche Wert der Leibesübungen nicht hervor.

In den Werra-Gemeinden des Kreises wird den Schülern durch die Lehrer Schwimmunterricht erteilt. Seitens des Kreises wird das Schwimmen der Schüler durch Veranstaltung von Preisschwimmen angeregt. Unter der schulentlassenen Jugend sind Schwimmklubs gebildet. Die Lehrer erhalten für die Ersteilung des Schwimmunterrichtes eine Vergütung aus Gemeinde-

mitteln.

Mit einigen Schulen des Kreises sind auch Lehrwerkstätten verbunden. Es wird Hobelbanks, Schnitz und Papparbeit geslehrt. Durch die regelmäßige körperliche Arbeit werden nicht nur Auge und Hand des Kindes sondern seine ganze gegesundheitliche Entwicklung günstig beeinflußt. Die Anregung zur Einführung des Arbeitsunterrichtes gab der Kreis, als es sich um eine zweckmäßige Berwendung der Zollgelder handelte.

Die Hauptfürsorge des Kreises für die Heranbildung eines kräftigen und leiftungsfähigen Nachwuchses besteht in der speziellen Gesundheitspflege behufs Ermittlung, Pflege und sonstiger leiblicher Förderung schwächlicher und kranker Schulkinder und in der rationellen Mitarbeit an der Erstarkung der gesunden und gesundeten Kinder durch nübliche Leibes

übungen.

Der Kreis hat im Jahre 1899, zunächst versuchsweise und in geringem Umfang, mit der speziellen gesundheitlichen Kindersfürsorge begonnen und sie im Laufe der Jahre, unter Berückssichtigung der eingangs geschilderten Eigenart der Bevölkerung, immer mehr ausgedehnt. Im letzten Jahre sind rund 6 000 M für die Kinderfürsorge des Kreises ausgegeben; vor zehn Jahren war es nur der zehnte Teil. Die Ausdehnung der Fürsorge muß aus sozialen Kücksichten in gewissen Grenzen gehalten werden. Die Fürsorge des Kreises soll hauptsächlich da einzgreisen, wo besondere Berhältnisse der Familie oder die Eigenart der gesundheitlichen Schädigung des Kindes eine öffentliche Fürsorge an die Hand geben. Die Eltern sollen

nach wie vor in erster Linie für die Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sein. Die Beschränktheit der Mittel führte dazu, daß die Fürsorge für die männliche Jugend, den unmittelsbaren Nachwuchs unserer Bolks und Wehrkraft, vorangestellt wurde, und daß in jedem Jahre nur ein Teil der Schulen des Kreises — etwa ein Viertel — und vorzugsweise immer die gesundheitlich am meisten gefährdeten Schulen zur

allgemeinen Untersuchung kamen.

Die Kürsorge des Kreises beginnt mit sachgemäß vorbereiteten ärztlichen Untersuchungen. Das Schema bes Befundheitscheins, in welches das Ergebnis der Untersuchung eingetragen wird, ist verschieden für Knaben und Mädchen. Anaben werden bei der ersten Untersuchung nach den Grunds sätzen des Heereserganzungsgeschäftes, jedoch, da sie nicht wie die Gestellungspflichtigen lediglich mit bezug auf ihre mili= tärische Tauglichteit gemustert werden, noch spezieller als die Militärpflichtigen untersucht. Im Anschluß an die Untersuchung wird festgestellt, ob und eventuell in welcher Weise für das Kind zu sorgen ist. Der Lehrer ist zur Stelle. Die wirtschaftlichen Berhältniffe der Familie werden, soweit nötig, unter Zuziehung des Bürgermeisters erörtert, mit welchem in geeigneten Fällen gleich mündlich hinsichtlich der weiteren geschäft- lichen Behandlung des Fürsorgefalls ein Benehmen stattfindet. Erscheint es zweckmäßig, die Eltern des fürsorgebedürftigen Rindes zuzuziehen, fo werden fie herangerufen; unter Umständen werden fie zum Sprechtag auf das Landratsamt bestellt. Längere Verhandlungen werden nicht aufgenommen, sondern nur kurze entsprechende Notizen in den Gesundheitschein eingetragen. Kürsorgemagnahmen kommen vorzugsweise in Betracht: Alls . Beschaffung von Brillen, Bruchbandern, Plattfuggummieinlagen, Gefundheitschuhen u. dergl., Kräftigung durch Milchfrühstück, Eisenpräparate, Hämatogen, Bioson, Krankenkost, Aufnahme in die Ferienkolonie des Kreises, in Solbäder, Entsendung zu einer spezialärztlichen Behandlung, Unterbringung in das Landkrankenhaus, in Kliniken und Heilstätten. In einigen Schulen find bezw. werden nach Bedarf Milchfrühftücke eingerichtet. Auch besorgen die vom Kreise unterstützten Diakonissenstationen die außergewöhnliche Verpflegung der Kinder. In einer größeren Landgemeinde, in welcher ftark die Tuberkulose herrscht, und etwa 2,3% der Bevölkerung an Tuberkulose erkrankt sind, ist für die lungenempfindlichen Kinder eine besondere Krankenkuche in Verbindung mit dem Pflichthaushaltungsunterricht der älteren Schulmädchen eingerichtet.

Die Kinder, welche in Fürsorge des Kreises genommen werden, bleiben tunlichst bis zur Genesung und, wenn nötig und möglich, auch noch bis zur weiteren nachhaltigen Festigung

der Gesundheit in Kreisfürsorge. Da die Mittel nicht ausreichen — und die Verhältnisse es auch nicht zulassen —, um alle schwächlichen und franken Schulkinder kleiner oder bedürftiger Leute oder auch nur die große Mehrzahl derselben in Kreisfürsorge zu nehmen, muß ganz besonders darüber gewacht werden, daß unter dem großen Bedarfe die Gründlichkeit der Behandlung des Einzelfalls nicht leidet. Behufs Erzielung von Ermäßigungen, Freibetten usw. find seitens der Kreisverwaltung die nötigen Schritte getan. Bei der Untersuchung der Kinder wird die für die gefundheitliche Wirkung der Leibesübungen fo bedeutsame Frage, ob und wie empfindliche Kinder an den Leibes= übungen sich zu beteiligen haben, geprüft und eventuell ein entsprechender Eintrag in den Gesundheitschein gemacht. empfindliche Kinder, welche früher kurzerhand vom Turnen, Spielen, Baden usw. dispensiert wurden, werden jetzt in entsprechend beschränktem Mage im Interesse ihrer gesundheitlichen Körderung zugelaffen. Abschriften der Gefundheitscheine haben auf Anordnung der Königlichen Regierung, Abteilung für Kirchen und Schulwesen zu Coffel die Schulen zu fertigen und zu benuten. Die Regierung hat den Landrat als ftandigen Kommiffar zur Beaufsichtigung des Gefundheitszustandes der Schulkinder bestellt und ihn ermächtigt, die bestehenden Beranstaltungen zur körperlichen Förderung der Jugend aufrechtzuerhalten und weiter auszubauen; außerdem die Schulvorstände angewiesen, die vom Landrat auf dem Gebiete der gesundheitlichen Kinderfürsorge getroffenen Magnahmen in jeder Beise zu unterstützen und den in biefer Richtung ergehenden Anordnungen des Landrats Folge zu leisten.

In einigen Fällen wurde ein orthopädisches Turnen stoliotischer Anaben mit Erfolg durchgeführt. In den Ferienkolonien wird Atemahmnaftik betrieben, auch mit autem Erfolge.

Zu den meist die größeren Gesundheitschädigungen betreffensen Nachunt ersuchungen werden, falls nicht in einer Gemeinde eine größere Anzahl Schüler nachzuuntersuchen ist, Termine auf dem Landratsamt angesett. Die Eltern dürfen auf Wunsch den ärztlichen Untersuchungen ihrer Kinder beiwohnen. Es kommt kaum vor, daß Eltern sich weigern, ihre Kinder zur Untersuchung zu entsenden.

Die Untersuchung liegt in der Hand des Kreisarztes als Beauftragten des Kreises; doch wird in solchen Gemeinden, in denen fast ausschließlich ein Arzt praktiziert, dieser Arzt mit der Untersuchung beauftragt, da er die gesundheitlichen Berhältnisse des Ortes und der Familien am besten kennt. Vielsach untersuchen dieser Arzt und der Kreisarzt gemeinsam. Die Leitung der ganzen Berhandlungen ist in der Hand des Landrats vereinigt, da nach der Eigenart der Beranstaltungen die führende Tätigkeit des Landrats ohne Abschwächung des Erfolges nicht zu entbehren ift. Es bietet sich für ihn häufig Gelegenheit, anläßlich des Fürsorgegeschäftes in den Landgemeinden mit dem Bürgermeister dieses oder jenes andere gleichzeitig zu erledigen.

Der Gefundheitschein wird nach der Schulentlassung auch in der Fortbildungschule verwertet. Er folgt dem Jüngsling zur militärischen Musterung und hat sich dort schon einige Jahre gut bewährt. Nach der militärischen Absertigung des Jünglinges wird der Schein vernichtet, da dann die alphabetischen

und Vorstellungsliften den Gefundheitsausweis geben.

In den letzten zehn Jahren hat sich die spezielle gesundheit= liche Fürsorge des Kreises auf etwa 2000 Kinder erstreckt, und find für Rugendfürsorge einschließlich Badeeinrichtungen und Schülerwerkstätten rund $45\,000\,$ Maufgewendet. Das Landkrankenhaus zu Schmalkalden, welches aus den Mitteln des Bezirksverbandes (Provinz) unterhalten wird, hat in dieser 10 jährigen Zeit etwa 350 schulpflichtige Kinder unentgeltlich verpflegt. Die soziale und in gewisser Hinsicht auch die politische Bedeutung solcher Fürsorge tritt noch mehr hervor, wenn man sich vergegen= wärtigt, wie groß die Zahl der Familienangehörigen ist, welche die Fürsorge empfindet und durch dieselbe nicht nur im Vertrauen zu der Wohlfahrtspflege unseres modernen Kulturstaats gestärkt, sondern auch an der Hand der gesundheitlichen Magnahmen im Interesse der Volksgesundheit und der Volkskraft mehr Ver= ständnis für gesundheitliche Fragen bekommt. den Kindern mährend der Fürforge wieder und immer wieder gefagt, daß die Grundlage des Lebensglücks die Gefundheit ist, und daß man auch nur auf dieser Grundlage zur vollen Leistungsfähigkeit im praktischen Leben gelangen kann. Der Umftand, daß die Bevölkerung des Kreises durchweg eine feß= hafte ist, erhöht für die engere Heimat den Wert der gefundheitlichen Fürsorge für den Nachwuchs der Kreisbevölkerung.

Im verstoffenen Jahre wurden zum ersten Male die Konfirmanden der Landgemeinden noch befonders mit bezug auf ihre Berufswahl untersucht. In diesem Jahre
werden in gleicher Weise die städtischen Volksschüler mit untersucht werden. Die Erörterung der Berufswahl, an welcher Lehrer
und Eltern teilnehmen konnten, erstreckte sich nicht nur auf die
gesundheitliche sondern auch auf die geistige und wirtschaftliche Tauglichkeit zu dem gewählten Beruse. Es würde zu weit führen,
auf die Einzelheiten dieser Verhandlungen, welche sich als gesundheitlich und volkswirtschaftlich sehr wertvoll erwiesen, gerade
nach der Eigenart des mir übertragenen Kreises, hier näher
einzugehen. Abgesehen von drei Konsirmanden stellten sich sämtliche mit Erlaubnis ihrer Eltern zur Untersuchung. Den Schwächlichen und Kranken wurde Kräftigung und Heilpslege zuteil.

Bei der Untersuchung wurde das bekannte Merkbüchlein "Bie erhält man sich gesund und erwerbsfähig?" von Kalle-Schellenberg jedem Knaben mit entsprechender Mahnung ausgehändigt. Ferner murde dafür gesorgt, daß die Konfirmanden auf die gefundheitlichen Gefahren körperlicher Aberanstrengungen, insbesondere des Radfahrens im Gebirge und des athletischen oder fußballischen Abersports, des Alkoholismus und des Rauchens hingewiesen und ihnen die Vorteile regelmäßiger Leibes= übungen dargelegt wurden. Hiermit wurde in Ansehung derjenigen, deren Lunge und Herz gesund waren, die Anregung verbunden, nach Verlassen der Schule einem Turn-, Spiel- oder Sportverein beizutreten oder doch durch regelmäßige Bewegung in freier Luft (Spaziergange, Wanderung) für Kräftigung von Körper und Geist zu sorgen. Auch anläflich des Heeresersatz-geschäftes nehme ich in geeigneten Fällen Veranlassung, die Gestellungspflichtigen auf die Gefahren einer übermäßigen sportlichen Betätigung aufmerksam zu machen und insbesondere den Ursachen der Herzstörungen nachzuforschen. In unseren Bergen ziehen sich viele junge Leute durch Radfahren Herzfehler zu und gehen so der Schule des Waffendienstes, der größten Erziehungs= anstalt für die deutschen Jünglinge, verloren. Die Zahl der Geftellungspflichtigen mit Herzstörungen ist in der letten Zeit zwar zurückgegangen, betrug aber bei der diesjährigen Musterung noch immer 5,7% (40 von 696 Gemusterten). Man dient der Ausbreitung des gesunden Sports in hohem Mage, wenn man den sportlichen Auswüchsen bei der Jugend fräftig entgegentritt. Im Kreise Herrschaft Schmalkalden gelten Turnen, Jugend-

hiele und vernünftiger Sport gleich viel. Keine Art gesunder Leibesbetätigung darf der anderen anders als im geordneten Wettbewerb gegenübertreten. In der Volksschule wird der Grund gelegt zu den Leibesübungen der schulentlassenen Jugend, damit diese Abungen als eine liebe Gewohnheit, ich möchte sagen, als etwas von selbst Gegebenes auch unter der reiferen Jugend und später in der ganzen Kreisbevölkerung

als Bolkssitte geübt werden.

Zu einer methodischen Leibesschulung der Jugend gehören der rechte Lehrer, geeignete Pläte und eine genügende Aus-

stattung derselben mit Turn-, Spiel- und Sportgeräten.

Die Ausbildung der Lehrer erfolgte im Kreise früher durch Entsendung derselben zu einem auswärtigen Spielkursus, vorzugsweise auf Kosten des Kreises. Seit 1904 erfolgt sie in eigenen Spielkursen des Kreises. Abgesehen von ein bis zwei Schulen ist jest in den Schulen des Kreises ein zur Turn- und Spielleitung geeigneter Lehrer vorhanden.

Ginen Plat zum Turnen gibt es bei jeder Schule. Auch bie Ausstattung der Plate mit Geräten hat stattgefunden.

Seitens des Landrats sind im vorigen Jahre auf Bestellung der Gemeinden für rund 3000 M Turngeräte beschafft. Die Geräte wurden, soweit sie einzugraben waren, unter der sachverständigen Leitung eines Monteurs der liefernden Firma aufgestellt. Durch die einheitliche Besorgung erhöht sich die Gewähr für die Lieferung guter, ihren Zweck vollständig erfüllender Geräte, und wurde eine Ermäßigung der Anschaffungskosten von etwa 15% erzielt. Wenn der Landrat solche Angelegenheit in die Hand nimmt und Bergünstigungen erwirkt, bestellen die Gemeinden leichter, als wenn sie es aus eigener Anregung tun sollen. Außerdem wird so am besten der Dorshandwerker mit seinen unzweckmäßigen Geräten ausgeschaltet.

Ebenso habe ich es mit den Spielmitteln gemacht. Ich habe im vorigen Jahre etwa für 1000 M Spielgeräte mit 10% Rabatt besorgt. Noch größer war die Ersparnis dei Beschaffung der Wintersportgeräte (Schneeschuhe und Rodel). Die Schneeschuhe wurden als Halbsabrikate besorgt und erhielten in Sattelereien des Kreises eine zweckmäßige Bindung. Ich erzielte hierdurch eine Ersparnis von 30 bis 40%, was bei den mehreren hundert Paaren Schneeschuhe einen ganz wesentlichen Betrag

— etwa 2000 \mathcal{M} — ausmachte.

Um schwierigsten ift in unseren Bergen die Beschaffung geeigneter Spielplate. Rum Spielen nach der Grummeternte fteben genug Biefen zur Berfügung. Gin Spielplat muß aber auch im Frühighr und Sommer bereitstehn. Durch Ginwirkung auf die Gemeinden, Berhandlungen an Ort und Stelle. Ausweifungen im Zusammenlegungsverfahren, Gewährung von Zuschüssen zum Bachtzins u. a. m. ist es dem Landrat gelungen, so weit zu kommen, daß schon für 65% der Schulen des Kreises Spielplätze verfügbar sind. In den nächsten Fahren werden nach Lage der Berhandlungen noch für eine weitere Zahl von Schulen Spielplätze bestimmt beschafft werden können, so daß dann im wesentlichen nur noch einige wenige ganz kleine Gemeinden einstweilen noch ohne Spielplatz fich werden behelfen Die Plate find nicht immer so groß, daß sie sich für alle Spiele eignen; doch genügen sie vorläufig für die Ein-führung eines regelmäßigen Spielbetriebs. Es wird von mir Wert darauf gelegt, daß die Plätze auch der schulentlassenen Jugend zugänglich gemacht werden. Für diejenigen Bezirke des Staates, welche nicht so schnell vorwärts kommen können, dürfte sich die Ansammlung eines Spielplatsfonds entweder im Areise oder in den einzelnen Gemeinden empfehlen.

Wenn die Spielbewegung im Kreise Herrschaft Schmalkalden schon seit Jahren gute Fortschritte gemacht hat, so ist dies wohl vorzugsweise den Anregungen der Kreiskommune zuzuschreiben, welche seit zehn Jahren periodisch stattsindende Turn- und Spiel-

feste der Schuljugend des ganzen Kreises veranstaltet, und zwar im Anschluß an das Sedanfest. Auch in diesem Jahre finden nach stattgehabter Beratung des Landrats mit den Kreisschul-inspektoren, Schulleitern und Lehrern Sedanwettkämpfe statt, am 2. September für die Schuljugend und am 4. September für die schulentlassene Jugend des Kreises. Es ift sehr wefentlich, daß gleich im Anfang des Sommerhalbjahrs folche Wettkämpfe ausgeschrieben werben, damit den ganzen Sommer hindurch geübt werden kann. Die Auswahl der vorzu= führenden beften Schüler erfolgt behufs Wachhaltung ihres Eifers erst unmittelbar vor den Wettkämpfen. Es fanden bisher 1900, 1904 und 1908 folche Sefte im Kreise statt. Gine Säufung derfelben empfiehlt sich nicht, weil sonst der regelmäßige Turn= und Spielbetrieb in den Schulen durch die etwas ein= seitige Schulung für das Spielfest beeinträchtigt werden könnte. In diesem Sahre findet für die Bolksschulen und jungeren Schüler der Dberrealschule vormittags ein turnerischer Dreikampf der Schüler — 1908 waren es etwa 400 — in Hochsprung, Weitsprung und Wettlauf und nachmittags ein Wettkampf der Madchen im Tamburinball und hierauf der Schlugwettkampf der Anaben im Deutschen Schlagball ohne Einschenker und Fahnenbarlauf Mittags werden die auswärtigen Knaben und Mädchen statt. in Bürgerfamilien verpflegt. Die Schulentlassenen (einschließlich der älteren Schüler der Oberrealschule) führen am 4. September Musterriegen im Reckturnen und in Stabhochsprung und Schlußkampf im Deutschen Schlagball ohne Ginschenker und Faustball Die Knaben fampfen im Schlagball um das Adlerbanner, welches der Kreis als Wanderpreis gestiftet hat, die Jünglinge um die Wanderpreise "Senne" und "Löwe", welche sich an historische Überlieferungen des Kreises anschließen. Die Mitglieder der siegenden Mannschaften erhalten einen Gichenkranz mit Nationalschleife. Die Leitung des Festes liegt in der Hand des Landrats, welcher auch den Vorsit im Schiedsgericht hat; ihm fteben zahlreiche Obmanner zur Seite. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit wird das Interesse für das Fest bei Jung und Alt In der Lokalpresse wird es zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Eltern, Arbeitgeber, Behörden, Kriegervereine usw. erhalten Anregung, das Fest zu besuchen. Es hat den Charakter eines großen Familienfestes des Kreises, bei dem den Mittelpunkt des Interesses die Leistungsfähigkeit und Gewandtheit der Kreisjugend bildet.

Bur Anregung der Sportfreudigkeit der Jugend finden im Winter Sportfeste auf den Wintersportplätzen des Kreises statt. Im verstossen Winter wurde unter der Schuljugend sowohl wie unter der schulentlassenen Jugend eine wintersportliche Jugendsorganisation des Kreises gegründet, der etwa 500 Knaben und

Jünglinge mit 22 Obmännern (Lehrern) angehörten. Sie wurde in Mannschaften und Bezirke gegliedert. An der Spitze jeder Mannschaft stand ein I. und ein II. Sportmeister; und für jede Mannschaft wurde aus den Lehrern der beteiligten Schulen durch den Leiter derfelben, eventl. burch den Ortsschulinspektor, ein Obmann bestellt mit der Aufgabe, als Freund und Sportgenoffe der Mannschaft die Oberaufsicht über dieselbe zu führen. Bei der Bildung der Mannschaften wurde betont, daß die Selbft= verwalt ung der Mannschaften tunlich st zu fördern, dabei aber stets auch die erziehliche Bedeutung des Sports für Körper, Geift und Seele im Auge zu behalten und insbesondere darauf zu feben fei, daß der Wintersport den technischen Regeln entsprechend betrieben werde, daß Gesundheitsgefahren durch Aberanftrengung oder Unfälle möglichst vorzubeugen sei, und daß der Hauptwert auf die geregelte nügliche Leibestätigkeit im Winter und auf gute Durchschnittsleiftungen und nicht auf glanzvolle Höchstleistungen zu legen sei. Nur gesundheitlich taugliche Jungen wurden zur wintersportlichen Jugendorganisation des Kreises zugelaffen. Mehrfach fanden unter Leitung des Landrats belehrende Besprechungen mit den Obmännern und Sportmeistern unter Aushändigung furz gefaßter Lehrbücher über Schilauf und Rodeln und von Karten für Wanderungen und Kriegsspiele statt. Wettkämpfe und ein großes gemeinsames Rriegsspiel Schneeschuhen erhöhten den Reiz des Zusammenschlusses der Rugend der verschiedenen Gemeinden und Gesellschaftsklaffen des Kreises. Die Befätigung der Jugend war eine erfreuliche. drei Bezirken fanden Schikurse eines norwegischen Lehrmeisters ftatt, an denen sich etwa 300 Personen beteiligten, von welchen mehr als 80% Mitglieder der Jugendmannschaften waren. Bei den Wettkämpfen des Sportfestes zu Oberschönau im Schilauf und Rodeln waren 269 Einzelnennungen der Jugendmannschaften. Roch größer war der Andrang zu den Weldungen für das große Sportsest in Brotterode. Es hatten sich allein zum Inselsberg-Eilbotenwettlauf auf Schneeschuhen 216 Eilbotenwettläufer von 27 verschiedenen Mannschaften (Anaben und Jüng= linge) angemeldet; doch mußte das Fest infolge des plöglich eingetretenen Tauwetters ausfallen. Als einen besonderen Erfola der wintersportlichen Jugendorganisation schätze ich es, daß troß der großen Mitgliederzahl ein Unfall nicht vorgekommen ift. Den Wintersportmannschaften, welche Ausweiskarten und Abzeichen erhielten, wurden feitens der Kreisverwaltung mehrfache Bergünstigungen erwirkt. Sie hatten zu den festlichen Beran-staltungen unentgeltlichen Zutritt; ein Einsatz für Wettkämpfe wurde von ihnen nicht erhoben; sie erhielten in Bürgerquartieren freie Verpflegung, in den für sie geheizten Schulzimmern Kaffee und nach anstrengenden Dauerleiftungen beiße Milch. Un fünf wintersportliche Vereine des Kreises wurden aus den Mitteln des staatlichen Leibesübungsfonds Beihilfen gewährt. Außerdem wurde nach Möglichkeit für die Bereitstellung guten Abungs-geländes gesorgt; zumal wurden die Rodelbahnen vor Beginn des Winters ordnungsmäßig hergestellt. Der Berkehr auf den Wintersportplätzen ist in einigen Fällen durch Polizeiverordnung geregelt. Durch staatliche Aberweisung von Sportsmitteln an Schulen zwecks Ausleihung an geeignete Schüler, durch Gewährung von Beihilfen zu den Koften der Beschaffung eigener Schneeschuhe und Rodel und durch Stiftung erster Preise für Jugendrennen bei Wintersportsesten aus Staatsmitteln erfuhr der Wintersport eine weitere wesentliche

Förderung.

Die Leibesübungen der schulentlassenen Jugend haben sich mährend der letzten Jahre im Kreise sehr ausgebreitet und werden — auch als Gegengewicht gegen die sozialdemokratische Jugendorganisation - als ein wichtiges Mittel erfolgreicher Jugendfürsorge vom Kreise in jeder Beziehung gefördert. Bei einer Anzahl von Fortbildungschulen sind für Sommer und Winter sportliche Organisationen geschaffen. In der Kreisstadt bestehen vier Turnvereine; auf dem Lande find in 80% der Gemeinden Turnvereine. In mehreren Turnvereinen (16%) werden auch Turnspiele, in 66% auch volkstümliche Abungen gepflegt. Alle Vereine nehmen schulentlassene Jungen als Zöglinge auf. Wintersport treiben 38%. In 43% der Landgemeinden bestehen Spiel- und Sportvereine, welche Schulentlassene aufnehmen. Borzugsweise wird Fußball gespielt. Es wird aber freisseitig darauf hingearbeitet, daß das Fußballspiel nicht ausartet, und daß mehr und mehr als Hauptspiel auch der schulentlassenen Rugend der deutsche Schlagball ohne Einschenker, die Krone deutscher Ballspiele, zur Geltung kommt. Bon den mannlichen Schulentlassenen gehören rund 75% den ländlichen Turn-, Spiel- und Sportvereinen In der Kreisstadt, welche vier Spiel- und Sportvereine hat, ist der Prozentsat der Zugehörigkeit der Schulentlassenen zu den körperpflegenden Bereinen etwa der gleiche wie auf dem Lande.

Im vorigen Jahre hatte die Regierung einen Turnlehrer der Kreisstadt als Spiel- und Turnpfleger für die schulentlaffene Jugend des Kreises bestellt. Die Einrichtung hat sich bewährt. Es ist zu wünschen, daß sie bestehen bleibt. Auch sonst ist die Turn- und Spielbewegung im Kreise von der Staats-regierung in jeder Weise und zumal durch Einführung der Spiele in den Lehrplan der Bolksichule in Gliederung nach Unter-, Mittel- und Oberftufe, sowie durch Zuwendung erheblicher Unter-

stükungen gefördert.

Bei der Durchführung der Leibeserziehung im Kreise war es für mich von Nugen, daß ich vor einer Keihe von Rahren zunächst für einen vorübergehenden Zweck und dann auf Wunsch der Jungen auf unbestimmte Zeit eine Jugendwehr organisierte, die nicht nur in einer ihrem Alter angepaßten makvollen und vorzugsweise für Geländeübungen berechneten Weise militärisch geschult wurde, sondern auch bei Turn-, Spiel- und Sportfesten, beim Wandern, im Schwimmen, im Schilauf und im Rodeln vorbildlich sich betätigte. Ihr Abungsplatz war der landrätliche Garten. Sie war mein Versuchsfeld für die Leitung des Sports im Kreise, für die Beurteilung der Jugend des Landes, ohne deren genaue Kenntnis man die Spiel- und Sportbewegung unter der Jugend nicht heimatlich und volkstümlich einführen kann. Die Jugendwehr mußte nach fünf Jahren aufgelöft werben, da es an einer genügenden Zahl Chargierter fehlte. Aus den früheren Mitgliedern der Jugendwehr hat sich ein großer Sportverein gebildet, der sich infolge seines guten Auftretens und seiner tüchtigen Sportleistungen der Sympathie der Bevölkerung Sch kann den Berwaltungsbeamten, die fich der Förderung der Leibeserziehung der Jugend mit Nachdruck annehmen wollen, nur raten, in dieser oder jener Weise mit einer tüchtigen Sportmannschaft Fühlung zu nehmen und zu behalten. Die Spiel- und Schikurse, an welchen ich teilgenommen habe, haben mir nicht annähernd so viel genütt als die enge Fühlungnahme mit der sich forperlich betätigenden Jugend.

Seit einiger Zeit ist auch bei den Kriegerfesten im Kreise der Jugend Gelegenheit gegeben, durch turnerische und gym-naftische Leistungen das Interesse der alten Soldaten zu wecken. Als Borfitender des Kreiskriegerverbandes suche ich die Bereine anzuregen, der Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses für unsere Armee ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Da die 2800 Mitglieder des Verbandes in der überwiegenden Mehrzahl Familienväter sind, wird durch sie das Interesse an einer geregelten Leibeserziehung der Jugend mehr und mehr in die Familien des Kreises getragen. Auch bei dem großen Berbands= fest dieses Jahres, welches voraussichtlich von vielen Tausenden besucht werden wird, sollen sportliche Vorführungen der Jugend in das Programm aufgenommen werden. Es wird behufs nachhaltiger Anregung der ganzen Bevölkerung kreisseitig dafür gesorgt, daß in den Tagesblättern sachgemäße Berichte über die Turn- und Spielvorführungen der Jugend erscheinen, daß gute photographische Aufnahmen gemacht und verwertet werden (durch Ausstellung in den Buchhandlungen, Anfertigung von Ansichtspositarten). Glückt es, etwas Vorbildliches zu veranstalten, so foll man es im Interesse der guten Sache nicht nur für die engere sondern auch durch Wort, Schrift und Bild für die weitere

Heimat verwerten. Das geschieht wohl in anderen Bezirken auch und dient dazu, in die bezüglich der ländlich en Verhältnisse größtenteils noch ganz neue Bewegung ein beschleunigteres Tempo und eine zweckmäßige Verwertung der für die Propaganda so wichtigen Ersahrungen zu bringen. Die Bürgermeisterund Lehrerkonferenzen und andere Gelegenheiten erleichtern es dem Landrat, in den maßgebenden Kreisen für ein neues System

der Volkserziehung autoritativ Stimmung zu machen.

Die Erfolge der Jugendfürsorge des Kreises machen sich nicht nur in den Schulen durch Erhöhung der Schulfähigkeit und Erzielung besserer Unterrichtserfolge sondern auch in der Besserung der Gesundheitsverhältnisse des Kreises bemerkbar. Besonders tritt letteres hervor in der Zunahme der militärischen Tauglichkeitsziffer, die früher mit Rückficht auf die vielen Gesundheitschädigungen, denen die kleingewerbliche Industriebevölkerung bei ihrer wirtschaftlich dürftigen Lage ausgesett ist, außerordentlich ungünstig war. mußte vor mehreren Jahren bei größeren landlichen Industries gemeinden erfahren, daß noch nicht einmal 20 % der Ges stellungspflichtigen militärtauglich waren. Die durchschnittliche Tauglichkeitsziffer, unter Abzug der bedingt Tauglichen der beiden ersten Jahrgänge, hat sich in den letzen zehn Jahren um etwa 10% und zwar auf 41% gehoben. Nach dem Ergebnis der letzen Musterung darf man auf eine weitere wesentliche Erhöhung in den nächsten Jahren rechnen. Es hatte der Jahrsgang 1888 eine Gesamttauglichkeitsziffer von 52—53 %, der Fahrgang 1889 schon nach der zweiten Musterung die ends gültige Tauglichkeitsziffer des Fahrganges 1888 (also 52 bis 53%), so daß er eine endgültige Tauglichkeit von etwa 60% erwarten läßt. Hervorstehend war der jüngste Jahrgang 1890, welcher schon nach der ersten Musterung eine Tauglichkeit von 47% ergab, so daß auf eine definitive Tauglichkeit von etwa 65% gerechnet werden kann. Das ist bei den Ge-jundheitsgefährdungen, denen die Jugend des Kreises ausgesetzt ist, eine gute Ziffer. Einige Gemeinden fielen in diesem Jahre durch eine besonders günstige Zahl Tauglicher auf, obwohl der Haupterwerbszweig die Fabrikarbeit ist; so waren in einer Gemeinde von 30 Gestellungspflichtigen des jüngsten Jahrganges 17 schon jetzt tauglich, also 57%, so daß man ein Schluß= ergebnis von 70% erwarten darf. Der jüngste Jahrgang der= selben Gemeinde hatte vor 16 Jahren eine endgültige Tauglichteit von nur 34 %, also etwa 50% weniger als jest. Natürlich kann man nicht alles auf die Ginfluffe der reinen Sugendfürsorge schieben, sondern muß auch die Befferung der allgemeinen Lebensverhältniffe, die die Entwicklung der letten 20 Rahre gebracht hat, mit in Betracht ziehen; doch ift die

Steigerung der Tauglichkeitsziffer in anderen Induftriekreisen nicht in aleich em Make wie im Kreise Herrschaft Schmalkalden vorgeschritten. Biele Kreise haben noch nicht 50% der genannten Tauglichkeitsziffer. Und wenn man bedenkt, welche Volksgefundheit und Volkskraft, welche erhöhte Schulung der Bevölkerung durch die Militärzeit in sittlicher, wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht aus der Hebung der Tauglichkeitsziffer spricht, so darf man wohl die Aberzeugung haben, daß der Kreis mit seiner Jugendfürsorge den rechten Weg beschritten hat, und daß er durch dieselbe nicht nur seiner engeren Heimat sondern auch dem Baterland dient. Der Entartung der germanischen Rasse, von der wir von Jahr zu Jahr mehr Spuren finden, wird durch solche Kürsorge wirksam entgegengearbeitet. Das Maß der Entartung würde fich in den einzelnen Kreisen des Staates an der Hand der Ergebnisse des Heereserganzungsgeschäftes annähernd nachweisen lassen. 'M. E. ist es nötig, daß dies als bald geschieht. Dadurch würde schon im Hinblick auf die Wehrkraft unseres Vaterlandes ein neuer Ansporn zu einer geregelten Leibesförderung der Jugend gegeben werden. Jest geht man in den einzelnen Kreisen ziemlich gleichgültig über die teilweise erschreckenden Bahlen der Tauglichkeitsziffern hinweg und meint, man muffe fie als Folgen der neuzeitlichen Entwicklung hinnehmen. Hat letztere diese Folge, dann muß eben mit allen Kräften im Interesse des Vaterlandes auf den Ausgleich durch rationelle Körperpflege hingearbeitet werden.

Die Bevölkerung meines Areises, welche anfänglich geneigt war, die Jugendspiele als eine Spielerei und die gesundheitliche Fürsorge für die Jugend als zu weitgehend anzusprechen, hat sich im Laufe der Jahre davon überzeugt, daß die Einrichtungen einen guten Boden haben. Sie hat jetzt Freude an der sportstrohen Jugend und Vertrauen zu den Erfolgen der Areiskindersfürsorge. Daß ich nach jahrelanger wirtschaftlicher Arbeit für den Areis wiederum lange Jahre hindurch die Kinderfürsorgesbestrebungen in die Bevölkerung einführen konnte, hat die soziale Arbeit gefestigt und läßt nun die Hossinung zu, daß die Arbeit, so lange und soweit das Bedürsnis besteht, nicht eingeschränkt

oder abgeschwächt werden wird.

Es erübrigt noch, die Frage der Aufbringung der

Kosten der Maßnahmen der Jugendfürsorge zu erörtern.

Die Nächstbeteiligten, Gemeinde und Kreis, waren nach der eingangs erörterten volkswirtschaftlichen Kräftigung des Kreises bereit, in dieser oder jener Weise die Jugendfürsorge zu stützen. Die Gemeinden wurden vorzugsweisezur Teilnahme durch Bereitsstellung und Ausstattung von Turns und Spielplätzen, durch Herstlung von Werkstatträumen, Badeplätzen und Schulbädern, durch Gewährung von Vergütungen an Lehrer, welche Hands

fertigkeits-, Schwimmunterricht oder andere Veranstaltungen leiten,

in Anspruch genommen.

Der Kreis gewährt jett jährlich einen Betrag von $3000\, \mathscr{M}$ einschließlich der Zinsen eines von ihm zur Verfügung gestellten Linderfürsorgefonds von 12350 M. Für die Bekämpfung der Tuberkulose stehen noch besondere Mittel zur Verfügung jährlich 770 M —, die bisher vorzugsweise für Kinder Verwendung gefunden haben. Die Bewilligung findet zwar widerruflich von Jahr zu Jahr statt; doch befürchte ich nach Ablauf der ersten 10 Jahre nicht mehr, daß ein Kreistag die weitere Bereitstellung der Mittel für Jugendfürsorge, die im Kreise so gute Früchte getragen haben, ablehnen wird, umsoweniger, als Vorsorge gestroffen ist, daß das konkrete Bedürfnis und der Erfolg der Maßnahmen in gründlicher Weise aktenkundig wurde. Auch nehme ich nicht an, daß mein Nachfolger im Amte diesen Zweig sozialer Jugendfürsorge, der zu einem volksgesundheitlich und sozial ersprießlichen Ausbau in dieser oder jener Weise sich eignet und die Billigung der Aufsichtsbehörde gefunden hat, in der Kreis= verwaltung löschen oder wesentlich abschwächen wird. Die Anfangsschwierigkeiten und die ersten Kämpfe find im allgemeinen überwunden; und es bewegt sich je tot die Durchführung mehr und mehr in gewiesenen Bahnen. Allerdings wird die Qualität der Arbeit durch Individualisierung der Kinderfürsorge erhöht werden, durch Fürsorge für die bedürftigen Kinder nicht lediglich oder doch im wesentlichen nach Schema und Nummer sondern durch Kenntnisnahme von der Eigenart des Kindes. Sie weckt das Interesse für die Einzelarbeit, die etwas mühevoll, aber auch voll der innersten Befriedigung ift. Ohne diese Detail= arbeit, die Arbeit für die Gesundheit des einzelnen Rindes, hätte ich nicht die Schaffensfreude und die Begeifterung gefunden, die die Ginführung der instematischen Borperflege der Jugend in die verschiedensten Gruppen der Bevölkerung er-Zwar geht es nunmehr auch ohne eine umfassende forderte. Individualarbeit des Landrats; schöner und beglückender und natürlich auch wirksamer ist und bleibt aber die un mittel= bare persönliche Beziehung des Landrats zu der Jugen d. Die hellen, lebensfrohen, freundlichen Augen und die roten Wangen der Kinder, die ihn als ihren väterlichen Freund und Fürsorger begrüßen, bieten dem Landrat reichliche Ent= schädigung für das ab und an etwas gesättigte Maß von Fürsorge und Arbeit.

Eine Reihe von Jahren beteiligte sich auch der Bezirks = verband in Hessen mit jährlich 2000 M an den Kosten der Jugendfürsorge. Diese Beteiligung wurde vor zwei Jahren ohne Angabe von Gründen eingestellt. Doch blieb die unentgeltliche Aufnahme der kranken Kinder in das Krankenhaus des Bezirks =

verbandes bestehen. Es wurde der Stat des Krankenhauses um etwa 1000 M jährlich erhöht. Die Kreisbehörde bemühte sich nun behufs Erhaltung des so mühsam Errungenen, das Ge-meinde und Kreis lediglich aus eigenen Mitteln nicht erhalten konnten, die Genehmigung der Staatsregierung zur teilweisen Berwendung der dem Kreise zur Verteilung überwiesenen ein= maligen Erganzungszuschüffe für die Zwecke der Jugendfürsorge Rach speziellen, das befondere Bedürfnis erörternden mehrmonatlichen Verhandlungen wurde diese Genehmis gung unter bestimmten Boraussetzungen im Interesse einer sachsgemäßen Förderung der Schulfähigkeit der Kinder und der Sicherung eines ausreichenden Lehrerfolges erteilt. Die Prüfung der Schulfähigkeit muß in der Lebenschule, die wir anstreben, nicht nur nach den Anforderungen der Geistes= erziehung sondern auch nach denjenigen der Leibeserziehung und einer harmonischen Verbindung beider Erziehungswerke erfolgen. Bei den Verhandlungen des Kreises mit dem Staate trat ein außerordentliches Wohlwollen der Staatsregierung für die Bestrebungen des Kreises zutage, das wesentlich dazu beitrug, den Boden für eine organische Weiterarbeit zu festigen und die Arbeitsfreudigkeit zu erhöhen. Der Kreis hat von diesem Jahre ab die Ermächtigung, 15% — bis jetzt waren es nur 10% — der Ergänzungszuschüffe zur Verteilung als einmalige Beihilfen auch mit für Zwecke der Kinderfürsorge zurück-zubehalten. Es find die Mittel so reichlich bemeffen, daß auch die anderen aus den einmaligen Ergänzungszuschüssen bestimmungs= gemäß zu befriedigenden Bedürfnisse der Schulverbande in völlig ausreichender Weise berücksichtigt werden können. werden nicht nur in besonders gearteten Fällen für die spezielle gefundheitliche Pflege der Rinder fondern auch in Bedarfsfällen zu den Kosten der Herstellung und Ausstattung von Turn- und Spielpläten Beihilfen aus den einmaligen Ergänzungszuschüffen gewährt. Da das Turnen und die Jugendspiele in den Lehrplan unserer Schule aufgenommen, also organisch mit den Schulen verbunden sind, ist es m. E. schon an sich nach den Zweck-bestimmungen des Fonds ohne weiteres zulässig, aus diesen Mitteln Beihilfen zur Ermöglichung gefunder Leibesübungen zu gewähren. Ich halte es unter besonderen Boraussetungen auch für statthaft, um die Förderung der Leibesübungen in der Schule verdienten Lehrern durch Bermittlung der Schuls verbände Vergütungen aus den Ergänzungszuschüffen zu gewähren; es muß sich natürlich um Aberstunden und um die Schulfähigkeit und unterrichtliche besondere für Förderung der Jugend bedeutsame Leistungen handeln. Ich nahm anfänglich an, daß die Bewilligung von einmaligen Erganzungszuschüffen zu den Zwecken der Jugendfürsorge bei

der Berrechnung mit den Schulverbanden Schwierigkeiten machen würde, zumal ein großer Teil der Ausgaben aus der Kreis= kommunalkasse einstweilen vorschußweise gezahlt werden muß, da die Berteilung der einmaligen Ergänzungszuschüffe abgesehen von Dringlichkeitsfällen nur einmal und nur am Ende des Etatjahrs stattfindet. Es hat sich indes bei dem Entgegen= kommen von Regierung, Kreis und Gemeinden die Erledigung in einer durchaus befriedigenden Weise vollzogen. Bei einer fo vielgestaltigen Spezialarbeit, wie fie der Kreis auf dem Gebiete der Jugendfürsorge leiftet, läßt sich eine peinliche Beachtung des Schemas in allen Ginzelfällen nicht durchführen: da muß im Interesse des hohen Wertes der Ginrichtung für die Volkskraft und die Volksgesundheit der ganzen Kreisbevölkerung mit distretionaren Befugniffen gearbeitet werden. Wie die Regierung, so hat dem Landrat auch der Kreis eine höchst dankenswerte Freiheit der Bewegung gegeben, eine Freiheit, die der Sache dient. Der Staat hat die Förderung der Leibesübungen noch besonders durch Aberweisung von Mitteln aus dem Leibes= übungsfonds begünstigt. Im verslossenen Jahre wurden je 1 000 M aus dem Leibesübungsfonds des Unterrichtsministeriums und demjenigen des Handelsministeriums auf spezielle Antrage bewilligt.

Bei der Erörterung der Frage der Deckung der Kosten möchte ich auch der privaten Wohltäter gedenken, welche das Werk des Kreises zur Heranbildung einer gesunden und leistungs= fähigen Fugend förderten. Zumal in der ersten Zeit der Borkämpfe, wo noch viele Zweifler die Arbeit erschwerten, halfen die freiwilligen Gaben mit, die Weiterarbeit zu sichern. letten Zeit, wo die öffentlichen Mittel reichlicher fließen, habe ich die Gründung von Fonds fortgesett und freiwillige Gaben verzinslich angelegt, insbesondere auch für die Zwecke der Ferienkolonien des Kreises. Ich hoffe, daß die Fondsbildungen, die zur Sicherung der geschaffenen Einrichtungen von Bedeutung find, im Laufe der Jahre in günstiger Beise erweitert werden können. Bis jest find im Kreise vorhanden und werden von mir bezw. von der Kreiskommune verwaltet: der aus Zollgeldern gebildete, vorhin ichon erwähnte Rinderfürforgefonds des Kreises, ein Fonds des Kreises zur Bekampfung der Tuberkulose; ferner noch ein allgemeiner Jugendfürsorgefonds aus privaten Mitteln, ein Fonds aus privaten Mitteln für Ferienkolonien, und endlich ein Spielplatsfonds aus privaten Mitteln für die Kreisstadt. Ich kann die Ansammlung solcher

Reserven nur empsehlen. Der Kreis gehört der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, dem Allgemeinen deutschen Vereine für Schulgesundheitspflege, dem Deutschen Zentralkomitee für Bekämpfung der Tuberkulose als Mitglied an; und ich persönlich gehöre den hauptsächlichsten Bereinen für Jugendfürsorge und Körperpslege an bezw. halte ihre Zeitschriften, so daß der Kreis auf dem Gebiete der Körperpslege der Jugend stets mit den neuesten Bestrebungen Fühlung behält.

Wenn ich in meinen Ausführungen die Einrichtungen des mir anvertrauten Kreises so speziell besprochen habe, so bitte ich, bei der Beurteilung zu berücksichtigen, daß eine Arbeit, die man mit dem Herzen leistet, einen leicht verleitet, sie in eine etwas kräftigere Beleuchtung zu bringen, weniger aus allgemein menschlicher Schwäche, als um der Arbeit, die man als gut und vaterländisch erkannt hat, eine wenn auch nur geringe Nachfolge zu sichern. Die Anforderungen der Neuzeit lassen es erwünscht erscheinen, daß langjährige wichtige Ersahrungen des einzelnen, der in leitender Stellung steht, einem weiteren Kreise zugänglich gemacht werden. Es würde der kulturellen Entwicklung unseres Staates nachteilig sein, wenn Sandkörner einer praktischen Lebensweisheit nicht für Zwecke des Ganzen aneinandergereiht, sondern im Gleichmaß des Tages übersehen werden. Salus rei publicae suprema lex est!

191) Auslegung des § 17 des Bolksschulunterhaltungs= gesetzes.

Berlin, den 17. August 1910.

Bum gefälligen Berichte vom 12. d. Mts.

Durch die Bestimmung in § 17 Absat 3 des Volksschulunterhaltungsgesetes vom 28. Juli 1906 wird die Borschrift des Absat 2 dieses Paragraphen nicht berührt. Es unterliegen demgemäß auch die Streitigkeiten über die Verpslichtung zur Zahlung des staatlichen Baubeitrags oder über seine Bemessung dann, wenn die Kosten der baulichen Hersellungen im Einzelfall 2000 M übersteigen, der Beurteilung und Entscheidung der Beschlußbehörden.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Vertretung: Schwarzkopff.

An den Herrn Oberpräsidenten zu N. — UIII E 1878 UIII D.

192) Abersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Ersatjahr 1909 eingestellten Preußischen Mannschaften mit bezug auf ihre Schulzbildung.

(Zentrbl. für 1909 S. 793.)

			chaften	,	3 90				
Mr.	Regierungs=	Gingeftellt	mit	Shulbil	dung	છ		Schul: dung	Im Erfatjahr 1889/90 ohne Schulbildung Prozent.
e ge	bezirk	a) bei dem Landheer,	ig it	then	3U=	dun	über=	S in Si	ahr utbil zent.
Laufende Nr.	Provinz.	b) bei ber	in der deut: schen Sprache.	nur in der nicht deutschen Nuttersprache.	fam=	ohne Schulbildung.	haupt:	ohne Schul bildung	完
æ	p	Marine.	a E	urren b	men:	<u>क</u> ्		Bro-	m G ohne
								zent.	కు
1.	Königsberg {	a) L. b) M.	4763 471	_	$\begin{array}{c} 4763 \\ 471 \end{array}$	4	$4767 \\ 471$	0,08 0,00	
	Summe	a und b	5234		5234	4	5238	0,08	2,26
2.	Gumbinnen {	a) L.	3876		3876	1	3877	0,03	
4.		b) M. a und b	246	3	249		249	0,00	2
	Summe		4122	3		1	4126	0,02	2,60
3.	Allenftein {	a) L. b) M.	3367 87	_	3 3 67 87	2	3369 87	0,06	
	Summe	a und b	3454	—	3454	2	3456		
I.	Proving /	a) L.	12006		12006	7	12013	0,06	
	Ostpreußen) Summe	b) M.	804 12810	3	807 12813	7	807 1 2820	0,00	2,51
	Summe	a uno o	12010	0	12010	•	12020	U ,05	2,51
4.	Danzig {	a) &. b) M.	3374 469		3374 469	1	3375	0,03	
	Summe	a und b	3843		3843		469 3844	0,00	2,71
	m [a) L.	5876	1	5877	4	5881	0,07	,
5.	Marienwerder . {	b) M.	207	1	208		208	0,00	
	Summe	a und b	6083	_	6085	4		0,07	3,67
п.	Provinz Westpreußen	a) L. b) M.	9250 676		9251 677	_ 5	$9256 \\ 677$	0,05	
	Summe	a und b	9926	<u> </u>	·	5	9933	0,05	i
6.	Potsdam (a) L.	8903		8903		8903	0,00	
0.	mit Berlin .	b) m.	615		616		616		
	Summe	a und b	9518	1	9519	-	9519	0,00	0,05
7.	Frankfurt a. D. {	a) L.	5118	_	5118		5118		
	Summe	b) M. a und b	223 5341		223 5341		223 5341	0,00	3
III.	Proving (a) L.	14021		14021		14021	0,00	
141.	Brandenburg	b) M.	838		839	_	839	0,00	
	Summe	a und b	14859	1	14860	_	14860	0,00	0,11
								-	-

Laufende Nr.	Regierungs- bezirk	Eingeftellt a) bei dem Landheer,		nur in ber nicht deutschen spanis Muttersprache		ohne Schulbildung.	äber= haupt:	ohne Schulz bildung	Im Erfatjahr 1889/90 ohne Schulbildung Prozent.
श्व	Provinz.	b) bei ber Marine.	in ber Íchen E	nur i nicht de Mutter	men:	S C C C C C C C C C C C C C C C C C C C	Junper	Pro= zent.	In Er
8.	Stettin	a) L. b) M.	3703 588	-	3703 588	_ 1	3704 588	0,03 0,00	
	Summe	a und b	4291	-	4291	1	4292	0,02	0,11
9.	Köslin	a) L. b) M.	3698 208		3698 208	_ 1	3699 208		
	Summe	a und b	3 906	_	3906	1	3907	0,03	0,38
10.	Straljund {	a) L. b) M.	1038 173		1038 173	_ 1	1039 173		
	Summe	a und b	1211	_	1211	1	1212	0,08	0,11
IV.	Provinz Pommern	a) L. b) M.	8 43 9 96 9		8 43 9 969	- 3	969	0,04 0,00	
	Summe	a und b	9408	_	9408	3	9411	0,03	0,23
11.	Posen {	a) L. b) M.	7379 152	1	7412 153	_	7412 153	0,00	ł
	Summe	a und b	7531	34	7565		7565	0,00	3,6:
12.	Bromberg {	a) L. b) M.	3734 112		3737 112	_	3737 112	0,00 0,00	
	Summe	a und b	3846	3	3849		3849	0,00	1,69
V.	Provinz Pojen	a) L. b) M.	11113 264	1	11149 265	_	11149 265		
	Summe	a und b	11377	37	11414		11414	0,00	3,01
13.	Breslau {	a) L. b) M.	7393 351		7393 353	_ 1	7394 353		
	Summe	a und b	7744	2	7746	1	7747	0,01	0,18
14.	Liegnit {	a) L. b) M.	4394 180		4394 180	_	4394 180	0,00 0,00	
	Summe	a und b	4574	_	4574		4574	0,00	0,21
15.	Oppeln {	a) L. b) M.	8036 408		8036 410	_ 4	8040 410	0,05 0,00	
	Summe	a und b	8444	2	8446	4	8450	0,05	1,61
VI.	Provinz Schlesien {	a) L. b) M.	19823 939	4			943	0,00	<u> </u>
	Summe	a und b	20762	4	20766	5	20771	0,02	0,77

		Bahl ber eingestellten Mannschaften							e S
Laufende Nr.	Regierungs= bezirk Provinz.	Gingestellt a) bei bem Landheer, b) bei ber Marine.		nur in der nicht deutschen S Wuttersprache. 1993	buna	ohne Schulbildung.	über= haupt:	g ohne Schule ş bildung	Im Erfatjahr 1889/90 ohne Schulbildung Prozent.
*****	(a) L.	5570	en in	5570		5570	3ent 0,00	-
16.	Magbeburg {	b) M.	471	_	471		471	0,00	
	Summe	a und b	6041	-	6041		6041	0,00	0,11
17.	Merseburg{	a) L. b) M.	5094 344	_	5094 344		5094 344	0,00 0,00	
	Summe	a und b	5438		5438	-	5438	0,00	0,09
18.	Erfurt	a) L. b) M.	2182 184	_	2182 184	_	$\frac{2182}{184}$	0,00 0,00	
	Summe	a und b	2366	-	2366		2366	0,00	0,00
VII.	Provinz Sachfen {	a) L. b) M.	12846 999	_	12846 999	_	12846 999	0,00 0,00	
	Summe	a und b	13845		13845		13845	0,00	0,08
19.	Schleswig {	a) &. b) M.	5449 1045	- 1	5449 1046	_ 1	5450 1046	0,02 0,00	
VIII.	Provinz Schleswig- Holstein								
	Summe	a und b	6494	1	6495	1	6496	0,02	0,03
20.	Hannover {	a) L. b) M.	$\begin{array}{c} 2694 \\ 246 \end{array}$	- 1	2694 247	_	$\begin{array}{c} 2694 \\ 247 \end{array}$	0,00 0,00	
	Summe	a und b	2940	1	2941	-	2941	0,00	0,06
21.	Hildesheim {	a) 2. b) M.	2436 135	$ _{2}$	2436 137	_ 1	$2437 \\ 137$	0,04 0,00	
	Summe	a und b	2571	2	2573	1	2574	0,04	0,00
22.	Lüneburg {	a) 2. b) M.	1977 171	=	1977 171	_ 1	1978 171	0,05 0,00	
	Summe	a und b	2148	-	2148	1	2149	0,05	0,00
23.	Stabe {	a) L. b) M.	1489 288	_	1489 288	_	1489 288	0,00 0,00	
	Sumne	a und b	1777	-	1777		1777	0,00	0,20
24.	Osnabrück {	a) L. b) M.	1747 86	=	1747 86	_	1747 86	0,00 0,00	
	Summe	a und b	1833		1833	-	1833	0,00	0,00
2 5.	Aurich {	a) 2. b) M.	1222 278	=	1222 278	_ 1	$\begin{array}{c} 1223 \\ 278 \end{array}$	0,08 0,00	
	Summe	a und b	1500		1500	1	1501	0,07	0,00
IX.	Provinz Hannover {	a) L. b) M.	$11565 \\ 1204$	- 3	$11565 \\ 1207$	_ 3	11568 1207	0,03	
l	Summe	a und b	12769	3	12772	3	12775	0,02	0,04

	3ahl ber eingestellten Mannschaften								9
ş.j	Gingeftell Gingeftell			Schulbil'		7.11	Schul: dung	In Erfatjahr 1889/90 ohne Schulbildung Prozent.	
Laufende Nr.	Regierungs:	a) bei bem				ohne ulbildung.		ohne Schul bildung	or 18 bitb nt.
guə	bezir t	Landheer,	ben rad	be tfc	zu=	ohne itbitdi	über=	bite	tkjal ichul roze
auf	Provinz.	b) bei ber	a B B	in der beutschen ersprache.	fam=	go graci	haupt:	ĝα	Erfo B B
C)	, ,	Marine.	in der deut= schen Sprache.	nur nicht I Mutte	men:	® ∯		Pro-	ugo opi
								zent.	102
26.	Münfter {	a) L. b) M.	$2977 \\ 153$	$\begin{array}{c} 1 \\ 1 \end{array}$	$\begin{array}{c} 2978 \\ 154 \end{array}$		$\begin{array}{c} 2978 \\ 154 \end{array}$	0,00	
	Summe	a und b	3130	$\begin{vmatrix} 1 \\ 2 \end{vmatrix}$	3132		3132		0,00
۰	(a) L.	3045		3045	1	3046	0,03	0,00
27.	Minden {	b) M.	147		147		147	0,00	
	Summe	a und b	3192		3192	1	3193	' '	0,00
28.	Arnsberg {	a) L. b) M.	$7454 \\ 417$	_	7454 417	_ 1	7455 417	0,01 0,00	
	Summe	a und b	7871	-	7871	1	7872	0,01	0,03
Χ.	Proving	a) &.	13476	1 1	$13477 \\ 718$	2	13479 718	0,01 0,00	
	Westfalen) Summe	b) M. a und b	717 14193	2	14195	2			
***************************************	·	a) S.	4600		4600	1	i	0,02	
29.	Caffel {	b) M.	189		189	1	189		
	Summe	a und b	4789		4789	1	4790		ı
30.	Wiesbaden {	a) L.	3189		3189	_	3189	0,00	
	Summe	b) M. a und b	153 3342		153 3342		$\frac{153}{3342}$		l
XI.	Broving (a) L.	7789	i i	7789	1			
211.	Heffen-Naffan	b) M.	342		342		342		
	Summe	a und b	8131		8131	<u>l</u>	8132	0,01	0,09
31.	Roblenz {	a) L.	3370		3370	-	3370		
01.		b) M.	166		166		166		
	Summe	a und b a) L.	3536 11310	1 1	3536 11310		3536 11312		
32.	Düffeldorf {	b) M.	554		554		554		i .
	Summe	a und b	11864		11864	2	11866		
33.	Cöln {	a) 2. b) M.	$\frac{3689}{256}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{3690}{258}$	1	3691 258	0,03	
	Summe	a und b	3945		3948	1		<u> </u>	0,04
	1	a) L.	3837	1	3838		3838	1 '	i .
34 .	Trier {	b) M.	228	1	229		229		
	Summe	a und b	4065	2	4067	_	4067	0,00	0,04
35.	Aachen {	a) 2.	3237		3237		3237		
	Summe	b) M. a unb b	124 3361		128 3365		128 3365		
		a 11.10 0 a) L.	25443		25445	3	ł		
XII.	Rheinprovinz . {	b) M.	1328		1335	_ "	1335		
	Summe	a und b	26771			3	26783	0,01	0,04

	Bahl ber eingestellten Mannschafte								•
Laufende Nx.	Regierungs: bezirk Provinz.	Eingestellt a) bei bem Landheer, b) bei ber Marine.		nur in der nicht deutschen S Muttersprache.	ldung	ohne Schulbildung.	über= haupt:	n ohne Shul: pri bildung	In Erfahjahr 1889/90 ohne Schulbildung Prozent.
36.	Sigmaringen . {	a) L. b) M.	247 10	_	247 10		247 10	0,00 0,00	
XIII	Hohenzollern= fixe Lande . Summe	a und b	257		257	anna .	257	0 ,00	0,00
		Wie	derhi	lung					•
I. III. IV. V. VI. VII. VIII.	Oftpreußen Westpreußen Brandenburg Pommern Posen Schlesien Sacheswig=	a) Lands heer	12006 9250 14021 8439 11113 19823 12846	1 - 36 -	14021 8439 11149 19823 12846	7 5 - 3 - 5	11149 19828 12846	0,05 0,00 0,04 0,00 0,03 0,00	
IX. X. XI. XII. XIII.	Holstein Hannover Westfalen Hessenstein Heinprovinz Hohnzollernsche Lande		5449 11565 13476 7789 25443	$\begin{bmatrix} - \\ - \\ - \\ 2 \end{bmatrix}$	5449 11565 13477 7789 25445	1 3 2 1 3	5450 11568 13479 7790 25448	0,02 0,03 0,01 0,01 0,01	
	Summe	a. Land= heer	151467	40	151507	30	151537	0,02	0,81
I. III. IV. VI. VIII. IX. XII. XIII.	Oftpreußen Weitpreußen Branbenburg Kommern Kosen Schlesien Schleswig- Holstein Holstein Holstein Holstein Heifalen Heinprovinz Fohenzollernsche	b) Marine	804 676 838 969 264 939 999 1045 1204 717 342 1328	$egin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	677 839 969 265 943 999 1046 1207 718 342		807 677 839 969 265 943 999 1046 1207 718 342 1335	0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,00 0,0	
	Summe Dazu Summe	b. Marine a. Lands	10135	22			10157	0,00	0,52
		heer	151467	40	151507	30	151537	0,02	0,81
	Überhaupt Monarchie		161602	62	161664	30	161694	0,02	0,80

193) Rechtsgrundsäte des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes.

- 1. Der Gutsbezirf als Träger der Schullast auch innerhalb eines Gesamtschulverbandes wird gesetzlich durch den Gutsbesitzer vertreten; soweit jedoch eine Unterverteilung stattsindet, durch den Gutsvorsteher.
- 2. Verträge über die Volksschulunterhaltungslast, welche nur eine Ausführung und Ausbildung der bestehenden gesetzlichen Borschrift darstellen, sind zugleich mit dieser durch das Jukrafttreten des B.U.G. vom 28. Juli 1906 aufgehoben worden.
- 3. Ein vor bem Inkrafttreten bes B.U.G. getroffener Baubeschluß bleibt unverändert in Kraft. Die Schulaufsichtsbehörde kann jedoch einen früheren Baubeschluß durch einen neuen ersetzen.

Der beklagte Verbandsvorsteher hat eine Verteilung auf die zum Gesamtschulverband gehörigen Gutsbezirke vorgenommen. Es ist also der Gutsbezirk C. herangezogen. Der Gutsbezirk war daher auch derjenige, der Einspruch und Klage zu erheben hatte. Der Gutsbezirk hat als Träger der Schullast die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (§ 1 Abs. 4 des Schulunterhaltungsgesetzes), und zwar auch als Träger der Schullast innerhalb eines Gesamtschulverbandes (von Brauchitsch, Band 7 Anm. 12 zu § 1 a. a. D.). — Der gesessiche Vertreter des Gutsbezirkes ist, soweit nicht eine Unterverteilung stattsindet, der Gutsbesitzer, andernsalls der Gutsvorsteher, der dann auch für die Verteilung der Lasten und für den Veschluß über Einsprüche seitens der Gutseinwohner zuständig ist (von Vremen, Anm. 3 zu § 54 a. a. D.). Hiernach wird im vorliegenden Falle der Gutsbesitzer und nicht durch den Gutsvorsteher vertreten. Dementsprechend war das Rubrum zu berichtigen.

Die Volksschullast in Neuvorpommern lag nach bisherigem Rechte, soweit es sich um "die fire Besoldung des Lehrers handelte, den sämtlichen Familienvorständen" ob, die Dotierung der Schule mit Haus, Garten, Futter- und Feuerungsbedarf, also vor allem auch die Baulast war von den Grundbesitzern der Schulgemeinde nach dem Werte des Grundbesitzes zu tragen (Artifel 4, 5 des Regulativs vom 29. August 1831; Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 39 Seit. 182 ff.). Nach Artikel 6 des Regulativs sollte das Patronat über die Schule dem Gutsherrn zustehen; "sollte aber beim Baue, der Unterhaltung des Schulhauses, der Beschaffung des Gartens, dessen Befriedigung und deren Unterhaltung, der Beschaffung des Feuerungsmaterials, der Ruhmeide und der Winterfütterung, einer der Gutsherren die übrigen übertragen wollen, so gehört einem solchen das Schulpatronat allein". Danach kommen zur Regelung der Schulbaulast in Neuvorpommern Verträge unter den Grundbesitzern vor, die von der Schulauffichtsbehörde genehmigt find, und die fich, weil von dem Regulativ vorgesehen, in die durch das Regulativ getroffenen gesetzlichen Bestimmungen über die Schulunterhaltungslast der Grundbesitzer eingliedern. Die Berträge stellen daher nur eine Ausführung und Ausbildung der gesetzlichen Borschrift dar.

Wenn das Schulunterhaltungsgesetz die Verpflichtung, die den Grundbesitzern nach dem Regulativ oblag, ebenso wie die der Familienvorstände, mit Aufhebung der bisherigen Schulgemeinde beseitigte und kommunalen Verbänden, wie ein solcher auch der Gesamtschulverband ist, auferlegte, so muß auch eine gemäß dem Regulativ getroffene vertragsmäßige Ordnung, welche die regulativmäßige Vaulast der Grundbesitzer der Schulgemeinde betraf, mit dem neuen Gesetze beseitigt sein. Hat es sich, wie es den Ansichein hat, in dem Vertrage vom Jahre 1870 um eine Ordnung der gedachten Art gehandelt, so ist sie also beseitigt.

Es kann keine Rede davon sein, einen solchen zwischen den Genossen des Schulverbandes abgeschlossenen Bertrag als einen besonderen Rechtstitel im Sinne des § 32 Abs. 2' des Schul-

unterhaltungsgesetes anzusehen.

War hierin der Auffassung des Vorderrichters beizustimmen, so unterlag seine Entscheidung doch der Ausbebung, weil er übersehen hat, daß der Verbandsvorsteher zu der stattgefundenen

Heranziehung nicht berechtigt war.

Nach den im Eingang mitgeteilten Angaben läßt sich vermuten, daß der Aläger bereits rechtskräftig verpslichtet war, die Schulbaukosten zu tragen. Dann würde dem Gesamtschulverband, auf den infolge des Gesetses das Vermögen des aufgehobenen Schulverbandes übergegangen war, eine Forderung gegen den Aläger zugestanden haben, die er vollstrecken konnte. An die Möglichsteit einer Verteilung nach § 54 des Schulunterhaltungszgesetzs wäre nicht zu denken gewesen; denn an dieser Stelle des Gesetzs handelt es sich darum, daß Leistungen verteilt werden sollen, also um Verpslichtungen, die eine Schuld des Gesamtverbandes bilden. Eine Forderung hatte der Gesamtschulverband einzuziehen, aber nicht dem Verpslichteten abzunehmen und, als ob eine Schuld bestünde, unter die Verbandsglieder zu verteilen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß die Schulaufsichtsbehörde befugt ist, einen früheren Schulbaubeschluß durch einen neuen zu ersetzen. Nur dies kann auch hier in Frage kommen, wenn etwa die Absicht dahin ging, an dem Baubeschluß vom 17. Dezember 1905 nicht mehr sestzuhalten, sondern ihn aufzuheben. Nach dem bisherigen Rechte (§ 47 des Zuständigkeitszgesetzes vom 1. August 1883) hatte, falls unter den beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirken über die öffentlich rechtliche Berspslichtung zur Aufbringung der Baukosten oder beren Verteilung Streit entsteht, die Schulaufsichtsbehörde diesen Streit durch Beschluß zu entscheiden. Gegen diesen Beschluß war dann dem

in Anspruch Genommenen die Klage im Berwaltungstreitver= fahren gegeben, die zugleich gegen den nach Meinung des Inanspruchgenommenen an seiner Stelle Verpflichteten zu richten war. Hatte der Schulvorstand einen Kommunalbezirk zu den Baukosten herangezogen, so mußte er, wofern der Inanspruchs genommene Einspruch erhob und dadurch Streit entstand, seine Heranziehung zurücknehmen und der Schulaufsichtsbehörde die weitere Entschließung überlaffen, und zwar selbst dann, wenn der Schulbau bereits ausgeführt war. Eine Zurückweisung des Einspruchs überschritt die Befugnisse des Schulvorstandes (Ents scheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 20 Seite 188, Band 41 Seite 213, Band 12 Seite 228; Preußisches Verwal-tungsblatt Jahrgang 20 Seite 180). — An diesem Rechtszustand hat sich durch die im § 54 des Schulunterhaltungsgesetzes dem Berbandsvorsteher beigelegte Heranziehungsbefugnis nichts ge-Sie steht ihm auch nur, wie nach § 46 Nr. 1 des Zuftändigkeitsgesetes dem Schulvorstand, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 47 zu (vergl. von Brauchitsch, Band 7 Anm. 1 zu § 54 des Schulunterhaltungsgesetzes; von Rohrscheidt, Das Bolksschulunterhaltungsgesetz, 3. Aufl. 1908 Seite 293 Anm. 1; von Bremen, 2. Aufl. 1908 Seite 163).

Da hier der Gutsbesitzer von C. Einspruch gegen seine Hersanziehung zu den Baukosten erhoben hatte, weil nicht er sondern das Kloster verpslichtet sei, letzteres überdies seine Verpslichtung bestritten hatte, war Streit über die öffentlichsrechtliche Verpslichtung zur Aufbringung der Baukosten entstanden. Der Verpsandsvorsteher durfte daher über den Einspruch nicht entscheiden, sondern mußte sich auf die Zurücknahme der Heranziehung beschränken und die weitere Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde überlassen. Sine solche ist gegenüber den Beteiligten nicht

ergangen.

Hiernach war der beklagte Verbandsvorsteher in keinem Falle zur Heranziehung berechtigt; sein abweisender Bescheid ist unsgerechtsertigt. Der Vorderrichter hat mit Unrecht den § 54 des Schulunterhaltungsgesetzes angewendet, indem er entweder rechtszirrig angenommen hat, eine dem bisherigen Schulverband zusstehende Forderung gegen ein Glied des früheren Verbandes erlösche infolge der Einführung des Gesetzes, oder indem er geglaubt hat, der Verbandsvorsteher habe durch das Gesetz auch die der Schulaufsichtsbehörde nach § 47 des Zuständigkeitsgesetzs zustehenden Vesugnisse erhalten. Mußte hiernach auf die Revision die Vorentscheidung aufgehoben werden, so ergab sich bei freier Veurteilung, daß die Heranziehungsversügung außer Kraft zu setzen war.

(Entscheidung bes VIII. Senats vom 1. Ottober 1909 — VIII. C. 31. 09 —.)

H. Nichtamtliches.

194) Preußischer Beamten verein zu Hannover. Lebens = versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Protektor: Seine Majestät der Kaiser.

Der Preußische Beamtenverein in Hannover, welcher seine Geschäftstätigkeit am 1. Juli 1876 eröffnet hat, ist eine auf Gegenseitigkeit begründete Lebensversicherungsanstalt; er betreibt als Nebengeschäfte: Rapital=, Leibrenten= und Sterbegeld=Ver=

sicherung.

Aufnahmefähig sind: Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen- und Kommunalbeamte (einschließlich der unbefoldeten), Amts-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulvorsteher, Geiftliche, Lehrer, Architekten und Ingenieure, Landmeffer, Techniker, Redakteure, Arzte, Bahnärzte, Tierärzte und Apotheker, Offiziere z. D. und a. D., Militärärzte, Militärapotheker und sonstige Militärbeamte sowie die auf Wartegeld oder Ruhegehalt gesetzten Beamten, weibliche Beamte (3. B. Lehrerinnen, Aufseherinnen usw.) und Privatbeamte usw. und alle Versonen, welche sich im Vorbereitungsdienst zu den aufgeführten Beamtenklaffen befinden — wozu u. a. Studierende und Besucher der Universitäten, der technischen und tierärztlichen Sochschulen, der Bergakademien, Bergschulen und Bergvorschulen, der Forstakademien und Forstschulen, der Seminare, der Kunstgewerbe- und Maschinenbauschulen, der Navigationschulen, der Aderbau-, Landwirtschafts- und Wiesenbauschulen gehören — sowie alle Personen, welche im Heere und in der Marine auf Zivilversorgung dienen.

Die Frauen sind in die Lebensversicherungsabteilung ebenfalls aufnahmefähig, wenn sie eine beamtete Stellung bekleiden. Im anderen Falle empsiehlt sich für sie der Abschluß von Kapital-,

Leibrenten= und Sterbegeldversicherungen.

In die Sterbegeldversicherung sind die zur Aufnahme in die Lebensversicherung berechtigten oder zugelassenen Bersonen sowie ihre Ehefrauen und Witwen aufnahmefähig. Diese Personen können auch Sterbegeldversicherungen auf das Leben ihrer Ansgehörigen abschließen.

Kapital- und Leibrentenversicherungen kann jedermann, gleich-

viel ob er Beamter ift oder nicht, abschließen.

Die Lebensversicherung behält auch im Kriegsfall bis zur Höhe von 20 000 M ohne Zahlung eines Prämienzuschlags ober einer Kriegsprämie ihre Gültigkeit.

Der Versicherungsbestand betrug nach dem jetzt erschienenen 33. Geschäftsbericht Ende 1909

Im Geschäftsjahr 1909 wurde ein Aberschuß von 4 122 832 M
56 Pf. oder 35,29 % der Prämie für Lebensversicherungen erzielt.
Das eigene Bermögen des Bereines, dem direkte Passiva

nicht gegenüberstehen, beläuft fich bereits auf

13 357 590 M 57 Pf.

Die Zinfen dieses eigenen Bermögens betragen erheblich

mehr als die fämtlichen Berwaltungskoften.

Für die ersten 33 Geschäftsjahre sind 38 564 746 M an fälligen Lebensversicherungsummen und 30 200 798 M an Dividenden gezahlt worden; von letzteren entfallen auf das Jahr 1909: 2 850 428 M.

Die Kapitalversicherung eignet sich namentlich zu Aussteuer-,

Studiengeld- und Militärdienstversicherungen.

In der Sterbekasse kann ein Sterbegeld bis zu 1000 Mauf ein Leben versichert werden, ohne daß es zur Aufnahme einer

ärztlichen Untersuchung bedarf.

Die Direktion des Preußischen Beamtenvereins in Hannover versendet auf Anfordern die Drucksachen desselben unentgeltlich und portofrei, erteilt auch bereitwilligst jede gewünschte Auskunft.

Inhaltsverzeichnis des zehnten Heftes.

	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Seite
A. 163)	Gesetz, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten. Bom 26. Juli b. Js.	721
164)	Anrechnung der von Teilen der Schutztruppe für Südwestafrisa im Jahre 1908 ausgeführten militärischen Unternehmungen auf die penfionsberechtigende Dienstzeit der unmittelbaren Staatsbeamten. Erlaß vom 8. Juli d. Fs	726
165)	Herabminderung der Betriebskosten bei den Zentralheizungsanlagen in staatlichen Gebäuden. Erlaß vom 11. Juli d. Is.	727
166)	Vorschriften für die Pensions: und die Witwen: und Waisengelbnach: weisungen. Berfügung der Königl. Oberrechnungskammer vom 13. Juli d. Is	732
167)	Annahme von Scheds bei den Kaffen im Bereiche des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten. Erlaß vom 15. Juli d. Is	733
168)	Übertragung der Befugnis zur Ermäßigung ober zum Erlasse von Bertragstrasen auf die nachgeordneten Behörden. Erlas vom 19. Juli b. Is.	750
169)	Einlösung ber Reichstaffenscheine zu 50, 20 und 5 Mart von 1882 und zu 50 Mart von 1899. Erlaß vom 30. Juli b. Js	751
170)	Zahlungen an Inhaber von Posisichecktonten. Erlaß vom 23. August b. Is	752
B. 171)	Anfertigung und Bersendung der Bestandzeichnungen von Universitätsbauten. Erlaß vom 12. Juli d. Js	752
172)	Berfassungstatut ber Königlichen Technischen Hochschule zu Brestau. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli b. Is.	754
173)	Rangverhältnisse des Nektors, der Etatmäßigen Professoren und der mit dem Professoritel bekleideten Dozenten der Technischen Hochschule zu Breslau. Bekanntmachung	765
), 174)	Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen an höheren Lehranstalten in Preußen. Bekanntmachung vom 20. August b. IS	765
D. 175)	Ünderungen der Wissenschaftlichen Aufnahmebedingungen in den "Borschriften für die Ergänzung des Seeoffizierkorps." Erlaß vom 14. Juli d. Is.	766
176)	Ergänzung der Anweisungen für die Beschäftigung ausländischer Lehrantskandidaten an den preußischen höheren Schulen vom 27. März 1905 und vom 29. Februar 1908. Erlaß vom 11. August d. Is	766
E. 177)	Berfahren beim Schulwechsel an ben höheren Lehranstalten für bie weibliche Jugend. Erlaß vom 6. Juli d. IS	770
178)	Gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse über die Anstellungsfähigkeit als Obersehrerin an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin. Erlaß vom 13, Juli d. Rs	771
179)	Weitere Aneriennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend	772

		Sette
F. 180)	Abhaltung von Entlassungsprüfungen bei ber jübischen Lehrerbilbungse anstalt in Coln. Bekanntmachung	772
181)	Unrechnung von Militärdienstzeit bei Festsetzung des Besolbungs- bienstalters der Bolksschullehrer. Erlaß vom 3. August d. Is	773
G. 182)	Geset, betreffend die Schulversäumnisse im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Pommern und Fürstentums Rügen. Bom 25. Juli b. Js.	774
183)	Rechtswirksamkeit der Entlassung eines Lehrers aus einer von ihm innegehabten Stelle. Erlas vom 16. Juli d. Is.	774
184)	Auslegung bes § 44 bes Volksschulunterhaltungsgesetzes über die Zusammensetzung der Schuldeputation. Erlaß vom 23. Juli d. Is	776
,	Gewährung der Alterkzulagen nach § 7 Abs. 2 des Lehrerbesoldungszgesetzes vom 26. Mai 1909. Erlaß vom 26. Juli d. Js	776
	Anschluß von Privatschulen an eine Ruhegehaltskasse. Erlaß vom 2. August d. Fs.	777
187)	Mitwirfung der Schule bei Ansführung des Reichsgesetzes vom 30. März 1903, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Erlaß vom 5. August d. Is.	778
188)	Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes durch mennonitische Lehrer. Erlaß vom 6. August d. Is.	779
189)	Zahlung des staatlichen Baubeitrags im Falle der Einrichtung von Bentralheizungen in Bolksschulgebäuden. Erlaß vom 11. August d. IS.	780
190)	Jugendfürsorge durch Körperpflege. Erlag vom 12. August b. 38	781
191)	Auslegung des § 17 des Boltsschulunterhaltungsgesetzes. Erlaß vom 17. August b. 33.	802
192)	Abersicht über die Zahl der bei dem Landheer und bei der Marine in dem Ersatjahr 1909 eingestellten Preußischen Mannschaften mit	-
	bezug auf ihre Schulbildung	803
193)	Rechtsgrundsätze des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entscheibung des VIII. Senats vom 1. Oktober 1909	808
H. 194)	Preußischer Beamtenberein zu Hannover. Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit	811

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Herausgegeben in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten.

Nr. 11.

Berlin, den 1. November.

1910.

A. Behörden und Beamte.

195) Führung der Amtsbezeichnung "Bauinspektor" und "Regierungsbaumeister".

Berlin, den 23. August 1910.

Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Erlaß vom 25. Juli d. Fs. Allerhöchstsich damit einverstanden erklärt, daß die Amtsbezeichnung: Bauinspektor (Land-, Kreis-, Waffer-, Maschinen=, Hafen=, Meliorations=, Militär=, Eisenbahn=Bau= inspektor und Gisenbahn-Bau- und Betriebsinspektor) künftig wegfällt und die Regierungsbaumeister auch nach ihrer etatmäßigen Anstellung diese Amtsbezeichnung weiter führen, sowie, daß den bisher bereits zu Bauinspektoren ernannten Beamten die Wahl gelassen wird, ihre bisherige Amtsbezeichnung beisubehalten oder fortan die Amtsbezeichnung "Regierungsbaus meister" zu führen.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. - A 1211.

196) Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses an die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Is. versetten Beamten.

Berlin, den 20. September 1910.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 31. August d. Ss. — M. d. J. Ia. 4708, 1910.

56

F.M. I. 14685 I. Ang. —, betreffend die Gemährung des Woh-nungsgeldzuschusses an die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. F3. versetten Beamten, wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. - B 2001.

Berlin, den 31. August 1910.

Mit Rücksicht auf hervorgetretene Zweifel machen wir barauf aufmerksam, daß bei Gestsetzung des Wohnungsgeldzuschusses auf Grund des Artitels IV Abf. 1 und 3 des Gefetes zur Abanderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüffe und Mietentschädigungen vom 25. Juni 1910 (Gesetssamml. S. 105), die in der Zeit vom 1. April dis 30. Juni 1910 erfolgten Versetzungen unberücksichtigt zu bleiben haben. Den in der erwähnten Zeit versetzen Beamten ist vielmehr der bisherige Wohnungsgeldzuschuß ihres neuen Dienstortes so lange weiter zu gewähren, bis — vom 1. Juli 1910 ab gerechnet — die im Absatz 1 des Artikels IV für eine Herabsetzung des Wohnungsgeldzuschusses angegebenen Boraussetzungen eintreten.

Im Auftrag: Freund.

Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

Im Auftrag: Dulheuer.

An famtliche herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

F. M. I. 14685 I. Ang. M. d. J. la. 4708.

197) Ausführungsbestimmungen des Königlichen Staats= minifteriums zu dem Gefete, betreffend die Reifekoften der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910.

Berlin, den 1. Oftober 1910.

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister des Innern und der Finangen vom 22. September d. 38. wird gur gleich mäßigen Beachtung mitgeteilt.

Die Reichsdruckerei wird auch für mein Ressort von dem Gesetze, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom

26. Juli d. Fs., und den Ausführungsbeftimmungen einen Sonderdruck herstellen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1374.

Berlin, den 22. September 1910.

Am 1. Oktober d. Fs. werden gleichzeitig mit dem Gesets, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 150) die Ausführungsbestimmungen des Königslichen Staatsministeriums, die demnächst in der Gesetzsammlung veröffentlicht werden, in Kraft treten. Die Ausführungsbestimmungen geben in systematischer Weise im wesentlichen den Inhalt der Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903 (Gesetzsamml. S. 231) wieder. Die hauptsächlichsten Abweichungen sind durch das neue Reisekostengesetz veranlaßt worden. Im übrigen wird besonders auf folgendes verwiesen:

1. In der Bezeichnung der Vergütungen für Dienstreisen ist insofern eine Anderung eingetreten, als unter Reisekosten die gesamten gesetz oder verordnungsmäßigen Vergütungen der Beamten und unter Fahrkosten die Vergütung für die Veförderung, also Kilometergelder und die Vergütung für Zus und Abgang,

verstanden werden.

2. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a und b des Gesetzes ist die Höhe der Fahrkosten von dem gezahlten Fahrpreis abhängig. Zur Ausstührung dieser Borschrift dienen hauptsächlich die §§ 25, 26, 17

Abs. 2 Sat 3 und 4 der Ausführungsbestimmungen.

3. Der Berechnung der Fahrkosten ist nach § 24 der Ausführungsbestimmungen in der Regel der tatsächlich eingeschlagene Weg zugrunde zu legen. Wenn auch dabei der Beamte den für die Staatskasse möglichst günstigen Weg wählen soll, so soll doch nach § 24 Sat 2 außer auf die bestehenden Reiseverbindungen auch auf die Verkehrssitte Rücksicht genommen werden.

4. Im § 3 Abs. 3 des Gesetzes wird die Bergütung für Zugang und die Bergütung für Abgang geschieden und die Gewährung der festen Bergütungen von 1,50 M pp. beschränkt auf den Zugang und den Abgang am Wohnort und am auswärtigen Abernachtungsort. Hierzu sind die Bestimmungen in den §§ 18, 29 bis 32 der Ausstührungsbestimmungen ergangen.

5. Im § 3 Abf. 4 des Gesetzes ift das Recht, für einen Diener Kilometergelder zu berechnen, auf die aktiven Staatsminister und

die Beamten der ersten Rangklasse beschränkt worden.

6. Nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes wird der Landwegkilometersatz bei gemeinschaftlicher Benutzung desselben Verkehrsmittels ersmäßigt. Hierbei ist § 28 der Ausführungsbestimmungen zu beachten.

7. Die bisher geltende Borschrift, daß bei Reisen von nicht weniger als 2 km, aber unter 8 km, die Fahrkoften für 8 km zu

gewähren waren, ift beseitigt.

8. Der Begriff des unentgeltlich gestellten Verkehrsmittels (§ 5 des Gesetzs) ist erweitert worden (§ 19 der Ausführungsbestimmungen). Abweichend von dem bisherigen Rechtszustand (G. 6 Abs. 2 der früheren Ausführungsbestimmungen) fällt darunter auch ein Beförderungsmittel, insbesondere Fuhrwerk, das von privater Seite dem Beamten zur Verfügung gestellt wird, ohne Unterschied, ob dies mit Kücksicht auf den Zweck der Dienstreise oder auf Grund besonderer persönlicher Beziehungen ersolgt ist. Wegen der Vergütung für Nebenkosten (Trinkgelder usw.) wird auf die §§ 27, 28, 29 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen verwiesen.

9. Im § 10 des Gesetzes ist abweichend von der bisherigen Vorschrift bestimmt, daß die dort aufgeführten pauschalierten Beamten Reisekosten nur dann erhalten, wenn sie außerhalb ihres Amtsbezirkes Dienstgeschäfte erledigen, und der Ort des Dienstegeschäftes nicht weniger als 2 km von der Grenze des Amtse

bezirkes entfernt ift.

10. Gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes bleiben die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, die für einzelne Dienstzweige oder Dienstzschäfte über die Tagegelder und Fahrtosten der Besamten ergangen sind, mit der Einschräntung in Kraft, daß, abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 2 des Reisekostengesetzes, nicht höhere als die im § 1 Abs. 1 und § 3 dieses Gesetzes bestimmten Vergütungen gewährt werden dürsen, und eine über die Vorschrift des § 6 dieses Gesetzes hinausgehende Abrundung der Entsernungen nicht statthaft ist. Auch dei diesen Sondersvorschriften ist gemäß § 3 Abs. 1 Ar. 1a und b des Reisekostensgesetzes die Höhe der Fahrkosten von dem gezahlten Fahrpreis abbängig.

11. Auf die den Ausführungsbestimmungen zur Erläuterung

Durchlaucht

beigefügten Beispiele wird besonders verwiesen.

Schließlich ersuchen wir Eure Erzellenz gochgeboren

Etzellenz Hochgeboren zur Ersparung Hochwohlgeboren

von Kosten ergebenst, auf die Aussührungsbestimmungen durch das Regierungsamtsblatt nur kurz hinzuweisen, von ihrem Abdruck jedoch abzusehen. Die Reichsdruckerei ist von uns ersucht worden, einen Sonderdruck von dem Gesete und den Aussührungs-

bestimmungen herzustellen. Fedes Bureau hat den eigenen Bebarf an diesem Sonderdruck und die erforderliche Anzahl für die nachgeordneten Behörden dem Kassenbureau der Regierung (Ministerialbaukommission) mitzuteilen, das den gesamten Bedarf einschließlich des Bedarfes des Bezirksausschusses und des Oberpräsidiums bei der Betriebsabteilung II der Reichsdruckerei anzusordern hat. Nachsorderungen sind zu vermeiden.

Die bisherigen Formulare an Forderungsnachweisen sind aufzubrauchen und, soweit erforderlich, von den Bureaubeamten zu ändern; eine Anderung durch die Kanzlei wird untersagt.

Der Bedarf an Reisekostenrechnungen für 1910 und 1911 (vergl. nachstehende Zusammenstellung) ist alsbald, spätestens binnen 4 Wochen und künftig bis zum 1. Dezember jedes Jahres dem Kassenbureau der Regierung Düsseldorf anzumelden.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Bordrucke	Der Bogen ent= hält Stück	nor=	apieres Rlaffen: zeichen	Sah= form und Druck	Zu beschaffen durch
a)b)c)	Reisekostenrechnung (Titelbogen) desgl. (Titelbogen). desgl.(Einlagebogen)	2 1 1	1 1 1	4b 4b 4b	1. 2. s. 2. 2. s. 1. 2. s.	Düffeldorf " "

Der Minister des Innern.

Im Auftrag: von Kitzing. Der Finanzminister.

Im Auftrag: Halle.

Un die herren Oberprafibenten und Regierungsprafibenten sowie an ben herrn Prafibenten der Ministerials, Militär: und Baukommission zu Berlin.

F.M. I. 16 967. I. Ang. II. 12 864. III. 17 964.

M. b. 3. Ia. Nr. 4840. I.

b)

Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Borschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten. Bom 24. September 1910. (Gesehsamml. S. 269.)

Auf Grund der §§ 4, 5, 14 des Gesetzes, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910 (Gesetzsammtl. S. 150) wird unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen

zu den Vorschriften über die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903 (Gesetzsamml. S. 231) und der sonstigen entgegenstehenden Vorschriften folgendes bestimmt:

I. Ausführung der Reife.

§ 1.

Die Beamten sind verpslichtet, Dienstreisen, zu denen auch Bersetzungsreisen rechnen, mit möglichst geringem Zeitauswand auszuführen, unnötige Sin- und Herreisen zu vermeiden, soweit angängig mehrere Dienstgeschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

\$ 2

Beamte, denen für Eisenbahnreisen innerhalb des Reichsgebiets ein Kilometersatz von 7 Pfennig oder mehr zusteht, sind zur Benutzung von Schnellzügen verpflichtet, wenn dadurch eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird. Die gleiche Verpflichtung haben auch die übrigen Beamten, wenn diese Züge die dritte Wagenklasse führen.

§ 3.

Die Beamten find verpflichtet, bei Dienstreisen Kleinbahnen (nebenbahnähnliche Kleinbahnen und Strafenbahnen) zu benutzen.

Auf die Reisen mit nebenbahnähnlichen Kleinbahnen sind die Borschriften über die Reisen mit Eisenbahnen entsprechend ansauwenden.

Db eine Kleinbahn eine nebenbahnähnliche ift, entscheidet die Angabe des Reichskursbuchs, nötigenfalls der Berwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

§ 4.

Zur Reise find, wenn dadurch Mehrkoften vermieden werden können, auch Sonn- und Feiertage zu benutzen.

§ 5.

Dienstreisen müssen in den Monaten April bis September von 6 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr morgens ab angetreten werden, wenn die Zahl der Reisetage dadurch beeinslußt wird; wird tropdem die Reise aus besonderen Rücksichten zu einem späteren Zeitpunkte angetreten, so ist dies in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 6.

Die Weiters oder Kückreise hat nach beendetem Dienstgeschäft noch an demselben Tage zu erfolgen, wenn dies mit den bestehenden Verbindungen möglich ist, nötigenfalls unter Benutzung von Lohnsuhrwerk. Hat das Dienstgeschäft oder die Hinreise nehst dem Dienstgeschäft 7 Stunden oder mehr in Anspruch gesnommen, so darf bei Reisen, die nicht besonders beschleunigt werden müssen, die Weiters oder Kückreise an demselben Tage unterbleiben, wenn noch ein Reiseweg von mehr als 2 Stunden zurückzulegen ist.

Ift die Weiter= oder Rückreise an demselben Tage unter= blieben, ohne daß die Boraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, so

ist dies in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 7.

Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Reise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder der Post angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung der Zeitpunkt, in welchem das Berkehrsmittel fahrplanmäßig die Station oder den Anlegeplat des Wohnortes verläßt oder erreicht. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.

Bei anderen Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, in welchem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt. Das gleiche gilt im Falle des Abs. 1, wenn die Eisenbahnstation oder der Anlegeplaß 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des

Wohnortes entfernt lieat.

§ 8.

Zum Zwecke der Abernachtung darf eine Eisenbahn- oder Schiffsreise, die nicht außergewöhnlich beschleunigt werden muß, nur unterbrochen werden, wenn der Geschäftsort und bei der Rückreise der Wohnort trot vorschriftsmäßigen Antritts der Reise (§ 5) mit den bestehenden Verbindungen erst nach einer mindestens 12 stündigen Reisezeit erreicht werden kann.

Ist bei einer Eisenbahnreise infolge der Benutzung eines Schlaswagens eine Ersparnis an Tagegeldern eingetreten, so wird dem Beamten der Preis für die Schlaswagenkarte erstattet.

Eine Schiffsreise barf, auch wenn die Voraussetzung des Abs. I vorliegt, zum Zwecke der Abernachtung nicht unterbrochen werden, wenn an Bord Schlafeinrichtungen für Reisende vorhanden sind oder durch eine Ausschiffung die Reisedauer infolge ungünstiger weiterer Beförderungsgelegenheiten wesentlich verslängert werden würde.

Eine Landwegreise, die nicht außergewöhnlich beschleunigt werden muß, darf zum Zwecke der Abernachtung unterbrochen werden, wenn mindestens 75 Kilometer Landweg zurückgelegt sind.

Wird die Reise zum Zwecke der Abernachtung unterbrochen, so gelten für die Weiterreise am folgenden Tage die Bestimmungen

des § 5.

Hat ein Beamter, obwohl die Boraussetzungen der Abs. 1, 3 und 4 nicht gegeben waren, die Reise zum Zwecke der Abernachtung unterbrochen, so hat er dies in der Reisekostenrechnung zu begründen.

§ 9.

Wird ein Beamter genötigt, aus privaten Rücksichten ober, weil er erkrankt, eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise zu unterbrechen, so hat er dies der vorgesetzen Behörde tunlichst unverzüglich anzuzeigen.

Durch eine Unterbrechung aus privaten Rucksichten durfen

der Staatskaffe keine Mehrkosten erwachsen.

§ 10.

Eine Dienstreise und eine Urlaubsreise dürfen nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde verbunden werden.

II. Boransfetungen für die Gewährung von Reisekosten.

§ 11.

Reisekosten (Tagegelder und Fahrkosten) werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Wohnortes bis zur Mitte des Geschäftsortes (bei Bersetungsreisen die zur Mitte des neuen Wohnortes) und die Entfernung von der Grenze des Geschäftsortes dis zur Mitte des Wohnortes (bei Bersetungsreisen von der Grenze des neuen dis zur Mitte des disherigen Wohnortes) mindestens je 2 Kilometer betragen. Werden auf einer Dienstreise mehrere Geschäftsorte berührt, so werden Reisekosten gewährt, wenn zwischen dem Wohnort und einem der Geschäftsorte diese Entfernungen über die Mitte der übrigen Geschäftsorte in der einen wie in der anderen Reiserichtung mindestens je 2 Kilometer betragen (vgl. Beispiel 4).

Beträgt eine dieser Entfernungen weniger als 2 Kilometer, so werden notwendige Unkosten wie Brücken- und Fährgeld erstattet, die Auslagen für die Beförderung aber nur dann, wenn der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt war, eine

Fahrgelegenheit zu benuten.

Für die Berechnung der Entfernung (Abs. 1) ist die kürzeste fahrbare und in Ermanglung einer fahrbaren die kürzeste benutsbare Landwegstrecke und, soweit eine Landwegverbindung nicht worhanden ist, die Luftlinie maßgebend. Die Feststellung erfolgt mit den im § 35 für Landwegstrecken angegebenen Hilfsmitteln.

Der Anspruch auf Reisekosten wird im Falle des Abs. 1 nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Entfernung bei Benutung der Eisenbahn, Kleinbahn oder des Schiffes weniger als 2 Kilometer beträgt.

§ 12.

Als Wohnort gilt die hauptsächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken eingenommene Fläche eines Gemeindeoder Gutsbezirkes, in der sich der Dienstraum (dienstlicher Wohnort) oder die Wohnung (tatsächlicher Wohnort) des Beamten besindet. Dabei gilt als Ortsgrenze die Außenlinie dieser Fläche
ohne Kücksicht auf vereinzelte Ausbauten oder Anlagen. Eine
solche Fläche gilt auch dann als einziger Ort, wenn für einzelne
Teile besondere Ortsbezeichnungen üblich sind. Sind in einem
Gemeinde- oder Gutsbezirk mehrere getrennt voneinander liegende
geschlossene Ortschaften oder geschlossene Ortsteile vorhanden, so ist
jede Ortschaft und jeder Ortsteil für sich als ein Ort anzusehen.
Sierbei gelten die durch öffentliche Anlagen, Gewässer, Festungswerfe und Rahonbeschränkungen bewirkten Unterbrechungen des
baulichen Zusammenhanges nicht als Trennung.

Liegt der Dienstraum oder die Wohnung des Beamten außerhalb eines solchen Ortes, so sind sie im Sinne dieser Be-

stimmungen als Wohnort anzusehen.

Die vorgesette Behörde bestimmt im Zweiselsfall, welcher Dienstraum für die Bestimmung des dienstlichen Wohnortes maßgebend ist.

§ 13.

Als Geschäftsort (Ort des Dienstgeschäftes) gilt die hauptssächlich von Gebäuden oder eingefriedigten Grundstücken einsgenommene Fläche eines Gemeindes oder Gutsbezirkes, in der das Dienstgeschäft ausgeführt wird; § 12 Abs. 1 Sat 2 bis 5 sinden entsprechende Anwendung. In sinngemäßer Weise bestimmt sich der Begriff des auswärtigen Abernachtungsortes und des Urlaubsortes.

Liegt die Stelle, an der das Dienstgeschäft ausgesührt wird oder das auswärtige Nachts oder Urlaubsquartier sich besindet, außerhalb eines solchen Ortes, so ist sie im Sinne dieser Bestimmungen als Geschäftsort, Abernachtungsort oder Urlaubsort anzusehen.

§ 14.

Wenn der Wohnort des Beamten als Anfangs= oder End= punkt einer Dienstreise in Betracht kommt, ist darunter der dienst= liche Wohnort zu verstehen.

Ift der tatsächliche, vom dienstlichen verschiedene Wohnort zusgleich Geschäftsort oder ergibt sich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 11 zwischen dem Geschäftsort und dem tatsächs

lichen Wohnort eine geringere Entfernung als 2 Kilometer, fo bleibt der dienstliche Wohnort außer Betracht. Nötigen in diesem Falle dienstliche Gründe dazu, die Reise vom dienstlichen Wohnort aus anzutreten, fo werden die Auslagen für die Beforderung erstattet; eine Belegung ift nicht erforderlich.

§ 15.

Werden eine Dienstreise und eine Urlaubsreise miteinander verbunden, so werden Reisekosten nur für den dienstlich guruckgelegten Teil der Reise gewährt.

Als dienstlich zurückgelegt gilt:

1. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise die Strede vom Wohnort zum Geschäftsort und zurud;

2. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise die Strede vom Urlaubsort zum Geschäftsort und von diesem zum Wohnort, soweit fie die Strede überfteigt, die der Beamte auch ohne das Dienstgeschäft zur Rückkehr vom Urlaub hätte zurücklegen muffen;

3. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise die

Strede vom Urlaubsort zum Geschäftsort und von diesem zu dem Orte, an dem der Beamte den weiteren Urlaub verbringt, die letztere Strecke aber nur, soweit sie nicht größer ist, als die erstere;

4. in den Fällen 2 und 3, wenn der Auftrag zu dem Dienftgeschäft schon vor Antritt der Urlaubsreise erteilt und die Urlaubsreise mit Rücksicht darauf eingerichtet war, die Strecke vom Wohnort zum Geschäftsort und zurück.

Erledigt der beurlaubte Beamte im Falle 3 das Dienst= geschäft am Wohnort, so erhält er für den Aufenthalt dort keine Tagegelder. Erledigt er das Dienstgeschäft ohne Reise, zum Beispiel am Urlaubsort selbst oder unter Berücksichtigung der Beftimmungen des § 11 in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von ihm, so erhält er nur Tagegelder für die zur Erledigung des Dienstgeschäftes erforderliche Zeit.

§ 16.

Die Bange eines Beamten zwischen seinem Wohnort und feiner regelmäßigen Dienststätte gelten nicht als Dienstreifen,

auch wenn die Entfernung 2 Kilometer oder mehr beträgt. Auch die in Ausübung des regelmäßigen Dienstes ständig wiederkehrenden Bänge eines Beamten gelten nicht als Dienst-Die Feststellung und die Entscheidung darüber, ob die Zurücklegung einer Strecke als ein solcher Gang anzusehen ist, erfolgt im Zweifelsfall durch den Verwaltungschef.

Benutt der Beamte in den Fällen der Abs. 1 und 2 mit Bustimmung der vorgesetten Behörde zur Beschleunigung die

vorhandenen regelmäßigen Fahrgelegenheiten, so werden ihm die Auslagen für die Beförderung erstattet; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 17.

Wird eine Dienstreise oder die dienstliche Tätigkeit während einer Dienstreise durch besondere Umstände, die nicht auf privaten Rücksichten beruhen, oder durch Sonn- oder Feiertage oder durch Krankheit des Beamten unterbrochen, so erhält der Beamte auch für die Zeit der Unterbrechung Tagegelder. Solche Unterbrechungen sind in der Reisekostenung zu begründen.

Stehen dienstliche Gründe oder die bestehenden Verbindungen der Rückfehr zum Wohnort nicht entgegen, und ift im Falle der Erkrankung der Beamte außerdem reisefähig, so werden, gleichgültig, ob der Beamte zurückgereist ist oder nicht, Tagegelder für die Reit der Unterbrechung oder Reisekosten für die Reise zum Wohnort und zurud gewährt, je nachdem es für die Staatskaffe Das gleiche gilt unter den gleichen Boraus= aünstiger ist. jetzungen, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden Diensttätigkeit täglich jum Wohnort gurudkehren kann. Soweit in diesen Fällen Gisenbahnstrecken oder Schiffstrecken in Betracht kommen, wird der Bergleichsberechnung, wenn für den Beamten verschiedene Kilometerfätze vorgesehen sind, der höhere Kilometersat zugrunde gelegt. Stellt fich dabei die Reise zum Wohnort und zurück billiger, so werden, wenn der Beamte zum Wohnort tat-sächlich zurückgekehrt ist, die Fahrkosten nach der Wagen- oder Schiffsklaffe, für die der Fahrpreis bezahlt ift, unter Berüdfichtigung der §§ 24 ff., sonst nach § 26 Sat 2 gewährt.

§ 18.

Unter Zugang und Abgang wird die Zurücklegung des Weges zu und von der Eisenbahnstation, der Haltestelle der Kleinbahn oder dem Anleges oder Liegeplat des Schiffes an einem der in den §§ 12 und 13 bezeichneten Orte verstanden.

Die Zurücklegung dieses Weges gilt nicht als Zugang oder Abgang, wenn die Eisenbahnstation, die Saltestelle der Kleinbahn oder der Anleges oder Liegeplatz des Schiffes 2 Kilometer oder mehr von der Ortsgrenze entfernt ist. An einem Geschäftssort, an dem nicht übernachtet wird, gilt die Zurücklegung dieses Weges auch dann nicht als Zugang oder Abgang, wenn die im Sat 1 genannten Punkte außerhalb der Ortsgrenze liegen und an die Zurücklegung dieses Weges eine Landwegstrecke unmittelbar anschließt.

Ein Zugang oder Abgang ist nicht vorhanden, wenn die Reise bei Eisenbahnreisen unmittelbar vom Bahngebiet, bei Schiffsreisen unmittelbar vom Anleges oder Liegeplat oder vom Ufer oder vom Gebiete der Stroms oder Hafenanlagen aus unters

nommen oder dort beendet wird oder von dort aus, ohne daß diese Gebiete verlassen werden, fortgesetzt wird.

§ 19.

Unter unentgeltlich gestellten Berkehrsmitteln werden solche verstanden, deren Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, und solche, die sonst dem Beamten zur unentgeltlichen Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt werden.

III. Berechnung der Reisekosten.

1. Berechnung der Tagegelder.

§ 20.

Der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft werden als Reisetage berechnet, unbeschadet der Pflicht des Beamten, die Reisetage möglichst auch zur Erledigung der Dienstgeschäfte zu benutzen.

§ 21.

Tagegelder können für denselben Tag nur einmal gewährt werden, auch wenn mehrere Reisen ausgeführt werden. Die ermäßigten Tagegelder für Reisen, die an demselben Tage ansgetreten und beendet werden, oder die sich auf zwei Tage erstrecken und innerhalb 24 Stunden beendet werden, sind auch dann nur einmal zu zahlen, wenn mehrere Reisen innerhalb dieser Zeiträume ausgeführt werden.

If nach einer Sonderbestimmung ein geringerer Tagegeldersfat als nach dem Reisekostengesetz vorgesehen, so kann in den Fällen des Abs. 1 die vorgesetzte Behörde, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen der geringere Tagegeldersatz nicht außereichend erscheint, ihn dis zum Betrage der Sätze des Reisekosten-

gesetzes erhöhen.

§ 22.

Bezieht ein Beamter, der vorübergehend außerhalb seines Wohnortes beschäftigt wird, die vollen Tagegelder, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben keine Tagegelder. Bezieht er für die Dauer einer derartigen Beschäftigung ermäßigte Tagegelder oder eine Pauschvergütung, so erhält er bei weiteren Dienstreisen daneben die gesetz oder verordnungsmäßigen Tagegelder unverkürzt.

§ 23.

Sind einem Beamten für die Zeit seines Aufenthaltes außershalb des Reichsgebiets erhöhte Tagegelder bewilligt, so erhält er für den Tag des Aberganges von dem Reichsgebiet in das Außeland die erhöhten, für den Tag der Rückfehr in das Reichsgebiet

die niedrigeren Tagegelder. Erfolgen der Abergang von dem Reichsgebiet in das Ausland und die Hückfehr in das Reichszgebiet an demselben Tage, so werden die erhöhten Tagegelder gezahlt.

2. Berechnung der Fahrkosten.

§ 24.

Der Berechnung der Fahrkoften ist in der Regel der von dem Beamten tatsächlich eingeschlagene Weg zugrunde zu legen. Der Beamte ist verpflichtet, denjenigen Weg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücsichtigung der Tagegelder als der möglichst günstige darstellt, mit den bestehenden Verbindungen nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des einzelnen Falles benutzt werden konnte, und dessen Benutzung auch der Verkehrssitte entspricht. Ein Umweg ist dei der Berechnung der Fahrkoften nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeitersparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden ist. Zum Nachweis, daß der Umweg gemacht ist, genügt die Versieherung des Beamten; die Notwendigkeit des Umwegs ist in der Reisekostenrechnung zu begründen. Hat der Beamte aus anderen Gründen einen Umsweg gemacht, so darf er ihn nicht in Rechnung stellen.

§ 25.

Hat ein Beamter bei einer Strecke, die mit der Eisenbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, einen anderen Weg eingeschlagen als den, welcher nach § 24 der Berechnung der Fahrstoften zugrunde zu legen ist, so richtet sich der Kilometersatz nach derzenigen Wagen- oder Schiffsklasse, für welche der Fahrpreis auf der von dem Beamten tatsächlich zurückgelegten Strecke bezahlt ist.

Ist auf dieser Strecke der Fahrpreis für verschiedene Wagenoder Schiffsklassen bezahlt, so wird, wenn für den Beamten verschiedene Kilometersätze vorgesehen sind, bei der Berechnung der Fahrkosten der höhere Kilometersatz auf die gleiche Entfernung gewährt, für die der höhere Fahrpreis bezahlt ist. Im übrigen

wird der niedrigere Kilometersat gewährt.

§ 26.

Soweit ein Beamter bei einer Strecke, die mit der Eisenbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, die Eisenbahn oder das Schiff nicht benutt hat, bleibt die tatsächlich zurückgelegte Strecke außer Betracht. Er erhält Fahrkosten nur für die Strecke, die er mit der Eisenbahn oder dem Schiffe hätte zurücklegen können, und zwar, wenn für ihn verschiedene Kilometersätze vorgesehen sind, nach dem niedrigeren Kilometersatz. Nur

wenn der Beamte dabei statt der Eisenbahn oder des Schiffes ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel benutzt hat, dessen Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, erhält er auch für die Strecke, die er mit der Eisenbahn oder dem Schiffe hätte zurückslegen können, keine Fahrkosten.

§ 27.

Soweit ein Beamter auf einer Strecke, die nicht mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel, dessen Kosten nicht aus staatlichen Kassen bestritten werden, benutzt hat, erhält er für das Kilometer als Entschädigung für Nebenkosten die Hälfte des im § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Fahrkostensfates.

Allerhöchste Anordnungen über die Vergütung für Reisen mit den aus Kronfideikommißfonds bezahlten Verkehrsmitteln

bleiben unberührt.

§ 28.

Heinbahn ober dem Schiffe zurückgelegt werden kann, mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt, und ift das Verkehrsmittel von einem oder mehreren der an der Dienstereise beteiligten Beamten den übrigen zur unentgeltlichen Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt worden, so erhalten die Beamten, welche die Kosten des Verkehrsmittels tragen, an Fahrstoften 30 Pfennig für das Kilometer. Die Vergütung der übrigen Beamten bestimmt sich nach § 27.

§ 29.

Die im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesetzes festgesetze Bergütung für Zugang und Abgang wird nur für den Zugang und Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Abernachtungs-ort gewährt. Hierbei gilt als Wohnort auch der Urlaubsort.

Erfolgt der Zus oder Abgang im Falle des Abs. 1 mit einem unentgeltlichen Berkehrsmittel, so wird die Bergütung nicht geswährt. Werden die Kosten dieses Verkehrsmittels nicht aus staatlichen Kassen beftritten, so wird als Entschädigung für Nebenkosten die Hälfte der im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesess vorgesehenen Vergütung für Zus oder Abgang gewährt.

§ 30.

Für den Zugang und Abgang am Geschäftsort wird, unsbeschadet der Bestimmung des § 37, eine Vergütung nicht gewährt. Sbenso wird, wenn an einem Orte mehrere Eisenbahnstationen, Haltestellen der Kleinbahn oder Anleges oder Lieges

plate für Schiffe fich befinden, für den Übergang des Beamten von einem dieser Punkte zum anderen, unbeschadet der Bestim-mung des § 37, eine Vergütung nicht gewährt. Ob an einem Orte mehrere Gisenbahnstationen oder Anlegepläte fich befinden, entscheidet die Angabe des Reichskursbuchs.

Gilt die Zurudlegung des im § 18 Abs. 1 bezeichneten Weges nach § 18 Abs. 2 nicht als Zu- oder Abgang, so werden dafür Fahrkoften gewährt. Wenn in diesem Falle die Strecke mit der Strafenbahn zurudzulegen ift, werden die Auslagen für die Beforderung mit der Stragenbahn erstattet (§ 32). Am Wohnort und am auswärtigen Abernachtungsort sind dabei mindeftens Beträge zu gewähren, die der gefetz oder verordnungsmäßigen Bergutung für Zu- oder Abgang gleichkommen.

Ist im Falle des § 18 Abs. 3 ein Ru- oder Abgang am Wohnort oder am auswärtigen Übernachtungsort nicht vorhanden, fo können einem Beamten, der für die Reise wegen Unentgeltlichkeit bes Verkehrsmittels keine Kilometervergütung erhält, Auslagen bis zur Höhe der halben der im § 3 Abs. 3 des Reisekostengesetes porgesehenen Bergütung für Zu- oder Abgang erstattet werden;

eine Belegung ift nicht erforderlich.

§ 32.

Bei Reisen mit der Strakenbahn werden nur die Auslagen für die Beförderung und bis zur Söhe der gesetz- oder verord-nungsmäßigen Vergütung auch die Auslagen für Zu- und Abgang am Bohnort und am auswärtigen Abernachtungsort erstattet. Eine Belegung ist nicht erforderlich.

In der Reisenkostenrechnung find die Straßenbahnstrecken

besonders anzugeben.

§ 33.

Ift für eine Strede, die mit einer Rleinbahn hatte gurudgelegt werden können, ein anderes Berkehrsmittel benutzt, so wird die etwa höhere Entschädigung dafür gewährt, wenn nach dem Zwecke der Reise und den Umständen des einzelnen Falles die Benutung der Kleinbahn der Verkehrsfitte nicht entsprochen hätte, insbesondere wenn die Benutung der Kleinbahn im Interesse einer angemessenen Erledigung der Reise ungeeignet gewesen wäre.

Als Fälle letterer Art gelten:

1. wenn durch die Benutung eines anderen Berkehrsmittels als der Rleinbahn eine im dienstlichen Interesse liegende

Zeitersparnis erzielt wird;

2. wenn badurch eine zweckmäßigere Zeiteinteilung bei der Erledigung der auswärtigen Dienstaeschäfte ermöglicht wird:

3. wenn sich die Kleinbahn zur Beförderung des notwendigen

Gepäckes nicht eignet;

4. wenn nach der Entscheidung der vorgesetzten Behörde die Kleinbahn mit Kücksicht auf die dienstliche Stellung des Beamten nicht als ein angemessens Verkehrsmittel erachtet werden kann. Führt eine Kleinbahn mehrere Wagenklassen, so ist ihre Benutzung mit der dienstlichen Stellung des Beamten stells vereinbar.

Hat der Beamte die Kleinbahn nicht benutt, so hat er die Gründe dafür in der Reisekostenrechnung anzugeben.

§ 34.

Für die Berechnung der Fahrkosten ist bei Eisenbahn= oder Schiffstrecken die Entfernung von Eisenbahnstation oder Anleges oder Liegeplatz des Schiffes zu Eisenbahnstation oder Anleges oder Liegeplatz, bei Landwegstrecken die Entfernung von Ortss

mitte zu Ortsmitte maßgebend.

Sind mehrere Eisenbahnstationen oder Anlegeplätze an einem Orte vorhanden, so ist der letzte dieser Punkte des Antrittsortes und der erste des Endortes der Berechnung zugrunde zu legen. Nähere oder abweichende Bestimmungen für einzelne Orte können von dem Berwaltungschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister erlassen werden.

Bei der Berechnung der Fahrkosten für Landwegstrecken tritt an die Stelle der Ortsmitte, wenn der Ansangs- oder Endpunkt der Landwegstrecke außerhalb eines Ortes liegt, dieser Ansangs-

oder Endpunkt.

§ 35.

Für die Feststellung der Entfernungen bei Eisenbahnstrecken, Aleinbahnstrecken und Schiffstrecken sind die Angaben des Reichstursbuchs maßgebend. Sind bei Aleinbahnstrecken die Entfernungen aus dem Reichskursbuch nicht ersichtlich, so entscheiden die von den Aleinbahnunternehmungen bekanntgemachten Fahrpläne oder Entfernungstafeln oder, wenn diese fehlen, die Austunft der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde. Bei Landwegstrecken werden die Angaben der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches zugrunde gelegt.

Hit die Feststellung der Entfernungen mit diesen Silfsmitteln nicht möglich, so treten an ihre Stelle die amtlichen Entfernungskarten oder, wenn diese fehlen, die Bescheinigungen sachkundiger Behörden, bei Seereisen die Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reiches oder die vom Reichspostamt bearbeitete Karte der großen Postdampsschiffslinien im Weltverkehr und bei sonstigen Dienstreisen außerhalb des Reichsgebiets die Bescheinigungen der Kaiserlichen Gesandtschaften und Konsulate.

§ 36.

Bei Reisen, die teils mit der Eisenbahn oder dem Schiffe, teils auf dem Landweg auszuführen find, werden die Eisenbahnsoder Schiffstrecken einerseits und die Landwegstrecken anderseits besonders berechnet und für sich abgerundet.

§ 37.

Auslagen des Beamten für die Beförderung von Aften, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienst=

geschäftes bedarf, werden gesondert erstattet.

Saben die bestimmungsmäßigen Fahrkosten, einschließlich der Bergütung für Zu- und Abgang, nicht ausgereicht, um die gesamten Kosten der Beförderung des Beamten und des zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Gepäckes zu decken, so werden ihm die Mehrauslagen erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen für die Beförderung nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich.

3. Festsetzung anderweitiger Beträge an Stelle der Reisekosten.

§ 38.

Die Festsetzung anderweitiger Beträge an Stelle der gesetzoder verordnungsmäßigen Tagegelder und Fahrkosten (§ 9 des Reisekostengesetzes) kann darin bestehen, daß entweder für die einzelne Reise oder einen Teil der Reise der gesetze oder verzordnungsmäßige Tagegeldersatz und Kilometersatz oder nur einer von beiden ermäßigt oder eine die Reisekosten der einzelnen Reise oder eines Teiles der Reise umfassende Pauschvergütung gewährt wird oder daß für alle oder nur für bestimmte Reisen innerhalb eines Zeitraums eine Pauschsumme bewilligt wird oder daß nur die baren Auslagen erstattet werden.

IV. Borichuf und Reifekoftenrechung.

§ 39.

Dem Beamten, der eine Dienstreise auszuführen hat, kann auf seinen Antrag in den Grenzen der ihm zustehenden Reiseskoften ein Vorschuß gezahlt werden.

Ist ein Vorschuß erhoben, so ist der Betrag und die Kasse,

die ihn gezahlt hat, in der Reisekostenrechnung anzugeben.

§ 40.

Die Reisekosten werden dem Beamten auf Grund einer besonderen Berechnung gezahlt, die, soweit der Verwaltungschef 1910. nicht ein anderes bestimmt, nach dem anliegenden Muster aufszustellen ist. Der Beamte ist für die Richtigkeit der Angaben in der von ihm zu unterzeichnenden Reisekostenrechnung verants

wortlich.

Die zuständige Dienststelle hat die Richtigkeit des Inhaltes. der Reisekostenrechnung zu bestätigen. Sie erkennt damit gleich= zeitig an, daß die Reise notwendig, und daß die Art der Ausführung und die Dauer angemessen war.

V. Schlußbestimmungen.

§ 41.

Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1910 in Kraft. Auf Reisen, die vor dem 1. Oktober angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, sind sie nicht anzuwenden.

§ 42.

Bei Reisen außerhalb des Reichsgebiets sind diese Bestimmungen anzuwenden, soweit nicht die besonderen Berhältnisse Auslandes entgegenstehen. Wie weit dies zutrifft, entscheidet die Dienststelle, welche die Richtigkeit der Reisekostenrechnung

bestätigt.

Bei Reisen der gesandtschaftlichen Beamten gelten diese Bestimmungen, soweit sich nicht aus den für die Reisen dieser Beamten bestehenden besonderen Vorschriften ein anderes ergibt oder durch die besonderen Verhältnisse des Auslandsdienstes Abweichungen bedingt werden; insbesondere sind die Bestimmungen, welche sich auf die Benutung von Kleinbahnen und von unsentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln beziehen, nicht anzuwenden.

Berlin, den 24. September 1910.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpiz. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen. Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwiz. Lente.

Reisekostenrechnung

Zeit der	Antritts, b) der 1 der Reise	ь	ahl er age	der Zeitabschnitte bis zu mit dem 11/2sachen Sage2)	Reifeweg	Str die m Eisen neben ähnl Rlein od. d. S	it der bahn, bahn= ichen bahn	L a	nb= eg	am Wohnort und am hiungsort bei Reisen endahadhulichen Klein- m Schiffe 2) 9
Auß= führung Monat/Tag	ınft a) des Beendigung	mit vollen Lage: geldern	mit er= mäßig= ten Tage= gelbern 1)	. œ	Angabe der Dienft= geschäfte	od. d. S zurück werden Be= zahlte Wagen= oder Schiffs= Klaffe3)	gelegt Fann Ent= fer= nung km	Kilometerfak ⁴)	g Entfernung	Augang und Abgang am Wod auswärtigen Übernachtungsor mit der Etfenbahn, nebenbahnäh

¹⁾ Wenn die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet wird (§ 1 Abs. 2 des Reisekostengesetzes).

 $^{^2)}$ Wenn die Dienstreise sich auf 2 Tage erstreckt und innerhalb 24 Stunden beendet wird (§ 1 Abs. 3 a. a. D.).

³⁾ In dieser Spalte ist die bezahlte Schiffsklasse durch Beifügung eines S zu kennzeichnen. Ist die Sisenbahn, die Kleinbahn oder das Schiff nicht benutzt worden (§ 26 Auss.-Best.), so ist dies durch eine Null zu kennzeichnen; der Beamte erhält dann den für ihn vorgesehenen niedrigeren Kilometersatz (vgl. aber § 26 Satz 3).

⁴⁾ In dieser Spalte ist der volle Kilometersat mit v, der ermäßigte bei gemeinsschaftlicher Fahrt (§ 3 Abs. 5 R.K.G.) mit g und die Entschädigung für Nebenkosten bei unentgeltlichem Verkehrsmittel (§ 27 Auss.-Vesk.) mit u zu kennzeichnen.

⁵⁾ In dieser Spalte ift jeder Zugang und jeder Abgang besonders auf-

⁶⁾ Der Zu- ober Abgang mit einem unentgeltlichen Verkehrsmittel (§ 29 Abs. 2 Ausf.-Best.) ist mit Null ober ½ zu kennzeichnen, je nachdem die Kosten des Verkehrsmittels aus staatlichen Kassen bestritten werden oder nicht.

	Geldbetrag
Berechnung der Tagegelder und Fahrko	ten. mart Pf.
I. Tagegelber, volle, für Tage, je Mark . " ermäßigte, " " " " " " " "	
ermökiate	
11/ fache mai 94 Stunden ie	m l
Auslandstagegelder " Tage, je Mart.	
TT ~ 1 5 m C" C" C 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	ev .
II. Fahrkoften für Gifenbahn, nebenbahnähnliche	Klein=
bahn oder Schiff	
" " " " km zu je	Pf.
	//
	,,
" " Landweg	"
	1 1
<i>'</i> , <i>'</i> , <i>'</i> , <i>'</i> , <i>'</i> , <i>'</i> , <i>'</i> , <i>'</i> ,	····· //
" " " " " " " " " " " " " " " " " " "	···· //
" " " withughte eines	
Dieners ¹)	···· //
Zugänge und Abgänge" ""	····· //
	//
111. Unslagen bei Benukung der Strakenbahn:	i !
1. für Kahrt	
2. ", Žugang und Abgang	
1. für Fahrt	
3. // xx v v v v v v v v v v v v v v v v v	· · · ·
Auf obigen Betrag habe ich einen Vorschuf	non Mark
aus der Rasse erhalten.2)) voii witht
N., den	
	•
Rach den Entfernungen, den Sätzen und	rechnerisch richtig
(berichtigt auf Mark Pf.).	, , , , ,
N., den	
(Name und Dienftstellung bes Rechnungsbean	nten.)
	,
Die Richtigkeit wird bestätigt.	
Die Raffe wird angewiesen, t	ien vorstegenoen
Betrag mit Mark Pf., in Worten	/
zu zahlen und bei Kapitel Titel des Et	ats für 19 zu
verrechnen.	
N., den	•••••
(Behörde, Unterschrift.)	
An die Rasse.	
Quittung Quittung	3 •
Betrag erhalten.	
N., den	
(Unterschrift	:.)

¹⁾ Die im § 1 unter I und II des Reisekostengesets genannten Beamten.
2) Besondere Begründungen (vgl. §§ 5, 6, 8, 17, 24, 33, 37 der Außführungsbestimmungen).

Beispiele.

I. Zu §§ 11 bis 13 und § 34.

1. $\frac{\circ}{A}$

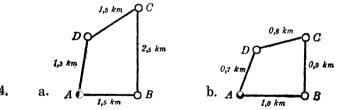
Die Dienstreise wird von der außerhalb eines Ortes liegenden Wohnung A des Beamten nach dem Geschäfts- ort B ausgeführt. Dann werden, da nach §§ 11 bis 13, um den Anspruch auf Reisekosten zu begründen, die Entfernung von der Grenze des Ortes B nach A 2 Kilometer oder mehr betragen muß, Reisekosten nicht gewährt, wenn diese Entfernung geringer ist als 2 Kilometer, auch wenn die Mitte von B 2 Kilometer oder mehr von A entfernt ist.

2. $\stackrel{\circ}{A}$

Das gleiche gilt, wenn von dem Wohnort A aus ein Dienstgeschäft an der außerhalb eines Ortes liegenden Stelle B vorgenommen wird (\S 11 Abs. 1 und 3, \S 13 Abs. 2).

3. ^o_____

Liegt sowohl die Wohnung des Beamten als auch die Stelle des Dienstgeschäftes außerhalb eines Ortes, so entscheidet die Entfernung zwischen diesen beiden Punkten (§ 11 Abs. 1 und 3, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2).



Die Reise wird von der außerhalb eines Ortes liegenden Wohnung A des Beamten nach dem Geschäftse ort B und von B nach dem Geschäftsort C, von C nach dem Geschäftsort D und von D nach A ausgeführt.

Reisekosten werden gewährt, wenn wenigstens bei einem der Geschäftsorte die Entfernung von der Ortsgrenze nach A in der einen wie in der anderen Reiserichtung, das heißt sowohl über die Mitte der vorher berührten als auch über die Mitte der nachher berührten Geschäftssorte, mindestens 2 Kilometer beträgt (§ 11 Abs. 1 Sat 2).

In dem Beispiel a liegt diese Voraussetzung nicht bei B und D, wohl aber bei C vor; deshalb sind Reisefosten zu gewähren. In dem Beispiel b liegen diese Voraussetzungen weder bei B noch bei C noch bei D vor; deshalb sind keine Reisekosten zu gewähren.

Die Reise wird vom Wohnort A mit der Eisenbahn nach dem Orte B ausgeführt und von B auf dem Land-

weg nach dem Geschäftsort C fortgesett.

Reisekosten werden gewährt, wenn sowohl die Entsternung von der Grenze des Ortes A nach der Witte des Ortes C als auch diejenige von der Grenze des Ortes C nach der Mitte des Ortes A mindestens 2 Kilosmeter beträgt (§ 11 Abs. 1 und 3).

Die für die Höhe der Fahrkosten maßgebende Entfernung wird, wenn diese Boraussetzung zutrifft, für die Eisenbahnstrecke von Bahnhof A dis Bahnhof B, für die Landwegstrecke von der Witte des Ortes B nach der

Mitte des Ortes C berechnet (§ 34 Abs. 1).

Der Anfangspunkt der Landwegstrecke (Bahnhof B) liegt außerhalb, die Stelle des Dienstgeschäftes C ebenfalls außerhalb eines Ortes.

Reisekosten werden gewährt, wenn die Entfernung von der Grenze des Ortes A nach C 2 Kilometer min=

destens beträgt (§ 11 Abs. 1 und 3, § 13 Abs. 2).

Die für die Höhe der Fahrkosten maßgebende Entfernung wird für die Eisenbahnstrecke von Bahnhof A nach Bahnhof B (§ 34 Abs. 1), für die Landwegstrecke von Bahnhof B nach C (§ 34 Abs. 3) berechnet.

Wegen einer Vergütung für Abgang in B unter Ausschluß der Fahrkosten für die Strecke von Bahnhof B nach

der Mitte des Ortes B vergleiche Beispiel 9a.

II. Zu §§ 18, 29, 30, 31, 34 (Zugang und Abgang).

7. A B

Der Bahnhof des Wohnortes A und der Bahnhof des auswärtigen Übernachtungsortes B liegen innerhalb des Ortes oder in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von der Ortsgrenze.

Es wird ein Zugang in A und ein Abgang in B vergütet (§ 18 Abs. 1, § 29 Abs. 1).

8. A Bahnhof A B

Der Bahnhof A liegt 2 Kilometer oder mehr von der

Grenze des Ortes A entfernt.

Es wird in A kein Zugang vergütet. Für den Weg zum Bahnhof werden Fahrkosten gezahlt oder die Straßenbahnauslagen erstattet. Ift A Wohnort oder auswärtiger Abernachtungsort, so wird mindestens ein Betrag gewährt, welcher der gesetz- oder verordnungsmäßigen Vergütung für Zugang gleichkommt (§ 18 Abs. 2 Sat 1, § 31 Abs. 1).

9. o Eisenbahn Landweg
O Bahnhof B B C

Der Beamte übernachtet in B und setzt die Reise nach C auf dem Landweg fort.

a. Der Bahnhof B liegt weniger als 2 Kilometer von

der Grenze des Ortes B entfernt.

In diesem Falle wird für den Weg vom Bahnshof B nach dem Orte B die Vergütung für Abgang gewährt (§ 18 Abs. 1, § 29 Abs. 1). Die für die Höhe der Fahrkosten für den Landweg maßgebende Entsernung wird von der Mitte des Ortes B nach der Mitte des Ortes C berechnet (§ 34 Abs. 1).

b. Der Bahnhof B liegt 2 Kilometer oder mehr von der Grenze des Ortes B entfernt. In diesem Falle wird eine Vergütung für Abgang nicht gewährt (§ 18 Abs. 2 Sat 2). Die für die Söhe der Fahrkosten maßgebende Entfernung wird von dem Bahnhof B über den Ort B nach der Mitte des Ortes C bestechnet (§ 34 Abs. 1 und 3, § 31 Abs. 1).

10. \circ Eisenbahn

Bahnhof B

B

C

Der Beamte übernachtet nicht in B sondern erledigt dort nur ein Dienstgeschäft und setzt die Reise auf dem Landweg nach C fort. Der Bahnhof B liegt weniger als 2 Kilometer von der Grenze des Ortes B entfernt.

In diesem Falle wird für den Weg vom Bahnshof B nach dem Orte B keine Vergütung für Abgang gewährt (§ 18 Abs. 1 Satz 2). Die für die Höhe der Fahrkosten für den Landweg maßgebende Entsernung wird von dem Bahnhof B über B nach der Witte des Ortes C berechnet (§ 34 Abs. 1 und 3).

Inhaltsübersicht.

	Ausführ	rung ber Reise.	Seite
	§ 1.	Berpflichtung zur möglichst zwedmäßigen Ausführung der	
	§ 2.	Reise Beruflichtung zur Benutzung von Schnellzügen	820 820
	§ 3.	Verpflichtung zur Benutzung von Kleinbahnen	820
	§ 4.	Verpflichtung zur Kahrt an Sonn- und Keiertagen	820
	§ 5.	Untritt der Reise	820
	§ 6. § 7.	Beiter- und Rückreise	821 821
	2: 3: 4: 5: 6: 7: 8: 9: Gununununununun	Unterbrechung zum Zwecke der Übernachtung	821
	§ 9.	Unterbrechung zum Zwecke der Übernachtung Unterbrechung aus privaten Rücksichten oder wegen Er-	
	§ 10.	frankung des Beamten	822
**	Ū		822
11,	_	etungen für die Gewährung von Reifekosten.	
	§ 11.	Mindestentsernung zwischen Bohnort und Geschäftsort Begriff des Bohnortes	822
	§ 12. § 13.	Begriff des Wohnortes Begriff des Geschäftsortes, des auswärtigen Übernachtungs-	823
	_	ortes, des Urlaubsortes	823
	§ 14. § 15.	Wohnort als Anfangs- oder Endpunkt der Reise	823
	8 10.	Reisekosten im Falle der Berbindung von Dienst- und Urlaubsreise	824
	§ 16. § 17.	Sänge des Beamten	824
	§ 17.	Tagegelder an Unterbrechungstagen, tägliche Rückfehr zum	
	8 18	Wohnort	825 825
	§ 18. § 19.	Wohnort	826
III.	Beredu	ung ber Reifefosten.	
		cechnung der Tagegelder.	
	§ 20. § 21.	Tag der Abreise und der Ankunst	826
	§ 21.	Mehrere Reisen an einem Tage oder an zwei Tagen	000
	§ 22.	innerhalb 24 Stunden	826
	3	Beamten	826
	§ 23.	Beamten	
	m	austano ano ottaticyt in our oterapsgentet	826
	. 25 e 1 § 24.	rechnung der Fahrkosten. Der der Berechnung der Fahrkosten zugrunde zu legende Weg	827
	§§ 25,	26. Kilometersat bei Eisenbahn= und Schiffsreisen	827
	§ 27.	Entschädigung für Nebenkosten bei Benukung eines un-	
	§ 28.	entgeltlich gestellten Verkehrsmittels	828
		Benutzung eines von einem mitreisenden Beamten uns entgeltlich gestellten Perfehrsmittels	828
	§§ 29,	entgeltlich gestellten Berkehrsmittels	828
	§ 32.	Straßenbahnreisen	829
	9 33. 8 34	Bemessung eines anderen Vertehrsmittels statt der Kleindahn Bemessung der Entfernung. Orte mit mehreren Stationen	829 830
	\$ 32. \$ 33. \$ 34. \$ 35. \$ 36.	Wittel zur Keststellung der Entsernung	830
	§ 36.	Verbindung von Gisenbahn- und Schiffsreisen mit Landweg-	
	§ 37.	reisen	831 831
			091
	3. § 38	3. Festsehung anderweitiger Beträge an elle der Reisekosten	831

IV.	Borfchu	uß und Reisekostenrechnung.	
	§ 39. § 40.	Borfchuß	831 831
V.		bestimmungen.	
-	§ 41. § 42.	Zeitpunkt des Inkrafttretens Bedingte Anwendung der Ausführungsbestimmungen bei Auslandsreisen und bei Reisen der gesandtschaftlichen Beamten	832
		Beamten	QQQ
			002
		der Reisekostenrechnung	

B. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

198) Anrechnung von Studiensemestern an der König= lichen Akademie in Posen bei der Meldung von Frauen zur Prüfung für das höhere Lehramt.

Berlin, den 1. Oktober 1910.

Auf den Kandbericht vom 14. September d. Is. will ich hiermit genehmigen, daß mein Kunderlaß vom 8. November v. Is. — UII 988 UI T. UI — (Zentrbl. S. 810), betreffend die Ansrechnung von Studiensemestern an der Königlichen Akademie in Posen, auch auf Frauen Anwendung findet, die sich nach den Erlassen vom 14. Dezember 1905 — UII 4169 — (Zentrbl. 1906 S. 224) und vom 3. April 1909 — UIII D 5649 UII. UI — (Zentrbl. S. 411) auf die Prüfung für das höhere Lehramt vorsbereiten.

Den Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen sowie den Königlichen Provinzialschulkollegien habe ich entsprechende Nachricht gegeben.

Un den herrn Rurator der Rönigl. Atademie in Bofen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung. An die Herren Direktoren der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen.

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Minifter der geiftlichen usw. Angelegenheiten. 3m Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 18 256. UI. UIT.

199) Altersgrenze für die Prüfung von Teilnehmerinnen der an Frauenschulen eingerichteten Kurse zur Ausbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen.

Berlin, den 3. Oktober 1910.

Auf den Bericht vom 1. Juli d. Js.

Durch ben Kunderlaß vom 5. Februar d. Fs. — M. f. H. u. G. IV 191 — M. d. g. A. U III C 3709 U III A — (Zentrbl. S. 324) ift genehmigt worden, daß Bewerberinnen, welche die Prüfungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftstunde nacheinander abzulegen gedenken, zu der ersten Prüfung schon nach vollendetem 18. Lebensjahr zugelassen werden dürfen. Demzufolge kann auch den Teilnehmerinnen an den Kursen zur Ausbildung von Hauswirtschaftse und Handearbeitslehrerinnen, die an Frauenschulen angegliedert sind, die Julassung zur ersten Abschlußprüfung, sei es die Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder die Prüfung für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, bereits nach Bollendung des 18. Lebensjahrs gewährt werden, vorausgesetzt, daß sie vordem Eintritt in die erwähnten Kurse wenigstens ein Fahr lang die allgemeine Frauenschule besucht haben und sich zur Ablegung einer zweiten Prüfung als Technische Lehrerin verpflichten.

Un das Rönigliche Provinzialschulkollegium zu N.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien. — U II 17 784 U III A.

200) Ergänzung der Vorschriften für den Austausch von Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichtes.

Berlin, den 7. Oktober 1910.

Aus den Berichten, die mir über die Beschäftigung ausländischer Lehramtsassistentinnen an Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend erstattet worden sind, habe ich mit Besriedigung ersehen, daß sich die Einrichtung im allgemeinen gut bewährt hat. Sie gereicht nach den seitherigen Erfahrungen nicht nur den Schülerinnen sondern auch den Lehrern und Lehrerinnen der Anstalten, an denen ausländische Lehramtsassistentinnen tätig sind, zum Vorteil und Ruten. Das Königliche Provinzialschulkollegium beauftrage ich daher, die Patronatsbehörden sowie die Leiter und Leiterinnen der Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend Seines Aufsichtsbezirkes erneut auf die Einrichtung empfehlend hinzuweisen und ihr nach wie vor ein förderndes Interesse entgegenzubringen.

Bon der bis jest für jeden einzelnen Fall angeordneten Berichterstattung über die Tätigkeit ausländischer Lehramtsassistentinnen will ich künftig Abstand nehmen. Das Königliche Provinzialschulkollegium wolle fortan nur dann besonders berichten,
wenn sich ein Anlaß dazu ergibt. Dagegen erwarte ich zum
1. Dezember 1913 einen allgemeinen Bericht über die Ersahrungen,
die bei der Berwendung ausländischer Lehramtsassistentinnen an

Höheren Mädchenschulen usw. gemacht find.

Was die Art der Beschäftigung ausländischer Lehramtssassischen betrifft, so sind auch hierfür die Bestimmungen meines Kunderlasses vom 11. August d. Is. — UII 1403 I u. II — (Zentrbl. S. 766) maßgebend, soweit sie sich auf Höhere Mädchenschulen und weiter führende Bildungsanstalten für die weibliche Jugend anwenden lassen, namentlich bezüglich der Verwendung der Lehramtsassisstentinnen im regelmäßigen Klassenunterricht unter Aberwachung durch den Fachlehrer bezw. die Fachlehrerin.

Im Anschluß an meinen Kunderlaß vom 20. Juni 1908 — U III D 6071 — (Zentrbl. S. 742) bemerke ich, daß preußische Lehrerinnen, die eine Stelle als Lehramtsassischentin an einer Schule in Frankreich zu erlangen wünschen, sich in der Regel nicht auf sechs Monate sondern auf das ganze Schuljahr, das in Frankreich die Zeit von Oktober dis Juli umfaßt, verpstichten müssen, und daß französische Lehrerinnen an inländischen Schulen nicht länger als höchstens zwei Jahre als Lehramtsassischen verbleiben dürfen.

Wie bereits in dem zuletzt erwähnten Erlasse gesagt ist, kann den in das Ausland gehenden preußischen Lehrerinnen eine Beisbisse zu den Kosten der Ausrüftung und zur Bestreitung der Reisekosten nicht in Aussicht gestellt werden. Die Lehrerinnen, die sich um eine Stelle als Lehramtsassistentin im Ausland melden, sind hierauf hinzuweisen, damit sie später vor Ents

täuschungen bewahrt bleiben.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung, soweit sich der vorstehende Erlaß auf die Meldung preußischer Lehrerinnen behufs

Berwendung als Lehramtsafsistentin an einer Schule im Aus- land bezieht.

Der Minifter der geiftlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Köpke.

An die Königlichen Regierungen. - U II 18 379.

201) Ordnung der Reifeprüfung an den Studien = anstalten (mit Oberrealschul=, realgymnasialen und gymnasialen Kursen) in Preußen.

Berlin, den 20. Oktober 1910.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich anbei ... Exemplare der unter dem heutigen Tage erlassenen Ordnung der Reiseprüfung an den Studienanstalten (mit Oberrealschul-, realgymnasialen und gymnasialen Kursen) in Preußen teils zu eigenem Gebrauche, teils zur Berteilung an die Ihm unterstellten Anstalten der bezeichneten Art, soweit solche Anstalten in der dortigen Provinz zurzeit vorhanden sind.

der dortigen Provinz zurzeit vorhanden sind.
Diese Prüfungsordnung tritt zum Ostertermin 1911 in Kraft.
Weitere Exemplare der Prüfungsordnung können von der J. G. Cotta'schen Buchhandlung Nachfolger, Zweigniederlassung, in Berlin, Schöneberger Ufer 39, käuflich bezogen werden.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten. von Trott zu Solz.

Un die Königlichen Provinzialschulkollegien. - U II 17815.

Ordnung

der

Reifeprüfung an den Studienanstalten.

§ 1.

Zwed der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ift, zu ermitteln, ob die Schülerin das Maß von Schulbildung erlangt hat, welches den Lehraufsgaben der oberften Klasse einer Studienanstalt entspricht.

§ 2.

Berechtigung zur Abhaltung ber Brüfung.

Bur Abhaltung von Reifeprüfungen sind alle öffentlichen Studienanstalten berechtigt, welche von dem Unterrichtsminister als solche anerkannt worden sind.

§ 3.

Prüfungskommission.

1. Die Prüfungskommission besteht aus dem Königlichen Kommissar als Borsitzendem, dem Direktor (der Direktorin) der Anstalt und denjenigen Lehrern und Lehrerinnen, welche in der obersten Klasse mit dem Unterricht in den wissenschaftlichen Lehrsfächern betraut sind. In den Oberrealschuls und den realgymsnasialen Kursen kommt der Lehrer (die Lehrerin) hinzu, der (die) den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.

2. Zum Königlichen Kommissar bestellt das Königliche Provinzialschulkollegium in der Regel dasjenige seiner Mitglieder, welches die inneren Angelegenheiten der Anstalt bearbeitet. Indessen steht es dieser Behörde frei, einen stellvertretenden Kommissar zu ernennen, insbesondere als solchen den Direktor (die

Direktorin) der Anstalt zu bestellen.

3. Dasjenige Organ, dem die rechtliche Vertretung der Anstalt zusteht, ist befugt, für die Prüfung der Schülerinnen dieser Anstalt aus seiner Witte einen Vertreter zum Mitglied der Prüfungskommission zu ernennen. Die Ernennung erfolgt in der Regel auf einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und ist dem Königlichen Provinzialschulkollegium rechtzeitig anzuzeigen. Der ernannte Vertreter hat Stimmrecht in der Kommission.

4. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind hinsichtlich sämtlicher Verhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Melbung und Zulaffung zur Prüfung.

1. Zur Reifeprüfung dürfen sich die Schülerinnen nicht früher als im zweiten Halbjahr ihrer Zugehörigkeit zur obersten Klasse melben.

2. Die Meldung zur Reifeprüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahrs dem Direktor (der Direktorin)

schriftlich einzureichen.

3. In einer Konferenz, welche von dem Direktor (der Direktorin) mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern und Lehrerinnen abzuhalten ist, werden die Meldungen vorgelegt und auf Grund der in der obersten Klasse den Schülerinnen erteilten Zeugnisse Gutachten über ihre Führung und ihre wissenschaftliche Reise festgestellt.

Wenn eine Schülerin nach dem einstimmigen Urteil der Konferenz die erforderliche Reife noch nicht erreicht hat, so ist sie

von der Reifeprüfung zurückzuweisen.

In jedem anderen Falle hat die Konferenz ihr Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob die Reise der Schülerin als "zweisellos" oder als "nicht zweisellos" anzusehen ist; auch hat die Konserenz das Urteil zu entwersen, welches in das Reisezeugnis unter "Führung und Aufmerksamkeit" aufgenommen werden soll.

4. Spätestens 2½ Monate vor dem Schlusse des Halbjahrs hat der Direktor (die Direktorin) dem Königlichen Provinzialschulkollegium ein Berzeichnis aller Schülerinnen der obersten Klasse einzureichen, welche nach ihrem Klassenalter zur Meldung

befugt sind.

In dem einzureichenden Verzeichnis sind zu dem Namen jeder Schülerin folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Konfession (bezw. Keligion), Stand und Wohnort des Vaters, Dauer des Aufenthaltes auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse (bei solchen Schülerinnen, welche erst in die oberste Klasse eingetreten sind, entsprechende Angaben auch betress der Anstalt, der sie früher angehört haben). Bei Schülerinnen, die sich nicht zur Prüfung gemeldet haben oder durch einstimmigen Beschluß der Konferenz zurückgewiesen worden sind (Nr. 3 Abs. 2), ist ein entsprechender Vermerk zu machen. Bei jeder der übrigen Schülerinnen ist das Gutachten der Konferenz über ihre Keife sowie das Urteil über ihre Führung und ihre Ausmerksamkeit (Nr. 3 Abs. 1 und 3) anzugeben und ferner der Veruf zu bezeichnen, den sie zu wählen gedenkt. Schließlich ist, wenn es sich um die Wiederholung der Prüfung handelt, dieses kenntlich zu machen.

Sind Schülerinnen der obersten Klasse nicht vorhanden, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind, so ist dies dem Königlichen Provinzialschulkollegium spätestens 21/2 Monate vor

dem Schlusse des Halbjahrs anzuzeigen.

5. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Königliche Provinzialschulkollegium.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

- 1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- 2. Bur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Studiensanstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, ferner

a) bei den Oberrealschulkursen: eine französische und eine engliche Arbeit und zwar entweder eine freie Arbeit¹) oder eine Übersetzung auß dem Deutschen;²) ferner die Bearbeitung einer Aufgabe auß der Physik oder auß der

Chemie; 2)

b) bei den realgymnasialen Kursen: eine Abersetzung aus dem Lateinischen in das Deutsches) oder eine Abersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische,2) ferner eine französische oder englische Arbeit und zwar entweder eine freie Arbeit¹) oder eine Abersetzung aus dem Deutschen²) und die Bearbeitung einer Aufgabe aus der Physik; c) bei den gymnasialen Kursen: eine Abersetzung aus dem

e) bei den ghmnasialen Kursen: eine Abersetzung aus dem Deutschen in das Lateinische und eine Abersetzung aus

dem Griechischen in das Deutsche3).

3. Die mündlich e Prüfung umfaßt die chriftliche Religions= lehre, die Geschichte und die Mathematik, ferner

a) bei den Oberrealschulkursen: die französische und die eng=

lische Sprache, die Physik und die Chemie;

b) bei den realghmnasialen Kursen: die lateinische, die französische und die englische Sprache und die Physik oder die Chemie²);

c) bei den gymnasialen Kursen: die lateinische, die griechische und je nach der Vorbildung des Prüflings entweder die

französische oder die englische Sprache.

Shriftliche Prüfung.

§ 6.

Stellung der Aufgaben.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schülerinnen erhalten diefelben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die gewöhnlichen Aufgaben der oberften Klasse in

¹⁾ Für die freie Arbeit ist eine leichte Aufgabe zu stellen, deren Gegenstand innerhalb des Auschauungskreises und der Ersahrung der Schülerin liegt, oder es ist eine freie Nacherzählung zu fordern, deren Stoff durch zweismaliges Vorlesen eines deutschen Teytes unmittelbar vor Beginn der Arbeit darzubieten ist. Während des Vorlesens dürsen die Schülerinnen keine Notizen machen; jedoch ist dem Lehrer erlaubt, etwa festzuhaltende Einzelheiten an die Tafel zu schweiben; diese Bemerkungen sind nach § 7,5 in der Prüsungsverhandlung zu verzeichnen.

²⁾ je nach der von der Anstalt zu treffenden Wahl.
3) Im Texte sind einzelne Stellen zu bezeichnen, zu denen die Schülerin eine am Schlusse der Arbeit anzusügende inhaltliche oder grammatische Erklärung zu geben hat. Der Schülerin ist ihrerseits gestattet, derartige, Besmerkungen hinzuzufügen, besonders auch zu dem Zwecke, um freiere Abersteungen zu rechtsertigen.

keiner Beise überschreiten; sie dürfen aber nicht soweit im Unterricht vorbereitet sein oder einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe steben, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leiftung zu haben.

Für die Abersetzungen aus den fremden Sprachen in das Deutsche sind aus Schriftstellern, die sich für die Lekture der obersten Rlasse eignen, in der Schule nicht gelesene, von besonderen

Schwierigkeiten freie Abschnitte zu mählen.

3. Die Aufgaben für die Brufungsarbeiten bestimmt der Königliche Kommiffar. Zu dem Zwecke find je drei Aufgaben, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben von dem Lehrer (der Lehrerin) des Naches in der obersten Klasse rechtzeitig in Borfchlag zu bringen; am Rande aller Aufgaben find diejenigen Bemerkungen und Silfen hinzuzufügen, welche ben Bruflingen für die Bearbeitung gegeben werden follen.

4. Der Direktor (die Direktorin) hat die Aufgabenvorschläge, und zwar die von anderen gemachten mit seinem (ihrem) Benehmigungsvermerk versehen, unmittelbar an den Königlichen Rommissar einzusenden; dabei sind die Borschläge für die einzelnen Brufungsfächer in besondere, entsprechend zu bezeichnende Briefumschläge zu legen, diese aber unverschlossen in einen gemeinsamen Umschlag zu bringen, der zu versiegeln ift.

5. Der Königliche Kommiffar fendet die Aufgaben, für jedes Brufungsfach unter besonderem Verschlusse, mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Bestimmung in der Regel zugleich mit der Entscheidung des Königlichen Provinzialschulkollegiums über die

Zulassung (§ 4, 5) zurück.

Er ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Aufgaben zu bestimmen.

6. Der die Aufgabe enthaltende Briefumschlag ist erst unmittelbar vor Beginn der betreffenden Arbeit im Brufungszimmer zu öffnen. Überhaupt ist dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülerinnen erft bei Beginn der einzelnen Arbeit zur Kenntnis kommen; auch ist jede vorherige Andeutung über sie auf das strengste zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt in einem geeigneten Zimmer der Anstalt unter der beständigen, durch den Direktor (die Direktorin) anzuordnenden Aufsicht von Lehrern (Lehrerinnen), welche der Prüfungskommission angehören. Es empfiehlt sich, nicht sämtliche Tage der schriftlichen Prüfung unmittelbar aufeinander folgen zu lassen.

2. Für den deutschen Auffatz find fünf und eine halbe, für die mathematische Arbeit fünf Vormittagstunden zu bestimmen; für alle anderen Arbeiten werden je drei Stunden gewährt. Die Arbeitszeit ist durchweg von dem Abschluß der Niederschrift der Aufgaben oder der zu übersetzenden Texte') an zu rechnen.

3. Die Arbeitszeit (Nr. 2) darf nicht durch eine Pause unter-

brochen werden.

Doch ift es zulässig, die für die mathematische Arbeit bestimmte Zeit in zwei durch eine Erholungspause getrennte Hälften zu teilen, am Beginne einer jeden die Hälfte der Aufgaben zu stellen und deren Bearbeitung am Schlusse jeder der beiden halben Arbeitszeiten einzufordern.

4. Nicht erlaubt ift, andere Hilfsmittel in das Arbeitszimmer mitzubringen, als für die freien Arbeiten in den fremden Sprachen ein französisch-deutsches oder englisch-deutsches Wörterbuch, für die mathematische und die physikalische Arbeit Logarithmentafeln,

für die chemische Arbeit chemische Tafeln.

5. Die Texte für die Abersetungen sind nebst den angegebenen Abersetungshilfen zu diktieren; jedoch kann nach Beendigung des Diktats etwaigen Wünschen der Prüflinge, den Text einsehen

zu dürfen, Folge gegeben werden.

Sollte sich herausstellen, daß für die Bearbeitung einer Aufgabe noch andere als die bereits angegebenen Silfen unerläßlich sind, so ist darüber eine Bemerkung in die Verhandlung (§ 12, 3) aufzunehmen, die gegebene Silfe aber am Rande der Aufgabe nachzutragen. Diese Angaben haben die Bedeutung, daß außer den verzeichneten irgend welche Hilfen nicht gegeben worden sind.

6. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem (der) beaufsichtigenden Lehrer (Lehrerin) abzugeben und das Arbeitszimmer zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner

Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle haben die Prüflinge von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift den Entwurf abzugeben.

7. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig macht, wird mit sofortiger Ausschließung von
der ferneren Teilnahme an der Prüfung und, wenn die Entbeckung erst nach Beendigung der Prüfung erfolgt, mit Borenthaltung des Prüfungszeugnisses bestraft. Gleiche Strafe hat zu
gewärtigen, wer anderen zur Benutung unerlaubter Hilfsmittel,
zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch behilflich ist.
Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung
der Prüfung denjenigen gleichzustellen, welche die Prüfung nicht

¹⁾ Bei den freien Arbeiten vom Abschluß der Borlesung des Textes an. Siehe § 5 Anm. 1.

bestanden haben (vgl. § 15, 1 und 2). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholung der Brüfung schuldig macht, kann von der Reiseprüfung überhaupt ausgeschlossen werden. Auf diese Borschriften hat der Direktor (die Direktorin) vor Beginn der ersten schriftlichen Prüfungsarbeit

die Schülerinnen ausdrücklich aufmerkfam zu machen.

Bei zweiselhafter Lage eines Falles der bezeichneten Art ordnet zunächst der Direktor die (Direktorin) mit den der Prüfungskommission angehörenden Lehrern und Lehrerinnen das Erforderliche an und sucht sofort die Genehmigung des Königslichen Kommissars dazu nach. Erfolgt diese nicht, so ist die schließliche Entscheidung von der gesamten Kommission vor der mündlichen Prüfung (§ 10, 2) zu treffen.

Für die Fälle, in denen eine Schülerin von der Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden soll, ist die Entscheidung

des Unterrichtsministers einzuholen.

§ 8

Feststellung der Prädikate für die schriftlichen Arbeiten und die Klassenleiftungen.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer (der Fachlehrerin) durchgesehen und beurteilt. Die Fehler werden am
Rande (nicht durch Anderungen im Texte) kurz berichtigt sowie
nach dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet. Das über
den Wert der Arbeit im Verhältnis zu den Prüfungssorderungen
abzugebende Urteil ist schließlich in eines der vier Prädikate:
Sehr gut, Gut, Genügend, Nicht genügend zusammenzusassen. Hinzuzusügen ist eine Bemerkung über das Verhältnis
der vorliegenden Arbeit zu den schriftlichen Klassenleistungen
(vergl. Nr. 3); doch darf durch das Urteil über diese das Prädikat
für die Prüfungsarbeit nicht beeinflußt werden; auch ist die Niederschrift der fremdsprachlichen Texte (§ 7, 5) dabei nicht zu
werten.

2. Hierauf werden die Arbeiten bei den der Prüfungsfommission angehörenden Lehrern und Lehrerinnen in Umlauf
gesetzt. In einer sodann von dem Direktor (der Direktorin) mit
diesen abzuhaltenden Konferenz werden die den einzelnen Arbeiten
erteilten Prädikate zusammengestellt und wird darüber Beschluß
gesaßt, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der
mündlichen Prüfung oder die Besreiung von ihr zu beantragen
ist (vergl. § 10, 2).

3. Der Direktor (die Direktorin) hat hierauf die Arbeiten nehft den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben dem Königlichen Kommissar nach dessen Anordnung zuzustellen. Beizufügen sind die Prüfungsverhandlungen (§ 12. 1, 2 und 3), eine Abersicht über die Prädikate für die Klassenleistungen der Prüflinge in den einzelnen Lehrsächern und die sonst etwa von dem Königlichen Kommissar geforderten Borlagen. Die Prädikate für die Klassenleistungen sind von den zur Prüsungskommission gehörenden Lehrern und Lehrerinnen noch vor Beginn der schriftlichen Prüfung, frühestens aber drei Tage vor diesem, in einer Konferenz festzustellen, deren Zeit auf der Abers

ficht felbst ausdrücklich anzugeben ist.

4. Der Königliche Kommissar ist befugt, Anderungen in den den Prüfungsarbeiten erteilten Prädikaten zu verlangen und eintreten zu lassen, unter Umständen auch die Anfertigung neuer Arbeiten für alle oder für einzelne Prüflinge und Fächer anszuordnen. Macht er von diesen Besugnissen Gebrauch, so ist davon in der Verhandlung (§ 12, 5) Kenntnis zu geben. Die angefertigten neuen Arbeiten sind von den Fachlehrern (Fachslehrerinnen) durchzusehen und zu beurteilen.

Mündliche Brüfung.

§ 9.

Borbereitung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die in der Regel innerhalb der letten sechs Wochen des Schuljahrs vorzunehmen

ist, bestimmt der Königliche Kommissar.

2. Für den Tag der Prüfung sind in dem Zimmer, in welchem sie stattsindet, die Zeugnisse, welche die Prüflinge während der Dauer ihres Ausenthaltes in der obersten Klasse erhalten haben (von Schülerinnen, welche die oberste der die zweite Klasse zum Teil auf einer anderen Schule durchgemacht haben, auch deren Abgangszeugnisse) und ihre schriftlichen Arbeiten aus der obersten Klasse, bei den Oberrealschulz und realgymnasialen Kursen auch die im letzten Jahre von ihnen in den Zeichenstunden anzesertigten Zeichnungen, zur Einsicht bereit zu halten. Auch ist dafür zu sorgen, daß von den in der Prüfung vorzulegenden Schriftstellern eine ausreichende Zahl von Ausgaben ohne erstlärende Anmerkurgen zur Verfügung steht (vergl. § 10, 4 und 9).

3. Alle an der Studienanstalt beschäftigten Lehrer und Lehrerinnen haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Zu diesem Zwecke ist der Unterricht an der Studienanstalt am ersten

Tage der Prüfung auszusetzen.

§ 10.

Ausführung.

1. Der Königliche Kommissar eröffnet die Verhandlungen damit, daß er sämtliche Anwesende an die Pflicht der Amtsver-

schwiegenheit erinnert und sich über die Brüfungsarbeiten und

deren Beurteilung äußert (vergl. § 8, 4).

2. Sodann hat die Prüfungskommiffion darüber zu beraten und zu beschließen, ob einzelne der Bewerberinnen von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder zu befreien sind (vergl. § 7, 7 und § 8, 2).

Eine Schülerin, deren schriftliche Prüfungsarbeiten fämtlich oder der Mehrzahl nach das Prädikat "Richt genügend" erhalten haben, ift in der Regel von der mündlichen Brüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten der der Brüfungs-kommission angehörenden Lehrer und Lehrerinnen (§ 4, 3) ihre Reife als "nicht zweifellos" bezeichnet worden ift.

Eine Schülerin, die in dem Gutachten der Lehrer und Lehrerinnen (§ 4, 3) als "zweifellos" reif bezeichnet worden ist, kann von der mündlichen Prüfung befreit werden, wenn sie nach ihren Leiftungen in der Klaffe (§ 8, 3) sowie in der schriftlichen Brüfung und nach ihrer ganzen Berfonlichkeit diefer Auszeichnung würdig erscheint. Dabei ift hinsichtlich der Leistungen besonderes Gewicht auf das Deutsche zu legen.

3. Mehr als zehn Schülerinnen dürfen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Es empfiehlt sich, die Prüflinge in Gruppen von höchstens 5 einzuteilen. Die Prüfung jeder Gruppe ist gesondert vorzunehmen und möglichst an demselben

Tage zu Ende zu führen.

4. Die Schülerinnen dürfen Bücher zur mündlichen Prüfung

nicht mitbringen.

5. Dem Königlichen Kommissar steht die Bestimmung zu über die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem von ihnen zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in dem einen oder anderen Fache bei einzelnen Schülerinnen nach Befinden abzukurzen oder gang fortfallen zu laffen, anderfeits aber auch eine Prüfung noch in anderen als den in § 5, 3 genannten Lehrfächern der obersten Klasse anzuordnen.

6. In jedem Gegenstand hat der (die) in der oberften Klasse unterrichtende Fachlehrer (Fachlehrerin) Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Königliche Rommissar zu bestimmen, der auch befugt ist, seinerseits Fragen an die Schülerinnen zu richten und in einzelnen Fällen die

Prüfung selbst zu übernehmen.

7. Die Prüfung hat sich überall mehr auf die Ermittlung des erreichten Verständnisses als auf die Feststellung des ab-

fragbaren Wiffens zu richten.

8. Die geschichtliche Prüfung hat vornehmlich die Geschichte Deutschlands und des preußischen Staates zum Gegenstand. Den Brüflingen ist gestattet, in der Religionslehre, in der Ge= schichte und in den Naturwiffenschaften anzugeben, mit welchen Teilgebieten sie fich eingehender beschäftigt haben; hierauf ift

bei ber Prüfung Rücksicht zu nehmen.

9. Für die Prüfung in den fremden Sprachen werden den Schülerinnen Abschnitte aus solchen Schriftstellern zum übersetzen vorgelegt, welche zur Lektüre in der obersten Alasse geeignet sind. Inwieweit dazu Dichter oder Prosaiker oder beide zu benutzen sind, bleibt der Bestimmung des Königlichen Kommissars überslassen, der auch befugt ist, die Auswahl der vorzulegenden Abschnitte zu treffen. Aus Prosaikern sind nur solche Abschnitte vorzulegen, welche den Prüflingen in der Schule nicht vorzgekommen sind, aus den Dichtern in der Regel solche Abschnitte, welche in der Klassenlettüre, aber nicht während des letzten Halbsjahrs, behandelt worden sind.

Bei der Prüfung im Französischen und im Englischen ist die Geübtheit der Schülerinnen im mündlichen Gebrauche der

fremden Sprachen zu ermitteln.

Bei der Prüfung im Lateinischen und im Griechischen ist den Schülerinnen Gelegenheit zu geben, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete der Altertumskunde, soweit diese für das Verständnis

der Schriftsteller erforderlich ift, zu erweisen.

10. Im Berlaufe der mündlichen Prüfung sind von der Kommission auf Borschlag der betreffenden Fachlehrer (Fachelehrerinnen) die Prädikate festzustellen, welche den Prüflingen für die mündlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern zuzuerkennen sind. Auch dabei sind ausschließlich die in § 8, 1 bezeichneten Prädikate anzuwenden.

11. In betreff etwaiger Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Brüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 7.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung findet eine Beratung der Prüfungskommission über das Ergebnis der gesamten Prüfung statt. Die Ordnung, in welcher die einzelnen Fragen zur Erwägung und Beschlußfassung gebracht werden

follen, bestimmt der Königliche Kommiffar.

2. Bor der Entscheidung darüber, ob die Prüfung bestanden ist, ist auf Grund der für die Klassenleistungen (§ 8, 3) und der für die Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung (§ 8, 1 und 4, § 10, 10) festgestellten Prädikate für jeden Lehrzgegenstand das Gesamturteil in eines der vier in § 8, 1 anzgegebenen Prädikate zusammenzusassen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil (Nr. 2) in den verbindlichen wissenschaftlichen Lehr-

gegenständen mindeftens "Genügend" lautet.

Eine Abweichung hiervon in Berücksichtigung des von der Schülerin gewählten Berufes ift nicht zulässig. Dagegen steht es der Prufungskommission zu, nach pflichtmäßigem Ermeffen darüber zu entscheiden, ob und inwieweit etwa nicht genügende Leiftungen in einem Lehrgegenftand durch die Leiftungen in einem anderen Lehrgegenstand als ausgeglichen zu erachten find.

4. Die der Prüfungskommission angehörenden Lehrer und Behrerinnen haben fich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um Schülerinnen handelt, die an ihrem Unterricht in der obersten Klasse nicht teilgenommen haben, mit Ausnahme des im

§ 10, 6 vorgesehenen Kalles einer Vertretung.

5. Bei allen Abstimmungen der Kommission gibt, wenn Stimmengleichheit eintritt, die Stimme des Königlichen Kom-

missars den Ausschlag.

6. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission über Buerkennung oder Berweigerung des Zeugniffes der Reife fteht dem Königlichen Kommissar das Recht des Einspruchs zu. Macht er hiervon Gebrauch, so find die Prüfungsverhandlungen dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Entscheidung einzureichen.

7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Verhandlung von sämtlichen Mitgliedern der Kommission unterzeichnet ift, verkündigt der Königliche Kommissar den Prüflingen das Gesamt-

ergebnis der Brüfuna.

§ 12.

Brüfungsverhandlung.

Aber die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Ber-

handlung mit folgenden Abschnitten aufzunehmen.

1. Berhandlung über die durch § 4, 3 bestimmte Konferenz; dazu gehören als Beilagen die Meldungen zur Brufung (§ 4, 2), das an das Königliche Provinzialschulkollegium eingereichte Verzeichnis der Schülerinnen (§ 4, 4) und die Berfügung über die Zulasjung zur Prüfung (§ 4, 5).

2. Berhandlung über die Feststellung der Brädikate für die

Rlassenleiftungen (§ 8, 3). 3. Verhandlung über die schriftliche Prüfung (§ 7). dieser ist zu verzeichnen, wann jede einzelne schriftliche Arbeit begonnen ist, welche Lehrer (Lehrerinnen) die Aufsicht geführt haben, welche Schülerinnen, wann und wie lange fie das Zimmer während der Arbeitszeit zeitweilig verlassen haben, mann jede ihre Arbeit abgegeben hat; außerdem ist alles zu verzeichnen, was in bezug auf die ordnungsmäßige Anfertigung und für die Beurteilung der Arbeiten von Bedeutung sein kann (vergl. namentlich § 7, 5 und 7).

Um Anfang diefer Berhandlung ift zu vermerken, daß der Direktor (die Direktorin) den Schülerinnen die in § 7, 7 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse der Verhandlung hat der Direktor (die Direktorin) entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während des Verlauses der schriftlichen Prüfung nichts wahrgenommen worden ist, was darauf schließen ließe, daß der Fall des § 7, 7 vorliegt.

4. Berhandlung über die Vorberatung in der Konferenz vor

der mündlichen Prüfung (§ 8, 2).

5. Verhandlung über die mündliche Prüfung. In dieser ist zunächst über die Erledigung der Bestimmungen in § 10, 1, 2 und 3 das Ersorderliche anzugeben, alsdann der Inhalt der gestellten Fragen und die Beschaffenheit der Antworten in der Weise zu verzeichnen, daß daraus die Begründung der über die Ergebnisse der mündlichen Prüfung gefällten Urteile (§ 10, 10) ersichtlich wird, und endlich die Schlußberatung (§ 11) wiederzugeben. Als Beilage gehört hierzu die Zusammenstellung der erteilten Prädikate (§ 11, 2).

§ 13. Renanis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Reife. Für die Form dieser Zeugnisse ist der als Anlage beisgefügte Vordruck maßgebend.

Die Befreiung von der mündlichen Prüfung (§ 10, 2) ist in

dem Zeugnis zu vermerken.

2. Für die Lehrfächer der oberften Klasse, welche nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, ist das auf Grund der Klassensleistungen festgestellte Prädikat (§ 8, 3) in das Zeugnis auf

zunehmen.

3. Die auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Berantwortlichkeit des Direktors (der Direktorin) festzustellenden und von den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnenden Entwürse der Reisezeugnisse sind nehst der gleichen Zahl von Bordrucken dem Königlichen Kommissar zur Unterschrift vorzulegen. Die Bordrucke müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schülerinnen und die Unterschrift des Direktors (der Direktorin) enthalten.

Die Zeugnisse sind von den Mitgliedern der Prüfungs=

kommission zu unterzeichnen.

Den Zeitpunkt der Entlassung bestimmt der Direktor (die Direktorin).

§ 14.

Einreichung der Prüfungsverhandlungen an die Röniglichen Provinzialschulkollegien.

Ob und welche Teile der Prüfungsverhandlungen und arbeiten einzureichen sind, bestimmt das Provinzialschulkollegium.

§ 15.

Berfahren bei denjenigen, welche die Reifeprüfung nicht bestanden haben.

1. Eine Schülerin, welche die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat, darf zur Wiederholung, mag sie ferner eine Studienanstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden. Dem Nichtbestehen wird das Zurücktreten während der Prüfung gleichgeachtet, falls es nicht durch Krankheit oder durch andere mit der Prüfung nicht zusammenhängende Umstände genügend entschuldigt ist.

2. Denjenigen Schülerinnen, welche nach nicht bestandener Reifeprüfung abgehen, wird ein gewöhnliches Abgangszeugnis ausgestellt, in dessen Eingang das ungenügende Ergebnis der

Reifeprüfung zu erwähnen ift.

Berlin, den 20. Oftober 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten. von Trott zu Solz.

U II 17 815.

Anlage.

(Rame und Art der Anstalt nebst Angabe des Ortes.)

Zeugnis der Reife.

(Falls die Schülerin varher schon die erste ober zweite Klasse einer anderen Studienanstalt besucht hat, ist die Dauer des Ausenthaltes in dieser anzugeben.)

I. Führung und Aufmerksamkeit.

(The Schillerin auf Grund des § 10, 2 von der mündlichen Prüfung befreit worden, so ist der nach § 13, 1 erforderliche Bermerk dem Arteil über Führung und Aufmerksamkeit anzufügen.)

II. Kenntniffe und Fertigkeiten: Religionslehre, Deutsch, Französisch, Englisch, Lateinisch,1) Griechisch,2) Geschichte, Erdtunde, Mathematik, Physik, Chemie,3) — Turnen, Zeichnen, Singen.

> 1) Fällt fort bei den Oberrealschulkursen. 2) Nur bei den gymnastalen Kursen. 3) Fällt fort bei den gymnafialen Kursen.

> (Falls die Leiftungen in der schriftlichen und mundlichen Prufung sich von den Rlaffenleiftungen unterschieden haben, ist diese Berschiedenheit jum Ausdruck zu bringen. Den Schluß des Urteils hat in jedem Lehr-gegenstande das nach § 11, 2 festgestellte Prädikat zu bilden, das durch bie Schrift hervorzuheben ift.)

Die unterzeichnete Prüfungskommission hat ihr demnach das Beugnis der Reife

zuerkannt.

..., den (Tag der mundlichen Prüfung). . ten 19 . .

Königliche Prüfungskommiffion.

(Siegel des Königl. Kommissars.)

N. N. Königlicher Kommiffar.

(Sieael

N. N. Bertreter des Magistrats (Kuratoriums). N. N. Direktor (Direktorin).

Schule.) N. N. Professor usw.

202) Beitere Anerkennungen Söherer Lehranstalten für die meibliche Rugend.

18th. Mr.	Ort	Bezeichnung der Anstalt
1	Frankfurt a. D.	Private Höhere Mädchenschule† der Schul- vorsteherin Schiller.
2	Hohenfalza	Private Höhere Mädchenschule der Schulsvorsteherin Miller.
3	Frankenstein	Frauenschule bei dem Haushaltungspensionat der Borromäerinnen.
4	Brede bei Brakel	Private Höhere Mädchenschule nebst drei Wissenschaftlichen Fortbildungsklassen der
5	Sterkrade	armen Schulschwestern. Private Höhere Mädchenschule† der Schul- vorsteherin Becker.

C. Lehrer= und Volksschullehrerinnen= Seminare 2c., Vildung der Lehrer und Lehre= rinnen und deren persönliche Verhältnisse.

203) Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstalter der Bolksschullehrer. — Nach= zahlung von Alterszulagen.

Berlin, den 10. September 1910.

Auf den Bericht vom 24. August 1910.

Auf Grund des Kunderlasses vom 3. August d. Fs. — U III E 1742 — (Zentrbl. S. 773) hat eine Rachzahlung von Alterszulagen an die Bolksschullehrer, deren Besoldungsdienstalter infolge Anrechnung der Militärdienstzeit anderweit sest gesetzt worden ist, insoweit zu ersolgen, als nicht Berjährung einsgetreten ist.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Altmann.

An die Königliche Regierung zu N. — U III E 1971.

204) Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1911.

Für die im Jahre 1911 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ift Termin auf Montag den 6. März 1911 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Sehramt stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1911, Meldungen anderer Bewerber bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirke der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehrant stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizeipräsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen. Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung sinden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorsgeschriebenen Schriftsücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gefundheit, Führung und Lehrtätigkeit beis zubringenden Zeugniffe muffen in neuerer Zeit ausgestellt fein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 17. September 1910.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

Bekanntmachung. — U III B 6685.

205) Kurse für Volksschullehrerinnen zur Ausbildung für den Hauswirtschaftsunterricht.

Berlin, den 28. September 1910.

In mehreren Bezirken sind Kurse für Volksschullehrerinnen eingerichtet worden, um diese zu befähigen, in kleinen Verhältenissen an solchen Volksschulen, an denen die Anstellung einer vorschriftsmäßig außgebildeten Hauswirtschaftslehrerin in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen kann, Hauswirtschaftsunterricht zu erteilen. Da das Bedürfnis, solche Kurse zu errichten, allgemein sein dürste, so wäre es mir sehr erwünscht, wenn auch die Königliche Regierung ihre Einrichtung möglichst fördern und unterstützen würde.

Die Königliche Regierung ist ermächtigt, Lehrerinnen, die an den von Ihr eingerichteten Kursen mit Erfolg teilgenommen haben, an denjenigen Orten Ihres Bezirkes, wo eine geprüfte Hauswirtschaftslehrerin nicht angestellt werden kann, zur Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes in der Volksschule heranzuziehen. Den Teilnehmerinnen an den Kursen kann auf Wunsch des scheinigt werden, daß sie einen amtlich ins Leben gerufenen Sausswirtschaftskursus besucht haben; dieser Bescheinigung weitersgehende Vermerke hinzuzusügen, ist nicht gestattet.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen. — U III A 1927.

206) Aberjicht von der Frequenz der staatlichen Lehrerzeminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910.

aəmm				3ahl	Zahl der			9	Gefamtzahl	1(34	gl der	Zahl der Zöglinge im Zahrgang	ge im S	šahrgai	g:
nze agi	Proving		Internen	นู		Externen	u u	per	der Zöglinge	eg.	1 (3. Rtaffe)	affe)	11 (2, Klaffe)	affe)	III (1. Klaffe)	affe)
Saufe		ev.	ťath.	3u≠ jammen	es.	fath.	3U.s fammen	ev.	fath.	über= haupt	en.	ťath.	ev.	fath.	ev.	fath.
- i	Ostpreußen	292	06	855	116	ı	116	881	06	971	309	32	318	32	254	56
જાં	Westpreußen	428	450	878	143	113	256	571	563	1 134	214	191	194	191	163	181
က	Brandenburg	444	1	444	1 000	١	1 000	1 444	1	1 444	543	1	446	I	455	I
4	Pommern	544	I	544	242	1	242	786	1	982	263	1	271	I	252	١
5.	Posen	218	469	289	423	293	716	641	292	1 403	828	271	223	247	190	244
9	Schlesien	319	449	892	609	955	1 564	928	1 404	2 332	324	516	306	481	298	407
2	Sachsen	468	09	528	941	33	974	1 409	93	1502	202	35	459	56	443	32
∞;	Schleswig-Bolftein	72		72	573	1	573	645	1	645	216	١	246		183	I
6	Hannover	377	1	377	814	185	666	1 191	185	1376	446	62	388	59	357	64
10.	Westfalen	202	177	379	658	714	1 372	860	891	1751	320	369	282	292	258	230
11	Seffen=Raffau	201	09	261	374	116	490	575	176	751	220	89	191	55	164	53
လ	Rheinprovinz	279	398	229	493	1 140	1 633	277	1 538	2310	293	547	250	531	529	460
-	Jusgefant 4 317	4 317	2 153	6 470		6 386 3 549	9 985	10 703		5 702 16 405	888	2 091		8 574 1 914	3 246	1 697

207) Überficht von der Frequenz der staatlichen Lehrerinnenseminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910.

19mu				Zahl der	ber			නි	<u> Sefamtzahl</u>	19	34	hl der	3öglin	Zahl der Jöglinge im Iahrgang	Zahrgaı	βı
inke od	Arovinz	61	Internen	=		Externen	e	per	der Zöglinge	əgı	(3. S	I (3. Rtaffe)	 II (2. Klaffe)	[[affe]	III (1. Klaffe)	C (affe)
ganien		es.	fath.	fath. fammen	en.	fath.	βu≠ fammen	en.	ťath.	über: haupt	ev.	ťath.	e3.	fath.		fath.
-	Oftpreußen	1	1	l	-	1	ı	1	I	1	1	1	1	1	1	١
2	Westpreußen.		1	ı	1		1	1	1	1	1	l	1	1	1	1
က	Brandenburg	I	1	1	126	0.1	128	126	03	128	34	l	32	1	99	83
4	Nommern	1	1	1	I	1	I			1				1	1	***************************************
5.	Posen	1	81	81	86	12	113	86	93	194	25	34	53	22	44	35
	•				jübifd	c, 3		jübija	t) 3						jübild	£ 3.
6.	Schlesien	09	1	99	37	184	221	97	184	281	34	65	33	09	30	
7		38	1	38	89	١	89	106	1	106	35		48	1	23	
တ်		22	1	22	14	I	14	91	-	91	33	l	31		22	1
6	Hannover	1	1	1	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	1
10.		96	202	292	0.1	87	88	35	588	381	36	66	22	94	39	96
11.	Seffen-Naffau	1	1	1	66		133	<u>6</u> 6	34	133	36	34		1	30	l
12.	Rheinprovinz		210	210	4	116	121	4	326	331		101	1	101	4	124
					jübifá	œ 1		jübild	ý 1						jübifd	Å 1
	Insgefamt	265	493	892	448	435	887	713	928	1 645	233	888	233	282	247	313
					jübifd	d) 4		jiibifd	i f 4						jiibifdi	ch 4

208) Nberficht von der Frequenz der Präparandenanstan der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910.

1																
				Zahl ber	der			න	<u> Sefamtzahl</u>	1 91	દૂ	hl der	3öglin	Zahl der Zöglinge im Lahrgang	Zahrga	ви
nzg əqu	Provinz	٠,	Internen	=		Externen	£	pe:	der Zöglinge	nge	I (3. Klaffe)	affe)	11 (2. R	II (2. Rlaffe)	. III (1. Klaffe)	C affe)
		ev.	fath.	zue fammen	en.	fath.	3u≤ sammen	en.	fath.	über= haupt	en.	fath.	en.	fath.	en.	fath.
I.	Ostpreußen	98	1	86	1 177	113	1 290	1 275	113	1 388	489	42	415	35	371	36
69	Westpreußen	83	2	90	602	909	1 208	685	613	1 298	292	260	808	202	215	151
က	Brandenburg	486	1	486	1 358	144	1 502	1844	144	1 988	746	98	299	98	531	22
4.	Pommern	293	1	293	299	I	199	1 092	1	1 092	434	l	323	I	335	-
5.	Posen	29	22	134	280	999	1 455	849	740	1589	354	294	276	234	219	212
6	Schlesten	09	64	124	1 148	1 768	2 916	1 208	1 832	3 040	519	724	356	572	333	536
7	Sachsen	384	l	384	1 435	105	1 540	1819	105	1924	202	40	009	31	512	34
8	Schleswig-Holftein	1	1	-	838	1	838	838	1	838	324	1	298		216	1
6	Hannover	İ	1	1	1 462	287	1 749	1 462	287	1 749	220	103	483	68	429	95
10.	Westfalen	118	1	118	896	868	1 961	1 086	993	2 0 7 9	430	407	348	325	308	261
11.	Heffen=Nassau		I	1	826	184	1 010	826	184	1 010	568	33	309	66	249	58
12.	Rheinprovinz	148	1	148	896	2 101	3 059	1 106	2 101	3 207	362	755	381	733	363	613
	Insgesamt 1729	1 729	146	1 875	12 361	996 9	1875 12361 6966 19327 14090	14 090	2112	7 112 21 202	5 440	2 744	2 744 4 564	2 350 4 086		2 018

209) Aberficht von der Frequenz der außerordentlichen Seminarnebenkurfe der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910.

	bu	I (affe)	fath.		١	18	1	1	26	182	١	1	56	30	1	23	89 89 79
	Zahega	1II (1. Klaffe)	es.		47	98	20	1	56	46	09	ı	53	25	32	29	430
	Zahl der Zöglinge im Jahrgang	affe)	kath.		ı	31	1	1	19	93	1	1	53	1	1	1	172
	3ögltn	II (2. Klaffe)	es.		1	63	1	I	1	47	58	ı	87	53	1	1	195
	hl der	affe)	fath.		1	-	1	1	22	34	1	ı	33	1	32		126
	ర్ట	I (3. Klaffe)	en.		30	1	1	1	ı	31	I	l	34	1		1	36
	191	ıge	über= haupt		22	198	20	١	128	433	88		179	84	64	52	1 953
the state of the s	Gefamtzahl	ber Zöglinge	fath.		1	49	1	ı	102	309	1	I	88	30	32	23	688
	න	per	ev.		22	149	20	١	56	124	88	I	91	54	32	53	250
		ų	zu≠ fammen		22	131	20	1	28	433	88	1	173	84	64	52	1 210
		Externen	fath.		١	-	ı	1	32	309	1	1	88	30	35	23	515
	ber	9	en.		22	130	20	I	56	124	88	l	88	54	32	53	8
	Zahl der	e	3u ^z ∫αmmen		1	2.9	1	1	20	}			9	l	1	1	143
		Internen	ťath.	,	1	48	1	1	20	I	1	ı	1	I	I		118
		6,	en.		1	19	ı	ı	ı	1	1	1	9	1	١	1	93
		Proving			Oftpreußen	Westpreußen	Brandenburg	Pommern	Posen.	Schleften	Sachfen	Schleswig-Holftein	Hannover	Westfalen	Sessen=Rassau	Rheinprovinz	Insgesamt
	aəuiui	nge əgu	ojnvz		-i	જાં	က်	4	70.	9	7	တ	6	10.	11.	12.	

210) Überficht von der Frequenz der außerordentlichen Präparandenkurfe der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910.

aəmu				3ahl	Zahl der			89	<u> Sefamtzahl</u>	19.	ည်	thľ ber	Söglin	Zahl der Zöglinge im Jahrgang	Zahega	ng
ınze əgi	Rrovinz		Internen	=		Externen	u u	eg.	der Zöglinge	nge	(3. R	I (3. Raffe)	(2. se	II (2. Klaffe)	III (1. Klaffe)	l affe)
Baufer		es.	fath.	3U= fammen	en.	fath.	3U: fammen	en.	ťath.	über= haupt	ev.	fath.	eυ.	ťath.	en.	fath.
H	Oftpreußen	1	1		55	58	83	55	28	83	1	1	1	58	55	I
જાં	Westpreußen	I	4	4	59	59	118	59	63	122	1		59	30	ı	99
က	Brandenburg	1	1	ı	314	1	314	314		314	74	1	91	1	149	1
4		1	I	I	92	1	92	65		92	33	1	30	I	53	1
ī.	Posen	1	32	25	27	101	128	22	126	153	1	35	_	65	56	56
6	Schlefien	1	. 1	I	157	366	523	157	366	523	09	92	63	135	34	155
2	Sachfen	22	1	22	272	27	599	294	22	321	20	1	39	l	185	27
တ	Schleswig-Holftein	I	1	1	101	1	101	101	I	101	33	ı	33	1	35	1
6	Hannover	١	-	1	8	167	257	8	167	257	33	32	33	23	24	62
10.	Westfalen		-	1	100	249	349	100	249	349	38	92	62	65		108
11.	Heffen=Raffau	-		1	37	228	265	37	228	265	37	86	ı	86	1	32
12.	Rheinprovinz	1	1	1	99	222	288	99	222	288	25	28	П	52	40	142
	Suggefant	eg eg	Ş	130	1 370 1 447	1 447	2817	1 392	1 476	2 868	403	345	412	546	573	385

211) Aberficht von der Frequenz der außerordentlichen Seminarkurfe zund der Seminarnebenkurfe für Lehrerinnen in der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910.

									-						
			Zahl ber	per			න	<u> Sefamtzahl</u>	19	ξ	ığı der	3öglin.	Zahl der Jöglinge im Jahrgang	Zahrga:	gn g
Provinz	3.6	Internen	#		Czternen		de	der Zöglinge	nge	(3. <u>@</u>	I (3. Klaffe)	11 (2. Klaffe)	I (affe)	111 (1. Klaffe)	I affe)
	en.	ťatíj	zu: fammen	es	fath.	zu≠ fammen	eg.	fath.	über= haupt	es.	ťath.	eo.	fath.	es.	ťath.
reußen	1	ı	ı	1	ļ	1	1]	1	I	1	1	ı	1
tpreußen	1	I	J	l	I	1	l	1	1	1	I	1		I	1
ndenburg		1	I	30	ı	30	30	l	30]	-1	1		8	I
nmern		1	l	1	ı	1	l	I	ı	I		Ī	ı	1	1
ua	l	1	1		ı	1	l	١	1	1	l	ı	1	1	l
lefien	1	1	1	ļ	ı		ı	ı	ı	I	I	1	ı	ı	1
hsen	1	1	1	1	i	ı	1	ı	ļ	1	I	1	I	1	l
leswig-Holftein	1	1	I	I	I	ı	ı	ı	1	1	1	ı	I	Į.	١
mover	ļ	1	l		ı	ı	i	ł	ı	1	1	ı		ł	I
tfalen	1	1	l		8	22	ı	8	22	1	22	1	I	1	1
en=Naffau	1	ı	ı	ı	19	19	1	61	19	1	1	ı	34	1	22
inproving	1	1	I	1	64	64	ı	64	64	ı	33	ı	31		I
Insgesamt	1	1	I	8	150	180	08	150	180	ı	88	1	69	8	22
	Oftpreußen	famt													

D. Öffentliches Bolksichulwesen.

212) Entschädigung der Borsitzenden der Schulvorstände von Eigenschulverbänden.

Berlin, den 29. August 1910.

Auf den Bericht vom 29. Juni 1910.

In dem Runderlaß vom 6. Januar d. 38. — U III D 2907 (Zentrbl. S. 305) ist darauf hingewiesen worden, daß die Borschrift in B III Ziffer 8 der dritten Ausführungsanweisung zum Bolksschulunterhaltungsgesetz nur die Bedeutung hat, daß den Borsitenden der Schulvorstände von Eigenschulverbanden eine mäßige Entschädigung zugebilligt werden kann, daß die Beschlußfaffung hieruber jedoch den Schulverbanden zu überlaffen ift.

Da es sich hiernach nicht, wie in dem Beschlusse des Pro-vinzialrats der Provinz N. vom 24. Januar d. Is. zutreffend ausgeführt ist, um eine Leistung handelt, die von der Schulaufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen gefordert werden kann, fo ift eine Anforderung einer folchen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887, nicht angängig.

Bon der Einleitung des Beschlufverfahrens auf Grund genannten Gesetzes gegen einen Eigenschulverband, welcher die Bewilligung einer Entschädigung an den Borfitzenden des Schulvorstandes ablehnt, ift daher in Zukunft abzusehen.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königliche Regierung zu N. — U III D 1868.

213) Teilnahme der Kreisschulinspektoren an den Situngen der Schulvorstände.

Berlin, den 1. September 1910.

Auf den Bericht vom 30. Juli d. 38.

Wie die Königliche Regierung zutreffend ausführt, ist in dem Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 die Teilnahme der Kreisschulinspektoren an den Sitzungen der Schulvorstände nicht vorgesehen. Zur Aufnahme einer dahingehenden allgemeinen Borschrift lag auch ein dringender Anlaß nicht vor, da nach § 47 Abs. 9 und § 51 Abs. 2 leg. cit. die Ortsschulinspektoren an den gedachten Sitzungen teilnehmen und als Organe der Schulaufsichtsbehörde deren Auffassung darlegen und vertreten können. Der Königlichen Regierung trete ich indessen darin bei, daß es in bestimmten Fällen und namentlich in größeren Schulverbänden, deren Schulen infolge der Einführung des Rektorenspstems der Aussicht der Ortsschulinspektoren nicht unterstehen, erwünscht sein kann, eine sachverständige Beratung der Schulvorstände herbeizussühren. In solchen Fällen erachte ich es für zweckmäßig und mit den Bestimmungen des Volksschulunterhaltungsgesetzes verzeindar, wenn die Königliche Regierung kraft des Ihr zustehenden Oberaufsichtsrechtes eine allgemeine Weisung darüber erläßt, unter welchen Voraussexungen die Kreisschulinspektoren als Ihre Vertreter zu den Sitzungen der Schulvorstände zuzuziehen sind.

An die Königliche Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnis.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Förster.

Un bie übrigen Röniglichen Regierungen. - U III B 2381.

214) Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienft im Falle ihrer Berheiratung.

Berlin, den 10. September 1910.

Auf den Bericht vom 25. Juli d. Js., betreffend Auslegung des Runderlasses vom 21. Mai d. Js. — U III D 3150, U III C,

U II — (Bentrbl. S. 594).

Es findet kein Bedenken, in die Anstellungsurkunden der Behrerinnen und in die Besoldungsordnungen allgemein die Bestimmung aufzunehmen, daß deren feste Anstellung im Falle ihrer Berheiratung mit dem Tage der Cheschließung ihr Ende erreicht, sofern nicht im örtlichen Schulinteresse die Entlassung erst mit dem Schusse des Schulhalbjahrs erwünscht erscheint. Eine Hinausschiebung des Entlassungstermins über diesen Zeitpunkt hinaus ist dagegen keinensalls zulässig.

Dadurch wird jedoch, wie ich ausdrücklich hervorhebe, das Recht der Schulaufsichtsbehörde, eine verheiratete Lehrerin weitershin nach Maßgabe des Erlasses vom 8. November 1907 — U III C 1943 — (Zentrbl. S. 864) widerrusslich mit der Verwaltung einer

Schulftelle zu beauftragen, nicht beschränkt.

Un die Königliche Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnis und Beachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die übrigen Königlichen Regierungen und die Königlichen Provinzialschulstollegien. — U III D 2099 U III C. U II.

215) Berechnung des staatlichen Baubeitrags aus § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes.

Berlin, den 24. September 1910.

Auf den Bericht vom 31. Mai d. 38.

Nach der Bestimmung im § 17 des Volksschulunterhaltungsgesetzes erstattet der Staat den Schulverbänden mit nicht mehr als sieben Schulstellen ein Drittel desjenigen Teilbetrags der für Volksschulbauten aufgewendeten Kosten, welcher im Etatsjahre 500 M für die Stelle überstiegen hat. Für die Berechnung des von den Gesamtbaukosten hiernach vorweg in Abzug zu bringenden Betrages kommt es darauf an, wie viel Schulstellen zur Zeit der Bauausssührung in dem Schulverband vorshanden sind.

Hat sich die Zahl der Schulstellen innerhalb eines Etatsjahrs während der Bauausstührung geändert, so sindet sich diesjeits nichts dagegen zu erinnern, daß der Abzug von 500 M in
voller Höhe nur für die zu Beginn des Rechnungsjahrs vorhandenen Stellen, für die neu eingerichteten Stellen dagegen
pro rata tomporis gemacht wird. Betragen z. B. in einem Schulverband, in dem am 1. Oktober eine zweite Schulstelle hat eingerichtet werden müssen, die bis zum Schulstelle hat eingerichtet werden müssen, die bis zum Schulstelle hat eingerichtet werden müssen, die bis zum Schulstelle dagegen nur der
Betrag für ein halbes Jahr, also 250 M, zusammen 750 M, in
Abzug zu bringen sein. Der staatliche Baubeitrag wäre demnach
auf $\frac{9000-750}{9} = 2750$ M zu berechnen. Soweit nicht die unter-

richtlichen Interessen eine Beschleunigung fordern, ist jedoch anzustreben, daß in Schulverbänden, in denen größere Bauten in der Ausführung begriffen sind, die Einrichtung und Besetzung neuer Schulstellen bis zur Beendigung des Baues oder bis zum Beginne des neuen Etatsjahrs hinausgeschoben werden.

Wegen der Berechnung des staatlichen Baubeitrags in dem Falle, daß im Laufe des Etatsjahrs und während der Bau=

ausführung die achte Schulstelle hat eingerichtet werden müssen, verweise ich auf den Erlaß vom 17. September 1908 (Zentrbl. S. 829).

Un die Rönigliche Regierung gu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Förster.

An die übrigen Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Danzig, Marienwerder, Bosen und Bromberg. — UIII E 1315.

216) Regulativ, betreffend die Vergütung für Umzugs= tosten, welche den Lehrern und Lehrerinnen an öffent= lichen Volksschulen aus der Staatskasse zu zahlen ist.

Berlin, den 5. Oktober 1910.

Nachdem die Keisekosten der Staatsbeamten durch das Geset vom 26. Juli 1910 (Gesetssamml. S. 150) neu geregelt worden sind, wird hinsichtlich der Bergütung für Umzugskosten, welche den Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Bolksschulen nach § 31 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetssamml. S. 93), § 62 Abs. 2 des Bolksschulunterhaltungszgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetssamml. S. 335) und Art. III des Gestess, betreffend die Anstellung und das Dienstverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Bolksschulen im Gebiete der Provinzen Posen und Westpreußen vom 15. Juli 1886 (Gesetssamml. S. 185), aus der Staatskasse vom Bestimmungen das folgende neue

Regulativ

erlassen:

- I. In den Fällen, in denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen eine Vergütung für Umzugskosten aus der Staatskasse zu gewähren ist, erhalten:
 - 1. Leiter von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen (§ 24 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes)

2. endgültig angestellte Lehrer a) auf allgemeine Kosten 150 M, b) auf Transportkosten für je 10 km 5 M;
3. Lehrerinnen, einstweilig angestellte Lehrer und Lehrer ohne Familie nur die Hälfte der unter 2 festgesetzten Bergütung.
II. Die zu Umzugskosten berechtigten Leiter, Lehrer und Lehrerinnen erhalten außer den Umzugskosten noch für ihre Berson Tagegelder und Fahrkosten, und zwar nach folgenden Sätzen:
1. Tagegelder
a) Leiter von Volksschulen mit sechs oder mehr auf- steigenden Klassen 8 M, b) Lehrer und Lehrerinnen 6 M.
Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar zu a 6 M, zu b 4,50 M. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird das einundeinhalbsache der
unter a und b bestimmten Sätze gewährt.
2. Fahrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäck- beförderung,
a) für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,
Leiter von Volksschulen mit sechs oder mehr aufsteigenden Klassen für das Kilometer,
wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist, 7 Pfennig, sonst 5 Pfennig,
und für jeden Zu- und Abgang am
Wohnort oder an einem aus-
wärtigen Übernachtungsort 1 M;
Lehrer und Lehrerinnen für das Kilometer 5 Pfennig und für jeden Zu= und Abgang am
Wohnort oder an einem aus= wärtigen Abernachtungsort 0,50 M;
b) für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Klein- bahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, Leiter für das Kilometer 40 Pfennig,
Lehrer und Lehrerinnen für das Kilo= meter

- III. Im übrigen finden bezüglich der Berechnung der Umzugskoften, Tagegelder und Fahrkoften die für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden gejetzlichen Borschriften und die hierzu erlassen Ausführungsbestimmungen sinngemäß Anwendung.
- IV. Das vorstehende Regulativ tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft.

Die Königlichen Regierungen ermächtigen wir, hiernach Das Königliche Provinzialschulkollegium ermächtigen wir, hiernach vorkommendenfalls die Umzugskosten selbständig festzusetzen und zur Zahlung auf Kapitel 121 Tit. 350 des Etats der geistlichen und Unterrichtsverwaltung als Mehrausgabe anzuweisen.

Auf den Berechnungen der Umzugsköften ist zutreffendenfalls zu bescheinigen, daß der Leiter (Lehrer) zur Zeit des Umzugs Familie hatte, sowie daß der Lehrer endgültig angestellt war.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

Der Finanzminister. Lente.

An die Königlichen Regierungen sowie das Königliche Provinzialschulkollegium zu Berlin. — M. d. g. A. U III E 882. U III C. A. F. M. I 17458.

217) Festsetzung der Mietentschädigung der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Is. versetzen Bolksschullehrer und elehrerinnen.

Berlin, den 5. Oktober 1910.

Jur Behebung etwaiger Zweifel weise ich darauf hin, daß der Kunderlaß vom 20. September d. Fs. — B 2001 — (Zentralbl. S. 815) auch bei der Festsetzung der Mietentschädigung der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Fs. versetzen Volksschullehrer und elehrerinnen zu beachten ist (vergl. Artikel V Abs. 3 des Gestetzes vom 25. Juni 1910 — Ges. S. 105 —).

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen. — U III E 2222.

218) Rechtsgrundsäte des Röniglichen Oberverwaltungsgerichtes.

1. Die Rechte der bürgerlichen Gemeinden auf weitergehende Mitwirfung bei der Berufung der Lehrträfte im Sinne des § 61 B.U.G. sind untergegangen, wenn vor Einführung des Gesetzes nicht die bürgerliche Gemeinde sondern eine besondere Schulsozietät Trägerin der Schulunterhaltungslast gewesen war.

2. Bürgerliche Gemeinden, in welchen Schulsozietäten bestanden, können nach der Ansbrucksweise des B.U.G. nicht als Träger der Schulunterhaltungslast bezeichnet werden, auch wenn sie zu der Schulunterhaltung erheblich mit beigetragen haben.

Die von der klagenden Stadtgemeinde gegen das Urteil des Bezirksausschusses zu L. vom 8. Dezember 1908 eingelegte Be-

rufung ist nicht begründet.

Beizutreten ist zunächst dem Vorderrichter, insoweit er ausführt, daß das von der Klägerin behauptete Recht im Sinne des § 61 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906 (Gesetzsammlung Seite 335), ein "Recht auf weitergehende Mitwirkung bei der Berufung der Lehrkräfte" sein würde.

Bon den fünf in § 61 Abs. 1 a. a. D. aufgeführten Fällen kann hier nur der im ersten Satze dieses Absatzes genannte in Frage kommen. Namentlich ist hier nicht die Rede von dem an der vierten Stelle angeführten Falle. Denn es wird nicht beshauptet, daß der früheren Schulgemeinde das Recht auf freie

Wahl der Lehrpersonen zugestanden habe.

Voraussetzung der Aufrechterhaltung eines Wahlrechtes nach dem ersten Sate des Abs. 1 des § 61 ist, daß bisher die burgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast gewesen ist. Das war die Klägerin nicht. Denn nach der Sprache des Gesetzes ist "Träger der Schullast" derjenige, der im ganzen die Last tragt, der, foweit nicht Dritte bestimmte einzelne Leistungen für die Schule aus besonderen Gründen zu bewirken haben, einzutreten hat, und der dann alles, mas das jeweilige Bedürfnis erfordert, zu leisten hat. Der Vorderrichter hat hervorgehoben, daß begrifflich auch durch bloke Abernahme des Schulkassendesizits eine bürgerliché Gemeinde vor Intrafttreten des Schulunterhaltungsgesetzes nicht Trägerin der Schullast wurde. Das ist durchaus richtig und vom Gerichtshof oft ausgesprochen worden. Die Hervorhebung war aber nicht nötig, da' die Gemeinde D. das Schulkassendesizit auf ihren Haushalt nicht übernommen hatte; und daher hatte die Klägerin in der Berufung auch keine Beranlassung, gegen den vom Bezirksausschuß angeführten Sat anzugehen.

In D. lag vielmehr, wie dies in der angefochtenen Entsicheidung in Abereinstimmung mit den geschichtlichen Nachweisen

dargelegt und von der Klägerin gar nicht bestritten ist, die Sache so, daß die bürgerliche Gemeinde zwar zu der Schulunterhaltung erheblich beitrug, daß ihre Pflichten sich jedoch in einzelnen Leistungen, in bezug auf das Schulgebäude und einen baren Zuschuß, erschöpften, dagegen die Schulgemeinde als solche verpflichtet war, alles übrige, was die Schulunterhaltung ersorderte, zu bewirken.

Daher kommt denn die Klägerin selbst zu dem Ergebnis, daß sie nicht Trägerin der Schullast gewesen sei. Sie sagt aber, sie sei doch neben der Schulsozietät Trägerin der Schulsast gewesen. Die Annahme mehrerer, nicht im Gesamtschuldverhältnissstehender Träger der Schullast ist aber mit dem oben gekenn-

zeichneten Begriffe unvereinbar.

Gegenüber der klaren Ausdrucksweise des Gesetes ist die Annahme der Klägerin unberechtigt. Sie ist nicht Trägerin der Schullast. Nur, wenn sie es wäre, käme § 61 a. a. D. zur Answendung. Die von der Klägerin hervorgehobene abweichende Absicht von Abgeordneten hat im Gesete keinen Ausdruck gestunden. Ja, die Fassung des Gesetes ist mit jener Absicht uns

verträglich.

Zwar gingen die ursprünglich im Abgeordnetenhause ge= ftellten Antrage (vergl. die Antrage Nr. 150, 186, 188 Ziffer 2, 191; Drucksachen des Abgeordnetenhauses 1905/6 A zu Nr. 288 Seit. 413, 414 ff., 437, 438) dahin, es folle, "wo bisher den Städten oder deren Magistraten als Ortsobrigkeiten . . . das Recht der Wahl der Rektoren, Hauptlehrer, Lehrer und Lehrerinnen ihrer Volksschulen, vorbehaltlich des Bestätigungs= und Unstellungsrechtes der Regierung, zugestanden" habe, auch sein Bewenden behalten. An dieser Fassung wurde auch später noch festgehalten (Antrag Nr. 264 und 240, Drucksachen des Abgeordnetenhauses a. a. D. B zu Nr. 288 Seit. 585 ff.). In weiterer Folge der Anträge Nr. 264 und 240 wurde aber in der zweiten Beratung im Plenum des Abgeordnetenhauses der Antrag Drucksache Nr. 347 (Antrag Schiffer) gestellt, der in seiner Formulierung das Borbild für den § 60 und § 61 Abf. 1 des Gefetes geworden ift. Im Gegenfat zu der früheren allgemeinen Fassung suchte dieser Untrag bie einzelnen Fälle aufzuzählen, in denen es bei dem weitergehenden gemeindlichen Mitwirkungs= recht verbleiben follte. Dabei wurden die ersten drei der im §61 Abs. 1 des Gesetzes genannten Fälle aufgeführt, und insbesondere bei dem ersten, wie später im Gesetze, bestimmt, daß das weitergehende Recht "in den einen eigenen Schulverband bildenden Gemeinden, in welchen bisher die bürgerliche Gemeinde Trägerin der Schullast war", beibehalten werden sollte. Der Inhalt des Antrags, soweit er hier in Betracht kommt, mit wesentlich den gleichen Worten, findet fich dann in dem zur dritten Beratung

gestellten Antrag (Hendebrand) — Drucksachen Nr. 444 — wieder.

Eine ausdrückliche Erklärung, weshalb an die Stelle der früheren allgemeinen Fassung in den späteren Anträgen eine Aufzählung einzelner Fälle getreten ist, sindet sich in den parlamentarischen Berhandlungen nicht. Ist diesen nun freilich zu entnehmen, daß die Bertreter der Anträge nicht daran dachten, den Kreis derzenigen Gemeinden, die weitergehende Mitwirkungserechte hatten, gegenüber den früheren Anträgen, einzuengen, so mußte doch die Anderung notwendigerweise zur Folge haben, daß, soweit es unmöglich war, jene Rechte unter einen der besonders genannten Fälle zu bringen, eine Aufrechterhaltung, wenn sie auch nach der früheren allgemeinen Fassung eingetreten wäre, nicht stattsinden konnte. Insoweit konnte also auch die Absicht, von Berufungsrechten, die einer Gemeinde zustanden, nichts aufzugeben, infolge der Abänderung der Fassung dieses Ziel nicht erreichen.

(Entscheidung des VIII. Senats vom 9. November 1909 — VIII. B. 6. 09 —.)

Inhaltsverzeichnis des elften Heftes.

		Seite
A. 195)	Führung der Amtsbezeichnung "Bauinspektor" und "Regierungsbau- meister". Erlaß vom 23. August d. Is	815
196)	Gewährung des Wohnungsgelbzuschusses an die in der Zeit vom 1. April dis 30. Juni d. Is. versesten Beamten. Erlaß vom 20. Sepstember d. Is.	815
197)	Ausführungsbestimmungen des Königlichen Staatsministeriums zu dem Gesetze, betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten, vom 26. Juli 1910. a) Erlaß vom 1. Oktober d. Js., d) Aussührungsbestimmungen des Staatsministeriums vom 24. September d. Js	816
ĺ	Anrechnung von Studiensemestern an der Königlichen Adademie in Vosen bei der Weldung von Frauen zur Prüfung für das höhere Lehramt. Erlaß vom 1. Oktober d. Is.	839
199)	Altersgrenze für die Prüfung von Teilnehmerinnen der an Frauensichulen eingerichteten Aurse zur Ausbildung von Hauswirtschafts: und Handarbeitslehrerinnen. Erlaß vom 3. Oktober d. Is.	840
200)	Ergänzung der Borschriften für den Austausch von Lehrerinnen zur Förberung des fremdsprachlichen Unterrichtes. Erlaß vom 7. Oktober d. Fs.	840
201)	Ordnung der Reiseprüsung an den Studienanstalten (mit Oberrealsichuls, realgymnasialen und gymnasialen Kursen) in Preußen. Erlaß vom 20. Oktober d. IS.	842
202)	Weitere Anerkennungen höherer Lehranstalten für die weibliche Jugend	855
C. 203)	Anrechnung der aktiven Militärdienstzeit auf das Besoldungsdienstatte der Bolksschullehrer. — Nachzahlung von Alterszulagen. Grlaß vom 10. September d. Is	856
204)	Turnlehrerprüfung zu Berlin im Jahre 1911. Bekanntmachung vom 17. September d. Hs.	856
205)	Kurse für Bolksschullehrerinnen zur Ausbildung für den Hause wirtschaftkunterricht Erlaß vom 28. September d. Js	857
206)	Übersicht von der Frequenz der staatlichen Lehrerseminare der Monsarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910	858
•	Übersicht von der Frequenz der staatlichen Lehrerinnenseminare der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910	859
208)	Übersicht von der Frequenz der Präparandenanstalten der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910	860
209)	Übersicht von der Frequenz der außerordentlichen Seminarnebenkurse ber Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910	861
210)	übersicht von der Frequenz der außerordentlichen Präparandenkurse ber Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910	862
211)	Übersicht von der Frequenz der außerordentlichen Seminarkurse und der Seminarnebenkurse für Lehrerinnen in der Monarchie nach dem Stande am 1. Mai 1910 .	863

		Seite
D. 212)	Entschädigung der Borsitzenden der Schulvorstände von Eigenschuls verbänden. Erlaß vom 29. August d. Is	864
213)	Teilnahme der Kreisschulinspektoren an den Sitzungen der Schulvorsstände. Erlaß vom 1. September d. Fs	864
214)	Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schulbienst im Falle ihrer Bersheiratung. Erlaß vom 10. September d. Is.	865
215)	Berechnung des staatlichen Baubeitrags aus § 17 des Boltsschulunter- haltungsgesetes. Erlaß vom 24. September d. Is	866
216)	Regulativ, betreffend die Bergütung für Umzugskosten, welche ben Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Bolksichulen aus der Staatstaffe zu gahlen ist. Erlaß vom 5. Oktober d. IS.	867
217)	Fessegung der Mietentschädigung der in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Is. versetzen Volksschullehrer und elehrerinnen. Erlaß	001
	vom 5. Oktober d. F	869
218)	Rechtsgrundfate des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entschei-	050
	bung des VIII. Senats vom 9. November 1909	870

Zentralblatt

für

die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen

Hebizinalangelegenheiten. Unterrichts= und

Mr. 12.

Berlin, den 14. Dezember.

1910.

A. Behörden und Beamte.

219) Dienstliche Postsendungen der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer.

Berlin, den 24. Oftober 1910.

Auf den Bericht vom 24. September d. 38.

Die Anwendung des Portoablösungsvermerkes im Sinne des Erlasses vom 2. Juli 1910 — A 94 U III C — (Zentrbl. S. 689) steht nur solchen mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrern zu, welche den Kreisschulinspektoren uns mittelbar unterstellt sind. Die übrigen mit Leitungsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer sind, wie ich mit bezug auf die Erlasse vom 4. März 1903 — A 162 G I, U III B, U IV, M II. Ang. — (Zentrbl. S. 266) und vom 13. Februar 1906 — A 49, U III B, U III C — (Zentrbl. S. 284) bemerke, nur bezüglich solcher Sendungen befugt, von dem Portoablösungsvermerk Gebrauch zu machen, die sie in Vertretung des Ortsschulinspektors ablassen. An das Königliche Provinzialschultollegium zu N.

Abschrift erhält die Königliche Regierung mit bezug auf den Kunderlaß vom 2. Juli d. Fs. — A 94 U III C — zur Kenntnisenahme.

Der Minister ber geiftlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarzkopff.

An die übrigen Königlichen Regierungen (mit Ausnahme von Oppeln und Merseburg). — A 1390, UIII C.

60

220) Amtliche Ausgabe des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 und seiner Ausführungsbestimmungen.

Berlin, den 11. November 1910.

In Ausführung des am 1. Juli 1909 in Kraft getretenen Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Gesetzsamml. S. 535) sind von dem Herrn Finanz-minister am 16. August d. 38. neue Bestimmungen erlassen worden.

minister am 16. August d. Fs. neue Bestimmungen erlassen worden. Die nachgeordneten Behörden veranlasse ich, dafür Sorge zu tragen, daß die beteiligten Beamten sich mit diesen Außsführungsbestimmungen genau vertraut machen. Die Bestimmungen sind in den Regierungsamtsblättern, mit Ausnahme des Amtsblatts der Regierung in Sigmaringen, veröffentlicht. Außerdem ist im Finanzministerium eine amtliche Außgabe erschienen, die von allen Zollbehörden zum Preise von 1 M für das Stück bezogen werden kann.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Förster.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1493.

221) Erhebung der Gebühr für Zentralheizung.

Berlin, den 15. November 1910.

Mit bezug auf den Erlaß vom 22. Februar 1909 — A 159 U I, U II, U III — (Zentrbl. S. 349).

Nachstehender Runderlaß der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern vom 20. Oktober d. Fs. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1515.

Berlin, den 20. Oktober 1910.

Zur Beseitigung von Zweifeln, die wegen Erhebung der Gebühr für Zentralheizung — Erlaß vom 25. Januar 1909 — I. 18402

 $\frac{\text{III B. 2. }329/08}{\text{IV K. 9. }275/08} \text{ M. b. ö. A., } \frac{11.1927}{\text{III. }18663} - \text{F. M., I a 5736/08 M. b. } \text{S.}$

- entstanden find, bestimmen wir, daß der vorgeschriebene Rosten-

beitrag nur dann einzuziehen ist, wenn die betreffende Wohnung während der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April bewohnt worden ist. In diesem Falle ist die Gebühr am 1. Oktober und 1. Januar mit je 3/2 und am 1. April mit 1/2 vom Wohnungsinhaber zu erheben. War eine Wohnung nur während der Sommersmonate, d. i. vom 1. Mai bis 30. September, bewohnt, so ist eine Gebühr für Heizung überhaupt nicht zu entrichten, während ein entsprechender Teil der Jahresvergütung einzuziehen ist, wenn die Wohnung nur während eines Teiles der übrigen sieben Wonate bewohnt war.

Der Minister der öffentlichen Der Der Minister Arbeiten. Finanzminister. des Janern. Im Auftrag: Im Auftrag: In Vertretung: Tehmar. Halle. Holk.

Un die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeis präsidenten zu Berlin, die Königliche Ministerial-Baukommission zu Berlin, sämtliche Königlichen Regierungen usw.

IV. K. 9. 28 III. B. 2. 26	
I. 14850. II. 11800. III. 16646.	F. M.
I a 4739. 9	

222) Verwendung des Tintenstiftes zu Beglaubigungen unter den Rentenquittungen.

Berlin, den 18. November 1910.

Nachstehender Kunderlaß der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 20. Oktober d. Is. wird zur gleichmäßigen Beachtung mitgeteilt.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. In Bertretung: Schwarzkopff.

An die nachgeordneten Behörden. — A 1514.

Berlin, den 20. Oktober 1910.

Im Einverständnis mit der Königlichen Oberrechnungskammer wird hierdurch nachgelassen, daß im Bereiche der Breußischen Staatsverwaltung die Beglaubigungsvermerke auf Kentenquittungen über Zahlungen, die auf Grund der Unfallversicherungsgesetze seitens der Postverwaltung geleistet werden, mit Tinten= ftift vollzogen werden dürfen.

Eure usw. wollen Die Königliche Regierung wolle das weitere veranlassen.

Der Minister des Innern.

In Bertretung: Holz.

Der Finanzminister. Im Auftrag: Halle.

Un die Serren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten sowie sämtliche Königliche Regierungen, die Königliche Minifterial-, Militar- und Bautommiffion.

I. 14748. 1. Ang. II. 13673. III, 19263. M. d. N. Ic 2309.

B. Universitäten.

223) Nachweis eines ausreichenden Studiums auf dem Gebiete des Staats und Verwaltungsrechtes, sowie der Bolkswirtschaftslehre bei der Abernahme von Referendaren in die allgemeine Verwaltung.

Berlin, den 5. Oktober 1910.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben die Regierungspräfidenten angewiesen, diejenigen Bewerber um die Annahme als Regierungsreferendar zu bevorzugen, die in der Lage sind, den Nachweis eines ausreichenden Studiums auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes, sowie der Bolkswirtschaftslehre durch Borlegung von Zeugniffen über die Beteiligung an Seminarien oder seminaristischen Ubungen und zwar nicht nur in den letten Studiensemestern - sowie von zensierten Arbeiten, die in solchen Seminarien gefertigt worden sind, zu erbringen. Die genannten Herren Minister beabsichtigen, diese Anordnung nach Verlauf eines angemessenen Zeitraums schärfer zu handhaben.

Eure Hochwohlgeboren usw. ersuche ich ergebenst, der dortigen Juriftischen Fakultat von dem Borftebenden mit dem Bemerken Renntnis zu gehen, daß die Studierenden der Rechtswiffenschaft

hiervon in geeigneter Beise zu verständigen seien.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Herren Universitätsturatoren. — UI 1601.

C. Kunft und Wiffenschaft.

224) **Erfa**§

betreffend den Leihverkehr zwischen preußischen Bibliotheten.

Unter Aufhebung der bisher erlassenen Borschriften bestimme ich über den Leihverkehr zwischen preußischen Bibliotheken hiermit nachstehendes:

§ 1.

Die Königliche Bibliothek zu Berlin, die Universitätsbibliotheken (einschließlich der Lyzealbibliothek in Braunsberg) und die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen stehen untereinander sowie mit den Bibliotheken der Technischen Hochschulen, Staatsarchive und staatslichen höheren Lehranstalten, die sich nicht am Sitze einer der zuerst genannten Bibliotheken besinden, im Leihverkehr nach Maßzgabe der Bestimmungen in § 2 ff.

Die Universitätsbibliothek Berlin nimmt am Leihverkehr nur insoweit teil, als Bücher verlangt werden, die in der Königlichen Bibliothek und in den übrigen Universitätsbibliotheken nicht vor-

handen sind.

Zu diesem Leihverkehr können unter denselben Bestimmungen zugelassen werden andere nichtstaatliche öffentliche Bibliotheken und Bibliotheken nichtstaatlicher höherer Lehranstalten in Preußen, wenn sie sich ausdrücklich diesen Bestimmungen unterwersen und sich zur vollen Gegenseitigkeit verpslichten. Solche Erklärungen sind, abgesehen von der Provinz Brandenburg, durch die zuständige Universitätsbibliothek bezw. die Kaiser Wilhelm-Vibliothek, (s. § 3) an den Beirat für Bibliothekangelegenheiten zu richten, der über die Zulassung entscheidet.

§ 2.

Die Königliche Bibliothek, die Universitätsbibliotheken und die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen senden ihre Bestellungen unmittelbar an diesenige Bibliothek, von der nach der Besonderheit der Bestände oder aus anderen Erwägungen die sicherste und schnellste Aussührung der Bestellungen zu erwarten ist. Alle übrigen Anstalten richten die Bestellung zunächst an die Universitätsbibliothek ihrer Provinz, in Westpreußen nach Königsberg, in der Provinz Posen an die Kaiser Wilhelm-Bibliothek, in der Provinz Brandenburg an die Königliche Bibliothek in Berlin, soweit nicht bekannt ist, daß die gesuchten Bücher dort nicht vorshanden sind.

§ 3.

Für die Bestellscheine wird ein einheitlicher Vordruck nach anliegendem Muster gebraucht. Für die sachgemäße Ausfüllung ist die bestellende Bibliothek verantwortlich. Sie versendet die Bestellscheine, unterstempelt und in jeder Leihverbindung vom Beginne des Rechnungsjahrs an durchlaufend numeriert, nach Bedürfnis, möglichst in Sammelsendungen, jedoch an dieselbe Bibliothek tunlichst nicht mehr als 15 Zettel an einem Tage.

§ 4.

Die Bestellungen werden von der ersuchten Bibliothek spä-

testens am Tage nach Eingang erledigt.

Diejenigen Bestellscheine, auf welche eine Abersendung von Büchern erfolgt, gelten nach Abstempelung mit dem Tagesstempel der verleihenden Bibliothet als Empfangscheine; die übrigen werden mit den nötigen Bermerken versehen zurückgegeben.

Bestellscheine, die von der Königlichen Bibliothek nicht ersledigt werden können, werden, falls sie von der bestellenden Bibliothek in der oberen linken Ecke mit "A" bezeichnet sind, dem Auskunftsbureau übergeben behufs Feststellung, ob sich aus dem Gesamtkatalog oder dem Ergänzungskatalog das Vorshandensein des Buches in einer am Leihverkehr beteiligten Bibliothek ergibt. Diese Bestellscheine gehen mit dem Vermerke des Auskunftsbureaus an die bestellende Bibliothek zurück.

§ 5.

Ausgeschlossen von der Versendung sind die am Orte selbst sehr viel gebrauchten oder nach sonstigen Bestimmungen der Benutzungsordnung nicht versendbaren Bücher. Werke, die in der Bibliothek vorhanden und nur zurzeit nicht verfügbar sind, sind nur ausnahmsweise und unter Angabe des Sachvershaltes von auswärts zu bestellen.

§ 6.

Die Leihfrift beträgt ausschließlich der Hin- und Rücksendung, wenn die verleihende Bibliothek für den einzelnen Fall nichts anderes bestimmt, drei Wochen, für neuere Zeitschriften und Sammelbände eine Woche. Etwa nötige Verlängerung ist von der entleihenden Bibliothek rechtzeitig nachzusuchen.

§ 7.

Die entleihende Bibliothek haftet für unbeschädigte und rechtzeitige Kücklieferung der entliehenen Bücher. Im übrigen stellt sie dieselben nach Maßgabe ihres eigenen Reglements zur Benutzung; doch kann die verleihende Bibliothek anordnen, daß

bestimmte Bücher nur in den Räumen der Bibliothek benutzt

werden dürfen.

Bei Aberschreitung der Leihfrist für Bücher aus der Königlichen Bibliothek ist die vorgeschriebene Aberschreitungsgebühr zu zahlen und vom säumigen Benutzer einzuziehen.

§ 8.

Die Beförderung der Briefe und Pakete im Leihverkehr erfolgt durch die Post als Dienstsache frankiert, bei den staatlichen Anstalten "frei laut Ablösung." In Ausnahmefällen, in denen die Schwere und Unteilbarkeit der Sendung die Benutung des Postwegs untunlich macht, tritt Versendung als Eilgut ein (vergl. § 10).

§ 9

Eine Wertversicherung findet bei Postsendungen nur statt, wenn entweder die verleihende oder die entleihende Bibliothek dies aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

§ 10.

Alle im regelmäßigen Leihverkehr entstehenden Kosten, einsichließlich der Kosten für die Bestellscheine und anderen Drucksachen, werden aus dem sächlichen Fonds der Bibliothek gedeckt, an der sie entstehen. Außergewöhnliche Kosten für etwaige Telegramme, Eilbriefe u. dgl. sowie für besonders schwere Sendungen, die nicht mit der Post besördert werden können, sind vom Benutzer zu tragen. In letzterem Falle ist vor der Abssendung die bestellende Bibliothek zu benachrichtigen.

§ 11.

Für jeden im Leihverkehr empfangenen Band erhebt die entleihende Bibliothek vom Benutzer eine Bandgebühr. Diese beträgt beim Verkehre innerhalb des Areises der Königlichen Bibliothek und der Universitätsbibliotheken, bei denen überdies die Halbigahrsgebühr von 2,50 M zur Erhebung kommt, 10 Pfennige, in allen übrigen Leihverbindungen 20 Pfennige. Von der Bandsgebühr wird der Betrag von 5 bezw. 15 Pfennigen in halbjährlicher Abrechnung an die verleihende Bibliothek abgeführt.

Entleihungen zum dienstlichen Gebrauche der Bibliotheken

find gebührenfrei.

§ 12.

An jeder Bibliothek wird für jedes Leihverhältnis gesondert Buch geführt über die Zahl der abgesandten und eingegangenen Bestellscheine, der entliehenen und verliehenen Bände und der vereinnahmten Gebühren.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Leihverkehr mit Handschriften und Zimelien. In dieser Beziehung sinden die Bestimmungen des Erlasses vom 8. Januar 1890 — UI 14528 — (Zentrbl. S. 179) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 1. November 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medizinalangelegenheiten. von Trott zu Solz.

UIK 8143 UII. UI. T.

Muster.

Bestell= nummer:	Anzaveltembel.	Ausgabestempel.	
Raum für Bemerkungen der Berwaltunng.	Standnummer.	Standnummer bezw. Titel.	
Aus der	hat die		
zu entliehen: (Titel mit Erscheinungsort und Jahr:)		Band oder Jahrgang:	
		Bahl der Bände: (Nicht vom Besteller auszufüllen)	
Stem	Stempel ber entleihenben Bibliothet.		
		}	

225) Erfaß,

betreffend die Erhebung von Bibliothekgebühren bei der Königlichen Bibliothek in Berlin und bei den Universitätsbibliotheken.

§ 1.

Bur Entleihung von Büchern aus der Königlichen Bibliothek in Berlin oder einer der Universitätsbibliotheken bedarf es, unbeschadet der Erfüllung der sonst vorgeschriebenen Bedingungen,

der Lösung einer Leihkarte. Die Karte ift vom Inhaber mit eigenhändiger Unterschrift zu versehen. Sie ist nicht übertragbar und wird unter der Bedingung erteilt, daß der Inhaber die Bücher nur für sich, nicht aber auch für andere Personen entnimmt.

§ 2.

Für die Ausstellung der Leihkarte ist eine Gebühr zu entrichten, die ohne Abzug dem Vermehrungsfonds der Bibliothek zusließt. Die Gebühr beträgt für das Halbjahr (April bis September, Oktober bis März) 2,50 M und kann auch für das ganze Jahr entrichtet werden.

Im letten Monat des Halbjahrs werden bereits Karten für das folgende Halbjahr ausgeftellt, mit Gültigkeit vom Tage

der Ausstellung.

Die Benutung der Lesefäle bleibt, wie bisher, gebührenfrei.

§ 3.

Die Zahlung der Gebühr an einer der genannten Bibliotheken befreit für den betreffenden Zeitraum von der Zahlung

an jeder der anderen.

Auswärtige Benutzer innerhalb Preußens haben die Gebühr an die Universitätsbibliothek derjenigen Provinz zu entrichten, in deren Bereiche sie wohnen (Westpreußen zu Königsberg, Posen zu Breslau gerechnet). Für die Provinz Brandenburg tritt an die Stelle der Universitätsbibliothek die Königliche Bibliothek in Berlin.

§ 4.

In ganz besonderen Ausnahmefällen, wie bei völliger Wittellosigkeit oder ganz vereinzelter Benutzung oder bei besonderer Dankesverpflichtung der Bibliothek, find die Bibliothekdirektoren befugt, von der Erhebung der Gebühr abzusehen.

§ 5.

Nicht erhoben wird die Gebühr von den Reichs- und den preußischen Staatsbehörden für die zu dienstlichem Gebrauche entliehenen Bücher.

§ 6.

Bezüglich der Universitätslehrer, der Studierenden und der Bibliothekbeamten bleiben die bereits erlassenen Bestimmungen (Erlaß vom 19. März und vom 13. April 1910) in Kraft.

§ 7.

Für die Entnahme von Büchern durch Bermittlung einer an einem anderen Orte gelegenen preußischen Bibliothek wird eine Bandgebühr nach Maßgabe des § 11 des Erlasses vom 1. No-

vember 1910, betreffend den Leihverkehr zwischen preußischen Bibliotheken, erhoben. Entsprechende Bestimmungen für den Verkehr mit außerpreußischen Bibliotheken bleiben vorbehalten.

Berlin, den 2. November 1910.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten. von Trott zu Solz.

UIK 8165 UT.

D. Höhere Lehranstalten für die männliche Jugend.

226) Raturgeschichtlicher Unterricht in den oberen Klassen der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 4. November 1910.

Wie die übereinstimmenden Urteile der Königlichen Provinzialschulkollegien und der Direktoren erkennen lassen, hat sich der nach Maßgabe des Erlasses vom 19. März 1908 — U II 668 — (Zentrol. S. 500) in den oberen Klassen der höheren Zehranstalten eingeführte naturgeschichtliche Unterricht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gut bewährt und da, wo er in der Hand eines geeigneten Lehrers lag, erfreuliche Ersolge erzielt. Daher bin ich damit einverstanden, daß die bisherigen Einstichtungen fortgeführt, und daß auch an anderen höheren Zehranstalten, soweit es die Verhältnisse ermöglichen, weitere Versuche mit der Ausdehnung des naturgeschichtlichen Unterrichtes auf die Oberstuse gemacht werden.

Dabei wird folgendes zu beachten fein:

1. Durch Einführung des naturgeschichtlichen Unterrichtes in den Lehrplan der oberen Klassen höherer Lehranstalten darf eine Bermehrung der wöchentlichen Pflichtstunden oder der wahlfreien

Stunden nicht herbeigeführt werden.

2. Zur mahlfreien Einführung des bezeichneten Unterrichtes reicht die bisherige Stundenzahl an den Realanstalten aus, wenn der in dem Erlasse vom 10. März 1910 — U II 10449 — (Zentrbl. 1910, S. 522) gegebenen Anregung gemäß die dem Linearzeichnen zugewiesenen Lehraufgaben teils dem mathematischen, teils dem Zeichenunterricht eingefügt und wenn die

hiernach frei werdenden wahlfreien Stunden in den Klassen Obersekunda bis Oberprima für praktische Abungen im Anschluß an den naturwissenschaftlichen, also auch für den naturgeschichtlichen Unterricht je nach Bedarf ganz oder teilweise verwendet werden. Die gleiche Möglichkeit bietet sich am Ghmnasium in entsprechender Weise da, wo aus Mangel an hinreichender Besteiligung der wahlfreie Unterricht im Hebrässchen ausfällt.

3. Wenn auch hiernach den Wünschen auf Eingliederung des naturgeschichtlichen Unterrichtes in den Lehrplan der Oberstufe durch Berwendung wahlfreier Stunden unter Umständen entsprochen werden kann, so wird doch die Berücksichtigung dieses Lehrgegenstandes im Pflichtunterricht, der allen Schülern zus

gute kommt, im allgemeinen vorzuziehen sein.

a) Am Ghmnafium läßt fich eine Bersplitterung des Intereffes der Schüler durch Behandlung eines weiteren Lehrstoffs vermeiden, wenn der Unterricht in der Naturgeschichte in den oberen Klassen in enge Verbindung mit dem physikalischen Unterricht gesetzt und also mit diesem möglichst in eine Sand gelegt Es wird sich somit am Inmasium um den weiteren Ausbau der bereits in den allgemeinen Lehrplänen von 1901 getroffenen Einrichtung handeln, daß ein Teil der dem Physik-unterricht zugewiesenen Stunden für einen physiologischen Kursus verwendet wird. Damit aber die gründliche Erledigung der physikalischen Lehraufgabe durch die stärkere Heranziehung biologischer Lehrstoffe keinen Abbruch erleidet, wird dann von der schon durch die Bemerkung zu den Lehrplänen IA erteilten Ermachtigung Gebrauch zu machen sein, eine der vier mathematischen Lehrstunden der Physik zuzuweisen. Bei der Reifeprufung kann diese Magnahme dadurch ihren Ausdruck finden, daß unter den für die schriftliche Bearbeitung gestellten Aufgaben eine dem physikalischen Gebiete entnommen wird.

b) An den Realgymnasien ermöglicht der bis in die Untersekunda hinein fortgesetzte naturgeschichtliche Unterricht eine leichtere Anknüpfung. Sier kann dessen Weiterführung durch die oberen Klassen schon dadurch bewerkstelligt werden, daß im chemischen Unterricht unter Einschränkung von reinstechnischen und für den Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis unswesentlichen Einzelheiten den Anweisungen der Lehrpläne gemäß die wichtigsten hygienischen Gesichtspunkte wie auch die Beziehungen zur Biologie und Geologie mehr in den Vordergrund gerückt werden. Liegt an einem Kealgymnasium die Möglichkeit für eine weitergehende Berücksichtigung der Naturgeschichte vor, so kann die Zahl der Chemiestunden dadurch auf je 3 erhöht werden, daß etwa in Jahressoder Halbigahrsterminen abwechselnd das Lateinische, die Mathematik und die Physik, an den nach dem Frankfurter Lehrplan eingerichteten Kealgymnasien das

Lateinische und die Mathematik, je eine Wochenstunde an die Chemie abtreten. Im Lateinischen würde dann eine etwa not-wendig werdende Kürzung eher die Lektüre als den grammatischen

Lehrstoff zu treffen haben.

c) Un den Oberrealschulen, deren Eigenart auf einer gründlichen mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterweisung beruht, wird es eine besonders dankbare Aufgabe sein, die verschiedenen naturwissenschaftlichen Lehrgebiete, Physik, Chemie, Biologie, Geologie und Erdkunde in enge Beziehung zu setzen und zu einem einheitlichen, in sich geschlossenen naturwissenschaftlichen Gefamtunterricht zusammenwirken zu laffen. Wenn unter Bergicht auf minder wichtige Teile der natürliche Zusammenhang der verschiedenen Erscheinungen gebührend hervorgehoben und bei der Ausarbeitung des Lehrplans darauf Bedacht genommen wird, daß das eine Lehrgebiet dem anderen vorarbeitet, dann erft wird nicht nur der dem Lehrgegenstand innewohnende formalbildende Wert zur vollen Geltung gebracht, sondern es wird auch an Zeit gespart werden, sodaß die den Naturwissenschaften (einschließlich der Erdkunde) auf der Oberstuse zur Verfügung stehenden 21 Stunden in der Regel als ausreichend angesehen werden können. In geeigneten Fällen kann aber das Frangofische oder das Englische in den beiden Primen je eine Wochenstunde an die Naturwissenschaften abtreten. In der Reifeprüfung wird dann der für die eine der beiden Sprachen vorgesehene Auffat nach Maßgabe des Erlasses vom 9. September 1910 (U II 2874/09) durch eine fürzere freie Arbeit ersetzt werden können.

In welcher Weise an den Realanstalten die vermehrten Unterrichtstunden auf die einzelnen naturwissenschaftlichen Lehrgebiete verteilt und inwieweit diese in einer Hand vereinigt werden, bleibt dem eigenen Ermessen der Anstalten überlassen. Im übrigen darf erwartet werden, daß an solchen Anstalten, wo die persönlichen und sonstigen Berhältnisse die Weiterführung der Naturgeschichte in den oberen Klassen begünstigen, der vollen Entfaltung dieses wichtigen Lehrgegenstandes Raum gegeben wird.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 2365.

227) Dienstanweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Berlin, den 12. Dezember 1910.

Dem Königlichen Provinzialschulkollegium übersende ich zur weiteren Beranlassung anbei die am heutigen Tage von mir

erlassene Dienstanweisung in ... Exemplaren.

Die für die dortige Provinz bisher bestehenden besonderen Dienstanweisungen für die Direktoren und für die Lehrer und Ordinarien werden hiermit aufgehoben. Ebenso treten alle Einzelbestimmungen außer Kraft, die mit der anliegenden Dienstanweisung nicht in Einklang stehen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

von Trott zu Solz.

Un die Königlichen Brovinzialschulkollegien. U II 2470.

Dienstanweisung

für die

Direktoren und Sehrer

an den höheren Lehranftalten

für

die mannliche Jugend.

Inhaltsübersicht.	
Onduran or linder	Seite
Allgemeine Grundfähe	889
A. Schulordnung 8	90901
1. Unterrichtsverteilung, Stunden- und Lektüreplan	. 890
2. Durchführung des Lehrplans	. 891
3. Aufnahme von Schülern	. 891
4. Fürsorge für die Schüler:	
a) Direktor	. 892
b) Klassenleiter (Ordinarius)	. 894

			Seite
5.	. Lehrerkonferenzen		895
6.	. Տփո կյափք	. •	898
7.	. Schulzeugnisse		900
8.	. Abgang von Schülern	.0	901
	. Schulfeiern		901
	B. Dienstliche Berhältniffe ber Direktoren und Lehrer	901-	-906
	I. Der Direktor	901-	-905
1.	Borgesette Dienstbehörden		901
2.	Leitung der Anstalt		902
3.	Borgesehter der Lehrer		902
4.	Borgesetter der Anstaltsbeamten		902
	Ausfall des Unterrichtes		903
6.	Beurlaubung der Schüler		903
	Aufsicht über die Schulräume		903
	Aufsicht über die Kassen und Sammlungen der Schule		903
9.	Schriftwechsel und Schulakten		904
10.	Fahresberichte		904
	Direktorenkonferenz		904
	Berhältnis zum Patronat und Kuratorium		904
	II. Die Lehrer		905
	Dienstverhältnis zum Direktor		905
2.	Amtspflichten	•	905
	C. Berfönliche Berhältniffe ber Direktoren und Lehrer	07-	-909
1	Ferien und Urlaub		907
	Auswärtswohnen		907 907
	Nebenämter		907
	Bensionäre und Privatstunden		90 <i>1</i> 908
	Ausscheiden aus dem Dienste		908 908
υ,	Geschäftliche Behandlung der Gesuche	•	908
A n	stalten mit besonderer Schulversassung	, !	909

Allgemeine Grundsätze.

Die höhere Schule hat die Aufgabe, ihre Zöglinge wissenschaftlich auszubilden und auf der Grundlage von Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zu arbeitsfreudigen und charakterfesten Männern zu erziehen. Deshalb werden Direktor und Lehrer ihre ganze Kraft daran setzen, daß der Unterricht nicht bloß auf Aneignung eines bestimmten Wissens und Könnens hinwirke sondern auch zu selbständigem Denken und Urteilen anleite. Besonders auf der Oberstufe werden sie der Auswahl des Stoffes und im Lehrversahren immer die allgemeine geistige und sittliche

Bildung der Schüler im Ange behalten.

Das Lehrerkollegium kann seiner schwierigen Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn seine Mitglieder, bei aller Selbständigkeit des einzelnen, in einheitlichem Geiste arbeiten. Diese Auffassung im ganzen Kollegium zu wecken und zu erhalten, gehört zu den vornehmsten Pflichten des Direktors. Indem er alle Lehrer als Glieder eines Ganzen zusammenschließt und doch jedem die Freiheit läßt, nach seiner Gigenart sein Bestes zu tun, wird er in ihnen zugleich das Gefühl der Berantwortslichseit und die Freude am Gedeihen des gemeinsamen Werkes kräftigen. Es darf erwartet werden, daß der Direktor den Lehrern gegenüber auch im amtlichen Verkehre das Verhältnis des Vorgesetzen nicht ohne Not betone. Anderseits müssen die Lehrer sich darüber klar sein, daß der gemeinsame Zweck die willige Einordnung des einzelnen fordert und jedem die Pflicht der Selbstverleugnung auferlegt.

Diese Grundsätze sollen für alle Fragen des Schullebens als Richtschnur dienen; erst dann kommen die nachfolgenden Bestimmungen der Dienstanweisung in Betracht, die im wesentlichen

nur der äußeren Ordnung gelten.

A. Schulordnung.

1. Unterrichtsverteilung, Stunden= und Lektüreplan.

Der Direktor stellt die Unterrichtsverteilung und den Stunden= plan auf und bestimmt die Klassenleiter (Ordinarien). Dabei wird er berechtigten Bunschen der Lehrer entgegenkommen, soweit es andere Rücksichten gestatten; doch hat kein Lehrer Unspruch auf bestimmten Unterricht, insbesondere nicht wegen höheren Dienstalters Anspruch auf den Unterricht in den obersten Klassen. Im allgemeinen ist erwünscht, daß ein Lehrer die Schüler durch mehrere Klassen begleitet und daß in jeder Klasse der Unterricht für mehrere Fächer in derselben Hand liegt. Nach Möglichkeit muß vermieden werden, daß ältere Lehrer viele Sahre hindurch ausschließlich in den oberen, jüngere ausschließlich in den unteren

Klassen unterrichten.

Die voraussichtliche Unterrichtsverteilung macht der Direktor den Lehrern möglichst früh bekannt, damit sie genügend Zeit haben, sich in den neuen Unterricht einzuarbeiten. Er reicht den Plan einen Monat vor Schluß des Schulhalbjahrs dem Königlichen Provinzialschulkollegium zur Genehmigung ein, wenn nicht besondere Berhältnisse einen späteren Zeitpunkt nötig machen. Ebenso ist für wesentliche Anderungen, die im Laufe des Schuljahrs erforderlich werden, die Genehmigung, nötigenfalls nachträglich, einzuholen. Bei den nichtstaatlichen Anstalten wird der Direktor die geplante Unterrichtsverteilung, bevor er sie dem Provinzialschulkollegium zur Genehmigung vorlegt, mit Rücksicht auf den Anstaltsetat zunächst der Patronatsbehörde mitteilen.

Spätestens zwei Bochen nach Beginn des Unterrichtes wird dem Provinzialschulkollegium eine Abschrift des Stundenplans

eingesandt.

Die Fachlehrer sollen dem Direktor eine Abersicht der Schriftwerke, die während des nächsten Schulhalbjahrs zu lesen sind, und der zu benutenden Ausgaben rechtzeitig zur Genehmigung vorlegen, soweit die Lekture nicht durch bereits genehmigte Lehr-plane festgeset ist. Sache des Direktors ist es, darauf zu achten, daß die gleichzeitige Lektüre derselben Klasse in verschiedenen Sprachen, auch die Lektüre derselben Schülerabteilungen in aufeinanderfolgenden Klassen angemessen geregelt wird. Der von Direktor und Lehrern vereinbarte Lektüreplan ist, falls das Provinzialschulkollegium keinen anderen Zeitpunkt bestimmt, vier Wochen nach Beginn des Unterrichtes einzureichen.

2. Durchführung bes Lehrplans.

Der gesamte Unterricht muß im Sinne der allgemeinen und der für die Anstalt aufgestellten besonderen Lehrpläne erteilt werden.

Dem Direktor steht es zu, auf Grund der allgemeinen Lehrpläne für die eigene Anstalt derartige weiter ausgeführte besondere Lehrpläne im Anschluß an die eingeführten Schulbücher ausarbeiten zu lassen.

Der Lehrplan muß so durchgeführt werden, daß die Schüler mit freudiger Zuversicht ihre Arbeiten erledigen und sich, namentlich in den oberen Klassen, gern an größeren und zusammen=

hängenden Aufgaben versuchen.

Der Direktor wird darüber wachen, daß die Aufgaben für die häuslichen Arbeiten der Schüler richtig bemessen und keine besonderen Ferienaufgaben gestellt werden. Bei Beginn jedes Schulhalbjahrs soll er dafür sorgen, daß die schriftlichen Arbeiten in den einzelnen Klassen zweckentsprechend verteilt werden.

Bur Förderung der Einheitlichkeit im Unterricht ift zu empfehlen, daß die Lehrer, namentlich die in derselben Klasse unterrichtenden, Gelegenheit nehmen, sich gegenseitig in ihrem Unterricht zu besuchen. Insbesondere wird der Direktor dem Unterricht der Lehrer beiwohnen, so oft er es für nötig hält, und mit ihnen, wenn ihm im Lehrversahren etwas aufgefallen sein sollte, nach Schluß der Stunde das Erforderliche besprechen. — Bon Zeit zu Zeit soll er die Klassendicher und die von den Lehrern verbesserten Hefte durchsehen; er kann die Lehrer veranslassen, eine unrichtige oder unzureichende Berbesserung und Besurteilung schriftlicher Arbeiten zu ändern. Um sich über den Standpunkt der Klasse ein sicheres Urteil zu bilden, ist er besugt, selbst Fragen an die Schüler zu richten, auch den Unterricht zeitsweise zu übernehmen.

Die der Schule überwiesenen Kandidaten sollen nach den bestehenden Bestimmungen den gesamten Schulbetrieb möglichst eingehend kennen lernen; es muß daher erwartet werden, daß sich nicht bloß der Direktor und die damit beauftragten Lehrer der Ausbildung der im Borbereitungsdienst stehenden Kandibaten widmen, sondern auch das ganze Kollegium nach Kräften daran beteilige.

3. Aufnahme von Schülern.

Aber die Aufnahme neuer Schüler entscheidet der Direktor innerhalb der Grenzen, die sich durch die Raumverhältnisse sowie die Bestimmungen über das Lebensalter und die Zahl der Schüler auf den einzelnen Klassenstufen ergeben. Er darf die

1910.

Aufnahme auch verweigern, wenn es sich um einen Wechsel der Schule handelt, für den kein ausreichender Grund vorliegt; in Zweiselfällen hat er an das Provinzialschulkollegium zu berichten, namentlich wenn es sich um den Eintritt in eine der drei oberen Klassen handelt. Für die Aufnahme von Schülern, die von einer anderen Schule verwiesen worden sind oder die Reiseprüfung nicht bestanden haben, ist stets die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums erforderlich; ebenso auch für den Fall, daß jemand, der nicht als Schüler eintritt, am Unterricht als Gast teilnehmen soll.

Der Direktor hat sich bei der Aufnahme neuer Schüler die erforderlichen Urkunden (Geburtsurkunde, Taufschein, Jupfsoder Wiederimpfungschein) und, falls der Angemeldete schon eine öffentliche Schule besucht hat, ein ordnungsmäßig ausgestelltes

Abgangszeugnis vorlegen zu lassen.

Kommt ein Schüler unmittelbar ober längstens nach sechswöchiger Unterbrechung des Schulbesuchs von einer gleichartigen höheren Lehranstalt Preußens, so ist er in die Klasse aufzunehmen, der er bisher angehört hat oder in die er versetzt worden ist. Sonst muß er in den Fächern dieser Klasse von den damit beauftragten Lehrern geprüft werden; auf Grund der abgegebenen Urteile erfolgt die Aufnahme durch den Direktor.

Wünscht ein Schüler für eine höhere Alasse als die, der er in der zulett besuchten Anstalt angehörte, und vor dem Zeitspunkte geprüft zu werden, an dem er in der früheren Schule voraussichtlich versetzt worden wäre, so darf das nur mit Ges

nehmigung des Provinzialschulkollegiums geschehen.

Aber die Aufnahmeprüfungen wird kein Zeugnis ausgeftellt; auf dem vorgelegten Abgangszeugnis der zulett besuchten Schule ift der Tag der Prüfung zu vermerken und anzugeben, für welche Klassenstufe die Prüfung bestanden oder nicht bestanden worden ist.

Der Direktor verpflichtet die aufgenommenen Schüler auf

die Ordnungen der Schule.

4. Fürforge für die Schüler.

a) Direktor.

Der Direktor hat die Pflicht, den zur Förderung des leiblichen Wohles der Schüler dienenden Beranstaltungen der Schule seine Aufmerksamkeit zuzuwenden; dies gilt namentlich für den Turnunterricht, für die Turnspiele und die Ausslüge. Auch wird er für Sauberkeit in sämtlichen Käumlichkeiten der Schule sorgen und alles von ihnen fernhalten, was die Gesundheit der Schüler schäligen könnte. Zu dem Zwecke ist besonders zu achten auf die regelmäßige Lüftung der Unterrichts

räume auch in den Pausen und auf die zweckmäßige Einrichtung und Ausstellung der Schulbänke. Der Direktor wird auch beim Entwurfe des Stundenplans auf die rechte Berteilung der geistigen und körperlichen Arbeit der Schüler Bedacht nehmen und darauf hinwirken, daß die Lehrer während des Unterrichtes dauernd auf richtige Körperhaltung und die Schonung der Sehkraft bei den Schülern achten.

Die Obliegenheiten des Direktors bei der Wiederimpfung der Schüler sind durch besondere Vorschriften festgestellt; Ge-

impfte werden auf 14 Tage vom Turnunterricht befreit.

Bei dem Auftreten ansteckender Krankheiten unter den Schülern ist nach dem Erlasse vom 9. Juli 1907 zu verfahren.

Um den Berkehr zwischen der Schule und den Eltern zu fördern, hat der Direktor selbst regelmäßige Sprechstunden ans zusetzen und auch die Lehrer dazu anzuhalten. Er wird dafür sorgen, daß diese Sprechstunden immer genügend bekannt werden.

Der Direktor ist verpslichtet, den Eltern, den Vormündern oder Pslegern der Schüler Auskunft über das Verhalten der Zöglinge zu erteilen, auch unaufgefordert, wo er es für nötig hält, zu raten und zu warnen; in der Regel jedoch wird er sie mit ihren Wünschen zunächst an den Rlassenleiter (Ordinarius) verweisen. Anderseits muß der Direktor vom Hause rücksichts-volles Verständnis für die Ordnungen der Schule und wirksame Unterstützung erwarten. Er soll Eingriffe in die Rechte des Hauses meiden, aber unberechtigten Forderungen der Angeshörigen entgegentreten.

Der Direktor wird dafür sorgen, daß während der Pausen den Schülern in den Räumen der Schule jede Bewegungsfreiheit gegönnt wird, die mit guter Sitte und mit der Ördnung des Schulbetriebs vereinbar ist; das Nähere hierüber bestimmt am besten jede einzelne Schule durch eine besondere Hausordnung.

Das Unterrichts= und Erziehungswerk der Schule darf durch die Führung der Schüler außerhalb der Schule nicht geschädigt werden. Der Direktor ist daher verpflichtet, Bedenken über Aufstreten, Berkehr und Lektüre der Schüler den Angehörigen mitzuteilen, aber auch befugt, die Zöglinge der Anstalt für Ungebührlichkeiten, die sie außerhalb der Schule und des Elternshauses begehen, zur Berantwortung zu ziehen.

Der Direktor hat auf die auswärtigen Schüler, die in einer Benfion untergebracht sind, besonders zu achten; beobachtete Mißstände wird er nötigenfalls den Eltern mitteilen. Wie es ihm zusteht, über die Zuläfsigkeit der einzelnen Pensionate zu entscheiden, so hat er auch das Recht, die für eine Pension erteilte Genehmigung zurückzuziehen, wenn sich begründete Be-

denken herausstellen.

b) Klassenleiter (Ordinarius).

Der Klassenleiter ist an erster Stelle dafür verantwortlich, daß in seiner Klasse nach den Anordnungen versahren wird, die für die gesamte Anstalt gelten, und daß die für die Schüler zeiner Klasse bestimmten Mitteilungen des Direktors ihnen rechtzeitig bekannt werden. Er hat vor allem die Psslicht, sich um die wissenschaftliche und sittliche Entwicklung seinerz Zöglinge zu bemühen und dahin zu wirken, daß sich die Lehrer der Klasse über die Behandlung und Beurteilung der Schüler einigen.

Er wird die Schüler in ihrer Eigenart kennen zu lernen suchen und sie auch außer den Lehrstunden, z. B. in den Pausen, bei den Turnspielen und auf gemeinschaftlichen Spaziergängen beobachten. Wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, kann er den Schülern auf einen Tag selbständig Urslaub erteilen, nur nicht im Anschluß an die Ferien. Sonst hat er im allgemeinen Gesuche der Schüler, z. B. um längeren Urslaub, um die Erlaubnis zur Erteilung von Privatunterricht, dem Direktor zu übermitteln und auf Erund eigener Kenntnis der Verhältnisse zu begutachten.

Durch Kücksprache mit den übrigen Lehrern wird er sich Klarheit von dem Gesamtzustand seiner Klasse zu verschaffen suchen; er ist berechtigt, zu diesem Zwecke von seinen Amtsgesnossen Auskunft zu erbitten. Bei dem Bestreben, das Beste seiner Schüler wahrzunehmen, wird er es aber vermeiden müssen, den Rechten des Direktors oder der Besugnis der anderen Lehrer zu nahe zu treten; insbesondere hat er Klagen oder Besichwerden von Schülern oder Eltern über einen Lehrer, soweit er sie nicht durch gütliche Erörterung erledigen kann, an den Direktor zu verweisen, dem allein das Recht zusteht, Anordsnungen eines Lehrers abzuändern.

Dem Klassenleiter liegt es ob, auf ein freundschaftliches Einvernehmen zwischen Schule und Haus hinzuwirken. Er wird sich daher in allen wichtigen Fällen mit den Eltern oder Pflegern in Berbindung setzen, auch den auswärtigen auf ihren Wunschschriftliche Auskunft erteilen, namentlich aber sie beraten, wenn es sich um Nachhilfestunden oder um Aufsicht bei den häuslichen Arbeiten handelt.

Schülern, die nicht im Elternhaus wohnen, hat er in ganz besonderer Beise seine Fürsorge zuzuwenden. Er ist berechtigt, im Einverständnis mit dem Direktor nötigenfalls ihre Arbeitszeit zu regeln, auch ihre Teilnahme an Bergnügungen und ihre Reisen außer der Ferienzeit von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Wo ihm Wohnung, Umgang oder sonstige häusliche Berhältnisse bedenklich erscheinen und er nicht aus eigener Bestugnis eingreisen kann, hat er es dem Direktor zu melden.

Er soll auf den ordnungsmäßigen Zustand des Klassenzimmers und der dazu gehörigen inneren Einrichtung achten, Abelstände aber, die nicht nur die Schüler seiner Klasse betreffen, dem Direktor anzeigen.

Die Schüler seiner Klasse, besonders die neu eintretenden, macht er mit den bestehenden Ordnungen und den ersorderslichen Vehrmitteln bekannt. Er verteilt im Einverständnis mit den übrigen Lehrern die Klassenämer und kann einen zuverslässigen Schüler als Vertrauensmann der Klasse auswählen, in den mittleren und oberen Klassen auch die Schüler bei der Auswahl beteiligen. Der Gewählte soll den Klassenleiter durch regelmäßige Dienstleistungen bei der Erhaltung der Ordnung unterstützen, muß es aber vermeiden, daß seine Mitteilungen an den Klassenleiter in Angeberei ausarten; im übrigen steht es ihm zu, dem Klassenleiter Bünsche der Mitschüler vorzustragen.

Zu Anfang jedes Schulhalbjahrs hat der Klassenleiter nach Rücksprache mit den übrigen Lehrern den Arbeitsplan für seine Klasse zu entwersen, in der ersten Konserenz darüber zu berichten und fortdauernd die Durchführung zu überwachen. Zu diesem Zwecke hält er sich stets in Kenntnis darüber, wiediel Zeit seine Schüler auf die Ansertigung der Schularbeiten verwenden, und verhütet Aberschreitungen des rechten Maßes der Aufgaben, indem er sich mit den übrigen Lehrern verständigt und nötigenfalls die Frage dem Direktor oder der nächsten Konserenz vorträgt.

Der Klassenleiter wirkt barauf hin, daß sich die Schüler seiner Klasse vor Beginn der Lehrstunden und in den Pausen schicklich betragen, und überzeugt sich auch von ihrer Teilnahme und ihrem Verhalten bei dem wahlfreien Unterricht.

Er ist dafür verantwortlich, daß das Klaffenbuch ordentlich geführt wird. Bei Versäumnissen der Schüler läßt er sich die schriftlichen Entschuldigungen vorlegen.

5. Lehrerkouferenzen.

Der Direktor beruft und leitet als Borsitzender alle Lehrer-konferenzen; die Berhandlungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die Lehrerkonserenzen haben den Zweck, durch gemeinsame Beratung über allgemeine und besondere Fragen des Unterrichtes und der Erziehung und durch Besprechungen über die Schüler und die wichtigen Vorkommnisse im Schulleben das einheitliche Zusammenwirken des Kollegiums zu sichern. Auch hat der

Direktor in der Gesamtkonferenz die von Behörden ausgehenden Anordnungen und Verfügungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, bekanntzumachen, falls er sie nicht bereits vorher auf andere Weise mitgeteilt hat.

Die Konferenzen sind entweder Gesamt- oder Klaffen- oder

Fachkonferenzen.

Zur Teilnahme an den Gesamtkonserenzen sind alle Lehrer verpslichtet, auch die Technischen und die Lehrer der Borschule, wenn sie an der Hauptanstalt beschäftigt sind, zur Teilnahme an den Klassen und den Fachkonserenzen alle in der Klasse oder dem Fache Unterrichtenden. Anderseits haben alle Lehrer das Recht, jeder Klassen und Fachkonserenz beizuwohnen.

Stimmberechtigt in der Gesamtkonferenz sind alle festangestellten Lehrer. Die übrigen Lehrer und die Kandidaten im Borbereitungsdienst, die mit selbständigem Unterricht betraut sind, haben Stimmrecht in allen Fragen, welche die von ihnen

unterrichteten Schüler betreffen.

Stimmberechtigt in den Fachkonferenzen sind, mit Ausnahme der Kandidaten im Vorbereitungsdienst, alle Lehrer, die den lehrplanmäßigen Unterricht in dem Fache erteilen oder früher erteilt haben oder die Lehrbefähigung dafür besitzen.

Stimmberechtigt in den Klassenkonferenzen sind alle Lehrer, die zurzeit in der Klasse unterrichten, auch die Kandidaten im Vorbereitungsdienst, die mit selbständigem Unterricht beaufs

tragt find.

Zeit und Tagesordnung jeder Konferenz setzt der Direktor fest; sie sind vier Tage vorher bekanntzumachen, wenn die Sache nicht dringend ist. Jedoch steht es dem Direktor zu, aus nahmsweise auch nicht angekündigte Gegenstände zur Beratung zu stellen.

Gesamtkonferenzen beruft der Direktor nach Bedarf, in der

Regel einmal in jedem Monat der Schulzeit.

Wenn ein erheblicher Teil der festangestellten Mitglieder des Lehrerfollegiums schriftlich mit genauer Angabe der Gegenstände eine Konferenz beantragt, so beruft der Direktor sie entweder binnen acht Tagen oder berichtet sofort über die Ablehnung und deren Gründe dem Provinzialschulkollegium, dessen Entscheidung dem Lehrerkollegium bekanntzugeben ist.

Die Gesamtkonferenz beschließt insbesondere:

1. ob ein Schüler von der Anstalt zu verweisen oder ihm die Verweisung anzudrohen oder die Androhung der Verweisung wieder aufzuheben ist; die Androhung erlischt nach einem Jahre ohne weiteres, wenn die in der Zwischenzeit dem Schüler ausgestellten Zeugnisse keinen erheblichen Tadel enthalten;

2. über Berleihung von Stipendien und Brämien, soweit stiftungsgemäß anders darüber bestimmt ist, und bei staatlichen Anstalten über die Schulgeldbefreiungen; bei nichtstaatlichen Anstalten wird festgestellt, ob die an die Patronatsbehörde gerichteten Antrage auf Schulgeldbefreiungen zu empfehlen find oder nicht;

3. über Anschaffungen für Bibliotheken und Sammlungen. Es wird empfohlen, für die Lehrer-, die Schülerbibliotheken und die Sammlungen besondere Ausschüsse zu wählen und diesen die Anschaffung von Werken bis zu

einer bestimmten Preishöhe zu überlassen.

Ferner wird in der Gesamtkonferenz verhandelt über:

1. Anträge auf Anderung der Schuleinrichtung oder des Unterrichtes;

2. Aufstellung und Abanderung von Vorschriften über die

Hausordnung und Schulzucht.

Klaffenkonferenzen haben hauptsächlich zu entscheiden über:

1. die Versetzung der Schüler; 2. die Zeugnisse, insbesondere für Betragen und Aufmerk-samkeit der Schüler sowie für den Fleiß, falls er beurteilt werden soll;

3. schwerere, nicht der Gesamtkonferenz vorbehaltene Schulstrafen, 3. B. schriftlichen Berweiß durch die Rlaffen-

tonfereng und Arreststrafen über zwei Stunden.

Fachkonferenzen beraten und beschließen namentlich über:

1. Fragen der Methodik der einzelnen Lehrfächer;

2. Aufstellung neuer oder Abanderung bestehender Sonderlehrpläne;

3. Anträge auf Einführung neuer Schulbücher.

Anträge festangestellter Mitglieder des Lehrerkollegiums, die den Unterricht und die Schulzucht betreffen, hat der Direktor auf die Tagesordnung zu setzen, wenn er sie mindestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich erhält. Antrage, für welche die Konferenz nicht zuständig ist, sind zurückzuweisen. Persönliche Angelegenheiten der Lehrer, die mit den Aufgaben der Schule nicht zusammenhängen, dürfen in der Konferenz nicht verhandelt werden.

Nachdem die Tagesordnung erledigt ist, wird der Direktor jedem Mitglied des Kollegiums Gelegenheit geben, Sachen zur Sprache zu bringen, die zum Geschäftskreis der Konferenz gehören, aber nicht auf der Tagesordnung gestanden haben. Dies darf jedoch nur geschehen, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht; sonst wird der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz gesetzt.

Für die Verweisung eines Schülers ist Dreiviertelmehrheit erforderlich; in allen übrigen Fällen, auch beim Beschlusse über die Versetzung genügt einsache Stimmenmehrheit. Findet namentsliche Abstimmung statt, so stimmen die Lehrer in der Reihenfolge ihres Ranges, der im Range jüngste zuerst, der Direktor zusletz; bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor.

Der Direktor ist für die Ausführung jedes Konferenzsbeschlusses verantwortlich. Befürchtet er von einem Konferenzsbeschluß einen Nachteil für die Schule, so hat er das Recht, den Vollzug bis zur Entscheidung des Provinzialschulkollegiums auszusetzen, muß diese aber unverzüglich unter Einreichung des Protokolls anrufen.

Fühlt sich ein Lehrer durch einen Konferenzbeschluß beschwert, so steht ihm das Recht zu, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben, auch zu verlangen, daß dieses dem Provinzialschulkollegium vorgelegt wird. Bis zur Entscheidung der vorgesetzen Behörde hat er dem gefaßten Beschlusse nachzuskommen.

Feder Lehrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Direktors das Protokoll zu führen, auch Gutachten, Berichte und Fachlehrpläne für die Konferenz auszuarbeiten. Der Direktor wird von Zeit zu Zeit in der Protokollführung und in der sonstigen Berichterstattung einen Wechsel eintreten lassen.

Aber jede Konferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, das nach erfolgter Genehmigung von dem Direktor und dem Protokollführer unterzeichnet und bei den Akten ausbewahrt wird. Aber Einsprüche gegen die Fassung entscheidet Stimmenmehrheit; doch bleibt es jedem Mitglied der Konferenz unbenommen, eine schriftliche Begründung seiner Abstimmung zu Protokoll zu geben.

6. Schulzucht.

Die erste Aufgabe der Schulzucht ist, durch vorbeugende Maßregeln die Schüler vor Verfehlungen zu bewahren.

Der Direktor sorgt für Einheitlichkeit in der Anwendung der Zuchtmittel und wird sich nach Wöglichkeit bemühen, die Sehrer zu einem wohlabgestuften und maßvollen Gebrauche dieser Mittel zu bestimmen.

Strafen, die ein Lehrer selbständig verhängen kann, sind: Berweis unter Eintragung in das Klassenbuch (Tadel) und Arrest bis zu einer Stunde. Zweistündiger Arrest darf nur mit Zustimmung des Direktors verhängt werden.

Im allgemeinen führt der Lehrer, der einem Schüler eine Arreststrafe erteilt hat, die Aufsicht während der Dauer des Arrestes. Dies dars aber nicht in gewöhnlichen Unterrichtstunden geschehen; auch gemeinsame Arreststunden einzurichten, ist nicht gestattet. Im übrigen regelt der Direktor die Beaufsichtigung der mit Arrest bestraften Schüler.

Rein Lehrer ist befugt, einen Schüler zu sich in die Wohnung

zu bestellen.

Die Klassenkonserenz kann schriftlichen Berweis und Arrest über zwei Stunden beschließen; der Gesamtkonserenz ist vor-

behalten, die Verweisung anzudrohen oder auszusprechen.

Die Strafe der Berweisung ist erst dann statthaft, wenn die gewöhnlichen Zuchtmittel der Schule versagt haben oder ein solches Bergehen vorliegt, daß beim Berbleiben des Schuldigen üble Folgen für andere Schüler oder für die Schulzucht zu befürchten wären; sie wird deshalb bei den Schülern der unteren Klassen nur in seltenen Fällen anzuwenden sein. Über die Berweisung eines Schülers von der Anstalt hat der Direktor sosort an das Provinzialschulkollegium unter Beisügung des Konferenzprotokolls zu berichten; dasselbe gilt für die Androhung der Berweisung.

Scheltworte, die das Ehrgefühl der Schüler verleten muffen,

find zu vermeiden.

Die körperliche Züchtigung ist nur in außerordentlichen Fällen zulässig und im wesentlichen auf die unteren Klassen zu beschränken. Schläge an den Kopf sind zu vermeiden. Sollte sich ein Lehrer zu einer körperlichen Züchtigung veranlaßt sehen, so hat er vorher oder unmittelbar nachher dem Klassenleiter und dem Direktor Mitteilung davon zu machen.

Die Kandidaten im Borbereitungsdienst haben nur insoweit Strafbesugnis, als sie mit selbständigem Unterricht betraut sind. In allen übrigen Fällen müssen sie die etwa notwendig werdenden Strafen bei dem beaufsichtigenden Lehrer oder dem Klassenleiter

beantragen.

Glaubt ein Schüler die über ihn verhängte Strafe nicht verbient zu haben, so hat er das Recht, sich mit seiner Klage an den Direktor zu wenden. Bei diesen Beschwerden über die Maßnahmen eines Lehrers, mögen sie von den Schülern oder von den Eltern ausgehen, soll der Direktor zunächst Kücksprache mit dem Lehrer nehmen und ihm Gelegenheit geben, selbst die Strafe zu ändern, wenn es nötig erscheint. Bei Beschwerden, die an die vorgesetzte Behörde gerichtet sind, fordert der Direktor den Lehrer zur Außerung auf und sendet diese Außerung als Anlage seines eigenen Gutachtens an die Behörde.

Schriftliche Mitteilungen der Lehrer an die Eltern oder Pfleger dürfen niemals durch Schüler bestellt werden; sie werden, wenn es sich um härtere Schulstrafen handelt, vor der Absendung dem Direktor zur Kenntnisnahme vorgelegt und sind, wenn fie mit der Post geschickt werden, von der Schule freizumachen. Derartige Mitteilungen sind auf erheblichere Berfehlungen zu beschränken; sie müssen aber stets erfolgen, wenn der Schüler mit Arrest bestraft wird. In besonderen Fällen können sie einen Bermerk enthalten, durch den die Eltern um Unterschrift und Rückgabe an den Klassenleiter merden.

7. Schulzengnisse.

Der Direktor hat darüber zu wachen, daß die regelmäßigen Schulzeugnisse sowie die Abgangszeugnisse nach Inhalt und

Form den Borschriften entsprechen.

Schriftliche Gesamtzeugnisse erhalten die Schüler mindestens dreimal im Sahre, je am Ende eines Schulabschnitts. Außerdem empfiehlt es fich, daß von Zeit zu Zeit Klassenkonferenzen absgehalten werden, um zu prüfen, ob sich Verhalten oder Leistungen der Schüler wesentlich verändert haben; gegebenenfalls werden besondere Maßregeln zur Förderung einzelner Schüler getroffen, unter Umftänden auch die Eltern benachrichtigt.

Ob über den häuslichen Fleiß eines Schülers ein Urteil im Schulzeugnis abgegeben werden soll, entscheidet die Klassen-konferenz. Wird beschlossen, den Fleiß eines Schülers zu beurteilen, so empfiehlt es sich, das Urteil in einer Form zu geben, aus der die Vorzüge oder Schwächen des Schülers hervorgehen. Auch für das Betragen und die Aufmerksamkeit der Schüler ist in allen passenden Källen das Urteil frei zu fassen.

Im allgemeinen gelten folgende Prädikate:

1. für das Betragen: Sehr gut, Gut, Im ganzen gut, Nicht ohne Tadel, Tadelnswert; der Tadel in den beiden letten Urteilen muß immer begründet werden;

2. für die Aufmerksamkeit, für den Fleiß und für die Leistungen: Sehr gut, Gut, Genügend, Mangelhaft, Richt genügend.

Es ift zuläffig, bei den Leiftungen die einzelnen Teile eines Faches verschieden zu beurteilen; doch muß das Urteil für das Fach mit einem der fünf Prädikate schließen.

Für das Verfahren bei der Versetzung und bei der Erteilung der Zeugniffe, insbesondere auch über die wiffenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst und bei der Reifeprüfung bleiben, soweit nicht einzelnes durch diese Dienst= anweifung geändert wird, die bisherigen besonderen Bestimmungen maßgebend, ebenso wie die Vorschriften über die Beteiligung der Patronatsvertreter an den Schluß- und Reifeprüfungen der nicht= staatlichen höheren Lehranstalten.

8. Abaana von Schülern.

Berläßt ein noch schulpflichtiger Schüler die Anstalt, ohne daß er zu einer anderen höheren Schule übergeht, so benachrichtigt der Direktor die zuständige Ortsschulbehörde. Auf allen Abgangszeugnissen sind die Gründe anzugeben, die den Abgang des Schülers veranlakt haben.

9. Schulfeiern.

Der Direktor hat für die Schulfeiern zu sorgen, dabei ins= besondere von allem, was Schüler vortragen sollen, Kenntnis zu nehmen und die Einladungen im Namen des Kollegiums zu erlassen.

Die Lehrer haben sich an den Schulfeiern und Schulfesten zu beteiligen; die Klaffenleiter werden sich dabei die Leitung und

Beaufsichtigung ihrer Klassen angelegen sein lassen. Feder Lehrer hat den an seiner Schule eingerichteten An-Dachten seines Bekenntnisses beizuwohnen, soweit fie unmittelbar vor oder nach seinen Lehrstunden stattfinden; verpflichtet, bei den Andachten mitzuwirken, sind nur die Religionslehrer. Wo Schulgottesdienst eingerichtet ist, und die Schüler gemeinsam zur Rirche geführt und dort beauffichtigt werden, haben sich die Lehrer desselben Bekenntnisses nach der Anweisung des Direktors daran zu beteiligen.

B. Dienstliche Verhältnisse der Direktoren und Lehrer.

I. Der Direktor.

1. Borgefette Dieuftbehörden.

Der Direktor ift verpflichtet, die Anordnungen seiner vorgesetzten Dienstbehörden außzuführen, die vorgeschriebenen Berichte punktlich zu erstatten, besondere Borfalle seines Amts= bereichs auch unaufgefordert anzuzeigen und den Königlichen Rommiffaren jede gewünschte Austunft zu erteilen. Bur Austunft über den Religionsunterricht ift er auch gegenüber den Bertretern der kirchlichen Behörden verpflichtet, wenn sie auf Grund der bestehenden Bestimmungen in diesen Unterricht Einsicht nehmen.

2. Leitung der Auftalt.

Der Direktor hat als Leiter der Anstalt das Wohl der Schule in allen äußeren und inneren Angelegenheiten wahrzunehmen. Über den gesamten Unterricht, an dem er sich als erster Lehrer der Anstalt beteiligt, führt er die Oberaufsicht. Er allein hat, unter Beachtung des Ministerialerlasses vom 12. Juli 1904, das Recht, zu gestatten, daß jemand, der nicht dem Lehrerkollegium angehört, als Gast dem Unterricht beiwohnt. In zweiselhaften Fällen ist die Entscheidung des Provinzialsschulkollegiums einzuholen.

3. Borgefetter der Lehrer.

Der Direktor ist vorsitzendes Mitglied des Lehrerkollegiums und nächster Vorgesetzter jedes Lehrers der Anstalt. Zeugnisse über die amtliche Tätigkeit der Lehrer auszustellen, ist er nicht besugt, etwaige Anträge auf Ausstellung von Zeugnissen hat er vielmehr nebst Bericht an das Provinzialschulkollegium weiterzugeben.

Dem Direktor liegt es ob, die neu angestellten Lehrer in ihr Amt einzuführen, sie mit ihren Amtspflichten, insbesondere mit der Dienstanweisung bekanntzumachen und gegebenenfalls zu vereidigen. Er hat die Bertretung sehlender Lehrer zu ordnen und dabei ebenso auf gerechte wie auf zweckmäßige Verteilung

der Arbeit zu achten.

Auf Versäumnisse und Mißgriffe soll der Direktor die Lehrer zunächst unter vier Augen aufmerksam machen; wo jedoch seine Erinnerung nicht ausreicht, ist er verpflichtet, mit Entschiedenheit einzugreisen; nötigenfalls wird er die Mittel anwenden, die einem Vorgesetzen nach dem Disziplinargesetz zustehen. Schwerere Pflichtverlezungen hat er zur Kenntnis des Provinzialschulkollegiums zu bringen. Wenn Gefahr im Verzuge ist, muß er dem Lehrer die Ausübung des Amtes vorläufig untersagen, hat aber darüber sofort an das Provinzialschulkollegium zu berichten und bei nichtstaatlichen Anstalten auch der Patronatsbehörde Anzeige zu erstatten.

4. Borgefetter der Anftaltsbeamten.

Der Direktor ist Vorgesetzter der Anstaltsbeamten; insbesondere hat er darüber zu wachen, daß der Schuldiener und die anderen Unterbeamten ihre Amtsgeschäfte gewissenhaft erledigen, auch nicht durch ihre eigene Führung oder die der Glieder ihres Hausstandes die Würde der Anstalt verletzen.

5. Ausfall des Unterrichtes.

Der Direktor ist befugt, unter besonderen Umständen den Unterricht für die ganze Anstalt oder für einzelne Klassen bis zur Dauer eines Tages ausfallen zu lassen; auch ist er ermächtigt, die Schüler der oberen Klassen, die unter der Leitung eines Lehrers einen größeren Ausstug unternehmen, für mehrere Tage zu beurlauben. Inwieweit bei großer Hige der Unterzicht auszusehen ist, entscheidet er nach den bestehenden Bestimmungen.

6. Beurlaubung der Schüler.

Der Direktor ist befugt, Schülern, in der Regel nach Anshörung des Klassenleiters, Urlaub zu erteilen und sie von einzelnen Unterrichtsfächern zu befreien, soweit das überhaupt zulässig ist.

7. Aufficht über die Schulranme.

Der Direktor beaufsichtigt die Gebäude und Käumlichkeiten der Anstalt und die Schulgeräte. Mängel, die er nicht selbst beseitigen kann, hat er bei den zuständigen Behörden zur Sprache zu bringen. Anderseits darf an Baulichkeiten und Schulgeräten nichts geändert oder hergestellt werden, ohne daß darüber vorher

fein Gutachten gehört wird.

Der Direktor darf die Benutzung von Schulräumen und Geräten zu anderen als unmittelbaren Schulzwecken selbständig gestatten, falls sie ihm unbedenklich erscheint und der Anstalt keine Kosten verursacht; doch muß er darauf halten, daß nichts der Schule Fremdartiges in den Anstaltsgebäuden vorgenommen, die für die Schüler notwendige Sauberkeit der Schulräume gessichert und jede Gesahr für ihre Gesundheit ausgeschlossen wird. Bei nichtstaatlichen Anstalten bedarf er außerdem noch der Zustimmung der Patronatsbehörde.

8. Anfficht über die Raffen und Sammlungen der Schule.

Aber die Haushaltspläne und die Verwendung etwaiger Kassenüberschüsse ist der Direktor gutachtlich zu hören. An den staatlichen Anstalten hat er darüber zu wachen, daß die Schulstasse ordnungsmäßig verwaltet wird. Es ist seine Pflicht, für die Erhaltung und satungsmäßige Verwendung der zu wohltätigen Zwecken bestimmten Nebenkassen zu sorgen.

Der Direktor beaufsichtigt nach den allgemeinen Bestimmungen und nach der besonderen Ordnung der Anstalt die Verwaltung der Bibliotheken und Sammlungen; er ist besugt, die besonderen Berwaltungen einzelnen sestangestellten Lehrern zu übertragen-

9. Schriftwechsel und Schulakten.

Der Direktor hat als Vertreter der Schule alle Zusendungen zu öffnen, auch wenn sie an einzelne nicht namhaft gemachte Schüler oder an eine ganze Klasse gerichtet sind, und andersseits die von der Schule ausgehenden Schriftstücke anzusertigen oder anfertigen zu lassen, zu vollziehen und erforderlichenfalls mit dem Amtssiegel zu beglaubigen.

Er führt ein Tagebuch über den Schriftwechsel der Anstalt und läßt sämtliche zu den Schulakten gehörenden Schriftstücke, ihrem Inhalt nach übersichtlich geordnet, in Aktenbündel heften.

Zu den Schulakten gehören die eingegangenen amtlichen Schriftstücke und was sonst für die Geschichte der Schule von bleibendem Wert ist, serner die Entwürse der ausgestellten Zeugnisse sowie der angefertigten amtlichen Berichte und Schreiben oder, wo es ausreicht, kurze Angaben über den Hauptinhalt.

10. Jahresberichte.

Dem Direktor liegt es ob, für den Jahresbericht den die Schulnachrichten enthaltenden Teil zu verfassen. Wissenschaftliche Beilagen zu dem Jahresbericht sind ihm vor dem Drucke vorzulegen. Er muß ihre Beröffentlichung im Jahresbericht abslehnen, wenn sie dessen Zwecken nicht entspricht.

11. Direktorenkonferenz.

Der Direktor ist stimmberechtigtes Mitglied der Direktorenstonsernz seiner Provinz und hat sich an ihren Verhandlungen und Arbeiten zu beteiligen.

12. Berhältnis zum Patronat und Kuratorium,

Bei den nichtstaatlichen höheren Lehranstalten soll es sich Direktor und Lehrerkollegium angelegen sein lassen, in gutem Einvernehmen mit dem Patronat zu stehen und dessen Teilnahme an dem Gedeihen der Schule zu pflegen und zu fördern. Der Direktor hat dem Patronat die für dessen und zu fördern notwendigen Nachweise zu liefern und die zur Wahrnehmung der Aufgaben des Patronats erforderlichen Aufschlüsse über die Verhältnisse der Schule zu geben.

Besteht für eine nichtstaatliche höhere Lehranstalt ein Kuratorium, so gehört ihm der Direktor oder sein Stellvertreter als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Rechte und Pslichten dieser Kuratorien sind durch besondere, den örtlichen Verhältnissen

angepaßte und von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestätigte Ordnungen geregelt. Bu unmittelbaren Gingriffen und zu Anordnungen in inneren Schulangelegenheiten sind sie nicht berufen; doch haben die Direktoren in den der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Kuratorialsitzungen nicht bloß über die allgemeinen und äußeren Schulverhältnisse zu berichten sondern auch auf Berlangen nach pflichtmäßigem Ermeffen über die Durchführung des Lehrplans und über die Schulzucht sowie über alle wichtigen Vorgänge im Schulleben verträuliche Auskunft zu erteilen. Ebenso entspricht es dem Bertrauensberhältnis zwischen Schule und Kuratorium, wenn der Direktor in besonderen Fällen einem damit beauftragten Mitglied des Kuratoriums Gelegenheit gibt, in seiner Begleitung nach vorheriger Bereinbarung der Zeit den Lehrstunden beizuwohnen. Hierbei wird vorausgeset, daß es sich um eine für die Schule notwendige Erkundigung handelt un'd daß der Besuchende sich jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Schule, insbesondere jedes Eingreifens in den Unterricht und die Schulzucht enthält.

II. Die Lehrer.

1. Dienstwerhältnis zum Direktor.

Jeder Lehrer der Anstalt hat die amtlichen Weisungen und Anordnungen des Direktors als seines nächsten Vorgesetten zu befolgen. Glaubt ein Lehrer, gegen eine solche Einspruch erheben zu sollen, und führt eine in diesem Falle sich zunächst empsehlende kollegialische Aussprache nicht zum Ziele, so hat er das Recht, die Entscheidung des Provinzialschulkollegiums nachzusuchen, ist aber verpslichtet, dis zur Erledigung seines Gesuches den Anordnungen des Direktors zu folgen.

Wenn ein Lehrer am Unterricht verhindert wird, so ist es seine Pflicht, dies dem Direktor, wenn irgend möglich, so zeitig

zu melden, daß die Bertretung geregelt werden kann.

2. Amtspflichten.

Jeder Lehrer hat die ihm übertragenen Lehrstunden nach dem Stunden- und Lehrplan gewissenhaft zu erteilen und alles zu tun, was dieser Aufgabe dient. Dazu gehört besonders: die eigene wissenschaftliche und unterrichtliche Borbereitung, die richtige Abmessung der häuslichen Aufgaben für die Schüler, die Berbesserung ihrer in bestimmten Fristen anzusertigenden schriftslichen Arbeiten, ab und zu auch die Durchsicht der ganz kurzen,

von Stunde zu Stunde aufgegebenen schriftlichen Abungsarbeiten, ferner die Führung der Rlaffenbücher und die Feststellung und

Ausfertigung der Zeugnisse.

Er hat die ihm zufallende Aufsicht vor Beginn des Unterrichtes und während der Pausen zu führen und nach Schluß des Unterrichtes so lange im Klassenzimmer zu verweilen, bis die Schüler den Raum verlassen haben.

Alle wichtigeren Borkommnisse des Schullebens, besonders die Entlassung eines Schülers aus dem Unterricht und erhebelichere Straffälle find dem Klassenleiter und geeignetenfalls dem

Direktor baldigft mitzuteilen.

Die Lehrer sind verpflichtet, das Amt als Klassenleiter, die Berwaltung von Bibliotheken und Sammlungen und sonstige Aufgaben im Dienste der Schule zu übernehmen und die ihnen übertragenen Amter ordnungsmäßig zu führen. Die Klassen-leiter haben das Borschlagsrecht für die Zeugnisse über Betragen, Aufmerksamkeit und gegebenenfalls auch Fleiß sowie bei der Beratung über die Versetzung und sind dafür verantwortlich, daß die Zeugnisse vorschriftsmäßig, vollständig und rechtzeitig herzgestellt werden. Die Berwalter der Sammlungen haben das Recht, vor Neuanschaffungen gutachtlich gehört zu werden.

Die Zahl der Unterrichtkunden richtet sich nach dem Besoldungsdienstalter. Das Höchstmaß, bis zu dem sie in der Regel heranzuziehen sind, beträgt für den Oberlehrer in der Woche zuerst 24, nach 12 Jahren 22, nach 24 Jahren 20 Stunden, für die Wissenschaftlichen Hisslehrer 24, für die nach § 1 Abs. 1 Ziff. 4 des Normaletats besoldeten Zeichenlehrer, Gesanglehrer und Mittelschullehrer 24, für die übrigen Technischen und Elementarlehrer sowie für die Vorschullehrer 28 Stunden. Doch können alle Lehrer, wenn es das Bedürfnis der Schule erfordert, namentlich zur Vertretung erkrankter oder einberusener Antssegenossen, vorübergehend auch stärker herangezogen werden. Anderseits gibt es Umstände, die bei dem einzelnen Lehrer das Sexabgehen unter die angegebenen Höchstzahlen notwendig machen.

Werden Lehrer gerichtlich als Sachverständige, als außerhalb des Wohnortes zu vernehmende Zeugen oder als Zeugen über Dinge vorgeladen, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegensheit erstreckt, so haben sie das dem Direktor sofort anzuzeigen, damit ersorderlichenfalls das Einspruchsrecht gewahrt werden

fann.

C. Persönliche Verhältnisse der Direktoren und Lehrer.

1. Kerien und Urlanb.

Ru Reisen in den Ferien bedürfen die Lehrer keines Urlaubs; fie muffen aber dem Direktor vorher anzeigen, wohin Mitteilungen an fie zu richten find, und wenn fie Bibliotheken oder Sammlungen der Anstalt verwalten, mit ihm wegen etwaiger Ber-tretung das Rötige verabreden. — Verreift der Direktor innerhalb der Ferienzeit, so hat er dem Provinzialschulkollegium den

Bertreter zu bezeichnen.

In der Schulzeit darf sich kein Lehrer ohne vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte fernhalten. Der Direktor kann den Lehrern Urlaub bis zu acht Tagen erteilen; sich selbst darf er während der Schulzeit in dringenden Fällen unter Anordnung seiner Bertretung bis auf drei Tage beurlauben; doch darf beides nicht im Anschluß an die Schulferien oder an sonst erteilten Urlaub geschehen. Von jeder Selbstbeurlaubung hat der Direktor dem Provinzialschulkollegium alsbald Anzeige zu erstatten.

Längeren Urlaub für sich oder einen der Lehrer, auch jede Beurlaubung im Anschluß an die Schulferien muß der Direktor

beim Provinzialschulkollegium nachsuchen.

Wenn der Direktor oder ein Lehrer von einer ansteckenden Krankheit betroffen wird oder wenn eine solche in seinem Hause ausbricht, so ist nach dem Erlasse vom 9. Juli 1907 zu verfahren. Die Bertretung des Direktors in der Leitung der Anstalt

fällt, solange von dem Provinzialschulkollegium nichts anderes

angeordnet wird, dem dienstältesten Oberlehrer zu.

Ift die längere Abwesenheit eines Lehrers vorauszusehen oder wird eine Lehrerstelle frei, so muß der Direktor an das Brobinzialschulkollegium über die einstweilen angeordnete Bertretung berichten; für die Wiederbesetzung der Stelle fann er bestimmte Vorschläge machen. Bei nichtstaatlichen Anstalten hat er sich wegen der Bereitstellung der Bertretungskoften zunächst an die Patronatsbehörde zu wenden.

2. Auswärtswohnen.

Zu jeder auch nur vorübergehenden Verlegung des Wohn= sites auferhalb bes Schulortes ist für den Direktor und bie Lehrer die Genehmigung des Provinzialschulkollegiums erforderlich.

3. Nebenämter.

Bur Abernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes, einschließlich des Unterrichtes an Privatschulen, zur Abernahme einer Vormundschaft, eines Gemeindeamtes oder zum Eintritt in eine gemeindliche Körperschaft bedürfen Direktor und Lehrer der Genehmigung des Provinzialschulkollegiums. Die Genehmigung ist stets wider-ruflich.

4. Penfionare und Privatftunden.

Schüler der eigenen Anftalt als Penfionare aufzunehmen oder gegen Entgelt privatim zu unterrichten, ist den Direktoren im allgemeinen nicht gestattet. Auch bei den festangestellten Lehrern foll das Halten von Pensionaren und die Erteilung von Privatunterricht eine Ausnahme bilden; doch kann ihnen der Direktor die Genehmigung dazu erteilen, wenn es ihm mit dem Wohle der Schule vereinbar erscheint. Boraussetzung dafür ift, daß sie nicht in ihren Pflichtstunden auf eigenen Antrag entlastet sind. Das Höchstmaß der Nebenbeschäftigung soll in der Regel für einen festangestellten Lehrer entweder in der Erteilung von vier wöchentlichen Privatstunden oder in der Aufnahme von zwei Pensionären bestehen. — Auch die nicht festangestellten Lehrer einschließlich der Kandidaten im Borbereitungsdienst bedürfen zur Erteilung von Privatunterricht und zur Aufnahme von Pensionären der Genehmigung des Direktors. — Glaubt der Direktor ausnahmsweise gestatten zu sollen, daß ein Lehrer dem Schüler einer Klasse Privatunterricht erteilt, in der dieser Lehrer selbst unterrichtet, so hat er dies dem Provinzialschulkollegium alsbald anzuzeigen. — Ausgeschlossen ist es, daß Mitglieder einer Prüfungstommission Privatunterricht an Personen erteilen, die vor diefer Kommission eine Prüfung ablegen wollen.

5. Ausscheiden aus dem Dienfte.

Beabsichtigt der Direktor oder einer der festangestellten Lehrer aus dem Amte zu scheiden, so muß er es mindestens drei Monate vorher dem Provinzialschulkollegium anzeigen und um seine Entlassung bitten, die in der Regel nur beim Schlusse des Schulhalbjahrs eintreten darf.

6. Gefcäftliche Behandlung ber Gefuche.

Die Lehrer haben etwaige Gesuche dem Direktor zu übersgeben, der sie, falls ihm nicht selbst die Entscheidung darüber zusteht, mit einer gutachtlichen Außerung dem Provinzialschulskollegium einreicht.

Soweit es sich um nichtstaatliche Anstalten handelt, sind Gesuche des Direktors oder der Lehrer um Urlaub oder Dienstentlassung sowie um Erlaubnis zum Auswärtswohnen ober zur Abernahme eines mit Gehalt oder fortlaufender Remuneration verbundenen Nebenamtes, einschließlich des Unterrichtes an Privatschulen, von dem Direktor der Anstalt, ehe sie an das Provinzialschulkollegium gehen, der Patronatsbehörde oder dem Kuratorium vorzulegen. Bei der Selbstbeurlaubung und bei Reisen in den Ferien hat der Direktor dem Patronat dieselbe Anzeige wie dem Provinzialschulkollegium zu erstatten.

Anstalten mit besonderer Schulverfassung.

Bei Alumnatsanstalten (z. B. Foachimsthal und Schulpforta), deren eigentümliche Verhältnisse noch einer besonderen, von der Aufsichtsbehörde bestätigten Ordnung unterliegen, geht diese der vorstehenden allgemeinen Dienstanweisung vor.

Berlin, den 12. Dezember 1910.

Der Minister

ber geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Trott zu Solz.

E. Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend.

228) Reihenfolge der Lehrer und Lehrerinnen in den Jahresberichten der öffentlichen Höheren Mädchensichulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend.

Berlin, den 21. Oktober 1910.

Auf Grund der Borschläge der Königlichen Provinzialschulskollegien bestimme ich hiermit, daß die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Höheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend in den Jahress

berichten dieser Anstalten in der nachstehenden Reihenfolge aufgeführt werden:

Direktor (Direktorin).

A. Lehrer.

1. Oberlehrer.

Hinter den Oberlehrern mit akademischer Vorbildung folgen die Oberlehrer mit seminarischer Vorbildung.

2. Vollbeschäftigte Wiffenschaftliche Hilfslehrer.

3. Leiter von Abungschulen.

4. Ordentliche Lehrer, Zeichenlehrer und Musiklehrer.

5. Technische und Elementarlehrer.

6. Vollbeschäftigte Hilfslehrer mit seminarischer Vorbildung.

7. Sonstige nur nebenamtlich beschäftigte Lehrer.

B. Lehrerinnen.

1. Oberlehrerinnen.

2. Vollbeschäftigte Hilfslehrerinnen mit akademischer Borbildung.

3. Ordentliche Lehrerinnen.

4. Zeichenlehrerinnen. 5. Technische und Elementarlehrerinnen.

6. Vollbeschäftigte Hilfslehrerinnen mit seminarischer Borbilduna.

7. Sonstige nur nebenamtlich beschäftigte Lehrerinnen.

Innerhalb dieser Kategorien, die in den Berzeichniffen nicht ausdrücklich zu benennen find, ift für die Reihenfolge der einszelnen Lehrer und Lehrerinnen deren Dienstalter maßgebend.

In betreff der Reihenfolge der Oberlehrer finden die Bestimmungen der Kundverfügung vom 15. Juni 1906 — UII

2046 — (Zentrbl. S. 587/88) finngemäß Anwendung. Für die Aufführung der Zeichen- und Musiklehrer unter A 4 und der Zeichenlehrerinnen unter B4 der vorstehenden Ordnung ift Voraussetzung, daß sie zur Erteilung dieses Unterrichtes an höheren Lehranstalten zeugnismäßig befähigt find.

Bezüglich der Oberlehrerinnen bemerke ich, daß eine Scheidung nach der Art der von ihnen abgelegten Prüfungen nicht ftatt= zufinden hat. Für die Reihenfolge dieser Lehrerinnen ift allein ihr Dienstalter maßgebend.

Bei gleichem Dienstalter bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Datum der für die betreffende Kategorie abgelegten Brüfung. Ist auch dieses bei mehreren Lehrpersonen das gleiche, so ist der Tag der Geburt für die Reihenfolge entscheidend.

Abweichungen von dieser Vorschrift, die durch besondere Umstände gerechtsertigt erscheinen, unterliegen der Genehmigung

des Königlichen Provinzialschulkollegiums.

Die Anstaltsleiter und -leiterinnen find hiernach mit entsprechender Beisung zu versehen.

> Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. von Trott zu Solz.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. — UII 17099.

229) Termin für die Wissenschaftliche Prüfung der Lehrerinnen (Dberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Sahre 1911.

Bur Abhaltung der Wiffenschaftlichen Prüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) in Berlin habe ich Termin auf

Montag den 8. Mai 1911 vormittags 9 Uhr

im Gebäude der hiefigen Königlichen Auguftaschule (Rleinbeeren-

straße 16/19) anberaumt.

Die Meldungen zu diefer Brüfung find spätestens zum 8. Januar 1911 — und zwar seitens der im Amte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Behörde, seitens anderer Bewerberinnen unmittelbar — an mich einzureichen.

Wegen der der Meldung beizufügenden Schriftstücke ver-weise ich noch besonders auf § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Juni 1900.

Berlin, den 4. November 1910.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. 3m Auftrag: Röpte.

Bekanntmachung U II 18 557.

F. Lehrer: und Bolksichullehrerinnen: Seminare 2c., Bildung der Lehrer und Lehrerinnen und deren versönliche Verhältniffe.

230) Einrichtung von Bortragftunden über allgemeine Bädagogik für die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

Berlin, den 15. Oktober 1910.

Ich bestimme hierdurch, daß bei der mündlichen Prüfung der Turnlehrerinnen solche Bewerberinnen, welche eine lehramt=

liche Prüfung noch nicht abgelegt haben, vom Jahre 1911 ab regelmäßig auch darauf zu prüfen find, ob sie sich eine auß= reichende Kenntnis der wichtigsten Erziehungs= und Unterrichts=

grundfäte angeeignet haben.

Um die Teilnehmerinnen der Privatkurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen auch nach dieser Richtung hin ordnungsmäßig zu befähigen, ist es geboten, die Kurse durch wöchentlich mindestens je eine Bortragstunde über allgemeine Pädagogik—
soweit ihre Kenntnis für Turnlehrerinnen von Bedeutung ist—
zu ergänzen. Im Anschluß an den Erlaß vom 30. Mai 1907
— UIII B 1846 — (Zentrbl. S. 486) beauftrage ich das Königliche Provinzialschulkollegium, hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien und Regierungen. — UII B 6652.

231) Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Berlin im Frühjahr 1911.

Die Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung, welche im Frühjahr 1911 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende März 1911

an einem noch festzusetenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — UIII A 3209 usw. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Berhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung begründet sind.

Meldungen der in einem Tehramt stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis zum 10. Januar 1911, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke die Betreffende wohnt — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten —, ebenfalls bis zu diesem

Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Weldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 ent-

fprechen und mit den im § 4 derfelben vorgeschriebenen Schrift=

ftüden ordnungsmäßig versehen sind.

Bei denjenigen Bewerberinnen, die eine lehramtliche Prüfung noch nicht abgelegt haben, erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Kenntnis der wichtigsten Erziehungs= und Unterzichtsgrundsätze.

In dem Gesuche ift anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich be-

reits der Turnlehrerinnenprüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beis zubringenden Zeugnisse mussen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist

von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gefuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 24. Oftober 1910.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Bekanntmachung. — U III B 6821.

232) Zulassung zur Prüfung als Handarbeits= oder Hauswirtschaftslehrerin nach vollendetem 18. Lebens= jahr.

Berlin, den 25. Oftober 1910.

Auf den Bericht vom 4. Oktober d. 38.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 5. Februar d. Is.
— M. f. H. u. G. IV 191 — M. d. g. A. U III C 3709 — (Zentrbl. S. 324) genehmigen wir, daß zu der Prüfung als Handarbeitse oder Hauswirtschaftslehrerin auch solche Bewerberinnen schon nach vollendetem 18. Lebensjahr zugelassen werden, die sich verspslichten, im Anschluß daran die Zeichenlehrerinnenprüfung abzulegen. Zum Eintritt in den öffentlichen Schuldienst bleibt die Vollendung des 19. Lebensjahrs erforderlich.

Die in Betracht kommenden Anftalten find hiervon in

Kenntnis zu setzen.

An das Königliche Provinzialschulkollegium gu N.

Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung, sowie zur Mitteilung an die in Betracht kommenden Anstalten.

An die übrigen Königlichen Provinzialschulkollegien und die Königlichen Regierungen.

Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme und Mitteilung an die in Betracht kommenden Anstalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.

Im Auftrag: Dönhoff.

Im Auftrag: Müller.

An den Herrn Regierungspräfidenten und den Herrn Polizeipräfidenten in Berlin. M. f. Holl. u. Gew. IV 11814.

M. b. g. A. U III A 2776.

233) Abhaltung von Kursen zur Fortbildung im Turnen und in der Erteilung von Turnunterricht sowie zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in der Leitung von Bolks- und Jugendspielen.

Berlin, den 30. November 1910.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 23. Januar 1909 — U III B 194 — (Zentrbl. S. 236 f.) benachrichtige ich die Königliche Regierung, daß vom 20. bis einschließlich 29. April 1911 bei der hiesigen Königlichen Landesturnanstalt wieder ein Lehrgang abgehalten wird für etwa 60 Turnlehrer, die als Leiter von Kursen zur Fortbildung im Turnen und in der Erteilung von Turnunterricht sowie zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in der Leitung von Volks- und Jugendspielen in Aussicht genommen sind.

Ich weise hierbei erneut darauf hin, wie ich es für durchaus notwendig erachte, daß die bezeichneten Kurse in den Provinzen, soweit möglich, von solchen Fachleuten abgehalten werden, die sich mit dem Betriebe der Leibesübungen an der Landesturnanstalt bekannt gemacht haben. Der bevorstehende Lehrgang wird auch Regierungen, die wegen Mangels an geeigneten Leitern nicht die von ihnen gewünschte Zahl von Kursen der fraglichen Art haben veranstalten können, Gelegenheit geben, diesem Mangel abzuhelsen.

Außer den Kosten für die erforderliche Fahrkarte werden den Teilnehmern täglich 6 M als Beihilfe für ihren Aufenthalt hierselbst sowie nötigenfalls für je einen Tag der Her- und Kück-

reise gewährt werden.

Den Borschlägen nach Maßgabe des eingangs bezeichneten Erlasses sehe ich bis zum 1. März k. Is. entgegen, gegebenenfalls nach Benehmen mit dem Königlichen Provinzialschulkollegium, sofern die betreffenden Kursusleiter nicht der Regierung sondern dem Schulkollegium unterstehen. Dabei bemerke ich, daß besonders solche Personen anzumelden sein werden, die zur Mitarbeit an der Pslege der schulentlassenen Jugend geeignet und bereit sind.

Un die Röniglichen Regierungen.

Abschrift zur Kenntnisnahme und geeigneten weiteren Ber-

anlassung.

Da es voraussichtlich nicht möglich ift, im Etatsjahr 1911 einen Fortbildungskursus für Seminarlehrer abzuhalten, so habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn auch einzelne Seminarlehrer, welche den neuen Turnbetrieb an der Landesturnanstalt aus eigener Anschauung noch nicht kennen gelernt haben, zu diesem Kursus von dem Königlichen Provinzialschulkollegium anzgemeldet werden. Den Seminarlehrern wird dieselbe Bergütung gewährt werden wie den übrigen Teilnehmern.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien. - UIII B 6948.

234) Fortbildungskursus für im Amte befindliche Turn= lehrerinnen.

Berlin, den 30. November 1910.

An der Königlichen Landesturnanstalt hierselbst wird in der Zeit vom 8. bis einschließlich 28. Juni 1911 wiederum ein Fortbildungskursus für etwa 100 bereits im Amte befindliche Turnslehrerinnen abgehalten werden.

Den Vorschlägen nach Maßgabe des Erlasses vom 17. Januar 1908 — U III B Nr. 7 — (Zentrbl. S. 373) sehe ich bis zum

20. April n. 38. entgegen.

In der Nachweisung sind bezüglich der vorgeschlagenen Lehrerinnen das Lebensalter, die Zeit und der Ort der absgelegten Turnsehrerinnenprüfung sowie etwaige besondere Gründe für die Einberufung (Unterricht in Schulen oder Bereinen usw.) anzugeben, namentlich auch, ob die Borgeschlagenen zur Bestätigung bei der Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend geeignet und geneigt sind.

Außer den Kosten der erforderlichen Fahrkarten für die Herund Kückreise werden den auswärtigen Teilnehmerinnen täglich 5 M als Beihilse zu den Kosten ihres hiesigen Ausenthaltes sowie nötigenfalls für je einen Tag der Her- und Kückreise gewährt werden.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen und Provinzialschulkollegien. — U III B 6957.

G. Öffentliches Bolksichulwesen.

235) Anwendung der Borschriften im § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes auf die im öffentslichen Bolksschuldienst angestellten Lehrer, die die Brüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulsamt in einem anderen Bundesstaat abgelegt haben.

Berlin, den 4. November 1910.

Auf den Bericht vom 13. September d. 38.

Es findet kein Bedenken, die Bestimmungen im § 5 Abf. 3 und § 7 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes auch auf die im öffentlichen Volksschuldienst angestellten Lehrer, die die Brüfungen für das Pfarramt oder das höhere Schulamt in einem anderen Bundesstaat abgelegt haben, insoweit anzuwenden, als die von den außerpreußischen Prüfungskommissionen ausgestellten Prüfungszeugnisse in Preußen in gleicher Beise anerkannt werden, wie die von preußischen Prüfungskommissionen ausgestellten Demgemäß kann dem Lehrer R. an der Anaben-Zeugnisse. volksschule in K., welcher die Prüfung für das höhere Schulamt vor der Königlich Sächsischen Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamtes zu Leipzig abgelegt hat, die Bergunftigung des § 7 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes zuteil werden, da nach dem Erlasse vom 14. August 1889 - U II 2565 - (Zentrbl. f. d. Unterr. Berw. S. 671) die von der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Leipzig ausgestellten Prüfungszeugnisse für das Lehramt an höheren Schulen in Preußen in gleicher Weise anerkannt werden, wie die von preußischen Prüfungskommissionen ausgestellten Zeugnisse.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere ver-

anlassen.

Un die Ronigliche Regierung au N.

Abschrift zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung. Un die abrigen Königlichen Regierungen.

Abschrift teile ich Eurer Erzellenz zur gefälligen Kenntnis= nahme und entsprechenden Anwendung im Bereiche der Fürstlich Stolbergschen Konsistorien ergebenft mit.

> Der Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: Müller.

Un den herrn Oberpräsidenten in Magdeburg. - U III E 2126.

236) Bahnpflege in den Schulen.

Berlin, den 10. November 1910.

Unter Bezugnahme auf den Kunderlaß vom 10. März v. Is. — UIIA 492 M. UII — lasse ich der Königlichen Regierung in Abschrift die Kundversügung der Königlichen Kegierung in Koblenz vom 30. März d. Is., betreffend die Zahnpslege in den Schulen, zur Kenntnisnahme mit dem Auftrag zugehen, eine ähnliche Berfügung, soweit es noch nicht geschehen ist, für den dortigen Bezirk zu erlassen.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen mit Ausnahme von Koblenz. — UIII A 2713 MII.

Roblenz, den 30. März 1910.

Die große Verbreitung der Zahnkrankheiten nimmt die öffentliche Aufmerksamkeit mehr und mehr in Anspruch. Nach ärztlichen Untersuchungen sind etwa 95 % der Schulkinder mit Karies der Zähne behaftet. Das mit den Jahren zunehmende Leiden bedingt mangelhafte Verdauung der Nahrung, Abnahme der körperlichen Kräfte und damit geringere Widerstandsfähigkeit gegen gesundheitliche Gefahren.

Belehrung des gesamten Bolkes über den Wert gesunder Zähne, über die Ursachen der Erkrankung und über geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Gebisses ist zu einer ernsten Pslicht geworden. Da die Schule gerade während der wichtigen Zeit des Zahnwechsels die Kinder für sich in Anspruch nimmt, so wird schon aus diesem Grunde ihre Mitwirkung bei der

Aufflärung über die gesundheitliche Bedeutung einer vernünftigen

Zahnpflege unentbehrlich.

Wir beauftragen Sie daher, auf den kleineren Bezirkstonferenzen die Angelegenheit zur Erörterung zu bringen und das Interesse der Cehrerschaft für die in Betracht kommenden

Aufgaben der Schule zu beleben.

Das Deutsche Zentralkomitee für Zahnpflege in den Schulen in Berlin, das es sich zur Aufgabe gemacht hat, durch Berausgabe allgemeinverständlicher Schriften über Zahnpflege aufflärend zu wirken, wird zur Abgabe von geeignetem Material bereit sein. Wir machen u. a. aufmerksam auf das Heftchen von Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Miller "Notwendigkeit und Wert der Zahn-pflege" und den Aufsatz von Geh. Obermedizinalrat Prof. Dr. Kirchner "Zahnpflege in der Schule", die zur Massenverbreitung besonders geeignet erscheinen.

Einzelne Flugschriften des Komitees find in Unlage beigefügt. Neben der Belehrung und Auftlärung, in erster Linie der Jugend, weiterhin der gesamten Bevölkerung über die Bedeutung einer rationellen Zahnpflege wird da, wo geeignete Kräfte vorhanden find und die erforderlichen Mittel zur Berfügung geftellt werden können, zur rechtzeitigen Beobachtung und Bekampfung des Abels die regelmäßige Untersuchung und Behandlung zahnkranker Kinder in die Wege zu leiten sein. Wir ersuchen Sie, durch Benehmen mit den Herren Landräten, den städtischen Bertretungen, den Herren Rreis- und Schularzten und anderen interessierten Kreisen auch nach dieser Richtung hin die Angelegenheit in Fluß zu bringen. Es würde als eine wesentliche Förderung des Volkswohls zu begrüßen sein, wenn bei gegebener Möglichkeit wenigstens die allgemeine unentgeltliche zahnärztliche Untersuchung der Schüler eingeführt werden möchte.

Bis zum 1. Marz t. 38. seben wir einem Berichte über das

von Ihnen Beranlagte und Erreichte entgegen.

Un die herren Rreisschulinspektoren.

Bur Kenntnis mit dem Ersuchen, im Bereine mit den Herren Kreisichulinsvettoren die Angelegenheit zu prufen und Ihre wohlwollende Förderung ihr zuzuwenden.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Loeffel.

An die Herren Kreisschulinspektoren, die Herren Landräte, den Herrn Oberbürgers meifter gu Robleng, die herren Burgermeifter gu Kreugnach, Maben, Neuwied und Weglar. II 2413.

237) Lehrbücher in den Mittelfculen.

Berlin, den 10. November 1910.

Gemäß Erlaß vom 3. Februar d. Fs. — UIII C 170 — (Zentrbl. S. 343) treten die Bestimmungen über die Neuordnung des Mittelschulwesens mit Beginn des nächsten Schuljahrs in Kraft und zwar vom ersten Schuljahrgang aufsteigend. Da dis zu diesem Zeitpunkte noch nicht durchweg Neuausgaben der Lehrbücher, die nach den neuen Lehrplänen gearbeitet sind, vorhanden sein können, so halte ich es für selbstverständlich, daß die Weiterbenutzung der disher gebrauchten Lehrbücher auch ferner zugelassen wird, soweit es mit dem Unterrichtsbetrieb vereindar erscheint. Dies wird um so leichter möglich sein, als die neuen Lehrpläne keinen Zweisel darüber lassen, daß das Hauptgewicht auf den persönlichen Unterricht und die Anregung durch den Lehrer zu legen ist, und daß den Lehrbüchern nur eine Bedeutung als Hilfe bei der Arbeit des Lehrers zusommt.

Bei der Entfernung bisher gebrauchter und der Einführung neuer Lehrbücher wird mit besonderer Vorsicht zu verfahren sein, damit nur solche in Gebrauch kommen, die nach sorgfältiger, nicht überhafteter Vorarbeit den Zielen und Lehraufgaben der neuen

Lehrpläne entsprechen.

Der Minister der geiftlichen usw. Angelegenheiten. Im Auftrag: von Bremen.

An die Königlichen Regierungen und das Königliche Provinzialschulkollegium 312 Berlin. — U III D 2845.

238) Rechtsgrundsäte des Königlichen Obervermaltungs = gerichtes.

Das für den Befuch einer Mittelschule zu entrichtende Schulgeld ift nicht eine Gemeindeabgabe, wegen deren der Einspruch des § 69 des Kommunalabgabengesetzes, §§ 18, 34 des Zuftändigkeitsgesetzes und das Berwaltungstreitverfahren vom Gesetze zugelassen find.

Der außerehelich geborene Knabe G. ist in N. bei seiner Großmutter untergebracht und besucht dort die Städtische Bürgerschule (Knabenmittelschule), während seine Mutter seit einer Reihe von Jahren in Berlin wohnt. Der beklagte Magistrat sieht ihn als "auswärtigen" Schüler an und läßt deshalb das für solche durch den Schulgeldtarif festgesetzte erhöhte Schulgeld von jährlich 72 M erheben. Dagegen will der Vormund des Knaben ihn als "einheimisch" behandelt wissen und demgemäß nur das Schulgeld

von jährlich 54 M entrichten. Er erhob nach längeren Verhandlungen und, nachdem das Schulgeld für die jeweils laufenden Duartale am 23. August, 23. November 1907, 14. Februar, 25. Mai und 22. August 1908 von der Großmutter des Knaben eingezogen worden war, zunächst am 12. November 1908 bei dem Bezirksausschuß zu B. eine Klage, welche von diesem am 7. Dezember 1908 dem Beklagten mit dem Ersuchen, sie als Einspruch im Sinne des § 69 des Kommunalabgabengesetes zu behandeln, vorgelegt wurde. Der Beklagte, der inzwischen am 16. November 1908 noch eine Duartalsrate eingefordert hatte, erteilte einen ablehnenden Bescheid; und nunmehr beschritt der Vormund rechtzeitig von neuem den Weg des Verwaltungstreitversahrens mit dem Antrag, den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß G. nur verpslichtet sei, das Schulgeld für Einheimische zu bebezahlen.

Die Klage ist von dem Bezirksausschuß abgewiesen worden. Zur Begründung wird angeführt, der gestellte Antrag sei in seiner Allgemeinheit unzulässig; wenn er aber auch als gegen die einzelnen Anforderungen gerichtet angesehen werde, so müsse doch die Klage abgewiesen werden, weil der Einspruch verspätet sei; endlich fehle es dem Anspruch auch an sachlicher Berechtigung. Die rechtzeitig eingelegte Revision war zurückzuweisen.

Der klagende Bormund will ohne Frage auch die einzelnen Anforderungen anfechten und hat insoweit Anspruch auf rechtliches Gehor. Seine Einwendungen mußten allerdings, wenn fie als Einspruch gegen die Heranziehung zu einer Gemeindeabgabe wirksam werden sollten, binnen der im § 69 des Kommunalsabgabengesetzes vorgeschriebenen Frist erhoben werden; und es mag zweifelhaft sein, ob das im übrigen geschehen ift; jedenfalls aber erscheint der Einspruch rechtzeitig gegenüber der Anforderung vom 16. November 1908, da die als Einspruch behandelte erste Rlage am 7. Dezember 1908 bei dem Beklagten eingegangen ift. Gleichwohl mußte die Entscheidung gegen den Kläger fallen, weil der Gerichtshof das für den Besuch der Mittelschule zu entrichtende Schulgeld nicht für eine Gemeindeabgabe halt, wegen deren der Einspruch des § 69 des Kommunalabgabengesetzes, §§ 18, 34 des Zuftändigkeitsgesetzes und das Verwaltungstreit= verfahren vom Gesetze zugelassen wären. Er befindet sich dabei im Gegensatz zu dem Ersten und dem Achten Senat des Oberverwaltungsgerichtes (Erkenntnis vom 18. November 1902, Enticheidungen Band 42 Seite 150 und vom 20. November 1906, Entscheidungen Band 49 Seite 202) und zu dem Reichsgericht (Erkenntnis vom 12. Dezember 1902, vom 10. März 1904, Entscheidungen in Zivilsachen Band 53 Seite 183 und Band 58 Seite 31), halt jedoch die für seine Meinung sprechenden Gründe für zu schwerwiegend, als daß er sich jenen hatte anschließen

können. Zu der Abweichung von den Rechtsaussprüchen des Ersten und des Achten Senats bedurfte es keiner Anrufung des Plenums des Oberverwaltungsgerichtes, weil die Angelegenheiten, in denen die Erkenntnisse jener Senate ergangen sind, jetzt zur

Buftandigkeit des Zweiten Senats gehören.

Bis zum Inkrafttreten des Kommunalabgabengesets war es — auch nach der Anschauung der oben erwähnten Erkenntsnisse — anerkannten Rechtens, daß die höheren Schulen, und zwar selbst die von den Gemeinden gegründeten und allein untershaltenen, keine Gemeindeanstalten, das für ihren Besuch erhobene Schulgeld keine Gemeindeabgaben darstellen. (Bgl. das Erkenntnis des D.B.G. vom 11. September 1891, Entscheidungen

Band 21 Seit. 33 ff., namentlich Seit. 39/41).

Daß dieser Rechtszustand hinsichtlich der höheren Behranstalten (von der Boltsschule ist hier nicht die Rede) durch kein anderes Gesetz eine Abänderung erfahren hat, steht außer Zweisel. Die Ansicht der angeführten Erkenntnisse gründet sich lediglich auf das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Dieses erwähne in seinem § 4, der von der Erhebung von Gebühren für Gemeindeanstalten handle, die höheren Behranstalten und schreibe die Erhebung eines angemessenen Schulgeldes für sie vor, reihe dieses also unter die Gebühren ein; dasselbe tue § 8, der für gewisse Källe die Festsetzung von Gebühren der Genehmigung durch die Gemeindeaussichtsbehörde unterwerse und dabei das Erfordernis der Genehmigung des Schulgeldes durch die Schulaussichtsbehörde aufrecht erhalte. Da nun weiter §§ 69 und 70 gegenüber der Heranziehung zu Gebühren den Einspruch gaben, und das Berswaltungstreitversahren eröffneten, so sei damit auch der Wegfür das Borgehen gegen eine Schulgeldforderung gewiesen.

Ein derartiger Gedankengang mag angesichts der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetes nahe gelegen haben, obswohl der anordnende Inhalt des § 4 doch nur Anweisungen darüber enthält, wie die Gemeinden von der im Absat 1 einsgeräumten Besugnis Gebrauch machen sollen; aber der Gerichtsbof kann ihm bei näherer Prüfung jener Bestimmungen nicht folgen. Diese Prüfung erfordert eine genaue Beachtung des

Wortlauts des § 4.

Nach dem Inhalt und Zusammenhang der Vorschriften dieses Paragraphen kann ein begründeter Zweisel darüber, daß der § 4 das Schulgeld höherer Lehranstalten zu den Gebühren, von denen er im ersten Absatz spricht, rechnet, kaum erhoben werden. Dasgegen sehlt es an einer ausdrücklichen Anordnung des Inshaltes, daß hinfort das Schulgeld abweichend von dem bisherigen Rechtszustand eine Gemeindeabgabe bilden solle. Will man mit dem Reichsgericht und dem Ersten und Achten Senat des Obervorwaltungsgerichtes den anordnenden Willen des Gesetzgebers

aus der Erwähnung der Lehranftalten und des Schulgelbes in dem dargestellten Zusammenhang erkennen, so bleibt nichts übrig, als bann auch die Schulen unter die Anstalten des erften Absatzes einzureihen sowie das Schulgeld mit den sonstigen Gebühren auf eine Stufe zu stellen und das Gebührenrecht des Kommunalabgabengesetes auf sie anzuwenden. Denn der ganze § 4 handelt nur von denjenigen Gebühren, zu deren Erhebung er in seinem ersten Absatz den Gemeinden das autonome Recht gegeben hat; seine übrigen Vorschriften dienen nur dem Ausbau jener grundlegenden Bestimmung. Danach hätte dann das Recht auf Schulgeld nicht mehr, wie früher, in einem staatlichen Akte sondern in dem Korporationsrecht, der Autonomie der Gemeinden, seinen Grund; und die Autonomie wäre nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welche das Kommunalabgabengeset aufstellt oder, wie namentlich in dem Erfordernis der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde, ausdrücklich aufrecht erhält. Dann müßte vielleicht weiter angenommen werden, daß die Schulen des § 4 von ihm als Gemeindeanstalten anerkannt worden seien; denn bis zum Erlasse des Kommunalabgabengesetes stand in Wissenschaft und Praxis der Begriff der Gebühr fest als Entgelt für die Benutung einer Gemeindeanstalt; und bisher scheint kein Zweifel darüber laut geworden zu sein, daß der im § 4 Absat I gebrauchte Ausdruck ("von den Gemeinden unterhaltenen Beranftaltungen") nichts anderes als "Gemeindeanstalten" (Beranstaltungen der Gemeinde sagt das Marginale des Kommissionsberichtes zu § 4) bezeichnen folle. Wenn aber auch nicht so weit gegangen werden müßte, so würden doch nicht alle Folgerungen abzuweisen sein, welche das Verhältnis von Staat und Gemeinde in Beziehung auf das Schulwesen be-Allein dem braucht vorläufig nicht nachgegangen zu Es genügt für jetzt die Feststellung, daß das Berhältnis werden. von Staat und Gemeinde mindestens in Beziehung auf das dann seiner rechtlichen Natur nach wesentlich veränderte — Schulgeld völlig umgestaltet worden wäre, wenn die bisherige Recht= sprechung mit ihrer Auslegung des Kommunalabgabengeseties Der Gerichtshof ist der Meinung, daß ein so bedeutender, in seiner Tragweite nicht zu übersehender Eingriff in den früheren Rechtszustand des Schulwesens, zumal deffen Gebiet awischen dem Staate und den Gemeinden an fo vielen Stellen streitig ift, nicht ohne eine klare Anordnung erfolgt sein würde. Un dem aber fehlt es, wie schon hervorgehoben, und nicht einmal die Begründung des Gesetzes oder seine sonstigen Materialien enthalten eine Andeutung über jenen wichtigen Punkt. Die Begründung des Entwurfes ftellt wegen der Absate 2, 3, 4 nur finanzielle Betrachtungen an und fagt namentlich wegen des Gebotes der Schulgelderhebung

"Hier hat nur vorgeschrieben werden sollen, daß nicht zus gunften des Besuches der höheren Schulen die gesamte Steuerkraft der Gemeinden in unverhältnismäßiger Weise in Anspruch genommen werden darf."

Danach hätte die Borschrift, wie schon jetzt eingeschoben

werden mag, nur etatsrechtliche Bedeutung.

Das hier erhobene Bedenken, welches von der Tragweite der bisherigen Auslegung für das Schulrecht ausgeht, hat in den oben erwähnten Erkenntnissen keine Würdigung erfahren. Das Reichsgericht streift den Bunkt. Nach der Ausführung, daß zu den Veranstaltungen des Absates 1 auch höhere Schulen, zu den Gebühren desfelben auch das Schulgeld gezählt werden müffen, erklärt es die Annahme für geboten, daß das Gefet das Schulgeld nunmehr zu benjenigen Gebühren rechne, bezüglich deren es den Verpflichteten auf den im § 69 vorgezeichneten Weg des Einspruch's und des Bermaltungftreitverfahrens verweife. Diefe Folgerung begleitet es mit der Zwischenbemerkung, "wenngleich durch das Kommunalabgabengesetz eine Anderung der rechtlichen Stellung des Staates und der Gemeinden zu den von den letteren eingerichteten und unterhaltenen höheren Schulen nicht herbeigeführt worden ist" (Band 53 Seit. 185/6). Danach hat es den Anschein, als habe auch das Reichsgericht die Annahme der gedachten Beränderung beanstandet und deshalb den Borbehalt des Zwischensates gemacht. Der Borbehalt aber erscheint mit dem Gesetze unvereinbar. Wenn in der Tat der § 4 das Schulgeld aus einer dem Boden des staatlichen Schulrechtes entstammenden Abgabe in eine dem autonomen Gebührenrecht unterworfene Gemeindeabgabe umgewandelt hat, so ist damit das Berhältnis von Staat und Gemeinde auf dem Gebiete des Schulrechtes in formeller und materieller Hinsicht wesentlich verindert. Das zeigt sich z. B. bei dem von dem Erkenntnis des Ersten Senats (Band 42 Seite 150) entschiedenen Falle, in welchem, um die Erhöhung eines Schulgeldes für eine Lateinschule zu erzwingen, nicht die staatliche Schulaufsichtsbehörde jondern die kommunale Aufsichtsbehörde in Tätigkeit trat und für ihr Vorgehen den Weg des § 78 des Kommunalabgabengesetes einschlug, nämlich die Abanderung des Tarifs verlangte, der wegen des Schulgeldes zur Zeit des Inkrafttretens des Kom-munalabgabengesetzes bestanden hatte. Der Erste Senat hat den Fall unter Anwendung des formellen und materiellen Gebührenrechtes des Kommunalabgabengesetzes entschieden; und das mußte er folgerichtig tun, wenn er einmal annahm, daß der § 4 das Schulgeld zu einer Gebühr gemacht habe. Dagegen kann eine solche Folgerichtigkeit nicht anerkannt werden für das Erkenntnis des Achten Senats, welches das Berwaltungstreitverfahren über einen Anspruch auf Befreiung von Schulgeld zuläft und die

Freiheit zuspricht. Denn ift das Berfahren der §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetses, wie der Achte Senat annimmt, des wegen zulässig, weil das Schulgeld zu den Gebühren des § 4 gehört, so muß auf dieses auch das materielle Gebührenrecht ans gewendet werden. Das aber kennt Befreiung Einzelner von Gebühren nur wegen Leistungsunfähigkeit (um die es sich nicht handelte); und darum hatte der Achte Senat den Anspruch jedenfalls nicht als berechtigt erkennen dürfen ohne eine Erörterung darüber, ob die Freiheit — etwa auf Grund einer am 1. April 1895 in Kraft gebliebenen Gebührenordnung — trot dem Kommunalabgabengesets fortbestehe. Er hat aber diese Frage gar nicht berührt und sich in materieller Beziehung nur mit dem älteren Schulrecht befaßt. Möglicherweise ift er der Meinung gewesen, daß das Kommunalabgabengesetz das materielle Recht unberührt laffen, nur formell das Berwaltungstreitverfahren geben und materiell das etatsrechtliche Gebot der Erhebung von Schulgeld erlaffen wolle. Auf eine solche Meinung deutet der dem Abdruck des Erkenntnisses, Band 49 Seite 201, voraufgeschickte Leitsat, nach welchem das Rommunalabgabengeset dem Schulgelde die Eigenschaft einer Gebühr jedenfalls in Ansehung der Rechtsbehelfe beigelegt habe. Aber diese mit dem Vorbehalt des Reichsgerichtes sich berührende Meinung wäre, wie schon oben hervorgehoben, unhaltbar. Das Gebot der Schulgelderhebung konnte auch unmöglich an jener Stelle stehen, wenn der Gesetzeber davon ausgegangen wäre, daß nicht die Gemeinde fondern die staatliche Behörde über die Angelegenheit zu befinden Ohne Frage liegt seiner Vorschrift umgekehrt die Meinung zugrunde, daß es die Gemeinde und ihre Antonomie fei, die von dem Gebote betroffen werde. Hat daher bei dem Gesetzgeber das Bewuftfein und der Wille bestanden, das frühere Recht abzuändern, so hat seine Magregel auch den Inhalt, den der Erste Senat in ihr findet; haben seine Bestimmungen die Bedeutung, daß die staatliche Schulabgabe in eine Gemeindegebühr vermandelt werden solle, so besitzen sie auch die angedeutete Tragweite für das materielle Recht. Es wäre aber — das muß mit allem Nachdruck wiederholt werden — schon etwas Ungewöhn= liches, wenn eine Verschiebung der Grenze zwischen staatlicher und kommunaler Macht auch nur auf dem finanziellen Gebiete des Schulrechtes so beiläufig in einem Gesetze vorgenommen worden ware, das an sich mit einer derartigen Grenzregulierung nichts zu tun hat; und völlig ausgeschloffen erscheint es, daß dann dagu die geradezu absonderliche Form einer Etatsvorschrift gewählt worden ware, aus der die wichtige Abanderung erst gefolgert werden müßte, und daß das alles geschehen mare, ohne eine das hingehende Absicht irgendwie anzudeuten, und ohne eine Kautel dafür zu schaffen, daß nicht weitergebende unerwünschte Folgerungen für das vielumstrittene Schulrecht gezogen werden könnten.

Deshalb nimmt der Gerichtshof an, daß dem Gefetgeber jenes Bewußtsein und jener Wille gefehlt haben; er glaubt, daß hier Unklarheiten und Ungenauigkeiten eine Rolle spielen, daß der Gesetzgeber den bestehenden Rechtszustand verkannt, vielmehr geglaubt hat, die in dem Absat 4 des § 4 erwähnten Bergütungen und Abgaben, insbesondere das Schulgeld, seien bereits Gemeindeabgaben, Gebühren, die für die Benutung von Gemeindeanstalten zu entrichten seien, und daß er fie nur in dieser Eigenschaft, unter der Voraussetzung, daß die Eigenschaft bestehe, treffen wollte. Ift das richtig, so kann von einer Abanderung des alten Rechtszustandes, von einer Umwandlung des Schulgeldes in eine Gemeindegebühr nicht die Rede sein; denn un= möglich kann der Gesetzgeber den Willen gehabt haben, die Umwandlung vorzunehmen, wenn er gemeint hat, das Schulgeld sei schon eine Gemeindegebühr; ein solcher Wille aber wäre nötig gewesen, um die gesetzgeberische Anordnung hervorzubringen. Durch die bloge irrtumliche Annahme, dadurch, daß der § 4 das Schulgeld versehentlich zu den Gebühren rechnet, kommt die gesetzliche Anordnung nicht zustande (anders ware es, wenn man sagen könnte, "er will es gerechnet wissen"). Ist aber mangels eines anordnenden gesetzlichen Willens das Schulgeld keine Gemeindegebühr geworden, so fällt es auch nicht unter das Ginspruchsrecht des §69; denn dieser will in seiner jetzigen Bebeutung nur wirkliche, nicht vermeintliche Gebühren treffen. Man könnte nun versucht sein, zu sagen, der Gesetzeber habe doch einmal das Schulgeld dem § 69 unterwerfen wollen; der gesetzgeberische Wille sei wirksam, auch wenn er durch einen Frrtum über die Eigenschaft des Schulgeldes hervorgerufen sei. Das aber wäre sicher falsch, wenn einmal mit dem Frrtum des Gesetzgebers gerechnet wird; es würde seinen Willen verkennen, ihm nicht gerecht werden. Bei dem Vorhandensein jenes Frrtums glaubte der Gesetzgeber im § 69 auch das Schulgeld zu treffen, weil er es für eine Gebühr hielt; in diesem Sinne beabsichtigte er auch es zu treffen, aber auch nur in diesem Sinne; keines= wegs wollte er, daß es unter allen Umständen nach § 69 behandelt, daß es hinsichtlich der Rechtsmittel den Gemeindegebühren auch dann gleichgestellt werden folle, wenn es felbst keine Gemeindegebühr fei. Befigt es diese Eigenschaft nicht, fo befindet es sich nicht in dem Bereiche des § 69. Wenn irgendwo, so müßte man, falls es wegen der erwähnten äußerlichen "Abficht" des Gesetzgebers noch nötig erscheinen sollte, hier den Sat anwenden: cossante ratione logis, cessat lex ipsa. Die Be-gründung des Reichsgerichtes für die Zulässigkeit des Verwal-lungstreitverfahrens beruht denn auch mit voller Klarheit auf

der Annahme, daß das Schulgeld eine Gebühr fei, diese Eigen-

schaft durch den § 4 erhalten habe.

Daß nun der Gesetzgeber in dem § 4 (und § 8) nicht daran gedacht hat, das bestehende Recht zu ändern, sondern davon aussgegangen ist, daß das Schulgeld bereits zu den Gemeindezgebühren gehöre, der Gedanke drängt sich beim Lesen des § 4 ohne weiteres auf; er wird bestätigt durch die Begründung des Gesetzs, welche der Absicht einer so einschneidenden Beränderung des Schulrechtes keinerlei Erwähnung tut und die Vorschriften mit völliger Selbstverständlichkeit so behandelt, als ob sie lediglich den Gemeindeetat beträsen. Mit derartigen Mängeln, Unklarsheiten und selbst Widersprüchen hat sich der Gerichtshof bei seiner täglichen Handhabung des Gesetzes schon öster absinden müssen, und er glaubt sie auf dem im § 4 behandelten Gebiete, namentslich auch gerade in dessen Beziehungen zu § 69, besonders deutlich

zu erkennen.

Eine Unklarheit würde in dem § 4 selbst ohne weiteres her= portreten, wenn in der Erwähnung der höheren Schulen wirklich die gedachte Anordnung gefunden werden mußte. Denn dann könnte die Anordnung doch nicht auf die höheren Schulen beschränkt, sondern müßte auf alle diejenigen Anstalten bezogen werden, von denen der vierte Absat spricht, auch auf diejenigen, die er von dem Gebührenzwang des zweiten Absatzes befreit; denn aus dieser Ausnahmebestimmung ergibt sich, daß er sie an sich als dem Gebote unterliegend, die Anstalten als den im Absak 2 und Absak 1 erwähnten zugehörig ansieht. Run nennt ex zwar im einzelnen Unterrichts- und Bildungsanstalten sowie Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, führt dann aber weiter allgemein "vorzugsweise den Bedürfnissen der unbemittelten Volksklaffe Dienende Veranstaltungen" an. Gine derartige Bestimmung erscheint doch sehr unbestimmt, wenn es sich wirklich darum handelt, einem für die Benutzung derartiger Anstalten erhobenen Entgelt von anderer Wesensart die Eigenschaft einer Gebühr zu verleihen. Dieser Mangel des Ausdrucks würde besonders dann hervortreten, wenn es sich um die Anwendbarkeit der Vorschrift auf eine Anstalt handelte, deren Benutung (wie es 3. B. vielfach bei Krankenhäusern, Volksbadeanstalten, Volksküchen, Trinkhallen zutrifft), gegen ein privatrechtliches Entgelt stattgefunden hätte, und wenn wirklich, wovon alsbald noch die Rede fein wird, der § 4 nur öffentlich=rechtliche Gebühren im Auge hatte. Der Gerichtshof erkennt in jener Ausdrucksweise keinen Mangel, weil er ja die Absicht der Anordnung verneint; er findet aber in der Unbestimmtheit des Ausdrucks einen Grund für jene Berneinung. Den Mangel braucht allerdings auch der= jenige nicht anzuerkennen, der schon in dem ersten Absatz des § 4 die radikale Anordnung erblickt, daß alles, was für die Benutung einer von einer Gemeinde unterhaltenen Veranstaltung zu entrichten sei, die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Gebühr haben soll. Einer solchen Meinung aber wäre entgegenzuhalten, daß der im ersten Absat des § 4 ausgesprochene Rechtssat, lange bevor er daselbst seine Kodifikation gefunden, allgemein anerkannt war, und daß trotdem nach ebenso allgemeiner Anerkennung manches Benutungsentgelt nicht die Gebühreneigenschaft besaß.

Die Unklarheiten, die der Gerichtshof im Auge hat, wurzeln großenteils in dem vorhin erwähnten Unterschied zwischen öffentlich-rechtlicher (staatsrechtlicher) Gebühr (Gebühr im engeren Sinne) und privatrechtlicher Gebühr. Die öffentlich-rechtliche Gebühr ist, wie bei anderen Gelegenheiten oftmals ausgesprochen worden, die von der Gemeinde einseitig bestimmte Abgabe für die kraft öffentlichen Rechtes erfolgende Benutung einer Gemeinde anstalt. Der Benutende geht nicht, wie bei der Annahme des Angebots eines Gewerbetreibenden, die vertragliche Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes ein, sondern er erfüllt durch die Benutung den Tatbestand, bei dessen Vorhandensein das Recht der Gemeinde zur Festsetung und Erhebung der Abgabe entsteht.

Spnallagmatische Beziehungen bestehen hier zwischen der Benutung und der Abgabe nicht. Bon privatrechtlicher Gebühr wird dann gesprochen, wenn eine Gemeinde ihre gemeinnützige Unstalt nicht dem öffentlichen Gebrauche widmet, sondern ihre Benutung gegen ein vertragsmäßig zu entrichtendes Entgelt ans bietet. Das geschieht häufig auch mit Anstalten der Gemeinden (z. B. Wasserleitungen) oder des Staates und Reiches (z. B. mit der Post), bei deren Schaffung und Unterhaltung das öffentliche Interesse überwiegt; ja es mag vorkommen, daß sogar (von Gemeindeangehörigen) die Bulaffung zur bertragemäßigen Mitbenutzung der in gewiffem Sinne öffentlichen Anftalt, d. h. der des Benutungsvertrags (auf Grund des § 4 der Abschluk . Städteordnung also fraft öffentlichen Rechtes) verlangt werden kann; auch werden derartige Anstalten der Gemeinden nicht ohne weiteres zu gewerblichen Unternehmungen (vergl. Nöll-Freund Anm. 3 zu § 28 des Kommunalabgabengesetes). Trotdem entsteht hier ein rechtliches Verhältnis, das hinsichtlich der Ansprüche auf die Leiftung und Gegenleiftung von den Grundfaten des Privatrechtes beherrscht wird und sich insofern nicht wesentlich von demjenigen unterscheidet, das durch einen Bertrag über die Benutung einer gewerblichen Anstalt geschaffen wird. Deswegen hat das Oberverwaltungsgericht in derartigen Fällen der Rirze halber zuweilen von gewerblicher Einrichtung der Gemeindeanstalten gesprochen und die privatrechtliche Gebühr als gewerbliche Einnahme bezeichnet.

Das Kommunalabgabengesetz erwähnt die "gewerblichen Unternehmungen der Gemeinden" nur in seinem ersten Titel

"Allgemeine Bestimmungen", und zwar in dem §3 mit dem Gebote, fie "grundsätzlich fo zu verwalten, daß durch die Einnahmen mindestens die gesamten durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Berginfung und der Tilaung des Anlagekapitals, aufgebracht werden.

Eine Ausnahme ift zuläsfig, sofern die Unternehmung zu-gleich einem öffentlichen Interesse dient, welches andernfalls nicht befriedigt wird." Der zweite Absatz, der Ausnahmen für den Fall zuläßt, daß die Unternehmung zugleich einem öffentlichen Interesse Dient, fand sich nicht in dem Entwurfe des Gesetzes

sondern ift erst von dem Landtag hinzugefügt worden. Die Gebühren wurden dann von dem zweiten Titel des Entwurfes mit der Aberschrift "Gebühren und Beiträge" und zwar in den §§ 4, 5, 6 und 8 behandelt (im § 7 die Beiträge). Der § 58 des fünften Titels gab dem Abgabepflichtigen "gegen die Heranziehung (Veranlagung) zu Gebühren" den Ginspruch und der § 74 unterwarf "die im Rückstand verbliebenen Gebühren, welche nach einem von der Auffichtsbehörde festgestellten Tarif erhoben werden . . . der Beitreibung im Berwaltungs=

zwangsverfahren".

Nach diesem Wortlaut des § 74 sollten also auch öffentlich= rechtliche Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren nur dann beigetrieben werden, wenn Tarife für sie aufsichtlich festgestellt worden wären. Das hätte eine Abweichung von dem bestehenden Rechte enthalten, da die öffentlich rechtlichen Gebühren durchaus die Eigenschaft öffentlicher Abgaben hatten und als solche bereits jener Beitreibung unterlagen. Anscheinend ift das bei Abfaffung des Entwurfes verkannt worden. Die Begründung zu § 74 erwähnt im ersten Absatz, daß die Beitreibung öffentlicher Abgaben schon nach dem bisherigen Rechte zuläffig gewesen sei und kündigt im zweiten Absatz die Ausdehnung auf "alle Gebühren" an, welche nach einem von der Aufsichtsbehörde festgestellten Tarif erhoben werden; also ohne Unterschied, ob die Gebühren staat3= rechtlicher Natur (§§ 4 bis 8 des Entwurfes) oder privatrechtlicher Natur sind." Es ware zwar nicht unmöglich, daß die Begründung hier nur die Ausdehnung auf die privatrechtlichen Gebühren im Auge hatte; allein für die andere Auffassung fällt mit großer Schwere die Außerung ins Gewicht, die der Finanzminister bei Beratung des § 4 in der Kommission des Abgeordnetenhauses abgegeben hat und die dahin ging, der § 4 enthalte in Berbindung mit § 74 für die Gemeinden gegenüber dem bisherigen Zustand die wesentliche Berbesserung, daß sie bei Zwangsein-ziehung der Gebühren nicht mehr auf den umständlichen Weg der Zivilklage gewiesen wären, sondern sich einfach durch das Verwaltungszwangsverfahren helfen könnten (Kommissionsbericht zu § 4). Da der § 4, zu welchem diese Außerung gemacht wurde,

nach der oben wiedergegebenen Begründung zu § 74 gerade von staatsrechtlichen Gebühren handeln sollte, so sehlt es nicht an Berechtigung für die Annahme, daß Gebühren — auch staatsrechtliche — überhaupt nicht für öffentliche Abgaben gehalten worden seien. Wird dagegen eingewendet, der Finanzminister habe nur an privatrechtliche Gebühren gedacht (was aber bei der allgemeinen Fassung seiner Worte kaum möglich ist), so wird wenigstens zugegeben werden müssen, daß dann nach der Aufsassung des Finanzministers der § 4 auch privatrechtliche Gebühren behandle, daß es also unrichtigsei, wenn die Begründung zu § 74 die §§ 4 bis 8 nur auf staatsrechtliche Gebühren beziehe.

Unrichtigkeiten bleiben also in jedem Falle.

Daß es in der Tat unrichtig ift, den § 4 nur auf öffentlich= rechtliche Gebühren zu beziehen, darüber wird kein berechtigter Zweifel aufkommen können. Wären wirklich unter den Gebühren des § 4 nur öffentlich-rechtliche zu verstehen, so hätten angesichts des Gebotes der Gebührenerhebung im Absat 2 die Wiffenschaft, die Rechtsprechung und die Berwaltungspragis unrecht, indem fie den Gemeinden die Wahl darüber freilaffen, ob fie für die Benutung einer vorwiegend im öffentlichen Interesse untershaltenen Anstalt (3. B. einer Wasserleitung) öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gebühren einführen wollen, und dann würde weiter die Ansicht des Reichsgerichtes und des Ersten und Achten Senats darauf hinauslaufen, daß für Rechtsverhaltniffe, die bisher unter dem Zivilrecht standen, dieses Recht und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte plötzlich ausgeschaltet ware. Da müßte dann doch gefragt werden, ob eine derartige Bertauschung des Rechtes auf die Beise, wie es im § 4 geschehen sein soll, überhaupt möglich wäre, und ob die Landesgesetzgebung bazu die Befugnis hätte. Wenn jemand in der öffentlichen Trinkhalle einer Gemeinde ein Glas Milch, in einer Bolksküche eine Portion Effen kauft, so gilt dafür doch das Privatrecht; der zu Zahlende Preis wird doch nicht durch die Vorschrift des § 4 Abfat 2 zu einer öffentlich-rechtlichen Gebühr! Diese Betrachtungen zeigen, daß das Zitat in der Begründung des § 74 ungenau ift. Das ergibt sich aber auch schon daraus, daß außerhalb des § 1 und der §§ 4 bis 8 (des "Gebühren und Beitrage" überichriebenen Titels), abgesehen von Vorschriften über Verfahren und Verjährung, sich überhaupt keine Bestimmungen finden, welche das Gebührenwesen regelten. Jene Borschriften müssen also die privat= rechtlichen Gebühren mit umfassen. Ein Bersuch, als privatrechtliche Gebühren im Sinne des § 74 etwa die im § 3 erwähnten "Einnahmen" aus gewerblichen Unternehmungen hinzustellen; wäre schon im Hindlick auf die äußere Einteilung (die Titelüberschriften) des Gesetzes, namentlich aber deswegen aussichtslos, weil unmöglich dem Entwurfe unterstellt werden kann, er habe

für rein gewerbliche Forderungen nicht nur das Verwaltungs= zwangsverfahren sondern auch den Einspruch und die Anrufung des Verwaltungsrichters zulassen wollen, wie es in den §§ 58 und 74 des Entwurfes hinsichtlich der Gebühren ohne Ginschräntung geschehen war. In dem Mangel einer solchen Ginschräufung muß allerdings der Gerichtshof, auch ohne die §§ 58 und 74 auf gewerbliche Bergütungen zu beziehen, einen schweren Fehler, einen Beweis für die den Gesetzentwurf hinsichtlich des Gebührenwesens beherrschende Unklarheit erblicken; und dieser Unklarheit wegen nimmt er Anstand, sich dem Reichsgericht und den des Oberverwaltungsgerichtes anzuschließen. andern Senaten Denn mangels jener Einschränkung muß angenommen werden, daß der Ausdruck "Gebühren" im § 58 des Entwurfes dasselbe bedeuten follte, wie da, wo er sonst im Gesetze, insbesondere in dem § 74 gebraucht murde, daß er also auch die privatrechtlichen Gebühren umfasse; und es bedarf keiner Ausführung, daß es dem Reichsrecht gegenüber unzulässig war, für privatrechtliche Gebühren das Verwaltungstreitverfahren einzuführen.

Sind aber in den Borschriften des Gesetzentwurses und seinen Materialien, soweit sie das Gebührenwesen betreffen, außerhalb des § 4 Unklarheiten und Unrichtigkeiten erkennbar, so wird es berechtigt sein, auch im § 4 mit einem Versehen zu rechnen und anzunehmen, daß der § 4 nicht einen in seiner Tragweite unsübersehbaren Einbruch in das Schulrecht herbeiführen wollte (wogegen ja auch das Fehlen einer dispositiven Vorschrift spricht), sondern daß er, wie es ja auch seine Begründung besagt, lediglich beabsichtigte, eine etatsrechtliche Vorschrift für Verhältnisse zu geben, welche nach der ihn beherrschenden irrtümlichen Annahme

bereits der Gemeindeautonomie unterlagen.

Die gedachte Unklarheit, insbesondere der Mangel in der Unterscheidung von öffentlicher und privatrechtlicher Gebühr, tritt, wie oben gezeigt, nicht nur in dem § 58 des Entwurfes zutage. Bei diesem ließe sich das Borliegen eines Fehlers dadurch bestreiten, daß der Ausdruck "Heranziehung" (zu Gebühren) bestont, scharf in seiner technischen Bedeutung von Jnanspruchsnahme auf öffentliche Gemeindeabgaben gefaßt würde. Dann würden schon die §§ 58 ff. des Entwurses den Einspruch und das Berwaltungstreitverfahren nur zulassen bei solchen Gebühren, welche öffentliche Gemeindeabgaben sind. Daraus würde sich dann aber ergeben, daß dem Gebiete des § 58 keineswegs alles angehöre, was in dem Gesetze als Gebühr bezeichnet wird, sondern, daß in jedem Falle untersucht werden müsse, od es die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindeabgabe besitzt; und damit wäre den hier bekämpsten Konstruktionen der anderen Gerichtshöfe der Boden entzogen. Denn sie beruhen darauf, daß der Ausdruck "Gebühren" im § 69 dasselbe bedeute, wie im § 4.

Die obigen Ausführungen beschäftigen sich mit dem Entwurfe des Gesetzes. Auf ihn zurudzugehen mar nötig, um den ursprünglichen Sinn des Gesetzes zu ermitteln. Die Unklarheiten find bei der Beratung des Gesetzes zum Teil erkannt und beseitigt worden, indem man den Unterschied zwischen den privatrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Gebühren mehr berücksichtigte (zu vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Band 34 Seit. 196 ff. und Nöll-Freund u. a. Anm. 4 zu § 12). Die privatrechtlichen Gebühren sind jetzt mit in den "Bergütungen" des § 90 inbegriffen; und der § 69 ist nur von öffentlich= rechtlichen Gebühren zu verstehen. Aber eine scharfe Scheidung ift nicht völlig durchgeführt; insbesondere hat man den §4 keiner Anderung unterworfen, die es ermöglichte, ihn jetzt nur auf öffentlich-rechtliche Gebühren zu beziehen. Geschähe das, so würde, wie oben angedeutet, die Anwendung des zweiten Absates zu unhaltbaren Ergebniffen führen. Auch jest noch hat der § 4 hauptsächlich die etatsrechtliche Bedeutung, daß der Zwang zur Erhebung von Vergütungen bei der Benutung von Gemeindeanftalten geregelt, der Aberlaftung mit eigentlichen Steuern vorgebeugt werden foll. Ob jene Bergutungen öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche find, ift von diesem Gesichtspunkte aus ohne

Keinesfalls wird behauptet werden können, daß durch die Beseitigung von Unklarheiten in anderen Paragraphen der § 4 den Sinn einer Anordnung hinsichtlich des Schulwesens bestommen hätte, die wie oben gezeigt, in ihm ursprünglich nicht enthalten war, und von der in den ganzen Verhandlungen über ihn nie die Rede gewesen ift, die zu treffen also offenbar von

keinem der gesetzgebenden Faktoren beabsichtigt war.

Nach allem kann der Gerichtshof das streitige Schulgeld, wenn es auch im weiteren Sinne als eine Gebühr bezeichnet werden mag, nicht als eine der autonomen Finanzgewalt der Gemeinde unterworfene Gemeindeabgabe, folglich nicht als eine Gebühr im Sinne des § 69 des Kommunalabgabengesetennen und hält darum den Weg des Verwaltungstreitversfahrens für verschlossen.

(Entscheidung II. Senats vom 18. Januar 1910 — II C. 271. 09 —.)

Inhaltsverzeichnis des zwölften Heftes.

Seite A. 219) Dienfiliche Postsendungen der mit erweiterten Auffichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer. Erlaß vom 24. Oktober b. 33. . 875 220) Amtliche Ausgabe bes Stempelsteuergesetes in ber Raffung ber Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 und seiner Ausführungsbestimmungen. Erlaß vom 11. November d. Is. 876 221) Erhebung der Gebühr für Zentralheigung. Erlag vom 15. November 876 222) Berwendung bes Tintenstiftes zu Beglaubigungen unter den Rentenquittungen. Erlaß vom 18. November d. 38. 877 B. 223) Rachweis eines ausreichenden Studiums auf dem Gebiete des Staats: und Berwaltungsrechtes, sowie der Bollswirtschaftslehre bei der Übernahme von Referendaren in die allgemeine Berwaltung. Erlaß 878 C. 224) Erlaß betreffend ben Leihverkehr zwischen preußischen Bibliotheken. 879 225) Erlaß, betreffend die Erhebung von Bibliothetgebühren bei der Röniglichen Bibliothef in Berlin und bei ben Universitätsbibliothefen. Bom 882 D. 226) Raturgeschichtlicher Unterricht in den oberen Rlaffen der höheren Lehr-884 227) Dienstanweisung für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend. Erlaß vom 12. Dezember d. 38. 887 E. 228) Reihenfolge ber Lehrer und Lehrerinnen in ben Sahresberichten ber öffentlichen Söheren Mädchenschulen und weiter führenden Bildungsanstalten für die weibliche Jugend. Erlag vom 21. Oktober d. 38. . 909 229) Termin für die Wissenschaftliche Brüfung der Lehrerinnen (Oberlehrerinnenprüfung) zu Berlin im Sahre 1911. Bekanntmachung bom 4. November d. No. 911 F. 230) Einrichtung von Vortragfunden über allgemeine Babagogik für bie Kurje zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Erlag vom 15. Oktober 911 231) Turn: und Schwimmlehrerinnenprüfung zu Berlin im Frühjahr 1911.

232) Zulassung zur Prüfung als Handarbeits: ober Hauswirtschaftslehrerin nach vollendetem 18. Lebensjahr. Erlaß vom 25. Oktober d. Is. . .

233) Abhaltung von Kursen zur Fortbildung im Turnen und in der Erteilung von Turnunterricht sowie zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in der Leitung von Bolks- und Jugendspielen. Erlaß vom 30. November d. Is.

234) Fortbildungskursus für im Amte befindliche Turnlehrerinnen. Erlaß vom 30. November d. Is.

912

913

914

915

		Sette
G. 235)	Anwendung der Borschriften im § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 des	
	Lehrerbefoldungsgesetzes auf die im öffentlichen Boltsschuldienft an-	
	gestellten Lehrer, die die Prüfungen für das Pfarramt ober das	
	höhere Schulamt in einem anderen Bundesftaat abgelegt haben.	
	Erlaß vom 4. November d. Is	916
236)	Zahnpflege in den Schulen. Erlaß vom 10. November d. Je	917
237)	Lehrbücher in den Mittelschulen. Erlaß vom 10. November d. Is	919
238)	Rechtsgrundfate des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes. Entschei-	
•	dung des II. Senats vom 18. Ranuar d. 88	919

Berichtigung.

In dem Vordruck des Abgangszeugnisses, welcher dem Runderlaß vom 8. Januar d. II 2644 U III C (Zentrbl. S. 278) —, betreffend die Abschlußprüfungen an den sogenannten Rektoratschulen, beiliegt, ist zu "II. Leistungen" zwischen Religion und Latein "Deutsch" einzuschalten.

Chronologisches Register zum Zentralblatt für den Jahrgang 1910.

Abkürzungen:	
Ges. — Geset.	
A. Erl. — Allerhöchster Erlaß.	
M.B.— M.Bek.— M.Erl. — M.Besch. — Ministerialverfügung, — -bekan	ıtmachung
— =erlaß, — =bescheid.	, ,
Sch.K.B. = Berfügung eines Provinzialschulkollegiums.	
Ent. d. Ob. Verw. Ger. — Entscheidung des Königk. Oberverwaltungsger	ichtes.
B. d. D.R.K. = Verfügung der Königl. Oberrechnungskammer.	•

1866	. Sei	ite 1909	9 6	eite
15. Dezbr.	A. Erl., betr. Erlaß von Vertragstrafen 75	1. Df	ftober Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Verteilung von	200
1908 11. März 13. —	Scheckgesetz 73 B. d. D.R.R., betr. Pen-	39 5. —	Schullasten, 8 — dsgl., betr. Bermögens- auseinandersetzung	5U8
19. —	sionswesen u. Hinter- bliebenenfürsorge, 24 Beschluß des Bundes-	14. —	zwischen Schulverbän= ben, 4 –	194
	rafs über Borlegungs= fristen für Ausland= schecks 74	16 21. —	fionswesen u. Hinter= bliebenenfürsorge 2 — B. d. Kr.M. über Körde=	266
1909	10,000	21.	rung d. Jugenderzie=	
29. April	Anweis. d. M. d. ö. A., betr. Zentralheizungs- u. Lüftungsanlagen. 60)5	hung durch d. Militär- behörden	299
24. Juni	B. d. Min. d. Fin. u. d. In., betr. Kanzleihilfs	4. No	ovbr. Staatsmin.Beschl. über Richtigkeitsbescheini= gungen	519
	arbeiter, 23		 Ent. d. Ob. Verw. Ger., betr. Mitwirfung der 	J1 0
10. August 11. —	M.B. U II 2422 23 B. d. Min. d. Fin. u. d. Fn., betr. Kanzleihilfs-	19. –	bürgerl. Gem. bei d. Lehrerberufung ufw., f — M.Erl. U III D 7607 . :	370 288
25. —	arbeiter, 23 Ges. betr. Anschluß der	37 23. <i>-</i> 24. <i>-</i>	- "UIII E 10566 "UIII D	297
	Lehrpersonen an Mit= telschulen an die Al=			282
0.4	terszulagekasse der Boltsschullehrer, 70	09 26. —	—	24 0
31. —	Vereinbarung über den Austausch deutscher u.	29. —	UIII E	297
	schottischer Lehrerinn. 28	30. – 30. – 30. –	TIT T) 7211	235
6. Septbr.	V. d. Reg. in Lüneburg über Schulturnen usw. 71	11 30. –		

1909	Seite	1910	Seite
1. Dezbr.	A. Erl., betr. Abtren-	7. Januar	B. d. Min. d. Fin., d. ö.
	nung d. Nationalga- lerie von den Museen, 268		A. u. d. Jn., betr. Ta- petenpreise für Dienst-
1. —	ж.х. U III E 2674 298	_	wohnungen 415
2. —	Sch.K. Berlin V. über	7. —	Erk. d. Ob.Verw.Ger.,
2. —	Schulferien 281 dsgl. Breslau 283		betr. Anwendbarkeit d. § 61 Abs. 1 B.U.G., 568
2. —	digl. Hannover 285	8. —	પ્રાત. હતા. U II 2644 U III C 278
2. —	M.S. U III A 3255 U III B 300	8. —	Sch.K. Koblenz B. über Schulferien 287
4. —	Sch.K. Danzig V. über	8. —	Schulferien 287 M.Erl. U III 3722 294
4	Schulferien 280	8. —	, , U III C 3532 . 295
4. — 4. —	dsgl. Vojen	8. —	" U III D 7437
6. —	"" U II 12247 II 236 Ed.A. Magdeburg B.	10. —	" Bet. U III B 40 296
6. —	Sch.K. Magdeburg B.	10. —	" B. U III E 2895 305
6. —	über Schulferien . 284 dsgl. Schleswig 284	12. —	B. d. Min. d. g. Ang. u.
7. —	M.B. U III A 3411 294		d. Fin., betr. Gutach- ten d. Finanzabt. d.
8. —	" U III E 2632 " U III C 301	10	Regier. Aufhebung, . 243
8. —	U III C 301 "Bejd). U III A 3323 . 408	13. — 14. —	M.Grl. U III E 52 306
9. —	" Erl. U III 3434 241	15	" " U III C 45 308
11. — 13. —	" " U II 3839 278 " " A 1558 240	17. —	" " U III E 2796 . 327
15. —		18. —	Entsch. d. Ob.Verw.Ger. betr. das Schulgeld für
10	"U'III 241		den Besuch einer Mit-
17. —	B. d. Min. d. Fin. u. d. In , betr. Beamten=	19. —	telschule, 919
	eigenschaft für wieder=	10.	B. d. Min. d. Fin. u. d. Jn., betr. Bewertung
10	eingestellte Benfionäre, 512 M.Erl. U III E 2790 302		d. Kanzleiarbeit von
18. — 21. —	Entsch. d. Ob. Berw. Ger.,	20. —	Hilschreibern, 417 M.Erl. U III E 2889
	betr. innere Einrich-	20.	U III D I 328
	tung eines Schulge-	21. —	Schr. d. Generalinsp. des
22. —	bäubes, Beschaffung, . 499 M.Erl. U III E 2738		Militär-Erz. u. Bild Wefens, betr. Fähn-
24	U III D I 303		richprüfung, 321
24. —	Sch.K. Münster V. über Schulferien 286	22. — 24. —	M.Grl. U III D 3003 . 328
26. —	M. Erl. U II 5047 II 317	24. — 24. —	" " U III B 4863 . 323 . 330 . 330
28. —	" " U III E 2850 . 304	24. —	II III IP 10 211
30. —	" " UIK 8424 269	24. —	B. d. Min. d. Fin. u. d. In., betr. BesDienst-
			alter früherer Schuß-
1910		or.	männer, 418
Z. Fanuar	M.S. U IV 4101 269	25. —	M. Erl. A 1405 G I. U III D. M 243
3. —	Ges., betr. Abänderung d. Schulordnung für	25. —	Sch. K. Cassel B. über
_	Malder u Khrmont 425	96	Schulferien 287
4. — 4 —	M.B. UI 2677 267	26. —	M.Grl. U II 4 318
4 — 5. —	"" U I 2585 267 Sh.R. Königsberg B.	1. Februar	M.Erl. U II 16232 321
	aver Sujarjerien 200	3. —	TT TTT (1 450 949
5. — 6. —	W. Grl. U III C 2689 . 588	3. —	" Best. U III C 170 345
0. —	" " U III D 2907 . 305	4. —	" Erl. U II 237 318

1910	Seite	1910	Seite
	M.Erl. U III A 3663/09 408	5. März	Sch.K. Berlin B., betr.
4. —	V III E 101 409 B. d. Min. für Hand. u.		Bescheinigung über
5. —	d. g. A., betr. Hand-	10. —	Rlassenbesuch, 420 M.Erl. U III D 535 429
*	arbeits- u. Hauswirt-	10. —	" Beft. U III A 189 489
	schaftslehrerinnen=	10. —	" B. U II 10449 522
5	Brüfung, 324 M.B. A 86 G I C 415	11. — 11. —	" Erl. U III E 494 430 " U III E 5318 . 431
5. — 7. —	" Erl. U IV 5105 U II.	11. —	" " U III A 132 486
_	U III 318	11. —	" " U III A 350 487
7. — 7. —	" " U II 16011 322 E. H. Min. H. H. H. H.	16. — 16. —	". U III A 571 487 B. d. Min. d. ö. A., betr.
1. —	Fin. u. d. In., betr.	10	Lieferung usw. von
	Zustanoigieit in Bau-		Portlandzement usw., 515
0	angelegenheiten, 662	17. —	A. Erl., betr. die Anrech-
8. — 8. —	M.Gri. U III 4744/08 M 325 U II 16023 421		nung von Kriegsjahr. in Südwestafrika, 727
9. —	" " U III E 10028 . 410	19. —	M.S. A 312 461 U III E 497 493
12. —	" " A 118 416	21. —	" " U III E 497 493
15. — 15. —	" " U II 298 320 " " U III A 236 UIII 426	26. —	", " G I C 10347 A. "U I. U II. U III. U IV. 462
16. —	" " U III 419 326	26. —	" " UII 16198 UIIID 484
18. —	" " U III 317 A 424	26. —	" " UII 5080 UIII C 695
18. —	B. d. Min. d. ö. A., betr. Anderung d. Dienst-	30. —	"U"III E 601
	anweis. für die Orts-	30. —	&. d. wan. d. 7m. u. d.
* 0	baubeamten, 463		In., betr. Auslegung
18. —	Ent. d. Ob.Verw.Ger., betr. Wahl d. Lehrer		des § 14 Biff. 3 d. Ben=
	m i t Leitunasbefua=	30. —	fionsgesetzes, 514 V. d. Reg. in Koblenz,
10	nillen 600		betr. Zahnpflege in d.
19. —	M.Crl. U III E 146 U III C. U III D 416	31. —	Schulen, 917 M.B. U II 384 U III A 696
20. —	" " A 130 417	01.	
20. —	" " U III D 3064 . 427		
21. —	B. d. Min. d. Fin. u. d. In., betr. Anrechnung	4. April	M.V. U III B 279 II . 542
	von Zulagen bei der	5. — 7. —	" Beř. U III A 610 492
01	Benfion, 461	12. —	" %. A 393 508 " %ef. U III B 1310 . 488
21. —	V. d. Just.Min., betr. Schreibmaschinen-	14. —	" Sef. U III B 1310 . 488
	Farbbänder, 508 M.Erl. U II 16028 II . 421	16. — 16. —	M.S. UII 16698 UIIIB 539
23. —		18. —	" " U III B 1307 564
25. —	Ent. d. Ob. Berw. Ger., betr. Ernennungsur=	18. —	" " U III E 770 567
	funden d. Volksschul-	19. —	K. H. Min. d. Fin. u. d In., betr Richtigkeits-
00	lehrer 500		bescheinigungen unter
28. — 28. —	M.Crl. A 154 418 U III E 350 427		Kostenrechnungen, . 517
	,, ,, 0 111 11 000 1 1 111	21. — 22. —	M.S. UIK 1385 520
1. März	M.Grl. U III E 363 428	22. —	A 537 513
3. —	TT TTT A 172	25. —	B. S. Fin.M., betr. An-
3. —	"U"III B. U III C 424 Sch.K. Breslau B. über		nahme von Schecks bei den Kassen, 734
· —	Besuch von kinemato-	27. —	m.v. GIC10603UIT 515
	graph. Vorführungen 484	29. —	" " U II 17060 539

1910	Seite	1910	Seite
2. Ma		21. Juni	Lehrplan des Gesang=
4. — 6. —	" A 532 B 517		unterrichtesanhöheren
6. —	"Bef. U II 921 524 " " U II 17195 540	24. —	Lehranstalten 699 M.B. U IV 6123 U II.
9. —	B. d. Min. d. ö. A., betr.		U III B 581
	Entlastung der Bau-	24. —	Prüfungsordnung f. Ge-
10	beamten, 665 M.B. A 661 517		fanglehrer ufw. an höh. Lehranftalten . 582
17. —	Sch.K. Koblenz B. über	24 —	B. d. Fin.Min., betr.
	Ferienverlegung 587		Einlösung v. Reichs=
18. —	B. d. Min. d. Fin., für	05	fassenscheinen, 751
	Landw., für Handel u. d. g. Ang., betr. Über=	25. —	Ges. über Wohnungs- geldzuschüsse usw 668
	nahme von Schulbau-	28. —	B. d. Min. d. Fin. u. d.
	kosten auf d. Patro-		In., betr. Ausführung
21. —	matsbaufonds, 592 M.B. U III D 3150	29. —	d. Ges. wie vor, 671 M.Erl. U III A 1780 705
21.	Ü III C. U II 594	30. —	" B. A 993 689
23. —	X. U III E 5531 595		W CC 22 22 2
26. —	" Gri. U I T 23661 690		
27. —	" &. U III A 1373 "U III D. U II 590	2. Juli	M.S. A 94 U III C 689
27. —	B. d. Min. d. ö. A., betr.	5. —	"U"III D 1518
	Betriebskosten b. Zen-		"U'III E 711
31. —	tralheizungen, 728	8. —	" %. U II 17507 II 770 " U II 1375 U IIIC 696
01. —	V. d. Min. für Hand. u. d. g. A., betr. Hand-	8. —	" " U II 1375 U III C 697
	arbeits= u. Hauswirt=	8. —	" " A 974 726
	schaftslehrerinnen,	11. —	" A 1023 G I C 727
31. —	Ausbildung, 590 M.V. U III É 378 II . 596	12. — 12. —	# Erl. B 1584 671 B. d. Min. d. ö. A. u. d.
01.	<i></i>		g. A., betr. Bestand-
1 0	.: m m + 000		zeichnungen von Uni-
1. Jui 1. —	ni M.B. A 227 662 Borstand des Zentral-	13. —	versitätsbauten, 752 M.Eri. U III E 1390 712
4.	vereins der deutschen	13. —	V. d. D.R.A. über Pen-
•	Lutherstiftung 715 M.B. U III B 6207 710		sions= u. Witwen= u.
2. — 2. —	M.B. U III B 6207 710 B. d. Min. d. Fin. u. d.		Waisengeldnachwei- sunaen 732
4.	In., betr. Anrechnung	13. —	m.B. U II 17268 771
	von Kriegsjahren in	14. —	" " U II 1276 766
3. —	Südwestafrika, 726	15. — 16. —	" " A 943 733 " " U III D 1272 II
3. — 4. —	M.B. U I 485 575 B. d. Fin.Min., betr.	10. —	11. TTT
	Unbrauchbarmachung	19. —	" B. G I C 11196 A.
0	v. Eintalerstücken, 689		F. U I. U III. U IIII.
6. — 10. —	M.Bef. U I 187 II 576 ,, B. G I C 10752 A.	20. —	U IV. M 750 A. Erl. Berfassungstatut
10. —	" U I. U II. U III. U IV 664	20.	der Techn. Hochschule
10. —	" B. G I C 10936 A.		zu Breslau 754 M.Erl. U II 394 698
	U I. U II. U III.	21. —	M.Gri. U II 394 698 , B. U III D 1871 776
	U III B. U III E. U IV 664	23. — 25. —	Ges., betr. Schulver-
13. —	38. U III B 6339		fäumnisse in Bommern
40	U III A. U III. U II . 597	00	u. Rügen, 774
13. —	M.Grl. U II 720 697	26. —	Reisekostengesetz721

1910	Seite	1910	Seite
26. Juli	M.R. U III D 1698 U III E. U II. G I.	5. Oktober	Erl. d. Min. d. g. A. u. d. Fin., betr. Umzugs= kosten=Kegulativ für
30. —	G II	5. —	Volksschullehrpersonen, 867 M.V. U III E 2222 869
2. August 3. — 5. — 6. —	M.&. U III D 1846 UII 777 " " U III E 1742 773 " " U III D 3023 778 " " U III A 1512 UII. " " " " T U III A 1742 UII.	5. — 7. — 15. — 20. —	M.S. U I 1601 878 " U II 18379 840 " U III B 6652
11. — 11. — 12. —	" %. U II 1403 I u. II 766 " " U III E 1548 780 " " U III B 6549 " U III A 781	20. —	dienanstalten 842 B. d. Min. d. ö. A., d. Fin. u. d. Fn., betr. Gebühr für Zentral-
17. — 20. — 23. —	"B. U III E 1878 U III D 802 W.Bef. U IV 6640 765 "B. A 1083 752	20. —	heizung, 876 B. d. Min. d. In. u. d. Fin., betr. Berwen- dung d. Tintenstiftes
23. — 29. — 31. —	" " A 1211	21. — 24. — 24. — 25. —	3u Beglaubigungen, . 877 M.B. U II 17099 909 , A 1390 U III C . 875 , Bek. U III B 6821 . 912 B. b. Min. für Hand. u.
1. Septbr. 10. — 10. —	M.B. U III B 2381 864 " U III E 1971 856 " U III D 2099		d. g. A., betr. Hand- arbeits- ober Haus- wirtschaftslehrerinnen- Prüfung, 913
17. — 20. — 22. —	"U'III C. U II 865 "Bef. U III B 6685 . 856 "B. B 2001 815 B. d. Min. d. In. u. d. Fin., betr. Ausführung	1. Novbr. 2. — 4. — 4. —	M.&rí. U I K 8143 U II. U I T 879 " &rí. U I K 8165 U I . 882 " U II 2365 884 " %ef. U II 18557 911
24. —	des Reisekostengesets, 817 Aussührungsbestimmun- gen d. Staatsminist.	4. — 10. — 10. — 11. —	", %. U III E 2126 916 ", " U III A 2713 M II 917 ", " U III D 2845 919 ", " A 1493 876
24. — 28. —	58gl 819 M.B. U III E 1315 866 ,, ,, U III A 1927 857	11. — 15. — 18. — 30. — 30. —	", ", A 1435 876 ", ", A 1515 877 ", ", U III B 6948 914 ", ", U III B 6957 915
1. Oftober 1. — 3. —	M. Eri. A 1374 816 "UII 18256 UI. "UIT 839 "Eri. U II 17784 UIII A 840	12. Dezbr. 12. —	M.Erf. U II 2470 887 "Dienstanweis, f. b. Direktoren u. Lehrer an d. höh. Lehranstalt. 887

Sachregister

zum Zentralblatt für den Sahrgang 1910.

(Die Bahlen geben die Seitenzahlen an.)

Bemerkung: Zur leichteren Orientierung wird bemerkt, daß in erster Linie alle das Dienstalter, die Gehalter, die Zulagen der Beamten betreffenden Berfügungen unter Befoldungen bezw. Beamte, alle die Volksschullehrpersonen betr. Verf. unter Volksschullwesen, alle das höh. Schullwesen betr. Verf. unter Volksschullwesen betr. Verf. unter Lehran fialten (höhrer) für die männsliche bezw. weibliche Jugend, alle die Universitäten betr. Verf. unter Unisversitäten und alle Entscheidungen und Rechtsgrundsätze des Obersverwaltungsgerichtes unter diesem Worte vermerkt sind.

21.

A a ch en, Regierung 19. Technische Hochschule, Personal 127. Abschlußprüfungen an den sogen. Kektoratschulen (unvollständigen Programmasien usw.) 278.

Aëronautisches Observatorium bei Lindenberg, Personal 74.

Agpptische Altertümer, Sammlung bei den Museen in Berlin 66. Atadem ie der Künste in Berlin, Personal 61. Genossenschaft der Mitglieder der Afademie 62. A fademie 62. A fademie der Wissenschaften in Berlin, Personal 58. A fademie, Königliche in Posen, Personal 74. Ordnung der Diplomprüsungen 690.

A f a d e m i i ch e H o ch i ch u l e für die bildenden Künste, Personal 63. Meister-ateliers, Personal 63. Hochschule für Musik, Personal 63. Meisterschulen für musikalische Komposition, Personal 64. Akademisches Institut für Kirchenmusik, Bersonal 64.

Allenstein, Regierung 6.

Altersnach weis für die Zulassung zu den Prüfungen der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache, Aushebung 539.

Alterszulagefassen, Anschluß der Lehrpersonen bei den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen an diese 297, 428; Gesetz desgl. 709, Staatsbeiträge

Alterszulagen, Gewährung nach § 7 Abs. 2 L.B. G. 776. Nachzahlung an Bolkschullehrer, deren Besoldungsdienstalter insolge Anrechnung der Militärdienstzeit anderweit festgesetz ist 856.

Am tobeze ich nung der Refforen und Hauptlehrer 588. "Bauinspektor" und "Regierungsbaumeister" 815. Um t's zulage der Ersten u. alleinstehenden Lehrer, Berechnung der dafür maß= gebenden zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit 298. Beginn des Bezuges 341; für Leiter von Schulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Rlassen 302, 409. Gewährung an weibliche Leiter von Volksschulen 596.

Anerkennung der bon der Kronpring- u. Kronprinzessin-Stiftung des Deutschen Kriegerbundes unterhaltenen Waisenhäuser als gemeinnützige Privatanstalten 494.

An ert en nungen, weitere von höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 292, 411, 422, 485, 540, 588, 704, 772, 855; gegenseitige von Befähigungszeugnissen für Hauswirtschaftslehrerinnen in Preußen und Bremen 486; desgl. in Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha 487; desgl. für Handarbeitslehrerinnen in Preußen und Mecklenburg-Schwerin, Kündigung des Abkommens 487. der Oberlehrerinnenzeugnisse zwischen Preußen und Medlenburg-Schwerin 771.

Anrechnungs uhm. Zulagen als Diensteinkommen im Sinne des § 27 Ziffer 2 des Pensionsgesetzes, Abanderung der Bestimmungen 461; von Dienstszeit an Privatschulen auf das Besoldungsdienstalter von Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen 539; außerpreußischer Schuls paauchen oppentuchen Hodern Wadchenschulen 539; außerpreußticher Schuldenstzeit für Lehrkräfte an Mittelschulen, die an die Volksschullehrer-Alterszulagekasse ausgeschlossen sind 566; von Dienstzeit in Südwestafrika 1908 auf die pensionsfähige Dienstzeit 726; von Militärdienszeit bei Festsehung des Besoldungsdienstalters der Volksschullehrer 773.

Antike Vildwerke und Gipsabgüsse, Samml. bei den Königl. Museen in Verlin 65. Antiquarium, Sammlung bei den Königl. Museen in Verlin 66. Archäologischer Kursus bei den Königl. Museen in Verlin 311, in Vonn

und Trier 453.

Arnsberg, Regierung 16. Aftrophhfikalisches Observatorium bei Potsdam, Personal 74.

Aufnahmebedingungen in den "Borfchriften für die Erganzung des See-

offizierforps", Underungen 766.

Auf nahmeprüfungen, Termine bei den Schullehrer-Seminaren 214; bei den Präparandenanstalten 219; für Lehrerinnenseminare 224; bei den Seminaren, Altersnachlaß für die Zulassung 294. Aurich, Regierung 15.

Ausführungsbftimmungen zu dem Reisekostengesetz 816, 819.

Austunftstelle für Lehrbücher des höheren Unterrichtswesens, Personal 5. Ausscheiden der Lehrerinnen aus dem Schuldienst im Falle ihrer Ber-

heiratung 594, 865. Austausch von Lehrerinnen gur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichtes, Ergänzung der Borschriften 840.

23.

Baubeamte, Entlastung, Hebung der Selbständigkeit 664. Baubeitrag, gesetzlicher, nach dem Volksschulunterhaltungsgesetz; Zahlung und Berechnung 297; staatlicher zu den Baukosten für Zwecke der gehobenen Abieilungen öffentlicher Volksschulgen 595; Zahlung im Falle der Einrichtung von Zentralheizungen in Volksschulgebäuden 780. Austegung des § 17 V. U. G 802, 866.

Baubeschluß, vor dem Inkrafttreten des B. U. G. getroffen, bleibt in Kraft. Die Schulaufsichtsbehörde kann jedoch einen früheren Baubeschluß durch einen neuen

ersetzen. (Entsch. Ob. Verw. Ger.) 808. Baufonds, Ansammlung, Wegfall der Pflicht hierzu mit dem Tage der Aufshebung einer Schulstelle 429.

Bauinspektor", Amtsbezeichnung 815.

Bauten. Einführung der neuen "Deutschen Normen für einheitliche Lieferung und Prüfung von Portlandzement und von Gisenportlandzement" 515. Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen 605. Erweiterung der Zuständigkeit der Provinzialbehörden in Bauangelegenheiten 662. Raffen- und Rechnungswesen bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung 664. Anfertigung und Versendung der Bestandzeichnungen von Universitätsbauten 752.

Beamte, f. auch Besoldungen, Ctats.

- a) Borbilbung, Prüfung der Bureauassistenten bei dem Meteorologischen Institut in Berlin 520.
- b) An ft e II un g. Anrechnung der Zeit der "nur vorläufig oder auf Probe" erfolgten Beschäftigung einer "anstellungsberechtigten ehemaligen Militärperson" (Auslegung § 14, 3 Pensionsgeselses) 514.
- c) Dienitbe eş üge. Nachzahlung von Besoldungserhöhungen für die vor dem Tode fällig gewordenen Besoldungsraten an die Hinterbliebenen 235. Ungehörige des aktiven Militärstandes als Kanzleihilsakeiter, Entschätigung 236; desgl. aktive Beamte 238, 239. Unrechnung der Dienkzeit an einem außerordentlichen Seminarkursus oder an einem Seminarnebenkursus für das Besoldungsdienkalter der Seminarlehrer oder Kräparandenanstaltsvorsteher usw. 241. Dienstalter der Seminarlehrer oder Kräparandenanstaltsvorsteher usw. 241. Dienstalter von Kreisschulinspektoren bei Anstellung im Seminardienst oder an Höheren Mädchenschulen usw. 242. Bewertung der Kanzleiarbeit von Kanzleishilfscheibern 417. Besoldungsdienstalter von früheren Schuhmännern 418. Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses n die 1. 4. dis 30. 6. 1910 versetzen Beamten 815. Reisekosten der Staatsbeamten 721, Ausschuhrungsbestimmungen dazu 816, 819.
- d) Pen sionen usw. Abänderung der Bestimmungen über Anrechnung von Tenerungs- usw. Zulagen als Diensteinkommen im Sinne des § 27 Ziff. 2 des Pensionsgesetes 461. Beilegung der Beamteneigenschaft an wiedereingestellte Pensionäre 512. Aussegung der Bestimmungen im § 14 Ziff. 3 des Pensionsgeses 513. Anrechnung der Militärdienstzeit in Südwestafrika 1908 auf die pensionssähige Dienstzeit 726.
- e) Son stiges. Neue Quittungsmuster für laufende Unterstützungen und Bensionszuschüsse für ausgeschiedene Beamte sowie für Unterstützungen und Bensionen für Witwen und Baisen 243. Zulässige Preise für Tapeten in Dienstwohnungen 415. Übernahme von Kebenämtern durch Seminar- und Präparandenlehrer 424. Anderung der §§ 9, 10, 59 der Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten 462. Aufnahme von Beamten und ihrer Familienangehörigen in
 Univerzitätskimiken 575. Entlastung der Baubeamten der Staatshochbauverwaltung von minder wichtigen Arbeiten und Hebung ihrer Selbständigkeit 664.
 Geseh, betr. die Reisekosten der Staatsbeamten 721. Führung der Amisbezeichnung "Bauinspektor" und "Regierungsbaumeister" 815.
- Beglaubigungen, Berwendung ber Tintenstiftes 877.
- Behörben. Berpackung ber 25-Pfennig-Stücke 240. Aufhebung ber Bestimmungen über Beibringung von Gutachten der Finanzabteilungen der Regierungen über die Leistungsfähigkeit bei Beantragung von Erganzungszuschüssen, Staatsbeihilfen für Schulverbände und Gnadengeschenken für Kirchengemeinden 243. Befugnis der Regierungen zur Beurlaubung von Lehrpersonen 295. Zuständig= keit und Verfahren bei Festsegung des Gnadenviertelsahrs und der Reliktensgelder bei Lehrpersonen an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen 328. Auszahlungen durch weißen Scheck im Reichsbankgiroverkehr 416. Berichterstattung über Verwaltungstreitsachen zwecks Bestellung eines Kommissars für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht 416. Übertragung der Bewilligung von laufenden Ergänzungszuschüssen zu den Unterhaltungskosten neuer Schulstellen in Schulverbanden mit 25 ober weniger Schulstellen auf die Regierungen 430; desgl. der Staatsbeihilfen für Elementarschulbauten in Schulverbänden mit nicht mehr als 25 Schulstellen 441. Schreibmaschinen-Farbbänder 508. Normalbriefumschläge 517. Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung von Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen 605. Erweit der Zuftändigkeit der Provinzialbehörden in Bauangelegenheiten 662. Erweiterung brauchbarmachung von Eintalerstücken deutschen Gepräges 689. Bostsendungen der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer 689, 875. Übertragung der Befugnis zur Ermäßigung oder zum Erlasse von Vertragstrasen auf die nachgeordneten Behörden 750. Amtliche

Ausgabe des Stempelsteuergesehes mit Ausführungsbestimmungen 876. Gebühr für Zentralheizung 876. Berwendung des Tintenstiftes zu Beglaubigungen und

unter Rentenquittungen 877.

Berlin, Landes-Turnanstalt 5. Provinzialschulkollegium 7. Akademie der Wissenschaften 58; degl. der Kunfte 61. Museen 64. Königl. Bibliothet 71. Universität, Personal 79. Technische Hochschule, Personal 118. Turn- und Schwimmlehre-rinnenprüfung 1910 488. Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Königl. Museen 1910 311. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung 488, 912. Annahme und Beschäftigung der Kursisten bei der Königl. enanstalt 489. Prüfung für Borsteher an Taubstummenanstalten Oberlehrerinnenprüfung 1910 540; 1911 911. Ausbildungskursus Taubstummenanstalt 489. 1910 492. für Turnlehrer 564. Satzungen für die Königl. Taubstummenanstalt 705. Lutherheim zur Aufnahme von Pfarrer- und Lehrertöchtern 715. Naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 1910 718. Turnlehrerprüfung 1911 856.

Berufung der Lehrkräfte im Sinne bes § 61 B. U. G.; die Rechte der burgerlichen Gemeinden auf Mitwirfung dabei sind untergegangen, wenn vor Einführung bes Gesetses eine besondere Schulfozietät Trägerin der Schulunterhaltungslast

gewesen war. (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 870.

Bescheinigung über den erfolgreichen Besuch einer Rlasse 420.

Besoldungen.

Allgemein. Besoldungserhöhungen, vor dem Tode des Beamten fällig gewordene, Nachzahlung an die Hinterbliebenen 235. Bewertung der Kanzleia) Allgemein. arbeit von Kangleihilfschreibern 417. Besoldungsdienstalter von Beamten, die früher Schutzmänner waren 418.

b) Höhere Lehranstalten für die männliche Zugend. Remu=

nerierung beauftragter Zeichenlehrer 318.
c) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend. Ergänzung der Gehaltsvorschriften infolge Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens Anstellung von Geistlichen, Besoldungsdienstalter 242. Diensteinkommen Zeichenlehrer und -lehrerinnen an nichtstaatlichen Anstalten 322. entschädigung der Anstaltsleiter 421. Besoldung der Lehrpersonen an Ubungschulen nichtstaatlicher öffentlicher Höherer Lehrerinnenseminare 421. Anrechnung von Dienstzeit an Privatschulen auf das Besoldungsdienstalter von Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Unstalten 539.

d) Mittelschulen. Anrechnung der Zeit im außerpreußischen Schuldienst für Lehrkräfte der an die Volksschullehrer-Alterszulagekasse angeschlossenen öffent-Dienstalterszulagen für Oberlehrerinnen an ge= lichen mittleren Schulen 566.

hobenen Mädchenschulen 711.

e) Bolksichulen, Seminare. Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Seminarlehrern oder Präparandenanstaltsvorstehern usw., Anrechnung der Dienstzeit an einem außerordentlichen Seminarkursus oder an einem Seminarnebenkursus 241. Besoldungsdienstalter der Volks- und Mittelschullehrerinnen bei Anstellung als Ordentliche Seminarlehrerinnen 243. Amtszulagen der Ersten und alleinstehenden Lehrer, Berechnung ber 10 jährigen Dienstzeit 298, Beginn bes Bezuges 341; degl. für Leiter von Schulen mit 6 und mehr aufsteigenden Masseng des Begriffes "Besoldung" ber einstweilig ange-stellten Lehrpersonen im Sinne des § 5 Abs. 4 L. B. G. 300. Ausübung des nellien Lehrpersonen im Sinne des z d. Uh. 4 L. B. G. 300. Ausubung des Rechtes, zwischen der alten und der neuen Besoldungsordnung zu wählen z. 57, 58 L. B. G. 301. Genehmigung von Besoldungsbeschölissen durch die Schulaufssichtsbehörde 307. Zahlung des Gnadenviertelights nach z 32 Abs. 4 L. B. G. 328. Zuständigkeit der Gemeindeorgane, nicht des Schulvorstandes, zur Besichlußsassung über Lehrerbesoldung in Landgemeinden, die einen Eigenschulsverdand bilden 493. Ausführung des Wohnungsgeldzuschungsgesetzt vom 25. Juni 1910 hinsichtlich der Mietentschädigungen der Volksschung des Besolduschungsbienstelters des Anrechnung von Militärdienstzeit bei Festsetung des Besoldungsdienstalters der Bolksschullehrer 773. Gewährung von Alterszulagen nach § 7 Abs. 2 L.B. G. 776. Nachzahlung von Alterszulagen an Bolksschullehrer, deren Besoldungs-

dienstalter infolge Anrechnung der Militärdienstzeit anderweit festgesett ist 856. Umzugskostenregulativ 867. Anwendung des § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 L. B. G. auf Volksschullehrer, welche die Prüfungen für das Pfarr- oder das höhere Schulant in anderen Bundesstaaten abgelegt haben 916.

Betriebskoft en bei den Zentralheizungkanlagen, Herabminderung 727. Beurlaubung von Lehrern und Lehrerinnen, Übertragung der Befugnis auf die Regierungen usw. 295; von Lehrern höherer Unterrichtsanstalten zu Vereinstagungen 696.

Bibliothef, Königl. in Berlin, Bersonal 71. Erlaß über Erhebung von Biblio-

thetgebühren 882. Bibliothefen. Die zur Ablegung der Diplomprüfung für den mittleren Biblio-thekdienst vorgeschriedene praktische Tätigkeit 269. Erlaß über den Leihverkehr zwischen preußischen Bibliotheten 879.

B i I'd w é r f e und Gipsabgüsse des chriftlichen Zeitalters, Sammlung bei den Königk. Museen in Berlin 65.

Blindenanstalten, Berzeichnis 209; s. a. Taubstummensehrer. Bonn. Universität, Personal 108. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 1910 453.

Botanischer Garten in Dahlem bei Steglitz 72. Branden burg, Provinz 7. Kreisschulinspektoren 24. Chmnasien 131. Realsghmassen 142. Obertealschulen 147. Proghmussien 150. Realproghmussien 152. Realschulen 154. Höhere Mädchenschulen 168. Lyzeen 186. Studienanskalten 193. Schulserien 281.

Braunsberg, Abzeum Hossianum, Personal 114. Bremen und Preußen, gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen für Hauswirtschaftslehrerinnen 486.

Breslau. Provinzialschulkollegium, Regierung 11. Universität, Personal 91. Technische Hochschule Verfassungstatut 754; Kangverhältnisse des Rektors und der Professoren 765.

Briefumschläge, Verwendung von Normalumschlägen 517.

Bromberg, Regierung 10.

6.

Cassel, Provinzialschulkollegium, Regierung 17. Christliches Zeitalter, Sammlung von Bildwerken und Abgüssen des-selben bei den Königl. Museen in Berlin 65.

Cöln, Regierung 19. Jüdische Lehrerbildungsanstalt, Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen 772.

Dahlem bei Steglitz, Königl. Botanischer Garten, Personal 72. Danzig, Provinzialschulkollegium, Regierung 7. Technische Hochschule, Personal 115.

Dienstanweisung für die Ortsbaubeamten, Anderung der §§ 9, 10, 59 462; für die Direktoren und Lehrer an den höheren Lehranstalten für die männliche Jugend 887.

Dienfiwohnungen für Volksschullehrer, Festsetzung des Wertes in den Schul-

matrikeln 298. Zulässige Preise für Tapeten 415.

Dienstzeit, Anrechnung der von Teilen der Schuttruppe für Sudwestafrika 1908 ausgeführten militärischen Unternehmungen auf die penfionsfähige Dienstzeit 726.

Diplomprüfung für den mittleren Bibliothekdienst, die zur Ablegung vorgeschriebene praktische Tätigkeit 269. Ordnung der Dipsomprüfungen bei der Akademie in Bosen 690.

Direktoren privater Höherer Knaben- und Mädchenschulen, Bezeichnung 420; der Städt. Höheren Mädchenschulen, Mietentschübzigung 421. Drossen, Verlegung der II. Volkschullehrerprüfung 494.

Düffeldorf, Regierung 18.

Œ.

Ein jährig-Freiwillige, s. Berzeichnis der militarberechtigten Anstalten 130.

Einfalerst üde beutschen Gepräges, Unbrauchbarmachung 689. Eisenportlandzement. Reue Normen für Lieferung 515.

Englisch er Kursus in Göttingen 1910 für Lehrer höherer Schulen 571. Feriensturse an englischen Unterrichtsanstalten 573, 602.

Entlassung eines Bolfsschullehrers, der seine Stelle aufgeben will, Rechtswirk-

samteit 774.

Ent lassungsprüfung, s. a. Prüfung, Neiseprüfung. Termine bei de Lehrerseminaren 214; Präparandenanstalten 219; Lehrerinnenseminaren 224. Erd messung, internationale, Zentralbureau in Potsbam, Personal 73. Termine bei den

Erfurt, Regierung 13. Ergänzung nicht üsse, Gutachten der Finanzabteilung der Regierung bei Beantragung nicht mehr ersorderlich 243; sausende zu den Unterhaltungstosten neuer Schulstellen in Schulverbänden mit 25 oder weniger Schulstellen, Überschul tragung der Bewilligung auf die Regierungen 430.

Ernennungsurtund en für Boltsichullehrer find auch in ben Fällen des § 61

Abs. 1 B. U. G. von der Schulaufsichtsbehörde auszufertigen 500.

Etats=, Kassen= und Rechnungswesen.

a) Allgemeines. Auszahlungen durch weißen Scheck im Reichsbankgiroverkehr 416. Richtigkeitsbescheinigungen unter Kostenrechnungen 517. Raffenund Rechnungswesen bei den Bauausführungen der Staatshochbauverwaltung 664. Superrevision von Entwürfen und Anschlägen 668. Gesetz zur Abanderung der Vorschriften über die Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen 668. Ausführungsverfügungen dazu 671. Vorschriften für die Pensions- und die Witwen- und Waisengeldnachweisungen 732. Annahme von Schecks bei den Kassen im Bereiche des Ministeriums der geistlichen usw. Angelegenheiten 733. Reichskassenscheine zu 50, 20 und 5 M. von 1882 und zu 50 M. von 1899 751. Zahlungen an Inhaber von Postschecktonten 752. Erhebung der Gebühr für Zentralheizung 876.

b) Höhere Lehranstalten für die männliche Zugend. nerierung des Gesangunterrichtes 278; degl. beauftragter Zeichenlehrer 318.

c) Seminare und Bräparandenanstalten. Bewilligung außer-

ordentlicher Remunerationen aus Gehaltsersparnissen 326.

d) Volksichulen. Berrechnung des Staatszuschusses zur Ansammlung von Baufonds nach § 22 B. U. G. 297. Bereinfachung der Rechnunglegung über die gesetzlichen Staatsbeiträge zu dem Lehrerdiensteinkommen 327. Pflicht zur Bausondsansammlung und des staatlichen Beitrags mit dem Tage der Ausbedung einer Schulstelle (§§ 14, 22 B. U. G.) 429. Laufende Ergänzungszuschüffe, Übertragung der Bewilligung auf die Regierungen, Kontrollführung usw. 430, 433; der Staatsbeihilsen für Bauten in Berbänden mit nicht mehr als 25 Schulstellen 441. Übernahme der Schulbaukosten in fiskalischen Gutsbezirken auf den Patronatsbaufonds 592. Entschädigung der Borsitenden der Schulvorstände 864.

Ethnologische Abteilungen des Museums für Bölferfunde, Personal 67.

R.

Fähnrichprufung, Befreiung junger Leute mit genügenden Brimazeugniffen davon 320.

Ferien, für die höheren Lehranstalten in Ostpreußen 280, Westpreußen 280, Brandenburg 281, Pommern 282, Pojen 282, Schlesien 283, Sachsen 284, Schleswig-Holftein 284, Hannover 285, Westfalen 286, Hessen Anssaulen und Balbect 287, Rheinland und Hohenzollern 287. Verlegung der herbstferien für Westfalen und die Rheinproving 587.

Ferienturse s. Kursé.

Flottenverein, Deutscher, Beranstaltung von Fahrten an die See für Bolksschüler 408.

Fortbildungskurse, s. Kurse.

Frantfurt a./D., Regierung 8. Frantfurt a. M., Ferienturfus für Lehrer höherer Schulen, veranstaltet vom Physikalischen Vereine 455.

Frangolische Ferienkurse in Berlin 308; an frangolischen Unterrichtsanstalten 573, 602.

Frequenz bei	: staatlichen	Lehrerseminare	am	1.	Mai	1910	858.
	• •	Lehrerinnenseminare	-	1.	-	-	859.
-	außerord.	Seminarnebenkurse	-	1.	-	-	861.
•	Bräparan	denanitalten 💮 💮	-	1.	-	-	860.
	außerord.	Präparandenturje	-	1.	-	-	862.
-	· -	Seminarkurse					
		für Lehrerinnen	-	1.	-	-	863.

B.

Gehaltsvorschriften, Ergänzung infolge Neuordnung des höheren Mädchenschulwesens 241.

Geiftliche. Dienstalter bei Anstellung als Areisschulinspektoren, im Seminardienst oder an Höheren Mädchenschulen 242.

Geldverkehr. Verpackung der 25-Pfennig-Stücke 240. Gemäldegalerie im Alten und Neuen Museum und Kaiser-Friedrich-Museum 65.

Geodätisches Institut bei Potsdam, Personal 73. Gesanglehrer an höheren Schulen, Remuneration 278. 581. Prüsung für Gesanglehrer und elehrerinnen 765. Prüfungsordnung

Gefangunterricht an den höheren Lehranstalten für die männliche Sugend,

Lehrplan 698.

- G e set bom 3. Januar 1910 über Abänderung der Schulordnung für die Fürstentümer Walbed und Phrmont 425. Abänderung der Vorschriften über Wohnungsgeldzuschüsse und Mietentschädigungen 668. Anschluß der Lehrpersonen an den öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer 709. Die Reisekosten der Staatsbeamten 721. Ausführungsbestimmungen dazu 816, 819. Scheckgeset 739. Wechselordnung 746. Die Schulversäumnisse im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Pommern und des Fürstentums Rügen 774.
- Gnaben vierteljahr, Gewährung des vollen Staatsbeitrags für seine Dauer 303; Zahlung nach § 32 Abs. 4 L.B. G. 328. Zuständigkeit und Verfahren bei der Festseung für Lehrpersonen an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen 328.

G o t ha, Großherzogtum, Einschreibung von Staatsangehörigen in den Juristischen Fakultäten auf Grund realiftischer Reisezeugnisse 267.

Göttingen, Universität, Versonal 102. Schulhygienischer Ferienkursus sür Lehrer höherer Schulen 717.

Greifsmald, Universität, Personal 88. Groß Lichterfelde-West, Materialprüsungsamt 123.

Sumbinnen, Regierung 6.

Gutsbezirke, als Träger ber Schullast, Bertretung durch den Gutsbesitzer (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 808.

Shmnasien, Berzeichnis 130; im Fürstentum Walbeck 163; f. Lehranstalten höhere.

Hagen i. W., Betrieb des orthopädischen Schulturnens 330.

Halle, Universität, Personal 95. Han burgische Staatsangehörige, Zulassung zum Rechtstudium auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses 464. Han darbeitslehrerinnen zu den Prüfung zur Prüfung 324. Zulassung von Reichsausländerinnen zu den Prüfungen 424. Kündigung des Absommens mit Mecklenburg-Schwerin wegen Anerkennung der Zeugnisse 487. Zulassung zur Ausbildung 590. Altersgrenze für die Prüfung von Teilnehmerinnen der Aufe an Frauenschulen zur Ausbildung von Habenderinnen 840. Zusassung prüfung nach vollendetem 18. Lebensjahr 913. Habenderinnen 229. Berbot der Benutung von gedruckten Vorlagen usw. in dem Nadelarbeitsunterricht

an Mädchenschulen und Lehrerinnenseminaren 590.

Hand der Bernstein bei der Berlonal 124. Areisschulinspektoren 43. Technische Hoodschule, Personal 124. Ghunnasien 137. Realghunnasien 144. Oberrealschulen 148. Realproghunnasien 152. Kealschulen 158. Hodere Mädchenschulen 177. Lyzeen 189. Schulferien 285. Preußischer Beamtenberein 811.

Sauptlehrer. Bestellung neben dem Rettor für dasselbe Volksschulspftem un-

Juliffig 410. Amisbezeichnung 588. Dienstliche Posifendungen 689. Haushaltungstunde, Orie und Termine für die Krüfungen der Lehrerinnen 232.

Haushaltungsunterricht. Kurse für Volksschullehrerinnen 857. Hauswirtschaftstunde, Prüfungstermine für Lehrerinnen 232.

Haus wirt schaftslehrerinnen, Ausbildung 294. Zulassung zur Prüfung 324: dagl. von Reichsausländerinnen 424. Gegenseitige Anerkennung von Befähigungszeugnissen zwischen Preußen und Bremen 486; degl. zwischen Preußen und dem Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha 487. Bestimmungen über die Bulassung zur Ausbildung 590. Altersgrenze für die Prüfung von Teilnehmerinnen der Kurse an Frauenschulen zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen 840. Zulassung zur Prüfung nach vollendetem 18. Lebensjahr 913. Herzeichnis der militärberechtigten Anstalten 130. Übersicht über

die Zahl der beim Landheer und bei der Marine 1909 eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 803.

Heisen = Nassau', Kreisschulinspektoren 51. Ghunasien 139. Realghunasien 145. Oberrealschulen 149. Proghmnasien 151. Realproghmnasien 153. Realschulen 160. Höhere Mädchenschulen 180. Lyzeen 191. Schulferien 287. Hilde aheim, Regierung 14.

Hinter blie de ne. Nachzahlung von Besoldungserhöhungen für die vor dem Tode des Beamten fällig gewordenen Besoldungsraten 235. Neue Quittungsmuster für lausende Unterstützungen und Pensionen 243. Zahlung des Gnadenviertelighes nach § 32 Abs. 4 L. B. G. 328. Zuständigkeit und Versahren dei Festsehung der Relittengelder für Lehrpersonen an öffentlichen nichtstaatlichen mittleren Schulen 328.

Hoch schule für die bildenden Künste 63; dsgl. für Musik 63.

Holden Sohere Lehranstalten, s. Lehranstalten. Verzeichnis 130; im Fürstentum Walded 165; für die weibliche Jugend, Verzeichnis 166. Hohen zollernsche Lande, Regierung 19. Kreisschulinspektoren 58. Ghm-

nasien 140. Realschulen 161.

Jahresberichte der öffentlichen Höheren Mädchenschulen usw., Reihenfolge der Lehrpersonen 909.

In stitut für Kirchenmusik 64.

Internationale Erdmessung, Zentralbureau 73.

Füdischer Schulberband mit alleinstehender Lehrerstelle, Zahlung des weiteren Staatsbeitrags und des weiteren Staatsquschusses aus §§ 43, 46 L. B. G. 427. Judifche Lehrerbildungsanstalt in Coln, Berechtigung dur Abhaltung bon Entlassungsprüfungen 772.

Jugenderziehung, besonders auf dem Gebiete der Leibesübungen, Förderung

durch die Militärbehörden 299.

Jugendfürsorge durch Körperpflege, Bortrag von Landrat Dr. Hagen 781.

Raiser Friedrich = Museum, Personal 65.

Randidaten der Theologie, padagogische Kurse 211. Statistische Mitteilungen über das durchschnittliche Lebensälter der vom 1. April 1907 bis dahin 1908 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Lehramtes 466. Ergänzung der Anweisungen für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandidaten an den preußischen höheren Schulen 766.

Ranzleihilfsarbeiter (Lohnschreiber) und die ihnen zu gewährende Entschädigung 236. Auslegung des Begriffes "Kanzleihilfschreiber" 238, 239. Be-

wertung der Kanzleiarbeit von Hilfschreibern 417.

Kassen wesen s. Etatswesen. Kiel, Universität, Personal 99. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, Mitwirkung der Schule bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. 3. 1903 778.

Kinematographijche Borführungen, Besuch durch Schüler höherer Lehranstalten 484.

Kirchen musif, Afademisches Institut, Personal 64. Knaben mittelschulen, Lehrplan 354.

Knabenistert gaten, Etzienister 420; städelige und eine Koleine gesteichnung der Leiter als "Direktor" 420; städtische, amtliche Beziehungen von Direktoren höherer Lehranstalten zu ihnen 695. Koblenz, Krovinzialschulkollegium 17; Regierung 18. Kolonien des Deutschen Reiches, Ausstände daselbst, Anrechnung von Kriegsjahren sür die Teilnehmer an deren Niederwerfung 726. Kom mission en Landeskommission zur Beratung über die Berwendung der Fonds sür Einschafter Schaftlichen Schaftliche

Fonds für Kunstzwecke 4. Für die Prüfung von Nahrungsmittelchemikern 576. Königsberg, Prodinzialschulkollegium 5, Regierung 6. Universität 76.

Körperpflege, Jugendfürsorge durch sie, Vortrag von Landrat Dr. Hagen 781.

Roslin, Regierung 9.

Kreisschulinspettoren, Berzeichnis 20. Dienstalter von Geistlichen bei Anstellung als jotche 242. Teilnahme an den Sipungen der Schulvorstände 864. Priegsjahre, Anrechnung für den Pensionierungsfall anläßlich der militärischen Unternehmungen in Südwestafrika 1908 726.

eunft. Akademie der Kunste in Berlin , Personal 61. Akademische Hochschule für die

bildenden Künste, Versonal 63. Meisterateliers 63.

Aunst und Bissenschaft.

a) Allgemeines. Landeskommission für die Verwendung der Kunstfonds 4. Abtrennung der Nationalgalerie von den Mujeen und von der Generalverwaltung der Museen 268. Erlaß über Leihverkehr zwischen preußischen Bibliotheken 879; dsgl. über Erhebung von Bibliothekgebühren bei der Königl. Bibliothek und bei den Universitätsbibliotheken 882.

b) Person alangelegenheiten. Die zur Ablegung der Diplomprüfung für den mittleren Bibliothekbienst vorgeschriebene praktische Tätigkeit 269. Zu-

lassung zur Zeichensehrerprüfung 269.
c) Höhere Lehranstalten. A Brüfungsordnung für Gesanglehrer und =lehrerinnen 581.

Kunstgewerbe=Museum in Berlin, Personal 68. Runft zwecke, Landeskommission 4.

Rupferstich kabinett bei den Museen in Berlin 66.

r se. Archäologischer Kursus für Lehrer höherer Unterrichtsanstalten in den Museen in Berlin Ostern 1910 311; dsgl. in Bonn und Trier 453.

Englischer Kursus für Lehrer höherer Schulen in Göttingen 571.

Turnlehrerfurjus in Berlin 1910 564.

Seminarkurse für Predigtamtskandidaten 211.

Kurje zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 296.

Die von französischen und englischen Unterrichtsanstalten in Aussicht genom-menen Ferienkurse 573, 602.

Naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen in Berlin 718. Fortbildungskurse im Turnen und Turnunterricht sowie in der Leitung von

Bolls- und Jugendspielen 914. Fortbildungsturse für im Amte stehende Turnlehrerinnen 915.

Französischer Ferien-Doppelkursus in der Universität Berlin 308. Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen, veranskaltet vom Physikalischen Bereine in Frankfurt a. M. 455.

Schulhhgienischer Ferienkursus für Direktoren und Lehrer höherer Lehranstalten in Göttingen 1910 717.

Kur Volksschullehrerinnen zur Ausbildung für den Hauswirtschaftsunterricht 857.

Rhrit, Seminar, zweite Bolksschullehrervrüfung 541.

Ω.

Landestom miffion für die Runftonds 4. Landesturnanstalt in Berlin 5. Landwirtich aftich ulen, Bergeichnis 162. Langeoog, Hospiz des Alosters Loccum 502.

- I. Lehranstalten, höhere, für die männliche Jugend; öffent-liche, Austunftstelle für Lehrbücher 6. Berzeichnis 130; private 163; im Fürsten-tum Baldeck 163.
 - a) Angelegenheiten ber Anstalten. Abschlußprüfungen an den sogen. Rektoratschulen 278. Ferien für 1910 280. Berwendung von Mittelschullehrern auf der Unterstuse 317. Amtliche Beziehungen von Direktoren zu Höheren Anabenschulen 695.

b) Angelegenheiten der Lehrer.

Remunerierung des Gesangunterrichtes 278. Französischer Ferien-Doppelstursus in Berlin 308. Archäologischer Ferienkursus degl. 311. Remunerierung beauftragter Zeichenlehrer 318. Archäologischer Ferienkursus in Bonn und Trier 1910 453. Ferienkursus, veranstaltet vom Physikalischen Bereine in Franksurt a. M. 455. Statistik über das durchschnittliche Lebensalter der vom 1. 4. 1907 bis 31. 3. 1908 erstmals angestellten Kandibaten 466. Zusammensetzung der Wissenschaftl. Prüfungskommissionen für 1910 524. Englischer Kurjus in Göttingen 571. Ferienkurse an französsischen und englischen Unterrichtsanstalten 573, 602. Prüfungsordnung für Gesanglehrer 581. Beurlaubung zu Vereinstagungen 696. Schulhpgienischer Ferienkursus in Göttingen 717. Naturwiffenschaftlicher Ferienkursus in Berlin 718. Brüfung für Gesanglehrer 765. ganzung der Anweisungen für die Beschäftigung ausländischer Lehramtskandibaten an ben preußischen höheren Schulen 766. Dienstanweisung für die Direttoren und Lehrer 887.

c) Unterrichtsbetrieb. Aufnahme heimischer Baus und Kunstbenkmäler im Zeichenunterricht 318. Bahlfreies Linearzeichnen an den Realanstalten 522. Naturwissenschaftliche Schülerübungen 697. Lehrplan des Gesangunterrichtes 698. Naturgeschichtlicher Unterricht in den oberen Klassen 884.

d) Angelegenheiten ber Schüler.

Abanderung der Borschriften über die Erganzung der Offiziere des Frieden-Befreiung junger Leute, die als Fahnenjunker eintreten wollen, von der Fähnrichprüfung bei genügenden Primazeugnissen 320. Bescheinigung über den ersolgreichen Besuch einer Klasse 420. Besuch finematographischer Borführungen 484. Anderung der Wissenschaftlichen Aufnahmebedingungen in den "Borschriften für die Erganzung des Seeoffizierkorps". 766.

II. Lehranstalten, höhere, für die weibliche Jugend.

a) Angelegenheiten der Anstalten.

Abkommen über den gegenseitigen Austausch deutscher und schottischer Lehrerinnen zur Hörderung des fremdiprachlichen Unterrichtes 288. Weitere Aner-kennungen 292, 411, 422, 485, 540, 588, 704, 772, 855. Aussicheiden aus der Ruhegehaltskasse der Bolksschulkehrer 484. Gegenseitige Anerkennung der Zeug-nisse über die Anstellungsfähigkeit als Oberkehrerin zwischen Preußen und Medlenburg-Schwerin 771.

b) Angelegenheiten der Lehrer und Lehrerinnen.

Regelung des Dienstalters der Direktoren, der akademischen Oberlehrer und Oberlehrerinnen an Söheren Madenschulen 241. Aushebung des Allersnachweises für die Zulassung zu den Prüfungen der Lehrerinnen an Söheren Mädchensichulen 292. Bemeisung des Diensteinkommens der Zeichenlehrer und sehrerinnen an den nichtstaatlichen Anstalten 322. Bewerberinnen für die Turnlehrerinnenprüfung, welche nicht die oberste Klasse einer Höheren Mädchenschule ober Mädchenmittelschule besucht haben, Schulbildung 323. Bezeichnung der Leiter privater Höherer Anaben- und Mädchenschulen als "Direktor" 420. Mietentschädigung ber Direktoren 421. Besoldung der Lehrpersonen an Übungschulen nichtstaatlicher öffentlicher Höherer Lehrerinnenseminare 421. Aufhebung bes Altersnachweises für die Zulassung zu den Prüfungen der Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache 539. Anrechnung der Dienstzeit an Privatschulen auf das Besoldungsdienstalter von Lehrpersonen an nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchenschulen 539. Oberlehrerinnenprüfung in Berlin, Termin 540. Prü-fungsordnung für Gesanglehrerinnen 581. Prüfung für Gesanglehrer und elehrerinnen 765. Anrechnung von Studiensemestern an der Atademie in Posen bei der Meldung zur Prüfung für das höhere Lehramt 839. Altersgrenze für die Prüfung von Teilnehmerinnen der Kurse an Frauenschulen zur Ausbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen 840. Ergänzung der Borschriften für den Austausch von Lehrerinnen zur Förderung des frembsprachlichen Unterrichtes 840. Ordnung der Reifeprüfung an den Studienanstalten 842. Reihenfolge in den Jahresberichten 909.
c) Unterrichtsbetrieb.

Berbot der Benutung von gedrucken Borlagen in dem Nadelarbeitsunterricht 590.

d) Angelegenheiten ber Schülerinnen.

Unzulässigiefeit einer Konkurrenzprüfung für die zum Eintritt in ein Höheres Lehrerinnenseminar berechtigten Bewerberinnen 321. Versahren beim Schulwechsel 770.

Lehrbücher für den Unterrichtsgebrauch in den Mittelschulen 919.

Lehrerberu fung nach § 61 Abs. 1 V. U. E. (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 870. Lehrer-Bilbungsanstalten, Berzeichnis der Seminare 194, s. auch Seminare.

Lehrerinnen, Prüfungstermine 224. Ausscheiden bei Berheiratung 594, 865. Lehrerinnen=Bildunasanstalten.

- I. Höhere Lehrerinnense, minare, nichtstaatliche öffentliche, Besoldung der Lehrpersonen an Übungschulen 421.
- II. Bolfsichullehrerinnenseminare. Verzeichnis der Seminare 201. Entlassungsprüfungen an nichtstaatlichen Seminaren 225.

III. Beide Arten des Seminars (I u. II)

Berbot der Benutung von gedruckten Borlagen usw. in dem Nadelarbeitsunterricht 590.

Lehrerinnenprüfungen, Orte und Termine 1910 224.

Lehrerprüfung, zweite 214.

Lehr pläne für Mittelschulen 351. Lehrplan des Gesangunterrichtes an den höheren Lehranstalten sür die männliche Jugend 698. Leist ungen und Liefer ungen bei Bauten; Besugnis zur Ermäßigung usw. von Bertragstrasen, Übertragung auf die nachgeordneten Behörden 750. Leit ungsbesum isse, Übertragung an Volksschulkehrerinnen 596. Das Mecht des neuen Schulverbandes (§ 61 B. U. G.) zur Wahl aller Lehrkräfte ohne Leitungsbefugnisse schließt das Recht zur Wahl der Lehrer mit Leitungsbefugnissen nicht ohne weiteres ein (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 600.

Lieanit, Regierung 11.

Loccum, Hofpiz des Mosters 502, 504.

Lokalbaube am te der Staatshochbauverwaltung, Anderung der §§ 9, 10, 59 der Dienstanweisung 462.

Lüneburg, Regierung 14.

Lutherheim in Berlin zur Aufnahme von Pfarrer- und Lehrertöchtern 715.

Lhzeum Hosianum in Braunsberg, Versonal 114.

M.

Mädchenmittelschule, Lehrplan 356. Verbot der Benutung gedruckter Borlagen usw. in dem Nadelarbeitsunterricht 590. Dienstalterszulagen für Oberlehrerinnen an gehobenen Mädchenschulen 711.

negrerinnen an gehovenen Madchenichulen (11).
Mäch en schulen, Höchere, private, Bezeichnung des Leiters als "Direktor" 420.
Mag de burg, Provinzialschulkollegium, Regierung 12.
Marburg, Universität, Personal 105.
Marien werder, Regierung 7.
Materialprüsung zamt in Gr. Lichterselde, Personal 123.
Mecklen burg = Schwerin, Kündigung des Abkommens wegen Amerkennung der Beschigungszeugnisse für Handarbeitslehrerinnen 487. Gegenseitige Anerserung der Obersehrerinnenzeugnisse 771 fennung der Oberlehrerinnenzeugnisse 771.

Meisteräteliers 63.

Meisterschulen für musikalische Komposition 64. Mennonitische Lehrer, Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes in Volksschulen durch sie 779.

Merseburg, Regierung 12. Meßbildanstalt, Borsteher 3. Meteorologisches Institut in Berlin, Personal 73. Prüfung der Bureau-

affistenten 520.

Mie tentschädigung der Leiter höherer Unterrichtsanstalten, insbes. Höherer Madchenschulen 421. Gesetz zur Abanderung der bez. Borschriften 668. Aus-führungsverfügungen dazu 671. Dsgl. hinsichtlich der Mietentschädigungen der Bolksschullehrer und -lehrerinnen 712, 869.

Militärdienstzeit, Anrechnung auf das Besoldungsdienstalter der Bolks-

schullehrer 773.

Militärstand, aktiver, Angehörige desselben, Heranziehung als Kanzleihilfsarbeiter, Entschädigung 236.

Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten, Bersonal 1.
a) Ordensverleihungen. Bersiehen sind:

der Rote Adlerorden I. Klasse mit Eichenlaub dem Staatsminister der geiftlichen usw. Angelegenheiten 235.

die Brillanten zum Könial. Kronenorden I. Klasse dem Unterstaatsekretär Dr. Wever 507.

b) Ernennungen:

des Ministerialdirektors D. Schwarpkopff zum Unterstaatsekretär 507; des Wirkl. Geh. Oberregierungsrats v. Bremen zum Ministerialdirektor 507.

Minden, Regierung 16.

Mittelschullehrer und elehrerinnen, Termine für die Prüfungen der Mittelschullehrer 223. Aufhebung des Altersnachweises für die Zulaffung zu den Prüfungen der Lehrerinnen 292; pensionierte, Wirkung des Anschlisses der Mittelschulen an die Ruhegehaltskasse der Volksschullehrer 308. Mittelschullehrer, Verwendung auf der Unterstufe höherer Lehranstalten 317. Anschluß an die Alterszulagekasse der Volksichullehrer 428. Termin für die Krüfung der Mittelschullehrer in Stettin 542. Anrechnung der Zeit im außerpreußischen Schuldienst für Lehrträfte der an die Volksschullehrer-Alterszulagekasse angeschlossenen öffentlichen Mittelschulen 566.

Mittlere, öffentliche nichtstaatliche Schulen, Anschluß der Lehrpersonen an die Alterszulagekasse der Volksschullehrer 297; Gesetz degl. 709. Zuständigkeit und Berfahren bei Festsetzung des Gnadenvierteljahrs und der Relittengelder 328. Reu-

ordnung des Mittelschulwesens 343, 345. Lehrbücher 919. Münster, Provinzialschulkollegium 15, Regierung 16. Universität, Personal 112. Münzkabinett bei den Museen in Berlin 66.

Münziaber in eit bet den Wilsen in Verlin 66.
Münziaber in verkehr. Verpaakung der 25-Pfennig-Stücke 240. Unbrauchbarmachung von Sintalerstücken deutschen Gepräges 689. Sinlösung der Reichskassenschen zu 50, 20 und 5 M. von 1882 und zu 50 M. von 1899 751.
Musen, Königliche in Berlin, Personal 64. Abtrennung der Nationalgaserie 268. Musen, Altes und Neues, Personal 65. Kaiser Friedrich= 65.
Musen sückerkunde, Personal 67.
Musik Viademische Hochschuke, Personal 63.
Musik alische Komposition, Meisterschuken, Personal 64.

M.

Nahrungsmittelchemiker. Rusammensebung der Brüfungskommissionen für 1. April 1910/11 576.

Nationalgalerie in Berlin, Personal 70. Abtrennung von dem Berbande der Könial. Museen und von der Generalverwaltung der Museen 268.

Naturgeschichtlicher Unterricht in den oberen Klassen der höheren Lehr-

anstalten 884. Naturwissenschaftliche Schülerübungen an den höheren Lehranstalten 697.

Natur wissenschaftlich er Ferienkursus in Berlin 1910 für Lehrer höherer Schulen 718.

Nebenämter, Übernahme durch Lehrpersonen an Seminaren und Präparandenanstalten 424.

Reues Mufeum in Berlin 65.

Nordse bad Langeong, Hospiz des Klosters Loccum 502.

Oberlehrerinnen an gehobenen Mädchenschulen, Dienstalterszulagen 711. Oberlehrerinnen prüfung. Termin für die Prüfung in Berlin usw. im Sahre 1910 540; 1911 911.

- Oberpräsidenten, Verzeichnis 5. Oberrealschulen, s. auch Lehranstalten, Verzeichnis 147. Obervermaltungsgericht, mündliche Verhandlung, Bestellung eines Kommissars 416. Rechtsgrundsätze und Entscheidungen: Anwendung des Bermögensauseinandersetzungsverfahrens nach § 24 Abs. 3 B. U. G. Zuständiakeit

der Schulaufsichtsbehörde für Vermögensauseinandersetzungen auf Grund des § 4 B. U. G. 494. Die Anwendbarkeit des § 61 Abs. 1 B. U. G. ist ausgeschlossen, wenn unter Aufrechterhaltung der Schulgemeinde die bürgerliche Gemeinde das sogen. Schulkassendefizit übernommen hat 568. Das auf den neuen Schulverband nach § 61 B. U. G. übergegangene Recht der Schulgemeinde zur freien Wahl aller Lehrkräfte ohne Leitungsbefugnisse schließt das Recht zur Wahl der Lehrer m i t Leitungsbefugnissen nicht von selbst ein 600. Der Gutsbezirk als Träger der Schullast wird durch den Gutsbesitzer vertreten. Verträge über Volksschulunterhaltungslaft, Aufhebung durch B. U. G. Baubeschlüffe, Bestehenbleiben, Er-Die Rechte der burgerlichen Gemeinden auf weitergehende Mitsegung 808. wirkung bei der Lehrerberufung sind untergegangen, wenn vor Einführung des B. U. G. eine besondere Schulsozietät Trägerin der Schulunterhaltungslast war. Als Trägerinnen dieser Last sind bürgerliche Gemeinden nicht zu bezeichnen, in welchen Schulsozietäten bestanden 870. Das für den Besuch einer Mittelschule zu entrichtende Schulgeld ist nicht eine Gemeindeabgabe, wegen deren der Einspruch des § 69 des Kommunalabgaben-Gef., §§ 18, 34 des Zuständigkeits-Gef. und das Verwaltungstreitverfahren zugelassen find 919.

Observatorien bei Potsdam, Personal 74.

Offiziere bes Friedenstandes. Abanderung der Borschrift über die Ergänzung 270.

D p p e l n , Regierung 11. Dr d e n , Berleihungen anläßlich des Geburtstages Sr. Majestät 235.

Dronung der Reifeprüfung an den Studienanstalten 842.

Ortszulagen, Gewährung an Volksschullehrer und elehrerinnen 305.

Osnabrück, Regierung 15.

Dft preußen, Kreisschulinspektoren 20. Ihmnasien 130. Realghmnasien 142. Oberrealschulen 147. Realprogymnasien 152. Realschulen 154. Höhere Mäd= chenschulen 166. Lyzeen 185. Schulferien 280.

B.

Badagogische Rurse für Predigtamtskandidaten, Berzeichnis der Seminare und Termine 211.

Bädagogif, Bortragstunden über solche für die Kurse zur Ausbildung von Turn-

lehrerinnen 911.

Ben fions wefen. Benfionszuschüsse für ausgeschiedene Beamte und Bensionen für Hinterbliebene von Beamten, neue Quittungsmuster 243. Lehrfräfte von Mittelschulen, Wirkung des Anschlusses der letteren an die Rubegehaltskaffe für Volksschullehrer 308. Abanderung der Bestimmungen über die Anrechnung von Teuerungs- usw. Bulagen als Diensteinkommen im Sinne des § 27 Ziff. 2 des Pensionsgesetzes 461. Beilegung der Beamteneigenschaft an wieder eingestellte Pensionäre 512. Auslegung der Bestimmung im § 14 Ziff. 3 des Pensionsgesetes 513. Anrechnung von Kriegsjahren in Südwestafrika 726. schriften für die Pensionsnachweisungen 732.

Ber fonalberzeich niffe ber Universitäten, Aufführung ber in ben Instituten usw. beschäftigten Personen 267.

Bommern, Provinz 8. Kreisschulinspettoren 28. Gymnasien 133. nasien 143. Oberrealschule 147. Progymnasien 150. Realproadmir nasien 143. Oberrealschule 147. Broghmnasien 150. Realproghmnasien 152. Realschulen 155. Höhere Mädchenschulen 172. Ohzeen 187. Schulserien 282. Geset über Schulversäumnisse im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Pommern vom 25. Juli 1910 774.

Vort I an d z e m e n t und Eisenportlandzement, neue "Deutsche Normen für einsheitliche Lieferung und Prüfung" 515. Vos en, Provinzialschulkollegium, Regierung 10. Areisschulkinspektoren 31. Königl. Akademie 74. Gymnasien 134. Realgymnasien 143. Oberrealschule 147. Progymnasien 150. Realschulen 156. Höcher Mädchenschulen 173. Lyzeen 188. ghmnasien 150. Realschulen 156. Höhere Mädchenschulen 175. Lyzeen 100. Schulferien 282. Mitglieder des Schulborstandes unterliegen nicht der Dissiplis nargewalt der Schulaufsichtsbehörde sondern dem § 48 d. Berordn. v. 26. 12. 08 (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 499. Atabemie, Ordnung der Diplomprüfungen 690. Unrechnung von Studiensemestern an der Afademie bei der Meldung von Frauen für das höhere Lehramt 839.

Post. Dienstliche Postsendungen der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer 689, 875. Zahlungen an Inhaber von Postscheck-

fonten 752

Potsbam, Regierung 8. Königl. Wissenschaftliche Anstalten in Berlin (Potsbam), Personal 71.

Bräparanden an ft alt en, ftaatliche 202; ftädtische 206. Zahnpflege in ihnen 325. Frequenz nach dem Stande vom 1. Mai 1910 860; degl. der außerordentslichen Präparandenkurse 862. Bewilligung von Remunerationen aus Gehalts-Übernahme von Nebenämtern oder sbeschäftigungen durch ersparnissen 326. Brävarandenanstaltslehrer 424.

Bräparandenanstaltsvorsteher, Berechnung des Besoldungsdienstalters, Dienstzeit an einem außerorbentlichen Seminarkursus ober an einem Seminarnebenkursus 241.

Bräparanden wejen, Berzeichnis der Unftalten 202. Brüfungstermine 219.

Predigtamtskandidaten, Pädagogische Kurse 211. Preußischer Beamtenverein Jahredbericht 811. Privatlehranskalten, Berzeichnis 163; im Fürstentum Waldeck 165. Privat-Präparanden anskalten, Präparandenwesen.

Bribatschulen, Anschluß an eine Ruhegehalistasse 777. Brogramme der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, Reihenfolge der Lehrpersonen 909.

Proghmnasien, Verzeichnis 150.

Provinzialbehörden für die Unterrichtsverwaltung 7. Erweiterung ihrer Buftandigkeit in Bauangelegenheiten 662.

Provinzialschulkollegien, Personal 5.

Brüfungen, Prüfungskommissionen, s. auch Termine.

Orteund Termine für die Brüfungen an Lehrerseminaren 214, an den Bräparandenanstalten 219, für Lehrer an Mittelschulen und Rektoren 223, für Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schulvorsteherinnen 224, der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten 229, für Vorsteher und als Lehrer an Taubstummenunquaten 200, jur Lurniegrer und Curnlehrerinnen 231, für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen 231, für Lehrerinnen ber Hauswirtschaftstunde 232. Turnlehrerinnenprüfung in Setetin, Berlegung 423, Turn- und Schwimmslehrerinnenprüfung in Berlin 1910 488, 1911 912. Zweite Volfsichullehrerprüfung in Drossen, Verlegung 494. Oberlehrerinnenprüfung in Berlin, Termin 540, 911. Zweite Volfsschullehrerprüfung in Kyriz 541. Der Rektoren und Mittelschullehrer in Stettin 542. Für Gesanglehrer und slehrerinnen an den höheren Lehranstalten 765. Turnlehrer 856. anstalten 230, für Turnlehrer und Turnlehrerinnen 231, für Zeichenlehrer

a) höhere Lehranstalten für die männliche Jugend. Abschlüßprüsungen an den sogen. Mektoratschulen 278. Befreiung von der Fähnrichprüsung dei genügenden Primazeugnissen 320. Zusammensehung der Bissenschaftlichen Prüsungskommissionen für 1910 524. Für Gesanglehrer 765.

b) Höhere Lehranstalten für die weibliche Jugend. Aufhebung des Altersnachweises für die Zulassung zu den Prüfungen der Lehrerinnen an Mittel- und Höheren Mädchenschulen sowie an Volksschulen 292. Unzulässigfeit einer Konkurrenzprüfung für die zum Eintritt in ein Höheres Lehrerinnenseminar berechtigten Bewerberinnen 321. Für Gesanglehrer und elehrerinnen 765. Altersgrenze für die Prüfung von Teilnehmerinnen der Kurse an Frauenschulen zur Ausbildung von Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen 840.

c) Bon Lehrpersonen für andere Schulen. Altersnachlaß für die Zulassung zu den Seminaraufnahmeprüfungen 294. Nachweis der Schulbildung für die Zulassung zur Turnlehrerinnenprüfung 323.

Zulassung zur Prüfung der Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen 324. Bulaffung von Reichsausländerinnen zu denselben und zu Turnlehrerinnenprüfungen 424. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Brüfung in Berlin 1910 488. Für Vorsteher an Taubstummenanstalten 492. Zweite Volksschullehrerprüfung in Droffen, Verlegung 494. Zulaffung zur Turnlehrerprüfung von Bewerbern, welche nicht in staatlichen Kursen vorgebildet sind 710. Jübische Lehrervildungs-anstalt in Coln, Entlassungsprüfungen 772. Turnlehrerprüfung in Berlin 1911 856. Zulassung zur Brüfung als Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin nach voll-endetem 18. Lebensjahr 913.

d) Afademische Prüfungen.

Zusammensehung der Kommissionen für die Prüfungen der Nahrungsmittelchemiker 1910/11 576. Diplomprüfungen an der Akademie in Posen 690. Anrechnung von Studiensemestern an derselben Akademie bei der Meldung von Frauen zur Lehramtsprüfung 839.

e) Sonftige Brufungen.

Der Bureaugsisstenten bei dem Meteorologischen Institut in Berlin 520.

Duittungsmuster, neue, für laufende Unterstützungen und Pensionszuschüsse für pensionierte Beamte sowie für Unterstützungen und Vensionen für Hinterbliebene von solchen 243.

R.

Rangverhältnisse des Rektors und der Brofessoren der Techn. Sochichule in Breslau 765.

Rauch = Museum in Berlin, Personal 71.

Realghmnasien, s. Lehranstalten. Verzeichnis 142.

Reallehranstalten, f. Lehranstalten. Berzeichnis 142. Wahlfreies Linearzeichnen 522.

Realproghmnasien, s. Lehranstalten. Berzeichnis 152; in Waldeck 163.

Realschulen, s. Lehranstalten. Berzeichnis 154; in Walbeck 163. Rechtsgrundsähe, s. Oberverwaltungsgericht. Referendare, Nachweis eines ausreichenden Studiums auf dem Gebiete des Staats- und Berwaltungsrechtes sowie der Bolkswirtschaftslehre 878. Regierungen, Personal 5.

"Regierungsbaum eister", Amtsbezeichnung 815. Regulativ der Umzugskostenvergütungen für Bolksschullehrpersonen 867.

Reichskassen ich eine, Einlösung 751. Reichskassen ich eine, Einlösung 751. Reise prüfung an den Studienanstalten 842. Reisezeugnissen ist errechtschen usw. in den Furistischen Fakultäten auf Grund eines solchen bergogtums Sachsen usw. in den Furistischen Fakultäten auf Grund eines solchen f. Universitäten 267. Reiset often ber Staatsbeamten, Geset 721. Ausführungsbestimmungen bazu

816, 819.

Refruten, Schulbisvung im Jahre 1909 803. Reftoratich ulen (unvollständige Proghmuasien usw.) Abschlußprüfungen 278. Rettoren, Termine für die Prüfungen 223. Termin für die Prüfung in Stettin 542. Amtsbezeichnung 588. Dienstliche Postsendungen 689, 875.

Religionsunterricht, evangelischer, Erteilung durch mennonitische Lehrer

779.

Remunerationen, Bewilligungen aus Gehaltsersparnissen bei Seminaren und staatlichen Praparandenanstalten 326.

Reuß, a. und j. L., Fürstentümer, Einschreibung von Staatsangehörigen in den Juristischen Fakultäten auf Grund realistischer Reisezeugnisse 267.

Rheinprovinz, Kreisschulinspektoren 55. Ehmnasien 140. Realghmnasien 146. Oberrealschulen 149. Proghmnasien 151. Realproghmnasien 153. Realschulen 161. Höhere Mädchenschulen 181. Lyzeen 191. Schulferien 287. Berlegung der Herbstferien 587.

Richtigkeitsbescheinigungen unter Kostenrechnungen 517.

R ü g e n , ehemaliges Fürstentum, Geset über Schulversaumnisse 774. R u h e g e h a l t z k a s s einer Wolksschullehrer, Wirkung des Anschlusses einer Mittelschule an diese bezügl. ihrer bereits penfionierten Lehrkräfte 308. Ausscheiden höherer Lehranstalten für die weibliche Rugend aus ihr 484. Anschluß von Brivatschulen 777.

S a ch s e n , Kreisschulinspektoren 37. Ghmnasien 135. Realghmnasien 143. Ober-Realprogymnasien 152. Realschulen 157. Höhere Mädchenrealschulen 148. schulen 175. Lyzeen 189. Großherzogtum, Einschreibung von Staatsangehörigen in den Juristichen Fakultäten auf Grund realistischer Reisezeugnisse 267. Schulserien 284.

S a ch s e n = Altenburgsche und Sachsen-Roburgsche Staatsangehörige, Einschreibung in den Juristischen Fakultäten auf Grund eines realistischen Reifezeugnisses 267.

Sach fen = Roburg = Gotha, Herzogtum und Preußen, gegenseitige Anerstennung der Besähigungszeugnisse für Hauswirtschaftslehrerinnen 487.
achverständigen bei den Museen 65.

Satungen für die Königl. Taubstummenanstalt in Berlin 705.

Sch e cks, Auszahlungen durch weißen Scheck im Reichsbankgiroverkehr 416. An-nahme bei den Kassen im Bereiche des Ministeriums der geistlichen usw. Ange-

nahme dei den kasen im Bereiche des Winneriums der gennigen usw. ungelegenheiten 733. Scheägeset 739. Zahlungen an Inhaber von Postscheäftenten 752.

ch I e si e n. Kreisschulinspektoren 33. Ghungen 134. Realghmassien 143. Oberrealschulen 147. Proghmussien 150. Kealproghmussien 152. Kealschulen 156. Höhre Mädchenschulen 173. Lyzeen 188. Schulferien 283.

ch I e s w i g , Prodinzialschulkollegium, Regierung 13.

ch I e s w i g = Ho I st e i n. Kreisschulinspektoren 41. Ghunasien 136. Realghmussien 144. Oberrealschulen 148. Kealschulen 157. Höhre Mädchenschulen 176. Lyzeen 189. Schulferien 284.

Schottische Lehrerinnen; Austausch mit deutschen Lehrerinnen zur Förderung des fremdsprachlichen Unterrichtes an den Höheren Mädchenschulen 288.

Schreibmaschinen - Farbbänder 508.

Schulamtsbewerber, auftragsweise beschäftigte, Festsezung der Bergütung unter Berücksichtigung des Wohnungsbedürfnisses 567.

Schulauf it disbehörde. Genehmigung von Besoldungsbeschstüssen durch sie 307. Mitglieder des Schulvorstandes in Posen unterliegen nicht ihrer Distillinargewalt (Entsch. d. Ob. Berw. Ger.) 499. Ihr verbleibt die Aussertigung der Ernennungsurkunden der Lehrer nach § 59 Abs. 3 B. U. G., auch bei Aufrechtserhaltung der Lehrerberufung seitens der Gemeinden nach § 61 (Entsch. d. Db. Berm. Ger.) 500.

Schulbaulast in fiskalischen Gutsbezirken, Abernahme auf den Patronatsbau-

fonds 592.

Schulbildung ber Rekruten im Jahre 1909 803. Schuldeputationen; Recht ber Berteilung der Lehrpersonen auf die einzelnen Schulen 427. Auslegung des § 44 B. U. G. über die Zusammenseyung 776.

Schulferien, f. Ferien.

Schulgebäube, innere Einrichtung, Beschaffung bildet keinen Baufall im Sinne A. L. A. (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 499.

Schulgelb für den Besuch einer Mittelschule ist nicht eine Gemeindeabgabe, wegen deren der Einspruch des § 69 des Kommunalabgabengesetzes, §§ 18, 34 des Juständigkeitsgesetzes und das Verwaltungstreitversahren zugelassen sind (Entsch. d. Db. Verw. Ger.) 919.

Schulinspettion, Berzeichnis der Kreisschulinspettoren 20.

Schullehrer=Seminare, s. Seminare. Berzeichnis 194, 201. Schulräte, Berzeichnis der Regierungs- und Provinzialschulräte 6.

Schulversäumnisse im Gebiete des ehemaligen Herzogtums Pommern und

des Fürstentums Rügen, Geset v. 25. Juli 1910 774. Schulvorstände in Vosen; Mitglieder unterliegen in dissiplinarer Hinsicht bem § 48 d. Berordn. v. 26. 12. 08 (Entsch. d Db. Berw. Ger.) 499; von Eigenschulverbänden, Entschädigung der Borsitenden 864. Teilnahme der Kreisschulinspektoren an den Sigungen 864.

Schulvorsteherinnenprüfung, Orte und Termine 224. Schulwechsel, Bersahren an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend 770.

Schund = und Schmugliteratur, Bekampfung 426.

Schuhmann er, frühere, Besoldungsbienstalter 418. Schwarzburg = Rubolftabt, Fürstentum, Einschreibung von Staatsangehörigen in den Juristischen Fakultaten auf Grund realistischer Reifezeugnisse 267. Schwimmunterricht, Schwimmlehrerinnenprüfung in Berlin 1910 488, 1911 912.

Seeoffizierkorps, Borichriften für die Erganzung, Underungen in den

Aufnahmebedingungen 766.

Seminare, Privatschullehrerseminare 163; Lehrer- 194; Volksichullehrerinnen-Berzeichnis 201. Badagogische Kurse für Predigtamtstandidaten 211. Prüfungstermine 214. Aufnahme heimischer Bau- und Kunstdenkmäler im Zeichenunterricht 318. Zahnpflege 325. Bewilligung von Remunerationen aus Gehalts-ersparnissen 326. Jüdische Lehrerbildungsanstalt in Coln, Berleihung der Berechtigung zur Abhaltung von Entlassungsprüfungen 772. Frequenz am 1. Mai 1910 der Lehrerseminare 858, der Lehrerinnenseminare 859, der außerordentl. Seminarkurse 861; dsgl. für Lehrerinnen 863.

Seminarkurse für Predigtamtskandidaten 211.

Seminarlehrer und =lehrerinnen. Anrechnung der Dienstzeit der Seminarlehrer an einem außerordentlichen Seminarkurfus oder an einem Seminarnebenkursus bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters 241. Besoldungs= dienstalter der Ordentlichen Seminarlehrerinnen, welche aus Volks- und Mittelschullehrerinnen hervorgegangen sind 243. Altersnachlaß für die Zulassung der Lehrer zur Seminaraufnahmeprüsung 294. Übernahme von Rebenämtern oder -beidhäftigungen 424. Zweite Brufung in Kyrig 541. Sig maringen, Regierung 19.

Sprachlehrerinnen, Prüfung, Orte und Termine 224. Staatsbeihilfen für Schulderbände; bei Beantragung, Gutachten der Finanzabteilung der Regierungen nicht mehr erforderlich 243; für Clementarschulbauten in Schulverbanden mit nicht mehr als 25 Schulstellen, Übertragung der Be-

willigung auf die Regierungen 441.

Staatsbeiträge, volle, Gewährung für die Dauer der Enadenzeit 303; fernere, Zahlung gemäß § 43 Abs. 4 L. B. G. 304, 341, zu den Alterszulagefassen für die Volksschullehrer 306; gesehliche zu dem Lehrerdiensteinkommen, Vereinfachung der Rechnunglegung 327. Gewährung des weiteren Staatsbeischer Aufliche Aufliche Beiselbeite der Aufliche Beiselbeite der Volkschule der Volkschule Beiselbeite der Volkschule der Volkschule Beiselbeite der Volkschule volkschule der Volkschule volkschule trags in Schulverbänden mit nicht mehr als 7 Schulstellen 427. Staatliche Beiträge zum Kreisfonds (§ 22 B. U. G.) Wegfall mit dem Tage der Aufhebung einer Schulftelle 429.

- Stabe, Regierung 15. Statistische Mitteilungen über das Durchschnittsalter ber von 1907 bis 1908 erstmals angestellten Kandidaten des höheren Schulamtes 466. der Seminare und Präparandenanstalten usw. nach dem Stande vom 1. Mai 1910 858.
- Stempelsteuergeset mit Ausführungsbestimmungen, amtliche Ausgabe 876.
- Stettin, Provinzialschulkollegium, Regierung 9. Verlegung der Turnlehrerinnen-Brüfung 423. Brüfung der Rektoren und der Mittelschullehrer 542.

Waisenhäuser der Kronpring- und Kronprinzessin-Stiftung des Stiftungen. Deutschen Kriegerbundes, Anerkennung als gemeinnützige Privatanstalten 494. Stralfund, Regierung 9.

Südwestafrifa, Anrechnung von Kriegsjahren auf die pensionsfähige Dienstzeit 726.

Superrevision von Entwürfen und Kostenanschlägen 668.

T.

Tapeten in Dienstwohnungen, zulässige Preise 415. Taubstummen an stalten, Berzeichnis 207. Bestimmungen über Annahme und Beschäftigung der Kursisten bei der Königl. Taubstummenanstalt in Berlin 489. Sahungen für die Königl. Taubstummenanstalt in Berlin 705.

Taubstummen- und Blindenanstalten Prüfungstermine 230. Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten in

Berlin 1910 492.

Technische Hochschulen. Personal, Danzig 115, Berlin 118, Hannover 124, Aachen 127. Rgl. Materialprüfungsamt 123. Verfassungstatut der Techn. Hochschule in Breslau 754; Rangberhältnisse des Rektors und der Professoren begl. 765.

Termine.

Für die pädagogischen Kurse der Predigtamtskandidaten 211. - - Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren 214.

an den Bräparandenanstalten 219.

der Lehrer an Mittelschulen und der Kektoren 223. der Lehrerinnen, Sprachlehrerinnen und Schul-vorsteherinnen 224.

der Handarbeitslehrerinnen 229. als Korsteher und als Lehrer an Taubstummenanstalten 230, 492.

der Turnlehrer und -lehrerinnen 231, 856, 915. für Zeichensehrer und Zeichensehrerinnen 231.
- Lehrerinnen der Hauswirtschaftstunde 232.

Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung in Berlin 1910 488: 1911 912.

Oberlehrerinnenprüfungen im Jahre 1910 540; 1911 911.

Tintenftift, Verwendung zu Beglaubigungen und unter den Rentenquittungen 877.

Trier Regierung 19. Archäologischer Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen 1910 453.

Turnanstalt, Landes = 5.

Turnen, orthopädisches in der Stadt Hagen i. W. 330. Schulturnen und Spielen

während des Winters 711. Fortbildungskurse 914.

Turnlehrer, Turnlehrerinnen, Turnunterricht. Brufungstermine für Lehrer und für Lehrerinnen 231. Ausbildungsfursus für Turnlehrerinnen 296. Nachweis der Schulbildung für die Zulassung zur Turnsehrerinnenprüfung 323. Berlegung der Turnsehrerinnenprüfung in Stettin 423. Zulassung von Reichsaussanderinnen zu den Prüfungen 424. Turns und Schwimmsehrerinnenprüfung in Berlin 1910 488; 1911 912. Übersicht über die Ergebnisse der staatlichen Beranftaltungen zur Ausbildung und Fortbildung 542. Ausbildungskurfus in Berlin Zulassung zur Turnlehrerprüfung von solchen Bewerbern, welche nicht in staatlichen Kursen vorgebildet sind 710. Turnlehrerprüfung 1911 856. Bortragftunden über Pädagogik für die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 911. Fortbildungskursus für im Amte stehende Turnlehrerinnen 915.

Einführung der dritten Turnstunde auf der Mittel- und Turnunterricht. Oberstufe der Lolksschulen; allgemeine Einführung der Ubungen für das tägliche

Turnen; Aufgaben des Turnunterrichtes 597. Fortbildungsfurse 914.

11.

Übersicht über die Zahl der Mannschaften des Ersabjahrs 1909 mit bezug auf ihre Schulbildung 803.

Übungschulen nichtstaatlicher öffentlicher Höherer Lehrerinnenseminare, Besoldung der Lehrpersonen 421.

Umzugstoften für Volksschullehrer, Regulativ 867.

Universitäten.

a) Personal: Königsberg 76, Berlin 79, Greifswald 88, Breslau 91, Halle 95, Kiel 99, Göttingen 102, Marburg 105, Bonn 108, Münster 112, Lyzeum Hossaum in Braunsberg 114. Aufführung der in den Instituten usw. beschäftigten Personen in den amtlichen Personalberzeichnissen 267.

b) Lehrer und Beamte. Aufnahme von Beamten und ihrer Familienangehörigen in die Universitätsflinifen 575.

c) Studierende. Einschreibung von Staatsangehörigen des Großherzogtums Sachsen, der Herzogtümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha sowie der Fürstentümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. u. Neuß j. L. in den Juristischen Fakultäten auf Grund eines realistischen Reisezeugnisses 267. Dsgl. von Hamburgischen Staatsangehörigen 464. Zusammensetzung der Kommissionen für die Prüfung der Nahrungsmittelchemiker 576. Nachweis eines ausreichenden Studiums auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechtes sowie der Volkswirtschaftslehre bei der Übernahme von Referendaren in die allgemeine Verwaltung 878.

d) Allgemeines. Anfertigung und Versendung der Bestandzeichnungen von Universitätsbauten 752. Erlaß über Erhebung von Bibliothekgebühren bei den Universitätsbibliotheken 882.

Unterrichtsanstalten, höhere, s. Lehranstalten; akademische, s. Akademie. Unterrichtsbetrieb, s. Lehranstalten, Bolksschulwesen. Unterrichtsbetrwaltung, Produzialbehörden für dieselbe 5. Unterrichtswesen, höheres, Auskunftstelle für Lehrbücher 5. Unterstützungen, lausende für pens. Beamte sowie der Hinterbliebenen von solchen, neue Quittungsmuster 243.

V.

Berfassungstatut der Technischen Hochschule in Breslau 754.

Berheiratung ber Lehrerinnen; dadurch bedingt Ausscheiden aus dem Schuldienst 594, 865.

Bermögensauseinanderse ung, Anwendung nach § 24 Abs. 3 B.U.G. Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde auf Grund des § 4 V. U. G. (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 494.

Bertragitrafen, Befugnis zur Ermäßigung oder zum Erlasse, Übertragung

auf die nachgeordneten Behörden 750.

Berwaltung ftreitsachen von grundsätlicher Bedeutung, Berichterstattung zwecks Bestellung eines Kommissars für die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht 416. Bölferkunde, Museum zu Berlin, Personal 67.

Volts = u. Jugenbfpiele 542. Jugenbeftaltungen gur Ausbildung von Leitern für Bolts- und Jugenbfpiele 542. Jugenbfürsorge durch Körperpflege, Vortrag von Landrat Dr. Hagen 781. Kurse, Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in der Leitung der Spiele 914.

Volksichulmesen.

a) Unterhaltung. Berrechnung bes in § 22 B. U. G. bezeichneten Staats-zuschuffes zur Ansammlung von Baufonds 297. Festsetzung des Wertes der Dienst-

wohnungen in den Schulmatrifeln 298. Gewährung des vollen Staatsbeitrags für die Dauer der Gnadenzeit 303. Zahlung des ferneren Staatsbeitrags gemäß § 43 Abs. 4 L. B. G. 304. Entschädigung der Vorsitzenden der Schulverbände und Schulkommissionen 305. Staatsbeitrage zu ben Alterszulagekassen 306. Genehmigung von Besoldungsbeschlüssen durch die Schulaussichbebörde 307. Wirkung des Anschlusses einer öffentlichen mittleren Schule an die Ruhegehaltskasse für Bolksschullehrer bezüglich der pensionierten Lehrkräfte der Anstalt 308. Bereinsachung der Rechnunglegung über die gesetzlichen Staatsbeitrage zu dem Lehrerdiensteinkommen 327. Beginn der Jahlung des Staatsbeitrags aus § 43 Abs. 4 L. B. G. 341. Gewährung des weiteren Staatsbeitrags und des weiteren Staatszuschusses in Verbanden mit nicht mehr als 7 Schulstellen 427. Anschluß der Lehrpersonen an öffentlichen Mittelschulen an die Alterszulagekasse 428. Begfall der Pflicht zur Baufondsansammlung und des staatlichen Beitrags zum Kreisfonds mit dem Tage der Aufhebung einer Schulftelle 429. Übertraauna der Bewilligung laufender Erganzungszuschüffe zu den Unterhaltungskoften neuer Schulstellen in Berbanden mit 25 oder weniger Stellen auf die Regierungen 430; degl. der Staatsbeihilfen für Elementarschulbauten in Verbänden mit nicht mehr als 25 Schulstellen 441. Zuständigkeit der Gemeindeorgane, nicht des Schulvorstandes, zur Beschlußfassung über Lehrerbesoldung in Landgemeinden, die einen Eigenschulverband bilden 493. Anwendung des Bermögensauseinandersetzungsberfahrens nach § 24 Abs. 3 B. U. G. Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für Bermögensauseinandersetzungen auf Grund des § 4 V. U. G. (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 494. Beschaffung der inneren Einrichtung eines Schulgebäudes bildet keinen Baufall im Sinne A. L. R. (Entsch. Db. Verw. Ausfertigung der Ernennungsurkunden der Lehrer nach § 59 Ab. 3 B. U. G. (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 500. Wenn unter Aufrechterhaltung der Schulgemeinde die bürgerliche Gemeinde das sog. Schulkassendefizit übernommen hat, so ist die Anwendbarkeit des § 61, 1 B. U. G. ausgeschlossen (Erk. d. Ob. Berw. Ger.) 568. Übernahme der Schulbaukosten in fiskalischen Gutsbezirken auf den Patronatsbaufonds 592. Staatlicher Baubeitrag zu den Baukosten für Zwecke der gehobenen Abteilungen 595. Das Recht des neuen Schulverbandes nach § 61 B. U. G. zur freien Wahl aller Lehrkräfte ohne Leitungsbefugnisse schlieft das Recht zur Wahl der Lehrer mit Leitungsbefugnissen nicht von selbst ein (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 600. Gefet, beir. ben Anschluß ber Lehrpersonen an den öffent-lichen nichtstaatlichen mittleren Schulen an die Alterzzulagekasse der Volksichullehrer 709. Ausführung des Wohnungsgeldzuschußgesetzes v. 25. Juni 1910 hinsichtlich der Mietentschäbigungen der Volksschulkehrerionen 712. Aussegung des § 44 V. U. G. über die Zusammensehung der Schuldeputation 776. Zahlung des staatlichen Baubeitrags im Falle der Einrichtung von Zentralheizungen in Volksschulgebäuden 780. Aussegung des § 17 V. U. G. 802. Vertretung des Gutsbezirtes als Träger der Schuldst. Verträge über Volksschulaktungslaft, Ausbeitrag der Schuldstein Volksbezirtes als Träger der Schuldst. Verträge über Volksschulaktungslaft, Baubeschlüsse, Bestehenbleiben, Ersetzung (Entsch. Entschäftlich entschäftlich der Borfigenben der Schulvorstände Aufhebung durch B. U. G. d. Db. Verw. Ger.) 808. von Eigenschulverbänden 864. Berechnung des staatlichen Baubeitrags aus § 17 B. U. G. 866. Die Rechte der bürgerlichen Gemeinden auf Mitwirfung bei Lehrerberufungen sind untergegangen, wenn vor Einführung des B. U. G. eine besondere Schulsozietät Trägerin der Schullaft war. Als Träger dieser Last sind bürgerliche Gemeinden, in welchen Schulfozietäten bestanden, nicht zu bezeichnen (Entsch. d. Db. Berw. Ger.) 870.

b) Lehrer und Lehrerinnen. Aufhebung des Altersnachweises für die Julassung zu den Prüfungen der Lehrerinnen 292. Ausdisdung zur Lehrerin der Hauswirtschaftskunde 294. Beurlaubung, Übertragung der Besugnis auf die Kegierungen usw. 295. Ausdisdungskursus für Turnsehrerinnen 296. Berechnung der Dienstzeit für die Gewährung der Amtszulage an Erste und alleinstehende Lehrer 298. Aussegung des Begriffes "Besoldung" der einstweitig ausgestellten Lehrpersonen 300. Aussidung des Kechtes, zwischen der alten und der neuen Besoldungsordnung zu wählen §§ 57, 58 L. B. G. 301. Amtszulagen für

Leiter von Schulen mit 6 ober mehr aufsteigenden Rlaffen 302. Gewährung von Ortszulagen 305. Nachweis der Schulbildung für die Zulassung zur Turnlehrerinnenprüfung 323. Zulassung zur Prüfung ber Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen 324. Zahlung des Gnadenviertelgahrs nach § 32 Abs. 4 L. B. G. 328. Beginn des Bezuges der Amtszulage von 100 M. für Erste und alleinstehende Sehrer 341. Gewährung der Amiszulage von 700 M. an Leiter no meintezeiner Lehrer 341. Gewährung der Amiszulage von 700 M. an Leiter von Schulen mit 6 oder mehr auffteigenden Klassen 10. Unzulässististe Verteilung mehrerer Leiter für dasselbe Volksichulshstem 410. Verteilung der Lehrpersonen auf die einzelnen Schulen 427. Gegenseitige Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Hauswirtschaftslehrerinnen zwischen Preußen und Vermen 486; dsgl. zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha 487. Kündigung des Abkommens zwischen Preußen und Sachien-Coburg-Gotha 48%. Kundigung des Autommens zwichen Preußen und Meckenburg-Schwerin bez. der Zeugnisse der Sandarbeitslehrerinnen 487. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung in Werlin 488. Zweite Volksschulslehrerprüfung am Seminar in Kyrit 541. Prüfung der Rektoren und Mittelschulschrer in Stettin 542. Kursus zur Ausdildung von Turnlehrern 1911 564. Festsehung der Vergütung für auftragsweise beschäftigte Schulamtsbewerber unter Berücksichtung des Wohnungsbedürfnisses 567. Umtsbezeichnung der Leiter von Schulen mit 6 nud mehr aufsteinden Klassen und solcher Ersten Zehrer am Schulen mit 3 nud mehr Lehrkröften denen Reisungshebugnisse übers Lehrer an Schulen mit 3 nud mehr Lehrkräften, denen Leitungsbefugnisse übertragen sind 588. Zulassung zur Ausbildung als Handarbeits- und Hauswirtschafts-lehrerinnen 590. Ausscheiden der Lehrerinnen im Falle ihrer Verheiratung 594. Übertragung von Leitungsbefugnissen an Lehrerinnen und Gewährung von Amtszulagen an weibliche Schulleiter 596. Dienstliche Postsendungen der mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Rektoren und Lehrer 689, 875. Zulassung zur Turnsehrerprüfung von solchen Bewerbern, welch nicht in staat-lichen Kursen vorgebildet sind 710. Anrechnung von Militärdienstzeit bei Festjegung des Besoldungsdienstalters 773. Rechtswirksamkeit der Entlassung eines Lehrers aus einer von ihm innegehabten Stelle 774. Gewährung von Alterszulagen nach § 7 Abs. 2 L. B. G. 776. Nachzahlung von Alterszulagen an Lehrer, deren Besoldungsdienstalter infolge Anrechnung der Militärdienstzeit anderweit festgesett ist 856. Turnlehrerprüfung in Berlin 1911 856. Kurse für Volksichutlehrerinnen zur Ausbildung für den Hauswirtschaftsunterricht 857. Ausscheiden der Lehrerinnen im Falle ihrer Berheiratung 865. Umzugskostenregulativ 867. Mietentschädigung der in der Zeit vom 1. 4. bis 30. 6. 1910 versetzten Lehrpersonen 869. Einrichtung von Bortragstunden über Pädagogik für die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrerinnen 911. Zulassung zur Prüfung als Handarbeits- oder Hauswirtchaftslehrerin nach vollendetem 18. Lebensjahr 913. Kurse zur Fortsbildung im Turnen, in der Erteilung von Turnunterricht sowie zur Ausbildung der varang im Latinen, in ver Erteilung von Turnunterricht sowie zur Ausbildung von Lehrpersonal für die Leitung von Volks- und Jugendspielen 914. Fortbildungskurse für im Amte besindliche Turnkehrerinnen 915. Anwendung von § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 L.B. G. auf Lehrer, welche die Prüfungen für das Pfarr- oder das höhere Schulamt in einem anderen Bundesstaat abgelegt haben 916.

- c) Unterrichtsbetrieb. Einführung der dritten Turnstunde auf der Mittelund Oberstufe; allgemeine Einführung der Übungen für das tägliche Turnen; Aufgaben des Turnunterrichtes 597. Schulturnen und Spielen während des Winters 711. Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes durch mennonitische Lehrer 779.
- d) A I I g e m e i n e s. Förderung der Jugenderziehung, besonders auf dem Gebiete der Leibesübungen, durch die Militärbehörden 299. Betrieb des orthopädischen Schulturnens in der Stadt Hagen i. W. 330. Neuordnung des Mittelschulwesens 343, 345. Beranstaltung von Fahrten an die See sür Volksschuler durch den deutschen Flottenverein 408. Geseh, betr. Abänderung von Bestimmungen der Schulordnung für Walbed und Khrmont 425. Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur 426. Mitglieder des Schuldorstandes in Posen unterliegen in diziplinarer Hinsch dem § 48 der Verordnung v. 26. 12. 08 (Entsch. d. Ob. Verw. Ger.) 499. Übersicht über die Ergebnisse der staatlichen Veranstaltungen zur

Ausbildung usw. von Turnlehrern und -lehrerinnen sowie zur Ausbildung von Leitern für Bolks- und Jugendspiele 542. Geset über die Schulversäumnisse im Gebiete des ehemaligen Bergogtums Pommern und des Fürstentums Rugen 774. Anschluß von Privatschulen an eine Ruhegehaltskasse 777. Mitwirkung ber Schule bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Marz 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben 778. Jugenbfürforge durch Körperpflege 781. Übersicht der 1909 bei dem Landheer und bei der Marine eingestellten Mannschaften mit bezug auf ihre Schulbildung 803. Teilnahme der Kreisschulinspettoren an den Situngen der Schulvorstände 864. Zahnpflege 917. Volfs schulb auten in Schulverbänden mit nicht mehr als 25 Schulstellen,

Übertragung der Bewilligung von Staatsbeihilfen auf die Regierungen 441.

Volks ich ulunterhaltung slaft, Berträge, welche nur eine Ausführung der gesehlichen Borschrift darstellen, sind zugleich mit dieser durch das Inkrafttreten bes B. U. G. aufgehoben (Entsch. Db. Berw. Ger.) 808.

Bordera si a tische Altertümer. Sammlung bei den Königlichen Museen

in Berlin 67.

Borgeschichtliche Abteilung des Museums für Bölkerkunde in Berlin, Bersonal 68.

Bor i i gen de ber Schulverbande und Schulkommissionen, Entschädigung 305: ber Schulvorstände von Eigenschulverbanden, Entschädigung 864.

Borfteher für Taubstummenanstalten, Orte und Termine der Brüfungen 230.

Waisenhäuser der Kronprinz- und Kronprinzessin-Stiftung des Deutschen Kriegerbundes, Anerkennung als gemeinnützige Privatanstalten 494. Walde dund Phrmont, Landesdirektor 19. Höhere Lehranstalten Berzeichnis 163. Schulferien 287. Geset, betr. Abänderung der Schulordnung sür die Fürstentümer 425.

Bechselordnung 746.

Weibliche Handarbeiten, Lehre für die Prüfungen im Jahre 1910 229. Lehrerinnen derselben. Orte und Termine

it fa l'e n. Kreisschulinspetioren 48. Ghmnasien 138. Realghmnasien 145. Oberrealschulen 148. Proghmnasien 150. Realproghmnasien 153. Realschulen Westfalen. 159. Höhere Mädchenschulen 178. Lizeen 190. Schulferien 286. Berlegung der Herbstferien 587.

We streußen, Kreisschulinspektoren 22. Ghmnasien 131. Realghmnasien 142. Oberrealschulen 147. Proghmnasien 150. Realproghmnasien 152. Kealproghmnasien 152. Realproghmnasien 152. schulen 154. Höhere Mädchenschulen 167. Lyzeen 185. Schulferien 280. Wie sie ababen, Regierung 17.

Wiffenichaftliche Unstalten usw., Königl., in Berlin (Potsbam.)

1. Akademie der Wiffenschaften 58.

- 2. Akademie der Künste 61.
- 3. Atademische Unterrichtsanstalten 63.

4. Museen 64.

5. Bibliothek 71.

6. Botanischer Garten in Dahlem 72.

7. Geodätisches Institut und Zentralbureau der Internationalen Erdmessung 73. 8. Meteorologisches Institut 73. 9. Astrophhistalisches Observatorium 74.

10. Aeronautisches Observatorium bei Lindenberg 74.

Wissenschaftliche Lehrerinnenprüfung, Termine f. Oberlehrerinnenprüfung.

Wissenschungskommissionen, Zusammensetzung für 1910 524. Wit wen = und Waisenversorg ung. Neue Quittungsmuster für Unterstützungen usw. s. Hinterbliebene 243. Vorschriften für die Waisengeldnachweisungen 732.

Bohnungsgeldzuschüffe. Gefet, zur Abanderung der Borichriften über diese 668. Ausführungsverfügungen bazu 671. Gewährung an die in der Zeit vom 1. 4. bis 30 6. 1910 versetten Beamten 815.

3.

3 ahnpflege in den Seminaren und Präparandenanstalten 325; in den Boltsschulen 917.

Zeich en lehrer und -lehrerinnen. Prüfungstermine 231. Zulassung zur Zeichenlehrerprüfung auf Grund des § 2 Abs. 2, 4 der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 269. Zeichenlehrer, beauftragte, an höheren Lehranstalten, Remunerierung 318; an den nichtstaatlichen öffentlichen Höheren Mädchen-

schenuften usw. Bemetsung des Diensteinkommens 322. Zeichen unterricht, Aufnahme heimischer Bau- und Kunstdenkmäler im Zeichenunterricht der höheren Schulen und der Lehrerbildungsanstalten 318.

Wahlfreies Linearzeichnen an den Realanstalten 522.

Zentralbureau der Internationalen Erdmessung, Personal 78. Zentralheizungs- und Lüstungsanlagen, Anweisung zur Herstellung und Unterhaltung 605. Zentralheizungsanlagen Herabminderung der Betriebstoften 727; in Bolfsschulgebäuden, Zahlung des staatlichen Baubeitrags 780. Gebühr für Zentralheizung 876. Zentralin stitut bes Meteorologischen Instituts in Berlin 73.

Beugnisse über die Anstellungsfähigkeit als Oberlehrerin an höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, gegenseitige Anerkennung zwischen Preußen und Mecklenburg-Schwerin 771.

Bu l'agen (Dienste, Stellen-, Orts-, Teuerungs-), Anrechnung als Diensteinkommen im Sinne des § 27, 2 des Pensionsgesetzs, Abänderung der Bestimmungen 461. Zust änd igkeit der Gemeindeorgane zur Beschlußfassung über Lehrerbesoldung in Landgemeinden, die einen Sigenschulverband bilden 493; der Prodinzialbehörden in Bauangelegenheiten, Erweiterung 662.